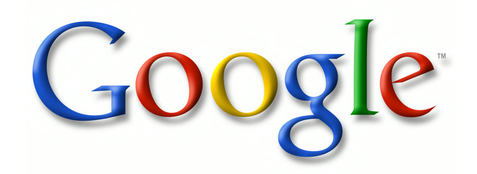



1817
ARTES
VERITAS
SCIENTIA
LIBRARY OF THE
UNIVERSITY OF MICHIGAN
TUEBOR
SI QUÆRIS PENINSULAM AMŒNAM
CIRCUMSPICE

# Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte

Unter ständiger Mitwirkung

von

Prof. Dr. H. Almquist (Gotenburg), Prof. Dr. G. P. Gooch (London) und Prof. Dr. Gius. Salvioli (Neapel)

herausgegeben

von

Prof. Dr. H. Aubin
in Giessen

Prof. Dr. G. von Below †
in Freiburg i. Br.

Prof. Dr. St. Bauer
in Basel

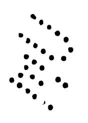
Prof. Dr. K. Kaser
in Graz

XX. Band.

VERLAG VON W. KOHLHAMMER, STUTTGART
1928

Alle Zusendungen sind erbeten an die Schriftleitung:

Professor Dr. HERMANN AUBIN, Gießen, Friedrichstraße 28.



Druck von W. Kohlhammer in Stuttgart
Printed in Germany

# Georg v. Below †.

Am 20. Oktober 1927 ist nach schwerem Leiden Georg v. Below aus dem Leben geschieden. Damit hat unsere Zeitschrift den härtesten Verlust erlitten, welcher sie treffen konnte. Denn G. v. Below, seit fast 25 Jahren an ihrer Herausgabe beteiligt, bald auch ihre Leitung übernehmend, hat ihr in seiner festen Eigenart mehr und mehr das Gepräge gegeben. Kein Kenner der Vierteljahrschrift ist darüber im Zweifel gewesen, wenn v. Belows Name auch kaum unter den Aufsätzen und selten selbst unter den Miszellen zu finden war; legte er doch seine eigene unermüdlich quellende Produktion nicht in der eigenen Zeitschrift nieder, deren Raum vielmehr anderen vorbehaltend. Äußerlich erkennbar trat seine Arbeit nur in den Besprechungen in steigendem Maße hervor. Hier aber begleitete er die Entwicklung der Forschung mit seinem überlegenen und sicheren Urteil und verfocht mit der ihm eigenen Entschlossenheit jene Kardinalpunkte, deren Einhaltung ihm für unsere Wissenschaft dringende Forderung war.

Die Richtung, welche er dabei verfolgt, und die Leistung, welche er auch darin vollbracht hat, können nicht für sich dargestellt und beurteilt werden. Sie bilden einen wesentlichen Bestandteil seiner wissenschaftlichen Lebensarbeit, und wir werden daher von ihnen reden, wenn wir im nächsten Hefte versuchen, dieses Lebenswerk insgesamt zu würdigen.

Doch drängt es Verleger und Mitherausgeber, schon in dem letzten Hefte, das er zusammengestellt hat, auszusprechen, welch' aufrichtigen Dank sie dem Verstorbenen für die vornehme Haltung wissen, in welcher er die Redaktion geführt hat, und für die liebevolle Sorgfalt, welche er an sie gewandt. Die Jahrgänge der Vierteljahrschrift bilden selber ein Denkmal, das die Erinnerung an den hingebenden Leiter und großen Gelehrten aufrechterhalten wird.

# Inhalt des zwanzigsten Bandes.

## I. Abhandlungen.



## II. Miszellen.

## III. Literatur.



# Vierteljahrschrift
für
# Sozial- und Wirtschaftsgeschichte

Unter ständiger Mitwirkung

von

Prof. Dr. H. Almquist (Gotenburg), Prof. Dr. G. P. Gooch (London) und Prof. Dr. Gius. Salvioli (Neapel)

herausgegeben

von

Prof. Dr. H. Aubin
in Giessen

Prof. Dr. G. von Below
in Freiburg i. Br.

Prof. Dr. St. Bauer
in Basel

Prof. Dr. K. Kaser
in Graz

**XX. Band.**

**Erstes und zweites Heft.**

VERLAG VON W. KOHLHAMMER, STUTTGART
1927

# Inhalt des ersten und zweiten Heftes.

## I. Abhandlungen.



## II. Miszellen.



## III. Literatur.



(Fortsetzung siehe S. III des Umschlags.)

# Die ländliche Steuergemeinde des byzantinischen Reiches im X. Jahrhundert [1].

Von

**Georg Ostrogorsky.**

Im Mittelpunkt der nachfolgenden Studie steht eine Urkunde, die sich im gr. Fondo Antico der Bibliotheca S. Marci befindet (cod. 173, f. 276 v—281 r.), und die 1915 im XXXV. Bande des „Journal of Hellenic Studies“ (S. 78—86) unter dem Titel „A byzantin treatise of taxation“ von W. Ashburner publiziert worden ist.

Merkwürdigerweise ist dieser Text, der über die Wirtschafts- und Finanzverwaltung des byzantinischen Reiches so reichen Aufschluß bietet und bei der Spärlichkeit unseres Wissens auf diesem Gebiet ganz besonders wertvoll ist, im Laufe von zehn Jahren, die nunmehr seit seiner Publikation verflossen sind, in der Wissenschaft gar nicht verwertet worden. Da auch Ashburner, dem das große Verdienst zukommt, dieses Dokument veröffentlicht zu haben, wie er mir mitgeteilt hat, verhindert ist, seiner bei der Veröffentlichung des Textes geäußerten Absicht zu entsprechen und eine Interpretation desselben zu geben, möchte ich mich an diese schwierige Aufgabe wagen [2].

---

1) Verzeichnis der im Texte gebrauchten Abkürzungen:

Acta = Acta et diplomata graeca medii aevi“ ed. Miklosich et Müller. 6 Bände. Vindobonnae 1860—1890.

Athos = „Actes de l'Athos“ ed. Louis Petit (und andere). Wizantijskij Wremennik. Bde. X (1903), XII (1905), XIII (1906), XVII (1910), XIX (1912). Petersburg.

Jus Gr. Rom. = „Jus Graeco-Romanum“ ed. Zachariä von Lingenthal 7 Bände. Lipsiae 1856—1884.

B. Z. = „Byzantinische Zeitschrift“ begr. von K. Krumbacher, herausg. von A. Heisenberg. München.

W. W. = „Wizantijskij Wremennik“ (Chronica Byzantina) ed. Vassiljevsky und Regel. St. Petersburg.

J. M. N. P. = „Journal Ministerstva Narodnago Prosveščenija“ (Zeitschrift des russischen Kultusministeriums).

Isvestija = „Isvestija Russkago Archeologičeskago Instituta v Konstantinople“. (Mitteilungen des russ. archeol. Instituts in Konstantinopel.)

2) Nachträglich erfahre ich, daß Dr. Fr. Dölger (München) im Begriff ist, ein Buch über die Geschichte der byzantinischen Finanzverwaltung erscheinen zu lassen, dem er diesen Text zugrunde legt.

In der nachfolgenden Abhandlung versuche ich die wichtigsten Tatsachen, die aus diesem Text für die byzantinische Wirtschafts- und Finanzgeschichte zu entnehmen sind, hervorzuheben, diese, so weit es möglich ist, mit dem aus anderen Dokumenten bereits Bekannten zu vergleichen und sie hiermit zu ergänzen und zu erläutern; der Arbeit ist eine Übersetzung des Textes beigefügt [1]).

Den Text Ashburners habe ich nach Photographien mit der Handschrift verglichen: sinnstörende Fehler, die hierbei, allerdings nur sehr selten, bei Ashburner festgestellt werden konnten, werde ich an den entsprechenden Stellen meiner Abhandlung, und insbesondere in den Anmerkungen zur Übersetzung des Textes aufzeigen.

Mein Dank gehört vor allem Herrn Professor Salin (Heidelberg), sowohl für das Interesse, das er meiner Arbeit entgegengebracht hat, wie auch für die viele Hilfe und Anregung, die er mir zuteil werden ließ. Auch Herrn Dr. Schramm, Privatdozenten für mittelalterliche Geschichte an der Universität Heidelberg, fühle ich mich zu großem Dank verpflichtet. Ebenfalls möchte ich Herrn Georg Vernadsky, Professor an der russischen Universität in Prag, der mich bei dieser Arbeit stets mit wohlwollendem Rat unterstützte und die Güte hatte, meine Übersetzung des Traktats zu lesen, hier meinen Dank aussprechen. Ich danke auch Herrn Professor Charles Diehl (Paris), der die Liebenswürdigkeit hatte, das Manuskript meiner Arbeit zur Kenntnis zu nehmen.

## Einleitung.

Die Urkunde, welche der nachstehenden Arbeit zugrunde gelegt wird, stellt ihrem Inhalt nach einen Traktat eines anonymen byzantinischen Autors über die Steuererhebung dar.

Bevor wir an die Betrachtung des in diesem Traktat gebotenen Materials herantreten, müssen wir uns erst über seinen Charakter, über die Art seiner Abfassung, die ihm gestellten Aufgaben, und vor allem über die Zeit seiner Entstehung klar werden.

Leider bietet das Dokument kein einziges äußeres Zeichen, welches zur Klärung dieser Fragen verhelfen könnte. Es fehlt jede Notiz über das Datum seiner Abfassung, es fehlt der Name des Kaisers, unter dessen Regierung es niedergeschrieben ist, es fehlt der Name des Verfassers, fehlt sogar irgendwelche Über-

1) Für den „Recueil d'études dédiées à la mémoire de N. P. Kondakov. Archéologie. Histoire de l'art. Études byzantines". (Prague 1926) habe ich über diesen Text schon einen Aufsatz in russischer Sprache geschrieben unter dem Titel: „Wizantijskij podatnoj ustav" (Ein byzantinisches Steuerreglement). S. 109 ff.

oder Unterschrift, — der Text beginnt ohne ein einleitendes Wort, geht gleich in medias res, und bricht nach Erschöpfung seines Gegenstandes ab, ohne den geringsten Zusatz zu demselben. Es bleibt uns also nichts anderes übrig, als zu versuchen, aus dem Text selbst Schlüsse zu ziehen, sowohl in bezug auf die Zeit seiner Entstehung, wie auch auf das Material, das zu seiner Abfassung benutzt wurde, und auf die Ziele, die er sich stellte.

Was die Zeit seiner Abfassung anbetrifft, so muß zunächst folgendes festgestellt werden: unser Traktat ist nicht, wie es bei mittelalterlichen Dokumenten ähnlicher Art so oft der Fall ist, ein Produkt der Arbeit mehrerer Verfasser, eine Kompilation von aus verschiedener Zeit stammenden Stücken, deren eines als Fortsetzung oder Ergänzung des anderen in späterer Zeit eingeschoben ist. Vielmehr ist es von einem Autor und, so zu sagen, in einem Zuge niedergeschrieben worden. Ein terminus ante quem für seine Entstehungszeit ist durch die Tatsache gegeben, daß der Text Ende des 12. Jahrhunderts abgeschrieben worden ist. Ein terminus post quem ist das Todesjahr Kaiser Leo's VI., welcher § 6[1]) als „ἀποιχόμενος βασιλεὺς κῦρος λέων“ erwähnt wird, d. i. das Jahr 912[2]).

So haben wir — auf den ersten Blick — eine Zeitspanne von beinahe drei Jahrhunderten, im Laufe welcher unsere Urkunde entstanden sein könnte. Doch gibt es mehrere Gründe, welche ihre Entstehung viel näher dem Anfang als dem Ende dieser Zeitperiode annehmen lassen.

Zunächst eine Eigentümlichkeit des Steuersystems, die in dem Traktat zum Ausdruck kommt. Es wird hier (§§ 12, 14) vom „ἀλληλέγγυον“, der gegenseitigen Haftpflicht für die Zahlung der Steuern, mit der der Grundbesitz im byzantinischen Reiche belastet gewesen ist, gesprochen. Nun ist aber das ἀλληλέγγυον

1) Ich bediene mich der Einteilung des Textes in Paragraphen, die Ashburner gemacht hat. Das Manuskript entbehrt zwar solcher, beginnt aber an den betreffenden Stellen jedesmal mit einem großen Buchstaben.

2) Daß es sich hier nur um Leo VI. und nicht um einen anderen Kaiser Leo handeln kann, steht fest, denn in demselben § 6 wird ihm in einem anderen Zusammenhang sein Beiname „der Philosoph“ beigefügt: „καὶ ἄχρι τῆς βασιλείας, ὡς λέγεται, τοῦ φιλοσόφου κυροῦ λέοντος.“ Und weiter lesen wir dann: „ὁ δηλωθεὶς ἀποιχόμενος βασιλεὺς κῦρος λέων . . .“

von Romanos Argyros, der 1028—1034 regierte, endgültig aufgehoben worden[1]). Also kann der Traktat nicht nach 1034 abgefaßt worden sein. Ferner handelt es sich in unserem Text auch nicht um das ἀλληλέγγυον in der Form, wie es auf Geheiß des Kaisers Basilius II. seit 1002 angewandt wurde, — als Zuschlag zu Lasten der Großgrundbesitzer, der sog. „Mächtigen", für die ausstehenden Steuern der Armen[2]). Darüber lesen wir in unserem Traktat nichts; hier werden vielmehr die nicht bezahlten Steuern einfach auf den Nachbarn abgewälzt, — eine Praxis, wie sie vor der von Basilius II. 1002 eingeführten Neuerung bestanden hat. Das System der ἀλληλέγγυον-Belastung in der Form, wie wir sie in unserem Traktat finden, hat also nur noch im 10. Jahrhundert bestanden, wahrscheinlich nicht einmal im Laufe des ganzen 10. Jahrhunderts. Denn die Chronisten berichten von der Bestimmung Basilius' II. nicht wie von einer Umbildung der alten und bereits bekannten Ordnung, sondern wie von einer ganz neuen Maßregel[3]). Daraus werden wir doch schließen müssen, daß vor der Verordnung Basilius' II. das ἀλληλέγγυον längere Zeit nicht mehr üblich gewesen ist und jedenfalls in der ersten Hälfte der Regierungszeit dieses Herrschers, der bekanntlich 976 den Thron bestiegen hat, unbekannt gewesen ist.

Diese Erwägungen zeigen also, daß die Entstehung unseres Traktates nur in die Zeit zwischen 912 (dem Todesjahr Leos VI., das wir als terminus post quem festhalten müssen) und dem Anfang des 11. Jahrhunderts, aller Wahrscheinlichkeit nach aber in die Zeit zwischen 912 und den siebziger Jahren des 10. Jahrhunderts fallen wird.

Dieser Schluß wird durch weitere Betrachtungen nur unter-

---

1) Cedrenus II, 486: ἐξέκοψε δὲ καὶ τέλεον ἀπερρίζωσε τὸ ἀλληλέγγυον. Die byzantinischen Geschichtsschreiber zitiere ich stets nach der Bonner Ausgabe.

2) Cedrenus II, 456. Zonaras III, 561.

3) Zonaras loc. cit.: Εἶτα εἰς τὴν Κωνσταντίνου ἐπανελθὼν ἐδογμάτισε τὰς τῶν ἀπολωλότων ταπεινῶν συντελείας εἰσπράττεσθαι ἐκ τῶν δυνατῶν· τοῦτο δ'ἐκλήθη ἀλληλέγγυον. Cedrenus loc. cit.: δόγμα ἐξέθετο τὰς τῶν ἀπολωλωτάτων ταπεινῶν συντελείας τελεῖσθαι παρὰ τῶν δυνατῶν. κατωνομάσθη δὲ ἡ τοιαύτη σύνταξις ἀλληλέγγυον.

stützt und noch weiter präzisiert. Es fällt auf, daß in bezug auf Leo VI. der Ausdruck ἀποιχόμενος βασιλεύς, der selige Kaiser, gebraucht wird, — eine Wendung, die wohl nur auf einen solchen Herrscher angewandt werden konnte, der erst unlängst gestorben war, dessen Regierung unser Verfasser vermutlich noch selbst erlebt hat. Anderenfalls würde man auch hier eher den Ausdruck „τετελευτηκώς“ erwarten, der in demselben § 6 in bezug auf die Kaiser früherer Zeit gebraucht wird: „ταῦτα γὰρ τὰ λεγόμενα προκατεσπασμένα λογίσιμα ἐγίνοντο ἐν τοῖς ἀνέκαθεν χρόνοις παρὰ τῶν πολὺ προτετελευτηκότων βασιλέων“ [1]). Man wird allerdings für solcher Art Erwägungen nicht die Bedeutung eines zwingenden Beweises beanspruchen dürfen; dagegen ist von einer ausschlaggebenden Bedeutung für die Datierungsfrage die in unserer Urkunde mitgeteilte Tatsache, daß die sogen. „προκατεσπασμένα λογίσιμα“, die „von altersher und unter der Regierung vieler verstorbener Kaiser stattgefunden haben“, das letzte Mal (vor der Abfassung unseres Traktats nämlich) unter Leo dem Philosophen erlassen wurden (. . . καὶ ἄχρι τῆς βασιλείας, ὡς λέγεται, τοῦ φιλοσόφου κυροῦ λέοντος).

Nun sind aber die „προκατεσπασμένα λογίσιμα“ nichts anderes als Rechnungen, die aus den Grundbüchern herausgezogen worden sind, weil den Inhabern dieser „Rechnungen“ (= Konten), gewissen Klöstern, Kirchen und verschiedenen wohltätigen Anstalten, volle Steuerfreiheit gewährt worden war. Durch die Entfernung ihrer Rechnungen aus den Grundbüchern wurden die betreffenden Klöster, Kirchen oder wohltätige Anstalten (in diesem Zusammenhange wird nur von ihnen und nicht von Bauern gesprochen, denen sonst unser Traktat in erster Linie gilt) einer Belangung von Seiten des Fiskus gänzlich entzogen.

Die Befreiung der Klöster, Kirchen usw. von der Steuerlast ist bekanntlich in Byzanz eine sehr häufige und alltägliche Erscheinung gewesen, und auch die in Frage kommende Form der Entlastung, vermittelst der „προκατεσπασμένα λογίσιμα“ ist unserem

1) Der Ausdruck „ἀποιχόμενος“ ist in diesem Sinn selten anzutreffen. Wo er aber gebraucht wird, wird er eben auf Personen angewandt, die unlängst gestorben sind. So z. B. Acta VI, S. 172, wo es in einem Kaufakt heißt: „ἡμεῖς, οἱ παῖδες τοῦ ἀποιχομένου ἐκείνου Μιχαὴλ τοῦ Δανιὴλ . . .“

Text zufolge eine recht übliche gewesen[1]). Wenn nun gesagt wird, daß sie zuletzt unter der Regierung Leos VI. angewandt worden ist[2]), so sehen wir uns zu der Annahme gedrängt, daß seit dem Tode dieses Kaisers bis zur Entstehung unserer Urkunde nicht viel Zeit verflossen sein konnte, daß also der Traktat unter einem der nächsten Nachfolger Leos abgefaßt sein mußte. Die kurze Regierung Alexanders (912—913), von der wir überhaupt nur sehr wenig wissen, können wir noch übergehen, aber schon bei Konstantin VII. Porphyrogennetos, dem Sohne Leos VI., müssen wir stehen bleiben. Sollte es möglich sein, daß dieser Kaiser während der ganzen Zeit, in welcher er das Szepter führte (913—959), keine Klöster, keine Kirchen, keine wohltätigen Anstalten in dieser, wie wir doch eben gesehen haben, so üblichen Form von Steuern befreit hätte? (Eine Annahme, die notwendig wird, sobald wir die Entstehungszeit unseres Traktates später als in die Regierung Konstantins verlegen wollten.) Wie sollte das möglich sein, wo die Frömmigkeit dieses Kaisers und seine eifrige Sorge um wohltätige Anstalten uns von den Geschichtsschreibern ausdrücklich bezeugt wird[3]), und mehrere von den uns bekannten Chrysobullen sowohl ihn, wie auch seinen Mitregenten Romanos Lakapenos als Wohltäter verschiedener Klöster erscheinen lassen[4]).

So möchte ich bei der Vermutung stehen bleiben, daß unser Traktat unter Konstantin VII. abgefaßt worden ist. Möglich sogar, daß es in seinem Auftrag geschehen ist — eine Annahme, die durch folgende Erwägungen sich stützen ließe.

Im § 2 unseres Textes lesen wir: „ὅπως δὲ ὁ ἀκριβὴς μοδισμὸς

---

1) „ταῦτα γὰρ προκατεσπασμένα λογίσιμα ἐγίνοντο ἐν τοῖς ἀνέκαθεν χρόνοις παρὰ τῶν πολὺ προτετελευτηκότων βασιλέων" (§ 6).

2) Daß diese Worte nicht etwa in dem Sinne aufgefaßt werden sollen, als ob dieses Verfahren nur bis in die Regierung Leos VI. stattgefunden hat und seither nicht mehr üblich gewesen ist, beweisen andere Quellen, durch die eine ähnliche Praxis noch für die Zeit Manuels (1143—1180) dokumentiert wird. S. weiter unten.

3) Theoph. Cont. 449. Cedrenus II, 326.

4) Jus Gr. Rom. III. p. XV, XXVIII. Vgl. Rambaud, L'empire grec au X<sup>e</sup> siècle. Constantin le Porphyrogénètes. Paris 1870, p. 43. Ferradou, Des biens des monastères à Byzance. Bordeaux 1896, p. 31.

καὶ ἡ ἀλήθεια τῆς ἐπιβολῆς καὶ ἡ ἀνεπισφαλὴς ἱκάνωσις ἀπὸ τῶν κατατομῶν μᾶλλον εὑρίσκεται, ἐν τῇ τοῦ μέτρου διδασκαλίᾳ εἰρήκαμεν."

Bemerkenswert ist, daß der Verfasser unseres Traktats hier auf eine andere Schrift ähnlichen Charakters verweist, die von ihm früher verfaßt worden ist. Es hat noch eine „τοῦ μέτρου διδασκαλία" gegeben, so wie unser Dokument etwa eine „τῆς ἀπαιτήσεως διδασκαλία darstellt [1]). Die Vermutung liegt nahe, daß zu jener Zeit eine ganze Serie ähnlicher Lehrstücke — „διδασκαλίαι" — über verschiedene Fragen der Wirtschaftsverwaltung geschrieben worden ist.

Ein solches Unternehmen, und auch die Art seiner Ausführung, wie wir sie aus unserer „διδασκαλία" kennen lernen,. entspricht vollkommen dem Geiste der Epoche Konstantins VII. und könnte leicht auf Anweisung dieses Herrschers zurückzuführen sein. Die Regierungszeit Konstantins Porphyrogennetos ist auf geistigem und literarischem Gebiet durch das Bestreben gekennzeichnet, in Abhandlungen und Sammelwerken Kenntnisse über die ver-

1) Es ist möglich, daß der zweite von den drei kleinen, noch unedierten Texten, die im cod. 173 der Bibl. Marciana unserem Traktat unmittelbar vorangehen, einen Teil dieser Schrift unseres Verfassers bildet. Er beginnt mit den Worten: „ὀφείλει μετρεῖσθαι ὁ μοδισμὸς οὕτως." Von der „ἐπιβολή" und von der „ἱκάνωσις", von denen der Verfasser, laut der angeführten Stelle aus unserem Traktat, in jener Schrift ebenfalls gehandelt haben will, ist hier jedoch keine Rede. Diese Tatsache, ebenso wie die große Kürze des Textes läßt mit voller Sicherheit erkennen, daß dieser Text höchstens nur ein kleines Fragment der τοῦ μέτρου διδασκαλία darstellen könnte. (Über seinen Inhalt vgl. weiter unten.) Diesem Fragment geht ein von demselben Kopist geschriebenes Stück voran, welches die einzelnen Längenmasse vom δάκτυλος bis zum μίλιον nennt und ihre gegenseitigen Verhältnisse aufzeigt; es ist zusammengestellt auf Grund der Heronischen und der Julianischen Tafeln (s. Metrologicorum Scriptorum Reliquiae ed. Hultsch. S. 186 und 200). Der dritte Text, der eine andere Handschrift aufzeigt als die vorangehenden (unser Traktat ist wiederum von einer anderen Handschrift geschrieben), behandelt dasselbe Thema, jedoch mit größerer Ausführlichkeit und Genauigkeit (das erste Stück ist nicht fehlerfrei). Er fußt auf der Tafel des Julianus Ascalonitas (Metrol. Script. S. 200), welche er zum größten Teil wörtlich abschreibt, was in dem Passus besonders deutlich ist, wo bei der Frage, wieviel Stadien ein Milion enthält, auf die Angaben von Strabo und Erathostenes verwiesen wird. Darauf spricht er noch vom persischen Parasanges, was Julianus nicht tut, und verweist wiederum auf Strabo.

schiedensten Fragen der Gegenwart und Vergangenheit aufzuspeichern, und zwar mit einem ausgesprochen didaktischem Zweck. Bekanntlich hat Kaiser Konstantin VII. selbst sich in dieser Richtung schriftstellerisch betätigt und Werke über die Zeremonien des kaiserlichen Hofes (De cerimoniis aulae Byzantinae), über die Verwaltung des Kaiserreiches (De administrando imperio), über die Themenordnung (De thematibus) verfaßt; auch hat er eine „Vita" seines Großvaters Basilius I. u. a. m. geschrieben. In derselben Zeit sind viele Schriften, zum Teil von ihm angeregt, zum Teil in seinem Auftrage entstanden. Es erscheint die berühmte Sammlung von Heiligenleben des Symeon Metaphrastes, eine Kollektion historischer Auszüge in 53 Büchern, es wird eine Fortsetzung der Chronik des Theophanes geschrieben, in der Konstantins „Vita Basilii" einen Teil bildet, und es entstehen noch zahlreiche andere historische Werke. Neben diesen werden Kompilationen verschiedenster Art verfertigt, darunter die „Geoponica", die „Hippiatrica", oder auch Schriften wie die „de curatione morborum", „de diaeta" usw.

Die literarische Tätigkeit Konstantins VII. und seiner Mitarbeiter ist von Rambaud in seinem glänzenden, nun mehr als fünfzig Jahre alten, aber noch heute für die Epoche Konstantins grundlegendem Buch behandelt worden[1]).

Hat man sich einmal die literarische Arbeit jener Epoche, die dank den Bemühungen des gekrönten Schriftstellers und Mäcens so reiche Früchte getragen hatte, in ihrer ganzen Mannigfaltigkeit vor Augen geführt, hat man die so zahlreichen Zweige, die diesem Stamm entsprossen sind, überzählt, so wird die Annahme nicht allzu kühn erscheinen, daß im Auftrage Konstantins neben all den übrigen Arbeiten auch eine Reihe von Abhandlungen über Fragen der Wirtschafts- und Finanzverwaltung verfaßt sein mögen. Unser Lehrstück über die Steuererhebung wäre dann eine dieser Abhandlungen (das Lehrstück über die Vermessung eine andere).

Der Charakter des Textes spricht durchaus dafür. „Die Kompilationen, die im Auftrage Konstantins entstanden sind," sagt

1) Rambaud, L'empire grec au X siècle. Constantin le Porphyrogénète. Paris 1870.

Rambaud, „hatten zur Aufgabe, Staatsmänner, Feldherren, Gesandte und Beamte aller Arten auszubilden." Und eben diese Aufgabe stellt sich unser Traktat: er ist als eine Anleitung für die Beamten, Steuereinnehmer und Inspektoren (διοικηταί und ἐπόπται) gedacht.

Die Redaktion des Textes ist recht befriedigend, — sein Aufbau ist vollkommen logisch, die Verteilung des Materials sehr geschickt: § 1 gibt gleichsam ein Programm, das alsdann in den übrigen achtzehn Paragraphen voll ausgeführt wird, und zwar mit einer Gedankenklarheit und Ausdrucksknappheit, die auf eine gute juristische Schulung des Verfassers schließen lassen. Vermutlich ist es ein höherer Beamter der Finanzverwaltung gewesen, dem wir diesen Traktat zu verdanken haben. Eines steht jedoch fest: das Lehrstück ist weniger auf Grund praktischer Erfahrungen und eigener Beobachtungen als mit Hilfe schriftlicher Akten, namentlich der in Finanzinstitutionen niedergelegten Grundbücher verfaßt worden. Es ist nicht zu verkennen, daß diese Arbeit eine Kabinettsarbeit ist. Es werden Dinge mitgeteilt, die zu jener Zeit nur noch ein historisches, kein aktuelles Interesse mehr hatten. Besonders bezeichnend ist in dieser Hinsicht § 11, wo unser Verfasser von den „σταθέντα λογίσιμα" spricht, die er augenscheinlich in einem Grundbuch vorgefunden und darum in seiner Arbeit auch behandeln zu müssen geglaubt hat, die aber zu seiner Zeit nicht mehr üblich und längst abgeschafft waren, und von denen er selbst nicht recht weiß, was sie bedeutet haben mochten. Endlich bezwecken mehrere Paragraphen nichts anderes als eine Erklärung gewisser Aufzeichnungen, die sich in den Grundbüchern finden.

Es sind hauptsächlich zwei sehr wichtige Gebiete des byzantinischen Wirtschaftslebens, zu deren Erkenntnis der Traktat beiträgt: 1. Die Agrarverhältnisse, namentlich die eines bäuerlichen Dorfes; 2. Die Besteuerung des bäuerlichen Grundbesitzes, und zwar im besonderen die Technik der Steuererhebung, die Bedingungen und die verschiedenen Arten der unter bestimmten Umständen zu gewährenden Steuernachlasse. Dementsprechend ist die vorliegende Arbeit in zwei Kapitel gegliedert, denen eine Übersetzung des Textes beigefügt ist.

## I.

Unser Traktat über die Steuererhebung hat in erster Linie die freie Dorfschaft im Auge, die zur Zeit seiner Entstehung das Element gewesen ist, welches den größten Teil der staatlichen Steuerlasten zu tragen hatte.

Es ist eine alte These der byzantinischen Geschichtsforschung, daß die freie Dorfschaft sich im byzantinischen Reich während der Regierungszeit der Bilderstürmer Leo und Konstantin (717—775) voll entwickelt und neben dem Großgrundbesitz festen Fuß gefaßt hat [1]). Nachdem diese Herrscher dem Siegeszug der Araber Halt geboten, ihren Ansturm gegen Konstantinopel zurückgeschlagen und dadurch das in seiner Existenz bedrohte Reich gerettet hatten, wußten sie auch durch weitgehende Reformen das bereits im Niedergang begriffene Kaiserreich zu stärken und lebensfähig zu machen [2]). Neben einer militärischen Reorganisation, neben Finanz- und Verwaltungsreformen, neben einer weitgehenden gesetzgeberischen Tätigkeit verstanden sie es auch, in das Wirtschaftsleben des Reiches rettend und fördernd einzugreifen. Hier waren es vor allem die Agrarverhältnisse, die in erster Linie einer Neuregelung bedurften. Die Latifundienwirtschaft, das schwere Erbe Roms, lastete auf dem frühbyzantinischen Reich, drohte auch ihm zum Verhängnis zu werden. Dieser Gefahr suchten die genannten Kaiser vor-

---

1) Über die Geschichte der Agrarverhältnisse im byzantinischen Reich s. besonders: Zachariä von Lingenthal, Geschichte des griechisch-römischen Rechtes. 3. Aufl. Berlin 1892. Vassiljevsky, V. G., Die Gesetzgebung der Bilderstürmer. J. M. N. P. Bd. 199 (1878) u. 200 (1878). Vassiljevsky, V. G., Materialien zur inneren Geschichte des byzantinischen Reiches. J. M. N. P. Bd. 202 (1879) und 210 (1880) (russisch). Uspensky, F. J., Zur Geschichte des bäuerlichen Grundbesitzes in Byzanz. J. M. N. P. 225 (1888) (russisch). Pančenko, B. A., Der bäuerliche Besitz in Byzanz. Das Bauerngesetz und die Klosterakte. „Isvestija“ Bd. IX. 1904 (russisch). Vernadsky, G. V., Bemerkungen zur Geschichte der bäuerlichen Gemeinde in Byzanz. „Gelehrte Schriften, gegründet vom russischen Schulkollegium in Prag“ Bd. I, 2. 1924 (russisch).

2) Vgl. den Aufsatz von Karl Schenk, Kaiser Leons III. Walten im Inneren (B. Z. V. 1896), der ganz brauchbar ist, wenn man von seiner Behandlung der religiösen Probleme der Regierungszeit Leos absieht.

zubeugen, indem sie einen Stand unabhängiger, frei wirtschaftender Bauern aufkommen ließen.

Diese Tatsache tritt in Erscheinung im sogenannten „νόμος γεωργικός“ [1]), dem Bauerngesetz, das von Zachariä und Vassiljevski der gesetzgeberischen Tätigkeit der Kaiser Leo und Konstantin zugeschrieben wurde [2]). Vergleicht man die Agrarverhältnisse, wie sie sich im νόμος γεωργικός einerseits, und in der justinianischen Gesetzgebung anderseits wiederspiegeln, so ist zwischen hier und dort ein großer Unterschied zu bemerken und in dem Bauerngesetz zweifellos ein frischer Zug zu spüren.

Dieser fortschrittliche Zug des νόμος γεωργικός ist so groß, daß die Bedeutung desselben nicht noch übertrieben zu werden braucht, wie das Zachariä, Vassiljevsky und Uspensky getan haben. Wohl ist der νόμος γεωργικός für freie, unabhängige Bauern erlassen worden, und dieses beweist gewiß, daß zu jener Zeit eine so breite Schicht freier Bauern aufgekommen war, daß ein auf dieselbe zugeschnittenes Gesetz erforderlich wurde; es folgt aber hieraus durchaus nicht, daß es zu jener Zeit überhaupt keine abhängigen Bauern mehr gegeben hat und die Hörigkeit aufgehoben war [3]), wie das Zachariä von Lingenthal und die beiden russischen Byzantinisten angenommen haben [4]). Hörige hat es

1) Der νόμος γεωργικός, (auch νόμοι γεωργικοί) hat sich in zahlreichen Handschriften erhalten. Er ist herausgegeben worden von: Heimbach, Supplement zu Harmenopulos 1851. A. Pavlov nebst einer altslavischen Übersetzung des νόμος im 38. Bande der gesammelten Aufsätze (Sbornik) der 2. Abteilung der kaiserl. russischen Akademie der Wissenschaften. 1885. Ferrini „Byz. Zeitschrift“ VII (1898). Ashburner, Journal of Hellenic Studies XXX (1910). Im Band XXXII (1912) derselben Zeitschrift hat Ashburner einen Kommentar und eine Übersetzung des ν. γ. gegeben. Eingehend behandelt worden ist der ν. γ. sonst noch von Zachariä Geschichte, Vasiljevsky Gesetzgebung. Pančenko op. cit. Mutafčiev, P., Der ländliche Grundbesitz in Byzanz. Sofia 1910 (bulgarisch).

2) Zachariä, Geschichte [3] S. 250. Vassiljevski, Gesetzgebung S. 97 ff. Abweichende Meinungen s. bei Pančenko op. cit. und Ashburner, Journ. of Hell. St. XXXII. 1912.

3) Darauf haben schon mit Recht hingewiesen: Pančenko op. cit. S. 32 und Besobrasov in seiner Besprechung von Uspensky, „Geschichte von Byzanz“ im W. W. XX (1913) S. 301.

4) op. cit. Eine übertriebene Bedeutung wird in diesem Sinn dem νόμος γεωργικός u. a. auch von Paparrigopoulos, Histoire de la civilisation

gegeben, wie vor dem νόμος γεωργικός, so auch nach demselben, doch hat das Bauerngesetz nicht sie zu seinem Gegenstand und brauchte darum auf dieselben keinen Bezug zu nehmen.

Die Entstehung der freien byzantinischen Dorfgemeinde ist mit den großen slavischen Einwanderungen, die sich seit der zweiten Hälfte des siebenten Jahrhunderts auf byzantinischem Boden vollzogen[1]), in Verbindung gebracht und im Zusammenhang mit diesen Kolonisationen erklärt worden, indem für den bäuerlichen Grundbesitz in Byzanz dieselbe Verfassungsform angenommen wurde, die aus der slavischen Welt bekannt ist[2]). Dieser „slavischen Theorie" ist jedoch entgegenzuhalten, wie das schon Besobrasov getan hat, daß, wenn auch die freien Dorfschaften erst in der Zeit des νόμος γεωργικός sich richtig entwickelt und entfaltet haben mögen, doch schon die Novellen Justinians von Dorfsiedelungen sprechen, die von freien Bauern bewohnt werden, und daß solche sogar in der Zeit Konstantins des Großen zu treffen sind[3]). Ferner glaube ich im Folgenden mit Hilfe des hier zu interpretierenden Textes zeigen zu können, daß die byzantinische Dorfgemeinde von der slavischen grundsätzlich verschieden gewesen ist[4]). Es hat nämlich in Byzanz des 8. Jahrhunderts, verglichen mit römischen Agrarverhältnissen, in der Verteilung des Grundbesitzes allerdings eine Verschiebung zugunsten der Bauern stattgefunden, dennoch ist rechtlich das Wesen des byzantinischen Bauernbesitzes von der römischen

---

hellénique, Paris 1878, S. 206 und von Heinrich Gelzer, Byzantinische Kulturgeschichte, Tübingen 1909, S. 81 ff. zugeschrieben.

1) Theophanes 557, 561, 667, Konstantinos Porph. De thematibus II, 53.

2) Vassiljevsky, Materialien I, 163: [„die ökonomische Kraft des Großgrundbesitzes] ist vernichtet worden durch grosse slavische Kolonisationen des 7. Jahrhunderts, welche zweifellos von Konfiskationen in größtem Maßstab begleitet worden sind. Viele ehemaligen Latifundien haben sich gewiß in bäuerliche slavische Gemeindeländer umgewandelt". Vgl. auch Vassiljevsky, Gesetzgebung S. 105 ff. Uspensky, Der bäuerliche Grundbesitz 77 ff. et passim. Zachariä, Geschichte[3] S. 254. H. Gelzer, op. cit. S. 82.

3) Theophanes p. 42 cf. Besobrasov op. cit. 301.

4) Eingehender habe ich dieses Problem in meinem oben zitierten russischen Aufsatz behandelt („Recueil d'études dédiées à la mémoire de N. P. Kondakov. Archéologie. Histoire de l'art. Études byzantines" S. 122 ff.).

Tradition nicht abgewichen; also geht die „slavische Theorie", welche der byzantinischen Agrarverfassung ein slavisches Vorbild aufoktroyiert, von einer irrigen Voraussetzung aus.

Unter den Kaisern der sogenannten Makedonischen Dynastie tritt die byzantinische Agrargeschichte in eine neue Phase ihrer Entwicklung. So gesund die Wandlungen gewesen sein mögen, die sich in der ersten Hälfte des 8. Jahrhunderts auf dem Gebiete des sozialen und wirtschaftlichen Lebens des byzantinischen Reiches vollzogen, so muß man doch ihre Wirkung und Folgen nicht überschätzen. Schon gleich zu Beginn des 9. Jahrhunderts sehen wir eine so lange und so bunte Reihe von Aufständen und Empörungen, wie sie selbst in Byzanz selten ist[1]). Einer der Gründe dieser zahllosen Revolutionen ist zweifellos in der schweren ökonomischen Lage, in der sich die Bevölkerung befand, zu suchen. Jedenfalls steht eben diese Lage mit dem größten und gewaltigsten Aufstand jener Zeit, dem Aufstand des Thomas (821—823) in ursächlichem Zusammenhang[2]). Der Bürgerkrieg, der die Kraft des Reiches erschöpfte, ermöglichte aber den großgrundbesitzlichen Magnaten in der Verwirklichung ihrer Bestrebungen, die darauf gerichtet waren, den ländlichen Kleinbesitz zu vernichten, vorzuschreiten. Zu Beginn des 10. Jahrhunderts sehen wir, wie die sogenannten „Mächtigen" (οἱ δύνατοι) gegen die freie Dorfgemeinde Front machen in der Absicht, den bäuerlichen Kleinbesitz aufzusaugen. Da geschah es, daß die byzantinischen Kaiser in richtiger Erkenntnis der Gefahr, die hier dem Reiche drohte[3]), sich mit ganzer Kraft für den

1) Eine ausführliche Behandlung findet diese Epoche bei BURY, History of the Eastern Roman Empire from the fall of Irene to the accession of Basilius (802-867). London 1912.

2) VASSILJEV, A. A., Byzanz und die Araber (russisch) I, S. 22: „Die mit Steuern schwer belastete, unter dem Joch des byzantinischen Despotismus und der Willkür der Regenten und Beamten stöhnende Bevölkerung von Kleinasien hat in Thomas ihren Erlöser gesehen und in der Hoffnung auf eine bessere Zukunft sich auf seine Seite gestellt. „Der Diener zog sein Schwert gegen den Herrn, der Soldat gegen den Offizier, der Lochage gegen den Strategen." „ἐντεῦθεν καὶ δοῦλοι κατὰ δεσποτῶν, καὶ στρατιώτης κατὰ ταξεώτου καὶ λοχαγὸς κατὰ στρατηγέτου τὴν χεῖρα φονῶσαν καθώπλιζεν, καὶ πᾶσα τέως ἡ Ἀσία βυθιζομένη κατέστενεν" (Theoph. Cont. 53).

3) „Grade der bäuerliche Grundbesitz", sagt eine Novelle Romanos' I.

freien Kleinbesitz einsetzten und daß sie alle Mittel anwandten, um das Erstarken der großgrundbesitzenden Aristokratie zu verhindern. Was dem westlichen Europa versagt war, ist den byzantinischen Autokraten jener Zeit möglich geworden: indem sie der ländlichen Aristokratie in ihrem Aufstieg zu wirtschaftlicher Übermacht entgegentraten, hemmten sie den Feudalisierungsprozeß, der zu einer politischen Gefahr für sie auswachsen mußte.

Im Laufe des 10. Jahrhunderts sehen wir eine ganze Reihe kaiserlicher Novellen zum Schutze des bäuerlichen Grundbesitzes, des Besitzes der „armen Leute" (οἱ πένητες), entstehen[1]. Sie richten sich mit ihrer ganzen Schärfe gegen die „Mächtigen" (οἱ δύνατοι), gegen weltliche und geistliche Großgrundbesitzer, welche die bäuerlichen Dorfgemeinden (ὁμάδες oder ἀνακοινώσεις τῶν χωρίων) und die Soldatengüter (στρατιωτικὰ τόπια) zu vertilgen suchen. Sie verbieten den Mächtigen, sich in die Gemeinden der „armen Leute" einzukaufen, oder auf irgend eine andere Weise sich die Güter derselben anzueignen; sie drohen mit Konfiskationen, — verordnen, daß alle Verträge zwischen Mächtigen und Bauern, die nicht eine bestimmte Verjährungsfrist aufweisen können, als ungültig zu betrachten seien. Die nötige Wirkungskraft ist jedoch allen diesen Gesetzen nicht beschieden gewesen; sie konnten die Entwicklung, die schon im Gange war, nur hemmen, nicht aber ganz verhindern.

Alle Verbote und Drohungen hatten auf die Mächtigen nicht genug Einwirkung. Das zeigt die Tatsache, daß von Romanos Lakapenos an, und bis auf Basilius II. fast jeder Kaiser immer neue, ja daß ein Herrscher sogar mehrere Novellen zum Schutze des Bauernbesitzes zu erlassen sich veranlaßt sah und in ihnen seine und seiner Vorgänger Gebote wiederholen mußte. Diese Tatsache zeigt aber zugleich, wie viel Energie die byzantinischen Kaiser auf die Bekämpfung dieses Übels verwandten. Als letzter

---

vom Jahre 934, „entspricht zweien wichtigsten Anforderungen des Staates, indem er die öffentlichen Steuern trägt und den Militärdienst leistet; das eine und das andere wird abnehmen müssen, sobald die Zahl der Bauern abnimmt".

1) Jus Graeco-Romanum (ed. Zachariä v. Lingenthal) Bd. III. coll. III.

hat noch Basilius II. mit Einsetzung all seiner Willenskraft diesen Kampf geführt. Er ging so weit, daß er jede Verjährungsfrist, die den Landaufkauf der Mächtigen hätte decken können, aufhob und daß er den Mächtigen eine Verantwortung für die ausstehenden Steuern der Armen auflud; nötigenfalls sollten dieselben in Form eines Zuschlags (ἀλληλέγγυον) von den Mächtigen eingetrieben werden [1]). Unter den Nachfolgern Basilius' läßt der Kampf nach. Das ἀλληλέγγυον wird bereits von Romanos Argyros (1028—1034) aufgehoben. Die Mächtigen haben den Sieg davongetragen, und es beginnt eine Auflösung des freien Bauernbesitzes.

Die weitere Geschichte der agraren Verhältnisse in Byzanz braucht hier nicht verfolgt zu werden. Hier gilt es nur die Grundlinien in der Entwicklung des freien Bauernbesitzes zu ziehen, und seine Geschichte bis in die Zeit der Entstehung unseres Traktates, d. h. bis ins 10. Jahrhundert, zu skizzieren.

Hierbei ist es noch wichtig, festzustellen, daß die byzantinischen Dokumente, welche von bäuerlichen Dorfschaften sprechen, ausdrücklich auf eine Gemeindeverfassung derselben hinweisen. Der νόμος γεωργικός setzt eine „τοῦ χωρίου κοινότης" voraus [2]). In den Novellen der Kaiser der makedonischen Dynastie finden wir häufig den Ausdruck „ὁμάς", den z. B. eine Novelle Konstantins VII., in welcher die Wendung „ἀπὸ τῆς τῶν χωρίων ὁμάδος" vorkommt, gebraucht [3]). In einer Novelle Romanos' des Jüngeren lesen wir: „τόπον ἀπὸ τῆς ὁμάδος τοῦ χωρίου ἀποτεμεῖν" [4]) — ein Stück

1) Eine ausgezeichnete Schilderung dieses Kampfes nebst einer Übersetzung vieler hierfür in Frage kommender Novellen gibt VASSILJEVSKY, Materialien J. M. N. P. 202 (1879) S. 160—232. Vgl. auch ZACHARIÄ, Geschichte [3] 264 ff. GEORGES TESTAUD, dessen Arbeit „Des rapports des puissants et des petits propriétaires ruraux dans l'empire byzantin au X. siècle". Bordeaux 1898, zwanzig Jahre später als die genannte Forschung VASSILJEVSKYS, die TESTAUD leider unbekannt geblieben war, erschienen ist, bringt demgegenüber nichts wesentlich Neues. Während es so viele Fragen auf dem Gebiete der byzantinischen Wirtschaftsgeschichte gibt, die noch gar nicht in Angriff genommen worden sind und deren Behandlung dringend nötig wäre, hat TESTAUD, bedauerlicherweise, seine Aufmerksamkeit gerade der Aufgabe zugewandt, welche schon früher erschöpfend, und besser als er es vermochte, gelöst worden ist.

2) Vgl. nach der Ausgabe FERRINI § 78, nach ASHBURNER § 81.

3) Jus Gr. Rom. III, 253 und 254.

4) Ib. 283.

von der Gemeinde des Dorfes abtrennen. Ebenda heißt es von den Mächtigen, daß sie „mit der Unersättlichkeit ihres Herzens die Gemeinden der Dörfer zerstören“ — „τὰς τῶν χωρίων ὁμάδας καὶ κοινότητας γνώμης ἀπληστίᾳ διαταράξαντες“ [1]) usw.

Auch unser Traktat bedient sich wiederholt des Begriffes „ὁμάς“ [2]), und daneben des „ἀνακοίνωσις“ [3]) und „μετουσία“ [4]), die alle auf dieselbe Erscheinung, — eine Gemeindeverfassung der Dorfsiedelungen, hinweisen [5]).

Wie ist aber eine byzantinische Dorfgemeinde beschaffen gewesen, was ist hier überhaupt unter „Gemeinde“ zu verstehen? Welches sind ihre Elemente und Bestandteile gewesen und inwiefern bildeten sie eine Gemeinde?

Darüber gibt unsere Urkunde reichen Aufschluß. So manche Elemente und Erscheinungen der byzantinischen Agrarverfassung, derer auch andere Quellen gedenken, ohne jedoch ihren eigentlichen Sinn zu deuten und ein anschauliches Bild von ihnen zu geben, werden hier ausreichend und eindeutig erklärt; manche andere treten als etwas Neues und bis dahin Unbekanntes auf.

Zunächst wird von einem greifbaren, sichtbaren Unterschied zwischen zwei möglichen Arten der Ansiedelung, des Dorfaufbaues gesprochen [6]). Es sind das die „κτῆσις“ und das „χωρίον“. Im ersten Fall handelt es sich um das System einer Einzelhofsiedelung. Jeder Bauer hat sein Haus dort stehen, wo gerade sein Landanteil liegt; hier hat er seinen ganzen Besitz beisammen und wirtschaftet daselbst, von allen anderen abgesondert. Vielleicht könnte man κτῆσις mit „Weiler“ übersetzen; als Parallelerscheinung wäre der russische „Chutor“ anzuführen. χωρίον ist dagegen ein Haufendorf. Es stehen hier an einem Ort, wohl in

1) Ib. 284.

2) §§ 5, 22, 26, 27.

3) §§ 5, 17.

4) § 17.

5) Ich glaube, daß hinter diesen verschiedenen Ausdrücken keine verschiedenen Begriffe zu suchen sind. Jedenfalls ist im § 17 unserer Urkunde ἡ ἀνακοίνωσις = ἡ μετουσία; „ὁμάδας καὶ κοινότητας“ der Novelle Romanos' II. bin ich ebenfalls geneigt, für einen Pleonasmus zu halten.

6) § 2.

der Mitte des Dorfes, alle Häuser der Bauern in enger Nachbarschaft nebeneinander; um dies Zentrum gruppieren sich dann ihre Äcker und andere Ländereien. In allen übrigen Beziehungen unterscheiden sich ἡ κτῆσις und τὸ χωρίον von einander nicht, — sonst sind sie „τὰ αὐτά“, sagt der Verfasser des Traktats. Diese Verschiedenheit in der Siedelungsweise habe aber von altersher (ἀπὸ τοῦ πολλοῦ χρόνου) bestanden.

Die bei weitem mehr verbreitete Form ist sicher τὸ χωρίον gewesen. Andere Quellen, die vom bäuerlichen Grundbesitz sprechen, haben meist das χωρίον im Auge. Auch läßt der Verfasser unseres Traktates, nachdem er das Vorkommen dieser zweier Arten konstatiert hat, die κτῆσις ganz beiseite und beschäftigt sich nur noch mit dem χωρίον.

Sehr oft finden wir in den byzantinischen Dokumenten, und ganz besonders häufig in den Kaisernovellen des 10. Jahrhunderts, neben χωρίον die Ausdrücke ἀγρός und ἀγρίδιον: „χωρία καὶ ἀγροί“ oder „χωρία καὶ ἀγρίδια“, häufiger noch als Gegenüberstellung, abgrenzend: „χωρία ἢ ἀγρίδια“, „ἐν χωρίοις ἢ ἀγριδίοις“, oder, wie es in einer Novelle Romanos' I. heißt: „τῆς ὁμάδος τῶν καλουμένων χωρίων ἢ ἀγριδίων“.

Schon diese Stellen zeigen zur Genüge, daß die Worte „ἀγρός“ und „ἀγρίδιον“ hier nicht einfach mit „Feld“ übersetzt werden können, und daß die Bedeutung derselben zu jener Zeit eine Abwandlung erfahren hat. Es wird auch beispielsweise in einer Novelle des Romanos Lakapenos den Mächtigen verboten „νέας ἀγορασίας ποιεῖσθαι ἢ μισθώσεις ἢ ἀνταλλαγὰς ἐν τισι χωρίοις ἢ ἀγριδίοις ἐν οἷς οὐκ ἔχουσιν ἴδια κτήματα ἐκ τῶν κτητόρων αὐτῶν“ [1]).

Es ist der Versuch gemacht worden, die Bedeutung von „ἀγρός“ aus den in den Basilica gegebenen Definitionen zu ermitteln. Besobrasov [2]) beruft sich darauf, daß hier (Basilica I, II, II, 25 ed. Heimbach) erklärt wird, ἀγρός sei ein Grundstück, auf dem keine Gebäude stehen. Man könnte noch auf Basilica I, II, II, 203 hinweisen, wo eine ähnliche Definition des Begriffes ἀγρός gegeben wird. Dagegen aber heißt es Basilica I, II, II, 67 nur, daß ein ἀγρός meistens (also nicht unbedingt) ein gebäudefreies

1) Jus Gr. Rom. III, 240.

2) W. W. XVII (1910). S. 345. Besprechung von Mutafčiev, „Der ländliche Grundbesitz in Byzanz“.





Grundstück ist[1]). Überhaupt ist „ἀγρός" in den „Basilica" kein eindeutiger und scharfer Begriff, und eine von den Definitionen der Basilica ausgehende Untersuchung ist daher wenigstens in diesem Fall unzulässig. Es wird hier nämlich mit „ἀγρός" einmal „ager"[2]) und ein anderes Mal „fundus"[3]) übersetzt, — zwei Begriffe, die sich ihrem Wesen nach durchaus nicht decken, was übrigens aus einer anderen Stelle der Basilica selbst ganz klar ersichtlich ist[4]). In Wirklichkeit entspricht aber das byzantinische „ἀγρός", wie wir noch sehen werden, weder dem römischen „ager" noch dem „fundus".

Zachariä übersetzt „ἀγρίδιον" mit „Weiler" und gibt dafür folgende Erklärung: „Der Ausdruck ἀγρός oder ἀγρίδιον bedeutet eine kleine bäuerliche Gemeinde, welche in getrennten Häusern wohnt; χωρίον ist eine zusammenhängende Ortschaft"[5]). Doch heißt, wie wir bereits gesehen haben, „eine kleine bäuerliche Gemeinde, welche in getrennten Häusern wohnt" — κτῆσις, nicht ἀγρίδιον. Das ist aus unserem Traktat mit voller Sicherheit zu entnehmen; und ebenso klar wird dort auch eine Erklärung der Ausdrücke ἀγρός und ἀγρίδιον gegeben[6]).

Ἀγρός heißt jedes bebaute Stück Land, — „ἀγρὸς γάρ ἐστιν πᾶς κεκαλλωπισμένος χῶρος" sagt ausdrücklich die Definition des Traktates (§ 3). Das Merkmal eines gewissen Bebautseins zeichnet auch das ἀγρίδιον aus, und es wird ἀγρίδιον nur wegen seiner Minderwertigkeit genannt. Das ἀγρίδιον verhält sich zu ἀγρός ebenso wie πολείδιον zu πόλις. Doch ist diese, am ἀγρός gemessene Kleinheit dem ἀγρίδιον nicht immer und nicht unbedingt eigen; das Deminutivum ist hier oft, wie es auch sonst im byzantinischen Griechisch häufig der Fall ist, mit dem Wort, von dem es sich herleitet, gleichbedeutend, kann es ersetzen und ist sogar mehr in Gebrauch. Und wenn ἀγρός manchmal auch die ursprüngliche Bedeutung des Feldes, des Ackers haben kann, wie viele andere Dokumente zeigen, bedeutet ἀγρίδιον stets eine besondere und

1) ὁ δὲ ἀγρὸς ὁλόκληρόν τι ἐστὶ καὶ ὡς ἐπίπαν (plerumque) χωρὶς τῶν οἰκημάτων.

2) Bas. I, II, II, 25: „Ager dicitur locus sine villa aut aedificiis" — „Ἀγρὸς λέγεται ὁ χωρὶς τῆς κώμης ἤτοι τῶν οἰκημάτων τόπος."

3) Bas. I, II, II, 67: „Locus est portio fundi: fundus autem integrum aliquid est et plerumque sine aedificiis" — „ὁ τόπος μέρος ἀγροῦ ἐστιν· ὁ δὲ ἀγρὸς ὁλόκληρόν τι ἐστὶ καὶ ὡς ἐπίπαν χωρὶς τῶν οἰκημάτων."

4) Bas. I, II, II, 203: „Fundus et aedificium et ager appellatur: aedificia autem in urbe aedes dicuntur, in vicis villae: locus vero sine aedificio in urbe area dicitur, rure ager appellatur."

5) Geschichte[3] S. 267 Anm. 887.

6) § 3.

ganz bestimmte Art des Grundbesitzes[1]). Es ist ein Grundstück, das sich aus dem Dorfe ausgesondert hat und als eine relativ selbständige Einheit abseits von dem Mutterdorf liegt. Sein Besitzer, der bis dahin in der allgemeinen Siedelung des Dorfes gewohnt hat, zieht jetzt aus, überträgt dorthin seine ganze Wirtschaft, baut sich daselbst ein Haus und kultiviert den Boden[2]).

Zurückzuführen sind solche Bildungen hauptsächlich auf Änderungen in der Vermögenslage einzelner Bauern. Stieg der Reichtum eines Bauern, hatte er so viel Vieh und Sklaven, daß er auch ein größeres Stück Land bewirtschaften konnte, als nur den ihm im Gemeindedorf zukommenden Landanteil, wurde ihm also dieser zu eng, so verließ er das Dorf, um sich außerhalb desselben da niederzulassen, wo er auch für seine überschüssigen Kräfte Verwendung finden konnte. Hier errichtete er ein Haus, bebaute das Land, und so entstand ein abgesonderter Hof, ein ἀγρίδιον.

Auch Erbschaftsteilungen konnten zum Anlaß der ἀγρίδια-Bildungen werden. Besaß nämlich ein Bauer, Vater mehrerer Söhne, auch mehrere zerstreut liegende Grundstücke, von denen eines sich vielleicht in einem anderen, benachbarten Dorfe befand, so vermachte er einem Sohn die Anteile, die er im Dorfe hatte (τὰ ἐσώθυρα), den übrigen jene, die außerhalb desselben lagen (τὰ ἐξώθυρα). Wenn nun einer der Erben solch ein außerhalb liegendes Stück erhielt und dieses seinen ganzen Besitz bildete, so suchte er auch seine Wohnstätte hinüberzuverlegen, da es natürlich lästig sein mußte alle Tage aus der alten Siedelung auf die Felder hinauszufahren. Hiermit war ein ἀγρίδιον geschaffen. „Und noch viele Ursachen würdest du finden, wenn du forschtest, woher die ἀγρίδια entstehen“, sagt der Verfasser unseres Traktates. Zweifellos konnte es für die Bauern der Beweggründe viele

1) Darum wird auch vermutlich in unserer Urkunde gesagt (§ 3): ἄλλο ὑπάρχει ἀγρὸς καὶ ἄλλο ἀγρίδιον.“

2) Also sind, im Gegenteil zu den oben erwähnten Stellen der Basilica, ἀγρός und ἀγρίδιον nicht Grundstücke, auf denen keine Bauten stehen, sondern es scheint vielmehr ein Haus das wesentliche Merkmal derselben (wenigstens der ἀγρίδια) zu sein: „μετέστησαν ἐκεῖ, καὶ τὰς οἰκήσεις αὐτῶν καὶ τὸν τόπον βελτιωσάμενοι εἰς ἀγρίδιον τοῦτο μεταπεποιήκασιν.“

geben, die Dorfsiedelungen zu verlassen. Eine Ansiedelung auf eigenem Gewann ist aber sehr erschwert gewesen. Eine Novelle Leos VI.[1]) bestimmt, daß kein Haus an einem Orte aufgebaut werden dürfe, der nicht von den Äckern der Nachbarn mindestens um zwei Bogenschüsse (unter gewissen Bedingungen um einen Bogenschuß) entfernt wäre[2]). Da wir uns aber den Landbesitz eines byzantinischen Bauern meist in mehrere zerstreut liegende Anteile und also das Dorfland in unzählige kleine und schmale Streifen aufgeteilt vorstellen müssen, so werden wir verstehen, daß es meist nicht leicht fallen konnte, einen Ort zu finden, der nach allen Seiten von dem Nachbarland in der vorgeschriebenen Entfernung gelegen wäre.

Hieran anknüpfend wird noch eine andere sehr wichtige Erscheinung der byzantinischen Agrarverfassung erklärt: τὸ προάστειον[3]). Die Ursache und die Art seiner Entstehung sind dieselben, wie beim ἀγρίδιον; der Unterschied besteht nur im Folgenden: ein ἀγρίδιον wird von seinem Besitzer selbst bestellt, ein προάστειον von dessen Sklaven oder von Kleinpächtern (δοῦλοι ἢ μισθίοι). Es ist also ein Vorwerk, das aber wohl bisweilen eine beträchtliche Größe erreichte, eine Art Grundherrschaft darstellte. Die Eigentümer der ἀγρίδια sind Bauern, die der προάστεια meist Gutsbesitzer, Mächtige — οἱ δύνατοι, wie die Byzantiner sagen, die aber ursprünglich, sie selbst oder ihre Vorfahren, Bauern gewesen sind[4]).

1) Jus Gr. Rom. III 169.

2) Den Grund dieser Maßnahme erblickt Eustathius darin, daß diejenigen Bauern, welche sich neue Häuser bauen wollen, meist viel Vieh und Sklaven (!) besitzen, welche die Neusaaten der Nachbarn leicht niedertreten könnten. (Daß auch Bauern Sklaven haben konnten, ist aus unserem Traktat (§ 3) ebenfalls ersichtlich). S. Πεῖρα. IX, 8. Jus Gr. Rom. I. Πεῖρα ist eine Sammlung von Gerichtsurteilen und Entscheidungen des berühmten Juristen Eustathius Romanus, der Ende des 10. und Anfang des 11. Jahrhunderts gelebt hat.

3) § 4.

4) Wie reich einzelne Bauern werden konnten, ist aus dem Falle eines gewissen Philokalles ersichtlich, von dem Basilius II. in seiner Novelle vom Jahre 996 erzählt. Dieser Philokalles ist in früheren Zeiten selbst ein Bauer und ein Armer gewesen (τῶν εὐτελῶν καὶ χωριτῶν εἷς), ist aber später zu hohen Würden gelangt, hat das ganze Dorf, aus dem er selbst stammte, an

Wenn nun solche ἀγρίδια und προάστεια dem Dorfe relativ selbständig gegenüber stehen, so gehören sie doch noch zu ihm, bilden mit ihm eine Gemeinde und werden mit ihm in demselben Kataster aufgenommen. Dies sind „ἀγρίδια καὶ προάστεια συμπεριοριζομένα τῇ ὅλῃ τοῦ χωρίου ὑποταγῇ".

Anders die ἀγρίδια und προάστεια, die als „ἰδιόστατα" bezeichnet sind. Diese haben sich von der Dorfgemeinde ganz losgelöst. Was in unserem Traktat über ihre Entstehung gesagt wird, will ich hier wörtlich zitieren, denn die Stelle gibt uns Aufschluß über manche der hier zu behandelnden Fragen.

„Die sogenannten selbständigen Kleingüter und Vorwerke (ἰδιόστατα λεγόμενα ἀγρίδια καὶ προάστεια) sind auf folgende Weise entstanden. Wenn ein Gebiet infolge eines Überfalls fremder Völker oder infolge eines sonstigen Unglücks verlassen wurde, und die anfangs noch zurückgebliebenen Nachbarn dem Anschein nach ebenfalls im Begriff waren wegzuziehen, da sie auch für die Steuern der verödeten Grundstücke haften mußten (διὰ τὸ καθέλκεσθαι καὶ ὑπὲρ τῶν ἐξαλιφέντων), kam ein vom Kaiser geschickter Inspektor (ἐπόπτης), und nachdem er die Sachlage geprüft hatte, erließ er die Steuern (συνεπάθησε τὸ τέλος) den entweder ganz oder zum Teil verödeten Grundbücherspalten (στίχων). Wenn ihre Besitzer in der Zeit von 30 Jahren zurückkehren, wird der Steuernachlaß sofort aufgehoben (korrigiert — ἡ συμπάθεια αὖθις ὀρθοῦται). Wenn sie aber nicht zurückkehren, und die dreißigjährige Frist um ist, wird sofort ein anderer Inspektor geschickt, der die erste Urkunde, die diesen Steuernachlaß erteilte, in eine der dauernden Entlastung verwandelt (καὶ ἀπολύει εἰς κλάσματος προσγραφὴν τὴν προτέραν ἐκείνην συμπάθειαν). Ist das geschehen, so wird, sobald der Inspektor oder jemand von den ihm untergeordneten die Entlastungsurkunde erteilt hat, das diesen von der Steuerzahlung befreiten Grundbuchspalten (τοῖς κεκλασματισμένοις τούτοις στίχοις) entsprechende Land als ein abgesonderter Teil abgegrenzt (ἐν ἰδιάζοντι μέρει ἀποδιαιρήσει), vermessen (περιορίσει), und in das Grundbuch der Finanzbehörde eingeschrieben werden (καὶ τῷ σεκρετικῷ πρακτικῷ [1]) προσγράφεται). Und gesondert (ἰδίως) wird der Inspektor alsdann die Eintragung und Vermessung (περιορισμόν) des übrigen Dorfbezirkes durchführen. Darauf wird dieses freie, abgesonderte Landstück entweder verkauft oder verschenkt, oder auch in kurzfristige oder langwährige Pacht vergeben, oder einer Staatsbehörde überlassen, und so besiedelt und bebaut werden [2])."

---

sich gerissen und daraus eine Grundherrschaft für sich gemacht (ὅλον κατέσχε χωρίον καὶ προάστειον ἴδιον ἐποίησεν). S. Jus Gr. Rom. III. S. 319.

1) S. Anmerkung zu § 5 in der Übersetzung des Traktats.

2) § 5.

Und darauf folgt eine Definition des Begriffes „ἰδιόστατον“, die an Klarheit nichts zu wünschen übrig läßt:

„Selbständig (ἰδιόστατον) heißt nun ein Kleingut oder ein Vorwerk, weil es in einer anderen Vermessungsurkunde (περιορισμῷ) eingetragen und nicht in der Vermessungsurkunde des ganzen Dorfes mitaufgenommen ist. Denn ein selbständiges Grundstück ist ein solches, welches durch den Inspektor eximiert (κλασματισθέν), und durch den Inspektor aus dem Steuerbezirk des Dorfes entfernt (ἐκ τῆς ὑποταγῆς τοῦ χωρίου διαιρεθέν), vermessen (περιορισθέν) und für sich besonders abgegrenzt ist, so daß es weder zwischen den Parzellen des Gemeindedorfes liegt (μήτε εἰς κατατομὰς εἶναι), noch eine Gemeinde mit dem übrigen Bezirk des Dorfes bildet (μήτε ἀνακοινώσεις ἔχειν μετὰ τῆς λοιπῆς ὑποταγῆς τοῦ χωρίου)[1].“

Grundstücke, die im byzantinischen Reich eine Gemeinde bilden, sind miteinander in folgenden Beziehungen verbunden: es wird ihnen allen insgesamt e i n Steuersoll gegenüber gesetzt (— ῥίζα χωρίου)[2]; sie gehören alle zu einem Steuerbezirk (— ὑποταγὴ χωρίου)[3]; sie bilden eine Gemeinschaft (— ἀνακοινώσεις ἔχειν), indem sie zusammenliegen, und zwar in Gemengelage[4]). Die ἰδιόστατα dagegen bilden mit der Bauerngemeinde, von der sie sich losgelöst haben, in keiner von diesen Beziehungen eine Einheit. Darum werden sie gesondert von der übrigen Dorfgemeinde im Grundbuch eingetragen, und dieses ist, wie wir noch zeigen werden, das entscheidende Merkmal der ἰδιόστατα.

Zur Klasse der ἰδιόστατα gehört auch der Grundbesitz der Klöster, Kirchen und wohltätigen Anstalten, welchen vom Kaiser eine Steuerentlastung auf ewige Zeiten gewährt worden ist, und deren Rechnungen dem Grundbuch der übrigen Dorfgemeinde ein für allemal entzogen worden sind. (Daher auch die Bezeichnung „προκατεσπασμένα λογίσιμα“[5]).)

---

1) § 5.

2) § 1: ῥίζα χωρίου ἐστὶν ἡ ὅλη ποσότης τῶν ἐν τῇ συγγραφῇ ἑκάστου χωρίου κειμένων ψηφίων.

3) § 1: ὑποταγὴ χωρίου ὀνομάζεται πᾶσα ἡ ἀπὸ τῆς γῆς σύστασις ἡ τοῖς τούτοις κεφαλαίοις (sc. τοῖς ψηφίοις τῆς ῥίζης) ἀνήκουσα.

4) § 5: cf. oben. Eben dieselben drei Merkmale einer Dorfgemeinde nennt auch ein anderes Dokument des 10. Jahrhunderts, die „Sententia“ des Magisters Kosmas (cf. ZACHARIÄ, Geschichte[3] S. 253): „Εἴπερ ἐστὶ τοῦ τόπου μία ὑποταγὴ καὶ εἰς τελεσμὸς καὶ αἱ μερίδες ἀνακεκοίνωνται...“

5) Vgl. oben S. 351 ff.

Doch erfahren wir aus unserer Urkunde, daß der Ausdruck „ἰδιόστατον“ auch auf ganz andere Grundstücke angewandt wird. Es kommt nämlich vor, daß bei der Einschätzung eines Dorfes und bei der Aufteilung des Landes mitten im Dorf, zwischen den Einzelparzellen ein Stück Land (τόπος) frei liegen bleibt. An sich ist diese Erscheinung nicht so merkwürdig. Ein byzantinisches Dorf haben wir uns so vorzustellen, daß neben den unter den Bauern in Sonderbesitz aufgeteilten Gewannen noch große Stücke unaufgeteilten Landes liegen; unaufgeteilt blieben meist die Wälder und Weiden, und auch Land, das für den Ackerbau weniger geeignet oder das seinerzeit überflüssig war, und später, nach Bedarf, auch aufgeteilt werden konnte[1]). So konnte es leicht vorkommen, daß auch mitten unter den Gewannen der Bauern ein Stück liegen blieb, das keinem gehörte und zur Zeit der Aufteilung von keinem beansprucht wurde, sei es daß es damals überflüssig gewesen war oder daß es wenig Gewinn versprochen hatte. Wenn nun aber nach einiger Zeit ein Inspektor wieder in die Gegend kam und dieses Stück brauchbar fand, oder gar in Erfahrung brachte, daß es einen gab, der dieses Landstück besetzt hatte oder besetzen wollte, so teilte er es demjenigen, der darauf Anspruch erhob, zu, legte dem Stück eine besondere Steuer auf, die προσθήκη, d. i. Zusatz, hieß, weil sie einen Zusatz zur allgemeinen, früher festgesetzten Gesamtsteuer, der ῥίζα des Dorfes bildete, und schrieb es in einer besonderen Spalte (ἐν ἰδιάζοντι στίχῳ) des Grundbuches der Gemeinde ein. Solch ein Grundstück heißt dann auch ἰδιόστατον.

Diese auf den ersten Blick vielleicht überraschende Tatsache verhilft erst zur richtigen und vollkommenen Erkenntnis des Wesens des Begriffes ἰδιόστατον und ist als Auswirkung einer Haupttendenz des byzantinischen Verwaltungssystems von großer Bedeutung. Denn fragen wir uns, welches die Motive sind, daß solcher Art Landstücke ἰδιόστατα genannt werden, und was sie eigentlich von den anderen Grundstücken des Dorfes, die nicht ἰδιόστατα sind, unterscheidet, so ist es nur dieses: 1. sie sind

1) Von solchen nachträglichen Teilungen des anfangs unaufgeteilten Landes sprechen z. B. der νόμος γεωργικός (Ferrini § 32) und die Pira XXXVII § 2 (Jus Gr. Rom. I).

im Grundbuch für sich eingetragen, nicht aber zusammen mit der ganzen Dorfgemeinde; 2. sie tragen eine besondere Steuer, nicht aber einen Anteil der allgemeinen ῥίζα χωρίου.

Wohl sind ἰδιόστατα in den meisten Fällen größere, herrschaftliche Güter gewesen, die sich im Besitz der sogenannten Mächtigen befanden, aber nicht das ist das eigentliche Kennzeichen der ἰδιόστατα. Wie wir eben gesehen haben, können ihre Besitzer auch Bauern sein, — Bauern, die gleichzeitig als Gemeindeglieder ihre Gewanne im Gemeindedorf haben. Für das Wesen des Begriffes ἰδιόστατον ist es also gleichgültig, wer der Besitzer der Grundstücke ist, auf welche diese Bezeichnung angewandt wird; gleichgültig auch ist die Grösse der Güter, die ἰδιόστατα heißen; gleichgültig ihre Lage, — sie können mitten unter den Parzellen einer Dorfgemeinde liegen; gleichgültig überhaupt ihre wirtschaftliche Potenz, — wichtig ist nur eines: sie müssen eine fiskalische Einheit für sich bilden, sei es, daß ihnen eine besondere Steuer zukommt, sei es, daß sie von Steuern befreit sind; und sie müssen in ein besonderes Kataster aufgenommen, für sich als besondere Einheit im Grundbuch eingetragen sein, — oder aber aus der allgemeinen Aufzeichnung des Grundbuches entfernt werden, wie z. B. die „προκατεσπασμένα λογίσιμα".

Diese „selbständigen" Güter sind also selbständig in rein finanz-technischem Sinne. Das ist von prinzipieller Bedeutung, denn hiermit wird die wesentlichste Tendenz der byzantinischen Wirtschafts- und Finanzverwaltung aufgedeckt: im byzantinischen Reich wird die Agrarverfassung, ebenso in der Gestaltung ihrer wichtigsten Elemente wie auch in der Klassifizierung derselben, stets durch finanztechnische Rücksichten bedingt.

Sehr bezeichnend dafür ist auch die Tatsache, daß die Nutznießung der Erträge eines Grundstückes in einem byzantinischen Dorf demjenigen zukommt, der die Steuern für das betreffende Grundstück entrichtet. Im νόμος γεωργικός lesen wir:

„Wenn ein Bauer verarmt und außerstande ist sein Feld zu bestellen und deshalb flüchtet und wegzieht, mögen diejenigen, die die Steuern für ihn zahlen, auch die Früchte einernten; und wenn er zurückkehrt, brauchen sie ihm kein Entgelt dafür zu erstatten [1])."

1) Ferrini § 18.

Dagegen aber:

„Wenn ein Bauer, der sein Feld verlassen hat, alles was er an Steuern zu entrichten hat, zahlt, so sollen diejenigen, die eingeerntet und sein Feld innegehabt haben, ihm das Doppelte davon, was sie geerntet, als Strafe zurückerstatten[1].“

Besitzer ist also der Steuerzahler.

Auch das Institut der sogenannten „ἐπιβολή“, der zwangsläufigen Übertragung verödeter Ländereien, deren Eigentümer verarmt oder verschollen sind und darum ihren Steuerpflichten nicht nachkommen können, an Leistungsfähigere mit der Verpflichtung, die auf den betreffenden Ländereien lastenden Steuern zu bezahlen, ist letztlich aus dieser Auffassung zu verstehen.

Dieser Übung, welche gewissen Personen eine gegenseitige Haftpflicht in bezug auf prompte Steuerzahlung auferlegte, kommt in der byzantinischen Wirtschaftsgeschichte eine sehr große Bedeutung zu. Sie findet auch in unserer Urkunde Ausdruck; mehrere Stellen sprechen hier von solcher auf die Steuerpflicht bezüglichen gegenseitigen Haftpflicht der Dorfschaften. So die oben (S. 367) angeführte Schilderung der Entstehung der ἰδιόστατα aus § 5 des Traktats, welcher folgende Darstellung derselben Erscheinung an die Seite gestellt werden kann[2]:

„Es entsteht aber ein herrenloses und von Steuern vollkommen befreites Grundstück (ὁλόπτωτον καὶ ὁλοσυμπάθητον κλάσμα), wie wir schon oben sagten[3], wenn dessen Besitzer weggezogen sind, entweder alle oder ein Teil von ihnen, infolge eines Überfalls fremder Völker oder infolge eines anderen Unglücks, und wenn auch die Nachbarn, die für ihre Steuern gegenseitig haften müssen (τῶν ἐκ γειτόνων καθελκομένων ἀλληλεγγύως), zur Aussiedlung sich anschicken, denn dann erläßt der vom Kaiser entsandte Inspektor (ἐπόπτης) die Steuern der verödeten Grundstücke (συμπαθήσῃ τὰ τῶν ἐξαλιφέντων δημόσια), damit diese nicht auch veröden. Und wenn dreißig Jahre um sind, und die erwähnten Besitzer im Verlaufe dieser dreißigjährigen Frist nicht wiedergekommen sind, wird der Steuernachlaß (ἡ συμπάθεια) durch einen andern Inspektor in eine dauernde Entlastung verwandelt (εἰς κλάσμα ἀπολυθῇ), weil nicht mehr angenommen werden kann, daß eine Rückkehr der Besitzer stattfinden wird.“

---

1) Ferrini § 19.
2) § 12.
3) Nämlich § 5 cf. oben S. 367.

Und im § 14 unseres Traktats lesen wir:

„Von zeitweiligen Steuernachlassen (οἱ κουφισμοί) wird dann gesprochen und sie werden dann erteilt, wenn die Bauern wegziehen, es aber keinem verborgen bleibt, daß sie am Leben sind, irgendwo in der Nähe sich aufhalten und auch, wo sie eigentlich sich niedergelassen haben. Da es so um ihre Auswanderung steht und offenbar zu erwarten ist, daß sie nach und nach werden zurückkehren müssen, wird der Inspektor, damit die noch zurückgebliebenen Dorfbewohner, die den Zuschlag für die verödeten Grundstücke ihrer Nachbarn zu bezahlen haben (ἀλληλέγγυα ἀπαιτούμενοι), nicht auch ruiniert werden, ihre Steuerspalten zwar weder ganz erlassen (οὐ συμπαθεῖ τοὺς στίχους), noch sie eximieren (οὐδὲ κλασματίζει), sondern er ermäßigt die Steueranteile, die die Weggezogenen zu zahlen gehabt hatten, für eine gewisse Zeit, bis nämlich diese zu ihren heimischen Anteilen zurückkehren."

Die gesperrten Stellen der angeführten Stücke weisen alle auf eine und dieselbe Tatsache hin; sie zeigen, daß ein byzantinischer Landwirt nicht nur für seine eigenen Steuern verantwortlich war, sondern auch für die Entrichtung der Steuern seitens seiner Nachbarn haftete und, falls sie ausfielen, für dieselben aufkommen mußte, — ein System, das uns namentlich aus den frühbyzantinischen Quellen unter dem Namen ἐπιβολή bekannt ist[1]). ἐπιβολή bedeutet eine zwangsläufige Zuweisung der verödeten und verlassenen Grundstücke an den Besitzer kultivierter und ertragfähiger Grundstücke, mit gleichzeitiger Übertragung der ganzen Steuerpflicht derselben auf den neuen Besitzer[2]). Wenn ein Bauer stirbt oder sein Grundstück verläßt und abzieht, oder wenn er verarmt und leistungsunfähig wird, so muß ein bestimmter Anderer für ihn die Steuern entrichten, erhält aber damit auch das Recht, über das ganze Eigentum des Ersteren zu verfügen. Diese Ordnung hat schon in den frühesten Zeiten

1) Nov. Just 128, 7, 8; 166; 168 (ed. Schoell et Kroll). Cod. Just. I. 34, 2 (ed. Krüger). Prokop III, 131 (Hist. Arcana). Lateinisch „adjectio" Nov. Theod. 26, 3, 4. Cod. Theod. X, 3, 4. (ed. Mommsen et Meyer). Cod. Just. XI, 71, 2.

2) Über das Institut der ἐπιβολή: Henri Monier, Études de droit byzantin. L'ἐπιβολή. Nouvelle revue historique de droit français et étranger. XVI (1892) S. 125—164; 330—352; 497—542; 637—672. XVIII (1894) 433—486; XIX (1895) 59—103. Zachariä von Lingenthal, Geschichte[3] S. 226 ff. O. Seeck in der Real-Encyklopädie der klass. Altertumswissenschaft von Pauly-Wissowa VI. 1. S. 30 ff.

des byzantinischen Reiches bestanden [1]), die justinianische Gesetzgebung hat sie richtig ausgebildet und zur Entfaltung gebracht.

In einer Novelle Justinians (128, 7, 8) heißt es:

„Εἴ ποτε δὲ συμβαίη ἐπιβολὴν οἱασδήποτε κτήσεως ὁμοδούλων ἢ ὁμοκήνσων γενέσθαι, ἐξ ἐκείνου τοῦ χρόνου κελεύομεν τὸν τὴν ἐπιβολὴν δεχόμενον ἀπαιτεῖσθαι ὑπὲρ αὐτῆς τὰ δημόσια, ἐξ οὗ παρεδόθη αὐτῷ ἡ ἐπιβαλλομένη κτῆσις . . .

Εἴ ποτε δὲ συμβαίη δεσπότην οἱασδήποτε κτήσεως ἢ μὴ φαίνεσθαι ἢ πρὸς τὴν τῶν δημοσίων καταβολὴν μὴ ἀρκεῖν, ὥστε διὰ τοῦτο τὴν τῆς ἐπιβολῆς ἀνάγκην γενέσθαι, κελεύομεν παραχρῆμα ταύτην παραδίδοσθαι τοῖς ὁμόδουλα ἢ ὁμόκηνσα χωρία κεκτημένοις μετὰ πάντων τῶν ἐν αὐτῇ εὑρισκομένων γεωργῶν καὶ πεκουλίων αὐτῶν καὶ ἐνθηκῶν καὶ καρπῶν καὶ ζῴων καὶ παντὸς ἄλλου instructou καὶ instrumentou τοῦ ἐκεῖσε εὑρισκομένου . . .

Die angeführte Stelle erklärt die Bedeutung der ἐπιβολή in dem von uns oben angegebenen Sinne, und zeigt zugleich, wem die Lasten der ἐπιβολή aufgebürdet werden konnten [2]). Es werden diejenigen Grundstücke von der ἐπιβολή getroffen, die mit den verlassenen Grundstücken in gewisser Beziehung eine Einheit bilden, mit diesen entweder "ὁμόκηνσα" oder „ὁμόδουλα" sind [3]). Und zwar sind ὁμόκηνσα solche Grundstücke, die in einer Steuerquote vereinigt, in einem Kataster aufgenommen sind und zu einer Steuergemeinde gehören, ohne Rücksicht auf ihre territoriale Lage, ohne Rücksicht auf ihre Eigentümer. ὁμόδουλα dagegen sind solche, die zur Zeit der Abschätzung einem Eigentümer gehört haben.

In späteren Zeiten hat diese Unterscheidung keine Gültigkeit mehr. Überhaupt hat sich das ganze Verfahren der Zuschlags-

---

1) Die neueren Papyrusforschungen zeigen, daß das Institut der byzantinischen ἐπιβολή auf das Vorbild Ägyptens zurückzuführen ist, und namentlich auf die zwangsläufige Verpachtung der staatlichen Ländereien, — ein Vorgehen, dessen Spuren noch im Ägypten der Ptolemäer zu finden sind. Cf. Mitteis und Wilcken, Grundzüge und Chrestomatie der Papyrusurkunden I, 319 ff. Rostowzew, M., Studien zur Geschichte des römischen Kolonates. Erstes Beiheft zum Archiv für Papyrusforschungen und verwandte Gebiete. Leipzig und Berlin 1910. S. 392 ff.

2) Wohl zu beachten ist, daß die ἐπιβολή nicht nur Bauern, sondern auch Gutsbesitzern galt. So wird in dieser Novelle von der Übernahme (kraft der ἐπιβολή), solcher Güter gesprochen, auf denen Hörige sitzen.

3) Eine Aus- und Weiterbildung des Prinzips „ex eadem substantia", welches im Cod. Theod. zu finden ist.



zahlung in manchen Beziehungen verändert. Wohl ist die Novelle 128, 8 in den Basilica[1]), der Synopsis Maior[2]) und sogar bei Harmenopulos[3]) wiedergegeben. Aber das beweist weder, daß die ἐπιβολή im 14. Jahrhundert, zu Harmenopulos' Zeiten, überhaupt noch bestand, noch, daß sie im 9. und 10. Jahrhundert, zur Zeit der Abfassung der Basilica und der Synopsis Maior, in der Form, wie sie uns aus jener Novelle bekannt ist, aufgetreten ist. In solcher Art kompilatorische Werke konnten leicht auch Gesetze Eingang finden, die keine Wirkungskraft mehr besaßen, oder mit der Zeit eine andere Form erhalten hatten. Dagegen lassen die diesbezüglichen Berichte aus dem 10. Jahrhundert einen wesentlich anderen Charakter im Zuschlagsverfahren erkennen. Unserem Traktat zufolge wird die Steuerlast der im Verfall befindlichen Dörfer, Vorwerke, Güter und sonstiger Grundstücke einfach den benachbarten Siedelungen auferlegt[4]), die Last der verödeten Landanteile in einer Dorfgemeinde auf die zurückgebliebenen Dorfbewohner[5]), und zwar auf die Angrenzer und Nachbarn der verödeten übertragen[6]). Dasselbe Vorgehen tritt in Erscheinung in einer Erzählung von SIMEON METAPHRASTES, die den elenden Zustand der ländlichen Bevölkerung von Byzanz schildert, die nach der großen Hungersnot, welche das Reich unter Romanos Lakapenos heimgesucht hat, herrschte. Diese Erzählung bezieht sich also auch auf das 10. Jahrhundert, und auch sie spricht von der Übertragung der ausstehenden Steuern auf die Angrenzer und Nachbarn (πλησιόχωροι und γείτονες)[7]).

---

1) Bas. LVI, Tit. VIII.

2) Jus Gr. Rom. V, 333.

3) Harm. Append. Tit. III, 30.

4) § 13: „τὸ βάρος τῶν ὁλοπτώτων χωρίων καὶ ἀγριδίων καὶ προαστείων καὶ τόπων πρὸς τοὺς γειτονοῦντας."

5) § 14: „οἱ καταλειφθέντες τοῦ χωρίου ἔποικοι ἀλληλέγγυα ἀπαιτούμενοι."

6) § 5: „τῶν περιλειφθέντων προσχώρων . . . καθέλκεσθαι καὶ ὑπὲρ τῶν ἐξαλιφέντων." § 12: „τῶν ἐκ γειτόνων καθελκομένων ἀλληλεγγύως ἐπὶ τοῖς ἐκείνων τελέσμασι."

7) Λιμὸς ὁμοῦ καὶ λοιμός, τὰ δύο ταῦτα κακὰ καὶ ἀναιρεῖν ὁμοίως δυνάμενα, τισὶ τῶν κειμένων ὑπὸ τῇ ῥωμαίων ἀρχῇ χωρίων ἐνσκήψαντα, πολλοὺς μὲν οἴκους ἀνθρώπων ἐκένωσε, κώμας δὲ ὅλας καὶ συνοικίας καὶ ἀγροὺς ἐρήμους τῶν οἰκούντων εἰργάσατο. σκεψάμενοι τοίνυν οἱ τῶν κοινῶν ἐπιμεληταί,

Auch die Bezeichnung für den Zuschlag ist nunmehr eine andere: in unserem Traktat heißt er nicht mehr ἐπιβολή, sondern ἀλληλέγγυον, — die Nachbarn sind verpflichtet „ἀλληλέγγια ἀπαιτεῖσθαι“ oder „ἀλληλεγγύως καθέλκεσθαι“. (In der Erzählung des Metaphrastes finden wir keine Bezeichnung des Zuschlags in Anwendung.) Ich möchte annehmen, daß der Ausdruck „ἐπιβολή“ in jenem technischen Sinn dem 10. Jahrhundert überhaupt nicht mehr geläufig gewesen ist, und darum wird jetzt in der Synopsis Major dem Kapitel aus der Nov. Just 128 über die ἐπιβολή eine Erklärung dieses Begriffes vorangeschickt[1]). Wäre jener Sinn des Wortes ἐπιβολή im 10. Jahrhundert einem jeden so verständlich, wie es zur Zeit Justinians der Fall gewesen ist, so könnte die Novelle in der Synopsis Major einer einleitenden Erklärung ebenso entbehren, wie sie im Corpus Juris entbehrlich war[2]). In unserer Urkunde wird das Wort ἐπιβολή nur noch in einem anderen, viel weiteren Sinne gebraucht, als Steuerauferlegung überhaupt.

Schon unter Nikephoros Genikos (802—810) sehen wir den Ausdruck ἐπιβολή durch den des ἀλληλέγγυον verdrängt. Und auch die Umbildung des Wesens des Zuschlagsverfahrens in der eben angedeuteten Richtung scheint sich hier bereits vollzogen zu haben. Theophanes, der von den zehn Missetaten (κακώσεις) des Nikephoros berichtet (ein reiches Material für die Verwaltungsgeschichte dieser sonst so quellenarmen Zeit!), nennt als zweite Freveltat dieses Kaisers die folgende Maßnahme:

„δευτέραν σὺν ταύτῃ κάκωσιν προσέταξεν, στρατεύεσθαι πτωχοὺς

---

οὐ μὴν ἀλλὰ καὶ βασιλεὺς αὐτός, ὅπως μὴ τὸ κοινὸν τοὺς δι' ἔτους ἐκείνων φόρους ζημιωθῇ, ψηφίζονται τοὺς πλησιοχώρους καὶ αὐτὰ τὰ ἐκτριβέντων τέλη καὶ οἰχομένων εἰσπράττεσθαι. καὶ τοῦτο κατὰ πάσης ἐκράτει τῆς ὑπηκόου, καὶ πᾶς ὁ ἐκ γειτόνων οἴκων καὶ τοὺς τῶν πλησίον παρέχειν ἠναγκάζετο φόρους, εἴτε ὑπὸ τοῦ λοιμοῦ καὶ τῆς ἐνδείας ἐκτριβέντες ἦσαν, εἴτε τῶν οἴκων ἀνάστατοι διὰ τὴν ἀνάγκην γεγενημένοι (zitiert bei ZACHARIÄ, Geschichte[3] S. 235 Anm. 461).

1) „ἔστι δὲ ἐπιβολὴ ἐπίδοσις ἀπόρου κτήσεως πρὸς κληρονόμους ἢ συντελεστὰς καὶ ὁμοχώρους καὶ ὁμοκήνσους.“ Dieselbe Erklärung steht bei Harmenopulos.

2) Vgl. Nov. Just. 166 und 168, die den Titel tragen: „περὶ ἀπόρων ἐπιβολῆς“ und „περὶ ἐπιβολῶν.“



καὶ ἐξοπλίζεσθαι παρὰ τῶν ὁμοχώρων[1]), παρέχοντας καὶ ἀνὰ ὀκτωκαίδεκα νομισμάτων τῷ δημοσίῳ, καὶ ἀλληλεγγίως τὰ δημόσια[2])."

Die Auferlegung einer gegenseitigen Haftpflicht für die Steuerentrichtungen wird hier als eine Missetat, als κάκωσις hingestellt. Auch Prokop klagt und jammert über die schwere Last, die die ἐπιβολή bedeutete, und über die zerstörenden Wirkungen, die sie mit sich brachte.

„Das, was man ἐπιβολή nennt, sagt er, ist ein jähes Verderben, das sich unerwartet auf die Besitzer in den Dörfern stürzt, ihnen jede Lebenshoffnung raubend. Justinian verabscheute es nicht, die Steuern der verödeten und verfallenen Dörfer, deren Besitzer und Bebauer entweder umgekommen oder gänzlich verarmt sind,

---

1) Zachariä, Geschichte[3] S. 235 Anm. 763, nimmt an, daß die ὁμόχωροι nichts anderes wären, als die Besitzer von ὁμόκηνσα, ein Irrtum, wie schon Monier op. cit. nachgewiesen hat. Die Kategorien „ὁμόκηνσα" und „ὁμόδουλα spielen zu jener Zeit keine Rolle mehr; der Zuschlag trifft einfach die Nachbarn, die Bewohner desselben Dorfes (s. oben S. 372).

2) Theoph. 755. Eine ähnliche Nachricht auch bei Zonaras III, 306: „στρατεύεσθαι τοὺς ἀπόρους ἐκ τῶν θεμάτων ἐθέσπισε καὶ παρὰ τῶν ὁμοχώρων ὅπλα τε αὐτοῖς χορηγεῖσθαι καὶ ἀναλώματα καὶ τὰ τῶν ἀπόρων τέλη τοὺς εὐποροῦντας εἰσπράττεσθαι, ὃ ἀλληλέγγυον ὠνομάσθη.

Monier op. cit. nimmt an, daß das ἀλληλέγγυον von Nikephoros Genikos eingeführt worden ist, nachdem der Zuschlag im Laufe von mehr als zwei Jahrhunderten seit Tiberius nicht mehr angewandt worden war. Doch scheint mir das sehr zweifelhaft zu sein. Aus der S. 368 angeführten Stelle des νόμος γεωργικός kann man deutlich sehen, daß der Zuschlag für die verlassenen Grundstücke auch zu jener Zeit, d. h. zu Anfang des 8. Jahrhunderts, erhoben wurde. Denn verläßt ein Bauer sein Grundstück, so sollen diejenigen, die die Steuern dafür zahlen, (οἱ τὰ δημόσια ἀπαιτούμενοι) auch das Recht der Nutznießung der Früchte desselben haben. Die Grundsätze der ἐπιβολή sind hier nicht zu verkennen. cf. Zachariä op. cit. 254, Vernadsky op. cit. 89. Dagegen ist die Erklärung, die Monier in seiner sonst sehr verdienstvollen und inhaltsreichen, stellenweise ausgezeichneten Arbeit, S. 457 (1894) diesem Text gibt, entschieden abzulehnen. Wie Monier in den „τὰ δημόσια ἀπαιτούμενοι" — „les agents du fisc (et non plus un particulier)" sehen will, ist unbegreiflich. Daß die Annahme Monier's, als hätte Tiberius durch eine — nicht erhaltene — Novelle „περὶ ἐπιβολῆς" die ἐπιβολή aufgehoben, unbegründet ist, hat Stein hervorgehoben und das Gegenteil wahrscheinlich zu machen gesucht. Vgl. seinen Aufsatz: Des Tiberius Constantinus Novelle περὶ ἐπιβολῆς und der Edictus domini Chilperici regis. „Klio" 16 (1920) S. 72 ff.

oder das Land ihrer Väter verlassen haben, vor all den Übeln, die sie heimsuchten, fliehend, denjenigen aufzulegen, die noch nicht vollkommen verelendet waren. Dieses ist es, was man ἐπιβολή nennt; aufgekommen ist sie, wie es scheint, besonders in dieser Zeit[1])."

Dieser Bericht aus der Geheimgeschichte Prokops mag in seinen Ausdrücken noch so überschwänglich klingen, seine Beschuldigungen Justinians mögen noch so übertrieben sein, ganz Unrecht hat er doch nicht. Die Steuerpflicht lastete schwer auf dem Bauern des byzantinischen Reiches, die gegenseitige Haftung machte diese Last drückend, oft sogar unerträglich. Das ist ja auch aus unserem Traktat ersichtlich. Denn häufig scheint hier die Regierung mit der Erhebung des ἀλληλέγγυον für die verlassenen Ländereien nichts anderes erzielt zu haben, als daß dadurch die anfangs noch Zurückgebliebenen sich nun auch zur Auswanderung gezwungen sahen, da sie die Last des Zuschlags nicht ertragen konnten. Um diese noch größere Verödung zu verhindern, um diesem noch größeren Übel vorzubeugen, blieb der Regierung nichts anderes übrig, als die Steuerpflicht der verlassenen Güter aufzuheben, ihre Zahlungen einfach zu streichen, d. h. das ἀλληλέγγυον zu annullieren. Und solches muß oft stattgefunden haben, denn die eximierten Grundstücke, die κλασματικοὶ τόποι, die, laut unserer Urkunde auf diesem Wege entstanden, sind eine häufige Erscheinung in Byzanz gewesen. Sieht man näher zu, so wird man feststellen müssen, daß viele Maßnahmen, von denen unser Traktat spricht, und die seinen Hauptgegenstand bilden, alle die Steuernachlasse (συμπάθειαι) und Ermäßigungen (ἀποκεκινημένα, κουφισμοί) einen Verzicht auf das ἀλληλέγγυον voraussetzen. Der Beginn einer Auflösung dieser Ordnung ist in unserer Urkunde ganz deutlich zu erkennen. In Recht und Theorie wird sie anerkannt, — in der Praxis kann sie oft nicht mehr durchgeführt werden.

Es ist ihr auch keine lange Dauer mehr beschieden gewesen. Unter Basilius II. hat das ἀλληλέγγυον noch oder wieder Wirkungskraft und tritt in eine neue Phase der Entwicklung. Wie wir schon mehrfach erwähnt haben, hat Basilius bestimmt, daß die

1) Prokop III, 131.

ausstehenden Steuern der Armen von den Mächtigen bezahlt werden sollten [1]). Damit hat dieser Herrscher ein doppeltes Ziel erreichen wollen: den Fiskus von dem Verlust an Steuerzahlungen schützen und zugleich dem Wachstum der wirtschaftlichen Macht der grundbesitzenden Aristokratie ein neues Hindernis in den Weg stellen [2]). Diese Maßnahme stieß auf einen lebhaften und einmütigen Widerspruch der „Mächtigen“, der Geistlichen ebenso wie der Weltlichen. Und wenn Basilius sich dadurch nicht beirren ließ, so mußte doch schon Romanos Argyros (1028 bis 1034), dem Drucke der Mächtigen nachgebend, das ἀλληλέγγυον aufheben. Cedrenus sagt uns, daß bereits Konstantin VIII. solches im Sinne gehabt hat und nur durch den Tod an der Durchführung seiner Absicht verhindert wurde [3]).

„ἐξέκοψε δὲ (sc. Romanos Argyros) καὶ τέλεον ἀπερρίζωσε τὸ ἀλληλέγγυον, ὅπερ ἐμελέτα μὲν ὁ Κωνσταντῖνος ποιῆσαι ουκ ἔφθασε δέ.“

Damit ist das ἀλληλέγγυον endgültig aufgehoben und in späteren Zeiten, wie es scheint, nicht mehr angewandt worden.

Im engen Zusammenhang mit der ἐπιβολή (und dem ἀλληλέγγυον) steht die sogenannte „προτίμησις“, — das Vorkaufsrecht, das bei Veräußerungen von Liegenschaften gewissen Personen zugestanden wurde. Den Zusammenhang zwischen der προτίμησις und der ἐπιβολη hat schon Zachariä stark betont [4]), und seither ist bei historischer Betrachtung an dieser Tatsache mit Recht stets festgehalten worden, wenn sie auch durch die Ausführungen von Platon [5]) vom Standpunkt der juristischen Theorie eine gewisse Einschränkung erfahren hat.

1) Vgl. oben S. 350 und 361.

2) Bury (History of the Eastern Roman Empire from the fall of Irene to the accession of Basil I. London 1912) nimmt mit Unrecht an (S. 314), daß bereits das ἀλληλέγγυον des Nikephoros Genikos abzuleiten wäre von dem Bestreben, die Mächtigen für die Armen die Steuern tragen zu lassen. Dieses Ziel hat sich mit der Auferlegung des ἀλληλέγγυον nur Basilius II. gesteckt.

3) Cedrenus II, 486.

4) Zachariä, Geschichte[3] S. 236 ff.

5) Platon, Observations sur le droit de „προτίμησις“ en droit byzantin. Revue générale du droit. 27 (1903); 28 (1904); 29 (1905). Vgl. Bd. 27, S. 432 ff.

Schon zur Zeit Konstantins des Großen begegnen wir einer Bestimmung, die den Grundsatz der προτίμησις geltend macht. Wir finden sie wieder in dem Cod. Theod. und dem Cod. Just., wo diese Ordnung weiter entwickelt wird[1]). Später werden diese Bestimmungen auch in die Basilica aufgenommen[2]). Eine präzisere und erschöpfendere Formulierung hat dann die προτίμησις in den Novellen der Kaiser der makedonischen Dynastie, besonders in der Novelle Romanos des Älteren vom Jahre 922 gefunden[3]).

Dieser Kaiser erläßt folgende Verordnung. Wenn jemand irgendeine Liegenschaft verkaufen (oder auch verpachten) will, so ist er verpflichtet vorher diejenigen, denen das Vorkaufsrecht zukommt, davon in Kenntnis zu setzen, damit diese, falls sie die betreffende Liegenschaft kaufen wollen, im Laufe einer bestimmten Zeit ihr Vorkaufsrecht geltend machen können. Und zwar haben folgende Personen in dieser Reihenfolge das Vorkaufsrecht:

1) οἱ ἀναμὶξ συγκείμενοι συγγενεῖς.
2) οἱ οὕτως συμπεπλεγμένοι κοινωνοί.
3) οἱ μόνον ἀναμεμιγμένοι, εἰ καὶ ξένοι πάντη τῷ ἐκχωροῦντι τυγχάνοιεν.
4) οἱ συμπαρακείμενοι ὁμοτελεῖς.
5) οἱ ἁπλῶς ἔν τινι μέρει συναπτῶς ἡνωμένοι.

Was bedeuten diese fünf Kategorien[4])? Mit einer Übersetzung dieser Punkte allein wäre noch wenig gedient. Wichtig ist vielmehr, festzustellen, warum eben diese fünf Kategorien aufgestellt, und besonders, warum sie gerade in dieser Reihenfolge genannt werden.

---

1) Cod. Theod. III, 1, 6; Cod. Just. IV, 38, 14; Cod. Theod. II, 5, 1 Cod. Just. IV, 52, 3.

2) Bas. XVI, 5, 20; LV, 5, 1.

3) Jus Gr. Rom. III, 234 ff.

4) Eine besonders ausführliche Erklärung, der ich aber in vielen Punkten nicht folgen kann, gibt PLATON op. cit. Vgl. auch ZACHARIÄ, Geschichte[3] 239 ff., VASSILJEVSKY, Materialien, S. 176 ff. (1879), USPENSKY, Der bäuerliche Grundbesitz, S. 311 ff. (1883), VERNADSKY, Bemerkungen, S. 90. BESOBRASOV, Besprechung des Buches von TESTAUD „Des rapports des puissants . . .“ usw. W. W. VII (1900) S. 159 ff.

Die Erläuterungen eines anonymen byzantinischen Kommentators[1]) zu Hilfe ziehend, glaube ich den Sinn dieser Stelle in folgender Weise erklären zu können.

Es sollen das Vorkaufsrecht haben:

I. Diejenigen, die mit dem zu veräußerndem Grundstück im Gemenge liegende (ἀναμεμιγμένοι) Gewanne besitzen.

Und zwar:

1. die im Gemenge liegende Gewanne, kraft Verwandtschaft, gemeinschaftlich besitzen.
2. die im Gemenge liegende Gewanne gemeinschaftlich besitzen, nicht aber untereinander verwandt sind.
3. die im Gemenge liegende Gewanne nicht gemeinschaftlich besitzen und untereinander nicht verwandt sind.

II. Diejenigen, die dem zu veräußernden Grundstück angrenzende (συμπαρακείμενοι) Grundstücke besitzen.

Und zwar:

1. (4) die angrenzende Stücke besitzen und die Abgaben zusammen entrichten[2]).
2. (5) die einfach in irgendeiner Weise angrenzende Grundstücke besitzen.

Das gegebene Schema zeigt, daß dieses fünfgliederige System seinem Aufbau und seinen Kategorien nach ganz logisch gedacht ist. Denn sehr gut sagt der byzantinische Kommentator, daß, beispielsweise, die vierte Kategorie „zwei Ansprüche" (δύο δίκαια) hat, den der „συμπαράθεσις" und den der „ὁμοτελεία", die fünfte dagegen nur einen Anspruch der „ἕνωσις" (ungefähr = συμπαράθεσις). Ebenso könnte man sagen, daß die erste Kategorie (ohne die beiden Ansprüche der II. Gruppe mitzurechnen) „drei Ansprüche hat: den der „ἀναμιγή", wie der Kommentator sich ausdrückt, den der „κοινωνία" und den der „συγγενεία"; die zweite „zwei Ansprüche": den der „ἀναμιγή" und den der „κοινωνία"; die dritte nur einen Anspruch: den der „ἀναμιγή".

---

1) Jus Gr. Rom. III, 234 ff.

2) D. h. zu einer Steuergemeinde, oder, um die Terminologie unseres Traktates zu gebrauchen, zu einer „ῥίζα" gehören.

Um es noch deutlicher zu machen:

| | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1. hat die Ansprüche der | | | | συμπαράθεσις, | ὁμοτελεία, | ἀναμιγή, | κοινωνία, | συγγενεία. |
| 2. „ | „ | „ | „ | συμπαράθεσις, | ὁμοτελεία, | ἀναμιγή, | κοινωνία. | |
| 3. „ | „ | „ | „ | συμπαράθεσις, | ὁμοτελεία, | ἀναμιγή. | — | |
| 4. „ | „ | „ | „ | συμπαράθεσις, | ὁμοτελεία. | — | — | |
| 5. „ | „ | „ | „ | συμπαράθεσις. | — | — | — | |

Abgesehen davon, daß die προτίμησις als Korrelat der ἐπιβολή und des ἀλληλέγγυον bestehen mußte, hat es noch andere Motive gegeben, die das Vorkaufsrecht forderten: einerseits, das Bestreben, dem Übelstand der Gemengelage abzuhelfen und einer weiteren Splitterung des Grundbesitzes vorzubeugen, andererseits, — und das gilt ganz besonders für die Novellen des 10. Jahrhunderts, — das Bestreben, ein Eindringen der Mächtigen in die bäuerlichen Dorfschaften zu verhindern.

Die Grundsätze des Vorkaufsrechts sehen wir noch sowohl im 11.[1]) wie im 12.[2]) und im 13. Jahrhundert[3]) fortbestehen. Die προτίμησις hat somit das ἀλληλέγγυον (und folglich auch die ἐπιβολή) um mehrere Jahrhunderte überlebt; sie hat zwar aufgehört, eine Waffe im Kampfe gegen die Mächtigen zu sein (Acta IV, 155 bedient sich ihrer ein Großgrundbesitzer)[4]), — sie konnte aber noch immer als ein wirksames Mittel gegen die Vergrößerung der Gemengelage und die Zerstückelung des Grundbesitzes dienen.

Auf die Zersplitterung und die hieraus sich ergebende Gemengelage des Grundbesitzes in Byzanz haben wir schon mehrfach hingewiesen. Liest man aufmerksam unsere Urkunde, so wird man sehen, daß sie überall davon ausgeht, daß der Landbesitz eines Bauers meist nicht in einem Stück vereinigt, sondern in mehreren kleinen Parzellen zerstreut herumliegt.

---

1) Das beweisen verschiedene Stellen der Pira, z. B. XXXVIII, 11, Jus Gr. Rom. I. p. 168.

2) Acta VI, 125.

3) Acta IV, 155.

4) Vgl. Besobrasov op. cit. W. W. VII. 1900, S. 163.

Betrachten wir die Stellen, die von dieser Tatsache besonders deutlich handeln.

§ 12 unterscheidet solche Steuerträger, die in einer Grundbuchrubrik eingeschrieben sind und einen Steueranteil zu zahlen haben, von solchen, die in mehreren Rubriken verzeichnet sind, also mehrere Steueranteile zahlen müssen und folglich auch mehrere Gewanne besitzen.

An einer oben schon besprochenen Stelle des § 3 wird gesagt, daß bisweilen, wenn ein Bauer mehrere Kinder hinterläßt, er den einen diejenigen Grundstücke vermacht, die im Dorfe liegen (τὰ ἐσώθυρα), den anderen diejenigen, die sich außerhalb des Dorfes befinden (τὰ ἐξώθυρα; NB.: in beiden Fällen wird der Plural gebraucht!)

§ 24 wird von Bauern gesprochen, die ihre Gewanne in zwei verschiedenen Dörfern liegen haben. Diese Stelle verdient eine nähere Betrachtung. Es konnte nämlich ein Bauer, dessen Landbesitz in zwei verschiedenen Dörfern lag, und der folglich an zwei verschiedenen Orten die Steuern zahlen mußte, den Steuerinspektor ersuchen, ihm die ganze Steuer auf einen Ort zu übertragen, da ihm das Steuerzahlen an zwei Stellen lästig war (βουλόμενος μὴ καθέλκεσθαι ὧδε κἀκεῖσε). Der Verfasser unseres Traktates berichtet, daß, wenn dem Inspektor der Steueranteil, den der betreffende Bauer für sein Grundstück im anderen Dorfe zahlte, bekannt war, so löste er ihn auf die Bitte des Bauers hin dort auf und legte ihn dem Steueranteil für das Grundstück im ersten Dorf zu. War ihm dagegen dieser Anteil unbekannt gewesen, so mußten erst die Landanteile hier und dort vereinigt werden [1]).

Ich bin geneigt anzunehmen, daß wir hier auf Spuren eines Vorgehens stoßen, welches in neuerer Zeit als Feldbereinigung bekannt ist. Ob auch im ersten Falle, bei der einfachen Übertragung des Steueranteils aus einem Dorf in das andere, der Landanteil an einen Ort übertragen wurde, ist mit Bestimmtheit nicht zu sagen, scheint aber sehr wahrscheinlich zu sein.

Übrigens trat nicht allein das Bauernland, sondern häufig auch der Großgrundbesitz nicht als ein geschlossener Komplex, sondern

---

1) ἀνάχυσιν τῆς γῆς τῶν ἀμφοτέρων χωρίων ποιῆσαι.

als ein Konglomerat von vielen kleineren Stücken auf. Selbst bei den kaiserlichen Domänen war das der Fall. So wurden, zum Beispiel, vom Kaiser Manuel Palaiolog 1407 dem russischen Athoskloster aus dem Bestande der kaiserlichen Ländereien drei „ζευγάρια" Ackerland geschenkt. Nun werden 748 Modien [1]), die hier das Aequivalent von drei ζευγάρια [2]) bilden, aus nicht weniger als 22 einzelnen Grundstücken (in der Größe von 3 und bis 160 Modien) zusammengestellt [3]).

Zu immer größerer Zersplitterung des Grundbesitzes mußten notwendigerweise auch die Erbteilungen beitragen. Davon wird in unserem Traktat sehr deutlich gesprochen. Der Anteil des früheren Besitzers (ὑπόστασις τοῦ προκατόχου) wird unter den Erben (οἱ κληρονόμοι) aufgeteilt, und zwar beispielsweise so, daß „der eine von den Erben die Hälfte des Grundstücks übernimmt, der andere $^1/_3$, der Dritte $^1/_4$ oder sonst einen größeren oder geringeren Teil" [4]). Auch § 22 berichtet von einer Teilung des Steueranteils und des ihm entsprechenden Landanteils des früheren Besitzers unter dessen Erben.

Durch diese Zeugnisse wird das Recht eines Gemeindemitgliedes seinen Landanteil an die Erben weiterzugeben außer jeden Zweifel gestellt. Unser Traktat spricht darüber so deutlich wie nur möglich. Außer den eben angeführten Stellen und des oft zitierten § 3 (s. S. 18 ff., ist noch auf § 20 hinzuweisen, wo von einer Übertragung des Besitzes (διακατοχή) des früheren Eigentümers (τοῦ προκατόχου) auf dessen Erben und Nachfolger (κληρονόμους καὶ διαδόχους) die Rede ist [5]).

---

1) Den Ausrechnungen von HULTSCH zufolge ist 1 Modios = 839,42 m². (Griechische und römische Metrologie, S. 617), also etwa $^1/_{12}$ Hektar.

2) Über die Bedeutung des Begriffes ζευγάριον, die immer noch nicht eindeutig feststeht, siehe USPENSKY, Spuren der Grundbücher in Byzanz. J. M. N. P. Bd. 231 (1884) 1—43, 289—335; Bd. 240 (1885) 1—52; derselbe, Byzantinische Feldmesser. Odessa 1888. VASSILJEVSKY, Materialien. J. M. N. P. Bd. 210 (1880).

3) Acta des russischen Klosters des heiligen Märtyrers Panteleimon auf dem hl. Athos. Nr. 25. Cf. VASSILJEVSKY, Materialien, Bd. 210, S. 362. USPENSKY, Spuren ... Bd. 240, S. 13. PANČENKO, op. cit. S. 199—200.

4) § 24.

5) Vgl. hierzu auch § 28.

Von Verkäufen der Landanteile einer Dorfgemeinde durch deren Besitzer wird in unserem Traktat nicht gehandelt, aber zweifellos hatte jedes Gemeindeglied das Recht, seinen Landanteil zu veräußern. Wie wäre sonst, zum Beispiel, das Institut der προτίμησις überhaupt zu verstehen? Auch sprechen die Novellen des 10. Jahrhunderts häufig von Verkäufen, sowohl seitens der einzelnen Bauern, wie auch seitens der Dorfgemeinde. Eine Novelle Konstantins VII. unterscheidet die Käufe „ἀπὸ τῆς τῶν χωρίων ὁμάδος ἢ τοῦ καθέκασθον“ [1]). Und in derselben Novelle: 1. „ὁ δὲ πωλήσας τῶν ἀπόρων ἐστίν . . .“ 2. „εἰ δὲ ὁμὰς ἦν ἡ πωλήσασα . . .“ [2]). Im ersten Fall handelt es sich wohl um Verkauf der unter die Einzelnen aufgeteilten Landanteile, im zweiten um die unaufgeteilten Ländereien der Gemeinde. Auch der Rückkauf der von den Mächtigen gesetzwidrig gekauften Grundstücke konnte entweder durch den Einzelnen (ἢ παρὰ τῶν πρωτοτύπων δεσποτῶν ἢ παρὰ τῶν κληρονόμων αὐτῶν ἢ συγγενῶν, ἢ τούτων ἀπορούντων, παρὰ τῶν ἄλλως συντελούντων) [3]), oder auch durch die Gemeinde (ἢ καὶ παρὰ τῆς ὁμάδος) erfolgen [4]).

In diesem Zusammenhang sei noch eine sehr interessante Stelle aus der Novelle Basilius' II. vom Jahre 996 erwähnt, da sie in bezug auf die bäuerlichen Rechte leicht Mißverständnisse hervorrufen kann, und m. E. auch schon hervorgerufen hat [5]). In der genannten Novelle lesen wir: „Man sagt, daß es in vielen Dörfern vorkommt, daß irgend ein Bauer (τις χωρίτης) auf seinem Grundstück (εἰς τον ἴδιον τόπον) eine Kirche baut und, mit Erlaubnis der übrigen Dorfbewohner (βουλομένων καὶ τῶν συγχωριτῶν αὐτοῦ), ihr sein Grundstück zuweist (ἀφώρισε ταύτην τὴν

1) Jus Gr. Rom. III, 253.

2) Jb. 254.

3) Hier sind die Grundsätze der προτίμησις deutlich zu erkennen.

4) Jb. 248. Ebenso wie die Bauern hatten auch die Stratioten (Soldaten), die Besitzer der στρατιωτικὰ τοπία das Recht, ihre Güter sowohl an andere Stratioten, wie auch an Außenstehende zu verkaufen (cf. Jus Gr. Rom. III, 285). Die Stratioten lebten ebenso wie die Bauern in Dörfern, deren Verfassung auch in vielen Beziehungen der der bäuerlichen Dörfer ganz gleich gewesen ist; so gelten die Kaisernovellen des 10. Jahrhunderts häufig den Stratioten ebenso wie den Bauern.

5) Vgl. die Interpretation, die ihr von Besobrasov gegeben wird. W. W. XVII (1910) S. 343.

ἰδίαν μοῖραν). Alsdann wird er selbst ein Mönch und läßt sich für den Rest seines Lebens bei dieser Kirche nieder; dasselbe tut noch der eine oder der andere Bauer, und so siedeln sich dort zwei oder drei Mönche an. Wenn sie sterben, so nimmt der Metropolit oder der Bischof des Ortes diese Kirche in Besitz, macht sie zu seinem Eigentum und nennt sie ein Kloster“ [1]).

Hier wird ausdrücklich gesagt, daß der Bauer mit Erlaubnis seiner συγχωρῖται sein Grundstück der Kirche zuweist. Steht nun diese Stelle nicht im Widerspruch mit unserer Annahme, daß jedes Gemeindeglied das Recht zur freien Veräußerung seines Landbesitzes besaß? Ich finde es nicht. Hier mußte nämlich der betreffende Bauer seine Gemeindemitglieder um ihre Erlaubnis ersuchen, nicht um seinen Anteil überhaupt veräußern zu dürfen, sondern er mußte es tun, weil er diesen Anteil gegen die Regel der προτίμησις veräußern wollte, — der Landanteil fiel ja schließlich dem Metropolium oder dem Episkopat zu. Dagegen konnten die anderen Gemeindeglieder Einspruch erheben, — nicht gegen die Veräußerung als solche. Ferner muß man in Erwägung ziehen, daß so ein der Kirche zugewiesener Landanteil möglicherweise von der Steuerpflicht befreit wurde und an der gemeinsamen Steuerlast der Gemeinde keinen Teil mehr nahm, folglich jedes Gemeindeglied von da ab schwerer belastet war. Darum ist in diesem Fall eine Einwilligung der anderen Gemeindeglieder nötig gewesen. Wurde aber ein Landanteil der Regel der προτίμησις gemäß veräußert, übernahm der neue Besitzer alle auf dem Grundstück lastenden Pflichten [2]), so kümmerte sich die byzantinische Gemeinde nicht weiter um die Sache und stellte es einem jeden frei, seinen Anteil zu verkaufen, zu verpachten, zu vererben usw. [3]).

1) Jus Gr. Rom. III, 313.

2) So finden wir in vielen Kaufakten (Vgl. „Acta“), daß der Käufer sich verpflichtet, eine „ἐπιτέλεια“, d. h. die weitere Entrichtung der auf dem gekauften Grundstück lastenden Steuer zu übernehmen und sie entweder dem früheren Besitzer oder direkt dem Steuereinnehmer zu bezahlen (je nach dem, ob das Grundstück auf den Namen des neuen Besitzers umgeschrieben wurde oder nicht, denn es zahlte die Steuern derjenige, dessen Name im Grundbuch stand).

3) Der νόμος γεωργικός spricht von Tauschen der Landanteile sowohl für kürzere Frist wie für ewige Zeiten (cf. Ashburner §§ 3—5).

Haben wir einmal festgestellt, daß in einem byzantinischen Dorf der Landanteil des Bauers sein erbliches Eigentum gewesen ist, über welches er volles Verfügungsrecht gehabt hat, so dürfen wir hiermit auch behaupten, daß dieser Anteil ihm nicht bloß zeitweilig zugeteilt worden war, sondern seinen dauernden und beständigen Besitz bildete. Daraus folgt, daß wir die in der einschlägigen Forschung verbreitete Meinung, als hätten in einem byzantinischen Dorf, ebenso wie etwa in einem slavischen, periodische Umteilungen des Landes stattgefunden, und als seien hierbei die Einzelanteile zusammengeschlagen und neu aufgeteilt worden, entschieden ablehnen müssen.

Da diese Frage für die Erkenntnis der Struktur einer byzantinischen Dorfgemeinde von großer Wichtigkeit ist, möchte ich meine Stellungnahme zu ihr noch durch einen weiteren Hinweis auf unseren Traktat rechtfertigen. Im § 20 wird gesagt, daß bei der Steuerauflage ein gewisser Landanteil auf einen bestimmten Namen im Grundbuch eingetragen wurde. „Einige Zeit darauf kam der Inspektor und fand statt des ersteren [auf dessen Namen das Grundstück eingeschrieben worden ist] dessen Erben vor und trug seinen Namen ein. Und nach einiger Zeit kam wieder ein anderer Inspektor und fand wieder einen anderen [Besitzer, d. i. den Erben des Erben] vor und trug auch dessen Namen dort ein. Und so wurde der Besitz von den früheren Eigentümern der Reihe nach auf deren Nachfolger übertragen."

Hier sehen wir, wie ein und derselbe Landanteil von Generation zu Generation weitergegeben wird, — es hat also inzwischen eine Umteilung der Landlose nicht stattgefunden.

Häufig ist die „Sententia" des Magisters Kosmas, ein Dokument des X. Jahrhunderts, in der Literatur zitiert worden. Man hat aus ihr einen Beweis für periodische Umteilungen herauslesen zu können geglaubt. In Wirklichkeit beweist die Stelle gerade das Gegenteil.

„Εἴπερ ἐστὶ τοῦ τόπου μία ὑποταγὴ καὶ εἷς τελεσμὸς καὶ αἱ μερίδες ἀνακεκοίνωνται, οὔπω δὲ διῆλθε τριακονταετία ἀφ' οὗπερ γέγονε μερισμός, ἵνα καὶ πάλιν κοινοῦται πᾶσα ἡ ὑποταγὴ καὶ συγχέωνται τὰ ὅρια, καὶ γένηται μερισμὸς πρὸς ἕκαστον αὐτῶν κατὰ κλήρων ἰσότητα τῆς γῆς τοῦ ἀγροῦ οὐ μόνον κατὰ ποσότητα μεριζομένης ἀλλὰ καὶ κατὰ σύγκρισιν ποιότητος διανεμομένης" [1]).

1) Zachariä, Geschichte [3], S. 253.

Zachariä gibt folgende Uebersetzung dieses Stückes:

„Wenn ein Ort in einem Kataster [1]) unter einer Gesamtsteuer zusammengefaßt ist und die einzelnen Teile eine Gemeinschaft bilden, so kann, wenn seit der Teilung noch nicht 30 Jahre verflossen sind, die ganze Steuerabteilung wieder als Gemeinheit behandelt und die begrenzten einzelnen Teile können zusammengeworfen werden, und sodann kann eine Neuteilung in gleiche Lose stattfinden, wobei das Ackerland nicht bloß nach der Größe der Fläche, sondern auch unter Berücksichtigung der Güte des Bodens zu verteilen ist“ (von mir gesperrt. G. O.).

Zu beachten ist hier folgendes. Die Neuteilung kann unter gewissen Umständen erfolgen, — bleibt also in anderen Fällen aus; folglich ist hier nicht von einer periodischen, sich regelmäßig wiederholenden Umteilung die Rede. Die Umteilung, von der hier gesprochen wird, findet wohl dann statt, wenn, wie es an einer Stelle des νόμος γεωργικός der Fall ist, ein Mitglied die Richtigkeit der Teilung beanstandet [2]). Es kann aber eine Neuteilung nur dann vorgenommen werden, wenn seit der ersten Teilung noch keine dreißig Jahre verflossen sind. Folglich kann eine Umteilung überhaupt nicht mehr stattfinden, sobald diese Frist verstrichen ist. Und wie sollten auch periodische Umteilungen möglich gewesen sein, wenn gegen eine Teilung im Laufe von dreißig Jahren protestiert werden konnte?

Was die Stellen des νόμος γεωργικός anbetrifft, die außer dem bereits besprochenen § 8 noch von Teilungen berichten (Ferrini §§ 32 und 79; nach Ashburner §§ 32 und 82), so handelt es sich hier nicht um periodische Umteilungen des ganzen Dorflandes, sondern um nachträgliche Teilungen eines früher unaufgeteilt gebliebenen Landes. § 32 ist dieses besonders klar, denn es heißt hier (ed. Ashb.): „ἐὰν δένδρον ἀνατράφῃ ὑπό τινος ἐν τόπῳ ἀμερίστῳ, καὶ μετὰ ταῦτα μερισμοῦ γενομένου . . .“ [3]).

---

1) ὑποταγή wäre wohl besser auch hier mit „Steuerabteilung“ (wie Zachariä es selbst unten tut) als mit „Kataster“ zu übersetzen.

2) Ashburner § 8 (Ferrini § 8): ἐὰν μερισμὸς γενόμενος ἠδίκησέν τινας ἐν σκαρφίοις ἢ ἐν τόποις, ἄδειαν ἐχέτωσαν ἀναλύειν τὴν γενομένην μερισίαν.

3) Übrigens führt m. E. ein Vergleich des νόμος γεωργικός mit unserem Traktat zum Schluß, daß im X. Jahrhundert ein Bauer seiner Gemeinde noch unabhängiger gegenüberstand, als dieses zweihundert Jahre früher der Fall gewesen ist. Im νόμος γεωργικός (Ashburner § 81) sehen wir, daß, wenn ein Bauer auf einem unter die Einzelnen nicht aufgeteilten Boden

Mit anderen Worten: kein einziges von den mir bekannten byzantinischen Dokumenten erlaubt auf periodische Umteilungen des Landes in den bäuerlichen Dörfern in Byzanz zu schließen; das Gegenteil dagegen beweisen mehrere Dokumente.

Wenn wir nun, die Ergebnisse der vorangehenden Ausführungen zusammenfassend, fragen, wie wir uns den allgemeinsten Typus eines byzantinischen Dorfes (τὸ χωρίον) vorzustellen haben, so ergibt sich etwa folgendes Bild. In der Mitte stehen in enger Nachbarschaft die Häuser und Höfe der Bauern. Um dieses Zentrum liegen die einzelnen Gewanne derselben, die Aecker, Weingärten usw.; gewöhnlich ist der Landanteil eines Bauern in mehrere kleine Landstreifen zerstückelt, die an verschiedenen Orten liegen und sich in Gemengelage befinden. Es sind das die στάσεις der Bauern, auch ὑποστάσεις genannt. Dasselbe kann auch durch ὁ τόπος oder τὸ τόπιον bezeichnet werden, und darum werden diese Ausdrücke bisweilen neben στάσις als ihr gleichbedeutend gebraucht, so z. B. § 14, wo dieselben Gewanne einmal στάσεις, das anderemal τόπια genannt werden. Doch ist die Bedeutung des Wortes τόπος, τόπιον eine recht allgemeine; es heißt so viel wie Grundstück überhaupt, und wird am häufigsten da angewandt, wo die Eigenschaft des Grundstückes nicht näher bestimmt wird. Die eigentliche Bezeichnung für das bäuerliche Gewann ist, wie gesagt, στάσις. Soll besonders unterstrichen werden, daß es sich um kleine Parzellen handelt, so werden auch die Ausdrücke κατατομή und μερίς gebraucht.

---

(τόπον κοινὸν) sich eine Mühle erbaut, die übrigen Gemeindeglieder dagegen Einspruch erheben können und, indem sie dem Besitzer der Mühle einen Teil der von ihm für die Erbauung derselben gemachten Ausgaben bezahlen, können sie zu Mitbesitzern dieser Mühle werden. Nun ist der „τόπος ἀδέσποτος", von dem unser Traktat § 5 spricht, der bei der Teilung keinem zugewiesen wurde und frei liegen geblieben ist, zweifellos seinem Wesen nach dem „τόπος κοινός" des ν. γ. gleich. Wenn aber der Verfasser unseres Traktates davon spricht, daß dieses Grundstück von irgendeinem Bauern später besetzt werden konnte, so gedenkt er durchaus nicht der Möglichkeit, daß die übrigen Gemeindeglieder dagegen Einspruch erheben könnten, wie das im ν. γ. der Fall ist. Davon ist hier gar nicht die Rede, — nur der Fiskus muß um Erlaubnis gefragt werden, weil er für das neu in Besitz genommene Grundstück eine neue zusätzliche Steuer (προθήκη) auferlegt.

In einiger Entfernung liegen die προάστεια und ἀγρίδια, größere und kleinere Vorwerke, die sich von dem Dorf abgesondert haben. Mit dem Mutterdorf sind sie jedoch dadurch verbunden, daß sie zur „ῥίζα“ desselben gehören, d. h. an der Gesamtsteuerlast des Dorfes Teil haben und folglich eine Gemeinde mit demselben bilden, im Gegensatz zu den ἰδιόστατα προάστεια, ἀγρίδια, τόπια, die fiskalisch selbständige Einheiten sind und folglich nicht zur Dorfgemeinde gehören.

Neben den Landanteilen, die im Sonderbesitz der einzelnen Bauern liegen, gibt es noch große unaufgeteilte Ländereien, Weideland, Wälder und sonstiges Land, das weniger anbaufähig oder überflüssig ist, das aber nach Bedarf auch unter die Einzelnen aufgeteilt werden kann. „Es ist nicht unteilbares, sondern nur unaufgeteiltes Land“, wie PANČENKO richtig bemerkt[1]). Was die Landanteile anbetrifft, die im Sonderbesitz der einzelnen Bauern liegen, so sind sie ihr persönliches, erbliches und volles Eigentum.

Letzteres ist von PANČENKO richtig gesehen und gegenüber älteren Gelehrten (ZACHARIÄ von Lingenthal, VASSILJEVSKY, USPENSKY) mit Recht betont worden. Es kommt ihm das große Verdienst zu, diese Charakterzüge des bäuerlichen Besitzes in Byzanz erkannt und scharf herausgearbeitet zu haben. Seine Arbeit ist mit Unrecht so wenig gewürdigt worden. Hauptsächlich ist dieses aus dem Grunde geschehen, weil PANČENKO aus seiner vollkommen richtigen Auffassung, daß der Landbesitz der byzantynischen Bauern ihr individuelles, persönliches und erbliches Eigentum gewesen ist, den Schluß ziehen zu müssen glaubte, daß es in Byzanz überhaupt keine Dorfgemeinde gegeben hat. Der Irrtum dieser Folgerung, die durchaus nicht notwendig ist, ist darauf zurückzuführen, daß PANČENKO unter einer Gemeinde offenbar nur ein solches Gebilde verstehen will, das in seinem Wesen etwa einer slavischen Gemeinde gleich ist. Diese Identifizierung ist aber ganz unberechtigt. Denn wenn auch in Byzanz von einem Feldkommunismus keine Rede sein kann, wenn dort der bäuerliche Besitz nicht als Gemeinbesitz bezeichnet werden

1) op. cit. 84.

darf, und die Landanteile der Bauern nicht bloß bedingtes, zeitweiliges und Umteilungen unterworfenes, sondern volles, persönliches und erbliches Eigentum darstellten, wenn es also in Byzanz eine „slavische“ Gemeinde, wie man zu sagen pflegte, nicht gegeben hat, so folgt daraus noch nicht, daß die Existenz einer Dorfgemeinde in Byzanz ganz zu leugnen ist[1]).

Vielmehr sprechen zahlreiche byzantinische Dokumente ausdrücklich von einer Dorfgemeinde, worauf die Kritiker PANČENKO's leicht hinweisen konnten[2]). Wir haben schon oben (S. 359) aus dem νόμος γεωργικός, den Kaisernovellen und aus unserem Traktat ganz eindeutige Hinweise auf eine Gemeindeverfassung der byzantinischen Dörfer angeführt. Nur auf eine Stelle möchten wir hier noch aufmerksam machen, die dadurch besonders interessant ist, daß sie nicht allein die Existenz der Gemeindeverfassung bezeugt, sondern auch an den Tag bringt, daß die Gemeindebande für den Bauer eine Last bedeuteten und ihm hinderlich waren. Dieses Zeugnis in solcher Deutung ist um so bemerkenswerter, als es nicht von einem Bauern, sondern von einem Kaiser ausgeht. Es befiehlt nämlich KONSTANTIN VII., daß, wo ein Landtausch zwischen Reichen und Armen stattgefunden habe, dieser Akt rückgängig zu machen sei und jeder wieder sein früheres Grundstück zu übernehmen habe, ausgenommen den Fall, wo der Arme selbst lieber sein neues Grundstück behalten möchte, „weil er, der früher ein Glied der Dorfgemeinde gewesen, jetzt einen gesonderten Besitz vorziehe, nicht nur weil ein solcher weniger beschwerlich ist, sondern weil er ein besseres Stück Land bekommen habe“ [3]).

1) Vgl. meinen Aufsatz in russischer Sprache, „Ein byzantinisches Steuerreglement“, im „Recueil d'études dediées à la mémoire de N. P. Kondakov“.

2) MUTAFČIEV, Der ländliche Besitz in Byzanz, Sofia 1910 (bulgarisch). BESOBRASOV, Besprechung des Buches von MUTAFČIEV, W. W. XVII (1910), S. 336–346. HIEROMONACHOS MICHAEL, Besprechung von PANČENKO, op. cit. W. W. (1904), S. 588–615. Doch müssen, dem oben Gesagten gemäß, in bezug auf diese Arbeiten gewisse Vorbehalte gemacht werden, wenn auch das Buch von MUTAFČIEV recht wertvoll ist. MUTAFČIEV sucht eine gewisse Mittelstellung zwischen der Auffassung PANČENKO's einerseits, und der von VASSILJEVSKY und USPENSKY anderseits einzunehmen, hält aber an der Fiktion einer „slavischen Gemeinde“ in Byzanz fest.

3) Jus Gr. Rom. III, 254. „ἅτε πρὶν ἀνακεκοινωμένος ὤν, καὶ οὐ μόνον

Warum die Mitgliedschaft in einer Gemeinde beschwerlich gewesen sein muß, ist ganz klar. Als Gemeindeglied mußte der Bauer die Haftpflicht für die Steuern seiner Gemeindemitglieder übernehmen, was unter Umständen eine Mehrbelastung seines Landes bedeutete. Das Wesen einer byzantinischen Dorfgemeinde muß eben in folgendem erblickt werden: das ganze Land, welches sie umfaßte, wurde als eine Steuerabteilung (ὑποταγή) angesehen; ihr wurde eine Gesamtsteuer (ῥίζα) auferlegt, für die die Gemeindemitglieder alle zusammen und, laut dem ἀλληλέγγυον, mit gegenseitiger Haftung zahlpflichtig waren. Das Institut ἐπιβολή-ἀλληλέγγυον gibt den Schlüssel zum Verständnis des byzantinischen Agrarsystems (also finanzielle und administrative Maßnahmen der Regierung, nicht Einwirkung der Ansiedlung fremder Volksstämme) [1]. Aus diesem Institut hat sich die Gemeindeverfassung entwickelt, — darin muß ich der Auffassung der Schule Henri Monier's vollkommen beistimmen [2]. Indem die byzantinische Regierung einem Dorf ein Gesamtsteuersoll auferlegte, ließ sie es zu einer fiskalischen Einheit werden, indem sie alle Bauern dieses Dorfes für die prompte Steuerzahlung ihrer Dorfgenossen verantwortlich machte, schloß sie dieselben zu einer Gemeinde zusammen. Die byzantinische Gemeinde ist also eine finanzielle und administrative Einheit, aber auch nur das. Der „Primat" der finanziellen Rücksichten über die wirtschaftlichen, den wir in bezug auf die byzantinische Verwaltung bei der Behandlung der „ἰδιόστατα" betont haben, kommt hier wiederum zur Geltung.

Wir werden also für das byzantinische Reich wohl von einer Steuergemeinde sprechen müssen, keinesfalls aber von einer agraren Gemeinde in dem Sinne, als hätte von den Mitgliedern derselben ein jedes auch irgendein Anrecht auf den Landanteil jedes anderen gehabt. Unsere Untersuchungen erweisen ganz im Gegenteil, daß der Landbesitz jedes Bauers persönlich, indivi-

---

ἰδίᾳ τὴν ἑαυτοῦ κατάσχεσιν ἀφορίσας διὰ τὸ ἀνενόχλητον, ἀλλὰ καὶ τὸ κρεῖττον ἀντιλαβών."

1) Gegen einzelne Thesen der „slavischen Theorie" von Uspensky hat neuerdings sehr gewichtige Einwände gebracht G. Vernadsky, op. cit., Seite 92 ff. Vgl. auch J. Kulakovsky. Drungos und Drungarios. W. W. IX. S. 1 ff.

2) Cf. G. Testaud, op. cit. 71 ff.

duell und erblich gewesen ist, daß also in Byzanz das Wesen des bäuerlichen Grundbesitzes dasselbe war wie in Rom, und daß die römische Tradition sich hier erhalten und in entsprechender Richtung weiterentwickelt hat[1]).

## II.

In den vorstehenden Ausführungen haben wir mehrfach darauf hingewiesen, daß der byzantinischen Dorfgemeinde, die in ihrer Gesamtheit eine Steuerabteilung (ὑποταγή) bildete, eine Gesamtsteuer (ῥίζα χωρίου) auferlegt wurde. Die Auflage dieser Gesamtsteuer und ihre Verteilung auf die einzelnen Gemeindeglieder, — ein Vorgehen, das vom Verfasser unseres Traktats „ἐπιβολὴ καὶ τῆς ῥίζης ἱκάνωσις"[2]) genannt wird — wurde vom Steuerinspektor in folgender Weise durchgeführt. Es wurde einerseits auf Grund der Vermessung des Dorfes ausgerechnet, wieviel „Modien"[3]) die ganze Steuerabteilung enthält, anderseits wurde festgestellt, wie hoch die Gesamtsteuer des betreffenden Dorfes anzusetzen sei. Alsdann wurde die Zahl der Modien, die die ὑποταγὴ χωρίου umfaßte, der Summe der „Nomismata"[4]), die die ῥίζα χωρίου

1) Die Vorstellung von einem gänzlichen Abbrechen der römischen Tradition in der mittelalterlichen Wirtschaft und Verwaltung hat in neuerer Zeit auch für die westliche Hälfte des mittelalterlichen Kulturgebietes bedeutende Einschränkungen erfahren, namentlich durch die Arbeiten von Dopsch: „Wirtschaftliche und soziale Grundlagen der europäischen Kulturentwickelung aus der Zeit von Cäsar bis auf Karl den Großen", zwei Teile, 2. Auflage, 1923, und „Die Wirtschaftsentwickelung der Karolingerzeit, vornehmlich in Deutschland", zwei Teile, 2. Auflage, 1921/22.

2) Der Ausdruck „ἱκάνωσις" entspricht ungefähr dem Begriff „Bonitierung". Diesen Ausdruck, der in unserem Traktat ziemlich häufig vorkommt, habe ich sonst nur noch in einem der geometrischen Fragmente, die von Uspensky herausgegeben worden sind, gefunden, wo er dieselbe Bedeutung zu haben scheint. S. Uspensky, Byzantinische Feldmesser, Odessa 1883, S. 36. Der Ausdruck „ῥίζα" in dem Sinne, den er in unserem Traktat besitzt, ist mir sonst nirgends begegnet.

3) S. oben S. 37 Anm. 1.

4) τὸ νόμισμα, der „solidus" des frühbyzantinischen Reiches, ist eine Goldmünze. Ein Nomisma enthielt nach Hultsch (im 7. Jahrh.) 4,4 g Gold; nach Vassiljevsky 4,55 g; nach Sabatier („Description générale des monnaies byzantines" I, 55) 4,49—4,53 g. Nach der Berechnung J. Kaufmann's, die

betrug, gegenübergestellt, und ausgerechnet, wie vielen Modien Landes die Steuer in der Höhe eines Nomisma entspricht. Zur Erläuterung gibt unser Traktat ein Beispiel: er setzt die ὑποταγή gleich 1000 Modien und die ῥίζα gleich 100 Nomismata, folglich entfällt auf 10 Modien 1 Nomisma Steuer. „Denn der, welcher das ausrechnet, sagt 10×100 = 1000[1]).“

---

Besobrasov (W. W. VII, S. 106) mitteilt, ist das Nomisma 5,58 Rubel wert gewesen. Andréadès „De la monnaie et de la puissance d'achat des métaux précieux dans l'émpire byzantin“. Byzantion I (1924) sagt S. 76.: „étant donné, d'une part, que la pièce de 20 francs de l'Union Latine contient 5 g 80 d'or et que, d'autre part, le solidus contenait d'abord 4 g 52 et ensuite 4 g 40, il s'ensuit que sa valeur doit avoir été respectivement de 15,55 et 15,15 francs“. Vergl. auch Andréadès „Le montant du budget de l'empire byzantin“. Revue des études grecques XXXIV, 1921. S. jedoch die Besprechung dieser Arbeit von E. Stein (B. Z. XXIV. 1924). Neuerdings hat Stein auf S. 11 seiner Abhandlung „Spätbyzantinische Verfassungs- und Wirtschaftsgeschichte“ (Mitt. zur osman. Gesch. II. 1925) festgestellt, daß im frühbyzantinischen Reich ein solidus 4,48 g Gold enthalten hatte.

1) § 2. Dabei wird wohl vorausgesetzt, daß in diesem Falle diese 1000 Modien gleicher Qualität gewesen sind. Bei der Abschätzung wurde die Bodengüte natürlich berücksichtigt, — das ist eben die Aufgabe der ἱκάνωσις (der Bonitierung) gewesen. — Wie die „ἐπιβολὴ καὶ τῆς ῥίζης ἱκάνωσις“ durchgeführt und die Modienzahl (ὁ μοδισμός) eines Dorfes ausgerechnet wurde, wird hier vom Verfasser unseres Traktats nicht näher ausgeführt, da er dieses in einer anderen Schrift „über die Vermessung“ (τοῦ μέτρου διδασκαλία) auseinander gesetzt hatte (vgl. S. 351). Wie die Modienzahl eines Grundstückes festgestellt wurde, ist am besten ersichtlich aus dem Grundbuch von Patmos (Acta VI, S. 4—15) und dem von Uspensky herausgegebenen „μέθοδος τῆς γεωμετρίας“ („Byzantinische Feldmesser“), wo wir S. 19 lesen: „Das betreffende Grundstück ist in seinem oberen Ende eine Meßschnur (σχοινόν, was dem σωκάριον des Grundbuch von Patmos gleich ist), in seinem unteren Ende ebenfalls eine Meßschnur lang, zusammen zwei Meßschnüre, die Hälfte ist eine Meßschnur; eine Seite ist zwei Meßschnüre, die andere ebenfalls zwei Meßschnüre lang, zusammen vier Meßschnüre, die Hälfte ist zwei. Multipliziere jetzt zwei Meßschnüre der beiden Seiten mit einer Meßschnur der oberen und unteren Seite, sagend: zwei mal eins ist zwei, die Hälfte von zwei ist eins. Das betreffende Grundstück enthält ein Modios Land.“ Ein vollkommen analoges Vorgehen zeigt auch das Grundbuch von Patmos (vgl. Besobrasov, Das Grundbuch von Patmos, W. W. VII, S. 76 ff. Vernadsky, Byzantski popisy půdy, Český Časopis Historicky [Tschechische historische Zeitschrift], Bd. XXIX, 1923, Seite 447). Die Meßschnur (σωκάριον) enthält im Grundbuch von Patmos offenbar zehn Orgien, gemäß der Regel der Heronischen Geometrie für die

Dieses System ist außerdentlich klar und zeigt, daß im byzantinischen Reich bei der Besteuerung des Bodens eine ausgesprochen reale Repartierung der Steuern üblich gewesen ist[1]).

Die Steuer, die an den Staat zu zahlen war, wird in unserem Traktat mit dem Begriff „δημόσιος κάνων" oder auch einfach „δημόσιον" bezeichnet. Der Ausdruck ist sehr alt, er kommt schon im römischen Ägypten vor[2]), und besagt so viel wie Staatssteuer — ist also ein ganz allgemeiner Begriff, der, ebenso wie das „τέλος", welches auch gelegentlich in unserer Urkunde vorkommt, keinen Aufschluß darüber gibt, welcher Art von Eigentum namentlich diese Steuer gilt. Zweifellos handelt es sich in unserem Fall in erster Linie um die Grundsteuer. Doch hatte der byzantinische Bauer neben dieser noch viele andere Steuern zu bezahlen, die zum Teil auch im δημόσιος κάνων inbegriffen gewesen sind. Unser Traktat nennt (abgesehen von den Supplement-Steuern: δικέρατον, ἑξάφολλον, συνήθεια und ἐλατικόν, die nicht im δημόσιον enthalten waren, und auf die wir noch ausführlich zu sprechen kommen werden) keine einzelnen Steuerarten, aus welchen der δημόσιος κάνων sich zusammensetzte. Es wird aber vielleicht nicht ganz überflüssig sein, sich hier die wichtigsten Arten der Steuern, die der byzantinische Bauer im 10. Jahrhundert zu zahlen hatte, kurz zu vergegenwärtigen.

---

Ausmessung der Aecker; „τὸ γὰρ σωκάριον τῆς σπορίμου γῆς δέκα ὀργυιὰς ὀφείλει ἔχειν . ." (Metrologicorum Scriptorum Reliquiae, ed. Hultsch I, 189). Dagegen wird im unedierten Fragment, welches im cod. 173 der Bibl. Marciana unserem Traktat vorangeht (vgl. oben Anm. S. 351), eine Meßschnur von 12 Orgien angewandt, denn der Modios enthält hier 288 (Quadrat-) Orgien. Dieses entspricht der Heronischen Regel betreffs der Ausmessung der Dörfer und Vorwerke. „Πλὴν οἱ βραχύτατοι καὶ πεδινοὶ τόποι μετὰ τοῦ δεκαουργίου σχοινοῦ ὀφείλουσι μετρεῖσθαι. οἱ δὲ περιορισμοὶ τῶν προαστείων καὶ τῶν χωρίων τῶν ὁλογύρως μετρουμένων μετὰ τοῦ δωδεκαοργυίου σχοινίου διὰ τὸ εὑρίσκεσθαι ἔσωθεν τῶν περιορισμῶν αὐτῶν πολλάκις ξηροχειμάρρους καὶ ῥύακας καὶ λόχμας καὶ ἀχρήστους τόπους". (Metrol. Script. I, 190.)

1) Dieselbe Tatsache tritt ganz deutlich in der Pira zutage, besonders XXXVII § 2, wo die Größe der Landanteile einzelner Bauern und ihre Grenzen im Streitfalle nach der Höhe der Steuern, die die betreffenden Bauern zu zahlen haben, festgestellt werden.

2) Mitteis und Wilcken, Grundzüge und Chrestomatie der Papyrusurkunden, I, § 3.

Das byzantinische Steuersystem ist in Fortentwickelung des spätrömischen entstanden; ihre Verwandtschaft ist nicht zu verkennen, so sehr auch in Einzelheiten Byzanz Abweichungen von der römischen Ordnung aufweist, so verschieden es die einzelnen Arten der Steuern ausgebildet hat.

Als Hauptsteuern, welche die Bauern zu zahlen gehabt haben, nennt das Grundbuch von Patmos, das von den uns erhaltenen Grundbüchern unserem Traktat zeitlich am nächsten steht, ἡ συνωνή und τὸ καπνικόν [1]). Diese zwei Steuern sind es auch, und diese allein, die bei einem in der Pira aufgenommenen Gerichtsprozeß als Arten der Besteuerung eines Gutes in Frage kommen [2]). Konstantin VII. endlich verordnet, daß die Sarazenen, welche sich auf byzantinischem Boden niederlassen und hier heiraten, für drei Jahre von der Zahlung der συνωνή und des καπνικόν befreit werden sollen, was hier offenbar gleichbedeutend ist mit einer Befreiung von Staatssteuern überhaupt [3]). Augenscheinlich sind

1) Das Grundbuch (τὸ πρακτικόν) von Patmos ist abgedruckt: Acta VI, 4–15. Es stellt eine ausführliche Beschreibung der Güter dar, welche Andronikos Dukas 1073 von seinem Vetter Kaiser Michael Dukas als Geschenk erhalten hatte. Eine Interpretation dieses Grundbuchs, wie auch des Grundbuchs von Chliandar, gibt BESOBRASOV. „Das Grundbuch von Patmos", W. W. VII, 1900, Seite 68.

2) Pira VIII, § 2 (Jus. Gr. Rom. I). Hier heißt es (ich ziehe die russische Uebersetzung dieses schwierigen Textes zu Hilfe, die VASSILJEVSKY in Materialien 202, S. 400 gegeben hat): „Jemand hat ein Gut ohne die Verpflichtung des καπνικόν und der συνωνή gepachtet; und als er es zurückgeben wollte, wurde er vor das Gericht gerufen (weil die Steuern bezahlt werden mußten, sagt VASSILJEVSKY). Der Magister hat bestimmt, daß wenn das Gut zur Zeit seinerVerpachtung mit dem καπνικόν und der συνωνή belastet gewesen war, so soll es auch mit diesen Steuern dem Bistum zurückgegeben werden. Ist es aber früher frei gewesen, so soll der Pächter das καπνικόν übernehmen, denn das Gut ist nicht verpachtet worden, um unbesiedelt zu bleiben, sondern um einen Arbeiter zu bekommen. Die Zahlung der συνωνή braucht er nicht zu übernehmen, wenn dem Sinne des Vertrages nach angenommen wurde, daß das Gut nicht zwecks Bodenbestellung, sondern zu einem anderen Zwecke verpachtet worden ist . . .".

3) De Cerimoniis 675: ἐπὶ τρισὶ χρόνοις μένουσιν ἀνεπηρέαστοι ἀπὸ πάσης δουλείας τοῦ δημοσίου, καὶ οὔτε καπνικὸν δίδουσιν, οὔτε συνωνήν. καὶ μετὰ τὴν συμπλήρωσιν τῶν τριῶν χρόνων τελοῦσι καὶ τὴν συνωνὴν καὶ τὸν καπνικόν. Vgl. C. NEUMANN, „Die Weltstellung des byzantinischen Reiches vor den

συνωνή und καπνικόν die wichtigsten Steuern gewesen, welche die ländliche Bevölkerung des byzantinischen Reiches in der uns hier interressierenden Zeit zu tragen hatte [1]).

Συνωνή, die römische annona, ist ursprünglich eine Naturalabgabe gewesen, nämlich eine zwangsmäßige Brotlieferung für das Heer gegen einen niedrigen, von der Regierung festgesetzten Preis [2]). Das Grundbuch von Patmos zeigt aber, daß in späteren, für uns hier in Frage kommenden Zeiten συνωνή eine Geldsteuer gewesen ist [3]). Wir wissen, daß auch die der συνωνή in ihrem Wesen verwandte Pflicht der Getreidelieferung — ἡ σιταρκία (auch σιταρχία, σιταρκεία) in Geld erhoben werden konnte [4]). Vassiljevsky, der darauf als erster hingewiesen hat, hat auch gezeigt, daß häufig unter der σιταρκία die Grundsteuer zu verstehen ist. (Materialien 210, S. 367.) Nichts anderes wird in unserer Zeit auch die συνωνή bedeutet haben. Das folgt sowohl aus der großen Rolle, die, wie wir gesehen haben, diese Steuer damals gespielt hat, wie auch daraus, was wir im einzelnen über ihre Natur erfahren. Aus dem angeführten Stück der Pira (S. 49 Anm. 2) ist ersichtlich, daß die συνωνή nur dort erhoben wurde,

---

Kreuzzügen", Leipzig 1894, S. 54. Vassiljev, „Byzanz und die Araber", II, Seite 235.

1) Wir sind gezwungen auf Grund relativ weniger Daten, und zwar zum Teil auf Grund der Daten späterer Zeiten unsere Schlüsse hier zu ziehen, denn in der byzantinischen Literatur werden einzelne Arten der Steuern sehr selten erwähnt. Wo das ferner geschieht, sind es meist entweder nur ganz allgemeine Begriffe, wie τέλος, δημόσιον usw., oder seitenlange und systemlose Aufzählungen von Steuernamen, in welchen die wichtigsten von den minder bedeutenden nicht zu unterscheiden sind. Allein auch solche kennen wir erst vom XI. Jahrhundert an.

2) Cod. Just. X, 27, 2; Nov. Just. 130; Prokop III (Hist. arcana) 130.

3) Acta VI, 15: „οἱ μὲν διζευγαυράτοι καὶ οἱ μονοζευγαράτοι ὑπὲρ συνωνῆς καὶ καπνικοῦ αὐτῶν, ἀνὰ νομίσματος ἑνός, οἱ δὲ βοιδάτοι ἀνὰ νομίσματος ἡμίσεος . . ."

4) Acta IV, 45: „χάριν σιταρκίας ὑπέρπυρον ἓν . . ." Athos, W. W. XIII, 89: „πρὸς τὸ μέρος τοῦ δημοσίου χάριν τοῦ κεφαλαίου τῆς σιταρκίας κατ'ἔτος ὑπὲρ τῶν ὅλων κτημάτων αὐτῆς (sc. τῆς τοῦ Ζωγράφου μονῆς) καὶ ἐδίδουν πρὸς μὲν τὸ δημόσιον τῆς Θεσσαλονίκης ἀπὸ τούτων ὑπέρπυρα δέκα, πρὸς δὲ τοῦ Σερρῶν ὑπέρπυρα τεσσαράκοντα". Athosurkunden ed. Florinsky (1880) S. 79: „εἰς δόσιν τῶν πεντήκοντα ὑπερπύρων, ἅπερ ἐδίδουν κατ'ἔτος χάριν τοῦ κεφαλαίου τῆς σιταρκίας, τῆς ὁρικῆς καὶ τῆς καστροκτισίας."

wo bebautes Land vorhanden war. Wo kein solches war, wurde nur das καπνικόν gefordert. Dasselbe zeigt auch das Grundbuch von Patmos, wo manche Bauern, augenscheinlich landlose, nur das καπνικόν [1]), andere, die auch Äcker besaßen, sowohl das καπνικόν, wie auch die συνωνή bezahlen [2]). Auch folgendes ist noch zu erwägen. Würde man nicht annehmen, daß συνωνή zu jener Zeit Grundsteuer bedeutet hat, so käme man zu dem merkwürdigen Schluß, daß in den Chrysobullen des XI. und XII. Jahrhunderts, wo sämtliche Steuern, von deren Zahlung dies oder jenes Kloster befreit wurde, aufgezählt werden, die Grundsteuer überhaupt fehlt. Denn von den dort angeführten Ausdrücken kann kein einziges außer συνωνή Grundsteuer bedeuten [3]); es sind dort nicht ζευγαρατίκιον und σιταρκία zu finden, die in späterer Zeit oft zu treffen sind, wogegen dann die συνωνή wieder fehlt.

Καπνικόν ist die Herdsteuer, darum wird sie auch überall erhoben, wo eine Siedelung vorhanden ist [4]). Über das καπνικόν haben wir ein Zeugnis bereits aus dem IX. Jahrhundert. Der Fortsetzer des Theophanes berichtet, daß Michael II. (820—829) den Einwohnern zweier Provinzen (Opsikion und Armeniakon) als Lohn für ihre Treue während des Aufstandes von Thomas von den zwei Miliarisia, die sie, ebenso wie die Einwohner aller anderen Themen, an Herdsteuer zu zahlen hatten, ein Miliarision erlassen hat [5]). Dieses Zeugnis wird durch die Mitteilung, daß

---

1) Den meisten Bauern wird im Grundbuch von Patmos die von ihnen zu entrichtende Steuer ohne jegliche Bezeichnung aufgeschrieben. Z. B. Ἰωάννης ὁ Σκρίνος, ἔχει γυναῖκα Ἄνναν, υἱοὺς Λέοντα καὶ Βασίλειον, ζευγάριον ἕν, ἀγρὰ β', φορβάδα μίαν, μουλάριον ἕν, χοίρους δέκα, νομίσματος γ', μιλιαρίσια β'. Oder: Ἄννα ἡ Τζαμίνενα, ζευγάριον ἕν, νομίσματα γ', μιλιαρίσια β'. Bei manchen anderen lesen wir dagegen: Στέφανος Ῥτειλάτης, ἔχει γυναῖκα Ἀδριάνην, καπνικὸν νόμισμα ἥμισυ. Oder: Γεώργιος, υἱὸς Εἰρήνης ... ἀκτήμων, καπνικὸν νόμισμα ἥμισυ. Bezeichnenderweise werden hier auch gewisse (landlose) Bauern „καπνικάριοι" genannt.

2) Cf. S. 50 Anm. 3.

3) Cf. **Acta**, VI, 22, 47, 121. SATHAS, **Bibliotheca graeca** I, 55, 64.

4) Cf. oben S. 49 Anm. 2.

5) **Theoph. cont.** p. 54: τὸ εἷς, τό βασιλικὸν τελούμενον ταμιεῖον δημόσιον καπνικὸν οὕτω λεγόμενον μιλιαρίσιον ἓν συγκεχώρηται τῶν γὰρ ἄλλων πάντων ἀνὰ δύο τελούντων ἀνέκαθεν μιλιαρισίων, ἀλλὰ καὶ αὐτῶν τούτων, τότε ἀφείθη διὰ τὴν εὔνοιαν.

alle Themen das καπνικόν zu entrichten hatten, besonders wichtig. Ebenso befreit auch im X. Jahrhundert Johannes Tzimiskes (969—976) nach seinem Sieg über die Russen die Steuerzahler aller Provinzen von der Herdsteuer[1]). Diese Stellen lassen für das IX. und X. Jahrhundert die Wirksamkeit eines relativ einheitlichen, und zwar auf Geldzahlungen basierten Steuersystems im ganzen Reiche voraussetzen, wenn auch die Worte alle Themen vielleicht nicht ganz buchstäblich zu nehmen sind.

ZACHARIÄ hat angenommen, daß das καπνικόν mit der Kopfsteuer identisch gewesen, und daß „κεφαλετίων und καπνικόν zwei Namen für eine und dieselbe Sache sind[2])". Jedoch mit Unrecht, wie schon VASSILJEVSKY gezeigt hat[3]). Doch scheint mir ebenso wenig die Meinung dieses letzteren annehmbar, als wäre das sogenannte ἀερικόν nichts anderes als eine Kopfsteuer, so zahlreich die Argumente auch sein mögen, die dieser größte Kenner des byzantinischen Steuerwesens zur Begründung seiner Auffassung vorbringt[4]).

Die Kopfsteuer, die römische capitatio humana, finden wir in den byzantinischen Dokumenten bis in die spätesten Zeiten unter den Bezeichnungen κεφάλαιον, κεφαλητικόν, κεφαλατίκιον, κεφαλετίων u. s. w. Sie ist weder durch das καπνικόν noch durch das ἀερικόν noch durch irgend etwas sonst ersetzt und verdrängt worden. In einem Chrysobull des Kaisers Isaak Angelos vom Jahre 1186 werden diese drei Steuern alle nebeneinander genannt und voneinander unterschieden. Auf kaiserliches Geheiß sollen die Bauern des Klosters der hl. Maria von Athen von folgenden Lasten befreit werden:

---

1) CEDRENUS, II, 413: ἄφηκε δὲ καὶ τοῖς ὑποφόροις πᾶσι τῶν ὅλων θεμάτων τὸ λεγόμενον καπνικόν. Selbstverständlich handelt es sich hier nur um einen einmaligen Steuernachlaß (cf. VASSILJEVSKY, Materialien J. M. N. P. 210, S. 370), nicht eine endgültige Aufhebung des καπνικόν für alle Zeiten, wie das MONIER und nach ihm CHALANDON verstanden haben. (MONIER op. cit. XVI, 1892, S. 153 und 511. CHALANDON, Essai sur le règne d'Alexis Ier Comnène, S. 294.)

2) „Zur Kenntnis des römischen Steuerwesens." St. Petersburg, 1863, S. 13.

3) Materialien J. M. N. P. 210 (1880), S. 368.

4) Ib. S. 371.

.... συνωνῆς, κεφαλατικιίυ, κατέργων κτίσεως .... προσκυνητικίου, ἀερικοῦ, καπνικοῦ ...[1]).

Wäre κεφαλατίκιον dasselbe wie ἀερικόν oder καπνικόν, so hätte es keinen Sinn gehabt, jemand sowohl von dem ἀερικόν und dem καπνικόν, als auch von dem κεφαλατίκιον zu entlasten.

Τὸ ἀερικόν, auch ἡ ἀήρ-Luft[2]), wird wohl, wie auch die Etymologie des Wortes zeigt, eine Tür- und Fenstersteuer gewesen sein, eine Steuer auf die Öffnungen des Hauses, durch welche die Luft einströmt. Einige Stellen aus den „Acta et Diplomata" von MIKLOSICH und MÜLLER, wo der Ausdruck πρόσοδος ἀερικοῦ vorkommt, scheinen mir dieser Erklärung beizustimmen. Es wird hier aufgezählt: „καπνικοῦ, προσόδου ἀερικοῦ, συνωνῆς .. κ. τ. λ.[3]) oder: „οἰκομόδου, προσόδου ἀερικοῦ, καπνικῶν .. κ. τ. λ.[4]). M. E. ist „πρόσοδος" hier ganz wörtlich als Eingang zu verstehen, und die Steuer „προσόδου ἀερικοῦ" als Abgabe von den Eingängen und Öffnungen für die Luft, d. h. von den Türen und Fenstern des Hauses[5]). MONIER, der das ἀερικόν mit der Tür- und Fenstersteuer in Verbindung brachte, ist leider dabei nicht stehen geblieben, sondern hat, diese Bedeutung des ἀερικόν erweiternd, in ihm eine Haussteuer und insbesondere eine Steuer für den städtischen Besitz sehen wollen[6]).

1) Acta, VI, 121—122.

2) PROKOP III, 118 (Hist. arcana) erzählt, daß Justinian das ἀερικόν erfunden, daß er durch diese Steuer alljährlich mehr als 3000 Liter Goldes erzielt hätte, und daß diese Steuer aus dem Grunde ἀερικόν genannt wurde, weil Justinian sie unerwartet, gleichsam aus der Luft gegriffen hätte (τύχῃ τινὶ ὥσπερ ἐξ ἀέρος ... ἐλάμβανε). Es ist klar, daß die naive Erklärung PROKOP's über die Herkunft des Namens ἀερικόν nicht ernst genommen werden kann; doch wird man gut tun, sich auch in bezug auf die übrigen Einzelheiten dieser Mitteilung der Historia arcana skeptisch zu verhalten.

3) Acta VI, 22.

4) Acta VI, 47. Vergl. auch SATHAS, Bibl. graeca, I, 55 und 64. SATHAS schreibt: „προσόδων, ἀερικῶν ...". Aber selbstverständlich ist das Komma zu streichen.

5) In Ägypten wurden in der byzantinischen Zeit mit dem ἀερικόν die flachen Dächer belegt, welche bei großer Hitze als Schlafstätte benutzt wurden. So die — freilich unbewiesene — Annahme von SCHUBART, Ägypten von Alexander dem Großen bis auf Mohammed. Berlin 1922, S. 146.

6) MONIER, op. cit. XVI (1892), S. 508 ff. Dasselbe bei PAPARRIGOPOULOS, Ἱστορία τοῦ Ἑλληνικοῦ ἔθνος III, p. 667, auf den MONIER verweist. KALLIGAS, Μέλεται καὶ λόγοι, S. 279 identifiziert das ἀερικόν mit dem καπνικόν!

Diese Deutung muß abgelehnt werden: viele Zeugnisse sprechen grade von Zahlungen des αερικόν in den Dörfern, eine Haussteuer aber ist zweifellos in dem οἰκόμοδον und in ähnlichen von derselben Wurzel entstammenden Ausdrücken zu erblicken. Nun sehen wir aber aus den eben zitierten Stellen, daß das οἰκόμοδον neben dem ἀερικόν, ebenso wie neben dem καπνικον bestehen konnte, denn es werden Klöster von der Zahlung aller dieser drei Abgaben befreit [1]) [2]).

Man wird sich also solcher allzu voreiligen Identifizierungen der verschiedenen Steuerarten, die in den byzantinischen Dokumenten zu finden sind, enthalten müssen — sie erweisen sich doch als unhaltbar und tragen nur dazu bei, Tatsachen zu verdunkeln, die bei einer Betrachtung des byzantinischen Steuerwesens so klar wie möglich herausgearbeitet werden müssen, die nämlich, daß das byzantinische Steuersystem höchst kompliziert [3]), daß die byzantinische Regierung in der Erschließung von immer neuen Quellen und Vorwänden für Steuerauflagen erstaunlich erfindungsreich und daß infolgedessen die Bevölkerung auch überaus schwer belastet gewesen ist.

Ob aber alle diese Abgaben als ständige und ordentliche Steuern, und ob sie als Bestandteile des δημόσιος κάνων betrachtet werden sollen, ist dennoch fraglich. Fest steht, daß die Hauptsteuern nicht zu allen Zeiten dieselben gewesen sind, daß bald diese, bald wieder jene Steuern eine erste Rolle gespielt haben, und daß folglich das Prinzip der Besteuerung zu verschiedenen Zeiten und auch in verschiedenen Teilen des Reiches nicht immer das gleiche gewesen ist. So sind in römischer und frühbyzantinischer Zeit die Grund- und die Kopfsteuer die Hauptsteuern

1) Acta VI, 22: „... ἃ ἐξκουσσευθήσεται ... ἀπό τε ... οἰκομόδου κωμοδρομικοῦ, καπνικοῦ, προσόδου ἀερικοῦ“. Acta IV, 47: „ἐξκουσσευθήσεται μέντοι ἥ τε ῥηθεῖσα ἅπασα νῆσος ... ἀπό τε ... οἰκομόδου, προσόδου ἀερικοῦ, καπνικῶν“.

2) Auch wird man die Deutung von Besobrasov („Die Luftsteuer“, Festschrift für Karejev. St. Petersburg. 1914, S. 92—97) nicht gelten lassen können, der im ἀερικόν eine supplementäre Grundsteuer sehen will, eine Steuer „für die Ländereien, die sich im gemeinschaftlichen Besitz der Bauern befanden“.

3) Nicht umsonst hat Vassiljevsky das byzantinische Steuersystem mit einem Labyrinth verglichen (Materialien, 210, S. 372).

gewesen. In der uns hier interessierenden Zeit waren es die Grund- und die Herdsteuer — ἡ συνωνή und τὸ καπνικόν. Im XIV. Jahrhundert ist die Hauptsteuer, welche die Bauern des Athosklosters Zographon neben der Grundsteuer (τὸ ζευγαρατίκιον) zahlen, nicht mehr die Herd-, sondern die Haussteuer, nicht καπνικόν, sondern οἰκούμενον [1]). Für das Iversche Kloster dagegen scheint das δημόσιον wieder aus einer Grund- und Kopfsteuer bestanden zu haben, und zwar wird die erste auch hier ζευγαρατίκιον genannt, die Kopfsteuer heißt κεφάλαιον [2]). Das ζευγαρατίκιον ist aus vielen Urkunden späterer Zeiten als Grundsteuer bekannt, als Steuer vom Pflug, vom Joch (ζεῦγος, ζευγάριον — das Joch, ein Paar Ochsen) und wird hier meist an erster Stelle genannt. Im Grundbuch von Patmos dagegen tritt, wie wir schon gesehen haben, an seine Stelle die συνωνή; das ζευγαρατίκιον erscheint hier nur als eine ganz untergeordnete, supplementäre Abgabe und kann hier nicht die Bedeutung der Hauptgrundsteuer gehabt haben. Während hier auf dem Gute „Gamma“, zum Beispiel, die Gesamtsumme der Steuern, welche die Bauern zahlen müssen, $9^1/_2$ Nomismata und 5 Miliarisia beträgt, haben alle diese Bauern zusammen nur 5 Miliarisia an ζευγαρατίκιον zu entrichten. Ebenso zahlen als ζευγαρατίκιον auf dem Gute Baris 13 Bauern zusammen 2 Mil. und 12 Folleis, auf dem Gute Olynthos 10 Bauern 12 Mil. und 12 Folleis. Die Tatsache, daß das ζευγαρατίκιον hier nicht auf die einzelnen Bauern verteilt, sondern stets als eine Totalsumme eingetragen wird, legt die Vermutung nahe, daß die so genannte Abgabe hier eine Supplement-Grundsteuer gewesen sei, die auf irgendwelche unter den Bauern nicht aufgeteilte Ländereien gelegt wurde [3]).

---

1) Athos, W. W. XIII, No. 17 (S. 41) und No. 29 (S. 70).

2) Athosurkunden ed. Florinsky, 1880, S. 93: „εὐεργετεῖ τὸ ἀπὸ Ῥαδολίβου ἀπαιτούμενον παρὰ τοῦ μέρους τοῦ δημοσίου κεφάλαιον καὶ τὸ ζευγαρατίκιον“. S. 95 werden dem Gut Radolibon nachgelassen: „τὰ μὲν διακόσια ὑπέρπυρα ὑπὲρ ζευγαρατικίου, τὰ δὲ διακόσια ὑπὲρ κεφαλαίου.“

3) Es wäre aber auch möglich, daß ζευγαρατίκιον hier eine Steuer bedeutet, die speziell derjenigen Kategorie von Bauern auferlegt wurde, die als „ζευγαράτοι“ bekannt sind (vgl. S. 50 Anm. 3): ebenso, wie es scheinbar eine besondere Abgabe gegeben hat, die „ἀκτημονητίκιον“ (von ἀκτήμωνες-Landlose) und eine andere, die „παροικιατικόν“ (von πάροικοι-Hörige) ge-

Aus diesem Beispiel, wie auch aus den vorangehenden Ausführungen, ist ersichtlich, daß einzelnen Abgaben bald eine größere, bald wieder eine geringere Bedeutung zukam, daß aber, wenn auch gewisse Abgaben von anderen zurückgedrängt werden konnten, sie hiermit durchaus nicht ganz verschwanden oder aufgehoben wurden, sondern weiter bestanden, wenn auch nicht als ordentliche und reguläre Steuern, so doch als außerordentliche Auflagen, und daß sie von der Regierung als Mittel zur Steigerung der Steuereinkünfte benutzt wurden. (Beachtenswert ist hierbei die erstaunliche Langlebigkeit der Nomenklatur der byzantinischen Steuerverwaltung.)

So wird 1041 von Johannes Orphanotrophes, dem allmächtigen Minister des Kaisers Michael IV., den Dörfern, abgesehen von den sonstigen Steuern, noch das ἀερικόν auferlegt; und zwar fordert Johannes diese Abgabe nicht vom einzelnen Bauer, sondern von jedem Dorf als Ganzem, indem er, je nach seiner Leistungsfähigkeit, dem einen Dorf vier Nomismata, den andern sechs usw. bis 20 Nomismata auferlegt [1]).

Unter Konstantin VII. und seinen Nachfolgern sind keine Zeugnisse über das ἀερικόν zu finden; ob es überhaupt zu jener Zeit erhoben wurde, ist nicht zu entscheiden. Skabalanovič weist darauf hin, daß zeitlich zum letzten Mal vor der eben zitierten Stelle vom ἀερικόν in der Taktik Leos VI. die Rede ist; und zwar wird hier gesagt, daß die Soldaten außer der „δημόσιοι φόροι“ noch die ἀερικά zu entrichten haben und sonst nichts [2]). Aus diesem, wie auch aus den vorher zitierten Zeugnissen und aus der Erzählung Prokop's ergibt sich mit großer Wahrscheinlichkeit, daß das ἀερικόν im δημόσιον nicht inbegriffen gewesen ist, und somit zu den ordentlichen Staatssteuern nicht gehörte, sondern eine außerordentliche Zuschlagsabgabe dargestellt hat [3]).

---

heißen hat (vgl. Acta VI, 47 und 121). Endgültig ist jedoch diese Frage noch nicht zu entscheiden.

1) Cedrenus II, 521.

2) cap. 20, § 71: „ἀρκεῖ γὰρ αὐτοῖς τελεῖν τούς τε δημοσίους φόρους καὶ τά ἐπικείμενα αὐτοῖς ἀερικά, καὶ μηδὲν πλέον καταβαρεῖσθαι . . .“ Cf. Skabalanovič, Der byzantinische Staat und die Kirche im XI. Jahrhundert. Petersburg, 1884, S. 273 (russisch).

3) Pančenko (Die Geheimgeschichte Prokops, W. W. III, S. 511) definiert

Die wichtigsten Steuern, aus denen das δημόσιον der Bauern besteht, sind zu jener Zeit folgende gewesen: die Grundsteuer (ἡ συνωνή), die von dem Ackerland und überhaupt von den στάσεις der Bauern zu entrichten war; die Herdsteuer (τὸ καπνικόν), welche auf den Siedelungen lastete; und daneben noch die Steuer von den Weiden der Bauern, τὸ ἐννόμιον, über welches noch einige Worte gesagt werden müssen[1]).

Die Belastung mit dem ἐννόμιον geht aus von der Kopfzahl des Viehs, das im Besitz eines Bauern ist; und zwar wird dem Grundbuch von Patmos zufolge von jedem Stück Hornvieh ein Miliarision, von Schafen ein Nomisma von je 100 Stück erhoben. Dem ἐννόμιον nah verwandt ist auch die sogenannte „ὁρικὴ" — das Weidegeld für das Vieh, welches in den Bergen weidet. Neben den Weidegeldern wurde auch noch das Zehnt (ἡ δεκάτη) erhoben, für bestimmte Vieharten, wie Schweine und Schafe — ein Beweis mehr für die Kompliziertheit des byzantinischen Steuersystems[2]). Wohlbekannt ist auch das Zehnt für die Bienenstöcke (τὸ μελισσονόμιον).

das ἀερικόν als „eine Steuer oder eine Zuschlagsabgabe, die außer der Grundsteuer, dem κανών, erhoben und mit den δημόσιοι φόροι nicht vereinigt wird". Dies ist zweifellos richtig, aber gibt noch keine eigentliche Erklärung der Bedeutung des ἀερικόν. Wenn aber PANČENKO weiter das ἀερικόν zur Gruppe der συνήθεια rechnet, so ist das sicher ein Irrtum. Dank den „Rescripta ad Rationales" des Alexios Komnenos (Jus. Gr. R., III, 385) und dank unserem Traktat, welche beide dieselben vier Steuern dieser Art nennen, wissen wir, welche Abgaben zu dieser Gruppe gehören (s. unten S. 61 ff.). Das ἀερικόν kommt dabei nicht in Betracht. Entschieden abzulehnen ist auch die Annahme von PANČENKO, als ob unter ἀερικόν auch noch die Gerichtsabgaben verstanden werden müßten.

1) Im Grundbuch von Patmos bildet das ἐννόμιον ganz zweifellos einen Teil der Hauptsteuersummen, die in den Rubriken der Bauern eingetragen sind. BESOBRASOV, der darauf hingewiesen hat, hat auch, und gewiß mit Recht, angenommen, daß die kleinen Bruchteile der Goldmünze, in Miliarisia und Folleis ausgedrückt, die wir hier häufig bei den Steueranteilen vorfinden (es zahlen die Bauern „ζευγαράτοι" meist 3 Nom. 2 Mil. oder 3 Nom. 4 Mil. usw.), auf das ἐννόμιον entfallen. Auch einige Chrysobulle der Kaiser zeigen, daß das ἐννόμιον ein Bestandteil, ein „κεφάλαιον" des δημόσιον gewesen ist. Vgl. SATHAS, Bibl. graeca I, 226: „... ἀπαιτήσεως τῶν δημοσιακῶν κεφαλαίων τῆς σιταρχίας, τῆς ὁρικῆς, τῆς καστροκτισίας καὶ τοῦ ἐννομίου (vgl. auch S. 227, 229).

2) Stephan Dušan befreit die Mönche des Athoskloster Zographon von den

Auch die Geschichte des ἐννόμιον ist bezeichnend für den der byzantinischen Finanzverwaltung in Hinsicht der Terminologie eigentümlichen Konservatismus, worauf hinzuweisen wir schon Gelegenheit gehabt haben. Das ἐννόμιον, das als Weidegeld bis zum Ende des byzantinischen Reiches bestanden hat, wurde als solches schon in dem Ägypten der Lagiden erhoben[1]).

Was die Höhe der wichtigsten Steuern in Byzanz anbetrifft, so ist es schwer, darüber etwas sicheres zu sagen. Oben haben wir aus einer Stelle des THEOPH. CONTINUATUS gesehen, daß im Anfang des IX. Jahrhunderts jeder Steuerzahler 2 Miliarisia an καπνικόν zu zahlen hatte. Das Grundbuch von Patmos gibt eine bedeutend höhere Belastung: die Bauern tragen hier je nach ihrem Zahlungsvermögen 3 Mil., 6 Mil., und 1 Nom. Herdsteuer. Daß die Zahlungen, die das Grundbuch von Patmos aufweist, viel höher sind, kann man vielleicht noch dadurch erklären, daß die Steuerlast im byzantinisehen Reich im Laufe der Zeit immer schwerer wird, und daß gerade das XI. Jahrhundert durch ein jähes Steigen der Steuerlasten gekennzeichnet ist (obwohl der hier entstehende Unterschied etwas bedenklich groß ist). Doch auch ein Zeugnis aus dem IX. Jahrhundert setzt das καπνικόν viel höher an, als das der Fortsetzer des THEOPHANES tut. „On prélève aussi une contribution annuelle de 6 Dirhems sur chaque foyer“, sagt IBN KHORDÂDHBEH in seinem „Buch der Wege und Provinzen“[2]). Das „Dirhem“ ist eine sehr schwankende Geldeinheit gewesen, aber wie man es auch bemessen mag, sind 6 Dirhem immer bedeutend mehr als 2 Miliarisia, die nach TEOPH. CONTINUATUS unter Michael II. bezahlt wurden[3]).

Doch nicht allein durch die Höhe, welche sie für das καπνικόν angeben, unterscheiden sich voneinander alle diese Zeugnisse. Ein vielleicht noch wesentlicherer Unterschied liegt darin, daß die Mitteilungen des Fortsetzers des THEOPHANES und IBN KHORDÂDHBEH's, wie hoch sie die Herdsteuer auch

Lasten „τοῦ ἐννομίου τῶν προβάτων καὶ χοίρων αὐτῶν, τοῦ μελισσονομίου-τῆς χοιροδεκάτης“. W. W. XIII.

1) HENRI MASPERO, „Les finances de l'Egypte sous les Lagides“. Paris 1905, p. 53.

2) Übersetzung von GOEJE p. 84.

3) KREMER, Kulturgeschichte des Orients, I, 815, Anm. 1: „Ein Dirhem ist ungefähr im Werte gleich einem Franc (das wäre ungefähr ein Miliarision). Anfangs waren 10, später 12 und noch später 15 Dirhem gleich einem Goldstück, Dynar, dessen Goldwert über 13 Francs beträgt. In diesem Verhältnis wechselte auch der Wert des Dirhems.“ — VASSILJEV, Byzanz und die Araber. Bd. I, S. 80, Anm. 2: „In den frühesten Zeiten des Chalifats ist der Dynar 10 Dirhems gleich gewesen, später 12 und noch mehr: unter Raschid 20 und sogar 22 Dirhems, unter Matahikkillas 25; Kadmas zählt im X. Jahrhundert 15 Dirhems im Dynar.“

ansetzen mögen, eine gleichmäßige Verteilung derselben auf alle Einwohner voraussetzen lassen; das Grundbuch von Patmos dagegen zeigt eine verschiedene Belastung, je nach der wirtschaftlichen Potenz der Steuerzahler.

Auch über die Höhe der Bodenbelastung läßt sich nicht sehr viel sagen. Zu beachten ist, daß unser Traktat den Satz 1 Nomisma pro 10 Modien Land angibt. Selbstverständlich kann man diesem Zeugnis keine allzu große Bedeutung beimessen, denn der Verfasser unserer Urkunde bedient sich des obengenannten Satzes nur als eines Beispiels und hat absichtlich runde Zahlen gewählt (vgl. oben S. 47). Doch wird man anderseits sagen können, daß er, wenn auch nur annäherungsweise, so doch wohl zur Zeit übliche Zahlen angeführt hat. Das Verhältnis 1 Nomisma für 10 Modien entspricht übrigens der Höhe des Pachtzinses, welche das Grundbuch von Patmos gibt. Eine viel niedrigere Belastung weist eines der geometrischen Fragmente auf, welche USPENSKY in seinen „Byzantinischen Feldmessern" herausgegeben hat. Hier wird (S. 35) gesagt. daß 1 Nomisma an Grundsteuer, je nach der Güte des Bodens, von 84, 100, 36, 40 und 26 Modien bezahlt wird, desgleichen 1 Nomisma von 30 Oelbäumen [1]). Und IBN KHORDÂDHBEH, dessen Zeugnis wir schon herangezogen haben, sagt: „L' impôt foncier dans l'Empire romain (sc. byzantin) est établi par un cadastre régulier, et se paye selon le tarif de 3 dénares pour deux cents modii" [2]). Es ist aber nicht klar, einem Boden welcher Güte diese Mitteilung von IBN KHORDÂDHBEH gilt, ebenso wie auch aus unserem Traktat nicht ersichtlich ist, was für eine Bodengüte sein Verfasser im Auge hat. Jedenfalls sind alle diese Zeugnisse sehr unzulänglich und untereinander schwer in Einklang zu bringen. VASSILJEVSKY zieht aus der Betrachtung verschiedener Mitteilungen bezüglich der Höhe der Besteuerung in Byzanz den Schluß, daß die Belastung ungleichmäßig und recht hoch gewesen ist [3]). Viel mehr wird man wohl auch heute nicht sagen können. Eine Illustration zu der Behauptung von VASSILJEVSKY ist die interessante Zusammenstellung der Zeugnisse über die Belastung der Ölbaumgärten, welche dieser Forscher gibt [4]): Man trifft als ἐπιτέλεια [5]) 1 Nomisma für 18 Ölbäume, die 5 Nomismata kosten (Acta IV, No. 17), man trifft aber auch

1) Andere Stellen des Fragments nennen drei Kategorien des Bodens, was auch der römischen Tradition entspricht, und zwar wird der Preis für dieselben in folgender Weise abgestuft: 1 Nomisma kosten $1^3/_4$ Modien der ersten, $3^1/_2$ der zweiten, 7 der dritten Kategorie. Das Grundbuch von Patmos spricht ebenfalls von drei Kategorien und außerdem noch von einem Boden, der für die Bestellung ungeeignet ist.

2) Übersetzung de GOEJE, p. 83. Die Zeugnisse von IBN KHORDÂDHBEH sind auch geeignet, unsere Annahme zu unterstützen, daß die wichtigsten Abgaben in Byzanz die Grund- und die Herdsteuer gewesen sind, denn nur von diesen zwei Abgaben ist bei ihm die Rede.

3) Materialien, J. M. N. P., Bd. 210, S. 366.

4) Ibidem.

5) Vgl. oben S. 39 Anm. 2.

als ἐπιτέλεια ⅓ Hyperpyr[1]) für 40 Ölbäume, die für 36 Hyperpyr verkauft worden sind (Acta IV, No. 67), und sogar 8 Kokkia, d. i. ⅓ Hyperpyr für 46 Ölbäume (Acta IV, No. 59).

Auf das δημόσιον erfolgte noch ein prozentualer Zuschlag, der in Form von vier Steuern, τὸ δικέρατον, τό ἑξάφολλον, ἡ συνήθεια, τὸ ἐλατικόν erhoben wurde. Doch werden wir von diesen Abgaben, die unser Traktat behandelt, ausführlicher zu reden haben, und wollen vorerst ganz kurz die wichtigsten Naturalpflichten des byzantinischen Bauern kennen lernen.

Ihre wichtigsten Arten sind folgende gewesen:

Ἀγγαρεία (παραγγαρεία) — die Pflicht des Spanndienstes, in Rom bereits wohl bekannt, die Pflicht nämlich, den Beamten auf ihren Dienstreisen, und, wenn Krieg war, dem Militär und der Intendantur Fahrwerke, Fuhrleute, Pferde, Zugtiere und dergl. mehr zu stellen. Mit der ἀγγαρεία verbunden ist auch die Pflicht, Brücken, Wege, Haltestellen zu bauen und zu erhalten.

Ferner war die Bevölkerung verflichtet, den Beamten des Reiches Unterkunft zu geben und für ihre Verpflegung Sorge zu tragen. Dies ist das sogenannte ἄπληκτον. Dem Chrysobull des Kaisers Alexios I. an die Klöster von Patmos zufolge[2]) konnten solches, und zwar in weitestem Maße beanspruchen: die Richter, Heerführer, Steuereinnehmer, Prätoren, Duces, Katepanes, ausländische Gesandte und deren Führer, Begleiter der Ausgewiesenen, und überhaupt kaiserliche Beamte, die in offiziellem Auftrag entsandt wurden, und endlich noch das Militär (. . . „απλήκτων ἐπὶ πόλεμον ἀπιόντων ἢ ὑποστρεφόντων“). Sie konnten in beliebiger Menge Vieh, Wild und Geflügel verlangen, ebenso Brot, Gerste, Wein, Fleisch, Butter, Eier und aller Art Gemüse.

Dem ἄπληκτον ähnlich ist auch τὸ μιτάτον (auch μητάτον, μετάτον), die Pflicht, für die Unterkunft und Verpflegung des ins Feld ziehenden oder heimkehrenden Heeres und insbesondere der Heerführer zu sorgen. Es ist klar, daß die Soldaten und die Beamten leicht in Versuchung kamen, diese ihre Rechte in der willkürlichsten Weise auszunutzen und zu mißbrauchen. Die Be-

1) Ein Hyperpyr ist dasselbe wie ein Nomisma, welches es seit dem XIII. Jahrhundert ablöst.

2) Acta, VI, 47.

richte der Historiker, besonders die Attaleiates', zeigen, daß sie in der Tat dieser Versuchung erlagen. So konnten die Naturalpflichten für die Bauern unter Umständen drückender und schwerer werden als die Geldsteuern. Und wenn schon bei Einkassierung dieser letzteren die Steuereinnehmer mit Bauern mehr Mißbrauch treiben konnten, als das in bezug auf die „Mächtigen" möglich war, wie viel mehr mußte das hier der Fall sein, wo den Ansprüchen überhaupt keine festen Grenzen gezogen und darum die kleinen Leute der schlimmsten Willkür wehrlos ausgesetzt waren. Das Institut μιτάτον erklärt übrigens, warum die συνωνή ihre ursprüngliche Bedeutung verloren hat. Statt das Brot für einen niedrigen Preis einzukaufen, war es natürlich viel einfacher, dasselbe auf Grund des μιτάτον umsonst zu bekommen.

Eine wichtige Pflicht, die ebenfalls dem Militärwesen des Reiches diente, ist ἡ κατεργοκτίσια, — Herstellung der Katergen, der Militärboote, was die Lieferung des Holzes und des hierzu sonst nötigen Materials voraussetzte. Selbstverständlich konnte diese Pflicht nur denjenigen auferlegt werden, die nah am Meere wohnten; für die übrige Bevölkerung trat an ihre Stelle eine Geldzahlung. Desgleichen konnte auch den Dörfern, die weit vom Landwege abseits lagen, an Stelle der ἀγγαρεία eine Geldzahlung auferlegt werden. Somit sind in den byzantinischen Dokumenten die Geldsteuern und die Naturalleistungen nicht immer klar voneinander zu scheiden. Doch konnte überhaupt in einem Reich, das so verschiedenartige Elemente umfaßte wie das byzantinische, selbstverständlich keine ganz einheitliche Steuerordnung herrschen. So wurden z. B. nach der Unterwerfung Bulgariens durch Basilius II die dort bestehenden Naturalsteuern beibehalten; und als in späteren Zeiten der Versuch unternommen wurde, auch dort zu Geldsteuern überzugehen, war die Folge dieses Versuches ein Aufstand der Bevölkerung.

* * *

Eine besondere Gruppe bildeten, wie gesagt, die Supplement-Steuern: δικέρατον, ἑξάφολλον, συνήθεια und ἐλατικόν, die als Aufschlag (προσθήκη) zu der Totalsumme der Staatssteuer zu bezahlen waren und im δημόσιον nicht inbegriffen waren, sondern von diesem gesondert eingetragen wurden.

Unter „συνήθεια" wurden die Gebühren verstanden, die die Steuereinnehmer (διοικηταί) zu ihren eigenen Gunsten als das ihnen „Gebührende" erhoben. Das 'Ελατικόν — das Geh- oder Fahrgeld — erhielten die unteren Steuerbeamten, οἱ ταξεῶται, die Gehilfen der διοικηταί, „für die Ermüdung ihrer Füße" [1]), da sie von Dorf zu Dorf ziehen mußten, um die Steuern einzukassieren.

Das δικέρατον (zwei „κεράτια" — kleine Silbermünzen) und das ἑξάφολλον (sechs „φόλλεις" — Kupfermünzen, 12 Folleis = 1 Keration) wurden, wie unser Dokument berichtet, „zu allgemeinnützlichen Zwecken", ursprünglich für Bauten der Stadtmauern erhoben [2]). Theophanes berichtet, daß das Dikeraton von Kaiser Leo III. (717—740) nach einem Erdbeben zum Wiederaufbau der eingestürzten Mauern eingeführt wurde [3]). Nachher wurde, wie wir sehen, das Dikeraton nicht nur auf Gebiete übertragen, die vom Erdbeben nicht gelitten hatten, sondern auch durch mehrere Jahrhunderte beibehalten. Die Novelle des Alexios Komnenos vom Jahre 1094 schreibt auch das Hexafollon Leo dem Isaurer zu [4]). Das Dikeraton und Hexafollon trifft man auch in ein Wort zusammengefaßt als δικερατοεξάφολλον.

Alle diese Steuern wurden entweder in eine Summe zusammengeschlagen, in welchem Fall dem Steuerzahler erstens sein δημόσιος κάνων und zweitens die obengenannten Beiabgaben zu diesem („τὰ παρακολουθήματα") aufgeschrieben wurden; oder es wurde dem δημόσιον nachfolgend jede dieser vier Steuern einzeln verzeichnet und dann das Fazit gezogen. Es hieß dann:

„Ὁμοῦ ἡ ὅλη ῥίζα ἢ ὁ ὅλος τούτων δημόσιος κανὼν νομίσματα τόσα. δικέρατον νομίσματα τόσα· ἑξάφολλον νομίσματα τόσα· συνήθεια καὶ ἐλατικὸν νόμισμα τόδε: καὶ ὁμοῦ δικέρατον καὶ ἑξάφολλον ἀριθμίῳ νομίσματα τόσα, σὺν τῇ συνηθείᾳ καὶ τῷ ἐλατικῷ [5])."

1) Nov. Alexii Comneni, Jus. Gr. Rom. III, 388 und 391: „καὶ λόγῳ ποδοκοπίου τοῦ ἕλκοντος ἀνθρώπου αὐτοῦ τὸν τελεστὴν πρὸς τὸ δοῦναι ἀνῆκον τῷ δημοσίῳ."

2) § 26: „ὑπὲρ κοινωφελοῦς ὡς λέγεταί τινος αἰτίας καὶ τῶν τῆς πόλεως τείχων περιποιήσεως."

3) Theophanes 634; dasselbe bei Cedrenus I, 891. Nach Glycas (S. 530) dagegen hat Nikephoros Genikos (802—810) das Dikeraton eingeführt.

4) Jus. Gr. Rom. III, 387: „χρὴ δὲ γινώσκειν, ὅτι τὸ ἑξάφολλον προσθήκη ἐγεγόνει λέοντος τοῦ Ἰσαύρου."

5) § 26.

Eine ähnliche Eintragung dieser Steuern zeigt auch die schon erwähnte Novelle des Alexios Komnenos, die wir zur Erläuterung der Ausführungen unseres Traktats heranziehen müssen. Ihrem Inhalt nach als „Rescripta ad rationales, et Rationarium antiquum et novum“ bezeichnet, zerfällt diese Novelle in zwei Teile: der erste Teil — rationarium antiquum, ἡ παλαιὰ λογαρική — gibt erschöpfenden Aufschluß über die hier in Frage kommenden Arten von Steuern und über die Praxis ihrer Erhebung; der zweite Teil — rationarium novum, ἡ νέα, ἡ νῦν ἀπαιτουμένη — erklärt, wie diese Steuern zu erheben sind auf Grund jener neuen Verrechnung, die infolge der Münzenverschlechterung nötig geworden war[1]).

Zu leichterem Verständnis des Folgenden soll an dieser Stelle eine Tabelle eingeschaltet werden, die das gegenseitige Verhältnis der wichtigsten byzantinischen Geldeinheiten zeigen soll.

1 Goldpfund = 72 Nomismata
1 Nomisma = 12 Miliarisia = 24 Keratia = 288 Folleis
1 Miliarision = 2 Keratia = 24 Folleis
1 Keration = 12 Folleis[2]).

---

1) Das Material, welches in dieser Novelle geboten wird, ist verarbeitet worden von VASSILJEVSKY, Materialien J. M. N. P., Bd. 210, S. 385 ff., und CHALANDON, „Essai sur le règne d'Alexis Ier Comnène“, Paris 1900, S. 320 ff.

2) Das Verhältnis, in dem bei VASSILJEVSKY (op. cit. S. 385—386) die byzantinischen Geldeinheiten zueinander stehen, weicht in einem Punkt von unserer Tabelle ab. Desgleichen auch bei BURY (History of the later Roman empire from 365 to 565, London 1923) und ANDRÉADÈS (De la monnaie et de la puissance d'achat des métaux précieux dans l'Empire byzantin. Byzantion I, S. 80), um nur die größten Autoritäten auf diesem Gebiet zu nennen, denn auch viele andere Forscher machen durchweg den Fehler, daß sie 1 Nomisma = 144 Folleis und 1 Miliarision = 12 Folleis setzen. Doch heißt es in der Tabelle, welche die „Rescripta“ Alexii zur Erläuterung bezüglich der Bruchteile eines Nomisma geben, und die VASSILJEVSKY S. 391 selbst anführt:

$^1/_{48}$ Nom. = 6 Folleis
$^1/_{24}$ „ = 12 „
$^1/_{24} + ^1/_{48}$ „ = 18 „
$^1/_8$ „ = 36 „ usw.

Ebenso wird auch eine Stelle von VASSILJEVSKY selbst zitiert (S. 391), welche die Gleichsetzung gibt: τὸ ἐλατικόν — 12 Folleis = $^1/_{24}$ Nom. Also enthält ein Nomisma 288 Folleis (nicht 144), ein Miliarision 24 (nicht 12), ein Ke-

Die Novelle fängt auch mit einer Tabelle an (die Berechnungen der Rescripta sind vom Herausgeber der größeren Übersichtlichkeit wegen in Tabellen gegeben), welche klarlegen soll, wieviel Miliarisia und Folleis die einzelnen Bruchteile eines Nomisma (1/48, 1/24, 1/48+1/24 usw.) ausmachen.

Die darauf folgenden Texte und Tabellen unterrichten uns über die Erhebung der „παρακολουθήματα" des δημοσίου. Und zwar ist ersichtlich, daß auf 1 Nomisma Staatsteuer an Aufschlägen erhoben wurde:

| | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| Dikeraton | — | 1 | Miliarision | = 1/12 | Nomisma |
| Hexafollon | — | 1/4 | „ | = 1/48 | „ |
| Synetheia | — | 1 | „ | = 1/12 | „ |
| Elatikon | — | 1/2 | „ | = 1/24 | „ |
| Insgesamt | — | 2 3/4 | Miliarision | = 11/48 | Nomisma |

Es erfolgte also auf ein Nomisma Staatsteuer ein Aufschlag von beinahe 23%.

Die Erhebung des Dikeraton fand schon bei den allerkleinsten Summen statt, sie setzte bereits in dem Augenblick ein, wo das δημόσιον 1/48 Nom. erreichte. Hatte es die Höhe von 2/3 Nom erreicht, so wurde auch das Hexafollon erhoben, und zwar wurden schon hier 6 Folleis bezahlt, nicht 4, wie man der oben angeführten Tabelle zufolge erwarten könnte. Auch wenn eine Summe abgerundet werden sollte, geschah es stets nach oben: von 1/48 Goldmünze wird an Dikeraton 1 Follis, also 1/6 der Grundsumme statt 1/12 erhoben. Von 1/16 Nom. gingen ebenso wie von 1/12 Nom. 2 Folleis ab. Somit wurden durch die Supplement-Steuern grade die ärmeren Steuerzahler am schwersten getroffen.

Die Zahlung der Synetheia und des Elatikon setzte erst ein,

---

ration 12 (nicht 6). Nachweise hierfür aus den „Rescripta", wie auch aus anderen Dokumenten, können leicht vermehrt werden. Im Grundbuch von Patmos zahlen die Bauern oft so oder so viel Miliarisia und 12 Folleis. Daraus erhellt doch, daß 1 Miliarision nicht 12 Folleis enthalten konnte. Ausdrücklich heißt es, endlich, in Schol. Basil. bel. 23: „χρὴ γινώσκειν, ὅτι τὸ ἓν κεράτιον φόλλεις εἰσὶ δώδεκα, ἤτοι μιλιαρισίου τὸ ἥμισυ· τά οὖν δώδεκα κεράτιά εἰσιν νομίσματος ἥμισυ· τὸ γοῦν ἀπέραιον νόμισμα ἔχει μιλιαρίσια ιβ', κεράτια κδ'. Vgl. Du Cange unter „κεράτιον".

wenn die Grundsumme 1 Nomisma erreicht hatte. Doch steigen diese beiden Steuern nicht in einem präzise eingehaltenen Verhältnis zur Grundsumme, wie das bei dem δικερατοεξάφολλον im allgemeinen der Fall ist. Hier findet eine mehrfache Verschiebung dieser Wechselbeziehung statt, — bei Beginn des Aufstiegs der Summe des δημόσιος κάνων mehr zu ungunsten des Steuerzahlers: auf $10^1/_2$ Nom. entfallen 3 Nom. an Sýnetheia und Elatikon; dann aber umgekehrt: die Steigerung des Aufschlags bleibt hinter der Steigerung der Grundsumme immer mehr zurück, von 200 Nom. gehen bloß 7 Goldmünzen an Synetheia und Elatikon ab, und, nachdem sie bei der Grundsumme von 200,5 Nom. die Höhe von 10 Nom. erreicht haben, bleiben sie auf diesem Niveau stehen. Es ist also hier eine degressive Besteuerung zu beobachten, was einen Vorteil für den reichen Steuerzahler bedeutete[1]).

Doch wurden, wie die Rescripta mitteilen, diese Bezüge, die ursprünglich für den Steuereinnehmer und dessen Leute bestimmt gewesen waren, in späterer Zeit vom Staat für sich in Anspruch genommen[2]). Was die notwendige Folge dieser Maßnahme sein mußte, ist klar: die Einnehmer konnten nicht anders, als sich diese Einbuße durch die Steuerzahler ersetzen zu lassen, indem sie aus diesen mehr herauspreßten, als es von der Finanzbehörde verlangt wurde, und den Überschuß für sich behielten. Hierbei kam ihnen das verwickelte System der Steuerverrechnungen, wie wir es eben skizziert haben, in hohem Maße zu Hilfe. Die Möglichkeit einer maßlosen Ausbeutung der Steuerzahler wurde aber ganz besonders durch den Umstand gegeben, daß infolge der Münzverschlechterung zur Zeit der Abfassung der „Rescripta" zwei verschiedene Rechnungsarten nebeneinander bestanden.

1) Beachtenswert ist in diesem Zusammenhang auch, daß das Steigen des Elatikon, welches für die unteren Beamten bestimmt gewesen ist, hinter dem Steigen der Synetheia, die die höheren Beamten bezogen, zurückbleibt und die Höhe einer Goldmünze überhaupt nicht übersteigt. So bildete bei dem δημόσιον von 1 Nom. das Elatikon die Hälfte, bei mehr als 200 Nom. nur $^1/_9$ der Synetheia.

2) Der Verfasser unseres Traktats weiß noch nichts davon. Also ist diese Reform in der Zwischenzeit zwischen dem Entstehen unseres Traktats und der Rescripta Alexii durchgeführt worden.

Als Alexios Komnenos den Thron bestieg, hatte die Verarmung und der finanzielle Ruin des byzantinischen Reiches den höchsten Grad erreicht. In seiner Notlage sah sich Alexios gezwungen, dem Beispiel seines Vorgängers Nikephoros Botaniates folgend, eine Art „Inflation“ zu treiben, indem er die Goldmünze durch Zusätze von minderwertigen Metallen verschlechterte. Die neue Münze, „νόμισμα λευκόν“ oder „νόμισμα τραχύ“, d. h. die weiße oder die rauhe Goldmünze zirkulierte nun neben dem alten, vollwertigen „νόμισμα ἑξάγιον“ oder „νόμισμα τοῦ χαράγματος“, und naturgemäß mußte das bei der Steuererhebung viele Schwierigkeiten und Mißverständnisse hervorrufen.

Der Aufklärung dieser Mißverständnisse ist der zweite Teil der „Rescripta“ gewidmet. Er besteht aus einer Reihe von Schreiben (ὑπομνήσεις), in welchen Beamte der Finanzverwaltung den Kaiser über die neue Ordnung der Steuererhebung befragen, und einer Reihe von Antwortschreiben oder Entscheidungen (λύσεις) des Kaisers. Der Inhalt dieser Dokumente gibt ein so eigentümliches Bild der Finanzverwaltung und der Geldpolitik der byzantinischen Regierung, daß wir die wichtigsten Punkte nicht unerwähnt lassen wollen.

Im ersten Schreiben wird mitgeteilt, daß im Jahr 1090 in den europäischen Provinzen Thrakien und Makedonien noch die alte Verrechnung herrschte, und daß ein gewisser Demetrios Komateros die Steuern dieser Provinzen in Pacht übernahm, mit dem Versprechen, hier das Doppelte der sonst üblichen Steuern einzutreiben. Da er aber solches nicht getan hatte, wurde sein Haus zerstört [1]).

---

1) Beachtenswert ist hier der Hinweis auf das sich nun immer mehr geltend machende System der Steuerverpachtung. Dieser Erscheinung kommt selbstverständlich eine sehr große Bedeutung zu, da sie eine tiefe Umwandlung des Finanzverwaltungssystems mit sich bringt. Es ist jedoch ein Irrtum, wenn, wie das häufig geschieht, gemeint wird, daß die alte im frühbyzantinischen Reich sehr übliche, dann aber seit der Zeit der Isaurer aufgehobene Ordnung der Steuerpachtungen erst unter Alexios Komnenos wieder aufgekommen ist. Vielmehr wird man annehmen müssen, daß dieses System schon kurz nach dem Tode Basilius' II., welcher überhaupt einen Wendepunkt in der byzantinischen Geschichte bedeutet, Platz gegriffen hat. In den von VASSILJEVSKY herausgegebenen „Belehrungen und Erzählungen eines byzantinischen Magnaten“ (J. M. N. P., Bd. 215. 1881) erzählt dieser Magnat, Ke-

Für das nächste Jahr ist die Steuererhebung in diesen Provinzen einem Nikephoros Artabasdes übertragen worden. Dieser letztere teilte mit, er habe hier festgestellt, daß mancherorts von den Bauern statt eines Miliarisions ein Nomisma, an anderen Orten statt zweier Miliarisia ein „rauhes" Nomisma, an wieder anderen statt 3 und statt 4 Mil. ein Nomisma erhoben worden sei. Es herrschte also eine schrankenlose Willkür, und von den Bauern trieben die Steuereinnehmer stellenweise das Zwölffache ein von dem, was diese dem Staat an Steuern schuldeten. Die Groß-

kaumenos (S. 291—292), daß sein Vetter Johannes Maia den Bezirk Arabiss in Armenien (τὴν ἐπισκέψιν 'Αραβισοῦ — VASSILJEVSKY korrigiert: 'Αραβισσοῦ) in Steuerpacht übernommen hat. Da Kekaumenos seine „Belehrungen" etwa in den siebziger Jahren des XI. Jahrhunderts abgefaßt, und da er den Bericht über Maias Unternehmen und dessen Schicksal ganz offenbar von seinem Vater hat, muß der Schluß gezogen werden, daß die Begebenheit, auf die sich die Erzählung bezieht, in das zweite Viertel des XI. Jahrhunderts fällt.

Dem betreffenden Steuerpächter ist ebenso wie Demetrios Komateros der „Rescripta" ein trauriges Los zuteil geworden. Da er 60 Liter Goldes zu wenig erhoben hatte, mußte er bis ans Ende seines Lebens als Schuldner im Gefängnis schmachten. Unser Berichterstatter fügt hinzu; „Du weißt auch, was viele andere wegen dieser Steuerpachten erlitten haben: sie haben sowohl ihre Würde wie auch ihre Güter verloren." Und er gibt seinem Sohn, an den er sich in seinen Belehrungen wendet, den Rat, sich nie in solcher Art Geschäfte einzulassen. Vorsicht scheint überhaupt eine besondere Tugend des Kekaumenos gewesen zu sein. Zweifellos ist aber, daß solche Geschäfte unter Umständen auch sehr vorteihaft sein konnten. Das sehen wir übrigens auch aus der Erzählung des Kekaumenos selbst. Denn als der Vater desselben den unglücklichen Maia von seinem Unternehmen zurückhalten wollte, zeigte dieser ihm die herumstehenden Häuser und sagte: „Alle diese Häuser sind Lohn der Steuerpachtungen." Daraus ist übrigens ersichtlich, daß schon vor jener Zeit (Mitte des XI. Jahrhunderts) das System der Steuerpachtungen eine weite Verbreitung gefunden hat, und, wie wir schon sagten, scheinbar unmittelbar nach dem Tode Basilius II. († 1025) aufgekommen sein mußte.

ZACHARIÄ (Geschichte[3] S. 236) hat die Vermutung aufgestellt, daß der Untergang des ἀλληλέγγυον-Verfahrens mit dem Aufkommen des Systems der Steuerverpachtung in Zusammenhang zu bringen sei, da „seitdem der Zuschlag jedenfalls aufhörte von offiziellem Interesse für Statthalter der Provinzen zu sein". Indem wir gegenüber ZACHARIÄ das Aufkommen der Steuerverpachtungen nicht in die Zeit Alexios' I, sondern in das zweite Viertel des XI. Jahrhunderts zurückdatieren müssen, gewinnt diese geistreiche Vermutung ZACHARIÄs nur sehr stark an Boden, da das ἀλληλέγγυον ja eben zu jener Zeit abgeschafft worden ist.

grundbesitzer und die Klöster dagegen ließen sich nicht so ausbeuten und zahlten stets nur für 12 Miliarisia eine Goldmünze. Nikephoros Artabasdes gesteht, daß er selbst in eben dieser Weise die Steuererhebung durchgeführt hat, und fragt, wie er in Zukunft verfahren soll. Der Kaiser antwortete, daß die Verrechnung der Steuern für alle die gleiche sein und bei der Erhebung des δικερατοεξάφολλον, der συνήθεια und des ἐλατικόν nunmehr statt eines Miliarisions ein neues Nomisma gefordert werden soll. Doch schien die Last, die diese Verordnung auferlegte, den Steuerzahlern zu schwer zu sein — der Kaiser wurde um Erleichterung derselben gebeten, und er bestimmte, daß die kleinen Anteile auch in Kupfermünzen bezahlt werden durften, daß aber jede vier Miliarisia, die sich aus der Zusammenzählung dieser kleinen Anteile ergeben, eine neue Goldmünze vorstellen und als solche berechnet werden sollten. Damit wurde die neue Berechnung eingeführt und zugleich offiziell anerkannt, daß das Nomisma nur noch $^1/_3$ seines ursprünglichen Wertes besaß[1]).

1) Es scheint aber später noch viel tiefer gesunken zu sein. Eine Rechnung, die wir am Schluß der Rescripta (Jus. Gr. Rom. III, 400) finden, und die, wie Vassiljevsky sicher mit Recht angenommen hat, erst später angebracht worden ist, setzt 1 Nomisma = 12 Folleis, was nur noch $^1/_{24}$ des ursprünglichen Wertes einer Goldmünze bildet. Diese Rechnung zeigt, daß einem Steuerzahler, der für zwei Jahre je 1 Nom. 9 Mil. zu zahlen hatte, nun (mit den Supplement-Steuern) 56 Nom. abgenommen wurden. Denn es wird gerechnet.

1. Rückstand — 2 Nomismata.
2. Zuschlag — — 66 Folleis.
3. Rückstand — 18 Miliarisia = 432 Folleis.
4. Zuschlag auf 18 Mil.
   oder $4^1/_2$ Nom. — 33 Folleis für jede Nom. = $148^1/_2$ Folleis.

Insgesamt 2 Nomismata, $646^1/_2$ Folleis. Da 12 Folleis einem Nomisma gleich sind, müssen 56 Nom. gefordert werden.

Vassiljevsky und nach ihm Chalandon ließen sich durch diese Zahlen verblüffen und glaubten den Schluß ziehen zu müssen, daß bei Rückständen in Steuerzahlungen die Bevölkerung ganz besonders geschädigt wurde. M. E. kann man aber grade aus dieser Rechnung über die Höhe der Belastung gar nichts entnehmen, da man sich unter einem Nomisma hier überhaupt nichts Bestimmtes mehr denken kann. Punkt 1 wird das alte Rechnungssystem angewandt: 1 Nom. = 12 Mil., wenigstens werden keine Umrechnungen nach der neuen Ordnung vorgenommen; Punkt 4 wird 1 Nom. = 4 Mil., und

Wie aus dem weiteren sich ergibt, zog die Anerkennung der Tatsache, daß das Nomisma auf ein Drittel seines Wertes gesunken war, noch keine entsprechende Ermäßigung der Zuschlagssteuern nach sich. Als die Steuerzahler dagegen Einspruch erhoben und Vorstellungen machten, daß, wo einmal die Goldmünze bloß 4 Miliarisia ausmache, d. h. auf ein Drittel ihres Wertes gefallen sei, notwendigerweise auch die Zuschlagssteuern um das Dreifache ermäßigt werden müßten, traf der Kaiser eine Kompromißlösung; er bestimmte nämlich, daß das δικερατοεξάφολλον nicht um das Dreifache, sondern nur um das Doppelte herunterzusetzen sei, und er erließ kurz darauf eine ebensolche Bestimmung für die συνήθεια und das ἐλατικόν. Damit war dem Fiskus im Vergleich zu früheren Zeiten ein Gewinn von 50% auf alle „παρακολουθήματα“ gesichert.

Wir sehen also, daß Alexios Komnenos vermittels der Münzverschlechterung zum besten der Staatskasse bedeutende Vorteile zu erzielen wußte. Diese „Inflationspolitik“ brachte ihm nicht allein die Erfolge, die, zu Anfang, jede solche Politik zu gewähren vermag, und die auch Alexios selbstverständlich zu nutzen wußte, indem er schlechtes Geld herausgab und gutes einkassierte; das nicht genug — als er schon in der Lage war, auch minderwertige Münze in Empfang nehmen zu müssen, sicherte er sich einen beständigen Gewinn, indem er, wie oben gezeigt wurde, bei der Entwertung des Geldes auf ein Drittel, die Zuschlagssteuern nur auf die Hälfte herabsetzte, und indem er durch die Herabsetzung der Geldeinheit die Zuschlagssteuern, deren Erhebung erst in dem Augenblick einsetzte, wo die Hauptsteuer

---

bei der Ausrechnung der Gesamtsumme 1 Nom. = 12 Folleis (= 1/2 Mil.) gesetzt. Welche Verrechnung sollen wir nun bei der Beurteilung der Höhe die die Summe 56 Nom. bildet, annehmen? Nimmt man die letzte an, so ist sogar der Staat und nicht mehr der Steuerzahler im Nachteil. (Denn 56 : 24 = 2 1/3, anstatt 3 1/2 Goldmünzen, die der betreffende Zahler nach dem alten System schuldete. Und dies noch ohne die Zuschlagssteuern!) Man wird aber gut tun, sich jeden Schlusses über die Höhe der Belastung auf Grund dieses Exempels zu enthalten und nur den einen Schluß ziehen, daß die verschiedenen Verrechnungssysteme unerhörte Komplikationen schufen und an die Rechnungskünste der byzantinischen Beamten viel zu hohe Forderungen stellten.

ein bestimmtes Niveau erreicht hatte ($^2/_3$ Nom. bei dem Hexafollon, 1 Nom. bei der Synetheia und dem Elatikon), solchen Zahlern auferlegen konnte, die sie früher nicht getragen hatten.

Nicht geringer ist auch die Spitzfindigkeit der Steuereinnehmer gewesen, die aus der Tatsache der Münzverschlechterung und der Einführung einer neuen Verrechnungsordnung große Vorteile für sich zu ziehen wußten und die Steuerzahler in unerhörter Weise ausbeuteten. Es ist ganz eigentümlich, wie die Bestimmung des Kaisers, eine neue Goldmüuze sei von nun an 4 Miliarisia gleich, von den Steuererhebern verstanden worden ist. Die vollen Nomismata-Zahlen verrechneten sie nach dem neuen Modus: 1 Nom. = 4 Mil.; bei Bruchteilen des Nomisma wandten sie aber die alte Verrechnungsmethode an: 1 Nom. = 12 Mil., ohne sich daran zu stoßen, daß hierbei oft ein Teil eine größere Summe ergab als das Ganze. Sollten, beispielsweise, $1^1/_2$ Nomismata erhoben werden, so wurde statt 1 Nomisma ordnungsgemäß 4 Miliarisia, statt $^1/_2$ Nomisma aber nach der alten Methode 6 Miliarisia gefordert. Die oberste Finanzbehörde war über so ein Verfahren erstaunt, manche ihrer Beamten meinten, die kaiserliche Verordnung wolle so verstanden werden, daß auch die Teilbeträge einer Goldmünze nach dem neuen Modus berechnet werden sollen. Doch glaubte man diese Frage in der Abwesenheit des Kaisers, der grade im Felde war, nicht entscheiden zu können, und darum wurden auch die folgenden zwei Jahre die Steuern so erhoben, wie es den Steuerbeamten vorteilhafter erschien. Als der Kaiser nach Konstantinopel zurückkehrte und davon Kenntnis nahm, war er äußerst unzufrieden. Seine Verordnung, sagte er, sei vollkommen klar gewesen, und wenn sie so mißverstanden werden konnte, so ist nur die Unehrlichkeit und die Habsucht der Steuereinnehmer (τῶν διοικητῶν αἰσχροκερδία) daran schuld; die Mehreinnahmen befahl er ihnen wegzunehmen und an die Staatskasse zu übergeben.

* * *

Nachdem wir über die wichtigsten Steuerarten, welche die byzantinische ländliche Bevölkerung zu zahlen hatte, uns Rechenschaft gegeben und so uns die allgemeine Ordnung der Steuerbelastung vor die Augen geführt haben, müssen wir nun die Ab-

weichungen von dieser Ordnung kennen lernen, d. h. die Fälle und Arten der Steuernachlasse und Ermäßigungen untersuchen, die unter Umständen erteilt werden konnten. Mit diesen Fragen befaßt sich unser Traktat besonders eingehend, man könnte sagen, daß sie sein Hauptproblem sind, und das Material, welches von ihm hierzu geboten wird, ist an Fülle mit keinem anderen Dokument zu vergleichen.

Wir haben gesehen, daß die byzantinische Dorfgemeinde eine Gesamtsteuer, eine „ῥίζα“, zu tragen hatte. Doch haben sich nicht unbedingt alle Mitglieder der Gemeinde an derselben beteiligt, es konnten auch Nachlasse und Ermäßigungen gewährt werden, und neben den „τελούμενα“, den Zahlungen der ῥίζα nennt unser Traktat: „συμπάθειαι, ἀποκεκινημένα καὶ ὁλόπτωτα . . ., κλάσματα . . ., λογίσιμα παντοῖα, σολέμνια“ . . . [1]).

Wir müssen nun diese Ausdrücke zu erklären und in das Wesen dessen, was sie sagen, einzudringen suchen. In eine besondere Gruppe können die σολέμνια und λογίσιμα ausgeschieden werden.

Unter σολέμνια sind Stipendien zu verstehen [2]). Ihre Empfänger, meist Kirchen oder Klöster [3]), wurden nicht allein von der Steuerpflicht befreit, sondern bekamen noch von der Krone regelmäßige Gaben in Geld. Diese konnten ihnen, wie unser Traktat zeigt, auf verschiedenen Wegen zugewandt werden; es flossen aber diese Gaben nicht aus der Staatskasse selbst, sondern es wurden dazu die einlaufenden Steuern verwendet, indem entweder irgend ein bestimmtes Dorf seine Steuern, statt sie an den Staat zu zahlen, dem betreffenden Kloster ablieferte (ohne daß es diesem Kloster unterstellt gewesen wäre); oder der die Steuereinnahmen leitende Beamte (διοικητής) gab ihm einen gewissen Teil von allen Zahlungen, die ihm irgend ein Steuer-

---

1) § 1.

2) DUCANGE, σολέμνιον — stipendium, honorarium.

3) Wie z. B. aus Pira XV, 10 zu sehen ist, konnten auch Kirchen in Gemeinden mit Bauern vereinigt sein. Überhaupt muß man sich eine byzantinische Gemeinde unter Umständen auch aus recht heterogenen Elementen zusammengesetzt denken, was ja aber auch zu unserer Auffassung des Wesens einer byzantinischen Gemeinde in keinem Widerspruch steht (vgl. Kap. I).

bezirk entrichtet hatte [1]). In ersterem Falle wird dieses Stipendium „λογίσιμον σολέμνιον", in letzterem „παρεχόμενον σολέμνιον" genannt [2]). Mit den letzteren gleichbedeutend sind wohl auch die „χειρόσδοτα σολέμνια", die im § 7 erwähnt werden. Endlich erwähnt unser Traktat noch den Fall, wo das betreffende Kloster seine eigenen Steuern — denn in der Regel waren die Klöster und Kirchen in Byzanz in bezug auf ihren Besitz steuerpflichtig, obwohl sie sehr oft von dieser Pflicht befreit wurden — als Dotation zurückerhält. Hier verzichtet also der Fiskus nur auf die Steuern dieses Klosters, nicht aber, wie in den oben angegeführten Fällen, auch auf gewisse Zahlungen seitens der Bauern. Es handelt sich hier also eigentlich nicht um ein Stipendium, sondern einfach um einen zeitweiligen Steuernachlaß, und es wäre wohl richtiger gewesen, wenn der Verfasser unseres Traktates, statt diesen Fall unter die „σολέμνια" zu zählen, ihn den „λογίσιμα" zugeordnet hätte, um so mehr, da er von ihm als „αὐτουργὰ λογίσιμα" bezeichnet wird [3]).

Eine Entlastung von der Steuerpflicht bedeuten auch die „προκατεσπασμένα λογίσιμα", von denen im § 6 die Rede ist [4]). Der Ausdruck „προκατεσπασμένα λογίσιμα" besagt nichts anderes als aus den Grundbüchern entfernte oder ausgezogene Rechnungen [5]).

1) Diesem Vorgehen begegnen wir in einem Chrysobull des Nikephoros Botaniates vom Jahre 1079, wo dem Kloster Arsenii Scenuri vorgeschrieben wird „λαμβάνειν . . . σολεμνίου ἀπὸ τοῦ διοικητοῦ τῶν κυκλάδων νήσων νομίσματα δεκαέξ" . . . (Acta VI, 22).

2) §§ 9 und 10.

3) § 9.

4) Vgl. oben, Einleitung Seite 351 ff.

5) Hier kommt wohl der eigentliche Sinn des Wortes λογίσιμον zum Ausdruck, nämlich Rechnung, Konto. In den meisten Fällen hat es aber in unserem Traktat eine besondere und engere Bedeutung und besagt soviel, wie Sonderrechnung, begünstigende Rechnung, Dotation.

In den Lexica finden wir dieses Wort nirgends. Auch kommt es in anderen Dokumenten höchst selten vor. Am Schluß des „Typokon" des Gregor Pakurianos für sein Kloster Petritzos in Bulgarien (hrsg. von L. Petit, W. W. XI, 1904), wo die Bücher, Dokumente, Chrysobulle usw. des Archivs des Klosters aufgezählt werden, heißt es unter anderem: „τὸ πρακτικὸν καὶ ὁ περιορισμὸς τῶν κτημάτων μου τῆς Μοσυνοπόλεως, ὡσαύτως καὶ αἱ ἀποδείξεις τοῦ οἰκονόμου περὶ τοῦ δημοσίου τοῦ λιβελλικοῦ, τὸ λογίσιμον πιττάκιον τῶν κτημάτων μου τῆς Μοσυνοπόλεως" . . . usw.

Und zwar wurden diese Rechnungen darum aus den Grundbüchern herausgezogen, weil denjenigen, die sie zu bezahlen hatten, vom Kaiser ein Steuernachlaß für ewige Zeiten gewährt worden war. In erster Linie kommen hierbei Klöster, Kirchen und verschiedene wohltätige Anstalten in Frage[1]). Durch die Entfernung ihrer Rechnungen aus den Grundbüchern wurden sie der Gewalt des Fiskus endgültig entzogen. Sie waren für ihn einfach nicht mehr da[2]).

Auch einzelnen Personen konnten als Zeichen des kaiserlichen Wohlwollens Steuernachlasse und Begünstigungen in Form von λογίσιμα zugestanden werden. Es werden hierbei „ἐκπεφωνημένα“ oder „ἐκφωνούμενα λογίσιμα“ — ausgerufene, d. h. die namentlichen und „ἀνεκφώνητα λογίσιμα“ — nicht ausgerufene, d. h. die nicht namentlichen unterschieden[3]). Es handelt sich hier bezeichnenderweise nur um eine rein äußerliche Unterscheidung in der Eintragung: in ersterem Falle wurde in der Urkunde, die den Steuernachlaß gewährte, sowohl der Name der Person genannt, zu deren Gunsten er erteilt, wie auch der Name des Beamten, durch den er erlassen wurde, und die Schrift der Urkunde war rot („διὰ κινναβάρεως“); in dem anderen Fall wurde der den Steuernachlaß erteilende Beamte nicht genannt — und die Urkunde hatte schwarze Schrift.

---

1) Diese wohltätigen Anstalten (εὐαγεῖς οἶκοι) standen meist unter der Obhut der Klöster und wurden von Mönchen verwaltet (vgl. Ferradou, op. cit. S. 38). Die Verbreitung solcher Anstalten in Byzanz und die Rolle, die sie im Leben der Byzantiner spielten, können wir uns kaum groß genug denken. Unser Traktat gedenkt zweier Arten von wohltätigen Anstalten, der Fremdenasyle (ξενῶνες; anderweitig auch: ξενοδοχεῖα), und der Altersheime (γηροκομία; anderweitig auch: γηροκομία, γηροτροφεῖα, γηροντοκομεῖα). Es hat aber noch zahlreiche andere ähnliche Anstalten gegeben: Asyle für Waisen (ὀρφανοτροφεῖα), Armenhäuser (πτωχοτρεφεῖα), Krankenhäuser (νοσοκομεῖα), Säuglingsheime (βρεφοτροφεῖα). S. Monier, op. cit., 1892, S. 517.

2) Zum Vergleich sei hier auf eine Novelle des Kaisers Manuel Komnenos hingewiesen, welche den Grundbesitz mehrerer Klöster dem Zugriff der Finanzverwaltung entzieht. Es heißt hier: „οὕτω γὰρ θέλει ἡ βασιλεία μου τὰ τῶν δηλωθεισῶν μονῶν ἀκίνητα πάντα λογίζεσθαι ὑφ' ἑκάστου τῶν πρακτόρων, ὡς μὴ ὄντα ὑπὸ τὴν ἑαυτοῦ ἀρχήν τε καὶ ἐξουσίαν“ (Jus. Gr. Rom., III, 454). Cf. Ferradou op. cit. 225.

3) §§ 7 und 8.

Außer diesen Steuerentlastungen, die kaiserlicher Gunst und persönlichem Wohlwollen des Kaisers verdankt wurden, behandelt unser Traktat eingehend auch die Fälle, wo Steuernachlasse durch Armut und Zahlungsunfähigkeit der Steuerträger geboten wurden, und deckt die Bedingungen auf, unter welchen die Regierung dieselben notgedrungen zugestand. Wir müssen hier wieder uns fast ausschließlich auf die Zeugnisse unseres Traktates stützen, und vornehmlich auf die Stellen, die wir oben bei der Behandlung des „ἀλληλέγγυον“ zitiert haben. Oft mußte infolge irgendeines Unglücks, besonders infolge eines feindlichen Überfalls, eine ganze Anzahl von Bauern wegziehen und ihr Land verlassen. In diesem Fall ließ sich häufig das Mittel nicht anwenden, das die byzantinische Regierung vor Verlusten schützte, die für sie die Auswanderung von Steuerzahlern bedeutete, nämlich die Auferlegung der auf diese Weise ausgefallenen Steuern auf die noch zurückgebliebenen Bauern gemäß der Regel des Allelengyon. Denn diese, die das Unglück sicher auch betroffen hatte, konnten die Last des Allelengyon nicht tragen und zogen es vor, ihr auszuweichen, indem auch sie sich zum Auszug anschickten. Um diesem Übel vorzubeugen und die Verödung noch anderer Länder zu verhüten, sah sich die Regierung, der sonst noch größere Einbußen gedroht hätten, veranlaßt, die noch seßhaften Bauern von der Allelengyon-Pflicht zu dispensieren, indem sie durch einen hierzu entsandten Inspektor (ἐπόπτης) für die verödeten Landanteile einen Steuernachlaß — ἡ συμπάθεια [1]) — erließ.

---

1) DUCANGE, συμπάθεια — venia, absolutio, remissio.

Den Ausdruck συμπάθεια, wie auch mehrere ähnliche Begriffe, von denen in unserem Traktat die Rede ist, und von denen wir weiter zu sprechen haben werden, finden wir alle zusammen genannt in einem Chrysobull des Kaisers Manuel Komnenos vom Jahre 1158. Diese Tatsache zeigt noch einmal die Langlebigkeit der Terminologie, welcher sich die byzantinische Verwaltung bediente. „Πάντα γὰρ τὰ παρ' αὐτῶν (sc. μονῶν) κατεχόμενα“ . . . heißt es hier (Jus. Gr. Rom. III, 451) „. . . κἂν ἀπὸ κλασμάτων ὦσι, κἂν ἀπὸ συμπαθείων, ἢ ἀποκεκινημένων, ἢ ὁλοπτώτων, ἢ ἀπὸ ταπεινῶν τελουμένων διαρίων, ἢ ἀπὸ ταπεινῶν κλασματισθέντων . . . ἀδιασείστως καὶ ἀπολυπραγμονήτως κατέχεσθαι παρὰ τῶν ῥηθεισῶν πασῶν μονῶν ἡ βασιλεία μου βούλεται εἰς τὸν αἰῶνα τὸν ἅπαντα“ . . .

Wenn die Ausgewanderten nach einiger Zeit zurückkehrten, wurde sofort eine „Berichtigung“ — ἡ ὄρθωσις — ausgeführt, d. h. ihre Steuerpflichten lebten wieder auf [1]). Die inzwischen ausgefallenen Zahlungen wurden nicht gefordert. Es wurde sogar viel Rücksicht den Heimgekehrten erwiesen, denn oft geschah es, daß der Inspektor (ἐπόπτης) in Anbetracht der Armut dieser Bauern ihnen nicht die ganze Steuerlast auf einmal wieder auferlegte (ὀρθεῖν, ἐπορθεῖν, ἐπανορθεῖν, ὀρθώσεις ποιεῖν), sondern sie zunächst mit beispielsweise (s. § 14) nur $^1/_6$ der von ihnen einzufordernden Steuern belastete; der nächste Inspektor, der nach Verlauf einer gewissen Zeit hierher kam, belastete sie noch mit $^1/_2$, der nächste mit $^1/_3$, und so wurde ihnen allmählich die ganze Steuersumme wieder auferlegt [2]).

Wenn aber die Abgezogenen in der Zeit von dreißig Jahren nicht zurückgekehrt waren, wurde der gewährte Steuernachlaß, der, wie wir eben gesehen haben, unter Umständen auch aufgehoben werden konnte, in eine dauernde und nicht mehr (oder nur durch einen besonderen kaiserlichen Befehl) rückgängig zu machende Steuerentlastung — κλάσμα — verwandelt. Der Akt

1) So verbietet ein Chrysobull des Nikephoros Botaniates, das dem Attaleiates für seine Güter weitgehende Entlastungen und Begünstigungen in der Steuerzahlung gewährt „ἢ προσθήκην δημόσιον, ἢ αὔξησιν, ἢ ὄρθωσιν ἐπάγειν τοῖς δηλωθεῖσι κτήμασι“ . . ., weil eben die zugunsten des Attaleiates getroffenen Maßregeln eine ewige Gültigkeit haben sollten (Sathas I, 66). Desgleichen bestimmt auch ein Chrysobull des Nikephoros Botaniates an die Laura, das diesem Kloster eine Steuerentlastung erteilt, ausdrücklich: „καὶ τὴν συμπάθειαν μένειν ἀνεπόρθωτον.“ Eine Photographie dieses Chrysobulls, das noch unediert ist, befindet sich in der Kollektion der Athosurkunden-Photographien der „École des Hautes Études“ zu Paris. Dank dem freundlichen Entgegenkommen des Direktors der „École des Hautes Études“, Prof. Gabriel Millet, und der Bibliothekarin der Sorbonne und Leiterin der paläographischen Übungen an der „École des Hautes Études“, Frl. Dr. Rouilllard, habe ich diese Urkunde, wie auch manche andere ähnliche Dokumente, einsehen können.

2) In späteren Zeiten hat es augenscheinlich besondere Beamte gegeben (die wohl den ἐπόπται untergeordnet waren), welche diese Wiederauflagen der Steuern durchführten und ὀρθῶται hießen. Es gedenken ihrer neben den ἐπόπται viele Dokumente des XI. Jahrhunderts. Vgl. Acta VI, 21, 28, 48; Sathas I, 54; das unedierte Chrysobull Nikephoros' Botaniates an die Laura. Vgl. die vorangehende Anm.

dieser endgültigen Entlastung von der Steuerlast nach Ablauf der Verjährungsfrist heißt κλασματίζειν; die Grundstücke, denen er gilt, κεκλασματισμένα, κλασματικοὶ τόποι [1]), oder einfach κλάσματα [2]). Ebenso werden auch die Grundstücke, denen die bedingte Steuerbefreiung erteilt worden ist, oft einfach συμπάθειαι genannt. Übrigens stellt der Verfasser unseres Traktats diese beiden Ausdrücke häufig nebeneinander und bezeichnet mit ihnen einen und denselben Gegenstand: συμπάθεια καὶ κλάσμα, συμπάθειαι καὶ κλάσματα. Die κλάσματα werden besonders abgegrenzt und in einem besonderen Kataster aufgenommen, d. h. sie sind nun von der Dorfgemeinde losgelöst und gehören zu der Klasse der „ἰδιόστατα“ (siehe oben Seite 367 ff.). Alsdann werden sie als Eigentum des Staates betrachtet, und der Fiskus hat volles Verfügungsrecht über sie, er kann sie verkaufen, verpachten, verschenken usw. In der Novelle vom Jahre 922 des Kaisers Romanos Lakapenos finden wir die Bestimmung, daß bei der Veräußerung dieser „κλασματικοὶ τόποι“, wie auch anderer dem Staate gehörender Güter die Bauern das Vorkaufsrecht haben sollen (προτιμάσθωσαν) [3]). Allein wenn man über die Entstehung der κλασματικοὶ τόποι unterrichtet ist, so wie wir es jetzt sind, wird man sehr bezweifeln, daß die Bauern von diesem Recht in irgendwie nennenswertem Umfang haben Gebrauch machen können, und man wird sagen müssen, daß diese Grundstücke den bäuerlichen Dorfschaften meist für immer verloren gingen. Denn es ist kaum anzunehmen, daß ein Bauer, der selbst oder dessen Vorfahren einst außerstande gewesen waren, ein gewisses Grundstück mit der alleinigen Verpflichtung der Steuerzahlung für dasselbe zu übernehmen, dreißig Jahre später bereit sein würde, es durch Kauf zu erwerben oder auch nur in Pacht zu nehmen. Jedenfalls kann das in nur ganz seltenen Fällen stattgefunden haben. Wurden aber die κλάσματα verschenkt, so

---

1) Vgl. Jus. Gr. Rom. III, 240. Statt κλασματικός wird in anderen, namentlich in den Dokumenten späterer Zeiten auch der Ausdruck ἐξαλειμματικός gebraucht. Gloss. Bas. heißt es: κλασματικὴ γῆ ἤγουν ἐξαλειμματική.

2) Ducange, κλάσματα — agrorum species a tributis pensitatoribus immunis. Vgl. oben S. 74 Anm. 1.

3) Jus. Gr. Rom. III, 240.

sind wiederum gewiß nicht Bauern solche Schenkungen zuteil geworden. Man wird also wohl mit Sicherheit annehmen können, daß diese Grundstücke, soweit sie nicht im Besitz des Staates verblieben, zuletzt an die Mächtigen übergingen. Der Entstehungsprozeß der κλάσματα — sicher keine seltene Erscheinung in dieser Epoche, sonst würde unser Traktat ihr nicht soviel Aufmerksamkeit schenken — ist also auch ein Weg gewesen, auf dem die Zersetzung der bäuerlichen Dorfschaften und die Aufsaugung des Besitzes der „armen Leute" seitens der Mächtigen vorsichgegangen ist.

Außer solchen verlassenen und verödeten Grundstücken, außer den ὁλόπτωτα werden Steuernachlasse (συμπάθειαι) auch jenen Ländereien gegeben, welche durch Naturereignisse, wie Erdbeben, Feuerschaden, Überschwemmung zerstört oder schwer geschädigt worden sind [1]). Hierbei werden die Unglücksfälle in ihren Wirkungen unterschieden — sei es, daß sie das betreffende Land ganz und heillos verwüstet haben, sei es, daß der Schaden vorübergehend ist, und der von ihm betroffene Besitz mit der Zeit und bei gewisser Pflege in seinem früheren Bestand und Wert wiederhergestellt werden kann. Verheerungen dauernder Art heißen πτώσεις, vorübergehende Schädigungen διαπτώσεις. Ganz folgerichtig findet bei einer διάπτωσις, sobald der Schaden wieder gutgemacht ist, eine Aufhebung des Steuernachlasses und eine Restituierung (ἐπόρθωσις) der Steuerpflicht statt; bei einer πτῶσις ist das selbstverständlich nie der Fall —, der Fiskus kann die Steuern der betreffenden Grundstücke aus seinen Listen für immer streichen.

Neben den συμπάθειαι, den vollen Nachlassen eines gewissen Steueranteils [2]) treffen wir auch Teilnachlasse, τὰ ἀποκεκινημένα genannt. Daß die ἀποκεκινημένα diese Bedeutung gehabt haben, wird in unserem Traktat ganz deutlich gezeigt, indem dort erklärt wird, daß die „ἀποκεκινημένοι στίχοι" nichts anderes sind

1) § 19.

2) Um zu betonen, daß ein ganzes Gebiet, oder daß sämtliche Landanteile eines Zahlers, oder daß seine ganze Grundbuchrubrik von der Steuertragung befreit ist, wird der Ausdruck ὁλοσυμπάθητος gebraucht. Siehe § 12.

als „στίχοι μερικῶς συμπαθηθέντες" [1]). Durch ein anschauliches Beispiel verdeutlicht der Traktat das Wesen der ἀποκεκινημένα noch auf folgende Weise: von ihnen wäre nämlich zu reden, wenn von den zu entrichtenden drei Goldmünzen zwei gezahlt (τελούμενα), eine dagegen erlassen ist (κλάσμα καὶ συμπάθεια) [2]). Ebenso wird von den ἀποκεκινημένοι στίχοι gesprochen in dem Fall, wo ein Steuerzahler mehrere Steuerrubriken hat, und die Steuern der einen bezahlt, die der anderen aber nicht: „ἀποκεκινημένοι γάρ εἰσιν ὧν τὰ μὲν τελοῦνται τὰ δὲ συμπεπαθημένα τυγχάνουσιν" [3]). Diese Teilbefreiungen von Steuern werden gewährt „wegen großer Armut der Steuerzahler oder eines Gebietes, welches die Steuern trägt, in Anbetracht eines Gesuches dieser Steuerzahler, dank kaiserlicher Gnade, infolge genauer Prüfung des Inspektors und einer von ihm gerechterweise zugestandenen Erleichterung (δικαίαν ἀνακούφισιν); damit nämlich nicht auch diese, angesichts ihrer erwähnten Armut ganz verelenden und wegziehen, werden ihnen vom Inspektor die Steuern nachgelassen, soweit es erforderlich ist." [4])

Κουφισμός — die Erleichterung, der zeitweilige Nachlaß der Steuerzahlungen — wird ebenfalls von der συμπάθεια unterschieden. Es wird ausdrücklich gesagt, daß unter gewissen Bedingungen „ὁ ἐπόπτης . . . οὐ συμπαθεῖ τοὺς στίχους οὐδὲ κλασματίζει ἀλλὰ ποιεῖ κουφισμόν" [5]). Κουφισμός ist auch ein Fachausdruck, der eine besondere finanztechnische Bedeutung hat. Von der συμπάθεια unterscheidet er sich dadurch, daß es sich bei ihm nur um einen zeitweiligen Steuernachlaß handelt, der auch nur als ein solcher, d. h. ein zeitweiliger, ein bedingter gegeben worden ist. Der κουφισμός kann also nicht wie eine συμπάθεια in ein κλάσμα verwandelt werden. Die Bedingungen, unter welchen Nachlasse solcher Art erteilt werden können, analysierend, geht der Verfasser unseres Traktats wieder von der Voraussetzung aus, daß mehrere

1) § 13. In den Lexica ist der Ausdruck „ἀποκεκινημένα" nicht zu finden. Siehe dagegen S. 74 Anm. 1.

2) § 12.

3) Ibidem.

4) § 13.

5) § 14.

Bauern ihre Landanteile verlassen, daß ihre Nachbarn nicht imstande sind, das ἀλληλέγγυον zu bezahlen und lieber auswandern als daß sie das tun. Wie wir gesehen haben, erfolgt dann gewöhnlich für die verlassenen Landanteile eine συμπάθεια, die entweder wieder aufgehoben oder in ein κλάσμα verwandelt werden kann, je nachdem, ob die Abgezogenen zurückkehren oder nicht. Ist dagegen von Anfang an mit Sicherheit zu erwarten, daß sie allmählich zurückkehren werden, weil bekannt ist, daß sie noch am Leben sind und auch wo sie sich aufhalten [1]), so wird ein nur zeitweiliger Steuernachlaß — κουφισμός — für ihren Besitz zugestanden, bis zu jener Zeit nämlich, wo die Abzügler zu ihren heimischen Anteilen zurückkehren und sie wieder in Besitz nehmen. Alsdann werden ihnen ihre alten Steuern wieder auferlegt. Es ist selbstverständlich, daß das Land, dem solche bedingte Steuernachlasse gegeben werden (τὰ κουφισθέντα), nicht an den Staat übergeht; das tun ja auch die συμπάθειαι nicht, solange die dreißig Jahre nicht vergangen, d. h. solange sie nicht zu κλάσματα geworden sind.

* * *

Diese Ausführungen unseres Traktats, die als Richtlinien für die Steuereinnehmer und Inspektoren dienen sollen, alle diese ausführlichen Erörterungen der Fälle, in welchen den Zahlern Erleichterungen und Nachlasse ihrer Zahlungen gewährt werden sollen, lassen deutlich sehen, daß die byzantinische Regierung jener Zeit stets bestrebt gewesen ist, die Lage der Steuerpflichtigen einer eingehenden Prüfung zu unterziehen und in vernünftiger und entgegenkommender Weise zu berücksichtigen. Doch haben diese guten Absichten der Regierung, d. h. des Kaisers, bei der byzantinischen Beamtenschaft nur wenig Verständnis gefunden, die sich bei der Steuererhebung meist von ganz anderen, geradezu entgegengesetzten Motiven leiten ließ. Bei der Behandlung der

1) Der Sinn dieser Worte ist m. E. so zu verstehen: es ist bekannt, daß die abgezogenen Bauern sich nicht auf irgend einem Gut eines Mächtigen als dessen Hörige niedergelassen und festgesetzt haben. Es sagt eine Bestimmung des Codex Just. (XI, 48, 23), daß Kolonen, die 30 Jahre auf einem Gut gewohnt haben, als Hörige zu betrachten sind. Daher wohl auch die dreißigjährige Verjährungsfrist für die abgezogenen freien Bauern, die wir in unserem Text allgemein vorfinden.

„Rescripta" des Alexios Komnenos haben wir bereits gesehen, wie die Steuerbeamten in ganz unglaublicher Weise ihre Gewalt mißbrauchten und mit allen Mitteln von den Zahlungspflichtigen Geld erpreßten, wobei es ihnen unter Umständen gelang, das Zwölffache der schuldigen Summen einzutreiben. Andere Quellen zeigen, daß es sich hier durchaus nicht um Ausnahmefälle handelte.

Wir haben ferner gesehen, daß die Willkür der Steuereinnehmer durch die höheren Beamten der byzantinischen Staatsverwaltung, wenn nicht geradezu gefördert, so doch wenig gestört und gehemmt worden ist. Eine glänzende Illustration dazu bieten die Briefe des berühmten Philosophen, Schriftstellers und Staatsmanns des XI. Jahrhunderts, Michael Psellos [1]).

Mehrfach haben wir betont, daß die Steuern und Pflichten dem Staate gegenüber auf der byzantinischen Bevölkerung sehr schwer lasteten; man braucht sich nur all die Menge ihrer Benennungen zu vergegenwärtigen, oder sich die in mehreren byzantinischen Dokumenten enthaltenen, seitenlangen Aufzählungen der verschiedenen Steuerarten anzusehen [2]), um diese Erkenntnis zu

1) Ein Beispiel sei hier zitiert. Indem er bei einem Provinzialstrategen für einen Steuereinnehmer eintritt, der sich eines Mißbrauchs bei der Ausführung seines Amtes schuldig machte, schreibt Psellos: „Für diesen Mann sind wir bei Dir eingetreten, als Du aus der Hauptstadt schiedest, und treten nun wieder für ihn ein, damit Du ihm bei der Steuererhebung hilfst und Dich ihm gegenüber wohlwollend und gleichsam wie ein Verwandter zeigst. Als wir vor kurzem hörten, daß Du ihn streng behandelt hast, sind wir dadurch nicht gekränkt gewesen, sondern dachten, daß Du ihn für irgend ein kleines Vergehen straftest. Doch wende Dich jetzt zur Nachsicht und sei nicht mehr böse auf ihn. Denn wenn Du die Ausgaben in Betracht ziehst (gemeint ist offenbar der Kauf der Stellung), wird es Dir verständlich sein, daß er sich mit der rechtmäßigen Erhebung nicht begnügen kann, da die durch das Gesetz bestimmte Erhebung nicht einmal die Summe der Gebühren ausmacht (πρὸς τὴν τῶν συνηθειῶν ποσότητα). Du sollst aber nicht, wenn Du dies siehst, ihm erlauben, gesetzwidrig zu handeln, Du sollst es einfach nicht bemerken, indem Du sehend nicht siehst und hörend nicht hörst. Denn nur so kannst Du die Vorwürfe, gesetzwidrig gehandelt zu haben, vermeiden und den Steuereinnehmern gegenüber nachsichtig und gütig sein." (Migne. Patrologia graeca, B. 136, S. 1329—1330.) Cf Besobrasov, „Der byzantinische Schriftsteller und Staatsmann Michael Psellos", Teil I, Moskau 1890 (russisch), S. 190.

2) Vgl. Acta IV, 4, 17 ff.; VI, 20 ff, 22 ff., 47 ff., 121 ff.; Jus. Gr. Rom. III, 370, 568, 636; Sathas, Bibl. graeca I, 55 ff., 64 ff.

gewinnen, und das Wort Michaels Akominates zu würdigen, der von einem Wasserfall der Steuerlasten (κατακλυσμὸν τῶν ἐπηρείων) spricht. Doch war es nicht so sehr die eigentliche Steuerlast, über welche die Bevölkerung klagte — ihr endloses Wehgeschrei, und zwar überall im Lande, erhob sie vielmehr über die Willkür, mit welcher die Steuerpresse gehandhabt wurde, und über die Mißbräuche, die hierbei getrieben wurden; diese Willkür und diese Mißbräuche brachten, wie ein byzantinischer Historiker erzählt, die Leute so weit daß sie „vor dem Rauche der heimischen Steuern Rettung suchten im Feuer der Knechtschaft", d. h. daß sie zu den Feinden überliefen [1]).

„Das größte Unglück ist der Proprätor, das erste und endgültige, verheerende Elend Athens!" ruft Michael Akominates. Der Briefwechsel des Metropoliten Michael Akominates von Athen, wie auch der des Metropoliten von Bulgarien, Theophylaktes, bietet ein reiches Material für die Charakteristik der byzantinischen Beamtenschaft. Die Schriften des ersten sind von USPENSKY, die des letzteren von VASSILJEVSKY verwertet worden. Wir können hier natürlich auf den Inhalt dieser höchst interessanten Briefe nicht näher eingehen und begnügen uns mit einem Hinweis auf die Arbeiten der genannten Forscher [2]), zumal die Tatsachen, die M. Akominates und Theophylaktes mitteilen, einer späteren Zeit angehören, als die, welche uns hier interessiert, einer Zeit, in welcher sowohl die Steuern auf der Bevölkerung schwerer lasteten, wie auch die Willkür der Steuereinnehmer schrankenloser waltete, als dies im X. Jahrhundert der Fall gewesen ist.

Ein anderes Zeugnis aber, das unserem Traktat zeitlich naheliegt, und das besonders bedeutsam ist, da es nicht von der durch die Steuertragung erschöpften und gereizten Bevölkerung, sondern von einem Kaiser stammt, sei hier zitiert: „Aus Erfahrung, sagt Basilius II., hat meine kaiserliche Majestät die Überzeugung gewonnen, daß die Steuerinspektore (οἱ ἐπόπται) und die

---

1) NIKETAS AKOMINATES p. 97.

2) USPENSKY, Zur Geschichte des bäuerlichen Grundbesitzes. J. M. N. P., Bd. 225 (1883). — VASSILJEVSKY, Materialien. J. M. N. P., Bd. 210 (1880).

anderen Beamten, die für die Interessen der Krone Sorge zu tragen hätten, und deren Dienste sie verschiedentlich benutzt, ihr zum Schaden tausende Betrügereien ersinnen; und nur wenige gibt es, welche unsere Befehle erfüllen [1]).“

Die ἐπόπται, welchen diese vernichtende Charakteristik des Kaisers Basilius II. gilt, finden wir in unserem Traktat häufig genannt. Die Mitteilungen über die Epopten, welche in der byzantinischen Literatur sonst zu finden sind, sind nicht besonders zahlreich und sagen nicht viel [2]). Die Siegel der Epopten stellen eine große Seltenheit dar [3]). Wenn die Forschung, weniger allerdings mit Hilfe dieser mangelhaften Daten (das Material, das Ducange und auch Reiske zu Gebot stand, ist noch unzulänglicher gewesen), als aus der Etymologie des Wortes, das Wesen dieser Kategorie der byzantinischen Beamtenschaft richtig gedeutet hat, so konnte das doch nur in ganz allgemeinen Zügen geschehen [4]).

Dank unserem Traktat sind wir jetzt über die Funktionen und Pflichten der Epopten besser informiert. Die ἐπόπται τῶν θεμάτων sind Inspektore, die vom Kaiser in die Provinzen zur Revision geschickt werden. Die Befugnisse dieser Inspektore sind verschiedenartig und weitgehend [5]); sie haben zur Aufgabe, den Stand des provinzialen Grundbesitzes nach allen Seiten zu

---

1) Jus. Gr. Rom. III, 316.

2) Ducange zitiert: Const. Porph. Vita Basilii; Nov. 2, Manuelis Comn.; Nov. Niceph. Phocae. Man könnte noch anführen, außer der oben zitierten Novelle Basilius' II.; Nov. Alexii Comn. (Jus. Gr. R. III, 374); Basilica 56, 8, 13; De Cerim. 717. Acta VI, 21, 28, 48; unediertes Chrysobull des Nikephoros Botaniates an die Laura.

3) Schlumberger konnte in der „Sigillographie de l'empire byzantin“ (Paris 1884) nur zwei Exemplare dieser Siegel geben, eines aus dem IX., das andere aus dem Ende des XII. Jahrhunderts (S. 513 ff.). In seinen „Mélanges d'archéologie byzantine“ (Paris 1895) hat Schlumberger S. 209 noch ein Siegel des Niketas „ἐπόπτης πάσης τῆς Δύσεως“, dem auch eines von den beiden Siegeln der „Sigillographie“ gehört, ediert.

4) Ducange, Glossarium. Reiske, De Cerim. II, 841. Schlumberger, Sigillographie, 513. Bury, The imperial administrative system in the ninth century. London 1911. S. 87.

5) §§ 5, 12, 13, 14, 19, 20, 21, 22, 24.

prüfen und zu regeln, insbesondere in Richtung alles dessen, was mit der Besteuerung desselben zusammenhängt. Sie lassen die Vermessung des Grundbesitzes durchführen, sie schätzen ihn ein und legen ihm die Steuern auf; auch verteilen sie die Gesamtsteuer eines Gemeindedorfes auf die einzelnen Gemeindemitglieder. Durch ihre Hände gehen alle Steuernachlasse und Erleichterungen. Sie gewähren die „συμπάθειαι" für die verlassenen oder verwüsteten Ländereien und verwandeln diese Steuernachlasse in „κλάσματα", endgültige Steuerdispense, wenn die Lage der betreffenden Gebiete im Laufe von dreißig Jahren sich nicht wieder bessert. Hierbei haben sie die steuerfreien Landanteile abzusondern, neu zu vermessen und im Grundbuch einzeln einzutragen. Sie haben auch die Wiederauferlegung der Steuern durchzuführen, wenn die von einem Unglück betroffenen Ländereien sich wieder erholt haben, oder ihre Besitzer wieder heimgekehrt sind [1]). Wir haben schon gesehen, daß die Restituierung der Steuern nicht immer im Gesamtbetrage geschah und unter Umständen eine eingehende Prüfung der Lage der Zahler voraussetzte. Auch wenn die Steuerzahler irgend eines Gebietes den Kaiser um Steuererleichterung bitten, wird ein Epoptes geschickt, der die wirtschaftliche Lage und die Leistungsfähigkeit der betreffenden Zahler zu prüfen und auf Grund dieser Prüfung ihnen die Steuern, soweit wie er es für gut befindet, herabzusetzen hat. Ferner hat ein Epopt in Erbfällen, bei Käufen, Schenkungen usw. die Übergabe der betreffenden Grundbesitze zu vollziehen und die Steuern auf den neuen Besitzer umzulegen; im Falle der Teilungen eines Grundstückes seitens der Erben hat er die Steuern unter dieselben zu verteilen; ebenso hat er auch Übertragungen gewisser Steueranteile aus einem Dorf in ein anderes zu machen, im Falle daß ein Bauer in beiden Dörfern Landanteile besitzt und nicht an zwei verschiedenen Orten die Steuerzahlungen leisten will [2]).

---

1) Vgl. jedoch S. 77 Anm. 2.

2) Die Tatsache, daß die Aufgaben der ἐπόπται so verschieden und zahlreich gewesen sind, beweist, daß es im byzantinischen Reich viele ἐπόπται gegeben haben muß, nicht nur zwei, einen für die West- und einen für

Betrachtet man alle diese Befugnisse der Epopten näher, so wird man nicht verkennen können, daß es sich hier um zweierlei Art von Inspektionen handelt, die vom Standpunkt der Verwaltung grundsätzlich verschieden sind: zum ersten sind es außerordentliche Inspektionen, die durch besondere Umstände erfordert werden, zum anderen sind es Revisionen, die eine Regelung verschiedener Angelegenheiten des alltäglichen Lebens der Provinzen, eine periodische Abschätzung der Besitze der Steuerpflichtigen, eine Kontrolle der Bücher und dergl. m. bezwecken und folglich von Zeit zu Zeit immer wieder vorgenommen werden müssen. Dem entsprechen auch die diesbezüglichen Wendungen unseres Traktates: einerseits — „ἐξῆλθεν ἐπόπτης ἀπὸ τοῦ βασιλέως σταλείς" —, anderseits — ἦλθεν ὁ μετὰ χρόνους τινὰς ἐπόπτης . . . καὶ πάλιν ἕτερος ἐπόπτης μετὰ χρόνους τινάς" . . .

Es fragt sich nur, ob die Inspektionen dieser letzteren Art sich in gewissen Zeitabständen regelmäßig wiederholten. Aus der großen Rolle, welche in unserem Traktat die Periode von dreißig Jahren („ἡ τριακονταετία") als Verjährungsfrist usw. spielt, ist man beinahe versucht, auf dreißigjährige Budgetperioden (gleich zwei Indiktionen) zu schließen. Doch gibt es in unserem Dokument keine direkten Hinweise auf solcher Art regelmäßige Budgetzyklen, und andere Quellen scheinen sogar das Gegenteil zu beweisen. Die frühbyzantinische Ordnung, gemäß welcher jede Indiktion, d. h. alle fünfzehn Jahre einmal eine neue Revision und eine Kontrolle der Katasterbücher erfolgen sollte, eine Ordnung, welche, wie die Nov. Just. 128 zeigt, noch unter Justinian üblich gewesen ist, ist in späteren Zeiten offenbar aufgegeben worden. Eine in der Literatur schon häufig herangezogene Stelle aus der Vita Basilii berichtet von einer unerfüllt gebliebenen Absicht dieses Herrschers, die Provinzen einer Revision zu unterziehen [1]. Noch deutlicher beweist aber, wie mir scheint, eine Novelle Basilius II., daß sich regelmäßig wiederholende Revisionen, gleichgültig, ob nach einer oder nach zwei Indiktionen,

---

die Ostprovinzen, wie SCHLUMBERGER infolge der Unzulänglichkeit früher bekannter Quellen vermuten konnte. (Mélanges d'arch. byz., S. 210.)

1) Theoph. Cont. 346—347.

in jener Zeit nicht mehr die Regel gewesen sind. „Es kann sehr leicht geschehen," lesen wir hier, „daß sie (die vierzigjährige Verjährungsfrist bei Käufen des Bauernlandes seitens der Mächtigen) ganz unbemerkt vorübergeht, ohne das irgend ein ἐπόπτης oder ein anderer kaiserlicher Beamter geschickt worden wäre, um die Rechte des Fiskus geltend zu machen [1])."

Eine bestimmte Periodizität der ordentlichen Revisionen, welche durch die ἐπόπται vollzogen wurden, ist also im X. Jahrhundert nicht zu sehen, daß sie aber von Zeit zu Zeit dennoch vorgenommen werden mußten, ist selbstverständlich.

Die Briefe des Metropoliten von Bulgarien, Theophylaktes, der Ende des XI. und Anfang des XII. Jahrhunderts gelebt hat, zeigen, daß die Steuererhebung und die Inspektionen in späteren Zeiten manchmal von einem und demselben Beamten besorgt wurden [2]), was selbstverständlich die schlimmsten Folgen haben mußte. In unserem Traktat sind diese beiden Funktionen streng geschieden. Die Inspektionen sind, wie wir schon gesehen haben, Aufgabe der ἐπόπται. Die Steuererhebung bleibt den διοικηταί vorbehalten [3]). Sie sind ebenso wie die Epopten dem Logothetes „τοῦ γενικοῦ" unterstellt und ihm gegenüber für die Steuereinkünfte verantwortlich [4]). Jedem διοικητής war die Überwachung der Steuereinnahmen eines bestimmten Bezirkes, einer διοίκησις, anvertraut [5]). Ein Dioiket hatte die Steuern nicht eigenhändig einzutreiben — dieses wurde seinen Gehilfen, den ταξεῶται, überlassen, die von Dorf zu Dorf zogen und an

---

1) Jus. Gr. Rom. III, 315. Dagegen heißt es aber bei Niketas Akominates (lib. VII, c. 2): „Wenn es nötig war, was oft der Fall gewesen ist, in irgend welchen Provinzen eine Zählung durchzuführen" ... (Das Zeugnis bezieht sich auf die Regierungszeit Manuels).

2) Vassiljevsky, Materialien, J. M. N. P., Bd. 210 (1880), S. 342.

3) §§ 9, 10, 25, 26, 28. Ducange, Glossarium. Schlumberger, Sigillographie, S. 496. Bury op. cit. S. 89. Siegel, der διοικηταί: Schlumberger, Sigillographie, S. 496 ff. Schlumberger, Mélanges d'Archéologie Byzantine S. 205. Pančenko, Kollektion der Molebdobullen. „Iswestija" XIII, 131.

4) Cf. Bury, op. cit. 89.

5) Aus einem Grundbuch des Athosklosters Zographon ist ersichtlich, daß die Steuern zweimal jährlich erhoben wurden, im September und im März. W. W. XIII (1906) No. 17.

Ort und Stelle die Steuern erhoben. Dafür bekamen sie auch, wie schon erwähnt wurde (vgl. S. 408), „für die Ermüdung ihrer Füße" einen gewissen Prozent von der eingetriebenen Steuer. Ein Dioiket hatte bei der Steuererhebung nur die Oberaufsicht, wofür er auch einen gewissen Prozent von der erhobenen Summe bezog. In späteren Zeiten ist der Dioiket durch den Themenpraktor abgelöst worden. In den „Rescripta" Alexios' I. wird διοικητής und πράκτωρ abwechselnd gebraucht, als Benennung eines und desselben Beamten. Zum ersten Mal taucht ein „πράκτωρ" in seiner späteren Bedeutung, wie STEIN gezeigt hat, im Jahre 1043 auf. (CEDRENUS II. 549)[1])

Ferner gedenkt unser Traktat einmal noch des οἰκιστικός, ohne jedoch über das Wesen dieses Beamten Aufschluß zu geben[2]). Auch sonst sind wir über die Funktionen des οἰκιστικός sehr mangelhaft unterrichtet, bei DUCANGE ist diese Benennung überhaupt nicht zu finden, in den Quellen trifft man sie sehr selten[3]). SCHLUMBERGER und nach ihm PANČENKO sehen in den οἰκιστικοί Verwalter der kaiserlichen Privatdomänen[4]). Jedenfalls ist auch der οἰκιστικός ein Beamter der Finanzverwaltung und, wie das „Kletorologion" des Philotheos zeigt, dem Logotheten „τοῦ γενικοῦ" unterstellt gewesen. Das Kletorologion läßt folgende Beamten dem Logotheten Generalis unterstellt sein:

„Τῷ δὲ λογοθέτῃ τοῦ γενικοῦ ὑποτέτακται εἴδη ἀξιωμάτων καθὰ βαθμὸν ιβ', οἷον

1. χαρτουλάριοι μεγάλοι τοῦ σεκρέτου. — 2. χαρτουλάριοι τῶν ἀρκλῶν. — 3. ἐπόπται τῶν θεμάτων. — 4. κόμητες ὑδάτων. — 5. ὁ οἰκιστικός. — 6. κουμερκιάριοι. — 7. ὁ τῆς κουρατορίας. —

---

1) STEIN, Untersuchungen zur spätbyzantinischen Verfassungs- und Wirtschaftsgeschichte. „Mitt. zur osman. Gesch." II. (1925), S. 29.

2) § 6.

3) Philotheos Klêtorologion. Hrsg. v. BURY, The imperial administrative System in the ninth century. London 1911; De Cerimoniis 736; Sathas, Bibl. graeca I, S. 57, 65; Acta VI, 23, 28, 48; ein unediertes Chrysobull des Nikephoros Botaniates an die Laura. Zwei Siegel der οἰκιστικοί sind gegeben von SCHLUMBERGER, Sigillographie, 559, und ein Siegel von PANČENKO, Kollektion der Molebdobullen. ‚Iswestija' VIII, 245.

4) loc. cit.

8. ὁ κόμης τῆς λαμίας. — 9. διοικηταί. — 10. κομεντιανός. — 11. πρωτοκαγκελλάριος. — 12. καγκελλάριοι [1]).

Diese Liste der Beamten der byzantinischen Finanzverwaltung, geordnet in der Reihenfolge ihres Ranges, zeigt, wie hoch die Stellung der in unserem Text erwähnten und oben besprochenen ἐπόπται, διοικηταί und οἰκιστικοί gewesen ist. Abgesehen von diesen Beamten und den ταξεῶται, den Gehilfen der διοικηταί, gedenkt unser Traktat noch der Notare (οἱ νοτάριοι) [2]). Notare hat es in den verschiedensten Behörden gegeben [3]); diejenigen, von welchen unser Dokument spricht, sind Beamte der Finanzkanzleien, deren Aufgabe darin bestand, daß sie die bei der Steuererhebung nötigen Rechnungen aufstellten und die Eintragungen machten.

* *
*

Zuletzt haben wir nur noch eine Frage zu berühren, zu deren Klärung unser Text Einiges beiträgt — es ist die Frage bezüglich der Grundbuchführung. Daß sie überaus wichtig ist, liegt auf der Hand, denn das Grundbuch ist ein Dokument, welches sowohl zur Kenntnis des Verwaltungssystems des Landes beiträgt wie auch einen relativ vollständigen und klaren Einblick in die ökonomische Lage seiner Bevölkerung gewährt. Wir haben bereits bei der Betrachtung des byzantinischen Steuersystems einige dieser Dokumente herangezogen. Leider aber ist bei Betretung dieses Gebiets der byzantinischen Wirtschaftsverwaltung ganz besonders die Spärlichkeit und Unzulänglichkeit des uns erhaltenen Materials zu beklagen [4]). Unsere Urkunde kann selbstverständ-

1) Bury, op. cit., S. 140.

2) § 1.

3) Ducange führt eine ganze Reihe von Notaren an. Siegel der Notare bei Schlumberger, Sigillographie, S. 550 ff. Pančenko, Kollektion der Molebdobullen, „Iswestija“ VIII, S. 218, 226, 240, 244; IX, S. 356.

4) Einige Grundbücher sind in den Acta et Diplomata von Miklosich und Müller abgedruckt. Z. B. Acta V, 16 ff., VI, S. 4 ff., S. 16 ff. Einige andere in den Aktensammlungen der Athosklöster. W. W. X, Acta des Klosters Xenophon, S. 43 ff., 49 ff., 70 ff. W. W. XIII, Acta des Klosters Zographon

lich diese Lücke nicht ausfüllen; im Gegenteil sogar stellt sie der Forschung, indem sie eine Anzahl von verschiedenen Arten der Grundbücher nennt, neue Aufgaben und zeigt ihr, über wie dürftige und ungenügende Mittel sie zur Lösung der hier entstehenden Fragen verfügt.

Mehrere der uns erhaltenen Grundbücher tragen die Bezeichnung πρακτικόν. Diesen Begriff finden wir, und zwar in derselben Bedeutung, in unserem Traktat wieder (§§ 5, 14, 26, 28) — das § 5 von ASHBURNER gelesene τῷ σεκρετικῷ παρεκτῷ (?) muß τῷ σεκρετικῷ πρακτικῷ heißen [1]). Ob dieses σεκρετικὸν πρακτικόν etwas anderes ist als das τῶν διοικητῶν πρακτικόν (§ 28) — diese Frage ist auf Grund der beiden Stellen nicht zu entscheiden. Überhaupt ist aus unserem Traktat über das Wesen des πρακτικόν nicht mehr ersichtlich, als daß bestimmte Daten über die wirtschaftliche Lage der ländlichen Bevölkerung, besonders alle auf Besitz und Pflichten sich beziehenden Veränderungen derselben, dort eingetragen werden.

Wenn uns aber die erhaltenen πρακτικά hinsichtlich ihres allgemeinen Typus und ihres Charakters ein ungefähres Bild geben, so ist es recht schwer zu sagen, was man sich bei einer Reihe von Ausdrücken ähnlicher Bedeutung, die alle unsere Urkunde erwähnt, vorzustellen hat, ob und wie weit sie von den πρακτικά verschieden sind. Es kommen hierbei folgende Ausdrücke in Betracht: ὁ κῶδιξ (§§ 5, 6, 18, 24), τὸ καδαστρόν [2]) (§ 26),

No. 17 und 29. Neben diesen griechischen Grundbüchern ist noch das slavische Grundbuch des Klosters Chilandar zu beachten; es ist herausgegeben und kommentiert von USPENSKY, „Materialien zur Geschichte des Grundbesitzes im XIV. Jahrhundert". Memoiren der Universität Novorossijsk, Bd. 38, S. 1.

Diese Grundbücher sind behandelt worden von USPENSKY op. cit. und „Die Spuren der Grundbücher in Byzanz", J. M. N. P., Bd. 231 (1884), 240 (1885). BESOBRASOV, „Das Grundbuch von Patmos", W. W. VII (1900); „Bemerkungen zu den Akten des Klosters Zographon", W. W. XIII (906). VERNADSKY, „Byzantskí popisy půdy." Česky Časopis Historicky, XXIX, 1923. PANČENKO, Der Landbesitz in Byzanz, „Iswestija" IX (1904).

1) Vgl. S. 94.

2) So möchte ich das von ASHBURNER gelesene „καδαστόν" (καδαστῷ, καδαστῶν) korrigieren. Doch ist die Lesart dieses in der Hs. abgekürzten Wortes sehr unsicher.

τὰ χάρτια οἰκιστικοῦ (§ 6), τὰ χάρτια γενικοῦ (§ 28), ὁ στῖχος und οἱ στίχοι (§§ 5, 6, 7, 12, 13, 14, 22, 23, 25), τὸ διαρίον und τὰ διαρία (§§ 6, 18, 20, 21, 25, 26, 28).

Κῶδιξ — das lateinische Codex — scheint in den seltenen Fällen, wo wir dieses Wort in unserem Dokument finden, vom πρακτικῶν nicht verschieden zu sein. Eigentlich ist κῶδιξ ein viel weiterer Begriff und kann außer Grundbuch auch anderes bedeuten; so wird in einem byzantinischen Dokument, um den Ausdruck zu verdeutlichen, die Wendung gebraucht: „ἐν τοῖς δημοσιακοῖς πρακτικοῖς κώδιξιν ἀναγράφωνται [1])."

Διαρία bedeuten in zwei Fällen (§ 6 und § 18) ganz dasselbe wie κῶδιξ, und scheinen einfach zwei Bezeichnungen derselben Sache zu sein. Anderseits sind in zwei anderen Fällen (§§ 26, 28) διαρία = στίχοι. Den Ausdruck στῖχος trifft man in der byzantinischen Literatur sehr häufig. Eigentlich und ursprünglich sind στίχοι Rubriken eines Grundbuchs. In dieser Bedeutung erscheinen sie auch § 6 als Bestandteile der διαρία und der οἰκιστικοῦ χάρτια. Die διαρία sind den στίχοι nah verwandt, in der Einzahl gebraucht kann τὸ διαρίον ebenfalls eine Grundbuchrubrik bedeuten. Anderseits können auch οἱ στίχοι nicht nur die Rubriken des Grundbuchs, sondern auch das Grundbuch bedeuten. Alle diese Ausdrücke sind also in ihrer Bedeutung nicht fest umrissen und können einer in den anderen übergehen [2]). Doch ermöglicht unser Traktat eine gewisse Nuancierung der in ihm enthaltenen Begriffe.

Καδαστρόν kann wohl nichts anderes als Kataster sein [3]). Seinem Wesen nach ist also dieser Ausdruck den oben bespro-

---

1) Acta IV, 325.

2) Auch im Abendland haben die Grundbücher im Mittelalter sehr verschiedene Bezeichnungen gehabt: breviarium, breviatio, breve, rationarium, rationes, capitularium, liber publicus, fasces publici, codicilli, censuales paginae, vasaria publica, descriptiones, inventarium, rotuli, liber censuum, registrum, documenta, plenarium. Cf. Uspensky, Spuren usw., S. 33.

3) In einer Novelle des Kaisers Manuel Komnenos finden wir den Ausdruck „ἐγκαταστρωθήσονται" (Jus. Gr. Rom. III, 454), dem zweifellos das Wort Kataster zugrunde liegt und das ein von dieser Wurzel gebildetes Verbum darstellen soll. Ähnliche Wendungen trifft man auch in anderen byzantinischen Dokumenten. Folglich ist dieser Begriff dem Byzantiner geläufig gewesen.

chenen ähnlich. Doch scheint das καδαστρόν nur eine Stufe zum πρακτικόν gewesen zu sein, indem er Aufzeichnungen enthielt, auf Grund welcher ein πρακτικόν zusammengestellt wurde. Denn in unserem Traktat lesen wir: „εἶτα τῶν καδαστρῶν ἀπὸ τοῦδε τοῦ διοικητοῦ εἰς τὸν μετ' αὐτὸν καὶ ἀπ' ἐκείνου πρὸς ἕτερον μεταβιβαζομένων καὶ τελευτῶν εἰς πρακτικῶν τάξιν ἀποκαταστάντων" ... Also stellen die καδαστρά und die πρακτικά zwei verschiedene Kategorien, zwei verschiedene τάξεις dar. Vielleicht ist ein καταστρόν das unmittelbare Resultat der Vermessungen, der περιορισμοί, die jedem Grundbuch zugrunde liegen. „Denn was nicht vermessen wird, sagt unser Lehrstück ausdrücklich, wird auch im Grundbuch nicht eingetragen" („ὅς οὐδὲ περιωρίσθη τῷ τότε οὐδὲ προσεγράφη τῷ κώδικι", § 5) [1]).

Anderseits wird § 28 ein Unterschied gemacht zwischen einem „πρακτικὸν τῶν διοικητῶν" und dem „χάρτιον γενικοῦ", dem ausführlichen, genauen Buch der Zentral-Finanzverwaltung. Vielleicht können hier wieder zwei τάξεις unterschieden und so eine gewisse „Hierarchie" dieser Grundbücherarten aufgestellt werden, von denen eines stets eine Vorstufe des anderen wäre.

Mehrere Stellen unseres Traktats, und insbesondere §§ 21—24, geben Beispiele von Eintragungen und Aufzeichnungen in den Grundbüchern, und zwar solche, die in den uns erhaltenen Dokumenten dieser Art nicht zu finden sind. Da das Traktat selbst diese Stellen ausreichend kommentiert, begnügen wir uns damit, auf die unten folgende Übersetzung des Textes zu verweisen.

Bevor wir aber zur Übersetzung des Traktates übergehen, muß hier noch ein interessantes Zeugnis desselben angeführt werden. In den §§ 15 und 29 wird gesagt, daß bei Übergabe und bei Verkäufen steuerfreier Grundstücke der Empfänger derselben zwar keine Steuer, wohl aber eine „Grundbuch-Gebühr" (λιβελλικὸν δημό-

---

1) περιορισμός bedeutet nicht nur Vermessung, sondern auch Vermessungsurkunde. Dieses erhellt auch aus dem Typikon des Gregor Pakurianos (W. W. XI, 1904), wo Gregor bei der Aufzählung der Dokumente seines Klosters u. a. nennt: „τὸ πρακτικὸν καὶ ὁ περιορισμὸς τῶν κτημάτων μοῦ τῆς Μοσυνοπόλεως" ... Vgl. auch die Novelle des Manuel Komnenos, wo es heißt: „τὰ μέντοι γενησόμενα πρακτικὰ καὶ οἱ περιορισμοί" ... (Jus Gr. Rom. III, 454).

σιον)[1] zu bezahlen hatte, in der Höhe des zwölften Teiles der alten Steuer, „so daß ein steuerfreies Stück, wenn es verschenkt oder verkauft wird, nicht vollkommen unbelastet bleibt" (οὐ παντελῶς μένει ἀτέλεστος).

In dem Archiv des Klosters Petritzos, das von Gregor Pakurianos verwaltet wurde, hat es neben verschiedenen anderen Dokumenten auch Quittungen über die Bezahlung der Grundbücher-Gebühren gegeben — „αἱ ἀποδείξεις τοῦ οἰκονόμου περὶ τοῦ δημοσίου τοῦ λιβελλικοῦ"[2]).

## Übersetzung des „Traktates über die Steuererhebung"[3]).

1. Das Gesamtsteuersoll des Dorfes (ῥίζα χωρίου) ist die Gesamtsumme der in der Steuerliste eines jeden Dorfes verzeichneten Steueranteile. Durch den Ausdruck Gesamtsteuersoll (wörtlich „Wurzel" — ῥίζα) werden zusammengefaßt: die Zahlungen (τελούμενα); die Steuernachlasse (συμπάθειαι), Teilentlastungen (ἀποκεκινημένα) und Ganzentlastungen (ὁλόπτωτα), Wiederauflagen von Steuern (ὀρθώσεις) und dauernde Entlastungen (κλάσματα); Grundbuch-Gebühren (λιβελλικά); Dotationen verschiedenster Art (λογίσιμα παντοῖα), Stipendien (σολέμνια); Grundstücke, welche abgetrennt worden sind, jedoch [finanz-technisch] keine selbstständigen Einheiten bilden (οὐ μέντοι γε ἰδιοστατηθέντες), und nicht in einer besonderen Vermessungsurkunde, sondern mitten in den Hauptlisten eingetragen worden sind; Kleingüter (ἀγροί), welche ebenfalls keine selbständigen finanziellen Einheiten bilden, sondern mitten unter den übrigen verzeichnet worden sind; Vorwerke (προά-

1) Der Ausdruck „λιβελλικὸν δημόσιον" ist in keinem Lexikon zu finden. Selbstverständlich steckt in ihm das lateinische Wort liber, libellus; § 29 wird einmal der Ausdruck „λιβέλλου" gebraucht.

2) Vgl. oben S. 72 Anm. 5.

3) Die hier gebotene Übersetzung ist nicht mehr als ein erster Versuch zur Verdeutlichung der in das byzantinische Steuerwesen einschlagenden Begriffe. Diese sind, wie aus unserer Abhandlung zu ersehen ist, von einer Eigenheit und Einmaligkeit, dass eine sie deckende Verdeutschung schwer zu finden ist. Wenn ich eine solche dennoch zu geben wage, so geschieht das in der Erkenntnis, daß ein Eindringen in den Stoff durch nichts so gefördert werden kann, wie durch eine Übersetzung des Textes, selbst bei unvermeidlichen Fehlgriffen, die mit der Zeit zu berichtigen sein werden. Die Übersetzung legt Wert ausschliesslich auf eine nächstmögliche Anlehnung an den Wortsinn und Wortlaut des griechischen Textes, da es hier ja weder auf fliessende Lektüre noch auf glatten Stil ankommt.

στεια), die in das Gesamtsteuersoll des Dorfes mitaufgenommen worden sind; Namen der Grundstücke (σταcονόμα?) [1]; kurz — alles, was irgendwie einen Teil der betreffenden Dorfschaft bildet, kann man hier finden. Die Vereinigung aller dieser Elemente heißt Gesamtsteuersoll („Wurzel"), weil es alles dieses beieinander und in eine Einheit zusammengefaßt, enthält. Darum sagen die gewissenhaften Notare, die alles das zusammenrechnen: das Gesamtsteuersoll beträgt zusammen, beispielsweise, 100 Goldmünzen, davon betragen die Zahlungen soviel, die Steuernachlasse und Entlastungen soviel, Dotationen soviel — und so der Reihe nach alles, wenn noch sonst etwas im Dorfe zu finden ist.

Wie nun ein Gesamtsteuersoll die aus allen Steueranteilen zusammengesetzte Summe heißt, so heißt wiederum ein Steuerbezirk des Dorfes (ὑποταγὴ χωρίου) der gesamte Bodenbestand, der allen diesen Posten entspricht, — oder, besser gesagt, nach den Steueranteilen derselben zerlegt ist, — und nichts von den Besitzungen des Dorfes ausläßt.

2. Man sagt, daß eine Auflage und Verteilung des Gesamtsteuersolls (ἐπιβολὴ καὶ τῆς ῥίζης ἱκάνωσις) durchgeführt worden ist, wenn, nach einer Vermessung des ganzen Steuerbezirkes des Dorfes, aus den Einzelparzellen die Zahl der Modien genau festgestellt, und dann die Modienzahl der Summe des Gesamtsteuersolls gegenübergestellt, ausgerechnet und dadurch ermittelt worden ist, welcher Teil desselben einem jeden [Steuerpflichtigen] zukommt. Es mag zum Beispiel angenommen werden, ein Dorf habe seinem Kataster nach insgesamt 1000 Modien; und das Gesamtsteuersoll betrage nach Zusammenrechnung seiner sämtlichen Posten, wie es vorher erklärt worden ist, 100 Goldmünzen. Es entsprechen also jeder Goldmünze 10 Modien Land. Denn der, welcher das ausrechnet, sagt: $10 \times 100 = 1000$ [2]. Wie aber die genaue Modienzahl, die Richtigkeit der Steuerauflage und die fehlerlose Steuerverteilung aus den Einzelparzellen am besten zu ermitteln sind, haben wir in dem Lehrstück „Über die Vermessung" auseinandergesetzt.

Ein Weiler (κτῆσις) und ein Dorf (χωρίον) sind in allen sonstigen Beziehungen einander gleich. Darin unterschieden sie sich aber von altersher, daß im Dorf es stets nur eine Siedelung gegeben hat und die Häuser der Bauern daselbst in enger Nachbarschaft zueinander lagen; in einem Weiler dagegen sind die Siedelungen zahlreich gewesen, und die Häuser ihrer Bewohner lagen zerstreut und voneinander weit entfernt, wo grade das Gehöft jedes Einzelnen gelegen war. Darum scheinen die in den Weilern Wohnenden gleichsam Herren von Dorfhäusern zu sein und nicht einfache Bauern.

---

1) Ashburner setzt hier ein Fragezeichen. In der Tat ist die Lesart dieses in der Handschrift abgekürzten Wortes (σταcονό mit einem übersetzten μ) sehr unsicher. Vielleicht wäre es richtiger, hier „σταcονόματα" zu lesen.

2) Es muß heißen: „δεκάκις ἕκατον ‚α'", nicht „δεκάκις ἕκατον α'", wie es im Text von Ashburner heißt.

3. Ein anderes ist ein Gut (ἀγρός), und ein anderes ein Kleingut (ἀγρίδιον). Denn ein Gut heißt jeder bebaute Ort. Ein Kleingut aber ist ein ausgesondertes Teilstück eines großen Dorfes, welches auch eine mäßigere Bebauung hat [1]). So heißt es Kleingut seiner Minderwertigkeit wegen, wie Stadt und Städtchen. Solche Kleingüter sind aber entstanden, weil einige von den Bauern nicht in der allgemeinen Siedelung des Dorfes bleiben wollten, oder weil sie an den sogenannten innerhalb [des Dorfbezirkes] liegenden Gärten nicht gleichen Anteil hatten wie die übrigen; und darum stehen ihre Häuser ein Stück abseits von dem ganzen Dorfe und werden dort von ihnen gepflegt und bewohnt. Es ist ferner möglich, daß ihre Väter beim Tode mehrere Kinder hinterließen und den einen diejenigen Grundstücke vermachten, welche sie innerhalb des Dorfes besaßen (τὰ ἐσώθυρα), den anderen die außerhalb desselben liegenden (τὰ ἐξώθυρα). Nun konnten nicht diejenigen, welche ihren Familienerbanteil außerhalb der Dörfer übernahmen, von ihm weit entfernt wohnen und leben, sondern siedelten dorthin über, und indem sie dort ihre Häuser bauten und das Grundstück meliorierten, machten sie daraus ein Kleingut (ἀγρίδιον). Andere wieder, die viel Vieh und Sklaven besaßen oder sich von ihren schlechten Nachbarn beengt fühlten und nicht in der allgemeinen Siedelung des Dorfes wohnen konnten, siedelten über und ließen sich ein gewisses Stück abseits vom ganzen Dorfbezirk nieder; und indem sie ebenfalls (ihr neues Land) meliorierten, machten sie daraus dasselbe (d. h. ein Kleingut). Und noch viele Ursachen würdest du finden, wenn du forschtest, woher die Kleingüter entstehen.

4. Die Vorwerke (τὰ προάστεια) haben mit den Kleingütern die gleiche Entstehungsart. Darin unterscheiden sie sich aber von diesen, daß auf den Vorwerken nicht die Herrn selbst sich ansiedeln, sondern irgendwelche ihnen untergebene Sklaven oder Pächter und ähnliche Leute. Soviel über die Kleingüter und Vorwerke, die mit dem ganzen Dorfbezirk zusammen vermessen worden sind.

5. Die sogenannten „selbständigen“ Kleingüter und Vorwerke dagegen (ἰδιόστατα λεγόμενα ἀγρίδια καὶ προάστεια) sind auf folgende Weise entstanden. Wenn ein Gebiet infolge eines Überfalls fremder Völker oder infolge eines sonstigen Unglücks verlassen wurde und die noch zurückgebliebenen Nachbarn [der Ausgewanderten] dem Anschein nach ebenfalls im Begriff waren, wegzuziehen, da sie auch für die Steuern der verödeten Grundstücke haften mußten, kam ein vom Kaiser geschickter Inspektor (ἐπόπτης) und erließ, nachdem er die Sachlage geprüft hatte, die Steuern (συνεπάθησε τὸ τέλος) den entweder ganz oder zum Teil verödeten Grundbücherrubriken (στίχων). Wenn ihre Besitzer in der Zeit von dreißig Jahren zurückkehren, wird der Steuernachlaß sofort aufgehoben (wörtlich: korrigiert — ἡ συμπάθεια αὖθις ὀρθοῦται). Wenn

1) Hier muß der Text von Ashburner nach der Hs. berichtigt und gelesen werden: ἀγρίδιον δὲ μεγάλου χωρίου ἀποδιαίρεσις μερική, μετρικὸν (nicht μερικόν) δὲ καὶ τὸν καλλωπισμὸν ἔχουσα.

sie aber nicht zurückkehren und die dreißigjährige Frist um ist, wird sofort ein anderer Inspektor geschickt, der die erste Urkunde, welche diesen Steuernachlaß erteilte, in eine der dauernden Entlastung verwandelt (ἀπολύει εἰς κλάσματος). Ist das geschehen, so wird, sobald der Inspektor oder jemand von den ihm Untergeordneten die Entlastungsurkunde erteilt hat, das Land, das diesen von der Steuerzahlung befreiten Grundbuchrubriken entspricht, als ein abgesonderter Teil abgegrenzt, vermessen und in das Grundbuch der Finanzbehörde (τῷ σεκρετικῷ πρακτικῷ [1]) eingeschrieben werden. Und gesondert wird der Inspektor alsdann die Eintragung und Vermessung des übrigen Dorfbezirkes durchführen. Darauf wird dieses freie, abgesonderte Landstück entweder verkauft oder verschenkt oder auch in kurzfristige oder langjährige Pacht vergeben, oder einer Staatsbehörde überlassen und so besiedelt und bebaut werden. Selbständig (ἰδιόστατον) heißt nun ein Kleingut oder ein Vorwerk, weil es in eine andere Vermessungsurkunde eingetragen und nicht in der des ganzen Dorfes mitaufgenommen ist. Denn ein selbständiges Grundstück ist ein solches, das durch den Inspektor eximiert und durch den Inspektor aus dem Steuerbezirk des Dorfes entfernt, einzeln vermessen und für sich besonders abgegrenzt ist, so daß es weder zwischen den Parzellen [des Gemeindedorfes] liegt, noch eine Gemeinde mit dem übrigen Bezirk des Dorfes bildet.

In den Dörfern, die seit langer Zeit schon bewohnt und zensiert, oder erst später besiedelt und der Steuerpflicht unterworfen worden sind, oder in welchen die Höhe der jedem einzelnen aufzuerlegenden Steuer neu festgestellt und deren Vermessung deshalb vorgenommen worden ist, trifft man hier und da irgendein Stück Land mitten in solch einem Dorfe liegen, ohne daß jemand sich darum beworben hätte, sei es, daß das Stück überflüssig gewesen ist, sei es, daß es zu jener Zeit keinen Gewinn versprach; da es aber nicht vermessen worden ist, wurde es damals auch in das Grundbuch nicht eingetragen. Nach einiger Zeit aber, da der Kreislauf der Zeit oft Umwandlungen schafft, fand einer von den gesandten Inspektoren dieses herrenlose Stück brauchbar; vielleicht fand er sogar, daß es von jemand in Besitz genommen worden ist, oder daß jemand die Bewilligung des Fiskus ersuchte, es zu besitzen. Alsdann wurde diesem Grundstück vom Inspektor eine Steuer auferlegt und es wurde in eine besondere Rubrik nach der Gemeinde dieses Dorfes eingetragen, gleichgültig ob es vermessen oder nicht vermessen worden ist. Es wird auch gleich den anderen selbständig genannt, und die solchen Grundstücken auferlegte Steuer nennt sich Zusatz (προσθήκη). Außerdem unterscheiden sich diese Grundstücke von jenen anderen [d. h. anderen selbständigen Gütern] dadurch, daß jene derselben Steuerauflage unterworfen sind wie die Dörfer, von denen sie sich abgetrennt haben, gemäß der Auflage, die den steuerfreien und eximierten Grundbuchspalten

1) Dieses Wort hat Ashburner nicht richtig gelesen: statt πρακτικῷ schreibt er παρεκτῷ (?).

zukommt, da sie ja auch dem Dorfe zugehörig sind; diese aber sind weder dem Dorfe zugehörig noch werden sie zu derselben Steuertragung genötigt oder nötigen jemanden dazu, der zum Dorfe gehört, sondern es wird von ihnen ihrer Einschätzung gemäß eine besondere Steuer erhoben, und zwar eine höhere oder eine geringere, wie sie ihnen grade auferlegt worden ist.

6. Zur Kategorie der Selbstständigen gehören auch die ehemals ausgezogenen Rechnungen (gelöschten Konten,- τὰ προκατεσκασμένα λογίσιμα). Diese sogenannten ehemals ausgezogenen Rechnungen sind schon in weit zurückliegenden Zeiten, unter vielen verstorbenen Kaisern und bis zu der Regierung Kaiser Leos, des sogenannten Philosophen, enstanden. Sie entstanden aber auf folgende Weise. Es befahl dieser oder jener Kaiser, die Steuern von dem Besitz dieses oder jenes Fremdenasyls, Altersheims, Klosters, dieser oder jener Kirche, oder sonst einer Anstalt nicht zu erheben, sondern als eine kaiserliche Schenkung für ewige Zeiten nachzulassen und so in den Rechnungsbüchern zu führen (λογίζεσθαι). Damit sie später dann [mit Kontrolle] nicht belästigt werden, ob sie diese Rechnungen als Schenkung besitzen, oder ob sie der Finanzverwaltung der Provinz zahlen müssen und Zahlungen unterworfen sind, werden die betreffenden Spalten dieser Rechnungen aus den Steuerlisten der Grundbücher ganz ausgezogen und entfernt, und es wurde nicht gestattet, sie mit den anderen zusammen einzutragen, zusammenzuzählen und zu vereinigen. Darum heißen sie auch ehemals ausgezogene Rechnungen, weil ihre Inhaber das ihnen entsprechende Land besitzen, sie jedoch niemals in den Zeilen der Grundbücher als dem Steuersoll des ganzen Dorfes zugeordnet gefunden werden. Auch diese gehören zur Kategorie der Selbständigen. Selbst falls es versäumt worden ist, für sie eine besondere Vermessung durchzuführen, sind sie doch selbständig. Wenn aber [der Inspektor] eine Steuerauflage machen will, zieht er auch diese heran und führt so die Bonitierung (τὴν ἱκάνωσιν) durch. Sie finden sich alle zusammen in der Rechnung der kaiserlichen Domänenverwaltung eingetragen. Denn der erwähnte selige Kaiser Leo ließ in den Provinzen Zählungen anstellen, und als er von den Verwaltungen aller Themen die bei ihnen vorliegenden ausgezogenen Rechnungen erhielt, ließ er sie wie schon erwähnt wurde, alle zusammen in die Bücher der Domänenverwaltung einschreiben; nach Rubriken sind sie in den Codices der Provinzialverwaltung verzeichnet, als goldene Bullen liegen sie bei den wohltätigen Häusern. Soviel über die ehemals ausgezogenen Rechnungen.

7. Außer diesen gibt es noch die umgebildeten Rechnungen (τὰ διαπλάγια λογίσιμα) oder die namentlichen (ἐκπεφωνημένα)[1]) und die nicht namentlichen (ἀνεκφώνητα) Dotationen, denen aber die Bezeichnung Stipendium nicht zukommt; und dazu noch die Stipendien, die selbsterstatteten Stipendien (τὰ αὐτουργὰ σολέμνια), die stipendiengleichen (τὰ ἀντισολεμνίων) und die festen Dotationen (τὰ σταθέντα λογίσιμα), und die sogenannten handgegegebenen Stipendien (τὰ χειρόδοτα λεγόμενα σολέμνια). Ihre Arten sind folgende.

1) Nicht ἐκπέφωνεμενα, wie ASHBURNER schreibt.

Eine Dotation nennen wir einfach eine namentliche (ἐκφωνούμενον), wenn die von irgend jemand zu zahlende Steuer durch kaiserliche Gnade erlassen wird, und zwar in rot („διὰ κινναβάρεως“), d. h. er bekommt ein Schreiben, das in roter Schrift folgendes enthält: „Es wurde der oben genannten Person nach kaiserlichem Geheiß und durch einen der kaiserlichen Beamten die seinem Haushalt entsprechende Steuerspalte, die in den Listen der Bücher der oberen Finanzverwaltung verzeichnet ist, als Dotation erlassen.“

8. Eine Dotation nennen wir einfach eine nichtnamentliche [1]), wenn ebenso einer bestimmten Person die Steuer als Dotation erlassen, nicht aber der Name der Person hinzugefügt wird, durch die der Erlaß gemacht wird, und dieses Schreiben hat schwarze Schrift.

9. Eine Dotation heißt Stipendium (σολέμνιον), wenn der Kaiser statt an die oder jene Wohltätigkeitsanstalt ein Geschenk zu geben, wie er durch den Vorsteher, den Priester oder die Mönche dieser Anstalt darum ersucht wurde, verordnet, daß diese Summe von den Steuern irgend welcher, dieser Wohltätigkeitsanstalt nicht unterworfener Dörfer abgezählt wird, so daß statt des Steuereinnehmers (διοικητοῦ) die Wohltätigkeitsanstalt selbst die abgezählten Goldmünzen als das erwähnte Stipendium von den Bauern empfängt.

Wenn aber statt eines solchen Stipendiums nicht die bäuerlichen oder sonst fremden Steuern verrechnet werden, sondern die Steuern von den Besitzern dieser Anstalten selbst, so daß das, was die Wohltätigkeitsanstalt [als Steuer] schuldet, sie als Stipendium hinnimmt, — damit die Zahlungen von dem Besitz dieser Anstalten verrechnet werden, — dann heißen solche Rechnungen selbsterstattete Dotationen (αὐτουργὰ λογίσιμα).

10. Wenn aber die Anordnung betreffs der Stipendien weder auf diese noch auf jene Weise getroffen wird, sondern wenn der Steuereinnehmer bestimmt, von jeder Steuer, die er erhebt, ein gewisses Quantum als Stipendium abzugeben, und die Empfänger der Dotation es bekommen, dann heißt es ein dargebotenes Stipendium (παρεχόμενον σολέμνιον), und jene schulden dem Steuereinnehmer das nicht, was nach der Bonitierung auf ihren Landbesitz entfiele. Soviel darüber.

11. Die festen Dotationen (σταθέντα λογίσιμα) werden von den einen dahin erklärt, daß es aufgehobene Dotationen sind und keine Dotationen mehr darstellen, von den anderen, daß es festbestimmte und ihre Gültigkeit besitzende Dotationen sind. Es scheint, daß die zweite Auslegung zutreffender ist: denn, sagen die so Erläuternden, wenn diese aufgehört haben Dotationen zu sein, muß man sie mit den Zahlungen vereinigen. Es ist aber nicht der Fall, sondern sie stehen auch jetzt mit den Dotationen zusammen, und so ist es klar, daß die festen Dotationen solche sind, die seit langer Zeit ihre Kraft erhalten haben. So steht es mit der Erkenntnis, was feste

1) Hier hat sich der Kopist des Textes offenbar verschrieben, denn zweifellos muß hier „ἀνεκφώνητον“ stehen und nicht, gleich dem vorhergehenden Passus, „ἐκφωνούμενον“, wie es im Manuskript heißt.



Dotationen seien; eine kaiserliche Verordnung aber hat vermöge ihrer Herrschergewalt befohlen, solche überhaupt nicht mehr zu verleihen.

12. Die Steuerentlastung und Eximierung (ἡ συμπάθεια καὶ τὸ κλάσμα) finden statt, entweder für das ganze Dorf (ὅλῳ τῷ χωρίῳ), das ganze Kleingut (ἀγριδίῳ), das ganze Vorwerk (προαστείῳ), das ganze Grundstück (τόπῳ), für die ganze Steuerrubrik (ἐν ὅλῳ τῷ στίχῳ) oder nur für einen Teil der Steuerrubrik. Wenn sie für das ganze Dorf, Kleingut, Vorwerk, Grundstück oder für die ganze Steuerrubrik gelten, und keine zu entrichtende Zahlung sonst übrig bleibt, sondern alle Steuerrubriken erlassen worden sind, dann heißt eine solche Entlastung „Ganzentlastung" (ὁλοσυμπάθητον); und nach dreißig Jahren, wenn im Laufe dieser Zeit keine Steuerwiederauferlegung (ὄρθωσις) erfolgt, entsteht ein freies Stück (ὁλόπτωτον). Wenn aber die Steuerbefreiung für die ganze Steuerrubrik erfolgt, und der Zahler dieser Steuerrubrik nicht auch noch eine andere Steuerrubrik zu zahlen hat, sondern nur die betreffende, und die Entlastung der ganzen Steuerrubrik gilt, dann heißt auch diese Steuerrubrik eine ganzerlassene. Wenn aber der Steuerzahler verschiedene Steuerrubriken zahlt, und die einen derselben ihm ganz erlassen werden, von den anderen aber bestimmt wird, daß er sie bezahlen muß, so scheinen solche Steuerrubriken mehr den Teilnachlassen (ἀποκεκιοημένοις), verglichen mit der ganzen vom Steuerzahler zu zahlende Summe, ähnlich zu sein, und solche findet man nicht als Ganzentlastungen bezeichnet. Denn wie bei den Teilnachlassen die Besitzer das eine zahlen, vom anderen aber befreit sind, so werden auch hier dem Besitzer die einen Steuerrubriken erlassen, die anderen dagegen muß er bezahlen. Denn Teilnachlasse sind solche Nachlasse, bei welchen ein Teil erhoben, der andere erlassen wird. So werden z. B. von drei Goldmünzen zwei bezahlt und eine Goldmünze erlassen. Wenn aber der Bauer seinem Herren gegenüber ganz befreit ist, so heißt es, daß auch der Bauer nicht da ist [1]). Es entsteht aber ein herrenloses und von Steuern vollkommen befreites Grundstück (ὁλόπτωτον καὶ ὁλοσυμπάθητον κλάσμα), wie wir schon oben sagten, wenn dessen Besitzer weggezogen sind, entweder alle oder ein Teil von ihnen, infolge eines Überfalles fremder Völker oder infolge eines anderen Unglücks, und wenn auch die Nachbarn, die für ihre Steuern gegenseitig haften müssen (καθελκομένων ἀλληλεγγύως), zur Auswanderung sich anschicken, denn dann erläßt der vom Kaiser entsandte Inspektor die Steuern der verödeten Grundstücke, damit diese nicht auch veröden. Und wenn dreißig Jahre um sind, und die erwähnten Besitzer im Verlaufe dieser dreißigjährigen Frist nicht wiedererschienen sind, wird der Steuernachlaß durch

1) „ὁλοσυμπάθητον δὲ ὢν πρὸς τῷ δεσπότῃ καὶ ὁ κληρόνομος ἀφανής ἐστι." Diese Stelle könnte vielleicht auch so verstanden werden: „Ob aber der Bauer damit auch von den Pflichten seinem Herrn gegenüber ganz befreit ist, ist hieraus nicht klar." Doch wird die oben gegebene Übersetzung wohl richtiger sein. Der Sinn dieser Stelle ist nicht ganz klar, auch fragt es sich, ob unter „δεσπότης" hier der Grundherr und nicht vielleicht der Kaiser zu verstehen ist (gerade in den Konstantinischen Schriften ist oft δεσπότης = βασιλεύς).

einen anderen Inspektor in eine dauernde Entlastung verwandelt, weil nicht mehr angenommen werden kann, daß eine Rückkehr der Besitzer stattfinden wird.

13. Der teilweise Nachlaß der Steuerrubriken oder die Teilerhebung (τῶν ἀποκεκινημένων) findet statt in Anbetracht der großen Armut der Steuerträger oder eines Gebietes, welches die Steuern trägt, in Erfüllung des Gesuches dieser Steuerträger, dank der kaiserlichen Gnade, infolge richtiger Prüfung des Inspektors und einer von ihm zugestandenen gerechten Erleichterung; damit nämlich nicht auch diese angesichts ihrer erwähnten Armut ganz verelenden und wegziehen, werden ihnen vom Inspektor die Steuern nachgelassen, soweit es erforderlich ist. Darin unterscheiden sich also die unbelasteten Grundstücke (ὁλόπτωτα) von denen, welchen die Steuern nur zum Teil nachgelassen worden sind (ἀποκεκινημένα), sie unterscheiden sich auch darin, daß die Last der verlassenen Steuerrubriken (τῶν ὁλοπτώτων στίχων) auf die Gemeinde des Dorfes und die Last der verlassenen Dörfer, Kleingüter, Vorwerke und Grundstücke auf die Nachbarn, die Last der teilerlassenen Steuerrubriken (τῶν ἀποκεκινημένων στίχων) auf die Zahler dieser Rubriken selbst abgewälzt wird.

14. Von zeitweiligen Steuernachlassen (οἱ κουφισμοί) wird dann gesprochen und sie werden dann erteilt, wenn die Bauern wegziehen. Die Tatsache bleibt aber keinem verborgen, daß sie am Leben sind, irgendwo in der Nähe sich aufhalten und auch wo eigentlich sie sich niedergelassen haben. Da es so um ihre Auswanderung steht und offenbar zu erwarten ist, daß sie nach und nach werden zurückkehren müssen, so wird der Inspektor, damit die noch zurückgebliebenen Dorfbewohner, die den Zuschlag (ἀλληλέγγυα) für die verödeten Grundstücke ihrer Nachbarn zu bezahlen haben, nicht auch ruiniert werden, ihre Steuerrubriken weder ganz erlassen (οὐ συμπαθεῖ τοὺς στίχους), noch sie eximieren (οὐδὲ κλασματίζει), sondern er ermäßigt (ποιεῖ κουφισμόν) die Steuerrubriken, welche die Weggezogenen zu zahlen gehabt hatten für eine gewisse Zeit, — bis nämlich diese zu ihren heimischen Anteilen zurückkehren. Denn nach ihrer Rückkehr werden ihnen ihre Steueranteile wieder auferlegt, entweder durch denselben Inspektor, der die Ermäßigung erteilt hat, oder durch irgend einen anderen, der nach einiger Zeit Wiederauflagen durchführt. Daher entsteht auch in den Grundbüchern eine Aufzeichnung über den zeitweiligen Nachlaß der verlassenen Grundbücherrubriken. Die Grundstücke, welchen zeitweilige Nachlasse gewährt worden sind (τὰ κουφισθέντα) können weder verkauft, noch verschenkt, noch einer Verwaltungsbehörde abgegeben werden; die steuerfreien (αἱ συμπάθειαι) ja auch nicht, wenn nicht, wie wir schon mehrfach sagten, nach dem Steuernachlaß dreissig Jahre vergangen sind. Denn nach dreissig Jahren wird der Steuernachlaß in eine Eximierung verwandelt (εἰς κλάσμα ἀπολύεται), und alsdann wird dem Fiskus die Möglichkeit gegeben, mit dem eximierten Stück das zu tun, was er will. Und wenn gesagt wird, daß der Kaiser an den einen oder den anderen so viel Land von dem betreffenden eximierten oder steuerfreien Ge-

biet verschenkt hat, so muß das so verstanden werden, daß die dreissig Jahre bereits verstrichen sind.

Die erwähnte Wiederauflage von Steuern (ὄρθωσις) auf die Grundstücke, welchen sie erlassen worden sind, geschieht auf folgende Weise. Wenn die Bauern im Laufe von dreissig Jahren zurückgekehrt und wieder in Besitz ihrer eigenen Grundstücke getreten sind, und eine Verordnung erlassen worden ist, daß die Steuern ihnen wiederauferlegt werden, so werden nicht sofort die ganzen Steueranteile den zurückgekehrten und steuerfreie Grundstücke innehabenden Bauern wieder auferlegt. Sondern, angesichts ihrer elenden Lage legt ihnen der erste Inspektor nur den sechsten Teil des Steueranteils auf, der zweite den halben und der dritte den dritten Teil. Und so wird [der Steueranteil] durch drei Inspektoren wieder voll auferlegt. Es betrage, z. B., der nachgelassene oder aufgehobene Steueranteil eine Goldmünze, so wird durch den ersten Inspektor ein sechstel Goldmünze wieder auferlegt, durch den zweiten eine halbe Goldmünze, und durch den dritten ein drittel Goldmünze, — zusammen eine Goldmünze. Man muß wissen, daß, wenn dreissig Jahre verstrichen sind, und der Steuernachlaß durch eine Urkunde eines anderen Inspektors in eine Eximierung verwandelt worden ist, auf das eximierte Stück keine Wiederauflage mehr erfolgt, wenn nicht nach der dreissigjährigen Frist die Ausstellung der Urkunde versäumt, oder wenn nicht eine Verordnung erlassen worden ist, welche eine Steuerauflage auf das eximierte Stück vorschreibt. Denn wenn so eine Verordnung erlassen worden ist, werden auch den eximierten Grundstücken die Steuern wieder auferlegt, ihren Besitzern oder anderen zur Last. Auch dieses kann in verschiedener Weise geschehen.

15. Auch das muß man wissen. Wenn ein eximiertes Grundstück verkauft oder verschenkt wird, so wird der alte Steueranteil aufgelöst und auf den Käufer oder den Empfänger der Schenkung wird laut des Steuernachlasses keine Zahlungspflicht auferlegt, für jede Goldmünze der alten Steuer wird aber geschrieben: „Grundbuch-Gebühr (λιβελλικὸν δημόσιον) ein zwölftel Goldmünze."

16. Ein unausgerufenes eximiertes Grundstück (τὸ ἀνεκφώνητον κλάσμα) ist ein solches, auf dem bisweilen ein Steueranteil des Gemeindedorfes (ἀπόματος)[1]) lastet, — bei einem verlassenen eximierten Grundstück (τοῦ δὲ παραλειφθέντος κλάσματος) ist es nie der Fall, — beispielsweise gesagt: von zehn Goldmünzen eine Goldmünze.

17. Dort, wo in den Dörfern eine kaiserliche Behörde eine ehemalige Dorfgemeinde besitzt, wird der ganze Steueranteil der Gemeinde (ψηφίον τοῦ ἀπόματος[1])) in bezug auf die kaiserlichen Steuern als eine selbsterstattete Dotation (αὐτουργόν, — zu ergänzen λογίσιμον cf. § 9) betrachtet. Wenn aber

1) „ἀπόματος" (Lesung unsicher) = ἀπὸ ὁμάδος? Diese Konjektur ist sehr unsicher, gibt aber hier einen brauchbaren Sinn.

die kaiserliche Behörde nicht eine ganze Gemeinde besitzt, wird ihr Besitz in ein eximiertes steuerfreies Gebiet verwandelt.

18. Unter den bei der Zusammenstellung des Grundbuches sogenannten Uneingeschriebenen (τὰ ἀνέκδοτα) ist folgendes zu verstehen. Bei der Eintragung in die Grundbücher werden zuweilen einige Kleingüter ausgelassen; wenn sie später aufgedeckt werden, so werden sie dem früheren irrtümlich aufgestellten Gesamtsteuersoll zugelegt. Es habe z. B. das Gesamtsteuersoll dreissig Goldmünzen betragen, und die später aufgedeckten betragen noch sechs Goldmünzen.

19. Die Zerstörung (ἡ πτῶσις) und die vorübergehende Störung (ἡ διάπτωσις) wurden aus verschiedenen Gründen so genannt. Zerstörung wurde genannt eine gänzliche und nicht wieder zu bessernde Vernichtung des Bodens, sei es durch eine Überschwemmung, sei es durch Dürre und Feuer, sei es durch ein anderes großes Unglück. Vorübergehende Störung hieß aber eine Vernichtung, die wieder gutzumachen war. Nach einiger Zeit wurde der Schaden gehoben, und der Boden bekam wieder sein altes Aussehen. Es kann möglich gewesen sein, daß durch ein Erdbeben ein Felsen oder ein Stück Erde in einen Fluß stürzte und seinen Lauf hemmte. Der Fluß überflutete jenes ganze Land, bis ihm ein anderes Bett und ein Umweg geschaffen worden war. Oder es schoß aus der Erde eine salzige Flüssigkeit hervor, verdarb die Fläche und machte das ganze Stück Land unbrauchbar; so blieb es, bis nach und nach der salzige Strom nachließ und der Boden, durch fließendes Wasser wieder fruchtbar und üppig gemacht, sein früheres Aussehen erlangte. Dies sind die sogenannten Zerstörungen und vorübergehenden Störungen. Die Zerstörung ist also ein unverbesserlicher Schaden, die vorübergehende Störung ein verbesserbarer. Es werden in diesen Fällen Steuernachlasse erteilt; doch folgt darauf bei einer Zerstörung keine Wiederauflage der Steuer, weil die Zerstörung nie wieder gutgemacht werden kann, wohl aber erfolgt sie bei einer vorübergehenden Störung, sobald nach einer gewissen Zeit der Inspektor sieht, daß der Boden seine ehemalige Güte wiedererlangt hat.

20. Die Übertragung (ἡ μετάθεσις) bedeutet zweierlei. Denn von einer Übertragung spricht man, wenn die Staatssteuer aus einem Dorf ins andere Dorf übertragen worden ist, und ebenso wird auch darunter die Übertragung einer Grundbuchrubrik vom früheren Besitzer der Reihe nach auf seine Erben und Nachfolger verstanden. Es sei, daß eine Steuerrubrik nach der ersten Schätzung auf den oder jenen bestimmten Namen eingetragen worden ist; es kam einige Zeit darauf ein Inspektor und fand statt des ersteren dessen Erben vor und trug seinen Namen ein; und nach einiger Zeit kam wieder ein anderer Inspektor und fand wieder einen anderen und trug gleichfalls dessen Namen dort ein. Und so wurde der Besitz von den früheren Eigentümern der Reihe nach auf ihre Nachfolger übertragen.

21. Die in den Grundbüchern vorkommende Notiz „über ein abgetrenntes Grundstück“ (καὶ ὑπὲρ τόπου ἀποσπασθέντος) oder „ein abgetrenntes Grund-

stück" ist aus folgendem Grund dort eingetragen worden. Es kann vorgekommen sein, daß, wenn jemand ein bestimmtes eximiertes und steuerfreies Grundstück gekauft oder als Schenkung erhalten hat, der die Übergabe machende Inspektor nicht soviel zugeteilt hat, wie es nötig gewesen ist, sondern mehr. Sodann kam ein anderer Inspektor und erfuhr davon durch eine Anklage oder eine Denunziation, er forderte aber das Überflüssige nicht zurück, wenn der Preis desselben ausbezahlt wurde, sondern trennte das überschüssige Stück ab und legte es alsdann dem richtigen Teil zu. Daher wird das überschüssige Stück eingetragen unter der Bezeichnung „über das abgetrennte Grundstück" oder „das abgetrennte Grundstück".

Die Aufzeichnungen, die man in den Grundbüchern findet: „Zu demselben Bezirk desselben Dorfes gehörig", „ein Gewann desselben", oder „ein Vorwerk, ein Gut, ein Grundstück desselben Bezirkes oder desselben Dorfes", oder „im Dorfe zusammenliegend", bedeutet, daß das erwähnte Gewann, das Vorwerk, das Gut, die Grundstücke zu demselben Bezirk und zu derselben Steuerabteilung gehören und hier zusammengebracht und vereinigt sind.

22. Alsdann erklärt noch die Aufzeichnung: „die Gemeinde nach ihren Anteilhabern" folgendes. Eine Steuerrubrik wird durch den Inspektor oder durch den früheren Inhaber dieser Steuerrubrik unter mehrere seiner Erben verteilt. Und jeder von ihnen nimmt das Land in Besitz, welches seinem Teil an der ganzen Steuerrubrik entspricht, gemäß der unter den erwähnten Erben stattgefundenen Verteilung des Steueranteils.

23. Und die Aufzeichnung: „Von den unten angeführten so oder so viele Goldmünzen" bedeutet, daß den betreffenden Steueranteil die unter dieser Rubrik verzeichneten Steuerzahler verteilt zu zahlen haben; und daß der ganze Steueranteil sich aus der Summierung der jedem einzelnen zukommenden Steueranteile ergibt.

24. Ebenso bedeutet auch die Aufzeichnung: „Eine Hälfte, ein Dritteil ein Vierteil" folgendes: Es hat eine Verteilung eines Landanteils des früheren Besitzers an die ihm folgenden und [1]) von ihm abstammenden Erben stattgefunden; und zwar geschah die Verteilung entweder nach dessen Wunsch und Testament oder gemäß der Leistungsfähigkeit eines jeden von denen, unter die es aufgeteilt wurde. Es sei, daß der eine von ihnen die Hälfte der Landanteile übernommen hat, der andere einen dritten oder vierten, oder einen anderen größeren oder kleineren Teil; und je nachdem, was jeder einzelne übernommen hat, wird es in dem Grundbuch eingetragen. Wenn aber die Aufzeichnung lautet: „Die Hälfte, ein Dritteil, ein Vierteil des Landanteils, gelegen in einem anderen Dorf", so bedeutet das folgendes. Einer ist in diesem Dorf eingeschrieben, hat aber auch einen Landanteil in einem anderen Dorf, und will nicht hier und dort die Steuern zahlen; darum bittet er den Inspektor, ihm die Steuer um die Hälfte seines hiesigen Anteils, gemäß dem, was er im anderen Dorf besitzt, zu erhöhen, damit er so,

---

1) Hier steht in dem Manuskript: εἰς τοὺς μετ' αὐτὸν καὶ (nicht ἢ wie Ashburner liest) ἐξ αὐτοῦ κληρονόμους.

dort abgelöst, und hierher übertragen, nur an einem Orte steuerpflichtig sei. Wenn es wohl bekannt ist, daß der betreffende Steueranteil der Hälfte, dem Dritteil oder dem Vierteil der anderen Anteile entspricht, so soll derjenige, der die Bonitierung und Steuerauflage in den beiden Dörfern durchführen will, falls er die Gerechtigkeit erstrebt, den Anteil von dem Gesamtsteuersoll eines Dorfes abtrennen und dem Gesamtsteuersoll des anderen Dorfes zulegen. Falls aber der Steueranteil nicht bekannt ist, soll eine Vereinigung des Landes der beiden Dörfer gemacht werden.

25. Nicht die ganze Summe, die vom Steuereinnehmer erhoben wird, ist Staatssteuer (δημόσιος κάνων). Auch wird die Summe nicht insgesamt auf den Boden verteilt, sondern nur soweit sie in den alten Steuerrubriken und Grundbüchern enthalten ist. Denn diese Summe wird auf folgende Weise zusammengestellt und gezählt.

26. Es wurde von altersher die Erhebung des Dikeraton (2 Keratia) und des Hexafollon (6 Folleis) wie es heißt, für allgemeinnützliche Zwecke, und für die Umbauten der Stadtmauern vorgenommen und in den Finanzbehörden der Provinzen eingetragen. Es haben auch die Steuereinnehmer (οἱ διοικηταί) ihre sogenannten Gebühren (συνήθειαν), und die Gehilfen der Steuereinnehmer (οἱ ταξεῶται) das Reitgeld (τό ἐλατικόν) erhoben. Diese Steuern wurden in späteren Zeiten einer Mitteilung zufolge zusammengerechnet, und so entstand ein Zusatz zur Staatssteuer, sie wurden aber nicht in die Staatssteuer aufgenommen, sondern es kam ein Steuereinnehmer ins Dorf und erhob an einem Ort einzeln die Staatssteuer und einzeln das Dikeraton, das Hexafollon, die Gebühren und das Reitgeld, an einem anderen Orte faßte er alles zusammen, zählte es und erhob eine Goldmünze insgesamt, vielleicht erhob er auch etwas mehr und schrieb in einem besonderen Kataster (καδαστρῷ)[1]) ein: „Der Betreffende zahlte gemäß allen seinen Rubriken diese Summe, und so hoch ist dabei die Staatssteuer mit den genannten Beiabgaben und Gebühren.“ Wenn die Kataster (τῶν καδαστρῶν)[1]) von jenem Steuereinnehmer dem ihm folgenden, und von diesem wieder einem anderen übergeben und zuletzt in die Grundbücher aufgenommen werden, und dann die eingetragene Zahl wegen der vielen Berechnungen nicht stimmt, so soll die Summe der Staatssteuer für richtig angenommen werden. Wir fanden auch in vielen Gemeinden folgende Eintragungen: „Insgesamt beträgt das Steuersoll oder die Staatssteuer so viel Goldmünzen, das Dikeraton so viel Goldmünzen, das Hexafollon so viel Goldmünzen, die Gebühren und das Reitgeld so viel Goldmünzen, und zusammen das Dikeraton und Hexafollon die Summe von so vielen Goldmünzen, mit den Gebühren und dem Reitgeld von so vielen.“ Daher soll die Summe [der erhobenen Steuer] nicht insgesamt als Staatssteuer betrachtet werden, und man

1) Die Lesart dieses in der Hs. abgekürzten Wortes ist unsicher. Ich halte die oben angeführte Form „καδαστρῷ“ für richtiger als die Form „καδαστῷ“, welche Ashburner gibt.



soll nicht von ihr ausgehend eine Verteilung der Steuer auf den Boden vornehmen, sondern ausgehend von der Summe, die in den alten Grundbüchern steht.

27. Auch die Pachtzinsen (τὰ πάκτα[1])), die in den Provinzen erhoben werden, gehören zur Staatssteuer, und auch sie werden auf den Boden verteilt und mit dem Gesamtsteuersoll des Dorfes zusammengebracht und vereinigt; obwohl sie nicht so wie die Steuern erhoben werden, müssen sie doch mit der Gesamtsumme vereinigt und auf die Haushalte verteilt werden. Denn es wird [zum Beispiel] eine Goldmünze an Pachtgeldern erhoben. Von diesen Goldmünzen (sic) bildet die eine Hälfte die Staatssteuer, die andere Hälfte bilden die Gebühren und die übrigen Abgaben. Es ist möglich, daß auch noch Mehrforderungen zusammengezählt werden.

28. Nach der Ausfüllung der ganzen Steuerrubrik, die eine gewisse Person zu zahlen gehabt hat, zeigt die Aufzeichnung, falls sie in dem Buche der obersten Finanzbehörde gemacht wird, eine Übertragung des Namens vom früheren Besitzer auf dessen Erben, entstanden vermittelst einer damaligen Eintragung; falls sie aber in den Grundbüchern der Steuererheber gemacht wird, wird der Name des Zahlers, wenn er ein Erbe ist, weggelassen und ist daher aus der Liste allein, nach der er zahlt, nicht festzustellen.

29. Als Grundbüch-Gebühr soll der zwölfte Teil von der Gesamtsumme der Goldmünzen erhoben werden. Ihr sechster Teil sind [zum Beispiel] 2 Goldmünzen, der vierte Teil 3 Goldmünzen, und in ähnlicher Weise wird jeder Teil berechnet, so daß, wie wir schon oben sagten, wenn ein eximiertes Stück verschenkt oder verkauft wird, es nicht vollkommen unbelastet bleibt, sondern es legt derjenige, der die Schenkung macht oder den Verkauf vollzieht, dem Empfänger statt einer Goldmünze an Staatssteuern ein zwölftel der Goldmünze auf, auch für die steuerfreien und eximierten Grundstücke. So ist der zwölfte Teil als Grundbuch-Steuer erhoben gleich einer Goldmünze.

## Register der Fachausdrücke zum „Traktat über die Steuererhebung".

Die Paragraphenzahlen verweisen auf die Stellen des Traktates, wo die betreffenden Fachausdrücke genannt, die Seitenzahlen auf die Stellen der vorliegenden Abhandlung, an welchen sie erklärt werden.

ἀγρός, ὁ §§ 1, 3, 21, bebautes Grundstück, Feld, Gut S. 17 ff.

ἀγρίδιον, τό §§ 3, 4, 5, 12, 13, 18. Kleingut, Hof. S. 17 ff., 28, 45.

ἀλληλέγγυον, τό § 14. Der für verödete oder verlassene Grundstücke der Nachbarn zu zahlende Zuschlag. „ἀλληλεγγύως καθέλκεσθαι" (§ 12) mit gegenseitiger Haftpflichtsteuer. S. 3 ff., 15, 25 ff., 35, 45, 67, 74.

1) So viel ich sehen kann, bedeutet in ähnlichem Zusammenhang „τὰ πάκτα" in den byzantinischen Dokumenten stets die Pachtzinsen, was allerdings an dieser Stelle etwas seltsam erscheinen wird.

ἀνακοίνωσις, ἡ §§ 5, 17. Gemeinde, Dorfgemeinde. S. 14 ff., 22.
ἀναγράφω §§ 23, 28 eintragen (in ein Grundbuch). ἡ ἀναγραφή (§ 20) die Eintragung in einem Grundbuch.
ἀναμετρέω § 2 ausmessen (ein Feld).
ἀνέκδοτα, τά § 18. Die im Grundbuch nicht eingetragenen Grundstücke.
ἀνεκφώνητος §§ 7, 18, 16 unausgerufen, unnamentlich (ἀ. λογίσιμα, ἀ. κλάσματα). Vgl. ἐκφωνούμενος. S. 73.
ἀπαιτέω §§ 6, 10, 14, 21, 25, 26, 27 die Steuern erheben. ἡ ἀπαίτησις — die Steuererhebung. S. 9, 26, 29, 30.
ἀποκεκινημένα §§ 1, 12, 13. Teilerhebungen oder Teilerlasse der Steuern. S. 31, 71, 77 ff.
ἀπόματος §§ 16, 17, = ἀπὸ ὁμάδος (?) d. h. zur Dorfgemeinde gehörig.
ἀποσπασθέντες τόποι §§ 1, 21. Abgetrennte Grundstücke. ἀποσπᾶν (§§ 21, 24), abtrennen, loslösen.
ἀρίθμιον, τό §§ 25, 26. Die Zahl. Hier die Gesamtsumme der erhobenen Steuern und Abgaben.
αὐτουργός. — αὐτουργὰ λογίσιμα (§§ 7, 9) „sich selbsterstattete“ Dotationen; αὐτουργὰ σολέμνια (§ 17) „sich selbsterstattete“ Stipendien. S. 72.
βασιλικὸς ἄνθρωπος § 7. Kaiserlicher Beamte.
βελτιόω §§ 3, 5 meliorieren (den Boden), S. 17.
δεσπότης, ὁ §§ 4, 12. Herr, Besitzer, Kaiser.
δημόσιον, τό und δημόσιος κάνων § 5, 6, 7, 8, 9, 12, 14, 15, 20, 24, 25, 26, 27, 29. Staatssteuer, Kronsteuer. δημοσιεύειν (§ 5) die Staatssteuer auferlegen. S. 25, 30, 48, 54 ff., 74, 91, 93.
διάδοχος, ὁ § 20. Nachfolger, Erbe, 37.
διακατοχή, ἡ §§ 14, 12. Der Besitz, die Inhaberschaft. S. 37.
διαμερισμός, ὁ § 22. Die Verteilung (auf Grund der Vermessung).
διανομή, ἡ §§ 23, 24. Verteilung eines Grundstückes (z. B. unter den Erben).
διαρίον, τό, gebräuchlicher im Plural: τὰ διαρία §§ 6, 18, 20, 21, 25, 26, 28. Grundbuch, Steuerliste; auch Steuerrubrik. Vgl. ὁ στίχος. S. 89.
δικέρατον, τό § 26. Zwei Keratien. (Keration ist eine kleine silberne Münze = $1/2$ Miliarision = $1/24$ Nomisma.) — Steuer, die zwecks Stadtmauerbauten erhoben wurde. Eingeführt ist das δ. unter Leo III. (Vgl. τὸ ἑξάφολλον.) S. 48, 60 ff.
διοίκησις, ἡ §§ 6, 26, 27. Provinz. Provinziale Finanzbehörde. S. 88.
διοικήτης, ὁ §§ 9, 10, 25, 26, 28. Steueramtmann, Steuereinnehmer. S. 9, 72, 80, 85 ff., 90 f.
δοῦλος, ὁ §§ 3, 4. Sklave. S. 18.
ἐκληπτορικὸν δίκαιον § 5. Ein Pachtverhältnis.
ἐκφωνούμενος, ἐκπεφωνούμενος §§ 7, 8 ausgerufen, namentlich. (Vgl. ἀνεκφώνητος.) S. 73.
ἐλατικόν, τό § 26. Das Reitgeld. Steuer, die die unteren Steuerbeamten zu ihren Gunsten erheben. S. 48, 60 ff.

ἐνθόρια, τά § 3. Landanteile, Parzellen:
τὰ ἐσώθυρα (§ 3) im Dorfe liegende, τὰ ἐξώθυρα (§ 3) außerhalb des Dorfes liegende Landanteile, Parzellen. S. 19, 36.

ἐξάφολλον, τό § 26 — 6 Folleis. (Folleis ist eine Kupfermünze. 1 Miliarision, Silbermünze, enthält 24 Folleis; eine Nomisma, Goldmünze, enthält 288 Folleis.) Steuer, die zwecks Stadtmauerbauten erhoben wurde. Eingeführt ist das ἐξάφολλον unter Leo III. (Vgl. τὸ δικέρατον.) S. 48, 60 ff.

ἐπιβολή, ἡ §§ 2, 5, 6, 24. Steuerauferlegung. S. 7, 29, 46, 47. In früheren Zeiten bedeutet ἐπιβολή einen Zuschlag für verödete Länder der Nachbarn. S. 25 ff. Vgl. τὸ ἀλληλέγγυον.

ἐπίσκεψις, ἡ § 17. Staatliche Verwaltungsbehörde.

ἔποικος, ὁ § 14. Dorfbewohner, Bauer — „Convicanus“.

ἐπόπτης ὁ §§ 5, 12, 13, 14, 19, 20, 21, 22, 24. Inspektor, der in die Provinzen von der Zentralverwaltung, vom Kaiser geschickt wird. S. 9, 21, 25, 74. 78. 81 ff.

ἰδιόστατα, τά §§ 1, 5, 6. Güter, die für sich eine fiskalische Einheit bilden. Als ἰδιόστατος, ἰδιοστατηθεὶς werden Güter bezeichnet, welche nicht zur Dorfgemeinde gehören und von dieser gesondert im Kataster eingetragen sind. S. 21 ff., 43, 76.

ἱκάνωσις, ἡ §§ 2, 6, 10, 24, 25, 26, 27, 29. Bonitierung. S. 7, 46, 47.

καδαστρόν (?), τό § 26. Kataster. S. 89 f.

κάθεδρα, ἡ §§ 2, 4. Siedelung, Dorfsiedelung.

καθέλκομαι §§ 5, 12, 24. Die Steuern tragen: ἀλληλεγγύως καθέλκεσθαι (§ 12) mit gegenseitiger Haftung steuern. S. 21, 25, 28 f., 36.

καταγραφή, ἡ § 18. Eintragung, Aufzeichnung (im Grundbuch).

κατάστιχος, ὁ § 6. Steuerliste. Vgl. ὁ στίχος.

κατατομή, ἡ §§ 2, 5. Parzelle. S. 7, 21, 42.

καλλιεργέω § 3. Ein Land bebauen. κεκαλλωπισμένος (§ 3) bebaut, urbar. καλλωπισμόν, το (§ 3) Bebauung, Melioration.

κεφάλαιον, τό §§ 1, 2. Rubrik, Kapitel, Posten; Kapital.

κῆνσος, ὁ § 20. Zensus. ἡ κήνσευσις (§ 5) Schätzung; κηνσευόμενος (§ 5) zensiert, eingeschätzt.

κλάσμα, τό §§ 1, 5, 12, 14, 15, 16, 17, 21, 29. (κλασματίζειν, und davon abgeleitet: κλασματισθείς, κεκλασματισμένος.) Eximiertes, von der Steuerzahlung befreites Grundstück. S. 22, 25 ff., 31, 71, 75 ff., 83.

κληροδοσία, ἡ § 24. Das Testament.

κληρονομία, ἡ § 3. Das Erbe.

κληρόνομος, ὁ §§ 5, 12, 14, 20, 24, 24, 28. Der Erbe, Anteilhaber, Besitzer eines Landanteils im Gemeindedorf; Gemeindeglied, Bauer. S. 27.

κουφισμός, ὁ § 14. Erleichterung, Ermäßigung der Steuerlast. Zeitweiliger Nachlaß der Steuern. S. 26, 31, 78 f.

κτῆμα, τό §§ 6, 9. Besitz. κτεῖσθαι (§ 17) besitzen.

κτῆσις, ἡ § 2. Weiler; Dorfsiedelung in Einzelhöfen. τὸ κτησείδιον (§ 2) Hof. S. 16.

κῶδιξ, ὁ §§ 5, 6, 18, 24. Codex, Grundbuch. S. 89 f.

λιβελλικά (δημόσια) §§ 1, 15, 19. Grundbuch-Gebühren. S. 91.

λογαριάζω § 6. Eine Zahlung, eine Inventarisierung durchführen.

λογίζομαι §§ 6, 7, 8, 9, 26 zählen, verrechnen; eine Vergünstigung oder einen Steuernachlaß erteilen.

λογίσιμον, τό, gebräuchlicher ist τὰ λογίσιμα. §§ 1, 6, 7, 8, 9, 10. Konto, Rechnung; besonders: Sonderrechnung, vergünstigende Rechnung, Dotation. (Es gibt προκατεσμασμένα λογίσμα (§ 6), διαπλάγια λ. (§ 7) ἐκπεφωνημένα oder ἐκφωνούμενα λ. (§ 7) ἀνεκφώνητα λ. (§§ 7, 8) λογ. σολέμνια (§§ 7, 9) σταθέντα λ. (§§ 7, 9) αὐτουργὰ λ. (§ 9). Vgl. diese Ausdrücke.) — S. 5 f., 71 ff.

μετάθεσις, ἡ §§ 20, 28. Uebergabe, Uebertragung der Steuern von einem Besitz auf den anderen, und des Besitzes von einem Eigentümer auf den anderen.

μερίς, ἡ § 24. Teil, Teilstück; Landanteil in einem Gemeindedorf. S. 2.

μετουσία, ἡ § 17. Gemeinde, Gemeindedorf. S. 16.

μισθίος, ὁ § 4. Kleinpächter. S. 18.

μόδιος, ὁ § 2. Byzantinisches Flächenmaß. S. 37, 46, 47.

μοδισμός, ὁ § 2. Modienzahl. Vermessung mit dem Modien-Maß. S. 6, 47.

νέμομαι §§ 5, 14, 22. Inhaber eines Landanteils sein (anderweitig auch: weiden). οἱ νομεῖς (§ 14) die Inhaber eines Landanteils.

νόμισμα, τό — Byzantinische Geldeinheit. Eine Goldmünze, enthaltend 4,48 g Gold. Ein Pfund Gold enthielt 72 Nomismata. S. 30, 46 ff., 62 ff.

νοτάριος, ὁ § 1. Notar. S. 87.

οἰκητόρος, ὁ § 2. Ansiedler, Bewohner.

οἰκονομία, ἡ § 10. Wirtschaft, Ordnung, Anordnung.

οἰκιστικός, ὁ § 6. Verwalter kaiserlicher Domänen. S. 86 f.

ὀλόπτωτον, τό §§ 1, 12, 13. Verlassenes, verödetes, steuerfreies Grundstück. S. 25, 28, 71, 77.

ὁμάς, ἡ §§ 5, 13, 22, 26, 27. Gemeinde, Dorfgemeinde, Gemeindedorf. S. 14 ff.

ὄρθωσις, ἡ (auch ἐπώρθωσις) §§ 1, 12, 14, 19. Berichtigung, d. h. Wiederauferlegung von Steuern auf ein Grundstück, dem die Steuern erlassen worden sind. S. 75, 77.

ὀρθέω, ἐπορθέω, ἐπανορθέω §§ 5, 14. Die Steuern wiederauferlegen. S. 21, 75.

πάκτον τό § 27. Pacht, Pachtzins.

πακτωτικὸν δίκαιον § 5. Pachtverhältnis.

παρακολουθήματα, τά §§ 26, 27. Beiabgaben, Zusatzsteuern zur Staatssteuer. (Unter π. werden verstanden: τὸ δικέρατον, τὸ ἑξάφολλον, ἡ συνήθεια, τὸ ἐλατικόν. Siehe diese Ausdrücke). S. 62, 64, 69.

περιορισμός, ὁ §§ 5, 6. Vermessung, Messungsurkunde, Kataster. S. 21 f. 48, 74, 92.

περιορίζω § 5 vermessen. ἰδιοπεριορισθεὶς abgesondert vermessen. S. 21 f.

πρακτικόν, τό §§ 5, 14, 26, 28. Grundbuch. S. 21, 49, 88 ff.

προκατεσπασμένα λογίσιμα § 6. Aus den Grundbüchern entfernte Rechnungen (= Steuernachlaß). S. 5 f., 22 f., 72.

προάστειον, τό §§ 1, 4, 5, 12, 13, 21. Vorwerk. S. 20 f., 28, 43.

προκάτοχος, ὁ §§ 20, 22, 24, 28. Besitzer; besonders: früherer Besitzer (als Gegenüberstellung zu κληρόνομος und διάδοχος). S. 37 f.

προσγραφή, ἡ §§ 5, 7, 8, 14, 16, 28. Aufzeichnung, Urkunde, das Schreiben.

προσγράφω §§ 5, 15, 20, 24, 26 eintragen im Grundbuch.

προσθήκη, ἡ §§ 5, 26. Zusatzsteuer (die zur Gesamtsteuer eines Dorfes nachträglich hinzugefügte Steuerzahlung). S. 23, 42, 61.

πρόσχωρος, ὁ § 5. Nachbar. S. 28.

πτῶσις, ἡ § 19. Zerstörung des Grundbesitzes durch Naturereignisse und διάπτωσις, vorübergehende Störung, Schädigung des Grundbesitzes. S. 77.

ῥίζα, ἡ §§ 1, 2, 6, 18, 24, 26, 27. Gesamtsteuersoll einer Dorfgemeinde, Steuerquelle (wörtlich: Wurzel). S. 22 f., 34, 43, 45 ff., 62, 71.

σεκρετόν, τό §§ 5, 14. Kanzlei, Finanzbehörde.

σολέμνιον, τό §§ 1, 7, 9, 10. Stipendium. S. 71.

στάσις, ἡ (auch ὑπόστασις) §§ 14, 21, 24. Landanteil im Gemeindedorf, Gewann. S. 37, 42, 57.

στίχος, ὁ §§ 5, 6, 7, 12, 13, 14, 22, 23, 24, 25. Die Rubrik im Grundbuch. Auch das Grundbuch selbst. S. 21, 23, 26, 77 f., 89.

συγγραφή, ἡ §§ 1, 18. Steuerliste.

συμπάθεια, ἡ §§ 1, 5, 12, 13, 14, 15, 17, 19, 21. Steuernachlaß. Auch das Grundstück, dem die Steuern nachgelassen worden sind. ὁλοσυμπάθητος (§ 17) heißt ein Grundstück, dem die Steuern ganz erlassen worden sind, und ein Steuerträger, dessen sämtliche Landanteile von Steuern frei sind. συμπαθεῖν — einen Steuernachlaß gewähren. S. 21, 25 f., 31, 71, 74 f., 83.

συνήθεια, ἡ §§ 26, 27. Gebühren, die der Steuereinnehmer zu seinen Besten erhebt. Vgl. τὸ ἐλατικόν. S. 48, 60 ff.

συνομαδεύω §§ 6, 21 vereinigen, in eine Gemeinde einfügen.

ταξεώτης, ὁ. Unterer Steuerbeamte, Gehülfe des Steuereinnehmers, des διοικητής (s. d). S. 62.

τελεστής, ὁ §§ 12, 14, 24, 28. Steuerzahler.

τέλος, τό § 5. Steuer. S. 21, 48.

τελέω §§ 12, 13, 15, 28. Die Steuern zahlen.

τελούμενα, τά und τελέσματα, τά §§ 1, 9, 11, 12. Zahlungen, Steuerzahlungen. S. 28, 71, 78.

τίμημα, τὸ § 20. Preis, Entgelt.

τόπος, ὁ §§ 5, 12, 13, 21, 29. Grundstück (ohne nähere Qualifizierung). Auch Landanteil im Gemeindedorf, Gewann. S. 22, 31, 42.
τόπιον, τὸ §§ 5, 14. S. τόπος, S. 42 f.
τριακονταετία, ἡ §§ 5, 12, 14. Dreißigjahresfrist (Verjährungsfrist). S. 84.
ὑπεραπαίτησις, ἡ §§ 26, 27. Ueberforderung (bei Steuerzahlungen).
ὑποταγή, ἡ §§ 1, 2, 3, 4, 5, 21. Steuerbezirk, Steuerabteilung. ὑποτεταγμένος (§§ 21, 28) zu einer Steuerabteilung gehörend. S. 21 f., 45 ff.
χάρτια γενικοῦ §§ 7, 28. Bücher der obersten Finanzbehörde. χάρτια οἰκιστικοῦ (§ 6) Bücher der Domänenverwaltung. S. 89, 91.
χρυσόβουλλος, ὁ § 6. Urkunde, welche kaiserliche Geheiße, Steuernachlasse, Gaben u. s. w. enthält.
χωράφιον, τό §§ 21. Ackerland, Feld, Grundstück, Gut.
χῶρα, ἡ §§ 5, 13. Land, Gebiet.
χωρίον, τό §§ 1, 2, 3, 4, 5, 6, 9, 12, 13, 14, 17, 20, 21, 24, 26, 27. Dorf, Gemeindedorf. S. 14 ff., 42, 46.
χωρίτης, ὁ §§ 2, 8, 9. Dorfbewohner, Bauer. S. 38.
χῶρος, ὁ § 2. Grundstück, Ort, Stelle überhaupt. S. 18.
ψήφιον, τό §§ 1, 14, 15, 16, 17, 22, 23, 24. Steueranteil.

---

# Eine Erneuerung der hofrechtlichen Theorie.

Von

**G. v. Below.**

F. BEYERLE veröffentlicht in der „Festgabe der juristischen Fakultät der Universität Basel für Paul Speiser" (Basel 1926, Helbing und Lichtenhahn) S. 39 ff. eine Abhandlung „Marktfreiheit und Herrschaftsrechte in oberrheinischen Stadtrechtsurkunden", die von der Quellenkenntnis und dem Scharfsinn des Verfassers ein schönes Zeugnis ablegt, die sich aber so sehr zu der von der Forschung der letzten Jahrzehnte gewonnenen Erkenntnis in Gegensatz setzt, daß es notwendig ist, ihr eine kritische Betrachtung zu widmen. Sie versucht, um es mit einem Wort zu sagen, eine gewisse Erneuerung der hofrechtlichen Theorie. Die Wichtigkeit des behandelten Gegenstands und die wissenschaftliche Stellung des Verfassers verlangen es in gleicher Weise, daß wir uns mit den vorgetragenen Anschauungen aufs eingehendste auseinandersetzen. Wenn die Auseinandersetzung mit einem bewährten Forscher immer fruchtbar sein wird, so wird ihre Fruchtbarkeit hier dadurch wesentlich gesteigert, daß der Streit um die hauptsächlichsten Grundfragen der mittelalterlichen Geschichte geht. Sie wird uns Gelegenheit geben, diese Grundfragen scharf herauszuarbeiten und die großen Gegensätze der wissenschaftlichen Anschauungen in helleres Licht zu stellen.

Den Kern von BEYERLES Auffassung finden wir S. 77 in dem Satz: „nicht Marktpolizei, sondern Bannrecht bildet den Rechtsgrund", nämlich der Marktherrlichkeit. Und das Bannrecht ist eben grundherrlicher Natur. Freilich unterwirft B. jenen Satz doch auch wieder bestimmten Einschränkungen.

B. beginnt seine Darlegungen mit der Aufstellung des Unterschieds zwischen „angelehntem und eigenwüchsigem" Markt; jener sei der den Bedürfnissen einer Grundherrschaft dienstbare Platz, dieser der ohne Rücksicht auf grundherrliche Belange begründete oder doch über sie hinausgewachsene (S. 40). M. E. ist nie ein Markt bei seiner Gründung nur für die Bedürfnisse einer Grundherrschaft bestimmt gewesen. Alle Marktgründer haben etwas weiteres, ja etwas anderes im Auge gehabt. Zweifellos haben alle bei der Gründung eines Markts sich von dem Wunsch leiten lassen, den allgemeinen Verkehr an dem betreffenden Ort zu heben und dadurch ihre Einnahmen zu steigern. In den ältesten Marktprivilegien spielt ja das Marktzollprivileg die Hauptrolle, das dem Immunitätsprivileg parallel ist. Der Privilegierte sollte den Marktzoll und die Marktstandsgelder für sich haben. Natürlich war hier an Einnahmen von dem allgemeinen Verkehr, der durch den Ort

ging, gedacht. Der Gedanke, einen Markt lediglich zu dem Zweck zu gründen, damit hier die Produkte der betreffenden Grundherrschaft Absatz fänden, kam dem Marktgründer gewiß nicht. Denn erstens hatten gerade die großen Grundherrschaften ihren Besitz weit zerstreut im Lande; da wäre es unpraktisch gewesen, für sie einen einzelnen besonderen Marktabsatz zu schaffen; die Produkte hätten dann mehrfach unpraktisch weite Wege zu jenem Marktort gehabt. Der Besitz eines großen Grundherrn lag zum Teil näher dem Markt eines anderen Herrn; die betreffenden Produkte von diesem wegzuziehen, wäre unzweckmäßig gewesen. Zweitens hoffte der Marktgründer gewiß, aus dem steigenden Verkehr allgemeiner Natur, der sich an dem Marktort entwickeln würde, steigende Einnahmen zu erhalten (durch Zölle und Marktstandsgelder). Im Lauf der Zeit trat dann die Vorstellung hinzu, daß die Märkte und Städte das allgemeine Wirtschaftsleben des Landes heben würden, womit sich dessen Steuerkraft mehrte.

Natürlich brauchte der Marktgründer nicht gerade immer an den weiten Handelsverkehr als Mittel der Steigerung seiner Einnahmen zu denken. Als wünschenswert erschien ihm schon ein Marktort, an dem sich ein Austausch zwischen Städtern und umwohnenden Landleuten abspielte. Diese Landleute waren keineswegs bloß Angehörige der Grundherrschaft des Marktgründers, es kamen vielmehr, bei der herrschenden Streulage des grundherrschaftlichen Besitzes, Angehörige verschiedener Grundherrschaften in Betracht, auch noch freie Bauern. Ferner ist die verhältnismäßig selbständige Stellung des abhängigen Mannes zu berücksichtigen. Man versteht ja unsere mittelalterlichen Verhältnisse nur richtig, wenn man sich gegenwärtig hält, daß der Unfreie bloß mit einem Teil seiner Persönlichkeit von seinem Herrn in Anspruch genommen wurde[1]), während er sich im übrigen wirtschaftlich frei bewegen konnte. So treten denn auch die abhängigen Bauern in weitem Umfang unmittelbar mit dem Markt in Verkehr; sie verkaufen eigene Produkte auf dem Markt, ohne daß ihr Herr etwas davon weiß, und kaufen dort ebenso selbständig. Die Gewerbetreibenden des Markts beschäftigte die Frage nicht, ob der Verkäufer und Käufer von einem Grundherrn abhängig war oder nicht. Endlich ist hinzuzunehmen, daß bei allen Städten von Anfang an auch der Verkehr zwischen Stadt und Nachbarstädten eine Rolle spielte. Eben auch an diesen daraus fließenden finanziellen Gewinn dachte der Marktgründer gewiß bei der Gründung.

Übrigens dürfte der Ausdruck „eigenwüchsiger Markt“ sich in keiner Hinsicht verfehlen. Denn der Markt, den B. hier im Auge hat, ist, gerade nach seiner Auffassung, entweder durch Zurückdrängung des „angelehnten“ Marktes, die durch die politischen Bemühungen der Bürger erfolgt, entstanden oder durch verschwenderisches, reichliches Privileg mit einem Mal auf dem Weg eines konstitutiven Akts geschaffen worden.

Zum Beweis dafür, daß der Marktgründer mit der Marktgründung beabsichtigt, eine Gelegenheit für den Absatz des Produktionsüberschusses

---

1) Vgl. meine „Probleme der Wirtschaftsgeschichte“ S. 262.

aus seiner Grundherrschaft zu schaffen, führt B. das Allensbacher Privileg (KEUTGEN S. 61 f.) an, wonach das Kloster dreimal im Jahre „am neubegründeten Markte alleiniges Verkaufsrecht in jederlei Marktgut“ hat. Indessen reduzieren sich diese drei Male zunächst auf zusammen sechs Wochen im ganzen Jahr. Der Verkehr, Warenumsatz im übrigen, weit größern Teil des Jahrs wird vom Marktgründer bei der Gründung doch gewiß auch ins Auge gefaßt worden sein. Hiernach ist es also ausgeschlossen, daß er bei der Gründung bloß an den Absatz der Überschüsse seiner Grundherrschaft gedacht hat. Sodann liest man in der Urkunde: die Allensbacher sollen in der angegebenen Zeit nicht vinum vel alias res verkaufen, donec res abbatis venundentur. An „jederlei“ Marktgut ist hier gewiß nicht gedacht. Die gewerblichen Artikel wie Schuhe, Tuche, Eisenwaren usw. durften die Allensbacher selbstverständlich auch in jenen sechs Wochen frei verkaufen. Die angeführte Stelle ist dahin zu interpretieren, daß sie das, was der Abt auf den Markt bringen konnte, nicht verkaufen sollten. Bestimmt genannt ist lediglich der Wein. Es handelt sich hier um den bekannten Fall des herrschaftlichen Bannweins. Woran haben wir sonst noch zu denken? Sollen die sechs Wochen auch für das Getreide des Abts gelten? Nach dem Wortlaut der Urkunden wäre eine solche Deutung nicht gerade ausgeschlossen. Allein es müßte sich doch um eine Ware handeln, die sich mit dem Wein hier in Parallele setzen läßt. Es dürfte schwierig sein, dies vom Getreide anzunehmen. Mir ist kein Fall bekannt, daß irgendwo eine Einrichtung besteht, die den Absatz des herrschaftlichen Getreides so konstruiert, wie die Einrichtung des Bannweins den des herrschaftlichen Weines. Begrifflich würde zum Bannwein ein Bannbrot am ehesten eine Parallele bilden. Ich halte es aber für möglich, daß die Worte vinum vel alias res lediglich pleonastisch zu verstehen sind und daß tatsächlich nur der Bannwein in Betracht kommt. Jedenfalls bleibt es dabei, daß der Stadtherr sich das Verkaufsmonopol nicht für jede Ware, sondern nur für wenige Waren zuspricht und nur für einen verhältnismäßig kleinen Teil des Jahres und daß daher nicht daran gedacht werden kann, daß er den Markt bloß oder auch nur vornehmlich um des Absatzes seiner Produktionüberschüsse willen gegründet hat[1]).

B. aber gründet seine gesamte weitere Beweisführung wesentlich auf jene seine Interpretation der Allensbacher Urkunde.

Wenn freilich die Marktgründer bei der Marktgründung stets weitere Absichten verfolgt haben, so ist damit natürlich noch nicht gesagt, daß ihre Absichten, Wünsche, Hoffnungen jedesmal in Erfüllung gegangen sind. Wir nehmen vielmehr oft genug wahr, daß Gründungen in ihrer Entwicklung nicht das Ziel erreicht haben, das ihnen gesetzt worden war. Viele Märkte und Städte sind bloße Ackerbürgerstädte geblieben oder, wie man vielleicht öfters zu sagen haben wird, zu Dörfern herabgesunken (indem die bei der Gründung getroffenen Einrichtungen

1) Über die viel (auch von B.) versachte Interpretation der Worte exceptis his, qui in exercendis vineis vel areis occupantur, verweise ich auf meine Deutung in meinem „Urprung der deutschen Stadtverfassung“ S. 30.

verfielen). Aber auch solche Orte werden schwerlich jemals die besondere Funktion des Absatzes der grundherrschaftlichen Produkte gehabt haben, sie wohl noch weniger als andere.

B. findet es weiter bemerkenswert, daß in der Allensbacher Marktgründungsurkunde nicht die persönliche Freiheit der Bewohner bzw. Ansiedler ausgesprochen wird; auch diesen Umstand führt er als Beweis für die Tatsache des „angelehnten" Markts an. Indessen es war, zu der Zeit, in der Allensbach gegründet wurde, eine solche Freiheitserklärung gar nicht zu erwarten. Der Grundsatz „Stadtluft macht frei" ist ja nicht von Anfang an vorhanden gewesen, sondern hat sich erst allmählich ausgebildet und durchgesetzt. Und auch nachdem er anerkannt worden war, galt er nur (oder wenigstens fast überall nur) in der Beschränkung, daß der in die Stadt gewanderte Mann dann frei sein sollte, wenn sein Herr ihn nicht innerhalb Jahr und Tag reklamiert hatte. So kann es denn nicht wundernehmen, wenn wir auch in späterer Zeit Unfreie in den Städten festzustellen haben. Vgl. z. B. Keutgen, Urkunden S. 448 f.: ein Beispiel vom Jahre 1289 aus Frankfurt a. M., dessen Markt B. gewiß nicht als „angelehnt", sondern als „eigenwüchsig" ansehen wird. Den von Freiburg i. B. bezeichnet er ausdrücklich als „eigenwüchsig". Und dabei spricht das Freiburger Stadtrecht (Keutgen a. a. O. S. 119 § 11) ganz klar von Unfreien, die in der Stadt sitzen (später wird deren Lage etwas gemildert; siehe ebenda S. 121 § 31). Vgl. auch meinen „Ursprung der deutschen Stadtverfassung" S. 134.

Die städtische Bewegung war eine Bewegung der Freien insofern, als der Verband oder die Verbände, die bei der Entstehung der Städte in Betracht kommen, nicht Verbände von unfreien Genossenschaften, nicht Verbände des Hofrechts sind. Aber unter den Mitgliedern der betr. Verbände befanden sich oft Unfreie als Einzelne. Den Verband beeinträchtigte ihre Unfreiheit nicht. Es ist hier daran zu erinnern, daß die mittelalterliche Unfreiheit, wie vorhin bemerkt, nur einen Teil der Persönlichkeit des Unfreien ergriff. Darum konnte er mit Freien in einem Verband zusammen wirken, wie denn in den Landgemeinden freie und unfreie Bauern mit gleichem Gemeinderecht beieinander saßen.

Begreiflich ist es andererseits, daß die Stadtgemeinden danach strebten, das Band, das den in der Stadt sitzenden Unfreien an seinen auswärtigen Herrn fesselte, allmählich zu lockern[1]). Es bestimmte sie dazu einmal ein politischer Gesichtspunkt, der der politischen Unabhängigkeit, sodann ein finanzieller: sie wünschten nicht, daß die Abhängigkeit von dem auswärtigen Herrn Vermögen aus der Stadt wandern ließ (durch die Forderung des Sterbfalls usw.). Doch war die Beseitigung solcher Abhängigkeiten nur ein langsam und allmählich verfolgtes Ziel. Dieses hat nicht gehindert, daß noch lange Zeit Unfreie in den Städten sitzen blieben. Das Vorhandensein von Unfreien in ihnen kann also nicht für den „angelehnten" Markt sprechen.

Als bezeichnend für die Anlage in grundherrlichem Sinn führt B.

---

1) Vgl. meinen „Ursprung der deutschen Stadtverfassung" S. 177 ff.

(S. 45) die Bestimmung der Markturkunde an, daß die Allensbacher keine andern Richtungen machen sollen, als sie den Konstanzern, Baslern und andern Kaufleuten (d. h. Stadtbürgern) von alters bewilligt sein. Hier ist doch von „grundherrlichem Sinn“ nicht die Rede; vielmehr werden die kleinen Allensbacher durchaus in die Sphäre von echten aufkommenden Städten erhoben. Wenn ihnen eine Schranke gezogen wird, so bedeutet es doch viel, wenn das kleine Allensbach immerhin jenen ansehnlichen Orten gleichgestellt wird. Jeder wird aus der Urkunde in erster Linie diese Gleichstellung entnommen haben. (Die kritischen Bemerkungen B.s gegen Al. Schulte und K. Beyerle sind an sich gewiß richtig, ändern aber an dem von uns soeben festgestellten Sachverhalt nichts.)

Auch die Marktgründung der Konstanzer Bischöfe zu Arbon entspricht nach B. „grundherrlichem Bedürfnis“. Wenn er dies jedoch damit beweisen will, daß der Stadtherr von jedem Arboner Bürger den Sterbfall nimmt, so kann dieser Umstand wohl als Beweis dafür gelten, daß Arbon noch nicht so viel Privilegien hat wie viele andere gleichzeitige Städte; er beweist aber nicht, daß der Gründer mit der Gründung gerade seiner Grundherrschaft dienen will; jene Einrichtung ist vielmehr nur ein Rest früherer Zustände, der noch festgehalten wird. (Ich sehe es übrigens nicht als ausgemacht an, daß der Stadtherr von jedem Arboner Bürger den Sterbefall nimmt.)

Als ein weiteres Argument für seine Ansicht verwendet B. „den gemeindlichen Anschluß der Bürgerschaft an die Hofgenossame“. Es steht damit so, daß Arbon mit einem ländlichen Ort zusammen eine Allmende hat. Das ist indessen nichts Ungewöhnliches: auch namhafte Städte haben mit Landgemeinden eine Allmende gemeinsam. Vgl. meinen „Ursprung der deutschen Stadtverfassung“ S. 23 ff. Nachher sagt B. selbst: „Unabhängig davon tagt das Marktgericht über Marktsachen und Markteigen.“ Das ist es ja: die Stadt als solche geht nicht in der Markgenossenschaft auf. Als Bürger stehen die Arboner nicht unter einem grundherrlichen, sondern einem besonderen stadtherrlichen Beamten (dem Ammann), während sie als Markgenossen mit den Mitgliedern des ländlichen Orts dem Vorsteher der Allmende unterstehen. Es verhält sich also nicht so, daß (wie B. behauptet) „Marktrecht und Hofrecht im Verfassungsbild dieser grundherrlichen Stadt sich zusammenschließen“. So lehnen wir die darauf folgende Definition (S. 49) von den Märkten ab, „die nicht zu freier Eigenentfaltung, sondern zum notwendigen Glied naturalwirtschaftlicher Finanzgebarung bestimmt und deshalb herrschaftlich gebunden waren“. Wenn und soweit Märkte gebunden waren, waren sie es, weil der Marktherr einen stärkeren Anteil an dem finanziellen Ertrag jeglicher Art haben wollte. Blieben die Märkte irgendwie innerhalb naturalwirtschaftlicher Sphäre, so war das ein Mißgeschick, aber nicht die Absicht des Marktherrn. B. spricht dann von dem „Typus der abhängigen Dynastenstadt“. Den Ausdruck „Dynastenstadt“ beanstanden wir, weil Städte von gleicher Abhängigkeit nicht bloß von „Dynasten“, sondern auch von geistlichen Herren gegründet worden sind. Natürlich bestreiten wir keineswegs, daß manche Städtegründer ihren Städten ein bestimmtes

Maß von — politischen und wirtschaftlichen — Rechten vorenthalten haben. Das hat aber nichts mit einer Unterordnung unter „naturalwirtschaftliche Finanzgebarung“ zu tun. Mitunter haben auch Stadtherren Rechte, die sie ihren Städten gegeben hatten, nachträglich wieder zurückgezogen. Vgl. hierzu STUTZ, Das Münster zu Freiburg i. B. (1901) S. 8.

Ich finde nichts Besonderes darin, wenn (S. 51) der Abt von St. Blasien sich bei der Gründung von Klingnau von dem Stadtherrn ausmacht, daß seine abhängigen Leute, wenn sie in Klingnau Bürgerrecht erwerben, nicht vom Sterbfall usw. frei sein sollen. Das kommt, wie erwähnt, oft vor. Vgl. dazu z. B. KEUTGEN, Urkunden S. 19 § 1. Ebenso ist es nichts Besonderes, wenn (S. 54) derselbe Beamte Vorsteher einer Villikation und Niederrichter eines Marktes ist. Solche Ämtervereinigungen kamen häufig vor und minderten gar nicht den Marktcharakter des Markts. Das Mittelalter hatte einen scharfen Sinn für die Trennung der Rechtssphären bei solcher Ämtervereinigung. Schon vor langen Jahren habe ich an der Hand von klaren Quellenzeugnissen die Tatsache des Getrenntseins der Gerichte bei Personalunion der Gerichtspersonen dargelegt (1887, Histor. Ztschr. Bd. 58, S. 234 ff.). Nicht bloß der Richter, sondern auch die Schöffen können die gleichen sein, und doch sind die Gerichte getrennt. Die Erklärung, wie das geschehen könnte, gibt die oben besprochene Tatsache, daß das Hofrecht nur einen Teil der Persönlichkeit der ihm unterworfenen Person umfaßte. Vgl. auch GRIMM, Weistümer 4, S. 797 und zum Motiv ebenda S. 763 § 6. Siehe ferner meinen „Deutschen Staat des Mittelalters“ I, S. 123 ff., 244 ff., 288 ff.[1]) Es ist der alte Irrtum der

1) In der Ztschr. f. d. ges. Staatswissenschaft Bd. 81, S. 530 behauptet ein Autor, mein „Deutscher Staat des Mittelalters“ enthalte wesentlich nur Kritik, lasse dagegen nicht recht hervortreten, wie es eigentlich gewesen. Es ist immer unvorsichtig, wenn sich jemand zu sehr offenbart, und es ist geradezu erschreckend, daß jener Autor das anschauliche Bild, das ich von dem mittelalterlichen Staat entworfen habe, nicht zu erkennen vermocht hat. R. SOHM hat von meinem Buch gesagt, daß es „Licht und Luft bringt“, und M. WEBER erklärte meine — durchaus positive — Hauptthese für „glatt gewonnen“ (s. die 2. Aufl. meines Buchs Seite XXI und XXV). Jener Autor hat nützliche Arbeiten über Verfassungsgeschichte geliefert. Um aber das in den Dingen liegende System zu erkennen und zur Anschauung zu bringen, bedarf es des Sinns für Systematik. Wer über diesen nicht verfügt, liefert nur Stückwerk und vermag auch der Darstellung eines Systems nicht verständnisvoll gerecht zu werden. Es ist erstaunlich, wie jener Autor behaupten kann, meine Arbeiten enthielten nur Kritik. Meine Kritik ist durchaus überall Sachkritik in dem Sinn, daß sie sich auf der Grundlage eines zusammenhängenden Bildes von den Dingen aufbaut. Man könnte mir den Vorwurf machen, daß ich die formale Kritik hinter der Sachkritik zurücktreten lasse. Freilich habe ich auch formale Kritik geübt, auf chronologische Ungereimtheiten, Benutzung zu später Quellen usw. hingewiesen. Aber der Ausgangspunkt meiner Kritik ist regelmässig der sachliche Gegensatz zu dem zusammenhängenden Bild, das ich von den Dingen aus den Quellen gewonnen hatte, gewesen. Ja, ich darf sogar sagen, daß ich mich erst dann zu einer Kritik aufgelegt gefunden habe, wenn ich ein eigenes zusammenhängendes, anschauliches Bild von den Dingen gewonnen hatte. Ohne eine eigene positive

hofrechtlichen Theorie, daß sie an hofrechtlichen Ursprung oder hofrechtliche Bestimmtheit der Stadtverfassung, des Stadtrechts glaubt, weil irgend eine Personalunion jener Art besteht. Eine solche Personalunion ist natürlich lediglich Zufall. Eine Stadt, bei der sie besteht, kann größere Autonomie besitzen als eine, bei der der Stadtherr seinen Maier nicht zugleich für ein städtisches Amt verwendet. B. ist einsichtig genug, um hinterher (S. 54) zuzugestehen: „Immerhin mochte die Gerichtsgemeinde in beiden (der Villikation und den Markt) eine andere sein." Nun eben, das ist ja das Entscheidende.

B. glaubt ferner bei Radolfzell als Beweis „für das Zwitterdasein angelehnter Märkte" hervorheben zu müssen (S. 56), daß die Freiung vom Sterbfall „nicht selbstverständlicher Ausfluß des Marktrechts" ist. Wie wir schon angedeutet haben, bringt das Marktrecht an sich rechtlich überhaupt nicht ein bestimmtes Standesverhältnis hervor. Es gibt nicht eine Freiheit im allgemeinen im Mittelalter, sondern Freiheit ist Vorrecht, und städtische Freiheit ist eine Summe von Vorrechten. Charakteristisch ist dafür das Eisenacher Stadtrecht von 1283 (GENGLER, Deutsche Stadtrechte S. 101 ff.), welches die verschiedenen libertates, die der Stadt E. zugestanden werden, aufzählt. § 2 gewährt, unabhängig neben den anderen Vorrechten, „Stadtluft macht frei" (in einer schon gesteigerten, aber noch nicht vollständigen Fassung). Allerdings verknüpft sich wohl mit dem Begriff des Stadtrechts gewohnheitsrechtlich eine Mehrzahl von Vorrechten. Indessen gerade betreffs des Standesverhältnisses besteht noch recht lange eine große Buntheit. Ich sehe in dem Umstand, daß der Gründer von Radolfzell seine Unfreien nicht sofort freiläßt, sondern den alten Gerichtsstand für sie festhält, gar kein Hindernis, den Markt von Radolfzell für einen regelrechten Markt zu halten[1]). Wenn er ihnen gestattet, auf dem Markt von R. zu kaufen und zu verkaufen, so ist das doch etwas Selbstverständliches: jeder Bauer gleichviel, ob frei oder unfrei und ob Unfreier des Stadtherrn oder eines andern Herrn, konnte ja auf dem städtischen Markt kaufen und verkaufen. Die Frage wäre nur, was es bedeutet, daß die Unfreien des Stadtherrn von R. sub nullo banno[2]) kaufen und verkaufen und keinem Richter davon pro iure fori entsprechen sollen. Bedeutet das etwa Zoll- oder Marktstandsgeldfreiheit? Oder handelt es sich um eine bloße Phrase, mit der diejenigen Leute des Marktherrn von R., die mit den Bürgern von R. fortan in einer Markgenossenschaft zusammen leben sollen, dafür abgefunden werden, daß die mit der Gründung von R. eingetretene Vermehrung der Zahl der Markgenossen

---

Anschauung Kritik zu üben hat mich nie gelockt. Und ich besitze ja auch auf den Gebieten, auf denen ich kritisch tätig gewesen bin, ganz feste Anschauungen (z. B. betreffs der Entstehung der Landeshoheit, des Handwerks, des Wesens der landständischen Verfassung usw.), die jeder als etwas greifbar Positives empfinden wird, dem es nicht selbst an der tiefer begründeten Anschauung fehlt, wie jenem Autor. Vgl. noch Ztschr. f. d. ges Staatsw., Bd. 82, S. 178 ff.

1) Um so weniger, als ich B s Meinung (S. 54 Anm. 38) von dem dinglichen Gerichtsstand für Marktland-Besitz durchaus beitrete.

2) B. (S. 57) denkt dabei an „grundherrlichen Band", was mir nicht einleuchtet. Bannus steht hier doch mit ius fori parallel.

(vgl. die zu erwartende Einwanderung!) die Nutzung der Allmende knapper macht?

In der confoederatio cum principibus ecclesiasticis von 1220 wird in § 3 die Aufnahme von Unfreien der geistlichen Fürsten in den Städten untersagt. Natürlich sind hier mit den Städten nicht etwa nur „angelehnte“ Märkte gemeint. Jener Paragraph beweist schon allein für sich, daß man aus der Unvollständigkeit der Anwendung des Satzes „Stadtluft macht frei“ noch keineswegs den Schluß ziehen darf, die betr. Stadt sei keine richtige Stadt, bzw. eine Krompromißstadt gewesen, oder Markt- und Hofrecht hätten sich hier zusammengeschlossen.

In dem Satz des Stadtrechts von R. (§ 2): „ut idem forum sub nullo districtu constaret“ sieht B. (S. 57 f.) den Ausschluß der grundherrlichen Bannrechte (des Weinbanns usw.). Das wäre eine viel zu enge Begrenzung. Sollte wirklich die städtische Freiheit als Gegensatz vornehmlich von Bannwein, Backofenzwang usw. empfunden worden sein? Die Urkunde fährt fort: sondern R. soll Konstanzer Marktrecht haben. Darin liegt doch mehr und anderes. Rietschel (Markt und Stadt S. 111) hat schon davor gewarnt, den Begriff districtus zu eng zu fassen. Er denkt an den Ausschluß jeder Einmischung irgend einer Gewalt in die innern Angelegenheiten des forum, jeder Erhebung von Steuern und Gefällen. An die Bedefreiheit wird in der Tat hier mit zu denken sein (vgl. meine Abhandlung „Zur Deutung des ältesten Freiburger Stadtrechts“, in der Ztschr. für Geschichtskunde von Freiburg i. B., Bd. 36, SA. S. 16 f.). Aber es wird doch wohl auch das sich bildende Stadtrecht im Gegensatz zu dem auswärts geltenden Recht, das unter dem Schutz eines districtus steht, gemeint sein. Die Ansicht derjenigen, die an den besondern städtischen Gerichtsbezirk denken, halte ich noch immer für richtiger als die B.sche Deutung. Districtus wird (wenigstens in älterer Zeit) synonym mit Grafschaft gebraucht. Von hier aus könnte man jene Worte deuten: unter keinem der sonst üblichen Gerichtsbezirke, d. h. Landgerichtsbezirke. B. fügt dann selbst (S. 59) noch die Freizügigkeit als Inhalt der Marktfreiheit hinzu.

Vom Jahr- und Wochenmarkt betont B. (S. 59 ff.), daß sie nur auf Zeit den grundherrlichen Gewerbebann durchbrechen. „Während zur Marktzeit Verkaufsfreiheit herrschte, beschränkte sich die Verkaufsbefugnis in der Zwischenzeit auf solche, die im Besitz des Gewerbebanns waren.“ Hierzu stellen wir einige Fragen. 1. Gab es denn viele mit Marktrecht ausgestattete Orte, in denen der Stadtherr außer dem Weinbann noch einige andere verwandte Einrichtungen besaß? Und sind selbst die Marktorte mit Weinbann besonders zahlreich? 2. Konnte der Weinbau, wenn er etwa nur 6 Wochen lang geht, den allgemeinen Jahresabsatz wesentlich beeinflussen? B. spricht davon, daß außer an den bestimmten Markttagen der Bann galt. Ja, aber wenn die ganze Bannzeit nur 6 Wochen im Jahr umfaßte? 3. Setzen wir den Fall, daß der Stadtherr auch noch einen Bannbackofen und einen Schlachthauszwang besaß, so war dies doch nur ein Zwang zur Benutzung einer technischen Einrichtung. Ist damit indessen gegeben, daß die betr. Gewerbetreibenden nur Produkte aus grundherrschaftlichem Rohstoff verkaufen dürfen? Sämtliche Fragen werden zu verneinen

sein. Mit andern Worten: von einer wesentlichen Beherrschung des Warenumsatzes des „angelehnten“ Marktes durch grundherrschaftliche Interessen und Direktiven oder gar von dessen Einordnung in den grundherrlichen Betrieb kann nicht die Rede sein. Die sogenannte „Anlehnung“ ist nichts weiter als ein mehr oder weniger kleines Hindernis des freien Verkehrs. Man denke an das, was die Bauern in der benachbarten Stadt holten: Kleiderstoffe, Schuhe, Eisenwaren usw. Für alles dieses kam ein grundherrlicher Bann nicht in Betracht[1]).

B. meint (S. 60 f.), daß der Marktzwang seinen Sinn darin habe, daß außerhalb der Markttage und Marktstunden „nur solche Leute zum Verkauf befugt sind, welche den Bann vom Stadtherrn haben“ und daß es „die Kehrseite des grundherrlichen Ausschlußrechts ist, wenn den Zunftgenossen in der geschlossenen Zeit jeder Handel untersagt wird.“ „In der geschlossenen Zeit brauchte der Grundherr den Markthandel nicht zu dulden.“ Der Marktzwang ist doch aber nicht im Gegensatz zu irgend welchen grundherrschaftlichen Interessen ausgebildet worden, sondern in ganz andern Gegensätzen. Das Prinzip, den Verkehr auf den Marktplatz und die Marktzeiten zu konzentrieren, entstammt Gesichtspunkten, die die Stadtgemeinde verfolgt oder die wenigstens in deren Interesse liegen. Man denke z. B. an den Gegensatz „Marktzwang und Ladenrecht“: Der einzelne will vom Marktzwang frei werden und einen Laden in seinem privaten Wohnhaus eröffnen, während vom Standpunkt der Allgemeinheit aus der Marktzwang noch festgehalten wird. Man denke auch an den Gegensatz des Marktzwangs zum Vorkauf. In allen diesen Beziehungen denkt man nicht entfernt an die Grundherrschaft. Der Marktzwang wird auch erst im Lauf der Zeit schärfer ausgebildet (während er bei der Stadtentstehung rechtlich noch weniger fixiert ist), um freilich im späteren Mittelalter zugunsten der einzelnen Gewerbetreibenden gelockert zu werden (durch Anerkennung des Verkaufs im privaten Laden). Vgl. meine „Probleme der Wirtschaftsgeschichte“ S. 233 ff. Hiernach können wir unmöglich B. zustimmen, wenn er Seite 61 sagt: „durch die Freiung zu Marktrecht konnte ein nur zeitweiliger Einbruch ins Hofrecht beabsichtigt sein.“ Eher ist es umgekehrt, wie wir schon andeuteten: das „Hofrecht“ (falls dieser Ausdruck hier überhaupt zulässig ist) stört nur ein klein wenig den Markt. B. behauptet S. 62: „Zur Marktzeit schweigt das Hofrecht.“ Tatsächlich schweigt zur Marktzeit das Interesse der Stadtgemeinde, insbesondere das Interesse der städtischen Gewerbetreibenden, die ungern den fremden Gewerbetreibenden, den „Gast“, in der Stadt erscheinen lassen. Das „Hofrecht“ schweigt nicht bloß während der bestimmten Markttage, sondern 46 Wochen im Jahr (nur 6 Wochen Bannwein!). Übrigens birgt der Marktzwang vielerlei in sich. So sind z. B. örtlicher Marktzwang und Wochenmarktzwang zu unterscheiden.

---

1) Bei der Würdigung der Entwicklung des gewerblichen Lebens der Stadt sollte man nicht so einseitig an das Verhältnis zum Grundherrn denken, sondern z. B. auch an die Notwendigkeit der Überwindung des markgenossenschaftlichen Prinzips der Schließung der Mark nach außen. Vgl. H. Duncker, Das mittelalterliche Dorfgewerbe (1903) S. 5.

S. 62 meint B. weiter: „Die drei Lebensmittelgewerbe der Schenken, Bäcker und Metzger treten am jungen Markt in einer völlig gesonderten Rolle auf," weil sie für ihren Gewerbebetrieb „eine größere Anlage" (Schenke, Backhaus, Schlachthof) nötig haben, während die Tucher, Schuster, Fischhändler usw. sich mit Verkaufsbuden begnügten. B. hält hier Marktstände und Einrichtungen zur Herstellung der Waren nicht recht auseinander. Natürlich hatten die Tucher nicht weniger als die Bäcker „eine größere Anlage" nötig: Webstuhl, Walkemühle usw. Andererseits stehen die Bäcker und Metzger den Tuchern, Schustern usw. durchaus parallel, insofern sie sämtlich Marktstände, Marktbänke (oder einen Platz im Kaufhaus) haben. Der Umstand, daß ein Gewerbe „eine größere Anlage" nötig hat, schließt es gar nicht aus, daß ihre Vertreter Verkaufsplätze auf dem Markt haben. Nun ist weiter zu berücksichtigen, daß eben doch keineswegs in allen Städten ein Gemeindebackofen (Bannbackofen) und ein Schlachthaus vorhanden gewesen sind; noch meiner Schätzung kommt ein Bannbackofen in Städten gewiß nur selten vor, ein Schlachthaus häufiger, aber eben keineswegs überall. Die städtischen Bäcker hatten in der Regel je ihren eigenen Ofen, die Metzger oft ihren eigenen Schlachtraum. B. (S. 62) bezeichnet es als „unwahrscheinlich", daß die von ihm besprochenen oberrhein. Städte „vor Gründung des Marktes keine Tafernen, kein Backhaus und keine Metzig besessen hätten", und behauptet, daß „der Grund- und Marktherr keinerlei Interesse hatte, diese Einrichtungen zu beseitigen". Ich fordere den Nachweis dafür, daß eine Metzig in Landorten des 11. oder 12. Jahrhunderts die Regel ist (B. äußert selbst schon S. 63 oben einen Zweifel an der Richtigkeit seiner These). Auch die Allgemeinheit der Verbreitung des Bannbackofens müßte erst erwiesen werden. Gesetzt aber auch, er käme in Landorten ganz regelmäßig vor, so hat man ihn in der gegründeten Stadt gewiß meistens aufgegeben, weil er für die vielen Backer unpraktisch war. Der Bannbackofen im Landort besteht ja auch nicht (oder höchstens ausnahmsweise) für Bäcker, sondern für die bäuerlichen Familien. Glaubt B., daß im 11. Jahrhundert in Landorten viel berufsmäßige Bäcker gesessen haben? Es war ein Anziehungspunkt der Städte, daß die Landleute dort anderes Brot als das, das sie im Dorf backten, kaufen konnten[1]). Ob jeder Landort im 11. Jahrhundert eine eigene Taferne gehabt hat, ist mir auch sehr zweifelhaft.

S. 66 leitet B. den gewerblichen Zins der Schenken, Bäcker und Metzger „nicht von der allgemeinen Marktpolizei der Herrschaft, sondern vom grundherrlichen Bannrecht dieser Gewerbe" her. Wir können hier nur wiederum fragen: Gibt es denn grundherrliche Bannrechte für Brot und Fleisch in demselben Sinn wie für Wein? Gibt es Städte, in denen die Bäcker nur solches Brot, das aus grundherrschaftlichem

1) Es ist bemerkenswert, daß gelegentlich der Bannbackofenzwang nur für das Roggenbrot ausgesprochen wird. Vgl. Ed. Schulte, Das Gewerberecht der deutschen Wiestümer (1909), S. 55. In der Stadt wird manches Brot hergestellt, das auf dem Land nicht gebacken wird. Vgl. Westdeutsche Zeitschrift 1903, S. 293.

Getreide hergestellt ist, und die Metzger nur Fleisch von grundherrschaftlichem Vieh verkaufen dürfen? B. führt zwei Umstände für seine Herleitung an: 1. „Das Fehlen der Lizenzgebühr bei den eigentlichen Markthändlern“, 2. „den Zusammenhang mit den Gewerbeanlagen der Villikation“. Wir haben schon die willkürliche Unterscheidung zwischen jenen Gewerben und „eigentlichen Markthändlern“ zurückgewiesen. Den Zeitgenossen ist sie ganz gewiß fremd gewesen. Abgaben gleicher Art kommen übereinstimmend z. B. bei Bäckern und Tuchhändlern vor; Marktstandsgelder können die einen wie die andern bezahlen. Ich weiß nicht, ob sich eine eigentliche Lizenzgebühr für die Ausübung des Handels bei den Bäckern oder Fleischern in einer Stadt nachweisen läßt. Es kommt vor, daß sie für die Benutzung einer Einrichtung eine Gebühr, Zins oder Pacht zahlen, für die Benutzung eines Marktstands oder einer gewerblichen Einrichtung. Aber das ist eben ganz dasselbe wie das, was bei den von B. sog. „eigentlichen Markthändlern“ vorkommt. Die Zunft als solche kann ferner Gebühren oder Zins zahlen. Wenn etwas Derartiges sich die Obrigkeit (Stadtherr oder Stadtrat) bei Begründung der Zunft ausmacht, mag man es „Lizenzgebühr“ nennen. Wiederum jedoch werden durch solche Dinge jene drei Gewerbe nicht von den sog. „eigentlichen Markthändlern“ unterschieden.

Eine eigentliche Lizenzgebühr hat B. nicht nachgewiesen. Seine Belege (S. 65 f.) geben das Motiv, den Rechtsgrund der Zahlung nicht an. Die betr. Zahlungen können gewiß auf verschiedene Weise erklärt werden (vgl. mein „Territorium und Stadt“, 2. Auflage Seite 221 ff.). Es kann sich z. B. um steuerartige Abgaben handeln, ohne daß sie eine Lizenzgebühr sind. Setzen wir aber auch den Fall, daß Lizenzgebühren vorhanden sind (denkbar wären sie eher auf dem Lande als in der Stadt, wo doch das Verkaufen allgemeines Bürgerrecht ist und Lizenzierung einzelner Bürger als Einzelner nicht recht verständlich wäre)[1]), so ist damit doch jedenfalls nicht gesagt, daß die Lizenz „letzter Rest des Gewerbebanns“ (S. 65) ist. Denn wo findet sich ein Gewerbebann für Getreide und Fleisch, d. h. eine Verkaufsbegrenzung für sie im grundherrschaftlichen Interesse?

Ganz unmöglich dürfte es sein, die städtische Akzise auf grundherrlichen Ursprung (grundherrlichem Bann) zurückzuführen, wie es B. zu tun scheint[2]). Die Akzise ist in den aufkommenden Städten etwas

1) In Nürnberg (P. Sander, Die reichsstädtische Haushaltung Nürnbergs, Seite 300) zahlen die Färber, Messingschläger und Blechschmiede für das „Meisterrecht“, für die Erteilung der Konzession eine Summe an den Rat. Aber es handelt sich hier um feste Kategorien, nicht um Einzelne als solche. Haben wir es dabei mit einer richtigen Lizenzgebühr zu tun, so wird sie gerade von Handwerkern gezahlt, für die B die Bezahlung bestreitet. Die Innungsgebühr (vgl. P. Huber, Der Haushalt der Stadt Hildesheim S. 54) steht natürlich innerhalb der Zunftverfassung. Die Konzessionierung kann bei Gewerben vorkommen, die nicht zünftlerisch organisiert sind; es liegt dann aber grundsätzlich eine Konzessionierung des ganzen Gewerbes vor. Konzessionierung kommt ferner bei einer gewerblichen Anlage vor.

2) Für einen gefährlichen Begriff halte ich den der „Bannakzise“ (S. 67).

Allgemeines, wird regelmäßig vom Stadtherrn (Landesherrn) der Stadtgemeinde gewährt (vgl. Hist. Ztschr. 59, S. 245), während der grundherrliche Bann (Bannwein) etwas Zufälliges, Einzelnes darstellt.

Was ferner den behaupteten „Zusammenhang (der Lizenz) mit den Gewerbeanlagen der Villikation" betrifft, so ist diese Behauptung durch unsere bisherigen Ausführungen schon mit erledigt. Wo eine Lizenz in den Städten vorkommt[1]), da hat sie gerade einen Zusammenhang mit „der allgemeinen Marktpolizei" (was B. leugnet), nicht mit etwas Grundherrschaftlichem.

Die Gewerbelizenz will B. durchaus grundherrlich erklären und zwar aus einem ursprünglichen grundherrlichen Bannrecht. Die Schwierigkeit liegt aber darin, daß ein solches keineswegs überall da, wo er diese Erklärung anbringt, sich nachweisen läßt. So soll die Gewerbelizenz beim Bäcker (wobei wir einmal annehmen, daß sie vorkommt) aus einem ursprünglichen grundherrlichen Bannrecht, bzw. aus der ursprünglichen Verpflichtung der abhängigen Leute, nur Brot aus grundherrlichem Getreide zu kaufen, stammen. Eine solche Verpflichtung müßte aber erst nachgewiesen werden.

B. führt die in den Städten vorkommenden Monopole auf ein altes Recht der Grundherrschaft zurück. Wir nehmen indessen wahr, wie eine Stadtgemeinde das Salzmonopol bewußt einführt. Vorher besteht freier Salzhandel; dann wird die Einführung des Salzmonopols beschlossen. Vgl. Anton Herzog, Die Lebensmittelpolitik der Stadt Straßburg im Mittelalter S. 100. Melchior Mayer, Die Lebensmittelpolitik der Reichsstadt Schlettstadt, Freiburger Dissertation von 1907, Seite 140. Es sei hier an den großen Gang der Entwicklung erinnert: im Mittelalter führen Städte das Salzmonopol ein; in den neuen Jahrhunderten folgen Territorien nach.

B. zitiert zum Beweis der Existenz eines Salzhofes in Radolfzell das Habsburger Urbar I, S. 455. Hier ist jedoch nur davon die Rede, daß vom Weinbann ein bestimmtes Maß Salz geliefert wird, eine Angabe, die offenbar nach Albert, Geschichte der Stadt Radolfzell S. 92 zu deuten ist: „die Wirte und Weinzäpfler sind als Rekognition des Weinbanns das Bannsalz, bestehend in vier Mäß Salz, . . . zu reichen schuldig." Ein Salzhof existiert in späterer Zeit wohl in Radolfzell (Albert S. 278). Aber damit ist ja noch nichts für ein ursprüngliches abteiliches Salzregal bewiesen. Das „Kornmäß" in Winterthur (S. 67) auf ursprünglichen „Kornbann", der noch nirgends nachgewiesen worden ist, zurückzuführen, halte ich für unmöglich. Wir werden uns mit der Deutung im Glossar des Habsburger Urbars (II, 2, S. 282) begnügen müssen.

Seite 58 beruft sich B. zum Beweis dafür, daß in Reichenau ein Brotbann bestanden habe, auf seine Darlegungen in der „Kultur der Reichenau" I, S. 508. Ich finde aber daselbst einen Brotbann nicht bezeugt. Regulierung des Brotverkaufs ist noch nicht Brotbann.

Wenn nun B. (S. 68) das Resultat seiner Untersuchung dahin zusammenfaßt, daß „trotz des Marktrechts ein Teil des Handels grund-

1) Siehe vorhin über Nürnberg.

herrlicher Ordnung unterworfen bleiben könnte", so handelt es sich doch eben nur um den Bannwein und bei ihm um etwas, was überwiegend doch Gegenstand des freien Marktverkehrs ist. Der Bannwein ist eine Einrichtung, die den Verdienst der Weinwirte schmälern kann, insofern sie sie hindert, von andern Produzenten Weine zu kaufen, von denen sie ihn vielleicht billiger kaufen. Der Bannwein mag auch den Bürgern unangenehm sein, insofern sie durch seine Einrichtung vielleicht sechs Wochen im Jahr genötigt sind, Wein zu trinken, der sauerer ist als der freihändig eingekaufte. Aber der vom Grundherrn gekaufte Wein wird nachher von den Weinwirten in derselben Weise im Kleinverkehr abgesetzt wie der freihändig eingekaufte. Streitigkeiten zwischen den Weinwirten und dem konsumierenden Publikum werden in beiden Fällen im Marktgericht (Stadtgericht) erledigt. Und die marktpolizeilichen Bestimmungen gelten für beide Fälle, z. B. die Bestimmung, daß der Wirt saubere und nette Trinkgefäße bereit hielt (vgl. Heuschmid, Die Lebensmittelpolitik der Reichsstadt Überlingen S. 43), und das Verbot der Fälschung. Wir werden auch anzunehmen haben, daß die Wirte, gleichviel ob sie grundherrlichen oder freihändig gekauften Wein im Ausschank verkauften, die gleichen Weinmaße verwendeten. Höchstens, wenn der Stadtherr eine eigene Weinwirtschaft in Betrieb hatte, mag hier einmal ein besonderes Maß üblich gewesen sein. Nach B. müßte man annehmen, daß der Weinhandel (und zugleich der mit Brot, Fleisch und Salz) schlechthin in den Städten oft lediglich grundherrlich geregelt worden ist. Wir sehen dagegen, daß von einer Regelung durch den Grundherrn kaum die Rede sein kann, daß jedenfalls der Kleinverkauf — und der ist ja für den städtischen Verkehr des Mittelalters das wichtigere — sich ohne den Grundherrn abspielt.

Überall haben wir zu betonen, daß irgend ein grundherrliches Monopol nimmermehr den allgemeinen Verkehr in dem betr. gewerblichen Zweig entscheidend bestimmen würde. Setzen wir z. B. noch den Fall, ein Grundherr habe für das Holz, das in der Stadt zum Verkauf gelangt, ein tatsächliches oder rechtliches Monopol: auch in einem solchen Fall würde das herrschaftliche Monopol (der herrschaftliche Bann) den städtischen Verkehr nicht entscheidend beeinflussen. Denn der Absatz der Produkte, die die holzverarbeitenden Gewerbe herstellen, vollzieht sich wesentlich in gleicher Weise, ob das Holz von einem oder ob es von mehreren Produzenten bezogen wird. Nur wirtschaftlich im engern Sinn wirkt das Monopol. Das System der Rechtsprechung und das der staatlichen oder gemeindlichen Verwaltung werden durch es im inneren Verkehr nicht berührt.

Bisher haben wir mit B. von dem Bannwein als einer grundherrlichen Einrichtung gesprochen. Es ist aber eine große Frage, ob die Bannrechte grundherrlichen oder nicht vielmehr öffentlich-rechtlichen Ursprungs sind. Köhne ist in ausführlicher Beweisführung für diese zweite Auffassung eingetreten. B. (S. 64) kündigt das Erscheinen der Dissertation eines Schülers an, in der die erste Auffassung bewiesen sei. Wir müssen die Veröffentlichung der angekündigten Arbeit abwarten, bevor wir ein Urteil über diesen Punkt fällen. Soviel darf jedoch

schon heute gesagt werden, daß auch bei grundherrlichem Ursprung der Bannrechte die Marktregelung nicht irgendwie erheblich grundherrlich bestimmt ist.

B. macht noch eine andere, auf unsicheren Füßen stehende Voraussetzung. Er setzt ohne weiteres voraus, daß bei den Grundherrn der frühesten städtischen Zeit der Absatz ihrer Produkte nach außen hin eine entscheidende Rolle gespielt hat, daß sie um seinetwillen sogar besondere Märkte, Städte gegründet haben. Ist es denn aber ausgemacht, daß der Grundherr jener Zeit wesentlich für den Markt produziert hat? Diese Frage ist einstweilen nur unvollständig beantwortet worden. Jedenfalls müssen wir es als Übertreibung bezeichnen, wenn B. (S. 70) meint, daß seit der Merowingerzeit „sich der Austausch eigener Erzeugnisse gegen Einfuhrgüter auf grundherrlichem Boden und in den Formen eines angelehnten Marktes abgespielt und verfassungsrechtlich geordnet haben dürfte". Wir meinen, daß erstens der Absatz der Grundherrschaft nach außen damals nicht gerade überwältigend[1]) war und daß der „angelehnte" Markt abzulehnen ist. Soweit die Grundherrschaft Produkte an den Markt abgab, geschah es auf freiem Markt, mochte auch ein Grundherr den Zoll von einem solchen beziehen. Mag der König oder ein Grundherr den Marktzoll beziehen, der Verkehr auf dem Markt ist immer freier Verkehr. B. legt viel Gewicht auf RIETSCHELS Darlegung, daß es in alter Zeit neben den königlichen grundherrliche Märkte gab. Was sind denn aber grundherrliche Märkte? Das Wesentliche liegt in dem Bezug von Gebühren (Zöllen und Marktgeldern). Sich den grundherrlichen Markt so vorzustellen, daß auf ihm vorzugsweise grundherrschaftliche Produkte verkauft werden, das wäre vorbeigeraten.

Zur Widerlegung der heute als veraltet zu bezeichnenden Vorstellung von der Grundherrschaft, die B.[2]) vertritt, sei noch auf DOPSCH, Wirtschaftsentwicklung der Karolingerzeit 2. Auflage I, S. 291 und II, S. 232 hingewiesen. Daselbst wird u. a. lehrreich auseinandergesetzt, daß man sich von den angeblichen großartigen Produktionsüberschüssen der Grundherrschaften keine übertriebene Vorstellung machen darf, daß die landwirtschaftlichen Produkte, soweit sie in den Handel kamen, nicht bloß von der Grundherrschaft, sondern auch von deren Hintersassen bezogen wurden, daß die Zentralstelle vieler Grundherrschaften fernab von den Verkehrsplätzen lag.

Nachdem B. seinen Beweis hauptsächlich an der Hand der kleinen oberrheinischen Städte geführt hat, wendet er sich noch besonders den oberrheinischen Bischofsstädten zu, um auch für sie die Tatsache „des angelehnten Markts" zu erweisen. Für Straßburg und Basel nimmt er „hofrechtliche Gebundenheit" an, insofern hier ein bischöflicher

---

1) Natürlich lehne ich BÜCHERS Deutung der Fronhofwirtschaft als geschlossener Hauswirtschaft ab. S. meine „Probleme der Wirtschaftsgeschichte" S. 194 ff.

2) So auch in der „Kultur der Reichenau" I, S. 456, auf welche Darlegung sich B. S. 42 für „Allensbach als Durchschlagsplatz" der Erträgnisse des Klosterbesitzes beruft.

Bannwein „von einer Ausdehnung ohnegleichen" bestanden habe. In Wahrheit hat ein solcher hier gar nicht bestanden. Allerdings gebraucht die Straßburger Urkunde von 1252 (KEUTGEN, Urkunden S. 13) das Wort bannus; aber es heißt ganz deutlich: De vino bannus dabatur; Bann ist also hier als Abgabe zu deuten. Und die ältere Urkunde von 1119 (ebenda) ist noch deutlicher: von jedem Fuder verkäuflichen Weins (venalis vini) wird $^1/_{12}$ an den fiscus episcopalis geliefert; in der ersten Zeit ein halbes Jahr lang, von 1119 (bis 1252) sechs Wochen im Jahr. Hier haben wir es so wenig mit grundherrschaftlichem Bannwein zu tun[1]), daß es sich vielmehr um das Gegenteil von ihm handelt, nämlich um freihändig gekauften Wein. Die Gastwirte kaufen den Wein von beliebigen Konsumenten, müssen nur von ihm eine Abgabe an den Stadtherrn zahlen. Das wäre eine Akzise, aber kein Bannwein. Ob der Bischof den Wein in Natur erhält oder die Ablösung in Geld gestattet oder verlangt, diese Frage ist für uns hier gleichgültig. B. (S. 73 Anm. 92) ist geneigt, die im ersten Straßburger Stadtrecht genannten Weinschenken als „bischöfliche Zäpfler" anzusehen und demgemäß (für die Bannzeit) den Weinausschank als in bischöflicher Regie stehend zu betrachten. Diese Deutung ist nach den eben gemachten Feststellungen ausgeschlossen; in Straßburg kaufen ja die Weinwirte, gerade auch während der Bannzeit (in der allein das Zwölftel gezahlt wird), den Wein frei ein. In Basel verhält es sich ähnlich wie in Straßburg, indem der Baseler Bischof gleichfalls vom verkauften Wein ein bestimmtes Quantum während einer gewissen Zeit des Jahres erhält; von grundherrlichem Bannwein ist wiederum nicht die Rede. Vgl. KEUTGEN S. 114 § 5. (In § 11 [115] wird von einer Konzessionierung gesprochen, die jedoch durchaus nichts mit grundherrlichem Bannwein zu tun hat.)

B. deutet auch den Erwerb der Grafenrechte für den Bischofssitz durch den Bischof, wie er seit dem 10. Jahrhundert erfolgt, für seine These[2]). „Die Erstreckung des Sterbfalls auf die gesamte Bürgerschaft

1) Ich weiß wohl, daß HEGEL, Chroniken der Deutschen Städte Band 8, S. 17 von der „Abgabe des Bannweins" spricht; immerhin sagt er doch: A b g a b e des Bannweins. In den Überschriften der Urkunde von 1119 wird dann von „Beschränkung des Bannweins" gesprochen. Aber in der Urkunde selbst findet man nichts von Bannwein. — Bei WAITZ, Urkunden zur deutschen Verfassungsgeschichte, 2. Aufl. S. 17 (TOUL 1069) findet man einen analogischen Fall: ein Auswärtiger hat von der Tonne Salz, die er zum Verkauf bringt, an den Grafen ein bestimmtes Quantum zu geben. Grundherrschaftliches Salzmonopol ist hier ebensowenig vorhanden wie in Straßburg grundherrlicher Bannwein. Es handelt sich einfach um eine steuerartige Abgabe. Gewiß kann unter Umständen eine solche Abgabe eine Ablösung für ein früher vorhandenes Monopol sein. Vgl. WAITZ S. 12 (Huy 1068): Der Stadtherr gibt das Monopol der Herstellung von pigmenta (der Fermente) für die Bierbereitung gegen Zahlung einer Abgabe auf. Vgl. das Grutmonopol in Nordwestdeutschland (s. diese Zeitschrift 1909 S. 343 und 1911, S. 255). Allein dieser Ursprung versteht sich nicht von selbst.

2) B. scheint (S. 71) die Meinung zu vertreten, daß erst SEELIGER diesen Erwerb klargestellt hat. Tatsächlich war doch lange vor diesem erkannt worden, daß seit dem 10. Jahrh. (teilweise schon früher) der Bischof

in Speyer und Worms zeigt, wo hinaus die Entwicklung im 11. Jahrhundert strebte" (S. 71). B. gehört also zu denjenigen Forschern, welche der Ansicht sind, daß die Bischöfe die Freien, über welche sie die Gerichtsbarkeit erhalten, in irgendeiner Weise unter das Hofrecht beugen wollten, wie er auch weiterhin von dem spricht, „was sich dank ottonischer Freibriefe die Bischöfe zu Lasteu der Bevölkerung gutgeschrieben haben" (S. 73). Das sind veraltete, in den Zeiten der Herrschaft der hofrechtlichen Theorie geltende Anschauungen (vgl. darüber Histor. Ztschr. 58, S. 234 ff.). Die ottonischen Privilegien haben gar nicht eine Vermischung der Gerichte oder der Stände zur Folge gehabt, nicht im mindesten vorhandene Unterschiede in der Gerichtsverfassung oder der ständischen Gliederung beseitigt oder auch nur ausgeglichen, sondern die Unterschiede sind im ganzen Umfang bestehen geblieben; nur daß verschiedene Gerichte in eine Hand kamen und eine Personalunion von Ämtern eintrat.

B. (S. 71) behauptet, daß „die Aufsaugung der ordentlichen Gerichtsbarkeit durch die Immunität des Bischofs" in alten Römerstädten an Donau, Lech und Oberrhein mit einziger Ausnahme „Regensburgs" erfolgt sei. Wenn es sich so verhielte, dann müßte Regensburg eine ganz andere Art der Gerichtsverfassung und eine ganz andere ständische Gliederung der Bevölkerung aufweisen als die andern Städte. Regensburg wäre dann etwa die einzige Stadt ohne hofrechtliche Bindung. Bekanntlich sind aber die Verhältnisse Regensburgs wesentlich die gleichen wie anderswo. Grundherrlich abhängige Handwerker gibt es hier wie dort. Vgl. Heimpel, Das Gewerbe der Stadt Regensburg im Mittelalter S. 35 ff. Andererseits ist der Gerichtsbezirk, dem Ausgsburg, Straßburg oder Worms angehört, ebenso ein öffentlicher wie der von Regensburg. „Aufgesogen" ist die ordentliche Gerichtsbarkeit nirgends; vielmehr überall bestehen geblieben. Nur eben eine Personalunion von Gerichten bzw. Gerichtsbezirken hat stattgefunden. Daß ihr Ausbleiben bei Regensburg für den Charakter der Gerichtsverfassung und die ständischen Verhältnisse nichts ausmacht, das widerlegt die Auffassung B.s.

Mit jener „Aufsaugung" bringt B. (S. 72) die Forderung des Sterbfalls durch den Bischof in Worms und Speyer in Zusammenhang: Da dieser jetzt die Freien wie die Unfreien beherrschte, so habe er die Forderung des Sterbfalls auf alle auszudehnen gesucht. B. spricht z. B. davon, daß der Stadtherr dank der Ärgerhandfolge auch die Freien unter Hofrecht gebracht habe. Er berücksichtigt dabei nicht genügend die Situation, unter der sich die Städte entwickelten. Er stellt sich deren Entwicklung, wie die alten Vertreter der hofrechtlichen Theorie, so vor, als ob die städtische Bevölkerung wesentlich als eine Bevölkerung des stadtherrlichen Fronhofs emporwachse. Natürlich hatte die Stadt unter ihren Insassen doch Leute der verschiedensten Herkunft: neben Freien (die zum Teil aus

über Freie und Unfreie gebietet. Über Seeligers unberechtigte Prioritätsansprüche s. Hist. Ztschr. Bd. 99, S. 345 ff. und Vierteljahrsschrift für Sozial- und Wirtschaftsgesch. Bd. 19, S. 321.

anderen Städten kamen) Angehörige von Fronhöfen verschiedener Herren und soweit es sich um abhängige Leute des Bischofs handelte, um Angehörige von verschiedenen seiner Fronhöfe (die je für sich ein besonderes Hofrecht hatten). Ehen zwischen Städtern waren keineswegs bloß Ehen zwischen Freien und bischöflichen Unfreien, sondern auch z. B. zwischen Unfreien verschiedener weltlicher Herren, die in die Stadt gewandert waren. Wenn das Kind der ärgern Hand folgte, so kam dies keineswegs immer dem Stadtherrn zugute, sondern dem Herrn der betr. ärgern Hand. Die Privilegien für Worms und Speyer, die B. interpretiert, geben allein für sich keinen ganz befriedigenden Aufschluß[1]). Wo uns aber genauere Nachrichten zur Verfügung stehen, da sehen wir regelmäßig, daß diejenigen Unfreien, die sich in den Städten finden (in die Stadt gewandert waren), eine Mehrzahl von Herren als Herren haben[2]), keineswegs nur Unfreie des Stadtherrn sind. Eine wachsende Stadt kann ihre wachsende Einwohnerschaft natürlich überwiegend nur durch Einwanderung erhalten und die Einwandernden kommen aus den verschiedensten Orten. Das kann man übrigens auch aus jenen Privilegien schon entnehmen: undecumque sit vir; der Mann kommt aliunde. B. (S. 72) bezweifelt, daß das Wormser Privileg sich gegen „nachjagende Vögte hereinheiratender Bauerntöchter" wende. Warum nicht? Es steht ja so in der Urkunde. Und das Privileg wendet sich nicht bloß gegen jene, sondern wie gegen Vögte, so gegen Herren von allerlei Art, und nicht bloß um Verheiratungen handelt es sich. B. (S. 72 Anm. 89) erwähnt die Raubwechselverträge, die den Grundsatz aufstellen, daß die Vögte nicht nachjagen durften. Solche sind jedoch erst für eine spätere Zeit nachweisbar. Im übrigen geht es aus ihnen ja auch hervor, daß die Wanderung eine große Rolle spielt und daß man sich die Einwohnerschaften keineswegs schlechthin als Entwicklungen der Angehörigen des stadtherrlichen Fronhofs vorstellen darf.

Wenn B. mit den ottonischen Privilegien eine hofrechtliche Herrschaft oder erweiterte hofrechtliche Herrschaft des Bischofs über die städtische Bevölkerung etabliert sein läßt, so wollen wir nicht unerwähnt lassen, daß in jüngern Jahrhunderten der Gerichtsherr mehrfach an seine (öffentlich-rechtlichen) Untertanen Forderungen nach Analogie eines Grundherrn stellt (vgl. meine „Probleme der Wirtschaftsgeschichte" S. 50). Diese Erscheinung ist aber erstens, wie angedeutet, jüngeren Datums. Zweitens findet sie sich nicht überall, sondern hauptsächlich im Gebiet kleiner Landesherrschaften. Mit den ottonischen Privilegien hat sie gar nichts zu tun, an sich nichts, aber auch in dem Sinne nichts, daß kaum ein Bischof gerade in den gräflichen Bezirken, die ihm die ottonischen Privilegien zuwiesen, jene Forderungen zu verwirklichen sich bemüht.

B. (S. 72) sieht die infolge der ottonischen Privilegierung durchgeführte „mindestens teilweise Verhofrechtlichung auch des öffentlichen

---

1) Zu deren Interpretation vgl. meinen „Ursprung der deutschen Stadtverfassung" S. 118 ff.

2) S. meinen „Ursprung" S. 100 ff.; m. „Terrorium und Stadt" S. 209 ff.

Markts und seiner Bewohnerschaft" in einem Zwiefachen: 1. in der Durchsetzung der Marktbevölkerung mit hörigen Handwerkern und Gewerbetreibenden", 2. in dem „Vorhandensein grundherrlicher Verkaufsrechte und Anlagen" (wofür er auf seine vorausgegangene Schilderung verweist).

Zu 1: Die Vorstellung von der „Durchsetzung" ist irrig; sie stammt noch aus der Zeit der Herrschaft der hofrechtlichen Theorie. Das freie städtische Handwerk hat sich neben dem grundherrlichen ausgebildet; es läßt sich gut beobachten, wie beide Kreise nebeneinander ihre Geschichte haben. Vgl. m. „Territorium und Stadt" a. a. O.; m. „Probleme der Wirtschaftsgeschichte" S. 258 ff.; Heimpel S. 35 (hier präzise Formulierung der Resultate der neuern Forschungen). Es ist hier namentlich auch zu berücksichtigen, daß jemand, der an sich unfrei ist, ein Gewerbe als ein freies Gewerbe ausüben kann. Wenn B. von „der Durchsetzung der Marktbevölkerung mit hörigen Handwerkern und Gewerbetreibenden" spricht, so können natürlich in der „Marktbevölkerung" selbst viele Unfreie sitzen, die aber als Gewerbetreibende frei, nicht hofrechtlich gebunden waren. Diejenigen Handwerker, die als solche von einem Grundherrn abhängig waren, sind ferner nicht bloß Handwerker des Stadtherrn, sondern namentlich auch der städtischen Klöster und Stifter. Von hier aus schon ist die Meinung abzulehnen, daß der Stadtherr von der Herrschaft über seine Unfreien aus, von der „Durchsetzung" der Marktbevölkerung mit seinen Unfreien aus den „öffentlichen Markt" „verhofrechtet". Wir können das Nebeneinander der verschiedenen Kreise gut beobachten; von einer Vermischung ist nicht die Rede[1]).

Zu 2: Wie wenig von einer „Verhofrechtlichung des öffentlichen Markts" durch „das Vorhandensein grundherrlicher Verkaufsrechte und Anlagen" die Rede sein kann, das ist im obigen bereits dargelegt.

In schärfsten Gegensatz gegen B. müssen wir uns stellen, wenn er weiter (S. 74) bei der Deutung der Abgaben und Leistungen der Bürger an den Stadtherrn den Unterschied zwischen privaten (hofrechtlichen) und öffentlich-rechtlichen Pflichten im Verwendungszweck, nicht im Rechtsgrund sieht[2]). M. E. ist es unmöglich, von einer solchen Auffassung aus Rechtsgeschichte zu schreiben. Die Einnahmen aus Steuern, Zöllen, andern nutzbaren Regalien, aus königlichem oder landesherrlichem Grundbesitz dienen dem gleichen Zweck: nämlich unterschiedslos den staatlichen Bedürfnissen und dem Unterhalt der königlichen Familie. Soll es deshalb verboten sein, sie zu unterscheiden? Es ist ferner eine unbestreitbare Tatsache, daß der Landesherr vielfach von seinen Untertanen Fronden für seine wirtschaftlichen Zwecke verlangt, ebenso wie ein Grundherr. Sollen wir hier den rechtlichen

1) Vgl. meinen „Ursprung der deutschen Stadtverfassung" S. 120. Es ist nicht überflüssig, auch auf Urkunden, wie z. B. Keutgen, Urkunden S. 19 (Bremen 1186) hinzuweisen: Der Satz von Jahr und Tag gilt für die Bürger mit Ausnahme der Familie der Bremer Kirche und der Kirchen, die zu ihr sue rationis iure gehören.

2) B. lehnt den Rechtsgrund als Unterschied unter ausdrücklicher Bezugnahme auf mich und Gothein (der mir gefolgt ist) ab.

Unterschied ignorieren, weil der Verwendungszweck der gleiche ist? Wir vertreten vielmehr die Ansicht, daß es der Beachtung in höchstem Grad wert ist, daß der Landesherr auf Grund staatlichen Rechts Forderungen für einen privaten Zweck stellt. Um einen berühmten Fall herauszugreifen, so gab nach der ZIMMERischen Chronik den Anstoß zum großen Bauernaufstand ein von der Landgräfin von Stühlingen an die Untertanen erlassenener Befehl, Schneckenhäuschen zu sammeln, damit sie Garn darauf winden könnte. Die Tatsache, daß hier die Untertanen als öffentlich-rechtliche Untertanen belastet werden, bildet ein wesentliches Stück für die Deutung der ganzen Bauernerhebung. Näheres darüber s. in m. „Territorium und Staat“, 1. Auflage S. 67.

Wer auf rechtliche Gesichtspunkte verzichtet, der mag die Einnahmen lediglich nach dem Verwendungszweck ordnen. Der Historiker kann aber die rechtlichen Gesichtspunkte nicht unberücksichtigt lassen, wenn er ein vollständiges Bild der Dinge geben will.

Da wir die Unterscheidung des öffentlichen, staatlichen und des privaten Rechts (Hofrechts) nach dem Verwendungszweck nicht anerkennen, so fallen für uns Bs. Interpretationen auf Hofrecht fort; mit andern Worten: B. hat hier seine These nicht bewiesen, insbesondere nicht seinen Satz (S. 78): „Das gemeine Wesen der Städte Straßburg und Basel schillert allen Theorien zum Trotz zwischen Marktfreiheit und Hofrecht.“ Zu widersprechen ist natürlich auch Bs. Auffassung (S. 75) der Stellung der 12 Kürschner, 8 Schuster, 4 Handschuhmacher, die er wieder hofrechtlich deutet. Die entsprechende Verpflichtung der Freiburger Handwerker scheint er doch wenigstens öffentlich-rechtlich aufzufassen (S. 79).

Nachdem B. die Pflichten der 12 Kürschner usw. „aus bekannten Erscheinungen des Hofrechts erklärt“ hat, fährt er fort (S. 77): „Die . . . Sonderstellung der Schenken, Bäcker und Metzger hätte demnach, wo ein alter und aufwendiger bischöflicher Hofhalt dies rechtfertigte, in Gestalt einzelner Handwerkerlehen auch auf eigentliche Marktgewerbe übergegriffen.“ Die Sache an sich als richtig vorausgesetzt, braucht man von einem „übergreifen“ nicht zu sprechen. Wir begegnen hier wieder der unzulässigen Scheidung zwischen eigentlichen und uneigentlichen Marktgewerben. „Handwerkerlehen“ in dem Sinn, daß der Grundherr von dem Inhaber eines Grundstücks gewerbliche Produkte erhält, sind innerhalb der Grundherrschaft mindestens ebenso alt für die Bekleidungsstoffe wie für andere Dinge. Es sei auch an TACITUS erinnert: frumenti modum aut pecoris aut vestis. Aber es ist natürlich nicht daran zu denken, daß in den aufkommenden Städten die städtischen Bäcker und Metzger die Grundlage ihrer Existenz regelmäßig in einem hofrechtlichen Handwerkerlehen haben.

Hofrechtliche Handwerker kann es in verschiedenem Sinn geben: 1. Leute, die von einem Grundherrn ein Grundstück haben und dafür zu einer fest bestimmten gewerblichen Lieferung verpflichtet sind. Sie haben, abgesehen von dieser Pflicht, freie wirtschaftliche Bewegung. Sie sind nicht einmal immer Berufshandwerker. Es gibt Leute, die im Hauptberuf Landwirte sind und nur daneben ein gewerbliches Produkt an den Herrn liefern. Hier sind, wenigstens, wenn es sich um Textil-

produkte handelt, ganz gewöhnlich die Frauen die gewerblich tätigen Personen. 2. Handwerker, die innerhalb des Fronhofs als abhängige Handwerker arbeiten, für die Bedürfnisse des Fronhofs. 3. Personen, die persönlich unfrei sind, deren Unfreiheit sich aber nur in bestimmten Abgaben an den Herrn äußert, nicht in irgendeiner wirtschaftlichen Tätigkeit. Solche Unfreien finden sich gewiß oft in der Stadt unter den Mitgliedern der Zünfte (namentlich der ersten Zeit). Jene Abgaben störten nicht ihre freie gewerbliche Tätigkeit wie ihr Leben in der Stadt überhaupt. Auf die Verhältnisse dieser verschiedenen Kategorien hätte B. näher eingehen sollen, wenn er von der Bedeutung der hofrechtlichen Handwerker für die städtische Entwicklung, von den „hörigen Handwerkern und Gewerbetreibenden“ seit meiner Widerlegung der hofrechtlichen Theorie (1887) sprechen wollte. Er meint (S. 77), daß „sorgfältige Einzelforschung“ das Bild — Verhältnisse wie die der 12 Kürschner usw. — „besser durchleuchten“ könnte. Diese sorgfältige Einzelforschung, die ja schon mehrfach unternommen worden ist (vgl. z. B. HANS THIMME, Das Kammeramt in Straßburg, Worms und Trier, 1913) hat aber regelmäßig zuungunsten der hofrechtlichen Theorie entschieden. Um die neueste Untersuchung (die B. allerdings noch nicht verwerten konnte) zu erwähnen, so gelangt HEIMPEL a. a. O. S. 60 zu dem Resultat, daß „der Anspruch . . . auf die Leistungen der Handwerker öffentlichen Rechtes war“. Vgl. auch ebenda S. 81 Anm. 50. HEIMPELS Arbeit mag überhaupt zur Vervollständigung dessen, was ich hier nur kurz andeute, verglichen werden.

Die in Konstanz in der Nähe der Bischofsburg stehenden Fleischbänke, sog. „kleine Metzig“, welche bischöfliche Lehen sind, führt B. (S. 76) im Gegensatz zu KONRAD BEYERLE, der sie auf die marktherrliche Gewerbepolizei, die sich besonders auf die Wirte, Bäcker und Metzger erstreckt habe, zurückführt, auf „das Hofrecht“ zurück, „nicht auf die Marktpolizei, sondern das Bannrecht“. Wir glauben KONRAD B. beitreten zu müssen (nur daß wir die marktherrliche Gewerbepolizei nicht bloß bei den Wirten, Bäckern und Metzgern finden). Unter allen Umständen aber widersprechen wir B., wenn er (S. 77) jene Fleischbänke für Gewerbelehen erklärt, „die für die Bedürfnisse der dicht nebenan gelegenen Bischofspfalz von alters eingerichtet waren“. „Bedürfnisse der Pfalz“ — nach dem, worauf B. das Hauptgewicht in seiner Abhandlung legt, muß man annehmen, daß er an den Verkauf des Fleisches von dem Vieh denkt, das die bischöfliche Grundherrschaft produziert. Gibt es einen solchen Fall, daß ein Grundherr auf ausgeliehenen Fleischbänken Fleisch von seinem Vieh verkaufen läßt? Oder denkt B. daran, daß für die Insassen der Burg der Bischof besondere Fleischbänke zimmern ließ, damit sie hier sich Fleisch kaufen konnten? Beide Annahmen sind natürlich zu verwerfen. Übrigens ist es für unsern Beweiszweck nicht wesentlich, ob das Eigentum an den Fleischbänken privaten Ursprungs ist oder auf die marktherrliche Gewerbepolizei zurückgeht. Die Marktherrlichkeit erstreckt sich in ihrer Verwaltungstätigkeit über beide Arten von Bänken gleichmäßig. B. meint mit dem Nachweis des privaten Eigentums an der Bank die Siegesfahnen für das Hofrecht als den Herrscher über die Stadt schwingen

zu können. Demgegenüber ist daran zu erinnern, daß die Frage des Marktbankbesitzes nur einen ganz kleinen Ausschnitt aus der Marktordnung bedeutet, auch nicht eine Frage des „Hofrechts“ ist, sondern eine des allgemeinen Privateigentums, welches gar keinen Gegensatz zur Marktordnung bildet, vielmehr von ihr mit getroffen wird.

Weiter stellt B. (S. 78 ff.) den Zähringer Gründungstypus (beginnend mit Freiburg i. B. 1120 — „zum ersten Mal die örtliche Freiung von allem Hofrecht vollzogen“) in schroffen Gegensatz zu dem von ihm bis dahin geschilderten Typus: auf der einen Seite „die kleinliche Enge grundherrlicher Gründungen, die feindselige Kampfstimmung rheinischer Bischofsstädte“, auf der andern ein neues Marktbild, in dem die Marktfreiheit das öffentliche Wesen durchzieht und keine ihr feindlichen Herrschaftsrechte mehr Platz finden“ (S. 82). Ist nun wirklich der Unterschied von Allensbach-Radolfzell und Konstanz-Basel-Straßburg-Worms-Speyer einerseits und Freiburg i. B.-Villingen-Flumet andererseits so riesengroß? Wir wollen nicht davon sprechen, daß den neuen Gründungsstädten gelegentlich eine wertvolle Freiheit nachträglich wieder genommen worden ist (vgl. STUTZ a. a. O.). Die Hauptsache ist: wir lehnen durchaus die Meinung ab, daß die erstere Gruppe wesentlich oder auch nur maßgeblich vom Hofrecht beeinflußt ist, während die zweite als ganz grundherrnfrei anzusehen wäre. Wird eine Stadt gegründet, so muß bei dem einen wie bei dem andern Typus ein Grundherr den Platz dafür hergeben. Umgekehrt kann kein Grundherr allein für sich eine Stadt gründen. Zur mittelalterlichen Stadt gehört so viel von der öffentlichen Verfassung — sie ist ja eine privilegierte Körperschaft —, daß bei der Gründung stets auch ein Inhaber staatlicher Rechte mitzusprechen hat. Meistens ist der Gründer ein Mann, der die entsprechenden Maße von Rechten beider Art besitzt. Vielfach aber wirken auch zwei Herren bei der Gründung einer Stadt zusammen, dann nämlich, wenn der Grundherr, der den Platz für die zu gründende Stadt hergibt, nicht das genügende Maß von öffentlichen Rechten besitzt. Ich spreche hier von der Zeit der beginnenden Landeshoheit; in älterer Zeit wirkt der König bei der Gründung mit. So sind denn einerseits Allensbach und Radolfzell nicht bloße „grundherrliche“ Gründungen. Andererseits ist Freiburg keine grundherrnfreie Gründung: der Zähringer gab den Platz für die neue Stadt als Grundherr her, und seine grundherrliche Eigenschaft äußert sich in der angeblich grundherrnfreien Zeit dauernd insbesondere darin, daß er von jeder der an die Ansiedler ausgetanen Hofstätten jährlich einen Schilling als Zins erhält, während ein solcher in den angeblich hofrechtlich abhängigen Bischofsstädten keineswegs überall vorkommt.

Noch größeres Gewicht aber haben wir darauf zu legen, daß das meiste von dem, was B. bei der ersten Städtegruppe als hofrechtlich ansieht, mit dem Hofrecht nichts zu tun hat. Vieles von diesem haben wir ja schon erledigt. Auf folgendes weisen wir noch namentlich hin. B. (S. 79) stellt die freie Ämterwahl in Freiburg in Gegensatz dazu, daß in Basel und Straßburg der Bischof die städtischen Beamten aus der Zahl seiner Dienstmannen nimmt. Hier ist der Gegensatz indessen nicht: „Marktfreiheit und Hofrecht“, sondern:

Autonomie und Herrschaft des Landesherrn. Auch die Verwendung von Dienstmannen als Beamte bedeutet nicht im mindesten eine „hofrechtliche Beherrschung“ der betreffenden Stadt. Ich habe den entsprechenden Beweis schon vor langen Jahren erbracht; siehe mein „Territorium und Stadt“, 2. Aufl. S. 218. Wir haben es bei B. wiederum mit der Neigung, jede Herrschaft nach Möglichkeit als grundherrliche, hofrechtliche zu deuten, wie sie bei den alten Vertretern der hofrechtlichen Theorie zu finden war, zu tun. Die Bischöfe von Basel und Straßburg sich ihren Städten gegenüber in stärkerem Maß als Grundherrn, Hofherrn vorzustellen als den Zähringer gegenüber Freiburg wäre ganz unangebracht. Alle miteinander sind ihren Städten gegenüber in erster Linie und durchaus überwiegend Landesherren, alle miteinander nur wenig Grundherren. B. (S. 79) legt höchstes Gewicht darauf, daß in Freiburg von den Bürgern keine „Fronden“ verlangt werden. Der Unterschied ist nicht so sehr groß, da die Straßburger (auch nicht gerade alle) nur 5 Tage im Jahre dienen[1]). Lieferungen (auf Grund öffentlichen Rechts) kommen aber in Freiburg so gut wie in Straßburg vor; B. schätzt die der Freiburger zu gering. Wenn manches, was in Straßburg vorkommt, in Freiburg nicht begegnet, so liegt das lediglich daran, daß der Zähringer in Freiburg nicht wohnen wollte, während in Straßburg der Bischof gerade seinen bevorzugten Aufenthalt hatte. Wenn der Bischof in Straßburg Handwerker dazu heranzieht, daß sie seinen Abort reinigten, so kam der Zähringer nicht auf einen solchen Gedanken, weil er eben in Freiburg nicht wohnte und nicht wohnen wollte. Hat ein Bischof am Ende seiner Diözese ein kleines Nest von Stadt gegründet, so würde B. dies als ein Juwel bürgerlicher Freiheit feiern, weil der Bischof hier nicht bestimmte, daß gewisse Handwerker seinen Abort reinigen und andere Dienste und Leistungen auf sich nehmen sollten, die mit seiner persönlichen Anwesenheit zusammenhängen. Nach Freiburger Muster sind einige Städte gegründet worden, die man im Verhältnis zu Basel und Straßburg Nester nennen wird.

Trotz dieser Einschränkungen, die wir machen müssen, bestreiten wir natürlich nicht, daß die Zähringer Gründungen einen neuen Typus darstellen. Allein der Unterschied zwischen dem neuen Typus und dem ältern oder den ältern Typen ist erstens nicht so groß, wie man nach B.s Schilderung glauben sollte. Zweitens handelt es sich vor allem nicht in erster Linie um den Gegensatz von Marktfreiheit und Hofrecht, sondern um den von Autonomie und landesherrlichem (stadtherrlichem) Regiment.

Eine eigentümliche Erscheinung gibt sich bei den Vertretern der hofrechtlichen Theorie darin kund, daß diese, indem sie die rechtlichen Gesichtspunkte verhältnismäßig zurücktreten läßt, doch auch sich nicht sonderlich darum bemüht, die sachliche Möglichkeit der behaupteten wirtschaftlichen Verhältnisse und Vorgänge ins Auge zu fassen[2]). Ich

---

1) Über den Rechtsgrund dieses Dienstes s. Territ. u. Stadt S. 222.

2) Vgl. meine Kritik der hofrechtlichen Theorie: Hist. Ztschr. 58, S. 193 ff.; Territorium und Stadt, 2. Aufl. S. 213 ff.

habe von jeher empfunden, daß der hofrechtlichen Theorie etwas Utopisches anhaftet. Eine solche Beobachtung machen wir auch bei jenen Darlegungen B.s, wenn er z. B. die Bedeutung der Banneinrichtungen und des Marktstandseigentums für die Gesamtheit des städtischen Wirtschaftslebens überschätzt und das nicht genügend berücksichtigt, was den wahren Mittelpunkt des Marktverkehrs ausmacht.

Nachdem wir die hofrechtliche Theorie B.s einer kritischen Prüfung unterzogen haben, sehen wir uns genötigt, auch noch ein kurzes Wort gegen seinen Versuch der Erneuerung der Gildethorie zu sagen.

Gierke hat in dem unendlich stoff- und gedankenreichen Werk seiner Rechtsgeschichte der deutschen Genossenschaft deren gewaltige Bedeutung geschildert, aber ihre Bedeutung doch mehrfach auch übertrieben. Insbesondere das staatliche Element kommt in seiner auch im Mittelalter großen Wirkung nicht zu genügender Geltung. Um einen Punkt herauszugreifen, so führt Gierke[1]) die landständische Korporation auf eine freie Einung zurück, bei der die Zugehörigkeit lediglich auf dem freien Willen der Mitglieder beruhte. Erst allmählich sei diese Genossenschaft mit einem bestimmten Lande verschmolzen. Natürlich verhält es sich umgekehrt: der starke Arm der landesherrlichen Regierung hatte die territorialen Grenzen gezogen, innerhalb deren sich allmählich die Korporation ausbildete. Nicht zuerst der freie Verein und dann das Territorium, sondern zuerst das Territorium und dann die Korporation; ein freier (von einem Territorium unabhängiger) Verein aber überhaupt in keinem Stadium der Geschichte der landständischen Korporation.

Wie mit der Theorie von der freien Einung für die Entstehung der landständischen Verfassung, so steht es auch mit der Gildetheorie für die Entstehung der Stadtverfassung, der Gierke ebenfalls geneigt ist: auch sie kehrt das wahre Verhältnis um. Die Stadtverfassung baut sich nicht auf der oder einer Gilde auf; erst nachträglich, insbesondere im 14. Jahrhundert, bemächtigen sich die Gilden (Zünfte) der Stadtverfassung oder beeinflussen sie[2]).

Die Gildetheorie tritt in mannigfachen Formen und Deutungen auf: sie behauptet teils ein formales Hervorgehen der Stadt aus der Gildeverfassung; teils lehrt sie die Verwertung des Gildegedankens in der Stadtverfassung; teils betont sie einen Zusammenhang im Personenkreis.

In dieser letzten Ausprägung begegnet uns die Gildetheorie bei B. Nachdem er schon in seinen „Untersuchungen zur Geschichte des älteren Stadtrechts von Freiburg i. B. und Villingen“ (1910), S. 139 ff. die vielbesprochenen Vierundzwanzig des Freiburger Stadtrechts als die Unternehmergilde, eine Gilde kapitalistischer Unternehmer, die zum

1) Zur Kritik seiner Ansicht s. meine landst. Verfassung in Jülich und Berg II, S. 62 ff.; meine Landtagsakten von Jülich und Berg I, S. 51; mein Territorium und Stadt, 2. Aufl. S. 59 und 106: meinen ma. Staat I, S. 380 (unter Einung).

2) Vgl. meine Abhandlungen: Die Bedeutung der Gilden für die Entstehung der deutschen Stadtverfassung, Jahrbücher für Nationalökonomie Band 58, Seite 56 ff.; Stadtgemeinde, Landgemeinde und Gilde, Vierteljahrschrift f. Soz.- und WG. Bd. 7 (1909), S. 411 ff.

Organ der Marktgemeinde wurde, erklärt, nachdem dann F. Rörig diese Deutung weiter ausgebaut und insbesondere auf die Lübecker Verhältnisse übertragen hatte, vertritt jetzt B. in Übereinstimmung mit diesem wiederum die Auffassung von „der Marktgründertätigkeit der zähringischen Vierundzwanziger", also von der Verwandlung der Unternehmergilde in den Stadtrat (S. 66 f.). Rörig hat hervorgehoben, er lege nicht sonderlichen Wert auf den Gildecharakter des Unternehmerkonsortiums, sondern nur darauf, daß dieses zum Stadtrat geworden sei. Wir können diese Erklärung in dem Sinn annehmen, daß es verfassungsgeschichtlich in der Tat keinen erheblichen Unterschied ausmacht, ob der Stadtrat aus einer formellen Gilde, oder ob er aus einem nicht gildemäßig gebundenem Unternehmerkonsortium ausgeht. In beiden Fällen handelt es sich — das ist das Wesentliche — um die Behauptung des Hervorgehens eines politischen (kommunalen) Organs aus einem sozialen Körper. Das eben ist der Hauptfehler der Gildetheorie, daß sie gar zu leichtherzig das Hervorgehen von staatlichen oder gemeindlichen Verfassungskörpern aus sozialen Vereinigungen behauptet. Dies ist auch der Fehler der Gierkeschen Einungstheorie, die ja eben politische Körper aus freien Einungen, d. h. sozialen Vereinigungen, denen der Zwangscharakter der staatlichen oder gemeindlichen Verbände fehlt, hervorgehen läßt. Man sollte sich doch fragen, wie oft in der Geschichte ein solches Hervorgehen sich nachweisen läßt. Die meisten Vertreter der Gildetheorie haben sich diese Frage nie vorgelegt, vielleicht sogar niemand von ihnen; sie sprechen von einem derartigen Hervorgehen wie von einer ganz gewöhnlichen Erscheinung. Demgegenüber erheben wir die Forderung, daß doch wenigstens an ein paar Fällen ganz unzweideutig nachgewiesen wird, wie aus einem sozialen Körper ein politischer wird, jener sich in diesen unmittelbar umsetzt. Ich möchte hier nur darauf aufmerksam machen, daß die Besitzergreifung der Stadtgemeinde durch die siegreichen Zünfte im 14. Jahrhundert sich nicht in solchen Formen vollzieht. Wenn diese Besitzergreifung gewiß als eine Eroberung des Stadtstaats durch soziale Körper gewertet werden kann, so hat sich doch auch die Uebernahme der Regierung durch die Zünfte nicht in der Form vollzogen, daß etwa die Zunftvorstände ohne weiteres den Stadtrat bildeten. Es wurden vielmehr Bestimmungen über besondere Vertretungen der Zünfte im Rat getroffen. Ein häufiges Verfahren ist dies, daß Zünfte — besondere politische Zünfte — gebildet, aus den gewerblichen Zünften aller Art zusammengestellt werden, um aus ihnen den regierenden Stadtrat zusammenzusetzen. Oft aber sind neben den Zünften noch die „Gemeinheit", die „Gemeinde", die „Kirchspiele" im Stadtrat vertreten. Unmittelbar werden die Vorsteher der vorhandenen Zünfte höchstens insofern in die neu zu bildende Regierung übernommen, als sie den „großen" Rat konstituieren, der jedoch gegenüber dem „kleinen" wesentlich nur eine kontrollierende Tätigkeit entwickelt. Ganz gewöhnlich ist ferner ein recht kompliziertes System der Bildung des „kleinen" regierenden Rats aus den Zunftvertretern. Und wo findet sich weiter etwa eine unmittelbare Übernahme einer privaten, bloß sozialen Organisation in dem Gemeinde- oder Staatskörper? Im heutigen Rußland, in dem eine bisher nicht dagewesene Unterwerfung

des Staats unter soziale Mächte, insbesondere die Partei, stattgefunden hat, sind Staats- und Parteiorganisation dennoch getrennt. Die Staatsverfassung ist besonders aufgebaut. Wenn hier die Parteiorganisation stärker als der Staat ist, den Staat beherrscht, so ist doch keineswegs die Parteiorganisation in den Staat übergegangen, in ihn übernommen worden.

Es stellt eine Art der Ignorierung der Selbständigkeit und Eigenart des Staats dar, wenn man so ohne Bedenken, wie wir es vorhin geschildert haben, soziale Organisationen unmittelbar zu Staats- oder Gemeindeorganisationen werden läßt.

Wir fügen hinzu, daß, wie es zu erwarten war, der spezielle Beweis für die Behauptung von dem Hervorgehen des Stadtrats aus dem Unternehmerkonsortium nicht die Probe besteht. Siehe diese Zeitschr. Bd. 19, S. 330 und meine Abhandlung über die Freiburger Vierundzwanziger im Jahrgg. 1926 der Zeitschr. des Freiburger Geschichtsvereins.

Die Forschung kann nur gefördert werden, wenn Klarheit über die grundlegenden Fragen, von deren Beantwortung die Einzelinterpretation abhängig ist, gewonnen wird. Folgende Erkenntnisse dürften vor allem als Leitstern der Forschung zu gelten haben.

Die Personalunion zweier Ämter verändert deren Charakter nicht; insbesondere ist daraus, daß ein staatliches und ein privates (grundherrliches) Amt in eine Hand kommen, nicht entfernt zu schließen oder das Verhältnis so zu deuten, daß das staatliche Amt unter Hofrecht gerät. Das Mittelalter hatte einen feinen Sinn für solche Unterschiede. Dieselbe Person konnte Richter in einem staatlichen, einem grundherrlichen und in einem Gemeindegericht sein; das Mittelalter machte einen saubern Unterschied zwischen diesen seinen verschiedenen Stellungen und Tätigkeiten. Dieselben Personen konnten Urteilsfinder in einem staatlichen, einem grundherrlichen und einem Gemeindegericht (dem einer Marktgenossenschaft oder einer Ortsgemeinde oder eines sonstigen gemeindlichen Verbands) sein; das Mittelalter hielt auch hier die Unterschiede fest. Es kam wohl vor, daß ein grundherrliches Gericht seine Kompetenz erweiterte. Wenn es aber das entsprechende Maß von höherer Kompetenz erhielt, wurde es zum staatlichen Gericht.

Ganz unmöglich ist die Unterscheidung zwischen öffentlichem (staatlichem) Recht und privatem Recht (Hofrecht) nach dem Verwendungszweck. Bei einer solchen Unterscheidung wird alles durcheinander geworfen. Entscheidend kann nur die Verschiedenheit des Rechtsgrunds sein.

Das Wesen des staatlichen, öffentlichen Rechts ist für das Mittelalter schwer zu bestimmen, namentlich weil für die staatlichen Forderungen die Gemeinschaftszwecke nicht zwingendes Motiv sind. Aber ein sicheres Merkmal läßt sich feststellen: die Unmöglichkeit der vollständigen Reduzierung der Gemeinschaftsbeziehungen und Abhängigkeitsverhältnisse innerhalb des Verbandes auf private Berechtigungen und Pflichten. Wenn diese Definition eine negative ist, so dürfen wir über ihren Wert deshalb nicht gering denken. Der allgemeine Maßstab, der bei der Beurteilung der Verhältnisse der verschiedenen Zeiten verwendet wird, kann regelmäßig nur formaler Natur sein. Nimmt man zu jener negativen Definition für den Staat noch die

positive hinzu, daß er eine Anstalt ist, welche Zwecken gewidmet ist, die ein höheres allgemeines Gesamtinteresse bilden, nämlich den Zwecken, das Gemeinwesen (sei es ein Volk oder ein Staatsverband im Unterschied von einem Volk) lebendig und kräftig zu erhalten, so werden wir hiermit Merkmale haben, die als Maßstab für die allgemeine Beurteilung durchaus genügen. Wollten wir aber auf diese Merkmale verzichten, so verfielen wir einem haltlosen Relativismus.

An den Äußerungen der Gildetheorie beobachten wir die krankhafte Neigung der Gegenwart, den Staats- und Gemeindeverband in rein soziale Beziehungen aufgehen zu lassen, bzw. die Grenzen zwischen beiden nicht zu beachten. Die Vertreter der Gildethorie in der wissenschaftlichen Literatur sind überwiegend harmlose Gelehrte; keineswegs immer Literaten, die als „Soziologen" auftreten zu müssen glauben, oder gar Sozialisten, Marxisten und gar Bolschewiken. Erstaunlich aber ist die Leichtherzigkeit, mit der sie teils die der Gildetheorie zugrunde liegenden Gedanken vertreten, teils die Vertretung solcher Gedanken als etwas Unbedenkliches hinnehmen und ansehen. Eine solche Leichtherzigkeit findet sich sogar in den besten wissenschaftlichen Kreisen (vgl. Histor. Ztschr. Bd. 129, S. 109 ff.). Demgegenüber gebietet es der Ernst der Wissenschaft, auf die wahre Lage der Dinge hinzuweisen, nachdrücklich hervorzuheben, was denn die Gildetheorie mit ihren Grundvorstellungen bedeutet[1]). Ahnungslosigkeit ist in der Wissenschaft ebenso unerlaubt wie in der Politik.

Stutz hat kürzlich das Urteil von Sohm über Hübners Besprechung meines „mittelalterlichen Staats" in der Savigny-Zeitschrift als unrichtig bezeichnet (vgl. Vierteljahrschrift für Soz. und WG. Bd. 19, S. 345). Obwohl ich mit Stutz darin übereinstimme, daß Sohm die allgemeine wissenschaftliche Stellung Hübners unrichtig bestimmt, so belehren mich doch neuere Beobachtungen, wie z. B. das Erscheinen der Untersuchung Beyerles, daß Sohm insbesondere mit seinem Urteil über jene Besprechung nicht unrecht hat. Wenn an einer so weithin leuchtenden Stelle, wie es die Savigny-Ztschr. ist, die vorhandenen Gegensätze in helleres Licht gestellt und meine Thesen weniger verwischt, reiner anerkannt worden wären, so hätten sich Auseinandersetzungen zweifellos erübrigt, wie sie jetzt mit der Untersuchung Beyerles notwendig geworden sind.

Hübner sucht meinen Feststellungen überall Einschränkungen zu geben, um Gierkes Theorie von der Ungeschiedenheit des mittelalterlichen Rechts zu retten.

Hübner betont (Sav.-Ztschr., Germ. Abt. 1914, S. 489), daß das Mittelalter nicht den Unterschied zwischen öffentlichem und privatem Recht in der modernen Terminologie gemacht hat, sondern den zwischen Land- und Stadtrecht, Lohn- und Dienstrecht, weltlichem und geistlichem Recht usw. Gewiß, unsere Terminologie hatte das Mittelalter nicht. Indessen das Bewußtsein für entsprechende Unterschiede besaß es, wie wir vorhin gezeigt haben — und das ist entscheidend. Dies

1) Ich habe einer neuerlichen Erklärung der Entstehung der schweizer Eidgenossenschaft mit Hilfe der Gildetheorie eine eingehende Kritik entgegengesetzt. Vgl. meinen „ma. Staat" I, 2. Auflage Seite XXVIII.

Bewußtsein prägte sich unter anderm in einem bestimmten Sprachgebrauch aus. So heißt Bede vornehmlich nur die staatliche (bzw. gemeindliche) Steuer, nicht die private Abgabe. Ebenso verhält es sich mit dem Wort Steuer. Hübner meint diese meine Feststellungen, die er an sich anerkennt, dadurch hinfällig zu machen, daß er sagt, meine Feststellung schließe nicht aus, die grundsätzliche Ungeschiedenheit des mittelalterlichen Rechts anzunehmen! Wir wollen doch aber einmal das, was feststeht, festhalten. Darüber, was noch als „grundsätzlich" gelten kann, wird doch durch die Einzelfeststellungen entschieden. Wenn übrigens im mittelalterlichen Sprachgebrauch kleine Schwankungen vorkommen, so beweist das nichts. Denn auch unser moderner Sprachgebrauch ist nicht schlechthin einheitlich.

Hübner (S. 494) gibt zu, daß nach der Vorstellung des Mittelalters der Herrscher jeden andern Herrn an Macht überragte. Aber er meint, dieser Unterschied brauche kein qualitativer, könne vielmehr ein nur quantitativer sein. Ich habe für meine Deutung Beweise beigebracht. Hübner wird es schwer fallen zu beweisen, daß der Unterschied nur quantitativ war. Ich habe unter anderm den Ausdruck legem servare hoc est regnare als nur für den Herrscher möglich (nicht für einen privaten Herrn) angeführt. Hübner will ihn auch als für den privaten Herrn möglich ansehen. Ich erwarte den Beweis, daß er irgendwo auf den bloßen Grundherrn angewandt worden ist.

Hinterher (S. 490) gesteht B. zu, daß wir berechtigt seien, „in diesem einheitlichen mittelalterlichem Recht gewisse Bestandteile als in unserm Sinn öffentlich-rechtliche, andere als ebenso in unserm Sinn privatrechtliche zu charakterisieren, wenn wir uns dabei nur gegenwärtig halten, daß eine völlige Aufteilung nach diesem Gesichtspunkt darum unmöglich ist, weil bestimmten mittelalterlicen Einrichtungen ein Mischcharakter eigentümlich war". Ein „Mischcharakter" ist, nebenbei bemerkt, heutigen Einrichtungen ebenso eigen wie mittelalterlichen; das wäre also kein Unterschied. Die Hauptsache aber ist: wir dürfen bei der Betrachtung des mittelalterlichen Rechts zwischen öffentlichem und privatem Recht unterscheiden. Nun, das ist es ja eben, was ich getan habe und was also erlaubt ist. Ferner habe ich nachgewiesen, daß das Mittelalter selbst terminologisch zwischen öffentlichen und privaten Einrichtungen unterscheidet (Schulbeispiel: Bede-Steuer). Auch das kann Hübner nicht bestreiten. Wozu dann aber noch der kleine Pulverdampf gegen mich, der nur die Augen — nämlich der nachfolgenden Forscher — getrübt hat!

Hübner unterläßt mit Recht nicht zu erwähnen (S. 498), daß die Erkenntnis, im fränkischen Reich sei die Grundlage der Verfassung „nicht privatrechtlicher, sondern öffentlich-rechtlicher Natur", nämlich der allgemeine Untertanenverband, „seit den berühmten Schriften von Roth und Sohm in unserer Literatur zu unbedingter Geltung gelangt ist". Würden dann aber Roth und Sohm zu dieser ruhmvollen Erkenntnis von der Auffassung der „Ungeschiedenheit" des alten Rechts aus gelangt sein? Haben sie sie nicht vielmehr aus dem Gegensatz gegen die grundherrliche, privatrechtliche, patrimoniale Auffassung, gegen die Theorie von der „Ungeschiedenheit" des Rechts gewonnen?

Was liest man denn bei SOHM? Er wendet sich gegen die Lehre von der „Ununterscheidbarkeit" (Altdeutsche Reichs- und Gerichtsverfassung I, S. IX ff.) „Die Ansichten v. MAURERS und GIERKES verwandeln das fränkische Reich in ein großes Landgut, und die fränkische Reichsregierung in eine Bauernwirtschaft!" „Nach GIERKE existiert . . . kein Unterschied zwischen den verschiedenen Herrschaftsrechten der Person." „Durch das Genossenschaftswesen GIERKES wird das altdeutsche öffentliche Gemeinwesen in ein Chaos aufgelöst." „Die vorliegende Arbeit soll es versuchen, von dem Gebiet der Gerichtsverfassung aus den altdeutschen Staat als einen wirklichen Staat zu erweisen."

HÜBNER erkennt die von SOHM gewonnene Erkenntnis an und rühmt sie als großen Fortschritt, die doch im Gegensatz zu der Lehre von der Ununterscheidbarkeit gewonnen ist und nur Bestand behält, wenn diese unrichtig ist. Und dennoch bekennt er sich zu der Lehre von der Ununterscheidbarkeit!

Ich habe die Forschungen SOHMS insofern fortgesetzt, als ich für das hohe Mittelalter den damaligen Staat als wirklichen Staat erwiesen habe[1]). HÜBNER erkennt im wesentlichen alle Einzelnachweise von mir an. Er spricht z. B. (S. 493) von dem, „was heut, zu einem guten Teil gerade auf Grund der Arbeiten v. B.s selbst, als überwiegende Ansicht bezeichnet werden kann". Er nennt hier die Fragen der Verbreitung, Abstufung, rechtlichen Bedeutung der Unfreiheit und ihr Verhältnis zur Freiheit, der Grundherrschaft, des Ursprungs des städtischen Handwerks, und „stimmt mir da durchaus zu". An anderer Stelle erkennt er meine Auffassung der Bede und anderes an. Ich habe mich über seine wiederholt ausgesprochene Zustimmung (vgl. auch sein „Deutsches Privatrecht", 3. Aufl. S. 115; Vierteljahrschrift für Soz.- u. WG. 1911, S. 450 ff.) immer gefreut. Meine Auffassung der Entstehung der Landesherrschaft, der landständischen Verfassung teilt er zweifellos auch. Alle diese Erkenntnisse aber, die heute zum Gemeingut der wissenschaftlichen Erkenntnis gehören, jedenfalls die überwiegende Ansicht darstellen, habe ich gewonnen im Gegensatz, im bewußten Gegensatz, im jahrelangen harten Kampf gegen die — kurz gesagt — Lehre von der Ununterscheidbarkeit des Rechts, gegen die verschiedenen Ausprägungen, die diese — z. B. in der hofrechtlichen, der Einungs-, der Gildetheorie — gefunden hat, aber auch gegen die Lehre von der Ununterscheidbarkeit des Rechts im allgemeinen. Es ist in meiner mehr als vierzigjährigen wissenschaftlichen Tätigkeit nie eine Faser in meinem Innern gewesen, die sich nicht sträubte bei der Berührung mit irgend etwas von der Theorie der Ununterscheidbarkeit des Rechts. Indem aber HÜBNER jene meine Erkenntnisse, die ich ganz und gar aus dem Gegensatz gegen diese Lehre und mit ihrer Widerlegung gewonnen habe, anerkennt und rühmt, bekennt er sich doch wieder zu dieser Lehre und erklärt GIERKES Theorie für „vollkommen richtig" (S. 489)!

---

1) Zum Teil im Gegensatz gegen SOHM, aber in Ausführung seiner Grundanschauung und darum mit seiner nachträglichen vollen Zustimmung. S. m. „ma. Staat" I, 2. Aufl. S. 94 und XXI.

Hübner gibt sowohl Roth, Sohm und mir als auch Gierke recht. Es ist zweifellos ein Zug großer Liebenswürdigkeit, beiden Seiten recht zu geben. Vom wissenschaftlichen Standpunkt aus sind wir indessen genötigt, diesen liebenswürdigen Zug zu beanstanden. Gierke hat sich hier grundsätzlicher gezeigt (vgl. meinen autobiographischen Artikel in: „Die Geschichtswissenschaft der Gegenwart in Selbstdarstellungen", Bd. I, S. 41) als sein Verteidiger. Man setze den Fall, jemand versuche mit jener beiden Parteien rechtgebenden Liebenswürdigkeit eine Verfassungsgeschichte zu schreiben, welche Gestalt würde sie gewinnen? Im allgemeinen Teil würde dargelegt werden, daß im Mittelalter die „Ungeschiedenheit" des Rechts bestehe, während bei der Schilderung der einzelnen Verfassungseinrichtungen im Anschluß an Roth, Sohm und mich die Unterscheidung zwischen öffentlichem und privatem Recht zum Ausdruck kommen und die Verfassung als eine von staatlichem Charakter geschildert werden würde. Hübners Anzeige meines Buchs ist keine Kritik, weil eine echte Kritik stets auf einheitlicher zusammenhängender Anschauung ruht (s. oben S. — Anm. —) und diese fehlt ihm eben.

Nach Hübners und anderer Forscher Äußerungen gewinnt man den Eindruck, es bestände kein rechtes Bedürfnis nach der Unterscheidung zwischen öffentlichem und privatem Recht bei der Beurteilung der mittelalterlichen Verhältnisse; unsere Unterscheidung und unsere Bemühungen, den Unterschied für die alte Zeit herauszuarbeiten, werden gleichsam wie ein überflüssiger Luxus betrachtet. Die Untersuchung von Beyerle zeigt aber wiederum, daß sich die Unterscheidung in jedem Stadium der Forschung als ganz unentbehrlich erweist, daß die Anhänger der hofrechtlichen Theorie so gut mit ihr operieren wie deren Gegner. Mehrfach beobachtet man, daß die Berechtigung unserer Unterscheidung bestritten wird, um recht massiv die hofrechtliche Theorie vertreten zu können, womit man indirekt ja doch wieder die Berechtigung der Unterscheidung zugibt!

Ich könnte noch auf weitere Äußerungen von Hübners Besprechung eingehen. Seite 501 meint er, meine Auffassung, daß die mittelalterlichen Landesherren das Bewußtsein einer Pflicht gegenüber ihrem Lande und ihren Untertanen gehabt haben, durch den Satz bemängeln zu können, daß sich ihre Pflicht mit ihrem Interesse gedeckt habe, und wendet ein, daß die Hausmachtpolitik der Dynastengeschlechter mit meinen Ausführungen nicht zu vereinigen sei. Bei modernen Staatsmännern (keineswegs nur bei Monarchen) deckt sich Staatsbewußtsein, Tätigkeit für den Staat sehr oft mit persönlichem Interesse. Zahllos sind die modernen Staatsmänner, bei denen das persönliche Interesse das für den Staat überwiegt, und doch behauptet deshalb niemand, daß deshalb der Staat, den sie lenken, kein wirklicher Staat sei. Hausmachtpolitik kann man beim modernen Staat in allerlei Art beobachten. Hübner hält Tatsächliches und Rechtliches nicht genügend auseinander. Während Hübner ferner meinem Argument von der Nichtreduzierbarkeit der Gemeinschafts- und Abhängigkeitsverhältnisse in der mittelalterlichen Verfassung auf privatrechtliche Beziehungen nur zögernd und nur halb zustimmt, hat Max Weber mit dem ihm eigenen Scharfblick hier sofort das Wesentliche erkannt und mir durchaus zu-

gestimmt, s. oben S. . . . Anm. Zu meiner Stellung zur „vergleichenden Methode“ (Hübner S. 492) vgl. jetzt E. Rothacker, Logik und Systematik der Geisteswissenschaften S. 91 ff. Im übrigen verweise ich zu Hübners Besprechung auf meine Bemerkungen in der Vierteljahrschrift für Soz.- u. WG. Bd. 13, S. 225 ff., und in der 2. Auflage meines „ma. Staats“ I, S. XX. ff.

Geistvoll hat kürzlich Rothacker über den Zusammenhang zwischen Theorien und Idealen, von Methoden und Weltanschauungen, über die Verflechtung der geisteswissenschaftlichen Methodik mit dem Leben gesprochen. Hübner scheint nicht ganz ohne die Besorgnis zu sein, meine Methoden, so die Methode, durch jene Nichtreduzierbarkeit den mittelalterlichen Staat als wirklichen Staat zu erweisen, könnten dem Ansehen des modernen Staats einen Abtrag bringen. Wie er mir „eine Unterschätzung der erst im modernen Staat erreichten Fortschritte“ vorwirft (S. 504), so stellt er die juristische Betrachtung zurück, um die praktischen Mängel des mittelalterlichen Staats und seiner Politik, den „traurigen Gebrauch der staatlichen Einrichtungen“ scharf betonen zu können (S. 492), worauf wir vorhin schon erwidert haben, daß doch Rechtliches und Tatsächliches zu trennen bleiben. Meinerseits bin ich durch die der historischen Schule eigene Sympathie für die deutsche Vergangenheit und das damit gegebene Streben, die mittelalterlichen Verhältnisse genauer zu erfassen, zur Ausbildung meiner diesem Zweck dienenden Methoden gelangt, wobei ich durch meine Stellung zum modernen Staat, die bei Anerkennung seiner Einzigartigkeit doch auch in ihm viel altes Wesen in bloß neuen Formen sieht, unterstützt wurde. Daß ich aber von einer Überschätzung des mittelalterlichen Wesens frei bin, mag man daraus entnehmen, daß ich gewisse Erscheinungen im Beamtentum und Ämterwesen der jüngsten Gegenwart als tadelnswert, weil einen Rückfall ins Mittelalter darstellend, bezeichnet habe. Vgl. mein „Territorium und Stadt“, 2. Aufl. S. 153 ff.

Kehren wir aber zu Sohms Urteil über Hübners Rezension zurück[1]), so wird man es nach unsern obigen Darlegungen verstehen, daß sie ihn nicht befriedigt hat. Sie würdigte das nicht genügend, was er in meinen Arbeiten als konsequente Fortführung seiner Anschauungen ansah und worauf doch nun einmal, nach den freilich verschleierten Eingeständnissen, die Hübner selbst macht, der Fortschritt der verfassungsgeschichtlein Studien beruht. Sohm wird die Hübnersche Anzeige als unklares Kompromiß empfunden haben.

---

1) Um einem Mißverständnis zu begegnen, so unterlasse ich es nicht zu sagen, daß ich trotz der obigen Ausstellungen für die Besprechung meines Buchs durch Hübner dankbar bin. Sie ist eingehend und (soweit nicht jene beiderseitige Liebenswürdigkeit störend eingreift) sachlich. Daß aber eine Klarstellung in den oben besprochenen Punkten notwendig war, wird jetzt niemand bestreiten. Ich will auch nicht versäumen, bei aller Kritik meine Hochschätzung für Gierke auch an dieser Stelle zu bekennen. Vgl. meine Würdigung des Stutzschen Nekrologs in der Histor. Ztschr. 129, S. 108 ff. und meine „Deutsche Geschichtsschreibung, 2. Aufl. S. 203 (unter dem Wort Gierke). Die Wirkungen der Lebensarbeit Gierkes reichen weiter als die der Lebensarbeit Sohms. Aber auf dem Gebiet der Verfassungsgeschichte ist Sohm den richtigern Weg gegangen, obwohl auch hier Gierkes Ruhm nicht gering ist.

# Über „Bifänge".

Von

Oskar Bethge in Frankfurt am Main.

Die Bifänge sind in der wissenschaftlichen Literatur zwar vielfältig, doch immer nur kurz behandelt worden, in zusammenhängender Weise nur von WILH. ARNOLD in seinem bekannten Werke „Ansiedelungen und Wanderungen deutscher Stämme" (1874, 2. Aufl. 1881, S. 250—286) und hier besonders vom siedelungsgeschichtlichen Standpunkte aus. Ihm voraus ging die in ihrer Einfachheit, Klarheit und Kürze geradezu klassische kleine Abhandlung von GEORG BESELER, „Der Neubruch", in den „Symbolae Bethmanno Hollwegio oblatae" (Berol. 1868), S. 5—22.

Von einer noch nicht vollendeten umfangreicheren Arbeit über die Bifänge (und Beunden) legt der Vf. hiermit die Zusammenstellung einiger Ergebnisse vor, da für einzelne Fragen von engerer Bedeutung noch weiterer Stoff zu verarbeiten ist. Nur hinsichtlich zweier Punkte ist er ausführlicher geworden. Die ausgedehntere Anführung der Quellen und der wissenschaftlichen Literatur verbot der Charakter dieser Zusammenfassung. Herrn Prof. Dr. A. DOPSCH ist der Vf. für das der Arbeit und ihm zugewandte Interesse zu besonderem Danke verpflichtet, den er um so mehr schuldig ist, als er in einigen Punkten von den Auffassungen des Gelehrten abweicht, dessen Werken er von jeher eine so nachhaltige Förderung seiner eigenen Arbeiten zu verdanken hat.

Bifänge und Beunden, zuweilen unterschiedslos gebraucht, sind nicht dasselbe. Wahrscheinlich zählen aber die ältesten Beunden doch zu den Aussonderungen aus dem „gemeinen Lande" wie die ursprünglichen (echten, eigentlichen) Bifänge. Die unter der letztgenannten Bezeichnung seit der urkundlichen Zeit auftretenden, tatsächlich auch schon früher erfolgten Okkupationen von Bodenflächen gehören nicht der Periode der Landnahme durch die Stämme an, sondern der des Landesausbaues, und dauern vereinzelt noch lange fort. Es findet sich ein Beispiel der Bemächtigung sogenannten „herrenlosen" Bodens durch Private noch im 18. Jahrhundert. Okkupationen fanden statt in unmittelbarem Anschluß an die Feldmarken von Dörfern und Höfen durch einzelne oder durch Rodungsgesellschaften zur Erweiterung des Kulturlandes, oder im Einzelanbau in der Mark, auch zur Begründung neuer Siedelungen durch eine zu diesem Zwecke zusammengeschlossene Mehrheit, oder zur Gewinnung von Sonderwald und -weide durch Persönlichkeiten, welche durch ihre soziale und wirtschaftliche Kraft hervorragten, und durch Grundherrschaften, besonders auch durch den Fiskus. Aber der König (als Staatsoberhaupt, als oberster Befehlshaber, als Grundherr), Grundherrschaften, Gemeinden und Korporationen gestatten auch eine so genannte, doch meist unechte „Okkupation" oder Landnahme auf dem ihnen zur Verfügung stehenden Boden, selten von vornherein zu Eigentum, meist in der Form der Landleihe oder eines ähnlichen Rechtsverhältnisses, also meist zu bloßer Nutzung. Wie demnach das Substrat der Okkupationen, so ist auch das Rechtsverhältnis

des Okkupanten zu dem eingenommenen Boden ein verschiedenartiges, und ebenso sind die Subjekte der Okkupation mannigfach, vom Könige bis herunter zum Kleinbauern; im geringeren Grade ist es der wirtschaftliche Zweck der Landnahme. Nicht alle Okkupationen sind Bifänge, aber jeder echte Bifang beruht auf echter Okkupation.

Da der eingefangene Boden fast ausschließlich unkultiviert ist und zur Erzielung eines Ertrages gerodet werden muß, so hat sich für die Bifänge der Name Rodung, auch Neubruch (so selbst bei G. Beseler) eingeschlichen. Dies führt zu Verwirrungen. Ungezählte Rodungen beruhen nicht auf Bifang oder Okkupation. Rodung bedeutet nur die technische Seite, die erste Arbeit am unkultivierten Boden, auch die gerodete Örtlichkeit selbst, bifangen ist okkupieren, bemächtigen und den beschlagnahmten Boden mit Grenzen „einfangen" (umfangen). Erst dann setzt die (Rode-) Arbeit ein. Der Bifang ist terra occupata und damit Gegenstand eines Rechtsverhältnisses. Es gibt auch Wälder (Weiden) als Bifänge (silvae proprisae) ohne Kultivierungsabsicht oder -pflicht.

In seiner echten Form ist der Bifang originärer Erwerb. Er ist fast immer ein „Sundern" und dieses oft in topographischer, immer in rechtlicher, meist in wirtschaftlicher Beziehung. Seine Eigennatur gründet sich auf den Gegensatz 1. zur allgemeinen Mark; 2. zur Feldmark im Systeme der Mehrfelderwirtschaft bzw. des Flurzwanges; 3. z. T. zu dem übrigen Sondereigen des Unternehmers am Grund und Boden. Er ist in der Regel ein „Zugewinn" zu diesem, kann aber auch die Begründung ersten Grundeigens sein. Derartige Fälle sind wohl häufig gewesen, aber selten bezeugt. Die Ausnahme- oder Sonderstellung des eigentlichen Bifanges verträgt die Bezeichnung einer Exemtion oder eines Reservates. Das gilt vor allem hinsichtlich seiner wirtschaftlichen Selbständigkeit (freie Bewirtschaftung), gegenüber Flurzwang und allgemeiner Nutzung (Brach-, Stoppelweide, Überfahrtsrechte, Wassernutzung, Weg und Steg usw.), weshalb er auch durch Grenzen abgesondert und gesperrt ist, dann bezüglich seines Rechtsverhältnisses gegenüber dem andern Eigen (als con-, adquisitum, adtractum, conlaboratus). — Es muß zwischen freier, geduldeter, gebundener (regulierter) und ausdrücklich im Einzelfall gestatteter (auch angewiesener) Okkupation unterschieden werden. Damit erhellt von selbst eine Verschiedenheit der Bedeutung des Wortes Okkupation wie des Bifanges (Einfanges). Doch verschwimmen nicht selten die Grenzen zwischen ihnen. — Eine genauere zeitliche Trennung zwischen s. Z. gewohnheitsmäßig geübter und stillschweigend geduldeter und der ersten wenn auch noch in lockeren Formen bedingten Okkupation ist nicht möglich; freier und eng gebundener Bifang laufen nicht örtlich, aber zeitlich nebeneinander her. Bereits das 8. Jahrhundert bezeugt uns capturae legitime captae (comprehensiones legibus comprehensae). Das allgemeine Entwickelungsschema ist begreiflicherweise: Freiheit — Beschränkung — Verbot.

Wesen und Wortbedeutung des eigentlichen Bifanges werden nach zwei Richtungen hin bestimmt[1]). 1. Bifangen (fanc, bí-fanc; bi-fâhan)

1) Es gibt drei verschiedene Bedeutungen des Wortes Bifang in deutschen

ist capere (captare), occupare, con-, pro-, ad-prehendere eines ausgeschiedenen Bodenstückes zur Gewinnung eines Sonderrechtes (Eigentum) an ihm, also Landnahme; 2. immer und notwendig damit verbunden ist die Umfassung (bi-, umbi-fâhan, Umfangen, Einfangen) des Bodenteiles mit Grenzen. In der Literatur wird über dem zweiten Punkt der erste zuweilen vernachlässigt und damit das eigentliche Wesen des Bifangens, die Okkupation, verkannt. Man müßte dann auch zahlreiche andere Bodenaussonderungen und Einhegungen zu Sonderrecht diesen Bifängen zuzählen, z. B. fränkische Forestes, Wildbannbezirke, jede räumlich begrenzte Gerechtigkeit[1]). Die Ausscheidung von Land ex eremo (deserto) zu Königsgut oder zu fiskalischen „Sundern“ geht auch auf Okkupation zurück, wird aber nicht Bifang genannt; der König als Okkupant handelt hier mit dem Rechte des Verfügungsberechtigten wie mit dem jedes privaten Okkupanten, der Land nimmt. Ferner: wo nicht von vornherein Eigentum und damit unbeschränkte Verfügung gewonnen wird, da bedeutet die „Okkupation“ nicht die wahre Bemächtigung, sondern nur die „Einnahme“ oder „Besetzung“ eines dem Verfügungsrecht eines andern unterstehenden Bodenteiles zur Kultivierung und Nutzung, meist gegen Zins- oder Dienstleistung. Für jüngst eroberte Gebiete (Südfrankreich, Pannonien, Sachsen) erteilt der fränkische König die Erlaubnis zur Okkupation (aprisiones — carpere hereditatem) zwecks Sicherung der Herrschaft, Kultivierung der verödeten Landstriche und Steigerung der Einnahmen. In dieser Richtung sind auch die Zuweisungen von Wildland innerhalb der fisci zu deren Ertragssteigerung nicht eigentliche Okkupationen, sondern eher Verleihungen des Rechtes zur Ausscheidung von Land in begrenztem Maße unter besonderen Bedingungen.

In genauerer Begriffsbestimmung wird also der eigentliche (echte) Bifang das darstellen, was auch das Wesen der römischen Occupatio ausmacht: die Bemächtigung einer herrenlosen Sache (römisch auch eines herrenlosen Wesens) mit dem Rechte der freien Verfügung über sie. Allerdings: der Begriff herrenlos, auf Grund und Boden angewandt, läßt sich für die Zeit des Auftretens der Bifänge schon nicht mehr uneingeschränkt anwenden: völlig ungebunden ist der Bifang unserer Quellen auch in seiner freieren Form nicht mehr. Seine

---

Quellen: der Bifang als terra occupata, der Bifang als Umfang, Umkreis (circuitus) und der Bifang als „Begriff“ = Umfang und Inhalt als Summe aller Bestandteile und allen Zubehörs eines geschlossenen Ganzen. Da aber auch comprehensio bzw. comprehendere in diesen drei Bedeutungsabwandlungen gebraucht wird, ambitus = Bifang und = circuitus ist, selbst captura, das gebräuchlichste Wort für den Okkupationsbifang (neben andern „Einhegungen“), für Umfang, Bereich, Bezirk erscheint, so sind wiederholt Verwechselungen auch in der wissenschaftlichen Literatur (bei J. Grimm, v. Maurer, Arnold) vorzufinden. Vgl. die Mehrdeutigkeit der heutigen und älteren Termini: Umfang — Begriff — fz. comprendre = „begreifen“. Eine 4. Bedeutung, nur bayrisch: bifang = Ackerbeet, Ackermaß.

1) Obwohl wir die Glosse septum id est bifang (Dronke Cod. Fuld. nr. 99, 791) haben, ist die Mehrzahl der septa (clausa u. ä.) nicht auf Okkupation zurückzuführen, sondern als bloße Hegungen auf eigenem Grund und Boden zu verstehen.

Gewinnung ist an eine wenn auch noch unentwickelte Rechtsordnung und an Rücksichten gebunden, selbst wenn diese sich auch nur aussprechen in der Voraussetzung der Möglichkeit eines Einspruches, in der Bindung an gewohnheitsrechtliche Formen bei seinem Erwerb, vielleicht schon in der ungefähren Begrenzung seines Ausmaßes, sicher in der Voraussicht, daß nicht ein anderer oder eine Mehrheit irgend ein Interesse geltend macht, ohne doch selbst ein Anrecht oder einen Verfügungsanspruch im Rechtssinn zu besitzen (vgl. die „Interessensphären"; statt der Rechts- die Machtfrage!). Gewaltsame Okkupation gehört nicht hierhin; der Bifang unserer Quellen bedeutet eine rechtliche Okkupation, die justa comprehensio, während die auch begegnende injusta comprehensio der invasio gleichkommt. — Nach dem oben Gesagten ist also das erlaubte „Okkupieren" eigentlich keine wahre Okkupation oder „Bemächtigung", da bereits eine Verfügungsgewalt hier vorausgesetzt ist. Daher ist z. B. RÜBELS Bifangtheorie auch aus diesem Grunde abwegig: der König bzw. seine Beamten sollen Land zu „Bifängen" ausgeschieden haben! Nicht minder auch die Ansicht von KOWALEWSKY, wonach ein Grundbesitzer auf dem Boden, über den er verfügt, selbst Bifänge anlegen könne und roden dürfe. Man kann nicht seinen eigenen Boden okkupieren; bloßes Ausscheiden, Abgrenzen und Ingebrauchnahme von Teilen innerhalb desselben ist keine Okkupation.

Nun begegnet allerdings in zahlreichen Urkunden der Abtei Werden a. Ruhr im 8. und 9. Jahrhundert die comprehensio in hereditate, was nicht, wie BESELER meint, s. v. wie in hereditatem ist. Sie bedeutet die Realisierung eines Bifangrechtes, das mit dem Besitze einer dominatio (in silvam) verbunden ist, welche als erbliches und veräußerliches Nutzungsrecht eines Erbexen (heres = erb-êgiso = dominus fundi) in einem genossenschaftlichen Walde an einem Erbhofe, einer Erbhufe haftet. An dem ganzen Walde hat der Berechtigte bereits die Nutzungsrechte wie jeder andere Marknutzungsberechtigte. Hat er aber eine dominatio, so besitzt er damit ein erhöhtes oder gesteigertes Recht in der Mark, nämlich noch die Befugnis, aus ihr sich ein Stück zu Sondereigentum auszuscheiden, es gegen die Nutzung durch seine Genossen zu sperren, das Holz zu schlagen, Privatweide zu haben, zu roden, zu tradieren, zu verkaufen, zu teilen, zu vererben usw. Es ist das also nicht Bifang auf seinem Eigentum, sondern Bifang und Umwandlung eines Bodenstückes bisheriger Gemeinnutzung (an der auch er mit beteiligt ist) in ein solches zu Privateigentum auf Grund eines besonderen Anrechtes, das zu dem Rechte des „Erbe" (hereditas), d. i. der Erbhufe (des Erbhofes) und der eigentlichen „Erben" gehört. Hufen, die nicht plenae, legitimae sind, haben zwar die communio in silva, aber niemals eine dominatio in silvam.

Es besteht kein Hindernis gegen die Annahme, daß durch den echten Bifang volles Grundeigentum, also mit den Rechten der Vererbung, Teilung und Veräußerung, auch dann gewonnen wird, wenn 1. nach einem gewissen Zeitverlauf der Okkupant oder seine Rechtsnachfolger den Bifang wieder aufgeben und dieser damit wieder der Allgemeinheit oder der Bemächtigung durch einen andern zufällt;

2. der Okkupant oder seine Rechtsnachfolger ihn ohne förmliche Aufgabe verfallen lassen, so daß der Boden den Einflüssen der Natur unterliegt, verwildert und damit „in die Mark“ zurückkehrt. Der römischrechtliche und der moderne Eigentumsbegriff darf hier nicht angewendet werden, sondern die primitivere Auffassung der älteren Zeit, nach der auch der Grund und Boden als „Eigentum“ zu voller Verfügung gilt, über den jemand und solange er durch faktischen Besitz, Bearbeitung und Nutzung eine Herrschaft ausübt, ohne Widerspruch zu erfahren[1]. Entäußert er sich dieses Rechtes von sich aus und zu niemandes Gunsten durch stillschweigenden Verzicht oder dauernde Unterlassung der Arbeit und Nutzung, so kehrt von selbst der ursprüngliche Rechtszustand wieder. Tritt doch selbst noch nach spätmittelalterlichen Zeugnissen der Heimfall an die Gemeinheit bei dauernder Unterlassung der Bebauung und Nutzung selbst bei Eigentum in der Feldmark sogar dann ein, wenn das Grundstück schon Generationen hindurch in tatsächlichem Eigentum gestanden hat; um so mehr also bei jungen aus der gemeinen Mark gewonnenen Anlagen. Aus leicht verständlichen Gründen muß der Unternehmer von vornherein die Gewinnung eines unserm Eigentum mindestens vergleichbaren Rechtes an dem eingefangenen Wildboden erstreben als Lohn der schweren Arbeit, der oft erst spät eintritt, als Sicherung für seine Erben, die vielleicht erst den eigentlichen Ertragsgenuß erhalten. Nicht nur die formelle Bezeichnung der Bifänge als propria hereditas, auch die praktische Verwirklichung des Eigentumsanspruches durch Teilung, Tradition, Tausch, Verkauf und durch Vererbung bezeugen die volle Verfügungsfreiheit im Sinne des Eigentumsrechtes an ihm. Und gerade die beim Bifange oft hervorgehobene Anschauung der älteren Zeit darf nicht übersehen werden, daß volles Eigentum am Boden durch die schwere, auch mit eigenen Kosten verknüpfte „eigene“, „rechte Arbeit“ (proprius, justus labor; proprio sudore!) am Wildlande gewonnen wird. Der im Bifang Rodende „errodet“ sich nicht nur dieses Recht gleichsam aus dem Boden selbst, sondern schafft ein neues Wertobjekt, wenig vergleichbar mit dem ursprünglichen nutzlosen oder nutzungsarmen Zustand, und es ist, da der unkultivierte, anfangs in Fülle vorhandene Boden an sich noch wenig Wert besitzt, höchstens als Träger eines schnell zu gewinnenden Ertrages, wohl zutreffend, wenn v. Miaskowski erklärt, „daß die Dispositionsbefugnis des Arbeiters an der von ihm hervorgebrachten Sache in dem Grade wächst, wie diese Arbeit sich in dem Produkte

1) Treffend hierüber Schröder, Deutsche Rechtsgeschichte[5], S. 287; vgl. den Ausdruck einer nd.-fries. Quelle für Erwerb von Allmendeland durch Okkupation: êgendôm maken. und die Bezeichnung der Bifänge als hereditas, proprietas; v. Miaskowski, Die schweizerische Allmend, S. 88: „Die in den älteren Quellen vorkommenden Zeugnisse, welche auf den ersten Blick auf bereits ausgebildete Realrechte schließen lassen, dürfen nicht immer so gedeutet werden, indem der Zusammenhang zwischen Sondereigen und Allmendenutzung in der älteren Zeit häufig als Darstellung eines faktischen, noch flüssigen und erst durch das Recht zu befestigenden Zustands aufzufassen ist. Die Verdichtung des faktischen Zustands zu einem rechtlichen ist dann meist erst viel später erfolgt.“

verkörpert“ [1]). Gilt nach unsern Rechtsbegriffen diese Dispositionsbefugnis freilich nur hinsichtlich der hervorgebrachten Bodenerzeugnisse, nicht des Bodens selbst, so schließt eine naivere Zeit aus der alleinigen, dauernden, nach Belieben gestalteten und unwidersprochenen Nutzung, sofern sie aus Arbeit erwächst, auf ein Sonderrecht auch an ihm selbst. Er wird durch Arbeit einer neuen, höheren Bestimmung entgegengeführt, der Arbeiter macht ihn erst zum Produzenten und hat deshalb über ihn auch die volle Verfügung, gewissermaßen als ob er ihn neu geschaffen hätte. Es geht auch nicht an, den Begriff des veräußerlichen und vererblichen Nutzungsrechtes (Nutzeigentum, dominium utile) auf Grund der doch stets ungewissen Rückfallmöglichkeit hier anzuwenden, besser hinein zu interpretieren. Abstrakte, rechtsdogmatische „Begriffe“ werden zuweilen unnötig in eine natürlicher, konkreter denkende Welt, im Widerspruch mit deren Auffassung, hineingetragen. —

Völlig anders die besonders im skandinavischen Norden und der Schweiz sich findende „Okkupation“ auf Zeit, d. h. in Wirklichkeit zu befristeter Nutzung: der Okkupant muß nach einer verschieden lange bemessenen Zeit den eingefangenen Boden in die Mark zurückfallen lassen, im Norden u. U. auch zur Teilung bringen, kann aber auch ein erst nach Erfüllung von mehreren Bedingungen realisierbares Eigentumsrecht gewinnen. Und so entwickelt sich auch an jenem Boden, für den auf lange Zeit oder unbefristet bemessene bloße Nutzung gewährt war, durch dauernde Arbeit und Nutzung, Vererbung (Ersitzung) häufig rein individuelles Sondereigentum. Statt jener erstgenannten, primären, allein schon durch die Okkupation und Arbeit eintretenden Eigentumsbildung haben wir eine sekundäre Form: das Sondereigentum ist „im Werden“ (droit en formation, v. Miaskowski). Der Bifang älterer Art ist also stets originärer Erwerb und bedeutet die eigenmächtige, aber nicht widerrechtliche Okkupation eines vom Unternehmer begrenzten, fast immer unkultivierten, von keinem Sonderanspruch berührten Landes zu seiner Kultivierung und Nutzung, nur gelegentlich auch zu bloßer Nutzung ohne Bebauung, und zum Erwerb vollen Eigentums an ihm. Das Größenmaß bestimmt der Wille des Okkupanten und besonders die Rücksicht auf die Interessenansprüche der Umwohner, u. U. der Genossen. — Damit ist aber bereits implicite ausgedrückt, daß es sich nicht in jedem Falle um eine res nullius in ihrer reinsten Form handelt. Irgend ein Anspruch oder eine Bindung an Rechtsverhältnisse, seien sie auch noch unentwickelt oder bloß formaler Natur, sei der Anspruch auch nur „Wahrung der Interessen“ oder lediglich eine Behauptung, aber praktisch schwer oder nicht durchführbar, besteht in der Zeit der Bifänge unserer Quellen in jedem Falle, z. B. die theoretische Verfügungsgewalt des Königs über alle loca erema (deserta) und die fälschlich so genannten „öffentlichen“ Wälder. Das Entscheidende ist nur, wie sich diese behaupteten Ansprüche und Bindungen praktisch auszuwirken vermögen. Selbst die beiden klassischen Beispiele freier Landnahme in der Zeit um, eher noch vor 800

1) A. a. O. S. 18.

durch zwei sächsische Edelinge an der Franken-Sachsengrenze zwischen unterer Werra und Fulda (M G D Karol. I, Nr. 213. 218, a. 811. 813) werden wir uns in ihrem Vorbereitungsstadium nur so denken können, daß sich die Okkupanten vorher ins Benehmen mit den Umwohnern, vielleicht sogar mit fränkischen Beamten oder militärischen Machthabern (es ist noch Kriegs- oder Nachkriegszustand, die beiden Sachsen sind in regis obsequio!) gesetzt haben, um in dieser Gegend dubiae possessionis Land zu gewinnen [1]). Und selbst die als Beispiel einer unbeschränkt freien Okkupation bekannte Landnahme der Norweger in dem fast menschenleeren Island vollzieht sich in streng rechtlichen Formen, nämlich in genauer Beobachtung der gewohnheitsrechtlichen symbolischen Formalien bei Okkupation, Umgrenzung und Besitzantritt und materiell in Rücksicht auf die mitokkupierenden Genossen, alles zur Gewinnung „rechtlichen“ Eigentums; wie man früher sagte: durch Erfüllung der Erfordernisse der „Effektivität und Publizität“ wurde „die Okkupation perfekt“.

Es wird nun auch von einem „Bifangrecht“ und einer Bifangsberechtigung gesprochen. Ein jus occupandi an sich, als förmliches Recht, hat natürlich ebensowenig bestanden wie ein Recht auf Eroberung. Völlige Freiheit in der Okkupation ist höchstens als subjektives Recht zu umschreiben, und gewohnheitsmäßige Übung der Landnahme und ihre Duldung begründeten noch kein von dem einzelnen zu beanspruchendes Recht. Die Bemächtigung war in den meisten Fällen eine wirtschaftliche Notwendigkeit oder geschah in der Absicht auf Gewinn in einer ferneren Zukunft. Dagegen ist eine Bifangberechtigung als Rechtsanspruch durch die Quellen gesichert, vor allem im Sinne eines Anrechtes auf Zugewinn von Neuland aus einer gemeinen Mark oder einem Genossenschaftswalde [2]). Hier haben wir also die gebundene, geregelte Okkupation. Solche Berechtigung ist zunächst persönlich bedingt: dem „auswärtigen Manne“ wird sie oft versagt oder erschwert. Okkupiert er, so empfindet man das als „zu Unrecht“ geschehen, dieses aber weniger auf Grund eines formalen Rechtes als als Eingriff in die materiellen Interessen der Umwohner, also als Übergriff und Anmaßung [3]). Haupt-

1) Es handelt sich nicht (so zuerst R. Schröder) um eine durch ein praeceptum regis zwangsweise durchgesetzte Niederlassung der Sachsen, gegenüber der Opposition ihrer Stammesgenossen. Die Urkunden sind vielmehr Bestätigungen, Schutzbriefe! In dem einen Fall ist der anfechtende Teil sogar der fränkische Fiskus selbst! Um nachträgliche Sicherung gegen zukünftige Anfechtung mit vielleicht noch über die ursprünglichen Grenzen hinausgehender Bemächtigungsbefugnis seitens des Kaisers handelt es sich hier. S. Dopsch, Wirtschaftsentwicklung I, 215; anders „Grundlagen d. europ. Kulturentwicklung“ I, 380. Völlig auszuscheiden ist die auch sonst mißlungene Deutung dieser Fälle bei Rübel, Die Franken, mit ihrer Einordnung in sein „fränkisches System“ und der Anspruchs- oder Versorgungsberechtigung der beiden Sachsen.

2) S. o. die Werdener dominationes, ferner Wartmann, UB. St. Gallen II, Nr. 426 (854) u. unten.

3) Der Titel 45 de migrantibus der Lex Salica gehört nicht hierhin. Hier kommt nicht Niederlassung und Rodung in der Allmende in Frage. Leider hat auch Beseler, Neubruch S. 14, diese Ansicht. Schon das Wort

sächlich erscheint aber diese Berechtigung dinglich gebunden an den Besitz von (berechtigendem) Grundeigen, das ja auch das Substrat der allgemeinen Marknutzungen bildet, und tatsächlich wird einmal das jus comprehendendi im Zusammenhange mit diesen genannt, aber als ein besonderes, von jenen getrenntes Recht[1]). Denn an sich zählt der Bifang oder das Roden nicht zu diesen Marknutzungen, weder begrifflich noch rechtlich, und in den Pertinenzformeln, in denen diese meistens auftreten, wird eine Befugnis zum Bifang niemals ausdrücklich erwähnt oder ist sonst aus ihnen klar erschließbar, obwohl Bifang und Rodung doch zu diesen Nutzungen der gemeinen Mark zu zählen scheinen. Denn sie bedeuten ja nicht bloße Nutzung der Mark, d. h. des nutzbaren Ertrages eines im allgemeinen konstant bleibenden Kapitales, der sich meist auf natürlichem Wege ersetzt (Holz, Gras und Kräuter, Eckern und Eicheln, Wasser), sondern eine Verminderung des Kapitales selbst, indem sie die Grundlage dieser Nutzung durch die Allgemeinheit auf voraussichtlich lange oder ewige Zeit zugunsten eines einzelnen auf Kosten aller verschmälern. In des Wortes eigentlicher Bedeutung entzieht der Bifang der Mark den Boden. Er ist also eine tief in die Rechte der Allgemeinheit einschneidende Maßregel, die Bifangsberechtigung oder -erlaubnis begründet ein Sonder-, ja ein neues Recht gegenüber dem der allgemeinen Nutzung. Aber bei der Fülle des anfänglich zu Gebote stehenden kulturlosen Bodens wird diese Minderung und die mit ihr verbundene Erhöhung eines bloßen Nutzungsrechtes zu einem individuellen Eigentumsrechte kaum gefühlt. Liegt doch ursprünglich die Kultivierung des überreichlichen, ja hinderlichen Wildbodens im allgemeinen Interesse, auch wenn sie zu Sonderrecht und im Eigenbetriebe erfolgt. Aber diese Nutzflächen verminderten sich durch häufige Okkupationen, durch die fortschreitende Kultivierung infolge natürlicher oder durch Zuzug eintretender Vermehrung der Bodeninteressenten, Beschlagnahme durch den Fiskus und die Grundherrschaften, Forestierung mit Rodungsverboten, Verleihungen durch den König, Gründung von Siedelungen mit eigenen Marken, Eingriffe der Nachbargemeinden usw. Die Folge ist eine Wertsteigerung der Allmenden und die Erhöhung des allgemeinen Interesses an ihrer Erhaltung. Sie wirkt sich aus in immer weitergehenden Bindungen oder Beschränkungen der Okkupationen bis zu ihren Verboten. Oder sie traten in eine andere Form über, und hinsichtlich dieses Punktes darf die zunehmende Dominikalisierung der Marken in ihrem Einflusse auf Okkupation und Rodung nicht unterschätzt werden.

Eine allgemein verbreitete und grundsätzliche, auf die Größe des Erbeigens oder der Hufenzahl gegründete quantitative Bemessung des Bifanges („pro rata possessionis") bestand anscheinend nicht.

---

„super alterum" sollte vor solcher unzutreffenden Annahme warnen, selbst wenn man „in villa" sehr weitgedehnt auffassen wollte.

1) In der eben genannten St. Galler Urkunde; in den Werdener Urkunden erscheinen die dominationes und communiones natürlich auch getrennt und die comprehensio nur als Bestandteil der dominatio, nicht der communio in silva.

Diese Frage ist neuerdings von A. Dopsch im Zusammenhange mit derjenigen nach einem frühen Bestehen einer Markgenossenschaft und der nach einem Gesamteigentum dieser an der Mark, besonders im Gegensatze zu den Ausführungen H. Brunners, behandelt worden [1]). Sie bedarf der sorgsamen Berücksichtigung der jeweiligen örtlichen, der zeitlichen, aber auch der wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse wie des jeweiligen Kulturzustandes der einzelnen Landschaften. Welcher Unterschied in Bebauung, Bodenbesitzverteilung und Größe der Nutzungsflächen für die Allgemeinheit z. B. innerhalb des engeren Erwerbskreises der Klöster Fulda und Hersfeld in der Buchonia und des Lorscher in der oberrheinischen und mainischen Tiefebene und der Wetterau allein in der Zeit Karls des Großen! Zwischen den Erwerbungen Weißenburgs und eines großen Teiles dieser St. Gallens! Auch innerhalb des Freisinger und Salzburger Materiales stärkere Differenzierung. Eine Karte der geographischen Verteilung der urkundlich bezeugten Bifänge der Karolingerzeit würde ein sehr lehrreiches Bild gewähren, trotzdem wir doch nur einen geringen Bruchteil kennen [2]). Noch heute treten die Gegensätze der deutschen Landschaften in dem Umfange der kultivierten Flächen, der Waldungen und Weidegründe, der Besiedelungsdichte und der der Bevölkerung deutlich hervor; stärker waren sie vor 100 Jahren, sicher weit mehr vor 1000 und mehr Jahren. Öfters lagen und liegen noch unmittelbar nebeneinander Landstriche mit fast ausschließlicher Dorfsiedelung, überwiegendem Kulturboden, kleinen Allmenden, schon früh scharf gegeneinander abgegrenzten Dorfgemarkungen auf der einen Seite, auf der andern solche mit wenigen, meist kleinen Dörfern, zahlreichen Einzelsiedelungen, quantitativ und qualitativ geringem Kulturland, aber großen Allmenden mit viel Wald, Weide, Heide, Rieden und Mooren, im allgemeinen die Marken früher nur summarisch abgegrenzt, die Bevölkerung im ganzen spärlich. Dort also war frühzeitig ein strenges Haushalten mit der gemeinen Mark geboten, hier war auf Jahrhunderte hinaus noch eine Fülle von Wildland vorhanden. Die erstaunliche Menge der quellenmäßig bezeugten Bifänge in den fuldischen Urkunden und den Lorscher Traditionen aus den Rändern des Odenwaldes und den Riedern der nördlichen oberrheinischen Tiefebene, der Werdener Urkunden aus den niederrheinischen Wäldern und Niederungen redet ihre Sprache. Nach den Forschungen V. Ernsts sollen weite Teile Oberschwabens sogar erst in der Karolingerzeit kolonisiert worden sein; wir erfahren wenigstens aus den St. Galler Traditionen dieser Periode mancherlei über den erst damals durch Bifang und Rodung und die Anlage von „Weilern“ erfolgten

---

1) Arnold hat sie übergangen, auch v. Maurer, Landau (Territorien), Beseler u. a. S. Brunner, RG. I², 296 fg. und auch S. 88 (ungemessene Nutzung der Mark, freie Rodung und Landnahme in der „germanischen Zeit“). Dopsch, Grundlagen, I, S. 355—361; dazu auch I, 207. 213. 351; II, 181.

2) Eine solche Karte der ausdrücklich als solcher bezeugten, dabei immer noch ungleichartigen Bifänge aber lieferte ein unharmonisches, nur auf die bloße Zahl eingestelltes Bild, weil es Bifänge von Hunderten von Hektaren solchen von einigen Ar gleichsetzte. In gewisser Hinsicht wäre allerdings auch dieses Moment der Größe instruktiv.

Landesausbau[1]). Vom Innern des Spessarts wissen wir bis etwa zum Jahre 1000 so gut wie nichts. Solcher vereinsamten Landschaften gab es auch sonst noch. In ihnen allen bot sich dort, wo nicht eine übermächtige Grundherrschaft eingriff, reiche Gelegenheit zum Gewinn von Neuland. Hier kann unmöglich als Reduktionsfaktor des Okkupationsausmaßes der in der Mark vorhandene Grundbesitz des Unternehmers angesetzt worden sein; denn solches bedingt wieder die Voraussetzung fester abgegrenzter Marken und doch wohl auch eine organisierende und überwachende Instanz[2]). Vielmehr gewinnt es den Anschein, als wenn man in solchen Landschaften den letzten Ausläufern der Landnahme älterer Zeit, wenn auch in kleinsten Ausmaßen, gegenüberstände. Hieran haben die Grundherrschaften und einzelnen „Herren" einen beträchtlichen Anteil, aber auch die Dörfer und Rodungsgenossen wie der einzelne[3]). Hier muß wohl die zwar nicht völlig willkürliche, aber immerhin noch ziemlich freie Okkupation möglich gewesen sein, mindestens aber nicht in der Gestalt der ängstlichen Bindung an die Größe des vorhandenen Eigenbesitzes, der Hufenzahl.

---

1) In der Festschrift für Dietrich Schäfer 1915. Dabei ist zu beachten, daß in diesen Gebieten die fränkische Herrschaft und Verwaltung seit langer Zeit fest begründet ist.

2) Mit Recht wird allseitig zugegeben, daß überaus häufig außerhalb der Marken ohne jede Erlaubnis gerodet worden ist, ganz abgesehen von den vielleicht ebenso häufigen Übergriffen in fremde Marken oder Nutzungsbereiche, welche bereits begrenzt waren; über diese Einbrüche, über den Hader um die Mark haben wir eine Fülle von Nachrichten. Sie erklären sich zu einem großen Teil aus dem Fehlen oder der Mangelhaftigkeit der Grenzen und sind deshalb nicht grundsätzlich als vorsätzliche Übergriffe zu werten. So etwa Dronke, Cod. Fuld. Nr. 560 (850): factus est conventus in Lutaraha Mattone praesidente, in quo Hruodolt comprehensionem silvae quam injuste comprehendit Fricconi advocato Hattonis abbatis (Fuld.) reddidit. Anders geartet aber die invasiones, rapinae, distractiones von hoch und niedrig an offenbar rechtlich Fulda zustehenden Besitzungen im 11. Jahrh. (Dronke Trad. et Antiq. Fuld. cap. 76, pg. 153 ff.) Hierbei unbefugte Rodungen, Anlage von „villae" in den Wäldern durch die „Ärmeren".

3) Woher stammt der zweifellos größere Bifang des Grafen Poppo in silva Bochonia an der Lutraha, und auf welcher Rechtsunterlage ist er begründet? (Dronke, Cod. Fuld. 465, a. 826). Ist der von einer Rodungsgenossenschaft unter einem Leiter unternommene sehr große Bifang, quae de villa Berghohe capta est (captura), eine bloße Unternehmung dieser zur Erweiterung ihrer Feldmark in das „Sunarzesmuor" hinein oder eine von dem Kloster Fulda ursprünglich begonnene, dann mit der Unterstützung dieser 15 Genossen durchgeführte selbständige Aneignung herrenlosen Ödlandes und Vollendung seiner Kultivierung? Das. Nr 165 (801 ?), 471 (—827). In einer ganzen Reihe von Urkunden über Bifänge, die an Fulda tradiert werden, wird nicht einmal ein Hof, ein Dorf oder eine „Mark" zur Identifizierung der Örtlichkeit genannt, sondern in der Regel nur ein Fluß oder Bach u. dgl. oder die silva Bochonia! Zu dem obigen Falle des Grafen Poppo vgl. noch Dronke, Trad. cap. 38, Nr. 168: Graf Albwin de Ahagewe einen Bifang que juxta flumen Wisaram (Werra) comprehensa est, zwar kürzester Auszug, aber genau so allgemeinste Lokalisierung wie oben in dem breiteren Auszug; Cod. Fuld. 297 (814): eine captura in pago Salageune in marcu Salageuuono! Nr. 339. 391. 460. 562, 584. 593.

Schon v. INAMA-STERNEGG wies in seiner Arbeit über „die Ausbildung der großen Grundherrschaften in Deutschland während der Karolingerzeit“ [1]) darauf hin, daß schon im 8. Jahrhundert sich Spuren (es ist mehr!) der Beschränkung der Marknutzung auf den Bedarf des Märkers oder nach Maßgabe seines Hufenbesitzes in der Mark zeigen, und führte als Gründe an: weil man dem Aufkommen allzugroßer Besitzunterschiede und einer die Freiheit der Genossenschaft gefährdenden Grundherrschaft zu wehren suchte, oder um rechtliche Konflikte auf Markboden zu verhüten und Ordnung in die Benutzung des Gemeingutes zu bringen, oder endlich doch schon wegen der nahen Erschöpfbarkeit der Markgründe. Bis auf den letzten Grund gehen diese Motive auf falsche Voraussetzungen oder unmittelbar unzutreffende Anschauungen der tatsächlichen Verhältnisse zurück; allenfalls ließe sich noch der Grund der besseren Ordnung in der Marknutzung hören [2]). Dann aber stellte v. INAMA als das wahrscheinlichste für die Karolingerzeit auf, daß „im allgemeinen freie Rodung auf Markland jedem Hufenbesitzer als ein zu seiner Hufe gehöriges Recht am Territorium der Villa zustand und sich nach dieser bemaß“. Er folgert dieses aus der späteren Ordnung dieser Verhältnisse, besonders aus den allgemeinen Angaben über die Marknutzungen überhaupt. Ihr „Hauptcharakter“, was wohl heißen soll: die Nutzung der Mark durch die Allgemeinheit, sollte erhalten bleiben. Nun findet sich aber unter den von ihm genannten Belegen kein einziger, der eine ausdrückliche oder erschließbare Beziehung des Umfanges des Rodungs- oder Bifangrechtes zu dem des Grundbesitzes (Hufe, mansus) erkennen ließe, auch nicht aus den Termini portio, pars, sors — mit einer einzigen Ausnahme: die Werdener dominatio, und diese betrifft nur die bevorrechteten (Erb-)hufen und nicht die übrigen [3]), und bezieht sich nicht auf eine gemeine Mark im gebräuchlichen Sinne, sondern auf einen genossenschaftlichen, einen „Erbenwald“. Alle übrigen Belege gehen auf die allgemeinen Marknutzungsrechte: Holzschlag, Weide, Wasser, Weg und Steg, Überfahrt usw., also auf die bloße Nutzung,

1) In SCHMOLLERS „Staats- und sozialwissenschaftl. Forschungen“ I, 1 (1878), S. 16. vorher (S. 15): „Jedenfalls legte die Genossenschaft den einzelnen Genossen keine Hindernisse in den Weg, die Mark zu kultivieren. Ja . . . sie mußte die Rodung im Marklande mit allen Mitteln begünstigen“ (übernommen in seine Deutsche Wirtschaftsgeschichte). S. a. DOPSCH, Grundlagen I, 356. v. INAMA a. a O. S. 15 ff. folgert zu Unrecht aus WARTMANN UB. St. Gallen II, 426 ein „unbeschränktes Recht der Rodung im Gemeindewalde“; es handelt sich hier nur um die Bifangsberechtigung überhaupt, die ebenso hier gefordert wird wie die allgemeinen Marknutzungen.

2) Übrigens findet sich auch bei BRUNNER RG. I², 296 fg. der Gedanke einer Verschiebung der „anfänglichen Verteilung des Grundbesitzes“ in der fränkischen Zeit, die durch die Rodungen der „Reicheren“ mit veranlaßt wurde. Besitzunterschiede bestanden schon von Anfang an und zu jeder Zeit und überall, auch in allen einzelnen Marken, und ließen sich nicht aufhalten, so wenig wie heutigen Tages.

3) Genauer: Das jus comprehendendi (s. stirpandi) haftet an der dominatio, nicht an der Hufe des Erben (hova plena, legitima) unmittelbar. Von der dominatio ist die communio in silva zu unterscheiden.

nicht auf Bifang und Rodung, die den Boden der Mark selbst mindern. v. INAMA zog aber auch die burgundischen Gesetze heran. Sie handeln von der allgemeinen Nutzung der Wälder, Bergtriften, Almen u. a. Weiden und von den Verhältnissen zwischen Römern und hospites. Auch DOPSCH verwendete Stellen aus ihnen in einem größeren Zusammenhang. Es kommt in Betracht zunächst Lex Romana(!) Burgund. 17,66: Silvarum, montium et pascui jus, ut unicuique pro rata possessionis subpetit, esse commune[1]). Das ist das bekannte allgemeine Allmendenutzungsrecht, besonders zutreffend für die Alpenwälder und Almen der Schweiz und des Juras. Abgesehen von der Herkunft dieser Stelle aus dem römischen Recht und ihrer Beziehung auf die geregelten römischen Wirtschaftsverhältnisse — nur das jus commune an sich ist auch germanisch —, spricht sie doch eigentlich nichts vom Bifang und Roden; es ist nur möglich, daß auch diese sogen. Nutzungsform hierin mit einbegriffen ist. Dann heißt es im Titel 13 des burgundischen Volksgesetzes: wenn ein Burgunder oder Römer „in silva communi" einen Neubruch anlegt, soll er seinem Teilgenossen (hospiti suo) ein gleichgroßes Stück vom Walde anweisen und mag dann die Rodung ohne Beeinträchtigung durch diesen (allein) besitzen[2]). Diese silva communis aber ist der zu dem Landgute des Römers gehörige Wald, also der Gutswald, in dessen Miteigentum und Mitnutzung der Burgunder eingetreten war.[3]). Okkupation ist hier also nicht möglich, sondern Ausscheidung eines Stückes des Privatwaldes, an dem der consors bereits ein Miteigentum besaß. Ähnlich liegt die Sache bei den Westgoten betr. Wald und compascua: auch hier sind die silvae communes wie oben als silvae consortium zu fassen, daher auch die angesetzte Möglichkeit: wenn ein consors gerodet hat und es ist nun kein Wald mehr da, so muß das gerodete Land zwischen beiden geteilt werden[4]). Also im burgundischen wie im westgotischen Rechte findet sich

1) Dazu GAUPP, Die germanischen Ansiedlungen und Landteilungen (1844), S. 346 Anm. 2.

2) MG Legg. tom. II, 1, 52; GAUPP a. a. O. S. 326 ff. BRUNNER RG. I², 76 fg. und zum Vergleich S. 75 bezüglich der Lex Visigoth. X, 1, 9. Über noch ungeteiltes Land (agri „communes") im Miteigentum s. a. Lex Rom. Burg. 17, 4 und dazu DOPSCH, Grundlagen I, 213.

3) So bezieht sich auch der jüngere Titel 67 der Lex Burg. auf Wald und Neubruch im Bereiche des gemeinsam besessenen Landgutes. S. MG Legg. II, 1, pg. 95; DOPSCH I, 358. GAUPP 342; und s. dazu Titel 54,2 das. S. 89. — Das „Bifangsrecht" der Hintersassen pro rata possessionis in der Römerzeit auf grundherrschaftlichem Boden oder dem von Großpächtern scheidet hier wohl aus, da es teils auf Zwang, teils auf Begünstigung beruht, aber kein Anrecht ist. Die sortes in den junctae silvae oder in den weiter ab im Gebirge liegenden Wäldern, die bei der Assignation als relicta, extraclusa erscheinenden Flächen (Frontin. de controversia agrorum, s. DOPSCH I, 337 Anm. 77; 336 fg.) sind hier überall bereits Sonderteile, nicht mehr compascua, communes silvae.

4) BRUNNER I², 75. DOPSCH I, 207 fg. (Lex Visig. X, 1, 9 und dazu VIII, 5, 5. GAUPP 398 fg; S. 399: „. . . in betreff des zum Grundstück gehörigen Waldes. . ." „Wenn zu einem sonst unter zwei hospites verteilten Grundstücke noch ungeteiltes Weideland gehörte." Ebenso S. 341 betr. der Burgunder.

nichts Bestimmtes von einem Bifangrecht, demnach auch nichts von einer Normierung des Ausmaßes der Rodung pro rata possessionis, sondern nur in der Lex Romana Burgundionum ein dem römischen Recht entlehnter Passus über die Abstufung der Allmendenutzung nach der Größe des Grundbesitzes. Man darf vermuten, daß diese Regulierung wenigstens für das burgundische Alpen- und Juraland bei der geringen Bevölkerungsdichte und der Überfülle von Wäldern und Weiden [1]) auf dem Papiere stand und in der Praxis schon damals geübt wurde, was in diesen Gegenden fast 1000 Jahre nach Erlaß dieser Gesetzgebung nicht verhindert oder genauer geregelt werden konnte: freie oder freiere Nutzung und Bifangen und Roden [2]). Aber es ist aus späteren Quellen doch zu ersehen, was bereits aus den Werdener Urkunden erkennbar wurde, daß ein gewisses Anrecht bestimmter Hufen auf Zugewinn durch Rodung aus dem anliegenden unkultivierten Boden gegolten hat. Einmal gehört das Anliegerrecht hierhin (s. u.), das uns jedoch nur in der befristeten, auch der unbefristeten, jedoch von der Dauer der Kultivierung und der Nutzung bedingten Form begegnet, dann allgemeinere Fälle, bei denen wir nicht klar erkennen können, ob sich die gestattete Rodung auf das ganze Gebiet der Mark oder auch nur auf das dem Hufenlande unmittelbar anstoßende Markland bezieht. Im Jahre 1133 bedingt sich ein Ministerial des Abtes von Brauweiler alles Recht aus, das an einer „echten" Hufe haftet, darunter das der Rodung in Feld und Wald [3]). Und weiter wird eine auf den Hufen ruhende Berechtigung auf Zugewinn auch für ältere Zeiten erschlossen aus drei formelhaften Wendungen [4]), von denen zwei ausschließlich, die dritte häufig in den Pertinenzformeln auftreten, welche Bestandteile und Zubehör von Grundbesitz, insbesondere die Marknutzungsrechte, aufzählen: a) die Wendung terris (cultis et) incultis (seu excolendis). Überaus häufig umfaßt der den Gegenstand eines Rechtsaktes bildende Grundbesitz schon länger im Eigentum des Verfügenden stehende terrae incultae neben den cultae. Das die Anschauung beherrschende Bild der Trennung des Inhaltes einer Dorfmark in drei deutlich getrennte Kreise: Siedelungsdorf, geschlossene Feld- (und Wiesen-)mark. Allmende als Außenring oder Gürtel trifft auch schon für die ältere Zeit nicht zu; es ist nur ein der Forschung zur raschen Lagebezeichnung notwendiges Schema [5]). In diesem und

1) Noch in der Offnung zu Burgau (Grimm WT. I, 200) kommt vor: „gut des nieman wölti, wie daz namen hat".

2) S. z. B. Rennefahrt, Allmend im Berner Jura S. 18 ff.; auch Varrentrapp, RG. u. Recht d. gemeinen Marken in Hessen I, 175 ff.; viele Stellen bei v. Miaskowsky, schweizerische Allmend.

3) Lacomblet UB. I, 316: et ut omne jus legitimae mansiunculae (!) haberet in rure et silva elaborare.

4) Wopfner, Beiträge z. Gesch. d. älteren Markgenossenschaft, in den Mitt. d. Inst. f. österr. Geschichtsforschung, Bd. 34 (1913), Kap. IV, S. 28—42. Besonders Dopsch, Grundlagen I, 336. 344 ff. 351. 375. II, 181.

5) Allzu scharf betont z. B. Gutmann, soziale Gliederung der Bayern z. Zeit des Volksrechts, S. 31 ff., die scharfe Trennung in drei Ringe. Ein Schema bei R. Schröder, Rg [6] S. 213, auch mit drei deutlich getrennten

jenem Falle reicht ein Allmendeteil auch bis an das Wohndorf, erstrecken sich Felder und Wiesen im Privatbesitz in Zungen tief in die Allmende, stoßen auch die eigentlichen Feldmarken benachbarter Dörfer unmittelbar aneinander, kurz ist die Innengrenze der Allmende meist stärker aus- und eingebuchtet als ihre Außengrenze. In der Allmende unterbrechen Bifänge und Einzäunungen als Einsprenglinge den Komplex. Ist so das äußere Bild der Anordnung mannigfaltiger, so auch das der Lage des Privatbesitzes in der ganzen Mark. Mit Recht hat A. Dopsch in Übereinstimmung mit G. Hanssen wieder darauf hingewiesen, daß in einzelnen (man möchte verstärken: in vielen) Gegenden Deutschlands neben der typischen Dorfwirtschaft mit gemeinschaftlicher Feldmark der Dorfgenossen und Flurzwang schon früh abgesonderter und abgerundeter Privatbesitz an Äckern und Wiesen auftritt, also eigene Feld- und Wiesenmarken, die der Grundeigner völlig frei von seinem an passender Stelle angelegten Gehöfte aus bewirtschaften konnte[1]. Gerade solche Ländereien enthielten auch terra inculta (gelegentlich campi), die man bebaute, wenn Zeit und Kräfte dazu Gelegenheit boten, oder auch jahrelang liegen ließ, vielleicht nur zur Weide benutzte. Manche sind mit Gestrüpp oder Niederwald bedeckt (öfters in den Quellen die terra silvis occupata). Aber sie sind bereits Privatbesitz alten und jüngeren Datums, letzterer vielleicht aus Bifang hervorgegangen. Die z. B. in den Lorscher Urkunden ziemlich strenge, zuweilen auch in den fuldischen Urkunden erkennbare Unterscheidung zwischen terra aratoria als bestelltes oder seither als Ackerland gebrauchtes Land und terra arabilis als zur Herstellung von Bauland geeigneter Boden und die häufige Erwähnung der letzteren, das Auftreten von geschlossenen „campi“ mit größerer Morgenzahl, die nicht immer pleonastische Verbindung agri campi terrae deuten auf eine erhebliche Mannigfaltigkeit des jeweiligen Kultur-(Unkultur-)zustandes, der Lage und der Bewirtschaftung im Sonderbetrieb oder im Dreifeldersystem. Terrae incultae der Pertinenzformeln können sich auch beziehen auf das gerade im Augenblicke der Tradition usw., also vorübergehend brachliegende Land innerhalb der geschlossenen Feldmark, aber, samt den terrae cultae, auch auf das allen Nachbarn zustehende Recht der Brach- und Stoppelweide innerhalb der Dreifelder als Nutzungsrecht, das mit dem Boden übertragen wird bzw. dem neuen Besitzer automatisch zufällt. Endlich kann es auf das Nutzungsrecht auf alles „Unland“ innerhalb der Allmende gehen, nämlich (neben Wald, Weide, Driesch) wie man es zur Gewinnung von Sand, Kies, Lehm, Mergel, Steinen gebrauchen kann. In manchen (vielen?) Fällen mag der Passus aber nahezu gedankenlos oder in übereifriger Genauigkeit niedergeschriebener Bestandteil von Formularen sein, nicht aber der Ausdruck eines so wichtigen Rechtes wie des der Entziehung von Markteilen durch Bifang und Rodung. b) Eher könnte man eine solche Folgerung aus dem Passus der Formulare: cum . . . quaesitis et in (ex-)quisitis

Gürteln. Natürlich sollte kein der Wirklichkeit entsprechendes Bild gegeben werden.

1) Dopsch, Grundlagen I, 81.

(inquirendis) ziehen und hier etwa an den Zugewinn auf Grund des Anschlußrechtes denken. Das inquisitum (inquirendum) sagt an sich noch nichts aus über eine mit dem fragl. Grundbesitz verbundene und nach seinem Umfange bemessene Berechtigung zum Okkupieren[1], sondern bezieht sich auf alle mit dem Grundbesitz verbundenen bereits bestehenden oder in Zukunft möglicherweise zu erwartenden, alle augenblicklichen oder in Zukunft auszuübenden Rechte und zu nutzenden Gerechtsamen, möglicherweise auch auf den „erworbenen“ (quaerere = gewinnen, erwerben) und noch hinzukommenden künftigen Gewinn. Denn überaus häufig erscheint namentlich bei Traditionen mit der Bedingung der Rückverleihung des dahingegebenen Gutes zu Landleihe gegen Zins an den Tradenten die Verpflichtung desselben zu Bau und Besserung (melioratio) und zur Vermehrung (augmentatio) des Gutes durch weiteren Ausbau, also Kultivierung des innerhalb des bestehenden Umfanges dieses Grundbesitzes vorhandenen unbebauten Bodens, und auch dieses ist „winnan“, „winnen und werben“, der gebräuchliche Ausdruck für die mühevolle Arbeit der Rodung und damit des Zugewinnes von Kulturboden[2]. Wohl kommen vereinzelt auch Fälle vor, wo der Tradent verspricht, das eben räumlich begrenzte Traditionsobjekt auch quantitativ zu vermehren, was sowohl durch Rodung andern Landes wie durch Kauf, Tausch oder eine neue Tradition aus Eigengut geschehen kann[3]. Das adquisitum, ad-(con-)laboratum, adtractum u. ä. kann auf verschiedenen Wegen gewonnen werden. c) Neuerdings ist dann Gewicht gelegt worden auf die adiacentia der

1) Lamprecht, Beiträge z. Gesch. d. französ. Wirtschaftslebens im 11. Jahrh., S. 34 ff., erklärte gar das quaesitum als den Bifang, das inquirendum als das Land, auf das man ein Recht zum Bifang habe; er erwähnt nicht einmal hier die gerade in Frankreich massenhaften pourpris, pourprinses = proprisa = Bifänge. Die culta et inculta sollen den quaesita et inquisita parallel laufen („einigermaßen“). Nimmt man noch die adiacentia, adiuncta und Verwandten als weitere Quellen des Bifangrechts hinzu, und bedenkt, daß alle drei Gattungen für diese Berechtigung in Anspruch genommen werden und öfters in derselben Urkunde auftreten, so erscheint diese starke Betonung eines einzelnen Rechtes von sekundärer Natur doch verwunderlich. Und dies um so mehr, als noch viele Jahrhunderte hindurch diese formelhaften Wendungen auftreten, in denen man an freiere Okkupation gar nicht mehr denken konnte. Die Folgezeit hat die quaesita et inquisita unverstanden übernommen, in unbeholfener Übertragung gar als „gesucht und ungesucht“, selbst „unversucht“.

2) Wartmann, UB. St. Gallen: unum villare, quod meis propriis adquesi manibus, aut quicquid ibidem deinceps elaborare potuero; 139: cultum vel adquirendum; 219. 225. 358: quicquid visi sumus habere vel quicquid adquisitum habemus vel quicquid ulterius adquirere possumus; II, 414: sive quicquid in reliquum augmentare valebimus; 422. 432. 541. 641: res nostras quas nos conquisivimus vel conparavimus . . . quas ibidem visuri sumus habere vel que postea quibuslibet justis laboribus augmentare potuimus. Cod. Laur. I, 221: . . . et quidquid in silva . . . adiacenti conlaborare aut stirpare vel aedificare seu attrahere potuero. Dazu Dopsch, WE. I, 195. 247, besonders 248.

3) Wartmann I, 365 (837) verkauft jemand in Ringwil und seiner Mark Besitz: quicquid proprietatis adquirere visus sum seu ubicumque aliquo ingenio in eadem marcha aliquid adquisitum habere dinoscor.

Pertinenzformeln. Sie erscheinen allein oder werden zusammen mit den pertinentia, appendicia, aspicientia genannt und bedeuten wie diese überwiegend den gesamten Zubehör, in der Regel noch einmal zusammenfassend eingefügt nach Aufzählung aller Bestandteile und Zubehörungen im einzelnen. Man kann sich nicht genug tun in solchen Häufungen zur Gewinnung jeder Sicherheit[1]). Klar ist, daß die adiacentia in den meisten Fällen Synonyme der pertinentia (appendicia, aspicientia) überhaupt sind; auch die Verbindung cum omnibus adiacentiis führt darauf. In andern Fällen ist das adiacens natürlich rein topographisch zu fassen, nicht als rechtliche Verbundenheit, und eine Wendung wie roden „in adiacenti silva" sagt nur etwas Örtliches aus, selbst wenn der Rodende an dem Walde ein Anspruchsrecht hat, aber nichts über seine Berechtigung zum Roden an sich. Klar ist aber ebenso, daß sowohl unter den pertinentia und appendicia (aspicientia) wie unter den adiacentia das Bifangs- und das Rodungsrecht einbegriffen sein kann, wenn ein solches Recht eben zu den mit den Höfen oder Hufen gewohnheitsrechtlich verbundenen Gerechtsamen in der gemeinen Mark gezählt wurde. Und dieses um so eher, als — neben der allgemeineren Bedeutung der adiacentia als der Summe aller Zubehörungen — dem Worte noch der Sinn des Anliegerrechtes beigewohnt haben kann, das ja weit verbreitet war und dem Grundeigner die Berechtigung eines Anschusses oder Zuschlages aus der gemeinen Mark zu seinen unmittelbar an diese angrenzenden Ländereien gewährte. Und man muß dann weitergehen und wenigstens die Vermutung aussprechen, daß denjenigen Besitzern, welche gar nicht oder nur zu geringen Teilen mit ihrem Sondereigen an die gemeine Mark stießen, zum Ausgleich ersteren gegenüber auch in andern Teilen der Mark dieses Recht zugebilligt wurde, und daß es in gleicher Weise mit den Termini der pertinentia, appendicia und auch der adiacentia belegt wurde. Angesichts der zahlreichen, wechselnden und fast durchgängig sehr allgemein gehaltenen Termini dieser Art, die eine Spezialisierung auf ein singuläres Sonderrecht ungemein erschweren, angesichts des Umstandes, daß daneben und nicht selten in denselben Urkunden noch weitere formelhafte Wendungen dieser Art erscheinen, aus denen dasselbe Recht des Zugewinnes von Ödland auf Grund des Besitzes von

1) Ein beliebiges Beispiel: D Karol. I, Nr. 73, a. 773 Jan. 20: villam . . . H . . . cum omni merito et soliditate sua et quidquid ad eandem villam legitime aspicere vel pertinere videtur, id est cum terris domibus edificiis accolis mancipiis vineis silvis campis pratis pascuis aquis aquarumque decursibus mobilibus et immobilibus, cum omnibus adiacentiis vel appendiciis, cum omnibus terminis et marchis suis . . . cum omni integritate et appenditiis suis . . . aus einer Königsurkunde, und aus einer Privaturkunde Bitterauf, Freisinger Traditionen I, 574 a (828) . . . id est mancipiis agris terra culta et inculta silvis pratis pascuis aq. aqve. dec. mob. et immob., adiacentiis adpenditiis et cum omnibus ad hunc locum meae adquisitionis pertinentibus. — Bestandteile und aller Zubehör nur durch adiacentia ausgedrückt: Wartmann II, 643, S. 248 ff. (885): tres hobas legitime dimensas cum omnibus adiacentiis, id est curtilibus aedificiis pratis agris campis . . . Dronke Cod. Fuld. 117—119 (796) sogar ein Bifang cum omnibus adiacentiis suis, id est areolis campis silvis pratis. . .

Hufen in normiertem Umfange gefolgert wird, angesichts der Tatsache, daß auf germanischem Boden in weitem Umfange der Zugewinn von Land zum bestehenden Erbeigen oder sonstigen Grundeigen durch Okkupation und Rodung, auch ohne Vermittelung spätrömischer Verhältnisse, insbesondere des römischen Hufenbegriffes, stattgefunden hat —, wird es erst noch eingehenderer, d. h. auch umfassenderer Untersuchungen bedürfen, um dieses Anteilrecht, das durch Bifangen und Rodung realisiert wird, auf die so unbestimmten und mannigfaltigen Termini der adiacentia, (ad-, sub-) iuncta, adiunctiones und ihrer Nachfolger sicherer zu gründen. Eine dahingehende, notwendigerweise stark formalistische Untersuchung hierüber anzustellen, verbietet der Zweck dieser Arbeit wie der Raum. —

In weiter Verbreitung bis in die neuere Zeit findet sich ein Gewohnheitsrecht auf solchen Zugewinn in der Form des Anschusses oder Zuschlages derart, daß der mit seinem Hofe oder mit kultiviertem Grundbesitz (in der Schweiz vereinzelt selbst mit Neurottland) unmittelbar an die gemeine Mark anstoßende Eigentümer von diesem aus in meist geringer Tiefe (Hammer- oder Beilwurf, einige Schritte, Ruten, Fuß) sich einmal Markboden aneignen darf. So schon im bayrischen Volksrecht zur Gewinnung des Raumes zwecks Umhegung des Gehöftes oder der Hofstätte. Auch dieses Aneignungsrecht der Anlieger wandelte sich einerseits später in ein befristetes Nutzungsrecht, anderseits hat sich umgekehrt ein gerade an solchem Lande als ursprüngliches Nutzungsrecht gewährtes Recht bei langem Gebrauche wieder in ein Eigentumsrecht „entwickelt“ (s. o.)[1]. Hier trifft also ein Anspruch auf eigentliche adiacentia in wörtlicher Bedeutung zu. Zu beachten bleibt jedoch, daß es nicht grundsätzlich allen Hufen zusteht und nur für das unmittelbar an die gemeine Mark stoßende Eigenland praktisch verwirklicht werden kann. Hier genüge nur dieser allgemeine Hinweis auf diese Art des Bifangrechtes.

Fassen wir zusammen: nehmen wir die ursprünglichen, nicht auf ehemals römischen Boden gegründete und vom römischen Rechte und und römischer Wirtschaft beeinflußten Verhältnisse ins Auge, wie sie z. B. im Norden noch spät erscheinen und wohl auch für die deutschen Stammlande beansprucht werden dürfen, so ist für die ältere Zeit eine wenig beschränkte Freiheit der Nutzung der gemeinen Mark das entwickelungsgeschichtlich Gegebene[2], ist die Größe des Bifangs- oder

---

1) Lex Baiuw. 11, 6, 2. Viele Beispiele bei J. Grimm, RA. I[4], unter „Wurf“ S. 78—90 („die Mark vertädingen“ = defendere, wozu auch zu vergleichen Rostowzew, röm. Kolonat S 383 ff.) v. Miaskowski, schweiz. Allmend; F. v. Wyss in den Abhandlungen z. Gesch. d. öffentl. Rechts; starke Verbreitung des Anschuß- und Zuschlagsrechts im niederd., besonders westfäl. Rechtsgebiet. Für westgotisches Rechtsgebiet (Fuero general de Navarra) s. Ernst Mayer, SavZfRG. germ. 35 (1914), S. 432. 436.

2) Brunner RG. I[2], 88 oben. Haff, Dänische Gemeinderechte I, 137—143, mit Beziehung auch auf die ähnlichen Verhältnisse gleichen, d. h. unbeschränkten Allmenderechtes in der Pfrontener Mark, Tirol und Schweiz. Dazu auch v. Amira, nordgermanisches Obligationenrecht I, 606 ff., wonach trotz eingehender Bestimmungen über Bifang und Rodung die Anteile am

Rodungslandes eher abhängig von der wirtschaftlichen Kraft und den sonstigen Machtmitteln des Unternehmers, der nicht mehr bewältigen und vor allem behaupten kann, als er von sich aus und gegenüber den Mitinteressenten zu behaupten vermag[1]). Die Ansicht, z. B. bei Laveleye, daß bei der Voraussetzung einer völlig unbeschränkten Okkupation sich jemand „eine ganze Provinz" hätte aneignen können, ist doch nur eine Supposition. Das wäre kein Bifang, der einen Rechtszustand zur Grundlage hat, sondern Okkupation als Eroberung, Landnahme größten Stiles durch einen Machthaber. Anderseits kommen doch auch Bifänge (so ausdrücklich als solche genannt) von ausgedehnten Größen vor, z. B. durch die genannten Sachsen: den einen, von Karl d. Gr. bestätigten bzw. bemessenen kann man auf über 1500 ha berechnen, also auf den doppelten Umfang einer mittleren Dorfgemarkung von heute; es erscheinen „Bifänge" im Privatbesitze von 10, von 30 Hufen, von 200 jurnales[2]). Und es wird förderlich sein nochmals zu betonen, daß in manchen Marken älterer Kultur überhaupt nicht mehr ein Rodungsrecht bestanden haben kann, besonders wo eine Grundherrschaft den überwiegenden Einfluß in der Nutzung und Verfügung über die gemeine Mark besaß und in ihr die Rodungsverhältnisse regelte, während zu gleicher Zeit in einer andern Gegend, wo der Bestand der Allmenden noch lange nicht gefährdet erschien, noch eine freiere Okkupation ohne ängstliches Anklammern an das Gesetz der Proportionalität zwischen der Größe des berechtigenden Sondereigens (der Hufenzahl) und der des Zugewinnes fortbestand.

Aus dem bisher Erörterten wird schon hervorgegangen sein, daß das Bifangsrecht bzw. die Rodung nicht zu den allgemeinen Mark-

---

Markboden keine Reziprozität zwischen der Größe des Grundbesitzes und der Rodflächen erkennen lassen, letztere sogar bestimmungsgemäß gleich sein sollen. S. a. Grimm, RA. II[4], 49: nach den Helsingalaghen kann jemand aus der gemeinen Mark Land gewinnen, wieviel er zu umfahren vermag, wenn er am kürzesten Tage des Jahres mit einem mit geschnittenem Holze beladenen Wagen kurz vor Sonnenaufgang von seinem Heim ausfährt und am Mittag zurückkehrt — ein durchaus nicht übermäßiges Stück in Anbetracht der kurzen Zeit (etwa 2 Stunden), der Schwerfälligkeit der Fahrt, der Mangelhaftigkeit der Wege, des Schnees usw. Auch die Zufahrt ist abzurechnen. Daß die Allmendenutzung später genauer reguliert war („quantum pertinet ad unum mansum"; die portio, sors, pars), ist unwiderlegbar; sie liegt ja in dem Zwang der Verhältnisse begründet.

1) Vgl. den Erlaß des Kaisers Pertinax (193) betr. dringend gewünschter Okkupation: ὁπόσην τις βούλεται καὶ δύναται . . . καταλαμβάνειν. Herod. Ἱστορ. II, 4, 6.

2) Man vergleiche auch die Landanweisungen der Könige an hervorragende Persönlichkeiten, besonders im östlichen deutschen Kolonialgebiet: 50, 100, 300, einmal 500 Königshufen, und wegen der Berechnung des Ausmaßes A. Dopsch, Die ältere Sozial- und Wirtschaftsverfassung der Alpenslaven (1909), S. 68 ff. Diese Schenkungen seitens der Könige sind freilich keine Bifänge, sondern Anweisungen des Königs zur Ausscheidung und Okkupation vorherrschend (also nicht immer) noch unkultivierter Bodens in angegebener Größe mit genauerer oder nur ungefähr örtlich bestimmter Lage, häufig mit dem Zusatz, an dem zugestandenen Höchstmaße Fehlendes in der Nachbarschaft (auch: wo der Empfänger will) zu ergänzen.

nutzungsrechten, wie sie die Pertinenzformeln meistens enthalten, gerechnet werden darf. Es erscheint das jus comprehendendi gelegentlich auch äußerlich von jenen getrennt[1]). Ohne Duldung oder ausdrückliche Genehmigung der Genossen oder der Grundherrschaft in einer Mark kann es nicht ausgeübt worden sein. Sonderfälle, wo Hintersassen eine Mitwirkung bei oder ein Einspruchsrecht gegen die Rodung durch „Auswärtige“ geltend machen, können hier nicht behandelt werden. Daß bei Erwähnung von Bifängen und Rodung nicht der Zustimmung der Mitinteressenten in den Quellen gedacht ist, hat seinen Grund einmal darin, daß uns über die einleitenden Vorgänge bei der Anlage von Bifängen überhaupt wenig bekannt ist[2]). Dieses findet seine Erklärung wiederum darin, daß bis auf verschwindend wenige Fälle die Bifänge in unserm einseitig gearteten Quellenmaterial (grundherrschaftlich, besonders kirchlich) nur dann uns vor Augen treten, wenn sie den Besitzer wechseln, dieser sie also, vielleicht schon lange, in Händen hat, so daß über die Vorgänge bei ihrer Gewinnung zu berichten kein Anlaß vorlag, sowenig das bei anderm Grundvermögen bei seinem Übergange in eine andere Hand für nötig gehalten wurde. Das Vermögensobjekt wird nur kurz charakterisiert, rechtlich (z. B. als proprietas,hereditas) oder etwa nach seiner Herkunft aus Kauf und Tausch, und wirtschaftlich u. ä. Alle drei Punkte treffen auch für die Bifänge zu („mein Eigentum — vom Vater ererbt — den ich angelegt — den ich mit Hilfe meiner Freunde und Verwandten gewonnen habe — z. T. bebaut, z. T. noch zum Ausbau vorgesehen“, usw.). Aber das Schweigen der Quellen über die Tages- und Jahresereignisse im Bereiche einer Dorfmark oder Großmark darf nicht zu dem Glauben führen, als ob neben der täglichen Arbeit kein Leben geherrscht, keine Gemeindeangelegenheiten außer den rein wirtschaftlichen beraten und geregelt worden, keine Konflikte in den Kreisen der Nachbarn und Grundherrschaften eingetreten wären. Das argumentum ex silentio ist nicht immer ungefährlich. Durch Besitzteilung, Übergang von Hufen und Hufenteilen und oft wenigen Morgen in eine andere Hand bei Tradition, Kauf, Tausch, durch Neurodungen, welche ebenfalls marknutzungsberechtigt wurden, usw. waren Umrechnungen notwendig bei

1) Z. B. Wartmann, UB. St. Gallen II, 426 (854) werden die „utilitates“ jedermanns zuerst aufgeführt, zusammenfassend sogar noch et in omnibus rebus, quibus homo in communi saltu uti potest, dann aber wird noch wie ein besonderes Recht die Befugnis des Bifangens ausbedungen, wenn es hier überhaupt schon einmal ausgeübt sein sollte: Et si quid in eodem saltu adhuc minime sit comprehensum, comprehendendi potestatem habeamus absque ullius infestatione!

2) Genaueres nur bei Pez, Thesaurus I, 3, 103 ff., wohl 10. Jahrh., und MG. SS XVII, 615 (um 1050) und weniges aus den Werdener Urkunden; Beseler, Neubruch S. 11 ff; Meitzen darüber hinaus eine kleine Unkenntnis Beselers materiell erheblich verschlimmernd (Siedelungen und Agrarwesen II, 574 ff.). Die sequaces des Grafen Papo im ersten, die servi und rustici des Grafen von Chastelin im zweiten Falle sind lediglich als Zeugen zur Erzielung der Öffentlichkeit und formalen Richtigkeit des Bifangaktes zu betrachten.

vorausgesetzter strenger Einhaltung des Grundsatzes der Normierung der Marknutzungen nach dem Eigenbesitze. Wurde schon in früher Zeit so scharf gerechnet bei den bloßen Nutzungsrechten, dann war wohl die Angelegenheit der Anlage von Bifängen, die die Mark schmälerten, eine solche, die auch die Landgemeinde beschäftigen mußte, und nicht nur hinsichtlich des angenommenen Ausmaßes. Über alle diese Dinge, über die Verteilung der Allmendenutzungen etwa in jährlicher Beratung, erfahren wir aber nichts aus den Quellen; sie berichten nur über augenblicklich bestehende feste Verhältnisse. Und wir kommen damit zu noch andern Erwägungen, besser zu Fragen ohne bestimmte Antwort, da man eine ungeklärte Frage durch ihre Verfolgung bis in ihre äußersten Konsequenzen wenigstens nach einer Richtung hin zu klären versuchen darf: 1. wenn ein rationiertes Anrecht zum Bifangen und Roden schon früh bestand, dann war, auf Grundlage der späteren Belege und der Selbstverständlichkeit nach, doch nur ein einmaliger Zugewinn für ein zugrunde gelegtes Einheitsmaß, sagen wir für je einen Hof oder eine ganze (halbe . . .) Hufe das Gegebene. War damit für alle Zeiten das Okkupations- oder Rodungsrecht bezüglich dieses Substrates erledigt? 2. Wenn der Bifang auch marknutzungsberechtigt war und nach KOWALEWSKY u. a. die Marknutzung auch jedem zustand, der eine Strecke Waldes urbar gemacht und in Besitz genommen hatte, so erwarb dieser Okkupant ein neues Sondereigentum, damit eine Erhöhung seiner bisherigen Allmendenutzungen und „pro rata possessionis suae" wieder ein neues Bifangrecht, damit wieder neues Sondereigen und so fort, wenn man dieses Schema festhält. 3. Dadurch wurde der Reiche mit seinem ausgedehnten Besitze und zahlreichen Manzipien noch mehr begünstigt als der Minderbemittelte[1]). Sollte aber nicht der später so bedeutsam hervortretende mehr soziale Gedanke des Bedarfs („Notdurft") zugunsten der ärmeren Insassen des Dorfes nicht die Möglichkeit einer Besserung ihrer Lage geboten haben, und mußte er nicht gerade hier durch Rodungserlaubnis für solche Fälle eine Mitwirkung der Mark- oder Dorfgenossen notwendig machen? In der Schweiz z. B. finden sich später dafür Zeugnisse[2]).

1) Über diesen Gesichtspunkt G. CARO, Jahrb. f. Schweiz. Gesch. 27 (1902), S. 355. Ihm folgend BRUNNER RG. I², S. 297 und dagegen DOPSCH, Grundlagen I, 356 ff., dem man zustimmen muß hinsichtlich der Unvereinbarkeit einer (angeblichen) Gleichheit der einzelnen Dorfgenossen an der Mark mit den Quellenzeugnissen, ebenso hinsichtlich der bereits von v. JNAMA (s. o.) vertretenen Ansicht einer Notwendigkeit der Beschränkungen der Rodefreiheit, obgleich der von letzterem angegebene Grund dieser Beschränkung (um dem Aufkommen allzu großer Besitzunterschiede und einer die Freiheit der Genossenschaft gefährdenden Grundherrschaft zu wehren) nicht wirksam gewesen sein kann, weil dieser Prozeß der beständigen Steigerung der Macht der Grundherrschaften sich doch nicht aufhalten ließ. Denn die Vermehrung des Sondereigens dieser in der Mark mußte gerade die Gewinnung ihres Übergewichtes in der Mark und damit die Verfügung über die Allmendenutzung allmählich herbeiführen.

2) Implicite schon berücksichtigt MG Formul. pg. 403 Nr. 10 hinsichtlich eines „Königssundern" (immunitas regis) im Gesamtbereiche einer alten marcha communis, wenn auch zunächst nur gedacht als Beschränkung auf

Oder lief die Entwickelung auch früh schon genau in der Bahn dieses Schemas, daß die Reichen auf Kosten der Allgemeinheit immer reicher wurden, die Ärmeren arm blieben oder relativ noch weiter verarmten? Ein Hinweis auf die Möglichkeit der Versorgung dieser durch die gewiß schon früh mit Wildland ausgestatteten und in der Verfügung über die Marken einflußreichen Grundherrschaften ist wohl nicht überflüssig, darf aber nicht zu einer Überschätzung ihrer Machtstellung führen.

Und dieses leitet nun über zu der Frage des Einflusses, den man auch hinsichtlich des Königs auf Okkupation und Rodung angenommen hat. Allerdings handelt es sich hierbei nicht um den König als den größten Grundbesitzer, sondern um den Inhaber der obersten Staatsgewalt und den Verfügungsberechtigten über alles „herrenlose“ Land bzw. den Eremus (loca deserta, solitudo, vastitas u. ä.). Die Frage, wiederholt, besonders im Zusammenhang mit dem Bodenregal besprochen, ist immer noch nicht klarer beantwortet, und der Vf. getraut sich nicht auch nur einen geringen Beitrag zu ihrer Förderung zu liefern. So viel ist aber doch wenigstens nach der negativen Seite hin zu sagen, daß die Behauptung, Bifang und Rodung in den „öffentlichen“ Wäldern, in dem Ödland, wäre an die Erlaubnis des Königs (seiner Grafen) gebunden gewesen, in ihrer allgemeinen Form eine bloße Behauptung ist, wenn nicht weniger. Brunner hat sich darüber sehr allgemein und sehr vorsichtig geäußert. Was sind seine (von F. Dahn mit Recht abgelehnten) „öffentlichen“ Wälder? Wo beginnt sich örtlich und juristisch der Charakter der loca erema auszuwirken und wo endigt er? Galten die großen, im ganzen doch nur summarisch abgegrenzten Nutzungsgebiete der pagenses (populares, cives) und Grundherrschaften dem Verfügungsrecht des Königs gegenüber als geschützt? Schon Beseler wies darauf hin, daß es einer besonderen Anordnung des Herrschers bedurfte, um eine Reservation, ein Sonderverfügungsrecht hinsichtlich eines abgegrenzten Bereiches für ihn zu begründen. Beinahe überall finden sich Nutzende, Interessenten oder sich für nutzungsberechtigt Haltende, denen gegenüber wenigstens theoretisch das Verfügungsrecht des Königs verstummen müßte. So befremdlich es klingt, was K. Rübel zu allgemein von einer imperatorischen „Erklärung“ (=Diktat) eines Landstriches zum Eremus oder als Eremus gesagt hat, etwas Wahres liegt doch darin (Eroberungsgebiete und solche, die noch unter halbem Kriegs- oder unter Nachkriegszustand sich befinden, scheiden hier aus), nämlich die Behauptung eines Verfügungsanspruches des Königs über das, was im gegebenenen Falle als Eremus zu gelten habe [1]). Wir

---

ein Höchstmaß der Nutzung (necessaria), nicht auf Rodung, und nur precario gewährt; dsgl. das. pg. 384.

1) Der Eremus, die solitudo des kirchlichen, besonders mönchischen Sprachgebrauches hat an sich keine (staats-)rechtliche Bedeutung, sondern nur eine örtliche und qualitative: Weltabgeschiedenheit und Wildlandcharakter, „Öde“ in doppelter Beziehung genau wie ἔρημος: verlassen von aller Welt und jeder menschlichen Kultur. Die Benediktinerregel fordert zur Anlage von Zellen und Klöstern beides. Bonifatius macht aber bei seinem Gesuch an Karlmann vor der Gründung des Klosters Fulda auch den staatsrechtlichen

haben einerseits Belege dafür, daß der König Nutzungsansprüche anderer im Eremus respektiert, besonders der nobiles (St. Gallen!), andererseits dafür, daß er eine Niederlassung und Bemächtigung von „Ödland" mit seinen Machtmitteln zugunsten jemandes durchsetzt: durch das gewichtige verbum (sermo) regis, die besondere königliche Bann- und Befehlsgewalt, auf Grund deren ein Widerstand durch Einleitung des Ungehorsamsverfahrens gebrochen werden kann (Fulda-Bonifatius: förmliche Ansetzung eines „dies condictus" durch nuntii regis für die viri „nobiles" im Grabfeld, Erwähnung des sermo regis; wohl Nachklang desselben in dem „schönen Gruß" bei Eigil[1]). Man greift dabei aber zunächst zu Verhandlungen. Karlmann „schenkt" an Bonifatius nicht das ganze Land im Umkreise von 3 (4) Meilen um das geplante Kloster, sondern erteilt ihm eine Vollmacht, eine Art Bevollmächtigungspatent, sich innerhalb dieses Umkreises dasjenige Land anzueignen, für das keine berechtigten Sonderansprüche anderer bestehen, und hinsichtlich des übrigen, in diesen Umkreis fallenden Bodens muß er sich mit den Ein- und Anwohnern auseinandersetzen, wozu ihm die Hilfe der missi regis zur Seite steht, die dessen praeceptum Nachdruck verschaffen, aber auch die Rechtsfragen zu untersuchen haben. Denn diese Rechtsfrage wird doch schon vorher in einer Sitzung am Hofe nach dem Quellenzeugnis oder dem, was ihm entnommen werden muß, geregelt. Der Hausmeier weist an, quod ad suam pertinet ditionem, quidquid in hoc die proprium ibi videor habere[2]), und für das übrige, was in diesem Kreise liegt, fordert er: ut omnis, quicumque in loco illo (q. d. Eihloha) aliquid proprium (proprietatis nachher, d. s. nur Nutzungsansprüche, keine Enteignung von Privateigentum; wie käme man dazu!) videatur habere, quem ad modum fecit rex, ita et ipsi tradendo facerent. Also: Zureden, Empfehlung, Vereinbarung, sanfter und stärkerer Druck, Drohung mit der Ungnade des Königs, im äußersten Falle mit dem Banne. Was aber schreibt Bonifatius selbst an Papst Zacharias? Ich habe diese Örtlichkeit gewonnen „justo labore", von frommen und gottesfürchtigen Leuten, besonders von Karlmann, weiland Fürsten der Franken[3]). Freiwillige

---

Charakter des Gebietes, andererseits dem Papste gegenüber den mönchisch-kirchlich geforderten geltend, von seinem Standpunkte aus beides mit einem gewissen Recht. S. a. DOPSCH, WE. I, 109.

1) Vita Sturmi cap. 5. MGSS. II, 370 (STENGEL, UB. Fulda I, S. 8): Cumque ad condictum diem omnes fuissent congregati, advenientes regis nuntii: „Omnes vos", inquiunt, „rex suis salutare (!) praecepit sermonibus poscebatque et imperabat, ut ... traderet." Und schon vorher: [Karlomannus] ... misit nuntios suos ..., ut eos regis sermonibus (also!) rogassent. ...

2) STENGEL a. a. O. S. 6 bei Eigil, nach der damals noch vorhandenen Urkunde, nach OTLOH: totum quicquid in hoc (scil. loco) sub mea potestate consistit; das proprium, wenn es in der Urkunde stand, ist gar nicht „Eigengut" Karlmanns, wie BESELER S. 19 will; s. o.: ad ditionem, OTLOH: sub potestate, zur Sache aber DOPSCH, WE. I, S. 108, 109, 116–120; derselbe, Alpenslaven S. 58 ff, wozu noch weitere karolingische Beispiele zugefügt werden können.

3) STENGEL I, 1, Nr. 13, S. 24 ff. (751) Bei diesen Verzichten oder Traditionen kann es sich nur um das fragliche Umkreisgebiet handeln, und

Traditionen zum Seelenheile der Schenker und Verzichtenden sind natürlich auch darunter. — Die Charakterisierung dieser Erwerbung des Bonifatius als ein „Bifangen“ ist unzutreffend.

Zum andern hat auch der König das Recht wie jeder andere, auf gewisse loca deserta seine Hand zu legen und sie seinem Gebrauche vorzubehalten, Reservate, Exemtionen zu schaffen durch förmliche Okkupation, aber unter Schonung bereits bestehenden Privatbesitzes, falls sich solcher in einem derartigen meist doch umfangreicheren Gebiete findet[1]. Die fränkischen „Forestes“ H. Thimmes gehören nur z. T. hierhin, die häufig auftretenden „Königssundern“ mögen, wo sie lediglich Wälder und Weiden umfassen und meist einem einzelnen Krongute angegliedert sind, wie dieses selbst einem solchen Bemächtigungsrecht des Königs aus älterer Zeit entstammen. In jedem Falle sind sie Sondernutzungsgebiete mit strengem Ausschluß des Gebrauches durch andere und unterstehen der freien Verfügung des Königs. Ob man das „Eigentum“ nennen will, sei dahingestellt; sie werden jedenfalls wie königliches (fiskalisches) Eigen behandelt. Aus der oft besprochenen Formel de dividenda marcha inter fiscum regis et populares possessiones geht nicht ein Eigentumsrecht an dem „Königssundern“ (hier: immunitas regis = ein „gefreiter“ Bezirk), das zu dem betreffenden Krongute gehört, hervor, so wenig wie die pagenses (cives) ein solches im Verein mit dem mitberechtigten fiscus regius an dem zweiten Bezirke haben. Beide Bereiche bildeten eine Mark in älterer Zeit, die gegen die Nachbarmarken summarisch abgegrenzt war, und die Rechte an ihr waren bloße Nutzungsrechte der einzelnen Grundeigner. Aber in dem zweiten Bezirk, der „communis“ gebliebenen Mark, ist eine Reihe von Okkupationen erfolgt, kaum zur Sondernutzung, eher zu Eigentum. Solche werden durch dieses Markstatut, das zwischen den Beamten des Fiskus als des Mitnutzers, den nobiliores und den Ältesten der hier markberechtigten pagenses auf dieser Tagsatzung vereinbart wird, für die Zukunft verboten. Es handelte sich vielleicht um das volksmäßige Anschußrecht[2]. — Um Naturalnutzung, Bifang, Rodung und Siedelung in einem begrenzten Gebiete zu verhindern, bedurfte es somit von seiten des Königs der Geltendmachung seines Sonderrechtes durch Okkupation (Ausscheidung), Abgrenzung und eines ausdrücklichen Verbotes bzw. zur Ausübung der Nutzung

---

die persönliche Initiative des Bonifatius, der mit den nobiles verhandelt haben wird, darf nicht außer Rechnung gelassen werden. Gerade für diese ersten Erwerbungen des Apostels (justo labore adquisivi) im näheren Bereiche des Klosters haben wir bezeichnenderweise keinen urkundlichen Beleg.

1) Die verlorene echte Urkunde K. Childeberts II. für Maursmünster erscheint mit echten Bestandteilen noch in den Verfälschungen des 12. Jahrhunderts, und für einen solchen echten, dem 12. Jahrh. kaum noch verständlichen Passus ist die Stelle zu halten: terram illam, quam de desarto ipse ad excolendum vel comanendum preoccupaverat. Diesem praeoccupare entspricht genau das ahd. furi-fangôn, wobei erinnert sei an mhd. vür-vanc = Beschlagnahme, das allerdings dann den engeren Sinn der Vindikation eines gestohlenen Gutes angenommen hat.

2) Dopsch, WE. I, 344 ff.

durch andere seiner oder seiner Beamten Erlaubnis, demnach einer förmlichen Erklärung des ausgeschiedenen Desertum zum Reservate[1]. Wo der König nicht von vornherein schon Eigentum verleiht, da ist die von ihm gestattete Okkupation Landleihe zu Zins oder (und) Dienst. Wo aber jemand an beliebiger Stelle in der „Öde" sich eines Stückes des Bodens bemächtigt (überliefert besonders für „Eremiten") und darüber vom Könige eine Urkunde empfängt, da liegt weder formelle Bestätigung im Rechtssinn noch Landgabe vor, sondern ein Schutzbrief zur Sicherung gegen Anfechtungen. Der damit Bedachte steht mit dem, was er hier am Boden besitzt, unter Königsschutz. —

Die Rechtsqualität der aus echter Okkupation hervorgegangenen Bifänge ist eine dem Erbeigen analoge: sie werden vererbt, geteilt, verkauft, getauscht, tradiert, und da sie zur Errungenschaft gehören und diese meist nicht der Anfechtung durch die Verwandten unterlag, haben sie gegen jenes noch eine Vorzugsstellung. Ehegatten verfügen über sie zu gesamter Hand, auch die Witwe ist mitberechtigt nach Erbrecht und dem der Errungenschaftsgemeinschaft; Töchter und Schwestern von Bifangbesitzern verfügen über sie oder ihre Anteile. Ebenso erscheinen Bifänge im Gemeinderbesitz (coheredes, consortes). Es treten auch Genossenschaften (socii) zur gemeinsamen Anlage eines Bifangs auf, gleichsam Erwerbsgenossenschaften, die angesichts der zeitraubenden schweren Arbeit erfolgreicher als der einzelne wirken können. Im skandinavischen Norden sind sie öfter bezeugt, werden aber auch in Deutschland häufiger, als die wenigen Quellen es vermitteln, gewesen sein[2].

Die Größe der bezeugten Bifänge (nur wenige Fälle sind mit Maßen bezeugt) schwankt in weiten Grenzen; begreiflich, da der Boden dazu hier beschränkt, dort in Fülle vorhanden und das wirtschaftliche Vermögen der Okkupanten sehr verschieden war. Neben solchen, die etwa einen Morgen groß gewesen sein können, tauchen andere von 200 jurnales oder ausreichend zur Anlage von 30 Hufen (oder dieses

1) Das erste Beispiel der Verkündigung eines allgemeinen Verfügungsrechtes des Staatsoberhauptes über die Ödländereien durch ein auch mit von Juristen ausgesprochenes Gutachten des Hofgerichts ist uns aus 1114 überliefert und hier nicht einmal als Reichsrechtsgrundsatz, sondern: sicut docet lex Alemannorum bzw. 1114 Suevorum qui et Alemanni dicuntur. Beseler S. 17 ff.; dazu S. 15 ff. Diese Frage bedarf noch der Aufklärung. S. jedoch Dopsch WE. I, 108 ff. Spuren davon, daß der König eine Verfügung über loca erema geltend macht, finden sich ganz vereinzelt und werden einer Prüfung zu unterwerfen sein. Besonders Rübel ist für eine solche Verfügungsgewalt des Königs über allen Eremus eingetreten. S. a. Hübner, fränk. Immobiliarprozeß, S. 79 Anm. 2. Die Heranziehung von Sohms „Volksland" (= Königsland) gegenüber dem Bauernland durch Haff (Sav. ZRG. germ. Abt. Bd. 35, S. 476; 32, S. 325 ff., Sohm das. 30, 107 ff.) fördert die Beantwortung nicht.

2) K. Haffs Pfrontener Mark; zweifelhaft, ob auch die vicini in der commarcha von Cham 817, die „weiter rodeten als sie es von Rechts wegen durften", Ried, Cod. dipl. Ratisbon. I, 17 fg. Die fuldische Rodungsgenossenschaft: Dronke Cod. Fuld. 165. 471. Bifänge von nebeneinander rodenden Nachbarn wiederholt in Lorscher und Werdener Urkunden.

bloße Maßangabe?) auf. Neben kleinen Stücken Rottlandes (als „Bifänge“ bezeichnet) zu Weinbergen oder Ackerland stehen silvae proprisae und mehr oder weniger ausgebaute Bifänge als ganze Landgüter. Viele Bifänge sind für Kolonen oder servi ausgetan[1]). Der durch Fulda von einer Rodungsgesellschaft erworbene, wahrscheinlich vom Kloster selbst geplante Bifang ad Suuarzesmuore muß nach der angefügten Grenzenbeschreibung einen außerordentlichen Umfang gehabt haben[2]) und erinnert fast an die größeren Moorkolonisationen einer späteren Zeit. — Die Erinnerung an die Herkunft manches Sonderwaldes (Sonderweide) und Kulturbodens aus ursprünglichem Bifang erlischt bald, weshalb der Name Bifang, auch bloß Fang, in Ortsnamen weit seltener auftaucht als der der Beunden, von denen auch eine Anzahl auf Okkupation zurückgehen muß. Aber die ungezählten septa, clausurae u. a., die „Bitzen“ (bizza, bizûnia, nicht bizuma) sind nicht ohne weiteres Bifänge, sondern den Beunden ähnlich (Peunt, Point, Bund) oder sonstiger eingehegter, gegen die Gemeinnutzung abgesperrter Grund. Auch die cinctadae (daraus die obd. „Zinken“) sind nur z. T. wirkliche Bifänge. Zu ihnen gehören auch die Lorscher (einmal Fulda) haftungâ, sonst (h)aftunna, die nicht „Hufen“ sind, sondern Bifänge oder Beunden. Selbst manche „capturae“ mögen Beunden gewesen sein! Die Beunden ältester Art sind vielleicht Bifänge; der Name ist erhalten in dem jetziger Dörfer (Helmanabiunda-Helmbund; Filuhonbiunta = Vilchband; Baindt), deutet also wohl auf schon ursprüngliche größere Bodenokkupation und dann auf weiteren Ausbau. Der Beundename hat sich dann nach zwei Richtungen hin, auch ohne Beziehung auf Okkupation, spezialisiert: 1. die nahe bei den einzelnen Gehöften wie dem ganzen Dorfe liegenden, auch später bei Städten vorkommenden kleineren, im Sondereigentum befindlichen, dann auch zur Nutzung durch die Gemeinden ausgetanen Stücke, welche zu ausschließlicher Sonderbewirtschaftung bestimmt waren: zu Kraut- und Gemüsebau oder zu Spezialkulturen (Hanf-, Flachs-, Wein-, Rübenbeunden), oder sie dienten zur Haltung des Viehes über Tage besonders den Kleinwirten, ähnlich den niederdeutschen Hauskampen; 2. die vor allem in der Hand der Grundherrschaften stehenden Beunden innerhalb der Feldmarken wie der Allmenden, welche als Exemtionen vom Flurzwang und der Gemeinnutzung ausgeschlossen waren und der Sonderbewirtschaftung unter-

1) Dronke Cod. Fuld. 465 (826): Graf Poppo gibt capturam unam in silva Bochonia comprehensam . . . quicquid in ambitu illius capturae proprietatis visus sum habere in campis et silvis ariolis aedificiis pratis pascuis aquarumve decursibus pecoribus ac mancipia (13!) cum omni suppelectili eorum. Pez, Thesaur. I, 3, 103 ff.: ein durch Bifangen in silva communi Nordwald durch den Grafen Papo gewonnenes praedium silvaticum wird mit einem tschechischen Kolonen besetzt. In den Schenkungen des Folker an Werden (9. Jahrh.) erscheinen ungemein viele Bifänge, welche von Hintersassen bebaut werden. Besitz mehrerer Bifänge in der Hand eines Privaten häufig in den Lorscher und Fuldaer Quellen. —

2) Arnold S. 266 ff. aber übertrieben: Bifänge von meilenweitem Umfange! Er zieht die Forestes und Bannforsten hier heran Der Bifang des Asig (813) mit Erweiterung (?) durch Karl d. Gr.: 2 Leugen Durchmesser; 6 im Umkreis = 13,3 km (etwa 1500 oder 1550 ha).

lagen. Sie nach ihren rechtlichen und wirtschaftlichen Beziehungen zu verfolgen, ist hier nicht angängig. Nur sei bemerkt, daß überall im Mittelalter und darüber hinaus sich unter den verschiedensten Namen Teile des Grundes und Bodens in Sonderstellung und -betrieb befanden, welche mit Bifängen und Beunden nahe Verwandschaft aufweisen. Ihr gemeinsames unterscheidendes Merkmal liegt immer im Charakter des „Sundern". — Die Gewinnung eines solchen Sonderrechtes an Grund und Boden aus der „gemeinen" Mark, in älterer Zeit anders gewertet als heute, hat das am Äußeren festhaltende volksmäßige Recht, das in der Erfüllung von Formalien sinnfälligen Gepräges ein wesentliches Erfordernis der Herbeiführung eines rechtsgültigen Aktes erblickte, mit besonders feierlichen, meist symbolischen Handlungen bekleidet, wie u. a. ein Beispiel aus Bayern um 1050 (Bifangen eines Waldteiles) bezeugt: Grenzenbezeichnung durch „Lachen" der Grenzbäume, Anzünden von Feuer, Errichtung von zunächst provisorischen leichten Gebäulichkeiten (Laubhütten, Baracken), dreinächtiges Wohnen — Wiederholung der Akte nach einiger Zeit (die eingelegte Frist zur Ermöglichung eines etwaigen Einspruches). Auch der feierliche Grenzenumgang ist notwendig.

Zusammenfassung. 1. Der Bifang älterer Art ist die eigenmächtige, aber nicht widerrechtliche Okkupation eines vom Unternehmer nach seinem Willen, doch mit Rücksicht auf die Interessen der Umwohner begrenzten Stückes fast immer unkultivierten Bodens, auf den kein Sonderanspruch besteht, zu seiner Kultivierung und Nutzung, auch zu bloßer Nutzung ohne Bebauung, und zum Erwerb vollen Eigentumsrechtes an ihm. Es ist also originärer Erwerb von Grundeigentum. 2. Der Bifang beruht auch auf gestatteter Okkupation von Stücken eroberten Landes oder bei friedlichen Verhältnissen im Inlande von bisher nicht genutztem Boden, seltener zu Eigentum, meist zu erblicher Nutzung, mit der Pflicht der Kultivierung und Zinszahlung oder Dienstleistung. Hier besteht ein Verfügungsberechtigter, der dem Okkupanten die (ungefähre) Lage und das Ausmaß des einzunehmenden Bodens anweist und dessen Rechtscharakter bestimmt. 3. Wo in einer Mark Bifang und Rodung geübt wird, besteht doch bis auf Sonderfälle (Anschuß, Zuschlag) kein allgemeiner Rechtsanspruch ähnlich dem auf allgmeine Marknutzung, zu der der Bifang nicht zählt. Er ist ein Sonderrecht und unterliegt besonderen Bedingungen. 4. Selbständiges, aber auch gestattetes Bifangen zu sofortigem Eigentum stellen die eigentliche Okkupation dar, d. i. Bemächtigung zu freier Verfügung. Gestattetes, doch vom Verfügungsberechtigten mit Bedingungen verknüpftes „Bifangen" ist nicht eigentliche Okkupation, sondern bloße Einnahme, „Besetzung" (Besitzantretung). 5. Rechtsgültig wird die freie Okkupation durch die Tatsache der ohne Anfechtung vollzogenen öffentlichen Landnahme, die uneigentliche Okkupation durch ausdrückliche Erlaubnis (Privileg) oder Anweisung. 6. Die volksmäßige Rechtsanschauung bindet die Rechtsgültigkeit einer freien Landnahme an die Einhaltung formaler Akte. 7. Zu den Voraussetzungen „rechtlichen Bifangens" gehört fast ausschließlich die Zugehörigkeit des Unternehmers zu einer Gemeinschaft (vicini, Erben-

genossenschaft, pagenses) und der Besitz „berechtigenden“ Grundeigentums. 8. Die Anlage von „Bifängen“ und „Beunden“ in einer Mark durch Grundherrschaften, die über die Mark ausschließlich verfügen oder in ihr ein starkes Übergewicht besitzen, ist nicht Okkupation im eigentlichen Sinne, sondern entweder bloße Sperrung von Allmendeteilen zum Zwecke der Sondernutzung innerhalb eines Raumes, über den sie schon verfügen, oder, in den sogenannten „gemischten“ Marken, widerrechtliche Entziehung. 9. Ein allgemein anerkanntes Recht des Königs auf alle Ödländereien, sogen. „öffentliche“ Wälder u. dgl. ist noch unsicher, die Einholung einer Erlaubnis zum Bifangen durch ihn oder seine Beamten ist in älterer Zeit nicht nachweisbar. Auch der König (Fiskus) „okkupiert“ durch formalen Akt begrenztes Desertum. 10. Eine Bemessung der Größe des einzufangenden Bodens nach Maßgabe des Grundbesitzes „in Dorf und Felde“ besteht im allgemeinen nicht, wohl aber ein Anschußrecht, nach welchem in einer durch Zufallsmaße ermittelten Tiefe oder nach bestimmter Ruten-, Schritt- oder Fußzahl vom Eigen aus ein Zugewinn aus Markboden zu Eigentum oder dauernder Nutzung gestattet wird. Die Größe des Bifanglandes bestimmt auch die Rücksicht auf die „Notdurft“. 11. Die Wirksamkeit des Rechtes am Bifang erlischt bei unausgesprochener Befristung durch freiwilligen Verzicht (Aufgabe) des Okkupanten oder bei dauernder Unterlassung des An- oder Weiterbaues (der Nutzung). Dann erfolgt der Rückfall „in die Mark“. 12. Aus lange andauerndem Besitze des zu bloßer Nutzung überlassenen Einfanglandes entwickelt sich oft Eigentum an ihm. 13. Echter Bifang ist immer ein „Sundern“ in rechtlicher und wirtschaftlicher Beziehung. 14. Bifang und Rodung sind stets auseinander zu halten.

---

# Die Eigentumsverhältnisse des Lübecker Marktes um 1300 und ihre Erklärung.

Von

**Willy Krogmann, Rostock.**

In seiner Untersuchung „Der Markt von Lübeck“, Leipzig 1922, konnte Rörig auf Grund der Lübecker Stadtbücher feststellen, daß um 1284 (Beginn des ältesten erhaltenen Oberstadtbuches) in Lübeck die Marktbuden nur bürgerliches Privateigentum und Eigentum der Stadt, also nicht stadtherrlicher Besitz waren. Von dieser Zeit an vermehrte sich nur die Zahl der städtischen Baulichkeiten auf dem Markt. Nur die Stadt errichtete dort noch neue Buden. Um 1284 aber trat das städtische Eigentum noch ganz hinter dem Privateigentum zurück. Allerdings gehörten der Marktplatz selbst, die Wage und die beweglichen Kauftische in der Mitte des Marktes der Stadt. Wenn auf der angrenzenden Fläche um die Marienkirche, dem „cimiterium beatae Mariae virginis“, nur städtisches Eigentum vorhanden war, so liegt dies

daran, daß diese Marktbaulichkeiten durchweg jünger waren. Sie hatten mit der ersten Marktanlage nichts zu tun. Um 1284 gehörte nun der größte Teil des Privatbesitzes Personen, die im Rate saßen. Dies Verhältnis änderte sich aber fortgesetzt zugunsten nicht ratsfähiger Familien. Hieraus zieht Rörig den Schluß, „daß für eine frühere Zeit, Anfang des 13. oder gar Ende des 12. Jahrhunderts, ein Zustand bestanden haben muß, wo einmal alle Budenblocks mit privatem Eigentum nur im Besitze von im Rate oder der ihm vorangehenden Behörde befindlichen Personen gewesen sein müssen".

In der ersten Personengruppe, die die Budenblocks als ihr Eigentum errichteten, vermutet Rörig die Unternehmer der Wiedergründung Lübecks unter Heinrich dem Löwen. Er verweist hierzu auf das Fehlen stadtherrlichen Besitzes, des Arealzinses für die ursprünglich zu Wurtzins ausgeliehenen Wohnplätze, die Beteiligung der Bürger an den städtischen Gerichtseinnahmen, die Zollfreiheit im Herzogtum und das Patronatsrecht an der Marktkirche.

S. Rietschel hatte in seinem „Die Städtepolitik Heinrichs des Löwen, Hist. Ztschr. 102 (1909)" den Grund hierfür in der „freigebigen, auf Geldgewinn verzichtenden Gesinnung" Heinrichs des Löwen gesehen. Mit Recht führt Rörig hiergegen den Charakter Heinrichs an, dessen „Habgier und Geiz" ihm selbst zum Verderben wurden.

Rörig erscheint das Kartenbild Lübecks um 1300 unverständlich und unerklärbar ohne einen Zusammenhang von Unternehmern und privaten Marktbudenbesitzern, von Unternehmerkonsortium und Rat. Hierdurch führt er den hypothetischen Begriff des Gründerkonsortiums ein und vermutet, „daß die an der Wiedergründung des von Heinrich dem Löwen brutal in seiner Entwicklung gestörten Lübecks intereressierten Kreise — und das war der an die Ostsee vordringende deutsche Kaufmann, nicht der Herzog — gegen Zahlung einer hohen Geldsumme die wirtschaftlich nutzbaren Rechte der neuzugründenden Stadt abgekauft und so überhaupt erst die Neugründung ermöglicht haben, während sich der Herzog die staatlichen Hoheitsrechte — z. B. Bestellung des beamteten Stadtrichters — vorbehielt und andererseits die neue Gründung, namentlich ihren Außenhandel, dann auch bewußt förderte".

Rörig glaubt, daß das Markteigentum Gemeineigentum des Konsortiums, das sich aus unternehmenden Männern der verschiedensten Teile Niederdeutschlands, namentlich aber Westfalens zusammensetzte, gewesen sei. Dies sucht er dadurch zu stützen, daß er annimmt, daß die Verkaufstellen der Gewandschneider, Fleischer und Bäcker gemeinsames Eigentum der Unternehmer gewesen seien. Hiefür hat er keine anderen Unterlagen als die Ansicht, „daß der Natur der Sache nach" — sowohl an den Verkaufsständen der Gewandschneider als — „auch an den Fleisch- und Brotbänken Einzeleigentum einzelner Unternehmer oder auch Interessenten (Fleischer, Bäcker) unmöglich" sei, und die Vermutung, daß auch das älteste Rathaus ursprünglich als Versammlungshaus dem Unternehmerkonsortium gehörte. Als sich dieses Konsortium nun zum Rat entwickelt hatte, als dieser der Vertreter der gesamtstädtischen Interessen wurde, kam es dann zu einem „Ausgleich zwischen den privatrechtlichen Ansprüchen der am Gesamteigentum des alten

Unternehmerkonsortiums Beteiligten und der Stadtgemeinde" in der Weise, „daß diese Interessenten zugunsten der Stadt auf diejenigen Marktbaulichkeiten verzichteten, an denen ein erhöhtes öffentliches Interesse bestand ..." Hingegen erhielten sie die andern Blocks, die bisher Gesamteigentum der Unternehmer waren, jetzt als Einzeleigentum. Diesen Vorgang setzt Rörig um 1200 an. Nachdem so das private Markteigentum zu Einzeleigentum geworden war, konnte es überhaupt erst in den Besitz von Familien, die nicht im Rate saßen, übergehen.

Nach Rörig hat somit ein von Heinrich dem Löwen privilegiertes Konsortium die neue Siedlung überhaupt erst ins Leben gerufen. „Von ihm erhielten die zuziehenden Ansiedler in den abgesteckten Straßenzügen Wohnstätten zu Wurtzins, auf dem Markt gegen Miete Arbeits- und Verkaufsplätze." Rörig weist darauf hin, daß dieselben Familien, die als Eigentümer von Marktbuden auftreten, ganze Blocks an den einzelnen Straßen besaßen und gegen Mietzins an Zuziehende vergaben. Der Masse der Ansiedler und der sich aus ihm bildenden Bürgergemeinde stand das Konsortium und der Rat somit als übergeordnetes herrschaftliches Organ gegenüber, nicht als Gemeindeausschuß, wenn sie dies auch nach außen hin, so dem Stadtherrn gegenüber, so aufgefaßt werden mochte. Rörig hält es für unmöglich, daß der Rat und dann der Senat von Lübeck jemals eine so große Machtfülle hätten erlangen können, wie sie sie tatsächlich besaßen, wenn die Macht ihnen von der Gemeinde übertragen worden wäre.

Das Unternehmerkonsortium selbst stand nach Rörig wahrscheinlich im Gildenverhältnis. Sie hatten sich wohl durch die Schwurvereinigung, die coniuratio, zusammengeschlossen.

Allerdings läßt Rörig die Namen der Gründungsunternehmer nicht ohne weiteres mit den noch zu Ende des 13. Jahrhunderts begegnenden Buden besitzenden Ratsmitgliedern zusammenfallen. Dies hält er schon deshalb für unsicher, weil damals die Familiennamen noch keineswegs immer fest waren. Dann aber glaubt er auch, daß durch Heiraten und Erbschaften häufig privatrechtliche Verschiebungen vorgekommen seien.

Bevor wir zu dieser Auffassung Rörigs von der Gründung Lübecks Stellung nehmen und die Hypothese als solche auf ihre Haltbarkeit untersuchen, gilt es vorerst, zwei Schlüsse zurückzuweisen, die sich auf keinen Fall halten lassen. Rörig folgert zunächst daraus, daß sich um 1300 die meisten Buden im Besitze von Ratsmitgliedern befanden, dann aber immer mehr Blocks auch andern Familien gehörten, einen ursprünglichen Zustand, in dem alle Marktbaulichkeiten im Besitze von ratsfähigen Familien waren. Es ist klar, daß dieser Schluß in keiner Weise haltbar ist. Kein innerer Grund spricht dagegen, daß bei der Gründung der Stadt auch nichtratsfähige Familien Marktbuden besaßen. Nur wer die Hypothese Rörigs angenommen hat, kann dann auch dieser Folgerung zustimmen. Auf keinen Fall aber darf man die Hypothese durch die Hypothese selbst zu stützen versuchen. Auch die starke Betonung der von Heinrich dem Löwen verliehenen Privilegien der Bürger und der Schluß, der hieraus gezogen wird in dem Sinne, daß sie vom Konsortium durch eine große Summe erkauft seien,

sind nicht statthaft. Auf jeden Fall lassen sie sich, und wie wir sehen werden sogar ungezwungener, anders erklären. Für die Steuerfreiheit in den umgebenden Gebieten ist aber schon jetzt zu betonen, daß dieser Zustand durchaus keine Ausnahme darstellt, sondern auch sonst ein Privilegium neugegründeter Städte ist[1]).

Betrachten wir nun die Ausführungen Rörigs als Ganzes, so ist zunächst zu bemerken, daß das rein statistische Material und die von ihm festgestellten Eigentumsverhältnisse von größter Bedeutung sind und den Ausgangspunkt jeder neuen Untersuchung bilden müssen. Sie behalten ihren Wert. Dagegen scheint mir die von ihm zu ihrer Klärung herangezogene Hypothese nicht wahrscheinlich zu sein. Ihren Kern bildet das Unternehmerkonsortium. Hier aber erhebt sich die Frage, ob seine Annahme die einzige Erklärungsmöglichkeit für den Besitzstand um die Wende des 12. Jahrhunderts darstellt oder ob wir ihn nicht besser auf andere Weise denken können. Dieses zu zeigen ist die Aufgabe der folgenden Ausführungen.

Rörig nimmt an, daß der an die Ostsee vordringende Kaufmann sich durch die Abschließung Lübecks durch Heinrich den Löwen geschädigt sah. Er schloß sich zu einem Konsortium zusammen und kaufte dem Herzog die Rechte der Stadt ab. Diese Vermutung hat den großen Fehler, daß sie die tatsächlichen Vorgänge zu wenig berücksichtigt, daß sie besonders die vorhergegangene Gründung Lübecks durch den Grafen Adolf II. von Holstein ganz aus dem Spiel läßt. Fassen wir sie ins Auge, so ergeben sich ganz andere Grundlagen für die Darstellung der Wiedergründung der Stadt. Allerdings sind die Quellen für das ältere Lübeck sehr spärlich, wir sind allein auf Helmolds Slavenchronik angewiesen, die aber als Werk eines zeitgenössischen Schriftstellers von großem Wert ist[2]). Auch reichen die Angaben aus, um die Vorgänge in den Umrissen erkennen zu können.

Nachdem eine alte slavische Siedlung am Einmündungsplatz der Schwartau in die Trave durch die slavischen Ranen, die von der Seeseite her eingefallen waren, zerstört worden war, gründete Adolf II. von Schaumburg, der von Lothar von Sachsen mit Holstein belehnt worden war, 1143 die Stadt Lübeck. Sie wurde auf der Halbinsel Bucu, die von der Wakenitz und der Trave umflossen wurde, errichtet. Durch diese Neugründung fühlte sich Heinrich der Löwe stark geschädigt. Der Handel von Bardowiek wurde nach Lübeck gezogen, die Salzwerke zu Oldesloe traten in Wettbewerb mit den sächsischen Sülzen zu Lüneburg. Heinrich verlangte als Entschädigung die Hälfte der Stadt und des Salzwerks. Da Adolf mit dieser Regelung nicht einverstanden war, schloß der sächsische Herzog 1152 den Markt Lübecks und die Sülzen. Eine eigentliche Entwicklung der Stadt war damit ausgeschlossen. Als sie nun 1157 darüber hinaus noch durch eine

1) Vgl. die Begründung einer Stadt am Salzwerk bei Wieliczka in Galizien. R. Kötzschke, Quellen zur Geschichte der ostdeutschen Kolonisation im 12.—14. Jahrhundert, 137 ff. Berlin 1912.

2) R. Kötzschke, Quellen zur Geschichte der ostdeutschen Kolonisation im 12.—14. Jahrhundert, 14 f, 16, 18 f. Berlin 1912.

Feuersbrunst völlig verwüstet wurde und die Bürger so nichts zu verlieren hatten, wandten sie sich an Heinrich den Löwen und baten um Anweisung einer neuen Siedlungsstätte. Nach einem vergeblichen Versuch des Herzogs, jetzt von Adolf den alten Hafen und die Insel zu erhalten, gründete er oberhalb der Wakenitz auf Ratzeburger Gebiet nicht weit von Lübeck, also auf eigenem Boden, die nach ihm genannte Löwenstadt. Da sie aber durch die Ungunst der Lage nicht entwicklungsfähig war, verhandelte Heinrich nochmals mit dem Grafen von Holstein. Dieser trat ihm jetzt Platz und Insel ab (1158). Auf Anordnung des Herzogs kehrten die Kaufleute zu der alten Siedlung zurück und begannen, die Kirchen und Gebäude wieder aufzubauen.

Halten wir diese Tatsachen fest, so ergibt sich, daß diese Wiedergründung Lübecks eigentlich gar keine Neugründung, sondern ein Wiederaufbau der alten Stadt ist. Diese Feststellung ist für die Erklärung der Eigentumsverhältnisse von grundlegender Bedeutung. Die Gründung Lübecks durch Adolf von Holstein muß der Ausgangspunkt unserer Betrachtung sein. Berücksichtigen wir sie nicht, so ergibt sich stets eine falsche Perspektive.

Der Graf hatte die Stadt 1143 gegründet. Wie die Aussetzung im einzelnen vor sich ging, ist nicht überliefert. Es spricht aber nach der Analogie der andern Städtegründungen alles dafür, daß Adolf II. das Unternehmen einem Locator übertrug. Nehmen wir dies an, so wird dieser in der Stadt besondere Vorrechte besessen haben, über die wir allerdings nichts Genaueres aussagen können. Nach der Gründung nahm die Stadt einen schnellen Aufstieg, der dann 1152 durch Heinrich den Löwen unterbunden wurde. Die völlige Zerstörung fand durch die Feuersbrunst 1157 statt. Während der Zeit des Bestehens hatten sich in der Stadt aber zweifellos gewisse Eigentumsverhältnisse herausgebildet, die man dann auch bei der Wiedergründung nicht unbeachtet lassen konnte. Vierzehn Jahre sind eine zu lange Zeit, um nicht der Gründung in dieser Beziehung ihren Stempel aufzudrücken. Dazu kommt, daß zwischen dem Verlassen der alten Stadt und dem Wiederaufbau nur zwei Jahre liegen. Jedem waren die noch gar nicht lange zurückliegenden Verhältnisse frisch in Erinnerung. In dieser Beziehung bedeutet die kurze Zeitspanne nichts, entscheidend aber war sie für die Rechte eines früheren Locators. Die alte Stadt war nicht mehr vorhanden. Seine Unternehmnng war, rein geschäftlich gesprochen, fehlgeschlagen. Er konnte seine Ansprüche später, da er nichts mehr zu bieten hatte, nicht wieder erneuern. Hatte er nicht alles verloren, so war er jetzt doch mit den andern Besitzern von Grund und Boden nur gleichberechtigt. Dieser Zustand mußte um so leichter eintreten, als er keine Rolle bei der Gründung der Löwenstadt spielen konnte. Hier handelte es sich nicht darum, eine neue Siedlung zu bevölkern. Die Menschen waren vorhanden. Sie verlegten eigentlich nur den Platz Lübecks, wobei natürlich der Herzog als Stadtherr anerkannt wurde. Für die Gebäude und alles andere aber mußten die Einwohner zweifellos selbst sorgen. Hierbei werden nun die reichen Familien hervorgetreten sein. Sie konnten die Lasten dieser Gründung am leichtesten tragen. Sie werden natürlich größere Häuserblocks besessen

haben, die sie ihrerseits wieder gegen Wurtzins vermieteten. Auch feste Buden werden sie am leichtesten haben errichten können. Schon bei der Gründung der Löwenstadt war so eine Entwicklung angebahnt, die bei dem darauffolgenden Wiederaufbau sich natürlich wiederholen und weiter ausbilden mußte; lagen doch hier genau dieselben Verhältnisse vor. Sie hatten sich sogar noch zugunsten der einflußreichsten Familien verschoben, da die übrigen Bewohner naturgemäß durch das zweite Umziehen noch mehr geschädigt worden waren. So heben sich ganz von selbst gewisse Familien hervor, die sich durch großen Besitz auszeichnen. Daß dies auch in den Eigentumsverhältnissen am Marktplatz zum Ausdruck kam, ist nur selbstverständlich. Hinzu kommt, daß sie ja zweifellos schon vorher im Besitz von gewissen Buden gewesen waren.

Eins aber müssen wir bedenken. Die so entstehende Gruppe hat mit dem Unternehmerkonsortium Rörigs nichts zu tun. Dieses ist zu sehr eine Nachbildung moderner Aktiengesellschaften. Im Gegenteil dazu werden die einzelnen Familien nur für sich gearbeitet haben, was natürlich nicht ausschließt, daß sie in Fragen, die sie gemeinsam interessierten, auch gemeinsam vorgingen.

Stimmen wir der so entwickelten Ansicht zu, so fällt von selbst eine große Belastung der Hypothese Rörigs, die Schwierigkeit, den Übergang von Gemeindeeigentum zum städtischen und privaten Eigentum zu erklären. Es gab bei der letzten Gründung zunächst nur Privatbesitz. Daß daneben dann später auch städtisches Eigentum von selbst oder nach dem Vorbild der mittelrheinischen Städte, die Lübeck ja zweifellos auch die Ratsverfassung gaben, entstand, ist ganz natürlich. Auch die Entstehung des Rates selbst aus den reichsten, durch die Entwicklung der Stadt in den Besitz der meisten Marktbaulichkeiten gekommenen Familien bedarf keiner gezwungenen Erklärung. Sie hatten die unbedingte Vorherrschaft gegenüber den andern Mitbürgern. Eine große Zahl von diesen war von ihnen abhängig. Sie waren somit ganz von selbst die eigentlichen ratsfähigen Geschlechter. Dies berechtigt uns aber keineswegs dazu, mit Rörig weiter zu schließen, daß nun wirklich keine andere Familie schon 1158 Marktbaulichkeiten besitzen konnte. Dies ist, wie wir schon oben sahen, unstatthaft, wenn umgekehrt auch anzunehmen ist, daß die Ratsfamilien die reichsten und angesehensten waren und ihrerseits jede Budenblocks besaß. Zu bemerken ist noch, daß sich aus dem Verhältnis der reichen Kaufmannsfamilien zu den übrigen Bürgern ohne weiteres auch die spätere Machtfülle des Rates und des Senates, die Rörig besonders unterstreicht, erklärt. Auch hier ist die Annahme eines Konsortiums völlig unbegründet.

Hinzu kommt, daß die Beziehungen zwischen Rat und Herzog sicher nie sehr eng gewesen sein können, wenn dieser sich auch die Hoheitsrechte vorbehielt. Die Bürger waren zu sehr für das Entstehen der Stadt herangezogen und dadurch in selbständige Bahnen gelenkt worden. In dieser Richtung liegt zweifellos auch die Entwicklung zur Reichsfreiheit[1]).

---

1) Daß die reichsten und angesehensten Familien auch schon in der

Hierdurch haben wir die Grundlinien gelegt, aus den heraus wir die Entstehung der Lübecker Eigentumsverhältnisse um 1300, abweichend von RÖRIG, erklären können. Es gilt nur noch, gewisse schon oben erwähnte Erscheinungen mit dieser Ansicht in Einklang zu bringen. Es handelt sich um das Fehlen des stadtherrlichen Besitzes sowie des Arealzinses, die Beteiligung der Bürger an den städtischen Gerichtseinnahmen und das Patronatsrecht an der Marktkirche. Ihre Erklärung bietet keine Schwierigkeiten. Die Erscheinungen liegen alle auf einer Linie und sind aus der besonderen Entwicklung der Stadt zu verstehen. Auch in andern Orten fehlte teilweise stadtherrlicher Besitz an den Marktbaulichkeiten. Die Buden u. dgl. gehörten dem Locator[1]). Wie wir sahen, traten in seine Rechte die angesehensten Familien Lübecks. Gab es bei der Gründung 1143 keinen stadtherrlichen Besitz, so konnte er auch jetzt nicht entstehen, bestand er aber, so mußte Heinrich schon aus Rücksicht auf den eigenen Vorteil darauf verzichten, die Bürger unnötig zu belasten, die ohnehin schon durch das andauernde Hin- und Herziehen gelitten hatten. Aus dieser Notwendigkeit heraus ist auch das Fehlen des Arealzinses zu erklären. Genau so wie mit dem Nichtvorhandensein des stadtherrlichen Besitzes verhält es sich auch mit der Beteiligung der Bürger an den städtischen Gerichtseinnahmen. Auch dies war in andern Städten eine Vergünstigung des Locators[1]). Als er seine Rechte verlor, ging das Privilegium natürlich an die Bürger über. Als letztes bleibt noch das Patronatsrecht an der Marktkirche übrig. Wie wir andeuteten, muß die Stellung Lübecks gegenüber dem Herzog überhaupt verhältnismäßig frei gewesen sein. Das Patronatsrecht an einer Kirche aber bedeutet in dieser Beziehung nur wenig. Zudem ist zu bedenken, daß die durch den Brand zerstörten alten Kirchen wieder aufgebaut werden mußten. Die Bürger wurden zu besonderen Leistungen herangezogen und konnten daher auch Anspruch auf besondere Rechte erheben.

Wir sehen also, daß alles sich der vorhin entwickelten Ansicht anpaßt. Alle Tatsachen lassen sich ungezwungen erklären. Allein aus den wirklich bezeugten Geschehnissen heraus können wir die Verhältnisse Lübecks um 1300 verstehen. Wir brauchen uns nicht auf bloße Annahmen zu stützen, die für ihre Richtigkeit nichts anführen können. RÖRIG gibt zu, daß seine Auffassung von der Gründung Lübecks zwar im einzelnen unbeweisbar sei, glaubt aber, „daß diese Hypothese sich zum mindesten am besten mit dem Kartenbilde vereinbaren lasse“. Hieran dürfen wir nach unsern Ausführungen berechtigte Zweifel hegen. Vergleichen wir sie mit seiner Auffassung, so ist nicht zu bestreiten, daß sie ungezwungener sind, RÖRIGS Meinung aber, abgesehen davon, in sich Schwierigkeiten enthält, die hier gar nicht vorhanden sind.

---

alten Stadt einen großen Einfluß hatten, ist selbstverständlich. Vgl. HELMOLD, Slawenchronik: „In diebus illis Lubicensis civitas consumpta est incendio, et miserunt institores et ceteri habitatores ad ducem dicentes.

1) Vgl. die Begründung einer Stadt am Salzwerk bei Wieliczka in Galizien. R. KÖTZSCHKE, Quellen zur Geschichte der ostdeutschen Kolonisation im 12.—13. Jahrhundert. 137 ff., Berlin 1912.

# Ein Monumentalwerk über die Römische Campagna.

Von

**F. Noack, Freiburg i. B.**

Nach einer Pause von 13 Jahren ist der IV. Band von Tomassettis großem Werk über die Römische Campagna (Giuseppe Tomassetti, La Campagna Romana antica, medioevale e moderna, Roma, Ermanno Loescher & Co.; I, 1910; II, 1910; III, 1913; IV, 1926) erschienen. Die lange Unterbrechung erklärt sich zum Teil durch den Weltkrieg, teils durch den 1912 erfolgten Tod des Verfassers, der 32 Jahre seines Lebens darauf verwandt hatte, das ungeheure Material zu diesem grundlegenden Werk zu sammeln. Es war eine Ehrenpflicht der Firma P. Maglione e C. Strini, die durch den Krieg Nachfolger Loeschers geworden ist, das begonnene Werk zu Ende zu führen; an Stelle des verstorbenen Verfassers trat dessen Sohn Francesco, der, schon lange mit den Studien des Vaters vertraut, bereits die Fertigstellung des III. Bandes besorgt hatte. Abgeschlossen ist das Werk mit dem IV. Bande noch nicht, es dürften dazu mindestens noch zwei Bände von gleichem Umfang nötig sein. Das für die kultur- und wirtschaftsgeschichtliche Forschung so außerordentlich ergiebige Gebiet der Campagna Roms hat 1888 durch WERNER SOMBART eine wissenschaftliche Bearbeitung vom Standpunkt des Volkswirts gefunden, die ihren Wert heute noch behauptet, wenngleich in der Bewirtschaftung des Gebiets schon manche Veränderungen vor sich gegangen sind; nicht als kritischer Volkswirt, sondern als Historiker betrachtet dagegen TOMASSETTI den Agro Romano und sucht auf Grund einer umfassenden Quellenforschung den Kulturzustand desselben in seiner wechselnden Entwicklung vom Altertum bis in unsere Tage darzustellen. Er beschäftigt sich nicht vorwiegend oder nicht allein mit der wirtschaftlichen Ausnutzung des Geländes, sondern geht sorgsam allen kulturellen Erscheinungen auf diesem Boden nach, und wenn auch unter der unendlichen Fülle von Dingen, Tatsachen und Verhältnissen der mannigfaltigsten Art, die er nachweist, vieles ist, was den Nationalökonomen berufsmäßig nicht zu beschäftigen pflegt, so lassen sich doch aus den meisten dieser Erscheinungen Schlüsse auf den sozialen und wirschaftlichen Zustand des Landes ziehen. Wenn z. B. TOMASSETTI von dem Bau vornehmer Landhäuser oder Kirchen, von dem Vorkommen von Kunstwerken, von ländlichen Siedelungen in der Campagna während eines bestimmten Zeitraums zu berichten weiß, so ist daraus ersichtlich, daß damals das Gebiet noch angebaut, bewohnt und noch nicht in dem Zustand der Verödung war, den man bis in die neueste Zeit zu beklagen hatte und gegen den die italienische Gesetzgebung seit der Vereinigung Roms mit dem Königreich ankämpft. TOMASSETTI gelangt auf Grund des ihm zu Gebote stehenden umfangreichen und vielseitigen Quellenmaterials zu der Überzeugung, daß trotz den Stürmen der Völkerwanderung die Campagna auch während des Mittelalters noch gut angebaut und bevölkert war und daß die Verödung erst mit dem Ausgang des Mittelalters und in der Neuzeit fortschreitend ein-

getreten ist. Das Erscheinen der Malaria glaubt er erst in das 17. Jahrhundert setzen zu sollen. Interessant ist, wie der Verfasser das im einzelnen begründet; z. B. den Bevölkerungsrückgang unter Zugrundelegung einer Statistik des Salzverbrauchs der Gemeinden Latiums im 14. Jahrhundert. So ist auf Grund des Salz-Index die Einwohnerzahl von Galera, welches seit dem Beginn des 19. Jahrhunderts völlig verlassen und eine Ruinenstadt geworden ist, um das Jahr 1300 auf 1250 Seelen zu schätzen; 1636 hatte der Ort nur noch 300, 1660 nur 170, 1667 nur 130 Einwohner, bis im Jahre 1809 die letzten die unwirtliche Stätte verließen.

Der erste Band behandelt die Campagna im allgemeinen, ihre natürlichen Bedingungen, Bodenbeschaffenheit, Wasserverhältnisse, Tier- und Pflanzenleben, dann die Besiedelung und den Anbau, nach zeitlichen Abschnitten geordnet, im prähistorischen Zeitalter, im Altertum, dem Mittelalter und der Neuzeit. Innerhalb dieser Zeitabschnitte ist der Stoff nach sachlichen Gesichtspunkten geordnet: Städtebau, Gemeindeverfassung, Agrarverhältnisse, Wegsamkeit, Steuerwesen, Bewirschaftung, Denkmäler, kirchliches Leben, Besitzverhältnisse, Malaria, Räuberwesen, Volksleben usw. Der Verfasser zieht die Grenzen der römischen Campagna etwas weiter, als es gewöhnlich unter dem Gesichtspunkt der Bewirtschaftungsart geschieht, und behandelt auch das Gebiet der Nachbarberge, die die Campagna im engeren Sinne einschließen; er gibt auch Auskunft über die Villenorte im Albanergebirge, über Velletri, Palestrina, Paliano, Sutri, Castelnuovo, den Soracte u. a. Schon in der allgemeinen Darstellung des ersten Bandes erhalten wir zahlreiche Einzelaufschlüsse, die sonst in der gedruckten Literatur gar nicht oder nur schwer zu finden sind, wie z. B. Verzeichnisse der mittelalterlichen Gemeinden, der sämtlichen Karten des Gebiets von den frühesten bis in unsere Tage, eine Zusammenstellung aller Tenuten (Pachtgüter) mit Angabe des Flächeninhalts und gegenwärtigen Besitzers, ein Vocabularium der dem Gebiet eigentümlichen landwirtschaftlichen Bezeichnungen, eine Übersicht der Brandmarken zum Zeichnen der Pferde. Ein alphabetisch geordnetes Sachregister am Schluß des ersten wie jedes folgenden Bandes erleichtert die Benutzung der unendlich vielfältigen in dem Werk angehäuften Materialien; doch vermissen wir in diesen Registern die Personennamen, vor allem die der Grundbesitzer, ein Mangel, dem wohl noch durch ein Gesamtregister am Schluß des ganzen Werkes abgeholfen werden könnte. Denn wer sich über den Bestand und Wechsel des Grundbesitzes der großen römischen Adelsfamilien unterrichten will, vermißt vorläufig ein solches Hilfsmittel sehr.

Mit dem zweiten Band beginnt die Geschichte der Siedelungen und Grundstücke, Bauten und Denkmäler der Campagna im einzelnen. Für die Gruppierung des ungeheuren Stoffes gab es verschiedene Möglichheiten; man konnte ihn nach Gesichtspunkten der physikalischen Geographie, nach der Gemeindeeinteilung oder nach den Namen der Grundbesitzer ordnen. Tomassetti hat, wie es schon bei seinen früheren Schriften über die Campagna (1885—1900) geschehen ist, die Einteilung nach den von Rom ausgehenden alten Straßen gewählt und läßt die-

selben in alphabetischer Ordnung aufeinander folgen; ein rein äußerliches Merkmal, welches aber die örtliche Orientierung erleichtert. So enthält der zweite Band die Geschichte und Beschreibung der an den Straßen Appia, Ardeatina und Aurelia liegenden Gelände, der dritte die Umgebung der Via Cassia, Clodia, Flaminia (Tiberina) und Labicana (Prenestina), der vierte nur die der Via Latina bis zum Südabhang der Albanerberge. Zu behandeln bleiben noch übrig die Straßen Laurentina, Nomentana, Ostiense, Portuense, Salaria und Tiburtina. Unter Heranziehung eines weitschichtigen urkundlichen Materials und einer umfangreichen Literatur werden die Denkmäler, die Geschichte, die Besitzverhältnisse, die natürlichen und künstlerischen Merkwürdigkeiten der einzelnen Orte mit einer kaum zu übertreffenden Gründlichkeit dargestellt. Vieles hat mehr für den Archäologen, den Kunst- oder Kirchenhistoriker Wert als für den Sozial- und Wirtschaftshistoriker, aber dieser wird künftig für das Studium der römischen Campagna immer das Werk Tomassettis als eine mit erstaunlichem Fleiß und größter Gründlichkeit geschaffene Fundgrube zu Rate ziehen müssen. Für die Geschichte des Grundbesitzes und der Bewirtschaftung des Agro Romano steht das Werk als unentbehrliches Hilfsmittel einzig da. Die vorliegenden vier Bände sind reich illustriert, sie enthalten insgesamt 15 Tafeln und 428 Abbildungen im Text. Wenn auch ihre Ausführung nicht durchweg auf der Höhe der heutigen Technik steht, so ergänzen sie doch den Text in willkommener Weise durch die Anschauung. Besonders dankenswert sind die Kartenbeilagen, darunter Wiedergaben älterer Karten von 1547, 1559, 1627. Mit dem Erscheinen des vierten Bandes zugleich wird angekündigt, daß der fünfte in Vorbereitung ist; wir hoffen, daß er nicht so lange auf sich warten läßt wie sein Vorgänger und daß das wertvolle Werk bald vollständig zugänglich ist. Die anerkennende Bezeichnung, die kein geringerer als G. B. de Rossi einer früheren Arbeit Tomassettis als einem monumentum aere perennius gegeben hat, kommt dieser großen wissenschaftlichen Leistung mit noch höherem Rechte zu.

---

# Das Verhältnis der Ehinger zu den Welsern in den ersten deutschen Unternehmungen in Amerika.

Von

**Dr. Karl H. Panhorst.**

Während der Name Fugger in der Entdeckungsgeschichte Amerikas fast vom ersten Beginn an häufig genannt wird, tritt der Name Welser in der ersten Zeit nur selten auf, trotzdem der Anteil des Handelshauses der Welser an der Erschließung des neuen Erdteils keineswegs geringer ist als der der Fugger. Als Vorläufer der Welser werden die Ehinger angesehen, deren Namen man in den ersten spanischen Unter-

nehmungen der Welser auf Schritt und Tritt begegnet. Ein wesentlicher Teil der Gewürzladung der Victoria, des von der ersten Weltumsegelung des Fermao de Magalhaes 1523 allein zurückkehrenden Schiffes, wurde von Heinrich Ehinger gekauft[1]). Unter den Rhedern der Flotte des Sebastian Cabot, welcher 1526 einen neuen Weg zum pazifischen Ozean aufsuchen wollte, findet man den Namen Ambrosio del Ehinger[2]). In dem bekannten Vertrage mit Karl V. über die Herrschaft der Welser in Venezuela vom 27. März 1528 wird der Name Welser nicht genannt[3]). Dagegen ist in ihm von Heinrich, Georg und Ambrosius Ehinger die Rede. Heinrich Ehinger führte die Verhandlungen am spanischen Hof. Ambrosius oder Georg Ehinger sollten nach dem Inhalt des Vertrages die ersten Leiter der überseeischen Ansiedlungen sein.

Alle wichtigen Ämter in den Unternehmungen der Welser in Spanien und Amerika befanden sich zu jener Zeit in Händen von Mitgliedern der Familie Ehinger. Ein Ehinger verhandelte zunächst mit den deutschen Bergleuten, die in Amerika tätig waren[4]), einem Ehinger wurde die Herrschaft in Venezuela übertragen[5]) und die Faktorei in Santo Domingo sah in einem Ehinger das eigentliche Oberhaupt der Handelsunternehmungen; er war der „nuestro amo" der Agenten[6]).

Erst später kommt der Name der Welser in den spanischen Urkunden zur vollen Geltung.

Dies hat dazu geführt, daß die meisten der älteren und zum Teil auch der neueren spanischen und deutschen Geschichtsschreiber die Vorgänge in einem falschen Lichte darstellen. Vielfach wird angenommen, mit den Ehingern eine selbständige Handelsgesellschaft verbinden zu müssen, oder aber es wird behauptet, daß die Welser erst im Jahre 1531 das Erbe der Ehinger in Spanien und Amerika übernommen haben. Becker-Madrid bezeichnet es noch im Jahre 1917[7])

---

1) Col. d. doc. inéd. para l. historia de Chile. Bd. II, S. 120; Häbler, Welser und Ehinger in Venezuela, i. Zeitschr. d. h. Vereins f. Schw. und Neuburg J. 1894, S. 74.

2) Archivo de Indias-Sevilla, 152. — 1. — 1. Lista de los armadores de la expedicion de Sebastian Caboto, Granada 29. Setiembre 1526; Häbler, Die überseeischen Unternehmungen der Welser, Leipz. 1903, S. 42.

3) Im Archivo de Indias: Indiferente general: Registros asientos y capitulaciones generales para descubrimientos y poblaciones 1508—1574 Tomo I fol. 59; ferner im Welser Kodex des Brit. Museums, II. Bd. (Ceducas reales tocantes à la provincia de Venezuela 1529 à 1535); Häbler, Die überseeischen Unternehmungen der Welser, 5. u. 6. Kapitel. Der genaue Text des Vertrages liegt in deutscher Sprache noch nicht vor.

4) Nach den Akten im Hauptstaatsarchiv Dresden Soc. 10428. Falke, Sächsische Bergleute auf Santo Domingo, i. Arch. f. sächs. Gech. VII S. 406. Häbler, Die überseeischen Unternehmungen der Welser, S. 60.

5) Siehe hierzu den Aufsatz des Autors über den ersten deutschen Kolonisator in Amerika. Von einem Dalfinger oder Alfinger kann keine Rede sein — es handelt sich um Ambrosius Ehinger.

6) In den Akten des Indien-Archivs ist die Bezeichnung nuestro amo (dem Deutschen „unser Herr" der „Alte" entsprechend) des öfteren zu finden.

7) Becker, Historia de Venezuela, Madrid 1917, S. 43.

als einen Irrtum, Ambrosius Ehinger als den ersten Statthalter der Welser in Venezuela zu bezeichnen, dieser sei der Vertreter der Ehinger gewesen.

Auch Häbler hat in seinen wertvollen Untersuchungen über die Unternehmuugen der Welser die Frage des Verhältnisses der Ehinger zu den Welsern mehr oder weniger offen lassen müssen. Der Gesamteindruck aus seinen Ausführungen steht in gewissem Gegensatz zu gelegentlichen Bemerkungen [1]), nach denen die Ehinger für ihre eigenen Unternehmungen nur einen finanziellen Rückhalt bei der Welser Gesellschaft gesucht haben und das bekannte Kolonisationsunternehmen zunächst eine Angelegenheit der Ehinger gewesen ist [2]).

Diese noch bestehenden Zweifel vermögen aber das allgemeine Bild von den ersten deutschen Unternehmungen in Amerika wesentlich zu beeinflussen. Und wenn, wie wir sehen werden, auch bei uns noch über die Ehinger selbst große Unklarheiten bestehen, die namentlich den ersten deutschen Statthalter in Venezuela, Ambrosius Ehinger, umgeben, so wird es nicht verwunderlich klingen, daß man in Spanien und Südamerika in starkem Maße falsche Vorstellungen von den Welsern wie von den Ehingern und ihren Unternehmungen in Amerika antrifft. In der Tat weist die spanische Geschichtsliteratur über den Gegenstand große und hinsichtlich des deutschen Ansehens in der spanischen Welt bedauernswerte Lücken auf. Eine Änderung dieses Zustandes wird erst dann gelingen, wenn in der deutschen Forschung ein möglichst klares Bild vorliegt. Hierbei ist zu beachten, daß in jeder ungeklärten Frage nur die Zusammenstellung der deutschen und spanischen Quellen zu einem erfolgreichen Ergebnis führt. Die Nichtbeachtung dieser letzten Notwendigkeit, der Zusammenfassung deutscher und spanischer Quellen, hat namentlich in Deutschland zu einer falschen Ansicht über die Familie Ehinger geführt [3]).

Wir werden sehen, daß fast sämtliche Ehinger, die in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts in Spanien und Amerika auftraten, im Auftrage des großen Augsburger Handelshauses der Welser wirkten. Sie waren Vertreter der Welser Gesellschaft. Die bedeutenden Handelsunternehmungen, die von ihnen begonnen und durchgeführt wurden,

1) S. 103 und 180.

2) Humbert („Origenes vénèzuèliennes“ und „L'occupation allemande de Venezuela“ Bordeaux 1905) steht ganz auf diesem Standpunkt. Ballesteos („Venezuela“ i. Bd. XXIII der von der Universität Cambridge veröffentlichten Weltgeschichte. Barcelona 1914, und „Historia general de Espana y su influencia en la Historia del Mundo“ Bd. IV, Barcelona 1926) tritt in keine Erörterung der Streitfrage ein.

3) S. Müller, i. Zeitschr. f. Geschichte des Oberrheins, N. F. 20 über die Ehinger. Müller weiß den ersten deutschen Statthalter in Amerika, Ambrosius Ehinger, nicht als Ehinger unterzubringen, sondern läßt diesen wieder als Alfinger oder Dalfinger auferstehen. Die Angaben Müllers haben andere Autoren verleitet zu Folgerungen, die das Bild der Ehinger in Amerika noch mehr verwirren müssen. S. Schulte, Die große Ravensburger Handelsgesellschaft, Stuttgart-Berlin 1923, Bd. I, S. 159, 160, 315). Schulte nennt als ersten deutschen Kolonisator in Amerika Georg Ehinger.

wären ohne die finanziellen Kräfte eines der reichsten deutschen Häuser nicht möglich gewesen. Auf Grund des namentlich im Archivo general de Indias liegenden Urkundenmaterials läßt sich einwandfrei nachweisen, daß die Welser von Anfang an die Auftraggeber der Ehinger waren. Daß also das Kolonisationsnehmen in Venezuela, um welches es sich hauptsächlich handelt, auch von den Welsern begonnen und weitergeführt wurde. Es ist das Unternehmen der Welser gewesen!

Zur Beweisführung ist die Erörterung der verschiedensten Vorgänge in den zwanziger und dreißiger Jahren des 16. Jahrhunderts notwendig. Zu Anfang ist bereits der Vertrag vom 27. März 1528 über das Unternehmen in Venezuela kurz erwähnt worden. Dieser Vertrag wurde von Heinrich Ehinger und Hieronymus Sailer mit der spanischen Krone abgeschlossen. Er hat hier eine besondere Bedeutung. In ihm wird bestimmt, daß im Falle der Verhinderung des Heinrich Ehinger Ambrosius oder Georg Ehinger, Brüder des Heinrich, für die Statthalterschaft in Venezuela in Frage kommen sollen. Da der Name der Welser nicht genannt wird, können wir zunächst auch nicht annehmen, daß der Vertrag im Namen der Welser abgeschlossen worden ist. Ambrosius Ehinger wurde der erste Statthalter in Venezuela. Während seines großen Entdeckungszuges ins Innere der Provinz[1]), als keine Kunde von seinem Ergehen nach Spanien drang, und schon Gerüchte über seinen Tod in Umlauf waren, landete im Januar 1530 an der Küste Venezuelas, unweit der damaligen Hauptansiedlung Coro, Georg Ehinger als Führer eines neuen Kolonisten-Transportes[2]). Georg Ehinger glaubte zur Übernahme der Verwaltung berechtigt zu sein, während die Mehrzahl der Kolonisten ihm jedoch die Gefolgschaft versagte. Bei der Auseinandersetzung kam es zu den ernstesten Streitigkeiten, in deren Verlauf Georg Ehinger gezwungen wurde, Venezuela zu verlassen und nach Santo Domingo bzw. Spanien zurückzukehren. Bald darauf entschlossen sich Heinrich und Georg Ehinger, alle Verbindungen mit der Welsergesellschaft zu lösen[3]). Damals sind dann die Rechte des Heinrich Ehinger und Hieronymus Sailer, soweit sie aus dem Vertrage vom 27. März 1528 herrührten, in offizieller Form an Bartholomäus und Anton Welser übertragen worden.

Diese Tatsache spricht zunächst sehr für die Annahme, daß wir es von 1528 bis 1530 doch mit einem Unternehmen der Ehinger zu tun haben. Jedoch muß sich unsere Stellungnahme sofort ändern, wenn wir den Inhalt eines kaiserlichen Schreibens an den Indienrat aus Augsburg vom 20. November 1530 kennen lernen[4]). In dem Schreiben, in welchem die Übertragung der Rechte der Ehinger an die Gebrüder Welser zum ersten Mal ausgesprochen wird, heißt es ausdrücklich: die Deutschen Heinrich Ehinger und Hieronymus Sailer bitten uns, alle Rechte aus dem mit ihnen abgeschlossenen Vertrag über die Entdeckung und Kolonisation Vene-

1) Siehe HÄBLER, Die überseeischen Unternehmungen der Welser, S. 160 ff.
2) Nach den Akten im Indian-Archiv 49. — 6. — 22/52.
3) Über den eigentlichen Grund der Trennung erfahren wir nichts.
4) Archivo general de Indias 1. — 1. — 1/27.

zuelas an die Gebrüder Welser zu übertragen. Denn obwohl der Vertrag ihren Namen trage, seien alle Unternehmungen, die sie mit uns vereinbarten, im Namen von Bartholomäus und Anton Welser abgeschlossen worden [1]).

Diese Übertragung der Rechte der Ehinger an die Welser wird von anderer Seite [2]) als ein Beweis für den ursprünglichen Charakter des Unternehmens als ein Werk der Ehinger angesehen, und HÄBLER glaubt [3]), daß die Darstellung, als seien die ersten Verträge im Namen der Welser abgeschlossen, wohl nicht ganz dem wirklichen Hergang entspreche. Er stützt sich in seiner Auffassung [4]) sehr auf die Tatsache, daß auch Ambrosius Ehinger, welcher seit 1529 als Statthalter in Venezuela weilte, ein neues Abkommen mit den Welsern getroffen hat [5]).

Zunächst ist hierauf zu erwidern, daß kein triftiger Grund dafür vorliegt, die Angaben des kaiserlichen Briefes in Zweifel zu ziehen. Waren die Ehinger unzufrieden mit dem Unternehmen in Venezuela und gewillt, alle Rechte an die Welsergesellschaft abzutreten, so bedurfte es wirklich nicht einer Lüge, um den Kaiser oder den Indienrat zu einer Einwilligung in die Übertragung zu bewegen. Ehinger und Sailer werden nur deshalb die Angabe gemacht haben, die Welser seien von Anfang an die eigentlichen Herren in Venezuela gewesen, weil es sich in Wirklichkeit so verhielt. Im übrigen mußte das Ausscheiden der Gebrüder Ehinger aus den Welser-Unternehmungen selbstverständlich manche Änderung in verschiedenen Ämtern mit sich bringen. Nach den ersten Erfahrungen, die sowohl Ambrosius Ehinger als Statthalter in Venezuela wie auch die Welser als die Herren des Unternehmens gewonnen hatten, mußte man sich klar werden über das weitere Vorgehen in Amerika. So wird das neue Abkommen zwischen Ambrosius Ehinger und der Welsergesellschaft verständlich [6]).

Heinrich Ehinger trat nach dem Ausscheiden aus der Welsergesellschaft in die persönlichen Dienste des Kaisers. Er wurde „argentier y tesorero“ (Säckelmeister), später sogar „cavallero de la orden de Santiago y gentil hombre de la casa de S.M.“ [7]). Allem Anschein nach stand er beim Kaiser in besonderer Gunst. Es ist deshalb auch nicht auffallend, daß er im Jahre 1528 den Vertrag abschloß, ohne die

---

1) Das Schreiben des Kaisers vom 20. November 1530 ist unter dem 17. Februar 1531 in Sevilla ratifiziert worden — an diesem Tage erlangte nach spanischer Auffassung die Übertragung der Vertragsrechte volle Gültigkeit.

2) BECKER a. a. O. S. 43.

3) HÄBLER, Die überseeischen Unternehmungen der Welser, S. 181.

4) S. 183.

5) Anhang zu OVIEDO Y BANOS, Bd. II, Historia de la conquista y población de la prov. de Venez. — Madrid 1723 S. 268 § 26.

6) Sehr bedeutend kann der Inhalt der Verschreibung, wie HÄBLER das Abkommen nennt, auch nicht gewesen sein, da OVIEDO Y BANOS sie lediglich anmerkt — der genaue Inhalt ist nicht bekannt.

7) Archivo general de Indias. 49. — 6. — 22/52; im Britischen Welser-Kodex, fo. 147; HÄBLER, Die überseeischen Unternehmungen der Welser, S. 41 und 103.

Welser als seine Auftraggeber besonders hervorzuheben. Die Verhandlungen mit dem Indienrat konnten so entschieden leichter geführt werden, indem Heinrich Ehinger, welcher beständig in Spanien weilte, von sich aus alle Entscheidungen traf. Ferner ist anzunehmen, daß die Gebrüder Welser in Augsburg mit ihren sehr vielseitigen Interessen und Geschäften dem Unternehmen in Venezuela nicht von Anfang an das große Interesse entgegengebracht haben. Es war ein neues Unternehmen, das ebenso wie andere zunächst ausschließlich von der Initiative ihrer Vertreter abhing. Später, als man daran dachte, den Sohn und Erben des Welserhauses nach Venezuela zu senden, trat selbstverständlich das Unternehmen in den Vordergrund. Nicht ganz unbedeutend ist auch die Tatsache, daß mit Heinrich Ehinger Hieronymus Sailer den Vertrag im Jahre 1528 unterzeichnete; Sailer wird aber in den Akten des Indien-Archivs stets als Faktor der Welser bezeichnet.

Besonderer Wert ist hier noch der Klarstellung der näheren Gründe für das Zustandekommen des Kolonisationsunternehmens beizumessen. Becker-Madrid, welcher insbesondere die Übernahme der Verwaltung Venezuelas seitens der Welser im Jahre 1531 scharf hervorhebt und damit die Selbständigkeit der Ehinger betont, gibt ohne jede Einschränkung oder Berichtigung die Auffassung des Chronisten Padre Aguado wieder, indem er den Vertrag von 1528 in Verbindung bringt mit einer Anleihe des Kaisers bei den Welsern[1]). Der Kaiser sei trotz der glücklichen Entscheidung des Krieges mit Frankreich und der Gefangennahme des französischen Königs in großer Geldverlegenheit gewesen, Er habe aus diesem Grunde bei den Welsern um ein Darlehen gebeten, was ihm auch von diesen gegen die Zusicherung Venezuelas gewährt worden sei[2]).

Der Padre Aguado ist nicht der einzige Chronist, welcher die Herrschaft der Welser in Venezuela als mehr oder weniger „erkauft" hinstellt. So behauptet auch Oviedo y Baños[3]), das große Welserhaus habe frühzeitig die Bedeutung überseeischer Besitzungen erkannt und den Kaiser um die Provinz Venezuela gebeten; der Kaiser, „que se hallaba beneficiado de los Belzares por las cantidades de dinero que en diferentes ocasiones le habiam dado para sus expediciones militares" habe daraufhin mit ihnen den Vertrag abgeschlossen.

In ähnlicher Weise schildern auch Oviedo y Valdez[4]) und andere[5]) das Zustandekommen des Unternehmens. Am äußersten Flügel der in diesem Fall wenig zuverlässigen Chronisten steht der Padre Bartolomé de las Casas, welcher mit der ihm eigenen fanatischen Weise den Welsern vorwirft, durch falsche Versprechurgen an den Kaiser

1) Becker a. a. O S. 29.

2) Wir werden später sehen, daß dies nicht zutrifft.

3) Oviedo y Banos a. a. O. Bd. I, S. 39.

4) Oviedo y Valdez: Historia general y natural de las Indias, islas y tierra firma del mar oceano, Ausgabe von Juan Amador de los Rios, Madrid 1852 Bd. I. T. II. S. 269.

5) Herrera (Decadas-Madrid 1601—1615); Castellanos (Elegias de varones ilustres de Indias-Madrid 1852); Baralt y Diaz (Resumen de la Historia de Venez. — Paris 1841).

Venezuela geraubt zu haben[1]). Es gibt auch eine Reihe deutscher Autoren, welche in ihrer Auffassung zwar nicht dem Padre las Casas, wohl aber den vorher genannten Chronisten nahestehen. Klöden[2]) glaubt, daß die enormen Ausgaben des Kaisers, gelegentlich seiner Vermählung im Jahre 1526, sowie bei andern Gelegenheiten, dazu geführt hätten, den Welsern gegen eine bestimmte Summe Geldes Venezuela zu überlassen[3]). Klüpfel[4]) ist der Meinung, daß Venezuela den Welsern gegen ein Darlehen an den Kaiser übergeben wurde und Hantzsch[5]) spricht von großen Summen, welche der Kaiser den Welsern schuldete und den letzteren die Erlaubnis zu dem Unternehmen in Amerika verschafften. Der letzte, der auf diesem Standpunkt verharrte, ist, wie wir schon festgestellt haben, Becker-Madrid mit seiner 1917—1918 erschienenen Geschichte von Venezuela.

Wir werden später sehen, daß die Welser-Herrschaft in Venezuela keineswegs auf „Tonnen Goldes“ zurückzuführen ist, daß überhaupt nicht von finanziellen Verpflichtungen der Welser dem Kaiser gegenüber oder umgekehrt bei dem Vertragsabschluß die Rede sein kann. Zunächst wollen wir eine entscheidende Frage stellen, die unserer Betrachtung über das Verhältnis der Ehinger zu den Welsern sehr dienlich sein wird: Warum soll der Kaiser den Ehingern Venezuela übergeben haben, wenn er, wie man behauptet, den Welsern große Summen schuldete oder von diesen ein Darlehen wünschte? Es ist nicht möglich, von einem Unternehmen der Ehinger zu sprechen und gleichzeitig an dem „Kauf“ Venezuelas durch die Welser festzuhalten, wie Becker es tut. Es ist nur dann möglich, wenn wir in den Ehingern von Anfang an die Beauftragten der Welser erblicken und mit den von ihnen begonnenen Unternehmungen den Willen der Welser verbinden dürfen! Das Letztere würde unserer Behauptung entsprechen!

Die wahren Gründe, die zu der Welser Herrschaft in Venezuela geführt haben, liegen schon soweit fest, daß wir hier von einer kritischen Untersuchung absehen und uns auf einen kurzen Rückblick beschränken können[6]).

---

1) Fabié: Vida y escritos de Don Fray Bartolomé de las Casas, Madrid 1879. Cap. XXXIX S. 561. Las Casas beschuldigt Spanier wie Deutsche in gleicher Weise. Seine die Tatsachen entstellenden Berichte sind leider jahrzehntelang in Spanien wie in Deutschland eine Grundlage für die Geschichtsschreibung gewesen. Man schenkte ihnen vollkommen Glauben und blickte deshalb mit ganz falschen Gefühlen auf die deutschen Entdeckungszüge. Eine deutsche Ausgabe eines Teiles der Werke des Las Casas (Umbständige warhafftige Beschreibung der indianischen Länder, o. O. 1665) hat in der deutschen Geschichtsschreibung sehr viel Unheil angerichtet.

2) von Klöden: Die Welser in Augsburg als Besitzer von Venezuela usw. in Zeitschr. f. allgem. Erdk. Berlin 1855, S. 435.

3) Einige ältere Autoren wie Weyermarn und Klunzinger sprechen sogar von 5 oder 12 Tonnen Gold, jedoch ohne irgendwelche Beweise für ihre Angaben.

4) Klüpfel: Federmanns Reise, Stuttgart 1859, S. 20.

5) Hantzsch, Deutsche Reisende im 16. Jahrhundert, i. Leipz. Studien aus dem Gebiet der Geschichte, 1895, S. 18.

6) Eine Arbeit des Autors: „La gobernacion alemana en Venezuela en

Der erste Gouverneur und Kolonisator in der Provinz Santa Marta, der Nachbarprovinz Venezuelas, Rodrigo de Bastidas, wurde im Juni 1527 ermordet. Schon vorher waren die Verhältnisse in der Provinz nicht sehr verlockend gewesen, jetzt brach unter den Kolonisten ein allgemeiner Aufruhr aus. Diese Umstände, sowie die fortwährenden Aufstände der Eingeborenen ließen die Existenz der Kolonie gefährdet ercheinen. Aber gerade Santa Marta hatte eine gewisse Bedeutung, da es als Basis und Ausgangsstation der weiteren Unternehmungen im heutigen Columbien angesehen wurde. Die Krone entschloß sich daher, eine energische und in überseeischen Unternehmungen wohl erfahrene Persönlichkeit mit der Verwaltung der Provinz zu beauftragen. Die Wahl fiel auf einen von Burgos stammenden Mann, Garcia de Lerma, welcher sich schon mehrfach ausgezeichnet hatte. Es wurde beschlossen, ihn zum Nachfolger von Bastidas einzusetzen. Garcia de Lerma sollte so schnell wie möglich wieder Ruhe und Ordnung in Santa Marta herstellen. Nun war dies aber eine Aufgabe, der Lerma trotz seiner nicht geringen Mittel allein kaum gewachsen war. Für ihn kam es deshalb darauf an, in irgendeiner Weise einen Verbündeten zu finden. Die Nachbarprovinz Venezuela, von der es hieß, daß sie sich sehr gut zu einem Kolonisationsunternehmen eignen würde, war bisher noch nicht endgültig von der Krone vergeben worden. Die Verbindung einer Unternehmung in Venezuela durch ein bedeutendes Handelshaus mit den Aufgaben in Santa Marta mußte nach allem sehr empfehlenswert für Garcia de Lerma erscheinen. Der letztere setzte sich dann auch mit dem Faktor der Welser in Santo Domingo in Verbindung, mit dem Vorschlag eines gemeinsamen Vorgehens in Venezuela und Santa Marta. Als Faktor der Welser befand sich seit 1526 Ambrosius Ehinger in Santo Domingo. Die Brüder Heinrich und Georg Ehinger waren als Vertreter der Welser in Spanien tätig. Sie standen zu dem gewaltig aufblühenden Kolonialhandel in engster Verbindung. Fortwährend drangen neue Gerüchte von aufgefundenen Schätzen aller Art nach Santo Domingo und Spanien — kein Wunder, daß sie auch in der Brust der Vertreter der Welser wärmere Gefühle für ein selbständiges überseeisches Unternehmen auslösten. Der von Ambrosius Ehinger nach Spanien weitergeleitete Vorschlag Garcia de Lermas fand bei Heinrich Ehinger, dem Hauptleiter der spanischen Unternehmungen der Welser, die beste Aufnahme. Es fand sich jetzt auch für die Welser die Möglichkeit, festen Fuß in dem Kolonialreich zu fassen und eigenen Besitz zu erwerben. Die Beteiligten einigten sich auf einen Antrag Heinrich Ehingers an die Krone, in dem um die Übertragung der Eroberung und Besiedlung Venezuelas gebeten wurde. Ferner kam man überein, daß, wenn der Vertrag mit der Krone abgeschlossen sei, die erste Expedition nach Venezuala mit dazu beitragen sollte, die Autorität Garcia de Lermas in Santa Marta zu sichern.

So geschah es auch! Es begannen sofort die Verhandlungen mit

---

el siglo XVI según las relaciones entre Carlos V y los Welser" wird demnächst in Madrid veröffentlicht werden. Die richtige Auffassung vertreten Ballesteros, Häbler und Humbert (a. a. O.).

dem Indienrat, die mit dem bekannten Vertrage vom 27. März 1528 einen erfolgreichen Abschluß fanden. Ambrosius Ehinger erhielt, gewiß in Anerkennung seiner bisherigen Verdienste, das Amt des ersten Statthalters in Venezuela. Im Februar 1529 wurde von dem Land bereits Besitz ergriffen.

Es ist allerdings niemals zu der Verwendung einer Welser-Expedition in Santa Marta gekommen. Denn später beruhigten sich die dortigen Kolonisten wieder, so daß Garica de Lerma unbehelligt sein Amt als Gouverneur einnehmen konnte. Nachdem einmal der Anstoß zu dem Unternehmen gegeben und der Plan von Heinrich Ehinger und den Welsern gutgeheißen war, erschien dies auch nebensächlich. Das Kolonisationsunternehmen war begonnen und wurde durchgeführt. So kam die Herrschaft der Welser in Venezuela zustande [1]). Für diese Vorgänge hat u. a. insbesondere ein Bericht von Garcia de Lerma Wert [2]).

Garcia de Lerma als einer der bestens unterrichteten Männer gibt uns in diesem Bericht letzten Endes auch die volle Gewißheit, daß Heinrich Ehinger beim Vertragsabschluß im Jahre 1528 im Einverständnis mit den Welsern gehandelt hat und von diesen zu seinem Vorgehen bevollmächtigt wurde. Lerma sagt nämlich ausdrücklich, daß die Ernennung des Ambrosius Ehinger zum Statthalter, wie auch alle übrigen wesentlichen Bestimmungen des Vertrags, festgelegt worden seien, nachdem die Gesellschaft der Welser in Augsburg sich einverstanden erklärt habe. Er bezeichnet Heinrich Ehinger als Mitglied der Welsergesellschaft.

So ist also die deutsche Herrschaft in Venezuela von Anfang an als ein Unternehmen der Welser anzusehen. In den in Spanien und Amerika tätig gewesenen Ehingern haben wir Vertreter der Welser und in ihren Unternehmungen den Willen der Welser zu erblicken. Es schließt dies nicht aus, daß insbesondere Heinrich Ehinger auch Gesellschafter der Welser gewesen ist. Doch ist keineswegs an ein selbständiges Unternehmen der Ehinger zu glauben. Diese für den Charakter des ersten deutschen Kolonisationsunternehmens wesentliche Feststellung dürfte der deutschen Herrschaft in Venezuela eine erhöhte Bedeutung verleihen. Wir haben es offensichtlich nicht mit einem Abenteuer — als solches wäre ein selbständiges Ehinger-Unternehmen mit der nicht bedeutenden wirtschaftlichen Macht der Beteiligten anzusehen — zu tun, auch nicht mit einem „Faustpfand“ der Welser für ein gegebenes oder noch zu gebendes Darlehen an den Kaiser, sondern mit einem wohlerwogenen, zunächst auf wirtschaftlicher Basis beruhenden, aber alle weiteren und späteren Möglichkeiten umfassenden Unternehmen des Augsburger Welserhauses.

---

1) Für die Aufdeckung dieser Vorgänge hat sich namentlich Häbler in seinem vortrefflichen Werk über die überseeischen Unternehmungen der Welser (Leipzig 1903) große Verdienste erworben.

2) Archivo de Indias-Sevilla, 49. — 6. — 22/52. Anscheinend ist dieser Bericht bisher auch von spanischer Seite unbeachtet geblieben.

# Seidenverfälschungen und deren Abwehr durch Beschluß des Regensburger Reichstags von 1594.

## Mitteilungen aus den Akten des steiermärkischen Landesarchivs.

Von

**J. Loserth.**

In den ersten Sommertagen 1594 trat der Reichstag in Regensburg zusammen. Eine Reihe wichtiger Arbeiten harrte der Erledigung, vor allem eine, die die Finanzen des Reiches betraf. Schon in den Februartagen hatte der Reichspfennigmeister Zacharias Geizkofler auf Geheiß des Kaisers eine Vorlage ausgearbeitet, die die Grundlage für die den Ständen vorzutragende Proposition bilden sollte. Es war ein großzügiges Programm, das Geizkofler entwarf, ein Reformprojekt, das den bisherigen Anschlag des Römermonats beiseite legte, und eine allgemeine Besteuerung, „den gemeinen Pfennig" in Vorschlag brachte, der Reich und Arm, Hoch und Niedrig, Geistliche und Weltliche, Angehörige der einen wie der andern Konfession treffen und den Begünstigungen der oberen Stände, den bisherigen Verschleierungen des Einkommens usw. ein Ende machen sollte. Reichlichere Einnahmen, als sie die Reichstage von 1576 und 1582 gewährt hatten und die zum großen Teile nicht einmal eingegangen waren, waren notwendig, um den Krieg wider die Türken mit Erfolg zu führen. Die Erblande des habsburgischen Hauses waren durch die vorhergehenden Kämpfe wider den Erbfeind völlig erschöpft, dringende Eingaben waren an Kaiser und Reich gerichtet, um diesmalen eine ausgiebigere Reichshilfe zu erlangen.

Leider war die politische Lage des Reiches eine bedenkliche. Im Osten der Erbfeind, im Westen der niederländische Krieg, der in alle Verhältnisse eingriff und ebenso die Religionskriege in Frankreich, die sich auch im Reiche geltend machten. So notwendig die Durchführung der Reformvorschläge Geizkoflers gewesen wären, die noch in seinem „Discurs und Gutachten" vorliegen, die obersten Stände ließen es dazu nicht kommen. Sie hatten nach Geizkoflers Worten „den Schleck" (den Genuß, die Vorteile) des Römerzugs empfunden und wußten, was er ihnen einträgt. Der Reichstag von 1594 hätte sonach neben den beiden obengenannten von besonderer Wichtigkeit sein können.

Wir sind über die Vorgänge daselbst im einzelnen gut unterrichtet. Von den Teilnehmern nahmen wohl die meisten Kopien der ein- und auslaufenden Geschäftsstücke mit nach Hause, wie es die Gesandtschaft tat, die von den drei innerösterreichischen Ländern Steiermark, Kärnten und Krain nach Regensburg ging, um eine neue und diesmal ausgiebigere Reichshilfe zu erlangen. Wir sind hierdurch auch über die Verhandlungen unterrichtet, die nicht gerade die Türkenhilfe betrafen, über allgemeine politische und kirchenpolitische Fragen, über die niederländische Pazifikation, die Reform des Reichskammergerichtes, über

Fragen finanzieller und militärischer Natur, vor allem über die zahlreichen Beschwerdeschriften, die von allen Seiten einliefen. Man gewinnt aus der Lektüre dieses Materials den Eindruck, daß der Zustand des Reiches, vor allem dessen wirtschaftliche Lage keineswegs so günstig war, wie sie bisher vielfach für die Zeit vor dem Ausbruch des Dreißigjährigen Krieges geschildert wurde. Von den wirtschaftlichen Fragen, die beim Reichstage zur Verhandlung kamen, will ich an dieser Stelle nur eine berühren, die die, wie es den Anschein hat, im großen Maße betriebene Verfälschung der in den Handel gebrachten Seide betrifft. Wir lassen die hierauf bezüglichen Aktenstücke selbst zu Worte kommen.

1.

Die zum Regensburger Reichstag abgesandten Deputierten von Köln an die Stände des Reiches: berichten über die mannigfaltige Verfälschung der Seide und den Betrug in Seidenfarben durch gewinnsüchtige Färber und Kaufleute und bitten unter Angabe von Einzelfällen um Abhilfe. Regensburg 1594, Juli 8.

(Steierm. LArchiv, Beziehungen zum Reich 13).

Hochwierdigste . . . Demnach unsere herrn und obern burgermaister und rath der statt Cölln unlangst berichtet worden, daß allerhand falsch und betrug in seidenfarben durch vortlhaftige ferber und kaufleith vast allenthalben da solche handlung ist, vorvellet und anstat der gueten bis daher gebreuchig und bei den seidenhandl in stötten approbierten farben und materialien böse undichtige durchfressende schwere materien gebraucht und dadurch jedermann nicht wenig betrogen und vernachteilt werden solte, als haben dieselb ierer orth vleissige erkundigung darüber eingenomen bei unterschidlichen seidenfarbern und handlern, etliche carten seiden unverwarnter sachen abholen per peritos artis probieren laßen und sonderlich bei etlichen neu ankumnen fremden befunden, daß durch angeregte böse durchfressende materien die seiden nicht allain an ierer natürlichen stärken handgreiflich geschwecht, sonder auch an gewicht dermassen geschweret, daß aus ein ℔[1]) weißer oder stepseiden allein durch das gewicht der bösen farben 2 oder 3 ℔[1]) meer oder weniger gemacht und zuegericht werden, wie aus der beylag und protocollo der angerichten proben clerlich zu vernemen, derwegen unsere herrn und obern, alsbald sie dises inen worden, notwendige abschaffung an die hand genomen, die falschen seiden den andern zur abscheu und exempl offentlich verbrennen und die farbkeßel abwerfen laßen.

Dieweil aber solcher betrug auf vil mehr andern orten und vast allenthalben (wie der bericht einkumbt) im gang ist und diesem unhail anderst nicht dan durch eine durchgeunde gleichmässige ordnung abzuhelfen und fürzukumen sein wierd, derenhalben haben aus befelch unserer herrn und obern bei Ew. Chur- und F. Gn. . . . wier dis . . . gueter wolmainung anzugeben nicht unterlassen sollen, derselben rathlichen guetachten und bedenken haimstöllen, ob nicht solcher gemainer betrug, schad und nachteil mit notwendiger gegenversehung, wie etwo dero an den wüllen tüchern befundnen teifelsfarb halber

1) Ms. lib. = libra.

anno 77 in der policey ordnung beschehen, bei disen reichstag abgewehret und in ganzen reich Teutscher nation verboten werden möchten. Und thuen mit dem E. Chur- und F. G. . . . wir uns . . . entfelhen

Ew . . . dienstwillige des H. R. R. freyen statt Cölln abgesandten.

Supplicatio und erinderung der statt Cölln gesandten die verfelschung der seiden belangent.

Praesentatum Regenspurg den 4. Juli 94. Am obern linken Rande: Cöln, per felschung der seiden. Geschriben 8. Juli 92.

2.

Der Kurfürsten-, Fürsten- und Städterat des Reichstages von Regensburg verfügt, daß durch gemeinen Reichsbeschluß der Verfälschung der Seiden durch Konfiskation der Waren und sonstige Bestrafung ein Ende gemacht werde. Regensburg 1544, Juli 22.

(Ebenda, Kopie).

Decretum. Lectum den 23. July 94.

Auf der statt Cölln . . . beschehne erinderung wegen allerhand hochschödlichen betrugs und falsches (wie oben) ist in verordneten supplicationrath bedacht und erwogen, demnach solcher . . . falsch und betrug zu hochschödlicher vernachteilung und verforteilung aller des H. R. ständt insgemain auch angehörigen unterthanen wegen vilfaltigen gebrauchs der seidenwaren geraicht, daß demselben billich vermitls eines gemainen reichsbeschluss und pragmaticae sanctionis zu steuren, auch gegen den uberfarern ernstliche unnachläßige strafen mit confiscation der befundnen falschen betrüglichen waren und abnem(ung) statlicher abtreg zu statuiren, nichts desto weniger aber auch die R. K. Mt . . . zu erindern und zu bitten sein möchte, derenthalben alsobald ernste kaiserliche mandata zu Frankfurth in jetzo negst ar steunder herbstmeß und in andern fürnemen kauf- und gewerbstötten zu gleichmässiger gantzlicher abschaffung und bestrafung solches hochschödlichen betrugs sowol gegen den inlendischen als ausländischen anschlagen zu lassen.

Abgelesen im gemainen chur- und fürsten- auch stöttrath den 22. Juli 94.

3.

Beilage ad 1.

Protokollarische Aufnahmen von Verfälschung der Seide bei Färbern in Köln.

Cöln. per seiden. Geschriben 9. Juli 94.

(Ebenda).

Auf mitwoch den 23. Februar anno 94 sein die herrn verordnete eines erbarn rats nemlich der herr Thurmaister Peter Therlain genant Lennet, Mathes Distirloe, Jacob von Betbur und Antoni Maiß, beseins dero ambtsmaistern und anderer freundt vom seidenambt als Johans Suchteln, Hansen Trutz, Wilhelmen und Herman Steffans in eines erbaren rats canzley erchinen, in mainung all solche seiden, so neulicher tag aus befelch eines erbarn rats bei etlichen neu ankumenden seidenfärbern und andern damit handtierenden kaufleiten abgeholet und in die canzley gelifert worden durch der sachen erfarne artifices

zu probieren. Damit aber solches desto ordenlicher zu werk gerichtet werde, als haben gemelte herren von eines jedlichen seiden 4 lot abgewogen, dieselb mit einem besondern unterbandt bezaichnet und darnach den verordneten seidenfärbern und artificibus maister Berner Bukh und maister Bernhardin Herbeg zu probieren zuegestöllt, welche alda in der canzley bernerte inen zuegostölte seiden richtig und unpartheyisch abgesotten, darnach die netzlen mit der hand und am feur sauber und gleichmässig ausgedruckt, demnach dan die seiden allerdings wider trucken gewesen, haben die verordnete herrn dieselbe nochmal gewogen und hat sich damal befunden, in aller massen nachgesetzte verzeichnus ausweiset.

Und erstlich von Herman Steffans seiden genomen 4 lot, gezaichnet mit einem knoden füran, so zweimal eingeschlagen, hievon post probam gebliben 3 lot und 1 1/2 q.

Item genomen von Wilhelm Steffans seiden 4 lot, gezaichnet mit einem unterband[1]) mit eiuem knoden mitten im band in der seiden, hievon post probam gebliben 3 Lot 1/4 und 1 q = Quentchen.

Item, genomen von Johans Schuhtel seiden 4 lot, dieselbe gezaichnet mit einem unterband mit zwey knoden in der seiten, hievon post probam gebliben 3 lot und 1 1/2 q.

Item, genomen von Johan Schwanen seiden, so aus der tannen geschickt 4 lot minus 2 aß.[2]) gezaichnet ein unterbandt, haltet in der seiden zwey doppelte knoden vor anderthalben knoden, hievon post probam gebliben 3 lot 1 1/2 q.

Item, von Hansen Trutzen seiden genomen 4 lot, dieselbe gezaichnet mit ein unterband, vor mit zwayen knoden, hievon post probam gebliben 3 lot 1 1/2 g.

Item, von Herman Schlosan seiden genommen 4 lot, gezaichnet mit ein unterbandt, inhabend 4 knödicher in der seiten, hievon post probam gebliben 3 lot 1 1/2 q.

Item, von Johan Tusarts seiden genomen 4 lot, disselbe gezaichnet mit ein unterbandt mit 5 knodicher in der seiten. Hievon post probam gebliben 1 1/2 lot genau.

Noch aus einer andern karten gemelten Johan Tusart zuestendig genomen 4 lot, davon der unterband 6 knoden in der seiten gehabt, hievon post probam gebliben 1 1/2 lot und 1 q.

Weiters von David Tusarts seiden genomen 4 lot gezaichnet mit ain unterband mit 7 knoden. Hievon post probam gebliben 1 lot 1/2 q, 7 ass.

Item, von Niclaß Marschant seiden genomen 4 lot, davon der unterband mit 8 knödicher gezaichnet. Hievon post probam gebliben 1 lot, 1/4, 4 ass.

Item, genommen von Caspar Dinet seiden 4 lot, davon der unterband mit 9 knödicher gezaichnet. Hievon post probam gebliben 3 lot.

Entlich genomen vom Ingelgrafen seiden 4 lot davon der unterbandt gezeichnet mit 10 knoden, hievon post probam gebliben 2 1/2 lot.

---

1) Unterband = Querfaden.

2) Aß als Gewicht. Nach Ersch und Gruber I, 6, 39 machen 4352 Aße oder Escher eine kölnische, 5120 eine Mark holländischen Troysgewichtes.

# William Staffords Gespräche über die in der Bevölkerung verbreiteten Klagen.

Von

Dr. jur. und Dr. scient. polit. **Ludwig D. Pesl**

Professor der Nationalökonomie an der Universität Würzburg.

Im Jahre 1581 erschien in London eine Schrift mit dem etwas langen Titel: „Eine kurz gefaßte Prüfung von gewissen alltäglichen Beschwerden verschiedener unserer Landsleute in diesen unseren Tagen: welche, obwohl zum Teil ungerecht und leichtfertig, dennoch alle in Dialogform gründlich erörtert und besprochen sind. Vom Edelmanne W. S. Gedruckt zu London in Fleetstreet, nahe bei Sankt Dunstons Kirche, von THOMAS MARSHE. 1581. Cum privilegio.[1])“ Der Verfasser der Schrift, der sich bloß mit W. S. nennt, ist völlig unbekannt trotz tiefgründiger Untersuchungen; lange Zeit vermutete man unter dem Verfasser einen gewissen William Stafford, ohne daß man deshalb viel weiter gekommen wäre, denn wenn auch in der englischen Geschichte ein Mann dieses Namens berühmt oder vielmehr berüchtigt wurde als Teilnehmer einer angeblichen Verschwörung zur Ermordung der Königin Elisabeth, so ist doch kein Nachweis dafür erbracht, daß W. S. wirklich William Stafford bedeutet noch daß dieser mit jenem Stafford identisch ist. Es wurde dann auch auf andere Personen geraten, aber ebenfalls ohne überzeugenden Beweis. Und als ein Buchhändler, der 1751 die Dialoge neu herausgab, die Buchstaben W. S. ohne weiteres, wohl bloß um bessere Geschäfte zu machen, als William Shakespeare ergänzte, so wurde auch eingehend geprüft, ob die Schrift von diesem größten Dichter Englands stammen könnte. Da aber der Dichter zur Zeit des Erscheinens der ersten Auflage 17 Jahre alt war, so kann die Schrift unmöglich von ihm geschrieben sein. In der Literatur hat man den Namen William Stafford beibehalten. Für uns kommt die Frage der Autorschaft nicht weiter in Betracht, sondern bloß der Inhalt der Schrift, die zu den besten gehört, die überhaupt über gewisse volkswirtschaftliche Fragen geschrieben wurden. ROSCHER nennt sie „eine geistvolle, welterfahrene Schrift“ und A. ONCKEN sagt in seiner Geschichte der Nationalökonomie, „es handelt sich um ein Werk, wie es wenige seinesgleichen hat“. Gleichwohl hat diese Schrift bei uns in Deutschland nicht die Beachtung gefunden, die sie verdient, wenn sie auch in Werken der Volkswirtschaftsgeschichte mehr oder weniger erwähnt ist und vor 60 Jahren NASSE[2]) in der Tübinger Zeitschrift einen Aufsatz über die Schrift veröffentlichte. Da wir heute selbst in einer Zeit

---

1) „A compendious or briefe examination of certayne ordinary complaints of divers of our countrymen in these our days; which, although they are in some part unjust and frivolous, yet they are all by way of dialogues thoroughly debated and discussed. By W. S., gentleman. London 1581. Deutsche Ausgabe hgg. von E. Leser, Leipzig 1895.“

2) Zeitschrift f. d. ges. Staatswissensch. Bd. 19. Jahrg. 1863 S. 369 ff.

leben, die manche Ähnlichkeit mit jener, als die Schrift erstmals erschien, hat, so halte ich es für zweckmässig, wieder an diese Dialoge Staffords zu erinnern und den hauptsächlichsten Inhalt der Schrift kurz darzustellen. Zum Verständnis der Dialoge ist es aber notwendig, ein Bild der damaligen englischen Volkswirtschaft zu geben. —

Mit dem Ende des 15. Jahrhunderts setzte in fast allen europäischen Ländern auf politischem, kulturellem und wirtschaftlichem Gebiete eine große Umwandlung ein, die sich durch das ganze 16. Jahrhundert und sogar darüber hinaus hinzog, bis eine gewisse Festigung überall eintrat. Es entstand auf den meisten Gebieten eine neue Zeit, die man gewöhnlich mit dem Worte Merkantilismus bezeichnet d. h. die Zeit der landesfürstlichen Wohlstandspflege. Eingeleitet wurde diese Epoche mit der Entdeckung Amerikas und des Seeweges nach Indien, wodurch dem Eroberungstriebe und dem Wirtschaftsleben neue Aufgaben und Ziele gesetzt wurden. Auch im Denken und Fühlen trat eine gewaltige Umwandlung ein; an Stelle der dogmatischen Philosophie kam der Zweifel und das wissenschaftliche Denken und Forschen. Eine Reihe von Erfindungen war diesem Suchen und Streben günstig, so vor allem die Buchdruckerkunst, wodurch die geistige Bewegung mächtig gefördert wurde, und in dem, was wir Renaissance und Humanismus nennen, seine Verkörperung fand. Durch die Erfindung des Schießpulvers wurde der ganze Heeresdienst umgestaltet und die Erfindung des Kompasses ermöglichte, die Seefahrten den Küsten entlang aufzugeben, was dem Handel ungeahnte neue Wege eröffnete. Uns interessiert hier der Umschwung auf wirtschaftlichem Gebiete. An Stelle des mittelalterlichen Handwerkes trat die Manufaktur, es erfolgte eine neue Organisation der Produktion. Die von der Regierung oder vielmehr dem Landesfürsten gepflegte und geschützte Manufaktur hat ihr Absatzgebiet im ganzen Lande, während das Handwerk auf eine Stadt oder ein Dorf beschränkt ist und bleibt. Es bilden sich nationale oder territoriale Wirtschaftsgebiete mit Zöllen nach aussen. Bald sucht man für die Manufakturen Absatz auch jenseits der Landesgrenzen, um so Geld in das Land zu bringen und dadurch die eigene Machtstellung zu stärken. Und damit wird die Pflege der Industrie eine politische, eine Staatsaufgabe, denn Reichtum ist und schafft Macht; die Volkswirtschaft wird nun nicht mehr als Selbstzweck betrachtet, sondern als politische Aufgabe. Das ganze Streben ist auf eine aktive Handelsbilanz gerichtet; dieser Begriff beherrscht alles und alle. Man will seine eigenen Erzeugnisse ausführen, um Geld dafür zu erhalten, im übrigen wünscht man die Einfuhr von Waren so niedrig als möglich zu halten. Was später Montaigne in der Überschrift zu einem seiner Essays sagte: „Des Einen Vorteil ist des Andern Schaden“ und was Voltaire aussprach: „Es ist klar, daß kein Land gewinnen kann ohne daß ein anderes verliert,“ dieser Glaube bildet die Richtschnur der Ausfuhrpolitik. Dass man das Geld sehr hoch schätzte, ja überschätzte, ist begreiflich, wenn auch die Merkantilisten keineswegs im Gelde allein Reichtum sahen. Columbus hatte an die Königin von Spanien geschrieben: „Gold ist ein wunderbares Ding. Wer es besitzt, ist Herr von allem, was er wünscht.“ Die Frage war bloß, wie man in den Besitz dieses

Goldes kommen könne, namentlich in den Ländern, die keine Gold- und Silberbergwerke hatten. Einig war man sich fast überall, daß man das einmal erlangte Silber und Gold nicht mehr außer Landes fließen lassen dürfe. Ausfuhrverbote und -beschränkungen erliessen deshalb alle europäischen Länder und man setzte hohe Strafen, ja bisweilen sogar die Todesstrafe auf die Ausfuhr des Geldes. Als ein Mittel, um Geld in das Land zu bringen, erkannte man die Pflege der Manufakturen und der Industrie, deren Erzeugnisse man in möglichst großer Menge und zu möglichst hohem Preise ausführen müsse.

Der Geldvorrat war Ende des 15. Jahrhunderts sehr gering; man schätzt den ganzen Bestand an Bargeld in Europa um jene Zeit auf etwa 800 Millionen Mark. Die Folge war, daß der Geldwert sehr hoch war.[1]) Für England, von dessen wirtschaftlichen Verhältnissen nun die Rede sein soll, haben wir in den Parlamentsakten vom Jahre 1523 ein Material zur Beurteilung der englischen damaligen Geldverhältnisse. Man nahm damals an, daß etwa 1 Million Pfund umlaufendes Geld im Inlande vorhanden sei. Als Wolsey, der leitende Staatsmann unter Heinrich VIII., in dem genannten Jahr eine Abgabe von 4 sh auf jedes Pfund Vermögen für den König verlangte, da erklärten die Commoners, dies sei unmöglich, da das gesamte Nationalvermögen höchstens vier Millionen Pfund betrage (1 Million Pfund Geld, 1 Million Pfund Wert des Grundbesitzes, 2 Millionen Pfund Wert des beweglichen Vermögens); wenn man den fünften Teil wegnehme von allem Vermögen, dann besitze das Volk überhaupt kaum mehr Geld und man müsse wieder Ledergeld[2]) einführen. Wenn der König alles Geld einziehe als Abgabe, dann müsse man auch wieder zum reinen Tauschhandel zurückkehren. Die Regierung begnügte sich daraufhin mit einer Abgabe des zehnten Teils des Volksvermögens. Daraus ersehen wir, welche Geldnot noch zu Beginn des 16. Jahrhunderts in England bestand. Und als einige Jahre hernach der König noch eine sogenannte freiwillige Abgabe verlangte, da blieb die zu erwartende Krise nicht aus. Der Geldmangel, der an sich schon durch die frühere Abgabe groß war, wurde unerträglich; die Leute mußten ihr Vieh, Korn und andere Dinge verkaufen, um Geld zu erhalten und dieses abgeben zu können. Durch den Verkauf von Getreide, Vieh usw. gerieten sie in große Not. Reiche oder ehemals reiche Städte konnten die sie treffenden Abgaben vielfach überhaupt nicht aufbringen; in Norwich boten die Fabrikanten vergoldetes Geschirr und Silberzeug an, nicht aber Geld, da sie dieses nicht geben könnten, weil sie es zu Lohnzahlungen brauchten; sie erklärten, das Wohl der Städte hänge von der Lohnzahlung ab, denn Tausende von Webern und Spinnern müßten jede Woche mit barem Gelde bezahlt werden und wenn sie dieses nicht erhielten, dann würde große Not entstehen. Seit dem 14. und 15. Jahrhundert floß auch viel englisches Geld ins Ausland, besonders infolge der Kriege, die England führte. Nicht wenig Geld wanderte in Form kirchlicher Schatzungen

1) Vgl. zum Folgenden: Schanz Georg, Englische Handelspolitik gegen Ende des Mittelalters. Bd. I. Leipzig 1881.

2) Unter König Johann gab es solches Ledergeld.

nach Italien und auch durch die Auslandsreisen der Engländer kam viel Geld von England weg. Und endlich wurden große Mengen Geldes eingeschmolzen und daraus Gold- und Silberwaren hergestellt. Wurde schon durch alle diese Umstände der Geldvorrat in England stark geschmälert, so war aber noch ein ganz anderes Moment vorhanden, das viel schlimmer wirkte, um so schlimmer und verderblicher, als man allgemein nicht erkannte, daß diese Wirkungen im Geldwesen ihren Ursprung hatten; dies waren die Münzverschlechterungen und Münzverfälschungen, die freilich nicht bloß in England üblich waren, sondern in mehr oder weniger großem Umfange bei den meisten europäischen Völkern. Im frühen Mittelalter sah man auch in England streng auf eine gute, vollwertige Münze, und die alten angelsächsischen und normannischen Gesetze bedrohten die Fälscher mit dem Abhauen der Hand; auch später noch wurden solche Übeltaten strenge bestraft. Gleichwohl hatten diese Gesetze keinen rechten Erfolg mehr, denn wie aus den Parlamentsakten 1381/82 hervorgeht, hatte das umlaufende Gold- und Silbergeld etwa 10 v. H. durch Beschneiden verloren. Die Wirkung war, daß man Goldgeld nicht mehr nach dem Nennwerte anzunehmen brauchte, sondern nurmehr nach Gewicht. Das „Kippen“ und „Wippen“ war auch in England gang und gäbe geworden. Dazu kam der Zufluß fremden Geldes aus dem Auslande. Im 11. und 12. Jahrhundert wurde der Umlauf fremden Geldes verboten; auch im 13. Jahrhundert suchten die englischen Könige fremdes Geld fernzuhalten, besonders falsches Geld. Da aber sehr viel englisches Geld aus den oben genannten Gründen ins Ausland abwanderte und die einheimische Edelmetallgewinnung nachließ, so war es schwer oder unmöglich, den Umlauf fremden Geldes zu hindern. Jedenfalls war im 15. und 16. Jahrhundert das fremde Geld in so großer Menge in England, daß z. B. unter Heinrich VIII. die Regierung selbst Steuerzahlungen in fremder Währung zulassen mußte; die Zulassung fremden Geldes war ein Zugeständnis an den Handel. Die fremden Kaufleute suchten von den zugelassenen Münzsorten nur die minderwertigen und verfälschten nach England zu bringen, da die erlaubten Münzen einen bestimmten Kurs hatten, und die Folge war, daß das gute Geld bald verdrängt wurde. Die englische Regierung sah diesen Dingen nicht gleichgültig zu, sondern suchte bald diese, bald jene Münze oder Währung zu verbieten, aber diese Versuche hatten geringen Erfolg. Je größer der Unterschied der englischen Münze und der gleichnamigen fremden allmählich wurde, um so mehr war die englische gefährdet und schließlich blieb nichts übrig, als den englischen Münzfuß zu ändern und ihn den minderwertigen fremden Münzen anzupassen. Die schlimmen Wirkungen solchen minderwertigen Geldes für den Verkehr blieben nicht aus; die Verkäufer und Käufer sahen sich infolge der fortwährenden Änderungen der Münze geschädigt; es gab viele Münzen gleichen Namens, aber mit sehr verschiedenem Feingehalt, so daß sich bald niemand mehr auskannte; der Handel wurde geschwächt und die Preise aller oder der meisten Waren stiegen, aber nicht bloß um den Betrag der Entwertung, sondern wie immer weit höher. Damit nahm die Kaufkraft der Verbraucher ab und das bessere Geld mit größerer Kaufkraft

wanderte in das Ausland. Alle Personen, die ein festes Einkommen hatten und nicht in der Lage waren, dieses entsprechend zu erhöhen, verarmten.

Die Teuerung war allgemein, deren Ursachen man nicht erkannte oder wenigstens nicht ganz; denn die Münzverschlechterungen waren nicht der einzige, vielleicht nicht einmal der Hauptgrund des Sinkens des Geldwertes und andererseits der Teuerung, was wirtschaftlich ja so ziemlich das Gleiche sein kann. Sinkt der Wert des Geldes, so muß eine größere Menge Geldes für die gleiche Ware gegeben werden. Nun war der Wert von Gold und Silber in dieser Zeit, von der wir hier sprechen, stark gesunken und die Münzverschlechterungen machten das Übel bloß noch größer. Durch den Zufluß der ungeheuren Mengen von Gold und Silber aus Amerika wurde der Wert dieser Metalle geringer in allen europäischen Ländern. Man pflegt häufig in dieser Zunahme des Edelmetalls die alleinige Ursache des Sinkens der Gold- und Silberwerte zu erblicken. Roscher[1]) aber sieht einen mindestens ebenso wichtigen Hauptgrund des ganzen Vorganges in der gleichzeitigen inneren Veränderung der europäischen Volkswirtschaft, die um diese Zeit aus dem Schlafe des Mittelalters erwachte; die Spekulation habe mit der wachsenden Rechtssicherheit zugenommen; während das Geld früher als Wertdepositum gedient habe, sei nunmehr seine Umlaufstätigkeit in den Vordergrund getreten. Die zunehmende Arbeitsteilung habe den Umlauf immer schneller gestaltet und zugleich habe der Kredit seine produktionsfördernde und geldersparende Kraft immer großartiger entfaltet. Wenn ich auch die Bedeutung dieser wirtschaftlichen Entwicklung nicht unterschätze, so möchte ich doch den Hauptgrund der Teuerung, wenigstens für England, in der Münzverschlechterung und im Sinken des Gold- und Silberwertes erblicken, wobei die Münzverschlechterung die wichtigere Rolle spielt. Welche Bedeutung minderwertiges Geld hat, haben wir in Deutschland leider mehr als je ein Volk in den Jahren 1919 bis 1923, in der Zeit der Inflation, erfahren, als schließlich 10 Milliarden Mark den Wert eines früheren Pfennigs hatten.

Bei den damaligen in England herrschenden Wirtschaftsverhältnissen war schon eine verhältnismäßig geringe Geldentwertung stark zu fühlen und so können wir nicht erstaunt sein über die zahlreichen Klagen über die große, unerträgliche und allgemein unerklärliche Teuerung. Der erste, dessen Klagen überliefert sind, war der berühmte und gelehrte Bischof und Prediger Hugh Latymer, der in einer Predigt (1548) die unerfreulichen Folgen der noch immer wachsenden Teuerung aller Warenpreise schildert[2]). Er erzählt, sein Vater sei ein Pächter eines kleinen Gutes gewesen, für das er 3 bis 4 Pfund Pachtzins zu zahlen hatte, jetzt müsse er 16 Pfund zahlen und sei außerstande, weder für seinen König, noch für sich, noch für seine Kinder etwas zu tun.

1) Roscher W., Zur Geschichte der englischen Volkswirtschaftslehre. In den Abhandlungen der Kgl. Sächs. Gesellschaft d. Wissensch. Bd. III, Leipzig 1857.

2) Roscher W. a. a. O. S. 14 ff.

Und an einer andern Stelle sagt er, was früher für 20 oder 40 Pfund verpachtet gewesen sei, koste jetzt 50 bis 100 Pfund, daher entstehe Hungersnot für die Armen inmitten eines Überflusses von Früchten; alle Nahrungsmittel seien unnatürlich teuer. Latymer erblickt als letzte Ursache des Übels die Steigerung der Pachtschillinge, weshalb er sehr gegen die Vermehrung der Schafweiden, den Getreidewucher usw. eifert. — Nun war aber in der Tat diese Steigerung des Korns nicht oder kaum vorhanden, wohl aber eine sehr fühlbare Teuerung aller Kaufmannwaren, was dann zur Steigerung der Pachten führte. Als dann die Teuerung weiter ging und zur großen Preisrevolution führte, da erschien die Schrift William Staffords, die uns ein besseres Bild der Klagen und Ursachen gibt als Latymer. Doch bevor ich auf die Schrift Staffords eingehe, will ich noch eine] kurze Darstellung der landwirtschaftlichen und gewerblichen Verhältnisse Englands jener Zeit geben.

Das ganze 16. Jahrhundert[1]) Englands ist erfüllt von Klagen der kleineren und mittleren Bauern über ihre Vertreibung durch die Grundherren; denn es hatte sich seit dem Ende des 15. Jahrhunderts allmählich die Agrarverfassung geändert und eine neue Wirtschaftsform überall Platz gegriffen. Ohne auf die Agrarverfassung Englands hier einzugehen, wozu kein Anlaß besteht, muß doch hervorgehoben werden, daß der englische Grund und Boden schon früh im Besitz einer großen Zahl von Grundherren war; Wilhelm der Eroberer brachte 1066 ein lehenmässig gegliedertes Adelsheer von der Normandie nach England, unter das er das Land in 60 000 Lose verteilte. In den darauf folgenden Jahrhunderten war England bedeckt mit einer Menge größerer und kleinerer Fronhöfe, denen gegenüber die freie Bauernwirtschaft keine sehr bedeutende Rolle spielte. Die großen Höfe zerfielen regelmäßig in das Hofland oder Salgut und in das Land für die Arbeiter (terra hominum et tenentium). Das Hofland war ursprünglich zur unmittelbaren Benutzung des Herrn bestimmt. Unter den Grundholden, deren Benennungen überaus zahlreich sind, lassen sich drei Hauptklassen unterscheiden. Zunächst die Klasse der libere tenentes, die sich auf fast allen Höfen finden und ein kleines Grundstück mit oder ohne Haus besitzen. Diese Klasse besteht wieder aus zwei Arten; die Einen haben einen Geldzins oder eine andere Abgabe zu leisten, die Andern haben landwirtschaftliche Dienste zur Bestellung des Hofgutes zu verrichten. Die zweite Klasse sind die eigentlichen Dienstbauern, die den größten Teil des Gutes innehaben. In den Urkunden werden sie „villani“ (Unfreie) bezeichnet. Sie waren wirkliche Leibeigene, wenn sie auch regelmäßig einen Besitz von etwa 16 bis 48 acres zur Bewirtschaftung überwiesen erhielten; irgend welche Rechte an diesen Besitzungen hatten sie nicht. Die Dienste, die sie zu leisten hatten, scheinen verschieden gewesen zu sein, d. h. ein Teil hatte ungemessene Dienste zu leisten, der andere gemessene. Ihre Stellung, ihre Rechte und Pflichten waren mehr oder weniger denen ähnlich,

1) Nasse E., Über die mittelalterliche Feldgemeinschaft und die Einhegungen des 16. Jahrhunderts in England. Bonn 1869.

die im deutschen Mittelalter bis zur neueren Zeit als gutsherrliche Bauern, Hintersassen usw. erscheinen. Wie in Deutschland, durften auch in England diese Villani ihre Töchter nicht ohne Zustimmung des Grundherren verheiraten und mußten ebenfalls, wenn die Zustimmung erteilt wurde, eine Abgabe an den Herrn entrichten. Aber schon früh wurden die Leistungen der Villani durch Gewohnheit fest begrenzt, wenn auch rechtlich der Zustand strenger Leibeigenschaft herrschte. Die Dienste für den Grundherrn waren, obwohl sie fest wurden, doch sehr umfangreich, ihre Lage war tatsächlich sehr drückend. Die dritte Klasse der Einwohner auf den Gutshöfen waren die „cotarii"; diese hatten den Besitz eines kleinen Hauses nebst Hofraum und bisweilen ein Stück Land, so wie die deutschen Kätner. Auch diese Klasse war zu Diensten verpflichtet, aber nur zu wenigen; Spanndienste hatten sie überhaupt nicht zu leisten; sie arbeiteten im Hause, bei der Ernte, bei der Schafschur und ähnlichen ausserordentlichen Gelegenheiten.

Die auf diese Weise zusammengesetzten und bevölkerten Höfe bildeten wirtschaftliche Einheiten, die bisweilen überaus groß waren und das Dorf bildeten (township). Gemengelage und durch Flurzwang geregelte Bewirtschaftung alles Ackerlandes und der Wiesen war die Regel, wobei freier gemeinschaftlicher Weidegang auf den nicht bestellten Teilen der Flur herrschte. Die Grundherren suchten schon früh ihre Hofländereien ganz oder teilweise aus der Gemeinschaft zu lösen. Sehr bestritten ist, ob überwiegend Zwei- oder Dreifelderwirtschaft damals bestand. Auf jeden Fall lag ein sehr großer Teil des Landes in unbebautem Zustande und wurde als Weide benutzt. Die Besitzer der Gutshöfe (Frohnhöfe) erscheinen auch als Besitzer des in gemeinsamer Nutzung gebliebenen und nicht aufgeteilten Landes. Diese Weiderechte der Gutsuntertanen wurden von den damaligen Juristen als Weideservituten aufgefaßt; der Grundherr erhielt auch sehr oft eine besondere Abgabe für die Benutzung von den Berechtigten. Der Grundherr als „lord of the soil" hatte das Recht, Teile der gemeinen Weide in Sondernutzung zu nehmen, soweit nicht die Rechte seiner Gutsunterthanen dadurch beeinträchtigt wurden. Für den Grundherrn war es von großer Bedeutung, je weniger Weiderechte an dem Lande bestanden. Je größer dann im Laufe der Zeit die Viehzucht in England wurde, destomehr hatte der Grundherr ein Interesse daran, daß die kleinen Bauern seine Rechte nicht verkürzten. Wichtiger aber war, daß der Grundherr das Pferchrecht (jus faldae) hatte; d. h. das Recht, eine Schafheerde zu halten und die Hürde auf seinen eigenen Feldern zu ihrer Düngung aufzuschlagen.

In dieser naturalwirtschaftlichen Einheit des Gutshofes traten gegen das Ende des Mittelalters große Veränderungen ein. Die Ursache war die Entstehung der Geldwirtschaft, die in England früher als auf dem Festlande einsetzte. Der erste Einfluß der Umwandlung zeigt sich in der Umwandlung der Naturaldienste der Gutsuntertanen in feste Geldzinsen, wodurch allerdings die Lage der Bauern nicht verbessert wurde hinsichtlich ihrer persönlichen Freiheit und ihrer Rechte an Grund und Boden. Es begann dann eine große Bewegung der Bauernbefreiung; zahlreiche Bauern entliefen und konnten nicht wieder zurückgerufen

werden. Dadurch kamen die Besitzungen der Bauern in den Besitz von Freien; denn es war nicht mehr selbstverständlich, daß ein Bauer ein Unfreier wurde. Diese neuen Besitzer pachteten das Land gegen Entrichtung eines Geldzinses. Solche Pachtungen kamen schon im 12. und 13. Jahrhundert vor, wurden aber dann immer häufiger und zwar auch besonders in Form der Zeitpacht. Diese Umwälzung dauerte bis in das 15. und 16. Jahrhundert hinein. Wie schon hervorgehoben, suchte der Grundherr das Weideland nach Möglichkeit ganz für sich zu besitzen. An der Erhaltung der Bauern hatte er kein Interesse mehr, nachdem die Dienstleistungen wegfielen. Unter Heinrich VII. beginnen die ersten Klagen über die abnehmende Zahl der kleineren Grundbesitzer, über die Einhegungen und die immer größer werdenden Weidewirtschaften. Dazu kam noch, daß bisher der Grundherr für seine Untertanen zu sorgen hatte, d. h. er hatte die Armenpflege. Wenn nun diese Bauern verschwanden, so fiel diese drückende Verpflichtung weg. Aber dies war nicht entscheidend; entscheidend war vielmehr das Erträgnis seines Grund und Bodens. Unter Heinrich VIII. hatte die Wollindustrie einen starken Aufschwung genommen und die Grundherren sahen schon früh, daß es für sie weit vorteilhafter sei, wenn sie die Schafzucht pflegten und förderten als wenn sie den Boden als Ackerland an Bauern verpachteten oder ihren eigenen Boden durch Bauern bewirtschafteten. Selbstverständlich wußten diese Grundherren auch, daß an sich der absolute Ertrag eines als Acker genutzten Bodens größer ist als ein Weideland; aber sie sahen, daß der Reinertrag, und auf diesen kommt es an, bei der Weidewirtschaft erheblich größer war als bei der gewöhnlichen Landwirtschaft. Bei der Weidewirtschaft hatte er bloß für ein paar Hirten zu sorgen, bei der Landwirtschaft für Hunderte oder mehr Bauern. Schon unter der Regierung Heinrich VII. geben zwei Gesetze dieser Veränderung lebhaften Ausdruck. Das eine Gesetz (1488) bezieht sich auf die Graswirtschaft und die Entvölkerung der Insel Wight, das andere bezieht sich auf ganz England. Es heißt darin, viele Häuser und Dörfer seien wüste, das dazu gehörige Ackerland eingehegt und in Weideland verwandelt und deshalb nehme der Müßiggang zu. Wo früher zweihundert Menschen sich durch ihre ehrliche Arbeit ernährten, da seien jetzt zwei oder drei Hirten. Deshalb bestimmt das Gesetz, daß alle Wohn- und Wirtschaftsgebäude, die mit 20 acres Ackerland innerhalb der letzten drei Jahre verpachtet waren, erhalten werden müssen, soweit sie zur Führung einer Ackerwirtschaft nötig seien. Auch unter Heinrich VIII. suchte man die Einhegungen einzuschränken. Wenn solche Häuser, ist bestimmt, zerstört sind seit dem ersten Tage des gegenwärtigen Parlamentes, so müssen sie sofort wieder aufgebaut werden und die eingehegten Ländereien dem Ackerbau zurückgegeben werden. Im Jahre 1533 oder 1534 wurde ein Gesetz gegen die sich immer mehr vergrößernde Schafzucht erlassen. Es hätten in den letzten Jahren verschiedene Personen eine ganze Anzahl ländlicher Besitzungen und eine Menge Vieh, besonders Schafe, in ihre Hand gebracht. Einige hätten 24 000 Schafe, andere 10 000 usw. Dadurch sei der Ackerbau verdrängt, das Land entvölkert und die Preise der Schafe und Wolle

in unerhörter Weise gestiegen. Niemand solle deshalb mehr als 2000 Schafe halten, mit Ausnahme weltlicher Personen, die auf ihrem ererbtem Boden soviel Schafe halten könnten als sie wollten, aber dann auf andern Boden auch keine Schafzucht treiben dürften. Gleichwohl scheinen diese Gesetze, zumal sie weitgehende Ausnahmen machten, keinen Erfolg gehabt zu haben, und um die Mitte des 16. Jahrhunderts erreichte die Unzufriedenheit über diese agrarische Umwälzung ihren Höhepunkt; es entstand ein großer Aufstand in Norfolk und Suffolk, wo die Verhältnisse am schlimmsten waren. Die Regierung war zu schwach und hatte weder Lust noch die Macht, energisch gegen den Landadel in den Grafschaften aufzutreten. Deshalb suchte das Volk sich selbst zu helfen, und auch in späterer Zeit kam es zu Aufständen. Freilich darf die Schuld an diesen Verhältnissen m. E. nicht ausschließlich auf die Grundherren geschoben werden. Die Grundherren hätten natürlich nie Einhegungen vorgenommen, wenn diese nicht von Vorteil für sie gewesen wären. Die Einhegungen waren an der Teuerung sicher nicht schuld, denn wenn auch viele Bauern (Pächter usw.) ihre Besitzungen aufgaben und aufgeben mußten, so bestand kein Mangel an Korn im Lande. Der Getreidepreis blieb sehr niedrig. Nach Sir F. M. Edens mitgeteilten Weizenpreisen, die ROSCHER[1]) auf modernes englisches Geld umrechnete, kostete der Quarter Weizen in den Jahren 1515—1526 18 sh 1 d; 1527—1542 20 sh 4 d; in den folgenden Jahrzehnten sank der Preis auf 17 sh, kurze Zeit auf 14 sh 7 d, und stieg dann in den Jahren 1572—1585 auf 22 sh 4 d. Diese Steigerung war recht unbedeutend gegenüber der Steigerung aller andern Warenpreise. Erst von 1586 an stieg der Preis immer höher bis auf 34 sh 4 d (im Jahre 1599, also in der Zeit nach dem Erscheinen des Buches von Stafford). Ausdrücklich wird zu jener Zeit, also im 16. Jahrhundert hervorgehoben, daß es an Getreide nirgends fehlt und daß die niedrigen Preise die Landwirtschaft unrentabel machen. ROSCHER schreibt den niedrigen Getreidepreis den großen Verbesserungen des englischen Landbaues zu, welche die erste Hälfte des 16. Jahrhunderts kennzeichnen. Auch NASSE[2]) hebt auf Grund zeitgenössischer Schriften (des 16. Jahrhunderts) hervor, daß alle Dinge damals furchtbar im Preise gestiegen seien mit alleiniger Ausnahme des Getreidepreises. — NASSE erinnert zum Vergleiche mit den englischen Verhältnissen an die mecklenburgischen Bauernlegungen im 19. Jahrhundert. Dieselben Argumente, die dort — in Mecklenburg — mitunter für das Legen der Bauern geltend gemacht wurden, seien auch in England erhoben worden. Die Einführung der neuen Wirtschaftsmethode in England und das Vertreiben der kleinen Bauern mit dem Aufgeben der alten mittelalterlichen gemeinschaftlichen Dorfwirtschaft sei ein viel höheres intensiveres Wirtschaftssystem gewesen als die Dreifelderwirtschaft mit Flurzwang und großer ewiger Weide; sicher habe die Dorfwirtschaft der kleinen englischen Pächter bei fast ausschließlichem Getreidebau, geringem Viehstande und schlechter Düngung den größeren, gut arron-

1) ROSCHER, a. a. O. S. 15 ff.
2) NASSE, a. a. O. S. 63 ff.

dierten mit sehr verstärktem Viehstande betriebenen Hofwirtschaften weichen müssen. Jedenfalls sei die Lösung dieser alten Flurgemeinschaft die notwendige und erste Bedingung jedes weiteren Fortschrittes gewesen. — Da, wie ich schon hervorgehoben habe, kein Getreidemangel bestand, im Gegenteil große Überschüsse erzielt wurden, so konnte der Preis nicht steigen, wenigstens in keinem Verhältnisse zu dem Steigen aller anderer Waren. Dazu kam noch, daß die Ausfuhr von Getreide verboten war und so sich der Preis nicht dem Weltmarktpreise anpassen konnte. Allerdings wurde seit 1554 die Ausfuhr gestattet, wenn der Preis für Weizen nicht 6 sh 8 d übersteigt und im Jahre 1571 wurde die Ausfuhr mit einem Ausfuhrzoll von 2 sh für den Quarter freigegeben bis zu dem damals hohen Preise von 20 sh. Im Jahre 1581, als die Schrift Staffords erschien, waren die Getreidepreise schon etwas darüber gestiegen, so daß Stafford von einem Ausfuhrverbote sprechen konnte. Richtig ist, daß die Pachtzinsen sehr erhöht wurden, soweit nicht langlaufende Verträge bestanden. Die Grundherren suchten sich der Geldentwertung bezw. der Teuerung anzupassen, was man ihnen kaum übel nehmen kann. Es ist müßig zu untersuchen, wie man der Not der Landwirte hätte abhelfen können. Es genügt die Feststellung der Tatsache, daß immer, wenn über die Entstehung von großen Gütern geklagt wird, irgendwelche ungesunde wirtschaftliche Verhältnisse vorliegen, die eine solche Wirkung erzeugen. Der berühmte Ausspruch von Plinius, daß die Latifundien Italien vernichtet hätten, ist grundfalsch. Es war vielmehr umgekehrt: weil die inneren Verhältnisse Italiens ungesund waren, konnten Latifundien entstehen. Wenn der Ackerbau und überhaupt die Landwirtschaft gedeiht und blüht, dann besteht für die Bauern keine Veranlassung ihre Betriebe aufzugeben; wir sehen auch, daß in Zeiten der Blüte der Landwirtschaft die großen Güter abnehmen; ich will zum Beweise die deutschen Verhältnisse anführen. Nach der letzten Betriebszählung von 1907 gab es im deutschen Reiche fast 6 Millionen landwirtschaftliche Betriebe, wovon fast 5 Millionen auf solche bis 20 ha trafen. Betriebe von 100 und mehr Hektar gab es 23566 (davon bloß 369 mit 1000 und mehr ha); im Jahre 1895 gab es noch 25061 Betriebe mit 100 ha und mehr (davon 572 mit 1000 ha und darüber); also innerhalb der wenigen Jahre eine gewaltige Abnahme der großen Betriebe. Man darf Wirkung und Ursache nicht verwechseln. Auch in England wie in allen andern Ländern konnte in späterer Zeit, d. h. nach dem Mittelalter, ein Großgrundbesitz nur entstehen, wenn die Verhältnisse hiefür günstig waren, d. h. wenn die inneren wirtschaftlichen Verhältnisse des Landes ungünstig waren. Die Einhegungen waren die Wirkung der unrichtigen Boden- und Wirtschaftspolitik und nicht die Ursache. Noch einen solchen Beweis will ich anführen. Extensive oder intensive Bewirtschaftung ist immer eine Folge der jeweiligen Wirtschaftspolitik. Wenn die Landwirtschaft sich rentiert und entsprechende Erträgnisse abwirft, dann verschwindet die unrentablere extensive Bewirtschaftung von selbst; hat aber der Landwirt nicht die entsprechenden Erträgnisse, um mit der intensiven Bewirtschaftung vorwärts zu kommen, so muß er diese aufgeben und zur extensiven

übergehen. Auch dafür kann die Gegenwart als Beweis dienen. Unsere deutsche Landwirtschaft leidet unter Kreditnot und kann ihre Erzeugnisse nicht zu entsprechenden Preisen verkaufen, so daß sehr viele deutsche Landwirte zur extensiven Bewirtschaftung übergehen wollen oder vielmehr müssen, weil sie nicht das notwendige Betriebskapital haben; die Verschuldung ist bereits unerträglich hoch und viele scheuen zurück, neue Schulden aufzunehmen. Es ist deshalb Unsinn, wenn von Seite der Regierung gefordert wird, die möglichst intensive Wirtschaft sei das notwendigste. Die Landwirte erklären, ihnen sei es wichtiger, ihren Besitz zu erhalten als durch weitere Verschuldung ihn zu verlieren. Sobald sich die deutsche Landwirtschaft wieder rentiert, wird von selbst die intensive Kultur fortgesetzt werden; darüber kann kein Zweifel bestehen. In England verzichtete man seit Jahrhunderten auf jeden Schutz der Landwirtschaft und die Folge war, daß diese fast ganz verschwand. Das konnte England sich leisten, weil es von den Kolonien und andern Ländern das nötige Getreide erhielt im Austausche gegen Industrieerzeugnisse. Diese Entwicklung der englischen Landwirtschaft begann im 16. Jahrhundert. Aber damals hatte England trotz der Einhegungen und Weidewirtschaften mehr Getreide als es brauchte, denn die Bevölkerung war klein.

Die wirkliche Ursache der Verelendung der bäuerlichen Bevölkerung Englands im 16. Jahrhundert war die Entstehung der Geldwirtschaft. Mit dem Gelde konnte man vieles vom Auslande kaufen, Notwendiges und Unnötiges, und wie wir im nächsten Hauptabschnitte sehen werden, wurden sehr viel überflüssige Sachen eingeführt. Dadurch verkümmerten vor allem die Landstädte, aus denen die Landbevölkerung bisher ihre gewerblichen Erzeugnisse bezogen hatte; die Landbevölkerung kaufte lieber in den großen Städten und mehr noch von den das Land durchziehenden fremden Händlern die „modernen“ und „eleganten“ Waren als die besseren einheimischen Waren, die von den Gewerbetreibenden der Kleinstädte hergestellt wurden. In diese Zeit fällt das Aufblühen von London, Manchester und Birmingham. Je mehr die Nachfrage nach ausländischen Waren zunahm, um so weniger bestand eine Nachfrage nach gleichartigen inländischen Waren — es wurden nur solche inländische Waren gekauft, die man nicht von auswärts beziehen konnte — und seitens der englischen Kaufleute nach Waren, die man ausführen konnte. Die wichtigste solcher Ware war die Wolle; daneben bestand noch Nachfrage nach Zinn, Blei, Häuten, Fellen, Leder, Bier und Käse; aber diese Waren spielten nur eine geringe Rolle gegenüber der Wolle. Die Folge war, daß man überall die Gewinnung der Wolle verstärkte; denn für die Wolle wurden immer höhere Preise im Ausland erzielt. Es war selbstverständlich, daß die Grundherren den Getreidebau, der sich nicht rentierte, vernachlässigten und die Weidewirtschaft mit Schafzucht in jeder Weise förderten und betrieben. Es ist nicht zu bestreiten, daß viele Landwirte von den Grundherren veranlaßt wurden, ihre Besitzungen aufzugeben, aber sicher haben viele Pächter und Bauern sich freiwillig dazu entschlossen, da sie von der Bewirtschaftung ihres Bodens nicht mehr leben konnten. In allen Ländern, in denen ähnliche Verhältnisse entstanden, zeigen sich auch ähnliche Wirkungen, wenn nicht

die Regierung rechtzeitig geeignete Maßnahmen trifft. Wie schon erwähnt, hatte die englische Regierung damals nicht den Willen einzugreifen: die Förderung der Industrie und des Handels erschien ihr wichtiger. Wir in Deutschland machten und machen heute die gleiche Erfahrung; bis in die Gegenwart herrscht in maßgebenden und in Gelehrtenkreisen die Streitfrage: Förderung und Schutz der Industrie oder der Landwirtschaft? Die meisten Deutschen, die sich mit der Frage der deutschen wirtschaftlichen Zukunft beschäftigen, sind der Meinung, wir müßten unter allen Umständen die deutsche Industrie wieder auf den Vorkriegsstand und sogar darüber hinaus bringen, dann könnten wir alle Lebensmittel, die uns das Inland nicht liefern kann, vom Ausland gegen unsere Industrieerzeugnisse eintauschen; die Landwirtschaft brauche keinen Schutz. In Wirklichkeit müßte das Programm sein: Förderung der Industrie und der Landwirtschaft, der Landwirtschaft mehr als der Industrie. Doch will ich hier auf unsere deutsche Wirtschaftspolitik nicht eingehen. Die Wirkung der englischen Politik im 16. Jahrhundert war, daß die Landwirtschaft vernachlässigt wurde, die Bauern und Pächter das Land verliessen oder vertrieben wurden und, soweit sie nicht in der Industrie der größeren Städte eine Beschäftigung fanden, verarmten und die Sicherheit des Landes gefährdeten. Hunderttausende zogen im Lande umher, ohne zu wissen, wovon sie leben sollten. Häufig blieb ihnen nichts übrig als Diebstahl oder Raub. Ein Geschichtsschreiber der damaligen Zeit berichtet, daß Heinrich VIII. insgesamt 72000 große und kleine Diebe hinrichten ließ und selbst unter der Königin Elisabeth seien noch jährlich 3—400 gehängt worden[1]). Dazu kam die Aufhebung der Klöster, wodurch die Not sehr bedeutend zunahm, denn die Klöster hatten für die Armen gesorgt; an Stelle dieser Armenpflege trat nichts. Die Regierung wollte bloß die Industrie fördern. Schon Heinrich VII. hatte — wir würden sagen — ein Wirtschaftsprogramm durch seinen Minister Kardinal Morton aufgestellt und ließ dies durch den Kardinal 1487 dem Parlamente vortragen. Es heißt darin: „Des Königs fester Wille ist es, dem Lande Ruhe und Frieden zu sichern. Dieser Friede soll Euch nicht bloß Blätter erzeugen, unter deren Schatten Ihr ruhig und ungestört sitzen könnt, sondern er soll Euch Früchte des Reichtums, Wohlstandes und Überflusses tragen. Deshalb bittet der König Euch, Euere Aufmerksamkeit auf den Handel und die Manufakturen des Königreiches zu lenken. Er wünscht Eueren Beistand behufs Unterdrückung des Wuchers, auf daß das Geld wieder auf den Handel und die Gewerbe verwendet werde, ferner behufs Maßregeln, die dem englischen Volke in Künsten und Gewerben Arbeit verschaffen, das Königreich unabhängiger vom Auslande machen, die Untätigkeit beseitigen und den Abfluß des Geldes für fremde Manufakturen verhindern. Aber hiebei dürft Ihr nicht stehen bleiben, sondern Ihr müßt weiter Vorsorge treffen, daß der Erlös jeglicher Ware, die vom Kontinent eingeführt wird, zum Ankaufe englischer Waren verwendet wird, damit

---

1) Das Folgende nach Schanz a. a. O. Bd. I. S. 469 ff.

nicht ein allzu ausgedehnter Handel der Fremden den Metallschatz des Königreiches zerstöre und vermindere.

Der ganze Wohlstand des Staatskörpers, sagte man, entspringt aus der Arbeit und der Tätigkeit des gemeinen Volkes. Aufgabe des Königs ist es, zu erwägen, welche Gaben Gott seinem Reiche geschenkt hat, und wie das Volk entsprechend seiner Natur und Beschaffenheit derselben in Arbeit gesetzt werden kann. Die Lenker und Leiter des Staates müssen als gute Staatsmänner fortwährend darüber nachdenken, auf welche Weise man dem Volke Arbeit geben, seinen unruhigen Geist beschäftigen und alles, was außerhalb des Königreiches gemacht wird, im Königreiche fertigen kann. Das Verfallen der Handwerke mit seinen schädlichen wirtschaftlichen Folgen, der Ruin der Städte, das Stehlen und Betteln, die Armut, der Mangel an Geld wurzeln in der geringen Aufmerksamkeit, die man der einheimischen Arbeit schenkt.

Alle nicht notwendigen Waren des Auslandes und alle diejenigen, die man im Inlande fertigen kann, muß man ausschließen, selbst wenn man für das einheimische Erzeugnis etwas mehr zahlen muß. Der Luxus, der so gerne die fremden Waren bevorzugt, ist schädlich und zu verpönen. Die Rohprodukte Englands, vor allem die Stapelwaren, muß man im Lande behalten und im Lande verarbeiten, nicht aber die Fremden auf Kosten der Einheimischen bereichern." . . .

Dieses Programm, das es auch unter den Nachfolgern Heinrichs VII. blieb, wurde freilich praktisch wenig beachtet; von der Landwirtschaft ist kaum etwas gesagt, diese vernachlässigte man. Aber auch im Gewerbe und Handel verfuhr man nicht „programmgemäß", wie der folgende Abschnitt zeigen wird.

Zu dieser Krise der Landwirtschaft kam bald eine des Gewerbes und des Handels. England war in den frühen Jahrhunderten des Mittelalters fast ausschließlicher Agrarstaat, wenn auch Gewerbe und Handel nicht ganz fehlten; aber diese spielten keine Rolle, besonders war der Handel überwiegend in fremden Händen. Die bloß durch den Kanal getrennten Niederlande dagegen waren schon im 13. Jahrhundert dicht bevölkert und reich an blühenden Städten und trieben in der ganzen Welt Handel. Besonders war es in den Niederlanden Flandern, das eine rege Industrie besaß, das aber auf den Überfluß Englands an Rohstoffen angewiesen war. Die flandrische Tuchindustrie konnte ohne die englische Wolle kaum bestehen; die Engländer und die Niederländer waren also aufeinander angewiesen; die niederländischen Kaufleute kamen in großer Zahl nach England und verkauften dort Waren aller Art, besonders Wollerzeugnisse, nach denen in England bald immer größeres Bedürfnis entstand. Aber allmählich entwickelte sich in England selbst eine eigene Industrie und die Engländer verhielten sich seit dem 15. Jahrhundert stark ablehnend gegen die fremden Kaufleute und suchten selbst ihre eigenen Erzeugnisse auch in die Niederlande auszuführen. So waren zahlreiche englische Kaufleute in Brügge, wo sie aber sehr bedrückt wurden und sich deshalb nach Antwerpen wendeten, das ihnen Privilegien gewährte. Antwerpen wurde dann die große berühmte Handelsstadt, die das 16. Jahrhundert alle Welt in Erstaunen versetzte. Antwerpen hatte das Bestreben,

den Handel Brügges für sich zu gewinnen und das gelang ihm, wenn auch Brügge noch lange eine bedeutende Handelsstadt blieb. Die Engländer führten, wie gesagt, hauptsächlich Wolle aus, sodann Schaf- und Kaninchenfelle, Zinn, Blei, Talg, gegerbte Häute, Bier, Käse, Butter und andere Lebensmittel. Immer größer wurde die Ausfuhr der englischen Tuche, doch war die Einfuhr solcher aus den Niederlanden ebenfalls sehr groß. Da England allmählich wohlhabender geworden war und auch der Luxus zunahm, so wurden Waren aller Art eingeführt, notwendige und überflüssige, so besonders Tapeten, Faden, grobes Garn, Leinentuch, Juwelen, Geschmeide, verarbeitete Seide, gold- und silbergewirktes Tuch, Serges, Kamelot, Baumwolle, Gewürze, Zucker, Weine, Salz, Glas, Kurzwaren aller Art, Waffen, Munition, Haushaltungsgegenstände und vieles andere. Unter Heinrich VIII. (1509—47) wurden aus den Niederlanden besonders Tuch, Sayes, Barchent, Kamelot, Faden, Krapp, Mandeln, Korinthen, Nägel, Zucker, Eisen, Pflaumen, Datteln, Pfeffer, Hopfen usw. in England eingeführt. Schon vor Heinrich VIII. war England von fremden Kaufleuten überschwemmt, denn eine Petition der Bürger an den Magistrat Londons im Jahre 1504 sagt, eine Unzahl Kaufleute, die nicht das Bürgerrecht besitzen, verkaufen im Kleinhandel Wollentuch und andere Waren des Landes, Leinentuch, Seide, Weine usw.; Franzosen und auch Engländer, die nicht in London ansässig sind, brächten ihre Waren nicht mehr in die Verkaufshäuser, sondern in Wirts- und Privathäuser und verkauften sie direkt an die Fremden. — Noch stärker waren die Klagen über die fremden Handwerker, die wie es heißt, die Londoner Bürger fast zugrunde richten, und deshalb möge man verordnen, daß kein Bürger irgendwelche Waren kaufen dürfe, die von einem Fremden in England gefertigt seien; es solle auch kein Bürger einen Ausländer oder Nichtbürger zu gewerblicher Arbeit dingen dürfen. Es solle überhaupt niemand mehr das Bürgerrecht kaufen können, der nicht als englischer Untertan geboren sei. Die Tucher beschwerten sich, daß die fremden Kaufleute nicht mehr wie früher ihren Kunden reine und gute Farbe lieferten, sondern in ihren Häusern die beste aussuchten und damit die von ihnen gekauften Tücher färbten und diese verkauften. So kämen die Engländer um die gute Farbe und deshalb solle den Bürgern verboten werden, für einen Ausländer oder Nichtbürger zu färben. — Aber alle diese Klagen hatten keinen Erfolg, die Regierung kümmerte sich nicht darum. Unter Heinrich VIII. wurde neuerdings lebhaft geklagt, daß das Kaufen von Fremden in erschreckender Weise überhand nehme. 1514 richteten die sämtlichen Handel- und Gewerbetreibenden eine Petition an das Parlament zum Schutze des Kleinhandels. Es heißt darin, daß namentlich die Franzosen, Italiener, Picarden, Vlamen, Spanier, Schotten, Lombarden usw. in England leben, so daß die Gewerbetreibenden gar nicht mehr wüßten, welches Gewerbe sie ihre Kinder erlernen lassen sollten. Viele der fremden Kaufleute und Handwerker hätten ihre eigenen Handelsreisenden aus ihrer Nation. Werde diesem Unwesen nicht abgeholfen, so seien sie

1) Vergl. zum folgenden Schanz, a. a. O. Bd. I. passim.

der Verarmung preisgegeben und könnten unmöglich die vielen Lasten und Steuern zahlen. Die Petition hatte keinen Erfolg; der Handel der Fremden blieb frei von neuen Beschränkungen. Infolge der landwirtschaftlichen Krise kamen immer mehr Leute der Landbevölkerung in die Städte, was die Lage der Gewerbetreibenden noch weiter verschlimmerte. Im Jahre 1516 kam es zu Unruhen gegen die Fremden. Man schuf ein Gesetz, das die fremden Gewerbetreibenden den Zünften unterordnen und das Gewerbe mehr in die Hände der Einheimischen bringen sollte. Aber das Gesetz wurde schlecht ausgeführt, die Fremden kümmerten sich nicht darum. Auch spätere Gesetze hatten wenig Erfolg, da die Regierung nicht geneigt war, ernstlich gegen die Fremden vorzugehen; denn viele Leute hielten die fremden Kaufleute aus Rücksicht für das Staatsganze für wohltätig. —

Kurz ist noch von der englischen Industrie der damaligen Zeit zu sprechen. Durch das Klima und die extensive Bodenbewirtschaftung war die Tucherzeugung besonders gefördert. Wolle gab es wegen der großen Schafzucht in reichster Menge und schon im 12. und 13. Jahrhundert war die Tuchherstellung sehr verbreitet; zunächst wurden nur grobe Tuche hergestellt und der Ueberschuß der Wolle ausgeführt, wie schon hervorgehoben, besonders nach den Niederlanden, von wo man die feineren aus dieser englischen Wolle erzeugten Tuche wieder kaufte. Gelegentlich wurde schon um die Mitte des 13. Jahrhunderts ausgesprochen, England könne selbst die notwendigen Stoffe herstellen und auf die Einfuhr von Wollwaren verzichten; aber von einem Schutze der einheimischen Tuchindustrie konnte damals gleichwohl keine Rede sein; denn die Industrie konnte sich nicht so rasch erweitern, um alle Wolle selbst zu verarbeiten; außerdem wollte man nicht auf die Wollzölle verzichten. Trotzdem wurden zahlreiche Verbote der Ausfuhr im Laufe der Zeit erlassen, aber diese Verbote immer wieder bald aufgehoben; denn sie dienten meist Steuerzwecken. —

Gegenüber der Tuchindustrie hatten die anderen Industrien hinsichtlich des Schutzes geringere Bedeutung mit Ausnahme der Seidenverarbeitung. Um die Mitte des 15. Jahrhunderts sollen ungefähr 1000 Seidearbeiterinnen und Seidespinner in London vorhanden gewesen sein. Diese beschwerten sich, daß Fremde versuchten ihr Handwerk zu vernichten, sich zu bereichern und das Gewerbe in fremden Ländern zu heben; denn sie brächten keine unverarbeitete Seide mehr wie früher, sondern nur verarbeitete, und zwar meist schlechte Arbeit. Der König und das Parlament verboten dann (1455) auf 5 Jahre die Einfuhr fremder Manufakturen in Seide. Als nach einer Verlängerung des Verbotes um 5 Jahre das Gesetz dann außer Kraft trat, klagten die Spinner mehr als je, die Einfuhr an fertigen Seidenwaren sei geradezu erdrückend, weshalb das Einfuhrverbot erneuert wurde; aber das Verbot bezog sich bloß auf einzelne bestimmte Seidenwaren. Diese Politik der Seidearbeiter hatte aber die Wirkung, daß auch alle übrigen Handwerker Londons gegen fremden Mitbewerb geschützt sein wollten. Eduard IV. verbot dann auch 1464 die Einfuhr der meisten fremden Waren, aber seine Nachfolger sahen von der Durchführung des Verbotes ab. Erst Elisabeth erneuerte das Verbot.

Wenn auch so während dieser Zeit Ein- und Ausfuhrbeschränkungen aller Art getroffen wurden, so war man doch nie konsequent; viele Gesetze und Verordnungen wurden oft vorübergehend erlassen, verschwanden wieder oder blieben unbeachtet oder sie wurden wieder auf kürzere oder längere Zeit erneuert. Erst im 16. Jahrhundert zeigt sich das Bestreben, die einheimische Industrie mehr zu fördern.

Wenn auch die englische Industrie allmählich zur Blüte gebracht wurde, besonders rasch und stark die Tuchindustrie und damit das ganze Land einen Vorteil hatte, so war trotzdem in vielen Teilen des Reiches ein Notstand vorhanden und viele Landstädte gingen stark zurück, verödeten und verarmten. Die Ursache war, daß die Landbevölkerung, die infolge der Einhegungen arbeitslos geworden waren, nicht ganz in der Industrie Beschäftigung finden konnten. Aber auch die in der blühenden Tuchindustrie beschäftigten Arbeiter gerieten in immer abhängigere Stellung durch den Umschwung, der sich in dieser Industrie mit dem Einflusse des Kapitals vollzogen hatte; dazu kamen die starken Schwankungen des Tuchmarktes und die Absatzkrisen, wodurch jeweils viele Arbeiter ihre Arbeit verloren. So kam es, daß das Bettler- und Vagabundenwesen damals sehr stark anwuchs, und die Schwierigkeiten, das Armenwesen gesetzlich zu regeln, immer größer wurden. —

Aus dieser kurzen Uebersicht über die wirtschaftlichen Verhältnisse Englands der damaligen Zeit ist unschwer zu erkennen, daß alle jene Momente, die man später als Merkantilismus bezeichnete, mehr oder weniger schon im Keime vorhanden waren. Man versuchte die Ausfuhr von Rohstoffen zu verhindern oder einzuschränken und andererseits die Einfuhr von fremden Waren zu erschweren oder zu verbieten. Man suchte die Industrie nach Möglichkeit zu fördern und den Abfluß des einheimischen Geldes zu verhindern. Solange die Wolle den ersten Platz im Ausfuhrhandel einnahm, war das ganze Streben der Regierung darauf gerichtet, diese dem Fremden so teuer als möglich zu verkaufen; man hielt diese Politik für eine nationale Aufgabe, die man auch beim Abschlusse von Handelsverträgen beobachtete. Die Merchants adventurers nahmen es als ihr Verdienst in Anspruch, daß sie den Preis des englischen Tuches auf fremden Märkten immer weiter erhöhen konnten. Auch das englische Volk war mit dieser Politik der Kaufleute einverstanden und als dann die Interessen der verschiedenen Erwerbskreise im Widerspruche miteinander standen, da wurden die Interessen der Landbevölkerung denen der Industriellen und Kaufleute untergeordnet; die Landwirtschaft verfiel; nur die Weidewirtschaft blühte, da die extensive Schafzucht sich für die Grundherren rentierte; lieferte sie doch den wichtigsten Rohstoff für die bedeutendste Industrie: die Wolle für die Tuchfabriken. Alles Streben ging dahin, industriellen Fortschritt und blühende Gewerbe zu erreichen und namentlich den Handel zu vergrößern. Das Geld und das Kapital spielten eine immer wichtigere und grössere Rolle; man erkannte die Bedeutung des Geldes, aber man sah nicht wie in andern Ländern derselben Zeit den Reichtum und den Wohlstand in überschätzender Weise im Gelde. In England war immer das Hauptziel auf eine blühende Industrie und auf einen großen Handel

gerichtet. Dieses Ziel wurde auch erreicht durch den späteren Kampf gegen die deutsche Hansa, dann gegen die Spanier und unter Cromwell gegen die Niederländer. Cromwells Navigationsakte von 1651 waren der große Schritt zu der wirtschaftlichen und politischen Machtstellung Englands.

In der Zeit der Umwandlung aber, also im 15. und 16. Jahrhundert, waren große Krisen, Ungerechtigkeiten, Härten usw. nicht zu vermeiden; besonders die Landwirtschaft hatte darunter ungeheuer zu leiden; diese Übergangszeit ist auch das unerfreulichste Kapitel in der ganzen englischen Geschichte der Landwirtschaft. Unter der Not der Landbevölkerung hatte auch das Handwerk auf dem Lande zu leiden, das keine Arbeit mehr erhielt.

Und in diese Zeit des Überganges fällt das Erscheinen der Dialoge W. Staffords, das alle zeitgenössischen Klagen klar zum Ausdrucke bringt. Deutlich sind auch schon die Hauptgrundsätze der englischen Merkantilpolitik darin zu erkennen. Die an dem Gespräche teilnehmenden Personen sind ein Doktor der Theologie, ein Landedelmann, ein Landwirt (Pächter), ein Kaufmann und ein Mützenmacher. Der Doktor leitet die Unterhaltung und er sucht alle Schwierigkeiten zu lösen; er macht schließlich auch entsprechende Vorschläge, wie dem Übel abzuhelfen sei, d. h. der allgemeinen Not besonders auf dem Lande. Gleich mit dem Beginne des Gespräches werden alle im Volke damals umlaufenden Klagen erhoben. Der Landwirt beklagt sich über die Einhegungen, der Kaufmann und der Handwerker über den Verfall der meisten Landstädte, und alle beklagen sich über die unerhörte Teuerung, wobei jeder als Vertreter seines Standes dem andern die Schuld gibt, bis sie schließlich einsehen, daß andere Umstände die Teuerung hervorgerufen haben. Im folgenden will ich nun den wesentlichen Inhalt des höchst interessanten Gespräches wiedergeben.

Der Landwirt erklärt, die Einhegungen richten den Bauernstand zugrunde, denn sie bewirken, daß man Land zur Bewirtschaftung immer teurer bezahlen müsse, ja selbst für Geld könne man fast kaum mehr Boden zum Ackerbau kaufen, aller Boden werde als Weideland benutzt. Wo früher sechzig und mehr Personen durch Landbau ein auskömmliches Dasein fanden, da habe nunmehr ein einziger Mann alles mit seinem Vieh zur Weide; durch die Einhegungen seien große Bevölkerungsteile verarmt, die aus reiner Not einen Umsturz herbeisehnen, denn schlechter könne es ihnen dann auch nicht gehen als jetzt, im Gegenteil, sie könnten nur gewinnen. Vom Tagelohn könnten die Leute gar nicht mehr leben. —

Dieser Klage stimmt der Mützenmacher zu; er gebe seinen Arbeitern täglich zwei Pence mehr, gleichwohl könnten sie nicht auskömmlich leben, geschweige denn Rücklagen machen; die meisten Handwerker müßten wegen der Teuerung ihre Gehilfen entlassen und die Folge sei die große Verarmung und Verödung der Städte. Der Kaufmann bestätigt dies und weist auf den Verfall der Häuser, Mauern, Straßen und anderer Bauten in den ehemals blühenden Städten hin, aber auch auf dem Lande sei es nicht besser. auch dort zerfallen die Brücken und Straßen; nirgends sei Geld zur Instandsetzung der Gebäude, Straßen und

Brücken vorhanden. Trotzdem man überall kostspielige Feste wie Maispiele, Kirchweihen, Festgelage, Spiele, Wallfahrten usw. aufgegeben habe, so habe dies der Armut nicht abgeholfen. Die Ursache aller Not sei in der unerhörten Teuerung zu suchen; nicht bloß die in England selbst erzeugten Gegenstände seien teurer geworden, sondern auch alle eingeführten Waren wie Seidenstoffe, Weine, Oele, Eisen, Stahl, Flachs, Leinen, Teppiche, Tapeten, Papier, Glas, Messer, Hüte, Knöpfe usw. Auch alle Lebensmittel seien ebenso teuer oder noch teurer, und dabei sei nie ein größerer Überfluß an Getreide und Vieh vorhanden gewesen. Wenn wirklich die Einhegungen daran schuld seien, so müßten diese sofort beseitigt werden. — Dem widersprach der Edelmann; die Einhegungen heben in jeder Weise die Viehzucht; auch das Getreide sei in den letzten Jahren billiger geworden und da doch Überfluß an Getreide und an Vieh besteht, so können unmöglich die Einhegungen schuld an der Teuerung sein; denn wir Grundbesitzer können kaum unser Vieh verkaufen und können uns auch nicht schadlos halten wie die Landwirte, Handwerker oder Kaufleute, die einfach entsprechende Zuschläge machen auf den Verkaufspreis; wir haben bloß unsere Ländereien, aber kein Gewerbe und keine Waren. — Der Landwirt entgegnete unter Zustimmung des Mützenmachers und des Kaufmanns, die Grundbesitzer seien durchaus nicht so schlecht daran, denn sie erhöhten einfach den Pachtzins und nähmen noch die Pachthöfe und das Weideland in die eigenen Hände und hätten es aufgegeben, nur von den Ländereien zu leben. — Allerdings, sagte der Edelmann, habe er die Pachtzinsen erhöhen müssen, weil er dazu gezwungen worden sei durch die Teuerung in der ganzen Lebenshaltung, aber während seines ganzen Lebens erhalte er nicht einmal ein Drittel seiner Ländereien zur Verfügung, könne also bei dem weitaus größten Teile seiner Ländereien den Pachtzins nicht erhöhen, da diese in langer Zeitpacht oder in Erbpacht vergeben sind und die nicht geändert werden können. Wir sind also genötigt, entweder unsere Lebenshaltung um ein Drittel einzuschränken oder unser Einkommen um ein Drittel zu erhöhen. Da dies letztere nicht möglich ist wegen der Pachtverträge hinsichtlich des größten Teiles unserer Besitzungen, so bleibt uns nichts übrig als etwaigen heimfallenden Boden zu behalten oder ein Pachtgut von anderen Leuten zu kaufen, um selbst Vieh darauf zu treiben und uns so unsern alten Grundbesitz zu erhalten. — Der Landwirt antwortete, gerade die Weiden seien es, die an allem Unheil schuld seien; und zwar die Schafe, denn diese haben den Ackerbau aus dem Lande getrieben, durch den früher Lebensmittel aller Art geliefert wurden, und jetzt gebe es nichts als Schafe, Schafe, Schafe. Es sei früher weit besser gewesen, als es nicht nur genug Schafe, sondern auch Ochsen, Kühe, Säue, Ferkel, Gänse, Kapaune, Eier, Butter und Käse und außerdem auch noch genug Brotkorn und Malzkorn gegeben habe.

Nachdem der Edelmann, der Doktor, der Mützenmacher, der Landwirt und der Kaufmann noch lange die Fragen der Ursachen der allgemeinen Teuerung und Not erörtert hatten, da kamen sie schließlich doch zu einem sie sehr überraschenden Ergebnisse. Der Edelmann

sprach dies folgendermaßen aus: „Es hat niemals eine größere Menge Vieh aller Art gegeben als heute, und doch ist es der Mangel an Gütern, wodurch gewöhnlich Teuerung entsteht. Das ist eine wunderbare Teuerung, die bei solcher Fülle eintritt, ganz ihrer Natur widersprechend.“ Nachdem sie nun wenigstens darüber einig waren, daß trotz größten Überflußes eine Teuerung bestand, so suchten sie jetzt hiefür den Grund zu finden. Nochmals beschuldigten sie sich gegenseitig, d. h. die von ihnen repräsentierten Klassen, ohne notwendige Ursache den Preis in die Höhe getrieben zu haben, so daß die andern ihre Erzeugnisse ebenfalls erhöhen hätten müssen, um bestehen zu können. Der Landwirt erklärte, sie müßten mehr verlangen, weil die Ländereien zu hohen Pachtzins zahlen müßten, und umgekehrt meinte der Edelmann, er müßte einen höheren Zins fordern, weil die Landwirte für ihre Erzeugnisse zu viel verlangten. Daraufhin machte der Edelmann einen Vorschlag: die Landwirte sollten sich verpflichten, alle landwirtschaftlichen Erzeugnisse zum gleichen Preise wie vor 30 Jahren zu verkaufen, dann würden die Edelleute ihren Grund und Boden den Pächtern, den Landwirten, ebenfalls zum Pachtzins der vor 30 Jahren galt, überlassen. Auf diesen Vorschlag wollte der Landwirt bloß eingehen, wenn auch die Preise für das Eisen für den Pflug, die Eggen und Fuhrwerke, ferner die Preise für Schuhe, Mützen, Leinen- und Wollenzeug entsprechend herabgingen. Diese Antwort erschien dem Doktor richtig, aber, meinte er, wie solle man die fremden Händler, die alle die genannten Industriewaren nach England bringen, zwingen können, billig zu verkaufen? Abgesehen davon wäre es doch sehr unklug, die fremden Waren teuer zu kaufen und die in England hergestellten billig zu verkaufen; dadurch würden die andern Länder reicher und England arm; man müßte höchstens die Waren, die an die Fremden verkauft werden, teurer verkaufen; wie man dies machen könne, wisse er freilich nicht.

Der Doktor erörterte darauf die Frage, ob dann wirklich alles in Ordnung sei, wenn der Edelmann und der Landwirt wieder die früheren Preise, wie sie vor 30 Jahren bestanden, verlangten und wenn die Landwirte gezwungen würden, alles, was man im Inlande an landwirtschaftlichen Erzeugnissen gewinnen könne, auch wirklich zu erzeugen wie Flachs usw., für die dann auch die Preise durch Taxen festgesetzt würden. Eine Anzahl von Waren müßten gleichwohl eingeführt werden, weil sie in England nicht oder nicht in genügender Menge vorhanden seien, wie z. B. Öle, Teer, Pech, Harz, Eisen, Salz, Spezereien, Weine, Seidenstoffe usw. Man sollte dann meinen, daß die fremden Kaufleute diese Waren auch entsprechend billiger abgeben würden, wenn sie dafür auch die Waren, die sie in England erwerben und ausführen, um so viel billiger erhalten. Der Edelmann glaubte an diese Wirkung, aber der Doktor zweifelte sehr daran und erklärte, die Fremden würden nach wie vor ihre Waren so teuer als möglich verkaufen; denn diese kommen vielfach bloß zum Verkaufe, weil sie hier in England die höchsten Preise erhalten; es fällt ihnen gar nicht ein, unsere englischen Waren zu kaufen, sondern sie kaufen Waren in anderen Ländern, wo die gewünschten Waren am billigsten sind. Es

sei auch möglich, daß die fremden Kaufleute gar nichts mehr nach England bringen. Und nun kam der Doktor auf den Kern der Frage, nämlich auf die Kaufkraft des Geldes. Das englische Geld war, wie ich schon erwähnte, sehr minderwertig. In England hatte bereits seit dem 13. Jahrhundert die Münzverschlechterung begonnen und schließlich wurden zu Beginn der Regierung der Königin Elisabeth aus einem Pfunde Feingold statt 20 Schillinge deren 62 geprägt, also war der innere Wert der Münzen auf ein Drittel gesunken. Die Königin Elisabeth verbot dann 1601 jede Art von Münzverschlechterung. Auf diese Verschlechterung des Geldes war die Teuerung zurückzuführen und scharfsinnig erkannte Stafford diese Ursache, die er in diesen Dialogen geistreich auseinandersetzte, indem er nun den Doktor sagen läßt: „Wenn nun unser Geld an anderen Orten nicht so viel Geltung hätte wie hier, so würde der Fremde großen Schaden erleiden, wenn er unsere Münze für seine Waren annähme." „Die Fremden würden die Waren lieber dorthin bringen, wo sie überall gangbares Geld erhalten; sie würden höchstens solche Waren zu uns bringen, die bei ihnen billig sind und bei uns teuer." Und als der Edelmann fragte, welche Waren dies seien, sagt der Doktor: „Messing", freilich nicht Messinggegenstände, sondern in Münzen, die in überseeischen Ländern gemacht werden. Wenn die Fremden sehen, daß diese dem Silber gleich geachtet werden bei uns, dann zahlen sie solches Geld für unsere Wolle, Felle, Käse, Tuch, Zinn, Blei usw. Die Fremden können solches Geld billig liefern, weil der Stoff dieses Geldes billig ist und wenn sie solches Geld nicht bringen können so müssen sie notwendig ihre Waren teurer verkaufen, d. h. zum wirklichen Werte, zu dem Preise, den sie daheim für die Waren auch erhalten. Als der Edelmann darauf sagte, das sei Falschmünzerei, man müsse überall Durchsuchungsbeamte anstellen, und jene Personen, die solches Geld zu uns bringen, bestrafen, da meinte der Doktor, es sei unmöglich, die Einfuhr minderwertigen Geldes zu verhindern; jedenfalls müßten sie ihre Waren teuer verkaufen, um einen wirklichen Gegenwert zu erhalten und die Fremden könnten nach wie vor unsere Erzeugnisse billig kaufen. „Lieber wollte ich noch unsere Waren ebenso im Preise erhöhen, wie sie die ihrigen (wie wir es jetzt machen), wenn auch einige dabei verlieren; denn jedenfalls sind dies nicht so viele, wie es im umgekehrten Falle sein würden." Es wäre auch unmöglich, die Preise für jede Kleinigkeit festzusetzen, was geschehen müßte, wenn der Preis jedes einzelnen Gegenstandes auf Befehl herabgesetzt würde. Der Doktor kam damit zu dem Ergebnisse, daß die Teuerung weder vom Landwirte noch vom Edelmanne ausgegangen sei; denn wenn die Teuerung von diesen Ständen verursacht worden wäre, dann müßte sie auch von diesen wieder beseitigt werden können; dies sei nicht möglich, weil die Herabsetzung der Preise für landwirtschaftliche Erzeugnisse wie die der Pachtzinse doch nicht die fremden Kaufleute bestimmen könnte, auch mit ihren Preisen herabzugehen.

Eingehend behandelt nun der Doktor die Frage der Münzverschlechterung oder vielmehr der Verfälschung. Durch solches Geld hätten die Engländer den Fremden den Weg gezeigt, nicht nur unser Gold und Silber

für Messing aufzukaufen, sondern auch unsere Hauptwaren für nichts zu kaufen. Und doch hatte man gemeint, das solle ein Mittel sein, nicht bloß um unser Geld wieder ins Land zu bringen, sondern noch vieles der Fremden dazu; die Erfahrung habe jedoch deutlich das Gegenteil bewiesen, so daß es schon ein gehöriger Dummkopf sein müsse, der darüber jetzt noch einen Zweifel habe. Darauf erklärte der Edelmann sich für einen solchen Dummkopf, da nach seiner Ansicht kein Nachteil sein könne für das Reich, ob das Geld aus Gold, Silber oder Messing geprägt sei, da die Münze doch bloß ein Zeichen sei, das von Hand zu Hand gehe und deshalb könne das Geld auch aus Leder oder Papier sein, wenn es nur richtig geprägt, mit dem Siegel des Monarchen versehen und für gangbar erklärt sei. Der Doktor sucht nun darzulegen, daß diese Ansicht völlig irrig sei, der Stoff und die Menge und nicht der Name würden bei der Münze geschätzt; Gold und Silber seien die geeignetsten Metalle für Geld und er begründet, warum dies der Fall sei. Es ist kein Zweifel, daß die Fremden unsere Münzen verfälschten und es in großen Mengen ins Land brachten. Wir Engländer taten alles, um unser gutes Geld aus Gold und Silber selbst außer Landes zu bringen, indem Verfügungen erlassen wurden, daß das alte gute Geld zu keinem höheren als dem und dem Preise kursieren dürfe. Dies war der schnellste Weg, um unser Gold von uns zu treiben; denn jedes Ding geht dorthin, wo es am höchsten geschätzt wird, und deshalb ging unser Gold massenweise ins Ausland. Wenn die Menschen ganz für sich allein leben könnten, ohne irgend etwas von auswärts zu beziehen, dann könnte jede beliebige Münze gewählt werden; da wir aber auf andere angewiesen sind, und sie auf uns, so dürfen wir unsere Sachen nicht nach unserem eigenen Gutdünken einrichten, sondern müssen uns nach den Preisen des Weltmarktes richten.

Nachdem in dieser Weise alle Personen der Dialoge einig sind über eine der Hauptursachen der Teuerung, werden noch andere Umstände, die dazu geführt haben, erörtert und schließlich die Wege gezeigt, die zu einer Gesundung der englischen Volkswirtschaft führen können.

Der Mützenmacher erklärt, eine weitere Hauptursache der Teuerung seien doch die Einhegungen und großen Weideflächen; denn dadurch würde das Ackerland, das früher mehreren armen Leuten ein Auskommen geboten habe, jetzt in einer Hand vereinigt; und wo früher Korn aller Art und auch Rindvieh aller Gattungen gezogen worden seien, da gebe es jetzt nichts anderes als Schafe; und statt 100 oder 200 Personen, die früher von dem Boden ihr Auskommen hatten, seien es jetzt nur drei oder vier Schafhirten und der Herr allein, die davon lebten. — Der Doktor hält diese Ansicht für zutreffend; wenn die Einhegungen in der Weise wie bisher sich fortsetzen, dann würden immer mehr Leute ihren Boden von dem sie lebten, verlieren, sie würden arm, unzufrieden, zu Unruhen geneigt und dadurch würde die Kraft des Reiches bedrohlich geschwächt. — Der Edelmann wendet dagegen ein, die Erfahrung zeige, daß die Einhegungen für das Gemeinwohl vorteilhaft seien, denn gerade die Grafschaften, in denen die meisten Einhegungen stattgefunden hätten, seien am wohlhabendsten wie Essex, Kent, Northamptonshire usw.; außerdem heiße es doch:

„Das was viele gemeinsam besitzen, wird von allen vernachläßigt.“ — Diesen Einwand widerlegt der Doktor mit dem Hinweise, daß er nicht alle Einhegungen und alles Gemeindeland meine, sondern nur solche Einhegungen, wodurch urbares Gemeindeland in Weideland verwandelt werde; und nur solche Einhegungen von Gemeindeland ohne gerechte Entschädigung derer, die auf gemeinschaftliche Benutzung desselben ein Anrecht haben; denn wenn das Land zu dem Zwecke in Einzelgüter eingehegt werde, um noch weiter Ackerbau darauf zu treiben, so würde daraus kein Schaden, im Gegenteil nur Gutes entstehen. — Der Edelmann ist trotzdem noch nicht zufrieden mit dieser Erklärung und meint, jeder sei doch ein Glied des Gemeinwesens und das, was vorteilhaft sei für den einen, müsse es auch für den andern sein. Der Doktor gibt dies zu unter der Voraussetzung, daß das, was dem einen vorteilhaft ist, nicht dem anderen Schaden bringt, denn sonst wäre ja Stehlen und Rauben, das vielleicht für einige Menschen vorteilhaft sei, auch für den Staat so, was aber niemand zugeben werde. Auch den Einwand, daß die Schafzucht eine der größten Erwerbsquellen sei, wies der Doktor zurück, da eine Erwerbsquelle ein Hindernis für andere, bessere Erwerbsquellen sein könne; es wäre Torheit, den Ackerbau usw. zugunsten der Schafzucht zu vernachlässigen. Es sei zuzugeben, daß sich die Weidewirtschaft und Viehzucht besser rentiere als die Landwirtschaft und der Ackerbau, aber wenn mittelmässige Getreideernten kommen, dann werde das Getreide sehr teuer, Not und Elend entstehen. Um den Einhegungen ein Ziel zu setzen, bleibe nichts übrig, als durch Gesetze einzugreifen; entweder man bewirke, daß die Wolle für die Viehzüchter ebenso niedrig im Preise stehe wie das Korn oder man erhöhe den Ausfuhrzoll auf unverarbeitete Wolle. Es müsse ein Mittel gefunden werden, den Ackerbau stärker zu betreiben; es müsse mehr Gewinn aus dem Ackerbau gezogen werden können und der Landwirt die Möglichkeit haben, sein Getreide frei überall hin zu verkaufen; dann würde der Kornpreis steigen, würde jedermann ermutigt, Land urbar zu machen, zu pflügen und sogar Weideland in Ackerland zu verwandeln. Die notwendige Folge wäre nicht nur eine größere Menge Korn im Reiche, sondern es würde auch viel mehr Geld von außen ins Land strömen, was jetzt wegen des Ausfuhrverbotes nicht der Fall ist. Je mehr Korn gebaut werde, desto mehr würde allerdings der Preis sinken, aber die Ueberschüsse könnten ausgeführt und dafür andere Waren eingetauscht werden; außerdem würde die Produktion aller anderen Lebensmittel zunehmen.

Der Doktor setzt dann weiter auseinander, welche Vorteile das ganze Land hätte, wenn die Getreideproduktion gesteigert würde; in Jahren mit Mißernten wäre genug aus der vorhergehenden Ernte vorhanden und in guten Erntejahren könnte der Überschuß ausgeführt werden; die Gefahr, daß zu viel ausgeführt werde, sei nicht gegeben, denn nicht jeder Landwirt befasse sich gerne mit der Ausfuhr, sondern begnüge sich mit einem geringerem Inlandspreise. Gewiße Waren müssen wir vom Auslande kaufen, freilich viele könnten wir selbst in England herstellen und viele andere sollten wir nicht kaufen. Aus dem Auslande wird eine Menge Flitterkram gebracht, den wir nicht

brauchen oder selbst herstellen können. Ungeheuere Summen gehen alljährlich dafür ins Ausland, wie z. B. für Spiegel, Trinkgläser, Tische, Karten, Bälle, Puppen, Handschuhe, Messer, Broschen, irdene Töpfe, Papier und tausend andere Dinge. Und sodann kaufen die Fremden unsere Wolle, unser Zinn, unsere Felle und stellen Waren aller Art daraus her und verkaufen diese wieder an uns. Aber leider will heute jeder Handschuhe aus Frankreich oder Spanien, in Flandern gefärbte Stoffe, venetianische oder mailändische Broschen und Nadeln usw. Vor 40 Jahren gab es in London nicht ein Dutzend Händler mit solchen fremden Waren und jetzt ist vom Tower bis Westminster jede Straße voll von ihnen und ihre Läden glitzern und strahlen von Trinkgläsern und Spiegeln und Gefässen aller Art, von bemalten Krügen, glänzenden Dolchen, Messern, Schwertern und Gürteln, daß es jeden besonnenen Mann verführen kann, sie anzuschauen und etwas zu kaufen, wenn es auch gar keinen notwendigen Zweck hat. „Warum sollten sie über das Meer nach Peru und solchen fernen Ländern reisen oder den Flußsand des Tagus in Spanien, des Pactolus in Asien und des Ganges in Indien durchwühlen, um darunter nach vieler Mühe einige Funken Goldes zu finden, oder tief in die Eingeweide der Erde nach Silber oder Goldminen graben, wenn sie aus gemeinem Lehm, nach dem sie nicht weit zu suchen brauchen, und aus Kieselsteinen und Farnwurzeln mehr Gold und Silber gewinnen können, als eine große Menge Silber- oder Goldminen ihnen einbringen würden?" Besonders regt sich der Doktor darüber auf, daß die englischen Waren den Ausländern Beschäftigung geben und daß dann die Engländer diese Waren wieder zurückkaufen, nachdem sie verändert wurden. Im Auslande werden aus unserer englischen Wolle Kerseys, Friese, Tücher und Mützen hergestellt und nach England verkauft und die Ausländer lassen letzten Endes unsern eigenen Stoff von uns bezahlen. Würden wir unsere Wolle selbst verarbeiten, so würden umgekehrt unsere Leute auf Kosten der Fremden beschäftigt, der Zoll würde ganz durch die Fremden eingebracht werden und die Reingewinne im Lande bleiben. — Diesen Ansichten stimmte der Edelmann ganz zu, fragte aber den Doktor, wie es den Ausländern möglich sei, ihre Waren, trotzdem sie den Rohstoff teuer in England kaufen, den Ausfuhr- und den Einfuhrzoll tragen, billiger nach England auszuführen als die gleichen in England hergestellten Waren kosten? — Darauf weiß der Doktor keine rechte Antwort, er meint, es müsse die englische Langsamkeit oder unser teuerer Unterhalt oder unsere Trägheit daran schuld sein. Jedenfalls müsse ein Gesetz gemacht werden, nach welchem keine Ware aus dem Auslande nach England gebracht werden dürfe, die hier ebenso gut wie da gemacht werden kann. Es sei schon einmal, sagte der Edelmann, ein solcher Antrag in einer Parlamentssitzung gestellt worden hinsichtlich ausländischer Mützen, aber der Antrag sei nicht durchgegangen wegen der Bündnisse mit fremden Fürsten. Der Doktor fand ein solches Bündnis höchst merkwürdig, das uns verhindern soll, Gesetze für unsere eigenen Untertanen zu erlassen, die für uns nützlich sind. Dem Edelmanne leuchtete dies ein, aber, fragt er, was soll dann geschehen, wenn sie im Auslande ein

gleiches Gesetz erlassen, daß englische Waren dort nicht verkauft werden dürfen? — Mit der Antwort darauf ist der Doktor nicht verlegen. Er meint, die Ausländer seien dann eher genötigt, ihr Gesetz aufzugeben als wir Engländer, denn unsere Stoffe, die wir produzieren, brauchen jene, wie z. B. Tuch, Leder, Bier, Talg, Butter, Käse, Zinngeräte usw.; aber das, was das Ausland liefert, dient mehr dem Vergnügen, wie z. B. Tische, Karten, parfümierte Handschuhe, Gläser, glasierte irdene Töpfe, Sonnenuhren, Orangen, Äpfel und Kirschen. Und die Hauptwaren der Fremden könnten wir eher entbehren als sie dieselben behalten können, nämlich Weine, Seidenstoffe, Gewürze, Eisen und Salz. Und dann erzählt der Doktor ein nachahmenswertes Beispiel, wie man mit Fremden verfahren sollte. „Als kürzlich hier in den Marken von Wales, in Carmathen, ein gewisses Schiff aus England ankam, das ganz mit Äpfeln geladen war, während es früher ihnen gutes Korn zu bringen pflegte, da befahl die Stadt bei schwerer Strafe, daß niemand die besagten Äpfel kaufen solle; und infolgedessen stand das Boot so lange in dem Hafen, ohne etwas zu verkaufen oder abzusetzen, bis die Äpfel verdorben und verloren waren. Und als der Schiffsherr den Amtmann der Stadt fragte, warum er ihn am Verkaufe und Absatze verhindert habe, da erwiderte der Amtmann: das genannte Schiff komme zu ihnen, um die besten Waren, die sie im Lande hätten, zu holen, wie Fries, feines Wolltuch und Wolle; und statt dessen wolle er ihnen in ihrem Lande nur Äpfel zurücklassen, die in weniger als einer Woche verbraucht und verschwendet sein würden. Und er sagte: Bringt uns Korn oder Malz, wie Ihr früher tatet, Sachen, die das Land nötig hat, und Ihr werdet jederzeit willkommen sein, und Ihr sollt freien Absatz und Verkauf dafür in unserem Hafen haben.“ So sollten, meint der Doktor, auch London, Southampton, Bristol, Chester usw. vorgehen und sollten den Schiffern, die Orangen, Äpfel oder Kirschen bringen, sagen: Ihr könnt dafür Pflaumen, Zwetschgen und Erdbeeren haben. Und wenn Puppen, Schnarren und dergleichen Dinge gebracht werden, dann soll man ihnen gleichen Flitterkram dafür geben, den es in England genug gibt. Wenn aber die Fremden unsere Wolle, unser Korn, Zinn, Blei, Gold oder Silber wollen, dann sollen sie Flachs, Teer, Öle, Fische usw. einführen. „Und laßt sie nicht mit uns verfahren, wie Männer mit kleinen Kindern, denen sie einen Apfel geben für den besten Juwel, den sie an sich haben. Und so werden uns unser Geld und unsere Hauptwaren entzogen, und wir merken es nicht einmal. So schlau sind die Fremden, und so dumm sind wir.“

So kommt der Doktor zu dem Ergebnisse, daß in England die Volkswirtschaft erst dann wieder gedeihen könne, wenn ordentliches Geld in Umlauf gesetzt wird, sodann, wenn die Einfuhr und der Verkauf aller Luxusartikel aus dem Auslande verboten wird, wenn nichts, was im Auslande aus unseren eigenen Rohstoffen verfertigt wird, hier in England verkauft werden darf, und endlich, wenn keine von unseren Waren unverarbeitet ins Ausland gehen darf, da sie hier verarbeitet und nach auswärts verkauft, in kurzer Zeit unermeßliches Geld ins Land bringen würden.

Der Edelmann machte dann noch einige Einwendungen, die aber

vom Doktor rasch widerlegt wurden. So meinte der Edelmann, wenn die Tuchmacher ihre Tuche nicht mehr ausführen dürften, dann wären viele arbeitslos und würden Unruhen hervorrufen; deshalb habe man sogar vorgeschlagen, es solle überhaupt keine Tuchmacher geben und es sei besser, die unverarbeitete Wolle auszuführen. Außerdem können wir in England sehr reich werden, wenn wir nur genug Wolle ausführen, die Tuchmacher könnten Landwirtschaft treiben. — Der Doktor antwortete darauf, daß diese Anschauungen unrichtig sind. Denn wenn jedermann darauf verfiele, Schafe zu züchten und die Wolle zu vermehren, und wenn schließlich alle anderen Berufsarten abgeschafft und nur noch Schafzucht getrieben würde, dann würde, weil bekanntlich nur einige wenige Schafzüchter für eine ganze Grafschaft erforderlich sind, im Laufe der Zeit alle Untertanen aussterben und nichts übrig bleiben als wenige Schafzüchter, die nicht ausreichten, um das Land zu verteidigen. Außerdem könnten so viele Leute nicht in der Landwirtschaft beschäftigt werden, wenn alle Tuchmacher diese betreiben sollten, denn schon die jetzt vorhandenen haben eben nur ihr Auskommen. Auf keinen Fall dürfe ein Handwerk verschwinden; in Frankreich seien weit mehr Handwerke als in England, aber trotz mancher Unruhen und Aufstände denke niemand in Frankreich daran, die Handwerker zu vernichten. Es werden nun vom Doktor drei Arten von Gewerbetreibenden unterschieden, deren Wert für die Allgemeinheit nicht gleich sei. Die erste Klasse bringt das Geld aus dem Lande, so alle Krämer, Materialwarenhändler, Weinhändler, Kurzwarenhändler, Putzmacher und diejenigen, die ausländische Waren verkaufen; wenn wir nur solche Händler hätten, würden wir großen Schaden erleiden; glücklicherweise sind andere Gewerbetreibende vorhanden, die Geld ins Land bringen. Zur zweiten Klasse gehören die Schuhmacher, Schneider, Bäcker, Viktualienhändler, Maurer, Ziegelbrenner, Schlächter, Brauer, welche ihr Einkommen im Lande selbst gewinnen und auch da es wieder ausgeben; sie bringen kein Geld ins Land. Dagegen tut dies die dritte Klasse, die man um so mehr fördern müsse und das sind die Tuchmacher, Gerber, Mützenmacher, Kammgarnspinner, das sind auch die einzigen, die Geld ins Land bringen. Was unsere Wolle, Felle, Zinn, Blei, Butter, Käse betrifft, so sind sie Waren, die der Boden hervorbringt, und die nur die Tätigkeit weniger Leute in Anspruch nehmen; wollten wir uns nur auf diese verlassen, dann würden wenige Leute ausreichen, um diese Dinge zu erzeugen und nur wenigen würde dadurch der Unterhalt verschafft. Unser Reich würde dann einem großen Meierhof gleichen, der besser mit Vieh als mit Menschen versehen ist. Die Gewerbe sind es, die Länder bereichern, die sonst unfruchtbar sind. Was für Reichtümer die Gewerbe den Ländern bringen, wo sie gut betrieben werden, das beweisen Flandern und Deutschland, wo es infolge dieser Gewerbe so viele und so wohlhabende Städte gibt, daß es fast unglaublich erscheint, wie ein so beschränktes Gebiet so viele Menschen ernähren kann. —

Im dritten Dialoge werden nochmals die bereits erörterten Fragen durchgesprochen und zusammenfassend die etwaigen Hilfsmittel gegen die bestehenden Übel behandelt. Als Hauptübel wurde die Münz-Ver-

änderung, d. h. die Münzverschlechterung erkannt; diese hat die Teuerung hervorgerufen und aus dieser entstanden alle anderen Übel. Deshalb muß vor allem das Geld wieder auf den alten Wert gebracht werden; die Münzen müßten möglichst großen Feingehalt haben, denn jede Verschmelzung der Metalle gebe Anlaß zu Betrug; dagegen könne auch Messinggeld geprägt werden, falls nur das richtige Verhältnis seines Wertes zum Silber oder Gold festgehalten würde. Nur in Zeiten der Not könnte Geld in minderwertiger Form herausgegeben werden, aber es müßte dafür gesorgt werden, daß später dieses Notgeld gegen gutes gangbares Geld eingelöst wird. Und als Beweis für die Richtigkeit dieser Ansicht erzählt der Doktor ein Beispiel aus der Geschichte: „Kaiser Friedrich Barbarossa schlug einstmals in seinen Kriegen in einer Zeit großer Not, als ihm das Geld ausgegangen war und seine Soldaten ihn zu verlassen drohten, eine Münze aus Leder und befestigte einen silbernen Nagel mit seiner Marke an jedem Stücke und bat seine Soldaten, sie für den Augenblick statt guten Geldes anzunehmen, indem er versprach, daß er nach Beendigung der Kriege ihnen gute, gangbare Münzen dafür eintauschen würde, was er auch wirklich tat. Durch dieses Mittel hielt er seine Soldaten zusammen und vollendete sein Unternehmen und er zog das Ledergeld wieder ein und zahlte ihnen gutes Geld dafür. Und so können Fürsten, die ihren Kredit bewahren und ihr Versprechen halten, unter ihren Untertanen in Zeiten der Not wunderbare Dinge tun. Und wenn sie das nicht täten, so würden sie gezwungen sein, Hilfe bei Fremden zu suchen zu ihrem eigenen großen Schaden."

Als weiteren Grund der Teuerung erkennt der Doktor die ungeheure Zunahme von Geld auf der ganzen Erde an; auch nach England seien sehr große Mengen Goldes und Silbers gekommen aus Indien und anderen Ländern. Vor noch kaum einem Menschenalter habe einer für einen reichen und wohlhabenden Mann gegolten, der unter Abrechnung aller Betriebskosten 30 oder 40 Pfund reines Einkommen hatte; aber in unseren Tagen ist ein Mann mit solchem Einkommen beinahe ein Bettler. — Der Edelmann entgegnet darauf, daß dann doch auch in anderen Ländern eine Teuerung eintreten müsse entsprechend dem Anwachsen des Geldes. Der Doktor sagt, dies sei auch der Fall, und deshalb sei es nicht zweckmäßig, in Wirklichkeit alle unsere englischen Waren auf ihre alten Preise zu reduzieren, eine solche Herabsetzung der Preise, was überhaupt ungemein schwierig sei, sei auch für das Reich nicht vorteilhaft, außer wenn wir unsere Waren den Fremden wohlfeil überlassen und anderseits die fremden Waren teuer kaufen wollten, dies sei natürlich nicht möglich, da der Staat in ganz kurzer Zeit verarmen müßte.

Nachdem nun die Frage der Teuerung und der Münzverschlechterung usw. gründlich nochmals erörtert war, kam der Edelmann wieder auf die Einhegungen zurück, von denen er, durch die Unterhaltung mit dem Doktor genügend aufgeklärt, anerkennt, daß sie schädlich für den englischen Staat seien, er sehe ein, daß diese Einhegungen zur Verödung des Landes führen müssen und er möchte gerne wissen, wie dem abzuhelfen sei. Der Doktor erklärt zunächst, daß die Haupt-

ursache der Einhegungen die Habsucht sei, das Streben nach dem unmäßigen Gewinn, den die Grundbesitzer aus diesen Einhegungen ziehen, einen Gewinn, der erheblich größer sei, als er aus dem Feldbau zu ziehen wäre. Man müsse entweder den Gewinn aus der Viehzucht verringern oder den Vorteil aus dem Feldbau steigern, bis dieser ebenso gut und vorteilhaft sei wie die Weidewirtschaft. Der Landwirt müßte die Freiheit haben, sein Korn überall hin zu verkaufen, auch in das Ausland; dann würden die Landwirte den Ackerbau emsiger betreiben und dann würden auch die Besitzer der Weidewirtschaften ihren Boden in Ackerland umwandeln. Man müßte nicht bloß den Ackerbau gewinnbringend gestalten, sondern ihn auch durch Privilegien fördern. Vor allem müßte der Beruf des Landwirtes wieder zu Ehren gebracht werden, denn heute werden sie geringgeschätzt und verachtet, so daß es überraschend ist, daß überhaupt noch jemand Ackerbau treibt. Sodann müßte die Weidewirtschaft unvorteilhaft gemacht werden, etwa durch Steuern derart, daß ein Morgen Weideland ebensoviel Steuern zu zahlen hätte wie zwei Morgen Ackerland; oder daß man die ausgeführte Wolle doppelt so hoch besteuert wie ein entsprechendes Maß Korn, das ausgeführt wird, dann würde die Weidewirtschaft bald zurückgehen zum Vorteil des Ackerbaues.

Dann wird nochmals dargelegt, wie den Städten aufzuhelfen sei; dies könne bloß dadurch geschehen, daß die Gewerbe gefördert werden, und zwar nur solche, die der Stadt am meisten einbringen; nur durch Gewerbe können Städte wohlhabend werden.

Zum Schlusse wird noch eingehend von der gesunkenen Moral usw. gesprochen und wie hier wieder eine Gesundung erfolgen könne.

Das ist im wesentlichen der Inhalt der drei Dialoge. Diese haben nicht bloß ein rein geschichtliches Interesse, sondern sie enthalten Anschauungen, die auch später galten und besonders auch in der Gegenwart und nicht zuletzt bei uns in Deutschland wieder herrschen.

An sich würde man Stafford nicht zu den Merkantilisten rechnen dürfen, wenn die übliche Auffassung vom Merkantilismus allgemein zutreffend wäre; wie ich schon hervorgehoben habe, war das Wirtschaftssystem oder die Wirtschaftspolitik, die man als Merkantilismus bezeichnet, in jedem Lande anders, je nachdem das betreffende Land Gold und Silber hatte oder nicht, je nachdem die Industrie und die Landwirtschaft überwog usw. Stafford wünscht vor allem die Förderung der Getreideausfuhr aus England, was später die Physiokraten Frankreichs auch wollten. In allen anderen Anschauungen ist aber Stafford Merkantilist; alle Ansichten dieser finden sich in diesen Dialogen, so vor allem die Auffassung von der wichtigen Bedeutung des Goldes und Silbers für den Wohlstand Englands; es wird von Stafford verlangt, daß der Vorrat an barem Gelde vermehrt und im Lande behalten werde. Echt merkantilistisch ist auch Staffords Auffassung von der Handelsbilanz: die Ausfuhr der englischen unverarbeiteten Wolle soll eingeschränkt oder ganz verboten werden und andererseits sollen nur mehr bestimmte, unentbehrliche Waren aus dem Auslande eingeführt werden dürfen, damit nicht vom Auslande mehr gekauft als dorthin verkauft werde. Denn durch eine große Ausfuhr aus England würde

das Ausland auf Kosten Englands bereichert und dadurch und durch große Einfuhr der Reichtum und Wohlstand Englands gemindert. Merkantilistisch ist auch Staffords Wunsch, die einheimische Industrie so stark als möglich zu machen und sie in jeder Weise zu fördern und selbst nötigenfalls mittels Schutzzöllen. Eine hohe Bevölkerungszahl wird sehr hoch geschätzt, weil diese nicht bloß als Arbeitskräfte dem Lande großen Nutzen bringen, sondern auch weil sie notwendig ist zur Verteidigung des Landes. Es war die Auffassung der Nationalökonomie der späteren Zeit, d. h. der sogenannten klassischen Nationalökonomie, daß überall, wo die Industrie groß ist und viele Güter erzeugt werden und dadurch Reichtum entsteht und zunimmt, auch die Bevölkerung sich dementsprechend vermehrt, weil sie leicht in einem gewerblich blühenden Lande Unterhalt und Arbeit findet. Die Zeit des Merkantilismus glaubte freilich, daß der Umfang der Manufakturen und Industrien nicht abhängig sei von dem schon vorhandenen Vermögen, wie Rohstoffen, Lebensmitteln, Werkzeugen usw., sondern von dem Bedarfe an den verschiedenen Waren. Die Manufakturen sollen nach Stafford der Bevölkerung Arbeit geben und sie vermehren. Besonders sind die Ansichten Staffords hinsichtlich der Landwirtschaft und Viehzucht bemerkenswert. Er will, daß die Viehzucht zurückgedrängt werde zugunsten des Getreidebaues; denn die Viehzucht bringe wohl einen großen Reinertrag, aber beim Getreidebau sei der Rohertrag weit größer. Der Gewinn für den Unternehmer sei bei 10 Acres Grasland größer als von der doppelten Fläche Getreideland, aber die Bestellung von 10 Acres mit Getreide liefere dem Landwirte und seinen Angehörigen mehr Einkommen als die doppelte Fläche Wiesen, die der Viehzucht dienten, d. h. für das gesamte Volk komme es nicht auf den Gewinn einiger Bodenbesitze an, sondern auf die Existenz zahlreicher Bauern und Knechte.

Wie ich schon erwähnte, leben wir heute in einer Zeit, die viel Ähnlichkeit mit jener des Merkantilismus hat. Auch heute suchen fast alle Länder ihre Ausfuhr auf das Höchste zu steigern und die Einfuhr nach Möglichkeit zu beschränken; mehr als je starren die Länder von Schutzzöllen und der Begriff der Handelsbilanz spielt eine Rolle fast mehr als zu jenen fernen Zeiten; und ebenfalls mehr als je wissen wir den Wert guten Geldes zu schätzen. Und doch ist ein gewaltiger Unterschied zwischen jenem Merkantilismus und dem Neomerkantilismus unserer Tage, und besonders dem im Deutschen Reiche. Uns Deutschen war nicht unbekannt oder auch nur zweifelhaft, worin die fürchterliche Teuerung namentlich in den Jahren nach der Beendigung des Weltkrieges ihre Ursache hatte. Wir wußten, daß die Verschlechterung des Geldes die Ursache war; freilich hatten wir keine Münzverfälschung unseres Goldgeldes, da dieses aus dem Verkehre verschwunden war, aber unser Papiergeld wurde seiner Deckung beraubt, und durch Ausgabe wahnsinniger Mengen Papiergeldes vernichteten wir unsere Wirtschaft und brachten Millionen unserer Bevölkerung an den Bettelstab und das Merkwürdige oder Verbrecherische war, daß diese Geldverschlechterung von den maßgebenden Stellen vollbewußt geschah; man wußte, welche Wirkungen eintreten müssen, die auch Tag für Tag

immer schrecklicher sich zeigten. Doch ist es nicht meine Absicht, hier auf diese Frage näher einzugehen, sondern ich wollte bloß betonen, daß uns die Wirkung einer Münzverfälschung und Münzverschlechterung bekannt war. Ein Unterschied bestand aber bei uns im Gegensatze zu jenen Zeiten, von denen die Dialoge Staffords handeln. Damals herrschte Überfluß an allen Waren, selbst an Getreide, während bei uns Mangel an allem herrschte; dieser Mangel war aber nicht so groß, daß die Teuerung damit hätte begründet werden können, außer während der Kriegszeit; nach dem Kriege wurde begonnen, dem Mangel sofort abzuhelfen, was langsam geschah, weshalb an sich die Teuerung sich nicht mehr hätte fortsetzen dürfen oder vielmehr sich nicht mehr hätte steigern dürfen.

Schwieriger ist die Beantwortung der Frage, ob heute die merkantilistische Politik der Ausfuhrsteigerung und der Einfuhrbeschränkung gerechtfertigt ist oder nicht. Die Beantwortung wird leichter, wenn wir uns vergegenwärtigen, daß für moderne Staaten der Begriff der Handelsbilanz schon längst nicht mehr von ausschlaggebender Bedeutung ist, sondern daß nur die Zahlungsbilanz das Entscheidende ist. Nur wenn ein Land seine Zahlungsbilanz nicht aktiv zu gestalten vermag, dann muß es versuchen, wenigstens seine Handelsbilanz aktiv zu machen. Vor dem Kriege war die deutsche Handelsbilanz passiv, was belanglos war, da unsere Zahlungsbilanz trotz der größeren Einfuhr von Waren nach Deutschland immer aktiv war, weil wir Geld an fremde Staaten geliehen hatten, die den Zins uns zahlten; sodann kamen reichliche Erträgnisse deutscher Auslandsunternehmungen nach Deutschland und besonders brachten die Frachtdienste unserer Schiffe Geld zu uns. Heute, da das deutsche Eigentum fast im ganzen Auslande, unsere Flotte wie auch unsere Kolonien geraubt wurden, deutsche Niederlassungen nur in geringem Umfange geduldet werden, so kann von einer aktiven Zahlungsbilanz vorerst keine Rede mehr sein und deshalb müssen wir tatsächlich für eine aktive Handelsbilanz sorgen. Heute ist es ein Verbrechen, wenn mehr eingeführt wird als ausgeführt, wenn jährlich Hunderte von Millionen Mark an das Ausland für Bananen, Orangen, Zigaretten, Schokolade, Weine usw. usw. gezahlt werden. Millionen und Abermillionen gehen alljährlich ins Ausland für fremde Kraftwagen und andere Dinge, die wir selbst in Deutschland herstellen können. Früher, vor dem Kriege, war unsere Ausfuhr an Kraftwagen sehr groß, heute gleich Null. Heute müßten wir tatsächlich reine Merkantilpolitik treiben, bis es uns gelingt, zu einer aktiven Zahlungsbilanz zu kommen.

Es ertönt bei uns seit Jahren immer stärker der Ruf: Steigerung der Ausfuhr, Mehrproduktion und Ausfuhr der überschüssigen Erzeugnisse. Gegen diesen Ruf ist an sich wenig zu sagen, wenn uns der Weg gezeigt wird, wie man es macht, daß das Ausland uns unsere unbeschränkte Erzeugnisse abnimmt. Vorerst denkt das Ausland gar nicht daran. Alle Länder haben sich mit hohen Zollmauern umgeben und diese werden fortwährend erhöht. Früher konnten uns selbst Zollschranken, wenn sie nicht gerade die Eigenschaft von Prohibitivzöllen hatten, verhältnismäßig wenig schaden, da es uns möglich war, unsere Produktion

so billig zu gestalten, daß trotz der Zölle wir unsere Waren im Auslande billiger anbieten konnten als andere Mitbewerber[1]). Heute aber sind unsere Produktionskosten infolge der ungeheuren Lasten auf unserer Industrie und der ganzen Lebenshaltung so hoch, daß es von Tag zu Tag schwieriger wird, in Mitbewerb mit andern Ländern zu treten, selbst wenn dort keine Zölle beständen. Im Jahre 1925 führten wir für 3630 Millionen Mark mehr ein als aus. Im Jahre 1926 hatte die deutsche Ausfuhr einen Überschuß, der sich monatlich folgendermaßen gestaltete Januar 87,3, Februar 121,2, März 277,9, April 56,1, Mai 26,8, Juni 27 Millionen Mark; also abgesehen von dem geringfügigen Unterschiede im Juni nach kurzer Steigerung fortwährend ein Sinken des Ausfuhrüberschußes. Die Einfuhr ging allerdings auch zurück, aber hier ist weit weniger ein dauernder Erfolg zu erzielen, da der einzelne Verbraucher sich keine Beschränkungen auflegen mag. So sieht unsere Handelspolitik schlecht aus. Dabei dürfen wir nicht vergessen, daß wir für unsere Ausfuhr nicht immer den Gegenwert erhalten, da ein großer Teil der Ausfuhr auf das sogenannte Reparationskonto geht.

Mit dieser Darlegung wollte ich bloß zeigen, daß unser „Merkantilismus" auf ganz anderen Umständen beruht als der im 16. Jahrhundert, und daß der unserige wohl begründet erscheint.

Eine wichtige Rolle spielt noch die Landwirtschaft. Diese wurde von den französischen Merkantilisten völlig unberücksichtigt gelassen im Gegensatz zum englischen. Frankreich wollte ausschließlich die Gewerbe fördern, England sowohl die Gewerbe als auch die Landwirtschaft, wenn später England auch den Ackerbau fast ganz vernachlässigte, da es die halbe Welt besaß und aus den Kolonien alles an Lebensmittel erhalten konnte, dessen es bedurfte. Während des Krieges trat auch in England eine Änderung der Anschauungen ein. Wenn ich kurz auch hier von der Gegenwart für die deutschen Verhältnisse spreche, so will ich damit ebenfalls an die Staffordschen Ansichten anknüpfen. Wir sahen, daß in den Dialogen die Forderung aufgestellt wird, der Staatsmann müsse darauf hinwirken, daß die Viehzucht weniger rentabel wird als der Ackerbau und daß dies geschehen könne dadurch, daß man die Grundsteuern auf einem Acker Weideland doppelt so hoch ansetzt als auf anderes Land, das dem Ackerbau dient, oder daß man die bisherigen Ausfuhrbeschränkungen aufhebt und damit einen Absatz im Auslande schafft. Außerdem müße man Zölle auf die Ausfuhr von Wolle, Häuten und sonstigen tierischen Produkten schaffen oder erhöhen. — Bei uns in Deutschland wurde seit Kriegsende die Landwirtschaft von der Regierung des Reiches ganz vernachlässigt; alles Interesse wurde der Industrie zugewendet. Auf der Tagung des Vereins für Sozialpolitik im September 1924 in Stuttgart, sagte HARMS, daß das Deutsche Reich überwiegender Industriestaat in noch stärkerem Maße als in der Vorkriegszeit werden müsse. „Diese deutsche Industrie aber kann durch künstliche Maßnahmen herbeigeführte, den Weltmarktpreis übersteigende Sonderpreise für agrarische

1) Vgl. Pesl L. D. Das Dumping. München 1921.

Erzeugnisse, die sich notgedrungen in höhere Löhne umsetzen und die Konkurrenzfähigkeit auf dem Weltmarkte beeinträchtigen, nicht ertragen." Gerade, während ich diese Zeilen schreibe, tobt wieder der Kampf um Zollerhöhungen für die deutsche Landwirtschaft. Ohne aber hier auf diese Fragen näher einzugehen, muß ich doch hervorheben, daß für uns das Problem nicht lauten kann: Industriestaat oder Agrarstaat, sondern Industrieschutz und Agrarschutz. Das Wichtigere ist trotz aller andern Ansichten das landwirtschaftliche Interesse. Das ist das einzige Wirtschaftsgebiet, über das wir frei verfügen und gebieten können. Wir müssen darnach trachten, in der Versorgung mit Getreide und andern Lebensmitteln vom Auslande so weit als möglich unabhängig zu werden. Die Landwirtschaft muß so gefördert werden, daß sie immer intensiver wirtschaften kann; das ist aber nur möglich, wenn die Landwirte für ihre Erzeugnisse auch die entsprechenden Preise erhält. In den Vorkriegsjahren wurde jährlich für etwa 5 Millionen Mark Mehl eingeführt, im Jahre 1924 für 162,4 Mill. Mark (infolge der deutschen Mißernte allerdings zum Teil notwendig) und im Jahre 1925 für 105,6 Millionen Mark, also das 21 fache der Vorkriegszeit, das ist Wahnsinn und ein Verbrechen gegenüber der deutschen Landwirtschaft, die für ihren Roggen nicht einmal den Preis der Selbstkosten erhielt und die zum größten Teil ihre Erzeugnisse überhaupt nicht verkaufen konnte. Wenn die deutsche Landwirtschaft sich nicht mehr rentiert, dann geht sie zurück, denn von einer intensiven Bewirtschaftung kann dann keine Rede mehr sein und dann müssen wir solche Mengen von Lebensmitteln einführen, daß wir sie mit unseren Industrieerzeugnissen nicht mehr bezahlen können. Es wird meist übersehen, daß die deutsche Landwirtschaft für unsere Industrie sehr wichtig war, wichtiger als die Allgemeinheit weiß. Der Wert unserer industriellen Erzeugung vor dem Kriege wird auf etwa 19 Milliarden Mark geschätzt; davon blieben für etwa 14 Milliarden im Inlande, und für 5 Milliarden Mark wurde in das Ausland verkauft. Von den 14 im Inlande verbleibenden Milliarden Werten nahm unsere Landwirtschaft gegen 5 Milliarden ab. Die deutsche Landwirtschaft stellte also einen ebenso großen Markt für die Industrie dar, als das Ausland. Es liegt demnach im größten Interesse unserer Industrie, wenn sie die Landwirtschaft fördert und erhält; denn die Landwirtschaft ist gerne bereit, Industrieerzeugnisse im großen Umfange zu kaufen, sobald sie die Mittel dazu hat und sie braucht besonders landwirtschaftliche Maschinen zur Intensivierung ihres Bodens. Wenn aber die Landwirtschaft verfällt und ohne nötigen Schutz bleibt, so verliert unsere Industrie dauernd diesen wichtigen Kunden, ohne zu wissen, ob sie den Ausfall durch größere Ausfuhr ins Ausland wett machen kann. Ich selbst halte es für unmöglich, daß unsere Industrie überhaupt je in der Lage wäre, im Falle des Niederganges unserer Landwirtschaft die dann notwendigen ungeheuren Mengen Lebensmittel zu bezahlen. Vor dem Kriege führten wir für etwa 3 Milliarden Mark Nahrungs- und Futtermittel ein, und zwar in einer Zeit der Blüte unserer Landwirtschaft; wenn aber die Landwirtschaft herabsinkt und nur mehr extensiv zu wirtschaften vermag, dann müssen für weitere

Milliarden, nicht bloß für 3 Milliarden, Nahrungs- und Futtermittel eingeführt werden. Wenn aber ein so großer Bevölkerungsteil wie die Landwirtschaft sie noch darstellt, verarmt, dann scheidet dieser Teil ganz als Abnehmer von Industriewaren aus. Es kann doch niemand, der unsere Weltwirtschaftsverhältnisse kennt, glauben, daß unsere Ausfuhr an Industriewaren je so groß werden kann, daß damit für ungezählte Milliarden Getreide usw. eingeführt werden kann. Ich erinnere nur an die Abwehr der ganzen Welt gegen unsere Ausfuhr, an die Schutzzölle aller Länder, die gar nicht daran denken, sie aufzuheben oder zu ermässigen, wenn es von deutschen Doktrinären und Theoretikern noch so sehr gewünscht wird. Wir müssen die Tatsachen nehmen und mit diesen allein rechnen, nicht mit Wünschen. Unsere Wirtschaftspolitik kann nur die sein: Zuerst Förderung und Steigerung des Inlandsmarktes und besonders der Landwirtschaft. Die Landwirtschaft ist ein fast ebenso großer Abnehmer von Industrieerzeugnissen aller Art als das Ausland. Der Absatz im Inlande ist möglich und sicher, wenn die Landwirtschaft kaufkräftig ist oder gemacht wird. In zweiter Reihe erst kommt die Erzeugung von Industrieerzeugnissen für das Ausland, für die Ausfuhr. Dieser Auslandsmarkt ist unsicher und ungewiß; er hängt ab von der Wettbewerbsfähigkeit, aber weit mehr noch von dem Willen des Auslandes, unsere Industrieerzeugnisse abzunehmen; dieser Wille ist sehr gering. Damit soll nicht gesagt sein, daß unsere Industrie irgendwie vernachlässigt werden soll; im Gegenteil, sie soll und muß alle Anstrengungen machen, zur Blüte zu kommen und Ausfuhrhandel treiben zu können; aber sie muß sich immer klar darüber sein, daß es nicht von ihr abhängt, ob sie ausführen kann oder nicht, sondern von dem Willen des Auslandes. Das Programm muß also lauten: Zuerst Förderung und Stärkung des Inlandsmarktes, dann des Auslandsmarktes. Zuerst nationale Wirtschaft, dann internationaler Markt. Es ist unrichtig, mit allen Mitteln, selbst den verzweifeltsten, darnach zu trachten, den Auslandsmarkt zu gewinnen und den einheimischen Markt zu vernachlässigen. Denn diese Politik kann leicht dazu führen, daß sie nicht ihr Ziel erreicht, dann verliert die deutsche Industrie auch den Inlandsmarkt. Davon kann natürlich keine Rede sein, wie manche Schwärmer und Träumer meinen, daß wir bewußt uns darauf einstellen sollen, wieder möglichst reiner Agrarstaat zu werden. Das wäre Unsinn. Eine Ausfuhr werden wir immer haben, die Frage ist bloß, in welchem Umfange und mit welchen Erzeugnissen.

Ich bin von den Dialogen Staffords ausgegangen und bei unserer gegenwärtigen Wirtschaftspolitik angekommen. Zeigen wollte ich, wie ein sehr gründlicher Kenner der Wirtschaftsverhältnisse Englands im 16. Jahrhundert diese beurteilte und welche Mittel er zur Besserung empfahl. Und sodann wollte ich zeigen, welche Lehren wir aus seinen Anschauungen ziehen können, wenn auch die Verhältnisse von damals auf ganz anderen Grundlagen beruhten als unsere. Die Ansichten Staffords beruhen auf den Vorstellungen, die wir als Merkantilismus bezeichnen; unser jetziger „Neomerkantilismus“ beruht nicht auf theoretischen

Anschauungen, sondern auf Notwendigkeiten, die der Weltkrieg und seine Folgen geschaffen haben, besonders auf dem Versailler Diktat und den übrigen Diktaten bis zum Dawesplan. Eine Weltwirtschaftspolitik können wir Deutsche erst wieder treiben, sobald der Versailler Vertrag und unsere sog. Reparationen weggefallen sind, sobald wir wieder selbst über unsere Produktion bestimmen können, sobald wir nicht mehr Sklaven der andern Völker sind und sobald wir wieder eine politische Macht bilden. Es gibt keine wirtschaftliche Macht ohne politische Macht und keine politische Macht ohne eine wirtschaftliche.

---

# Die Geschichtsauffassung Rankes und Droysens in ihrer nationalen Bedeutung.

Von

J. Kaerst.

## Johann Gustav Droysen

Grundriß der Historik. (Philosophie und Geisteswissenschaften, herausgegeben von Erich Rothacker, Neudrucke, I. Bd. 1925.)

Die von Rothacker veranstaltete Sammlung von Neudrucken geisteswissenschaftlicher Schriften aus der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts beginnt im ersten und zweiten Bändchen mit einer Auswahl von kleineren Schriften Droysens und Rankes. Die Auswahl scheint mir im allgemeinen sehr gut getroffen, um dem Zwecke eines tieferen, geisteswissenschaftlich begründeten Verständnisses der Geschichte zu dienen. Den von Droysen selbst seinem Grundriß der Historik beigelegten Aufsätzen, unter denen der ausgezeichnete, gegen Buckle gerichtete: „Die Erhebung der Geschichte zum Rang einer Wissenschaft“ vor allen hervorzuheben ist, hat Rothacker noch das ursprünglich nur in wenigen Exemplaren gedruckte Vorwort zum zweiten Bande der Geschichte des Hellenismus (1843) „Theologie der Geschichte“ hinzugefügt. Es gewährt uns einen lebendigen und fesselnden Einblick in das persönliche Ringen dieses starken und tiefen Geistes mit den großen Problemen geschichtlichen Lebens, in seine Auffassung geschichtlicher Wissenschaft als „Theodicee“. Besonderes Interesse gewinnt es auch noch dadurch, daß es einer Entwicklungsperiode Droysens angehört, in der er, zwar immer noch unter dem Einflusse Hegelscher Philosophie stehend, sich doch von der einseitigen Bindung an sie loslöst (vgl. den I. Bd. der Biographie Droysens, S. 211 ff. 228).

Im folgenden sollen aus dem Ganzen der in der vorliegenden kleinen Sammlung vereinigten Ausführungen Droysens einige Punkte herausgegriffen werden, die für seine Anschauung charakteristisch sind und zugleich bedeutsame Fragen historischer Problematik betreffen. Es sei mir gestattet, hierbei mit einiger Freiheit zu verfahren.

Zunächst ist da die energische Betonung des sittlichen Charakters des geschichtlichen Lebens hervorzuheben. Hierdurch wird zugleich das Wesen geschichtlicher Wissenschaft bestimmt. „Das Gebiet der historischen Methode ist der Kosmos der sittlichen Welt.“ Das sittliche Gemeinschaftsleben der Menschen ist in geschichtlichen Formen ausgeprägt. Und alles historische Leben ist durch sittliche Kräfte und Zwecke bedingt. „Der Lebenspuls der geschichtlichen Bewegung ist die Freiheit.“ Die Freiheit „ist das unbezwingliche Wollen des Guten, das Sittliche“. Das sittliche Sollen, das Droysen, vielleicht nicht ganz unmißverständlich, auch als das Notwendige bezeichnet, und die Freiheit des Wollens gehören zusammen. Mit dem sittlichen Begriff der Geschichte ist ihr teleologischer Charakter gegeben. Auch Droysen betont ihn stark und mit vollem Rechte. „In der sittlichen Welt reiht sich in unendlicher Kette von Ringen Zweck an Zweck.“ Alle besonderen Zwecke schließen sich zuletzt zusammen in den „Zweck der Zwecke“, dem „höchsten Guten“, d. h. Gott. Die einzelnen Formulierungen Droysens werden vielleicht nicht alle unsere volle Zustimmung finden können. Aber erfreulich ist die klare Entschiedenheit, mit der er das Reich der Geschichte als ein Reich sittlicher Freiheit ansieht und jede Bindung an einen deterministischen Kausalbegriff für sie ablehnt. Ein rein kausaler Zusammenhang des Tatsächlichen, so dürfen wir wohl auch in seinem Sinne sagen, vermag ja nie eine sittliche Verpflichtung zu begründen. Nur wo Zwecke und Werte anerkannt werden, kann von einem überindividuellen sittlichen Soll die Rede sein. Die Herrschaft des reinen Kausalbegriffes führt auf sittlichem Gebiete höchstens zu einer utilitaristischen Auffassung, deren Wesen auch nicht geändert wird, wenn sie unter dem wohlklingenden Namen des Altruismus auftritt.

Es steht nicht im Gegensatze zur hohen Einschätzung des sittlichen Faktors der Geschichte, wenn Droysen den Machtcharakter des Staates sehr stark zur Geltung bringt. Im Gegenteil: dieser wird gerade begründet im Anspruch des Staates, „der Gesamtorganismus aller sittlichen Gemeinsamkeiten zu sein“. Sehr entschieden wird die in der populären Anschauung so weit verbreitete Gleichsetzung von Macht- und Gewaltpolitik zurückgewiesen. „Je roher die Form des Staates, desto mehr ist ihm Gewalt statt der Macht, desto ärmer an Freiheit ist er.“ Auch von Droysen wird, wie von Hegel und Ranke, die individualistisch-gesellschaftliche Ansicht vom Staate abgelehnt. „Der Staat ist nicht die Summe der Individuen, die er umfaßt, noch entsteht er aus deren Willen, noch ist er um derentwillen da.“

Die deutsche Geschichtswissenschaft hat gerade in der Zeit, in der sie sich selbst zu großen Leistungen der Geschichtschreibung erhob, verhältnismäßig wenig getan, Übergriffe auf ihr eigenes Gebiet, die von anderen Forschungs- und Erkenntnisgebieten herkamen, abzuwehren. So ist es gekommen, daß eine geschichtlichem Wesen fremde oder feindliche, durch populäre Strömungen noch besonders begünstigte naturalistische Auffassung auch auf deutschem Boden sich weit ver-

breiten konnte. DROYSEN hat das besondere Verdienst, hier auf der Wacht gestanden zu haben. Er ist vor allem energisch dem Versuche entgegengetreten, den THOMAS BUCKLE in seiner „Geschichte der Zivilisation in England“ gemacht hat, von naturwissenschaftlich-positivistischen Voraussetzungen aus die Geschichte erst „zum Range einer Wissenschaft zu erheben“. DROYSEN hat die Seichtigkeit in der Aufstellung der allgemeinen Gesetze, die nach BUCKLE dem „wissenschaftlichen“ Betrieb der Geschichte zugrunde liegen sollen, kräftig hervorgehoben. Was aus solchen angeblichen allgemeinen Gesetzen bei trivialster Verallgemeinerung werden könnte, hat auch SIGWART, Logik II³ S. 634 — gerade im Hinblick auf BUCKLE — sehr treffend bezeichnet, wenn er sagt: „wenn man nicht etwa als geschichtliche Gesetze proklamieren will, daß schlechte Ernten Hungersnot und wankelmütige Regierungen Unzufriedenheit erzeugen“. Die erfolgreiche Polemik DROYSENs gegen BUCKLE ist hier für uns nicht die Hauptsache. Der Streit, um den es sich handelte, war ein Kampf um das Wesen und die Grundlagen unserer Wissenschaft. Dieser Kampf geht noch in der Gegenwart fort. Lamprechts allerdings jetzt auch schon großenteils verflossene Popularität beruhte hauptsächlich auf seinem unermüdlichen Eintreten für die naturwissenschaftliche Methode als die wahre wissenschaftliche Methode überhaupt. Er glaubte, in einem nach naturwissenschaftlicher Analogie begründeten Kausalgesetz sozialpsychischer Entwicklung einen untrüglichen Schlüssel wissenschaftlicher historischer Erkenntnis gewonnen zu haben. „Wissenschaftlich denken heißt“, so sagt er, „die Dinge unter dem Gesetz der absoluten Geltung von Ursache und Wirkung betrachten, heißt kausal und deterministisch denken: Kausalität und Determinismus aber fordern als Abschluß des Denkens die monistische Hypothese.“ Mit Bezug auf die statistische Erfassung des geschichtlichen Lebens, auch der geistigen Strömungen, hat ein sehr scharfsinniger Historiker bemerkt[1]: „Erst wenn dieser Weg (der statistischen Behandlung) durchmessen sein wird, soweit es die uns zu Gebote stehenden Mittel gestatten, kann die Geschichte das werden, was sie heute noch nicht ist, wenigstens noch nicht in vollem Sinne des Wortes, was sie aber werden muß, eine Wissenschaft.“

Auch jetzt noch können wir die Forderungen, die im Namen naturgesetzlicher Analogie an die geschichtliche Wissenschaft gestellt werden, nicht besser zurückweisen als mit den Worten DROYSENs: „Gibt es denn immer nur einen Weg, eine Methode des Erkennens? Sind die Methoden nicht je nach ihren Objekten andere und andere?“ Die Mittel der wissenschaftlichen Erkenntnis müssen sich nach dem Objekte, dem die Erkenntnis gilt, richten. „Wenn es eine Wissenschaft der Geschichte geben soll,“ bemerkt DROYSEN mit Recht, so muß diese „ihre eigene Erkenntnisart, ihren eigenen Erkenntnisbereich“ haben. Wir gehen auf dem schon von DROYSEN gewiesenen Weg weiter, wenn wir diese zentrale Frage unserer Wissenschaft — in der durch den Rahmen dieser Besprechung gebotenen Kürze — in das Auge fassen. Ganz kürzlich noch hat in einer Monatsschrift ein an sich gewiß nicht zu

1) BELOCH, H. Z. 111 S. 337.

radikaler Einseitigkeit neigender Historiker geäußert: „Das Einmalige und Einzigartige ist der Wissenschaft unerkennbar. Individuum est ineffabile. Die intuitive cognitio rei gehört nicht zu ihren Aufgaben[1].“ Ich fürchte, daß, wenn eine solche Auffassung zu allgemeinerer Anerkennung käme, eine verhängnisvolle Verengung und Verarmung des Gebietes wissenschaftlicher geschichtlicher Erkenntnis eintreten würde. Das Ausschalten der Intuition aus dem wissenschaftlichen Verfahren des Historikers würde einen Verzicht auf die Erfassung des Größten und Tiefsten in der Geschichte bedeuten. Wenn das Individuelle und Einmalige im geschichtlichen Leben eine entscheidende Rolle spielt, muß es auch in der wissenschaftlichen Erkenntnisarbeit zur Geltung gelangen. Droysen hat bereits treffend hervorgehoben (S. 83 unserer Sammlung): „Gleich als ob in dem Bereich des geschichtlichen, d. h. sittlichen Lebens nur die Analogie der Beachtung würdig sei, nicht auch die Anomalie, das Individuelle, der freie Wille, die Verantwortlichkeit, der Genius.“ Die historische Erkenntnis baut sich nicht bloß auf dem Nebeneinander mehr oder weniger zahlreicher Einzelerscheinungen auf, die auf dem Wege der Induktion miteinander verglichen werden. Sondern es handelt sich hier zugleich um ein Nacheinander in einmaligem Verlaufe. Hierin ist die Kontinuität der historischen Entwicklung begründet; hierauf beruht auch in vollem Maße erst die Verantwortung geschichtlichen Wirkens. Das historische Leben ist eben ein ungemein kompliziertes. Das Altertum z. B. bietet einerseits in seiner Entwicklung im Verhältnis zu Mittelalter und Neuzeit ein selbständiges Objekt der Vergleichung, so daß wir dieses ganze Verhältnis als ein Nebeneinander von zwei großen in sich verschiedenen geschichtlichen Entwicklungen betrachten können. Aber anderseits baut sich wieder unser eigenes historisches Leben so unzweideutig auf dem sich mannigfaltig umbildenden Erbe des Altertums auf, daß wir von einem Nacheinander sprechen müssen, von einer Kontinuität historischen Lebens, die vom Altertum in die Folgezeit hinüberreicht. Gerade das Universalhistorische (im Sinne Rankes) bedeutet ja — wenigstens für unser eigenes geschichtliches Leben — einen großen einheitlichen und einmaligen Prozeß, der als solcher in seiner individuellen Eigenart und Einzigartigkeit überhaupt keinen Vergleich mit andern Entwicklungen zuläßt. Wie könnten wir z. B. für die universalhistorisch so außerordentlich bedeutsame Idee einer einheitlichen Kulturwelt (Oekumene) als der letzten und höchsten Instanz menschlicher Kulturgemeinschaft, sowohl in ihrer antiken Grundlage wie auch in ihrer christlichen Umbildung, ein wirkliches Verständnis anders gewinnen, als indem wir uns das einmalige Ganze ihrer Entwicklung in ihren aufeinanderfolgenden Stadien vor Augen stellen? Diese einzelnen Stadien sind natürlich untereinander vergleichbar. Aber das Ganze wird uns doch im vollen Maße erst im Zusammenhang oder im Gegensatz unseres eigenen Erlebens deutlich. Jeder Versuch, hier etwa durch umfassende Induktion zahlreiches Beweismaterial herbeizuschaffen,

1) Hashagen, „Zeitwende“ Aprilheft 1926, S. 389.

würde von vornherein zur Unfruchtbarkeit verurteilt sein oder in trivialen Allgemeinheiten enden. Das, was der Naturforscher wie der Statistiker vor dem Historiker voraus hat, die Möglichkeit, seine Ergebnisse auf eine große Zahl von Einzelfällen oder Einzelerscheinungen zu begründen, wird in der geschichtlichen Erkenntnis aufgewogen durch die Fähigkeit zu einem aus eigenem Erleben hervorgehenden Verstehen der Vergangenheit, das sich eben vom naturwissenschaftlichen rein kausalen Erklären wesentlich unterscheidet. Auch Droysen hat schon sehr bestimmt das „Verstehen“ gerade für die geschichtliche wissenschaftliche Methode in Anspruch genommen. (§ 14, S. 11 unserer Sammlung.)

Droysen hat einen sehr lebendigen Begriff von dem Universalhistorischen gehabt. R. Sohm hat in der Vorrede zum I. Band seines Kirchenrechts wundervoll den Zusammenhang, der die Gegenwart mit der Vergangenheit verbindet, bezeichnet: „(Die Vergangenheit) lebt inmitten der Gegenwart. Die einstmals lebendige will die Altertumswissenschaft, die heute noch lebendige, mächtig auf das Leben unserer Tage wirkende Vergangenheit will die Geschichtswissenschaft erblicken.“ Ähnlich sagt Droysen: „Alle Vergangenheiten, die ganze ‚Geschichte‘ ist ideell in der Gegenwart und dem, was sie hat, enthalten.“ Wenn er allerdings den Hellenismus als die „moderne Zeit des Altertums“ oder „des Heidentums“ bezeichnet, scheint er mehr der modernen parallelistischen Auffassung, die in der Geschichte des Altertums und der mittelalterlich-neuzeitlichen zwei völlig voneinander unabhängige Entwicklungen mit wesentlich parallelen Entwicklungsstufen sieht, als der von Ranke vertretenen Anschauung, die einen durch gemeinsamen Inhalt des geschichtlichen Lebens bestimmten universalen Zusammenhang annimmt, zuzuneigen. Aber anderseits hat er wieder, wenn er die hellenistische Zeit „als ein lebendiges Glied in der Kette menschlicher Entwicklung, als Erbin und tätige Verwalterin eines großen Vermächtnisses“, vor allem „als die Trägerin größerer Bestimmungen, die in ihrem Schoß heranreifen sollten“, faßt, doch unzweifelhaft einen universalen Zusammenhang des geschichtlichen Lebens des Altertums mit der Folgezeit angenommen. Ein deutlich bei ihm bemerkbarer leiser Unterton der Polemik gegen Ranke kann uns doch nicht darüber täuschen, daß die Auffassungen beider Historiker im großen und ganzen nicht so weit voneinander getrennt sind. Auch die Biographie Droysens zeigt die entschiedene Richtung auf universalhistorische Anschauung.

Es ist hier nicht der Ort, eine allgemeine Charakteristik von Droysens Verdiensten um die geschichtliche Forschung, namentlich um die Erforschung des Altertums zu geben, ausführlicher darzulegen, wie er zuerst ein tieferes Verständnis für die makedonisch-monarchische Periode des Altertums eröffnete, ein Bahnbrecher für die Erkenntnis der weltgeschichtlichen Kulturbedeutung des Hellenismus wurde, in seinen Einleitungen zu Aristophanes, in dem er „mehr den Schalk als den Tugendprediger sah“, auch eine unbefangene historische Beurteilung der athenischen Geschichte im 5. Jahrhundert begründete, vor allem aber überhaupt die einseitig klassizistische Auffassung des

Altertums erfolgreichst bekämpfte, der damals vorherrschenden philologischen, von den klassischen Autoren selbst abhängigen Anschauung eine wahrhaft historische entgegenstellte.

Dies alles sind befreiende Taten seiner wissenschaftlichen Arbeit. Hinter ihnen steht das Ganze einer lebendigen Persönlichkeit. Ihr war die Geschichte nicht „ein Bilderbuch oder ein Fachwerk für Urkunden und gelehrte Notizen", sondern Leben, das zu unserem eigenen Leben spricht.

## Leopold von Ranke.

Das „Politische Gespräch" und andere Schriftchen zur Wissenschaftslehre. (Philosophie und Geisteswissenschaften, herausgegeben von Erich Rothacker, Neudrucke, II. Bd.) 1925[1]).

Rothacker hat vor allem die wissenschaftstheoretische Wichtigkeit der von ihm in dieser kleinen Sammlung vereinigten Schriften Rankes hervorgehoben. Gewiß mit vollem Recht. Wir dürfen wohl auch jetzt noch die von Droysen schon 1843 ausgesprochene Hoffnung wiederholen, daß „der tiefer erfaßte Begriff der Geschichte der Gravitationspunkt sein werde", in dem das „Schwanken der Geisteswissenschaften Stetigkeit und die Möglichkeit weiteren Fortschrittes zu gewinnen hat". Ich will hier einen etwas weiteren Gesichtspunkt in den Vordergrund stellen und in aller Kürze auszuführen versuchen, was diese Ausführungen Rankes überhaupt für unsere geistige Kultur und die Aufrechterhaltung und weitere Ausbildung einer geschichtlichen Lebens- und Weltanschauung bedeuten. Im Zusammenhang hiermit wird sich zugleich auch ihre wissenschaftliche Bedeutung ergeben.

Es gibt m. E. wenige Schriften, die so geeignet sind, eine große Mission für geschichtliches Denken zu erfüllen, wie das „Politische Gespräch". Man hat ganz neuerdings (in einem lesenswerten, „Ranke und wir" betitelten Aufsatze) es abgelehnt, Ranke als einen „Führer oder Propheten oder Erzieher für unsere Zeit zu proklamieren". „Und wenn wir auch den historischen Genius Rankes beschwören könnten, die Zeit, die ihn gebildet hat und zu der er gehört, können wir nicht wieder auferwecken[2])." Ich denke hierüber anders. Gewiß können und wollen wir nicht die Restaurationszeit, in der Rankes große wissenschaftliche Tätigkeit eingesetzt hat, wieder auferwecken. Aber das, was wir dringend brauchen, ist die innere Fühlung mit dem Geist, aus dem seine wissenschaftliche Denker- und Forscherarbeit zu verstehen ist. Das Schicksal der geistigen Kultur, aus der Ranke und mit ihm zugleich die große Epoche unserer deutschen Geschichtschreibung hervorgegangen ist, ist auf das engste verknüpft mit der tief greifenden

1) Die neue Ausgabe des „Politischen Gesprächs" von Meinecke hat mir bei der Abfassung meiner Bemerkungen nicht vorgelegen. [Auch die wertvolle Studie von Masur, Rankes Begriff der Weltgeschichte, Beiheft 6 der Histor. Zeitschrift, ist noch nicht berücksichtigt worden.]

2) Joachimsen, Neue Jahrb. f. Wissenschaft und Jugendbildung 1926 S. 292, 313 f.

Bewegung deutschen Geistes, die, an die Blüte unserer großen klassischen Literatur sich anschließend, in der Romantik und dem deutschen Idealismus zunächst ihre Ausprägung gefunden hat, aber in ihrer religiösen Voraussetzung schon auf Luther, in ihrer philosophischen Begründung bereits auf Leibniz zurückgeht. RANKES Historiographie ist ja nur der abgeklärte, persönlich geniale Ausdruck dieser geistigen Bewegung, ihre Überleitung in die Bahnen einer rein wissenschaftlichen Erkenntnisarbeit, die ihr Gesetz in der Erforschung der geschichtlichen Wahrheit und Wirklichkeit findet. Aber die Eigenart seiner historischen Auffassung ist nur auf dem Boden jener umfassenden geistigen Entwicklung denkbar, die überhaupt erst zu einer wirklich geschichtlichen Weltanschauung geführt hat. In Fueters unter dem Einfluß der Aufklärung stehender Geschichte der neueren Historiographie merken wir allerdings von diesem Zusammenhang so gut wie nichts (vgl. auch G. v. BELOW, Deutsche Geschichtschreibung [2] S. 156, 4), und selbst in M. RITTERS, die führenden Werke zu sehr isolierender Darstellung der Geschichtschreibung treten die großen Linien der Entwicklung nicht mit genügender Deutlichkeit hervor.

Der Gegensatz gegen den Rationalismus, der die gesamte wissenschaftliche Lebensarbeit RANKES durchzieht, ist in der neuen und neuesten Forschung gebührend hervorgehoben worden. Ich brauche hier nur an G. v. BELOW und ROTHACKER selbst zu erinnern. „Der Kampf gegen den Rationalismus in jeder Gestalt“ verbindet, wie ROTHACKER es treffend bezeichnet, alle Ausführungen RANKES, die in unserer kleinen Sammlung abgedruckt sind. Er bedeutet, geschichtlich betrachtet, die innere, geistige und wissenschaftliche Ueberwindung der Aufklärung. RANKE selbst hat in einem Diktat vom Dezember 1875 („Z. Lebensgesch. S. 47) gesagt: „Die historischen Studien haben sich eigentlich in dem Widerspruch gegen die Alleinherrschaft der napoleonischen Ideen entwickelt.“ Die napoleonische Herrschaft bezeichnet ja die höchste Steigerung des Geistes der Aufklärung, seine Zusammenfassung in einem universalen System persönlicher Herrschaft und einheitlicher Zivilisation. Da ist es nun aber von großer Bedeutung, daß der Sieg über die Aufklärung durchaus kein allgemeiner und dauernder gewesen ist. Die Aufklärung mit ihrem Gefolge der Weltdemokratie und der Weltzivilisation hat in den beiden westeuropäischen Mächten und der transatlantischen Republik des Westens, den Staaten, die heutzutage das allgemeine politische Leben vor allem bestimmen, die Herrschaft behalten, ja in dem System des Positivismus diese Herrschaft zur Vollendung gebracht. Und was das Bedeutungsschwerste ist, auch auf dem eigenen deutschen Boden scheint der Geist der Aufklärung immer mehr wieder an Einfluß zu gewinnen. Die Ideen und Bestrebungen des 18. Jahrhunderts sind im Begriff, in weitem Umfange gerade jetzt wieder die Welt zu beherrschen. Werden die Kräfte der neuen geistigen Bewegung, die, auf deutschem Boden geboren, tatsächlich zu einer Befreiungsbewegung deutschen Geistes geworden war oder wenigstens zu werden schien, stark genug sein, um sich als Grundlagen einer schöpferischen Kultur zu behaupten? Werden sie damit zugleich imstande sein, unser wissenschaftliches Denken dauernd

zu befruchten und zu vertiefen? Das ist die Schicksalsfrage, die an uns herantritt. In solchen Zusammenhang gestellt, wird auch das gesamte wissenschaftliche Lebenswerk eines Ranke, werden vor allem solche gewissermaßen programmatische Schriften wie das „Politische Gespräch" zu einem Symbol großer geschichtlicher Entwicklung und nicht mehr bloß zu einer speziellen Frage bestimmter wissenschaftlicher Methode.

Der Kampf Rankes gegen die Aufklärung tritt in allen Richtungen seiner Forschung und Auffassung zutage. Er zeigt sich im Gegensatz gegen die pragmatisch-didaktische Tendenz, die die Geschichte zu einem Lehrbuch für rationale Wahrheiten macht — in jenem Gegensatz, der schon in den berühmten Worten der Vorrede zu seinem Erstlingswerke über die Geschichten der romanischen und germanischen Völker von 1494 bis 1514 hindurchklingt: „Man hat der Historie das Amt, die Vergangenheit zu richten, die Mitwelt zum Nutzen zukünftiger Jahre zu belehren, beigemessen: so hoher Ämter unterwindet sich gegenwärtiger Versuch nicht: er will bloß zeigen, wie es eigentlich gewesen." Er offenbart sich weiter ebenso in der Verwerfung der individualistischen und utilitaristischen Anschauung vom Staate, die seine Entstehung herleitet von willkürlicher Berechnung der einzelnen Individuen und seinen Zweck abhängig macht von ihrem Glücksstreben, dem Bedürfnis namentlich nach Sicherung des Lebens und Eigentums, jener Anschauung, die vornehmlich der Vertragslehre zugrunde liegt. „Es würde lächerlich sein, (die Staaten) für ebensoviele Sicherheitsanstalten für die Individuen, die sich zusammengetan, etwa für ihr Privateigentum, zu erklären." Wir finden bei Ranke die nämliche reiche und tiefe Auffassung vom Staate, wie sie auch von Hegel vertreten wird.

Nicht weniger charakteristisch ist die entschiedene Ablehnung des vernunftoptimistischen Fortschrittglaubens. Gegenüber einer rationalistischen Teleologie, die alle Geschichte dem aufgeklärten Zeitalter dienstbar macht, alle früheren Perioden als Vorstufen für den entscheidenden Durchbruch der Vernunft in diesem Vernunftzeitalter, d. h. im wesentlichen in der auf der Höhe der Aufklärung stehenden Gegenwart ansieht[1]), betont Ranke, hier vielleicht sogar zuweilen den Unterschieden in der schöpferischen Kraft der einzelnen Perioden scheinbar nicht ganz gerecht werdend, den selbständigen Eigenwert der historischen Epochen. „Jede Epoche ist unmittelbar zu Gott, und ihr Wert beruht gar nicht auf dem, was aus ihr hervorgeht, sondern in ihrer Existenz selbst, in ihrem eigenen Selbst" (Weltgesch. IX 2 S. 5). „Nichts (in der Historie) ist ganz um des andern willen da; keines geht ganz in der Realität des andern auf" (Weltgesch. IX 2 S. XIV). „Man wird nicht sagen dürfen, daß ein Jahrhundert dem andern dienstbar sei" (Weltgesch. IX 2 S. 10). „Die Historie trachtet, alle (Jahrhunderte) in ihrer Verschiedenheit und also jedes in seinem besonderen Wesen zu erkennen und zu würdigen. Welcher Irrtum, eins von allen gleichsam

1) Vgl. meine Ausführungen über die Schranken, die auch in Lessings und Kants Anschauung zu erkennen sind, H.Z. 106, S. 485 f.

als bevorzugte Zeit Gottes zu betrachten" (Werke 51/52 S. 542). Es ist eine innerlich begründete Teleologie, die in der Wesensentfaltung der geschichtlichen Menschheit ihre Bestimmung, in der „unendlichen Mannigfaltigkeit von Entwicklungen, welche nach und nach zum Vorschein kommen" (Weltgesch. IX 2 S. 7), den Zweck der Geschichte sieht. Es leuchtet ein, wie diese Ansicht in der Tiefe sich berührt mit der Auffassung W.'s v. HUMBOLDT, die „der Entwicklung von Kräften" einen größeren Wert beimißt für das geistige Leben als „der Erreichung von Gütern", wie sie der geschichtlichen Humanitätsidee verwandt ist, die gerade in unserer großen klassischen Literaturperiode so eigenartig von Männern wie HERDER und W. v. HUMBOLDT vertreten wird[1]). Nur daß bei HERDER und auch HUMBOLDT, wenigstens in seiner früheren Zeit, mehr die Nationen in ihrem Nebeneinander, in ihren für sich verlaufenden Entwicklungen als die Träger der Humanitätsidee erscheinen, dagegen bei RANKE — entsprechend seiner Anschauung von einer Verflochtenheit der besonderen historischen Bildungen in das allgemeine geschichtliche Leben — die einzelnen Zeitalter oder historischen Epochen eben als Ausprägungen dieses universalen historischen Lebens eine besondere Bedeutung gewinnen.

Wir berühren hiermit schon den für RANKEs Gesamtanschauung vielleicht bezeichnendsten Zug, die Tendenz zur universalhistorischen Auffassung. Sie tritt uns im Ueberschwang jugendlicher Begeisterung in den brieflichen Aeußerungen seiner Frühzeit entgegen. „Die Mär der Weltgeschichte aufzufinden" ist von frühauf seine Absicht, die „Entdeckung der Weltgeschichte" erhofft er als sein „größtes Glück". Diese Tendenz begleitet den Forscher auf der Höhe seiner wissenschaftlichen Arbeit und erfüllt sein Denken bis zum Abschluß seines irdischen Lebenswerkes. „Die Geschichte ist ihrer Natur nach universell." So heißt es schon in seiner Berliner Antrittsrede von 1836. „Die Geschichtswissenschaft (ist) in ihrer Vollendung an sich selbst dazu berufen und befähigt, sich von der Erforschung und Betrachtung des einzelnen auf ihrem eigenen Wege zu einer allgemeinen Ansicht der Begebenheiten, zur Erkenntnis ihres objektiv vorhandenen Zusammenhangs zu erheben" (Weltgesch. IX 2 S. IX). Dieses Streben nach zusammenhängender Erkenntnis ist das, was RANKE in so besonderem Maße gerade der historischen Wissenschaft der Gegenwart verständlich macht. „Die Geschichte kann nie die Einheit eines philosophischen Systems haben, aber ohne inneren Zusammenhang ist sie nicht. In ihrer Tendenz hat die philosophische Methode etwas Wahres; sie beruht auf einem berechtigten Grunde, auf dem Bedürfnis nach universeller Anschauung." Wir empfinden, was RANKE von HEGEL trennt, aber zugleich auch, was sie beide verbindet. Der Gegenstand der (universalen) historischen Forschung ist ein „in unaufhörlichem Weiterschreiten begriffenes geistiges Dasein" (Weltgesch. IX 2 S. XIII). Oder, wie es RANKE an anderer Stelle ausspricht, „es gibt ein historisches Leben, welches sich fort-

1) Vgl. H.Z. 106 S. 511 ff. „Weltgeschichte, Antike und deutsches Volkstum" S. 71.

schreitend von einer Nation zur andern, von einem Völkerkreise zum andern bewegt" (Weltgesch. I Vorr. S. IX). Das universale Objekt der Erkenntnis besteht nicht, wie die Aufklärung meinte, in allgemeinen Vernunftwahrheiten, die über der Geschichte thronen. Sondern es ist das historische Leben selbst in seiner mannigfaltigen Bezeugung und in seiner allgemeinen Verflechtung, aus dem allein das Wesen des Menschen als ein geschichtliches zu erkennen ist. Das „welthistorische Moment", so äußert sich RANKE an einer wichtigen, von ROTHACKER mit Recht angeführten Stelle (Weltgesch. VIII — nicht VII, wie es versehentlich bei ROTHACKER heißt — S. 4) „tritt nicht in allgemeingültigen Formen, sondern in den verschiedensten Gestalten hervor". Es liegt hier wieder nahe, an den „Reichtum großer individueller Formen" zu denken, den W. v. HUMBOLDT der „allgemeinen, abstrakt gedachten Vollkommenheit" gegenüberstellt, an die „Totalität der Individuen", „die vielen und mannigfaltigen Formen", in denen sich nach ihm das „Ideal der Menschheit" darstellt[1]). Aber bei RANKE ist das Ganze dieses Lebens eben in spezifisch historischem Sinne gefaßt, als ein gemeinschaftliches Leben, in dem Wirken der einzelnen Individualitäten aufeinander, in Kampf und Wetteifer, in den mannigfaltigsten gegenseitigen Berührungen, die erst den geschichtlichen Charakter der einzelnen Bildungen zur Vollendung bringen. Dies gilt vor allem von den wichtigsten Gestaltungen des historischen Lebens, den Nationen. Sie sind Ergebnisse der großen „Abwandlung der Begebenheiten", wie es RANKE mit besonderer Beziehung auf die englische und italienische Nationalität ausspricht (Weltgesch. I S. IX).

Wenn das Universale in RANKES geschichtlichem Denken eine entscheidende Rolle spielt, so dürfen wir darüber die andere Seite seiner Anschauung nicht übersehen. Es ist heutzutage besonders nötig, auch diese stark zu betonen. Das Universale bezeichnet nach ihm allerdings die Grundlage für die Ausbildung des Besonderen. Aber ebenso bedeutet umgekehrt das Individuelle, das Besondere die schöpferische Kraft, in der sich das Allgemeine verwirklicht. Wir müssen in RANKES Gesamtansicht immer beides nebeneinander sehen: „In den Nationen selbst erscheint die Geschichte der Menschheit." Und wiederum: „Die Idee der Menschheit, Gott gab ihr Ausdruck in den verschiedenen Völkern." „Die Staaten, die Völker sind auf ewig voneinander getrennt." Aber anderseits: „Sie sind zugleich in einer unaufhörlichen Gemeinsamkeit begriffen." „Die Nationen können in keinem anderen Zusammenhange in Betracht kommen, als, inwiefern sie, die eine auf die andere wirkend, nacheinander erscheinen und miteinander eine lebendige Gesamtheit ausmachen." Vielleicht dürfen wir in der Verbindung des Universalen und des Individuellen, als der beiden Hauptelemente des geschichtlichen Lebens, etwas gerade für das Germanische an sich besonders Charakteristisches sehen. Der ausgeprägt universale Zug, der eine große Weite der Anschauung und Weitherzigkeit des Empfindens bezeichnet und bedingt,

1) Vgl. meine Nachweise H.Z. 106 S. 489, 495.

aber allerdings im politischen Leben der Deutschen vielfach zur größten Gefahr geworden ist, und die Innerlichkeit und Selbsttätigkeit besonderen persönlichen Wesens sind jedenfalls in der deutschen Geistesgeschichte auf das engste miteinander verbunden.

Die Gemeinschaftlichkeit des universalen historischen Lebens — dies dürfen wir nicht verkennen — baut sich auch für RANKE auf der Individualität seiner besonderen Bildungen auf. Die Nationen haben in ihrem eigenen Wesen einen gewissermaßen unzerstörbaren Kern ihrer individuellen Erscheinung. Auf diesem beruht die Fähigkeit zu ihrem Wirken in dem universalen Zusammenhange der historischen Begebenheiten. Das besondere Leben, so heißt es an einer schon erwähnten Stelle in der Geschichte der Päpste (II S. 3), entwickelt sich nach eingepflanzten Gesetzen aus seinem eigentümlichen geistigen Grunde. Gerade in dem „Politischen Gespräch" und in verwandten Aeußerungen der historisch-politischen Zeitschrift klingt uns das hohe Lied auf das in seiner eigenen Kraft ruhende besondere Wesen entgegen, auf „das in sich selber gegründete Dasein", vor dem „alle Nachahmungen und falschen Forderungen verbleichen". „Es gibt etwas, wodurch jeder Staat nicht eine Abteilung des Allgemeinen, sondern wodurch er Leben ist, Individuum, er selber." Nur so lange ein Staat sein „eigentümlich geistiges Dasein", sein „ursprüngliches Prinzip"[1]) wahrt, so dürfen wir im Sinne RANKEs sagen, hat er die Kraft, auf andere zu wirken, ein eigenes Leben in Treue gegen sich selbst zu entfalten.

Durch das In- und Miteinander des universalen und des individuellen Faktors des staatlichen Lebens wird die überragende Bedeutung bedingt, die die auswärtige Politik gewinnt. „Die Politik wird auf das Gebiet der Macht und der auswärtigen Verhältnisse geführt, wohin sie gehört." Die Notwendigkeit, alle inneren Verhältnisse zu dem Zwecke einzurichten, sich zu behaupten, ist das „oberste Gesetz" eines Staates. Hierauf beruht sein Machtcharakter, der mit seinem Wesen unbedingt verknüpft ist. In der Macht erscheint „ein geistiges Wesen" des Staates, das eben mit dem ursprünglichen Prinzip, das ihn begründet, im Zusammenhang steht. Es offenbart sich auch hier wieder bei RANKE — ganz ähnlich wie bei HEGEL — der stärkste Gegensatz gegen die rein gesellschaftliche Ansicht vom Staate, die in der Aufklärung vorherrscht. In ihrer extremen Steigerung tritt uns eine solche Ansicht in Aeußerungen der Gegenwart, wie z. B. der des Kommunisten Otto Neurath, entgegen. „Die sozialistische Weltgesellschaft" muß „Verwalterin der Menschheitspolitik — es gibt dann nur noch innere Politik — und der Menschheitswirtschaft sein." Daß damit zugleich alles geschichtliche Leben aufhören würde, brauche ich hier nur anzudeuten.

Die innere Verwandschaft von RANKEs Anschauung mit der praktischen Politik unseres größten Staatsmannes ist schon verschiedentlich beobachtet, namentlich von M. LENZ in seinem Aufsatz über Bismarck

1) Vgl. außer „Polit. Gespräch" S. 323 auch „Frankreich und Deutschland" S. 73. Ich zitiere nach „Werke" 49/50.

und Ranke treffend hervorgehoben worden. Die Ausführungen RANKES in der historisch-politischen Zeitschrift, die in dem Lobpreis eines in sich selbst gegründeten Staates gipfeln, lesen sich fast wie eine Prophezeiung auf den Staatsmann, der tatsächlich einen so gearteten deutschen Staat in das Leben gerufen hat. Ein solcher Staatsmann „geht groß und sicher auf der Bahn der Entwicklung einher". „Den Sand der Wüste treibt der Sturmwind dahin und dorthin; das Gebirge läßt er wohl stehen."

Man wird vielleicht sagen dürfen, daß in dem Verhältnis zwischen „europäischer Gemeinschaftlichkeit" und dem deutschen Staate, der deutschen Nation sich bei RANKE die Wagschale noch etwas mehr nach der europäischen Seite neigt als bei Bismarck. Das ist auch durchaus begreiflich. Der große Historiker geht aus von dem gemeinsamen Lebensgrund, der den Mutterschoß bildet für die Gestaltung der nationalen Staaten und Kulturen des Abendlandes, der große deutsche Staatsmann von dem Lebensinteresse seines eigenen preußisch-deutschen Staates, das sich gegenüber den rivalisierenden oder feindlichen Mächten durchsetzen muß. Aber es sind nur Unterschiede in der Nuance. Grundsätzlich gehören beide zusammen.

Und was bedeutet doch für RANKE „die europäische Gemeinschaftlichkeit" oder, wie er es auch nennt, „die Gemeinschaftlichkeit der modernen Welt" („Die röm. Päpste" I S. 23), die Grundlage der „europäischen Menschheit" (Z. Lebensgesch. S. 640)? Sie bezeichnet eine Gesamtheit großer Mächte, von denen jede eine ausgesprochene Individualität, eine besondere Interessensphäre hat, die alle in höchster Aktivität an der Gemeinsamkeit beteiligt sind. Es sind, wie es im berühmten Schlußwort des Fragments über die großen Mächte heißt, „Kräfte, und zwar geistige, Leben hervorbringende, schöpferische Kräfte, selber Leben, es sind moralische Energien, die wir in ihrer Entwicklung erblicken". Nicht weniger charakteristisch am Schlusse des „Politischen Gesprächs": „Schaue sie an, diese Gestirne, in ihren Bahnen, ihrer Wechselwirkung, ihrem System." Nichts anderes aber bedeutet „Europa" für die Bismarcksche Politik. Treffend sagt M. LENZ, D. Litztg. 1924 S. 142: „Mit einem Wort, Europa bedeutete für Bismarck, politisch genommen, nichts anderes als das System der Mächte selbst, sowie es sich aus den Krisen und Katastrophen des Erdteils ... gestaltet hatte." Es ist also nicht eine höhere Instanz, die über dem nationalen Leben der einzelnen großen Mächte steht, sondern ein Neben-, Mit- und Gegeneinander selbständiger Staats- und Volksindividualitäten, die in ihrem eigenen souveränen Leben die oberste Norm ihrer politischen Betätigung finden. Man erblickt wohl heutzutage in „Vereinigten Staaten von Europa" ein höchstes Ziel für die politische Entwicklung der europäischen Mächte. Sie würden das, was für RANKE die selbstverständliche Grundlage seiner Anschauung, für Bismarck der höchste Maßstab seines politischen Handelns war, die unbedingte Souveränität der staatlich-nationalen Einzelexistenz, die auf der Individualität besonderen geschichtlichen Lebens beruht, aufheben.

In kulturellem Bezug heißt europäische Gemeinschaftlichkeit

im Sinne RANKEs eine Kulturgemeinschaft, die durch einen gemeinsamen Lebensgrund der verschiedenen Nationen bedingt und durch einen unaufhörlichen gegenseitigen Austausch geistiger Kräfte verstärkt wird. Sie hebt aber die Anerkennung der Lebenstiefe nationaler Individualität als des grundlegenden Prinzips schöpferischer geistiger Kultur nicht auf, sondern beruht vielmehr auf den besonderen geistigen Individualitäten der einzelnen Nationen. Für die in der Gegenwart vorherrschende Anschauung aber handelt es sich um eine einheitliche Zivilisation, die im Namen einer höheren, den Nationen übergeordneten Instanz, mag diese nun Europa oder Weltgewissen oder Gesellschaft der Nationen heißen, verkündet und verbreitet wird. Sie wächst nicht aus den Tiefen besonderen nationalen Lebens hervor, sondern ist das Ergebnis einer auf die nivellierende Aufklärung begründeten allgemeinen Geistesrichtung. Diese verbindet sich allerdings — trotz ihres scheinbar universalmenschlichen Charakters — in eigenartiger Weise mit dem besonderen Leben einzelner Nationen, die daraus ihren Anspruch auf eine führende Rolle in dem System dieser Zivilisation und damit zugleich eine Verstärkung ihrer politischen Stellung herleiten.

Wir wiesen vorher auf eine Schicksalsfrage hin, vor der unsere geistige Kultur steht, und stellten RANKE in den Zusammenhang dieser Frage hinein. Es ist vielleicht nicht überflüssig, zum Schlusse noch einmal den großen Gegensatz in das Auge zu fassen, der über das Geschick unserer geistigen Zukunft entscheiden wird. Wir sehen auf der einen Seite ein in die Aufklärungstheorie des 18. Jahrhunderts zurückweisendes Ideal fortschreitender Vereinheitlichung auf dem Wege immer stärkerer wechselseitiger Anpassung und Nivellierung. Auf der anderen das Ideal der Individualität und Selbständigkeit besonderen Lebens. Auf der einen Seite den Positivismus, in dem das selbsttätige Ich zu einer Illusion des intuitionistischen Standpunkts wird (Dilthey), unbedingte Abhängigkeit des Menschen von seiner Unwelt, dem Milieu, auf der andern schöpferisches Ich, selbsttätiges und selbstverantwortliches eigenes Wesen in geistiger Kultur und politischer Selbstverwaltung, Freiheit und Eigentümlichkeit nationalen und persönlichen Lebens. Die Tendenz auf Vereinheitlichung ist schon an sich in einem wesentlich intellektualistischen und rationalistischen Charakter der geistigen Kultur begründet und wird durch religiöse, gesell- und wirtschaftliche Bestrebungen verstärkt. Auf religiösem Gebiete ist es vor allem die gewaltige Restaurationsbewegung des Katholizismus, die wenigstens mittelbar jenen Vereinheitlichungstendenzen zugute kommt[1]), auf gesellschaftlichem die in der internationalen Sozialdemokratie organisierte Klassenbewegung des industriellen Arbeiterstandes, auf wirtschaftlichem der Weltkapitalismus, der die unpersönlichste, ideenloseste und eben deshalb brutalste Ausprägung der Weltherrschaft bezeichnet[2]).

1) Wir werden natürlich hiervon sehr stark die persönliche Stellungnahme der einzelnen Katholiken unterscheiden müssen.

2) Daß auf der andern Seite sehr starke und lebhafte nationale Be-

Wir dürfen hier wohl auf parallele Erscheinungen des ausgehenden Altertums hindeuten. Es ist die für das Endschicksal des Altertums charakteristische Verdinglichung des Lebens, die wir als eine auch am Horizonte der modernen Welt aufsteigende Gefahr betrachten können. Sie findet schon in der Gegenwart einen bezeichnenden Ausdruck in der allgemeinen Vertrustung, die aus der einseitigen Herrschaft der Technik und der zunehmenden Solidarität des weltbeherrschenden Kapitals sich ergibt. Die erstickende Wirkung, die von hier auf die persönliche und nationale Freiheit und Selbständigkeit ausgeht, wird verstärkt durch die ungeheure Bedeutung der Massenbewegung, die das, was auch für Ranke die unbedingte Voraussetzung alles höheren geschichtlichen Lebens war, die qualitative Idee des Volkstums aufhebt und in der mit ihr verbundenen gesellschaftlichen, politischen und geistigen Nivellierung ein dienstbares Werkzeug für ein durch eine Oligarchie von Geldmagnaten repräsentiertes dingliches Herrschaftssystem wird. Die Parallele zum Altertum wird noch besonders begründet dadurch, daß wir auch heutzutage immer mehr die Mobilisierung des Besitzes, seine Trennung von der Arbeit als eine grundlegende Tatsache des wirtschaftlichen Lebens vorfinden, eine Trennung, die allerdings im Altertum von vornherein noch stärker in der unselbständigen Stellung der Arbeit an sich begründet war. Auch die Analogie geistiger Strömungen möchte man wohl anführen dürfen. Das Entscheidende in ihnen ist die Aufhebung der Freiheit und Selbständigkeit des Individuums in einer allgemeinen Weltgesetzmäßigkeit und schicksalhafter Notwendigkeit. In dieser Richtung hat die antike Astrologie eine ähnliche Rolle gespielt wie der moderne Positivismus und seine scheinbar naturwissenschaftliche Begründung. Die gerade in der griechischen Kultur zu vorbildlicher Kraft entwickelte Autonomie des Denkens und damit zugleich die Autonomie des denkenden Subjekts, die an sich gewiß auch ein Ideal der modernen Aufklärung bildete, hat sich auf die Dauer im Altertum nicht behaupten können, da das vernünftige Subjekt in seiner individualistischen Isolierung nicht mehr genügende Tiefe des eigenen Wesens gegenüber dem objektiven System, auf das sich die Erkenntnis richtete, besaß. Von Anfang an ist ja auch für die antike Anschauung das erkennende Subjekt im wesentlichen nur ein Teil der vernünftigen Welt.

Daß das auf rein naturwissenschaftlicher Grundlage aufgebaute Erkennen nicht zur Anerkennung der Selbständigkeit besonderen geistigen Wesens führt, wird in der Neuzeit — wir haben schon darauf hingewiesen — offenbar am Positivismus, der das Individuum völlig abhängig macht von einem allgemeinen naturgesetzlichen Zusammenhange.

Unsere Erörterung hat über die rein fachwissenschaftlichen Grenzen hinausgegriffen. Die Geistesgeschichte ist eben eine lebendige Einheit und läßt sich nicht künstlich beschränken. Geistiges Wesen und

---

wegungen in Wirksamkeit sind, will ich nicht versäumen wenigstens anzudeuten.

geschichtliche Lebensgestaltung stehen im Zusammenhang, in Wechselwirkung untereinander. Es kam mir darauf an, nachzuweisen, welch bedeutsames deutsches Erbe wir zu verwalten und zu hüten haben, wenn wir von dem großen Aufschwung geschichtlichen Denkens sprechen, der in Ranke eine vorbildliche Verkörperung gefunden hat.

---

# Selbstbiographien moderner Nationalökonomen.[1]

Von

**Carl Koehne.**

Obgleich die Zahl der Nationalökonomen, deren Lebenslauf besonders interessant ist, diejenige der Erforscher anderer Wissenszweige bedeutend übersteigt, sind von ihnen weit weniger Autobiographien als z. B. von Philologen, Historikern und Geographen oder gar von Dichtern und anderen Künstlern verfaßt worden. Meines Wissens besaßen wir bisher von Selbstdarstellungen des Lebens bedeutender Nationalökonomen aus älterer Zeit nur die des Physiokraten Marquis de Mirabeau[2], welche sich auf die Jugend des Autors beschränkt, aus neuerer Zeit diejenigen von Georg Hanssen[3], Karl Bücher[4] und, wenn man sie auch heranziehen will, die des zwar nicht so sehr als Ausgestalter wie als Verbreiter der Idee der Bodenreform bemerkenswerten Adolf Damaschke[5].

Bekanntlich hat der Verlag von Felix Meiner in Leipzig seinen Verdiensten um die deutsche Wissenschaft dadurch ein neues hinzugefügt, daß er eine Sammlung von „Selbstdarstellungen" führender

1) Die Volkswirtschaftslehre der Gegenwart in Selbstdarstellungen herausgegeben von Dr. Felix Meiner — Eduard Bernstein, Karl Diehl, Heinrich Herkner, Karl Kautsky, Robert Liefmann, Heinrich Pesch, Julius Wolf. Leipzig 1924, Felix Meiner. — 8° VII + 247 S. mit 7 Porträts. — Anmerkung der Schriftleitung: Der Herr Referent nimmt unten Stellung zu meiner Besprechung dieses Werks im „Weltwirtschaftl. Archiv". Ich bemerke dazu, daß es nicht meine Meinung ist, daß die Sozialisten nicht zu den Erforschern der Volkswirtschaft gerechnet werden sollten. Ich zog nur in Zweifel, ob Bernstein und Kautsky in eine Linie mit echten Forschern zu stellen seien. Wenn ich nicht bestreite, daß auch sie die Forschung zu fördern unternahmen, so dürfte doch ihre Stellung eine andere sein als die Stellung derjenigen, die sich ganz berufsmäßig der Forschung widmen, wobei wir von der Verschiedenheit des wissenschaftlichen Bildungsgangs noch ganz absehen.

2) Revue rétrospective IV Paris 1834 p. 362—390.

3) Ztschr. d. Gesellsch. f. Schleswig-Holsteinische Geschichte 40 (Kiel 1910) S. 1—154.

4) Lebenserinnerungen Tüb. 1919.

5) Schon seine Schrift „Zur Geschichte der deutschen Bodenreformbewegung Berlin 1906" enthielt eine Selbstbiographie (S. 6—63). Jetzt hat er eine noch weit ausführlichere unter dem Titel „Aus meinem Leben" (Zürich 1924) veröffentlicht.

Persönlichkeiten der einzelnen Zweige der Forschung veröffentlicht. Diejenigen Bände dieser Sammlung, welche die Selbstbiographien hervorragender Historiker und Juristen enthalten, sind in der Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte [1]) von dem Herausgeber selbst eingehend besprochen worden. Daher verdient sicher auch der Teil jenes Unternehmens, in welchem sieben angesehene Nationalökonomen der Gegenwart ihr Leben und Wirken schildern, auf seine Bedeutung für die Sozial- und Wirtschaftsgeschichte geprüft zu werden. Bildet doch das Forschungsgebiet, dem diese Zeitschrift gewidmet ist, ebenso wie in der Wissenschaft der Geschichte auch in der der Volkswirtschaft einen höchst wichtigen Bestandteil! Ist doch auch in der Entwicklung des Wirtschaftslebens, wenn sie auch vor allem auf den jeweiligen Rechts- und Verfassungsverhältnissen, der sozialen Gliederung, den religiösen und sittlichen Anschauungen, sowie dem Stande der Produktionstechnik in dem betreffenden Lande beruht, für den Sachverständigen auch der Einfluß führender Persönlichkeiten ebenso wie in allen übrigen Kulturzweigen unbestreitbar! Neben Staatsmännern und praktischen Wirtschaftsführern haben aber auch die Vertreter volkswirtschaftlicher Theorien, indem sie auf die erstgenannten und auf weite Bevölkerungskreise einwirkten, den Werdegang der Wirtschaft erheblich beeinflußt. Unter anderem kommt diese Tatsache auch darin zum Ausdruck, daß hervorragende neuere Forscher wie v. Below [2]), Brodnitz [3]), Sieveking [4]) und Sombart [5]) in ihren großen wirtschaftsgeschichtlichen Werken auch der Entwicklung volks- und sozialwirtschaftlichen Denkens und seinem Einflusse auf die Ausgestaltung der materiellen Kultur eingehende Erörterungen widmen. Wie einst die Lehren der Kirchenväter, Scholastiker und Kanonisten, später diejenigen der Merkantilisten, Physiokraten und Klassiker, seit den siebziger Jahren des vorigen Jahrhunderts die Theorien der sozialpolitischen Schule auf die Regelung der Volkswirtschaft Einfluß geübt haben, so ist dies, wie wir sehen werden, auch bei Gedanken einiger der in dem vorliegenden Buche zu Worte kommenden Autobiographen der Fall.

Außerdem gewährt dieser Band der „Selbstdarstellungen" gleich den übrigen Teilen der Sammlung, der er angehört, ein reiches Quellenmaterial für die Sozialgeschichte der Gegenwart. Allerdings beschäftigt sich dieser Wissenszweig grundsätzlich mit der Entwicklung der gesellschaftlichen Verhältnisse und daher an sich nur mit den Geburts- und Berufsständen. Für Herkunft, Wesen und Bestrebungen jener Gruppen der Bevölkerung wird man aber richtiges nur ermitteln, wenn man über möglichst viele Individuen jeder Gruppe genaue Nachrichten sammelt. Gerade die Meinerschen Selbstbiographien werden aber z. B.

1) Bd. 18 (1925) S. 449—454.

2) Probleme der WG. 1920 S. 104—107, 247, 248, vgl. auch v. Below Mittelalterl. Stadtwirtschaft und gegenwärt. Kriegswirtschaft 1917, S. 7, 8.

3) Englische WG. I 1918 S. 290—310.

4) Grundzüge der neueren WG. 1921 S. 38—53, 55, 56, 87—110.

5) Der moderne Kapitalismus II 2 (1917) S. 912—942.

bezüglich der Gründe des Erfolges ein ebenso gutes, vielleicht sogar besseres Quellenmaterial bringen, als es der berühmte holländische Ethnologe und Soziologe STEINMETZ für seinen interessanten Aufsatz über den „Nachwuchs der Réussierten"[1]) durch die Antworten auf diesen übersandte Fragebogen gewann. Freilich sollte dazu die Sammlung Meiners über den Kreis angesehener Wissenschaftler ausgedehnt werden, wozu einen Ansatz schon der zu ihr gehörige Band „Der deutsche Buchhandel der Gegenwart" enthält. Auch darf bei der wissenschaftlichen Benutzung von Selbstdarstellungen nie historische Kritik vergessen werden[2]). Z. B. spielen gerade bei jeder Quelle dieser Art die „Stimmungen und Eindrücke, unter deren Herrschaft sie entstanden ist"[3]), eine bedeutende Rolle. So wird, wenn einer der Réussierten in dem vorliegenden Bande schreibt, er sei kein „Taktiker des Lebens" (S. 209), wer jene Tatsache berücksichtigt, anders urteilen.

Selbstverständlich stimmen die Voraussetzungen für den äußeren Erfolg wissenschaftlicher Tätigkeit, von dem mehr oder minder auch der Grad der Wirksamkeit der Forschung abhängt, in den verschiedenen einschlägigen Berufen, noch mehr aber auch zu verschiedenen Zeiten und bei verschiedenen Völkern durchaus nicht überein. Nur eine Voraussetzung dürfte bei allen ein bescheidenes Mittelmaß übersteigenden wissenschaftlichen Leistungen sich stets als vorhanden erweisen: „Der Fleiß, der keine Mühe scheut[4])." Wir finden ihn natürlich auch bei den sieben Nationalökonomen, die in dem vorliegenden Bande Selbstbiographien veröffentlicht haben; er ist zum Teil in diesen ausdrücklich erwähnt (S. 198, 214), zum Teil Krankheiten zu entnehmen, die infolge von Überanstrengung eintraten (S. 159, 199), vor allem aber durch die große Zahl von Büchern, Broschüren und Aufsätzen sämtlicher Verfasser bezeugt.

Im übrigen dürften wohl in wenigen Bänden der Meinerschen Sammlung die Mitarbeiter nach Herkunft, Weltanschauung, politischer Einstellung und wissenschaftlicher Richtung so verschieden sein wie in dem vorliegenden Buche. Diesen Vorzug verdankt es zweifellos dem Umstande, daß der Verleger, Dr. oec. publ. Felix Meiner, trotz „längeren Fernseins von nationalökonomischer wissenschaftlicher Arbeit" „das Amt des Herausgebers selbst übernehmen zu sollen glaubte" (S. VII). So gibt das Buch in jener Beziehung ein treues Abbild der mannigfachen Gegensätze in der „Volkswirtschaftslehre der Gegenwart", die — an Stelle des unbedingten Vorherrschens der klassischen Schule in der ersten Hälfte, der ethischen, historischen oder sozialpolitischen Schule im letzten Drittel des vorigen Jahrhunderts — unter den Nationalökonomen des ersten Viertels des gegenwärtigen bestehen.

1) Ztschr. f. Sozialwissenschaft VII 1904 insbes. S. 10—13.

2) Vgl. HANS GLAGAU, Die moderne Selbstbiographie als Quelle. Marburg 1903.

3) A. a. O. S. 166, 167.

4) Vgl. PESCH in seiner Selbstb. S. 198: „Wer wissenschaftlich produktiv werden will, für den ist ausdauerndes, stetiges eigenes Studium nötig, der muß auch seine Wissenschaft wirklich lieben."



Zu der ethischen Schule gehören von den Nationalökonomen, deren Selbstbiographien der vorliegende Band enthält, HERKNER, auf den in seiner Studentenzeit besonders Knapp und Brentano einwirkten und der später mit v. Schmoller in enger Verbindung stand, und der katholische Sozialpolitiker Pesch, der sich namentlich an Adolf Wagner anschloß (S. 197). Auch Diehl, der schon als Student zu diesem Gelehrten „in engere persönliche Beziehung" trat und sich zu ihm „zeitlebens in treuester Verehrung hingezogen fühlte" (S. 61), kann zu den Sozialpolitikern gerechnet werden, wenn auch seine Auffassung außerdem durch den großen Rechtsphilosophen Stammler erheblich beeinflußt wurde, so daß er selbst seine Richtung als „sozialrechtliche" bezeichnet (S. 69, 71). Von Brentano und Schmoller (S. 157) ging auch Liefmann aus; später suchte er freilich von dem — schon 1858 gestorbenen, lange vergessenen Nationalökonomen Gossen stark beeinflußt (vgl. S. 172—174) — nach dem Vorbilde der österreichischen Schule, aber von ihr durch andere Anschauungen in der Wert-, Preis- und Produktionslehre getrennt, ein neues System der Nationalökonomie zu schaffen, als dessen „Grundgedanken" man am besten die „Grenzertragslehre" bezeichnet (S. 189). Die durch Liefmann gewonnene bessere Erkenntnis zerstört viele als unerschütterlich betrachtete Bestandteile des Gedankenbaues des Marxschen Sozialismus, welche dieser selbst der klassischen Theorie entnahm (S. 164, 184).

Älter und stärker sind aber die Keulenschläge, welche Julius Wolf, dessen Selbstbiographie die letzte des vorliegenden Bandes bildet, sowohl gegen die ungenügende Wertung der Unternehmerfunktionen wie auch gegen die „wirtschaftliche Evolutionstheorie" und damit gegen das Fundament der Marxschen Lehren richtete (S. 216—218). Da gerade in jenen Punkten die historische Schule die Behauptungen von Marx und Engels unkritisch übernommen hatte, so wurden Wolfs Anschauungen zunächst von ihr aufs heftigste angegriffen. Später sind sie indessen von einigen ihrer Mitglieder, insbesondere von Schmoller, stillschweigend übernommen worden (vgl. S. 217). Sein eigenes System bezeichnet Wolf jetzt als „ethischen Individualismus" (S. 238).

So müssen die bisher genannten fünf Nationalökonomen als Gegner des Sozialismus bezeichnet werden. Denn Pesch stand ihm schon als katholischer Geistlicher feindlich gegenüber, wenn er auch durch den „solidarischen Gedanken" zwischen „Individualismus und Sozialismus" zu vermitteln sucht, die er aber beide ablehnt (S. 203, 205), und Herkner, den früher „manche" seiner „sozialistischen Freunde zu den ihrigen rechneten", erklärt jetzt, daß es „infolge der zur Geltung gekommenen Massenherrschaft" und „der in den Massen noch immer lebendigen sozialistischen Ideale und Lehren, die eine Gefahr für unsere Kultur bedeuten", „heute heilige Pflicht der unabhängigen Wissenschaft" sei, „gegen die sozialistischen Strömungen zu arbeiten" (S. 114, 115). Indessen hat der Herausgeber auch den bedeutendsten lebenden Vertretern der sozialistischen Richtung der Nationalökonomie, Bernstein und Kautsky, Gelegenheit gegeben, in dem vorliegenden Buche ihre Anschauungen zu vertreten.

Dies ist von einem hervorragenden Wirtschaftshistoriker[1]) getadelt worden. Jene sozialistischen Politiker seien „nun einmal nicht Forscher, mehr Objekt der Wissenschaft als Subjekt", ihre Artikel zwar „wertvoll, aber in erster Linie als Beitrag zur Parteigeschichte, weniger" als solcher „zur Wissenschaftsgeschichte". Indessen darf, sowenig wie die naturrechtliche Lehre des 17. und 18. und die reine Begriffsjurisprudenz des 19. Jahrhunderts von der Rechtswissenschaft, die Arbeit eines Rotteck und Schlosser von der Geschichtswissenschaft, die skeptische Lehre eines Montaigne, Bayle und Hume von der Philosophie getrennt werden kann, den sozialistischen Theoretikern ein Platz unter den Nationalökonomen versagt werden. Beruhen doch die Lehren von Marx und Engels zum Teil auf denjenigen von Smith und Ricardo, zum Teil auch auf Lorenz von Steins Buch „Der Sozialismus und Kommunismus des heutigen Frankreich 1842", und geht doch die Weiterbildung, welche die sozialistische Theorie durch Bernstein und den von ihm begründeten Revisionismus empfing, auf die Forschertätigkeit von Julius Wolf und von Schulze-Gävernitz zurück!

Noch mehr kommt aber für die Frage, ob die Sozialisten zu den wissenschaftlichen Erforschern der Volkswirtschaft zu rechnen sind, der Einfluß der sozialistischen auf die bürgerliche Nationalökonomie in Betracht. Ohne die gewaltige Verbreitung der Marx-Engelschen Gedankenwelt unter den Proletariern aller Länder hätte die sozialpolitische Schule sich schwerlich entwickelt, und die Mehrzahl ihrer Angehörigen haben namentlich in der Beurteilung der zu ihrer Zeit bestehenden Wirtschaftsordnung, sowie bezüglich der Folgen dieser Art der Regelung der ökonomischen Verhältnisse, wie schon erwähnt, viel zu viel aus der Gedankenwelt des Marxismus unkritisch übernommen. Wohl wird man die Wertung des Marxschen „Kapitalismus" durch einen hervorragenden bürgerlichen Nationalökonomen, der große Kenntnisse mit glänzender Darstellungskunst vereinigt, aber viel zu sehr zu paradoxen Behauptungen neigt, recht übertrieben finden: „Mag von Marxens Oeuvre bald kein einziger Satz mehr der Kritik standhalten, er wird doch in alle Ewigkeit groß und erhaben uns vor Augen stehen und seine Schönheiten uns zum Genusse bieten"[2]). Marx und seine hervorragendsten Schüler werden aber in der Geschichte der Nationalökonomie stets einen wichtigen Platz einnehmen und für die Wissenschaft noch sehr lange nicht nur als „Objekt", sondern auch

---

1) v. Below im Weltwirtschaftl. Arch. 21 (1925) Teil 1 S. 10**, 11**.

2) So Sombart, Das Lebenswerk von Karl Marx, Jena 1909 S. 59. Die sich in dieser Schrift und in den älteren Auflagen von Sombarts „Sozialismus und soziale Bewegung im 19. Jahrh." (z. B. in der ersten von 1896 S. 64) zeigende Überschätzung von Marx und Engels muß von unbefangener wissenschaftlicher Betrachtung ebenso abgelehnt werden wie die vollkommene Verachtung der wissenschaftlichen Leistung jener Männer, die derselbe Nationalökonom in seinem neuesten, übrigens recht anregenden, Werke „Der proletarische Sozialismus (Marxismus) 1924" vergeblich als berechtigt zu erweisen sucht.

als „Subjekt“ bei der Beurteilung wirtschaftlicher Verhältnisse zu berücksichtigen sein.

Ebenso läßt sich nicht bestreiten, daß, wenn auch vor und unabhängig von Marx und Engels „Kommunistischem Manifest“ sowie ihren früheren und späteren Werken wertvolle wirtschaftshistorische Arbeiten veröffentlicht sind[1]), die von jenen Männern unter den Namen „materialistische Geschichtsauffassung“ gelehrte Geschichtsphilosophie „wertvolle Einblicke in die treibenden Kräfte der wirtschaftlichen Entwicklung eröffnete und Anhängern wie Gegnern Anlaß zu wissenschaftlicher Beschäftigung mit der Geschichte der Wirtschaft gab“[2]). Jedenfalls stehen auch Engels und Marx, wie grade der erwähnte, ihre Zurechnung zur Wissenschaft bestreitende Gelehrte neuerdings nachwies, „mehr innerhalb der allgemeinen literargeschichtlichen Bewegung“, die in den wirtschaftsgeschichtlichen Publikationen der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts zum Ausdruck kam, „als man bisher angenommen hat“[3]).

So sollten auch die speziell der Wirtschafts- und Sozialgeschichte gewidmeten Schriften der beiden Sozialisten, denen in den vorliegenden „Selbstdarstellungen“ das Wort gegeben ist, namentlich Bernsteins „Sozialismus und Demokratie in der großen englischen Revolution“ und seine „Geschichte der deutschen Schneiderbewegung“, sowie Kautskys „Thomas Morus“ und seine „Vorläufer des modernen Sozialismus“ trotz vieler Fehler und Einseitigkeiten von niemandem außer acht gelassen werden, der sich mit jenen Erscheinungen als Spezialforscher beschäftigt. Noch wichtiger ist für die Wirtschaftsgeschichte, was Bernstein und Kautsky selbst von ihrer Stellung zu wirtschaftspolitischen Fragen, wo sie als Politiker handelten, in der Selbstbiographie und ausführlicher an anderer Stelle mitteilen. Hingewiesen sei endlich noch auf die Erklärung, die der Erstgenannte über die oft angeführte Anekdote gibt, daß Marx gesagt haben soll „Ich bin nicht Marxist“ (S. 127).

Unter den Publikationen der übrigen Verfasser des vorliegenden Buches kommen für den Wirtschaftshistoriker namentlich viele Partien der längst als eines der vorzüglichsten Werke der deutschen Wissenschaft bekannten „Arbeiterfrage“ Herkners sowie zahlreiche Ausführungen in Diehls Vorlesungen „Über Sozialismus, Kommunismus und Anarchismus“ in Betracht. Wesentlich wirtschaftshistorisch sind

---

1) S. Kötzschke, Grundzüge der D. WG. (2) 1921 S. 2 und bes. v. Below. Die Deutsche Geschichtsschreibung von den Befreiungskriegen bis zu unseren Tagen 1916, namentlich S. 124—153. Dieser weist auch a. a. O. in höchst bemerkenswerten Ausführungen insbes. S. 159—175 nach, daß „eine Abhängigkeit des kommunistischen Manifestes“ „von der historischen und staatswissenschaftlichen Literatur der deutschen Romantiker“ anzunehmen ist (S. XIII). So verdienstlich jene Ausführungen des Freiburger Gelehrten sind, so bedürfen seine Behauptungen m. E. noch vielfach der Ergänzung, zum Teil auch der Berichtigung durch Spezialforschung.

2) So Kötzschke S. 3.

3) S. das Note 16 zitierte Buch, insbes. S. 175.

auch Liefmanns Bücher über „Die kommunistischen Gemeinden in Nordamerika" und seine „Geschichte und Kritik des Sozialismus". Die meisten Schriften dieser Forscher und sämtliche der übrigen beschäftigen sich freilich fast ausschließlich mit Wirtschaftstheorie, Wirtschaftspolitik oder Finanzwissenschaft; aber auch sie bringen für den Wirtschaftshistoriker mancherlei Anregung. I. B. hebt Diehl in seiner Selbstbiographie S. 70 unter den leitenden Grundgedanken, die er in seinem Hauptwerke über „Theoretische Nationalökonomie" durchzuführen beabsichtige[1]), auch die Unterscheidung „zwischen den Zeiten wirtschaftlicher Gebundenheit und wirtschaftlicher Ungebundenheit" und zwischen „den Phänomenen der kapitalistischen Produktionsweise von denen der feudalen, zunftmäßigen etc." hervor. Diese Unterscheidung war bekanntlich in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts noch sehr bedeutenden Historikern fremd. Standen doch z. B. sowohl Mommsen wie Ihering völlig unter dem Einflusse der klassischen Nationalökonomie und haben daher nicht nur zahlreiche wirtschaftspolitische Maßnahmen falsch gewertet, sondern auch solche berichtenden Quellenstellen nicht selten falsch ausgelegt!

Der Wirtschaftsentwicklung der letzten Jahre gehören mehrere Nachrichten an, die Wolf gibt, z. B. diejenigen über seine Bestrebungen zur Anbahnung eines Mitteleuropäischen Zollvereins (S. 223—227). Während der praktische Erfolg dieser Tätigkeit sich erst in der Zukunft zeigen muß, hat Wolf jedenfalls durch seine Bemühungen um „Kommerzialisierung der Staatsbetriebe" die ökonomische Entwicklung auch unmittelbar beeinflußt (vgl. S. 234.)

Es entspricht der Tatsache, daß die Nationalökonomie erst in den letzten Jahrzehnten des vorigen Jahrhunderts zum Berufsfache wurde, daß alle Verfasser der Selbstbiographie sich erst allmählich der Erforschung dieses Wissenszweiges zuwandten[2]). Die beiden sozialdemokratischen Nationalökonomen waren schon Agitatoren, ehe ihnen die Gunst desselben Mäzens wissenschaftliches Studium ermöglichte; Herkner begann nach den Schuljahren sich praktisch als Landwirt auszubilden (S. 85, 86), Julius Wolf zum Bankbeamten (S. 210), und Diehl, den sein Vater in die „Handelsabteilung des Realgymnasiums" geschickt hatte, hörte volkswirtschaftliche Vorlesungen zunächst nur, weil dieser es „für die zukünftige kaufmännische Laufbahn" des Sohnes „für vorteilhaft hielt" (S. 60). Ebenso wollte Liefmann sich zuerst der Architektur widmen und wandte sich dann zunächst der Rechtswissenschaft zu (S. 156, 157), und Pesch begann als „Student der Theologie" nebenbei die soziale Frage u. dgl. zu studieren" (S. 195). Von den beiden anderen Nationalökonomen, die in neuerer Zeit Selbst-

1) Außer dem schon zur Zeit der Abfassung der Selbstbiographie veröffentlichen Bande ist 1924 auch Bd. II erschienen.

2) Dagegen haben von den sieben Historikern, die in dem „Die moderne Geschichtswissenschaft in Selbstd." behandelnden Bande der Meinerschen Sammlung über ihr Leben berichten, fünf schon von Beginn ihrer Studienzeit an, die beiden übrigen wenigstens von ihrem dritten Semester an vorwiegend historische Vorlesungen gehört. S. a. a. O. S. 4, 52, 95, 130, 174, 211, 235.

biographien veröffentlichten, kam Bücher[1]) von der Philologie und Geschichte, Hanssen[2]) von der Rechtswissenschaft zu wissenschaftlicher Beschäftigung mit der Volkswirtschaft.

Auch das Elternhaus, aus dem jene Forscher stammen, war recht verschieden. Die Väter Liefmanns, Wolfs und Hanssens waren Kaufleute, aber in recht verschiedener Vermögenslage, Herkners Vater war Fabrikant, Diehls Richter, Bernsteins ursprünglich zünftig gelernter Klempner, dann Lokomotivführer, Kautskys Theatermaler und Büchers ein Dorfhandwerker, der auch etwas Landwirtschaft trieb.

Nur über Peschs Herkunft finden wir in der Selbstbiographie leider keinerlei Nachrichten. Sicher würde es für die Sozialwissenschaft recht nützlich sein, wenn der Meinersche Verlag bei der geplanten außerordentlich dankenswerten Weiterführung der Selbstdarstellungen — auch von der „Volkswirtschaftslehre der Gegenwart“ sollen Fortsetzungen erscheinen — die Verfasser stets darauf hinweisen würde, gewisse Fragen in der Autobiographie nicht unbeantwortet zu lassen. Jede müßte außer dem Berufe der Eltern und Großeltern namentlich auch die Ansicht des Verfassers über von ihnen ererbten geistigen Eigenschaften — eine Erscheinung, über welche einige der erwähnten Mitteilungen aus dem eigenen Leben mancherlei Interessantes bringen[3]) — sowie den Geburtsort des Verfassers, die Herkunft seiner Ehefrau und die Zahl seiner Kinder angeben.

Noch einen anderen Wunsch möchte ich am Schlusse dieser Besprechung äußern, nämlich den, daß jedem Bande ein Personenregister beigegeben werde. Dies würde die Brauchbarkeit der „Selbstdarstellungen“, insbesondere bei Studien über die Lehr- und Forschungserfolge der Generation außerordentlich erhöhen, die derjenigen der Verfasser der Autobiographien voranging.

---

1) A. a. O. S. 89.
2) A. a. O. S. 13, 17, 18.
3) Vgl. S. 117, 156, 209 auch Bücher a. a. O.

# Literatur.

**Die Religion in Geschichte und Gegenwart.** Handwörterbuch für Theologie und Religionswissenschaft. Zweite, völlig neu bearbeitete Auflage. In Verbindung mit A. BERTHOLET, H. FABER und HORST STEPHAN, herausgegeben von H. GUNKEL und L. ZSCHARNACK. Tübingen 1926—27. J. K. B. Mohr (P. Siebeck). Bisher 3 Lieferungen.

Das Werk hat in der ersten Auflage sofort hohe Schätzung gefunden und erlebt nun, nachdem es seit mehreren Jahren vergriffen war, eine neue Auflage. Der veränderte Charakter dieser zweiten Auflage spricht sich neben der selbstverständlichen Verwertung der Ergebnisse der fortschreitenden Wissenschaft in einer noch stärkeren Wendung zur Wissenschaftlichkeit und in der sich an keine theologische Richtung bindenden Ausweitung des Mitarbeiterkreises, auch in der größeren Heranziehung der nichtchristlichen Religionsgeschichte aus. Wir haben allen Anlaß, in unserer Zeitschrift auf dies auch für unsere Studien unentbehrliche Werk nachdrücklich hinzuweisen. Wie neulich die Zeitschrift für Kirchengeschichte (Bd. 45, S. 467 ff.) zusammenfassend auf den kirchengeschichtlichen Inhalt der neuern Bände unserer Zeitschrift aufmerksam macht, so benutzen wir die Gelegenheit des Erscheinens der ersten Lieferungen des vorliegenden Werks, um an die enge Verbindung unserer Studien mit der Religions- und Kirchengeschichte zu erinnern.

Im einzelnen könnte man sogleich eine große Anzahl von Artikeln namhaft machen, die unsere Forschungsgenossen unmittelbar fesseln. So hat unser Mitarbeiter G. AUBIN den Artikel „Agrarverfassung" (insbesondere die altgermanische) beigesteuert, in einer für einen solchen Zweck Knappheit der Form mit reichem Sachinhalt mustergültig verbindenden Form. Der Artikel „Ackerbau" behandelt einerseits das Verhältnis des Ackerbaus zum religionsgeschichtlichen Moment, andererseits den Ackerbau in Palästina. Doch es ist unmöglich, die einzelnen für unsere Studien in Betracht kommenden Artikel aufzuzählen. Unendlich oft findet man Anknüpfungspunkte, von dem Artikel Aachen mit seinem Bericht über die Heiligtumsfahrten bis zum Artikel Alchymie und weiterhin. Besonders dankenswert sind die kundigen Literaturnachweise.

Freiburg i. B. G. v. BELOW.





**Handbuch der Philosophie** herausgegeben von A. Bäumler und M. Schröter. München und Leipzig 1926—27. R. Oldenbourg.

Dieses Handbuch der Philosophie willkommen zu heißen haben in erster Linie wir Historiker Anlaß. Schon die Herausgeber, Bäumler und Schröter, stehen durch ihre privaten Studien uns nahe, durch verständnisvolles Eingehen auf die besondern Aufgaben, die heute der Geschichtswissenschaft gestellt sind. Vor allem aber ist es der Inhalt des Handbuchs, der den Historiker fesselt und beglückt. In vorderster Linie steht hier Erich Rothackers „Logik und System der Geisteswissenschaften", eine Arbeit, deren Erscheinen als ein wissenschaftliches Ergebnis gefeiert werden kann. Wir werden ihr noch eine besonders nachdrückliche Besprechung widmen. Die geschichtliche Auffassung kommt aber auch in den andern Darstellungen zur Geltung.

Das „Handbuch" ist ein Sammelwerk und hat die Form, daß die Beiträge der einzelnen Verfasser in Lieferungen erscheinen, die dann je in angemessenen Bänden zusammengefaßt werden. Wir würden es für zweckmäßiger gehalten haben, die einzelnen Beiträge selbständig für sich zu veröffentlichen. Bei einer zweiten Auflage könnte es wohl so gehalten werden.

Fertig geschlossen liegt bisher die zweite Abteilung vor, die den Titel trägt: „Natur, Geist, Gott". Sie enthält folgende Beiträge: Hermann Weyl, Philosophie der Mathematik und Naturwissenschaft; Hans Driesch, Metaphysik der Natur; Erich Rothacker, Logik und Systematik der Geisteswissenschaften; Emil Wolff, Philosophie des Geistes; Erich Przywara, S. J., Religionsphilosophie katholischer Theologie; Emil Brunner, Religionsphilosophie evangelischer Theologie. Von Beiträgen aus andern Abteilungen nennen wir: E. Howald, Ethik des Altertums, Dempf, Ethik des Mittelalters, Theodor Litt, Ethik der Neuzeit (prächtig durch die Präzision der Darstellung). Interessant ist es, das gleiche Problem in den verschiedenen Beiträgen in verschiedener Beleuchtung behandelt zu sehen, so z. B. das des Historismus bei Rothacker, E. Brunner und Litt.

Die vorstehenden Zeilen wollen nur in vorläufiger Anzeige auf das bedeutungsvolle Werk hinweisen. Wir werden auf es und seine einzelnen Beiträge noch wiederholt zurückkommen.

Freiburg i. B. G. v. Below.

Stahl, F. J., Die Philosophie des Rechts 1830—37. Eine Auswahl nach der 5. Auflage (1870). Eingeleitet und herausgegeben von Henning v. Armin. Tübingen 1926, J. C. B. Mohr. XXXVI und 222 Seiten.

Stahl beschäftigt die Gegenwart in gesteigertem Maß. Erstens fesselt er sie bei dem verstärkten Ausbau, den die Rechtsphilosophie findet, als Rechtsphilosoph. Zweitens wendet sich die lebhafte Beschäftigung unserer Tage mit der Romantik, der historischen Schule der Stellung zu, die er in dieser und ihr gegenüber einnimmt. Drittens ist man darauf aufmerksam geworden, daß er nicht bloß Rechtsphilosoph und Systematiker, Dogmatiker ist, sondern auch Verdienste um die rechts-

geschichtliche Forschung hat. Viertens ist ganz neuerdings sein Nachlaß aufgefunden worden, dessen Verwaltung Anlaß geben wird, seine allgemeine historische Stellung genauer zu bestimmen. So begrüßen wir es denn, daß hier für weitere Kreise ein bequemes Hilfsmittel geboten wird, sich in STAHLS System und Anschauung zu vertiefen. Allerdings bleibt ja eine Auswahl immer etwas Unvollständiges. Aber die hier getroffene Auswahl ist geschickt gemacht, und die allgemeine Einleitung, die der Herausgeber vorausschickt, ist zweckentsprechend. Zu den Kapiteln über das ältere und das neuere Ständewesen und die ständische und Repräsentativverfassung vgl. meinen Deutschen Staat des Mittelalters I. S. 25 ff. und meine Bemerkungen in der Histor. Ztschr. 129, S. 111, wo ich die Frage aufgeworfen habe, welcher Forscher zuerst den Dualismus des älteren Territorialstaats beobachtet hat (bei STAHL treffliche Schilderung desselben). Einen eingehenderen Aufsatz über STAHL hat kürzlich HANS v. ARMIN im „Deutschen Aufstieg“ (1925) geliefert.

Freiburg i. B. G. v. BELOW.

Quellen zur Geschichte der Eheschließung. I. Ausgewählt von CLAUDIUS FRH. v. SCHWERIN. Bonn 1925, A. Marcus und E. Weber (Dr. Alb. Ahn). 72 S. Juristische Texte für Vorlesungen und Übungen, herausgegeben von F. Schulz und C. Frh. v. Schwerin. Heft 2.

Englische Verfassungsurkunden des 12. und 13. Jahrhunderts. Herausgegeben von L. RIESS. Ebenda 1926. 68 S. Kleine Texte für Vorlesungen und Uebungen, herausgegeben von HANS LIETZMANN, 155. Heft[1]).

Niederösterreichische Weistumstexte, ausgewählt und eingeleitet von OTTO H. STOWASSER. Wien 1926, A. Hartleben. 107 Seiten.

HANS FEHR (Prof. in Bern), Schweizerischer und Deutscher Geist in der Rechtsentwicklung. Frauenfeld und Leipzig 1927, Huber und Co. 103 Seiten. Die Schweiz im Deutschen Geistesleben, herausgegeben von HARRY MAYNC. 44. Bändchen.

Die heutige Studentenschaft ist weit reicher mit Hilfsmitteln für akademische Uebungen ausgestattet, als es in meinen Studentenjahren der Fall war. Wir haben hier neue, willkommen zu heißende Hilfsmittel anzuzeigen.

STOWASSER gibt eine Auswahl von Weistümern aus Niederösterreich, erklärt die nicht ohne weiteres verständlichen Stellen und schickt eine allgemeine Einleitung über die Einrichtung des Weistums voraus. Diese Ausgabe dürfte sich für das Selbststudium empfehlen. Für akademische Übungen ist sie nicht geeignet, weil sie eben mit ihren Erklärungen dem Leser das sofort gibt, was der Student in akademischen Übungen sich erringen soll. Aber zum Selbststudium ist die

---

1) Aus dieser Sammlung seien hier von ältern Heften noch genannt: Nr. 50/51: H. BÖHMER, Urkunden zur Geschichte des Bauernkriegs und der Wiedertäufer; Nr. 95: L. PFANNENMÜLLER, Mitteldeutsche Novellen: Rittertraum; Schlegel.

Sammlung ein sehr geeignetes Hilfsmittel. Unter den Literaturangaben wird mit Recht auf Erna Patzelt, Entstehung und Charakter der Weisstümer in Oesterreich (1924) verwiesen.

Riess gibt eine Sammlung, von der man wünschen möchte, daß sie recht viel in Seminarübungen verwertet werden möchte. Es handelt sich um die grundlegenden Urkunden der englischen Verfassungsgeschichte, und die betreffenden Dokumente haben ferner die Eigenschaft, daß sie die Verwandschaft und die Verschiedenheit der englischen und der deutschen Verfassungsgeschichte gleicherweise vorzüglich erläutern (vgl. dazu meine Abhandlung über die Anfänge des modernen Staats in der 2. Auflage von meinem „Territorium und Stadt"). Allerdings gibt auch R. für die Interpretation zu viel Erklärungen. Der Student sollte sich mehr abquälen, lieber in den Darstellungen der englischen Verfassungsgeschichte die Erklärung nachsuchen, während sie ihm jetzt bequem auf den Tisch gestellt wird. Indessen kommt hier doch in Betracht, daß es sich hier um klassische Texte handelt, von denen Kenntnis zu nehmen gewissermaßen historische Bildungspflicht ist, und weiter namentlich, daß die Worterklärungen noch keineswegs eine große Mühe der Erklärung der sachlichen Zusammenhänge überflüssig machen.

C. v. Schwerin liefert einen Beitrag, der kaum in historischen, aber hoffentlich recht viel in juristischen Seminaren benutzt werden wird. Die Sammlung berücksichtigt das römische, das kanonische und das germanische Recht (mit Ausschluß des nordgermanischen Rechts), bis zum Tridentinum. Das germanische Recht wird in reicher Gliederung herangezogen: Quellen der vorfränkischen Zeit, der verschiedenen Stammesreiche, des deutschen Mittelalters. Zur Vervollständigung des Materials darf ich vielleicht auf die wertvolle Nachricht hinweisen, die das bergische Rechtsbuch zur Geschichte der Eheschließung bietet, und zwar um so mehr, als Friedberg und Sohm, auf die der Herausgeber verweist, über die betr. Quellenstelle unrichtig berichtet haben. Siehe meine landständische Verfassung von Jülich und Berg, Teil II (Zeitschrift des bergischen Geschichtsvereins Bd. 22), S. 5 und S. 39 f.: Trauung Ritterbürtiger durch einen gekorenen Laienvormund.

Ich knüpfe hier noch eine Anzeige von Fehrs Büchlein an, das insofern mit den obigen Arbeiten zusammengestellt werden darf, als es auch ein gutes Hilfsmittel für die verfassungsgeschichtlichen Studien der Seminarmitglieder ist, womit wir nicht sagen wollen, daß es seinen Zweck nur hier hat. Die anregende Darstellung beschäftigt sich mit dem großen Gegensatz der schweizer und der reichsdeutschen Entwicklung, wobei aber mit Recht auch das Gemeinschaftliche stark betont wird. Um einzelnes herauszugreifen, so bemerkt F. Seite 19: „Die Aufstände der Urkantone waren in der Hauptsache Auswirkungen des gemeindeutschen Widerstandsrechts." Seite 39 f. tritt F. meiner Ablehnung der These K. Meyers von der maßgebenden Mitwirkung italienischer Strömungen bei der Entstehung der Eidgenossenschaft bei. Seite 41: „Der genossenschaftliche Gedanke der Urschweizer war weniger autochthon, als die frühere Forschung angenommen hat. Diese hatte aber das gemeindeutsche Moment übersehen (näheres

darüber in meinen Arbeiten). Vgl. noch S. 71. Der Begriff des „Herrschaftlichen“ (S. 37) hätte zergliedert werden können (öffentlich-rechtlich und privat). Als Verdienst von F.s Schrift sei noch erwähnt, daß er auf manches aufmerksam macht, was nicht bequem am Wege liegt, so auf die Ausbreitung und Ausbreitungsbestrebungen der deutschen Sprache gegenüber dem Romanischen im ausgehenden Mittelalter und im 16. Jahrhundert (Seite 56 f.).

Freiburg i. B. G. v. Below.

Poll, Bernhard, Das Heimfallsrecht auf den Grundherrschaften Österreichs. Eligius-Verlag; Wien-Budapest 1925.

Mit dieser Arbeit traten die von Alfons Dopsch herausgegebenen „Veröffentlichungen des Seminars für Wirtschafts- und Kulturgeschichte an der Universität Wien“ auf den Plan. Die Eröffnungsschrift ist eine über dem Durchschnitt stehende Dissertation, in welcher die gestellte Aufgabe durchweg recht geschickt gelöst wird. An einzelnen Stellen würde allerdings ein strafferer Aufbau der Arbeit zum Vorteil gereichen. Die Hauptgrundlage für die Abhandlung sind die von der Akademie der Wissenschaften in Wien herausgegebenen Weistümer. Demgemäß werden nur die österreichischen Länder behandelt, deren Weistümer bereits veröffentlicht sind, also Niederösterreich, Steiermark, Kärnten, Salzburg und Tirol. Man könnte meinen, die Beschränkung auf diese eine Quelle könnte zur Folge haben, daß das gewonnene Bild kein abgerundetes würde. Bei der großen Zahl der Weistümer ist diese Besorgnis jedoch unbegründet, wenn auch vielleicht eine Heranziehung der anderen Quellen in einzelnen Fällen eine Ergänzung gebracht hätte.

Im ersten Kapitel behandelt der Verfasser das eigentliche Heimfallsrecht, das Anrecht der Grundherren auf erblose Hinterlassenschaften ihrer Hintersassen. Naturgemäß war der Geltungsbereich des Heimfallsrechtes umso größer, je weniger ein Verwandtenerbrecht und eine testamentarische Erbfolge anerkannt wurden. Faßt man die Ergebnisse der Pollschen Untersuchung zusammen, so kann man sagen, daß bis zum 15. Jahrhundert in den österreichischen Grundherrschaften ein Erbrecht der Verwandten nur beschränkt und die testamentarische Erbfolge sozusagen gar nicht zugelassen wurde. Die Grundherren waren bestrebt, das Vererbungsrecht ihrer Leihenehmer möglichst einzuschränken. Auf der andern Seite kämpften diese um Besserung ihrer Stellung, lange ohne Erfolg, namentlich auf den geistlichen Grundherrschaften, bis schließlich wirtschaftliche und stellenweise politische Gründe zu einer Besserung des Verwandtenerbrechts führten. Seit dem 16. Jahrhundert setzte sich zudem unter dem Einfluß des römischen Rechts die Anerkennung der testamentarischen Erbfolge in steigendem Maße durch. Wegen der Einzelheiten dieser Entwicklung, die natürlich nicht gradlinig verlief, muß ich auf die Darstellung Polls verweisen, der zum Schluß darlegt, wie in den letzten Jahrhunderten das Heimfallsrecht auf gesetzgeberischem Wege immer mehr eingeschränkt wurde, bis es schließlich im Jahre 1848 restlos aufgehoben wurde.

Im zweiten Kapitel schildert der Verfasser den strafweisen Heimfall des Leiheguts, also die Aufhebung des Leiheverhältnisses durch den

Grundherrn wegen des Verhaltens des Leihenehmers. Als Gründe, die zu einer solchen Aufhebung berechtigten, findet der Verfasser in den Weistümern hauptsächlich folgende: säumige Zinszahlung, Nichtansuchen der Gewere in bestimmter Zeit, Veräußerung von Grund und Boden ohne Wissen des Herrn und endlich schlechte Bewirtschaftung des Leiheguts.

Im letzten Kapitel behandelt der Verfasser alsdann die Überreste des Heimfallsrechts, namentlich die Geschichte des Besthauptes. Diese Abgabe, die anderwärts noch im 18. Jahrhundert bestand, wurde in den österreichischen Ländern durch den Traktat de juribus incorporabilibus vom 13. März 1679 beseitigt.

Privatdozent Dr Hermann Hallermann, Münster i. W.

1. A. Luschin v. Ebengreuth, Allgemeine Münzkunde und Geldgeschichte des Mittelalters und der neueren Zeit. Handbuch der mittelalterlichen und neueren Geschichte, herausgegeben von G. v. Below und F. Meinecke. 2. stark vermehrte Auflage mit 114 Abbildungen. Verlag R. Oldenburg, München und Berlin 1926, 333 S.
2. Ferdinand Friedensburg, Münzkunde und Geldgeschichte der Einzelstaaten des Mittelalters und der neueren Zeit. Ebenda 1926, 896 S. 19 Tafeln.

Die vorliegenden beiden neuen Bände des Handbuches von Below und Meinecke sind ein erfreuliches Zeichen für den Aufschwung der Numismatik als Wissenschaft. Freilich ist Luschin v. Ebengreuths „Allgemeine Münzkunde und Geldgeschichte" ein alter und guter Bekannter, aber die Tatsache, daß dieses Buch in 2. Auflage erscheinen konnte, und die Art und Weise, wie diese 2. Auflage in allen Teilen vermehrt und ergänzt worden ist, muß aufs freudigste begrüßt werden. Über die Leistung Luschins bestand schon 1904 nach dem Erscheinen der 1. Auflage kaum ein Zweifel. Sein Buch hat bereits damals überall die lebhafteste Anerkennung gefunden, wo die Notwendigkeit und das Bedürfnis vorlag, sich in zuverlässiger Weise über das vielen Historikern leider so abseits liegende Gebiet der Münz- und Geldgeschichte zu unterrichten. Das Buch hat mit dazu beigetragen, daß es für den Historiker aller Richtungen nicht mehr möglich war, an der Numismatik vorbeizugehen. Die Numismatik selbst aber verdankt dem Buche zu einem guten Teil, daß sie aus ihrer Isolierung gelöst und sich zu allen angrenzenden und ergänzenden Wissensgebieten in Beziehung gesetzt sah. Vor allem war darin auch der von der Kenntnis der Münze ausgehenden Geldgeschichte der ihr gebührende Platz eingeräumt. In rastloser Arbeit hat nun der Altmeister unserer Wissenschaft in der vorliegenden, um 65 Seiten verstärkten 2. Auflage die gesamte seit 1904 erschienene Literatur verwertet und durch die Literatur- und Quellenangaben eine unerschöpfliche Quelle der Belehrung und Anregung neu eröffnet. Ganz neu hinzugekommen sind die §§ 21 und 22 über die Metrologie. Das ist mit besonderer Freude zu begrüßen, da gerade auf diesem schwierigsten Gebiet der Münz- und Geldgeschichte und wo verschiedene Betrachtungsweisen der Münze sich berühren, eine systematische Darstellung und Zusammenfassung der

Ergebnisse der Forschung fehlte. Allerdings wird über viele Einzelheiten das letzte Wort noch nicht gesprochen sein. Das zeigt schon die von LUSCHIN neu gegebene Tabelle mit den so verschieden berechneten wichtigsten Münzgewichten. Die Frage nach der Größe der kölnischen Mark wird erneut untersucht und die bereits von B. HILLIGER stark angefochtenen und rein theoretisch-rechnerisch gewonnenen Ergebnisse des französischen Forschers GUILHERMOZ (Bibl. de l'école des chartes 67 und 80, 1907 und 1918) eingehend überprüft werden müssen. Vorläufig sei zu der Tabelle der Gewichte bemerkt, daß das lübeckische Gewicht von 242 g sich wahrscheinlich nur auf Gold bezieht und Lüneburg, wenigstens seit der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts und als Mitglied des wendischen Münzvereins, dem lübeckisch-kölnischen Marktgewicht folgt. Zu bedauern ist, daß viele der aus der 1. Auflage übernommenen Abbildungen recht schlecht herausgekommen sind. Aber das sind Schönheitsfehler, die dem Gehalt und dem wissenschaftlichen Wert des Buches keinen Abbruch tun, von dem ich persönlich nur wünschen möchte, daß es auch in den Kreisen der reinen Numismatiker, Sammler und Münzliebhaber mehr noch als bisher Eingang und Studium finden möge.

So leicht und angenehm es dem Rezensenten gemacht war, die 2. Auflage eines längst anerkannten Buches anzuzeigen, um so schwieriger wird es sein, dem zweiten vorliegenden Werke, der Münzkunde und Geldgeschichte der Einzelstaaten von FERDINAND FRIEDENSBURG, gerecht zu werden. Das Buch ist als Ergänzung zu LUSCHINS Veröffentlichung gedacht, und beide Verfasser haben sich über die Abgrenzung ihrer Aufgabe im Einklang befunden. FRIEDENSBURG will neben LUSCHINS systematischer Darstellung eine historische Abfolge der Erscheinungen geben und zwar getrennt nach den einzelnen Staaten und Ländern der Erde. Über das Bedürfnis nach einem solchen bequem orientierenden Buche kann kein Zweifel sein, obwohl das kleine Büchlein von BUCHENAU (Natur- und Geisteswelt 657, 1920) bereits einen trefflichen, wenn auch durch den Raum gebotenen reichlich knappen Abriss gegeben hat und vor allem hier auch an die vorzügliche Zusammenstellung von MENADIER in dem Führer durch die Schausammlung des Berliner Münzkabinetts (1919) erinnert werden muß. Auch das fünfbändige Werk von ENGEL und SERRURE, Traité de numismatique du moyen-âge 1891 ff. und Traité de num. moderne et contemporaine 1897 ff. ist als Nachschlagewerk noch immer brauchbar. Immerhin war es im Rahmen des „Handbuches" wohl angebracht, ein dem deutschen Leser leicht zugängliches Buch ähnlicher Art zu schaffen. Ist nun dieses Ziel erreicht worden? Gegen die Anordnung des gewaltig umfangreichen Stoffes in drei Hauptteile, Mittelalter, Neuzeit und dann unter geographischen Gesichtspunkten die Prägungen außerhalb Europas, läßt sich nichts einwenden. Im ersten Teil ist aber die durch das Streben nach Übersichtlichkeit bedingte Unterteilung reichlich schematisch durchgeführt. Das mittelalterliche Münzwesen von Lothringen, den Niederlanden und den Territorien des heutigen Belgien läßt sich ebensowenig wie dasjenige Schlesiens, Polens und Mährens nicht vom alten Deutschen Reiche trennen. Mit dem gleichen Recht hätte auch die

mittelalterliche Schweiz gesondert behandelt werden können. Aber diese Bedenken ließen sich vor den praktischen Gesichtspunkten eines Handbuches zurückstellen, wenn nicht gegen die Gesamtanlage und -Einstellung des Buches grundsätzliches zu bemerken wäre. FRIEDENSBURG hat entsprechnnd seiner Auffassung der Numismatik den zu erwartenden Bedenken bereits vornherein in der Einleitung zu begegnen versucht. Er erklärt offen, daß er in erster Linie Münzkunde, nicht Geldgeschichte geben wolle, weil einmal diese Seite von LUSCHIN genugsam behandelt sei und weil er von den Ergebnissen einer Geldgeschichte nichts erhoffe, sondern in ihr nur eine Geschichte des Irrtums und des Betruges sähe. Diese an sich symphatisch berührende offene Erklärung, die bei der wissenschaftlichen Einstellung und nach den bisherigen Veröffentlichungen des Verfassers nicht weiter verwundern kann, ändert aber nichts an der Tatsache, daß der Inhalt des Buches nicht seinem Titel entspricht, der Münzkunde und Geldgeschichte verheißt. Die Berufung aber auf die Ergänzung bei LUSCHIN ist aus dem Grunde nicht stichhaltig, weil alle geldgeschichtlichen Fragen im historischen Zusammenhange eine ganz andere Beleuchtung und viel größere Bedeutung erfahren, als aus diesem Zusammenhang gelöst und nur theoretisch und systematisch betrachtet, wie bei LUSCHIN. Allerdings können wir uns über den Denar der Lex Salica, die Mark, das Karlspfund usw. bei LUSCHIN Aufschluß holen, aber die Bedeutung dieser Probleme innerhalb der Münz- und Geldgeschichte der betr. Zeit und in ihrer Nachwirkung darzulegen, war und blieb auf jeden Fall die Aufgabe von FRIEDENSBURG. Vielleicht ist aber das Versagen des Buches nach dieser Richtung hin weniger auf das Konto des Verfassers als der Herausgeber zu setzen, die aus FRIEDENSBURGS bisherigen Arbeiten ersehen konnten, daß des Verfassers Stärke ganz überwiegend in der beschreibenden Numismatik und in der Erforschung und Auswertung des Äußeren der Münze liegt (vgl. seine Münze in der Kulturgeschichte und die Symbolik der Mittelaltermünzen), wirtschaftsgeschichtliche Fragen aber, die Erforschung der Münze als Geld, Metrologie usw. ihm ferner liegen. Daß ferner FRIEDENSBURGS Skepsis gegenüber den Ergebnissen der Geldgeschichte in dem Maße nicht berechtigt ist, ließe sich leicht an der Hand von zahlreichen geldgeschichtlichen Monographien beweisen, die sich auf einer umfassenden Verwertung aller Quellen aufbauen. Es ist selbst für das Mittelalter, an das FRIEDENSBURG doch in erster Linie denkt, möglich, trotz aller Fehlerquellen und den bekannten Differenzen zwischen dem Münzbefund und den Schriftquellen zu einigermaßen sicheren Ergebnissen zu gelangen und die Grundzüge der Entwicklung und der Erscheinungen auf diesem Gebiet zu erkennen. Es wäre eine schlecht angebrachte Entsagung, wenn man dem mittelalterlichen und auch jüngeren Münzbetruge gegenüber von vornherein darauf verzichten wollte, ihn festzustellen und ihn als Erscheinung der Zeit zu werten. Da aber alle diese Dinge von FRIEDENSBURG wohl gestreift, aber keineswegs genügend herausgestellt werden, bleibt es dabei, daß das vorliegende neue Handbuch wohl eine brauchbare Übersicht gibt über die Münzsorten und Gepräge der Einzelstaaten, die durch gut gewählte Abbildungen ver-

anschaulicht werden, aber es ist nicht das, was m. E. die numismatische Literatur braucht und die Forschung durch eine Zusammenfassung anregt und damit fördert. Alle exakte Münzbeschreibung als unerläßliche Vorbedingung und Grundlage aller münz- und geldgeschichtlichen Forschung in Ehren, aber sie allein hat die Numismatik nicht befreien können von dem ihr noch immer anhaftenden Makel des Dilettantismus, der sich bei der Eigenart ihres Betriebes unter ihren Vertretern so reichlich findet. Die von mir in den letzten Jahren (vgl. Berliner Münzblätter 1924 S. 3 ff. und Einleitung zu meinem Quellenbuch 1924) erhobene Forderung nach einer stärker betonten Verbindung von Münz- und Geldgeschichte bleibt nach wie vor bestehen, und ich freue mich, bei LUSCHIN an vielen Stellen seiner neuen Auflage (z. B. S. 3) der gleichen Auffassung zu begegnen. Das dringendste Bedürfnis wäre wohl eine deutsche Münz- und Geldgeschichte des Mittelalters, und es würde ein Versagen der Numismatik als Wissenschaft bedeuten, wenn sie diese wichtige Aufgabe den Wirtschaftshistorikern überlassen müßte, von denen vielleicht in richtiger Erkenntnis der vorhandenen Lücke schon wiederholt Anläufe dazu gemacht worden sind, ohne aber daß diese mangels eingehender Kenntnis der Münze selbst bisher ganz befriedigen. Das hat erst kürzlich das als Versuch gewiß zu wertende und zu schätzende Buch von BORN über das Zeitalter des Denars besonders deutlich gezeigt.

Da es mir lediglich darauf ankam, grundsätzlich zu dem Buche von FRIEDENSBURG Stellung zu nehmen, gehe ich auf Einzelheiten nicht ein und bemerke nur, daß es auch da in den Daten und anderen Angaben an Versehen nicht fehlt, die aber bei dem Umfang des Stoffes verzeihlich sind.

Braunschweig. WILHELM JESSE.

Mélanges d'histoire offerts à HENRI PIRENNE par ses anciens élèves et ses amis à l'occasion de sa quarantième année d'enseignement à université de Gand 1886—1926. Brüssel 1926, Vromant et Co. 2 Bände. 687 Seiten.

Unserm alten Mitarbeiter wird hier aus Anlaß eines schönen Jubiläums eine stattliche Festschrift dargebracht. Wir begleiten unsern Hinweis auf sie mit unsern besten Glückwünschen für den Jubilar. Der Inhalt der Festschrift ist so reich, daß wir uns aus Raummangel darauf beschränken müssen, die Titel der einzelnen Beiträge zu verzeichnen. Sie enthält folgende Artikel: Sir William ASHLEY (Birmingham): The English Improvers. PAUL BERGMANS (Gand): Un nouveau manuscrit des „Chroniques de Flandre" (avec deux planches hors texte). Dom URSMER BERLIÈRE O. S. B. (Maredsous): Le droit de Meute. J. BIDEZ (Gand): L'Historien Philostorge. G. BIGWOOD (Bruxelles): Un Compte des Recettes de Flandre en italien au début du XIVe siècle. W. BLOMMAERT (Stellenbosch): 'n Voorloper van Edward Gibbon Wakefield. M. BRUCHET (Lille): A propos de Lettres mal datées de la chancellerie de Marguerite d'Autriche. P. COLLINET (Paris): La Date de Rédaction du Livre Roisin, Coutumier lillois. F. CUMONT (Rome):

Une Inscription de l'époque des Comnène de Trébizonde (avec une reproduction). J. Cuvelier (Bruxelles): Les Négociations diplomatiques de Rosendael (1627—1630). H. Delehaye, S. J. (Bruxelles): La Légende de Saint Napoléon. G. Des Marez (Bruxelles): L'étendue du manse en Brabant au moyen âge. A. De Ridder (Bruxelles): Un Projet d'Emprunt anglo-belge en 1848. A. De Saint-Léger (Lille): La Charte octroyée par la Comtesse Jeanne à la Ville de Lille en 1235. G. Espinas (Paris): Une petite Correspondance de Marchands drapiers de Douai et de Paris en 1313. E. Fairon (Liége): Quelques effets de la crise monétaire à Liége (1476—1531). F.-L. Ganshof (Gand): Les Origines de la Compétence de la Cour seigneuriale à l'égard du Seigneur défendeur. L. Halphen (Bordeaux): La Conquête de la Méditerranée par les Européens au XI[e] et au XII[e] siéle. K. Hanquet (Liége): Triumphus et Triumphale, deux œuvres de Renier de Saint-Laurent. A. Hansay (Hasselt): L'ancien Comté et les anciens Comtes de Looz (avec une carte). Ch.-H. Haskins (Harvard): A formulary of the twelfth century. H. Hauser (Paris): A propos des Idées économiques de Calvin. Eug. Hubert (Liége): Un Procès mémorable à la fin du régime autrichien. M. Huisman (Bruxelles): Une Ambassade de famille sous la Monarchie de juillet. I. Huizinga (Leiden): Koning Edward IV van Engeland in ballingschap. G. Huldin de Loo (Gand): Note sur la Biographie de Dieric Bouts. G. Huyets (Bruxelles): Le premier Chambellan des Ducs de Bourgogne (Antoine de Croy). H. Koht (Oslo): Self assertion of the farmingclass. A. Lefranc (Paris): Les commencements du Collège royal. L. Leclère (Bruxelles): La grande Charte. F. Lot (Paris): Un Capitulaire faux de Louis le Pieux. H. Nelis (Bruxelles): Notes de diplomatique et de Chronologie flamanden au XIII[e] siécle. H. Nowé (Gand): Les Sénéchaux des Comtes de Flandre. H. Obreen (Bruxelles): Quel fut au moyen âge le tracé exact des limites entre les diocèses de Liége et d'Utrecht dans les îles des embouchures de la Meuse? (Avec une carte.) C. Pergameni (Bruxelles): Le Parc de Bruxelles en l'an VI. A. Poncelet (Mons): L'Abolition de la „familia" militaire das la principauté de Liége à la fin du XII[e] siécle. N. W. Posthumus (Amsterdam): De industrieele Concurrentie tusschen Nijverheidscentra in Noorden Zuid-Nederland in de XVII[e] en XVIII[e] eeuw. M. Prou (Paris): Les origines de la ville d'Etampes. F. Quicke (Bruxelles): Note sur les Itinéraires d'Antoine de Bourgogne, duc de Brabant. A. Roersch (Gand): L' „Album amicorum" de Bonaventura Vulcanius. M. Rostovtzeff (Yale): Les classes rurales et les classes citadines dans le Haut Empire romain. P. Sagnac (Paris): La Rénovation politique de l'Furope avant la Révolution française. H. Sée (Rennes): La Valeur historique des „Voyages en France" d'Arthur Young. H. Stein (Paris): La Date de naissance d'Olivier de la Marche. C. Stephenson (Madison): The seignoral tallage in England. Ch.-H. Taylor (Cambridge U. S. A.): Notes on the origins of the polyptychs. Vicomte C. Terlinden (Louvain): La Reconnaisance du Royaume d'Italie par la Belgique. P. Thomas (Gand): Notes sur Galbert de Bruges. V. Tourneur (Bruxelles): Charles-Quint, collectionneur. T.-F. Tout (Manchester): The English parliament and

public opinion, 1376 to 1388. L. VAN DER ESSEN (Louvain): Les „Leges lovanienses“ et la Charte de franchise brabançonne de 1211. H. VAN DER LINDEN (Liége): Le Tribunal de la Paix et les Origines de la Principauté de Liége. H. VAN HOUTTE (Gand): Francs-tireurs et Milices rurales en Flandre au XVII^e^ siècle. F. VAN KALKEN (Bruxelles): La Fin de l'Unionisme en Belgique. J. VANNÉRUS (Bruxelles): La Politique féodale de Jean l'Aveugle dans son Comté de Luxembourg. F. VAN ORTROY (Gand): Jean Vivien, archéologue anversois. H. VAN WERVEKE (Gand): Note sur le Commerce du Plomb pendant le haut moyen âge. AUG. VINCENT (Bruxelles): Les Invasions germaniques de 256 d'après les trouvailles de monnaies.

Freiburg i. B. Die Schriftleitung.

K. VOSSLER, Politik und Geistesleben. München 1927. Verlag von Max Hueber, 22 Seiten. Münchener Universitätsreden. 8. Heft.

„Gerade die wissenschaftliche Betrachtung der Vergangenheit kann, je strenger sie geführt wird, das Bewußtsein der Gegenwart desto weniger entbehren. Die besten unserer heutigen Geschichtsforscher dringen mehr und mehr zu der Einsicht vor, daß alles Geschehene fortrückt, daß es hinter uns nichts durchaus Totes gibt, daß wir in den Taten der Vorfahren unser jeweils aktuellstes Hoffen und Fürchten und Wollen aufdecken. Ein Studium der Geschichte, das nicht irgendwie in philosophische Selbsterkenntnis einmündet, hat keinen vernünftigen Sinn und verliert sich in anekdotischem und archaischem Klein- und Großkram. Also nicht die Gegenwart zu verscheuchen, wohl aber ihre besonderen, jeweiligen und neuesten Täuschungen und Blendwerke zu entzaubern, hilft uns die historische Wissenschaft.“ Diese inhaltvollen Sätze aus dem Anfang der Rede VOSSLERS hätte ich meiner kürzlich veröffentlichten Schrift über die italienische Kaiserpolitik und die Politik Barbarossas als Motto vorsetzen können. Damit ist schon gesagt, in welcher wissenschaftlichen Richtung sich die Gedankengänge bewegen und in welcher Richtung sie anregend wirken. Auch VOSSLERS energische Ablehnung des Mythus von der Bosheit der Macht als solcher fällt in den Rahmen meiner Schrift. Ich bekenne mich freilich nicht zu dem gesamten Inhalt der VOSSLERschen Rede. Er huldigt praktisch einem Standpunkt der Mitte, will sich (S. 10) zwischen Imperialismus und Sozialismus stellen, wobei nur z. B. die Schwierigkeit besteht, zu bestimmen, was Imperialismus bedeutet. Es gibt so viele Deutungen davon. Ich glaube, daß der Standpunkt der mittleren Politik doch ein zu einfaches Schema für die Gewinnung eines wissenschaftlich-politischen Maßstabes ist. Doch möchte ich hervorheben, daß VOSSLER ein zu feiner Kopf ist, als daß man bei ihm das muntere Plätschern des einfachen Vertreters der schönen Mitte wieder finden könnte. Ich erhebe auch gegen ihn nicht den Vorwurf der tendenziösen Darstellung, wenn er von einer festern eigenen Auffassung aus die Dinge zu beurteilen sich bemüht (jener Vorwurf ist mir gemacht worden und zwar u. a. von der bequemen mittleren Linie aus). Ohne eine gewisse Subjektivität gelangen wir nun einmal nicht

zu einer zusammenfassenden Anschauung der Geschichte, zur Überwindung des „Klein- und Großkrams". Ich möchte ferner die Meinung ablehnen, daß der mittlere Standpunkt VOSSLERS ein Kompromißstandpunkt ist: die Lehre von der Bosheit der Macht als solcher lehnt er vielmehr mit energischer Konsequenz ab. Zu bestreiten ist seine Ansicht (S. 5), daß die politische Ignavia eine Erbschaft aus dem alten Reich sei. Mit sehr einbuchtenden historischen Argumenten läßt sie sich widerlegen.

In derselben Sammlung akademischer Reden behandelt ED. SCHWARTZ, Rede zur Reichsgründungsfeier vom 17. Januar 1925, in ausgezeichneter Weise das Verhältnis zwischen dem staatlichen und geistigen Leben eines Volkes, worauf ich schon im Archiv für Politik und Geschichte, Februar 1925, S. 613, hingewiesen habe.

Freiburg i. B. G. v. BELOW.

Hansische Geschichtsblätter, 50. Jahrgang 1925, Band 30. Selbstverlag des Vereins: Lübeck, Königstr. 21. 1925. IV und 469 Seiten.

Dieser Band ist DIETRICH SCHÄFER gewidmet. Im Anfangsaufsatz erzählt DIETRICH SCHÄFER selbst „Aus den Anfangszeiten des Vereins". F. RÖRIG ediert das Lübecker Kaufmannsbüchlein von Hermann Warendorp und Johann Clingenberg mit Eintragungen aus den Jahren 1330 bis 1336. In einer Einführung grenzt er den Anteil der Eintragenden ab, stellt das Büchlein in den Zusammenhang der Geschichte jener Familien und versucht schließlich allgemeine Schlüsse für die Geschichte der Handelsformen und der Buchführung daraus zu ziehen. F. TECHEN behandelt die Böttcher in den wendischen Städten, besonders in Wismar. Der allgemeinen Wirtschaftsgeschichte kommt die Gruppierung des Stoffes nach Gesichtspunkten wie Meisterwerden, Preis- und Lohngestaltung, Material und Werkzeug sehr zu statten. Einen inhaltreichen Beitrag zur Sozialgeschichte des 16. und 17. Jahrhunderts entnimmt H. ENTHOLT (Bremen) „den Wachmanniana des bremischen Staatsarchivs". ENTHOLTS abschließendes Werturteil ist nicht sehr günstig, was wir, wenn er es nicht schon selbst täte, durch den Verweis auf das Buch von F. PETRI „Unser Lieben Frauen Diakonie", Bremen 1925, erheblich einschränken möchten. R. HÄPKE, „Reichswirtschaftspolitik und Hanse", weist nach, daß im Gegensatz zur herrschenden Meinung von einem wirtschaftlichen Gesamtwillen des Reiches im 16. Jahrhundert nach der Seeseite hin sehr wohl die Rede sein kann. Die große europäische Politik, der endgültige Übergang des politischen Schwergewichtes in Deutschland auf die Territorien und die konfessionelle Scheidung haben seine Auswirkung verhindert. H. WÄTJEN orientiert uns über den „Stand und die Aufgaben der kolonialgeschichtlichen Forschung in Deutschland". W. SPIESS (Hannover) wahrt energisch und glücklich in der Frage der Entstehung der Städte Göttingen, Northeim und Einbeck den Standpunkt des Historikers gegenüber dem Geographen und Geologen. „Von kaufmännischer Unmoral im 16. Jahrhundert" plaudert E. v. RANKE auf Grund Kölner Quellen. E. WISKEMANN, Ham-

burg 1814—1867, weist auf den 1. Band der Geschichte Hamburgs von E. BAASCH hin. A. HASENCLEVER weiß einem Bericht der Calendars of State Papers, Foreign Affairs (die übrigens noch auf mehreren Seminarbibliotheken deutscher Universitäten vorhanden sind) vom Jahre 1547 neue Erkenntnisse zur Entdeckungsgeschichte Kanadas abzugewinnen. Ja, der anonyme Verfasser hat offenbar schon die Einsicht besessen, daß Amerika eine große geographische Einheit sei. Die Besprechungen betreffen A. HOFMEISTERS Edition der Prüfeninger Vita des Bischofs Otto von Bamberg (B. SCHMEIDLER), E. KEYSER, Die Entstehung von Danzig (F. TECHEN), J. GEBAUER, Geschichte der Stadt Hildesheim (W. SPIESS-Hannover), E. KÜCK, Die Zelle der deutschen Mundart (H. KLEIN-JASSY), H. SIEVEKING, Karl Sieveking (E. WILMANS-Bremen). Hervorgehoben sei besonders die Rezension von O. BRANDTS Buch „Geistiges Leben und Politik in Schleswig-Holstein um die Wende des 18. Jahrhunderts" durch H. CHRISTERN-Berlin, der bei lebhafter Anerkennung dieser „bedeutenden wissenschaftlichen Leistung" mit Recht vor Überschätzung des Anteils des nationalen Gedankens am geistigen Leben Schleswig-Holsteins im ausgehenden 18. Jahrhundert warnt; die Betonung des ständischen und regionalen Elementes in den Gedankengängen etwa eines FRITZ REVENTLOW ist methodologisch über die Grenzen von Schleswig-Holstein hinaus beachtlich. Die hansische Umschau R. HÄPKES ist wegen der sorgfältigen Berücksichtigung nicht nur der deutschen, sondern gerade auch der ausländischen Literatur besonders dankenswert. Am Schluß des Bandes finden sich ein Jahresbericht für 1924—25, ein Mitgliederverzeichnis und ein Register zu den Jahrgängen 1871—1925.

MARTIN WEINBAUM.

London.

W. E. LUNT, The valuation of Norwich, Oxford at the Clarendon Preß 1926. XV und 278 Seiten.

Diese Steuerveranlagung der englischen Kirche für den 1250 ausgeschriebenen Zehnten trägt ihren Namen durch Zufall nach einem der drei mit der Einsammlung beauftragten Prälaten, Walter Suffield von Norwich. Das 12. Jahrhundert sah mehrere Anläufe, aber erst nach dem Tode des Papstes Innocenz III. gelang eine Erfassung des Kircheneinkommens zu Steuerzwecken. Die in diesem Buch zum ersten Mal vollständig herausgegebene Veranlagung ist auch zugleich die erste vollständig aufgezeichnete und erhaltene in England. Aber nicht allein hieraus erhellt das Verdienst LUNTS, sondern auch seine Einleitung unterrichtet trefflich über die Vorgeschichte und kontrastiert diese Veranlagung glücklich mit der von 1291. Die auf den ersten Blick unwahrscheinlich hohe Wertsteigerung im Laufe des 13. Jahrhunderts wird mit großem Scharfsinn als scheinbar erwiesen; tatsächlich verbesserten sich die Steuermethoden, und nur in den seltensten Fällen liegt Wertsteigerung durch wirtschaftliche Intensivierung vor. Sehr fruchtbar ist das Interesse, das der Verfasser dem Versuch der Scheidung zwischen temporalities und spiritualities in den Einnahmen des Klerus zugewandt hat. — Die Benutzung der einzelnen, tabellarisch angeord-

neten Veranlagungen ist durch Voranstellung des modernen Namens vor den mittelalterlichen erleichtert. 3 Exkurse gehen auf die vorangehenden und folgenden Veranlagungen desselben Jahrhunderts ein, ein 4. vergleicht die veranlagten Werte mit den Einkommen, ein 5. versucht die Betriebskosten eines Gutes im 13. Jahrhundert zu errechnen. Ein umfangreiches und bequemes Register fördert die Benutzung und Auswertung dieses Buches, das eine schöne Bereicherung der Finanzgeschichte des 13. Jahrhunderts darstellt.

London. MARTIN WEINBAUM.

S. HASUND, Havren i sagatids-jordbruket. Der Hafer in der Landwirtschaft der alten Zeit Norwegens. Vortrag, gehalten gelegentlich der Jahresversammlung der norwegischen Abteilung der Skandinavischen Gesellschaft zur Erforschung der Landwirtschaft am 6. März 1922. Nordisk Jordbrugsforskning Jahrg. 3/4 1921/2 Kopenhagen. Norwegisch.

Der Hafer ist zur Zeit in Norwegen das wichtigste Getreide. Die Chroniken erwecken aber den Anschein, als wäre dies nicht immer der Fall gewesen und als hätte er erst nach der Pest (1349 n. Chr.) seine jetzige starke Verbreitung gewonnen. Dies ist aber nicht der Fall: In den ältesten Quellen aus der Zeit vor 900 wird er erwähnt und es liegen auch diesbezügliche Gräberfunde vor. Vortragender räumt mit der verbreiteten Ansicht auf, daß durch eine Klimaänderung, die im Laufe des XIV. Jahrhunderts eingetreten wäre, sowie die Folgen der Pest der Hafer erst seine große Verbreitung (bis 71 Prozent der Ackerfläche in der Zeit um 1850) erlangt habe. Die Pest hätte keinen Uebergang zu extensiverem Ackerbau und damit zum Haferbau veranlaßt, sondern die Bevölkerung hätte damals die Ackerfläche verkleinert und es wäre im Vergleich zur Bevölkerungsdichte zu relativ stärkerer Viehhaltung gekommen. Damals wären auch die Berechnungsweisen in Häuten und Fellen aufgekommen und z. B. in dem Bistum Oslo die Zehnten in diesen nach der Pest sehr erheblich gestiegen, der Getreidezehnte dagegen zurückgegangen. Der Hafer wurde sehr gern als erste Frucht für neu aufgebrochenes Land verwendet und davon gab es nach dem „Mannestode“ mehr als genug und darum stieg auch sein Anbau. Auch aus der alten Gesetzgebung betreffend die Aussaatmengen je Stück Vieh und den daraus sich ergebenden Fruchtfolgen wird nachgewiesen, daß bei der Unmöglichkeit, Gerste mehrfach nach sich selbst anzubauen, der Haferbau bestanden haben müsse. Das alte Getreidemaßsystem, das auf der Größe des Monatsdeputates aufgebaut ist, weist ebenfalls auf das Bestehen des Haferbaues hin. Es war im Süden und Westen dem Rauminhalt nach kleiner als im Nordwesten. Dies entspricht den Hauptverbreitungsgebieten dieser beiden Getreidearten. Das Verhältnis war 53 : 65 Liter. Wird das erstere als Gerstenmaß, das letztere als Hafermaß aufgefaßt, so ergibt sich das gleiche Gewicht und damit die Möglichkeit zu verfolgen, wo in der Zeit der Entstehung der Masse der Hafer und wo die Gerste die Hauptbrotfrucht gewesen sind. Es müßte somit angenommen werden, daß der Hafer auch in der Zeit zwischen 900 und

1300, die als die „Saga“-Zeit bezeichnet wird, der Haferbau weit verbreitet gewesen wäre. Es handelte sich jedoch meist um Gemenge und die Bezeichnung der Chroniken „Gerste“ müßte als gewohnheitsmäßiger Einheits- und Gesamtbegriff für die Hauptbrotfrucht aufgefaßt werden. Dr. H. v. RATHLEF, Halle a. S.

ARTHUR FLAIG, Das mittelalterliche Schmiedehandwerk Kölns mit Ausschluß der Waffenschmiede unter besonderer Berücksichtigung von Material, Technik und Arbeitsteilung. Dissertation. Freiburg i. Br., 1926. 72 Seiten.

FLAIG hat die veröffentlichten Quellen und die Literatur fleißig herangezogen, leider aber ist das Quellenmaterial recht beschränkt, insbesondere fehlen mittelalterliche Kölner Schmiedezunftbücher. FLAIG behandelt eingehend die Eisentechnik, zunächst, vornehmlich nach der Literatur, die mit dem Thema in loserem Zusammenhang stehende Gewinnung des Eisens, dann Blechschmiederei, Drahtschmiederei und Eisenguß. Der erste zu 1399 in Köln nachgewiesene Drahtzieher stammt seinem Zunamen nach aus Iserlohn, einem frühen Sitz der Drahtzieherei. Durch ein Mißverständnis glaubt FLAIG, S. 20, in dem „neuen“ Zolltarif des Markgrafen von Jülich (frühestens 1336 wegen des Markgrafentitels, nicht 1321) Draht aufgeführt zu finden. Der Zoll wird erhoben von dem Karren, welcher Waffen, Eisen und Flaschen trägt (drait). Die Jahreszahl 1414 bei ENNEN bezieht sich nicht, wie FLAIG S. 22 angibt, auf den Eisenofenmacher, sondern auf die Seilerordnung. Die Stelle, an welcher vom Guß eiserner Töpfe die Rede ist, ist von 1589, nicht 1487; bei der vorausgehenden, welche von ehernen Töpfen spricht, nennt KEUSSEN kein Datum.

Obwohl die Schmiedezunft erst spät bezeugt ist, sieht FLAIG mit Recht in ihr eine der ältesten Zünfte Kölns. Die Zunftverfassung, welche keine Besonderheiten erkennen läßt, übergeht er, ebenso die vereinzelten gewerberechtlichen Bestimmungen, z. B. über den Einkauf von Rädern. Der Wagenbau war in Köln ursprünglich Schmiedearbeit, darum gehörten zur Schmiedezunft auch die Assenmecher (Stellmacher, Wagner), welche im 16. Jahrhundert eine eigne Zunft bildeten. Aus dem Überblick über die „äußere Geschichte“ ist hervorzuheben, daß die Schmiede bei dem inneren Kampfe 1371 auf der Seite der Weber standen und nach dem Siege der Geschlechter besonders streng behandelt wurden. Nach dem Verbundbrief von 1396 bildet die Schmiedezunft mit ihren Beigeschworenen die elfte Gaffel. Ihr zugeteilte Zünfte werden 1396 noch nicht genannt, wie man nach S. 29 glauben könnte, sondern erst später.

Auf die Behandlung einiger „Fragen der inneren Zunftgeschichte“ (militärische Pflichten, Löschdienst, Zunfthaus, Siegel und Wappen) folgt der wertvollste Abschnitt über die Arbeitsteilung im Schmiedehandwerk. Die Bedeutung der einzelnen Berufsbezeichnungen wird sorgfältig untersucht, dabei werden mehrfach Deutungen in meinen Kölner Zunfturkunden richtiggestellt. Die Rinkenschmiede verfertigten eiserne Ringe und Ketten, die Kammenschirper werden Woll- und Weberkämme verfertigt haben, die Pfannenschmiede darf man nicht mit den Kessel-

schmieden identifizieren. Dagegen trifft FLAIGS Anregung, den „Sägeschneider“ als Verfertiger von Sägen zu deuten, nicht das Richtige. Nach der einzigen Belegstelle erhält der Sägeschneider wie andere städtische Angestellte Kleidungsstoff; hier kann man nur mit WALTHER STEIN an einen Holzsäger denken. Bei dem Kölner Fleischer Peter Kaltsmit (S. 50) haben wir es sicher mit einem Familiennamen zu tun. Das Wort, dessen Vorkommen als Berufsbezeichnung für Köln nicht belegt ist, ist in Regensburg und Amberg gewöhnlich, als Kaltschmiede werden die Keßler, ferner die Schlosser und Spengler bezeichnet; vgl. HEIMPEL, Das Gewerbe der Stadt Regensburg im Mittelalter S. 151. Mit Recht nimmt FLAIG S. 54 an, daß die Zahl der Berufsarten des Kölner Schmiedegewerbes größer gewesen ist, als sein Material erkennen läßt. In der Tat ist dieses zu klein, als daß man die vorhanden gewesenen Berufsbezeichnungen und die Zeit ihres ersten Auftretens annähernd ermitteln könnte. Erst die zeitraubende planmäßige Ausbeutung der Schreinsbücher dürfte hier die genügende Grundlage geben.

Für Köln fehlt es an Listen der Schmiedezunftmitglieder oder an anderen Quellen, welche die Gesamtzahl der Schmiede in einem bestimmten Zeitpunkt erkennen ließen. FLAIG hat nun sorgfältig die in den veröffentlichten Quellen erwähnten mittelalterlichen Grobschmiede Kölns („Schmiede“ schlechthin) zusammengestellt. Seinen Zweck (S. 55), „die ungefähre Stärke des Mutterhandwerks (der Grobschmiede) innerhalb eines Zeitraums von 50 Jahren festzustellen“, kann er aber nicht erreichen, weil die Unterlagen nicht ausreichen, weder für das 12. Jahrhundert noch für die Folgezeit. In einer Kopfsteuerliste aus dem Jahre 1417 von denjenigen Personen, welche einen Gulden aufbringen können (vgl. Zunfturkunden I S. 206 ff., II S. 591 ff.), erscheinen 78 Angehörige der Schmiedegaffel. Eine Vergleichung meiner Abschrift dieser Liste mit FLAIGS Verzeichnis ergab, daß allenfalls eine Person sich identifizieren läßt; auch da handelt es sich aber wahrscheinlich um Vater und Sohn. Wenn man erwägt, daß zwar in FLAIGS Quellen oft die Familiennamen fehlen, und daß die Liste von 1417 nur teilweise Grobschmiede enthält, daß aber andererseits in dieser Liste gewiß viele unbemittelte Grobschmiede fehlen, so kommt man zu der Überzeugung, daß FLAIGS Verzeichnis, welches für den Zeitraum von ca. 1130—1500 etwa 150 Grobschmiede aufführt, nur einen bescheidenen Bruchteil der Gesamtzahl enthält.

In dem erwähnten Verzeichnis S. 57 mit der Anmerkungsziffer 163 führt FLAIG nach ENNEN aus der nach Gaffeln geordneten Liste von 230 Hansekaufleuten von ca. 1476, welche jetzt im Hansischen Urkundenbuch X Nr. 784 (vgl. ebenda XI Nr. 1301) von STEIN besser veröffentlicht worden ist, die vier bei der Schmiedegaffel verzeichneten Hansekaufleute auf. Von diesen ist schwerlich einer ein Grobschmied gewesen. Konrad von Brenich war Kupferschmied (KUSKE, Quellen zur Geschichte des Kölner Handels und Verkehrs im Mittelalter II Nr. 559). Er trieb nach dem Akzisebuch einen lebhaften Handel mit Kesseln, handelte auch mit Kupfer, Zinn und anderen Waren, war ferner Gewandschneider. Bei den drei anderen, unter denen zwei

Gewandschneider, davon einer zugleich ein bekannter Englandfahrer (Tuchhandel), waren, ist es nicht ganz sicher, ob sie den Schmiedeberuf anfänglich oder auch dauernd ausgeübt haben. Vgl. noch KUSKE II Nr. 545 von 1471: Hinterlegung von 600 Sensen in Paris durch einen Kölner Sensenschmied.

Oberstephansdorf. HEINRICH V. LOESCH.

GÜNTHER BENS, Der deutsche Warenfernhandel im Mittelalter. Breslau 1926, Priebatsch' Verlag. VI und 104 Seiten.

Zwei namhafte Nationalökonomen haben die Bedeutung des Handels, insbesondere gerade des Fernhandels, im Mittelalter unterschätzt: K. BÜCHER, im Zusammenhang mit seiner Wirtschaftsstufentheorie, und W. SOMBART, in seiner Theorie über die Akkumulation der Grundrente als der Grundlage der mittelalterlichen Kapitalbildung (vgl. meine „Probleme der Wirtschaftsgeschichte" S. 223 ff. und S. 443 ff.). Ihre Auffassungen können heute als widerlegt gelten. Wir heißen aber Beiträge, die im Gegensatz zu jenen die Bedeutung des mittelalterlichen Handels genauer feststellen wollen, immer noch willkommen, und so begrüßen wir auch die vorliegende Arbeit eines jungen Nationalökonomen, die sich in dieser Richtung bewegt. Der Verfasser wendet sich zugleich gegen eine allgemeine Unterschätzung des Handels im Wirtschaftsleben (vgl. dazu mein „Territorium und Stadt", 2. Auflage S. 247 ff., und meine „Mittelalterliche Stadtwirtschaft und gegenwärtige Kriegswirtschaft" S. 41).

BENS macht zum eigentlichen Thema seiner Arbeit die Warenbewegung und zeigt, wie viele Waren den Weg des Fernhandels gegangen sind und wie weite Wege sie zurückgelegt haben. Er verwertet überwiegend handelsgeschichtliche Darstellungen, zum Teil aber auch Quellen selbst. Zu statten kam ihm in nicht geringem Maße die neuere Veröffentlichung von A. SCHULTE über die große Ravensburger Gesellschaft. Für nicht wenige der von BENS berücksichtigten Waren besaßen wir bisher keine zusammenfassende Betrachtung.

Im einzelnen ließen sich zu BENS' Darstellung einige Anmerkungen machen. So sagt er S. 6: „Der [!] Mittelpunkt alles deutschen Handels seit Karl dem Großen bis zum Beginn der Neuzeit war Köln." Selbst in der Neuzeit, mit ihren konzentrierteren Verkehrsverhältnissen, gibt es nicht gerade viele Staaten, in denen eine Stadt „den" Mittelpunkt alles Handels bildet, im Mittelalter, der Zeit der Dezentralisation, natürlich noch weit weniger. Köln war wohl die bedeutendste Stadt des Mittelalters, aber Handelsmittelpunkte gab es in der Mehrzahl. Einen weiteren Wunsch möchten wir dahin äußern, daß die Unterschiede der verschiedenen zeitlichen Abschnitte des Mittelalters mehr beachtet wären. So fragt der Leser bei der Schilderung der Handelsstellung Nürnbergs (S. 7), für welche besondere Jahrhunderte sie gilt. Bei der Würdigung des Getreidehandels (S. 12 ff.) tritt die bekannte Tatsache von neuem hervor, daß wir über den Getreidehandel im kolonialen Deutschland besser unterrichtet sind als über den in Altdeutschland. Eine eindringende Untersuchung der Frage, welche Rolle er in Alt-

deutschland, namentlich in Südwestdeutschland, gespielt hat, bleibt dringendes wissenschaftliches Bedürfnis.

Freiburg i. B. G. v. Below.

Günther Wrede, Territorialgeschichte der Grafschaft Wittgenstein. Mit einem Atlas von 12 Kartenblättern, Marburg 1927. N. G. Elwert. XV und 259 Seiten. Marburger Studien zur ältern deutschen Geschichte, herausgegeben von Edmund E. Stenzel. 1. Reihe: Arbeiten zum geschichtlichen Atlas von Hessen und Nassau.

M. Feldmann, Die Herrschaft der Grafen von Kyburg im Aargebiet 1218—64. Zürich 1926, Gebr. Leemann und Co. 190 Seiten. Schweizer Studien zur Geschichte der Geschichtswissenschaft, herausgegeben von Baumgartner, Meyer v. Knonau usw.

Das Buch Wredes stellt eine auf gründlichsten Studien beruhende Vorarbeit für den historischen Atlas von Hessen und Nassau dar. Es behandelt nicht die im engern Sinn verfassungsgeschichtlichen Fragen. Zwar zeigt der Verfasser sich auch auf diesem Gebiet unterrichtet und macht zutreffende Bemerkungen über den Ursprung der landesherrlichen Gewalt (vgl. S. 25). Aber sein Hauptinteresse haftet an der Ermittelung der Grenzen des Territoriums und seiner Bezirke und Verbände, bzw. ihrer Entwicklung. Hier ist er dafür um so ergiebiger. Wir erhalten eine Schilderung der äußern Geschichte des Landes, seiner Verwaltungs- und Gerichtsbezirke, der Kirchspiele und der Forsten, mit vielen Zugaben im einzelnen. Neben dem historischen Geographen erntet hier, wie man sieht, der politische Historiker und der Verwaltungshistoriker. Indirekt gewinnt freilich auch der Verfassungshistoriker viel Belehrung (so aus dem Abschnitt über die Vogtei Elsoff). Besondere Aufmerksamkeit verdient u. a. der Nachweis, daß die Urpfarreien mit den Hunderschaftsgerichten übereinstimmen und daß die Kirchspiele sich weiterhin an die weltlichen Bezirke anpassen. Interessant ist der seltene Fall (S. 109), daß eine Landgemeinde ein Patronat hat; vermutlich eine Vergünstigung für den betreffenden Wallfahrtsort (er genießt auch Bede- und Dienstfreiheit). S. 117 wird die Thudichumsche Grundkartentheorie abgelehnt. In dem „Streit um den Wittgensteiner Wald" stimmt W. der Auffassung Philippis (in unserer Zeitschrift Bd. 16) zu. Wertvoll wird W.s Buch noch durch ergiebige Beilagen: Beamtenlisten, ein Ortslexikon, Beifügung von Urkunden und Akten, Register der Flur-, Fluß- und Straßennamen. Überall hat man das wohltuende Gefühl, einem methodisch geschulten und kenntnisreichen Autor gegenüberzustehen.

Die Schrift von Feldmann enthält weit mehr, als man nach dem Titel vermutet: sie bietet fast eine gesamte Rechtsgeschichte des Kyburger Gebiets in dem betr. Zeitraum. Der Verfasser hat sich auch in der allgemeinen verfassungsgeschichtlichen Literatur umgesehen und bemüht sich mit Erfolg, die Kyburger Verhältnisse unter Berücksichtigung der allgemeinen Verhältnisse zu schildern. So liefert denn die Arbeit manchen hübschen Ertrag. So z. B. ist von dem Abschnitt

über die wirtschaftlichen Verhältnisse zu rühmen, daß die Dinge unter den von der neueren Forschung geltend gemachten Gesichtspunkten geschildert werden. Anerkennenswert ist es auch, daß F. sich um die Frage der Ortsgemeinde bemüht, die viele Forscher leider noch immer kalt läßt. (Gegen WREDE möchte ich diesen Vorwurf übrigens nicht erheben, da sein Thema die betreffende Forderung nicht unbedingt stellte. Die Gemeindevorsteher heißen in seinem Gebiet Heimburger.) Freilich ist der Abschnitt über die Gemeinde nicht sehr ertragreich. Man wird hier nur weiterkommen, wenn man viel spätere Quellen, natürlich mit der nötigen kritischen Vorsicht, mit heranzieht. Bei der Darstellung der Abgaben hätte F. nicht die Frage: Natural- oder Geldabgabe in den Vordergrund stellen sollen, sondern: öffentliche oder private Abgabe. Ein Urbar spricht oft nur von den privaten Abgaben. Daß es öffentliche nicht erwähnt, ist noch kein Beweis für ihr Fehlen. Auch hier gewinnt man Gewißheit nur durch Verwertung auch der späteren Quellen. Ein Schnitzer ist F. S. 125 passiert. Er bemüht sich mit lobenswertem Eifer den Begriff „bannitum militare" (im Reichsgesetz von 1231) zu interpretieren. Die Urkunde spricht tatsächlich von bannitum miliare (Bannmeile), was natürlich mit dem Heerwesen nichts zu tun hat. Ueber die mittelalterliche Heeresverfassung vgl. meine Sammlung: „Vom Mittelalter zur Neuzeit" (1924).

Freiburg i. B. G. v. BELOW.

HANS MORTENSEN, Siedlungsgeographie des Samlandes. Mit 2 Karten und 3 Abbildungen (Textkarten). Stuttgart 1923. J. G. Engelhorn Nachf. 80 Seiten. RUDOLF MARTINY, Hof und Dorf in Altwestfalen. Das westfälische Streusiedlungsproblem. Mit 1 Tafel und 9 Textfiguren. Ebenda 1926. 66 Seiten. Forschungen zur deutschen Landes- und Volkskunde. Herausgegeben von R. GRADMANN, 22. Band, 4. Heft; 24. Band, 5. Heft.

Der Geograph MORTENSEN spricht hier von einer Landschaft unter Heranziehung der Staats- und Sozialverfassung, der Historiker MARTINY mit wesentlicher Beschränkung auf das engere siedlungsgeschichtliche Problem, beide mit glücklicher Förderung der Forschung.

MORTENSEN untersucht mit Energie die Beziehungen der Siedlungen zur Bodengestaltung. Er bewährt aber auch die kritische Tugend, nicht über das Beweisbare hinauszugehen; er stellt vielmehr in weitem Umfang fest, daß mancherlei Besonderheiten der Siedlung nicht auf jenem Weg verständlich gemacht werden können. Ebenso zeigt er kritische Zurückhaltung in der Verwertung der Ortsnamen für die Siedlungsgeschichte (S. 77 ff.). Diese kritische Erörterungen fördern für sich wieder unsere Erkenntnis. Sehr wichtig ist die (übrigens von MORTENSEN ja nicht zuerst gemachte) Beobachtung, daß aus nichtdeutschen Namen nicht auf nichtdeutsche Herkunft zu schließen ist (S. 30). Das gilt für Siedlungen wie Personen. Im vollen Rechte ist MORTENSEN gewiß (S. 35), wenn er die junge Besiedlung des litauischen Gebiets betont. Der besonderen Beachtung seien seine Darlegungen über das Aufkommen und die Ausbreitung der Gutsherrschaften emp-

fohlen. Es verhält sich zweifellos so, wie er es ausspricht (S. 73), daß der größere Verlust an Bauerngütern nicht der Zeit des ältern Staats angehört, sondern dem 19. Jahrhundert, der Zeit seit der Beseitigung der gutsherrlich-bäuerlichen Abhängigkeitsverhältnisse. Als bemerkenswert (S. 73) verzeichnet Mortensen mit Recht die Tatsache, daß gerade die ehemaligen deutschen Kolonisationsdörfer sich als Bauerndörfer gehalten zu haben scheinen. Viel Interesse erweckt der Umstand, daß im Ordensland die Gutsherrschaft in den verschiedenen Kreisen verschiedene Ausbreitung gefunden hat. Ich habe darüber in der ersten Auflage meines „Territorium und Stadt" (vgl. S. 26 ff., S. 83 ff.) Beobachtungen mitgeteilt. Schwierigkeiten macht die Ermittelung der Lage der Baulichkeiten der abhängigen Bauern in ihrem Verhältnis zum Gutshof im 18. Jahrhundert. Man wird sich da um Karten, die sich auf den einzelnen Gütern im Privatbesitz befinden, bemühen müssen. Eine solche aufschlußreiche Karte habe ich in Mertensdorf bei Friedland a. d. Alle gesehen. Zum Schluß hebe ich nochmals ausdrücklich hervor, daß Mortensen auch über die ständischen Verhältnisse viel bringt.

Martiny wendet sich polemisch gegen Meitzens Theorie vom keltischen Ursprung der westfälischen Einzelhöfe. Er sieht sie als die noch herrschende an. Indessen ist sie doch seit längerer Zeit von verschiedenen Seiten abgelehnt worden, so von mir in meinem Artikel „Ansiedlung" im Wörterbuch der Volkswirtschaft, 3. Aufl. Bd. 1, S. 98 ff. Namentlich hat sich um ihre Kritik Henning (s. ebenda) verdient gemacht. Aber wenn Meitzens Theorie auch schon abgelehnt war, so fehlte es doch bisher an positiven Erklärungen der Tatsache der westfälischen Einzelhofsiedlung, und um diese sich erfolgreich bemüht zu haben, ist ein unbestreitbares Verdienst Martinys. Ich habe schon kurz über seine Auffassung in Anknüpfung an einen vorläufigen Aufsatz, den er seinem Buch vorausgeschickt hatte, berichtet und sein Resultat in die allgemeine Entwicklung einzuordnen gesucht (s. „Vergangenheit und Gegenwart" 1927, S. 41). Dieses gipfelt darin, daß der Einzelhof in Westfalen nicht etwa etwas sehr Altes, durch die Germanen von den Kelten Übernommenes ist, sondern eine jüngere Bildung. Die alte Form ist in Westfalen wie sonst in Deutschland das Dorf. Erst ungefähr seit der Christianisierung Sachsens dringt, von den Niederlanden her, mit dem weiteren Ausbau des Landes der Einzelhof vor. Dies führt Martiny sehr lehrreich vor; lehrreich ist auch die spezielle Kritik, die er an Meitzen übt (S. 41 ff.), bis zu dem von diesem entworfenen Kartenbild (S. 66). Das allgemeine Verdienst, das Meitzen sich durch die Anregung der Flurkartenforschung erworben hat, läßt er mit Recht ungeschmälert. Eingehend wird das Verhältnis von Esch, Gewann und Kamp erörtert. Esch und Gewann sind schwer zu scheiden, grundsätzlich dasselbe. Kamp gibt sich deutlich als die besondere Form des Einzelhofs. Wenn die Kämpe im Bruchland und steinigem Land angelegt sind (S. 38), so kommt eben darin zum Ausdruck, daß die Einzelhöfe erst später erschienen, als das bequemere Land schon besiedelt war. Interessant ist der Hinweis auf den Zusammenhang zwischen Kampbildung und Viehhaltung (S. 40). Zu dem

Ausdruck „Breite“ mag verglichen werden, was Victor Ernst aus Schwaben dazu sagt. Zu den „Blockfeldern“ der süddeutschen Weiler (S. 47) sei bemerkt, daß der wohl von Meitzen begründete Ausdruck „Block“ wohl mehr Terminus als Begriff ist. Die Beobachtungen über die Städte vervollständigen (S. 22) die neuerdings mehrfach erbrachten Nachweise[1]), daß doch mehr Städte unmittelbar aus Landgemeinden hervorgegangen sind, als RIETSCHEL annahm, der im übrigen so vorbildlich die scharfe Scheidung zwischen Gründungstadt und allmählich sich bildender Stadt (vgl. dazu meine Abhandlung „Zur Deutung des ältesten Freiburger Stadtrechts“, Ztschr. für Freiburger Geschichte, Band 36, 1920) durchgeführt hat. S. 63 wird ein nützlicher Überblick über das Gebiet der geschlossenen Dörfer gegeben, S. 65 festgestellt, daß die Siedlungsgrenzen mit den staatlichen Grenzen so gut wie nichts zu tun haben. Von „Gutsherrschaft“ in Altdeutschland zu sprechen ist seit G. F. Knapp doch unerlaubt (vgl. meine „Probleme der Wirtschaftsgeschichte“ S. 34). Gern erführe man mehr über den Anteil der Grundherrschaft an der Siedlung (vgl. S. 64). Doch hat uns der Verfasser so viel gegeben, daß es unbescheiden wäre, noch mehr zu fordern[2]).

Freiburg i. B. G. v. BELOW.

E. DÖRING-HIRSCH, Tod und Jenseits im Spätmittelalter. Berlin W., 1927, Karl Curtius. XV und 115 Seiten. Studien zur Geschichte der Wirtschaft und der Geisteskultur, herausgegeben von R. HÄPKE, Band II.

Der erste Band dieser Sammlung, eine tüchtige Arbeit über Westfalens Handel und Gewerbe vom 9. bis zum Beginn des 14. Jahrhunderts (vgl. über sie meine Anzeige im Weltwirtschaftlichen Archiv, Jahrgang 1927), wird in unserer Zeitschrift von anderer Seite noch eingehend besprochen werden. Die vorliegende Arbeit, der zweite Band, scheint von unsern wirtschaftsgeschichtlichen Studien weit abzuliegen. Und doch machen wir sehr gern hier auf sie aufmerksam. Erstens nämlich wird diese Darstellung bei der Interpretation wirtschaftsgeschichtlicher Quellen, bei den engen Beziehungen zwischen Wirtschaft und Kirche im Mittelalter, oft gute Dienste leisten. Sodann gibt sie ein lehrreiches Bild von einem großen Stück mittelalterlicher Sozialgeschichte, wenn sie sich auch nicht darauf beschränkt. Kultus, Predigten und Predigttätigkeit, Totentänze und geistliches Schauspiel sind Gebiete, die wir hier besonders im Auge haben. Mit Recht hat

1) Einen solchen erbringt auch Hans Joachim Seeger, Westfalens Handel und Gewerbe vom 9. bis zum Beginn des 14. Jahrhunderts (Berlin, Karl Kurtius 1926). S. meine Besprechung dieses Buchs im Weltwirtschaftl. Archiv 1927. In unserer Ztschr. wird das Buch Seegers, das eine von R. Häpke herausgegebene Reihe „Studien zur Geschichte der Wirtschaft und Geisteskultur“ eröffnet, noch eingehend gewürdigt werden.

2) Kürzlich hat MORTENSEN ein zusammenfassendes Werk „Litauen, Grundzüge einer Landeskunde“ (Hamburg 1926, L. Friedrichsen & Co) nachfolgen lassen.

der Verfasser die von KUSKE in seinen Kölner Akten herausgegebenen inhaltsreichen Testamente Kölner Bürger für seine Zwecke verwertet.

Zu dem Eingangsabschnitt möchte ich bemerken, daß ich Bedenken trage, die geistige Verfassung der Bürger des ausgehenden Mittelalters so entschieden auf bestimmte, d. h. verhältnismäßig ungünstige, wirtschaftliche Verhältnisse zurückzuführen, wie der Verfasser es tut. Hatten diese sich denn inzwischen gebessert, als der Humanismus aufkam? Eher waren sie schwieriger geworden. Man sieht, die geistige Verfassung eines Volks auf bestimmte wirtschaftliche Verhältnisse zurückzuführen, ist ein äußerst schwieriges Problem. — Zu Landmanns „Predigtwesen in Westfalen“ vgl. die Besprechung in der Histor. Zeitschrift Bd. 88, S. 116 ff.

Freiburg i. B. G. v. BELOW.

Entgegnung von DR. REINHARDT (betr. „Jakob Fugger der Reiche“).

Auf den in der Vierteljahrschrift Bd. 19 Heft 4 S. 464 veröffentlichten, von Prof. STRIEDER gegen mich erhobenen Vorwurf, von seinem Manuskripte bei der Abfassung meines Buchs „Jakob Fugger der Reiche aus Augsburg“, Verlag von Struppe & Winckler, Berlin 1926, „mehrfach einen unzulässigen Gebrauch . . . . gemacht zu haben“, erwidere ich, indem ich mich auch auf meine Entgegnung in der Lit. Wochenschrift 1926 Nr. 44 Sp. 1327 beziehe, folgendes:

Als Prof. STRIEDERS Manuskript, das damals noch ganz unfertig war, mir im Oktober und November 1925 zur Vornahme von Verbesserungen vorlag, war mein Manuskript bereits so gut wie fertiggestellt. Denn es wurde in einer zwei Bände starken Maschinenschrift, die ich nur in meinen wenigen Mußestunden anfertigen konnte, schon zum 30. Dezember 1925, dem 400. Todestage Jakob Fuggers, nach Augsburg gesandt. Mein Manuskript lag dem Prof. STRIEDER mehrere Wochen zur Begutachtung vor. Wenn Prof. STRIEDER damals dem Fürsten Fugger mitteilte, daß mein Manuskript „Gedanken und Formulieren“ seines Manuskripts enthielte, so mußte er diese Ansicht unbedingt auch mir rechtzeitig zur Kenntnis geben, denn ich stand mit ihm in einer engen wissenschaftlichen Verbindung, wie schon daraus erhellt, daß er mir sein Manuskript zur Vornahme von Verbesserungen zugesandt hatte, und ich die Verbesserungen in mühevoller dreiwöchiger Arbeit vorgenommen, auch weitere Abänderungsvorschläge unterbreitet hatte, die von Prof. STRIEDER in seinem Buch angenommen wurden. Mit seiner Replik in der Lit. Wochenschrift 1926 Nr. 44 Sp. 1327, daß er „schließlich noch etwas anderes zu tun habe, als unerfreuliche Manuskripte zu lesen“, ist da nichts zu machen, da ja mein Manuskript tatsächlich von ihm gelesen worden ist. Auch seine Entschuldigung, daß mein Buch „in großer Hast“ gedruckt worden sei, ist aus der Luft gegriffen, da der Druck etwa sechs Wochen gedauert hat und erst Ende März 1926 fertiggestellt ist. Hätte ich nun von Prof. STRIEDER seine Ansicht über mein Manuskript mitgeteilt erhalten, so würde ich ebenso, wie ich einige andere gewünschte Abänderungen

meines Manuskripts getroffen habe, auch die von Prof. STRIEDER beanstandeten wenigen, für mein Buch völlig belanglosen Stellen des lieben Friedens und der gedeihlichen Fortführung der Fugger-Forschung wegen geändert haben. Wenn sich aber in meinem Buche und in STRIEDERs Buche, das etwa ein halbes Jahr nach meinem im Druck erschienen ist, einige wesentliche Übereinstimmungen finden, so erklärt sich dies anderweit, z. B. aus meinen Abänderungen des STRIEDERschen Manuskripts. Schließlich bemerke ich, daß auch der von Prof. STRIEDER in seiner vorerwähnten Replik mir vorgeworfene Widerspruch tatsächlich nicht vorliegt. Ich habe gesagt, daß ich „zunächst" von seinem Ansinnen, sein Manuskript zu korrigieren, überrascht und unangenehm betroffen war — was ja auch ganz natürlich war, da ich, wie Prof. STRIEDER wußte, den gleichen Stoff bearbeitete, und sodann, daß ich mich schließlich doch der Arbeit unterzogen habe, nicht zuletzt, weil Prof. STRIEDER mir fest versprach, mein ihm früher übergebenes Manuskript über die Fugger-Thurgosche Handelsgesellschaft in den Fugger-Studien zu veröffentlichen. Es ist Prof. STRIEDER gelungen, sich auf eine recht eigenartige Weise von diesem Versprechen zu befreien.

Berlin, im Februar 1927.

Das Buch Weinsberg. Kölner Denkwürdigkeiten aus dem 16. Jahrhundert. Fünfter Band: Kulturhistorische Ergänzungen, bearbeitet von JOSEF STEIN. Bonn 1926, P. Hanstein. XLV und 558 S. Publikationen der Gesellschaft für rheinische Geschichtskunde XVI.

USENER sagt in seiner Rede über Philologie und Geschichtswissenschaft, die rein persönlichen Aufzeichnungen könnten durch die von der neuern Geschichtswissenschaft so hoch geschätzten Urkunden und Akten nie ersetzt werden, auch wenn es venezianische Relationen wären. Nebenbei bemerkt sind diese keineswegs reine Akten, sondern enthalten eine stark bewußte persönliche Note. Im übrigen hat USENER durchaus recht: wenn Urkunden und Akten das zuverlässigste Gerüst liefern, so sind uns zum vollen Ausbau die Aufzeichnungen persönlicherer Art durchaus unentbehrlich. Für die verschiedenen Zeiten und Materien freilich in verschiedenem Maß. Ich möchte hier ein Wort über die Quellen zur Zunftgeschichte sagen. GIERKE hat in seinem Genossenschaftsrecht (Band I) eine wirkungsvolle Schilderung des mittelalterlichen Zunftwesens gegeben, nach den Zunftstatuten. Ist sie aber auch richtig? Seine Quelle läßt ihm das als Wirklichkeit erscheinen, was ihr Ideal ist. Die Verwertung der Steuerakten hat ergeben, daß die wirtschaftliche Gleichstellung der Zunftmeister doch nicht in dem Maß verwirklicht war, wie GIERKE nach den Statuten annahm. Aber auch die Stützung der Darstellung auf diese beiden Quellen gibt noch kein vollständiges Bild. Ihre Unpersönlichkeit ist zu ergänzen durch die (städtischen) Chroniken und Selbstbiographien: sie bringen nicht bloß kleine, sondern wesentliche Züge hinzu. Eine der inhaltreichsten Selbstbiographien, die hierher gehören, ist das an dieser Stelle anzuzeigende „Buch Weinsberg".

Ueber seiner Edition hat bisher ein gewisser Unstern gewaltet. Höhlbaum, der 1886 die Herausgabe begann, trug den Widerspruch in sich, daß er einerseits die Neigung empfand, sich stets auf hohem Kothurn zu bewegen, während seine Art andererseits dafür geschaffen war, Kärrnerarbeit und zwar Kleinarbeit zu leisten. Er mußte immer einem Gegenstand Geringschätzung zeigen. So sah er denn auch bei den Aufzeichnungen des Kölner Bürgers Weinsberg dessen Angaben über die Täglichkeiten des Lebens als gering zu schätzenden Kleinkram, aus der Niederung des Lebens, an, während sie sich für eine das Wesentliche der Dinge hervorhebende Darstellung sehr erfolgreich verwerten lassen. Höhlbaum meinte die Stellung Weinsbergs zu den politischen Ereignissen besonders berücksichtigen zu müssen, auf welchem Gebiet dieser aber nicht viel Selbständiges bietet. Nicht richtig ist es zwar, wenn der Herausgeber des 5. Bandes behauptet, Höhlbaum und Lau, der nach jenem den 3. und 4. Band herausgab, hätten das Kulturhistorische zu sehr zurückgestellt. Sie haben von den kulturgeschichtlichen Schilderungen W.s sehr viel und sehr Wichtiges aufgenommen. Richtig ist nur, daß sie davon noch mehr hätten aufnehmen können. Und was davon jetzt Stein zur Verfügung stellt, das begrüßen wir als überaus willkommene Vervollständigung des bisherigen Materials dankbar. Wir dürfen sagen: erst mit dem vorliegenden Band sind die Aufzeichnungen W.s soweit der Forschung zugänglich gemacht, wie sie es verlangt.

Stein hat seiner Edition eine Schilderung der Persönlichkeit W.s und eine allgemeine Charakteristik seiner Aufzeichnungen vorausgeschickt, sie mit einem Glossar und einem Orts- und Personenregister (wie es auch bei den früheren Bänden geschehen war), namentlich ferner mit einem Sachregister zu allen 5 Bänden ausgestattet. Die Forschung wird jetzt, nach dem Abschluß des ganzen Werks, hoffentlich recht reichlichen Gebrauch von ihm machen. Handelt es sich um eine Aufzeichnung aus dem 16. Jahrhundert, so kann sie, bei dem verhältnismäßig stationären Charakter gerade der wirtschaftlichen Einrichtungen jener Zeiten, doch für die benachbarten Jahrhunderte gleichfalls als Quelle verwertet werden. Das gesamte Leben der Stadt tritt uns hier greifbar entgegen, und, wie schon angedeutet, es ist vor allem das persönliche Moment, was den Wert der Aufzeichnungen W.s gegenüber Urkunden und Akten ausmacht: so z. B. wird uns der Geist der städtischen Verwaltung anschaulich (W. hatte eine ausgebreitete Tätigkeit in städtischen Aemtern). Im einzelnen ließe sich unendlich vieles aus unserer Edition herausheben: von dem geselligen Leben in den Kölner Gaffaln (Zünften), über Trinksitten und Weinbaufragen bis zu Betrachtungen über die Vaterlandsliebe (S. 217 ff.). Ausdrücklich möchten wir erwähnen, daß W.s Aufzeichnungen einen Beitrag zur Geschichte der Fideikommisse liefern, und besonders ist es dabei interessant, die Gedankengänge zu beobachten, die W. zu der Absicht der Errichtung eines städtischen Fideikommisses geführt haben. Es scheint, daß ihn nicht am wenigsten das Vorbild der „Toten Hand“ hierbei geleitet hat (vgl. Stein S. XXVIII). — Ich nehme noch die Gelegenheit wahr, um auf ein paar Besprechungen früherer Bände

unserer Edition hinzuweisen: Korrespondenzblatt der Westdeutschen Zeitschrift 1898, S. 178; 1900, Sp. 81 ff.

Freiburg i. B. G. v. Below.

Hölzle, Dr. Erwin, Die Idee einer altgermanischen Freiheit vor Montesquieu. Fragmente aus der Geschichte politischer Freiheitsbewegungen in Deutschland, England und Frankreich. 126 S. 1925. München, R. Oldenbourg. Brosch. Mk. 5.50 (Beiheft 5 der Historischen Zeitschrift).

Der Verfasser, ein Schüler von G. v. Below und F. Meinecke, hebt im Vorwort seiner Schrift hervor, diese stelle nur einen „Versuch" dar. Wir müssen aber sogleich hier aussprechen, daß ihm dieser Versuch ausgezeichnet gelungen ist. Mit großem Scharfsinn greift Hölzle ein Problem auf, das bisher — man darf wohl sagen, erstaunlicherweise — noch keine Untersuchung erfahren hat, obwohl es für die Beurteilung der staatsrechtlichen, aber auch der nationalen und sogar der rassengeschichtlichen Fragen der Neuzeit besonders bedeutungsvoll ist. Hier wird zum ersten Male die Idee der verfassungspolitischen altgermanischen Freiheit als lebendiges Beispiel benutzt, um an führenden deutschen und außerdeutschen Vertretern des Naturrechts vom Humanismus bis Montesquieu und an den verschiedensten politischen Bewegungen der einzelnen Länder eindrucksvoll zu zeigen, wie unmittelbar das Naturrecht trotz seiner dem eigenen Wesen nach rationalistischen Einstellung „an der alten Volksvergangenheit anknüpfte", wie überhaupt „im Streit der politischen Ideen geschichtliches Denken und das Bewußtsein der Eigenart und Individualität eines jeden Volkes allmählich wach wird". Wir erkennen hierbei Wege, die später zur Romantik hinführten. Das an und für sich unhistorisch gerichtete Naturrecht, das aber bereits die Lehre vom Vertrag historisch zu begründen suchte, hat überhaupt den allgemeinen Gedanken der politischen Freiheit, der eine Wurzel des nationalen Gedankens des 19. Jahrhunderts bildet, historisch, dabei auch völkisch-rassengeschichtlich erfaßt und verfochten.

Der Verfasser beschränkt sich also darauf, die altgermanische Freiheit nur als „politische Freiheit" und zwar hauptsächlich im verfassungsrechtlichen Sinne „als Inbegriff der sogenannten objektiven und subjektiven öffentlichen Rechte" zu behandeln und „die Ideen vom Germanentum" nur in ihrem politischen Inhalt, d. h. soweit sie den Staat, das Volk oder eine Völkergruppe betreffen, heranzuziehen (Einleitung). Er verzichtet daher, um seine Untersuchung nicht zu weit auszudehnen, auf eine erneute Darlegung jenes unbedingt persönlichen Freiheitsbewußtseins des Einzelnen, das schon von Tacitus an der germanischen Rasse beobachtet wird, und in dem im letzten Grunde doch auch ihre politische Freiheitsidee verankert ist.

Zunächst arbeitet nun Hölzle (I. Abschnitt) für die Idee einer altgermanischen politischen Freiheit die „ideellen Grundlagen" heraus. Sie beruhen nicht nur auf dem antiken und christlichen Naturrecht, sondern auch auf dem altfreien Recht des alten germanischen Volks-

staates und auf der damit verbundenen Tradition des mittelalterlichen Widerstands- und Ständestaatsrechts, wozu schließlich die „nationale Idee“ als „Bindeglied“ tritt, so daß aus der angeborenen und überkommenen Freiheit zugleich die „inhärente Nationalfreiheit“ sich ergibt. In glücklichem Ausbau hat der Verfasser weiterhin seinen Gegenstand verfolgt. Er schildert nach dem Eingehen auf die „nordische Freiheitsidee“ und ihre Quellen (I. Abschnitt) in dem folgenden II. Abschnitt die altdeutsche Freiheitsidee, wie sie in mannigfachen Wandlungen und Tendenzen bei den Humanisten, bei Adel und Bauern, den Reformatoren, den auf ihre „Libertät“ bedachten deutschen Fürsten, bei Juristen und Historikern vor CONRING, zuletzt bei HUGO GROTIUS, bei CONRING selbst und ihren Epigonen hervortritt. Vielleicht ist gegen Schluß dieses ganzen Abschnitts (S. 42 f.) PUFENDORF doch etwas zu sehr hinter CONRING zurückgestellt worden, so ausdrücklich auch jener sich als Schüler von diesem bekannt hat. Auch das landschaftliche Moment hätte bei der Entwicklung der deutschen Freiheitsidee wohl noch kräftiger berücksichtigt werden können. Am aufschlußreichsten sind zweifellos die beiden nächsten Abschnitte (III und IV), in denen die altgermanische Freiheitsidee in ihrer Ausprägung zunächst in Frankreich als „altfränkische Freiheitsidee“ (von Hotmann bis Boullainvilliers) in den Religionskriegen und den Kämpfen des französischen Adels mit dem Absolutismus des Königtums, sodann aber in England als „angelsächsische Freiheitsidee“ (von den Puritanern bis James Tyrell) in den Zeiten der puritanischen Revolution, der Restauration und der „glorreichen Revolution“ verfolgt wird. Indem der Verfasser in einem weiteren Abschnitt (V) das Hinüberfluten der englischen Ideen nach Frankreich und ihre dortige Um- und Neubildung, ihre Verherrlichung als Urbild und Idealbild der Staatsform der germanisch-romanischen Völkergruppe wiedergibt, bietet er einen wertvollen Beitrag zur Geschichte der Anglomanie auf staatsrechtlichem Gebiet in Frankreich. Damit sind wir unmittelbar an Montesquieu herangeführt, der für die Geschichte auch der altgermanischen Freiheit eine derartig epochale Bedeutung hat, daß der Verfasser mit ihm seine „Fragmente“, wie er seine Forschungen bescheiden im Untertitel bezeichnet, mit Recht abbrechen konnte.

Es ist nicht möglich, die Fülle feiner und anregender Beobachtungen aufzuzählen, die sich fast auf jeder Seite finden und zum Nachdenken Anlaß geben. Wir dürfen aber unsere Freude aussprechen, daß der jugendliche Verfasser sich in so vorteilhafter Weise in die Geschichtswissenschaft mit dieser vorzüglichen Dissertation eingeführt hat, und zugleich den Wunsch ausdrücken, er möge seine Untersuchungen über die Idee der altgermanischen Freiheit auch für das 19. Jahrhundert fortsetzen und durch eine abschließende Zusammenfassung vollenden. Eine Vorstudie hierzu begrüßen wir in dem tiefgreifenden Aufsatz „Dahlmann und der Staat“, den er in dieser Zeitschrift (XVII, 1924) im Anschluß an H. CHRISTERNS Dahlmannarbeit veröffentlicht hat.

Kiel. OTTO BRANDT.

HALL, H., British Archives and the Sources for the History of the World War. 1925 London Humphrey Milford (XXI und 445 S.).

Im Rahmen der Wirtschafts- und Sozialgeschichte des Weltkrieges, die von „The Carnegie Endowment for International Peace" herausgegeben wird, verspricht das Buch von HALL eine Art Quellenkunde der englischen Serie zu liefern. Der einleitende Abschnitt und der größere Teil der Anhänge bieten für diesen Zweck sehr Wertvolles. Man weiß, wie schwierig es schon in Deutschland ist, im Dickicht der kriegswirtschaftlichen Organisationen sich zurecht zu finden. In England ist das Quellenmaterial des National Service mit seinem Ineinander staatlicher und privater Initiative eher noch komplizierter. Der systematische Überblick über die Kriegsarchive — das Wort im ganz allgemeinen Sinne genommen — und der Führer durch die einzelnen möglichen Fundorte ist daher doppelt dankenswert. Die Einleitung gibt zugleich damit ein Stück aus der Geschichte der äußeren Organisation Englands während des Krieges. Das so skizzierte Bild wird durch die Anhänge wesentlich bereichert. Es sei etwa auf die 50 eng bedruckte Seiten umfassende Liste der „Local War Records" verwiesen. Oder auf das Kassationsschema, dem grade bei diesem Stoff mit seiner unübersehbaren Massenhaftigkeit sowie durch die Kollision der wissenschaftlichen Interessen mit den kommerziellen (in Deutschland auch den handelsrechtlichen) Beziehungen besonderes Interesse zukommt. Man würde nach diesen Anhängen und der Einleitung vermuten dürfen, im Hauptteil des Buches die Quellen zur sozialen und wirtschaftlichen Geschichte des Weltkriegs beschrieben und etwa Maßnahmen zu ihrer Inventarisierung besprochen zu sehen. Statt dessen ist in den angedeuteten Rahmen auf 200 Seiten eine Geschichte des englischen Archivwesens eingespannt, eine wohlfundierte und an vergleichenden Gesichtspunkten reiche Darstellung, die mit dem Weltkriegsthema jedoch nur in Personalunion steht und des besonderen Bezuges zur wirtschaftlich-sozialen Geschichte entbehrt. H. ROTHFELS.

CREDNER, WILHELM, Landschaft und Wirtschaft in Schweden. Ein Ausschnitt aus der Wirtschaftsgeographie des Ostseegebiets. Veröffentlichungen der Schleswig-Holsteinischen Universitätsgesellschaft. Schriften der Baltischen Kommission zu Kiel, Band I, 131 S., 30 Kartenskizzen und Bilder, 1 Schaltkarte. Breslau, F. Hirt, 1926.

In der jüngsten Zeit ist mehrfach der geographischen Wissenschaft die Berechtigung abgesprochen worden, auch die wirtschaftlichen Tatsachen in ihr Arbeitsgebiet einzubeziehen. Bei dieser Kritik konnte man mit einer gewissen Berechtigung auf einige Werke allgemeinen wirtschaftsgeographischen Charakters hinweisen, die allerdings methodisch manches zu wünschen übrig lassen. Es ist zweifelsohne zuzugeben, daß gerade das Lehrgebiet der wirtschaftsgeographischen wie auch der politisch-geographischen Betrachtung noch sehr des Ausbaus bedarf; darum aber der Geographie die Berechtigung zu nehmen, die wirtschaftlichen Tatsachen zu behandeln, dürfte doch verfehlt sein. Man sehe sich einmal die dürftige „geographische" Einleitung solcher wirt-

schaftswissenschaftlicher Arbeiten an, deren Verfasser glauben, an der Skizzierung der Umwelt ihres Gegenstandes nicht ganz vorbeikommen zu können. Selbst zugegeben, daß der Wirtschaftswissenschaftler auch von seinem Standpunkt aus an geographisch eingestellten wirtschaftswissenschaftlichen Arbeiten manches auszusetzen hat, so scheint es doch im allgemeinen wahrscheinlicher und sicherer zu sein, daß der Geograph sich in die wirtschaftswissenschaftliche Arbeitsweise einfindet, als daß der Volkswirt sich in das ihm von Haus aus so fern liegende und schwierige, dazu sehr umfassende naturwissenschaftliche Teilgebiet der Geographie hereinarbeitet.

Auf volkswirtschaftlicher Seite weist man, um der Geographie die Berechtigung, sich mit der Wirtschaft zu beschäftigen, abzuerkennen, gern darauf hin, daß der Mensch es immer mehr verstehe, sich von den Naturtatsachen, die auf die primitive Wirtschaft natürlich sehr eindrucksvoll einwirkten, zu emanzipieren. Das stimmt aber nur bis zu einem gewissen Grade. Die großen geographischen Tatsachen der Lage, der horizontalen und vertikalen Gliederung, der Bodenbeschaffenheit, die riesige, in ihrer Wirkung gar nicht hoch genug zu veranschlagende Bedeutung des Klimas bestehen fort und können auch bei der fortgeschrittensten Wirtschaftsweise nicht ausgeschaltet werden. Schon wenn man diese wenigen, aber sehr eindrucksvollen Naturfundamente berücksichtigt, so leuchtet ein, welche Aufgaben gerade die Geographie bei der Erklärung der Wirtschaftserscheinungen zu erfüllen hat, Aufgaben, die nur sie und keine andere Wissenschaft lösen kann. Natürlich ist auch von geographischer Seite dem Wirken des Menschen stets ein erheblicher Spielraum eingeräumt worden. Und es gibt genug wirtschaftliche Tatsachen, die geographisch gar nicht erklärt, darum aber in einer länderkundlichen Darstellung nicht umgangen werden können.

Die Arbeit von W. Credner, eine tüchtige und im allgemeinen wohlgelungene Studie, will gerade methodisch mithelfen, Klarheit über die Aufgaben wirtschaftsgeographischer Forschung zu erlangen. Sie nennt sich klug „Landschaft und Wirtschaft in Schweden". Sie will also insbesondere den Abhängigkeitserscheinungen der Wirtschaft eines Landes von der Natur nachgehen und sie hat sich dazu ein großzügig, klar und einfach aufgebautes Land ausgesucht, das zu einer methodischen Untersuchung ganz besonders lockt. Der Verfasser macht im allgemeinen da halt, wo die geographische Darstellung die wirtschaftlichen Tatsachen nicht mehr deuten kann. Man hat es also nicht schlechtweg mit einer systematischen, wirtschaftsgeographischen Schilderung des Landes zu tun. Aber in dieser methodischen Beschränkung ist die Arbeit besonders wertvoll. Dem Verfasser kam zugute, daß gerade über Schweden eine weitverzweigte, gediegene moderne Literatur vorhanden ist. Aber die Synthese wäre wohl kaum in dieser Form geglückt, wenn Cr. nicht durch Reisen im Lande sich die erforderliche Beobachtung geholt hätte. Im ersten Teil gibt er einen kurzen Überblick über die geographischen Grundlagen der Wirtschaft, der im wesentlichen für den Geographen Bekanntes bringt. Im zweiten und umfangreichsten Teil werden die Hauptwirtschaftzweige vorgeführt. Hier sucht der Verfasser zu schildern, wie die Wirtschaft von der

Natur abhängig ist und wie selbst — denn es fehlt auch die geschichtliche Betrachtung nicht — bei immer weiterem Fortschreiten der Wirtschaftsformen die feinste Anpassung an die Naturtatsachen im ganzen gewahrt bleibt. Von welchem Einfluß auf die Land- und Holzwirtschaft und den Erzbergbau zeigt sich immer wieder in diesem nordischen Lande das Klima! Auch die Verkehrswirtschaft wird, wenn auch absichtlich kurz, in die Behandlung einbezogen. Mehr anhangsweise, vielleicht etwas kurz und nicht erschöpfend genug, werden dann die einzelnen Wirtschaftsgebiete ausgesondert und in ihrer Eigenart vorgeführt. Den Schluß machen eingehende Literaturangaben.

W. Tuckermann.

Prof. Dr. phil. Emil Sommarin. Nationalökonomie og jordbruk (Nationalökonomie und Landwirtschaft). Schwedisch. Vortrag, gehalten zur Eröffnung des zweiten skandinavischen landwirtschaftswissenschaftlichen Kongresses in Göteborg im Juni 1923. Nordisk Jordbruksforskning 5.—6. Jahrgang 1923—24, Kongressbericht Seite 17—31.

Der Vortrag wurde gehalten zu einer Zeit, wo die schwedische Landwirtschaft sowie die ganze dortige Wirtschaft schwer unter den Folgen der Stabilisierung des Geldwertes und dem Abbau der Konjunkturen des Weltkrieges litt. Das Preisniveau hatte sich nach der beigefügten Kurve von dem Kulminationspunkt im September-Oktober 1920 zuerst schnell, dann langsam sinkend dem Preisniveau in den Vereinigten Staaten und England angepaßt und hielt sich bereits ein halbes Jahr auf dieser Höhe. Wie in Deutschland war die Folge eine große wirtschaftliche Reinigung und eine Menge Konkurse gewesen, trotzdem Schweden während des Krieges in der Lage gewesen war, einen ungeheuren Goldschatz an sich zu ziehen. Die Stimmung war daher zum Kongreß eine äußerst pessimistische. Dem gegenüber hebt Vortragender hervor, daß der Wohlstand eines jeden Landes ausschließlich darauf beruhe, wie weit die Einwohner durch Fleiß, Umsicht und Zielbestrebigkeit verstünden ihre Wirtschaft zu betreiben, wie weit sie verstünden die natürlichen Gegebenheiten ihrer Heimat auszunützen und die Zahl der produktiv arbeitenden zu derjenigen der nicht produzierenden in ein tragbares Verhältnis zu bringen. Er unterstreicht aufs schärfste, daß nur auf den natürlichen Schätzen eines Landes eine dem Lande Nutzen bringende Industrie aufgebaut werden könne, daß es aber dann auch keinen wesentlichen Schaden täte, wenn industrielle Aktienmajoritäten in ausländische Hände übergingen. Die bodenständigen Werte könnten dadurch doch nicht aus dem Lande entführt und der Bevölkerung nicht die Möglichkeit, sich daran zu nähren, genommen werden. Sie wären eben national lokalisiert. Der Nutzen des industriellen Fortschrittes falle bei normalen Verhältnissen durch die freie Konkurrenz immer relativ schnell der Allgemeinheit zu, was auch billig wäre. Daher bekennt sich Vortragender auch als unbedingter Anhänger dieser und warnt aufs dringendste vor den sichtlich damals auch in Schweden zur Macht strebenden Trusten aller Art: Er erkennt ein Recht des Staates an einzugreifen, um die infolge

Monopolisierung unbegrenzte Gewinnsteigerung zu verhindern und einen Teil dieser Gewinne in richtiger Weise der allgemeinen Entwicklung zufließen zu lassen. Besonders bezüglich des allerdings unvermeidlichen Getreideimports (200000 ton müssen normalerweise bei dem derzeitigen Stande der Landwirtschaft importiert werden, da das Land wegen seines Klimas immer einen Unterschuß hat) scheinen damals allerdings die schlimmsten Mißstände geherrscht zu haben. Der einheimische Weizen wurde in den Schweineställen gewisser Städte verfüttert bzw. zu Schleuderpreisen auf den Markt geworfen, während der Mühlentrust steigende Mengen Weizen und Weizenmehl importierte. Die mitgeteilten Zahlen zeigen 1923 eine Zunahme des Mehlimportes auf das Doppelte und des Weizenimportes auf das 4,5fache des Vorjahres, ohne daß eine schlechte Ernte vorausgegangen wäre. Die schwedische Landwirtschaft habe das volle Recht zu verlangen, daß das schwedische Volk die Ernte seiner Heimat in erster Linie verbrauche. Keine Regierung dürfe ihre Majorität behalten, die in dieser Hinsicht keine vernünftigen Schritte unternähme. Nur wenn man die Gesamterde zu einem kosmopolitischen Idealhaushalt machte, und dies wäre eine Utopie, könne man die Gesamtwirtschaft so einstellen, daß die Nahrungsmittel bloß auf den fruchtbarsten Böden erzeugt und nur die besten Bergwerke ausgebeutet würden. Jeder nationale Volkshaushalt wäre eine primäre Größe, mit der die praktische Nationalökonomie rechnen müsse, und der scheinbar so leichte Vorteile versprechende internationale Austausch das Sekundäre. Die schwedische Landwirtschaft bliebe darum auf alle Fälle das Hauptgewerbe des Landes und müsse danach streben, sich die Vervollkommnungen der Technik zunutze zu machen, um die Wirtschaft des Vaterlandes von dem Auslande unabhängig zu machen, was auch nach des Vortragenden Meinung möglich, nach Meinung der Pessimisten aber unmöglich wäre. — Vortragender bleibt allerdings die Antwort darauf schuldig, wie er sich den Ausgleich zwischen den Interessen der Industrie und der Arbeiterschaft einerseits und der Landwirtschaft andererseits denkt. Vielleicht erwartet er von der Industrialisierung der Landwirtschaft so große Gewinne, daß sich der Ausgleich ergiebt. Es ist dies auch vielleicht möglich in einem Lande, das wie Schweden mit einem großen Goldvorrat aus dem Weltkriege hervorging und keine übertriebenen Steuerlasten zu tragen hat. Unter Verhältnissen, wie sie sich in Deutschland aus dem Verlust des Krieges und der Inflation ergeben haben, scheint dem Referenten Industrialisierung der Landwirtschaft mit Hilfe für die Landwirtschaft untragbarer, weil zu teurer Kredite, eine Liebesgabe an die Industrie und Übereignung unseres wichtigsten Gewerbes an Interessengruppen zu bedeuten, denen das nötige Verständnis dafür fehlt, daß im mitteleuropäischen Klima nur eine Ernte und nicht mehrere erzeugt werden können. Wer das Geld zur Industrialisierung zu eigen hat, der soll es unbedingt in dieser anlegen und wird seine Rechnung dabei finden, wem dieses aber fehlt, der lasse sich ja nicht verlocken, den Weg des Kredites, wenn er auch auf dem Papier relativ vorteilhaft aussieht, zu beschreiten.

Halle a. S. Dr. H. v. Rathlef.

**Hasund, S. I. Det norske husmannswesens oprinnelse. Die Entstehung des norwegischen Hausmannswesens. Nordisk Jordbrugsforskning Kopenhagen Jahrg. 3/4 1921/22 Seite 352—360. II. Det norske Øresbol. Der norwegische (Land-) Øreswert. Nordisk Jordbrugsforskning, Kopenhagen, Jahrg. 5/6 1923/24 Seite 184—193. III. Pliktarbeidet i Norge omkring middelalderens slutning. Die Pflichtarbeit in Norwegen am Ausgang des Mittelalters. Nordisk Jordbrugsforskning. Kopenhagen Jahrgang 7, 1925. Sämtlich norwegisch.**

Die drei Arbeiten stellen ein Ganzes dar und bauen sich eine auf der anderen auf. Verfasser hat es sich zur Aufgabe gemacht, die Entwicklung des norwegischen Landrechtes, der Arbeiterverhältnisse und des Landwirtschaftsbetriebes zu erforschen. In dem gebirgigen, klimatisch sehr ungünstigen und in eine Menge voneinander geteilter und den wirtschaftlichen Verhältnissen nach sehr verschiedener Gaue zerspaltenen Land ergeben sich diesbezüglich sehr mannigfaltige Verhältnisse. Die Quellen sind spärlich, doch reichen sie in einzelnen Fällen bis in das VIII. Jahrhundert zurück. Die Bevölkerung ist sehr dünn, aber außerordentlich ehrlich, gastfrei und genügsam. Sie lebt in der Hauptsache von Viehzucht. Die Besitzformen waren die unter dem Lehnsrecht üblichen. Ein allgemeines Hörigkeitsverhältnis, wie in den meisten europäischen Ländern, hat es in Norwegen nicht gegeben. Die vom König beliehenen Grundherren (jorddrotter) bezogen von den in ihrem Gebiet lebenden Bauern eigentlich keine Einkünfte, suchten sich diese aber anzueignen. Der Lehnsbauer hatte nach dem ursprünglichen Gewohnheitsrecht, das er sich auf seinen Thingen selbst gesetzt hatte, nur dem König eine gewisse Landsteuer zu zahlen und dafür zu sorgen, daß diese ihm zugebracht wurde. Wie diese berechnet wurde, zeigt die Arbeit sub II. Wie dieses althergebrachte Gewohnheitsrecht von den Dynasten und königlichen Vögten erweitert und ausgebaut wurde und wie mit Hilfe des Rechtsbegriffes der Notwendigkeit nachbarlicher Hilfe, Gastlichkeit und Vertrauen eine nicht unbeträchtliche Menge verschiedenster Lasten dem freien Bauern aufgebürdet wurden, zeigt die Arbeit sub III. Außer den Lehnsbauern werden von Hasund auch ganz selbständige Bauern (odelsbönder) erwähnt, die wohl wenig zahlreich gewesen sein mögen. Neben dem freien Bauerntum hat besonders in den ältesten Zeiten auch noch wirkliche Sklaverei, wenn auch nur in sehr beschränkter Zahl und kurzfristig, bestanden. In welche den Unbilden der nordischen Wirtschaft angepaßte Einrichtung diese ausmündete, zeigt die Arbeit sub I. Das Pestjahr 1349—1350 bildet in jeder Hinsicht einen Markstein der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung Norwegens, indem es das Land so weit entvölkerte, daß der Wiederaufbau der Wirtschaft und die Wiederbesetzung der entvölkerten Höfe etwa 400 Jahre in Anspruch nahm. Da die zeitlich letzte Arbeit das vollständigste Bild der wirtschaftlichen Zustände bringt, sei diese zunächst besprochen und dann auf die in den beiden anderen Arbeiten, die gewissermaßen als Vorarbeiten für diese anzusehen sind, erörterten speziellen Fragen zurückgegriffen.

Das Land wurde in der Urzeit (forntid) von einheimischen, von 1387 bis 1814 von den Königen von Dänemark regiert. Eine starke Stütze der Königsmacht bildeten die Klöster und späterhin die evangelische Geistlichlichkeit. Der König hatte in jedem Pfarrhofe seine „Königsstube", die von den Bauern eines gewissen Gebietes in Stand gehalten werden mußte. Hieraus haben dann die Geistlichen alsbald die Verpflichtung der Bauernschaften abgeleitet, die ganzen Pfarrhöfe baulich im Stande zu halten. Steuern und Zehnten wurden in effektiver Butter, Häuten, Rindern und dergleichen mehr entrichtet und von den Bauernschaften auch in natura dem Berechtigten zugestellt. Daher die uralte Pflicht des Frachtens der aufkommenden, dem Herrscher gehörigen Waren, seiner Boten und Bevollmächtigten, woraus dann vielfach Verpflichtungen zum Unterhalt von deren Pferden und sonstigen Transportmitteln hergeleitet und auferlegt wurden. Dies alles sind Leistungen, die nach HASUND zur Gruppe des angestammten, von den Einwohnern selbst auf ihren Things gewilligten Rechtes, das allein er als billig anerkennt, gehörten, aber von den Machthabern hernach ausgebaut und vermehrt wurden. Hierfür finden sich in jeder Entwicklung Parallelen. Die zweite Gruppe der Lasten, die er ablehnt, floß aus den uralten norwegischen Gewohnheiten des Gast- und Nachbarrechtes, die sehr in Ehren gehalten wurden. Der König oder die Grundherren baten eine Bauernschaft um eine „Hilfe — ein Tagewerk oder zwei von jedem Hof —". War dies einige Male geleistet — die Bauern waren sehr gutwillig und hilfsbereit und pflegten solche Bitten zu erfüllen — weil derartige „nachbarliche Hilfe" üblich und ohne diese in dem rauhen Lande zu leben nicht möglich war, so wurde die Hilfe als „althergebrachtes Recht" gefordert und im Beschwerdefall auch dem Fordernden von den königlichen Gerichtsstühlen zugesprochen. Dieses „Bitten um Hilfe" der Könige findet man auch in sonstiger skandinavischer Literatur viel erwähnt. — Wenn der König auch vielfach seinen Lehnsleuten die Verpflichtung auferlegte, mit den Bauern um den Preis einer Leistung zu dingen, so führte das natürlich doch zu keiner nennenswerten Erleichterung für die Bevölkerung. Die Lasten betrafen in den meisten Fällen Hilfeleistung bei den Bestellungsarbeiten im Frühjahr und der Ernte, die als „önner" bezeichnet wurden und auf eine bestimmte Anzahl von Tagwerken festgesetzt waren. Das Wort dürfte wohl von onus herstammen, es hatte aber nach dem gewohnheitsmässigen Rechtsbegriff auf das „onn" eine „gille" — eine Freude mit Bier und Schmaus — zu folgen. Um die Gewährung dieser „gille", weniger um das ja oder nein der Leistung scheint es sich im großen und ganzen in Streitfällen zu handeln. Die Not des Pestjahres forderte von den Überlebenden ungeheuer viel an solcher Hilfeleistung, die auch als selbstverständlich unweigerlich geleistet wurde. Der Köng griff damals sogar so weit ein, daß er die ledige Stadtbevölkerung verpflichtete, bei der Ernte zu helfen. Aus all diesem quollen aber in der obigen Weise neue Lasten, so daß der norwegische Bauer am Ende des Mittelalters mit einer relativ großen Belastung von Arbeit dastand. Nach den Landesteilen bestanden aber erhebliche Unterschiede in der Belastung.

Unter den Hausleuten hat man sich eine den schlesischen Gärtnern ähnliche Klasse von mit Land ausgestatteten ständigen Gutsarbeitern zu denken. Die Zahl war nicht sehr groß: Es entfielen im Meistfalle auf 100 Bauernstellen 126 solche Hausleute, meist aber bedeutend weniger. Am zahlreichsten war diese Arbeiterklasse in der Zeit um 1850, wo es in Norwegen insgesamt 67500 derartige Arbeiterstellen gab. Die Institution ist aber uralt und wird schon im 11. Jahrhundert erwähnt. Die Entstehung wird darauf zurückgeführt, daß die alten Dynasten ihren Sklaven (träler) — die Urkunden sprechen von „Kauf" — in der richtigen Einsicht, daß sie sich in dem schwierigen Klima für die Frühjahrsarbeiten und die Ernte eine möglichst starke Arbeitskraft sichern müßten, die Möglichkeit gaben, sich durch Nachtarbeit freizukaufen. Mit dem Kaufgeld erwarb der Dynast neue Sklaven. Die neue Bedingung war, daß die Leute sich auf ihren angewiesenen Stellen ansiedelten, Land urbar machten und späterhin zu den beiden genannten Hauptarbeitszeiten auf dem Hofe mithalfen. Das Ganze war ein Pachtsystem, wo die Pacht durch bestimmte Arbeiten entrichtet wurde. Die Größe der Arbeiterstellen war nicht überall gleich: es mußte unbedingt Nebenverdienst gesucht werden. In der alten Zeit war die übliche Größe einer derartigen Wohnstätte etwa 2 Dekar effektiver Acker, nebst Futter für 1—2 Kühe und Feuerung, was der Pächter natürlich alles selbst werben mußte. In der neueren Zeit gehörte der Begriff „Kartoffelland" für eine mittlere Familie zu einer solchen Pachtung. Diese Einrichtung der Arbeitsstellen bzw. der unvollständigen Ackernahrungen, die sich durch vertraglich festgesetzte Pflichtarbeit einerseits die Pacht ihrer Landstücke, andererseits zum Teil auch weitere Einnahmen verschafften, kennt das ganze skandinavische Kulturgebiet: in Finnland die „Torpare", die noch jetzt bestehen und deren Streben nach Erwerb ihrer Anwesen zu Eigentum eine der schwierigsten Klippen der jungen finnländischen Republik war. Ebenso die „Ansiedler" des Baltikums, das ja in sehr vielem skandinavische Einflüsse erkennen läßt. Alle diese Formen der Pacht entsprangen der Notwendigkeit, in dem ungünstigen Klima für die Hauptarbeitszeiten eine Arbeiterreserve zu schaffen. Die Verträge haben natürlich sehr verschiedene Form und Verpflichtungsdauer, der Grundgedanke war aber der eines langdauernden, in Norwegen z. B. für Siedler auf neuem Rodeland — lebenslänglichen Pachtverhältnisses.

Im Baltikum waren die Verträge der letzten Zeit nur noch kurzfristig und von der russischen Regierung für gewisse Landkategorien der Abschluß von Arbeitsverträgen gegen Überlassung von Pachtland überhaupt verboten, womit aber auch der Zweck der Verpachtung kleiner Anwesen illusorisch wurde. Der jetzige Estenstaat hat die sämtlichen Neusiedlerstellen in der Größe solcher unselbständiger, auf Nebenerwerb angewiesener Betriebe geschaffen, ohne die für den Nebenerwerb erforderliche Basis in Form des Großgrundbesitzes zu belassen und damit seine völlige Verständnislosigkeit für die Naturnotwendigkeiten erwiesen. Der norwegische Lehnsbauer durfte von seinem Hof nur einen gewissen kleinen Teil an solche Arbeiter-Pächter

abgeben. Den Hauptteil war er gehalten, selbst zu bewirtschaften. Die Pestzeit gab den überlebenden Hausleuten die Möglichkeit, sich in den Besitz ausgestorbener Höfe zu setzen. Andererseits zwang der ungeheure, auf den „Mannestod“ folgende Arbeitermangel, zu allen Mitteln zu greifen, um die Zahl der Hausleute zu vermehren und diesen wurden gewisse Vorteile geboten. Es sanken damals viele bisher selbständige Höfe zu Hausmannsstellen herab und erst im XVIII. Jahrhundert gelang es, die vor der Pest bewirtschaftet gewesene Fläche wieder in Kultur zu bringen.

Der Oereswert, dem die Arbeit sub II gewidmet ist, ist ein Maß für die Steuerfähigkeit eines bewirtschafteten Hofes. Das Verständnis für eine gerechte, entsprechend der Leistungsfähigkeit des Hofes abgestufte Verteilung der Steuern ist in Norwegen sehr alt. 1274 finden sich die ersten allgemeingültigen Gesetze hierzu. Diese führten zu den sog. Landsteuermatrikeln. Die Landsteuer wurde meist in irgendwelchen Produkten bezahlt, und so sehen wir, daß die ältesten Matrikeln auch mit solchen Warenwerten als Wertmesser rechnen. So ist z. B. die Anzahl Monatsdeputate — also mit der Arbeiterzahl zusammenhängend —, die Anzahl von Eimern Butter, Häuten, Kuhnahrungen, Acker usw. das Maß. Noch im frühen Mittelalter tauchten neben diesen Maßeinheiten auch die Bewertungen nach dem Münzsystem 1 Mark = 8 Oere zu 3 Ortug zu mehreren Pfennigen auf und damit vollzog sich der Übergang zu der mehr Einheitlichkeit bietenden Landsteuer in Geldeinheiten. Diese Bewertung erscheint um 1200 im Westlande, auf den Orkney-Inseln und auf Shettland. Jedoch ist es während des Mittelalters zu einer durchgängigen Anwendung der Geldbewertung in Norwegen nicht gekommen. Nach den angezogenen Quellen umfaßt ein Oereswert etwa 3,6 Dekar, ein Markwert im XVI. Jahrhundert 28—30 Dekar und ein Vollbauernhof 2 Markwert = 58—60 Dekar Acker und eine Besetzung mit 16 Kühen, dazu Wiesen und Wald.

Diese gesamten Begriffe waren aber relative Werte. Die danach zu entrichtende Steuer war zu den verschiedenen Zeiten sehr verschieden und wurde auch in ganz verschiedenen Werten entrichtet. Insbesondere das Pestjahr brachte auch in dieser Hinsicht einen scharfen Einschnitt in die Entwicklung, indem es die Höhe der effektiv zu zahlenden Steuer etwa auf die Hälfte herabwarf. Für die Berechnung der zu entrichtenden Steuer charakterisiert Verfasser zwei Systeme, die zum Teil nebeneinander Anwendung fanden, aber beide auf die Lieferung von Butter hinausliefen. Da die Mark sowohl Münz- wie Gewichtseinheit ist, so ist das ganze System außerordentlich verwickelt. Die Verbindung und Grundlage gibt überall aber die „Mark alter Geltung“ — „frongilde“, d. h. das Münzsystem der alten Stammeskönige der Zeit vor der Union von Kalmar (1387). Es ist die gleiche Erscheinung, wie wir sie mit dem „Vorkriegspreis“ jetzt in Deutschland haben. Die Butter war der Hauptartikel und in der historischen auch die Geldeinheit des Landes. 1 Mark Butter war in den meisten Landesteilen 207,5 Gramm schwer, in den inneren Gebieten und im Küstengebiet, wo sich die Kölnische Münzmark durch den Handel eingeführt hatte, allerdings mehr und zwar bis 249 Gramm. Vor dem Pestjahr

waren von 1 Oreswert Landes je nach dem Steuersystem 24—40 Buttermark an Steuer zu entrichten, d. h. 5—8,3 kg Butter jährlich. Weiter auf die zahlreichen Einzelheiten einzugehen, verbietet der Raum. Weiteres Quellenstudium wird sicher noch sehr interessante Einzelheiten zutage fördern. Die Gesamtheit der Arbeiten gibt schon jetzt ein klares Bild von der wohlgeordneten Naturalwirtschaft des Sagenlandes Norwegen, das infolge seiner sehr schwierigen klimatischen Verhältnisse sichtlich eine sehr mühselige, landwirtschaftliche Existenz bot und daher immer wieder tatkräftige, in Recht und Ordnung geschulte Auswanderer ausspie, die im ganzen Norden zu Kulturträgern wurden.

Dr. H. v. Rathlef, Halle a. S.

Mario Ricca-Barberis, Sul diritto della guerra e del dopoguerra: studî di legislazione e di giurisprudenza, Torino. Flli Bocca 1926, p. XV, 362. L. 40.—

Während des Krieges und in der Nachkriegszeit hat der Verfasser (jetzt ordentlicher Professor an der königlichen Universität Turin) eine große Anzahl jener Verordnungen studiert, welche unbedenklich die überkommenen Rechtsgrundsätze umstießen. Diese seine Studien sind jetzt in einem umfangreichen Bande zusammengefaßt worden, der nicht nur für den Rechtskundigen, sondern auch für den Erforscher sozialer Tatsachen und der neuesten Geschichte von Interesse ist; denn wenn der Krieg, wie Zitelmann sagte (sein charakteristischer Ausspruch wird vom Verfasser im Vorwort angeführt), „ein grausiges Rechtspraktikum“ war, so bedeutete er daneben ein fruchtbares Gebiet, auf dem sich nicht nur juridische, sondern allerlei soziale Erfahrungen sammeln ließen.

Ein tiefer Gedanke des Thucydides wird durch die Folgen so vieler Verordnungen beleuchtet: der Krieg ist ein Lehrmeister der Gewalttätigkeit, und was aus ihm und in ihm ins Dasein gerufen wurde, muß notwendigerweise das verhängnisvolle Gepräge der Ungerechtigkeit tragen. Regierungsformen, Gesetze, Obrigkeiten, gesellschaftliche Stände, kurz Alles wird aus den Angeln gehoben. Die Handlungen ergänzen sich nicht mehr lückenlos wie die Funktionen eines gut geregelten Organismus, so daß die Wirksamkeit der Heilmittel als solcher, die ja unter unnormalen Verhältnissen ersonnen worden sind, die eingetretenen Übel im Verlaufe der Zeit nur verschlimmern kann, deren Abstellung sich als immer dringender erweist. Es handelt sich hierbei um verhängnisvolle Folgen von Übeln, die so alt sind wie die Welt selbst (Thucydides gehört ja dem 5. Jahrhundert v. Chr. an), aber auch um stets neue Erfahrungen, so gewiß sich immer wieder in reichlichem Maaße neue Mythen bilden und Begriffslehren entstehen. Es kann daher nur von Nutzen sein, nachdenkend innezuhalten und aus den Tatsachen die harte Lehre zu ziehen, welche sie Niemandem vorenthalten, der sie in angemessener Weise zu befragen versteht.

Die Arbeit ist Benedetto Croce, dem großen Denker Italiens, gewidmet, welcher in der „Critica“ (20. November 1926) bemerkt, das Werk lehre das Vorhandensein von sozialen Gesetzen, die sich in

keinem Falle mit Füßen treten lassen. Dieser Anschauung verleiht der Geist des gesamten Buches Ausdruck, welches in manchen Punkten den Einfluß des genannten Denkers verrät.

Gazley, John Gerow, American opinion of german unification, 1848-1871. (Studies in history, economics and public law edited by the Faculty of Columbia University, vol. CXXI, whole number 267) New-York 1926, 582 S.

Die „öffentliche Meinung“ ist ein wahres Sorgenkind der modernen Wissenschaft. Leugnen kann man sie kaum noch, wissenschaftlich zu erfassen ist sie indessen auch noch nicht recht, zumal eine befriedigende Definition dieses Faktors noch aussteht. Die Schwierigkeit liegt in dem Epitheton „öffentlich“. Was ist „öffentlich“ und wo liegen die Grenzen dieser „Öffentlichkeit“? Anfängerarbeiten (aber auch andere) glauben vielfach die Hindernisse dadurch aus dem Wege geräumt zu haben, daß sie eines der Sprachrohre der „öffentlichen Meinung“, die Presse, mit dieser gleichsetzen. Dieser unzulässigen Vereinfachung geht der Verfasser der vorliegenden Arbeit wenigstens teilweise aus dem Wege, obwohl er die Presse zu einer Hauptquelle seiner Studie macht. G. ist sich vollkommen klar darüber, daß bei der Verwendung der Zeitungen als Quelle der „öffentlichen Meinung“ die Grenzen zwischen Ursache und Wirkung sehr problematisch sind. Es kommt ihm auch weniger darauf an, die Genesis der „american opinion“ aufzuhellen, als die „american opinion“ als solche darzustellen. G. zieht die Presse in starkem Ausmaß heran, um durch die Identität der Meinungen ihren „öffentlichen“ Charakter zu erhärten. Da jedoch eine Summe gleichlautender Zeitungsansichten noch kein Beweis für die Verbreitung der Meinung an sich ist, so hat G. auch die Zahlen für die Höhe der Auflage der wichtigsten Tageszeitungen angegeben. Sicherlich kann die Auflageziffer einer Zeitung gewisse Anhaltspunkt für die Geltung der von ihr vertretenen Meinung geben. Dazu genügen aber nicht die Zahlen der Druckerei. Ebenso wichtig ist die Zahl der festen Abnehmer. Ferner wäre zu berücksichtigen, wie hoch der Absatz im freien Verkauf ist, wie und wo sich der Verkauf abspielt. Aber auch dann ist noch immer keine Gewähr gegeben, daß aus den Zahlen der Auflage auf eine gleichhohe Ziffer von Anhängern der durch diese Zeitung vertretenen Meinung geschlossen werden kann. Mit dem gefährlichen Hilfsmittel der Statistik ist dem Problem der „öffentlichen Meinung“ nicht beizukommen, wenn auch der Wert der Zahlen bei der Heranziehung von Zeitungen als Quelle nicht verkannt werden soll; denn der größere Teil der Masse bildet sich seine politische Meinung an Hand „seiner“ Zeitung. Dabei ist jedoch, worauf kürzlich W. Mommsen hingewiesen hat, nicht nur die Wirkung des Leitartikels zu berücksichtigen, sondern auch die Art und die Form der einfachen Berichterstattung. Mehr aber wie das geschriebene Wort wirkt das Bild, die Karikatur auf die Bildung der „öffentlichen Meinung“, so daß dieser Zweig der Publizistik eine besondere Berücksichtigung in den Arbeiten über „öffentliche Meinungen“ verdient. Man mag dabei sie als Ursache oder Wirkung betrachten,

jedenfalls ist die Presse eingestellt auf die Mentalität der Masse, in ihr spiegelt sich der „Volkscharakter“ wieder, der seinerseits historisch-geographisch bedingt ist. Mit Recht widmet G. diesem Faktor eine eingehende Betrachtung, die aber meines Erachtens an den Anfang der Untersuchung gehört, da die im „Volk“ vorhandenen Allgemeinvorstellungen das Fundament der jeweiligen „öffentlichen Meinung“ bilden. In Anlehnung an Edman (human traits and their social significance, 1919) erblickt G. das Charakteristikum des amerikanischen Volkes in den „self-enhancement“, der Kombination von „sympathy“ und „self-interest“. Es ist die typische Sinnesart eines Kolonialvolkes, dem der Kampf um Leben und Freiheit noch in frischer Erinnerung ist. Auf diesem Boden bildete sich die american opinion of german unification. Mit Sympathie betrachtete die junge Nation jenseits des Atlantic die deutsche Einigungsbewegung, weil sie sich der selbstbewußten Hoffnung hingab, das neue Deutschland würde bei der Neuordnung des Reiches das Föderativsystem kopieren, in dem man in dem U. S. A. das Problem des besten Staates gelöst zu haben glaubte. Das frühzeitige Erlöschen des amerikanischen Interesses an der französischen Revolution von 1848 hatte seine Ursache in dem Zentralismus der Pariser Regierung, den der Amerikaner als eine Sünde wider den heiligen Geist der Demokratie betrachtete. Die Politik des zweiten Kaiserreichs unter Napoleon III. verfolgte man in den Vereinigten Staaten mit offenkundigem Mißtrauen, nicht nur weil der Neffe des großen Korsen durch sein verfehltes Mexiko-Unternehmen die Bahnen des jungen amerikanischen Imperialismus kreuzte, sondern auch wegen seiner Begünstigung des Papsttums. Denn das Papsttum war für den Amerikaner d e r Gegner des demokratischen Gedankens. Deshalb sympathisierte man auch mit Preußen, dessen Erziehungswesen, in die auch die allgemeine Wehrpflicht einbegriffen wurde, als Zeichen des Fortschreitens der demokratischen Idee galt. Der preußische Protestantismus prädestinierte diesen Staat nach amerikanischer Auffassung zu einer Mission an und in Deutschland, so daß man sogar Bismarcks Politik hinnahm, obwohl sie dem Amerikaner im allgemeinen nicht genehm war. In dieser „american sympathy“, in dieser egoistischen Hoffnung, selbst Vorbild für Deutschland zu werden, offenbaren sich deutlich die charakteristischen Züge jener puritanischen Lehre vom auserwählten Volk, die der englischen Politik so gewaltige Impulse verlieh und die in der neuesten Zeit auch bei der Tochternation Amerika zutage tritt. Die Beziehungen zwischen Calvinismus und Kapitalismus, auf die Max Weber hingewiesen hat, äußern sich auch im amerikanischen Volkscharakter. Neben die „sympathy“ tritt das „self-interest“ und beansprucht sein Recht. Die wohlwollende Aufnahme der deutschen Einheitsbewegung beim amerikanischen Volk beruht zu einem wesentlichen Teil auf dem Glauben, „that some how or other the German movements might fill the pocket-books of American citizens“. Bezeichnend hierfür ist ein Aufsatz des Editors des „New Orleans Picagune“ vom 28. März 1848, der sich von der zunehmenden Republikanisierung Europas eine Belebung des amerikanischen Geldmarktes verspricht.

Naturgemäß spielt für die günstige Betrachtung der deutschen Einigungsbestrebungen das deutsche Element in den Vereinigten Staaten eine nicht geringe Rolle. G. bringt eine Reihe recht interessanter Zahlen über die Zusammensetzung der amerikanischen Bevölkerung. Mit diesen Zahlen ist für die Beurteilung ihres Einflusses auf die „öffentliche Meinung“ indessen nichts anzufangen, solange keine konkreten Angaben über die Beziehungen zwischen diesen Bevölkerungsteilen und der Presse als dem Ausdruck ihrer Meinung gemacht werden. In dem Kollektivum „öffentliche Meinung“ stecken eine ganze Anzahl individueller Wurzeln, deren Bedeutung als „makers of public opinion“ G. auch anerkennt, deren Äußerungen er zur Ergänzung und Kontrolle heranzieht. Wie weit sind nun diese „makers“ an der „american opinion“ beteiligt? Es ist zuzugeben, daß der Verfasser des einzelnen Zeitungsartikels jener Zeit heute kaum noch festzustellen ist, daß die Persönlichkeit der „editors“ nur in seltenen Fällen ganz erfaßt werden kann. Leichter ist zu ergründen, wie weit sich der Einfluß offizieller Instanzen erstreckt. Wenn G. meint, der Kongreß habe sich kaum mit der deutschen Frage befaßt, so involviert das noch keine Verneinung eines Einflusses der offiziellen Vertretung des amerikanischen Volkes. Aus dem self-interest an der deutschen Einheitsbewegung kann man sehr wohl auf eine Stellungnahme der U. S. A.-Regierung schließen. Wir wissen z. B., daß der Gesandte der Ver. Staaten in Berlin Bancroft im Oktober 1870 dem Vertreter Bismarcks erklärte, Amerika betrachte den deutsch-französichen Krieg „wesentlich als einen Akt der Notwehr von deutscher Seite, wobei es hauptsächlich darauf ankomme, Deutschland vor neuen Angriffskriegen seiner westlichen Nachbarn, wie deren die Geschichte der letzten drei Jahrhunderte aufweise, durch eine bessere Abgrenzung dauernd zu schützen“. Ist diese Erklärung des amerikanischen Gesandten auf die Haltung der „american opinion“ zurückzuführen oder hat die amerikanische Regierung im Sinne der von ihr für richtig befundenen Politik die „öffentliche Meinung“ durch die Presse beeinflußt? Ferner: haben Beziehungen zwischen den Vertretern der 1870 sich befehdenden Mächte und der amerikanischen Presse bestanden und wie weit dehnten sich diese eventuell aus? Eine Beantwortung dieser Fragen dient zur Aufhellung der politischen Situation jener Tage, und zur Beurteilung und Bewertung jenes Faktors, den man „öffentliche Meinung“ zu nennen pflegt.

In den letzten Jahren hatte die deutsche Forschung mehrfach Veranlassung, Arbeiten amerikanischer Historiker (Ford, Fuller, Lord) zur deutschen Geschichte des 19. Jahrhunderts als gänzlich verfehlt zurückzuweisen. Demgegenüber ist G.s Arbeit zu begrüßen nicht nur wegen der neuen historischen Kenntnisse, die sie über den Reflex der deutschen Frage im Spiegel der amerikanischen Mentalität bietet, sondern auch wegen der Anregungen, die G.s Methodik in der Erforschung der „öffentlichen Meinung“ gewährt. Ein beigegebenes Register erleichtert die Benutzung des umfangreichen, aber nie langweiligen Buches, während die deutsche Forschung aus dem Literaturverzeichnis über manche, durch den Weltkrieg und die Folgezeit unbekannt gebliebenen amerikanischen Arbeiten unterrichtet wird.

Frankfurt a. Main. Kurt Rheindorf.

Victor Ehrenberg, Alexander und Ägypten. Beihefte zum Alten Orient, Heft 7. Leipzig 1926, Verlag von I. C. Hinrichs. 59 Seiten, 2.— Mk.

Die vorliegende Studie setzt sich zum Ziel, die Bedeutung Ägyptens für Alexander und sein politisches Wirken zu erfassen, sie im Gegensatz zu der üblichen Behandlung an den ihr gebührenden Platz zu stellen. Dieser Gedanke, selbst wenn er leicht zu einer Überschätzung der ägyptischen Einflüsse führt, ist zweifellos schon deshalb fruchtbar, weil es zwingt, die große Wandlung, welche sich in des Königs Ideen zwischen Issos und Gangamela vollzog, schärfer ins Auge zu fassen. Im wesentlichen zutreffend zeichnet E. nach einigen einleitenden Bemerkungen den Gedanken des „ersten Reiches", wie er es nennt, d. h. den Plan eines Zusammenschlusses der östlichen Küstenländer des Mittelmeeres zu einer kulturell hellenischen, politisch makedonischen Einheit, nur daß er wohl doch die Tatsache zu wenig in Rechnung stellt, daß dieses Reich seit Issos wohl noch für Parmenion, aber nicht mehr für den König selbst Ziel war, seine Überwindung also schon hinter Alexander lag, als er Ägypten betrat. Daß hier ihm zum ersten Male eine geschlossene ungriechische Kultur gegenüberstand, die auf des Königs empfänglichen Sinn nicht ohne Wirkung bleiben konnte, betont E. mit vollem Recht, doch zieht er meines Erachtens aus den spärlichen Angaben der Überlieferung zu weitgehende Schlüsse. Von einer „Verbindung griechischer Gymnastik und Schauspielkunst mit ägyptischen Kulten ist nirgends die Rede und kann nicht die Rede sein, Ägypten bedeutet in der Entwicklung Alexanders auch nicht den Beginn der Verschmelzungspolitik, sondern nur eine besonders deutliche Auswirkung des schon seit dem Hellespontübergange verfolgten Prinzipes, allenthalben entgegen dem persischen Verfahren die heimischen Elemente zu erhalten und sogar zu fördern im Sinne einer wirklichen Gewinnung der Länder für den begonnenen Kampf gegen Persien und für die Dauer. Auch die Gründung Alexandreias muß unter diesem Gesichtspunkt betrachtet werden, sie gehört nicht in den Rahmen der erst viel später einsetzenden Verschmelzungspolitik, sondern gleicht eher einer Kolonie der Art etwa, wie sich Aristoteles die Besitznahme der eroberten Gebiete dachte. Zu leicht wird man durch die spätere Entwicklung, welche die Stadt zum Symbol des Hellenismus erhob, verleitet, später Gewordenes zur leitenden Idee des Gründers zu machen, ohne sich der Bindungen bewußt zu werden, in denen um 332 noch des Königs Denken befangen war. Die Gründung von Alexandreia bedeutete in seiner politischen Entwicklung keinen entscheidenden Schritt, so wenig die Benennung nach dem Gründer etwas Neues war (Philippoi!), sie trug im Anlageplatz, Besiedlung und Ausführung die Spuren von Alexanders genialer Energie und seines stadtstaatlich nicht beengten Geistes, war aber noch kein Werk bewußter Handels- und Verschmelzungspolitik, wie die späteren Gründungen es waren. Griechisches Denken bestimmte diese Schöpfung wirtschaftlich, politisch und kulturell, griechische Vorstellungen ließen auch den Plan des Ammonzuges erstehen. Der libysche Ammon war ein auch von Griechen verehrter Gott und das Orakel der Oase war in der hellenischen Welt bekannt und ange-

sehen. Seine ägyptisch-griechische Doppelseitigkeit bestand schon lange vor Alexanders Zug, der König aber nutzte sie, weil sie der Doppelseitigkeit seiner Stellung im neu eroberten Lande entsprach, nicht anders als er dem Melkart-Herakles zu Tyros geopfert hatte. Wohl entzündete sich der Gedanke der Gottessohnschaft dort an ägyptischer Sitte, aber man muß ihn, meine ich, scheiden von dem Gottkönigtum der letzten Jahre und der hellenischen Zeit, das auf ganz anderen persönlichen und politischen Voraussetzungen ruht. Wie Ammon, was E. mit Recht bemerkt, nie Reichsgott geworden ist, so wenig hat die Ammonsohnschaft Alexanders eine unmittelbare politische Bedeutung gewonnen. Denn Ägypten ist eine in sich ruhende, nach außen abgeschlossene Einheit, zur Weltherrschaft nicht bestimmt. Diese Besonderheit zeigt es auch unter Alexander in der besonderen Form der Verwaltung, die der König mit seinem klaren Blick für Realitäten hier schuf bzw. bestehen ließ. Sie hat in keiner anderen vorher oder nachher eingerichteten Satrapie Parallelen, war und blieb trotz mancher ungewollter Veränderungen etwas Einzigartiges und legte gewissermaßen den Grund zur Sonderstellung des Landes in der Diadochenzeit. Denn in diesem Sinne hat der erste Ptolemaier an Alexander angeknüpft, nicht an den Verschmelzungsgedanken des asiatischen Herrschers; die „griechische“ Einstellung Alexanders, als er in Ägypten einzog, hat sich ihm vererbt und die Geschicke des Landes in der Folgezeit bestimmt.

So scheint mir eine Einwirkung Ägyptens auf des Königs Entwickelung in dem Maße und in der Art, wie E. sie annimmt, nicht zu bestehen und der Wert der fesselnd geschriebenen Studie durchaus darin zu liegen, daß einmal energisch die Wandlung in Alexanders Vorstellungen und Zielen herausgestellt wird. In dieser allgemeinen Hinsicht bedeutet die Schrift etwas Neues, einen nützlichen und äußerst anregenden Beitrag zur Alexandergeschichte.

München. HELMUT BERVE.

**Discursos leidos ante la Real Academia de la Historia en la Recepcion de Don Claudio Sanchez-Albornoz y Menduina el 28. de Febrero 1926.** Madrid. Tipografia de la Revista de Archivos 1926. 235 S. 8°.

Das vorliegende Buch enthält zwei bei der Aufnahme des Don Claudio Sanchez-Albornoz y Menduina in die Madrider Akademie der Geschichte gehaltenen Vorträge, einen des Don Claudio Albornoz, in dem er nach einer Würdigung seines Vorgängers in der Akademie, des Numismatikers Adolfo Herrera, über die kulturellen Zustände Leons im 10. Jahrhundert handelt, und eine Erwiderung des Don Ramon Menéndez Pidal mit den Lebensdaten des neu aufgenommenen Mitgliedes und einigen philologischen Erörterungen.

Hier soll nur von dem ersten dieser Vorträge, den Estampas de la vida en Leon durante el siglo X, die Rede sein. Don Claudio Sanchez-Albornoz, Professor der Geschichte des Mittelalters an der Universität Madrid, ist einer der hervorragendsten Schüler des Altmeisters spanischer

Rechtsgeschichte Eduardo de Hinojosa. Mit Staunen sieht man, welch fruchtbaren Samen dieser ausgezeichnete Mann gesäet hat. Er ist es gewesen, der die spanische Wissenschaft mit der deutschen in Verbindung gebracht und mit deren Ergebnissen befruchtet hat. Denn seitdem ist in Spanien auf dem Boden der Rechts- und Wissenschaftsgeschichte neues Leben erwachsen. Don Claudio Sanchez-Albornoz ist der Schriftleiter des Anuario de Historia del Derecho Espanol, das seit zwei Jahren den Mittelpunkt dieser Studien bilden soll. Er selber ist im ersten Bande des Anuario mit einem umfangreichen Aufsatz über die behetrias, einer Art von Schutz- und Leiheverhältnisses, hervorgetreten und hat damit zugleich einen wichtigen Beitrag zur Siedelungs- und Kolonisationsgeschichte des Landes geliefert. Ein großes Werk über die Verfassungsgeschichte Assuriens bereitet Sanchez-Albornoz vor.

Der vorliegende Vortrag besteht aus einer Reihe von kulturgeschichtlichen Bildern aus der Vergangenheit Leons, als es, im 10. Jahrhundert Residenz der Könige von Assurien und Leon geworden, zu hoher Blühte gelangt ist, bis innere Wirren unter König Bermudo II. die Macht des Reiches schwächten und der Kalif Almanzoc die Stadt im Jahre 983 erstürmte und verwüstete. Seitdem war der Glanz der Stadt vorüber. Nach dem Falle des letzten Königs von Assurien und Leon, Bermudo III., 1037 wurden Assurien und Leon mit dem aufstrebenden Castilien vereinigt, und Leon sah nur mehr selten den königlichen Hof in seinen Mauern.

Der Verfasser schildert die Stadt, von der er an der Hand reicher urkundlicher Nachrichten sogar einen Plan entwerfen kann, den Markt und seine Besendung mit Lebensmitteln und Erzeugnissen des Gewerbes, das Leben am königlichen Hofe, das städtische Gericht, den Auszug zum Kriege mit der Schilderung einer eigentümlichen kirchlichen Zeremonie, das Leben und Treiben an einem Herrenhofe, dazu als Gegensatz das Elend einer kleinen Arbeiterfamilie, die zuletzt in Schuldknechtschaft verfällt, schließlich ein Gastmahl, bei dem die Reise eines Gesandten an den Hof des Kalifen nach Cordoba geschildert wird. Das alles in leichter novellistischer Einkleidung, aber belegt mit reichen Literatur- und Quellenangaben, Auszügen aus Urkunden und Inventaren und einem umfangreichen Material aus gleichzeitigen illustrierten Handschriften, aus denen eine große Anzahl von Bildern wiedergegeben sind. Immerhin doch eine Art der Darstellung, die in deutschen Akademieschriften nicht möglich wäre, ein Mosaik aus tausenden von bunten Steinchen zu einem einheitlichen, farbenprächtigen Bilde zusammengefügt. Zum Schlusse werden Urkundenauszüge, die sich auf die einzelnen Abschnitte beziehen, angereiht. Es ist eine eigentümliche Kultur, die uns hier entgegentritt, noch stark von der arabischen abhängig, aber auch von der fränkischen beeinflußt, agrarisch und kriegerisch. Wenn auch das Gewerbe nicht fehlt, so ist doch von einem eigentlichen Bürgertum noch kaum die Rede. Geistige Strömungen fehlen mit Ausnahme der rechtgläubigen Frömmigkeit gänzlich. Die vom Verfasser herangezogenen Handschriften sind ebenfalls ausschließlich religiösen Inhalts.

Auch in diesem Buch ist die neuere deutsche Literatur benutzt,

wenigstens in ihren Hauptwerken. Die Arbeiten v. BELOWS genießen mit Recht großes Ansehen in Spanien. ERNST MAYER wird angeführt, nicht immer zustimmend allerdings; die Eigenkirchentheorie von STUTZ wird berücksichtigt wie auch sonst, enthält doch der zweite Band des Anuario einen eigenen Aufsatz über ältere spanische Ansichten, betreffend die Rechstellung der Eigenkirchen. Großen Eindruck haben auf die heutige spanische Wissenschaft und auch auf den Verfasser die Arbeiten von DOPSCH, besonders dessen Buch über die wirtschaftlichen und sozialen Grundlagen der europäischen Kulturentwickelung gemacht. Begreiflich. Schon vor dem Weltkriege veranlaßte wie in andern romanischen Ländern so auch in Spanien das anschwellende nativale romanische Selbstgefühl eingestandenermaßen ein Sinken der Wertschätzung des germanischen Elementes, das ein Hinojosa so hoch gehalten, für die rechtliche und kulturelle Entwickelung. Der Ausgang des Weltkrieges hat dem Ansehen alles Germanischen uneingestanden, vielleicht nicht einmal voll bewußt, einen neuen und kräftigen Stoß versetzt. Solcher Geistesströmung mußten die Bahnen von DOPSCH entgegenkommen, die so sehr das Weiterleben römischer Kulturelemente betonen. Nun war dem in Spanien früher so hochgeschätzten Fustel de Coulanges ein Eidesfehler aus der Mitte der deutschen Gelehrtenwelt entstanden und mit um so größerem Nachdruck vertritt man nun die dem eigenen Nationalstolz so schmeichelnden Anschauungen.

VOLTELINI.

Wien.

---

Druck von W. Kohlhammer in Stuttgart.

# Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte

Unter ständiger Mitwirkung

von

Prof. Dr. H. Almquist (Gotenburg), Prof. Dr. G. P. Gooch (London) und
Prof. Dr. Gius. Salvioli (Neapel)

herausgegeben

von

Prof. Dr. H. Aubin
in Giessen

Prof. Dr. St. Bauer
in Basel

Prof. Dr. G. von Below †
in Freiburg i. Br.

Prof. Dr. K. Kaser
in Graz

XX. Band.

Drittes und viertes Heft.

VERLAG VON W. KOHLHAMMER, STUTTGART
1928

# Inhalt des dritten und vierten Heftes.

## I. Abhandlungen.

Seite



## II. Miszellen.



## III. Literatur.



(Fortsetzung siehe S. III des Umschlags.)

# A. M. Andreades, „Geschichte der griechischen Staatswirtschaft",

nach der zweiten Auflage ins Deutsche übertragen.

Von

**Dr. Ernst Meyer.**

S. 209—222.

## Die öffentlichen Anleihen[1]).

### A. Seltenheit der Anleihen und Gründe dafür.

Die antiken Schriftsteller erwähnen vielfach Anleihen, die in den klassischen Zeiten im eigentlichen Sinne abgeschlossen wurden[2]), und die Inschriften bezeugen uns seit fünfzig Jahren das Vorhandensein anderer, die in die hellenistische Zeit gehören[3]).

---

1) E. Szanto: Anleihen griechischer Staaten (Wiener Studien VII, 1885, 232 ff.; VIII, 1886, 1 ff.); C. Wachsmuth, Öffentlicher Kredit in der hellenischen Welt der Diadochenzeit (Rhein. Mus. XL, 1885, 283 ff.); Dareste-Haussoullier-Reinach, Inscriptions iuridiques grecques (Bd. I Nr. XIV, S. 274 - 311); G. Billeter, Geschichte des Zinsfußes im griechisch-römischen Altertum bis auf Justinian, Leipzig 1898, S. 55—70; Tarn, The social question in the third century in The hellenistic age, Cambridge 1925, S. 109 f.

2) Die Belege sind bei Boekh, Staatshaushaltung der Athener, Bd. IV, cap. 18 gesammelt. Die delphisch-olympische Anleihe, von der Thukydides spricht (1, 121, 3), kam nie zustande.

3) So veröffentlichte Kumanudes im Ἀϑήναιον X, 536 eine wichtige Inschrift aus Amorgos; andere, die sich auf Olbia, Tenos, Orchomenos, Delos usw. beziehen, wurden in Dittenbergers Sylloge inscriptionum Graecarum (3. Aufl. Nr. 495 und 955) in den Inscriptions iuridiques greques, im Bulletin de correspondance hellénique und dem Artikel „Delos" von V. von Schöffer in der Realencyklopaedie von Pauly-Wissowa veröffentlicht oder besprochen. Drei neue auf boeotische Anleihen bezügliche Inschriften hat kürzlich Pappadakis veröffentlicht und kommentiert (Ἐκ Βοιωτίας, Ἀρχαιολογικὸν Δελτίον, 1923, 182—196). Die interessantesten Inschriften jedoch, die uns auch noch

Trotzdem darf man behaupten, daß die Anleihen im gesamten Altertum eine Ausnahmeerscheinung blieben.

Jedenfalls wurden die Anleihen des 2. und 3. Jahrhunderts, wenn sie auch an die heutigen erinnern, insofern es sich bei ihnen um Geschäftsunternehmungen zwischen Privaten und Staat handelt, doch nie zu einem festen Posten des Staatshaushaltes, und diejenigen der beiden vorangehenden Jahrhunderte waren keine Kreditoperationen mit dem Zweck der nützlichen Anlage von Kapitalien, also keine eigentlichen Anleihen, sondern entweder Zwangsanleihen, oder Unterstützungen an einen befreundeten Staat, Bundeshilfe, wie wir heute sagen würden, oder schließlich „Scheinanleihen", wie Busolt sagt.

Zur ersten Klasse gehören fast alle in den pseudaristotelischen Oeconomica erwähnten; die sie auferlegten, waren nicht nur Barbarenkönige[1]) oder Tyrannen[2]), sondern auch freie Republiken; so verpflichteten die Mendaeer die Privatleute, ihre Sklaven zu verkaufen, wahrscheinlich im Auslande, und brachten den Erlös dann als Anleihe in die Staatskasse (II, 2, 21).

Zur zweiten Klasse sind besonders die spartanischen Anleihen an die samischen Oligarchen und die 30 Tyrannen in Athen zu zählen, wie auch die leihweise Überlassung von 20 Schiffen durch die Korinther an die Athener[3]).

Was die Oeconomica über die Art und Weise, wie die Spartaner die für die samischen Oligarchen nötigen Mittel aufbrachten,

---

besonders beschäftigen werden, sind die in Milet gefundenen und von Rehm veröffentlichten (s. Das Delphinion in Milet, Heft III des unter Wiegands Leitung erscheinenden, vielbändigen Werkes über die Ausgrabungen in Milet).

1) Der Thraker Kotys, der einige Perinthier ins Gefängnis warf und dadurch Perinth zwang, ihm eine Anleihe zu gewähren.

2) Dionysios (II, 2, 20) und Memnon (II, 2, 29); diese verwandelten freiwillige Anleihen in Zwangsanleihen, indem sie sie willkürlich aus kurzfristigen zu langfristigen machten.

3) Die Korinther, damals (487 im aeginetischen Krieg) eng mit ihren späteren Gegnern verbunden, waren bereit, die erbetenen 20 Schiffe gratis zu geben, da jedoch ein Gesetz das nicht zuließ, so überliessen sie sie für eine ganz geringe Summe, 5 Drachmen für jedes (Herod. VI, 89, 2).

zu berichten wissen[1]), halten manche nicht für historisch[2]). Nichtsdestoweniger ist es bezeichnend für die Schwierigkeiten, vor denen die griechischen Staaten standen, sobald einmal außerordentliche Einnahmen benötigt wurden. Mag es nicht wahr sein, daß die Spartaner fasteten, der Gedanke, außerordentliche Ausgaben durch Entbehrung zu decken, ist der antiken Staatswirtschaft nicht fremd. So wurden in Antissa die Dionysien ein Jahr ausgesetzt, die die Stadt prächtig zu begehen pflegte, nachdem man den Gott vorher sicherheitshalber durch das Versprechen versöhnt hatte, er würde im nächsten Jahr das Doppelte erhalten (Oec. II, 2, 6).

Zur dritten Klasse sind vor allem die Anleihen bei den Tempeln zu rechnen, wie z. B. die Anleihen Athens beim Schatz der Athena im Parthenon[3]). Der in Rede stehende Schatz gehörte eben weit mehr dem Staate als der Göttin, und die Maßnahmen zur Rückzahlung der entliehenen Summen bezweckten mehr eine Wiederherstellung des Schatzes als eine Tilgung der Schuld. Man braucht nur zu beachten, daß diese Anleihen auf Grund eines Volksbeschlusses, also einfach eines Beschlusses des Anleihenehmers, aufgenommen wurden, oder ferner, daß der Zins nur nominell war und selten bezahlt wurde, um sich zu überzeugen, daß es sich dabei um einen Vorgang handelt, der nur die äußere Form einer Anleihe hat.

Dasselbe ist auch zu sagen über verschiedene sonstige Vorschüsse[4]), wie die zinslosen Vorauszahlungen durch Bürger oder

---

1) „Die Spartaner beschlossen, als die Samier sie baten, ihnen Geld für ihre Rückkehr zu geben, einen Tag lang mitsamt Sklaven und Vieh zu fasten und das, was jeder dadurch ersparte, den Samiern zu geben“ (II, 2, 9).

2) S. Riezler, Über Finanzen und Monopole im alten Griechenland, Diss. Berlin 1907, S. 18; Scheider jedoch (Das zweite Buch der pseudaristotelischen Oeconomica, Diss. Würzburg 1907) nimmt an, daß es irgendeine tatsächliche Begründung habe, weil Plutarch (πῶς ἄν τις διακρίνει τὸν κόλακα τοῦ φίλου 64 B) dieselbe Geschichte anläßlich einer Getreideanleihe der Spartaner an Smyrna erzählt.

3) Beispiele solcher Anleihen gibt es auch außerhalb Athens, s. Szanto a. a. O. S. 32.

4) Beispiel einer Vorauszahlung in Form einer Anleihe ist diejenige der Einwohner von Tenedos im Jahre 340, die sich finanziell an dem Feldzug

besonders Metoeken in Zeiten der Not; diese stellten eigentlich mehr ἐπιδόσεις, d. h. Vermögensabgaben für das Vaterland, dar, und wurden wie jene durch Verleihung von Ehren, Inschriften und Vorrechten vergolten [1]).

Beweis für die Seltenheit der Anleihen ist übrigens auch das Bestehen von Staatsschätzen, die als regelmäßige Einrichtung nur in Zeiten begegnen, in denen Anleihen etwas Ungewöhnliches sind [2]).

Soviel darüber; prüfen wir jetzt die Gründe für die Seltenheit wirklicher Staatsanleihen. Unter diesen ragen hervor:

1. Der Mangel an beweglichem Vermögen.

Aufsparung von Kapitalien setzt voraus 1. beim Menschen das Bestehen des Sparsinns und 2. einen Überschuß an Gütern gegenüber den Bedürfnissen.

Doch ersterer entwickelt sich nur schwer und langsam [3]), und die Güter waren damals selten im Überfluß vorhanden, da „die Armut Griechenland stets Gefährtin war“ [4]). Zudem hinderten noch andere Umstände die Entwicklung des Vermögens, nämlich einerseits die geringe Ausdehnung der einzelnen Staaten und die Beschränktheit des internationalen Geschäftsverkehrs, wie auch die dauernden äußeren und inneren Kriege, andererseits die Unsicherheit der Aufbewahrung erworbener Güter, die die Gütererzeugung wie den Sparsinn gleichermaßen hemmte [5]).

---

zur Befreiung von Byzanz beteiligten und dafür eine Reihe von Jahren von der Zahlung des Bundesbeitrags an Athen befreit waren.

1) Ihre Ähnlichkeit mit den ἐπιδόσεις wird auch durch die Inschriften bestätigt. In seiner vor kurzem erschienenen Arbeit über Ἐπίδοσις erwähnt Kuenzi einen Beschluß von Halikarnass (S. 60), der die Wahl läßt zwischen einer Schenkung von 500 Drachmen oder einer zinslosen Anleihe von 3000 Drachmen.

2) Über Staatsschätze vgl. meine Bemerkungen in meinen Vorlesungen über Staatsanleihen, wo unter anderem auch angeführt wird, daß besagte Einrichtung im Anfang des 20. Jahrhunderts sich nur noch in Preussen erhalten hatte.

3) Einzelheiten s. bei Charles Gide, Economie Politique, S. 1014 f. der griechischen Übersetzung von Krokidas.

4) Herod. VII, 102.

5) Selbst für die Heiligtümer, die doch unter dem Schutze der Gottheit

Was insonderheit das bewegliche Vermögen betrifft — das für Staatsanleihen allein brauchbar ist —, so bestand dies, aus Mangel an beweglichen Werten, da sich die Vermögensbildung noch in den Windeln befand, fast ausschließlich [1]) aus Edelmetall. Dieses jedoch, damals noch seltener als in späteren Zeiten, befand sich nur ausnahmsweise in größeren Mengen in den Händen von Bürgern [2]), da der Staat sich bemühte, es an sich zu ziehen [3]).

Daher kam es, daß in der klassischen Zeit die einzigen Großkapitalisten die gemeingriechischen Heiligtümer von Delphi und Olympia [4]) und die größeren Staaten, besonders Athen waren. Die Heiligtümer aber zeigten sich aus Gründen, die wir seinerzeit auseinandersetzen werden, sehr vorsichtig in der Gewährung von Anleihen, und kein Staat hätte sich dazu verstanden, sei es auch gegen hohen Zins, einem Gegner oder auch nur Nebenbuhler zu borgen.

In der hellenistischen Zeit änderte sich das, weil bei der täglich zunehmenden Verarmung der mittleren Schichten die Ansammlung des Reichtums in wenigen Händen Fortschritte machte und dieser Umstand im Verein mit der Entfaltung des gemeingriechischen Handels und den in Umlauf gesetzten persischen Schätzen zur Bildung einer Klasse von Kapitalisten führte. Das

---

standen, schuf die Ansammlung eines Schatzes dauernde Gefahren. Was Delphi und andere Heiligtümer in verschiedenen Fällen vor allem seit dem 4. Jahrhundert zu leiden hatten, dafür s. den Abschnitt über „Finanzverwaltung der Heiligtümer".

1) Ich nehme die Sklaven aus, weil diese wohl Gegenstand einer privaten, aber nicht einer Staatsanleihe sein konnten; das gilt noch mehr vom Viehbesitz.

2) In Sparta nämlich (vgl. Plato Alkib. 18). Wenn die Spartaner aber auch viel Gold und Silber besaßen, so hinderte sie doch ihre Gesetzgebung, das in Unternehmungen außerhalb Spartas oder gar in fremden Unternehmungen anzulegen. (Über die Verwendung ihres Vermögens s. A. Andreades, Ἡ δημοσία οἰκονομία τῶν Σπαρτιατῶν, S. 23—25).

3) Wie weiter oben auseinandergesetzt ist, eben wegen der Schwierigkeiten, es im Notfalle durch Anleihen zusammenzubekommen.

4) Noch früher das Heiligtum von Ephesos, das wir im 7. und 6. Jahrhundert Gyges und Kroisos finanziell unterstützen sehen, letzteren besonders, um ihn auf den Thron zu bringen; s. Picard, Ephèse et Claros S. 82.

ist vor allem der Grund, weshalb wir die Staaten vom 3. Jahrhundert an bei Privaten, bisweilen sogar Fremden, gerade wie heute Anleihen aufnehmen sehen. Trotzdem blieben die Anleihen auch weiter eine Ausnahmeerscheinung, da ihrer Verbreitung nicht nur die geringe Zahl von Kapitalisten, sondern auch andere Gründe hinderlich waren, nämlich

2. das Fehlen von Börsen.

In meinen Vorlesungen über Staatskredit gedenke ich zu zeigen, daß sich Staatsanleihen, wie überhaupt die Wertpapiere, erst in dem Augenblick ausbreiteten, in dem eine Einrichtung auftauchte, die es dem Gläubiger ermöglichte, in jedem beliebigen Augenblick und zu einem im voraus festgesetzten Preis den Wert zu realisieren, den die öffentliche Schuldverschreibung darstellt, ohne gezwungen zu sein, den Augenblick ihrer Fälligkeit abzuwarten oder mit Mühe jemand ausfindig zu machen, der geneigt wäre, sie zu kaufen. Diese Einrichtung sind die Börsen.

Zuerst erkannte meines Wissens Wilamowitz[1]) mit dem ihm eigenen Scharfsinn, daß das Fehlen einer solchen Einrichtung, die das Hin- und Herfließen von Kapitalien ermöglichte, diese noch stagnieren ließ zu einer Zeit, wo schon das Kapital reichlicher geworden war, nämlich in der hellenistischen Zeit, in der die Volkswirtschaft die engere Stadtwirtschaft abgelöst hatte.

3. Das Fehlen eines öffentlichen Kredits.

Grundlage des ganzen Gebäudes der Staatsanleihen ist heute das Vertrauen, daß der Staat, ein Schuldner, gegen den es keine Vollstreckungsmaßnahmen gibt, seine Versprechungen halten wird. Ohne dieses Vertrauen konnten weder langfristige Anleihen zustandekommen noch Börsen bestehen.

Theoretisch erkannte man im Altertum die Bedeutung dieses Vertrauens sehr wohl. In Demosthenes' Rede gegen Leptines

1) Ein Gesetz von Samos über die Beschaffung von Brotkorn aus öffentlichen Mitteln (Sonderabdruck aus den Sitzungsberichten der Berliner Akademie, Berlin 1904), S. 12 Anm. 1.

(25) finden sich Worte[1]), die man sich, wie Sutsos mit Recht sagt[2]), im englischen Parlament gesprochen denken könnte[3]). Leider war diese Erkenntnis rein platonisch. Die Vorstellung von der Allmacht des Staates ließ die Bürger jeder Willkür ausgesetzt sein. Wenn man dann noch bedenkt, daß viele unter den Kapitalisten Metoeken waren, also Personen, deren Rechte noch weniger heilig waren als die der anderen Staatsangehörigen, so versteht man, daß die Privatpersonen in der Gewährung von Anleihen an einen Staat äußerst zurückhaltend waren.

Die Oeconomica zeigen ferner, daß auch die Stellung von Bürgen nicht genügte, die Gläubiger zu beruhigen. So nahm der Rhodier Memnon kurzfristige Anleihen auf, die nach einem Verfahren zu tilgen waren, von dem wir im 18. Jahrhundert viele Beispiele finden, nämlich durch in nächster Zeit fällige Steuern. Als aber die Steuern eingezogen wurden, weigerte er sich, sein Versprechen zu halten, indem er willkürlich die Anleihen in langfristige verwandelte. Dionysios machte es noch schlimmer: „Als er von den Bürgern gegen Rückgabe geborgt hatte und sie von ihm nun Rückgabe verlangten, da befahl er jedem, alles Geld, was er besäße, zu ihm zu bringen; widrigenfalls drohte er Todesstrafe an. Als das Geld nun zusammen war, da ließ er es umprägen, gab die Drachme als Zweidrachmenstück wieder heraus [und bezahlte so auch seine früheren Schulden mit dem was sie ihm jetzt gebracht hatten (?)]."

Aber auch die Tempel und die Staaten waren nicht viel besser gesichert. Aus einer Inschrift erfahren wir die Beziehungen

1) Hier sind sie: „Außerdem ist nun von den zwei Gütern, die die Stadt besitzt, Reichtum und allgemeines Vertrauen, das das Größere, daß wir das Vertrauen besitzen; wenn aber jemand meint, weil wir kein Geld haben, so brauchten wir auch keinen guten Ruf zu besitzen, so irrt er sehr. Ich jedenfalls bete vor allem zu den Göttern, daß wir viel Geld besitzen möchten, wenn aber das nicht, daß wir weiter für vertrauenswürdig und zuverlässig gelten möchten."

2) Ἀθηναίων πολιτεία: Οἰκονομικὸς βίος καὶ δημοσιολογία. Abgedruckt auf S. 129—192 der Πλουτολογικαὶ μελέται. (Athen 1875).

3) Wenn Sutsos sagt (S. 170) „von der Rednertribüne des englischen Parlaments aus", so drückt er sich bildlich aus; ein Rednerpult gibt es in St. Stephan nicht, die Abgeordneten sprechen von ihrem Platze aus.

von 13 Städten zum Tempel von Delos in den Jahren 377—373. Diese Städte lagen in der Nähe der Insel des Apoll und gehörten zum attischen Seebund, hatten also Grund, ihren Verpflichtungen treu zu bleiben; trotzdem waren es nur zwei, von den übrigen elf bezahlten zwei überhaupt keine Zinsen, acht taten das nur unregelmäßig; im ganzen waren 28000 Drachmen gezahlt, während 76000 Dr. rückständig waren. Allgemein gingen die meisten der im 4. Jahrhundert ausgeliehenen Kapitalien schließlich verloren; kein Wunder daher, daß Delos, als es im 3. Jahrhundert die freie Verfügung über seinen Schatz zurückerhielt, es vorzog, an Private zu leihen [1]).

Andererseits zeigt eben die Tatsache, daß die Tilgung der den dreißig Tyrannen von Sparta gewährten Anleihe durch die Demokraten noch auf lange Zeit hin erwähnt wird [2]), obwohl diese Tilgung politischen Zweckmäßigkeitsgründen entsprang [3]), wie natürlich die Nichteinlösung einer Verpflichtung gegen einen fremden Staat erschien.

### B. Hauptmerkmale der öffentlichen Anleihen im Altertum.

Aus all den oben angeführten Gründen waren im Altertum die öffentlichen Anleihen nicht nur, wie gesagt, selten, sondern auch 1. kurzfristig, 2. von harten Bürgschaften begleitet, hatten 3. hohe Zinsen im Gefolge und nahmen 4. bisweilen seltsame Formen an.

#### 1. Die Kurzfristigkeit der Anleihen.

Gewöhnlich mußte, wie Wachsmuth (a. a. O. S. 384) bemerkt, die Rückzahlung des geliehenen Kapitals innerhalb von fünf Jahren geschehen, bisweilen kommen noch kürzere Termine vor. Die Altertumsforscher haben die Folgen dieser Tatsache nicht

---

1) Vgl. Homolle, Bulletin de corresp. hellén. XIV, 1890, S. 450. Andererseits führten auch die seltenen Anleihen an Staaten weiterhin zu Enttäuschungen.

2) Erwähnt von Isokrates (Areop. 28) und vielen anderen. Die Anleihe betrug 100 Talente (s. Xen. Hell. II, IV, 28).

3) Jedenfalls scheint es wahrscheinlicher, daß die Demokraten Sparta jeden Vorwand zum Eingreifen nehmen wollten (vgl. auch Demosthenes gegen Leptines 10 f.).

genügend hervorgehoben[1]), die die Anleihen für die unter dem Druck der Fälligkeit des Termins stehenden Staaten zu einer Last machte und wahrscheinlich einen weiteren Grund für die Seltenheit der Anleihen bildete. Diese Last wurde bisweilen durch Bestimmungen (wie die in der amorginischen Inschrift begegnende) noch drückender, nach denen sich die Schuld, wenn sie nicht rechtzeitig abbezahlt wurde, automatisch verdoppelte[2]).

Daß es eine Schuldentilgung durch ratenweise Abzahlung, die heute das Anleihewesen so erleichtert, nicht gab, erklärt, daß die Schuldnerstaaten sich nicht scheuten, zur Ablösung der Schuld ihre Zuflucht zur εἰσφορά zu nehmen, einer außerordentlichen Vermögenssteuer, die in der Regel nur in Kriegszeiten erhoben wurde[3]).

Eine Inschrift lehrt uns außerdem, daß die boeotische Stadt Chorsiai einen Fremden zum πρόξενος und εὐεργέτης ernannte, (d. h. etwa „Ehrenbürger") der ihr von der ihm geschuldeten Summe 500 Drachmen erlassen hatte[4]). Zwar ist diese Verschleuderung dieser Ehrung sicher auf die Verderbnis zurückzuführen, die in Boeotien zu Anfang des 2. Jahrhunderts herrschte[5]),

1) Einer der wenigen Nationalökonomen, die sich mit unserer Frage beschäftigten, Roscher, erkannte sie und schloß aus einer wohl unzureichenden Stelle Arrians (Anab. VII, 9, 10), daß Alexander der Große durch eine von Philipp aufgenommene Anleihe von nur 500 Talenten in Bedrängnis war; s. Ansichten der Volkswirtschaft aus dem geschichtlichen Standpunkt (Leipzig 1861) S. 36f. und Finanzwissenschaft, 5. Aufl. von Gerlach, 1901, Bd. II, S. 258.

2) In einer anderen Inschrift aus Milet, die wir weiter unten besprechen werden, wird die Verdoppelung des Zinses oder vielmehr der lebenslänglichen Rente bestimmt.

3) Das taten die Orchomenier für die Schuld an Nikaretes (vgl. auch Guiraud, Propriété foncière S. 344) und die Athener für die von Sparta den dreißig Tyrannen gewährte Anleihe.

4) S. Dareste a. a. O. am Ende.

5) Darüber weiter oben; die dort angeführte Stelle des Polybius über einen fünfundzwanzigjährigen Rechtsstillstand und Zahlungsaufschub lautet folgendermaßen: „Die allgemeine Lage in Boeotien war in einen so üblen Zustand geraten, daß fast 25 Jahre lang bei ihnen kein Recht vollzogen wurde, weder in Privatprozessen noch in Strafrechtssachen."

Andere Beweise finden sich bei Papadakis S. 194f., wo wir eine „heilige Schuld" an den Apollotempel ungetilgt bleiben, und für eine Schenkung von 672 Drachmen dauernde Weidegerechtigkeit (ἐπινομία) verliehen werden sehen.

doch bezeugt die Tatsache an sich, welche Schwierigkeiten die Notwendigkeit der schnellen Rückzahlung geliehener Gelder machte.

2. Die Bürgschaften.

Diese fehlten fast nie und nahmen die verschiedensten Formen an.

Wir haben schon zweimal diejenige der Abtretung öffentlicher Einkünfte angetroffen; davon geben Schriftsteller und Inschriften viele weitere Beispiele [1]). Es gibt auch ein Beispiel für Befreiung des Gläubigers von einer bestimmten Steuer [2]).

Nicht minder häufig war die hypothekarische Belastung gewisser öffentlicher Liegenschaften, nicht nur von Feldern und Häusern, sondern auch von solchen, die heute als unveräußerlich betrachtet werden, wie z. B. die Befestigungen [3]). Die gestellten Bürgschaften führten bisweilen zu komischen Vorkommnissen, aber mitunter auch zu Privilegien, die heute selbst die gierigsten Wucherer nicht zu verlangen wagen würden. So gaben nach Strabo (XIII, 4, 6) die Kymaeer ihre Säulenhallen als Bürgschaft her mit der Bestimmung, daß der Aufenthalt darin im Fall des Nichtbezahlens der Schuld verboten werden sollte.

Wer das antike Leben kennt, ahnt, was ein solches Verbot bedeutete, und in der Tat ließen denn auch an einem Regentage die Gläubiger aus Mitleid mit den zur Verzweiflung

---

1) S. außer Aeschines und Pseudoaristoteles Polyaen III, 11, 5. Aus den Inschriften ist unter anderen die von Knidos zu erwähnen, die die „Fünfzigstel“ (Ein- und Ausfuhrzölle) als abzutreten festsetzt, sowie die „Schreibgebühr für die Eide“ (Gebühren beim Verkauf von Immobilien); s. Newton, History of discoveries in Halicarnarssus, Cnidus usw., London 1863, S. 689.

2) In Orchomenos wurde ein Gläubiger für eine bestimmte Zahl Groß- und Kleinvieh von der Benutzungsgebühr für die Staatsweiden befreit; ähnliches geschah in Akraiphiai. Zweifelos stellt der in Rede stehende Steuererlaß eine Entschädigung für rückständige Zinsen oder Erlaß eines Teils der Schuld dar.

3) In der Tat war der Unterschied zwischen öffentlichem und privatem Besitz des Staates (domaine public und domaine privé) im Altertum unbekannt (vgl. Guiraud, a. a. O. S. 351).

getriebenen Einwohnern durch einen Herold verkünden, daß sie die Benutzung der Säulenhallen gestatteten[1]).

Andererseits gaben die Einwohner von Arkesine auf Amorgos bei der Aufnahme einer Anleihe bei einem Naxier[2]) als Bürgschaft ihren gesamten öffentlichen und privaten Besitz, in und außerhalb der Insel, dazu noch den Besitz der in Arkesine wohnenden Metocken und schließlich sogar das Recht, arkesinische Schiffe auf offener See aufzubringen[3]).

Neben der Stellung von Bürgschaften wurden auch Maßnahmen ergriffen, um die Gläubiger gegen eine etwaige Ungültigkeitserklärung der Abmachungen zu sichern. Die συγγραφή, d. h. Schuldurkunde[4]), erhielt einen offiziellen Charakter, trug die Unterschrift von Zeugen und wurde bei einem Dritten niedergelegt.

---

1) Das sagt Appian ausdrücklich, der erzählt, daß „die Städte, die in Not waren und Anleihen gegen hohe Zinsen aufnehmen mußten, teils ihre Theater, teils ihre Gymnasien, oder die Mauern oder die Häfen oder irgendwelches sonstige öffentliche Eigentum an die Gläubiger verpfändeten", um die ihnen von Sulla nach der Besiegung des Mithridates auferlegten Entschädigungen zahlen zu können (Mithrid. 63). Appian erwähnt die Höhe dieser Strafsumme nicht, sondern sagt nur, daß die Provinz Asien „Steuern von fünf Jahren und die Kriegskosten" zu zahlen hatte; nach Plutarch „bestrafte Sulla Asien mit 20000 Talenten" (Sulla 25). G. Cantarelli (Il regno di Pergamo S. 193) vermutet, daß in dieser Summe Steuern und Kriegsentschädigung inbegriffen waren. Für die Steigerung der Zinssätze andererseits, die die ungeheure Höhe der Strafsumme im Gefolge hatte, s. Axel W. Persoons (Bull. de corr. hell. 47 S. 420) und dagegen Wilhelm (Berichte der Wiener Akad. 1924 S. 145).

2) Vgl. die von Kumanudes herausgegebene Inschrift, die Wachsmuth, Dittenberger und andere besprochen haben.

3) „Alles Eigentum der Stadt und das Privateigentum der Arkesineer und der in Arkesine Wohnenden im Inland und Übersee", d. h. nach den Erklärern auch das Recht der Kaperung der Schiffe auf hoher See. Wachsmuth sieht in obigem die Anwendung eines Grundsatzes, der in der griechisch-makedonischen Welt herrschte (S 300); er verweist auf einen Vertrag zwischen Herodes und einem Araberscheich, „in dem auch der Zusatz stand, es sei erlaubt, nach Ablauf der Frist sich aus dem gesamten Land Faustpfänder zu verschaffen" (Jos. antt. Judd. XVI, 9, 1).

4) Vgl. Dareste, Sur la συγγραφή au droit grec et romain (Bull. de corr. hell. VIII).

In Milet waren für alle Maßnahmen, durch die eine dehnbare Gesetzgebung die übernommenen Verpflichtungen aufheben oder vermindern konnte, strengste Strafen vorgesehen[1]).

Doch, und das ist eine Lehre, die Staatsleute stets vor Augen haben müssen, nichts ersetzt den Kredit, das Vertrauen, das der Schuldner einflößt, er werde seine Verpflichtungen halten; dieses Vertrauen jedoch hatten die antiken Staaten von Grund auf erschüttert. Daher sehen wir oben, daß die Delier, sobald sie die freie Verfügung über ihre Schätze zurückerhalten hatten, es vorzogen, mit Privaten Anleihen abzuschließen. Dieselbe Neigung zeigten auch die anderen Kapitalisten. So stand der Privatkredit höher als der staatliche. Daraus entsprang eine sehr interessante Tatsache, die nämlich, daß die Staaten gezwungen waren, um etwas geliehen zu bekommen, Bürgschaften von Privatleuten zu stellen, und nach und nach entwickelte sich daraus die Einrichtung der προδανεισίτα, das sind nach der Definition des Lexikon Seguerianum „Leute, die an Stelle des Anleihenehmers die Schuldurkunde unterschreiben" [2]), also höhere Beamte oder Privatleute, die sich gegenseitig die Anleihe verbürgten und gegen die dann der Gläubiger auch ohne

1) In dem milesischen Volksbeschluß aus dem Jahre 205, über den ich am Schlusse ausführlich sprechen werde, wird bestimmt, daß es, falls sich Leute finden, die bereit sind, die gewünschte Summe zu leihen, „weder einem ‚Anataktes' (städtische Rechnungsbehörde) erlaubt sein soll, davon etwas abzuziehen, noch irgend jemand anders, einen Gegenantrag zu stellen des Inhalts, man solle die Summe nicht in den Haushalt einstellen oder die Geber sollten weniger bekommen als die vertraglich festgelegte und in diesem Beschluß genannte Summe. Falls jemand einen solchen Antrag stellt oder bekannt macht oder zur Abstimmung bringt oder als Unterratsschreiber vorliest oder als Ratsschreiber aufzeichnet, so sollen die Anträge ungültig sein, und jeder der Schuldigen soll eine Geldstrafe von 1000 Drachmen verwirkt haben und solange des Bürgerrechts verlustig gehen, bis er bezahlt hat, und nichtsdestoweniger soll die festgesetzte Summe von den nachfolgenden ‚Anataktai' in den Haushalt eingestellt werden."

2) Der Ausdruck hat noch eine andere Bedeutung: προδανειστής heißt auch derjenige, der eine Anleihe vorschießt. Über προδανεισταί s. auch Partsch' Werk über griechisches Bürgschaftsrecht.

Richterspruch [1]) zu Vollstreckungsmaßnahmen schreiten konnte. Die Leistung einer solchen Bürgschaft ist aber nur formell als freiwillig anzusehen [2]).

3. Die hohen Zinsen. Nach Aeschines (gegen Ktes. IV, 104) borgte Demosthenes an die Stadt Oreos gegen 12%; dafür waren ihm als Bürgschaft die Staatseinkünfte gestellt worden, und die Anleihe betrug ein Talent, das die Stadt ihm bereits als Anwaltshonorar schuldete. Der Erforscher des Zinsfußes im Altertum, Billeter [3]), bemerkt, daß dieser Zustand sich auch auf das dritte Jahrhundert erstreckte, wo wir aus erhaltenen Beispielen erfahren, daß der Zinsfuß auch bei den sichersten Staatsanleihen nicht unter 10% betrug.

4. Seltsame Formen von Anleihen. Die älteren Inschriften, die von Wachsmuth und Dareste besonders behandelt sind, lehrten zwar viel über die Bedingungen, unter denen die griechischen Städte Geld liehen, bezogen sich jedoch auf Anleihen, die als solche keine Besonderheit aufwiesen [4]). Zwei milesische Inschriften haben uns jedoch sehr interessante Finanzunternehmungen enthüllt, von denen die eine am meisten an die jüngst unter der Ägide des Völkerbundes ausgegebenen Anleihen erinnert [5]), und denen wir daher einen Anhang des vorliegenden Abschnittes widmen werden.

---

1) Vgl. Wachsmuth S. 295.

2) Vgl. Wachsmuth S. 297 und weiter unten. Die Tatsache erscheint heute als unverständlich, im Altertum hatte der Staat aber eine größere Gewalt über das Vermögen der Bürger als jetzt.

3) A. a. O. S. 65–70; nach Fr. Poland, (s. S. 39 in „Die hellenistisch-römische Kultur" von Fr. Baumgarten, Fr. Poland und R. Wagner, Leipzig 1913) fiel der Zinsfuß im zweiten Jahrhundert auf 7%; dem stimmt auch Niese ungefähr zu „Geschichte der griechischen und makedonischen Staaten seit der Schlacht von Chaeronea" (3 Bde. Gotha 1893—1903) Bd. III S. 40 Anm. 3. Über Zins im allgemeinen s. auch E. Ciccotti, L'interesse del denaro nel antichità Bd I Anhang 1 der Biblioteca di storia economica (ohne Jahr) und Beloch, Artikel „Zinsfuß im klassischen Altertum" im Handwörterbuch von Conrad.

4) Sie betrafen Geldsummen, die dem Gläubiger innerhalb einer bestimmten Frist zurückzuzahlen waren.

5) Über diesen Akt des Völkerbundes s. A. Andreades, Les contrôles

### C. Schlußfolgerung.

Am Schlusse unseres Abschnittes über Anleihen im Altertum müssen wir bemerken, daß dieselben Gründe überall und immer dieselben Folgen hervorrufen. Der Mangel an beweglichem Vermögen, das Fehlen von Börsen und die Verkennung der Grundsätze der Staatswirtschaft sind Erscheinungen, die sich nicht nur im Mittelalter, sondern noch bis ins 16. Jahrhundert wiederfinden. Deshalb sind die Staatsanleihen bis zur Entdeckung Amerikas selten und erscheinen unter denselben Formen wie im Altertum [1]). Wir sehen die Fürsten als Pfand Schmuck aus dem Kronschatz oder auch Reliquien geben, sehen sie ihren Grundbesitz hypothekarisch belasten und ihre Zuflucht zu Bürgschaften seitens Privater nehmen [2]). Und da die Grundsätze des öffentlichen Kredits im festländischen Europa nur langsam Geltung gewannen [3]), da nämlich bis vor hundert Jahren Verarmung sehr häufig war, gewann das System der Abtretung öffentlicher Einnahmen an die Gläubiger weite Ausdehnung, das übrigens bis heute nicht aufgehört hat, besonders in den Staaten unter internationaler Kontrolle [4]).

## Anhang.

### Die Anleihen Milets.

Von diesen Anleihen geben zwei Inschriften Kunde, die Rehm mit großer Sorgfalt herausgegeben hat; untersuchen wir sie vom volkswirtschaftlichen Standpunkte aus.

---

financiers internationaux, 6. Teil II. (Kurse, gehalten in der Akademie für Völkerrecht im Haag und von ihr herausgegeben, Paris 1926).

1) Bisweilen unter noch seltsameren; so gab König Balduin II. von Jerusalem seinen Bart zum Pfande, eine Gesichtszierde, auf die die Orientalen großen Wert legen (vgl. Wilken, Geschichte der Kreuzzüge II, 418).

2) Neuerdings findet der Leser viele Beispiele bei Roscher, Finanzwissenschaft, 5. Aufl. von Gerlach, Bd. II S. 259 ff.

3) Anders war es in England.

4) Vgl. A. Andreades, Les contrôles financiers internationaux S. 5; vgl. Sonderliteratur auf S. 100.

1. Die erste betrifft eine im Jahre 282 v. Chr. unter folgenden Umständen aufgenommene Anleihe[1]). Milet hatte von Lysimachos eine Anleihe erhalten; die erste Rate hatte es getilgt, war aber nicht in der Lage, die zweite im Betrage von zwölf Talenten zu zahlen. Daher wandte es sich an Knidos. Knidos jedoch wiederum, wahrscheinlich außerstande, aus eigenen Mitteln zu leihen, wandte sich an seine Einwohner[2]), indem es sie ermutigte zu leihen[3]) und damit sowohl eine Art moralischer Verantwortung übernahm wie auch für ausreichende Sicherheiten sorgte. Diese bestanden darin, daß 75 Milesier, die von ihrer Vaterstadt ausgewählt wurden, sich bereit erklärten, „die Bürgschaft zu übernehmen und die Sicherheiten zu geben", also für die Anleihe zu bürgen und Sicherheiten zu stellen, daß sie zurückgezahlt würde[4]).

Die verlangte Summe kam auch wirklich zusammen, indem vier Knidier 18000 Drachmen aufbrachten, zinslos, jedoch nur für ein Jahr, andere fünfzehn 55000 Drachmen auf drei Jahre gegen 6%.

Diese Bedingungen, die auch im Jahre des Heils 1926 als milde gelten würden, waren im Anfang des 3. Jahrhunderts vor Chr. äußerst milde, und erklären sich weniger durch die Sicherheit der gestellten Bürgschaften als aus dem politischen Vorteil, den Knidos von dem Gelingen der Anleihe hatte[5]).

---

1) Den Text s. a. a. O. S. 294 ff.

2) Unter den Gläubigern erscheinen auch Nichtknidier, z. B. Halikarnassier.

3) Es heißt da, daß „die Volksversammlung von Knidos einen Beschluß faßte und alle, die Lust hätten, ermunterte, den Milesiern die Anleihe zu gewähren, indem sie für die Gläubiger sich verbürgte, sie belobte und in jeder Beziehung ihr Wohlwollen und ihre Bereitwiligkeit bekundete, daß die Gelder aufgebracht würden."

4) Die Inschrift spricht ausdrücklich von einer Wahl, dann stehen jedoch über der Aufzählung der Bürgen die Worte: „Diese erklärten sich bereit, Bürgschaft zu leisten." Der Unterschied hat aber sonst keine praktische Bedeutung; nach den damaligen Anschauungen waren alle Reichen wohl oder übel verpflichtet, sich den Wünschen der Vaterstadt geneigt zu erzeigen, s. S. 295, Anm. 2.

5) Das ergibt sich aus dem warmen Interesse, das die Ausdrucksweise der Inschrift verrät (δῆμος εὔνους, φίλος), und daraus, daß ein Teil der vor-

Soweit diese Unternehmung selbst. Ihre besondere Bedeutung besteht weniger darin, das milesische Bürger als Bürgen erscheinen, — das war, wie wir gesehen haben, gewöhnlich —, als vielmehr darin, daß Knidos weder selbst borgt, wie es griechische Staaten sehr oft taten, wenn sie andere verbündete oder befreundete Staaten unterstützen wollten (s. o.), —, noch auch für die Anleihe bürgt, sondern sie nur empfiehlt. Es tut also etwas Ähnliches wie das, was jüngst der Völkerbund für einige Anleihen, darunter auch die Flüchtlingsanleihe, getan hat[1]). Wie man in Genf feststellt, daß die von den Schuldnern geleisteten Bürgschaften ausreichend seien, so scheinen auch die Knidier die Sicherheit der milesischen Bürgschaft festgestellt zu haben.

2. Die zweite milesische Anleihe, die uns beschäftigen soll, datiert aus dem Jahre 205 v. Chr.[2]). Im Anfang heißt es, daß die Stadt zur Anleihe greife, weil „bei der schlechten Lage der staatlichen und privaten Finanzen“ die Löhne nur verspätet gezahlt würden und es daher nicht gut möglich sei, eine Vermögenssteuer (εἰσφορά) aufzuerlegen.

Das gibt uns nur einen neuen Beweis für die ungünstige Lage der griechischen Staaten in der hellenistischen Zeit. Ebenso entbehren gewisse Bestimmungen des Beschlusses, wenn sie auch eigentümlicher sind, wie diejenige, die jeden Versuch einer direkten oder indirekten Aufhebung des Vertrages mit strengen Strafen ahndet, oder diejenige, die im Fall des Verzugs Verdoppelung der Zinsen vorsieht, des Vorzugs voller Originalität, weshalb ich sie auch schon in Verbindung mit anderen verwandten Bestimmungen erwähnt habe.

Jedoch wüßte ich mich nicht zu erinnern, andere Beispiele einer solchen Unternehmung an sich im Altertum angetroffen zu haben. Sie besteht in einer eigenartigen Anleihe gegen lebenslängliche Rente. Jeder der zeichnenden Bürger oder Bürge-

---

geschossenen Gelder zinslos gegeben wurde, als ob es sich um eine ἐπίδοσις handelte; vgl. oben meine Bemerkungen über Scheinanleihen. Rehm nimmt an, daß Ptolemaios Philadelphos als treibende Kraft hinter den Knidiern stand.

1) Vgl. A. Andreades, Les contrôles financiers usw.

2) Text s. a. a. O. S. 344 ff.

rinnen, der eine gleiche und im voraus bestimmte Summe (3600 Drachmen) einzahlte, erwarb damit das Anrecht auf eine Rente von monatlich 30 Drachmen, also von 10%, solange er lebte.

Außerdem war ihm das Vorrecht eingeräumt, für sich oder andere einzuzahlen, also den Namen von irgendjemand anders einzutragen. Nach dem zweiten Teil der Inschrift, die die Namen der Eingetragenen verzeichnet, ergibt sich, daß die meisten von ihnen (25 von 39) von dieser Gelegenheit Gebrauch machten, indem sie natürlich Namen von solchen eintrugen, die viel jünger als sie selber waren, gewöhnlich Kinder oder Enkel. Andererseits ermunterte der Gesetzgeber sie dazu sogar noch, indem er bestimmte, „wenn jemand einen anderen Namen einträgt, so soll ihm die Leibrente ausbezahlt werden, falls die Eingetragenen noch leben". Mit anderen Worten, jeder Zeichner sicherte sich auf Lebenszeit die Rente und hatte die Genugtuung, zu wissen, daß auch nach seinem Tode der von ihm Eingetragene im Genuß der Rente stehen würde. Allerdings lief er die Gefahr, die Rente dahinschwinden zu sehen, falls letzterer vorher starb; da dieser aber in der Regel viel jünger als er selber war, so war besagte Gefahr gering.

Die Kombination war in der Tet sehr verlockend, weshalb auch die Anleihe, obwohl die Zinsen oder vielmehr Zinsen nebst Amortisationsquote (10%) zu klein für eine lebenslängliche Rente war[1]), Erfolg hatte, indem 23 Talente oder 140400 Drachmen zusammenkamen.

Beachtenswert ist, daß die Milesier sofort die Bestimmung über die Eintragung eines Dritten fanden, die sonst erst nach

1) Unter ähnlichen Umständen gewährte England im J. 1692 14%; in Byzanz wurden nach der Βασίλειος τάξις 9 72% gegeben, doch war dort als höchster Zinssatz 4% festgesetzt. Für England s. d. folgende Anmerkung; für das byzantinische Reich Zacharias von Ligenthal, Principii di un debito pubblico nel impero bizantino (Rendiconti del R. Inst. Lombardo 1883 Bd. 18) und A. Andreades, La vénalité des offices est-elle d'origine byzantine? (Sonderabdruck au der Revue Historique XLV), Paris 1921.

verschiedenen Vorversuchen eingeführt wurde [1]). So nahm im Jahre 1692, als der Staatskredit Englands noch in den Kinderschuhen steckte, der verschlagene Minister Wilhelms III. Montague zur Deckung der Kosten des Krieges gegen Ludwig XIV. unter anderen Kombinationen auch zu einer Anleihe in Form einer „Tontine“ [2]) seine Zuflucht. Die Anleihe schlug zunächst fehl, erst als eine Bestimmung hinzugefügt wurde, kraft derer irgendeiner beliebigen Person, die der Zeichner angegeben hatte, auf Lebenszeit 14 % gegeben wurden, glückte es, 881 493 Pfund Sterling zusammenzubringen. Die englische Schatzkammer hatte aber fast ein volles Jahrhundert lang Zinsen zu zahlen [3]). Ähnlichen Gefahren setzte der unbekannte milesische Nationalökonom, der die Anleihe des Jahres 205 erfand, seine Vaterstadt aus.

1) Einzelheiten für das folgende finden sich bei A. Andreades Ἱστορία τῆς Τραπέζης τῆς Ἀγγλίας, Teil II cap. 1.

2) Über „Tontinen“ s. meine Vorlesungen über Staatsanleihen, Ausgabe Damiris.

3) So strich der später als Übersetzer des Horaz berühmt gewordene Charles Duncombe, der im Alter von 3 Jahren eingetragen worden war, 77 Jahresraten ein.

# Die sozialgeschichtliche Erforschung der mittelalterlichen deutschrechtlichen Siedlung auf polnischem Boden.

Von

Heinrich Felix Schmid (Graz)[1],

Die Erforschung der deutschen Besiedlung des heutigen nordöstlichen Deutschlands im Mittelalter hat sich in den letzten drei Jahrzehnten — seitdem man erkannt hat, daß die Geschichtsforschung auf kolonialem Boden besonderer, der Eigenart der Entwicklung angepaßter Methoden bedarf – vornehmlich in zwei Richtungen entwickelt: die historische Nationalitätenforschung, als deren Begründer und Meister wir HANS WITTE betrachten, sucht das Vordringen des deutschen Volkstums zu verfolgen durch sorgfältigste Heranziehung aller Nachrichten über das Fortleben vordeutscher Volksreste, – die Kulturgrundlagenforschung erschließt, unter der sicheren Führung RUDOLF KÖTZSCHKES, der Erkenntnis des Vorgangs der Besiedlung des Koloniallandes neue Wege, indem sie unterscheiden lehrt, was in seiner Kultur Erbe der vordeutschen Zeit, was aus dem deutschen Mutterlande von den einwandernden Siedlern mitgebracht worden — und was schließlich eigene Schöpfung des Kolonialvolkes ist[2]).

1) Der vorliegende Aufsatz gibt den Inhalt eines von seinem Verfasser im Rahmen der mit der 15. Versammlung des Verbandes Deutscher Historiker verbundenen Tagung der Konferenz landesgeschichtlicher Publikationsinstitute am 7. Oktober 1926 in Breslau gehaltenen Vortrages wieder.

2) Vgl. über die Methoden, die Leistungen und die Aufgaben der deutschen kolonisationsgeschichtlichen Forschung zuletzt R. KÖTZSCHKE, Über den Ursprung und die geschichtliche Bedeutung der ostdeutschen Siedlung, Der ostdeutsche Volksboden, Aufsätze zu den Fragen des Ostens, erweiterte Ausgabe, herausgegeben von W. VOLZ, Breslau 1926, S. 7—26, und derselbe, Die deutsche Wiederbesiedelung der ostelbischen Lande, daselbst

Bedeutsam für das gegenseitige Verhältnis der beiden Forschungsrichtungen ist – außer dem Unterschied in den von ihnen gepflegten Untersuchungsmethoden — die Verschiedenheit der Tatbestände, von denen sie ausgehen: die historische Nationalitätenforschung hat in der augenscheinlichen Tatsache, daß ein im früheren Mittelalter slavisches bzw. preußisches Land im Verlaufe einiger Jahrhunderte bis auf vereinzelte Reste germanisiert worden ist, festen Boden unter sich: die Notwendigkeit, diese Tatsache zu erklären, unterliegt keinem Zweifel. Die Kulturgrundlagenforschung dagegen hat den Beweis ihrer Daseinsberechtigung erst durch ihre Leistungen selbst erbringen müssen: in allmählicher Arbeit ist es ihr gelungen, der Anschauung, daß die deutsche Siedlung im Kolonialland ein kulturelles Vakuum angetroffen habe, das Wasser abzugraben; kann an dem Fortleben mancher Erscheinungen der vorkolonialen Zeit auf dem Gebiet der Siedlung, der Wirtschaft, der Sozialverfassung auch heute kein Zweifel mehr sein, so ist doch das letzte Ziel dieses Forschungszweiges, eben die Bestimmung des Anteils der einzelnen Entwicklungsfaktoren an dem Aufbau der Kultur des Koloniallandes, noch längst nicht erreicht.

Mit Bezug auf das Forschungsgebiet, dessen Probleme uns im folgenden beschäftigen sollen, können wir in gewissem Sinne von einer Umkehrung des gegenseitigen Verhältnisses der beiden Forschungsrichtungen sprechen; die Erforschung der deutschrechtlichen Siedlung auf polnischem Boden unter nationalitätsgeschichtlichem Gesichtspunkt muß mit einer unbestimmten Größe rechnen: in welchem Umfange es tatsächlich zu einer Verpflanzung deutschen Volkstums nach Polen gekommen ist, steht nicht von vornherein fest, denn eine Germanisierung hat ja nur in den Randgebieten, Schlesien, der Neumark, dem Lande Lebus, stattgefunden. Nicht das Wie der Nationalitätsveränderung zugunsten des Deutschtums, wie auf ostdeutschem Boden, steht

S. 152–179. Über die Bedeutung dieser Forschungen für die slavische Altertumskunde und über neuere Arbeiten slavischer Forscher zur nordostdeutschen Kolonisationsgeschichte vgl. H. F. Schmid, Die slavische Altertumskunde und die Erforschung der Germanisation des deutschen Nordostens, Zeitschrift für slavische Philologie I 1924, S. 396–415, II 1925, S. 134–180.

hier zur Erörterung, sondern die Frage, ob eine deutsche — nicht nur deutschrechtliche — Besiedlung in erheblichem Maße stattgefunden hat und im Zusammenhang damit natürlich das Problem der Polonisierung dieser fremden Elemente im polnischen Volkskörper. Dagegen kann die Erforschung der Grundlagen der Kulturentwicklung auf polnischem Boden in ihren Erscheinungsformen in Siedlung, Wirtschaft und Sozialverfassung von der augenscheinlichen Tatsache ausgehen, daß mit dem 13. Jahrhundert und in deutlichem Zusammenhang mit der deutschrechtlichen Kolonisation eine tiefgreifende Wandlung dieser Kulturgrundlagen einsetzt: dieser Forschungszweig hat es also mit dem wichtigsten Geschehen der gesamten inneren Entwicklung Polens im Mittelalter zu tun – und wir werden sehen, daß er auch in unmittelbarem Zusammenhang steht mit der Erforschung des entscheidenden Vorgangs der Wirtschafts- und Sozialgeschichte Polens in der Neuzeit, der Durchführung der Gutswirtschaft –; das erklärt seine zentrale Stellung im Rahmen der polnischen Geschichtswissenschaft, die Fülle und den Reichtum der von ihr auf diesem Gebiet geleisteten Arbeit. Einen Überblick über ihre Wege und ihre Ergebnisse zu ermöglichen, ist der Zweck dieser Ausführungen: sie verzichten also von vornherein auf nähere Beschäftigung mit der nationalitätsgeschichtlichen Forschung, in voller Würdigung ihrer Wichtigkeit für die Geschichte der deutschen wie der polnischen Kultur, aber auch im Bewußtsein der Gefahren, die gerade aus der nationalpolitischen Bedeutung dieses Forschungszweiges für die volle Objektivität der Untersuchung erwachsen, Gefahren, denen die Forschung, die deutsche wie die polnische, nicht immer entgangen ist.

Gemeinsame und unterscheidende Züge können wir in den Grundlagen der siedlungs-, wirtschafts-, sozialgeschichtlich orientierten Kolonisationsforschung auf nordostdeutschem und auf polnischem Boden feststellen: gemeinsam ist den Vorgängen hier und dort mehr oder weniger die Zeit — das 13. Jahrhundert ist die eigentliche Blütezeit der Kolonisation wie in den meisten Gebieten des Koloniallandes so auch im westlichen Teil des polnischen Stammlandes —, der Vorgang — Schaffung von

Siedlungen, die nach deutschem Rechte leben —, die Formen — Zinshufenverfassung, Schulzenamt — der Siedlung.

Dagegen unterscheidet sich die polnische Kolonisationsgeschichte von der nordostdeutschen — vielleicht abgesehen von der des preußischen Ordenslandes – durch die ungleich größere Fülle des zur Verfügung stehenden Quellenmaterials[3]): aus einem ethnographisch und politisch geschlossenen Gebiet großer Ausdehnung haben wir Hunderte von Lokationsurkunden, die sich freilich über eine ganze Reihe von Jahrhunderten verteilen, aber gerade dadurch um so wertvolleres Material für die Kenntnis der allmählichen Entwicklung des Kolonisationsvorganges, der Kolonisationstechnik, wenn wir so sagen dürfen, bieten; neben den Zeugnissen aus der ersten Blütezeit der deutschrechtlichen Siedlung in Groß- und Kleinpolen im 13. Jahrhundert stehen die um ein Jahrhundert jüngeren Diplome Kasimirs des Großen, die uns von der Organisierung und Intensivierung des Siedlungswerkes in diesen selben Gebieten berichten, die aber auch über die besonderen Verhältnisse des ältesten Expansionsgebiets polnischer Kultur im Osten, Rotrußlands (Ostgaliziens), Aufschluß geben, im gleichen Jahrhundert setzt in Mazowien eine regere Siedlungstätigkeit auf deutschrechtlicher Grundlage ein[4]). An

3) Die beste Übersicht über das gesamte in Frage kommende Quellenmaterial gibt jetzt St. Kutrzeba, Historja źródeł dawnego prawa polskiego (Geschichte der Quellen des alten polnischen Rechts), 2 Bände, Lemberg o. J. (1926). Bd. I ist den Quellen des polnischen Landrechts, Bd. II den Quellen der auf polnischem Boden zur Anwendung gelangten fremden Rechte (Kirchenrecht, deutsches Stadt- und Dorfrecht, armenisches, jüdisches Recht), des mazowischen, (polnisch-)schlesischen, (polnisch-)preußischen und litauischen Landrechts sowie den Archiven und Bibliotheken gewidmet. Vgl. die Besprechung durch H. F. Schmid, Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte XLXVII, Germ. Abt., 1927, S. 838—849.

4) Die Mehrzahl der Lokationsurkunden aus der Zeit der mittelalterlichen Urkundenproduktion, die in der polnischen Forschung mit dem Todesjahr König Alexanders (1506) begrenzt zu werden pflegt, sind in den einzelnen, meist territorial umgrenzten Urkundenbüchern veröffentlicht, die zuletzt Kutrzeba, a. a. O. I, S. 55—57, ausführlicher L. Finkel, Bibliografya historyi polskiej (Bibliographie der polnischen Geschichte) I–IV, 1, Krakau 1891 bis 1914 verzeichnet: die Angaben bei Dahlman-Waitz, Quellenkunde zur deutschen Geschichte[8], Leipzig 1912, sind, auch im Rahmen der berücksich-

den Namen Kasimirs des Großen knüpft sich aber auch der Beginn einer systematischen gesetzgeberischen Tätigkeit der polnischen Herrscher[5]): ihr Inhalt nimmt von Anfang an mannigfach Bezug auf die durch die deutschrechtliche Siedlung geschaffenen Verhältnisse.

Ende des 14. Jahrhunderts setzen die in reicher Fülle erhaltenen Aktenbücher der polnischen Land- und Gródgerichte ein[6]), die, trotzdem sie ja nicht unmittelbar zu den Quellen zur

---

tigten Gebiete, unvollständig. Von Urkundenveröffentlichungen der neuesten Zeit ist namentlich der von J. K. Kochanowski herausgegebene Codex diplomaticus et commemorationum Masoviae generalis, I, Warschau 1919 (bis 1247, in: Editiones Societatis Scientiarum Varsoviensis), wichtig. Viele Lokationsurkunden, die den Herausgebern der Urkundenbücher unbekannt geblieben waren, sind erst durch die Veröffentlichung von Aktensammlungen, Inventaren u. dgl. aus späterer Zeit, in die sie Aufnahme gefunden hatten, zugänglich geworden: so enthalten namentlich die Visitationes bonorum archiepiscopatus necnon capituli Gnesnensis saeculi XVI, ed. B. Ulanowski, Krakau 1920 (Akademieveröffentlichung), zahlreiche wichtige Lokationsurkunden aus Großpolen. Auch heute noch sind nicht wenige polnische Urkunden des späteren Mittelalters, schon aus der Zeit Kasimirs des Großen (1333—1370), ungedruckt. Eine Neuausgabe aller polnischen Urkunden der Piastenzeit und die Erschließung aller übrigen mittelalterlichen polnischen Urkunden durch fortlaufende Regesten ist von der polnischen Geschichtswissenschaft in Angriff genommen.

5) Vgl über sie Kutrzeba, a. a. O. I, S. 157—188. Für die Kenntnis des Textes der Statuten Kasimirs des Großen und der Statuten von Warta (1423) ist jetzt der Abdruck aller ihn enthaltenden lateinischen Handschriften von B. Ulanowski, Archiwum Komisji Prawniczej (Collectanea ex archivo Collegii Iuridici) der Krakauer Akademie, Bd. II und IV, Krakau 1921 (ausgegeben 1924) maßgebend. Regesten aller Gesetzescharakter tragenden Denkmäler der polnischen Geschichte bis 1506, soweit sie im Veröffentlichungsjahr bekannt waren, gibt O. Balzer, Corpus iuris Polonici, Kwartalnik historyczny V 1891, S. 314—358. Neben den Statuten der polnischen Könige kommen besonders die der mazowischen Herzöge in Betracht, die Balzer a. a. O. mitberücksichtigt: vgl. über sie Kutrzeba, a. a. O. II, S. 9—21.

6) Vgl. über sie Kutrzeba, a. a. O. I, S. 130—158. Zahlreiche Publikationen, aus neuester Zeit besonders bemerkenswert die von der Gesellschaft der Wissenschaften in Warschau herausgegebenen Najdawniejsze księgi sądowe mazowieckie (Iudiciorum Masoviensium libri antiquissimi), bisher 3 Bände, Warschau 1920.

Geschichte des deutschen Rechts in Polen gezählt werden können, dem eigene Organe dienten[7]), doch die mannigfachsten Aufschlüsse zur Wirtschafts- und Sozialgeschichte der deutschrechtlichen Siedlungen bringen. Das gilt in gleichem Maße von den ebenfalls zahlreich erhaltenen Akten der geistlichen Behörden und Gerichte[8]), im Hinblick auf die Menge der im Besitz kirchlicher Körperschaften befindlichen Städte und Dörfer deutschen Rechts. Auf die Bedeutung der Gerichts- und Verwaltungsakten der deutschrechtlichen Städte braucht nicht erst hingewiesen zu werden[9]). Aus dem 15. Jahrhundert sind dann schon „Schöffen-

---

7) Vgl. über die mit der Tätigkeit der an der Pflege des deutschen Rechts beteiligten königlichen Gerichte zusammenhängenden Denkmäler KUTRZEBA, a. a. O. II, S. 271—277. Bisher wenig zusammenhängende Veröffentlichungen; das älteste Aktenbuch des wichtigsten dieser Gerichte, des deutschen Oberhofs auf dem Krakauer Schloß, befindet sich im Druck und soll im Bd. X des Archiwum Komisji Prawniczej der Krakauer Akademie erscheinen.

8) Vgl. über sie KUTRZEBA, a. a. O. II, S. 161—165. Zahlreiche Veröffentlichungen von B. ULANOWSKI, besonders im Archiwum Komisji Historycznej (Collectanéa ex archivo Collegii Historici) der Krakauer Akademie VI 1891 und X 1916, im Archivum Komisji Prawniczej VI 1926 und vor allem in den Acta capitulorum necnon iudiciorum ecclesiasticorum selecta I 1894, II 1902, III 1 1908, 2 1918 (= Monumenta medii aevi historica res gestas Poloniae illustrantia XIII, XVI, XVIII, 1, 2) und den Acta capitulorum saeculi XVI selecta I 1908 (= Acta historica res gestas Poloniae illustrantia ab anno 1508 usque ad annum 1795 XIII; beides Krakauer Akademieveröffentlichungen). Dazu neuestens die Acta officii consistorialis Leopoliensis antiquissima ed. G. ROLNY, I (Bd. II der von der Lemberger Gesellschaft der Wissenschaften herausgegebenen Zabytki dziejowe [Reliquiae historicae]), Lemberg 1927.

9) Vgl. über sie KUTRZEBA, a. a. O. II, S. 230—266. Zu den älteren Veröffentlichungen aus den Stadtbüchern von Krakau (F. PIEKOSIŃSKI und J. SZUJSKI, in Libri antiquissimi civitatis Cracoviensis = Mon. medii aevi hist. IV 1878/1879, ST. KRZYŻANOWSKI, in Wydawnictwa Archiwum Aktów dawnych miasta Krakowa = Veröffentlichungen des Historischen Archivs der Stadt Krakau I 1904, K. KACZMARCZYK, das. V 1913, PIEKOSIŃSKI und KRZYŻANOWSKI in Acta historica VIII und XII 1885—1909), Lemberg (von A. CZOŁOWSKI in Pomniki dziejowe Lwowa z Archiwum miasta = Lemberger Geschichtsdenkmäler aus dem Stadtarchiv I—III 1892—1905), Posen (von A. WARSCHAUER, Das Stadtbuch von Posen, 1892), Lublin (von B. ULANOWSKI, in Archivum Komisji historycznej III 1886), Biecz (von demselben,

bücher" der Dorfgerichte in stattlichem Umfang erhalten [10]); im gleichen Jahrhundert setzt die polnische Kronmatrikel ein [11]), für uns wichtig wegen der in ihr enthaltenen Fülle von Akten, die sich auf die deutschrechtlichen Siedlungen im Besitz der Krone beziehen. Das ausgehende 15. und das 16. Jahrhundert bringen dann in großer Menge Quellen statistischen Charakters, Benefizialbücher und Visitationen geistlicher Güter [12]), Lustrationen und

in Archiwum Komisji prawniczej V 1897) kommen neuerdings: St. Ehrenkreutz, Księgi ławnicze miasta starej Warszawy z XV wieku (Die Schöffenbücher der Altstadt Warschau aus dem XV. Jhdt.) I = Pomniki prawa, wydawane przez Warszawskie Archiwum Główne (Rechtsdenkmäler, herausgegeben vom Warschauer Hauptarchiv) III, Warschau 1916; A. Czołowski, Księga ławnicza miejska (Das Lemberger Stadtschöffenbuch) 1441—1448 = Pomniki dziejowe Lwowa IV, Lemberg 1921; K. Kaczmarczyk, Acta radzieckie poznańskie (Posener Ratsakten) I, 1430—1470, Posen 1925; vgl. ferner J. Riabinin, Dawne księgi miejskie lubelskie (Die alten Lubliner Stadtbücher) in seiner Schrift Archiwum Państwowe w Lublinie (Das Staatsarchiv in Lublin) = Wydawnictwa Archiwów Państwowych (Veröffentlichungen der Poln. Staatsarchive) II, Warschau 1926, S. 63—88; K. Sochaniewicz, Rewindykowana księga ławnicza toruńska (Das aus Rußland rückerworbene Thorner Schöffenbuch [aus den Jahren 1363—1418]), Thorn 1925, und vor allem das Editionsprogramm von K. Kaczmarczyk, Wydawnictwa do historji miast polskich (Publications relatives à l'histoire des villes polonaises) im Pamiętnik IV. Powszechnego Zjazdu Historyków Polskich w Poznaniu (Travaux du IV-e Congrès des Historiens Polonais à Poznań) 1925, I, Lemberg, 1925, Sekt. V.

10) Vgl. über sie Kutrzeba, a. a. O. II, S. 321—323. Hauptveröffentlichung: B. Ulanowski, Księgi sądowe wiejskie (Dorfgerichtsbücher), zwei Bände = Starodawne prawa polskiego pomniki (Alte polnische Rechtsdenkmäler) XI, XII, Krakau 1921 (Akademieveröffentlichung). Dazu: H. Polaczkówna, Najstarsza księga sądowa wsi Trześniowa (Das älteste Gerichtsbuch des Dorfes Trześniów) 1419—1609 = Pomniki dziejowe (Geschichtsdenkmäler, Veröffentlichung der Gesellschaft der Wissenschaften in Lemberg) I, Lemberg 1923. Zahlreiche Dorfgerichtsbücher sind noch ungedruckt.

11) Vgl. über sie Kutrzeba a. a. O. I, S. 111—118. Regesten bis 1572: T. Wierzbowski, Matricularum Regni Poloniae Summaria I—V, Warschau 1905—1919.

12) Vgl. über sie Kutrzeba a. a. O. I, S. 34—38. Hauptveröffentlichungen: Joannis Długoz Senioris Canonici Cracoviensis Liber beneficiorum dioecesis Cracoviensis = Joannis Długosz Opera omnia cura A. Przezdziecki edita, T. VII, VIII, IX, Krakau 1863 f.; Joannis de Lasco Liber beneficiorum archidioecesis Gnesnensis ed. J. Łukowski, 2 Bände, Gnesen 1880 f., Visi-

Inventare der königlichen Domänen [13]), Entscheidungen der besonderen, für die Angelegenheiten der Domänenbauern zuständigen Behörden [14]).

Seit dem 17. Jahrhundert endlich erscheinen Wirtschaftslehrbücher [15]) und bringt auch die politische und gelegentlich die schöne Literatur unmittelbare Nachrichten über wirtschaftliche und soziale Verhältnisse der Bevölkerung in den ja großenteils nach deutschem Recht lebenden Städten und Dörfern [16]). Daneben setzt aber die urkundliche Überlieferung, namentlich in Form von Lokationsprivilegien, keineswegs aus: Mazowien und Rotrußland sind im 15. und 16. Jahrhundert auch weiter der Schauplatz intensiver Kolonisationstätigkeit, die sich größtenteils in den Formen des deutschen Rechts bewegt [17]). Neue Räume öffnen sich der Siedlung im Berglande der Karpathen: Aus ihnen besitzen wir Lokationsurkunden noch aus dem 18. Jahrhundert [18]), so daß wir hier den Anschluß an die Zeugnisse der

---

tationes bonorum archiepiscopatus necnon capituli Gnesnensis saeculi XVI ed. B. ULANOWSKI, Krakau 1920 (Akademieveröffentlichung).

13) Vgl. über sie KUTRZEBA a. a. O. I, S. 39—43. Die große Mehrzahl der Lustrationen ist noch nicht veröffentlicht.

14) Des Referendargerichts: vgl. die Ausgabe seiner ältesten erhaltenen Akten durch I. T. BARANOWSKI, Księgi referendarskie I (1582—1602) = Prace Towarzystwa Naukowego Warszawskiego (Arbeiten der Gesellschaft der Wissenschaften in Warschau), II. Abt., Nr. 3, Warschau 1916.

15) Vgl. über sie KUTRZEBA a. a. O. II, S. 329—332; Hauptveröffentlichung: ST. PAWLIK, Polskie instruktarze ekonomiczne z końca XVII i z XVIII wieku (Polnische Wirtschaftsinstruktionen aus dem Ende des XVII. und aus dem XVIII. Jhdt.), Krakau 1915 (Akademieveröffentlichung).

16) Einen brauchbaren Überblick über diese Seite der Quellengeschichte gibt das im übrigen völlig dilettantische Buch von A. ŚWIĘTOCHOWSKI, Historja chłopów polskich (Geschichte der polnischen Bauern), Lemberg-Posen 1925: vgl. die Anzeige von H. F. SCHMID, Jahrbücher für Kultur und Geschichte der Slaven N. F. II, 3, Breslau 1926, S. 104 f.

17) Nachweise der Quellen, die für Mazowien größtenteils noch ungedruckt, für Rotrußland in den allgemeinen Urkunden- und Aktensammlungen enthalten sind, bringen die unten S. 323 ff. zu nennenden Untersuchungen von TYMIENIECKI, KADLEC und SOCHANIEWICZ.

18) Vgl. die Veröffentlichung von E. DŁUGOPOLSKI, Przywileje sołtysów podhalańskich (Die Privilegien der Schulzen im Podhale), Rocznik Podhalański (Podhaler Jahrbuch) I, Zakopane-Krakau 1914—1921, S. 1—47, und

wirtschaftlichen Reorganisationstätigkeit dieser Zeit, die, namentlich in Westpolen, ja auch wieder zur Anwendung deutscher Siedlungstechnik führte, unmittelbar herstellen können. Von dem Vordringen deutschen Siedlungsrechts in den weiten, ethnographisch größtenteils ostslavischen Gebieten des litauischen Reichs seit seinem Anschluß an Polen (vollzogen 1386—1569) wollen wir in diesem Zusammenhang ganz absehen [19]).

So steht dem Erforscher der deutschrechtlichen Siedlung auf polnischem Boden ein Quellenmaterial von gewaltigem Umfang zur Verfügung, das es ihm ermöglicht, viele Erscheinungen, die aus der ostdeutschen Kolonisationsgeschichte nur in ihren Umrissen bekannt sind, in allen Einzelheiten zu verfolgen und zu erfassen, die Einwirkungen der mannigfachsten geographischen, ethnographischen, volkswirtschaftlichen Verhältnisse auf die ursprünglichen Formen des Siedlungswerkes zu erkennen, vor allem aber die Beziehungen zwischen den verschiedenen Entwicklungsstufen der Siedlungstechnik und der Wirtschafts- und Sozialverfassung des Siedlungsgebietes an den mannigfaltigsten Beispielen zu studieren. In dieser Möglichkeit liegt die große Bedeutung der Geschichte der deutschrechtlichen Siedlung auf polnischem Boden für die Erforschung der nordostdeutschen Kolonisation: diese gewinnt in jener ein Vergleichsbild von größtem Reichtum der Formen und höchster Schärfe der Ausführung, das zur Ergänzung und zur Kontrolle der eigenen Forschungsergebnisse in der mannigfachsten Weise herangezogen werden kann.

Es ist aber noch ein zweites verbindendes Moment, das die Berücksichtigung der Kolonisationsgeschichte Polens im Rahmen

---

die ergänzende Besprechung von K. Dobrowolski, Kwartalnik historyczny (Historische Vierteljahrsschrift) XXXVIII, Lemberg 1924, S. 118—131.

19) Letzte, wenn auch wenig befriedigende Darstellung des Vorgangs von R. Laščenko, Lekciji po istoriji ukrajinskoho prava (Vorlesungen über die Geschichte des ukrainischen Rechts) II, 1, Prag 1924, S. 49—63. Die von russischschreibenden Forschern wie V. Antonovič und besonders M. Vladimirskij-Budanov viel erörterte Frage nach der sozialgeschichtlichen Bedeutung der deutschrechtlichen Siedlung auf ostslavischem Boden verdient eine eigene Behandlung.

der Betrachtung der Entstehung des ostdeutschen Koloniallandes rechtfertigt: in einem beschränkten Teil des ursprünglichen polnischen Volkslandes, in seinen westlichen Randgebieten, in Schlesien, dem Lande Lebus und dem Teile Großpolens, der größtenteils in der brandenburgischen Neumark aufgegangen ist, hat die Durchsetzung mit deutschrechtlichen Siedlungen — zweifellos unter entscheidendem Einfluß der Gestaltung der politischen Verhältnisse — zur Germanisierung des Landes geführt; dieser abschließende Prozeß kann nur im Zusammenhang mit der Gesamtheit der Geschichte der Germanisation des deutschen Ostens betrachtet werden, seine Vorstadien aber — und vor allem die Erforschung der Verhältnisse Schlesiens und der Neumark vor der Kolonisation — bilden einen Teil der Sozial- und Wirtschaftsgeschichte des Siedlungsraumes des polnischen Volkes, für deren Erkenntnis gerade die verhältnismäßig früh einsetzende urkundliche Überlieferung Schlesiens von grundlegender Bedeutung ist.

Es ist denn auch kein Zufall, daß die Erforschung des Kolonisationsvorganges und in unmittelbarem, unlösbarem Zusammenhang mit ihr die der vorkolonialen Zustände und ihres Verhältnisses zu den durch die Kolonisation geschaffenen, innerhalb des für uns wichtigen Gebietes auf dem Boden des Landes und Lebus und Schlesiens einsetzt: Siegmund Wilhelm Wohlbrück [20]) und Gustav Adolf Stenzel [21]) sind ihre Pioniere. Für die weitere

20) S. W. Wohlbrück, Geschichte des ehemaligen Bistums Lebus und des Landes dieses Namens. 3 Bände. Berlin 1829—1832.

21) Stenzels Hauptleistung auf dem Gebiete der Sozialgeschichte ist seine 256 Quartseiten umfassende Einleitung zu der von ihm mit G. A. Tzschoppe herausgegebenen Urkundensammlung zur Geschichte des Ursprungs der Städte und der Einführung und Verbreitung deutscher Kolonisten und Rechte in Schlesien und in der Oberlausitz, Hamburg 1832. Vgl. über Stenzels Bedeutung jetzt außer der gerade seine Verdienste um die Kolonisationsgeschichte gut würdigenden Abhandlung von F. Rachfahl, Forschungen zur Brandenburgischen und Preußischen Geschichte XI 1898, S. 1—31, auch V. P. Buzeskul, Iz istorii kritičeskago metoda: Ranke i Stenzel (Aus der Geschichte der kritischen Methode: R. und St.), Izvestija Akademii Nauk S. S. S. R. (Mitteilungen der Akademie der Wissenschaften der Union der Sozialistischen Sovět-Republiken), Serie VI, Petersburg 1926, Nr. 12, S. 1121 bis S. 1138.

Entwicklung der Forschung auf polnischem Boden sind indessen nicht ihre durch sorgfältigste Zusammenstellung des urkundlichen Materials ihrer Arbeitsgebiete ausgezeichneten Untersuchungen maßgebend geworden, deren Ergebnisse in Gebieten gewonnen, deren Kolonisation schließlich zur Germanisation geführt hat, nur für diese Geltung haben wollten. Die heimische polnische Forschung hat zunächst vorwiegend die rechtliche Seite der Kolonisationsgeschichte ins Auge gefaßt: die Bedeutung der Lokationsurkunden für die rechtshistorische Forschung ist schon von ihren ersten Vertretern im 19. Jahrhundert [Czacki[22]), Lelewel[23])] ins Auge gefaßt worden. Einzelne Institute der deutschrechtlichen Organisation auf polnischem Boden haben monographische Bearbeitung gefunden durch den verdienten Erforscher der Vergangenheit Mazowiens, den Fürsten Lubomirski[24]), und durch namhafte Vertreter der rechtshistorischen Forschung, wie M. Bobrzyński[25]) und F. Piekosiński[26]). Der eigentliche Anstoß zu einer umfassenden sozialgeschichtlichen Betrachtung des Problems ist aber von anderer Seite gekommen: die Siedlungsgeschichte Polens hatte ihren ersten Erforscher in Tadeusz Wojciechowski gefunden, der 1873, zwei Jahre vor Wilhelm

---

22) T. Czacki, O litewskich i polskich prawach (Über die litauischen und polnischen Rechte), Warschau 1800/1801, letzte Ausgabe von Turowski, Krakau 1861.

23) J. Lelewel, Polska wieków średnich (Polen im Mittelalter), 5 Bände, Posen 1851—1859.

24) I. Lubomirski, Juryzdykcya patrymonialna w Polsce (Die Patriomonialgerichtsbarkeit in Polen), Warschau 1861, Rolnicza ludność w Polsce od XVI do XVIII w (Die ländliche Bevölkerung in Polen vom XVI. bis zum XVIII. Jahrhundert), daselbst 1862. Dazu die anonym erschienene Studie (Ł. L.), O sołtystwach w Polsce (Über die Scholtiseien in Polen), Biblioteka Warszawska (Warschauer Bibliothek) 1843, III, S. 252—335.

25) M. Bobrzyński, O założeniu wyższego sądu prawa niemieckiego na zamku krakowskim, Rozprawy Akademii Umiejętności, Wydział historyczno-filozoficzny (Abhandlungen der Krakauer Akademie der Wissenschaften, Hist.-Philosoph. Klasse, weiterhin abgekürzt RAU) IV 1876, S. 1—163.

26) F Piekosiński, O sądach wyższych prawa niemieckiego w Polsce wieków średnich (Über die deutschrechtlichen Oberhöfe im mittelalterlichen Polen), RAU XVIII 1885, S. 1—68; O łanach w Polsce wieków średnich (Über die Hufen im mittelalterlichen Polen), RAU XXI 1888, S. 1—48.

ARNOLD in Marburg, die Ortsnamendeutung zur Grundlage siedlungsgeschichtlicher Erkenntnis zu machen versuchte[27]): seine höchst scharfsinnige, nur allzu schematische Arbeit scheidet auf Grund des toponomastischen Materials ältere Bauernsiedlungen von jüngeren Adelssitzen. Methode und Ergebnisse WOJCIECHOWSKIS griff FRANCISZEK PIEKOSIŃSKI auf und entwickelte auf ihrer Grundlage, wenn auch nicht ohne mannigfache Abweichungen in Einzelheiten, seine durch ihre Geschlossenheit imponierende Theorie der älteren polnischen Sozialgeschichte: die freie Bauernbevölkerung wird in jüngster vorhistorischer Zeit von einer Schar stammesfremder, wenn auch verwandter „lechischer“ Eroberer unterworfen, ihres Landbesitzes und großenteils auch ihrer Freiheit beraubt[28]). Mit der sozialgeschichtlichen

---

27) T. WOJCIECHOWSKI, Chrobacya. Rozbiór Starożytności Słowiańskich (Weißkrobatien [d. h. Kleinpolen]. Untersuchung der slavischen Altertümer), I. (einziger) Bd., Krakau 1873. Über WOJCIECHOWSKIS wissenschaftliche Bedeutung vgl. die Einleitung, die St. ZAKRZEWSKI der von ihm besorgten Neuausgabe der „Historischen Skizzen aus dem XI. Jahrhundert“ vorangeschickt hat (T. WOJCIECHOWSKI, Szkice historyczne jedenastego wieku[2], Warschau 1925, S. I—LIII). Eine eingehende Darstellung und Würdigung seiner Ortsnamentheorie und ihrer Umgestaltung in der neueren polnischen Forschung vgl. bei H. F. SCHMID, Die sozialgeschichtliche Auswertung der westslavischen Ortsnamen in ihrer Bedeutung für die Geschichte des nordostdeutschen Koloniallandes, Deutsche Siedlungsforschungen Rudolf Kotzschke zum 60. Geburtstage dargebracht, Leipzig-Berlin 1927, S. 161—196.

28) PIEKOSIŃSKI hat seine Theorie zuerst in einer ausführlichen Auseinandersetzung mit einer Abhandlung BOBRZYŃSKIS über „die Entstehung der polnischen Gesellschaft auf Grund der Chronik des Gallus und der Urkunden des XII. Jahrhunderts“ (Geneza społeczeństwa polskiego na podstawie kroniki Galla i dyplomatów XIIgo wieku, RAU XIV 1881, S. 1—84) entwickelt: O powstaniu społeczeństwa polskiego w wiekach średnich i jego pierwotnym ustroju (Über die Entstehung der polnischen Gesellschaft im Mittelalter und ihre ursprüngliche Verfassung), daselbst S. 85—292; ausgebaut hat er sie in einer „Verteidigung der Überschüttungshypothese“ (Obrona hipotezy najazdu, RAU XVI 1883, S. 1—146), in der Schrift „über den dynastischen Ursprung des polnischen Adels“ (O dynastycznem szlachty polskiej pochodzeniu, Krakau 1888) und vor allem in seinem dreibändigen Hauptwerk, dem „Polnischen Rittertum des Mittelalters“ (Rycerstwo polskie wieków średnich, Krakau 1896—1902, die ersten beiden Bände des Werkes sind Akademieveröffentlichungen). Zuletzt hat er sie in seinen (unvollendeten)

Erforschung der deutschrechtlichen Siedlung hat sich Piekosiński auch in seiner zusammenfassenden Darstellung der Zustände der bäuerlichen Bevölkerung Polens im Mittelalter (1896)[29]) nicht eingehender beschäftigt; ihre grundsätzliche Wertung aber war durch seine Auffassung der vorkolonialen Zustände gegeben: daß an Stelle des unfreien, durch kein festeres Band mit dem von ihnen bearbeiteten Boden verbundenen Bauern der freie, seine Hufe in Erbzinsrecht nutzende Siedler trat, daß ein bäuerliches Gemeindeleben erblühen konnte, — das war eben das Werk der deutschrechtlichen Siedlung. Von den Anschauungen des großen Romantikers der polnischen Verfassungsgeschichte[30]), der gleichzeitig ein unermüdlicher Herausgeber jener urkundlichen Quellen war[31]), von denen er sich in seinen konstruktiven Arbeiten so weit entfernte, hat die „Überschüttungstheorie" den geringsten Anklang gefunden: das Problem der Entstehung des polnischen Adels ist seit ihrer Aufstellung nicht von der Tagesordnung der Forschung geschwunden; die Unhaltbarkeit der Anschauung Piekosińkis ist indessen längst erwiesen. Seinen Ausführungen über die Vorherrschaft des landlosen, unfreien Bauerntums traten der Waitz-Schüler Stanisław Smolka[32]) und der Begründer der modernen rechtshistorischen Forschung

„Skizzen zur Geschichte des polnischen Rechts" (Szkyce do historyi prawa polskiego, Heft 1, Krakau 1902) zusammengefaßt.

29) F. Piekosiński, Ludność wieśniacza w Polsce w dobie piastowskiej (Die bäuerliche Bevölkerung in Polen in der Piastenzeit) in seinen Studya, Rozprawy i Materyały z dziedziny historyi polskiej i prawa polskiego (Studien, Abhandlungen und Materialien aus dem Bereich der polnischen Geschichte und Rechtsgeschichte), Bd. I, Krakau 1897, S 77—151.

30) Über die Bedeutung Piekosińskis als Verfassungshistorikers vgl. St. Kutrzeba, Franciszek Piekosiński jako historyk prawa polskiego (F. P. als Historiker des polnischen Rechts), Kwartalnik historyczny XXII 1908, S. 253—270.

31) Vgl. Wł. Semkowicz, Franciszek Piekosiński jako wydawca źródeł (F. P. als Editor), a. a. O. S. 188—119.

32) St. Smolka, Uwagi o pierwotnym ustroju społecznym Polski Piastowskiej (Bemerkungen über die ursprüngliche Verfassung Polens zur Piastenzeit), RAU XIV 1881, S. 293—398. Vgl. auch desselben Verfassers Hauptwerk Mieszko Stary i jego wiek (Mieszko der Alte und seine Zeit), Warschau 1881.

in Polen, OSWALD BALZER[33]), entgegen: ihre Anschauung, daß die große Mannigfaltigkeit der Erscheinungsformen der frühmittelalterlichen Sozialverfassung Polens sich nicht in den Rahmen einer knappen Formel wie der von PIEKOSIŃSKI aufgestellten pressen läßt, daß wir, ganz ebenso wie im westeuropäischen Mittelalter, dingliche und persönliche Bindungen zu unterscheiden haben, daß wir neben den rechtlich bestimmten Kategorien „frei“ und „unfrei“ durch Gleichheit der wirtschaftlichen und sozialen Lage gekennzeichnete Klassen unterscheiden müssen, innerhalb deren Freie neben Unfreien, vollberechtigte Landeigentümer neben gewohnheitsrechtlich gesicherten Erbnutzern stehen, ist seitdem zum Gemeingut der polnischen Forschung geworden[34]).

---

33) O. BALZER, Rewizya teoryi o pierwotnem osadnictwie w Polsce (Revision der Theorie über die ursprüngliche Besiedelung in Polen), Kwartalnik historyczny XII 1898, S. 21—63 ausführliche Auseinandersetzung mit PIEKOSIŃSKIS Schrift über die bäuerliche Bevölkerung.

34) Vgl. in diesem Zusammenhange, außer der Monographie von A. SZELĄGOWSKI, Chłopi dziedzice we wsiach na prawie polskiem do końca XIII w. (Die Erbbauern in den polnischrechtlichen Dörfern bis zum Ende des 18. Jahrhunderts). Studya nad historyą prawa polskiego (Studien zur Geschichte des polnischen Rechts, herausgegeben von O. BALZER, weiterhin abgekürzt SHPP), Bd. I, H. 2, Lemberg 1899, die Darstellungen der polnischen Verfassungsgeschichte von O. BALZER, Historya ustroju Polski (Vorlesungsübersicht), 3. unveränderter Abdruck, Lemberg-Warschau 1922, S. 7 f. (deutsche Übersetzung der 1. Ausgabe u. d. T. Verfassungsgeschichte Polens, Bulletin international de l'Académie des Sciences de Cracovie, Classe de Philologie, Classe d'Histoire et de Philosophie 1905, S. 101 f.) und von St. KUTRZEBA, Historja ustroju Polski w zarysie (Grundriß der polnischen Verfassungsgeschichte) I[6] Lemberg-Warschau 1925, S. 49—52, die der polnischen Wirtschaftsgeschichte von J. RUTKOWSKI, Zarys gospodarczych dziejów Polski w czasach przedrozbiorowych (Grundriß der Wirtschaftsgeschichte Polens in der Zeit vor den Teilungen), Posen 1923, S. 33—45, von F. BUJAK, Rozwój gospodarczy Polski w krótkim zarysie (Polens wirtschaftliche Entwicklung in knappen Umrissen) = Bibljoteka spółdzielcza (Genossenschaftsbibliothek) Nr. 1, Krakau 1925, S. 5—7, den Überblick über die ältere polnische Agrarverfassung von WŁ. GRABSKI, Społeczne gospodarstwo agrarne w Polsce (Die agrarische Gemeinwirtschaft in Polen), Warschau 1923, S. 41—75, die Ausführungen R. GRODECKIS in der neuesten von ihm, ST. ZACHOROWSKI und J. DĄBROWSKI bearbeiteten Darstellung der mittelalterlichen Geschichte Polens, Dzieje Polski średniowiecznej, Bd. I (= Bibljoteka historyczna Krakowskiej

Die Frage der sozialgeschichtlichen Wertung der deutschrechtlichen Siedlung ist von PIEKOSIŃKIS Gegnern ebensowenig wie von diesem ausdrücklich beantwortet worden: dafür hatte seine Antithese der unfreien vorkolonialen und der freien kolonialen Bevölkerung auf schlesischem Boden einen gewichtigen Vertreter gefunden in FELIX RACHFAHL: seine Ausführungen [35]), vor denen des Historikers der Neumark, PAUL VON NIESSENS [36]), und mit ihnen bis in die allerjüngste Zeit die einzigen im Rahmen der deutschen Geschichtswissenschaft, die sich bemühen, die Leistungen der polnischen sozialgeschichtlichen Forschung auf Grund unmittelbarer Kenntnisnahme für die ostdeutsche Kolonisationsgeschichte fruchtbar zu machen, sind für die Auffassung der deutschen Geschichtsschreibung von entscheidender Bedeutung gewesen [37]).

Neue Gesichtspunkte brachte der siedlungsgeschichtlichen Forschung Polens, ebenso wie auf deutschem und böhmischem Boden, die Methode AUGUST MEITZENS, die ja zum guten Teil aus den Anregungen erwachsen war, die dem Meister die Kolonisationsgeschichte Schlesiens geboten hatte [38]): das Verdienst,

---

Spółki Wydawniczej [Historische Bibliothek der Krakauer Verlagsgesellschaft] Bd. 9), Krakau 1926, S. 26—30, 181—188 wenig befriedigend, wie in allen ihren sozialgeschichtlichen Ausführungen, die Geschichte Polens von E. HANISCH, Bonn-Leipzig 1923, S. 4 f., 43 f.

35) F. RACHFAHL, Die Organisation der Gesamtstaatsverwaltung Schlesiens vor dem Dreißigjährigen Kriege, Staats- und sozialwissenschaftliche Forschungen, herausgegeben von G. SCHMOLLER, XIII, 1, Leipzig 1896, S. 14—30, 414—420; derselbe, Zur Geschichte der Grundherrschaft in Schlesien, Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte XVI, Germ. Abt., S. 185—199.

36) P. VON NIESSEN, Geschichte der Neumark im Zeitalter ihrer Entstehung und Besiedlung (in: Schriften des Vereins für Geschichte der Neumark), Landsberg a. W. 1905, S. 86—132.

37) So steht z. B. der sonst treffliche Abriß der Schlesischen Geschichte von B DENTZER (Heft I, Anhang zu PINNOW, Geschichtsbuch für die Mittelklassen höherer Lehranstalten II), Leipzig und Berlin 1926, der den Teilnehmern an der 15. Versammlung Deutscher Historiker überreicht wurde, in seinen den slavischen Verhältnissen gewidmeten Ausführungen (S. 4 f.) völlig im Bann der Anschauungen RACHFAHLS.

38) Vgl. über die Bedeutung, die für MEITZENS Entwicklung die Verhältnisse seiner schlesischen Heimat gehabt haben, G. v. BELOW, Die

die Flurkarte in den Dienst der polnischen Siedlungsgeschichte gestellt zu haben, gebührt einem der geistvollsten und tiefstschürfenden unter den polnischen Geschichtsforschern der jüngsten Zeit, KAROL POTKAŃSKI, dessen vielseitiges Lebenswerk uns in aller seiner Fülle freilich erst in den letzten Jahren, fast zwei Jahrzehnte nach seinem allzufrühen Tode, zugänglich geworden ist[39]). An Hand von Flurkarten konnte POTKAŃSKI nachweisen, daß die Umgestaltung der Sozial- und Wirtschaftsverfassung Polens durch die deutschrechtliche Siedlung keineswegs so lückenlos gewesen ist, wie man bis dahin annahm, daß sich vielmehr in den dünn besiedelten Heide- und Gebirgslandschaften Siedlungen ohne jede Spur deutschrechtlicher Einrichtungen (Hufenverfassung) mit völlig unregelmäßig in Sumpf und Wald eingebetteten Ackerstücken — aber auch mit Erscheinungsformen der Selbstverwaltungsorganisation, die deutlich als Rest altpolnischer, vorkolonialer Verhältnisse zu erkennen sind, bis in die Neuzeit erhalten haben[40]). Damit war die erste Bresche in PIEKOSIŃSKIS Konstruktion der umstürzenden Wirkung der Kolonisation gelegt. Der vorherrschende Typus des polnischen Dorfes des späteren Mittelalters und der Neuzeit ist freilich für POTKAŃSKI in seiner äußeren Erscheinung — Straßendorf mit regelmäßiger Fluranordnung in drei Feldern — wie in seinen Institutionen — autonome Wirtschafts- und Gerichtsverwaltung unter Leitung des Schulzen oder Vogtes — durchaus das Werk der deutschrechtlichen Besiedlung[41]). Seitdem vermochte jedoch

---

deutsche Geschichtsschreibung von den Befreiungskriegen bis zu unseren Tagen", München und Berlin 1924, S. 176.

39) Durch die Ausgabe seiner Nachgelassenen Schriften (Pisma pośmiertne KAROLA POTKAŃSKIEGO, 2 Bände, Krakau 1922, 1924, Akademieveröffentlichung); dort I, S. 1—67, die Würdigung seines Lebenswerkes und das Verzeichnis seiner Schriften von F. BUJAK.

40) Vgl. K. POTKAŃSKI, Studja osadnicze (Besiedlungsstudien), Pisma pośmiertne I, S 91—388; Auszüge aus diesem seinem Hauptwerk erschienen in den Sitzungsberichten der Krakauer Akademie (Sprawozdania z czynności i posiedzeń Akademii Umiejętności, weiterhin abgekürzt SAU) 1889, 1895, II, S. 9—11, 1896, II, S. 13 f., Deutsche Wiedergaben im Bulletin international de l'Académie des Sciences de Cracovie 1889, S. XXV—XXXI, 1896, S. 97—100.

41) Vgl. K. POTKAŃSKI, O pochodzeniu wsi polskiej (Über den Ursprung

OSWALD BALZER den echt slavischen Charakter des Straßendorfes (ursprünglich mit unregelmäßiger Flurverteilung) nachzuweisen[42]).

Das geistige Erbe des früh verstorbenen POTKAŃSKI hat der Begründer der modernen wirtschaftsgeschichtlichen Forschung in der polnischen Wissenschaft, FRANCISZEK BUJAK, angetreten: das Erscheinen seiner „Studien zur Siedlungsgeschichte Kleinpolens" (1905)[43]) bedeutet den Beginn einer neuen Epoche in der Erforschung der polnischen Sozial- und Wirtschaftsgeschichte.

Das Hauptergebnis von BUJAKS Arbeit auf methodischem Gebiet war die Erkenntnis der Wertlosigkeit der schematischen Ortsnamenauswertung, wie sie WOJCIECHOWSKI und PIEKOSIŃSKI geübt hatten; auf sachlichem Gebiet — zunächst die gründliche Wandlung der Anschauung über die Wirtschaftszustände Polens vor der deutschrechtlicen Siedlung: sie hatte sich bis dahin im wesentlichen in den Bahnen bewegt, die der naive poetische Bericht des Leubuser Mönchs vorgezeichnet und denen sein Herausgeber, WATTENBACH, ohne Bedenken gefolgt war[44]). Wald-, Wasser- und Weidenutzung sollte danach die Grundlage der Lebenshaltung der polnischen Bevölkerung im früheren Mittelalter gebildet haben, der Ackerbau, bis dahin mit primitiven Hilfsmitteln betrieben, wäre erst durch die Kolonisation zu erhöhter Bedeutung gelangt[45]). Durch sorgfältige Sammlung

---

des polnischen Dorfes), Przegląd prawa i administracjj (Rundschau für Recht und Verwaltung, weiterhin abgekürzt PPA) XXX, Lemberg 1905, S. 609–654; Neudruck Pisma pośmiertne II, S. 346—387.

42) Vgl. O. BALZER, Chronologja najstarszych kształtów wsi słowiańskiej i polskiej (Chronologie der ältesten Formen des slavischen und polnischen Dorfes), Kwartalnik historyczny XXIV, 1910, S. 359–421; Inhaltswiedergabe von E. MISSALEK, Die ältesten Formen der slavischen Siedlung, Historische Zeitschrift CXI, 1913, S. 610—614. — R. MIELKE, Die Entstehung und Ausbreitung des Straßendorfes, Zeitschrift für Ethnologie LVIII, 1926, S. 193–217.

43) F. BUJAK, Studya nad osadnictwem Małopolski I, RAU XLVII (Serie II, XXII) 1905, S. 172–438.

44) Vgl. W. WATTENBACH, Monumenta Lubensia, Breslau 1861.

45) In typischer Weise spricht diese Auffassung noch aus der geschmacklos-dilettantischen Arbeit von R. LEONHARD, Zur polnischen Kultur- und Wirtschaftsgeschichte, Schmollers Jahrbuch XL, 1916, S. 155–207; der Aufsatz, mit dessen tief unter dem Niveau oberflächlichster Tagesschrift-

und Auswertung der urkundlichen Quellen unter steter Berücksichtigung der Umgebung, in der sie entstanden sind, mit gelegentlicher Heranziehung der Flurkarten, durch ausgiebige Anwendung wirtschaftsstatistischer Methoden, die ihm aus seinen Arbeiten auf dem Gebiete der neueren Wirtschaftsgeschichte vertraut waren, gelang Bujak der Nachweis, daß im vorkolonialen Polen der Ackerbau durchaus nicht die untergeordnete Rolle gespielt hatte, die man ihm hatte zuweisen wollen: freilich diente ihm eine von der deutschrechtlichen grundverschiedene Betriebsorganisation. In völlig regelloser Gemengelage sind kleinere und größere Ackerparzellen im Rahmen der landwirtschaftlich genutzten Fläche verstreut, rein besitzrechtlich zusammengehalten durch den Begriff der sors, der das von einer Haushaltung genutzte Land ohne Rücksicht auf seinen Umfang bezeichnet. Der Dorfverband ist der altpolnischen Wirtschaftsverfassung fremd, das Dorf als topographische Einheit hat keine bestimmten Flurgrenzen. Die einzelnen, aus bunt verstreuten Parzellen zusammengesetzten sortes werden nur durch die meist von der Natur vorgezeichneten Grenzen eines größeren Siedlungs- und Wirtschaftsverbandes zusammengehalten, innerhalb deren der Standort der Einzelsiedlung leicht und häufig wechselt: als derartigen Verband erkennt Bujak das opole, die vicinia der altpolnischen Quellen, die von der früheren Forschung nur in ihrer Bedeutung für das Rechtsleben gewürdigt worden war. Seitdem ist es gelungen nachzuweisen, daß die Funktionen, die auf polnischem Boden dem opole zufallen, auf ostslavischen Boden von einem Verband entsprechender Ausdehnung und Umgrenzung, der

---

stellerei bleibendem Inhalt Balzer, Z zagadnień ustrojowych Polski, Nowe postrzeżenia i uwagi (Aus Problemen der Verfassungsgeschichte Polens, Neue Beobachtungen und Bemerkungen). Warschau o. J. (1921), S. 31 41 (Anm.), abrechnet, bietet ein abschreckendes Beispiel für die Folgen des Versuches, ohne Kenntnis der heimischen Forschung, lediglich auf Grund der deutschgeschriebenen Broschüren- und Dissertationenliteratur von oft höchst zweifelhaftem wissenschaftlichen Wert, polnische Kulturgeschichte zu schreiben. Von ähnlichem Wert ist des gleichen Verfassers verfassungsgeschichtliche Auseinandersetzung mit Balzer, Polnische Perpektiven, Schmollers Jahrbuch XLI, 1917, S. 418—444, vgl. Balzer a. a. O., S. 30—69.

volost'[46]), erfüllt werden; so darf man diese Verbände, innerhalb deren das Ackerland zwar im Rahmen des Einzelhaushalts, Wald, Wasser und Weide aber gemeinschaftlich genutzt werden, mit großer Wahrscheinlichkeit als Träger der Siedlungs- und Wirtschaftsverfassung gemeinslavischem Ursprungs bezeichnen[47]).

Wachsende Bevölkerungszahl und vor allem die Einwirkungen auf die Agrarverfassung, die im Gefolge der Entstehung großer Besitzkomplexe in den Händen einzelner Großgrundbesitzer auftreten, führen schon in vorkolonialer Zeit zur Notwendigkeit, kleinere Räume innerhalb der alten opole-Verbände zu umgrenzen: so entsteht der ujazd, der circuitus, der ummarkte Siedlungsbezirk, in dem BUJAK, wie einst PEISKER auf böhmischem Boden[48]), die wichtigste Erscheinungsform eines bodenständigen Landesausbaues vor dem Beginn der deutschrechtlichen Kolonisation erkennt. Die Wertung des Neuen, das diese selbst gebracht hat, ergibt sich aus der Erkenntnis der Zustände, die sie vorfand: die Intensivierung der Agrarorganisation, nicht aber ihre Schöpfung, ist nach BUJAK ihr Werk, äußerlich gekennzeichnet vor allem durch die Kommassierung der bis dahin verstreuten Parzellen in den Gewannen der Dreifelderwirtschaft, durch die Schaffung einer gleichmäßigen Wirtschaftseinheit in den Formen der Hufenverfassung, durch die Umgrenzung des Dorfverbandes, dem nunmehr in den nicht agrarischen Zweigen der Urproduktion, die neben dem Ackerbau als Nahrungsgrundlage nurmehr ergänzende Bedeutung haben, in Wald-, Wasser- und Weidewirtschaft, die früher im Rahmen des opole wahrgenommenen Funktionen zufallen — vor allem aber die Stabilisierung der

---

46) Vgl. namentlich W. KAMIENIECKI, Rozwój własności na Litwie w dobie przed I. statutem (Die Entwicklung des Grundeigentums in Litauen in der Zeit vor dem I. Statut), RAU LVII (S II, XXXII) 1914, S. 94—195.

47) Vgl. H. F. SCHMID, Die Burgbezirksverfassung bei den slavischen Völkern in ihrer Bedeutung für die Geschichte ihrer Siedlung und ihrer staatlichen Organisation, Jahrbücher für Kultur und Geschichte der Slaven, N. F. II, 2, 1926, S. 93, 113, 116 f.

48) Vgl. J. PEISKER, Die Knechtschaft in Böhmen, Prag 1890.

bis dahin außerordentlich häufigem Ortswechsel unterworfenen Siedlung.

Hatte Bujak durch seine Untersuchung der mittelalterlichen Wirtschaftsbetriebsorganisation den Weg frei gemacht für eine vertiefte Erkenntnis der Sozialverfassung dieser Zeit und damit auch für eine neue Beurteilung der sozialgeschichtlichen Bedeutung der deutschrechtlichen Siedlung, so eröffnete er 1908 mit der kleinen aber höchst gehaltvollen Studie „Aus der Geschichte des polnischen Dorfes“ [49]) ganz neue Aussichten für die Erforschung der Geschichte der ländlichen Wirtschafts- und Sozialverhältnisse Polens in der Neuzeit: sie bringt den ersten Versuch, die Gutswirtschaft nicht aus einer revolutionierenden Umgestaltung der mittelalterlichen Verhältnisse, sondern aus ihrer organischen Weiterentwicklung zu erklären. In dem von Bujak herausgegriffenen Einzelfalle ließ sich der unmittelbare Übergang der aus vorkolonialer Zeit stammenden Hofverfassung der landesherrlichen Güterverwaltung in die Formen der neuzeitlichen Gutswirtschaft nachweisen.

In der eingehenden Untersuchung jener vorkolonialen Fronhofverfassung im Rahmen von Monographien einzelner, ursprünglich landesherrlicher Güterkomplexe, deren Verhältnisse uns aus Urkunden, die meist mit ihrem Übergang in den Besitz kirchlicher Anstalten in Verbindung stehen, näher bekannt sind, entwickelt sich die Erforschung der mittelalterlichen Wirtschaftsgeschichte Polens weiter: diese Arbeitsmethode, aus urkundenkritischen Studien Bolesław Ulanowskis [50]) herausgewachsen, war schon

49) F. Bujak, Z dziejów wsi polskiej, Studja historyczne ku czci Prof. Wincentego Zakrzewskiego (Historische Studien zu Ehren Prof. Wincenty Zakrzewskis), Krakau 1908, S. 317–343; Neudruck in der Aufsatzsammlung desselben Verfassers Z odległej i bliskiej przeszłości, (Aus entlegener und naher Vergangenheit), Lemberg-Warschau-Krakau 1924, S. 37—57.

50) B. Ulanowski, O uposażeniu biskupstwa płockiego (Über die Ausstattung des Bistums Płock), RAU XXI, 1888, S. 1—48; O założeniu i uposażeniu klasztoru Benedyktynek w Staniątkach (Über die Gründung und Ausstattung des Benediktinerinnenklosters in Staniątki), RAU XXVIII (S. II, III), 1892, S. 1—131.

von POTKAŃSKI[51]) und von STANISŁAW ZAKRZEWSKI[52]) mit Erfolg gepflegt worden; die neuen, von BUJAK aufgezeichneten Erkenntnisse für sie fruchtbar gemacht hat ROMAN GRODECKI in seiner aus MISSALEKS Inhaltswiedergabe[53]) ja auch in der deutschen Wissenschaft bekannten Monographie über den Trebnitzer Besitzkomplex der schlesischen Herzoge[54]); dabei konnte er nachweisen, wie der ungemein reich organisierte, auf weitgehender Spezialisierung der Arbeit aufgebaute Gutsbetrieb nicht vor dem 12. Jahrhundert durch das Zusammenwachsen zahlreicher bäuerlicher Einzelwirtschaften entstanden ist. Auf die Verbreitung und Betätigung der freien bäuerlichen Bevölkerung in vorkolonialer Zeit fiel ein neues Licht: das Bild des Landesausbaus zu polnischem Recht erhielt weitere, vielleicht etwas zu satte Farben. Der Nachweis, daß die Wirtschaftsentwicklung vor der deutschrechtlichen Siedlung bereits zwei deutlich erkennbare Stadien — gleichmäßige bäuerliche Siedlung und Fronhofverfassung — durchlaufen hatte, blieb GRODECKIS wichtiges Verdienst. Das Bild der Organisation großer, ursprünglich landesherrlicher Güterkomplexe ergänzte KAZIMIERZ TYMIENIECKI durch

51) K. POTKAŃSKI, Opactwo na łęczyckim grodzie (Die Abtei auf der Burg Łęczyca), RAU XLIII (S. II, XVIII) 1903, S. 81—180; O założeniu i uposażeniu klasztoru w Mogilnie (Über die Gründung und Ausstattung des Klosters in Mogilno), Pisma pośmiertne II, S. 166—208.

52) ST. ZAKRZEWSKI, Najdawniejsze dzieje klasztoru Cystersów w Szczyrzycu (Die älteste Geschichte des Zisterzienserklosters in Szczyrzyce (Ein Beitrag zur Siedlungsgeschichte des Tatralandes), RAU XLI (S. II, XVI) 1902, S. 1—75; Nadania na rzecz Chrystyana, biskupa pruskiego, w latach 1217—1224 (Die Schenkungen zugunsten des Preußenbischofs Christian in den Jahren 1217—1224), RAU XLII (S. II, XVII) 1902, S. 237—332); Ze studyów nad bullą z r. 1136 (Beiträge zum Studium der Bulle aus dem Jahre 1136 für das Erzstift Gnesen), RAU XLIII (S. II, XVIII), S. 1—80).

53) E. MISSALEK, Der Trebnitzer Grundbesitz des schlesischen Herzogs im 12. Jahrhundert, Zeitschrift des Vereins für Geschichte Schlesiens, XLVIII, 1914, S. 241—262.

54) R. GRODECKI, Książęca włość trzebnicka na tle organizacyi majątków książęcych w Polsce w XII w. (Der Trebnitzer herzogliche Grundbesitzkomplex auf dem Hintergrund der Organisation der herzoglichen Güter in Polen im XII. Jahrhundert), Kwartalnik historyczny, XXVI, 1912, S. 433—475, XXVII, 1913, S. 1—66.

eine weitere Monographie[55]), in der namentlich die Bedeutung der Weidewirtschaft und der Anteil der freien Hirtenbevölkerung an ihrem Aufbau geschildert wird. In eindringender Kritik an den Ausführungen TYMIENIECKIS erbrachte GRODECKI den Nachweis, daß auch diese Wirtschaftsform bewußte Neuschöpfung des XII. Jahrhunderts, nicht aber ein Überrest aus einer Zeit primitiverer Kulturverhältnisse ist[56]).

Es ist kein Zufall, daß gerade die beiden letztgenannten Forscher, die ihre Kräfte an Problemen der vorkolonialen Wirtschafts- und Sozialgeschichte Polens erprobt hatten, am Kampf der Meinungen um die Bedeutung der deutschrechtlichen Siedlung, der in den letzten sieben Jahren in voller Stärke entbrannt ist, an führender Stelle teilgenommen haben, TYMIENIECKI als kühner, manchmal allzu kühner Neuerer, dessen immer scharfsinnige und geistvolle Konstruktionen vielfach an der einseitigen Fundierung auf einem an sich höchst wertvollen, aber zeitlich und örtlich eng umgrenzten Material (den mazowischen Gerichtsbüchern des 15. Jahrhunderts) leiden, GRODECKI als nüchterner, vorsichtig bremsender Kritiker.

Der Anstoß zu der Neuaufrollung des Problems kam von verfassungsgeschichtlicher Seite; MARCELI HANDELSMAN, wohl der universalste Geist unter den lebenden polnischen Historikern, hatte im Rahmen umfassender Studien über die Entwicklung des Feudalismus in West- und Mitteleuropa, deren vorläufige Ergebnisse jüngst ihren Niederschlag in einem der wertvollsten Beiträge, die von der polnischen Forschung zur gesamteuropäischen Geschichte geliefert worden sind, gefunden haben[57]), die Frage nach der Entstehung und dem besonderen Charakter der Immu-

55) K. TYMIENIECKI, Majętność książęca w Zagościu i pierwotne uposażenie klasztoru Joannitów na tle osadnictwa dorzecza dolnej Nidy (Der herzogliche Besitz in Zagość und die ursprüngliche Ausstattung des dortigen Johanniterkonvents), RAU LV (S. II, XXX) 1912, S. 335—425.

56) R. GRODECKI, Studja nad dziejami gospodarczemi Polski XII w. (Studien über die Wirtschaftsgeschichte Polens im 12. Jahrhundert), Kwartalnik historyczny XXIX 1915, S. 257—294.

57) M. HANDELSMAN, Féodalité et féodalisation dans l'Europe Occidentale, in: La Pologne au V^e Congrès International des Sciences historiques Bruxelles 1923 Warschau 1924, S. 95—112. Vgl. die Besprechung von

nität auf polnischem Boden aufgeworfen und bei dieser Gelegenheit[58]) mit Nachdruck darauf hingewiesen, daß die deutschrechtliche Kolonisation als Teil des Prozesses, der zur Entstehung der mittelalterlichen polnischen Grundherrschaft geführt hat, gewertet werden muß. Erst durch die Exemtion der deutschrechtlichen Siedlungen von der Gewalt der Landesbeamten kommt es zu einer stärkeren Verbreitung der Immunität weltlichen Besitzes, für deren Inanspruchnahme vorher sozusagen die moralische Berechtigung fehlte, während die Kirche für ihr Gut zu Anfang des 13. Jahrhunderts die Sonderstellung erkämpft hatte. Die Freigebigkeit der Landesherren in der Verleihung der Immunität in der Form des deutschen Rechts sowohl für ihre Güter wie für den Besitz der geistlichen und weltlichen Grundherren erklärt sich aus dem Umstand, daß die Machteinbuße der staatlichen Gewalt in erster Linie die Kastellane trifft, die gerade in der Zeit der Teilfürstentümer des 13. Jahrhunderts aus landesherrlichen Beamten zu selbstherrlichen Vertretern der Sonderinteressen des Magnatentums wurden.

Tymieniecki hat die von Handelsman angedeutete Verbindungslinie weiter verfolgt und zur Achse seines Neubaus der älteren polnischen Sozialgeschichte gemacht, den er seit 1920 in fast einem Dutzend rasch aufeinander folgender Abhandlungen[59]) aufgeführt hat. In methodischer Hinsicht fordert

---

H. F. Schmid, Jahrbücher für Kultur und Geschichte der Slaven N. F. I 1925, S. 291—297.

58) M. Handelsman, Z metodyki badań feodalismu. Podstawy porównania (Beiträge zur Methodik der Erforschung des Feudalismus. Die Grundlagen der Vergleichung), Themis Polska (die polnische Themis), Serie II, Bd. VII, Warschau 1917, S. 81—163; deutsch (in stellenweise fehlerhafter Übersetzung) u. d. T. Zur Fragestellung in der mittelalterlichen polnischen Sozialgeschichte, Zeitschrift für vergleichende Rechtswissenschaft XXXVI 1920, S. 28—98.

59) K. Tymieniecki, Prawo niemieckie a imunitet sądowy i jurysdykcja patrymonjalna w Polsce średniowiecznej (Deutsches Recht, gerichtliche Immunität und Patrimonialgerichtsbarkeit im mittelalterlichen Polen), PPA XLIV 1920, S. 117—149; Procesy twórcze formowania się społeczeństwa polskiego w wiekach średnich (Die Vorgänge der Bildung der polnischen Gesellschaft des Mittelalters), Warschau 1921; Wolność kmieca na Mazowszu w wieku XV (Die Freiheit des Bauern in Mazowien im XV. Jahrhundert),

Tymieniecki scharfe Trennung der Untersuchung der Entwicklung in Stadt und Dorf: tatsächliche Nutznießer der deutschrechtlichen Immunität in der Stadt ist wirklich die städtische Bevölkerung mit ihren autonomen Organen, während bei der Verleihung deutschen Rechts zugunsten ländlicher Siedlungen der

---

Poznańskie Towarzystwo Przyjaciół Nauk, Prace Komisji historycznej (Posener Gesellschaft der Freunde der Wissenschaft, Arbeiten der Historischen Kommission, weiterhin abgekürzt PKH), Bd. I, H. 2, Posen 1921; Sądownictwo w sprawach kmiecych a ustalanie się stanów na Mazowszu pod koniec wieków średnich (Die Gerichtsbarkeit in bäuerlichen Angelegenheiten und die Stabilisierung der Ständeverhältnisse in Mazowien gegen Ende des Mittelalters) PKH III, 1 1922; Prawo niemieckie w rozwoju społecznym wsi polskiej (Das deutsche Recht in der sozialgeschichtlichen Entwicklung des polnischen Dorfes), Kwartalnik historyczny XXXVII 1923, S 38—78; Społeczeństwo Śląskie na podstawie dokumentów trzebnickich z lat 1203, 1204 i 1208 (Die schlesische Gesellschaft auf Grund der Trebnitzer Urkunden aus den Jahren 1203, 1204 und 1208) in: Studja społeczne i gospodarcze. Księga jubileuszowa dla uczczenia 40-letniej pracy naukowej Ludwika Krzywickiego (Sozial- und wirtschaftswissenschaftliche Studien. Jubiläumsschrift zur Feier der 40jährigen wissenschaftlichen Tätigkeit Ludwik Krzywickis), Warschau 1925, S. 319—342; Z dziejów zaniku drobnej własności na Śląsku w wieku XIII (Aus der Geschichte des Untergangs des Kleinbesitzes in Schlesien im XIII. Jahrhundert), Księga pamiątkowa ku czci Oswalda Balzera (Festschrift für Oswald Balzer), Lemberg 1925, Bd. II, S. 619—639; Z dziejów rozwoju wielkiej własności na Śląsku w wieku XIII (Aus der Geschichte der Entwicklung des Großgrundbesitzes in Schlesien im XIII. Jahrhundert), PKH IV 1926, S. 235—298. Dazu die Forschungsberichte Zagadnienie początków miast w Polsce (Das Problem des Ursprungs der Städte in Polen, Przegląd historyczny (Revue historique polonaise) XXI (Serie II, I), Warschau 1917 bis 1918, S 319—345, Poddańcza gmina wiejska a kwestja wolnych rolników w wiekach średnich w Europie zachodniej i w Polsce (Die dörfliche Untertanengemeinde und die Frage der freien Landbevölkerung im Mittelalter in Westeuropa und in Polen), daselbst XXIII (S. II, III), 2, 1922, S. 61—88, das zusammenfassende Referat Geneza społeczeństwa polskiego (La genèse de la société polonaise), Pamiętnik IV Powszechnego Zjazdu Historyków Polskich w Poznaniu 6—8 grudnia 1925 (Travaux du IVe Congrès des Historiens polonais à Poznań, 6—8 décembre 1925), Bd. I, Lemberg 1925, Sekt. IV, 10 S., und die in der nächsten Anmerkung angeführten Arbeiten zur Sozialgeschichte des nordostdeutschen Koloniallandes. Vgl. ferner noch Tymienieckis Ausführungen über die Notwendigkeit verstärkter Pflege der Geschichte der germanisierten Grenzgebiete seitens der polnischen Historiker, Nauka Polska (Die polnische Wissenschaft) V, Warschau 1923, S. 162—171.

wirklich Begünstigte der adlige Grundherr und vielleicht — besonders bei Siedlungen innerhalb der landesherrlichen Güter — der Schulze ist, nicht aber die Einwohnerschaft des Dorfes. Die Patrimonialgerichtsbarkeit, dem polnischen Recht nichts fremd, sei erst durch die deutschrechtliche Immunität in größerem Umfang verbreitet und durch die Hemmung der Appellation an die landrechtlichen Gerichtsbehörden zu dem wichtigen Faktor für die Entwicklung der Gutsherrschaft geworden, als der sie, neben Schollenpflichtigkeit und Frondienst, betrachtet werden muß. An eine wirkliche Autonomie der deutschrechtlichen Dörfer glaubt TYMIENIECKI nicht: die ältesten Wirtschafts- und Siedlungsverbände polnischen Rechts erfreuten sich größerer Bewegungsfreiheit, waren sie doch nicht, wie jene, rein standesmäßige Organisationen, mit eben durch ihre Zusammensetzung eng begrenztem Wirkungskreis.

Das Problem der Entstehung der geburtsständisch geschiedenen polnischen Gesellschaft des späteren Mittelalters aus der — seiner Anschauung nach — rein ökonomisch gegliederten Bevölkerung der Frühzeit steht im Mittelpunkt von TYMIENIECKIS Forschungen: im Mazowien des 15. Jahrhunderts, wo das deutsche Recht verhältnismäßig geringe Verbreitung gefunden hat, ist die Scheidung der Stände noch nicht völlig durchgeführt, noch können verarmte Adelige in den Bauernstand hinabsinken, zu Wohlstand gelangte Bauern sich in den Adelsstand einschleichen. In der Bürgerschaft der ohne jede erhebliche Mitwirkung deutscher Elemente als natürliche Wirtschaftszentren des Landes entstehenden Städte, die, trotz der Annahme deutscher Organisationsformen, hier keineswegs so vollständig wie in Westpolen aus der allgemeinen Landesverwaltung ausscheiden, treffen beide Elemente zusammen. Die Stellung des Bauern zeigt noch keinerlei Merkmale der Hörigkeit: zwar kann er kein Eigentum an dem von ihm bebauten Land erwerben, seine Freizügigkeit ist jedoch — wenn er nur seine wirtschaftlichen Verpflichtungen dem früheren Grundherrn gegenüber erfüllt – in keiner Weise gehemmt, vor allem aber kann er jederzeit im Landrecht selbst Recht suchen, auch gegen den eigenen Grundherrn. Die Patrimonialgerichtsbarkeit erscheint gewissermaßen als eine Art Hilfsinstitut des Landrechts, zu

dessen Gunsten sie jederzeit umgangen werden kann. Parallelerscheinungen zu diesen Zuständen sieht Tymieniecki in der Sozialverfassung Schlesiens vor ihrer Umgestaltung durch die deutschrechtliche Besiedlung. So kommt er zu dem Schluß, daß diese Bewegung von entscheidendem Einfluß gewesen ist auf die Stabilisierung der Ständeverhältnisse in Polen: erst unter ihrem Einflusse kommt es zur Aufrichtung einer Scheidewand zwischen Adel und Bauerntum. Durch die Annahme der deutschrechtlichen Organisationsformen erkauft sich die polnische Landbevölkerung um den Preis der endgültigen Fesselung in enge Standesgrenzen zweifellose Vorteile auf dem Gebiete des Wirtschaftsbetriebes, während nach Tymienieckis Meinung von einer Verbreiterung ihrer rechtlichen Bewegungsfreiheit kaum die Rede sein kann.

Tymienieckis Anschauungen, deren Stichhaltigkeit der Forscher ja auch an der Entwicklung der Sozialverfassung Brandenburgs und Pommerns erprobt hat[60]), enthalten zweifellos ungemein viel Beachtenswertes: ihr schwacher Punkt ist die Verallgemeinerung von Erkenntnissen, die nur für bestimmte Erscheinungsgruppen, nicht aber für den ganzen Komplex der berührten Fragen zutreffen. Unter diesem Gesichtspunkt hat denn auch die Kritik an ihnen in der polnischen Forschung eingesetzt: neben den wesentlich negativen Äußerungen Grodeckis[61]) ist hier des von

60) K. Tymieniecki, Ludność wiejska w krajach połabskich i pomorskich w wiekach średnich (Die ländliche Bevölkerung der elb- und ostseeslavischen Gebiete im Mittelalter), Slavia Occidentalis I, Posen 1921, S. 1—51, franz. Résumé S. 421 f.; Podgrodzia w północnozachodniej Słowiańczyźnie i pierwsze lokacje miast na prawie niemieckiem (Die Suburbien im nordwestlichen slavischen Siedlungsgebiet und die ersten Städtegründungen zu deutschem Recht), daselbst II 1922, S. 55—113, franz. Résumé S 248—251. Vgl. die ausführliche Würdigung beider Arbeiten von H F. Schmid, Die slavische Altertumskunde und die Erforschung der Germanisation des deutschen Nordostens, Zeitschrift für slavische Philologie II 1925, S. 165 bis S. 173; dazu die Entgegnung Tymienieckis, Polemika z H. F. Schmidem, Slavia Occidentalis V 1926, S. 531—538.

61) Grodecki hat zunächst die in der vorletzten Anmerkung an erster Stelle genannte Arbeit Tymienieckis einer eingehenden Kritik unterzogen (Kwartalnik historyczny XXXVI 1922, S. 161—171); dieser antwortete mit dem an fünfter Stelle genannten Aufsatz (Einzelpolemik S. 72—78). Zu diesen neuen Ausführungen nahm sein Gegner abermals Stellung (Kwartalnik

Stanisław Arnold in überzeugender Weise erbrachten Nachweises zu gedenken, daß die Entstehung des polnischen Adels durchaus nicht nur als wirtschaftsgeschichtliche Erscheinung betrachtet werden kann, daß vielmehr der Kern der szlachta zweifellos dynastischen Ursprungs ist[62]).

Das Verdienst, die Ausführungen Tymienieckis über die Geringwertigkeit der Errungenschaften der deutschrechtlichen Siedlung auf dem Gebiete gemeindlicher Autonomie einer nachdrücklichen Korrektur unterzogen haben, gebührt den neuesten Arbeiten des vorher namentlich auf dem Gebiet der kirchlichen Kulturgeschichte bewährten[63]) Forschers Kazimierz Dobrowolski[64]): er konnte nachweisen, daß Verleihungen des deutschen Rechts zugunsten der Dorfbevölkerung als solcher tatsächlich vorkommen, daß die deutschrechtliche Dorfgemeinde des Mittelalters sich wirklich durch von ihr gewählte Organe in Wirtschaft und Recht selbst verwaltet hat, daß endlich Tymienieckis Zweifel

---

historyczny XXXVII 1923, S. 458—462) und veranlaßte jenen zu einer weiteren Entgegnung (Daselbst XXXVIII 1924, S. 199 f.). Eine großangelegte eigene Untersuchung Grodeckis über die Anfänge der Immunität in Polen liegt bis jetzt nur in einem Auszug (Początki immunitetu w Polsce, SAU 1922, Nr. 4, S. 11—13) vor.

62) St. Arnold, Możnowładztwo polskie w. XI i XII i jego podstawy gospodarczo-społeczne (Das polnische Magnatentum des XI. und XII. Jahrhunderts und seine wirtschaftlichen und sozialen Grundlagen) Przegląd historyczny XXV (S. II, V) 1925, S. 1—32.

63) Vgl. namentlich K. Dobrowolski, Dzieje kultu św. Florjana w Polsce do połowy XVI w. (Geschichte des Kultes des hl. Florian in Polen bis zur Mitte des XVI. Jahrhunderts) = Rozprawy historyczne Towarzystwa Naukowego Warszawskiego (Historische Abhandlungen der Warschauer Gesellschaft der Wissenschaften, weiterhin abgekürzt RHTNW) II, 2, Warschau 1923, — eine musterhafte hagiogeographische Arbeit.

64) Dobrowolski hat sich mit Tymienieckis Auffassung auseinandergesetzt — zunächst ohne sich ausdrücklich auf sie zu beziehen — in seiner oben S. 308 Anm. 18 genannten Rezension der Urkundenpublikation Długopolskis und in der ausführlichen Würdigung der unten S. 330 Anm. 78 zu nennenden Schrift Rutkowskis in seinem Aufsatz W sprawie skupu sołectw w Polsce w XV i XVI w. (Zur Frage des Aufkaufs der Scholtiseien in Polen im XV. und XVI. Jahrhundert), Kwartalnik historyczny XXXVIII 1924, S. 1—28. Vgl. auch Dobrowolskis unten S. 332 Anm. 86 zu erwähnende Schrift.

an der tatsächlichen Anwendung des deutschen materiellen Rechts durch diese Organe unberechtigt sind.

Von den von TYMIENIECKI berührten Problemen hat schließlich dasjenige der Entstehung der polnischen Stadt in allerjüngster Zeit erschöpfende monographische Bearbeitung durch KAROL MALECZYŃSKI gefunden[65]) — eine ähnlich gerichtete Untersuchung GRODECKIS ist bis jetzt nur im Auszug bekannt geworden[66]) —: auf die wirtschaftliche Bedeutung der vorkolonialen polnischen Marktsiedlung und auf einzelne Ansätze zu ihrer Entwicklung zu rechtlicher Sonderstellung hatten GRODECKI[67]), TYMIENIECKI[68]), HENRYK LIKOWSKI[69]) und ARNOLD[70]) in siedlungsgeschichtlichen Arbeiten hingewiesen. MALECZYŃSKI konnte feststellen, daß in Polen schon im 12. Jahrhundert das Institut der Marktfreiheit ausgebildet worden ist, daß eine besondere Marktgerichtsbarkeit, ausgeübt durch Organe, die gelegentlich auch als scultetus bezeichnet werden, lange vor der Entstehung deutschrechtlicher Siedlungen bekannt war. Dagegen fehlte die dauernde Heraushebung der Bevölkerung der Marktsiedlung aus dem Recht ihrer

---

65) K. MALECZYŃSKI, Najstarsze targi w Polsce i stosunek ich do miast przed kolonizacyą na prawie niemieckiem (Die ältesten Märkte in Polen und ihr Verhältnis zu den Städten vor der deutschrechtlichen Kolonisation), SHPP X, 1, Lemberg 1926 Vgl. auch des gleichen Verfassers Forschungsbericht Geneza miast w świetle nowszej literatury (Der Ursprung der Städte im Lichte der neueren Literatur), Kwartalnik historyczny XXXIX 1925, S. 322—336.

66) R. GRODECKI, Targi w Polsce w okresie przed kolonizacją na prawie niemieckiem (Die Märkte in Polen in der Zeit vor der deutschrechtlichen Siedlung), SAU 1922, Nr. 4, S. 13 f.

67) GRODECKI in seiner oben S. 321 Anm. 54 genannten Studie.

68) K. TYMIENIECKI, Ze sudyów nad dziejami osadnictwa i kultury w średniowiecznej Polsce: Początki Kielc w związku z pierwotnym osadnictwem Łysogór (Beiträge zur Siedlungs- und Kulturgeschichte des mittelalterlichen Polens: Die Anfänge von Kielce in Verbindung mit der ursprünglichen Besiedlung des Łysagóra-Gebietes), Kielce 1917.

69) H. LIKOWSKI, Miasto książęce Śródka (Die herzogliche Stadt Śródka, ein Blatt aus der Geschichte Posens in den Jahren 1231—1253), Posen 1922.

70) ST. ARNOLD, Władztwo biskupie na grodzie wolborskim w wieku XIII (Die bischöfliche Herrschaft auf der Burg Wolborz im XIII. Jahrhundert), RHTNW I, 1, Lemberg-Warschau 1921.

Umgebung: ein Bürgertum hat erst die deutschrechtliche Lokation der Städte geschaffen; wo sie, wie das bei der überwiegenden Zahl der altpolnischen Marktorte der Fall war, ein bestehendes Wirtschaftszentrum zur Stadt im Rechtssinn machte, bedeutet sie die Krönung, nicht aber den Anfang einer Entwicklung.

Neben dieser sozialgeschichtlichen Forschungsrichtung, für die, wie dieser kurze Überblick über die Wege ihrer Entwicklung zeigt, das Problem der Beeinflussung der vorkolonialen Zustände Polens durch die deutschrechtliche Siedlung an zentraler Stelle steht, geht die monographische Untersuchung dieser Kolonisation in gewissen sachlichen, räumlichen, zeitlichen Grenzen einher: sie setzt zunächst die Erforschung einzelner Rechtsinstitute der Kolonisation, deren Anfänge wir kennen gelernt haben, fort und ist dann durch die beiden großen nationalitätsgeschichtlichen Werke Erich Schmidts über das Deutschtum im Lande Posen (1904)[71]) und Raimund Friedrich Kaindls über die Geschichte der Deutschen in Galizien (1907)[72]) mittelbar, durch Oswald Balzers gehaltvolle Kritik des letztgenannten Buches („Die Deutschen in Polen“ 1911)[73]) unmittelbar befruchtet worden. Schon 1910 hatte Kazimierz Kaczmarczyk uns eine ausgezeichnete Untersuchung über die Abgabenbelastung der nach deutschem Recht lebenden Stadt- und Landbevölkerung gegeben[74]), bis heute die einzige Arbeit, die die Quellen aus dem gesamten Verbreitungsgebiet des deutschen Rechts in Polen innerhalb

71) E. Schmidt, Geschichte des Deutschtums im Lande Posen unter polnischer Herrschaft, Bromberg 1904.

72) R. F. Kaindl, Geschichte der Deutschen in den Karpathenländern (= Allgemeine Staatengeschichte, III. Abt.: Deutsche Landesgeschichten, VIII. Werk), Bd. I: Geschichte der Deutschen in Galizien bis 1772, Gotha 1907. Dazu desselben Verfassers Beiträge zur Geschichte des deutschen Rechtes in Galizien I, II, Archiv für öserreichische Geschichte XCV, Wien 1906, S. 163—234, III—VIII, daselbst XCVII 1907, S. 319-389, IX—XII, daselbst C 1910, S. 309—493.

73) O. Balzer, Niemcy w Polsce (Die Deutschen in Polen), Kwartalnik historyczny XXV 1911, S. 429—454.

74) K. Kaczmarczyk, Ciężary ludności wiejskiej i miejskiej na prawie niemieckiem w Polsce XIII i XIV w. (Die Lasten der nach deutschem Rechte lebenden Land- und Stadtbevölkerung in Polen im XIII. und XIV. Jahrhundert) Przegląd historyczny XI 1910, S. 12—30, 144—160, 258—311.

verhältnismäßig weiter zeitlicher Grenzen (13. u. 14. Jahrh.) heranzieht und so wertvollste Aufschlüsse über die Abhängigkeit der Entwicklung der Institute der deutschrechtlichen Siedlung von den geographischen und politischen Voraussetzungen vermittelte. 1916 stellte der Meister der vergleichenden slavischen Rechtsgeschichte, der tschechische Forscher KAREL KADLEC, die Verbreitung und Eigenart des walachischen Rechts der Hirtensiedlungen des Karpathengebietes, das so mannigfache Fäden mit dem deutschen Recht der rotrussischen und kleinpolnischen Kolonisationsräume verknüpfen, erschöpfend dar[75]. Intensiver wird die Produktion seit Kriegsende: 1921 erscheint die grundlegende Untersuchung der Vogteien und Scholtiseien des Lemberger Landes aus der Feder des jungverstorbenen STEFAN SOCHANIEWICZ[76], ein Buch von gleicher Bedeutung für die Kenntnis der Organisation des Kolonisationswesens wie für die Erforschung des Werdens der Gutswirtschaft. In ähnlicher Richtung bewegen sich kleinere Untersuchungen über das Schicksal der Scholtiseien bestimmter Gebiete von JÓZEF RAFACZ[77], JAN RUTKOWSKI[78] und KAZIMIERZ DOBROWOLSKI[79]. Von den Genannten hat uns außerdem RAFACZ, nach mehreren Vorarbeiten[80], eine Gesamt-

75) K. KADLEC, Valaši a valašské právo v zemích slovanských a uherských (Die Walachen und das walachische Recht in den slavischen und ungarischen Ländern), Prag 1916 (Akademieveröffentlichung).

76) ST. SOCHANIEWICZ, Wójtowstwa i sołtystwa pod względem prawnym i ekonomicznym w ziemi lwowskiej (Die Vogteien und Scholtiseien im Lande Lemberg in rechts- und wirtschaftsgeschichtlicher Betrachtung), SHPP VII, Lemberg 1921.

77) J. RAFACZ, Starosta Baranowski a sołtysi i wybrańcy czorsztyńscy (Der Starost B. und die Czorsztyner Schulzen und Wybranzen), Pamiętnik Towarzystwa Tatrzańskiego (Archiv des Tatra-Vereins) XXXIV, Krakau 1914, S. 74—94.

78) J. RUTKOWSKI, Skup sołectw w Polsce w XVI wieku (Der Aufkauf der Scholtiseien in Polen im XVI. Jahrhundert), PKH I, 1, Posen 1921.

79) Vgl. die oben S. 327 Anm. 64 genannten Ausführungen DOBROWOLSKIS.

80) Von den zahlreichen kleinen Vorarbeiten von J. RAFACZ für sein Hauptwerk, deren Inhalt im wesentlichen in diesem wieder Aufnahme gefunden hat, verdient Hervorhebung: Wpływ duchowieństwa na stosunki prawne wiejskie (Der Einfluß der Geistlichkeit auf die dörflichen Rechtsverhältnisse),

darstellung der Organisation der autonomen, d. h. auf deutschrechtlicher Grundlage erwachsenen kleinpolnischen Dorfgemeinde im 17. und 18. Jahrhundert gegeben[81]), RUTKOWSKI, der mit großem Erfolg das vor ihm von IGNACY T. BARANOWSKI[82]) angebaute Feld der polnischen Wirtschaftsgeschichte der Neuzeit bearbeitet, weitere wichtige Einzeluntersuchungen[83]) und eine Gesamtdarstellung der Geschichte der Gutswirtschaft im Rahmen seiner polnischen Wirtschaftsgeschichte gegeben[84]). In derselben Richtung bewegt sich eine Monographie seines Schülers STANISŁAW ORSINI-ROSENBERG über die Entstehung der Gutswirtschaft auf den Gütern des Gnesener Erzstiftes, die

---

Przegląd powszechny (Allgemeine Rundschau) CXLIII—CXLIV, Krakau 1919, S. 21–39.

81) J. RAFACZ, Ustrój wsi samorządnej małopolskiej w XVIII wieku (Die Verfassung des autonomen kleinpolnischen Dorfes im XVIII. Jahrhundert) = Bibljoteka Uniwersytetu Lubelskiego, z Wydziału prawa i nauk społecznych i ekonomicznych (Bibliothek der Universität Lublin, rechts- und staatswissenschaftliche Abteilung), H. 5, Lublin 1922.

82) Vgl. über die Arbeiten I. T. BARANOWSKIS, die sich großenteils um das Problem „Dorf und Rittergut“ gruppieren, den Nachruf von K. TYMIENIECKI, Działalność naukowa ś. p. Ignacego Baranowskiego (Die wissenschaftliche Tätigkeit I. B.s). Sprawozdania z posiedzeń Towarzystwa Naukowego Warszawskiego (Sitzungsberichte der Gesellschaft der Wissenschaften in Warschau), X 1917, Abt. I/II, S. 117–133.

83) J. RUTKOWSKI, Klucz brzożowski biskupstwa przemyskiego w w. XVIII (Der Brzożówer Besitzkomplex des Bistums Przemyśl im XVIII. Jahrhundert), Krakau 1910 (Akademieveröffentlichung); Przebudowa wsi w Polsce po wojnach z połowy XVII wieku (Der Umbau der Dörfer in Polen nach den Kriegen seit der Mitte des XVII. Jahrhunderts), Kwartalnik historyczny XXX 1916, S. 309–342; Statystyka zawodowa ludności wiejskiej w Polsce w drugiej połowie XVI w. (Berufsstatistik der ländlichen Bevölkerung in Polen in der zweiten Hälfte des XVI. Jahrhunderts), RAU LXI (S II, XXXVI) 1918, S. 287—360; Poddaństwo włościan w XVIII wieku w Polsce i niektórych innych krajach Europy (Die Untertänigkeit der Bauern im XVIII. Jahrhundert in Polen und in einigen anderen Ländern Europas), PKH I, 3, Posen 1921; Sprawa włościańska w Polsce w XVIII i XIX wieku (Die Bauernfrage in Polen im XVIII. und XIX. Jahrhundert), Warschau o. J. (1922); Zagadnienie reformy rolnej w Polsce XVIII wieku (Das Problem der Agrarreform in Polen im XVII. Jahrhundert), Posen 1925.

84) In dem oben S. 314 Anm. 34 angeführten Grundriß der polnischen Wirtschaftsgeschichte, S. 52—56, 123—164.

die wichtigsten Aufschlüsse über das Ende der kolonialen deutschrechtlichen Wirtschaftsverfassung bringt[85]). DOBROWOLSKI verdanken wir außerdem die Erweiterung unserer Kenntnisse über die Spätstufen deutschrechtlicher Siedlung im Karpathenland im 15. bis 18. Jahrhundert[86]). Zu diesen Monographien — auf kleinere Arbeiten über die Geschichte der städtischen Verfassung [ESTREICHER[87]), KUTRZEBA[88])] und über die Zusammenfassung der deutschrechtlichen Siedlungen größerer Güterkomplexe für Zwecke der Gerichtsorganisation [WRONA[89]), MODELSKI[90])] kann hier nur hingewiesen werden — kommt in neuester Zeit der Versuch einer allseitigen, nationalitäts-, rechts-, wirtschafts- und sozialgeschichtliche Momente in gleichem Maß berücksichtigenden Darstellung der Anfänge der deutschrechtlichen Siedlung in Großpolen, den TEODOR TYC mit großem Erfolg durchgeführt hat (1924)[91]); derselbe Forscher hat in anderm Zusammenhang die

85) ST. ORSINI-ROSENBERG, Rozwój i geneza folwarku pańszczyźnianego w dobrach katedry gnieźnieńskiej w XVI w. (Entwicklung und Ursprung des gutswirtschaftlichen Betriebes auf den Gütern des Erzstiftes Gnesen im XVI. Jahrhundert), PKH IV 1926, S. 127—234. Eine ähnlich gerichtete, unter der Anleitung des Verfassers dieses Berichtes 1927 als Dissertation entstandene Untersuchung von V. PETRYCIA, Die Entstehung des Großgrundbesitzes und die Entwicklung der Gutsherrschaft in Rotrußland, ist noch ungedruckt.

86) K. DOBROWOLSKI, Wróżda i pojednanie w sądownictwie polskich wsi beskidowych XVI i XVII wieku (Mord und Sühne in der Rechtsprechung der polnischen Beskidendörfer im XVI. und XVII. Jahrhundert), SHPP VIII, 4, Lemberg 1924.

87) ST. ESTREICHER, Kraków i Magdeburg w prywileju fundacyjnym krakowskim (Krakau [richtiger: Breslau] und Magdeburg im Krakauer Gründungsprivileg), in: Ku uczczeniu Bolesława Ulanowskiego (Ehrengabe für Bolesław Ulanowski), Krakau 1911, S. 403—435.

88) ST. KUTRZEBA, Autonomia miast i władza ustawodawcza panów miast w dawnej Rzeczypospolitej Polskiej (Die Autonomie der Städte und die Gesetzgebungsgewalt der Stadtherren in der alten Polnischen Republik), Księga pamiątkowa ku czci O. Balzera II, S. 93—101.

89) D. WRONA, Wsie na łańcuckim wilkierze (Die nach der Landshuter [Łańcut im östlichen Kleinpolen] Willkür lebenden Dörfer), PPA XLVII 1922, S. 143—157.

90) T. E. MODELSKI, Prawo kreskie w państwie Muszyńskiem i Lubowelskiem (Das „Kreisrecht" in den Herrschaften Muszyn und Lublau), Księga pamiąkowa ku czci O. Balzera II, S. 149—164.

91) T. TYC, Początki kolonizacji wiejskiej na prawie niemieckiem w

Einordnung der Kolonisationsbewegung in die politische Geschichte des Landes unternommen[92]), während sein Hauptwerk von Oskar Lange durch eine aufschlußreiche Untersuchung über die Lokation deutschrechtlicher Städte in Großpolen (1925) ergänzt worden ist[93]). Die Kolonisationsgeschichte Großpolens hat — außer für Anfängerarbeiten aus der Posener Schule Tymieniecki s[94]) — auch für die einzige Untersuchung von seiten eines deutschen Forschers, deren wegen ihrer wirtschafts- und sozialgeschichtlichen Einstellung hier zu gedenken ist[95]), den Gegenstand geliefert. Leider wurde sie mit völlig ungenügenden Hilfsmitteln und ohne jede Kenntnis der polnischen Forschung unternommen, in der fast alles, was an ihren Ergebnissen richtig ist, längst auf zuverlässigerem Wege gewonnen war[96]). Als bedauerlicher Mißgriff muß der Versuch bezeichnet werden, die Entstehung der Gutswirtschaft mit nationalpolitischen Momenten in Verbindung zu bringen: ein Blick auf die Entwicklung der

---

Wielkopolsce (Die Anfänge der ländlichen deutschrechtlichen Kolonisation in Großpolen) 1200—1333, Posen 1924.

92) T. Tyc, Walka o kresy zachodnie (Der Kampf um die Westgrenze [Großpolens]), Roczniki historyczne (Historische Jahrbücher) I, Posen 1925, S. 34—63. Vgl. die Besprechung von H. F. Schmid, Jahrbücher für Kultur und Geschichte der Slaven N. F. II, 1 1926, S. 108—112.

93) O. Lange, Lokacja miast Wielkopolski właściwej na prawie niemieckiem w wiekach średnich (Die deutschrechtliche Lokation der Städte im eigentlichen Großpolen während des Mittelalters) = Pamiętnik historyczno-prawny (Rechtshistorisches Archiv), herausgegeben von P. von Dąbkowski, Bd. I, H. 5, Lemberg 1925.

94) A. Lauferski, Ziemia Nakielska w XV wieku (Das Land Nakel im XV. Jahrhundert), Roczniki historyczne II 1926, S. 37—91; A. Eckstein, Dzieje Ponieca do połowy XVI wieku (Geschichte von Punitz bis zur Mitte des XVI. Jahrhunderts), daselbst S. 92—129.

95) H. Bechtel, Mittelalterliche Siedelung und Agrarverhältnisse im Posener Lande, Schmollers Jahrbuch XLIV 1925, S. 115—145.

96) Auch Bechtels ältere Schrift, Der Aufbau der Stadt Posen = Veröffentlichungen der Schlesischen Gesellschaft für Erdkunde H. 4, Breslau 1923, deren Wert in der Verknüpfung topographischer und wirtschaftsgeschichtlicher Gesichtspunkte liegt, leidet unter der Nichtberücksichtigung des polnischen Schrifttums, durch die sich ihr Verfasser den Weg zu einer Erfassung der wirtschaftlichen Bedeutung Posens im Rahmen des polnischen Siedlungsgebietes versperrt hat.

Verhältnisse in Gebieten ohne nennenswerte ethnisch deutsche Elemente genügt, um die Unhaltbarkeit eines derartigen Gedankenganges darzutun[96a]).

Endlich sei noch eines besonderen Forschungszweiges im Rahmen der Geschichte deutscher Kulturelemente auf polnischem Boden gedacht: die von WŁADYSŁAW SEMKOWICZ auf neue Grundlagen[97]) gestellte heraldische und genealogische Erforschung der Geschichte des polnischen Adels hat es mit einer großen Anzahl von Geschlechtern deutscher — vielfach freilich kolonialdeutscher sorbenländischer, lausitzischer, schlesischer — Herkunft zu tun: ihre Wanderungen, ihre Ausbreitung auf polnischem Boden haben gerade in neuester Zeit den Gegenstand ergebnisreicher Untersuchungen gebildet, an denen außer Spezialforschern auf dem Gebiete der Genealogie, wie SEMKOWICZ[98]) und LEON BIAŁKOWSKI[99]), namentlich auch der Meister der polnischen

---

96a) Sehr viel wertvoller ist die nach Abschluß dieses Berichtes erschienene, auf reicher, freilich gerade hinsichtlich ihrer einschlägigen wichtigsten Ergebnisse nicht überall vollständiger und hinreichend kritischer Kenntnis der polnischen Forschung aufgebaute Schrift des Geographen W. MAAS, Die Entstehung der Posener Kulturlandschaft = Deutsche Wissenschaftliche Zeitschrift für Polen H. 10, Posen 1927, zu deren eingehender Würdigung ich in anderem Zusammenhange Gelegenheit zu finden hoffe.

97) Vgl. die programmatischen Ausführungen von WŁ. SEMKOWICZ, Uwagi metodyczno-krytyczne nad pochodzeniem i rozsiedleniem rycerstwa polskiego wieków średnich (Methodisch-kritische Bemerkungen über den Ursprung und die Ausbreitung der polnischen Ritterschaft des Mittelalters), SAU 1911, Nr. 7, S. 12–22.

98) Viele Hinweise in der eben genannten Mitteilung; vorbildliche Monographien polnischer Adelssippen hat SEMKOWICZ selbst geliefert mit seinen Darstellungen Ród Pałuków (Das Geschlecht der Pałuki [wahrscheinlich tschechischen Ursprungs]), RAU XLIX (S. II, XXLV) 1907, S. 151—268, und Ród Awdańców w wiekach średnich (Das Geschlecht der Habdank [vielleicht dänischer Herkunft] im Mittelalter), Roczniki Towarzystwa Przyjaciół Nauk Poznańskiego (Jahrbücher der Posener Gesellschaft der Freunde der Wissenschaften XLIV 1918, S. 153—294, XLV 1919, S. 161—314, XLVI 1920, S. 111—240.

99) L. BIAŁKOWSKI, Ród Bibersteinów (Das Geschlecht der Biberstein), Krakau 1908; Ród Czamborów-Rogalów (Das Geschlecht der Czambor-Rogala), Krakau 1924.

Privatrechtsforschung, PRZEMYSŁAW DĄBKOWSKI, beteiligt ist[100]). Für die Sozialgeschichte der deutschen Siedlung ist freilich die Bedeutung dieses Forschungszweiges nicht allzu groß, da die deutschen Adelsgeschlechter sich nach kürzester Zeit völlig der polnischen szlachta assimiliert haben, von der sie ja nicht durch irgendwelche besondere Organisationsformen geschieden waren.

Die wichtigsten Punkte aus den Ergebnissen dieser der deutschrechtlichen Siedlung als solcher gewidmeten Untersuchungen lassen sich etwa in den folgenden Sätzen zusammenfassen[101]):

I. Fassen wir zunächst die Vorbedingungen für die Anwendung des deutschrechtlichen Kolonisationssystems ins Auge; zum Teil

---

100) P. DĄBKOWSKI, Stosunki narodowościowe ziemi sanockiej w XV stuleciu (Die Nationalitätsverhältnisse des Landes Sanok im XV. Jahrhundert, Lemberg 1921, (S.-A. aus dem Przewodnik Naukowy i literacki [Wissenschaftlichen und literarischen Wegweiser]); Fryderyk Jacimirski, Miecznik Sanocki (F. J., der Schwertträger von Sanok 1420—1479 [sein Vater Fryderyk Missnar war jedenfalls aus Meißen zugewandert] Rocznik Przemyski (Przemyśler Jahrbuch) IV 1923, S. 1—76; Wędrówki rodzin szlacheckich, karta z dziejów szlachty halickiej (Wanderungen adeliger Geschlechter, eine Seite aus der Geschichte des Adels des Landes Halyč), Księga pamiątkowa ku czci O. Balzera I, S. 183—225. — Die ohne Kenntnis der polnischen historischen Literatur und zum Teil nach verfehlter Methode verfaßte Untersuchung von K. BARTELS, Deutsche Krieger in polnischen Diensten von Misica I. bis Kasimir dem Großen = Historische Studien, herausgegeben von EBELING, H. 150, Berlin 1922, hat nur höchst problematischen Wert: vgl. die eingehende Besprechung durch M. MAZANKÓWNA, Kwartalnik historyczny XXXIX 1925, S. 98—109.

101) In den Grundfragen entspricht die hier vorgetragene Auffassung wesentlich dem von den führenden Vertretern der polnischen Verfassungs- und Sozialgeschichte eingenommenen Standpunkt: vgl. die oben S. 214 Anm. 34 genannten Darstellungen von BALZER, S. 13—17, 26 f. (deutsche Ausgabe S. 109—113), von KUTRZEBA S. 52—64, 124—134, von RUTKOWSKI S. 46—59, 118—140, von BUJAK S. 7—13, von GRABSKI S. 94—185, von GRODECKI S. 188 f. (dazu ZACHOROWSKI a. a. O., S. 320—322, DĄBROWSKI a. a. O. II, Bibljoteka historyczna 10, 1926, S. 142—146, 426—428). Unbefriedigend wieder HANISCH a. a. O., S. 52 f., 149—154, in dessen Darstellung weder die grundlegende Bedeutung der deutschrechtlichen Siedlung noch die der Durchführung der Gutswirtschaft genügend zur Geltung kommt.

haben wir sie ja schon kennen gelernt: auf dem Gebiete des Wirtschaftsbetriebswesens eine durchgebildete Fronhofsverfassung auf den Gütern der Landesherren und der geistlichen und weltlichen Magnaten, mit weitgehender Spezialisierung der Arbeit (Hofarbeiter-, Handwerker-, Hirten-, Fischer- und Zeidlersiedlungen, deren Bewohner freilich sämtlich sich als Kleinbauern nähren und ihre Spezialarbeiten wesentlich treiben, um ihre Leistungspflicht an den Hof zu erfüllen), daneben mannigfache individuell gestaltete Leiheverhältnisse mit Bezug auf den von der größtenteils des Landeigentums darbenden, rechtlich vielfach gegliederten bäuerlichen Bevölkerung genutzten Boden. Freier Kleinbesitz fehlt keineswegs, er bildet die Wirtschaftsgrundlage für die große Masse des bäuerlich lebenden Kleinadels. Die herrschende Naturalwirtschaft bedingt die weitgehende Differenzierung der Naturalleistungen an die Hof- und Landesherrschaft (Handwerkserzeugnisse, alle Arten Urprodukte). Eine rationelle Bemessungsgrundlage fehlt: Wirtschaftseinheit ist der Haushalt, Wirtschaftsverband mit solidarischer Haftung das opole. Auf ihm baut die staatliche Organisation (Burgbezirksverfassung) auf, mit vorwiegend militärisch defensiven Charakter, gestützt auf die von der Bevölkerung des Bezirks instand gehaltenen und bewachten Burgen, deren Besatzung durch die Bezirksabgaben erhalten wird, und die Grenzwälder zwischen den einzelnen Siedlungsbezirken. Darinnen das schwer zu organisierende Aufgebot der szlachta. Diese militärische Organisation versagt in den inneren Kämpfen des 13. Jahrhts., vor allem aber in der Abwehr der äußeren Gegner — so in Großpolen im Widerstand gegen die seit 1251 unaufhaltsam vordringende askanische Macht (Abbröckeln der später neumärkischen Gebiete). So regt sich das Bedürfnis nach Schaffung neuer Verteidigungszentren (befestigter Städte), nach Verstärkung des Truppenaufgebots, Bereitstellung von Geldmitteln für seine zeitgemäße Ausrüstung; Burgen und Grenzwälder werden überflüssig. Das sind die sozusagen außenpolitischen Voraussetzungen der Umwandlung der bestehenden Verhältnisse. Nicht minder wichtig sind die innerpolitischen Vorbedingungen (Streben der Landesherrn nach Beschränkung der Macht der Landesbeamten einerseits, Wunsch der Grundherren nach voll-

ständiger Befreiung ihrer Güter von deren Eingreifen andrerseits) und die wirtschaftlichen Motive: das Aufblühen der Geldwirtschaft in den Rand- und Nachbargebieten macht die Bedarfsdeckung im Rahmen der Naturalwirtschaft überflüssig, weckt in den wirtschaftlich führenden Schichten den Wunsch nach schneller Einnahmesteigerung, im Kleinadel das Streben nach ritterlicher Lebensweise. Die Fronhofsverfassung, bei der ein Teil des Wirtschaftsertrages von dem zahlreichen Verwaltungspersonal verzehrt wird, überlebt sich, Vereinheitlichung der Leistungen durch Normierung in Geld, Ausnutzung des wirklichen Ertrages der Wirtschaftsfläche für die Grundherrschaft durch Einführung einer gleichmäßigen Betriebseinheit erscheint wünschenswert. Die bodenständigen Wirtschaftzentren (Marktsiedlungen) können sich, da ihre Bevölkerung in die verschiedenartigen Bindungen der Landesverfassung verstrickt ist, nicht frei entwickeln. Als Mittel zur Reform der überlebten Verhältnisse bietet sich — neben einzelnen Versuchen auf bodenständiger Grundlage (Rationalisierung der Kolonisation zu polnischem Recht, Ansätze zur selbständigen Organisation in den Marktorten) — die deutschrechtliche Stadt- und Dorfsiedlung.

II. Der Vorgang der Siedlung:

Anfängliche Versuche, große zusammenhängende Gebiete deutschrechtlich zu organisieren, scheitern. An ihrer Stelle tritt die individuelle Vorbereitung des einzelnen Siedlungsunternehmens. Dabei steht zunächst der landesherrliche Besitz im Vordergrund, dann rückt die geistliche und weltliche Großgrundherrschaft, zuletzt der Kleinadelsbesitz nach. Deutschrechtliche Städte erwachsen zunächst vorwiegend aus den alten Marktorten; spätere Stadtlokationen ohne wirtschaftliche Notwendigkeit mißglücken vielfach. Deutschrechtliche Dörfer, auf grünem Rasen oder durch Umsetzung polnischrechtlicher Siedlungen, entstehen vielfach in Nähe der Städte und im Zusammenhang mit diesen, die ihnen als Markt der landwirtschaftlichen Produkte, denen sie als Absatzgebiet der gewerblichen Erzeugnisse dienen. Die Städte spielen aber auch als Sammelpunkte der siedlungslustigen Bevölkerung eine Rolle, die von ihnen aus in die Neugründungen einströmt.

Zu Wohlstand gelangte Bürger treten als Lokatoren neuer Dörfer auf und erhalten in ihnen das Schulzenamt: auf diesem Wege steigen manche auch ethnisch fremde Elemente schließlich in die szlachta auf. Die dörflichen Lokationsurkunden geben meist nur ein schablonenhaftes Programm; vielfach hat es nicht in vollem Umfang durchgeführt werden können — ganz abgesehen von Fällen, in denen das Unternehmen als solches mißglückt ist —: die vorgesehene Anzahl der Hufen wird nicht erreicht. Auf solche Verhältnisse nehmen die Lokationsurkunden Rücksicht, wenn sie dem Lokator als Schulzen eine verhältnismäßige Beteiligung an der Hufenzahl — im Gebiete des Neumarkter Rechts jede sechste oder jede siebente, im Gebiete des Kulmischen Rechts jede zehnte Hufe — zuerkennen und ihn so unmittelbar an der Ausdehnung des Siedlungsraumes interessieren. Der Mangel an Siedlern erklärt sich zum Teil aus den während des ganzen Mittelalters und während eines großen Teiles der Neuzeit immer wieder sich bietenden Möglichkeiten, in den neu der polnischen Herrschaft sich erschließenden östlichen Expansionsgebieten frisches Siedlungsland zu gewinnen und in den Genuß der bei Neuanlagen gewährten Freijahre zu gelangen. Ob angesichts dieser frühzeitig erkannten Abwanderungsgefahr von einer tatsächlichen, rechtlich garantierten Freizügigkeit des Siedlers zu deutschem Recht gesprochen werden kann, bedarf noch näherer Untersuchung. Als Schutz gegen jene wirkt die grundsätzliche Gleichheit der Abgaben und Leistungen der Hufner innerhalb weiter räumlicher und zeitlicher Grenzen.

Nicht nur der Siedlungsgründer, auch der einzelne Siedler scheint vielfach unter dem Mangel an Arbeitskräften gelitten zu haben; einzelne Beobachtungen legen die Vermutung nahe, daß es vielfach gar nicht zur Innutzungnahme der ganzen Hufen in der ursprünglich vorgesehenen Größe (etwa 30 Morgen) gekommen ist: spätere Nachrichten berichten von bedeutend kleineren Hufen; der nicht unter den Pflug genommene Boden fiel, da überall nur das Ackerland zur Hufe gerechnet wurde, an die Grundherrschaft zurück. Auch die vielfach in den Lokationsurkunden vorgesehenen Dorfhandwerkerbetriebe scheinen nicht immer lebensfähig gewesen zu sein: oft mögen ihre Inhaber zu „Gärtnern“ geworden sein

und so, zusammen mit jenen Kleinhufnern, in der bei Ausgang des Mittelalters zahlenmäßig stärksten Schicht der Dorfbevölkerung, den Inhabern von Kleinstellen, aufgegangen sein.

III. Höchst bedeutsam für die Erkenntnis der Entwicklung der deutschrechtlichen bäuerlichen Siedlungen ist die Geschichte des am meisten für sie charakteristischen Instituts, des Schulzenamts. Auf den landesherrlichen und geistlichen Gütern ist der erste Schulze regelmäßig der Lokator des Dorfes, der sein Amt als Entgelt für seine Mühewaltung erhält; dagegen können weltliche Grundherren selbst die Ansiedlungsarbeit durchführen und dann die Scholtisei zum Verkauf stellen. Die ersten Schulzen sind immer begüterte Leute, mögen sie nun bäuerlicher, bürgerlicher oder — seltener — adliger Herkunft sein: dadurch, vor allem aber weil sie, stets mit einer Mehrzahl von Hufen ausgestattet, von vornherein den größten Teil ihres Gutes nicht im Rahmen eines bäuerlichen Eigenbetriebes nutzen, ist ihre wirtschaftliche und soziale Lage von Anfang an anders als die der Hufner. Da ihnen regelmäßig 1/6 des der Grundherrschaft gebührenden Hufenzinses und 1/3 der Strafgelder zufällt, sind ihre finanziellen Interessen solidarisch mit denen der Grundherrschaft, nicht mit denen der Bauern, für die außerdem das vielfach den Schulzen – oft daneben auch den Pfarrern – zustehende Schenken- und Mühlenmonopol eine fühlbare Belastung bedeutet. So steht auf polnischem Boden der Schulze — ich möchte hinzufügen, auch der in ähnlicher wirtschaftlicher und sozialer Lage befindliche Pfarrer — nicht als Nachbar inmitten der Hufnergemeinde, das Schulzengut und ebenso das Pfarrgut ist vielmehr von vornherein ein Wirtschaftskörper höherer Ordnung als die Bauernstelle; es birgt die Keime zur Entwicklung zum Rittergut in sich, die sich vollziehen kann, sobald es seinem Inhaber gelingt, seine Wirtschaft, namentlich durch die Verwertung von Grund und Boden zur Neuansetzung abhängiger, zu Fronarbeit verpflichteter Nutzer, als Gutswirtschaft einzurichten.

Die Heeresfolge der Schulzen, durch die einem wichtigen Bedürfnis der Landesorganisation auf militärischem Gebiet abgeholfen wird, nähert ihre soziale Stellung der ihrer Grundherren:

die Erhebung der Schulzen in den Adelsstand, von der Gesetzgebung Kasimirs des Großen ausdrücklich vorgesehen, ist häufig. Noch häufiger macht sich der Adel selbst die günstige wirschaftliche Stellung des Schulzenstandes zunutzen, indem er Scholtiseien, über die ihre Inhaber ja zunächst völlig frei verfügen können, im Wege des Kaufes erwirbt. Ende des 15. Jahrhunderts ist in Rotrußland der weitaus größte Teil der Scholtiseien in adligen Händen, in polnischem Stammland muß dieser Zustand schon früher eingetreten sein, da schon 1423 die Gesetzgebung eingreift, um den Gefahren zu begegnen, die für die Grundherren daraus erwachsen, daß ihnen in den adligen Schulzen Elemente gegenüberstehen, die bei gleicher sozialer und vielfach besserer wirtschaftlicher Stellung — namentlich wenn eine Kumulation von Scholtiseien in einer Hand stattfindet — leicht als Konkurrenten in der Dorfherrschaft und in der beginnenden Entwicklung zur Gutsherrschaft auftreten können. Die den Grundherren erteilte Befugnis, den scultetus inutilis aut rebellis zum Zwangsverkauf der Scholtisei zu nötigen, bildet den Auftakt für eine Reihe gesetzlicher Maßnahmen, deren Folge das vollständige Verschwinden der Scholtiseien in den Privatgütern um 1500 ist. In den Dörfern landesherrlichen und geistlichen Besitzes bedroht die Stellung der Schulzen zwar nicht die Rechte der Grundherrschaft selbst, wohl aber ist sie der Eigenmacht der adligen Pächter, der Starosten und Tenutarier, hinderlich: so kommt es hier teils zur Inkorporierung der Scholtiseien in die Starosteien und Tenuten, teils leben sie — unter dem Namen Vogteien — als selbständige Wirtschaftskörper im Betriebe eigener adliger Pächter weiter. Auf der ganzen Linie aber ist im 16. Jahrhundert das Amt des Schulzen erloschen, mag auch das Gut einzeln fortbestehen.

Welcher Art war die amtliche Tätigkeit des Schulzen im Rahmen der mittelalterlichen deutschrechtlichen Dorfgemeinde? Volle Klarheit herrscht über diese Frage noch nicht; seine gerichtlichen Befugnisse sind bekannt: er übt sie im Auftrag seines Grundherrn, als Funktionär der Patrimonialgerichtsbarkeit, aus. Das Lehnsverhältnis, in dem er zu jenem steht, gibt ihm freilich eine im Aufbau des mittelalterlichen polnischen Staats-

organismus einzigartige Stellung durch die Erblichkeit seines Amtes und Amtsgutes. Dadurch, daß die Ausübung der Dorfgerichtsbarkeit durch den Schulzen als integrierender Teil des deutschen Siedlungsrechts erscheint, die Verleihung dieses Rechts aber Regel des Landesherrn ist, sind die Befugnisse des Schulzen aber auch sozusagen vom Landesherrn gewährleistet: das Streben, die Verbindung zwischen der landesherrlichen Gewalt und dem Schulzenamt enger zu gestalten, sie für den großen Plan der Einordnung des Sonderrechts der deutschrechtlichen Siedlungen in den Gesamtaufbau der Staatsorganisation fruchtbar zu machen, kommt deutlich in den Lokationsprivilegien Kasimirs des Großen zum Ausdruck. Nicht ganz klar ist das Verhältnis des Schulzen zu der bäuerlichen Schöffenbank, ebenso bleibt zu untersuchen, ob im Laufe der mittelalterlichen Entwicklung eine Verstärkung der Einflußnahme der Bevölkerung auf Rechtssprechung und Verwaltung auch in den Dörfern stattgefunden hat, wie wir das in den Städten nachweisen können, wo vielfach zunächst nur der von der Bürgerschaft völlig unabhängige Erbvogt — seine Stellung entspricht der des Schulzen — mit einer Schöffenbank nachzuweisen ist und ein Rat als wirklich autonomes Organ sich erst später bildet; in den größeren Städten kommt es weiterhin dann regelmäßig zum Aufkauf der Vogtei durch die Gemeinde.

Um so besser kennen wir die Organisation der sogen. autonomen deutschrechtlichen Gemeinde der Neuzeit: an ihrer Spitze steht nirgends mehr ein sozial und wirtschaftlich besser gestellter Schulze, sondern ein Vogt aus der Mitte der Hufner oder gar der Kossäten; sein Amt ist aus dem des subalternen Gehilfen des Schulzen, des Landvogts, der die Funktionen des Gemeindebüttels wahrzunehmen hatte, herausgewachsen. Ihm und den andern Organen der Gemeinde, dem Geschworenenkollegium und der Gemeindeversammlung, pflegt die Dorfherrschaft sehr weitgehende Befugnisse in der Gerichts- und Wirtschaftsverwaltung zuzugestehen, mit denen wir uns im einzelnen in diesem Rahmen nicht beschäftigen können. Freilich sind sie jederzeit widerruflich, die ganze autonome Organisation besteht nur ad nutum der Herrschaft: daß diese sie duldet, entspricht ihrem wohlverstandenen Interesse in finanzieller — Ersparung der Kosten für eigene

Verwaltungsorgane — wie in politischer Hinsicht — Abwälzung des Odiums der Gerichts- und Steuerverwaltung usw. auf die eigenen Organe der Gemeinde. Daneben scheinen noch andere Motive mitgesprochen zu haben: dafür spricht die Tatsache, daß die autonome Gemeindeorganisation keineswegs über den ganzen Bereich des Vorkommens deutschrechtlicher Siedlungen verbreitet ist; am häufigsten ist sie im kleinpolnischen Karpathenvorland. Man kann sie hier als Art von Kompromiß zwischen der Eigenmacht der Grundherrschaft und der Notwendigkeit betrachten, der hier immer akuten Gefahr der Abwanderung in neu sich erschließende Siedlungsgebiete durch Einräumung einer gewissen Bewegungsfreiheit an die bäuerliche Bevölkerung Rechnung zu tragen.

IV. Die Kolonisationsgeschichte dieser neuen Siedlungsgebiete — in erster Linie des Karpathenlandes — ist für uns wichtig, weil sie zeigt, wie es immer wieder zu einer Neubelebung der Formen deutschrechtlicher Siedlung kommt, wo eine bäuerliche Bevölkerung Neuland in Kultur nimmt, mögen auch die Betriebsverhältnisse sich ändern: so entsteht im 16. Jahrhundert ein deutschrechtliches Dorf ohne Hufenverfassung durch den Zusammenschluß von regellos im Walde verstreuten Rodungen, von denen einzelne sich schon zu Sippenweilern entwickelt haben. Hier, wo für die Gutswirtschaft kein Raum ist, erhalten sich die dienstfreien Schulzengüter in den Händen der Lokatorenfamilien, freilich meist ohne Verbindung mit richterlichen Befugnissen, so daß es — hier wie anderwärts — in der Terminologie zu einer Gleichstellung der Schulzereien mit den Freigütern der Wybranzen, der Angehörigen der von Stefan Bathory seit 1578 geschaffenen bäuerlichen Miliz, kommt, die, ohne daß irgendeine genetische Verbindung mit dem deutschrechtlichen Institut besteht, gleichfalls als scultetiae bezeichnet werden [102]).

---

102) Ähnliche Beziehungen zwischen Schulzen- und Wybranzen-Gütern lassen sich auch im polnischen Westpreußen beobachten: vgl. die sozialgeschichtlich hochbedeutsamen Aufsätze von P. Panske, Zur Geschichte einer alten deutschen Ansiedlung in Westpreußen, Mitteilungen des Coppernicus-Vereins in Thorn XVI 1908, S. 35–48, XXI 1913, S. 55–70, XXII 1914, S. 81–95, XXIII 1915, S. 35–47, Zur Familienkunde der sog. Koschneiderei, daselbst XVIII 1910, S. 43–56, XIX 1911, S. 64–75.

Als typisches Bauernrecht kennzeichnet sich das deutsche Siedlungsrecht in seinem Verhältnis zum walachischen Recht, das sich auf seine Kosten überall ausbreitet, wo die Weidenutzung vorherrscht. Seine Organisation unterscheidet sich von der deutschrechtlichen, die es mannigfach beeinflußt hat, — daneben leben im walachischen Recht bodenständige Elemente, namentlich ostslavischer (ukrainischer) Herkunft fort[103]) — durch das Vorkommen größerer, mehrere Siedlungen wohl wesentlich im Hinblick auf die vorherrschende Wirtschaftsform vereinigender Verbände[104]). Dem deutschen Recht auf polnischem Boden sind solche Erscheinungen — im Gegensatz zu der ungarländischen Entwicklung — von Haus aus fremd.

In der autonomen Gemeindeorganisation Kleinpolens, in den Formen der bäuerlichen Besiedlung des Karpathenlandes erhalten sich manche der von der deutschrechtlichen Kolonisation des Mittelalters geschaffenen Formen bis weit in die Neuzeit hinein: im allgemeinen ist ihre Lebenskraft auf polnischem Boden im dörflichen Rechtskreise im 15. Jahrhundert erloschen: das kommt äußerlich in der Vermischung der deutschrechtlichen Terminologie

---

103) Auf die Bedeutung der ostslavischen Elemente im walchischen Siedlungsrecht hat besonders M. Hruševskyj, Istorija Ukrajiny-Rusy (Geschichte der Ukraine) V, Lemberg 1905 (= Zbirnyk istoryčno-fil'osofičnoji sekcii Naukovoho Tovarystva imeni Ševčenka [Sammlung der historisch-philosophischen Sektion der Ševčenko-Gesellschaft der Wissenschaften], Bd. VIII, IX), S. 374—380 hingewiesen; genauer definiert hat sie Kadlec in seinem grundlegenden, oben S. 330 Anm. 75 genannten Werk, das auch die Ergebnisse verschiedener Spezialstudien früherer Forscher über die Siedlung zu walachischem Rechte zusammenfaßt. Leider ist das Kadlecsche Buch nicht berücksichtigt in dem jüngsten Beitrag Kaindls, Jus Valachicum, Zapysky Naukovoho Tovarystva imeny Ševčenka (Mitteilungen der Ševčenko-Gesellschaft der Wissenschaften), CXXXVIII—CXL, Lemberg 1925, S. 1—5.

104) Vgl. dazu außer den in der vorangehenden Anmerkung genannten Schriften und dem oben S. 332 Anm. 90 erwähnten Aufsatz T. E. Modelskis auch dessen Mitteilungen Kolonizacya wołoska-ruska na polskiem Pogorzu i Podhalu (Die walachisch-ruthenische Kolonisation im kleinpolnischen Karpathenland), Sprawozdania Towarzystwa Naukowego we Lwowie (Sitzungsberichte der Gesellschaft der Wissenschaften in Lemberg) IV 1924, S. 24—26, Nr. 107.

mit derjenigen der dörflichen Organitionsformen bodenständig polnischen und — in Rotrußland — ostslavischen Rechts, innerlich in dem Vordringen des polnischen materiellen Rechts, zunächst in subsidiärer Geltung, in der Rechtssprechung der Dorfgerichtsbehörden zum Ausdruck. Die deutschrechtliche bäuerliche Siedlung hat ihre Aufgabe erfüllt, die Vereinheitlichung der Wirtschaftsgrundlage und die Schaffung eines geschlossenen Bauernstandes. Auch die weniger mit deutschrechtlichen Siedlungen durchsetzten Gebiete haben im wesentlichen die gleiche Entwicklungsstufe erreicht, wenn auch auf minder geradlinigem Wege. Zugleich waren aber schon die Vorbedingungen eingetreten für eine neue grundlegende Wandlung in der Gestaltung der Wirtschafts- und Sozialverfassung Polens, für die Ablösung des Zinshufensystems durch den gutswirtschaftlichen Betrieb.

V. Wir können diesen Prozeß hier nur soweit ins Auge fassen, als wir versuchen müssen, die Frage zu beantworten, inwiefern die durch die deutschrechtliche Siedlung geschaffenen Verhältnisse seinen Eintritt herbeigeführt haben. Wir konnten bereits feststellen, daß von den sozusagen verfassungsgeschichtlichen Voraussetzungen der Durchführung der Gutswirtschaft und in ihrer Folge des Hörigkeitsverhältnisses der Landbevölkerung zweifellos die eine, die Verbreitung der Patrimonialgerichtsbarkeit und damit das Ausscheiden der Bauernschaft aus dem Landrecht, der Verlust des Rechtsschutzes gegenüber der Grundherrschaft, durch die den deutschrechtlichen Siedlungen erteilte Immunität gefördert worden ist; wir sahen auch schon, daß in der Frage, ob die Fesselung des Bauern an die Scholle, die in Polen zu Anfang des 16. Jahrhunderts gesetzlich festgelegt wird, einen Bruch mit den ursprünglichen Bestimmungen des deutschen Siedlungsrechts bedeutet oder ihre Weiterentwicklung, keine Klarheit herrscht. Die zur gleichen Zeit erfolgende gesetzliche Normierung der Verpflichtung der Bauernschaft zu wöchentlicher Fronarbeit auf dem Gutshof steht zweifellos in schroffem Gegensatz zu den Grundsätzen der deutschrechtlichen Zinshufenverfassung: doch haben sich auch hier verbindende Momente feststellen lassen. Die Lokationsurkunden erwähnen vielfach allerhand anfänglich ganz nebensächliche Verpflichtungen zu persönlichen Dienst-

leistungen und zu kleinen Naturalabgaben (Eier, Hühner); ihr allmählicher Ersatz durch Frondienste läßt sich beobachten. Wichtiger ist eine andere Erscheinung: infolge der starken Entwertung des polnischen Geldes entsprachen die bei der Lokation festgesetzten Zinssätze meist nach wenigen Jahrzehnten schon nicht mehr den tatsächlichen Wirtschaftsverhältnissen; die Grundherrschaft suchte jede sich bietende Gelegenheit, Erneuerung des Siedlungsprivilegs, Neuvermessung der Hufen u. dgl. zu benutzen, um die Zinssätze zu erhöhen: vielfach mochte die Bauernschaft es vorziehen, an Stelle einer anscheinend höheren Zinsleistung eine zunächst nicht als drückend empfundene Frondienstverpflichtung auf sich zu nehmen.

Wie sich der grundherrliche Adel eines gefährlichen Konkurrenten auf dem Wege, der zur Gutsherrschaft führte, des Schulzenstands, entledigt hat, konnten wir verfolgen. Die zurückgekauften Schulzengüter konnten vielfach die Grundlage für die Ausdehnung der im Eigenbetriebe genutzten Anbaufläche bieten. Dazu kamen verlassene Bauernstellen, deren Inhaber vielleicht neue Siedlungsmöglichkeiten benutzt hatten, dazu kam die Bodenreserve an ungerodetem Land, das möglicherweise ursprünglich zur Verhufung bestimmt gewesen, aber nicht in Kultur genommen worden war. Fälle eigentlichen Bauernlegens scheinen dagegen in Polen nicht häufig gewesen zu sein. Die Frage, mit der sich die Forschung auf kolonialdeutschem Boden so oft beschäftigt hat, ob das Rittergut zugleich mit der Kolonisation oder später entstanden ist, steht mit Bezug auf die polnischen Verhältnisse nicht zur Erörterung: der polnische Adel saß vor der deutschrechtlichen Siedlung ebenso auf der Scholle wie nach dieser; wohl mag aber großen Teilen des Kleinadels erst durch die Verwertung ihres Landbesitzes in den Formen deutschrechtlicher Besiedlung die Möglichkeit gegeben worden sein, ihre bäuerliche Lebensweise mit der ritterlichen zu vertauschen.

Als äußeren Anstoß zur Durchführung der Gutswirtschaft betrachtet man die günstige Konjunktur, die sich für die Verwertung der polnischen Getreideproduktion durch das Steigen des Einfuhrbedarfs in Westeuropa in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts bot, deren Ausnutzung durch die gleichzeitige

Gewinnung der Ostseeküste für den polnischen Staat erleichtert wurde: halten wir fest, daß der polnische Adel die Möglichkeit, Getreideausfuhr zu treiben, nur dem Umstand verdankte, daß durch die deutschrechtliche Siedlung der Ackerbau in Polen zwar keineswegs erst zur Blüte gebracht wurde, wohl aber im Wirtschaftsleben des Landes die beherrschende Stellung erhielt, die er vorher mit den übrigen Zweigen der Urproduktion teilen mußte.

Wichtiger als alle diese Punkte ist die Frage der Bedeutung der deutschrechtlichen Siedlung für die Entstehung der polnischen ständischen Gesellschaft des späteren Mittelalters. Wir haben gesehen, daß die Schaffung eines einheitlichen, standesmäßig abgeschlossenen Bauernstandes zweifellos das Werk der deutschrechtlichen Kolonisation war. Das notwendige Komplement dieses Prozesses war die Stabilisierung der ständischen Vorzugsstellung des Adels, die es ihm ermöglichte, die politische Geltung zu erlangen, die sich in der einseitigen Berücksichtigung seiner Interessen in der Gesetzgebung des 15. und 16. Jahrhunderts, deren Maßnahmen die Durchführung der Gutsherrschaft sanktionierten, ausprägt. Die zweite Voraussetzung für die Gewinnung dieser Machtstellung, die Schwäche der landesherrlichen Gewalt, steht nicht in unmittelbarem, ursächlichen Zusammenhang mit der Siedlungsbewegung. Wohl aber kann man am Beispiel der Regierung Kasimirs des Großen erkennen, daß eine starke monarchische Gewalt die Möglichkeit gehabt hätte, durch planmäßige Einfügung der deutschrechtlichen Siedlung in Stadt und Land in den Bau der Gesamtorganisation des Landes die Kräfte, die im Bauerntum — und ähnlich im Bürgertum — gerade wegen der Einheitlichkeit seiner Interessen, die durch seine ständische Geschlossenheit bedingt war, schlummerten, zum Leben zu erwecken und für die Gestaltung der Kultur des Landes fruchtbar zu machen.

Die Vorgänge, die wir an Hand der Ergebnisse der polnischen Forschung betrachtet haben, die allgemeine Durchführung der Zinshufenverfassung als wichtigstes Ergebnis der deutschrechtlichen Besiedlung und ihr Ersatz durch die Gutswirtschaft, sind

in ihrer Verbreitung keineswegs auf Polen beschränkt. Sie bezeichnen die wichtigsten Wendepunkte in der Entwicklung der Sozial- und Wirtschaftsgeschichte ebenso im kolonialen Deutschland[105]), ebenso im tschechischen Siedlungsgebiet[106]). Die soziale Entwicklung Ostmitteleuropas — ich verwende die von Rudolf KÖTZSCHKE geprägte treffende Bezeichnung[107]) — ist in weitem Umfang Jahrhunderte hindurch eine einheitliche

105) Vgl. namentlich R. KÖTZSCHKE, Grundzüge der deutschen Wirtschaftgeschichte bis zum 17. Jahrhundert (= Grundriß der Geschichtswissenschaft, herausgegeben von A. MEISTER, Reihe II, Abt. I)², Leipzig und Berlin 1921, S. 145—156, 183 f.; dazu für die Frage des Zusammenhanges zwischen Kolonisation und Entstehung der Gutswirtschaft namentlich G. VON BELOW, Der Osten und der Westen Deutschlands. Der Ursprung der Gutsherrschaft, in: Territorium und Stadt, Historische Bibliothek der Historischen Zeitschrift XI, München und Leipzig 1900, S. 1–94, und G. AUBIN, Die historische Entwicklung der ostdeutschen Agrarverfassung und ihre Beziehungen zum Nationalitätenprobleme der Gegenwart, in: Der ostdeutsche Volksboden (vgl. oben S. 301 Anm. 2), S. 340—374. Vgl ferner auch TYMIENIECKIS oben S. 326 Anm 60, an erster Stelle genannte Abhandlung und neuestens H. MAYBAUM, Die Entstehung der Gutsherrschaft im nordwestlichen Mecklenburg = Vierteljahrsschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, Beiheft 6, Stuttgart 1926.

106) Vgl. im allgemeinen K. KROFTA, Přehled dějin selského stavu v Čechách a na Moravě (Übersicht der Geschichte des Bauernstandes in Böhmen und Mähren), Prag 1919, und die einschlägigen Kapitel bei J. KAPRAS, Právní dějiny zemí Koruny české (Rechtsgeschichte der Länder der böhmischen Krone) II, Prag 1913, und III, 1, daselbst 1920. Für die sozialgeschichtliche Bewertung der deutschrechtlichen Siedlung in Böhmen und Mähren vgl. besonders J. ŠUSTA, Dvě knihy českých dějin (Zwei Bücher böhmischer Geschichte) I², Prag 1926 (Akademieveröffentlichung), S. 6—87, und V. CHALOUPECKÝ, Selská otázka v husitství (Die Bauernfrage in der Hussitenbewegung) = Sbírka přednášek a rozprav Extense University Komenského v Bratislavě (Sammlung von Vorträgen und Abhandlungen der Volksbildungsorganisation der Komenius-Universität in Pressburg), H. 12, Pressburg 1926, über die Entstehung der Gutswirtschaft, namentlich in Mähren, F. HRUBÝ, Z hospodářských převratů českých v století XV. a XVI. (Zur Geschichte der wirtschaftlichen Umwälzungen in den böhmischen Ländern im XV. und XVI. Jahrhundert), Český časopis Historický (Böhmische Historische Zeitschrift) XXX 1924, S. 205—236, 433—469.

107) „Im Osten Mitteleuropas", R. KÖTZSCHKE, Allgemeine Wirtschaftsgeschichte des Mittelalters (im Handbuch der Wirtschaftsgeschichte, herausgegeben von G. BRODNITZ), Jena 1924, S. 562.

gewesen. Ja, wir können sagen, daß die Aufeinanderfolge der wirtschaftlichen und sozialen Zustände, wie wir sie kennen gelernt haben, gerade die charakteristische Erscheinung der Entwicklung Ostmitteleuropas ist und daß das Bild dieser Entwicklung durch die deutschrechtliche Besiedlung seine kennzeichnenden Züge erhalten hat. Gewiß kennen wir Zinshufenverfassung und Gutswirtschaft in mannigfacher Gestaltung aus anderen Gebieten: die Entwicklung der von der deutschrechtlichen Kolonisation kaum merklich berührten ostslavischen Siedlungsräume etwa zeigt verwandte Erscheinungen; nur treten sie um Jahrhunderte später auf und entbehren dann jener einheitlichen Gestaltung, die für die ostmitteleuropäischen Verhältnisse charakteristisch ist[108]). Die Beschleunigung und die gleichmäßige

---

108) In dem den westlichen Teil des ostslavischen Siedlungsgebietes umfassenden Großfürstentum Litauen kommt es zu einer Vereinheitlichung der Wirtschaftsgrundlage erst im Zusammenhang mit der Verhufung der Domänen unter Sigmund August (1557) und gleichzeitig mit der Durchführung der Gutswirtschaft: vgl. St. Kutrzeba, Historja ustroju Polski w zarysie II² (Litwa), Lemberg und Warschau 1921, S. 52—69, und die dort angeführte russische und ukrainische Literatur, und besonders die monographische Darstellung von V. Pičeta, Agrarnaja reforma Sigizmunda-Avgusta v Litovsko-Russkom Gosudarstvě (Die Agrarreform Sigmund Augusts im Litauisch-Russischen Staate) I, II, Moskau 1917, III im Erscheinen in Pracy Dźjaržaunaha Universytetu u Mensku (Les Annales de l'Université de Minsk), bisher Nr. 4/5, 1924, 6/7, 1925, 10/11, 1926. Über die Bedeutung, die in dieser Entwicklung den Ansätzen deutschrechtlicher Besiedlung zukommt, ist die oben S. 309 Anm. 19 erwähnte Literatur zu vergleichen. Im östlichen Teil des ostslavischen Siedlungsgebiets, im Moskauer Staat des späteren Mittelalters und der beginnenden Neuzeit, ist es zu einer tatsächlichen Vereinheitlichung der Wirtschaftsgrundlage nie gekommen: einen Ersatz stellt die zum Zweck rationeller Erfassung des Wirtschaftsertrages als Grundlage der Steuerumlegung durchgeführte „Registrierung der Wirtschaftseinheiten“ (sochy) im XVII Jahrhundert dar, über die S. B. Veselovskijs zweibändige Monographie (Sošnoe pismo, Moskau 1915/1916) zu vergleichen ist. Zur Durchführung der Gutswirtschaft konnte es nicht kommen, solange die Leistungen der Bauern an die großfürstlichen Dienstleute (služilye ljudi), aus denen sich im XVII. und XVIII. Jahrhundert der adelige Gutsbesitzerstand entwickelt hat, als Komplement für die von diesen dem Großfürsten bzw. dem Staate geleisteten Dienste erschienen: erst Peters III. Verzicht auf diese (1762) schuf die rechtliche Grundlage für die Bildung von Gutswirtschaften aus Bauernland. Die Frage, inwieweit für die Gestaltung der rechtlichen und sozialen Lage des Bauernstandes im Moskauer

Gestaltung der Vorgänge ist die unmittelbare Folge der Einwirkung der deutschrechtlichen Kolonisation. Sie läßt sich auch auf dem Gebiete der Verfassungsgeschichte beobachten; hier hat die Geschichte Ostmitteleuropas eine Entwicklungsstufe übersprungen, die für das westeuropäische Mittelalter charakteristisch ist, die aber auch im Osten und Südosten deutliche Entsprechung findet: der Lehensstaat in seiner charakteristischen Gestalt, äußerlich am deutlichsten gekennzeichnet durch die allgemeine Durchführung des Grundsatzes der Erblichkeit der Ämter und Amtsgüter, ist in Ostmitteleuropa nicht bodenständig geworden; auf den Patrimonialstaat folgt hier unmittelbar der Ständestaat[109]).

---

Staat westliche, insbesondere deutsche, durch die in Polen und vor allem in Litauen unter ihrer Einwirkung entstandenen Verhältnisse vermittelte Einflüsse Bedeutung gehabt haben, harrt noch völlig der Klärung.

109) Die Kennzeichnung als Patrimonialstaat besteht für den böhmischen und polnischen Staat des früheren Mittelalters zu Recht insofern, als sich gerade die Erscheinungen, die als Kriterien für den nichtpatrimonialen Charakter des frühmittelalterlichen deutschen Staates betrachtet werden müssen (vgl. von Below, Der deutsche Staat des Mittelalters I², Leipzig 1925), fehlen oder doch jedenfalls bis jetzt nicht nachgewiesen sind, die „Nichtreduzierbarkeit der Gemeinschafts- und Abhängigkeitsverhältnisse auf privatrechtliche Beziehungen" und das Dasein eines besonderen, von den privaten Interessen des Herrschers greifbar zu scheidenden „Gemeinschaftszwecks": deutlichen Ausdruck findet das Wesen des westslavischen Staates des früheren Mittelalters in dem durchaus patrimonialen Charakter der kirchlichen Organisation auch in ihren höheren Sphären (vgl. dazu vorläufig H. F. Schmid, Die rechtlichen Grundlagen der Pfarrorganisation auf westslavischem Boden I, Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte XLVI, kanonist. Abt. XV, 1926, S. 1—161) und in dem Zusammenfall der Landesverwaltung mit der Verwaltung der landesherrlichen Güter, die freilich für Polen neuerdings von Grodecki bestritten wird (vgl. dazu H. F. Schmid, Die Burgbezirksverfassung a. oben S. 319 Anm. 47 a. O., S. 91—103). Abgelöst wird der westslavische Patrimonialstaat von einem durch die „Durchbrechung des Untertanenverbandes" gekennzeichneten Feudalstaat, der aber nicht die Erscheinungen zeigen kann, die in der deutschen (und westeuropäischen) Verfassungsgeschichte für die Periode, in der die „Beeinflussung der Verfassung durch das Lehenswesen" ihren Höhepunkt erreicht, charakteristisch sind, weil es zu einer Ausbildung des Lehenswesens in größerem Umfange in den westslavischen Staaten nicht gekommen ist, sondern der vielmehr in ähnlicher Weise als Ständestaat bezeichnet werden kann wie das deutsche Territorium des späteren Mittelalters, wenn die Bedeutung des korporativen Auftretens der ständisch

Als Folge jene Geschlossenheit der Territorien, jene Einheitlichkeit ihres Aufbaus, durch die sich die Entwicklung Ostmitteleuropas von der des Westens — und des ferneren Ostens, die Entwicklung des kolonialen von der des mutterländischen Deutschtums unterscheidet[110]). Sie läßt sich weder unmittelbar aus den Zuständen des in Bevölkerung und Kultur rein slavischen früheren Mittelalters dieser Gebiete erklären noch lediglich aus den durch die Kolonisation übertragenen Verhältnissen: sie ist das Ergebnis der Einwirkung der durch sie vermittelten Kulturelemente auf die vorhandene, bodenständige Kulturgrundlage.

Aus der Gemeinsamkeit der Entwicklung weiter Gebiete der wirtschaftlichen, sozialen, staatlichen Kultur in Ostmitteleuropa ergibt sich die Gemeinsamkeit vieler Aufgaben der Forschung

---

organisierten Träger feudaler Gewalten gegenüber dem Vorwiegen individueller Bindungen im „Lehenstaat" hervorgehoben werden soll. Vgl. über die allgemeinen Züge der Verfassungsentwicklung in den slavischen Siedlungsgebieten und ihre — zum Teil jedenfalls durch deren Lage außerhalb der Reichweite römischer staatlicher Kultur zu erklärende — Abweichung von derjenigen des germanischen Mitteleuropas besonders K. Kadlec, Dějiny veřejného práva ve střední Evropě (Geschichte des öffentlichen Rechts in Mitteleuropa)², Prag 1923, S. 16—36, und M. Handelsman a. oben S. 322 Anm. 57 a. O., über die jedenfalls auch dem westslavischen Patrimonialstaat zugrundeliegende, im mittelalterlichen polnischen Staat in einzelnen Spuren noch faßbare Frühstufe staatlicher Organisation der slavischen Völker in autonomen Landnahmebezirken H. F. Schmid, Die Burgbezirksverfassung, a. a. O., S. 81—132.

110) Über die Grundlagen der von derjenigen des mutterländischen Deutschlands abweichenden verfassungsgeschichtlichen Entwicklung des kolonialen deutschen Nordostens vgl. außer Beiträgen wie W. von Sommerfeld, Beiträge zur Verfassungs- und Ständegeschichte der Mark Brandenburg im Mittelalter I (in: Veröffentlichungen des Vereins für Geschichte der Mark Brandenburg), Leipzig 1904, G. Winter, Die Ministerialität in Brandenburg (in derselben Sammlung), München 1922 (weitere Literaturangaben bei H. F. Schmid a. a O., S. 128—130), namentlich R. Kötzschke, Die deutschen Marken im Sorbenland, Festgabe Gerhard Seeliger zum 60. Geburtstage dargebracht, Leipzig 1920, S. 79—114, und neustens die den einschlägigen Fragen gewidmeten Ausführungen in J. Pfitzners Besiedlungs-, Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte des Breslauer Bistumslandes I (= Prager Studien aus dem Gebiete der Geschichtswissenschaft, H 18), Reichenberg i. B. 1926, von deren Verfasser wir weitere Studien zur Verfassungsgeschichte des deutsch-westslavischen Berührungsgebietes zu erwarten haben.

in der polnischen, böhmisch-mährischen und kolonialdeutschen Geschichte, ergibt sich vor allem die Notwendigkeit, bei der Behandlung vieler ihrer Erscheinungen die entsprechende Entwicklung in den Nachbargebieten im Auge zu behalten. Nur angedeutet kann hier werden, wie bedeutsam die Verfolgung dieses Gesichtspunkts für die Klärung des heute so brennenden Problems des Anteils des deutschen Elements am Aufbau der Kultur der böhmischen Länder ist, auch auf einzelne Aufgaben kann nur hingewiesen werden, durch deren Lösung die ostdeutsche Kolonisationsforschung einen äußerst wertvollen Beitrag zur Erkenntnis der Ostmitteleuropa gemeinsamen Entwicklung liefern, selbst aber wichtige Förderung erfahren könnte. Der Mühe näherer Untersuchung an Hand des kolonialdeutschen Materials wert wäre sicher das Verhältnis zwischen Immunität und Siedlung zu deutschem Recht: eine Diplomatik der Lokationsprivilegien, zunächst für einzelne Kolonisationsgebiete, dann für den gesamten Verbreitungsraum der deutschrechtlichen Siedlung, wäre dafür die wichtigste Vorarbeit. Wertvolle Aufschlüsse könnte auch auf ostdeutschem Boden die Beschäftigung mit einzelnen charakteristischen Instituten der deutschrechtlichen Siedlung bringen, etwa mit der Geschichte des Schulzenamts unter Heranziehung der in vielen Gebieten noch so wenig erschlossenen Quellen des Spätmittelalters und der Neuzeit[111]).

Wichtig für den deutschen Kolonisationshistoriker ist noch die Frage nach der Organisation der polnischen Kolonisationsforschung. Wir haben gesehen, welch zentrale Stellung ihre Probleme im Rahmen der inneren Geschichte Polens einnehmen:

---

111) Große Bedeutung kommt dabei der rechts-, sozial- und wirtschaftsgeschichtlichen Auswertung des Inhalts der Dorfgerichtsbücher zu, deren Verzeichnung und Erforschung im deutschen kolonialen Osten bisher nur in der Oberlausitz planmäßig in die Wege geleitet ist: vgl. Th. Stock, Studia Lusatica, Neues Lausitzisches Magazin LXXVII 1901, S. 67—92, Desselben Übersicht über die ländlichen Schöppenbücher der sächsischen und preußischen Oberlausitz, daselbst LXXX 1904, S. 158—183, und die Bearbeitung eines dieser Bücher von A Schulze, Das Schöffenbuch der Gemeinde Niederhalbendorf bei Schönberg, daselbst CI 1925, S. 301—29, deren hohe rechtsgeschichtliche Bedeutung P. Rehme in seiner Besprechung, Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte XLVI, Germ. Abt., 1926, S. 534 f., hervorhebt.

so kommt es, daß ihre Erforschung an allen Heimstätten, in allen Organen der polnischen Geschichtswissenschaft gepflegt wird. Die Veröffentlichungen der Polnischen Akademie der Wissenschaften in Krakau[112]), die Publikationen der Gesellschaften der Wissenschaften in Lemberg[113]) und Warschau[114]) und in neuster Zeit besonders die der Gesellschaft der Freunde der Wissenschaften in Posen[115]) enthalten einen Teil der wertvollsten Beiträge zur Erforschung der deutschrechtlichen Siedlung. Sie finden sich ebenso in den beiden allgemeinhistorischen polnischen Zeitschriften, der Lemberger „Historischen Vierteljahrschrift"[116]) und der Warschauer „Historischen Rundschau"[117]) und in den beiden Serien rechtshistorischer Monographien, in OSWALD BALZERS „Studien zur Geschichte des polnischen Rechts[118])" und in PRZEMYSŁAW

---

112) Namentlich RAU, bisher 66 Bände, seit 1874, und SAU, selbständig erscheinend seit 1890. Die verschiedenen Serien der von der Akademie herausgegebenen Quellenveröffentlichungen bilden die unentbehrliche Grundlage für jede kolonisationsgeschichtliche Arbeit.

113) Namentlich die Sitzungsberichte der Gesellschaft (Sprawozdania Towarzystwa Naukowego we Lwowie), seit 1921, bisher 6 Bände. Dazu die oben S. 306 Anm 8 und S. 307 Anm. 10 genannten Quellenpublikationen.

114) Die Sitzungsberichte der Sektion für Anthropologie, Sozialwissenschaften, Geschichte und Philosophie (Sprawozdania z posiedzeń Towarzystwa Naukowego Warszawskiego, Wydział nauk antropologicznych, społecznych, historyi i filozofyi), 11 Bände, 1908—1918, die Arbeiten (Prace) derselben Sektion, 15 Hefte, 1910—1917, jetzt die Historischen Abhandlungen der Gesellschaft (Rozprawy historyczne T. N. W.), seit 1921, bisher 6 Hefte in 4 Bänden. Dazu die oben S. 304 Anm. 4 und S. 305 Anm. 6 erwähnten Quellenpublikationen.

115) Seit 1860 die Jahrbücher der Gesellschaft (Roczniki Towarzystwa Przyjaciół Nauk Poznańskiego), bisher 49 Bände (Register über Bd. I—XL in XLIII 1917), seit 1921 die Arbeiten ihrer historischen Kommission (PKH, vgl. oben S. 323 Anm. 59), bisher 14 Hefte in 4 Bänden.

116) Kwartalnik historyczny, seit 1887, bisher 41 Bände (Register über Bd. I—XXXVI von M. RUTKOWSKI [Indeks do Kwartalnika historycznego], Lemberg 1925).

117) Przegląd historyczny, seit 1905, bisher 26 Bände (Register in XXV 1925).

118) Studya nad historyą prawa polskiego, seit 1899, bisher 31 Arbeiten in 10 Bänden.

DĄBKOWSKIS „Rechtshistorischem Archiv"[119]), und haben auch bereits in der von FRANCISZEK BUJAK kürzlich begründeten Sammlung von „Untersuchungen zur Sozial- und Wirtschaftsgeschichte"[120]) Berücksichtigung gefunden. Auch der heraldisch-genealogischen Fachorgane[121]) ist in diesem Zusammenhange zu gedenken. Dazu kommen Publikationen lokaler Geschichtsvereine[122]) und zahlreiche Einzelveröffentlichungen.

Wenig ausgebildet ist bisher noch in Polen die Arbeitsteilung in der Geschichtsforschung in Gestalt von Spezialorganisationen für einzelne Forschungszweige von weniger selbständigem Charakter, wie etwa für die Anwendung bestimmter Arbeitsmethoden der Siedlungsgeschichte (Flurkarten-, Flurnamen-, Wüstungsforschung u. dgl.). Doch fehlt es auch auf diesem Gebiete nicht an Ansätzen: besonders fruchtbar versprechen die Vorarbeiten für den geplanten Historischen Atlas von Polen zu werden, die von der Krakauer Akademie und den gelehrten Gesellschaften in Lemberg, Posen und Warschau gemeinsam in

---

119) Pamiętnik historyczno-prawny, seit 1925, bisher 22 Arbeiten in 4 Bänden.

120) Badania z dziejów społecznych i gospodarczych, seit 1925, bisher 3 Hefte, von denen das letzte, F. PERSOWSKI, Osady na prawie ruskiem, polskiem, niemieckiem i wołoskiem w ziemi lwowskiej (Die Siedlungen zu ruthenischem, polnischem, deutschem und walachischem Recht im Lande Lemberg), Lemberg 1927, das in diesem Forschungsbericht nicht mehr berücksichtigt werden konnte, in dieser Zeitschrift demnächst besprochen wird.

121) Miesięcznik heraldyczny (Heraldische Monatsschrift), 5 Bände, 1910 bis 1915. Rocznik heraldyczny (Heraldisches Jahrbuch), seit 1910, bisher 7 Bände.

122) Namentlich der Gesellschaft der Wissenschaften in Thorn (Towarzystwo Naukowe w Toruniu, Jahrbücher [Roczniki] seit 1878, bisher 34 Bände, Mitteilungen [Zapiski] seit 1908, bisher 7 Bände, Fontes seit 1897, bisher 22 Bände, Gesamtregister in Rocznik XXXII 1925), der Gesellschaft der Freunde der Wissenschaften in Przemyśl (Towarzystwo Przyjaciół Nauk w Przemyślu, Jahrbücher [Roczniki] seit 1911, bisher 6 Bände) und der Gesellschaft der Freunde der Geschichte und der Altertümer Krakaus (Towarzystwo Miłośników Historji i Zabytków Krakowa, Krakauer Jahrbuch [Rocznik Krakowski] seit 1898, bisher 20 Bände, Register in XX 1926). Außerdem gibt es in Posen und Warschau von den Stadtverwaltungen herausgegebene stadtkundliche Zeitschriften, die auch Beiträge zur Stadtgeschichte bringen.

Angriff genommen werden[123]; in ihrem Programm ist die Berücksichtigung der deutschrechtlichen Siedlung ausdrücklich vorgesehen. Eigene Arbeitsstellen und ein besonderes Organ[124]) sind für sie geschaffen worden.

Besondere Erwähnung verdienen zwei Organisationen, die in den letzten Jahren in Posen entstanden sind: 1920 wurde dort im Rahmen der Universität ein „Westslavisches Institut" gegründet, das in der Erkenntnis der besonderen Bedeutung dieses Forschungszweiges für die polnischen Wissenschaft sich die Erforschung der Kultur der einstigen slavischen Bevölkerung des heutigen deutschen Nordostens und ihrer Beziehungen zur polnischen Entwicklung im weitesten Umfang zur Aufgabe macht[125]). Die fünf Jahrgänge seines Organs, der „Slavia Occidentalis", die bisher vorliegen, enthalten freilich, neben wesentlich sprachwissenschaftlich orientierten Beiträgen und den früher[126]) genannten beiden Arbeiten TYMIENIECKIS zur Sozialgeschichte des Kolonisationslandes, in der Hauptsache Forschungen zur Besiedlungsgeschichte Großpolens und Kujawiens: als Vergleichsmaterial sind manche von ihnen auch für die Geschichte der Elb- und Ostseeslavenländer von größter Bedeutung, zumal die den Forderungen der Sprachwissenschaft wie der Siedlungsgeschichte in gleicher Weise Rechnung tragenden Studien des Begründers der neuen Methode kritischer Ortsnamenforschung auf polnischem Boden, STANISŁAW KOZIEROWSKIS[127]).

---

123) Vgl. den Tätigkeitsbericht der Kommission für den Historischen Atlas Polens (Komisja dla Atlasu historycznego Polski) im Pamiętnik IV Zjazdu Historyków Polskich. Sekt. VI A, 8 S.

124) Prace Komisji dla Atlasu historycznego Polski (Arbeiten der Kommission . . .), H. 1, Krakau 1922; enthält das von WŁ. SEMKOWICZ entworfene Programm und zwei Beiträge mit Probekarten.

125) Vgl. das Programm des Instituts, Slavia Occidentalis I 1921, S. V—VII und die Besprechung der ersten vier Bände dieses Organs von H. F. SCHMID, Zeitschrift für slavische Philologie II 1925, S. 163—178.

126) Oben S. 26 Anm. 60.

127) Zu ST. KOZIEROWSKIS von SCHMID a. a. O. S. 164, Anm. 5 erwähnten siedelungsgeschichtlichen Studien über das Becken des Gopłosees. Slavia Occidentalis II 1922, S. 3—54, und über das Land Gnesen und Pałuki, daselbst III/IV 1925, S. 18—145, kommt jetzt seine Untersuchung über die

Die Pflege der Geschichte der deutsch-polnischen Beziehungen innerhalb und außerhalb der Grenzen des einstigen polnischen Staates und damit auch die Erforschung der deutschrechtlichen Kolonisation in Polen steht — neben territorialgeschichtlichen Aufgaben — auf dem Programm der 1922 begründeten Posener „Gesellschaft der Geschichtsfreunde". Ihr Organ, die „Historischen Jahrbücher", geleitet von drei auch in der Kolonisationsgeschichte bewährten Forschern, KAZIMIERZ TYMIENIECKI, KAZIMIERZ KACZMARCZYK und HENRYK LIKOWSKI, hat bereits wertvolle Beiträge aus diesem Gebiete gebracht und schickt sich an, die Rolle eines Zentralorgans für diesen Forschungszweig zu übernehmen[128]).

So regt sich überall in der polnischen Wissenschaft das Interesse für die allseitige Erfassung des Problems, dessen bisherige Erforschung den Gegenstand dieser Ausführungen gebildet hat: das Verständnis für die Notwendigkeit des Handinhandarbeitens mit der deutschen kolonisationsgeschichtlichen Forschung ist überall erwacht. Darauf hinzuweisen, daß auch für diese selbst die gegenseitige Befruchtung der beiden, durch eine Fülle gemeinsamer Probleme verbundenen Forschungszweige von Bedeutung sein kann, ist der Zweck dieses Berichtes.

---

ursprüngliche Besiedlung des Stromgebietes der Warte von Koło bis zur Mündung (Pierwotne osiedlenie dorzecza Warty od Koła do ujścia), daselbst V 1926, S. 112—246. Vgl. ferner KOZIEROWSKIS Studie Najdawniejszy Poznań i jego okolica (Das älteste Posen und seine Umgebung), Posen 1922, und, außer zahlreichen genealogischen Arbeiten, seine grundlegenden Badania nazw topograficznych Ortsnamenstudien), von denen bisher 6 den großpolnischen Ortsnamen gewidmete Bände erschienen sind (I, Posen, 1914, S.-A. aus den Roczniki Towarzystwa Przyjaciół Nauk Poznańskiego XXXVI 1909 bis XXXIX 1912, II, III Posen 1916 = Roczniki XLI, XLII, Bd. IV 1921, V 1922 = Roczniki XLVII 1920, XLVIII 1921, Bd. VI. Posen 1926), in deren Rahmen KOZIEROWSKI aber, beginnend mit dem VIII. Bande, auch die Ortsnamen der germanisierten Westslavenländer untersuchen will.

128) Von den Roczniki historyczne des Towarzystwo Miłośników Historji w Poznaniu liegen bisher 2 Bände (I 1925, II 1926) vor. Über Programm und Bedeutung des neuen Organs vgl. die Besprechung des I. Bandes von H. F. SCHMID a. oben S. 333 Anm. 92 genannten Orte.

# Geschichte des Bürgertums in Ungarn.

Von

**Elemér Mályusz.**

Die Geschichte der Städte ist das vernachlässigste Gebiet der ungarischen Geschichtsschreibung. Abgesehen von einigen Städten, wie z. B. Sopron (Ödenburg), Brassó (Kronstadt), Nagyszeben (Herrmannstadt), ist ihr Quellenstoff noch unveröffentlicht; ebenso fehlt deren wissenschaftliche Bearbeitung. Die Monographien der einzelnen Städte wurden noch vor Jahrzehnten von Dilettanten geschrieben. Infolge des Mangels an gründlichen Spezialstudien ist die Rolle und die Wichtigkeit der Städte selbst in den bedeutenderen Darstellungen der ungarischen Geschichte unrichtig beurteilt. Außerdem betrachtet die ungarische Historiographie alles zu sehr aus der Höhe der Staatsgeschichte und führt selbst jene Erscheinungen auf die Könige zurück, die eigentlich aus dem Kreise des Bürgertums hervorgegangen sind. Die ungarische Geschichtsschreibung kennt nämlich nur „Städte", aber kein Bürgertum, wie schon die Titel jener vier zusammenfassenden Studien bezeugen, welche sich nicht mit der Vergangenheit der Städte, sondern mit dem Städtewesen im allgemeinen befassen[1]). Nach unserer Auffassung jedoch müßte die Geschichte des Bürgertums etwas Vollständigeres sein, als nur ein Auszug aus den Monographien der einzelnen Städte: sie sollte uns vor allem mit jenem Leben bekannt machen, welches die Bewohner der Städte

---

1) Hóman, B., Die ungarischen Städte im Zeitalter der Arpáden (ung.). Budapest, 1908. — Szende, P., Ungarische Städte am Ende des Mittelalters (ung.). Budapest 1913. — Thienemann, T., Städtisches Leben im ungar. Mittelalter (ung.). Minerva. II. (1923) 41. — Acsády, J., Geschichte der ungar. Städte (ung.). Volkswirtsch. Lex. III. 702 (veralt.).

als durch gemeinsame Traditionen miteinander verknüpfte Glieder eines Standes führten. Wir möchten von diesem Gesichtspunkte aus einen kurzen Blick auf die Geschichte des Bürgertums in Ungarn werfen; leider kann aber unsere Abhandlung wegen der oben angeführten Schwierigkeiten und wegen des Mangels an gehörigen Vorarbeiten nur eine Skizze bleiben.

## I.

## Die Entstehung des Städtewesens und des Bürgertums.

Nach der allgemeinen ungarischen Geschichtsauffassung, so wie sie in allen Hand- und Lehrbüchern zu finden ist, wird die Entstehung der Städte folgendermaßen beschrieben.

Die ersten Städte in Ungarn entstehen zu Anfang des XIII. Jahrhunderts. Ihre Einwohnerschaft setzt sich aus zwei Elementen zusammen, aus den „hospites“ und den „cives“, wie sie in den Urkunden schon zu dieser Zeit genannt werden. Der erstere Name bezeichnet die Einwanderer aus hauptsächlich deutschen und wallonischen Gegenden, letzterer aber jene Volksschichte der königlichen Burgdomänen, welche ihre Steuern in Geld und Feldfrüchten zahlen mußten und deren früherer Name „civiles“ in den vornehmeren der „cives“ umgewandelt wurde, als diese letzteren „iobagiones castri“ wurden. Diese zwei Volksschichten standen zwischen den Unfreien und den Adeligen und bildeten im Zeitalter der Naturalwirtschaft kleinere Ortschaften. Einige unter diesen fangen an sich zu entwickeln, entweder weil der König oder der Bischof sie für längere Zeit zu seinem Aufenthaltsorte wählte, oder weil sie günstig an einer Land- oder Wasserstraße gelegen waren. Im Maße dieser ihrer Entwicklung erhalten sie allmählich eine primitive Autonomie mit freier Richterwahl, dann später das Marktrecht, so daß sie nun ohne Steuerabgabe freien Handel treiben können und endlich freies Verfügungsrecht über das Vermögen. Diese Entwicklung erreicht ihren Höhepunkt mit der Befreiung dieser Ortschaften von der Iurisdiktion der „comites“ und mit der Zollfreiheit, welche sich auf das ganze Gebiet des Landes erstreckt. Die unmittelbare Abhängigkeit vom König rettet nämlich die Städte vor der Will-

kür der comites und sichert ihnen die Selbständigkeit in gerichtlicher Hinsicht sowohl als auch im Steuerwesen. Diese Selbständigkeit genießen mehrere Ortschaften schon vor dem Tatareneinfall (1241), ohne daß königliche Urkunden von diesen Privilegien Erwähnung getan hätten. Erst nach diesem Zeitpunkt bestätigt Béla IV. auch schriftlich diese Privilegien, als deren Schenker — mit großem Anachronismus — Ungarns erster König Stephan der Heilige genannt wird. Bei seiner reorganisierenden Arbeit nimmt Béla die Städte in seinen besonderen Schutz. Mehrere Ortschaften — 26 an der Zahl — erhalten von ihm die städtischen Privilegien und durch diese seine zielbewußte Tätigkeit wird das Land von den Wunden der Zerstörung geheilt. Die günstigen Siedlungsbedingungen und die Sicherung der Selbständigkeit locken die Ausländer nach Ungarn, dessen Könige, in Bélas Fußstapfen weiterschreitend, eine traditionelle städteschützende Politik treiben. Sie beschenken mit der größten Freigebigkeit immer mehr und mehr Ortschaften mit städtischen Privilegien, weil sie in den Städten ihre Verbündeten gegen die Oligarchen zu finden hoffen. Besonders zeichnet sich hierin König Sigmund aus, der die Ablegaten der Städte im Jahre 1405 auch auf den Landtag einberuft und dadurch die Bevölkerung der Städte zu einem besonderen Stand erhebt, indem er sie an der Erledigung der Staatsangelegenheiten teilnehmen läßt[2]).

Diese Auffassung betrachtet die Vermehrung der Städte, die Verleihung der städtischen Privilegien als die Erstarkung des Bürgertums. Wenn wir jedoch die Zahl der mittelalterlichen Städte betrachten, so sehen wir, daß eben das Gegenteil der Fall ist. Wir finden nämlich am Ende des Mittelalters etwa 800 Städte im eigentlichen Ungarn, Siebenbürgen, Dalmatien und Kroatien nicht mitinbegriffen[3]). In der gleichen Zeit beträgt die Zahl der

---

2) Timon, A., Ungarische Verfassungs- und Rechtsgeschichte mit Bezug auf die Rechtsentwicklung der westlichen Staaten. Berlin 1904. — Marczali, H., Ungarische Verfassungsgeschichte. Tübingen 1910, S. 44.

3) Nach dem verläßlichen, gründlichen historisch-geographischen Werke von D. Csánki (Ungarns historische Geographie im Zeitalter der Hunyadi (ung.) I–III. Bud. 1890—97) gab es im mittelalterlichen Ungarn 508 Städte, Nordwestungarn, Slavonien, Siebenbürgen, Croatien und Dalmatien nicht mit-

Städte in dem unvergleichlich reicheren, mächtigeren, bevölkerteren Deutschen Reiche, welches sich auch schon älterer Kultur rühmen kann, ungefähr 1000[4]). Also konnte nicht die freigebige Verleihung der städtischen Privilegien durch die Könige die Schaffung oder die Erstarkung des Bürgertums bewirkt haben. Durch die Umwandlung aller größeren Dörfer in Städte erleichterten die ungarischen Könige nur das Schicksal der Leibeigenen. Die Einwohner der neuen Städte können sich jetzt schon „cives", ihren Heimatsort statt villa „oppidum" oder sogar „civitas" nennen, aber auch dies geschah ohne Konsequenz; z. B. Csepreg ist 1357 civitas, 1378 villa, 1390 wieder oppidum[5]). Die Wörter civis und civitas, welche im Westen Gewalt und Reichtum

---

gerechnet. Die letzten drei Territorien können wir außer Betracht lassen, nachdem wir nur die Geschichte des Bürgertums in Ungarn behandeln. Die Existenz dieser 508 Städte ist durch Urkunden bewiesen. Csánkis Werk behandelt nur einen Teil des Gebietes, welches zwischen der Drau und der Sau liegt, d. h. des mittelalterlichen Slavoniens, welches einen integrierenden Teil Ungarns bildete und zwar die Komitate Szerém, Valpó, Pozsega, wo er 63 Städte findet. In einer weiteren Abhandlung (Das Komitat Körös im XV. Jahrhundert (ungar.), Budap. 1893, S. 53) zählt er im Komitat Körös noch 72 Städte. Ohne alle Angabe stehen wir in den drei weiteren hiesigen Komitaten, nämlich Zágráb, Varasd, Veröce. So fehlt leider auch jener Teil dieses Werkes, welcher die histor. Geographie von Nordwestungarn, d. h. die folgenden zehn Komitate: Pozsony, Trencsén, Nyitra, Turóc, Zólyom, Árva, Liptó, Bars, Hont, Esztergom beschreiben sollte. Ohne diese Topographie müssen wir aus einer anderen Hilfsquelle die nötigen Daten herausholen. Im Jahre 1773 fand eine amtliche Konskription hier, in diesen zehn Komitaten 135 Städte (Lexicon locorum regni Hungariae populosorum anno 1773 officiose confectum, Budap. 1920). Weil eben dieser Teil Ungarns vor den Zerstörungen der Türkenherrschaft verschont blieb und weil in jenen Komitaten, von welchen die Csánkische Ausarbeitung und auch die Konskription uns zur Verfügung steht, die Zahl der Städte im Mittelalter und im XVIII. Jahrhundert fast dieselbe ist (z. B. Sáros, Csánki: 12, 1773: 9; Zemplén, Csánki: 18, 1773: 22; Szepes, Csánki: 36, 1773: 10 [+ 24, die bei Polen in Pfand waren]), können wir annehmen, daß hier schon im Mittelalter 135 Städte existierten. (Wir müssen noch bemerken, daß die eigentlichen Freistädte in der Konskription nicht aufgenommen sind.) Dies wäre zusammen 778, wozu noch die drei erwähnten slavonischen Komitate kommen.

4) Kretschmer, K., Historische Geographie von Mitteleuropa, 1904, S. 382.

5) Csánki, Bd. III, S. 590.

bedeuteten, verloren im Osten ihren Wert. Wie die Identität des Wortes villa mit den Wörtern oppidum und civitas die Erhebung der Leibeigenen zeigte, in eben demselben Maße bedeuteten sie den Niedergang des eventuell schon vorhandenen Bürgertums oder die Verhinderung seiner Entwicklung.

Das Dekret von 1405[6]), auf welches wir noch öfters zurückkommen müssen, betrachtet das Bürgertum und die Leibeigenen der königlichen Domänen als auf einer und derselben Stufe stehend. Der König beruft nämlich die Ablegaten seiner Städte, oppida und freien villae zu einer Beratschlagung, verhandelt auf gleiche Weise mit ihnen, und das am Ende dieser Verhandlung herausgegebene Dekret, welches die Rechtsverhältnisse der obengenannten Ortschaften ordnet, macht gar keinen Unterschied zwischen civitas und villa libera. Im 6. Art. wird angeordnet, daß die cives, hospites oder die königlichen Leibeigenen aus den Städten, oppida, villae, possessiones und den Pertinenzien der Burgen auf die Domänen der Kirchen, der Adeligen und anderer Grundbesitzer frei umsiedeln können und umgekehrt auch die Leibeigenen der Kirchen und Adeligen. Dieser Artikel, welcher also die Freizügigkeit der Leibeigenen sichert, zeigt, jeden Zweifel ausschließend, daß noch kein Unterschied zwischen den Bewohnern der Stadt und den Leibeigenen vorhanden ist. Ebenso werden auch die Steuerlasten und andere Abgaben von der Einwohnerschaft der Städte und Dörfer in gleicher Weise getragen. Mit einem Worte: im Jahre 1405 wird das Bürgertum vom Könige weder geschaffen noch gehoben.

Die Geschichte der einzelnen Städte spricht gleichfalls dagegen, daß die ungarischen Könige planmäßig und zielbewußt die Städte in Schutz genommen hätten. Im Gegenteil. Sie verpfändeten die Städte oder verschenkten sie, so daß dieselben in den Händen der Grundherren auch ihre äußere Selbständigkeit verlieren mußten. Z. B. König Ludwig der Große verschenkt die Stadt Bártfa (Bartfeld), König Mathias Kisszeben (Zeben), Sigmund Varasd (Warasdin)[7]), und zwar dem Herrmann Cillei,

6) Corpus iuris Hungarici. Budap. 1899. B. I, S. 210.

7) Csánki, Bd. I, S. 285, 288. — Fejér, G., Codex diplomaticus Hungariae ecclesiasticus ac civilis. X. 2, 418.

einem der mächtigsten Oligarchen; diese letztere hatte jedoch schon im Jahre 1209 mehrere Privilegien erhalten. Besonders bezeichnend ist der Fall der Stadt Debrecen für das Vorgehen des Königs Sigmund, der mehr wie die übrigen den Ruf eines Städtebeschützers genießt.

Debrecen ist am Ende des XIV. Jahrhunderts eine einfache, grundherrschaftliche Stadt, oppidum, obzwar sie in den früheren Urkunden König Ludwigs auch civitas genannt wurde. Nach dem Aussterben der Familie Debreceni wird sie wieder eine königliche Stadt. Der König erhebt sie im Jahre 1405 auf civitas, erlaubt ihr in seinem Privilegium, daß sie sich mit Mauern und Gräben umziehe und daß sie dieselben Vorteile genieße, über welche die Stadt Buda verfügt. Das Recht der freien Richter- und Senatswahl wird gesichert und näher bestimmt, ebenso werden auch die Verpflichtungen der Stadt, die jährliche Steuer von 300 fl. und auch die kleineren gewöhnlichen Geschenke festgesetzt. Die Kraft des Privilegiums war sehr illusorisch. Wahrscheinlich war die Stadt und ihre Bürger nicht vermögend genug, um inmitten der Tiefebene gleich Steinmauern aufführen zu können, aber dann ist die Stadtentwicklungspolitik schon verfehlt. Fünf Jahre später nach der Edition des großen Privilegiums verpfändet der König die Stadt zusammen mit andern Dörfern einem Polen, namens Baliczky, im Jahre 1411 wiederum schenkt er sie „mit ewigem Rechte“ dem Despoten von Rascien[8]). Es ist auch bewiesen, daß der Grund der Verpfändung nicht im Unvermögen, die Mauern aufführen zu können, lag, weil Baliczky als Entschädigung für Debrecen eine andere Stadt, das mit Mauern umgebene Bártfa erhält[9]).

Diese Beispiele zeigen genugsam, daß die Städte ihre Selbständigkeit und Entwicklung nicht den Königen, nicht der Zielbewußtheit der Staatsgewalt verdanken. Die Stärke der Einwohnerschaft war die Stütze der Stadt und die Triebfeder zu

8) Iványi, B., Debrecen und das Ofner Recht (ung. mit deutsch. Ausz.). Debrecen 1924, S. 6.

9) Iványi, B., Das Archiv der kgl. Freistadt Bártfa (ung.). Budap. 1910, Bd. I, Nr. 68.

ihrer Erhebung. Die Initiative ging von der Bevölkerung der Stadt aus, welche sich bestrebte, je mehr und je größere Privilegien zu erwerben, und alle Kräfte anstrengte, um nach ihrer Verpfändung oder Verschenkung aus der Gewalt des Grundherrn wieder unter die Oberaufsicht des Königs, der heiligen Krone, zurückzukommen. Aber die Erreichung neuer Privilegien forderte ebenso neue Opfer wie die Sicherung der Unabhängigkeit. In den Augen des Königs besaßen die Städte nur wegen der ständigen und hohen Steuern und der außerordentlichen Kriegssubsidien einen Wert, infolgedessen nur jene Städte, deren Einwohner Geldhilfe leisten konnten; aber auch diese wurden im Mittelalter im Interesse eines Oligarchen ohne Schonung geopfert. Ein Monopolium der Stadt Kassa (Kaschau) zeigt zur Genüge, daß die Erreichung eines jeden neueren Stadtprivilegiums nur eine Geldfrage war, besonders bei König Sigmund, der neben seiner großmächtigen Politik mit ewigen Geldsorgen kämpfte.

Die feineren Stoffe wurden nach Ungarn aus dem Auslande, aus Flandern und Deutschland, eingebracht, aber das sog. Barchet aus Leinen und Hanf wurde auch schon im Lande selbst gewebt. Solche Barchetweber befanden sich in mehreren Städten Ungarns. Sigmund setzt im Jahre 1411 die Regel der Kaschauer Barchetweberei fest und zugleich verordnet er, daß man solches Barchet nur in Kassa verfertigen dürfe. Zum Schutze der Barchetweberei verbietet er die Einfuhr fremden Barchets und die Ausfuhr des dazu nötigen Rohstoffes. Diese Verfügungen bedeuten große Vorteile für die Stadt Kassa, aber ebenso großen Schaden für jene Städte, in welchen bisher Barchetweber lebten. Die Meister dieser Städte mußten nach Kassa übersiedeln, was der König im Jahre 1419 noch ausdrücklich anordnete. Zu gleicher Zeit verbot der König durch ein besonderes Erlaß, daß in den Städten Buda (Ofen), Székesfehérvár (Stuhlweißenburg), Pozsony (Preßburg) und im Jahre 1420 auch in Nagyszeben Barchet gewebt werde. Kassa erhielt die Ermächtigung, durch seine Bürger die Aufrechterhaltung dieses Verbots zu kontrollieren und die anderswo fabrizierten vorgefundenen Waren zu beschlagnahmen [10]). Es

10) Diese Urkunden wurden von G. Wenzel herausgegeben. (Die

ist unmöglich anzunehmen, daß der König diese monopolischen Verfügungen von selbst getroffen habe, weil sie für die übrigen Städte großen Schaden bedeuteten. Man kann diese Verfügungen nur mit der Annahme erklären, daß die ganze Bewegung von der Stadt Kassa ausgegangen war, daß nur sie den König beeinflußte, das ihr so günstige Verbot zu erlassen.

Die Städte werden also durch die Arbeit ihrer Einwohnerschaft gehoben, und zwar jene Arbeit, die sie in den Stand setzte, die Geldopfer aufzubringen. Nachdem die Städte sich aus sich selbst entwickeln, nicht aber geschaffen werden, ist es begreiflich, daß nur wenige Städte in einem so kleinen Lande wie Ungarn fähig waren, solch große Opfer zu bringen, so daß nur ein kleiner Teil der über 800 zählenden Dörfer, welche Stadtprivilegien genossen, wirklich Stadt war.

Das Gesetz von 1514 (Art. 3)[11]) zählt zum erstenmal jene Städte auf, welche tatsächlich eine städtische Selbständigkeit besaßen und deren Unabhängigkeit vom Könige und von der führenden Gruppe der Gesellschaft gleichmäßig anerkannt wurde. Diese Städte — nach der Reihenfolge des Gesetzes — sind die nachstehenden: 1. die acht Freistädte: Buda, Pest, Kassa, Pozsony, Nagyszombat (Tyrnau), Bártfa, Eperjes, Sopron; 2. Obuda (Altofen), Esztergom (Gran), Székesfehérvár, Löcse (Leutschau), Szakolca (Skalitz), Kisszeben, Szeged; 3. die Bergstädte, d. i. die sieben später „niederungarisch" genannten Bergstädte und Zólyom (Altsohl); 4. Nagybánya (Frauenbach) und die fünf Städte rings um die Burg Huszt, welch letztere aber immer Dörfer geblieben sind. Insgesamt nur 24 Städte erheben sich aus der großen Menge.

Die Selektion, die Erhebung der Städte konnte auf zwei Gebieten geschehen; entweder auf dem Rechts- oder auf dem Wirtschaftswege.

Schon im XIII Jahrhundert war es Gebrauch, daß der König dem Dorfe, welches er auszeichnen wollte, die Privilegien einer älteren Stadt verlieh. So erhielten viele Städte die Privilegien

---

Barchetweberei der Stadt Kassa. Budap. 1870. Abhandl. über die Sozialwissenschaften II, 3.)

11) Corpus iuris Hungarici. B. I, S. 708.

der Stadt Ofen, und zwar Komárom (Komorn), Rimaszombat (Großstefelsdorf), Eperjes; Nagyszombat, Nyitra (Neutra), Sopron erhielten jene von Székesfehérvár; Kisszeben hinwieder jene von Kassa, Zsolna (Sillein), Turócszentmárton (St. Martin) jene von Korpona (Karpfen) usw.[12]). Diese kleineren und neueren Städte appellierten dann ihre Prozesse als letzte Instanz an jene Stadt, deren Privilegien sie erhalten hatten. So entstand in Rechtssachen ein Filialverhältnis, welches den Städten, die über die Prozesse anderer Städte ein Urteil zu fällen hatten, eine bedeutendere Stellung, einen vornehmeren Rang einräumte. Die Möglichkeit war also vorhanden, daß die älteren Städte als Mutterstädte eine führende Rolle spielen. Im Anfange des XVI. Jahrhunderts aber sind doch nicht diese alle die „Städte", sondern nur Székesfehérvár und Kassa. Die übrigen wurden in den Hintergrund gedrängt; die alten Mutterstädte bleiben unbedeutende Ortschaften; hingegen solche erheben sich zu Städten, welche früher in untergeordnetem Rechtsverhältnisse standen. Z. B. Sopron und Nagyszombat erhielten im Zeitalter der Arpaden die Privilegien der Stadt Székesfehérvár; im XV. Jahrhundert aber bleiben sie nicht nur hinter ihrer Mutterstadt nicht zurück, sondern, im Gegenteil, sie erheben sich weit über sie hinaus, sie überflügeln sie. Natürlich wollen sie sich diesen jetzt nicht mehr unterordnen. So geschieht es mit Eperjes, Nagyszombat und Sopron, das in der ersten Hälfte des XV. Jahrhunderts das Appellationsforum folgender Städte war: Csepreg, Rohonc (Rechnitz), Köszeg (Güns), Szombathely (Steinamanger), Sárvár[13]).

Nicht das Alter, nicht das Rechtsverhältnis zwischen Mutter- und Filialstadt noch auch die Kraft der Tradition hebt also die Städte. Viel mächtiger als diese juristische Selektion war die andere, die wirtschaftliche. Wenn man die Entwicklung der im Jahre 1514 aufgezählten Städte erforscht, so ist die Einwirkung folgender Faktoren zu erkennen.

---

12) Boreczky, E., Das Amt des kgl. Tavernicus bis zum Jahre 1405 (ung.). Budap. S. 116.

13) Házi, J., Geschichte der kgl. Freistadt Sopron. (Urkundenbuch.) Sopron 1924, Bd. III.

Die Einwohnerschaft der ungefähr 800 „Städte" beschäftigte sich im XV. Jahrhundert hauptsächlich mit Feldbau und Gewerbe, ebenso wie im XVIII. Jahrhundert, als man sie mit dem sehr charakteristischen Namen „Marktflecken" („mezöváros") bezeichnete; mit Handel beschäftigte sie sich nur insoweit, als es die Befriedigung der notwendigsten Bedürfnisse erforderte. Auch die Bewohner der namentlich aufgezählten Städte bebauten das Feld und trieben Gewerbe und waren so in dieser Hinsicht mit den Marktflecken identisch, unterschieden sich jedoch von diesen durch ihren unvergleichlich entwickelteren Handel. Es ist eine bekannte Tatsache, daß die Neigung zum Handel heute noch in der ungarischen Rasse vollkommen fehlt, und dasselbe beobachten wir im Mittelalter. Die Einwohner der aufgezählten Städte sind keine Ungarn. Die Urkunden, die Rechts- und Rechnungsbücher und die Steuerregister beweisen die deutsche Bevölkerung der Städte. Das Ofner oder Preßburger Stadtrecht wurde in deutscher Sprache verfaßt[14]), und die Korrespondenz von Sopron oder Bártfa ist ebenfalls deutsch[15]), ebenso wie die in Urkunden auftauchenden Namen einzelner Bürger. Auch in jenen zwei Städten, namens Esztergom und Székesfehérvár, deren Einwohnerschaft schon im XV. Jahrhundert ungarisch ist, finden wir als erste Ansiedler Wallonen[16]). Es scheint, daß nur zwei Städte, Szeged und Obuda, welche im Mittelalter von Ungarn bewohnt waren, eine Ausnahme bilden.

Wir können also einen inneren Faktor der Städteentstehung feststellen: die Neigung der Bevölkerung zum Handel, infolgedessen die nicht ungarische Abstammung.

Der zweite Faktor ist völlig unabhängig von der Einwohnerschaft, und darum können wir ihn einen äußeren Faktor nennen. Es ist die Gegenwart des königlichen Hofes oder die dem Handel günstige geographische Lage, welche den ersten Anstoß zur Entwicklung geben. Esztergom und Székesfehérvár waren die Resi-

14) A. Michnay und P. Lichner, Ofner Stadtrecht. Pozsony 1845. — Király, J., Das Pressburger Stadtrecht im Mittelalter (ung.). Budap. 1894. (Das Rechtsbuch, Anhang.)

15) S. die Werke von Házi und Iványi.

16) Auner, M., Latinus. Századok 1916, S. 37. (ung.).

denzen der Könige im Zeitalter der Arpaden. Die weite Umgebung beider, besonders der letzteren, war nämlich das Gebiet, wo der Stamm Megyer und damit das Geschlecht Arpád sich nach der Landeseinnahme niedergelassen hatte, wo also auch die Stammgüter der kgl. Familie lagen. So ist es erklärlich, daß man Székesfehérvár, den Begräbnisort der mittelalterlichen Könige, als die älteste Mutterstadt betrachtete, welche ihre Privilegien, der Sage nach, vom ersten Könige Ungarns, Stephan dem Heiligen, erhalten hatte [17]). Die dritte, Buda, war seit dem Tatareneinfall das ganze Mittelalter hindurch, also die längste Zeit, der Sitz des Hofes und deshalb die bedeutendste und größte Stadt des Landes. Obuda ist solange eine unbedeutende Ortschaft, bis die Witwe des Königs Karl I. sich in ihren dortigen Palast zurückzieht und von da an die Königin-Witwen sie zu ihrem ständigen Aufenthaltsorte erwählen [18]). Die übrigen Städte — abgesehen von den Bergstädten — lagen an den wichtigsten Handelsstraßen, Sopron an der Grenze von Österreich, Pozsony an der Donau und die übrigen in Oberungarn neben jenem Handelswege, welcher aus Polen und Böhmen in das Land hereinführt. Aber eine ebenso günstige Lage besitzen die Städte Esztergom, Székesfehérvár, Buda und Pest. Die einzige Ausnahme scheint wieder Szeged zu sein, obwohl dessen Bewohner vielleicht nach dem Süden hin mit den Balkanstaaten einen intensiveren Handel trieben, so wie auch Urkunden den Weinhandel der Szegediner in Sirmien erwähnen [19]).

Diese zwei Faktoren sind zur „Städtewerdung" notwendig; wenn der eine fehlt, so kann die Ortschaft sich nicht zur Stadt entwickeln, wie das Beispiele zeigen.

Zahllose Ortschaften hatten eine deutsche Einwohnerschaft und doch sind sie nur Oppidum geblieben (z. B. Deutschpronau im Komitat Nyitra), weil sie an unbedeutenden Wegen lagen.

---

17) Villányi, Sz., Einige Blätter aus der Vergangenheit der Stadt und des Komitats Esztergom (ung.) 1891. Esztergom. S. 8. — Csánki I. 310.

18) Salamon, F., Geschichte von Budapest (ung.). Budap. 1885. B. II, S. 482.

19) Reizner, J., Geschichte der Stadt Szeged (ung.) B. IV. (Urkundenbuch).

Noch deutlicher beweist diese Behauptung der Fall der Siebenbürger Sachsen. Diese siedelten sich im XII. Jahrhundert in einem Haufen an, erhielten im Jahre 1224 von König Andreas II. ein großes Privilegium, das sog. Diploma Andreanum [20]), welches eine überraschende Ähnlichkeit mit den städtischen Privilegien zeigte, obzwar es das Eigentum der Einwohnerschaft eines sehr großen Landstriches war. Auch die Sachsen stehen unter einem Richter, sie werden als ein einiges Volk betrachtet wie die Bewohner einer Stadt. Sie genießen die zum Handel notwendige Zollfreiheit und wählen selbst ihre Pfarrer, so wie die Städte. Nur in einer Hinsicht stehen sie hinter den Städten zurück: sie gehören noch unter die Jurisdiktion des Comes von Szeben. Nach dem Tatareneinfall sehen wir die Sachsen auch in dieser Hinsicht auf der gleichen Stufe mit den Städten; auch sie befreien sich von dem Comes. Trotz alledem bilden sie keine Städte, sondern beschäftigen sich in ihren kleinen Dörfern mit Ackerbau. Ein unbewohntes, nicht urbar gemachtes Gebiet umschließt sie nämlich, das heutige Rumänien, der Balkan. Hier, in dem von Sachsen bewohnten Lande, entwickelten sich die Städte nur später, im XIV. Jahrhundert, als das umliegende Gebiet seinen wilden Charakter verlor und die ungünstige geographische Lage infolge des Handels nach dem Balkan und durch die Eroberungspolitik der Anjous sich günstiger gestaltete.

Die Folgen des Mangels des innern Faktors ersehen wir wieder am Beispiel der Stadt Tata (Totis). Auf fruchtbarem Boden, an der Linie Pozsony-Györ-Buda, bzw. Györ-Székesfehérvár liegend, hätte sie leicht, wenn auch nicht eben Zentrum — das die schon existierenden Städte in den Hintergrund drängt — doch wenigstens eine bedeutendere Stadt werden können. Außerdem kam ihr ein wichtiges Moment zu Hilfe, nämlich daß König Sigmund und Mathias sich oft mit ihrem Hofe hier aufhielten [21]). Alle Gelegenheiten waren also vor-

---

20) Abgedruckt: Urkundenbuch zur Geschichte der Deutschen in Siebenbürgen. Hermannstadt 1892. Bd. I, S. 34.

21) Wenzel, G., Die Glanzzeit der Stadt Tata (ung.). Budap. 1879. (Abhandl. über die Geschichtswissenschaften, VIII, 9.)

handen, daß sie eine Stadt werde, und trotzdem ist sie nur eine unbedeutende Ortschaft geblieben, obgleich sie den Namen „civitas“ führte. Allein ihre Bevölkerung war nicht deutsch. Die „Stadt“ bestand aus zwei Teilen, aus Otata (Alt-Totis) und Ujtata (Neu-Totis). Die Bewohner des ersteren waren Ungarn — (z. B. in einer Urkunde von 1490 kommen folgende ungarische Namen vor: Kalmár, Bartha, Szabó, Mészáros, Varga, Farkas, Süveg, Zendi, Boros, Thar), — die des neueren hingegen Slovaken [22]). Die günstige geographische Lage, der Aufenthalt des kgl. Hofes bleiben also wirkungslos, weil sich die Bevölkerung für das städtische Leben nicht eignete.

Der Handel, welcher die einzelnen Städte zur Blüte brachte, war der Auslandshandel. Nicht die ungarischen Kaufleute gingen nach dem Auslande, sondern im Gegenteil, die ausländischen Kaufleute kamen nach Ungarn und verkauften ihre Waren an gewissen Marktplätzen; ebendort kauften sie inländische Waren, und wo dies geschah, bedeutete dieser Austausch für die Bewohner jener Ortschaft einen großen Gewinn. Dieser Zusammenhang erklärt die Tatsache, daß die Städte an den wichtigsten Verkehrswegen lagen. Im XIV. Jahrhundert ist noch Buda das Zentrum des Handels; alle fremden Kaufleute eilen dorthin. Im Laufe desselben Jahrhunderts fangen schon einige — die späteren Städte — an, die Waren der Ausländer zu kaufen, die infolgedessen nun nicht mitten in das Land hineingehen, sondern sie tauschen ihre Waren in jenen Orten aus, welche in der Nähe der Staatsgrenze liegen. Das war ein lang andauernder Prozeß. Pozsony z. B. hatte schon im Zeitalter der Arpaden das Vorrecht, daß nur seine Schiffsleute die Waren der Wiener Kaufleute weiterbefördern durften [23]). So erhielt es das Fahrgeld, andererseits bekam es beim Umladen die Waren billiger und leichter. Je reicher eine Ortschaft ist, desto eher kann sie sich mit Zurückdrängung der umliegenden Städte zum

---

22) Wenzel S. 9. — Csánki, Bd. III, S. 491. — Auch der heutige Name der Stadt, Tatatóváros, ist aus dem Namen Tót-Tata (Windisch Totis) zusammengezogen (1472: opidum Toth Thatha) und eine Urkunde von 1459 nennt die Bevölkerung ganz klar: opidum Thata Hungaricale et Sclavonicale.

23) Király, S. 207.

Aufenthaltsorte der fremden Kaufleute aufzwingen. Diesen Reichtum mußte sie erst, bevor noch ihr Handel aufgeblüht war, durch Feldwirtschaft schaffen. Wir können wirklich feststellen, daß die späteren Städte im XIII.—XIV. Jahrhundert nicht nur einen Agrarcharakter hatten, sondern ihren Getreide- und noch mehr ihren Weinbau auf einen hohen Standpunkt erhoben hatten. Z. B. Sopron kauft weite Felder, ja sogar Dörfer an (im XIV. Jahrhundert)[24]), Nagyszombat befaßt sich zu gleicher Zeit mit intensivem Weinbau auf großem Gebiete, und zwar nicht nur auf seinem eigenen Boden, sondern auch auf den Bergen, welche es von den Grafen von Szentgyörgy und Bazin gepachtet hatte[25]); ebenso bildet im Haushalte der Stadt Pozsony der Weinbau eine sehr reiche Einnahmsquelle. Nach dieser langen Entwicklung können sich die Ortschaften, wenn sie eine günstige geographische Lage haben, zu Handelszentren erheben und sich dadurch weiter bereichern. Die Erreichung dieses ihres Zieles sichern sie sich mit der Erlangung des im Westen üblichen Stapelrechtes.

Mit diesem Rechte zwingen sie schon die Ausländer, sich in der Stadt aufzuhalten und am Markte ihre Waren den Einwohnern zu verkaufen. Das Stapelrecht war nicht überall das nämliche; eine Stadt konnte es in weiterem Maße ausüben wie die andere. Das Wesen desselben aber ist überall das gleiche: es sucht durch Verdrängung der ausländischen oder in den Nachbarstädten wohnenden Kaufleute die Interessen seiner eigenen Einwohnerschaft zu befördern. Nach dem Stapelrechte der Stadt Bártfa von 1402 müssen die polnischen und russischen Kaufleute ihre Waren dort ausladen. Nach dem Rechte der Stadt Löcse müssen die fremden Kaufleute, die die Stadt durchziehen, ihre Waren ausladen, 15 Tage hindurch dieselben feilbieten und erst nach Ablauf dieser Zeit dürfen sie dieselben entweder zurückführen oder weiter in das Land hineinbringen[26]). Das Stapelrecht von Kassa

---

24) S. das e. Urkundenbuch der Stadt.

25) Pleidell, A., Der ungarische Außenhandel nach dem Westen in dem Mittelalter (ung. mit deutsch. Ausz.). Budap. 1925, S. 62. — Staatsarchiv, Budapest. Diplomensammlung. Nr. 10,241.

26) Iványi, B., Das Archiv der kgl. Freistadt Bártfa, Nr. 37. — Domanovszky, S., Das Stapelrecht der Zipser Städte (ung.). Budap. 1922, S. 28, 35.

hingegen erlaubt weder den polnischen noch den ungarischen Kaufleuten, die aus der Tiefebene oder aus Siebenbürgen kommen, ihre Waren weiter nach Süden bzw. nach Norden zu bringen, sondern zwingt sie, zurückzukehren und so den Gewinn des Austausches den Kaschauern zu überlassen. Ebenso weite Rechte haben Pozsony, Sopron und Nagyszombat gleichzeitig erworben (1402). Die nach Deutschland, Böhmen, Mähren und Österreich reisenden oder von dort kommenden Kaufleute, die Ungarn inbegriffen, müssen ihre Waren — Export und Import — in einer der drei Städte, welche an ihrem Wege liegt, ausladen und am Markte verkaufen oder gegen andere Waren eintauschen. Wer dieses Privileg verletzt, verliert seine Waren, wovon der Fiskus $^2/_3$ und die Stadt $^1/_3$ bekommt[27]).

Wir können wohl annehmen, daß die Städte für diese Privilegien große Opfer bringen mußten. Sie mußten sie vom Könige, wenigstens vom König Sigmund erkaufen, welcher vier Städten die gleichen Vorrechte schenkte. Dasselbe beweisen auch die für die Beibehaltung dieser Rechte gebrachten Opfer, besonders aber die langen Kämpfe der Stadt Löcse mit der Stadt Késmárk, welch letztere sich um jeden Preis das Stapelrecht erwerben wollte[28]). Man konnte einen solchen zwei Jahrhunderte währenden Prozeß, welcher uns alle Einzelheiten des erbitterten Kampfes, von den blutigen Zusammenstößen bis zur Bestechung der Richter, darstellt, mit einer solchen Vehemenz nur für Lebensinteressen führen. Die gebrachten Opfer wurden aber durch die Vermittlung des Auslandshandels reichlich vergütet. Die Städte nehmen erst nach Erlangung des Stapelrechts einen größeren Aufschwung. Ihre Kaufleute bringen nämlich die gekauften Waren weiter in die Mitte des Landes und verkaufen sie auf den Märkten der kleineren Oppida. Die Kaufleute der nordungarischen Städte ziehen tief in das Land, bis Debrecen[29]).

Der auswärtige Handel, richtiger gesagt, seine Vermittlung

---

27) Fejér, Codex diplomaticus X, 4, 108. (Vgl. Házi, S. 267). — Pleidell S. 71.

28) Vgl. das c. Werk von Domanovszky.

29) Iványi, Nr. 259, 263, 297, 462.

fängt erst im XV. Jahrhundert an seine Wirkung fühlbar zu machen. Die Städte, welche das Stapelrecht genossen, und die Bergstädte sind wirtschaftlich schon hoch über jene Ortschaften gestiegen, die zwar die juridischen Stadtprivilegien besaßen, aber denen die nötige Kraft gefehlt hatte, sich aufzuschwingen. Juridisch sind sie aber noch auf der gleichen Stufe, selbst mit den Dörfern, welche unter der unmittelbaren Gewalt des Königs standen, wie das Dekret von 1405 zeigt. Im XV. Jahrhundert, als die königliche Gewalt fortwährend schwächer wird, gehen die großen Domänen ebenso wie die einzelnen Oppida in das Eigentum von Privatmännern über. Im Zeitalter der Hunyadi vereinigt zwar der König wieder einen beträchtlichen Teil der großen kgl. Domänen in seiner Hand, aber nur als Familieneigentum. Die zu den Domänen gehörigen Oppida, als die Bestandteile des Privateigentums, wechseln fortwährend ihre Eingentümer und ebenso auch jene Dörfer einiger Grundherren, welche die Stadtprivilegien durch Vermittlung ihrer Herren erlangt hatten.

Die Städte, welche so unmittelbar unter der Gewalt der Privatgrundherren standen, genossen noch immer ein besseres Schicksal als die Leibeigenen der Dörfer. Die Steuern und die Geschenke an die Grundherren waren in einer von der Zahl der Einwohnerschaft unabhängigen Weise festgesetzt und schriftlich geregelt, welcher Umstand für sie eine günstigere materielle Lage schuf als für die Leibeigenen. Die Selbstverwaltung mit der freien Richter- und Senatorenwahl und die bis zu gewissen Grenzen freie Rechtspflege rettete sie moralisch vor der grundherrlichen Willkür, welche auf den kleinen Dörfern unbeschränkter lastete.

Die identische Lage der reichen, eigentlichen Städte und der Oppida verändert sich gründlich auch in juridischer Hinsicht nach dem Tode des mächtigen Königs Mathias (1490). Unter den Jagellonen wird das königliche Ansehen gewaltig erschüttert. Die allererste Tat der Oligarchen war, die Verfügungen des Königs Mathias außer Kraft zu setzen; die Anarchie und der Verfall werden allgemein. Die demokratische Gegenbewegung des Kleinadels entbehrt der moralischen Erhabenheit und vergrößert nur die inneren Zwistigkeiten. Zwischen diese zwei Mühlsteine geraten die

Städte, gegen welche beide Gegner mit feindlichen Gefühlen erfüllt sind.

Im Jahre 1492 wird durch ein Gesetz ausgesagt, daß alle Leibeigenen aller kleineren Dörfer des Königs und der Königin, welchen Namen sie auch führen mögen, nach ihren Feldern und Weingärten den „Neunten" zu zahlen haben; ausgenommen davon sind jene Städte, die mit Mauern umgeben sind; ebenso werden alle Leibeigenen des Adels, auf allen Besitztümern („in quibuslibet possessionibus") zur Bezahlung dieses Neunten verpflichtet[30]). Dieses Gesetz vernichtet die vorher günstigere Lage der Oppida, welche früher keinen Neunten gezahlt hatten und nun die gleichen Lasten trugen wie die Leibeigenen. Die mit Mauern umgebenen Städte waren von diesem Niedergang verschont geblieben, jene reichen Städte nämlich, welche in dem Gesetz von 1514 aufgezählt werden und welche sich von der großen Masse der Oppida absonderten.

Die Wut der Oppida bricht in dem schrecklichen Bauernkriege von 1514 aus, wo bettelarme Adelige und die Einwohnerschaft der Oppida die aufrührerischen Bauernmassen anführten. (Der Hauptführer, Georg von Dòzsa, war ein Székler Adeliger, sein Unterfeldherr Lorenz, der Pfarrer von Cegléd.) Nach dem Bauernkrieg erhalten die Oppida ihre Strafe von dem siegreichen Adel. Der Landtag von 1514, welcher das ewige Leibeigentum in das Gesetz aufnahm, verurteilt alle Einwohner, Leibeigenen der kgl. Domänen — die mit Mauern umgebenen Städte wiederum ausgenommen — zur Zahlung des Neunten, census und der Geschenke, außerdem zur Leistung aller Servitien, Frondienste, so wie die andern Coloni und Rustici es tun mußten[31]). Jetzt war schon kein Unterschied mehr zwischen den Einwohnern der Oppida und den Leibeigenen, deren Lasten noch schwerer geworden waren. Von diesem Niedergang blieben die großen Städte befreit, deren Einwohnerschaft dadurch zum Bürgertum wurde, daß sie ihr Schicksal von dem des Leibeigentums absondern und ihre Sonderstellung wie auch ihre Unabhängigkeit

30) Art. 47. — S. Corpus iuris Hungarici, I, S. 510.
31) Art. 23. Ebendort S. 716.

sichern konnte. Von dieser Zeit an, seitdem es in dem Tripartitum von Werböczy als vierter Stand erklärt wurde, nahm es eine Vorzugsstellung ein.

Gefahr hat auch diese Städte bedroht und ihre Lage hat sich auch wirklich in gewissen Hinsichten verschlechtert. Die Oligarchen bemühen sich, sie zu besetzen, unter die grundherrliche Gewalt zu bringen, der Kleinadel — obzwar er ihnen in Erhaltung ihrer Selbständigkeit behilflich ist — will die Kompetenz seiner Richter auf sie ausdehnen. Für die erste Bestrebung ist der Kampf der sieben Bergstädte gegen eine typische Oligarchenfamilie, die Doczy von Nagylucse, kennzeichnend. Da die Doczy mit Gewalt nichts erreichen konnten, erwarben sie im Laufe des Prozesses durch List die Ausgabe einer richterlichen Urkunde, welche die Einwohner der Städte „Rustici“ nennt; es gelingt ihnen zwar nicht, ihren Zweck zu erreichen, doch können die Städte nur mit äußerster Kraftanstrengung die Unterwerfung unter die grundherrliche Gewalt verhindern[32]).

Größerer Erfolg begleitet die Herrschsucht des Adels. Die Stadtprivilegien haben früher die Unabhängigkeit von den Comes gesichert, und unter der unmittelbaren Gewalt des Königs zu stehen, war ein Hauptprivileg der Städte. Laut dem zweiten Dekret von 1405[33]) muß sich jedermann mit seiner gegen einen Bürger gerichteten Anklage an die Jurisdiktion der Stadt wenden; wenn diese kein Urteil fällen will, so tritt der Tavernicus auf, von dem die Prozesse an den König zu appellieren sind. Das Komitat spielt also keine Rolle. Diese Unabhängigkeit genießen die Städte im XV. Jahrhundert noch in vollem Maße, wie es aus dem folgenden Beispiel erhellet. Im Jahr 1448 haben die Bürger von Székesfehérvár den Familiaris eines Herrn, namens Rozgonyi, gezüchtigt und ihm eine größere Geldsumme abgenommen. Rozgonyi verklagte die Bürger vor dem Komitat Komárom, und mit Hilfe des Komitats ließ er die Wägen, Pferde und Ochsen der Stadt als Repressalien in Beschlag nehmen.

32) Wenzel, G., Die Streitigkeiten der niederungarischen Bergstädte mit den Doczy von Nagylucse (ung.). Budap. 1876. (Abhandl. über die Geschichtswissenschaft VI, 6.)

33) Art. 8 u. 12. Corpus iuris Hungarici, I, S. 217.

Er trat also mit seiner Klage nicht vor das Komitat Fehér, in welchem die Stadt lag, ebensowenig vor den Stadtmagistrat, wahrscheinlich weil er von diesem nicht viel erwartete, sondern er wollte auf Umwegen die Bürger zu Genugtuung zwingen. Zum festgesetzten Termin erscheinen die Ablegaten der Stadt vor den Stuhlrichtern des Komitats Komàrom, auf einem neutralen Gebiete, dem Grundbesitze des Abts von Tata, wo auch Rozgonyi erscheint. Die Bürger erklären hier, daß sie das Geld zurückgeben, auch Genugtuung leisten wollen, gleichzeitig betonen sie aber, daß sie die Kompetenz des Komitats nicht anerkennen und ebensowenig erlauben, daß es über sie ein Urteil fälle (iudicio se non intermittendo, nec se iudicare permittendo[34]). In der zweiten Hälfte des XV. Jahrhunderts erstarken die Organismen des Kleinadels, die Komitate, in riesiger Weise, so daß durch das Gesetz von 1498[35]) ausgesprochen wird, die größeren Streitigkeiten zwischen den Adeligen und den Städten seien vor das Justizforum des Adels, das sog. judicium personalis praesentiae regiae, die kleineren dagegen vor jenes Komitat zu bringen, wo die Grundbesitze der Stadt liegen Nach diesem Gesetze war es unmöglich, daß ein Prozeß seinen Lauf so nehme, wie der von 1448. Sogar, noch weiter gehend, weist das nämliche Gesetz jene Bürger, die einen Weingarten oder ein anderes Erb-Grundstück auf dem Grundbesitze eines Adeligen haben und dort ein Verbrechen begehen, an die gerichtliche Gewalt dieses Adeligen, so daß die Lage der Bürger in dieser Hinsicht jener der Leibeigenen gleich ist. Ebenso verschlechtert sich auch die materielle Lage der Städte. Das Gesetz von 1492 (Art. 105) befreit die Häuser der Adeligen in Ofen von Steuern, das Gesetz von 1498 (Art. 41) setzt fest, daß auch die Einwohner der Städte den Neunten nach jenen Weingärten und Feldern zahlen müssen, welche nicht auf dem Gebiete der Stadt, sondern auf den Domänen anderer Grundbesitzer liegen[36]). Augenscheinlich war diese Verfügung neu und lästig. Das Bürgertum protestierte

34) Diese Urkunde wurde von G. WENZEL herausgegeben. (Die Glanzzeit der Stadt Tata, S. 50.)

35) Art. 38. Corpus iuris Hungarici, I, S. 614

36) Ebendort S. 616, 550. — Ebenso auch WERBÖCZY, III, 18.

dagegen und mußte deshalb in den folgenden Jahren immer wieder durch neue Gesetze dazu gezwungen werden [37]).

Diese Tatsachen berechtigen die Behauptung, daß die Städte im Zeitalter der Jagellonen den Druck gefährlicher Bestrebungen erlitten. Dadurch aber, daß sie die volle Geltung dieser Bestrebungen verhindern und ihre Sonderstellung nach dem Niedergang der ca. 800 wirtschaftlich schwachen Städte sichern konnten, gaben sie das Zeugnis ihrer inneren Kraft und erkämpften andererseits die Anerkennung ihrer Einwohnerschaft, des Bürgertums als eines Standes.

Die ungarischen Städte also — gegenüber der heutigen Auffassung — fangen erst im XIV.—XV. Jahrhundert an, sich zu entwickeln, und das Bürgertum entsteht erst im Anfange des XVI. Jahrhunderts als ein selbständiger Stand.

## II.
## Die Stadtwirtschaft.

Das wirtschaftliche Leben des Bürgertums in Ungarn entspricht vollkommen dem Bilde, wie es von G. von Below in seinen Abhandlungen über die mittelalterliche Stadtwirtschaft dargestellt wird [38]). Es genügt also, diese Stadtwirtschaft nur in ihren Hauptzügen zu behandeln, wozu uns, leider, auch der schon erwähnte Mangel an eingehenderen Monographien zwingt. Bei der folgenden kurzen Schilderung ist unsere Quelle die Edition der Statuten der ungarischen Städte und Komitate [39]), welche das Streben der Städte vollkommen erraten. Die mittelalterliche Stadtwirtschaft herrscht aber in Ungarn nicht nur im XV. Jahrhundert und nicht nur in den eigentlichen „Städten". Wir begegnen ihr auch im XVII. Jahrhundert sogar bis 1711, bis zum Siege der Staatsgewalt über die Reste der alten feudalen Mächte, und einige sich immer mehr und mehr abschwächende

37) 1514, 58; 1518, 27; 1519, 25.

38) Probleme der Wirtschaftsgeschichte. Tübingen, 1920. (Besonders der 4. und 8. Kap.) — Mittelalterliche Stadtwirtschaft und gegenwärtige Kriegswirtschaft. Tübingen 1917.

39) Corpus statutorum Hungariae municipalium, Bd. I—V. Herausgeg. von der ungar. Akademie. Budap. 1885—1904. (Abgekürzt C. St.)

Spuren finden wir selbst bis 1848, so daß die inzwischen liegende Periode — 1711—1848 — als ein Übergang zu betrachten ist. Außerdem bemühen sich auch die kleinen grundherrschaftlichen Städte um eine selbständige Wirtschaftspolitik; aber ihren Zweck können nur jene Städte vollständig erreichen, deren Bevölkerung wir als „Bürgerschaft" betrachten.

Das Wirtschaftsleben des Bürgertums determinierten eigentlich die politischen d. h. die Kriegsumstände. In Ungarn herrschte in den Thronfolge- und in den hussitischen Kämpfen des XV. Jahrhunderts ebenso ein ewiger Krieg wie im XVII. Jahrh., wo nicht nur die Türken eine große Gefahr bedeuteten, sondern auch die Fürsten von Siebenbürgen, die zu wiederholten Malen die Festungen und Städte Oberungarns eroberten. Die Städte sind alle befestigt und von starken Mauern umgeben, so daß schon zur Zeit Werböczys diese Befestigung das Merkmal der Städte gegenüber den anderen grundherrschaftlichen Dörfern ist. Hier in den Mauern lebt das Volk unter militärischer Disziplin. Die Kriegsbereitschaft der Städte wird durch ihre Kanonengießereien und Pulvermühlen und durch die Tatsache bewiesen, daß sie im Mittelalter dem kgl. Heere die Artillerie lieferten[40]).

Unter solchen Umständen war es für die Städte doppelt wichtig, ein Gebiet zu haben, wo sie ihre Lebensmittel und Rohstoffe kaufen, ihre eigenen Produkte wieder absetzen konnten. Jede Stadt bemüht sich demnach, die sie umgebenden Dörfer oder Felder von den Adeligen zu erwerben und so ein Hinterland zu schaffen, mit welchem sie eine vollkommene Wirtschaftseinheit bildet. So können wir Schritt für Schritt die Kauftendenz der Stadt Sopron verfolgen, welche während eines Jahrhunderts sieben Dörfer teils mittels Geld, teils als königliche Geschenke erwirbt, welch letztere jedoch als erkaufte Gnadenbezeichnungen anzusehen sind[41]). Auf diesem Gebiet herrschte

---

40) Vgl. die Monographie der kgl. Freistadt Sopron (ung.). Sopron 1894. Bd. II, T. 2, S 2–8. — Iványi, B., Gesch. der Artillerie in Ungarn (ung.). Hadtörténelmi Közlemények 1926.

41) S das Urkundenbuch von Sopron, B. I—III. — Csánki III, 661. — Vgl. Századok 1922, 566. — Die Dörfer sind die folgenden: Balf, Bánfalva, Meggyes, Ághfalva, Harka, Kelénpatak, Kópháza (1325—1430).

*die* Stadt als Grundherr; sie schickte in jedes Dorf ihren „Grafen“, damit dieser dort die Verwaltung und die Wirtschaft führe[42]). Diesen breiteren Wirtschaftsgürtel finden wir bei allen Städten. Im Jahre 1491 ist Kassa der Grundherr von 10 Dörfern, Bártfa im Jahre 1448 von 6 Dörfern, zu welchen es in der zweiten Hälfte des XV. Jahrhunderts noch weitere 5 erwirbt[43]). Die Stadt Körmöczbánya hingegen kauft nicht die schon bestehenden Dörfer, sondern gründet neue ringsherum. Im Jahre 1328 berief König Karl Bergleute aus Kuttenberg und gab ihnen die ganze Gegend zwei Meilen im Umkreise. Die Bevölkerung errichtete dann im Laufe von zwei Jahrhunderten sog. Lehoten, d. h. kleine Dörfchen, Meiereien in diesen Urwäldern, so daß sich diese Ortschaften nach Norden hin bis zum Tal des Thurocflusses erstreckten; und im Anfang des XVI. Jahrhunderts kauft die Bevölkerung auch die Felder und Dörfer des Thurocer Adels an[44]). Dieses Beispiel zeigt, daß die Einwohner der Stadt die wichtige, schwere, wirtschaftsorganisierende Arbeit auch dort vollbringt, wo selbst die Zentralgewalt ihr zu Hilfe kam. Dieses allmählich entstandene Wirtschaftsgebiet war am Anfange des XVII. Jahrhunderts ein Kennzeichen der Stadt geworden, als der Landtag nur jene Städte als solche anerkannte, welche Grundherren waren[45]), d. h. eigene Leibeigene hatten.

Auf diesem Gebiet herrschte die Stadt unbeschränkt als Grundherr. Daneben besaß sie noch einen breiteren Gürtel, auf welchem sie über die Dörfer anderer Grundherren mit ihrer zielbewußten Wirtschaftspolitik, mit ihrem Markt herrschte. Sie konnte zwar diese Landbevölkerung nicht zwingen, auf ihrem Markte zu erscheinen und dort die Rohstoffe gegen Gewerbe-

---

42) C. St. V, 2, 11.

43) Csánki I, 227, 316.

44) Fejér, Codex diplomaticus, VIII, 3, 295. — Századok 1919, 55, 56. — Bráz, B., Geschichte und Abstammung der Familie Vladár von Nagycsepcsény und Muthna (ung.). Turóczszentmárton, 1907, S. 124.

45) Jászay, P., Das Stimmrecht der kgl. Freistädte auf den Landtagen (ung.). Pest 1843, S. 8.

erzeugnisse umzutauschen; jedoch gelang es, ihr mit ihren Wirtschaftsverfügungen dennoch ihre Ziele zu erreichen.

Die Stadt erleichtert die Nahrungsmitteleinfuhr, aber zugleich verbietet sie unter Verlust der Waren, daß jemand außerhalb des Marktes kaufen, den Leibeigenen entgegengehen und vor den Toren kaufen dürfe. Mit diesem Marktzwang erreicht sie — den Zwischenhandel unmöglich machend — die unmittelbare Einigung der Stadtbevölkerung und der Leibeigenen und das Erscheinen des Landmannes auf dem Markte. So verbietet z. B. das Preßburger Rechtsbuch oder das Statut von Sopron von 1524 den Vorkauf[46]). Diese strenge Anordnung finden wir auch in späteren Zeiten. Die Stadt Buda läßt im Jahre 1699 kundmachen, daß der Vorkauf aller Lebensmittel unter Verlust der Waren und schwerer Strafe verboten ist, ebenso die Hinausreise in die naheliegenden Dörfer oder das Warten auf den Gassen, um die mit Lebensmitteln hereinkommenden Leibeigenen abzupassen. Dieser Abusus ist nämlich — sagt das Statut — „zu größtem Nachteil des gemeinen Wesens, weil dadurch eine notable Theuerung aller Commestibilien obhanden ist“[47]). Die weitere Fürsorge der Stadt ist, zu ermöglichen, daß ihre Bevölkerung die Lebensmittel billig erhalte; sie verbietet daher den Kauf im großen; fremde Kaufleute, selbst ihre eigenen Bäcker, Fleischhauer und Marktweiber können nur im kleinen einkaufen. Diese können erst dann auf dem Markt erscheinen, wenn die Bürger ihren Bedarf schon gedeckt haben. Bei der Preisbildung kann also die Konkurrenz der Käufer nicht zur Geltung kommen. Meistens erst um 12 Uhr steckt der magister fori die Fahne auf, das Signal des freien Marktes; bis dorthin können nur die Bürger kaufen. Die Dawiderhandelnden verlieren ihre Waren, die dem städtischen Spital zugewiesen werden[48]). Natürlich suchte man diese Anordnung zu umgehen. In Besztercebánya z. B. besprachen sich die Wiederverkäufer mit den Produzenten, diese letzteren sollten hohe Preise verlangen, damit die Bürger nichts kaufen,

46) Király, S. 410; C. St. V, 2, 17.

47) C. St. IV, 2, 587. — Ebenso die Stadt Zombor im J. 1750; ebendort S. 759.

48) Nagyszombat, 1561; Besztercebánya, 1544. C. St. IV, 2, 123, 80.

sie jedoch alles zu einem vorher im geheimen bestimmten Preise aufkaufen können. Die Klagen der Bürger brachten den Magistrat in eine schwierige Lage; er verteidigte sich damit, daß er niemanden vom Markte abweisen und ebensowenig den Menschen ins Herz schauen könne; aber er sicherte den Bürgern das „Einstandsrecht", d. h. das Recht, die Lebensmittel beim Kontrakt zwischen Fremden zu demselben Preise übernehmen zu können[49]).

Die Stadt strebte das Zurückbringen der Ware vom Markte zu erschweren, obwohl auch die Landbevölkerung dieselbe in ihrem eigenen Interesse zu verkaufen suchte. Besonders wollte sie das Zurückhalten der Ware verhindern, wenn sie sah, daß dies zu Spekulationszwecken diente. So befiehlt z. B. Sopron im Jahre 1548, daß die Fischer immer frische Waren verkaufen müssen, weil man wahrgenommen hatte, daß sie die schöneren Stücke außerhalb des Marktes, unter der Hand verkauften, und ähnlicherweise verbietet man ihnen, die Fische zurückzubringen und in den Fischbehältern aufzubewahren, „um durch dieses Zurückhalten die Preise steigern zu können" [50]. Die Tendenz ist hier ganz klar: der Fischer soll seine Ware auch dann verkaufen, wenn er mit dem Preise unzufrieden ist. Die Stadt Nagyszombat verbietet 1558 kategorisch, das Getreide, welches schon einmal am Markte war, aus der Stadt auszuführen[51]). Eine besondere Sorge der Stadt war, die Spekulation unmöglich zu machen. Eine strenge Kontrolle, welche den Bäckern und Fleischhauern nur das Notwendigste zu kaufen gestattete, verhinderte jedenfalls die Anhäufung von Lebensmitteln zur Spekulation[52]), und es galt als allgemeine Regel, daß man Lebensmittel „nicht auf Wucher, sondern zur Notdurft" kaufen dürfe[53]).

49) 1568; C. St. IV, 2, 137, 144.

50) C. St. V, 2, 44.

51) C. St. IV, 2, 109.

52) 1582. Nagybánya, Die Bürger dürfen nur auf drei Tage Getreide kaufen. — 1700. Libetbánya, Den Fleischhauern wird „die Praeemption (auszer Nothdurfft desz Fleischbancks) . . . gentzlichen inhibiert." C. St. III, 565, IV, 2, 599.

53) Rozsnyó, 1574 u. 1603. C. St. II, 2, 108, 185.

Diese Verfügungen, welche den Bürgern ermöglichten, stets billige, gute Lebensmittel zu erhalten, wurden noch ergänzt durch die Überwachung der Bäcker und Fleischhauer, die verpflichtet waren, der Bevölkerung immer das nötige Brot und Fleisch zu liefern. Sie werden fortwährend von den Vertretern des Magistrats kontrolliert, ob sie frisches Fleisch und Brot haben, und auf diese Weise verhindert die Stadt neuerdings das Zurückhalten von Lebensmitteln für die Spekulation.

Bei besonders gefährlichen Umständen traf die Stadt noch weitgehendere Anordnungen, um die Versorgung der Bürger zu sichern. Z. B. Pozsony verordnet 1595, daß jede Zunft sich „bei diesen gefährlichen Zeiten und Teuerungen“ mit Reserven versehe, und erlaubt zu diesem Zwecke die Inanspruchnahme der Zunftkasse. 1558 verbietet Nagyszombat ganz einfach, die Fremden, die zum Getreideeinkauf in die Stadt kommen, einzulassen [54]).

Die Versorgung der Stadt dehnte sich auch auf die Sicherung des Marktes aus, damit ihre Einwohnerschaft die Produkte ihres Gewerbes verkaufen konnte. Auch diese Verfügungen sind hauptsächlich indirekt.

Das Einkommen des Großhandels ist durch das Stapelrecht gesichert, welches die fremden Kaufleute auf ihrem Wege aufhält und sie zwingt, die Waren in der Stadt zu verkaufen. Der Detailhandel ist ihnen aber nicht erlaubt, nicht einmal in jenen Städten, welche kein Stapelrecht besaßen; sie dürfen ihre Waren nur engros absetzen, um den Interessen der Stadtbevölkerung nicht nahezutreten. Die Stadt Besztercebánya z. B. läßt in ihrem Statut von 1582 kundmachen, daß die fremden und ausländischen Händler, welcher Nation sie auch angehören mögen, die Waren am Markte nicht einzelweise auslegen und verkaufen dürfen, sondern nur im großen, d. h. das Tuch oder Gewand nicht ellen- bzw. stückweise, sondern nur in Ballen oder Halbballen und ebenso auch das Gewürz, wie Pfeffer, Ingwer etc., nicht pfundweise, sondern nur im Zentner oder Halbzentner [55]).

54) C. St. IV, 2, 218, 109.

55) C. St. IV, 2, 194; ebenso im Jahre 1568, S. 137, 143.

Ebenso verbot die Stadt im Interesse ihrer eigenen Bevölkerung die Einfuhr von Wein, Bier, Branntwein, dagegen förderte sie die Ausfuhr mit allen ihr zu Gebote stehenden Mitteln[56]). Ihre eigenen Leibeigenen in den ringsum liegenden Dörfern konnte sie ohne Schwierigkeit zwingen, „nicht anderswohin zum frembden wein oder pier zu gehen, sondern ihr geld denen stadtleuten vergunnen zu sollen“[57]). Es war schwieriger, ja fast unmöglich, die Leibeigenen anderer Grundherren zur Wahrung der Stadtinteressen zu zwingen, nachdem das sog. Bannrecht und die Bannmeile in Ungarn unbekannt waren. In den Stadtprivilegien finden wir nämlich keine Spur dieses in Deutschland so sehr verbreiteten Rechtes, und da kein Gesetz den Leibeigenen das Bierbrauen verbot, so erzeugten die Leibeigenen der Domänen und Adeligen Bier und Branntwein für ihren eigenen Gebrauch. Die Stadt mußte also ohne Privilegien und auf Umwegen ihr Ziel erreichen. Inwieweit ihr das gelungen ist, zeigt das Beispiel der Stadt Bártfa. Im Jahr 1609 sucht und findet sie die Vereinbarung mit dem Adel des Komitats. Das Komitat und die Stadt kommen gemeinsam überein, den Leibeigenen aller Adeligen und Magnaten zwei Meilen in der Umgebung der Stadt das Bierbrauen zu verbieten, ebenso wie die Einfuhr desselben aus einem anderen Komitate oder aus dem Auslande; dagegen befehlen sie, daß die Leibeigenen ihr Bier sowohl zum Hausgebrauche wie für den Handel nur von den eigenen Grundherren oder von der Stadt kaufen müssen. Die Verletzung dieses Befehls wird außer dem Verlust der Ware noch extra bestraft und die Bürger von Bártfa wachen im Einverständnis mit den Komitatsrichtern über die strenge Einhaltung dieses Statuts[58]). Das Begegnen der Interessen des Adels und des Bürgertums war letzterem behilflich, auch ohne besondere Privilegien das Bannrecht auszuüben.

Auf dem gleichen Wege ging die Stadt Besztercebánya noch weiter. Im Jahre 1607 befiehlt das Komitat Zólyom, worin

---

56) Aus der großen Menge seie nur erwähnt: Kassa, 1638; Besztercebánya, 1718; C. St. II, 2, 207, IV, 2, 638.

57) Besztercebánya, 1606. C. St. IV, 2, 250.

58) C. St. II, 1, 73.

die Stadt liegt, daß kein Verkäufer sich erkühne, im ganzen Komitat unterwegs Getreide, Schlachtvieh oder sonstiges zu kaufen, unter Verlust seiner Ware, sondern alles auf den Markt dieser Stadt zu bringen und erst dort zu verkaufen[59]). Außer Besztercebánya waren noch andere Städte — Civitas und Bergstadt ebenso wie Oppidum — im Komitat Zólyom und so bedeutete dieses Statut für die größte Stadt die Vorherrschaft über die übrigen, sogar den Marktbann, wenn auch vielleicht nur vorübergehend. Ein anderer Punkt desselben Statuts, welches die Biereinfuhr aus dem Nachbarkomitate Turóc verbietet, konnte, nach dem Bártfaer Beispiel, nur im Interesse dieser größten Stadt und des Adels erlassen sein. Dieses vollkommene Einverständnis zwischen Stadt und Landadel kann als die höchste Stufe der zielbewußten Wirtschaftspolitik des Bürgertums betrachtet werden[60]).

Die Konsumenten der Gewerbeprodukte waren erstens die Stadtbevölkerung, Geistlichkeit und Adel mit inbegriffen, und zweitens die Einwohnerschaft der Umgebung. Diese letztere aber vermied den Markt, solange ihre eigene Hauswirtschaft ihre Bedürfnisse deckte; erst als sie größere Ansprüche hatte, suchte sie den Markt auf, und zwar freiwillig, weil anderswo das Nötige nicht zu kaufen war. Ein besonderer Gegenstand der städtischen Fürsorge ist also schon nicht mehr, sich das Landvolk zu sichern — dazu war der Markt genügend — sondern die eigenen Gewerbetreibenden vor jeder Konkurrenz zu schützen. In der Stadt Besztercebánya gewannen im XVI. Jahrhundert die Schneider und Schuhmacher der Dörfer langsam die Konsumenten, zum größten Schaden der Stadt. Vermutlich war es ein längerer Kampf, dessen Einzelheiten aber unbekannt sind. Im Jahre 1559 erlaubt die Stadt auf kgl. Befehl, daß die Dorfschuhmacher

59) C. St. IV, 2, 252.

60) Natürlich fehlt auch nicht die Bestrebung der Komitate, das Übergewicht am Wirtschaftsgebiet über die kleineren Städte zu erreichen. So verbot das Komitat Szathmár im Jahr 1654 allen Leibeigenen, auf dem Markt der Stadt Szathmár — Némethi (nur seit 1715 kgl. Freistadt) zu erscheinen, weil die Stadt das im Komitat übliche Hohlmaß, den sog. Kaschauer „Kübel" — vier Scheffel — nicht gebrauchen wollte. C. St. III, 130.

fertige Schuhe auf den Wochenmarkt bringen und dort verkaufen dürfen. Sie erlaubt es aber nur unter folgenden Bedingungen: Die Gewerbsleute aus den Dörfern müssen verheiratet sein, das Gewerbe in einer Zunft erlernt haben; sie müssen Marktgeld und andere Abgaben zahlen und außerdem verläßliche Arbeit leisten, sonst verlieren sie ihre Ware und werden außerdem noch bestraft. Je 14 Tage vor und nach den drei Hauptfeiertagen des Jahres dürfen sie nicht am Markte erscheinen. Unter denselben Bedingungen dürfen auch die Schneider der Dörfer mit Kleidern und Tuchen in die Stadt kommen, das Tuch darf auch aufgeschnitten und ellenweise verkauft werden[61]). Ebenso richten sich zahlreiche Verbote, welche die „Störer" von der Arbeit ausschließen[62]), gegen Fremde, die nicht Bürger sind.

Die autonome Wirtschaftseinheit der Stadt wird durch die Zünfte vollkommen, welche im ganzen Lande in Blüte stehen. Sie produzieren für die Bewohner alles Nötige und ermöglichen so, daß die Stadt, sich selbst überlassen, aus eigener Kraft leben kann. Die Identität des ungarischen Zunftlebens mit dem europäischen ist übrigens so vollkommen, daß es uns unnötig scheint, diesen Teil der Stadtwirtschaft zu behandeln.

## III.

## Die sedes tavernicalis, das Bürgertum auf dem Landtage.

Wie in Mittel- und Westeuropa, so verhinderte auch in Ungarn das egoistische Wirtschaftsleben der Städte, daß eine Erstarkung des Gefühls der Zusammengehörigkeit im Bürgertum erstehe. Die Stadt teilt die Welt in zwei Teile: ihre eigenen Einwohner und die andern. Diese letzteren sind die Fremden, mit denen sie kein gemeinsames Gefühl verbindet und die sie mit Mißtrauen betrachtet, ganz gleich, ob sie Ausländer, Adelige oder die Bewohner anderer Städte, Ungarn oder Deutsche sind; die Religion

61) C. St. IV, 2, 115; 1582, ebendort S. 196.

62) Z. B. Kassa, 1563; Besztercebánya, 1606; Pécs, 1749. C. St. II, 2, 100; IV, 2, 250; V, 2, 511.

spielt ebensowenig eine Rolle wie die Nationalität[63]). Es fehlt das Gefühl der Religions-, Rassen- und Nationalzusammengehörigkeit; die größte Einheit, deren Mitglieder sich als die Teile eines Ganzen fühlen, ist die Stadt. An den Grenzen einer jeden Stadt beginnt eine neue Welt. Dieses Sichabschließen ist ein großer Nachteil dem Adel gegenüber, welcher sich immer als Einheit betrachtete, trotz der großen Entfernung, und welchem eben dieses psychische Moment in den Kämpfen des XIII. u. XVI. Jahrhunderts zum Siege verhalf.

Unter dem Drucke der äußeren Verhältnisse suchen zuerst die Nachbarstädte eine Annäherung. Die Verteidigung ihrer eigenen Existenz bringt sie auf den Gedanken, mit gemeinsamer Kraft gegen die sie mit Vernichtung bedrohende Gefahr aufzutreten. Also nur die rationellen Triebfedern sind zu konstatieren, welche der Geltendmachung der spezifischen Interessen der einzelnen Städte nicht im Wege stehen. Der lange Entwicklungsprozeß, während welchem die nordostungarischen Städte Kassa, Löcse, Eperjes, Bártfa, Kisszeben ein Bündnis bilden und welcher auf Grund der Urkunde von Bártfa im wesentlichen deutlich zu verfolgen ist, zeigt dies zur Genüge. Das Bündnis kommt im XV. Jahrhundert zustande, als die Thronfolgekämpfe ihren Höhepunkt erreicht hatten. Die Annäherung beginnt damit, daß sie sich wohlwollend gegenseitig die Nachrichten schreiben und die Briefe mitteilen, die von Politik handeln (1442—43). Seit 1445 halten sie fast jedes zweite Jahr gemeinsame Konferenzen, geben

---

63) Einige Beispiele: Buda, XV. Jahrhundert. Zwei fremde Kaufleute dürfen nicht miteinander Geschäfte machen, auch wenn sie aus derselben Gegend oder aus derselben Stadt kommen. Der Handel ist ihnen verboten, auch wenn sie schon die Stadt verlassen haben; sie verlieren die Waren und zahlen ein Strafgeld. Ein Fremder darf also nur von Ofnern kaufen und ihnen wieder verkaufen. Ofner Stadtrecht S. 67. — Nagyszombat, 1561: Die Viertelmeister müssen jede zweite Woche mit einem Mitglied des Senats und einem Schreiber überall in der Stadt herumgehen und verbieten unter Todesstrafe und Vermögensverlust, daß jemand Fremde in sein Haus aufnehme. C. St. IV, 2, 123. — Besztercebánya, 1544, Körmöcbánya, 1618, verbieten die Aufnahme der Fremden; ebendort S. 80, 295. — Selmecbánya, 1577: „Auf frembde gäst und leut auch gute achtung zu haben“ (eben. S. 169). — Sopron, XV. Jahrhundert. C. St. V, 2, 8.

ihren Ablegaten gemeinsame Aufträge; ihre Ablegaten gehen auf den Landtag und an den Hof (1449), wo sie selbstverständlich einen gemeinsamen Standpunkt in den Thronfolgekriegen einnehmen (1451). Ebenso teilen die Städte auch die Unkosten (1478) und werden jetzt schon auch von andern als vom kgl. Schatzmeister als eine Einheit betrachtet (1462). Die Entwicklung erreicht ihren Höhepunkt mit dem i. J. 1485 geschlossenen Bündnisvertrage[64]). Die Städte verzichten aber keineswegs auf ihre eigenen Interessen; Bártfa z. B. verbietet seinen Nachbarstädten das Leinwandbleichen und verhindert dies mit Gewalt, nachdem nur es allein das Recht dazu hat[65]). Ebenso werden die 7 Bergstädte durch ihre Kämpfe gegen die Oligarchen zusammengeschmiedet. Diese Nachbarstädte werden immer durch Gesetze und Urkunden als eine Einheit betrachtet; sie setzen gemeinsam ihre Statuten fest und bilden einen bis 1863 bestehenden Gerichtshof[66]).

Die Gefahr des Niedergangs war also stark genug, die Nachbarstädte zur Verteidigung ihrer gemeinsamen Interessen einander näherzubringen. Dabei blieben aber die Gruppen einander immer noch fern, d. h. der äußere Druck konnte ihre Bewohner noch immer nicht zu einem Stande verschmelzen. Bis zum Ende des XVIII. Jahrhunderts ist eine innere Annäherung zwischen den Bürgern der verschiedenen Städte nicht wahrzunehmen. Erst im Jahrhundert der Aufklärung erwacht das Bürgertum zu einem gemeinsamen Geistesleben, welches in einer einheitlichen Weltanschauung und diese wieder in der Literatur zum Ausdruck kommt. Nach den Anfangswirkungen der Aufklärung, im Zeitalter des Liberalismus hebt sich das Bürgertum über die materiellen Interessen empor, bis wohin eben diese Lokalinteressen der Städte durch die Wirtschaftspolitik des Absolutismus vernichtet worden waren. Infolge des Fehlens eines inneren Zusammen-

64) Iványi, B., Das Archiv der kgl. Freistadt Bártfa, Nr. 387—8, 400, 403, 409. — 433, 472, 525, 651 etc. — 538—9, 635, 1168. — 2027, 1398, 1547, 2070—2397.

65) Ebendort Nr. 2099, 2116, 2124, 2178, 2205.

66) Wenzel, G., Geschichte des Bergbaus in Ungarn (ung.). Budap. 1880, S. 63. — Die Statuten s. C. St. IV, 2 (z. B. S. 292, 314).

hanges wird das Verschmelzen der Einwohnerschaft der Städte zu einem Stande, dem Bürgertum, in der Absonderung gegen die andern Stände zum Ausdruck gebracht. Das Bestreben, den Mitgliedern anderer Stände fernzubleiben, welches auch negativ zu nennen ist, ist Jahrhunderte hindurch der Beweis des Lebens des Bürgertums als eines Standes; dieses Bestreben können wir beim Zustandekommen eines eigentlichen Gerichtshofes, der sedes tavernicalis, beobachten.

Die sedes tavernicalis ist am Ende des XV. Jahrhunderts schon vollkommen entwickelt. Der vom König ernannte Tavernicus oder sein Familiaris (servitor), der Vizetavernicus und die Ablegaten von 7 bestimmten Städten bilden diesen Gerichtshof. Diese Städte und zwar Buda, Pozsony, Sopron, Nagyszombat, Kassa, Eperjes, Bártfa, welche alle das Stapelrecht genießen, senden jährlich je 2 oder 3 Ablegaten nach Buda, wo sie in der Stadt und nicht in der Burg, unter dem Vorsitze des Tavernicus, die Prozesse revidieren[67]). Dieser Gerichtshof wurde nicht etwa durch den König oder durch Reformgesetze ins Leben gerufen; er ist aus sich selbst, langsam, entstanden. In den Prozessen der Bürger wurde immer von ihrem Magistrat, Richter und Schöffen, das Urteil gesprochen, gegen welches im Zeitalter der Arpaden zum König appelliert werden konnte. Eben die Umgehung der Comites war ein Hauptprivileg der Städte, wie wir schon gesehen haben. Weil der König aus Mangel an Zeit diese Prozesse nicht persönlich erledigen konnte, beauftragte er einen seiner vornehmsten Hofbeamten, den Tavernicus, der zugleich Schatzmeister war, mit dem Fällen des Urteils. Im Jahre 1258 finden wir die ersten Spuren der Jurisdiktion des Tavernicus, am Ende des XIII. Jahrhunderts ist sie schon allgemein geworden[68]). Der Tavernicus sprach das Urteil in der kgl. Curia, aber nicht allein, sondern mit dem Beistande von Assessoren. Diese waren ausschließlich Prälaten, Barone, Adelige. 1383 tauchen zum erstenmal auch städtische Elemente als Mitrichter auf[69]). Die Rolle

67) Hajnik, J., Die ungar. Gerichtsorganisation und Prozeßrecht im Mittelalter (ung.). Budap. 1899, S. 93.

68) S. Borsczky zit. Werk.

69) Staatsarchiv, Budapest. Diplomensammlung Nr. 6998. Nikolaus Zambo

der Bürger war noch unbedeutend und die Ausübung des Amtes noch Jahrhunderte hindurch unsicher. Adelige und Bürger waren die Assessoren. Im Jahre 1401 z. B. berät sich der Tavernicus im Prozesse der Nonnen von Obuda nur mit Prälaten und Baronen[70]); 1408 und 1409, im Prozesse zwischen Ofener Bürgern und Adeligen bzw. Mönchen, sitzt er nicht allein mit Adeligen zu Gericht, sondern zieht auch Richter und Schöffen aus Ofen bei[71]). Im Jahre 1416 waren die Mitrichter in einem Prozesse, welchen Bürger untereinander führten, ausschließlich Bürger[72]), und im Jahre 1430 werden die Assessoren folgendermaßen aufgezählt: „Richter und Schöffen aus Buda, Pest, Esztergom und die Adeligen[73]).“ Diese Reihenfolge zeigt schon das Übergewicht der Bürger. Die Bestrebung des Bürgertums, die adeligen Mitrichter auszuschließen, war auch konsequent. Der Tavernicus, immer einer der vornehmsten Herren, war selbstverständlich geneigt, eigens von ihm ausgewählte adelige Assessoren beizuziehen. So tat z. B. der Tavernicus Johann Bebek, der sich mit den städtischen Ablegaten nicht zu einem Tische setzen wollte, der die Bärte der Bürger eigenhändig ausriß und sie „Tiere“ nannte. Selbst diesen gefürchteten Gewalthaber können die Städte zwingen, sie zu respektieren. Die Ablegaten der Stadt Kassa erwirken nämlich 1417 einen Befehl gegen ihn, in welchem der Tavernicus unter Verlust seines Amtes angewiesen wird, nicht allein und nicht nach eigener Willkür, sondern im Verein mit städtischen Able-

---

Tavernicus ... „unacum prelatis, baronibus et nobilibus regni ac iudicibus quamplurimarum civitatum pro execucionibus causarum suarum in curiam regiam confluentibus in sede nostra iudiciaria sedentibus“ ...

70) Ebendort Nr. 8618. Georg Kussali Tavernicus ... „unacum prelatis et baronibus regni Hungarie universis Albe existentibus ...“

71) Ebendort Nr. 9375. Nikolaus Treutel von Nenna Tavernicus ... „unacum magistris prothonotariis specialis regie presencie ac palatinali, necnon iudice ac iuratis civibus civitatis Budensis et regni nobilibus in sede nostra iudiciaria pro faciendo causantibus iudicio moderativo sedentibus ...“ — Nr. 9544. Nikolaus Szécsi Tavernicus ... „baronum et procerum regni, iudicis eciam ac iuratorum civium civitatis antedicte [Buda] nobiscum pro examine dicte cause in iudicio existencium quesito consilio et assumpto“ ...

72) Hajnik S. 93.

73) Ebendort ... „unacum Budensis, Pestiensis et Strigoniensis civitatum iudicibus et iuratis civibus, ceterisque regni nobilibus“.

gaten das Urteil zu fällen. Gleichzeitig erhält auch der Palatin die Ordre, den Tavernicus zu ermahnen, mit den seniores der Städte Gericht zu halten und nicht mit jenen, die er nach seinem eigenen Belieben auswählt[74]). Um die Mitte des XV. Jahrhunderts begegnen wir nur mehr städtischen Mitrichtern[75]). Diese Entwicklung erreicht ihren Höhepunkt nach einem weiteren Vierteljahrhundert, als während der Amtsführung des Johann Thuz von Lak die Statuten der Tavernicaljurisdiktion niedergeschrieben werden[76]). Der 3. Artikel dieses Statuts sagt ausdrücklich, daß nur die Ablegaten der Städte und kein Adeliger oder Prälat an der sedes tavernicalis erscheinen dürfe, „damit alle Freiheiten und Privilegien der Städte durch die Urteile von Adeligen keinen Schaden erleiden sollten"[77]).

Gleichwie das Bürgertum nur langsam erreicht, daß seine Vertreter an der sedes tavernicalis erscheinen dürfen, ebenso sind Jahrhunderte notwendig, bis man festsetzt, welche Städte das Recht haben, ihre Ablegaten dahin zu senden. Im Anfange des XV. Jahrhunderts ist weder der Ort des Gerichtshofes, noch die

74) Die Urkunden wurden von G. WENZEL herausgegeben. Das Tavernicalrecht im XV. Jahrhundert (ung.). Budap. 1878, S. 38 (Abhandlungen über die Sozialwissenschaften, V, 1).

75) Z. B. Staatsarchiv, Budapest. Diplomensammlung, Nr. 14.784. Johann Perényi Tavernicus ... „hic Bude unacum nonnullis iuratis et coassessoribus civium civitatum liberarum regalium pro tribunali consedissemus" ... (1454).

76) Hrsgg. von M. G. KOVACHICH, Codex authenticus iuris tavernicalis statutarii communis. Buda. 1803, S. 29.

77) Diese Entwicklung ist vollkommen analog mit dem Bestreben des Komitatsadels im XIII. und XIV. Jahrh. Der Richter des Adels war in jedem Komitate der vom König ernannte Comes oder sein Familiaris (servitor), der Vizecomes. Auch dieser fällt nicht allein das Urteil, sondern mit Assessoren, die vom Adel gewählt waren. Der Adel erreicht diese Autonomie ebensowenig auf einmal wie das Bürgertum, sondern durch eine Jahrzehnte andauernde Entwicklung. Und eben seit der Zeit, als das Amt der „iudices nobilium" entsteht, können wir von einer Komitatsautonomie sprechen. (Vgl. MÁLYUSZ, E.: Die Entstehung des Komitates Turóc [ung. mit d. Ausz.], Budap. 1922, S. 162.) Ein großer Unterschied tritt am Anfange des XVI. Jahrh. auf, als der Adel erkämpft, daß er auch den Vizecomes, der früher der Familiaris des Comes war, wähle, dem gegenüber das Bürgertum nie erreichen konnte, daß die Bekleidung des Amtes eines Vizetavernicus von ihm abhänge.

Zahl der Ablegaten bestimmt. Der Tavernicus bereist das Land und hält Gericht mit Hilfe der größeren Nachbarstädte. Z. B. 1402 in Bártfa mit Zuziehung der Ablegaten von Löcse, Kassa, Eperjes, Kisszeben, 1411 und 1427 in Kassa, 1425 in Sopron mit den Ablegaten von Nagyszombat und Pozsony, 1426 in Löcse mit den Vertretern von Kassa, Bártfa, Eperjes usw.[78]). Die Zahl der einberufenen und erschienenen Städte ist also verschieden. Im Jahre 1416 sind die Mitrichter des Tavernicus die Vertreter von 11 Städten (Buda, Székesfehérvár, Esztergom, Pest, Bártfa, Körmöcbánya, Libetbánya, Zólyom, Besztercebánya, Selmecbánya, Korpona), im Jahre 1430 nur von dreien: Buda, Pest, Esztergom[79]). Infolge der natürlichen Entwicklung wurde es langsam zur Regel, daß nicht die kleineren Städte wie Korpona, Zólyom, sondern die 7 größten und reichsten, welche alle das Stapelrecht hatten, einberufen wurden. Im Jahre 1453 verbietet schon der König, daß man die Preßburger vor einen andern Richter als vor den Tavernicus und die Vertreter der 7 Städte vorlade[80]). Das schon erwähnte Tavernicalstatut von Thuz setzte diese Zahl der Städte fest, zu welchen am Ende des Mittelalters als achte noch die Stadt Pest kam. Während der Türkenherrschaft fallen die Städte Buda und Pest weg und als siebente wird im Jahre 1577 Szakolcza hinzugefügt.

Die zwei ältesten Städte, Székesfehérvár, Esztergom und als dritte Löcse, hatten seit dem Ausgang des Mittelalters ihre Prozesse nicht zur sedes tavernicalis, sondern zum König appelliert, d. h. zu dessen Vertreter, dem Personal. Infolgedessen entwickelte sich in der Curia ein neuer Gerichtshof, die sedes personalitia und die Städte wurden — gegenüber den Tavernicalstädten — Personalstädte genannt[81]). Zwar betrachtet die

78) Iványi: Das Archiv d. kgl. Freistadt Bártfa. Nr. 44, 64, 174, 180. — Házi, cit. Urkundenbuch, II, 293. — Wenzel, G.: Ein wichtiger Prozeß zwischen den Bürgern von Löcse (ung.). Budap. 1873, S. 27. (Abhandl. über die Geschichtswissenschaften, II, 5.)

79) Hajnik, S. 93.

80) A. Wágner: Jurisdictio tavernicalis ex actis et protocollis authenticis adumbrata. Pest 1834, S. 55.

81) Hajnik, S. 96.

ung. Rechtsgeschichte die Stellung dieser Städte als die vornehmere, doch widerspricht dieser Auffassung: 1. daß auch im XVII. bis XVIII. Jahrhundert die neuen Städte anstrebten, Tavernicalstädte zu werden, und nur die ärmeren und kleineren blieben Personalstädte; 2. daß der Personalis nicht mit bürgerlichen Assessoren das Urteil aussprach und 3. daß der 27. Art. des Tavernicalstatuts den Städten Székesfehérvár, Esztergom und noch anderen erlaubt, sich an die sedes tavernicalis zu wenden; aber er fordert in diesem Falle 20 % des Wertes des Prozessobjektes für den Tavernicus von ihnen, was den Tavernicalstädten immer erspart blieb. Es ist unmöglich anzunehmen, daß jene Städte vornehmer sein sollten, welche sich nur unter dieser Bedingung an einen „niedrigeren“ Gerichtshof, an die sedes tavernicalis wenden durften.

Die sedes tavernicalis fällte das Urteil nach der spezifisch städtischen Rechtsauffassung und trug somit dazu bei, daß das Bürgertum von jedwelchem fremden, adeligen Rechtseinfluß unbehelligt bleibe. Wir finden auch die Spuren der Bestrebung, daß das Bürgertum das Ansehen seines eigenen Gerichtshofes heben wollte. So wurde z. B. in einem Statut ausgesagt, daß man gegen das Urteil einer Stadt, das sie als Schiedsrichter zwischen zwei nicht bürgerlichen Parteien gesprochen, zu keinem andern Richter als zur sedes tavernicalis appellieren könne[82]. Das Bürgertum, welches dieses Revisionsrecht für sich beansprucht, will also nicht erlauben, daß ein adeliger Gerichtshof seine Urteile kontrolliere.

Die weitere Bestrebung des Bürgertums, jene Prozesse, welche von der sedes tavernicalis zum Könige, als letzter Instanz, appelliert wurden, mit bürgerlichen Assessoren zu erledigen, blieb wirkungslos. Zwar sehen wir einige Beispiele, daß der König die appellierten sehr wichtigen Prozesse nicht nur mit seinen Prälaten und Baronen, sondern auch mit städtischen Ablegaten als Mitrichtern schlichtete[83]), jedoch konnte sich das Bürgertum

82) Kovachich, S. 31.

83) Z. B. im J. 1426, als die Ablegaten von Trencsén, Pozsony, Nagyszombat, Buda, Bártfa, Kassa, Lőcse, in dem Prozesse der Stadt Sopron einberufen wurden. (Házi, II, 296.)

das Recht nicht mehr sichern, seinen Ablegaten einen ständigen Sitz neben dem König, in der Curia zu verschaffen. Es gelang ihm nur, dem König das Versprechen abzugewinnen, daß dieser bei Erledigung der appellierten Prozesse nicht die Protonotäre (die nämlich in den curialischen Gerichtshöfen die Prozesse der Adeligen beilegten), sondern von ihm eigens erwählte, vornehme Herren zur Beratschlagung ziehe, die dann die Prozesse nach der städtischen, nicht aber der adeligen Rechtsauffassung zu schlichten hatten[84]).

Im Anfange des XVII. Jahrhunderts bildeten nur acht Städte, also nur ein dritter Teil der Gesamtzahl die sedes tavernicalis, aber doch ist dieser Gerichtshof und nur dieser allein das Zeichen des Lebens des Bürgertums. Die ganze spätere Entwicklung desselben zeigt, daß die Städte selbst die sedes tavernicalis als den Ausdruck des bürgerlichen Daseins, als das Symbol ihres Standes betrachteten. Es war eine Auszeichnung für eine Stadt, wenn sie ihre Ablegaten auf die sedes tavernicalis schicken durfte. Und ebenso stolz waren die Tavernicalstädte darauf, daß sie einen eigenen Gerichtshof hatten, welcher sie von allen andern Ständen und sogar von andern Städten unterschied[85]). Die Bestrebung der Städte zielt dahin, in die Zahl der Tavernicalstädte aufgenommen zu werden; die erste Stadt, welche im XVII. Jahrhundert um ihre Aufnahme bat, war Modor. Diese erhielt zwar vom König die Privilegien der sieben Städte, die sedes tavernicalis wies sie aber im Jahre 1609 zurück und versprach ihr nur, ihre Prozesse aufzunehmen, wenn diejenigen der sieben Städte erledigt seien und noch freie Zeit bliebe. Schon dieses Versprechen war also eine Auszeichnung. Modor erhielt erst im Jahre 1613 das Recht, seine Ablegaten auf die sedes tavernicalis zu senden, aber nur unter gewissen Bedingungen.

84) Ein Jahrhundert später, 1602, als der König sich von der unmittelbaren Rechtspflege zurückgezogen hatte, wurde dem Bürgertum zugesichert, daß an dessen Stelle der Personalis mit solchen Männern das Urteil fälle, denen die Stadtrechte bekannt waren, was ein Rückschritt war.

85) König Rudolf, 1602: die Tavernicalstädte „ab aliis statibus ac civitatibus regni nostri Hungariae longe diversam et separatam formam et processum iuris, quod Tavernicale indigetant, haberent". (Kovachich S. 26).

Die neue Stadt muß einen Eid ablegen und eine Geldsumme zahlen, einen kgl. Assecurationsbrief vorweisen, daß die Erteilung des Stimmrechts den Privilegien der sieben Städte nie nachteilig sein wird[86]). Im selben Jahre bat die Stadt Korpona um die Aufnahme, allein die sedes tavernicalis verweigerte ihr das Sitzrecht und erlaubte ihr nur, ihre Prozesse an selbe zu appellieren, so daß Korpona von ihr abhängig sei[87]). Ebenso wurden die Städte Köszeg und Kismarton in den Jahren 1649 und 1655 mit ihrer Bitte abgewiesen und erst 1662 aufgenommen[88]). Der Gerichtshof vergrößert sich also fortwährend, und nachdem auch die appellierten Prozesse der Bergstädte durch das Gesetz von 1741[89]) an ihn gewiesen wurden, gehörten in der zweiten Hälfte des XVIII. Jahrhunderts von den 44 Städten 30 — darunter sieben Bergstädte — und zwar alle größeren zu ihm. Auch in der letzten Periode seiner Existenz wachte er, ebenso wie im Mittelalter, strengstens darüber, daß das Bürgertum vom Einflusse fremder, adeliger Rechtsauffassung unberührt bleibe. Die sedes tavernicalis verbot also wiederholt (z. B. im Jahre 1611, 1748), daß die Städte sich an einen andern Richter als den Tavernicus wenden dürften[90]).

Außerdem bot die sedes tavernicalis auch die Gelegenheit zur Entwicklung einer öffentlichen Meinung zwischen den weit voneinander liegenden Städten. Diese sandten nämlich ihre vornehmsten Bürger als Ablegaten, die während der alljährlichen Verhandlungen die gemeinsamen Interessen des Bürgertums besprechen konnten. Nach ihrer Rückkehr stand es wieder in ihrer Macht, ihre Bürgergenossen in der festgesetzten Richtung zu beeinflussen, da ihr Wort zuhause schwerwiegend war.

Viel weniger wichtig erschien dem Bürgertum sein Erscheinen auf den Landtagen als an der sedes tavernicalis. Von einer allge-

---

8 ) Staatsarchiv Budapest. Protokoll des Tavernicalgerichtshofes. B. I, S. 85, 133 b.

87) „ . . . dependentiam habeant a iurisdictione domini magistri tavernicorum ac sedis praenotatae . . . " (ebendort S. 133 b).

88) Ebendort, S. 209, 210.

89) Art. 12.

90) Wagner, S. 85, 86.

meinen Einberufung der Städte durch den König im Jahre 1405, wie dies die ungarische Rechtsgeschichte lehrt, kann keine Rede sein, und zwar aus dem einfachen Grunde, weil in diesem Jahre kein Landtag gehalten wurde[91]). Auf der Beratschlagung des Königs mit den Städten erschienen die Komitatsablegaten überhaupt nicht. Dieser mechanischen Auffassung widerspricht alles, was wir über die Geschichte des Bürgertums oben vorgetragen haben. Zu Beginn des XV. Jahrhunderts hatten sich die eigentlichen Städte noch nicht einmal erhoben, es fehlten also noch die Subjekte, die man auf einen Landtag hätte einberufen können. Und weil der Landtag das ganze Mittelalter hindurch gar keine Organisation besaß, dürfen wir von einer Einberufung der Städte und von ihrem Anteil an der Erledigung der Staatsangelegenheiten, etwa im Sinne der rationellen Auffassung des XVIII. Jahrhunderts, nicht sprechen, ohne den größten Anachronismus zu begehen. Manche Städte werden erst um die Mitte des XV. Jahrhunderts einberufen, aber nicht durch ein Gesetz; die Städte sehen in dieser Einberufung mehr eine Last denn eine Auszeichnung. Das erste Dekret, welches auch die Städte zu Gesetzgebern ernennt, stammt aus dem Jahre 1445[92]). Der erste Einladungsbrief der Stadt Preßburg datiert aus dem Jahre 1446, jener der Stadt Bártfa von 1447[93]). Die Archive beider Städte enthalten Einladungsbriefe der folgenden Jahre[94]); der Mangel an Briefen aus früheren Jahren ist nicht eben dem Zufall zuzuschreiben. Der Zeitpunkt der ordnungsmäßigen Einberufung entspricht vollkommen der Zeit, wo die Ablegaten von Pozsony, von Bártfa und den fünf anderen Städten an der sedes tavernicalis regelmäßig erscheinen, d. h. als sie schon eine Bedeutung haben. Gleichzeitig, um die Mitte des XV. Jahrhunderts, nach König Sigmunds Tode, sind die Kämpfe um die Krone am heftigsten. Dieser Umstand gibt den Städten

---

91) Mályusz, E., Das ung. Bürgertum auf dem mittelalterlichen Landtage. Protestáns Szemle. 1927, 142.

92) J. Kovachich, Sylloge decretorum comitialium. Pest 1818, I, 94.

93) Király, J., Das Preßburger Stadtrecht. S. 53. — Iványi, B., Das Archiv der kgl. Freistadt Bártfa. Nr 470, 471.

94) Iványi, Nr. 533, 560, 674, 829, 947, 1011, 1040.

eine besondere Bedeutung; für die streitenden Parteien kann es nicht belanglos sein, zu welcher die einzelnen Städte sich wenden. Die Ursache der Einladung der Städte zu den Landtagen könnte vielleicht die nämliche sein wie jene der Stadt Bártfa auf die Beratschlagung von 1442. In diesem Jahre forderte die Königin-Witwe Elisabeth Bártfa und Kassa auf, ihr einige ihrer vornehmsten Bürger zu den Friedensverhandlungen mit König Uladislaus I. zu senden, damit diese Ablegaten ihr mit ihrem Rate beistünden; also nicht für die Stadt ist es notwendig, hier zu erscheinen. Das beweisen auch die weiteren Briefe der Königin, in welchen sie die Stadt viermal innerhalb eines Monats, obwohl fruchtlos, ersucht, ihr die Ablegaten zu schicken. Die Stadt findet das nicht der Mühe wert, und erst aus dem Briefe der Stadt Kassa erfährt sie den Friedensschluß[95]). Höchstwahrscheinlich war es auch so mit den Landtagen. Als der Reichsverweser Hunyadi die Stadt Bártfa zu einer Beratung einlädt, sendet diese keinen Ablegaten, weil sie von Kassa die Nachricht erhalten hat, daß diese letztere ihren Beauftragten schon abgesandt hat, der genügend ist, um von allem Rechenschaft zu geben. Ebenso ließ sich die Stadt Bàrtfa im Jahre 1466 durch einen gewissen Herrn Rozgonyi entschuldigen, weil sie auf dem Landtage nicht erschienen war[96]).

Vielleicht hielt auch der Umstand, daß die Landtagsverhandlungen nicht organisiert waren, und die Städte neben den Prälaten, Baronen und Adeligen während des ganzen Mittelalters nicht zu Worte kommen konnten, dieselben davon zurück. Dekrete erwähnen am Ende des Mittelalters nicht, daß auch die Städte einen Einfluß auf sie ausgeübt hätten. Aber das Charakteristischste ist der Landtag von 1525, welcher in mehreren Artikeln — aus parteipolitischen Ursachen — diejenigen aufzählte, welche auf dem nächsten Landtage, unter Androhung der schwersten Strafen, zu erscheinen haben[97]). Die fernbleibenden Adeligen werden mit Sklaverei bedroht, die Städte hingegen werden gar nicht

95) Ebendort Nr. 392—97.
96) Ebendort Nr. 790, 797, 1617.
79) Art. 31—40. Corpus iuris Hungarici, I, 834.

erwähnt, ein Zeichen, daß sie neben der Stellungnahme des Adels unbedeutend waren. Das Erscheinen der städtischen Ablegaten auf den Landtagen war dennoch nicht überflüssig; wenigstens konnten sie dadurch verhindern, daß die Städte mit all den übrigen Oppida ihre Selbständigkeit verlieren. Ihre Verhandlungen erwirkten wahrscheinlich, die für die mit Mauern umgebenen Städte günstigen Klauseln und halfen somit zur Ermöglichung der Entstehung des Bürgertums.

Die Lage ändert sich im XVI. Jahrhundert, als die Landtage nicht mehr auf dem Rákoserfelde, sondern in Preßburg abgehalten werden und dadurch einen wirklichen beratenden Charakter erhalten. Außerdem kommen nur sechs Städte unter die Türkenherrschaft (Buda, Pest, Obuda, Szeged, Esztergom, Székesfehérvár), hingegen drei Viertel der Komitate. Dieser Umstand ändert die Proportion zugunsten des Bürgertums, um so mehr, als den größten Städten die ärmsten oberungarischen Komitate gegenüberstehen. Das reiche Preßburg und das kleine Komitat Árva oder Thurocz wurden dadurch ebenbürtig. Auf dem Landtage von 1582 erscheinen z. B. 19 Komitate und 16 Städte (die 7 Tavernicalstädte, 7 Bergstädte, Löcse und Kisszeben), wo alle gleiches Stimmrecht haben[98]). Im XVI.—XVII. Jahrhundert war es noch nicht bestimmt, welche Städte eigentlich auf dem Landtage zu erscheinen hätten. Dies hängt allein vom König ab. Zwischen dem Adel und dem Bürgertum besteht kein großer Antagonismus auf dem Landtage, obgleich dieses ungeregelte Verhältnis für den Adel manche Nachteile bedeutete; im Gegenteil. Auf dem Landtage von 1619 forderte der Adel selbst, daß die 7 Bergstädte nicht zusammen als eine gemeinsame Stimme gelten sollten, sondern jede einzelne hätte zu votieren[99]). Erst im Jahre 1687 erachtete es der Adel als notwendig, durch ein Gesetz zu bestimmen, daß der König die Zahl der Städte nicht allzusehr vermehren dürfe und daß er neue Städte nur gemeinsam mit den Ständen auf dem Landtage, „articulariter“ kreiren könne. Nach den Befreiungskriegen war

98) Jászay, cit. Werk, S. 5.
99) Ebendort S. 48.

nämlich wohl vorauszusehen, daß auf dem von den Türken verlassenen Gebiete neue Städte erstehen würden, welche alsdann alle auf dem Landtage erscheinen könnten, wodurch „der vierte Stand mit den übrigen Ständen nicht nur gleichstark wäre, sondern diese auch überwiegen würde“ [100]). Erst von diesem Zeitpunkt an wurde das ziffermäßige Verhältnis zwischen dem Bürgertum und dem Adel auf den Landtagen geregelt.

Das Bürgertum genoß seit Beginn des XVI. Jahrhunderts eine privilegierte Stellung. In materieller Hinsicht hatte es eine unvergleichlich günstigere Lage als die Leibeigenen; moralisch stand es unter seinen eigenen Gerichtshöfen und im XVI. Jahrhundert genoß es sogar ein gewisses Ansehen auf dem Landtage. Seine Situation war für jene Dörfer, welche unter der Jurisdiktion eines Herrn weder Freiheit noch sonstige Rechte besaßen, sehr verlockend. Die Opfer, welche diese Dörfer mit der äußersten Anstrengung ihrer Kraft bringen, um Freistädte und dadurch in die Reihen des Bürgertums aufgenommen zu werden, zeigen die vornehme Stellung des vierten Standes. Seit dem XVII. Jahrhundert bis zum Jahre 1848 können wir in allen Teilen des Landes bemerken, daß die größeren Dörfer, darunter die bischöflichen Residenzen, keine Mühe scheuen, um die freistädtischen Privilegien zu erlangen. Sie führen Prozesse, verhandeln jahrhundertelang, zahlen dem König und der Grundherrschaft große Summen, nur um sich erheben zu können. Jene Städte, die seit dem Anfang des XVII. Jahrhunderts Freistädte geworden sind, mußten diese Auszeichnung erst mit großer Arbeit, mit schweren Opfern verdienen, so wie die mittelalterlichen eigentlichen Städte. Nur war es in der Neuzeit schon mehr schematisch, weil die Gesellschaftsverhältnisse des Bürgertums in sichtbaren Formen erstarrt waren. Diese hohe Stellung können seit dem Mittelalter mehrere Dörfer erreichen; infolgedessen stieg die Zahl der Städte bis 1848 auf das Doppelte. In den letzten Jahren der ständischen Gesellschaft finden wir 49 Städte in Ungarn [101]).

---

100) Art. 17.

101) Fényes, E., Ungarns Statistik (ung.). Pest 1843, B. II, S. 61, 71.

## IV.

## Die oberste Schicht des Bürgertums.

Das Bürgertum war nicht einheitlich; seine Mitglieder hatten nicht alle die gleichen Rechte. Von einer Demokratie und Rechtsgleichheit kann nur seit dem Siege des Liberalismus, seit 1848 eine Rede sein. Vor diesem Zeitpunkt genoß nur ein kleiner Teil der städtischen Bevölkerung das Bürgerrecht. Die Aufnahme neuer Bürger hing nämlich vom Magistrat ab, welcher bei der Auswahl mit scharfer Kritik vorging. Die Bedingungen waren in jeder Stadt verschieden, aber fast ausnahmslos mußten die neuen Bürger selbständige Meister oder Eigentümer von Liegenschaften sein. Der größere Teil der Stadtbevölkerung, die sog. Contribuenten, wurden also nicht als Bürger betrachtet; z. B. die Einwohnerschaft der Stadt Szeged zählte im Jahre 1848 ungefähr 50000 Seelen, worunter nur 1500 Bürger waren[102]). Es wäre aber ein Irrtum zu glauben, daß die Bürger einen gleichförmigen Einfluß auf die Stadtangelegenheiten ausübten und gemeinsam ihren Richter und Senat wählen konnten. Das Schicksal einer jeden Stadt lag nur in den Händen einer kleinen Anzahl von Bürgern.

Die Stadtprivilegien des Mittelalters sprechen nur von einer freien Richter- bezw. Senatswahl, nähere Auskünfte aber geben sie nicht. Man könnte höchstens annehmen, daß alle Bürger — eben wie später die Leibeigenen der Dörfer — im XIII. Jahrhundert gemeinsame Rechte genossen, als jede Stadt noch eine kleine Ortschaft war. In dieser frühesten Periode des Städtewesens hatten wahrscheinlich alle Bürger, die vielleicht aus derselben Gegend eingewandert waren und hier in Ungarn eine „Stadt“ gegründet hatten, gleiche Rechte und Ansprüche bei den Wahlen. Mit der Differenzierung der Einwohnerschaft war es mit diesen primitiven Verhältnissen bald vorüber. Die alten Bürgerfamilien konnten die Leibeigenen, die aus anderen kgl. Domänen eingewandert waren, nicht als ebenbürtig anerkennen. Gewerbe und Handel riefen ebenso große Unterschiede in der

102) Reizner, J., Geschichte der Stadt Szeged (ung.). B. III, S. 144, 110.

Bevölkerung hervor. Der zunehmende Reichtum einiger Familien und das Ansehen anderer vornehmeren sonderten langsam eine kleine Gruppe ab. Diesen Prozeß, während dessen die Heranbildung einer herrschenden Gruppe vor sich geht, können wir vom heutigen Standpunkt der ungarischen Geschichtsforschung aus nicht verfolgen. Am längsten dauerten die angeführten primitiven Verhältnisse in jener Stadt, wo Handel und Gewerbe die geringste Rolle spielten, wo also die Differenzierung mit ihren Folgen nicht auftrat. Diese Stadt, Szeged, bestand im Mittelalter aus zwei Hälften, aus Al- und Felszeged (Unter- und Oberszeged), jede mit einem eigenen Richter. Die Einwohner von Alszeged beschäftigten sich wahrscheinlich — so wie auch später — mit Fischerei und Feldbau, welche Beschäftigung sie lange Zeit auf der gleichen materiellen Stufe erhielt. Noch im Anfang des XV. Jahrhunderts wählte die ganze Einwohnerschaft den Richter; da aber die Wahlen ewige Streitigkeiten verursachten, verordnete König Sigmund im Jahre 1412, daß die Bevölkerung im Interesse des Friedens, jährlich am St. Georgentag 40 ehrliche Männer wähle, welche ihrerseits den Richter und die Geschworenen bestimmen sollten [103]). Von diesem Zeitpunkt an führten die 40 Männer die Angelegenheiten der Stadt; sie waren nämlich die angesehensten und reichsten Bürger. Warscheinlich fiel die Wahl immer auf sie, und dieser Umstand stabilisierte ihre Beauftragung noch im XV. Jahrhundert. Die jährliche Wahl konnte bald als überflüssig betrachtet werden, so daß auch der Richter am Ende des XV. Jahrhunderts nicht auf ein Jahr, sondern auf Lebenszeit gewählt wurde [104]).

Die oligarchische Regierungsform, welche in Szeged durch einen Befehl ins Leben gerufen wurde und dort so rasch Wurzel faßte, stand in den übrigen Städten zur selben Zeit schon in Blüte. Sie mußte also hier schon früher entstanden sein, im XIV. oder sogar im XIII. Jahrhundert. Und eben, weil sie schon bestand, spricht keine kgl. Urkunde von ihr. Die Statuten der sieben bzw. acht Tavernicalstädte, wie sie noch im XV. Jahr-

103) Ebendort Bd. IV (Urkundenbuch), S. 25.
104) Ebendort S. 86.

hundert aufgezeichnet wurden[105]), schildern die Richter- und Senatswahl folgendermaßen: Der Richter schreibt, noch bevor sein Jahr zu Ende geht, mit den zwölf Geschworenen die Namen der hundert „erwählten Consuln" (electi consules) im Rathause zusammen, bzw. ergänzt diese Korporation auf 100 aus den reicheren Bürgern. Die hundert „erwählten Bürger" kommen am St. Georgentag im Rathause zusammen und erwählen dort den Richter. Der neue Richter hat das Recht, zwei Geschworene um sich zu ernennen, und zwar entweder aus den Geschworenen des letzten Jahres oder aus den hundert Consulen. Die zehn anderen Geschworenen werden durch die Consule gewählt. Die Bürger, die Einwohner der Stadt hatten also gar keinen Einfluß auf die Wahl des Richters und ebensowenig bei der Consulenwahl. Die Ergänzung des „großen Rates", der hundert Consule, hing allein vom Richter und Senat ab, die wiederum von den Consulen gewählt wurden. Dieser circulus vitiosus verlängerte gegenseitig das Leben beider Institutionen und ermöglichte, daß eine kleine, und zwar die reichste Gruppe — etwa hundert Bürger — das Schicksal der Stadt lenke[106]).

---

105) Hrsgg. von M. G. KOVACHICH: Codex authenticus iuris tavernicalis, S. 87. (S. die textkritischen Anmerkungen des Herausgebers, welche leider ungedruckt blieben, Nationalmuseum, Budapest, Handschriftensammlung. Fol. Lat. 172, B. II, S. 25 b.)

106) Die Erzählung der Statuten und des Ofner Rechtsbuches wird auch durch jene Urkunde bekräftigt, in welcher die Stadt Buda die Richter- und Senatswahl beschrieb. Die ewigen Streitigkeiten zwischen Sachsen und Ungarn in Kolozsvár bewogen den König Mathias, der Stadt Buda zu befehlen, daß sie die Wahl ausführlich erzähle, zur Belehrung der siebenbürgischen Stadt. Nach dieser Schilderung wählen der Richter und die Geschworenen je 50 aus den reichen, angesehenen, ehrlichen Ungarn und Deutschen, und zwar so, daß ein jeder Stadtteil und eine jede Zunft durch 3—4 Bürger vertreten sein solle. Der Richter und die Geschworenen haben das Recht, welchen immer aus den Consulen des vorigen Jahres auszulassen und neue aufzunehmen. Am Wahltage kommen die hundert Männer im geschlossenen Saale zusammen und nehmen auf die Weise Platz, daß die Deutschen und Ungarn abwechselnd nebeneinander zu sitzen kommen Nachdem die Namen verlesen sind, entfernt sich der Notar, worauf je zwei ältere Deutsche und Ungarn ernannt werden zur Zählung der Stimmen. Sie geben zuerst ihre Stimmen ab. Nach dem Richter werden zwei Geschworene gewählt,

Diese Art der Wahl existierte nicht nur im Mittelalter, sondern ununterbrochen bis in die Neuzeit, bis 1848, wie die ausführlichen Schilderungen einiger Magistratswahlen in den verschiedensten Städten beweisen [107]. Keine einzige Ausnahme ist zu finden, eine „demokratische" Wahl war vollkommen unbekannt. Man fand ganz natürlich und selbstverständlich, daß nur eine kleine Gruppe in der Stadt herrsche. Vor der französischen Revolution, oder richtiger gesagt, vor dem Liberalismus kam es niemand in den Sinn, daß die Führung einer Stadt auch mit Zuhilfenahme der großen Volksmasse möglich wäre. Die Auffassung und Überzeugung, daß nur allein die reichste Gruppe herrschen kann, war so tief eingewurzelt, daß man überflüssig fand, dieses in den Stadtprivilegien zu betonen. Diese Privilegien sprechen nur im allgemeinen von der Richter- und Senatswahl. Das Privileg der Stadt Szeged enthält bezüglich auf diesen Punkt nur folgendes: Die Bürger der Stadt haben das Recht, alle zwei Jahre, in Gegenwart des kgl. Kommissärs, die Richter- und Senatswahl abzuhalten. Der Richter ruft den „selectus civium" ordnungsgemäß zusammen und dankt ab; dieser bekräftigt ihn entweder durch die einzeln abgegebenen Stimmen oder er wählt einen neuen Richter aus den Senatoren. Der Senat ergänzt sich selbst [108]. Diese Form des Konzepts gestattete auch jene Interpretation, daß der „selectus civium" auf den Volksversammlungen von allen Bürgern gewählt werden konnte. Die Tatsache jedoch beweist, daß dieser „selectus civium", welcher bald aus 60, bald aus 100 Mitgliedern bestand und den Namen „sexagintaviratus" bzw. „centumviratus" führte, sich selbst ergänzte [109]. Der Um-

---

gleichfalls ein Ungar und ein Deutscher usw. Bei der Wahl ist die einfache Stimmenmehrheit die entscheidende (Jakab, E., Geschichte der Stadt Kolozsvár. Urkundenbuch B. I, S. 192, 281).

107) Z B. Áldásy, A., Bürgermeisterwahl in Ofen im J 1705 (ung.) Századok, 1906, 29. — Schmall, L., Zur Geschichte der Stadt Budapest (ung.), Budap. 1899, B. I, S. 74. — Ratsprotokoll der Stadt Pest 1790, Nr. 1494 usw.

108) Reizner, B. IV (Urkundenbuch), S. 315.

109) Ebendort B. III, S. 71. (Vgl. Reizner, Die Tage der vierziger Jahre und der Revolution in Szeged (ung.), Szeged 1884, S. 77).

stand also, daß die kgl. Privilegien überflüssig fanden, das Wichtigste aufzuzeichnen, nämlich, wie der „große Rat" geschaffen wurde, zeigt, daß man an eine andere Wahlmöglichkeit nicht einmal dachte. Nur in den Detailfragen gab es Unterschiede zwischen den Städten — z. B. der Senat der Stadt Ujbánya zählte 8—10 Mitglieder, ihr großer Rat nur 12[110]) — aber das Wesentliche, die Herrschaft einer kleinen Gruppe, deren Mitglieder außer der Interessengemeinschaft wahrscheinlich auch durch Familienbande verknüpft waren, ist in allen Städten zu konstatieren.

Diese oligarchische Organisation der Städte ermöglichte seit dem XVI. Jahrhundert dem Ungartum, die Leitung des Bürgertums an sich zu reißen. Der Vordrang der Türken im XVI. Jahrhundert brach die Abneigung der Ungarn gegen das städtische Leben. Der größere Teil des Landes fiel in Feindeshand und eben jener, wo Ungarn lebten. Die brotlos gewordenen ungarischen Adeligen mußten Hab und Gut verlassen und nach Norden flüchten. Hier in Oberungarn konnten sie sich entweder auf den großen Domänen oder in den Städten niederlassen. Die Großgrundbesitzer und die kgl. Domänen nahmen die Flüchtlinge nur ungern auf und diese mußten sich mit Verzichtleistung auf gewisse adelige Vorrechte mit einer Zwischenstufe begnügen, welche sie zwischen Adel und Leibeigene stellte. Viele unter ihnen traten sogar, nur um ihr Leben zu fristen, unter die Leibeigenen. Diesem traurigen Schicksal gegenüber erschien den Adeligen das Stadtleben noch verlockend. Diese Macht der Verhältnisse trieb also den Kleinadel in die Städte, wo er mit Gewerbe sein Brot verdienen konnte. Das Bürgertum empfing die Adeligen als Fremde mit Mißtrauen. Die Adeligen versuchten ihre Freiheiten und Privilegien auch in den Städten beizubehalten und nach ihren eigenen Rechtsgewohnheiten zu leben, welche mit der städtischen Rechtsauffassung jedoch im Gegensatz standen. Die Gegensätze zwischen dem ungarischen Adel und dem deutschen Bürgertum werden durch die aufrichtige, naive Klage der Stadt Rozsnyó (1574) beleuchtet: „Soll man nicht so verhülflich sein,

---

110) Történelmi Tár., 1908, 599.

wie bisher, den edel leuten, die sich allda einlassen wollen; denn wir erfahren itzt mit unsern schaden, was mangel es brenge, denn solche wöllen sich unter purgerlich recht nicht geben, trachten nur tumult und aufruhr anzurichten, tragen mit uns nicht überein, wollen alles verneuern und ändern. In summa, vermeinen, es wäre nichts recht, was unsere altväter gestift haben. Derhalben ist's zu besorgen, daß solches auch unsere kinder beweinen werden" [111]).

Die Streitigkeiten zwischen Adel und Bürgertum in den Städten dauerten aber nicht lange. Die Adeligen mußten sich in den Verlust ihrer Sonderstellung und Steuerfreiheit finden, und nachdem sie die Lasten gemeinsam auf sich genommen hatten, schwand das Mißtrauen der Bürger. Auch die Gesetzgebung des XVI.—XVIII. Jahrhunderts zwang den Adel, diese Lasten zu tragen. Die Gesetze machten nämlich einen Unterschied zwischen begütertem Adel, welcher auch in den Komitaten Grundbesitze hatte, und zwischen Kleinadel; für den ersteren sicherten sie auch in den Städten die vollkommenste Ausübung ihrer adeligen Vorrechte und die Steuerfreiheit, letzteren aber verwiesen sie auf die Befolgung der städtischen Rechtsgewohnheiten. Das erste Gesetz, welches die städtischen Adeligen erwähnt, war der 62. Art. von 1563, nach welchem die geflüchteten Adeligen, mit Einwilligung der Bürger in den Städten Häuser kaufen können, aber nur unter der Bedingung, daß sie die Lasten mit den Bürgern gemeinsam tragen und daß der Ankauf nach dem Stadtrecht geschieht. Den gleichen Inhalt hat das Gesetz von 1608, welches den Adeligen auch das Recht sichert, an der Regierung teilzunehmen, wie auch städtische Ämter zu bekleiden [112]); das Gesetz von 1649 [113]), verordnet expressis verbis, daß die unbegüterten Adeligen in jeder Hinsicht unter der Jurisdiktion des Stadtmagistrats zu stehen hätten.

Diese neuen Bürger waren nur mehr dem Namen nach Adelige. Auf gleicher Stufe mit ihnen standen jene Vornehmeren aus der obersten Schicht des Bürgertums, die zwar von den Königen

111) C. St, II, 2, 112.
112) Art. 13, ante coronat.; ebenso 1609, Art. 44.
113) Art. 15.

einen Adelsbrief erhalten hatten, sonst aber ihr „bürgerliches" Leben weiterführten. Die gegenseitigen Heiraten verknüpften in kurzer Zeit die neuen und die alten Bürger. Der Adelige, der sich ein Haus kaufen konnte, wurde durch seine Abstammung in den Kreis der Vornehmeren der Stadt aufgenommen und durch seine verwandtschaftlichen Verbindungen wurde es ihm bald ermöglicht, bei der Führung der Stadtangelegenheiten eine leitende Rolle zu spielen, d. h. ein Mitglied des großen Rates und später auch des Senats zu werden. Bei einer demokratischen Volksregierung wäre es dem Adel unmöglich gewesen, sich so rasch mit der obersten Schicht des Bürgertums zu verschmelzen. Die Teilnahme des Adels an der Regierung ging ohne Gesetzeszwang; gesetzlich wurde die Amtsführung der Adeligen in den Städten erst im Jahre 1608 (Art. 13) betont; das Leben jedoch verwirklichte sie schon früher. Z. B. finden wir schon um die Mitte des XVI. Jahrhunderts ungarische Adelige unter den Assessoren, die zur sedes tavernicalis gesandt wurden, anfangs wohl nicht in allen Tavernicalstädten, sondern nur in Kassa, Sopron, Nagyszombat. Aus den je zwei Ablegaten dieser drei Städte ist immer der eine ein Ungar; z. B. 1560 Kassa: Zaba (Szabó), Thonheußer; Nagyszombat: Gazdag, Bozini; Sopron: Wadasfalvay, Rädl[114]). Im Jahre 1596 Kassa: Hercegh, Arttner; Nagyszombat: Santha aliter Feöldessy, May; Sopron: Zenthberthalamy, Tirck. Und als die Stadt Sopron während der Versammlung ihre Ablegaten zurückberuft, schickt sie unter den neuen Assessoren wieder einen Ungarn, Nagy, und einen Deutschen, Faut[115]). In den übrigen Städten sind beide Ablegaten Deutsche. In jener Stadt, wo einer der Ablegaten Ungar ist, sind die Ungarn wahrscheinlich in solch großer Anzahl vorhanden, daß sie sich vertreten lassen können. Die Namensliste der Tavernicalassessoren zeigt klar das Vordringen des Ungartums in den Städten, im XVI. und XVII. Jahrhundert. Unter den Ablegaten der Stadt Szakolcza kommen seit dem

---

114) Staatsarchiv Budapest. Protokoll des Tavernicalgerichtshofes, B. I, S. 5.

115) Ebendort S. 61.

Anfang ausschließlich ungarische Namen vor: 1579: Sary, Belay, 1596: Egerszeghy, Byssedy; 1599: Raday, Absky; 1609: Somogy, Chiszar; 1617: Nemesszeghy, Bogaty[116]. Aus der Tatsache, daß beide Assessoren Ungarn waren, kann man folgern, daß der Einfluß der Ungarn bei der Leitung der Stadt überwiegend war.

Die Namen der Assessoren aus der Stadt Kassa illustrieren eine interessante Entwicklung. Im XVI. Jahrhundert ist einer der Ablegaten ein Ungar, der andere ein Deutscher. Während des Bocskayschen Aufruhrs erstarkt das Ungartum in Kassa, was auch bei der Absendung der Ablegaten zum Ausdrucke kommt. 1609 sendet Kassa, abweichend von der Regel, drei Ablegaten, darunter zwei Ungarn: Tanczos, Fekethe, und einen Deutschen, Schomsdorffer. Ebenso im Jahre 1613: Láng, Waraniay, Somersdorffer; also, das Ungartum hat schon das Übergewicht. Im Jahre 1617 hat die Stadt neuerdings nur zwei Assessoren, alle beide Ungarn: Waranay, Tanczos, ebenso 1618: Tanchos, Zoltan[117]. Das Deutschtum war zusehends schon ganz in den Hintergrund gedrängt, wie auch Kassa im XVII. Jahrhundert wirklich eine ungarische Stadt war, die ihre Statuten nicht mehr deutsch, sondern ungarisch verfaßte. Im XVIII. Jahrhundert ist der ungarische Einfluß in immer mehr Städten zu konstatieren, auch in jenen, welche früher rein deutsch waren, z. B. Pozsony[118]. Im Jahre 1695 sind die Assessoren der einzelnen Städte die folgenden: Kassa: Györy, Lengyel; Pozsony: Sambokrety, Petróczy; Nagyszombat: Huzó, Sipeky; Sopron: Horváth, Artner; Bártfa: Haidenreich; Eperjes: Steszel, Baricskay; Szakolca: Szalix, Jankovics; Modor: Martius, Jalkóczy; Kőszeg: Gombosy, Krugovics; Kismarton: Mast, Keszler[119].

Der Einzug des Adels in die Städte währt auch nach der Vertreibung der Türken. Der ung. Adel ist nämlich gegenüber dem westeuropäischen sehr zahlreich; infolgedessen sind viele Arme darunter, die gerne in die Stadt ziehen. Auch die nach

---

116) Ebendort S. 37, 61, 71, 85, 134 b.

117) Ebendort S. 85, 124, 134 b, 144.

118) Ebenso im Jahre 1618 ist ein Ablegat der Stadt Eperjes Grünzweig, der andere aber Bognár.

119) Ebendort S. 211 b.

der Vertreibung der Türken zu neuem Leben erstehenden Städte, wie Buda, Pest, sind mit Adeligen überschwemmt, die in den meisten Orten zur Herrschaft gelangen. Am Ende des XVIII. Jahrhunderts finden wir als Ergebnis dieser langen Entwicklung, daß der ung. Adel in den meisten Städten die Herrschergruppe bildet, daß die Mitglieder des Senats, die Richter, Landtagsablegaten und Tavernicalassessoren aus ihm hervorgegangen sind[120]. Der größere Teil der Einwohnerschaft bleibt zwar deutsch, die Stadt wird aber nach außen durch Ungarn vertreten.

Diese ganz seltsame Entwicklung zog mehrere sehr wichtige Folgen nach sich. Nachdem die Stellungnahme der Stadt von der obersten Schicht abhing, traten die Städte während der Nationalkriege, wie auch im XVIII. Jahrhundert gegen den Absolutismus für die ungarischen Interessen auf den Kampfplatz. Der Adel also verband die deutschen Städte mit dem Körper der Nation und verhinderte deren Abtrennung von ihr. Das deutsche Bürgertum hätte sonst in den Kämpfen des Adels gegen die Habsburger für das Herrscherhaus Stellung genommen, wohin es seine materiellen Interessen sowohl wie auch seine Abstammung wiesen. Im XIX. Jahrhundert, als der nationale Gedanke zur Herrschaft gelangt, gewann das Ungartum viel dadurch, daß die oberste Schicht des Bürgertums ungarisch und nationalgesinnt war. Die großen Massen der städtischen Einwohnerschaft gingen selbstverständlich nach ihren Führern unter deren Einflusse sie ohne Zwang, ganz von selbst, in erstaunlich kurzer Zeit ihre deutsche Muttersprache und ihren Familiennamen gegen ungarische vertauschten und in das Ungartum verschmolzen. Diese rasche Ungarisierung hatte also eigentlich auf zwei Jahrhunderte zurückgehende Grundlagen. Weil auch nach dem Ausgleiche (1867) nur die Städte die Schmelzöfen waren, welche einige Bruchteile der verschiedenen Nationalitäten in das Ungartum aufzulösen und damit das ungarische Volkselement zu kräftigen vermochten, war es vom ung. Standpunkte aus sehr wichtig, daß der Adel das deutsche Bürgertum schon früher ungarisierte.

---

120) S. das Verzeichnis der Ablegaten, die auf dem Landtage von 1790 erschienen sind, Landtagsprotokoll Buda, 1791, S. XXII.

Zwei andere Folgen der erwähnten Entwicklung waren vom Standpunkt des Bürgertums aus weniger erfreulich. Da die meisten Landtagsablegaten der Städte Adelige waren, verteidigten sie nicht genügend die Interessen des Bürgertums im XVIII. Jahrhundert. Sie genossen nämlich für ihre eigene Person die adelige Freiheit, sie konnten nach Belieben die Stadt verlassen und am Lande Güter kaufen; d. h. das städtische Leben beraubte sie nicht ihrer Privilegien. So blieb es ihnen gleichgültig, ob die Bürger mehr oder weniger Rechte genossen. Das kam am Landtage von 1790 deutlich zum Ausdrucke, als kein städtischer Ablegat seine Stimme gegen jene Bestrebung des Adels erhob, daß nur Adelige kgl. Staatsbeamte sein können, was die Existenz vieler Bürgerfamilien zugrunde gerichtet hätte[121]). Die städtischen Landtagsablegaten hatten mit dem Adel gemeinsame Interessen, zogen sich also zurück und ließen im XVIII. Jahrhundert nur selten ihre Meinung hören. Da sie fortwährend mit dem Adel stimmten, verzichteten sie von selbst auf eine bedeutende Rolle.

Diese Lage wurde im Zeitalter der Restauration, des tiefen innern Niedergangs Ungarns, sanktioniert, als das bisherige Stimmrecht der Städte zurückgezogen wurde und alle Städte zusammen nur als eine Stimme galten. Somit hatte das ganze Bürgertum auf dem Landtage weniger Rechte als das kleinste Komitat.

Andererseits verliert die deutsche städtische Einwohnerschaft unter dem Einflusse der ungarischen Oberschicht ihren kapitalistischen Sinn. Die adelige Lebensauffassung selbst steht im Widerstreit mit dem bürgerlichen Leben. Den ungarischen Adeligen, die über die Städte regierten, fehlte mehr als jeder andern Nation der Sinn, die Einsicht, die kapitalistischen Bestrebungen zu unterstützen. Diese antikapitalistisch gesinnten Herrschergruppen mußten einen unwiderstehlichen Einfluß ausüben. Die Geschichte des ungarischen Handels im XVIII. Jahrhundert zeigt wirklich, daß die ungarischen Städte nicht Zentralen eines leb-

121) Marczali H., Geschichte des Landtages von 1790/91 (ung.), Budap. 1907, B II, S. 164. – Staatsarchiv Wien, „Privatbibliothek Ungarn". Fasz. 15, Nr. 6 (Kritik über das Betragen der städtischen Landtagsablegaten).

haften Handelslebens waren[122]). Selbst jene deutschen Bürgerfamilien, welche nicht mit ungarischen Adeligen durch Heiraten verknüpft waren, konnten sich nicht jenem Geiste entziehen welcher im adeligen Senat und in der obersten Schicht herrschte und welcher das innere, sowohl das Rechts- als auch das Geschäftsleben der Stadt regelte. Mit einem Wort: das Bürgertum übernahm voll und ganz die Abneigung des ungarischen Adels gegen den Handel. Die schädlichen Folgen kamen nach dem Siege des Liberalismus gewaltsam zum Vorscheine. Das Bürgertum war zu schwach, im Wettkampf mit dem Judentum den Sieg erringen zu können. Es fühlte die Gefahr, welche ihm Vernichtung drohte. Ein unauslöschlicher Hass führte es gegen die Juden, welcher zuerst als die Reaktion gegen die judenfreundliche Politik Josefs II. im Jahre 1790 erschien[123]), dann, nach dem Siege der Revolution von 1848, sich in blutigen Verfolgungen offenbarte[124]).

Diese elementarischen Exzesse zeigten zwar, daß das Bürgertum die Gefahr klar gesehen hatte, aber sie konnten seinen Untergang nicht verhindern. Das ungarische Bürgertum mußte in der zweiten Hälfte des XIX. Jahrhunderts seinen Platz dem Judentum überlassen; keines seiner Mitglieder konnte sich bis zur Geldaristokratie aufschwingen, die Führer des ungarischen Wirtschaftslebens sind fortan ausschließlich Juden. Die Nachkommen der alten Bürgerfamilien flüchteten in die Staatsämter oder verarmten immer mehr.

---

122) Eckhart, F., Die Wirtschaftspolitik des Wiener Hofes in Ungarn zur Zeit Maria Theresias (ung. mit deut. Ausz.). Budap. 1922, S. 241.

123) S. die Klagen der Städte, Staatsarchiv Budapest, „Archivum regnicolare“ lad. K. K. K. fasc. 6.

124) Századok, 1922, 414. — 1924, 722.

# Der erste deutsche Kolonisator in Amerika.

Von

**Dr. Karl H. Panhorst.**

Der besondere Wert der hervorragenden Arbeiten Konrad Haeblers über die überseeischen Unternehmungen der Welser ist in der Verbindung deutscher und spanischer Quellen zu erblicken. In allen Fragen der ersten deutschen Beziehungen zum spanischen Kolonialreich wird nur die Untersuchung ein erfolgreiches Ergebnis haben, welche von einer Zusammenfassung der deutschen und spanischen Quellen ausgeht. Alle einseitigen, etwa nur auf Grund des deutschen Urkundenmaterials getroffenen Feststellungen führen sehr leicht zu einem falschen Bild. Dies gilt insbesondere auch für die Feststellung der Persönlichkeit der ersten Deutschen in Amerika.

Der erste deutsche Statthalter in Venezuela war Ambrosius Ehinger, ein Glied jener Familie, deren Namen man in den ersten deutschen Unternehmungen in Spanien und Amerika sehr häufig findet. Leider hat die Geschichte der Ehinger, der eine bestimmte Bedeutung für den Charakter der ersten deutschen überseeischen Unternehmungen beizumessen ist, in der deutschen Forschung der letzten Jahre keine weitere Klärung erfahren; im Gegenteil, durch manche Irrtümer ist das Dunkel, das die im 16. Jahrhundert weitverbreitete Familie umgibt, noch verstärkt worden.

Das von Müller[1]) zusammengestellte Gebäude der Familie Ehinger steht insbesondere in starkem Widerspruch zu den Angaben spanischer Quellen. Da Müller den ersten deutschen Statt-

---

1) Joh. Müller: Die Ehinger von Konstanz, Zeitschr. f. Gesch. des Oberrheins N. F. 20.

halter Ambrosius Ehinger nicht als Ehinger unterzubringen weiß, sondern ihn wieder als Alfinger oder Dalfinger auferstehen läßt, werden andere Autoren zu falschen Rückschlüssen verleitet[1]). Auch das Zustandekommen des Unternehmens in Venezuela, wie es u. a. von HAEBLER[2]) dargestellt wird, muß nach den Angaben Müller wieder unklar erscheinen. Auf Grund eines in der Augsburger Stadtbibliothek vorhandenen Stammbuches der Familie Ehinger-Güttingen gibt Müller einen Abriß der Geschichte der Familie Ehinger. Hiernach soll es sich bei den in Amerika und Spanien wie am Hofe Kaiser Karls V. tätig gewesenen Ehinger um Söhne eines Hans Ehinger aus Konstanz handeln. Dieser, Mitglied des Großen Rates und später Ratsherr des Kleinen Rates von Konstanz, verheiratete sich 1482 mit Margaretha Neithart. Von den sechs Söhnen, die neben drei Töchtern dieser Ehe entsprossen, starben zwei im frühesten Alter; die anderen vier Söhne, Heinrich, im Jahre 1484 geboren, Ulrich, im Jahre 1485 geboren, Hans, im Jahre 1487 geboren, und Georg, im Jahre 1503 geboren, sollen die Träger der weitverbreiteten Unternehmungen in Spanien und Amerika gewesen sein.

Heinrich Ehinger, zunächst Chorherr im Konstanzer Stift St. Stephan, wurde 1519 Faktor des Handelshauses der Welser in Saragossa. Dort unterzeichnete er in Gemeinschaft mit einem anderen Faktor jene beiden Wechsel auf die Gesellschaft der Welser, die damals in Verbindung mit den Fuggern und anderen Handelshäusern die Wahl Karls zum deutschen Kaiser finanzieren halfen[3]). Im Jahre 1521 fungierte Heinrich Ehinger in Saragossa

1) U. a. bezieht sich SCHULTE in seinem großen Werk über die Ravensburger Handelsgesellschaft (Stuttgart-Berlin 1923) auf MÜLLER (Bd. I. S. 159/60 und 315). Seine Bemerkung über den ersten deutschen Kolonisator trifft nicht zu. In Spanien wurde dem Autor auf Grund der Angaben von Müller und Schulte mehrfach die Frage gestellt, wer nun eigentlich Ambrosius, der erste Statthalter in Venezuela, gewesen sei.

2) HAEBLER: Die überseeischen Unternehmungen der Welser. Leipzig 1903, IV. Kap.

3) Deutsche Reichstagsakten Bd. I. S. 220, Anm. 3. HAEBLER: Die überseeischen Untersuchungen a. a. O. S. 48. Siehe auch im 34. Jahresbericht d. h. Vereins f. Schw. u. Neuburg 1869 S. 21/22/43 das Verzeichnis: „Was Kayser Carolus, dem V., die Römisch Künglich Wal cost im 1520 Jar."

als Zeuge bei der Aufstellung des Testamentes von Simon Seitz, eines weiteren Faktors der Welser [1]). Ein Heinrich Ehinger kaufte im Jahre 1523 fast die ganze Ladung von Gewürzen, welche die Victoria, das allein zurückkehrende Schiff des Magalhäes, von der ersten Weltumsegelung mitbrachte [2]). Von Haebler wird angenommen, daß ein Heinrich Ehinger auch der Vermittler der Welserinler Beteiligung an der in den Jahren 1523/26 vorbereiteten Expedition Soaisas nach den Molukken gewesen ist [3]), trotzdem die Quittung über die von den Welsern geleistete Zahlung von 2000 Dukaten vom 12. Oktober 1524 den Namen Ehinger nicht hervorhebt [4]). Müller bezweifelt, daß dieses in Coruña durchgeführte Geschäft von Heinrich Ehinger abgeschlossen worden ist, da nach seiner Meinung dieser Heinrich Ehinger nach den Angaben des Augsburger Stammbuches in den Jahren 1524 bis 1528 in Konstanz geweilt haben muß. Im Ehingerschen Familienstammbuch wird nämlich Heinrich Ehinger im Februar 1524 als Zeuge bei der Hochzeit seiner Schwester erwähnt und im April 1527 vermählt er sich selbst in Konstanz mit Emerita Lepfferrin [5]).

Müller nimmt weiter an, daß dieser Heinrich Ehinger dann später wieder nach Spanien zurückgekehrt ist, um hier mit Hieronymus Sailer gemeinsam die verschiedensten Verträge, von denen später die Rede sein wird, mit der spanischen Krone abzuschließen, durch die ihm die Kolonisation Venezuelas übertragen wurde. Nach dem Stammbuch wird dann Heinrich Ehinger 1537 gelegentlich einer Schuldverschreibung Sebastian Ehingers (eines unehelichen Sohnes von Hans Ehinger) gegen seinen Bruder Heinrich aus dem Jahre 1537 wieder erwähnt. Im gleichen Jahre wird er auch Mitglied des Großen Rates von

---

1) Greiff i. 24/5. Jahresber. d. hist. Ver. f. Schw. und Neuburg 1861 über das Tagebuch des Lukas Rem.

2) Col. de doc. inéd. para la hist. de Chiee, Bd. II., S. 120. Haebler, Welser und Ehinger in Venez. i. Zeitschr. d. h. V. f. Schw. und Neuburg Jahrg. 1894. S. 74.

3) Haebler: Die überseeischen Unternehmungen S. 45.

4) Archiv general de Indias-Sevilla 1.-1. — ²/₆ Nr. 9.

5) Müller a. a. O. S. 29.

Konstanz[1]). Anscheinend ist er aber auch im gleichen Jahre gestorben, denn seit 1537 wird die Witwe Heinrich Ehingers in den Konstanzer Steuerlisten geführt, ferner errichtet die kinderlose Witwe Heinrich Ehingers, die im Jahre 1549 verstorbene Emerita Legfferin, bereits im Jahre 1538 ihr Testament[2]).

Der 2. Sohn Ulrich Ehinger hat sich, wie MÜLLER berichtet[3]), am 6. Juni 1530 in Augsburg mit Ursula Meitingen verheiratet. Am 24. August 1537 soll er in Spanien gestorben sein. Müller glaubt, daß dieser identisch ist mit dem Ratsherrn Ulrich Ehinger, der vom Jahre 1509 bis 1518 dem großen Rat von Konstanz angehörte[4]) und später mehrere Jahre in Spanien in Handelsgeschäften tätig war. Ferner weist er die Identität nach mit jenem Ulrich Ehinger, der in der Zeit von 1525 bis 1529 am Hofe Karls V. weilte, im Jahre 1525 in Toledo in den rittermäßigen Reichsadelstand erhoben und zum kaiserlichen Rat ernannt wurde[5]), ferner längere Zeit die deutschen Protestanten bei dem Kaiser vertrat und der endlich auch im Gefolge des Kaisers dem Augsburger Reichstag beiwohnte und bald darauf Ritter des Ordens von Santiago wurde[6]).

Dieser kaiserliche Rat Ulrich Ehinger, der nach allem, was wir von ihm wissen, am Hofe in hoher Achtung gestanden haben muß, so daß sich im Jahre 1528 die Stadt Ulm und im Jahre 1529 die gegen den Reichsabschied von Speyer protestierenden Fürsten und Reichsstädte um seine Vermittlung beim Kaiser

1) BEYERLE: Konstanzer Ratslisten S. 226.

2) MÜLLER a. a. O. S. 33, siehe hierzu auch HAEBLER: Die überseeischen Unternehmungen S. 42. HAEBLER hat festgestellt, daß von 1514 bis 1524 ein Ulrich Ehinger, Hansen Ehingers Sohn, für sich und seine Geschwister Steuern zahlt und dann bis 1537 allein. Als seine Brüder erscheinen Jörg Ehinger von 1524–1541 und Heinrich Ehinger von 1525–1536. Die Gattin des letzteren hat dann noch lange Jahre ein erhebliches Vermögen versteuert. Allem Anschein ist diese mit der von Müller genannten Witwe, Emerita geb. Legfferin, identisch. Beachtenswert ist die Steuerzeit Heinrich Ehingers von 1525—1536, während wir doch einen Heinrich Ehinger in Spanien wissen.

3) S. 35.

4) BEYERLE: Konstanzer Ratslisten S. 220.

5) Nach J. KINDLER und KNOBLOCH: Oberbadisches Geschlechterbuch Bd. I. S. 286.

6) MÜLLER: S. 35; DOBEL: Memmingen im Reformationszeitalter 3. T.

bemühten[1]), wird nun aber auch noch mit einem anderen Ulrich Ehinger in Verbindung gebracht, der sich im Auftrage der Ravensburger Handelsgesellschaft von April 1514 bis Oktober 1516 in Saragossa aufgehalten hat[2]). Allerdings bleibt hierbei die Frage ungelöst, wie dieser Ulrich Ehinger Rechnungsführer in Saragossa und gleichzeitig Ratsherr in Konstanz, wie wir gehört haben, gewesen sein soll. Ferner ist der kaiserliche Rat nachweisbar mit den Welsern verbunden gewesen, denn unter den Abgesandten der deutschen Reichsstände, welche im Jahre 1529 die Botschaft dem Kaiser überbringen sollten, befand sich Hans Ehinger, von dem wir noch hören werden, daß er Faktor der Welser war. Er und seine Begleiter hatten die Anweisung, sich der Ratschläge des Bruders, des kaiserlichen Rates Ulrich Ehinger, zu bedienen. Als sie in Italien, wo sich gerade Kaiser Karl befand, diesen suchten, mußten sie erfahren, daß er nicht im Gefolge des Kaisers weilte, sondern in Geschäften der Welser in Spanien zurückgehalten worden war[3]).

Nun ist aber, was die Zusammenhänge noch schwieriger gestaltet, insbesondere Teile der Feststellungen von Müller sowie der Annahmen von Schulte gefährdert, auch noch von einem Ulrich Ehinger die Rede, der zur gleichen Zeit ebenfalls in Verbindung mit den Welsern die Überführung deutscher Bergleute nach Santo Domingo im Auftrage der spanischen Krone durchzuführen versuchte, aber unterdessen im Jahre 1529 in Sevilla starb[4]). Dieser Ulrich Ehinger ließe sich ohne weiteres in das Müllersche Gebäude einfügen, m. a. W. gegen seine Identität mit dem großen Ulrich Ehinger ließen sich keinerlei Einwendungen erheben, wenn nicht sein Tod im Jahre 1529 im Wege stehen würde. Die

---

1) Keim: Schwäbische Reformationsgeschichte S. 82; Müller, S. 34.

2) Schulte: Die große Ravensburger Handelsgesellschaft, a. a. O. Bd. 1. S. 159, 160 und 315.

3) Dobel: Hans Ehinger als Abgeordneter von Memmingen auf dem Reichstage zu Speyer und Abgesandter der protestierenden Stände an Kaiser Karl V. 1529, S. 22–24; Müller, S. 35.

4) Nach den Akten im Hauptstaatsarchiv Dresden, Soc. 104 8: Falke: Sächsische Bergleute auf Santo Domingo i. Archiv f. Sächs. Gesch. VII. S. 406; Haebler: Die überseeischen Unternehmungen etc. S. 60. Der Tod von Ulrich Ehinger wird von Haebler mitgeteilt. S. 62.

Bergleute, die in Santo Domingo und anderen Teilen des Kolonialreiches Verwendung finden sollten, wurden von Hans Ehinger, dem Faktor der Welser, in Sachsen angeworben. Ulrich Ehinger sollte sie bereits in Antwerpen empfangen und sodann die Führung nach Amerika übernehmen. Die Bergleute trafen aber in Antwerpen niemand an und reisten allein nach Sevilla weiter, wo sie Ulrich Ehinger bereits ernstlich erkrankt vorfanden.

Es muß sich also, wie wir schon vermuten dürfen, um einen anderen, um einen zweiten Ulrich Ehinger handeln. Müller weiß diesen Ehinger nicht unterzubringen[1]); in dem Stammbuch ist von ihm nicht die Rede. Wenn wir hören, daß der Kaufmann Lukas Rem[2]) am 20. März 1510 in Begleitung seines Vetters Ulrich Ehinger von Lissabon abreitet, so drängt sich uns die Vermutung auf, daß dieser Ulrich Ehinger vielleicht identisch ist mit dem 1529 in Sevilla Verstorbenen. Vielleicht ist dieser auch der von Schulte in der Ravensburger Gesellschaft genannte Ulrich Ehinger. Bevor wir diese Gedankengänge weiter verfolgen, müssen wir uns noch mit Hans und Georg Ehinger kurz befassen.

Der Lebenslauf des im Jahre 1487 geborenen Hans Ehinger ist nicht so dunkel und auch weniger bedeutend für uns. Hans Ehinger ist zwar als Faktor der Welser vielfach auf Reisen gewesen, doch in Spanien und Amerika nicht aufgetreten. Als Abgesandter der deutschen Reichsstände, ferner als Werber der Bergleute im Auftrage der Welser ist bereits von ihm die Rede gewesen. Als Ratsherr von Memmingen und Faktor der Welser erwarb er sich anscheinend besondere Verdienste um die Interessen des Kaisers, so daß dieser ihn durch weitgehende Gnadenbeweise im Jahr 1544 besonders auszeichnete. Er starb im Jahre 1545 oder 1546 im Memmingen[3]).

Wesentlich anders verhält es sich mit Georg Ehinger, dem jüngsten der Gebrüder Ehinger. Dieser soll, wie Müller nach

1) Müller S. 35, Anm. 3.

2) Dessen Tagebuch bei Greiff a. a. O. S. 14.

3) Über Hans Ehinger: Müller S. 36—38, Keim, a. a. O. S. 82, Dobel, a. a. O. 3. und 4. Teil.

dem Ehingerschen Stammbuch mitteilt[1]), schon im Jahre 1518, also mit ca. 15 Jahren an den spanischen Hof gekommen sein. Im Jahre 1526 nach Amerika gesandt, soll er sich dort so ehrlich und ritterlich gehalten haben, daß ihn der Kaiser nach seiner Rückkehr im Jahre 1531 zum Ritter schlug. Während seiner Anwesenheit in Santo Domingo, so nimmt MÜLLER an[2]), soll er den Anstoß zu dem Venezuela-Unternehmen der Welser gegeben haben[3]). Wir werden später sehen, daß auf Grund der spanischen Quellen eine Berichtigung dieser Meinung notwendig ist. Fest steht, daß ein Georg Ehinger im Jahre 1530 eine Fahrt nach Venezuela unternahm und daß bei dieser Gelegenheit größere Streitigkeiten in der Kolonie auftraten, die ihn und seinen Bruder Heinrich veranlaßten, die Verbindung mit den Welsern zu lösen. In den spanischen Berichten der nächsten Jahre erscheint sein Name nicht mehr. Nach dem Ehingerschen Stammbuch soll er sich längere Zeit in Konstanz aufgehalten haben, um im Jahre 1537 noch einmal nach Amerika zu reisen; auf dem Wege habe ihn dann der Tod durch eine Mörderhand ereilt[4]). Nach dem Verfasser der kurzgefaßten Geschichte des reichsadeligen von welserischen Geschlechts[5]) soll Georg Ehinger schon auf der ersten Reise im Jahre 1530 ermordet worden sein.

Bis jetzt haben wir insbesondere deutsche Quellen sprechen lassen. Es bleibt noch zu bemerken, daß die Angaben von MÜLLER über die Tätigkeit der einzelnen Ehinger in Spanien und Amerika keineswegs auf Mitteilungen aus dem Stammbuch beruhen. MÜLLERS Bestreben ist es, die in dem Stammbuch genannten Personen mit den in Spanien und Amerika auftretenden Ehingern zu identifizieren. Wir fragen uns, wo bleibt der erste deutsche Statthalter in Venezuela, Ambrosius Ehinger? Für ihn hat MÜLLER keinen Raum, denn von ihm ist in dem Stammbuch

---

1) MÜLLER, S. 39.

2) MÜLLER, S. 39.

3) SCHULTE, a. a. O., S. 159, nennt ihn den ersten deutschen Kolonisator.

4) MÜLLER, S. 40.

5) VON ROTH? o. O. 1783. 4°. Germ. Museum, Nürnberg. HAEBLER: Die überseeischen Unternehmungen etc. S. 41.

der Familie Ehinger-Güttingen keine Rede. Lassen wir jetzt die spanischen Quellen sprechen!

Auf Grund der spanischen Quellen wird ein wesentlich anderes Bild gewonnen. Allerdings tritt der Name Ehinger in den spanischen Dokumenten und Berichten nur selten in der deutschen Schreibweise auf; die Schwierigkeit, die den Spaniern das h und g des Namens machte, hat aus Ehinger bald Einguer, Ynguer, Eynguer, Einger, Ynger oder aus el Ehinger bald Alfinguer, Alfinger oder Ahinguer werden lassen. Doch ist es niemals zweifelhaft, daß es sich um unsere deutschen Ehinger handelt. Es ist zu berücksichtigen, daß die spanischen Beamten nach ihrer Schreibweise die Namen niederschrieben, wie sie sie verstanden. So mußte selbstverständlich aus Ehinger schon sehr leicht Eynguer oder Aynguer werden. Ähnliche Änderungen sehen wir auch bei vielen anderen Namen aus jener Zeit. Die deutschen Fugger werden Fucar oder Fucares genannt, die Welser sind die Belsar oder Belsares, ähnlich wie Venezuela in den Urkunden bald Benecuela, Bencuela, Valencuel oder Venecciola heißt [1])! In den Berichten im Indien-Archiv in Sevilla fehlt es aber auch nicht an Stellen, wo der Name Ehinger richtig wiedergegeben wird. In einem der für uns wichtigsten Dokumente, das vor allem eine weite Verbreitung fand, in dem Vertrage über die Herrschaft in Venezuela vom 27. März 1528 sind die Vertragschließenden Heinrich Ehinger, (Enrique Eynguer) und dessen Mitarbeiter Hieronymus Sailer (Jerónimo Sayler) [2]). In dem Falle, daß Heinrich Ehinger verhindert wird, nach Venezuela zu gehen, so soll, wie es in dem Vertrage heißt, „Ambrosio Alfinguer“ oder „Jorge Einguer“, Hermanos de Enrique-Brüder des Heinrich, die Verwaltung übertragen werden [3]). Ambrosius Ehinger, welcher schon früher unter den Rhedern der Flotte des Sebastian Cabot

1) Humbert (L'occupation allemande du Vénézuéla au XVI. siècle, Bordeaux 1905, S. 6) betont das gleiche.

2) Archivo de Indias-Sevilla: Indiferente general: Registros asientos y capitulaciones generales para descubrimientos y poblaciones 1505—1574 T. I. f. 59.

3) Hier haben wir drei verschiedene Schreibweisen: Eynguer, Alfinguer, Einguer. Der genaue Wortlaut des Vertrages liegt in Deutsch noch nicht vor.

als Ambrosio del Ehinger aufgeführt wird [1]), ist der erste deutsche Statthalter in Venezuela geworden. In den Berichten von Venezuela wird er als Ambrosio (del oder de) Alfinger bezeichnet. Diesen aus „el Ehinger“ entstandenen Namen haben die späteren Geschichtsschreiber [2]) übernommen, und so kommt es, daß wir auch in den älteren deutschen Veröffentlichungen über die Unternehmungen der Welser stets falsche Namen vorfinden. Es ist von einem Alfinger oder Dalfinger die Rede, doch unterliegt es keinem Zweifel, daß hierunter Ehinger zu verstehen ist [3]).

Des öfteren wird Ambrosius Ehinger in den Urkunden, wie auch HAEBLER treffend bemerkt [4]), als Bruder des Heinrich und Georg Ehinger hervorgehoben. In einem Bericht über seinen im Jahr 1533 erfolgten Tod in Venezuela wird sogar einmal ausdrücklich gesagt, daß Ambrosius Ehinger seine Statthalterwürde nur dem Umstand zu danken habe, daß er ein Bruder des Heinrich Ehinger sei, welcher mit dem Kaiser den Vertrag abschloß [5]). Im übrigen ist noch zu bemerken, daß auch Heinrich und Georg Ehinger hin und wieder Alfinguer genannt werden. Z. B. heißt es in der Historia de la conquista y poblacion de la provinea de Venezuela von José de Oviedo y Baños [6]): asistian

1) Arch. de Ind. Sevilla: 152. —1. —1. Lista de los armadores de la expedicion de Sebastian Caboto, Granada, 24. Setiembre 1526; HAEBLER: Die übers. Untern. S. 42.

2) U. a. Padre Francisco Pedro de Aguado (Historia de Venezuela, publicada por la academia de Historia de Caracas, 1915), Bartolomé de las Casas (Historia de las Indias, Madrid, 1876) Juan de Castellanos (Elegias de Varones ilustres de Indias, publicadas por D. Buenaventura Carlos Aribau, Madrid, 1852).

3) Dalfinger in der A. D. B. (PFISTER); KLÜPFEL: Federmann und die Welserische Unternehmung i. d. Bibliothek des Lit. Vereins in Stuttg. 1859; KUNSTMANN: Die Fahrt der ersten Deutschen nach dem portug. Indien, München 1861; TOPF: Deutsche Statthalter und Conquistadoren in Amerika, Hamburg 1893 und andere. Auf den richtigen Namen weisen hin: BALLESTEROS (Historia de España, 1926, Bd. IV), HAEBLER (a. a. O.), HANTZSCH (Deutsche Reisende d. 16. Jahrh., 1895), und HUMBERT (a. a. O.).

4) HAEBLER: Die übers. Untern. S. 42.

5) Archivo de Indias 54.—4.—28.

6) Ausgaben von Fernandez Duro in der Biblioteca de Americanistas, Madrid, 1885, Bd. I, 4 K, vgl. ferner HERRERA, Dec. IV, S. 70.

por aquel tiempo en la corte de nuestro emperador Carlos V., Enrique de Alfinger y Jeronimo Sailler, agentes y factores de los Belzares etc. So ist Heinrich Ehinger ein Alfinger und Ambrosius Alfinger ein Ehinger. MÜLLER verfällt in den alten Fehler, in Ambrosius einen vielleicht aus dem Dorfe Thalfingen stammenden Deutschen zu vermuten[1]). Nach den spanischen Quellen ist dies nicht möglich.

Einen weiteren Beweis dafür, daß wir es bei Heinrich, Georg und Ambrosius Ehinger mit leiblichen Brüdern zu tun haben, dürften noch die Vorgänge im Jahre 1539 bilden. Damals befand sich Ambrosius Ehinger auf seinem großen Entdeckungszug, der ihn tief in das Innere des Landes führte, so daß mehr als einmal die Meinung laut wurde, Ambrosius sei umgekommen. Im Auftrage von Heinrich Ehinger d. h. der Welser, fuhr Georg Ehinger mit über 100 neuen Ansiedlern nach Venezuela, wo er im Januar 1530 in der damaligen Hauptansiedlung Coro eintraf. Er verlangte für sich, da von Ambrosius keine nähere Kunde vorlag, sogleich die Herrschaft. Eine besondere Vollmacht besaß er hierzu nicht. Als ihm nun die Ansiedler die Gefolgschaft verweigerten, versuchte er seine Autorität mit Gewalt zu behaupten. Es kam zu ernstlichen Unruhen, in deren weiteren Verlauf Georg Ehinger doch schließlich das Feld räumen mußte; er wurde gezwungen, mit der nächsten Flotte nach Santo Domingo oder Europa zurückzukehren. Damals entstanden dann jene Streitigkeiten, die dazu führten, daß sich Heinrich und Georg Ehinger von der Welsergesellschaft lossagten. Bei den Auseinandersetzungen, die in einigen Akten des Indien-Archivs verfolgt werden können[2]), ist niemals von einer Klage des Georg oder Heinrich Ehinger gegen Ambrosius die Rede. Namentlich Georg Ehinger würde nach der unangenehmen Abweisung in Coro in seinen Klagen und Beschuldigungen wider die Ansiedler gewiß einen ganz anderen Ton an den Tag gelegt haben, er würde insbesondere den ersten Statthalter nicht verschont haben, wenn es sich nicht bei diesem um seinen Bruder gehandelt hätte. Heinrich und Georg Ehinger

1) MÜLLER a. a. O. S. 32.

2) 49.—6.—22/52, ferner HAEBLER: Die übers. Unt. S. 172.

verließen ihre bisherigen Ämter, ohne die Statthalterschaft in Venezuela anzugreifen oder ihr irgendwelche Schwierigkeiten zu bereiten.

Daß sich Ambrosius nicht verpflichtet fühlte, dem Vorgehen seiner Brüder zu folgen, ist verständlich; er hatte auf seinem ersten Entdeckungszug nicht unbedeutende Erfolge erzielt; er war sehr nahe daran, ein berühmter Mann zu werden.

Georg Ehinger wird später in Spanien nicht mehr angetroffen, wenigstens wird sein Name in den Berichten nicht mehr erwähnt. Heinrich Ehinger ist dagegen in die persönlichen Dienste des Kaisers getreten. Er wurde Säckelmeister (argentier y tesorero) und später „cavallero de la orden de Santiago y gentil hombre de la casa de S. M.“ [1]). In diesem Amte ist er bis zu seinem Tode verblieben.

Wenn nun aber die in Spanien bzw. Amerika auftretenden Heinrich, Georg und Ambrosius Ehinger Brüder waren, so können sie nicht identisch sein mit den von Müller nach dem Augsburger Stammbuch genannten Mitgliedern der Familie Ehinger-Güttingen, da unter diesen Ambrosius Ehinger unbekannt ist.

Ambrosius Ehinger hat nachweisbar seit 1526 als Faktor der Welser in Santo Domingo geweilt. Er muß zuvor bereits längere Zeit in Spanien gelebt haben, dafür spricht seine bereits erwähnte Beteiligung an der Expedition des Sebastian Cabot. Näheres wissen wir jedoch nicht über die Zeit und Tätigkeit auf der iber. Halbinsel. In Santo Domingo war er es, der die erste Verbindung mit Garcia de Lerma, dem Gouverneur der Nachbarprovinz Venezuela's, Santa Marta, pflegte [2]). Der erste Gouverneur und Kolonisator von Santa Marta, Rodrigo de Bastidas war ermordet worden. In der Provinz herrschte große Unruhe, so daß sich die Krone entschloß, eine energische Persönlichkeit, und zwar fiel die Wahl auf Garcia de Lerma, mit der Nachfolgeschaft zu betrauen. Lerma sah sich aber einer Aufgabe gegenüber, der er ohne Hilfskräfte allein nicht gewachsen war.

1) Archivo gen. de Ind.-Sevilla 49.—6.—22/52. Im Britischen Welser-Kodex fo. 147. Haebler: Die übers. Unt. S. 41 und 103.

2) Nach einem Bericht von Garcia de Lerma im Arch. d. Indias-Sevilla 49.—6.—22/52.

Er verband sich mit Ambrosius Ehinger, indem er dessen, Interesse an der Nachbarprovinz Venezuela weckte. Ambrosius Ehinger wiederum brachte Garcia de Lerma mit seinen Brüdern Heinrich und Georg Ehinger in Spanien in Verbindung. So entstand dann im weiteren Verlauf das bekannte Kolonisationsunternehmen der Welser, denn diese sind unbedingt als die Auftraggeber der Ehinger anzusehen.

Von einem Georg Ehinger in Santo Domingo ist um diese Zeit niemals die Rede. Aber selbst wenn wir, um hier wieder die deutschen Quellen zur Geltung kommen zu lassen, die Tätigkeit des Georg Ehingers in Amerika anerkennen, so bleibt doch die Vermittlertätigkeit des Ambrosius ungeschmälert bestehen. Der letztere ist seit 1526 bis zu seinem Tode bestimmt nicht mehr in Deutschland gewesen. Daß in seiner Heimat sein Bild weniger groß war als das seiner von Spanien zurückkehrenden Brüder, ist verständlich. Und wenn geglaubt wird [1]), Georg Ehinger habe das Kolonisationsunternehmen in Venezuela angeregt, so gehen wir wohl nach allem nicht fehl in der Annahme, daß solche und ähnliche Nachrichten von Georg Ehinger selbst stammen. Er wird genügend Gelegenheit gebabt haben, nach seiner Rückkehr in Deutschland seine Verdienste hervorzuheben. Ein anmaßender Zug in seinem Verhalten geht auch aus den Schilderungen über sein Auftreten in Venezuela hervor. Wenn Georg Ehinger tatsächlich in der Vorgeschichte des Unternehmens eine so wesentliche Rolle gespielt hat, ist die Frage wohl berechtigt, warum nicht er zum ersten deutschen Statthalter in Venezuela ausersehen wurde, sondern Ambrosius Ehinger.

Wir können folgende Feststellungen treffen: Es ist an der zum erstenmal von Haebler vertretenen Auffassung festzuhalten, daß ein Ambrosius Ehinger der erste deutsche Kolonisator in Amerika war. Alle an den Namen Alfinger oder Dalfinger geknüpften Vermutungen müssen fallen gelassen werden. Heinrich Georg und Ambrosius Ehinger waren Brüder. Während Heinrich, und Georg in den zwanziger Jahren des 16. Jahrhunderts haupt-

1) Müller, a. a. O., S. 39.

sächlich die Unternehmungen in Spanien leiteten, insbesondere wohl die Geschäfte des Welserhauses mit der spanischen Krone, stand Ambrosius den überseeischen Unternehmungen vor. Dies entspricht auch ganz dem Bild, das wir von dem Verhältnis der Ehinger zu den Welsern annehmen müssen. Die Welser wären in dem Venezuela-Unternehmen nachweisbar von Anfang an die Herren. Die Stellung der Ehinger war allerdings nicht die einfacher Beamten. Insbesondere Heinrich Ehinger tritt in seinen Handlungen mit einer so großen Selbständigkeit auf, daß wir annehmen können, er ist ein einflußreicher Gesellschafter der Welser gewesen. Für die sehr enge Verbindung der Ehinger mit den Welsern spricht außerdem die Tatsache, daß den Ersteren fast sämtliche Unternehmungen der Welsergesellschaft auf der iberischen Halbinsel in der ersten Zeit unterstanden. Aber daran, daß in dem Venezuela-Unternehmen von Anfang an der Wille der Augsburger Welser maßgebend gewesen ist, kann nicht gezweifelt werden. Anscheinend ist das Zusammenwirken der verschiedenen Persönlichkeiten vor dem Jahre 1530 ein sehr friedliches und ungestörtes gewesen — wenigstens liegen keine Angaben über irgendwelche Differenzen vor. Die Verhandlungen über den Vertrag vom 27. März 1528 scheinen im besten Einvernehmen aller Beteiligten verlaufen zu sein. Insbesondere die Frage des Statthalters, welche uns interessiert, weil sie zu jener Zeit sehr leicht zum Gegenstand eines Streites wurde, ist hier anscheinend in kürzester Zeit mühelos gelöst worden. Dies ist verständlich, wenn wir Ambrosius Ehinger als Bruder des vertragschließenden Heinrich Ehinger und gleichzeitig als Faktor der Welser in Santo Domingo anerkennen.

Allerdings bleibt die eigentliche Familiengeschichte der Ehinger nach wie vor ungeklärt. Wenn es sich bei den in Spanien tätigen Personen auch nicht um Mitglieder der Familie Ehinger-Güttingen aus Konstanz handelt, so schließt dies nicht aus, daß wir es mit einer anderen, noch unbekannten Konstanzer Familie zu tun haben. Aber mehr als einmal werden Heinrich und Ambrosius Ehinger auch als Augsburger Bürger bezeichnet[1].

1) Derartige Bemerkungen im Indien-Archiv können aber auch entstanden sein, indem mit Augsburg der Sitz des Welserhauses angegeben wurde.

Nikolaus Federmann läßt Ambrosius Ehinger aus Ulm kommen[1]). Hans Ehinger war lange Zeit, wie wir wissen, in Memmingen. Außerdem waren zu jener Zeit, wie wir schon festgestellt haben, mehrere Ehinger für die Welser tätig. Ulrich Ehinger, welcher in Verbindung mit den Bergleuten erwähnt wurde, stammt nach den Angaben der Dresdener Akten aus Konstanz, dagegen war jener Ulrich Ehinger, von welchem uns das Tagebuch des Lukas Rem bereits Nachricht gab, anscheinend aus Ulm, da Rem auch von einer alten Ulrich Ehingerin aus Ulm spricht. Dies erschwert die Feststellung des Ursprungs unserer Ehinger außerordentlich. Weder in Konstanz, noch in Augsburg oder Ulm ist über ihre Familiengeschichte Näheres bekannt geworden. Vielleicht gibt eines Tages ein glücklicher Aktenfund weitere Aufschlüsse. Für die Geschichte der ersten deutschen Unternehmungen in Amerika bleibt dies auch nebensächlich, wenn nur das Verhältnis zwischen dem ersten deutschen Kolonisator in Amerika und den übrigen in Betracht kommenden Ehingern feststeht.

Am 7. Oktober 1528 lief die erste deutsche für das Venezuela-Unternehmen bestimmte Flotte, bestehend aus einem Hauptschiff, „Nombre de Dios“ und drei Karavellen oder Fregatten, von San Lucar, dem Außenhafen von Sevilla, aus. An Bord der Schiffe befanden sich insgesamt 281 Auswanderer[2]). Da Ambrosius Ehinger bereits in Santo Domingo war, führte bis dahin Garcia de Lerma den Oberbefehl. Nun hatten sich die Verhältnisse in Santa Marta aber inzwischen so günstig entwickelt, daß eine Waffenhilfe für de Lerma nicht mehr notwendig erschien. Ambrosius übernahm in Santo Domingo den Oberbefehl über die Expedition, um sogleich nach Venezuela zu segeln, während de Lerma nur mit wenigen Begleitern nach Santa Marta fuhr, wo er auch von den Kolonisten herzlich willkommen geheißen wurde. Ehinger warf am 15. Februar 1529 auf der Rede von Coro

---

1) In der bekannten Reiseschilderung, Ausgaben von KLÜPFEL, Stuttgart 1859, S. 5.

2) Arch. de Indien-Sevilla I b 45.—1.—1/17. HAEBLER: Die übers. Unternehmungen S. 94.

die Anker und betrat den Boden der Provinz[1]), mit deren Geschichte sein Name für immer verbunden werden sollte.

Man nahm früher nur einen größeren Entdeckungszug von Ambrosius Ehinger an[2]). Über seine vorbereitenden Züge ging man kurz hinweg. Es wurde angenommen, daß der Statthalter sich bis zu seinem größeren Entdeckungszug in der Nähe der Küste aufgehalten habe und nur einmal tiefer ins Innere des Landes gedrungen sei. Nach den Feststellungen von HAEBLER ergeben sich jedoch drei selbständige Expeditionen, und zwar eine kleine und zwei größere[3]). Die kleinere und vorbereitende Expedition hat zur Gründung der Ansiedlung und späteren Stadt Maracaibo geführt und ist deswegen hervorzuheben. Leider begnügt sich HAEBLER mit einer Schilderung der verschiedenen Vorgänge, ohne die wesentlichen Einzelheiten besonders zu betonen. In der Fülle der verschiedenen Vorgänge in der Kolonie verblaßt das Gesamtbild von den Zügen Ehingers:

Die erste Expedition scheint schon sehr bald nach der Ankunft in der Provinz stattgefunden zu haben, denn der erste große Zug ins Innere begann bereits im September 1529. Es muß also die Zeit vom Februar bis September gewesen sein, in der Ehinger etwa mit der Hälfte der Kolonisten von Coro in den westlichen Teil der Provinz zog, zu dem Meerbusen, der anscheinend die bequemste Gelegenheit bot, aufklärend in das unbekannte Land vorzudringen. Dort, wo die Lagune vor ihrer Mündung in die offene See sich mehr und mehr verengert und eine, durch kleine Inseln geteilte, verhältnismäßig schmale und seichte Einfahrt bildet, bewerkstelligte er mit seinen Leuten den Übergang an das andere Ufer. Nach einem Kaziken, der dort mit seinem Stamme angetroffen wurde, erhielt der Meerbusen den Namen Maracaibo, etwas später auch eine Ansiedlung, zu deren Gründung sich Ambrosius entschloß. Beide haben den

1) OVIEDO Y VALDES, a. a. O., I, S. 25, II, S. 269. OVIEDO Y BAÑOS, a. a. O., I, S. 41 ff.

2) S. u. a. BALLESTEROS (i. d. Weltgeschichte v. Cambridge, Bd. XXIII, I. Venezuela).

3) HAEBLER: Die übers. Untern., 9. und 10. Kap. Die Feststellungen sind ein besonderes Verdienst HAEBLERS.

Namen bis auf den heutigen Tag bewahrt. Die Ansiedlung sollte hauptsächlich dazu dienen, den Handel mit den verschiedenen Indianerstämmen zu beleben, sodann aber auch als Stützpunkt für die weiteren landeinwärts gerichteten Unternehmungen gelten[1]). Es ist sicherlich die Ansiedlung, die Oviedo y Baños mit den Worten erwähnt „Alfinger pasó toda su gente á la otra banda de la lagua, donde en el sitio que le parece mas conveniente amó una rancheria“ usw.[2]) und von der er später sagt, daß sie die größte Ansiedlung am See gewesen sei und im Jahr 1686, als er dort war, 39 Häuser gezählt habe[3]).

Nach Covo zurückgekehrt, begann Ambrosius sogleich mit der Ausrüstung einer Truppe für den ersten größeren Entdeckungszug. Im September 1529 waren die Vorbereitungen beendet. Der Zug hat namentlich der Erforschung der Ufer des Maracaibosees gedient. Wie weit Ambrosius sich bei dieser Gelegenheit vom Ufer des Sees entfernt, wissen wir nicht genau. Haebler nimmt sogar an, daß er auch bei diesem Zug von der Ostküste des Sees mit einem Schiff nach Maracaibo gefahren ist; als Ausgangspunkt dieser Überfahrt wird von Haebler die Gegend von Axuduara angesehen[4]). Diese Annahme kann jedoch nicht bestehen bleiben, da uns die Namen einzelner Indianerstämme, mit denen Ehinger zusammenkam, den von ihm eingeschlagenen Weg einigermaßen verbürgen. Häbler selbst nennt die Pemenos und die Bubures als die Stämme, die hauptsächlich von Ehinger berührt wurden[5]). Die Pemenos wohnten nachweisbar an der Ostküste des Sees[6]). Die Bubures, deren Namen vielleicht heute in dem Küstenort Buburate wiederklingt, werden als Völker-

1) Haebler, Die übers. Untern, S. 165/166. Humbert, a. a. O., übersieht auf seiner im übrigen sehr guten Karte vollkommen die Gründung dieser Ansiedlung.

2) Oviedo y Baños, a. a. O., II S. 16.

3) S. 15.

4) Haebler, Die übers. Unternehmungen, S. 169. H. meint mit Axuduara anscheinend das Mündungsgebiet des Flusses Motatán an der Ostküste des Sees.

5) S. 167; ferner Schumacher, Die Untern. der Augsburger Welser, Hamburg 1897, S. 51.

6) Oviedo y Baños, II, S. 294/295; Herrera, Historia, II, S. 365.

schaft des untersten Teiles vom Maracaibosee bezeichnet. Oviedo y Baños nennt ausdrücklich als ihr Gebiet die Gegend von San Pedro und Gibraltar[1]). Ebenso Piedrahita, welcher im Jahre 1548 dort die „Indios Babures" antraf[2]). Ihre Besitzungen müssen sich an der Westseite des Sees bis zur Küste und seitlich bis in das Gebiet von Santa Marta erstreckt haben. So verlegt z. B. ALCEDO die Bobures „al Norte de la laguna de Maracaibo y al Sur de la ciudad de Mérida"[3]).

Wenn Ambrosius Ehinger namentlich mit diesen Stämmen in Berührung gekommen ist, so muß er rund um den See gezogen sein. Er hat Monate zu diesem Zug gebraucht und eine Zeitlang hat jede Verbindung sowohl mit Coro als mit Maracaibo gefehlt. Dies spricht ebenfalls für unsere Annahme, daß er auf dem Landwege die Ansiedlung erreicht hat. Von dort ist sodann der Nordwesten, also die Halbinsel Goajïra und das Cabo de la Vela (beide gehören heute zu Columbien) und die Westgrenze der Provinz erforscht worden. Dabei ist Ambrosius allerdings, wie wir sehr gut feststellen können, weit in das Gebiet von Santa Marta geraten. Das Tal von „Upari" oder „Upar", welches hierbei eine gewisse Rolle spielt und u. a. auch von A. v. HUMBOLDT genannt wird[4]), liegt in der Nähe des Flusses Cesare, im heutigen Columbien, gar nicht mehr weit vom Magdalenenstrom[5]). Zu jener Zeit zählte es zum Zentrum des Santa Marta-Gebiets. Anscheinend hat diese Grenzverletzung keine weiteren Folgen gehabt. Ambrosius suchte zweifellos den Weg

1) Oviedo y Baños, II, S. 128.

2) PIEDRAHITA, Historia general etc. del nuevo Reino de Granada, Amperes 1688, S. 462.

3) ALCEDO, Historia, I, S. 246; im übrigen dürfen wir die Bobures nach dem, was auch HERRERA (Historia, II, S. 365, III, S. 212) von ihnen berichtet, als die Völkerschaft bezeichnen, von der in Covo das Gerücht ging, daß sie auf einer wesentlich höheren Kulturstufe als ihre Nachbarn stände. HERRERA spricht von ihren Tempeln und Gebetshäusern. Oviedo y Valdes (a. a. O. II, S. 241) hat für sie infolge besonderer Eigenheiten ihrer religiösen Gebräuche den Namen „Coronados" angewandt.

4) In den kritischen Untersuchungen, Deutsche Ausgabe von Ideler, Berlin 1835—1852, Bd. V, S. 458.

5) 74° westl. Länge, 11° nördl. Breite.

zum Südmeer; außerdem wird es das Gerücht von dem im Südwesten liegenden Goldlande gewesen sein, das ihn und seine Leute vorwärtsgetrieben hat. Es ist früher des öfteren behauptet worden, daß er auch noch den Magdalenenstrom auf diesem Zuge überschritten und dort in der Nähe von Agu den Ort Tamalameque gegründet habe, hierfür liegen jedoch keine sicheren Anzeichen vor. HAEBLER läßt den Zug ins Innere von Santa Marta nur von Luis Gonzalo de Leiva und Petro de Limpias, den Hauptleuten Ehingers, ausführen [1]). Dies ist jedoch nur dann anzunehmen, wenn man glaubt, daß selbst zwischen Maracaibo und Coro während der ganzen Zeit keine Verbindung bestanden hat. In Coro war am 15. Januar 1530 Georg Ehinger mit einer neuen Flotte angekommen. Es kam sogleich zu den uns schon bekannten Streitigkeiten mit den Kolonisten. Würde Ambrosius Ehinger in Maracaibo gewesen sein, so hätte er auch gewiß bald von den Vorfällen in Coro Kunde erhalten (die Verbindung zwischen den beiden Ansiedlungen war nicht schwierig), um sodann auf dem schnellsten Wege zur Küste zu eilen. Oder aber man würde wenigstens von seinem Ergehen in Coro gewußt haben — doch auch dies war nicht der Fall. Ambrosius kehrte erst am 3. Mai 1530 nach Cero zurück und zwar nach einem sehr schnellen Marsch. Er wird also nicht in Maracaibo geweilt haben, sondern ebenfalls im Santa Marta-Gebiet, wo ihn keine Nachrichten erreichen konnten.

Zwischen der zweiten und dritten Expedition Ehingers ist eine Reise nach Santo Domingo hervorzuheben. Sowohl die Wiederherstellung seiner Gesundheit, wie insbesondere eingehende Verhandlungen mit den Vertretern der Welser veranlaßten Ambrosius zu dieser Reise, die von August 1530 bis Jauuar 1531 währte. Während dieser Zeit übte Nikolaus Federmann die Statthalterschaft aus [2]). Daß Ambrosius von den Ergebnissen seiner bisherigen Züge keineswegs enttäuscht war, ersehen wir daraus, daß er den Aufenthalt in Santo Domingo u. a. mit Vorbereitungen für den großen Entdeckungszug ausgefüllt hat. Aber

1) S. 169.
2) HAEBLER: Die überseeischen Unternehmungen. S. 182.

auch die Welsergesellschaft scheint keine Veranlassung zur Unzufriedenheit gehabt zu haben, sonst würde wohl die Fortsetzung der Statthalterschaft Ehingers bei ihr auf Widerstand gestoßen sein, zumal ja Heinrich und Georg Ehinger inzwischen aus der Welsergesellschaft ausgeschieden waren. Die Tätigkeit des ersten Statthalters, sowie die Ergebnisse seiner Entdeckungszüge müssen sich in Rahmen bewegt haben, welche die Welser nicht allzusehr enttäuschten. Es mag dies betont werden im Gegensatz zu den schweren Vorwürfen, die zu jener Zeit in einer Anklageschrift einiger Kolonisten gegen Ambrosius erhoben worden sind und die in der späteren Geschichtsschreibung das Bild des ersten Statthalters sehr dunkel gefärbt haben [1]). Gleichzeitig mit den Beschwerden über Ambrosius ergingen solche über die Welsergesellschaft. Der Verlauf der sich hieran knüpfenden Verhandlungen ist von HAEBLER festgestellt worden [2]). Die Antwort, die der Kaiser bzw. König den Beamten und Kolonisten auf die Klageschrift wider die Welser erteilt hat, besagt ebenfalls, daß die Klagen über die angebliche ungerechte Behandlung der Kolonisten wie der Eingeborenen durch den Statthalter als übertrieben gelten müssen. Das Schreiben vom 17. Februar 1531, worin den Klägern die Erledigung ihrer Beschwerdeartikel mitgeteilt wird, schließt nämlich mit den Worten: „Wir halten die Welser für unsere sehr getreuen Diener und befehlen Euch demgemäß, daß Ihr sie als solche behandelt, sie und ihre Faktoren, und daß Ihr mit ihnen ein volles Einverständnis unterhaltet“ [3]).

Als Ambrosius Ehinger im Januar 1531 wieder in Coro eintraf, befand sich Federmann im Innern des Landes; dieser hatte gegen sein Verbot einen Entdeckungszug unternommen [4]). Er mußte zwei Monate, bis zum März 1531, warten, ehe Federmann nach

1) Cod. de doc. inéd. de Uetramar, Bd. 41. S. 315 ff.

2) S. 178.

3) Wels. Kod. im Brit. Mus. Fo. 51—56.

4) Es ist der Zug, von dem ein Bericht Federmanns vorliegt (letzte deutsche Ausgabe von Klüpfel in der Bibl. des lit. Vereins Stuttgart, Bd. 47). Es handelt sich nicht um den Zug, welcher die Entdeckung Neu-Granadas zur Folge hatte.

Coro zurückkehrte. Federmann durfte sich sofort nach Europa einschiffen, um vor den Welsern sein eigenmächtiges Vorgehen zu verantworten, während Ambrosius die letzten Anordnungen traf für die Ausrüstung seiner Expedition. Im Juni siedelte er nach Maracaibo über, um von dort den Entdeckungszug ins Innere zu beginnen. Die Mannschaft bestand aus 130 Mann zu Fuß und 40 Reitern, hierzu kam noch ein größerer Troß von Indianern.

Verfolgt man den letzten Entdeckungszug Ehingers, so ergibt sich deutlich, daß der Führer des öfteren planlos umhergeirrt ist. Mehr als einmal hörte Ambrosius von dem Goldlande, das sich weiter im Süden befinden sollte; häufig finden wir ihn auch tatsächlich auf dem richtigen Wege zu dem späteren Reich Neu-Granada, aber stets treten Umstände ein, die ihn wieder irreführen. Sein Zug spiegelt deutlich die wahren und unwahren Angaben der Eingeborenen wieder, auf welche die Expedition angewiesen war. Trotz der ersten, nicht unbedeutenden Erfolge dieses Zuges war es dem Statthalter nicht vergönnt, sein Werk erfolgreich abzuschließen. Er mußte sein Unternehmen mit dem Leben bezahlen. Nicolaus Federmann, welcher einige Jahre später zum Teil den Spuren Ehingers folgte, sollte der Glücklichere sein! Im übrigen liegt auch der größere Teil des Gebietes, das von Ehinger erforscht wurde, nicht im heutigen Venezuela, sondern in Columbien. Da uns ein zuverlässiger Bericht über den Verlauf des Zuges bei Oviedo y Valdes zur Verfügung steht, läßt sich der Weg bedeutend besser verfolgen als bei den ersten Zügen [1]).

Ambrosius ist mit seinen Leuten im September 1531 von Maracaibo aufgebrochen, um zunächst nach Westen bis zur Sierra de Perija zu ziehen. Da ihm der Übergang über das Gebirge anscheinend unpraktisch erschien, zog er am Fuß des Gebirges nach Norden, um dort das Gebirge zu umgehen und sodann

1) Oviedo y Valdes, Historia general, Bd. II., S. 269; ferner schildern diesen Zug des Ambrosius Castellanos (Elegias, S. 202—208), Oviedo y Baños (Bd. I. 47—65), Pedro Simon (Noticias historiales, S. 44 ff), Piedrahita (Historia de Columbia, S. 52 ff) u. a. Nach diesen Quellen auch Häbler (Die übers. Untern. S. 199 ff).

wieder nach Süden zu wandern. In der Nähe des schon früher berührten Tales von Upare nahm er die südliche Richtung auf. Er folgte zunächst dem Rio Hacha aufwärts in dem fruchtbaren Tal, das von den steilen, zum Teil schneebedeckten Gipfeln der Sierra Newada im Westen und der Sierra de Perija im Osten begrenzt wird. Das Quellgebiet des dem Ozean zuströmenden Rio Hacha wird nur durch eine flache Wasserscheide von dem Cesare getrennt, welcher in entgegengesetzter Richtung dem Magdalenenfluß zufließt. Ambrosius folgte, nachdem er die Wasserscheide erreicht hatte, dem Cesare stromabwärts, dem Magdalenenstrom entgegen. Dort war das Gebiet der Pacabueyes [1]), das sich Ambrosius als erstes Ziel seiner Expedition ausersehen hatte. Dieser Indianerstamm, der in dem Rufe stand, sehr reich zu sein und dies auch in der Tat bewies, rühmte zum erstenmal den Reichtum jener Völkerschaften, welche jenseits des Magdalenenstromes, den die Indianer Yuma nannten, wohnten. Die unmittelbar an der Mündung des Cesare wohnenden Condaguas-Indianer berichteten sogar von einer besonders reichen Stadt Cuandi oder Cuandiyo, die auf dem Südwestufer des großen Flusses liegen sollte. Die Hauptstadt der Pacabuyes, Tamara, die über 1000 Wohnstätten gezählt haben soll, lag am Ufer der Lagune von Zapatosa, während sich die Hauptorte der Condaguas von der Lagune bis zum Magdalenenstrom erstreckten. Wir können zwar nicht annehmen, daß diese Stämme mit den Chibchastaaten in Verbindung gestanden haben, immerhin dürfen wir vermuten, daß die Angaben von den südlich wohnenden reichen Völkerschaften auf Nachrichten beruht haben, die von Bogotá oder Tunja nach Norden drangen. Daß Ambrosius tatsächlich zum Ufer des Magdalenenstromes vorgedrungen ist, beweisen seine Versuche, mit den Indianern am anderen Ufer Verbindungen anzuknüpfen. Überschritten hat er den Magdalenenstrom allerdings nicht.

Zu jener Zeit, es war um die Mitte des Jahres 1532, begann das Unglück über die Expedition hereinzubrechen, von dem diese

1) Siehe für diese die Angaben von Oviedo y Valdes, II., S. 272, 296, 317 und 380.

fortan heimgesucht werden sollte. Eine von Ambrosius abgesandte Abteilung mit den bisher erbeuteten Schätzen und verschiedenen Nachrichten erreichte die Küste nicht, sondern fiel Indianern in die Hände. Nur ein einziger Spanier wurde später als Halbwilder noch lebend wiederaufgefunden. Eine zweite Abteilung, die lediglich ausgesandt worden war, um über das Ergehen der ersteren Erkundigungen einzuziehen, brachte die traurige Gewißheit, daß die gesamten Schätze verloren seien. Die Ansiedlung Maracaibo hatte während der Zeit unter den Angriffen feindlicher Indianer sehr gelitten. Ambrosius entschloß sich aber trotzdem zum Weiterzuge.

Wahrscheinlich sind es wieder Gerüchte über reiche Länder gewesen, die ihn bewogen haben, am Magdalenenstrom aufwärts zu ziehen. Er soll sogar mehrere Tage diese Richtung beibehalten haben. Um so mehr muß dann eine plötzliche Schwenkung nach Osten verwundern. Wir vermögen nicht zu sagen, wo und warum er sich wieder nach Osten gewandt hat, um nun die Kordilleren zu überschreiten, deren schneebedeckte Spitzen sicherlich nicht anziehend auf die Gemüter gewirkt haben. Wir wissen auch nicht, wo der Übergang über das eisige Felsengebirge stattgefunden hat. Der Statthalter selbst hat hierüber keine Aufzeichnungen hinterlassen — sein früher und unerwarteter Tod gab ihm hierzu keine Möglichkeit mehr. Die Angaben der Chronisten aber sind nicht zuverlässig genug, um ihnen vollkommen Glauben schenken zu können.

Baralt[1]) läßt Ambrosius bis in die Gegend von Velez dem Magdalenenstrom aufwärts folgen. Die Expedition soll über Chinacota, Chiavita und Riacha bis in die Täler von Cucuta gelangt sein. Die übrigen Geschichtsschreiber der Conquista behaupten ziemlich übereinstimmend, Ambrosius sei dem rio de Lebrija aufwärts gefolgt und dann über dessen östliche Zuflüsse in das Quellgebiet des Zulia oder des rio del oro (de Tachira), in die Nähe der heutigen Stadt Pamblona, gelangt. Der Übergang über die Kordilleren soll am paramo de Cervitá erfolgt sein[2]).

1) Baralt, Historia de Venezuela S. 215.

2) Siehe Piedrahita lib. III. cap. 2 (S. 53/4 der Ausgabe von Bogotá

Weiter nördlich kann der Übergang nicht stattgefunden haben, da sonst der spätere Marsch bis zur Südspitze vom Maracaibosee, der sehr lange Zeit in Anspruch genommen hat, unverständlich sein würde; aber man kann auch nicht annehmen, daß Ambrosius am Magdalenenstrom sehr weit nach Süden gezogen ist, um dort das Gebirge zu überschreiten, denn dann wäre die Distanz bis zu den Chibchastaaten so gering gewesen, daß sicherlich auch ihn die Kunde von dem Kulturland erreicht hätte. Ein Blick auf die Karte zeigt uns, wie nahe er der alten Herrscherstadt Tunja gewesen ist, wenn er tatsächlich noch über das Gebiet von Pamblona hinausgekommen ist [1]). Daß die Expedition jedenfalls nach dem Übergang über das Gebirge noch geraume Zeit gebraucht hat, um bis zum Maracaibo-See zu gelangen, steht außer Zweifel. Schumacher nennt sogar die Namen der bei den späteren zahlreichen Kämpfen mit den Eingeborenen getöteten Europäer [2]).

Ferner müssen wir annehmen, daß Ambrosius sich entschlossen hatte, nach der Küste zurückzukehren, als er das Gebirge überschritt; wir fragen uns jedoch vergebens, warum er nicht den Rückmarsch auf dem bekannten Weg angetreten hat. Ob es für ihn in einer Notlage keinen anderen Ausweg gegeben hat, oder ob ihn auch hier trügerische Erzählungen der Eingeborenen von einem Kulturland jenseits des Gebirges verleitet haben — darauf können wir keine Antwort geben! Der Übergang über die Kordilleren muß als ein verwegenes Unternehmen betrachtet werden. Neben der grimmigen Kälte war als weitere Schwierigkeit die Feindschaft der Indianer zu bestehen, dazu wußte weder

1881); Simon, Not. 2, cap. 7 und 8 (S. 45—47 der Ausgabe von Bogotá 1882).

1) Der genaue Ort, wo Ambrosius mit seinen Leuten das Gebirge überschritten hat, wird wahrscheinlich an Ort und Stelle ermittelt werden können. Hierauf macht auch Haebler (S. 209) aufmerksam. Wertvolle Anhaltspunkte bieten die geographischen Feststellungen von Sievers in „Reise in der Sierra Newada von Santa Marta“, Leipzig 1887, und „Die Cordillere von Mérida nebst Bemerkungen“ etc., Wien und Olmütz 1888 (Geogr. Abh. von Penck, Bd. III 1), ferner von Sievers „Venezuela“, Hamburg 1888.

2) Schumacher, a. a. O., S. 85; leider nennt Schumacher nicht die Quellen für seine Mitteilungen.

Ambrosius noch einer seiner Leute, welches Land, welche Menschen und welche Verhältnisse sie an der anderen Seite des Gebirges antreffen würden, wie breit das Gebirge und wie weit es sie von der Küste entfernen würde. Ambrosius war auf der Westseite des Gebirges, er brauchte nur weiter nach Süden zu ziehen, um Tunja oder Bogotá zu erreichen, als er sich dazu entschloß, das Gebirge zu überschreiten. Sein späterer Nachfolger, Georg Hohermuth, stand im Jahre 1536 weiter südlich an der Ostseite des Gebirges und suchte verzweifelt nach einer Übergangsmöglichkeit zur Westseite. Wir müssen glauben, daß auch Ehinger wie die meisten Entdecker seiner Zeit, durch die völlige Unkenntnis des Landes zu gefährlichen Unternehmungen veranlaßt worden ist, ohne ein bestimmtes Ziel vor Augen zu haben. Es war ein ständiges Suchen nach reichen Ländern, das in seiner Auswirkung allerdings der allgemeinen Erforschung des gesamten Landes nahe kam. Das von Ehinger erforschte Gebiet ist seinen Nachfolgern kein Neuland mehr gewesen; diese konnten die nördlichen Provinzen bereits beruhigt durchziehen und ihre Blicke auf die noch weiter südlich gelegenen Länder richten. Die Nachfolger Ehingers haben stets die Erfahrungen ihres Vorgängers benützt, hierfür spricht die Tatsache ihres weiteren Vordringens. Georg Hohermuth ging weit über die Grenzen der von Ehinger erforschten Gebiete hinaus, und Phillipp v. Stutten begann seine eigentlichen Nachforschungen dort, wo sein Vorgänger den Rückzug beschlossen hatte, tief im Innern des Landes (es steht nicht fest, ob er den Amazonenstrom erreicht hat). Eine Ausnahme bildet Federmann mit seinem Entdeckungszug nach Granada, welcher allerdings zum Teil einen so bestimmten Weg eingeschlagen hat, daß wir annehmen müssen, er ist sehr gut orientiert gewesen, sei es aus guter oder böser Quelle.

So ist das Wagnis Ehingers keineswegs ein nutzloses Opfer gewesen, und die Welsergesellschaft hätte gewiß noch manche Vorteile von dem Unternehmen in späteren Jahren gehabt, wenn den Statthalter nicht das gleiche traurige Schicksal wie viele seiner Untergebenen getroffen hätte. Ehinger wurde nach dem Übergang über das Gebirge eines Tages bei einem Kampf mit den Eingeborenen, als er sich unvorsichtig zu weit vorwagte, von

einem vergifteten Pfeil so schwer am Halse verwundet, daß er schon nach wenigen Tagen starb[1]). Mit dem Tod Ehingers ging selbstverständlich ein großer Teil der bisher gewonnenen Erfahrungen verloren.

Für den Rest der Expedition konnte es jetzt nur das eine Ziel geben, auf dem schnellsten Wege zur Küste zurückzukehren. Im November 1533 kehrten die Überlebenden nach Coro zurück. und zwar nach einem direkten Marsch von der Todesstätte Ehingers nach Norden bis zum Südufer des Maracaibasees und von dort zur Küste.

Es kann nicht behauptet werden, daß Ambrosius Ehinger sich lediglich als Entdecker in Venezuela und Columbien betätigt hat. Die Erweiterung der alten Ansiedlungen um Coro sowie die Gründung von Maracaibo sind auf Ehinger zurückzuführen. Außerdem beweist gerade die Klageschrift der Kolonisten, von der wir hörten, daß er sich auch um unwesentliche Dinge in der Verwaltung der Ansiedlungen bemüht hat. Die Frage der Besiedlung der Provinz muß ihn sehr beschäftigt haben. Er hat zu Anfang seiner Statthalterschaft von der Aufteilung des Landes mit seiner eingeborenen Bewohnerschaft abgesehen, wahrscheinlich im Einvernehmen mit den Welsern, um die Indianer zu einem friedlichen Handel mit den Kolonisten zu bewegen. Ihm lag vor allem daran, für die Ansiedlungen eine Zufuhr von Lebensmitteln aus dem Innern des Landes zu erreichen, um die Kolonie selbständiger und unabhängiger zu gestalten. Hierzu konnte die Verbindung mit freien Indianerstämmen nur dienlich sein[2]). Ferner hoffte er auf seinen Entdeckungszügen Gebiete zu finden. die sich ganz besonders für die Ansiedlung von Europäern eignen würden. Gerade seine Expeditionen sollten ihm für die spätere Siedlungstätigkeit den notwendigen Überblick über die Provinz verschaffen.

An den Tod dachte er nicht!

---

1) Nach den Angaben der Chronisten in dem Tal von Chinacota, das lange Zeit „Valle de Ambrosio" genannt wurde. Der Zeitpunkt des Todes steht nicht genau fest, ebenso nicht der Ort, wo Ambrosius gestorben ist.

2) Erst nach einem direkten königl. Befehl hat sich Ehinger dazu entschlossen, ähnlich wie in anderen Provinzen den Kolonisten sogenannte repartimientos zu übergeben. Siehe Haebler: Die übers. Untern. S. 204.

# Die jüdische Zunftverfassung in Polen und Litauen im 17. und 18. Jahrhundert.

Von

**Dr. Mark Wischnitzer.**

Es erscheint auf den ersten Blick befremdend, über eine jüdische Zunftverfassung in Osteuropa sprechen zu wollen. Die Zunft bildet durch das Netz ihrer mannigfachen Satzungen ein ganzes soziales System, das das Individuum absorbiert und durch die Macht der korporativen Gesinnung beherrscht. Die Zunft kontrolliert nicht nur aufs genaueste die wirtschaftliche Tätigkeit, sie diszipliniert auch in derselben strikten Weise das religiöse, sittliche und gesellige Leben ihrer Mitglieder. Die Zunft ist das Produkt eines langwierigen Prozesses. Die Zunftstatuten spiegeln Bestrebungen wieder, die sich erst in einem längeren Zeitraum kristallisieren konnten. Diese setzen einen festgefügten und durch gemeinsame Überlieferungen und solidarisches Handeln verbundenen Handwerkerstand voraus. Sie verkörpern in der mittelalterlichen Gesellschaft die Begriffe der Zucht, der hochwertigen Arbeitsleistung und der Achtung vor der Arbeit überhaupt. Wir verknüpfen weiterhin gewöhnlich mit der Zunft die Vorstellung von einer religiösen Brüderschaft, die ihre feierlichen Prozessionen unter Vorantragung der Zunftbanner veranstaltet und Kerzen auf dem Altar ihrer Schutzheiligen abbrennt.

Daß die Juden in Polen und Litauen schon verhältnismäßig kurze Zeit nach ihrer Niederlassung eine derartige Organisation haben begründen können, überrascht zunächst, da man, von landläufigen historischen Vorstellungen beherrscht, die jüdische Geschichte im Osten nur zu wenig kennt und deren Verlauf sich nach der westeuropäischen Schablone denkt. Man pflegt die Formen des

jüdischen Wirtschaftslebens, wie sie sich im mittelalterlichen Deutschland gebildet haben, auf die Länder des Ostens zu übertragen, und übersieht die sozialen Erscheinungen, die in diese Formen nicht passen. So konnte es geschehen, daß sogar ostjüdischen Geschichtsforschern die Bedeutung des Handwerks und seiner Organisationsformen entgangen war, wie ja überhaupt die Wirtschaftsgeschichte der Juden im Gegensatz zur Geistesgeschichte bis vor kurzem noch sehr vernachlässigt und erst langsam Gegenstand der Forschung wurde.

Die Entstehungsgeschichte und Verfassung der jüdischen Handwerkerzünfte in Polen und Litauen sind Probleme, die erst in den letzten zwei bis drei Jahrzehnten Gegenstand geschichtswissenschaftlicher Betrachtung geworden sind. Die einschlägigen Arbeiten von M. Schorr[1]), M. Balaban[2]), I. Schipper[3]) und von mir[4]) haben weder den ganzen Komplex der Fragen erschöpft, noch haben sie weitere Kreise von Gelehrten anregen können, weil sie teils in polnischer, teils in russischer Sprache erschienen sind und daher in Westeuropa und Amerika so gut wie unbekannt bleiben mußten.

Das gedruckte Quellenmaterial zu einer Geschichte der jüdischen Zünfte in Polen und Litauen ist verhältnissmäßig gering. Die wenigen bisher publizierten Statuten jüdischer Zünfte in Krakau, Lissa, Lemberg, Luzk, Posen und Przemysl sind zumeist ohne ausreichenden quellenkritischen Apparat herausgegeben worden[5]). Man muß aber schon froh sein, daß wenigstens diese

1) Organizacya Żydów w Polsce, 27 ff. und besonders seine Geschichte der Juden in Przemysl bis Ende des 18. Jahrhunderts (Żydzi w Przemyślu do końca XVIII w.), Lemberg, 1903, die wir öfters zitieren werden.

2) Kapitel XX seiner Geschichte der Juden in Lemberg (Żydzi lwowscy na przełomie XVI i XVII w., 1906) und Kapitel X seiner Geschichte der Juden in Krakau (Dzieje Żydów w Krakowie, Bd. I, 1912).

3) Vgl. die Angaben über jüdisches Handwerk in Polen im 15. Jahrhundert in seinem Buch „Studya nad stosunkami gospodarczymi Żydów w Polsce podczas średniowiecza", 1911, 252 ff.

4) Die jüdischen Handwerker und ihre Zunftorganisation (russisch) im 11. Bande der Geschichte des jüdischen Volkes, Moskau, 1914; ferner eine knappe Zusammenfassung der Materie in meinem Aufsatz „Handwerk" im Probeheft der „Enzyklopädie des Judentums", Berlin, 1926, 60—63.

5) 19 Urkunden aus dem Zunftbuch der jüdischen Schneider in Przemysl bei

Statuten vom Verfall gerettet werden konnten, denn, was meines Wissens in öffentlichen und Privatarchiven sich an Zunftstatuten und Zunftbüchern (Pinkasim) erhalten hat, ist nicht viel[6]); das meiste wird unwiederbringlich verloren gegangen sein. Immerhin würde das noch vorhandene Material, wenn es mit dem bereits gedruckten in einer Serie jüdischer Zunftbücher herausgegeben werden würde, die Erforschung des jüdischen Zunftwesens wesentlich fördern.

Die wirtschaftliche Betätigung der Juden in Polen und Litauen beschränkte sich nicht auf einen oder zwei Berufszweige, sondern war vielseitig gestaltet. Im Gegensatz zu den deutschen Juden des Mittelalters waren die polnischen und litauischen Juden nicht ausschließlich oder vorwiegend Geld- und Warenhändler, sondern

---

M. Schorr, op. cit., pp. 260–74. Statut der Krakauer Kürschner und Rauchwarenhändler von 1613 veröffentlicht von M. Balaban im Kapitel X seiner Geschichte der Juden in Krakau; Statut der Krakauer Barbiere veröffentlicht von P. Wettstein im hebr. Urtext in „Kadmonijot mi-Pinkassaot Jeschanim", Nr. 8, 1892; Statut der Lissaer Kürschner (Privilegium vor das Mittel der Kürschner bey der Synagoge in Lissa) bei L. Levin, Geschichte der Juden in Lissa, 1904, Anlage Nr. 6; Urkunden zur Geschichte und Organisation der jüdischen Zünfte in Lemberg sind im Anhange zu Z. Pazdro's Untersuchung über die Subwojewodengerichte in Lemberg in den Jahren 1740—1772 (Organizacya i praktyka żydowskich sądów podwojewodzińskich w okresie 1740—1772), Lemberg, 1903, gebracht worden; das Statut der Schneiderzunft in Luzk vom Jahr 1721 ist im Originaltext im hebräischen Sammelbuch „Meassef", Petersburg, 1902, veröffentlicht worden; was Posen betrifft, so liegt die von W. Feilchenfeld veröffentlichte Innungsordnung für die jüdischen Handwerker zu Posen, Zeitschrift der Historischen Gesellschaft für die Provinz Posen, 1895, 310 ff., vor.

6) Das Gesamtarchiv der deutschen Juden in Berlin besitzt ein Zunftbuch der Schneider in Kobylin und ein Zunftbuch der Schneider in Gnesen; das Zunftbuch der Schneider in Kurnik befindet sich in der Bibliothek des Jewish Theological Seminary in New York; das Zunftbuch der vereinigten Schneider-, Kürschner- und Posamentiererzunft in Kejdany (in Litauen) ist im Besitze von S. M. Dubnow, z. Zt. Berlin (zum Teil von mir in den Blättern für jüdische Demographie, Statistik und Wirtschaftskunde, Berlin, 1925, Nr. 5 veröffentlicht); die Bibliothek der Jüdischen Historisch-Ethnographischen Gesellschaft in Leningrad enthält unveröffentlichte Zunftbücher aus Luzk, Pawolotsch, Mikolajow und Sudilkow.

betrieben ähnlich wie die sizilianischen und spanischen Juden das Handwerk. Die ältesten Nachrichten über die Verbreitung gewerblicher Arbeit unter den Juden in Polen reichen in das 15., in Litauen in das 14. Jahrhundert zurück[7]). Da die Quellen nicht sehr ergiebig fließen, und wir nur spärliche Kunde über die in Betracht kommenden Verhältnisse besitzen, so kann der Prozeß des Überganges der aus den mitteleuropäischen Ländern eingewanderten Juden zum Handwerk nicht näher verfolgt werden. Tatsache ist, daß in Polen und Litauen die Zahl der jüdischen Handwerker im 16. Jahrhundert bereits so beträchtlich war, daß man von einer besonderen Handwerkerklasse sprechen kann. Diese jüdischen Gewerbetreibenden arbeiteten, was noch bezeichnender ist, nicht bloß für ihre Glaubensgenossen oder etwa für den städtischen Abnehmer allein, sondern erzeugten Massenartikel für die Landbevölkerung. In dem großen agrarischen polnisch-litauischen Staatswesen war der städtische Handwerker, der die Märkte mit fertiger Ware belieferte, ein wichtiger Faktor, und das jüdische Stadtelement war bemüht die Position zu erobern, die ihm naturgemäß der christliche Handwerker streitig machen mußte. Wie empfindlich die jüdische Konkurrenz für den christlichen Handwerkerstand war, zeigt das Beispiel der Stadt Luzk, wo es im Jahre 1539 zu Reibungen zwischen den Zünften und den jüdischen Kürschnern kam, die ihre Waren nicht nur in Luzk, sondern auch in einer Reihe benachbarter Orte an die Bauern im Austausch gegen Vieh abzusetzen pflegten. Der Großfürst Sigismund der Alte, an den sich beide streitenden Parteien mit ihren Beschwerden wandten, entschied zugunsten der jüdischen Handwerker, denen allerdings gegen eine jährlich abzuführende Pauschalzahlung an die Zunft der ungehinderte Absatz ihrer Erzeugnisse gewährleistet wurde[9]).

Weder die Bemühungen der Luzker Zunft, noch die feindliche

---

7) Vgl. meinen bereits zitierten Aufsatz „Handwerk“ im Probeheft der „Enzyklopädie des Judentums“, S. 56—57.

8) Näheres hierüber in den sub 3 und 4 zitierten Arbeiten von I. Schipper und von mir.

9) Die Aktenpublikation von S. M. Berschadski „Russisch-Jüdisches Archiv“ (Русско-Еврейскій Архив), 1882, Bd. I, Nr. 179.

Haltung anderwärtiger christlicher Innungen, die vielfach noch schärfer zutage trat, vermochten indes die Entwicklung des jüdischen Handwerks zu unterbinden, das im Laufe der Jahre immer größere Verbreitung fand. Es ist anzunehmen, daß dieser Prozeß durch einschneidende Veränderungen in der wirtschaftlichen Betätigung der Juden gefördert wurde. Infolge der Hinausdrängung der Juden aus der Verwaltung der von ihnen gepachteten Zölle, Domänen und Bergwerke — einer Maßnahme, die die Krone unter dem Druck des polnischen Reichstages getroffen hatte, —, ferner infolge der Bedrängung der jüdischen Handelstreibenden durch die christlichen Kaufleute und schließlich ihrer beinahe völligen Verdrängung aus dem Getreidehandel, der durch den Adel monopolisiert wurde[10]), machte sich im Laufe des 16. Jahrhunderts ein immer stärkerer Zuzug der Juden zu den Gewerben bemerkbar. Läßt sich diese Berufsumschichtung größerer Gruppen der polnisch-litauischen Judenheit nicht im einzelnen nachweisen und fehlen statistische Daten über die zahlenmäßige Zunahme der Handwerkerschaft, so sprechen doch die in den Akten des 16. und 17. Jahrhunderts sich häufenden Mitteilungen über das Vorkommen des jüdischen Handwerks für die stetig wachsende Bedeutung desselben[11]).

Der Widerstand der christlichen Zünfte gegen die Betätigung jüdischer Handwerker ließ indes, wie wir gerade aus diesen Akten lernen, nicht nach. Im Gegenteil wurden von ihnen die größten Anstrengungen gemacht, den unbequemen jüdischen Konkurrenten hinauszudrängen. Es kostete die Juden gewaltige Gegenanstrengungen, sich trotz aller Anfechtungen zu behaupten. Die ausschließenden Tendenzen der polnischen Zünfte waren je-

---

10) Vgl. die Ausführungen in meinem Aufsatz „Allgemeine Übersicht der politischen und sozialen Geschichte der Juden in Polen und in Litauen“ (russisch). „Общій очерк политической и соціальной исторіи евреев въ Польшѣ и Литвѣ“ im 11. Band der „Geschichte des jüdischen Volkes“ (Исторія еврейскаго народа), Moskau, 1914, pp. 43, 45 ff. und im Aufsatze „Wirtschaftliche Zustände“ (Экономическій быт) von I. Schipper und von mir in demselben Bande, pp. 255 und 267 ff.

11) Vgl. Bd. I und II der Publikation „Regesten und Inschriften“ (Регесты и Надписи). Petersburg, 1899 und 1910.

doch nicht gegen die Juden als solche gerichtet. Verfolgt wurde jeder unzünftige Handwerker, gleichviel ob Volksgenosse, Jude, Armenier oder Tartar [12]), man sah in dem unzünftigen Handwerker den „Störer“, den „Pfuscher“, den „partacz“, wie der polnische Ausdruck lautet. Wer ein Handwerk ausüben wollte, mußte, so forderte es die mittelalterliche Arbeitsverfassung, der Zunft beitreten. Die Zünfte waren aber bekanntlich nicht bloß wirtschaftliche Verbände, sondern hatten auch religiöse Zwecke im Auge. So z. B. unterhielt jede polnische Zunft in der Regel einen dem Schutzpatron geweihten Altar, auf welchem Messen zelebriert wurden. Der konfessionelle Charakter der Zunft war es, der sie in Polen, wie in Westeuropa, dem Juden verschloß.

Die jüdischen Handwerker mußten, wollten sie die großfürstlich-litauischen und königlich-polnischen Privilegien, die ihre Rechte auf Arbeit verbrieften [13]), nicht verwirken und dem Machtgebot der christlichen Zünfte Stand halten, sich selbst organisieren. Sie mußten sich zusammentun, um mit gemeinsamen Kräften ihre beruflichen Interessen gegenüber der christlichen Zunft zu vertreten. Ein Beispiel gemeinsamen Vorgehens liefern die jüdischen Hutmacher in Grodno. Diese hatten durch solidarisches Zusammenhalten nach jahrzehntelangen Kämpfen im Jahre 1652 der christlichen Zunft wichtige Zugeständnisse abgerungen. Es wurde ihnen nicht nur volle Gewerbefreiheit zugesichert, sondern auch das Recht, christliche Lehrlinge zu halten und Beisitzer ins Zunftgericht zu den Verhandlungen zu entsenden, die Verfehlungen jüdischer Handwerker zum Gegenstand hatten [14]). Der Grodnoer

12) In Lemberg war auch den rechtgläubigen Ruthenen der Zutritt zu den Zünften erschwert. Vgl. die interessanten Ausführungen in der Vierteljahresschrift „Kwartalnik Historyczny“, Bd. XXXIX, Heft 4 (Besprechung eines Aufsatzes von K. Chodynicki über die konfessionellen Beziehungen in den Zünften von Wilna im 16. bis 18. Jahrhundert [O stosunkach wyznaniowych w cechach wileńskich od XVI—XVIII w.] Der Rezensent hat Material aus der Lemberger Zunftgeschichte herangezogen.

13) Die bereits zitierten Publikationen „Russisch-Jüdisches Archiv“ und „Regesten und Inschriften“ sowie die Monographien von M. Balaban und M. Schorr enthalten eine Fülle von Urkunden dieser Art.

14) Es handelte sich um Vergehen gegen das Verbot minderwertiger Warenerzeugung. Vgl. Regesten und Inschriften, Bd. II, Nr. 1385.

Erfolg zeigte, daß der eiserne Zunftzwang durchbrochen werden konnte, wenn die jüdischen Handwerker geschlossen vorgingen. Die Erkenntnis brach sich Bahn, daß gegenüber der christlichen Zunft der Zusammenschluß zu Korporationen, Zünften ein wirksames Kampfmittel sei.

Die jüdischen Zünfte in Polen verdanken ihre Entstehung der Initiative der Handwerker, sie waren ein Produkt der Einungsbewegung derselben, und bieten insofern keine Besonderheit in dem typischen Verlauf der allgemeinen Handwerkergeschichte. Aber es tritt hier, wie wir gesehen haben, zum natürlichen Bestreben nach Einung das Motiv der Abwehr hinzu. Zu der unter jüdischen Handwerkern seit jeher vorherrschend gewesenen Tendenz der fachgenossenschaftlichen Zusammenschließung, die wir schon in der römischen Kaiserzeit und nachher in Sizilien und Spanien verfolgen können, einem Assoziationstrieb, der aus natürlicher Interessengemeinschaft entsprungen ist[15]), kommt in Polen und Litauen das Prinzip der wirtschaftlichen Selbstverteidigung gegen die alteingesessene, mächtige Zunft hinzu. Ob in den älteren jüdischen Zünften das Motiv der Abwehr nicht auch mitgespielt hat, läßt sich leider aus den Quellen nicht nachweisen. In den polnisch-litauischen Verhältnissen hingegen kommt dieses Moment scharf zur Geltung.

Die Frage, ob und inwieweit der Einfluss des Kahals, des autonomen Verwaltungskörpers der jüdischen Gemeinde, mitbestimmend im Prozeß der Zunftbildung war, ist nicht eindeutig zu beantworten. Man wird die aktive Rolle des Kahals nicht unterschätzen dürfen, wenn man, worauf wir noch später zurückkommen werden, die mehr oder minder starke Abhängigkeit der Zunft von der Kahalsobrigkeit in Betracht zieht. Dass die Einwilligung des Kahals zur Gründung einer Zunft in der Regel erforderlich war, scheint ohne weiteres aus den Quellen hervorzugehen[16]). Wenn wir uns also von Belows These aneignen,

---

15) Vgl. meinen Artikel „Handwerk", l. c., pp. 56—57.

16) So z. B. in Posen, wo die Innungsordnung vom Kahal erlassen wurde, vgl. Zeitschrift der Historischen Gesellschaft für die Provinz Posen, 1895, p. 311. Ähnlich lagen die Dinge in Krakau und in Przemysl, vgl. Balaban, op. cit., pp. 317 und 319, und Schorr, op. cit., pp. 64 und 267.

„daß die Zunft uns als ein unter Sanktion der Gemeindegewalt errichteter Zwangsverband entgegentritt, dessen Mitgliedschaft die Voraussetzung für die Ausübung eines bestimmten Gewerbes innerhalb der Gemeinde bildet“ [17]), so trifft diese These im allgemeinen auf die jüdische Zunft zu. Denn in den sogen. königlichen Städten bedurfte die Zunft der Sanktion des Kahals. Allerdings schien diese nicht immer zu genügen, und es war überdies in vielen Fällen eine Genehmigung des Wojewoden erforderlich. In den Privatstädten, die der gutsherrlichen Oberhoheit unterstanden [18]), mußte die Sanktion des Kahals vom Gutsherrn bzw. vom Gutsverwalter bestätigt werden. Die Instanz also, der die Zunft unmittelbar unterstellt war, war schließlich doch der Kahal [19]).

Die jüdische Zunft nannte sich gewöhnlich Chebra, aber es kommt auch die Benennung „Zech“ und „Zeche“ vor, in Anlehnung an die polnische Bezeichnung der Zunft. Zu den ältesten jüdischen Zünften gehören wohl die Schneiderzunft in Przemysl (Anfang des 17. Jahrhunderts) [20]), die Zunft der Kürschner- und Rauchwarenhändler in Krakau 1613 [21]), die Zunft der Schneider in Lemberg (1627) [22]) und die Zunft der Barbiere in Krakau (1640) [23]). Daß schon im 16. Jahrhundert jüdische Zunftorganisationen bestanden haben, konnte meines Wissens bisher nicht festgestellt werden. Die größte Entfaltung erreichte das

---

17) Probleme der Wirtschaftsgeschichte, 1920, p. 274.

18) Die Verleihung des Judenregals an die Gutsherren war eine der Errungenschaften des polnischen Adels auf dem Reichstag 1538/9. Vgl. Zivier, Neuere Geschichte Polens. Gotha 1915, p. 416.

19) Es bestanden aber auch Ausnahmen von dieser Regel. Vgl. z. B. das Statut der Zunft der Schneider in Berditschew, das 1732 von der Gutsherrin erlassen wurde und das ausdrücklich die Unabhängigkeit der Zunft vom Kahal hervorhob, im Archiv Jugo-Sapadnoi Rossji (Архив Юго-Западной Россіи), Abtg. 5, Bd. I, p. 320.

20) Schorr, op. cit., p. 63.

21) Über das Statut dieser Zunft s. Anm. 5.

22) M. Balaban, Die Juden in Lemberg im Ausgange des 16. und im Anfang des 17. Jahrhunderts (Żydzi lwowscy na przełomie XVI i XVII wieku), Lemberg, 1905, p. 471, („Judaicum sartoricum contubernium.“)

23) S. oben Anm. 5 über das Statut dieser Zunft.

jüdische Zunftwesen im 18. Jahrhundert, und es gab damals kaum eine größere jüdische Gemeinde im polnisch-litauischen Staate, die nicht mehrere Zünfte aufzuweisen hatte[24]).

Zum Wesen der Zunft gehörte der Zunftzwang, d. i. der Beitrittszwang aller Handwerker in einem bestimmten Ort, die ein bestimmtes Gewerbe ausüben wollten. In dieser Hinsicht unterschied sich die Verfassung der jüdischen Zunft nicht im geringsten von derjenigen der christlichen Zunft. Gegenüber dem nichtzünftigen jüdischen Handwerker befolgte die jüdische Zunft dieselbe Politik der Unduldsamkeit und Engherzigkeit, wie sie seitens der polnischen Innung dem jüdischen Handwerker, aber nicht nur diesem, sondern auch dem christlichen Nichtgenossen, ja Anhängern einer anderen christlichen Konfession[25]) gegenüber angewandt wurde, was, wie bereits betont, im Charakter der mittelalterlichen Arbeitsverfassung lag.

Die Zünfte hatten ihre Organe, die ihre Interessen nach außen zu vertreten, die gewerbliche Produktion zu beaufsichtigen und über Zucht und Ordnung in der Zunft zu wachen hatten. Die Zunftverwaltung, die alljährlich neu gewählt wurde, umfaßte vier bis fünf Zunftmeister oder Zunftälteste, die abwechselnd einen Monat lang die Leitung der Zunft inne hatten, ferner ein Kollegium, das mit der Abfassung neuer Statuten betraut war, ein zweites Kollegium von Ältesten, denen die Zunftstatuten in Gewahrsam gegeben wurden, Schatzmeister, Kassenrevisoren, Aufseher und Boten. Die Zusammensetzung des Beamtenapparates war nicht in allen Zünften die gleiche, die Zahl der Zunftmeister war oft geringer, aber die meisten Zünfte hatten ihre Richter (Dajanim), die als die geistigen Führer der Zunft auftraten. Die zahlenmäßig bedeutenderen und wohlhabenderen Zünfte hielten oft mehrere Dajanim, deren Tätigkeit vielseitig war. Der Dajan schlichtete Streitigkeiten unter den Zunftbrüdern, war somit Vorsitzender des Zunftgerichts, das, wie bekannt, auch in den nichtjüdischen Zünften eine große Rolle spielte, prüfte Beschwerden

---

24) In Lissa gab es im 18. Jahrhundert Innungen der Schneider, Goldschmiede, Posamentierer, Schlosser, Gerber, Barbiere und Goldsticker.

25) Vgl. Anm. 12.

von Zunftmitgliedern gegen Älteste, stellte fest, ob nicht Verstöße gegen religiöse Vorschriften begangen wurden, z. B. ob die Schneider das Verbot, Wolle und Leinen zu mischen (Num. 22. 1.), befolgten, und wachte endlich darüber, daß die Arbeitsverträge, die zwischen Meistern und Gesellen bzw. Meistern und Lehrlingen geschlossen und vom Dajan selbst aufgesetzt wurden, nicht verletzt wurden. Wie einflußreich der Dajan in manchen Zünften war, ist daraus ersichtlich, daß er bei der Aufnahme neuer Mitglieder mitzusprechen hatte, daß alle wichtigeren Angelegenheiten der Zunft mit ihm beraten wurden und daß er die Tätigkeit der Kanzlei der Zunft beaufsichtigte. In Posen führte der Dajan die Protokolle der Sitzungen der Zunftältesten, die in seiner Wohnung stattfanden, und bewahrte das Zunftbuch (den Pinkas) bei sich auf. In Przemysl fanden die Wahlen der Beamten der Zunft in der Wohnung des Dajans statt. Der Dajan bezog kein festes Gehalt, dagegen floß ihm ein Teil der Strafgelder zu. Es gab aber auch Zünfte, innerhalb kleiner Gemeinden natürlich, die keinen Dajan hatten, wie wir das z. B. in Gnesen sehen. Dort übte der Rabbiner die Zunftgerichtsbarkeit aus, wobei der Zunftälteste als Beisitzer fungierte[25a]).

Die Wahlen der Zunftorgane vollzogen sich regelmäßig in den Pessachhalbfeiertagen, aber auch zu anderen Terminen[26]). Zunächst wählten alle vollberechtigten Mitglieder der Zunft durch gemeinsame schriftliche Abstimmung einen Siebener — bzw. Neunerausschuß. Ob die Wähler die Wahlzettel, die sie in die Urne warfen, von einem Schreiber verfertigen ließen, wie dies bei den Zunftwahlen im mittelalterlichen Augsburg üblich war, ist nicht bekannt. Der Siebenerausschuss wählte mit einfacher Stimmenmehrheit 5 Wahlmänner, die noch am selben Tage in einem abgeschlossenen Raume zusammentraten, um die Funktionäre der Zunftadministration zu wählen. Diese Wahlordnung entsprach vollkommen den Modalitäten und Gebräuchen, die bei den Kahalswahlen üblich waren.

---

25a) § 13 des Zunftstatuts im Gnesener Zunftbuch (im Gesamtarchiv der deutschen Juden in Berlin).

26) In Kobylin, z. B. am Vorabend des Neumondtages des Monats Schebat.

Wenn wir das Wahlsystem der deutschen Zunft betrachten, wie es z. B. durch die in Augsburg herrschenden Gepflogenheiten illustriert wird, so sehen wir, daß dort vom Zwölferausschuß, der an der Spitze der Zunft stand, nur die Hälfte bei Neuwahlen ausschied, um durch neue sechs Mitglieder ersetzt zu werden, während die andere Hälfte im Amte verblieb[27]). Auf diese Weise wurde die Kontinuität in der Leitung und Geschäftsführung der Zunft gewahrt. In England wiederum, in Norwich z. B., lag es der zurücktretenden Leitung ob, vier Wahlmänner zu bestimmen, die nach Kooptierung weiterer acht Personen in einem abgeschlossenen Raume sich versammelten, um die Zunftältesten für die neue Periode zu wählen[28]). Auch hier scheint also die Sorge der Zunftgesetzgeber gewesen zu sein, die Kontinuität in der Leitung der Zunft zu sichern. Demgegenüber könnte es den Anschein erwecken, als ob die Wahlergebnisse in der jüdischen Zunft in Polen und Litauen dem bloßen Zufall überlassen waren, denn hier trat die gesamte Zunftverwaltung ab, und es bestand die Möglichkeit, daß gänzlich neue Leute gewählt wurden. In der Praxis aber geschah es, daß, wie wir aus den Eintragungen im Zunftbuch der litauischen Stadt Kejdany entnehmen, zurückgetretene Funktionäre häufig neu gewählt wurden, und zwar kam es vor, daß frühere Schatzmeister zu Ältesten aufrückten[29]).

Die Aufnahme in die Zunft war an die Erfüllung gewisser Bedingungen geknüpft. Mitglied der Zunft konnte werden, der mindestens zwei Jahre Lehrling und ein Jahr Geselle war. Diese Bestimmung, die in dem Zunftbuch der Przemysler Schneiderzunft, einer der ältesten und anscheinend bestorganisierten, zu finden ist, war jedoch nicht überall maßgebend; andere Zünfte verlangten eine längere Dauer der Gesellen- und Lehrlingszeit, in

---

27) Dirr, Studien zur Geschichte der Augsburger Zunftverfassung, Zeitschrift des Hist. Vereins für Schwaben und Neuburg 1913, 39. Bd., p. 180.

28) E. Lipson, An Introduction to the Economic History of England. 3. Aufl. 1923, I, pp. 310—311.

29) Dieses überaus reichhaltige Zunftbuch ist, wie oben in Anm. 5 erwähnt, zum Teil von mir veröffentlicht worden.

Kejdany z. B. betrug sie insgesamt sechs Jahre. Daß von dem neu aufgenommenen Mitgliede ein Meisterstück gefordert wurde, wie es in den westeuropäischen Zünften üblich war, ist aus den Satzungen der jüdischen Zünfte in Polen und Litauen nicht zu ersehen.

Die Zunft nahm nur verheiratete Handwerker auf. Junggesellen war unter Androhung schwerster Strafen verboten, ein Gewerbe selbständig zu betreiben. Diese Härte, die auch nichtjüdischen Zunftordnungen eigen ist, erklärt sich durch das Bestreben, die Familienväter im Konkurrenzkampfe zu schützen; war doch der Junggeselle, der keine Pflichten zu tragen hatte, nur zu leicht geneigt, die Preise zu drücken. Beim Eintritt in die Zunft wurde ein Aufnahmegeld erhoben. Erst nach Ablauf von drei Jahren wurde der Neuaufgenommene vollberechtigtes Mitglied der Zunft. Der „Neuling" durfte während dieser dreijährigen Wartezeit weder einen Gesellen noch einen Lehrling beschäftigen, am Marktplatz nicht mit der Elle unter dem Arm erscheinen und keine gemeinsame Arbeit mit anderen Meistern ohne Genehmigung der Zunftältesten ausführen. Es war ihm zwar gestattet, als Geselle bei einem „alten Meister", d. i. bei einem solchen, der über drei Jahre der Zunft angehörte, zu arbeiten, jedoch nicht länger als ein bis zwei Tage in der Woche und vor den Feiertagen ausnahmsweise eine Woche. Der Neuling besaß weder aktives noch passives Wahlrecht bei den Wahlen der Funktionäre der Zunft. Nach Ablauf der drei Jahre wurde er „alter Meister" und entrichtete eine Gebühr für das Recht, Gesellen und Lehrlinge zu halten.

Die Zunftordnung schrieb vor, nicht mehr als einen bis zwei Lehrlinge und zwei Gesellen zu beschäftigen. Ein minderbemittelter Meister durfte aber keine Gesellen halten, während zwei bemittelte Meister zusammen drei Gesellen aufnehmen durften. Auf die Beschränkung der Lehrlingshaltung wurde stets ein besonderes Augenmerk gerichtet, und die Gesetzgebung der jüdischen Zünfte spiegelt in dieser Hinsicht Bräuche und Bestimmungen wieder, wie sie in den deutschen mittelalterlichen Zünften geltend waren. Die Beschränkung der Lehrlingshaltung war als Maßnahme gegen die Besserstellung einzelner

Zunftgenossen gedacht, wodurch das Prinzip der Gleichheit, ein Grundpfeiler der Zunftverfassung, erschüttert zu werden drohte. In dem vorhin erwähnten Falle, wo zwei bemittelte Meister drei Gesellen beschäftigten konnten, handelt es sich wohl um Kompagniegeschäfte, da es sonst den Zunftbrüdern untersagt war, sich gegenseitig Gesellen „auch nur für eine Stunde“ auszuleihen. Hatte ein Meister dringende Arbeit, so konnte er Neulinge und ärmere Zunftbrüder gegen Stücklohnzahlung beschäftigen. Die Gesellen erhielten freien Tisch und Unterkunft und ein bestimmtes Entgelt oder bloß festen Jahreslohn, die Lehrlinge in der Regel Unterkunft, Verpflegung und Bekleidung. Arbeitsverträge mit Gesellen und Lehrlingen wurden mindestens auf die Dauer von drei Monaten geschlossen, halbjährige und Jahresverträge waren aber das üblichere. Wenn wir im Zunftbuch der jüdischen Schneider in Kobylin lesen, daß ein Geselle für eine Woche aufgenommen wurde [30]), so gehörte das sicher zu den seltenen Ausnahmefällen. Der Geselle verpflichtete sich redlich und ohne Betrug seinem Meister zu dienen und ihm folgsam zu sein. Von seinem Jahreslohn hatte der Geselle einen Groschen von jedem Gulden an die Zunftkasse abzuführen. Der Arbeitgeber mußte bei der Schließung des Kontraktes mit den Gesellen der Zunft gegenüber die Verpflichtung und Garantie für die Zahlung dieser Beträge übernehmen. In Gnesen mußten sowohl die Arbeitgeber als auch die Lehrlinge und Gesellen je einen gleichen Betrag an die Zunftkasse abführen [31]). Die Namen der Lehrlinge und Gesellen gleichwie die Arbeitsverträge wurden in die Zunftbücher eingetragen [32]). Bei der Aufnahme von Gesellen hatten die Einheimischen den Vorrang; erst nachdem diese untergebracht waren, durften Bewerbungen zugezogener, fremder Gesellen berücksichtigt werden. Es ist nicht bekannt, ob ein Antagonismus zwischen Meistern und Gesellen bestanden hat,

---

30) S. Handschrift im Gesamtarchiv der Deutschen Juden, Berlin, Blatt 20r. Beschluß der Zunft vom 1. Elul 588 (1827).

31) S. Handschrift im Gesamtarchiv der Deutschen Juden, Berlin. Das Statut der Schneider in Gnesen wurde 1781 abgefaßt.

32) Die von mir verwerteten Zunftbücher aus Gnesen, Kejdany und Kobylin bringen eine ganze Anzahl von Arbeitsverträgen.

der in den christlichen Zünften der west- und mitteleuropäischen Länder wie auch in Polen und Litauen zur Bildung von Gesellenverbänden führte.

Die Zünfte erblickten ihre Aufgabe in der Regelung des Erwerbslebens der Genossen. Es galt zunächst, die Konkurrenz von Zunftbrüdern untereinander zu verhindern oder wenigstens soweit als möglich einzuschränken. Zu diesem Zweck erhielt jeder Meister seinen Marktstand zugewiesen, und es war untersagt, Käufer einander abspenstig zu machen. Die im Laufe der Jahre erworbene ständige Kundschaft (in der jiddischen Amtssprache der Zunft „Kunschaft") wurde besonders geschützt durch die Institution der „Maarufia"[32a]), die vom Vater auf den Sohn oder, wie z. B. eine Bestimmung des Statuts der vereinigten Schneider-, Kürschner- und Posamentiererzunft in Kejdany von 1810 lautet, auf den Schwiegersohn oder auch den Enkel, wenn kein Sohn vorhanden war[33]), vererbt wurde. Bedingung war aber, daß die Erben Mitglieder der Zunft waren. Waren unter den Zunftmitgliedern keine Erben des Verstorbenen vorhanden, so erbte die Zunft als solche. Allerdings mußten die Besitzer von Maarufiavorrechten an ihre Zunft größere Beiträge jährlich abführen. So z. B. erteilte die Przemysler Schneiderzunft im Jahre 1781 einem Meister das ausschließliche Recht, für die Geistlichkeit zu arbeiten, wogegen sich dieser verpflichtete, den Betrag zu bezahlen, den die Zunft auferlegen würde[34]).

Die Zunftstatuten behandeln sehr eingehend Maßnahmen gegen das Wegfangen der Aufträge, ein Problem, das man auch in nichtjüdischen Zünften zu lösen bemüht war. Im 18. Jahrhunderts war diese Frage besonders akut geworden, da die Zahl der jüdischen Handwerker angewachsen war. Nach Zählungen aus den 60er Jahren dieses Jahrhunderts bildete das gewerbetreibende Element ein Viertel, bis zu einem Drittel der jüdischen

---

32a) Ein in die mittelalterliche hebräische Sprache aufgenommenes arabisches Wort.

33) Handschrift N. 4 der Privatsammlung S. M. Dubnows, S. 554.

34) Schorr, Żydzi w Przemyślu, pp. 260—61.

Bevölkerung in Polen [35]). Die Überfüllung der Gewerbe mußte eine Verschärfung der Konkurrenz nach sich ziehen.

Die Auswüchse dieses Konkurrenzkampfes schädigten das Ansehen des jüdischen Handwerks, und die Zunft mußte vor allem darauf bedacht sein, den Kunden vor denselben zu schützen. Der adlige Herr, der ins Städtchen kam, um sich einen „Kontusz“ oder „Zupan“ arbeiten zu lassen, wurde durch die Belästigung der Schneider und der Kürschner, die den Kunden in ihm sofort witterten, manchmal kopfscheu. So häuften sich die Klagen der christlichen Kundschaft, und es war zu befürchten, daß sie sich von den jüdischen Handwerkern abwenden würde. Die Zunft untersagte daraufhin den unlauteren Wettbewerb, das Belästigen der Kunden, in welcher Weise es auch sei. Aber es lag nicht in den Absichten der Zunft, den Kunden gegen das einzelne ihn bedienende Zunftmitglied allein zu schützen; worauf es ihr vor allem ankam, war die Arbeitsgelegenheit für alle, für die Gemeinschaft — das Prinzip der Brüderlichkeit. Der Markt war die Arbeitsbörse, er galt als die Zone, innerhalb derer ein Arbeitsauftrag allen Handwerkern gehörte.

Dem Kunden allein stand das Recht zu, einen gewissen Meister zu bevorzugen, und die Zunft erklärte sich desinteressiert, falls es erwiesen war, daß der betreffende Meister sich nicht an den Auftraggeber herangedrängt hatte, vielmehr der Auftraggeber aus freien Stücken an ihn herangetreten war. Aber wehe, wenn es sich herausstellte, daß das Gegenteil der Fall war. Dann ging der betreffende Meister aller Vorteile verlustig, der Auftrag fiel der Gemeinschaft, vielmehr den Meistern zu, die am Markt versammelt waren. Diese Bestimmung galt außerhalb der Marktzone nicht. Und so wird uns der Passus aus einem Zunftstatut verständlich, wo es heißt: „Hat ein Handwerker den adligen Kunden in andern Gassen erwischt, so darf er ihm nachgehen, und zwar bis in den Laden, wo derselbe Stoffe und Zubehör kauft. Gelegentlich dort anwesende Zunftgenossen haben keinerlei Anspruch auf Beteiligung [36]).“

35) Vgl. meinen in Anm. 4 zitierten Aufsatz im 11. Band der Geschichte des jüdischen Volkes (russisch), p. 291.

36) Verordnungen der vereinigten Schneider-, Kürschner- und Posa-

Die Einnahmen der Zunft setzten sich zusammen aus den Aufnahmegebühren und regelmäßigen Beiträgen der Mitglieder, aus den Zahlungen, die für die Beschäftigung von Gesellen und Lehrlingen entrichtet werden mußten, aus den Geldbußen für das Übertreten von Zunftsatzungen und den Umlagen, die von Inhabern von Maarufiavorrechten abzuführen waren. Die Ausgaben der Zunft waren mannigfacher Natur. In erster Reihe waren die Kosten der Zunftverwaltung zu decken; bestimmte Summen wurden für die professionelle Ausbildung von Waisenkindern verwendet; für Eventualitäten im Abwehrkampf gegen christliche Zünfte mußten größere Beträge bereitgehalten werden, abgesehen von den regelmäßigen Abgaben, die die jüdische Zunft an die christliche zu zahlen hatte, um sich von ihren Schikanen loszukaufen. Letztere betrachtete nämlich die Ausübung des Handwerks als ihr unantastbares Recht. Ein Beschluß der Przemysler Zunft aus dem Jahre 1725 ist interessant genug, um hier angeführt zu werden. „Heute fand eine Vollversammlung der Schneiderzunft statt, und man ist übereingekommen, einen festen Modus für die Zahlungen an die Zunft der Christen einzuführen, damit die Differenzen unter unseren Mitgliedern in dieser Frage aus der Welt geschafft werden. Von jedem neu angefertigten Kleidungsstück, Zupan oder Kontusz, sind drei Groschen, von jedem Paar Hosen zwei Groschen in eine Lade zu tun; von Reparaturen sind ebenfalls Zahlungen zu entrichten, und zwar von je 18 Groschen zwei kleinere Geldeinheiten und vom Goldgulden Arbeitslohn ein Groschen. Jeder hat einen Schwur zu leisten, daß er keine Arbeit verheimlicht hat[37]."

Die mittelalterliche Handwerkergeschichte ist erfüllt von Nachrichten über Kämpfe zwischen dem städtischen Rat und der Zunft. Daß es zu Mißhelligkeiten zwischen diesen beiden Institutionen kommen mußte, war in der Natur der Dinge begründet. Der Rat war diejenige Stelle, die die Sanktion zur Gründung einer Zunft erteilte, und ihm lag auch das Kontrollrecht über die Zunft ob. Es ist nicht verwunderlich, daß es im Laufe der

---

mentiererzunft in Kejdany, Handschrift N. 4. der Privatsammlung S. M. Dubnows.

37) Schorr, op. cit., p. 266.

Jahre zu Reibungen zwischen der Aufsichtsinstanz und der bevormundeten Zunft kam, die meist zu erbitterten Kämpfen führten. Wenn wir die jüdische Zunftgeschichte verfolgen, so können wir auch hier feststellen, daß der Kahal, genau wie der Rat der mittelalterlichen Stadt, eine Kontrolle über die Zunft ausübte und daß ihm das Recht der Bestätigung der Wahlen der Zunftältesten zustand. In Przemysl verbot der Kahal den neu zu wählenden Ältesten, ohne sein Wissen neue Maßregeln zu treffen und Sammlungen zugunsten der Zunft zu veranstalten. In manchen Gemeinden bestand die Gepflogenheit, daß der Kahal Bevollmächtigte in die Zunftverwaltung entsandte. In den litauischen Gemeinden setzte sich die Hälfte der Mitglieder der Zunftadministration aus Gemeindeältesten zusammen[38]). Zu den Funktionen des Kahals gehörte, wie bekannt, die Aufsicht über die wirtschaftliche Tätigkeit der Gemeindemitglieder. In jeder größeren Gemeinde gab es besondere Organe des Kahals, die mit der Aufgabe betraut waren, die Qualität der Waren, die geschäftlichen Operationen und die Gewichte und Maße zu prüfen. Auch die Zünfte unterlagen vielfach dieser Kontrolle des Kahals, die von den jüdischen Meistern oft als überaus lästig empfunden wurde. Griff der Kahal gar in die Regelung des Erwerbslebens der Handwerker ein, wie das in Minsk der Fall war, so war der offene Konflikt mit der Zunft unvermeidbar. Die Zunftältesten beschwerten sich bei der Obrigkeit, wofür der Kahal zwei Älteste bestrafte — der eine wurde öffentlich angekettet, während dem anderen das Recht entzogen wurde, seinen Beruf auszuüben[39]).

Das lückenhafte Quellenmaterial, das zur Zunftgeschichte vorliegt, bietet keine Möglichkeit, ähnliche Konflikte, die — wie anzunehmen ist — auch anderswo vorgekommen sind, zu verfolgen. Eine nicht uninteressante Episode in der Geschichte der Kämpfe zwischen Kahal und Zunft können wir aber dem bereits zitierten

---

38) Ibidem, p. 64, besonders Anm. 3. Vgl. auch § 817 des „Pinkas Ha-Medinah" (das Protokollbuch des Litauischen Waad), Berlin, 1925, p. 211.

39) Vgl. meinen Aufsatz im 11. Band der „Geschichte des jüdischen Volkes" (russisch), 1914, p. 297.

Zunftbuch von Kejdany entnehmen. Im Jahre 1815 spielten sich dort folgende Vorgänge ab. An einem Sabbat erschienen in der Synagoge einige Handwerker mit Samtkäppchen. Sie wurden auf Geheiß der Gemeindeältesten aus der Synagoge entfernt. Am Sabbat vor Ostern erschienen zehn Schneider in der Synagoge nicht nur in Samtkäppchen, sondern auch mit den traditionellen polnisch-jüdischen Pelzmützen. Es war aber seit jeher den Handwerkern verboten, Samtkäppchen und Pelzmützen zu tragen, sie durften nur halbsamtne Käppchen und Tellermützen tragen. Der Kahal war über diese Anmaßung der Handwerker empört. In den Pessach-Halbfeiertagen wurde eine Versammlung der Gemeinde einberufen und der Beschluß gefaßt, sämtliche zweihundert Handwerker mit Ruten zu züchtigen. Die Gemeindeverwaltung setzte sich mit dem gutsherrschaftlichen Verwalter von Kejdany in Verbindung. Daraufhin wurden eines Nachts die Handwerker aus dem Schlafe geweckt und gezüchtigt. Dieser Vorfall rief Unruhen in der Gemeinde hervor. Der Streit endete zwischen dem Kahal und der Zunft mit folgendem Vergleiche. Die Handwerker erhielten die Erlaubnis Samtkäppchen und Pelzmützen zu tragen, genau wie die anderen Gemeindemitglieder. Ferner mußte der Kahal die Einwilligung dazu geben, daß das Amt eines der Gemeindeältesten stets von einem Schneidermeister, einem Mitglied der Zunft, bekleidet würde[40]).

Die Episode in Kejdany wirft ein grelles Licht auf die Beziehungen des Kahals zur Zunft, waren doch diese Institutionen Vertreter von Klassen mit entgegengesetzten Interessen und Anschauungen. Der Kahal hatte sich in Osteuropa im Laufe der Jahrhunderte immer mehr zum Vertreter der vermögenden Elemente der Gemeinde herausgebildet, während in der Zunft die handwerktreibende Masse der Bevölkerung verkörpert war. Der Konflikt in Kejdany führt uns vor Augen, wie die Zunft

40) Die Quelle für diese Vorgänge bildet ein Brief des Ältesten der Zunft in Kejdany an S. M. Dubnow. Der Schreiber des Briefes beruft sich auf den Bericht eines seiner Vorgänger, des Zunftältesten Boruch Lifschitz, der während der geschilderten Ereignisse im Jahr 1813 Lehrling war und selber gezüchtigt wurde.

um den Einfluß in der Gemeindeverwaltung und die Beseitigung der Klassenvorrechte der bemittelteren Volksschichten kämpfte.

In den noch in mancher Hinsicht mittelalterlichen Verhältnissen jener Zeit, da die Einzelperson nichts, die Körperschaft aber alles bedeutete, war die Zunft eine Lebensnotwendigkeit für die Gewerbetreibenden[41]). In diesem Sinne können wir von der historischen Rolle der jüdischen Zunft in Polen und Litauen sprechen.

---

41) Der religiös-charitative Inhalt der Zunftstatuten wurde von mir nicht berührt, da es mir zunächst darauf ankam, einige wichtige Momente der Zunftverfassung und der Wirtschaftsstruktur der Zunft zu beleuchten. Ich bereite eine umfassende Arbeit über die jüdischen Zünfte vor, in der die wirtschaftlichen sowohl als auch die religiös-charitativen Bestimmungen der Zunftstatuten ausführlich behandelt werden sollen.

# Wie es eigentlich gewesen.

Von

G. v. Below † (Freiburg i. B.).

Das berühmte Wort Rankes, das ich hier als Überschrift setze, ist oft mißverstanden worden, LAMPRECHT (vgl. Histor. Ztschr. 81 S. 197ff.) meinte, daß Ranke damit jeden Entwicklungsgedanken habe ablehnen wollen. Andere glauben, indem sie sich auf dies Wort berufen, das Monopol einer vollkommen objektiven Geschichtschreibung für sich in Anspruch nehmen zu dürfen. Man sieht tatsächlich vielfach durch jenes Wort eine von aller Subjektivität freie Geschichtschreibung ausgedrückt.

In Wahrheit ist eine solche Geschichtschreibung schlechthin unmöglich. Und gerade auch bei Ranke ist sie gar nicht vorhanden. Ich habe mich in meiner „Deutschen Geschichtschreibung" (2. Aufl., 1924) bemüht, seine Aeußerungen zu unserer Frage richtig zu interpretieren. Neuerdings hat G. MASUR, Rankes Begriff der Weltgeschichte (s. dazu meine Anzeige in SCHMOLLERS Jahrbuch 1926), die Bedingtheiten von Rankes Geschichtsauffassung lehrreich geschildert. Aufklärung hier zu bringen ist aber umso dringender geboten, als das Mißverstehen des berühmten Rankeschen Worts sich immer von neuem als Hindernis der zuverlässigen Erfassung der Tatsachen und daher auch der Einigung in der historischen Auffassung erweist.

Im folgenden möchte ich mich zu Rankes Wort im Anschluß an eine Kontroverse äußern, die mir gerade zur Zeit persönlich naheliegt.

Einer von den Kollegen, mit deren Verteidigung der mittelalterlichen Kaiserpolitik ich mich in meinem Buch „Die italienische Kaiserpolitik des deutschen Mittelalters mit besonderem Hinblick auf die Politik Friedrich Barbarossas" (1927) auseinandergesetzt habe, schrieb mir daraufhin: „Ich glaube, kaum einer der von Ihnen Angegriffenen hat je bezweifelt, daß die Italien- und Papstpolitik der deutschen Kaiser, von modernem nationalen Standpunkt aus gesehen, für die deutsche Verfassungsentwicklung — neben andern Faktoren — ungünstig gewirkt hat. Die Frage ist nur, ob es nicht ein entstelltes Bild des vergangenen Geschehens gibt, wenn man diesen Maßstab zum bestimmenden für die Darstellung macht, ob das Ranksche, wie es eigentlich gewesen, nicht auch etwas für sich hat."

Es ist eine bekannte Tatsache, daß, wenn jemand einen unanfechtbaren Satz aufstellt, es sofort von der Gegenseite zurückschallt: wir haben ja keine andere Meinung vertreten. Es ist dies eine Form der

Zustimmung, über die man sich in gewisser Weise freuen kann, und so freue ich mich denn auch über sie. Nur frage ich: warum dann der bisherige Widerstand gegen meine These?

Mein Kollege macht nun freilich die Einschränkung: „von modernem nationalen Standpunkt aus gesehen" Das klingt berechtigt, ist jedoch eine Unklarheit. Zunächst bleibt zu sagen, daß ich meinen Standpunkt keineswegs nur „modern national" genommen, sondern einen Maßstab angelegt habe, der für alle Staatswesen aller Zeiten gilt (was mein Kollege übersehen zu haben scheint), nämlich den, daß die Leiter eines Staatswesens die Pflicht haben, dafür zu sorgen, daß der Staat gesund und leistungsfähig erhalten wird. Ich möchte wissen, welche andere Aufgabe mein Kollege einem mittelalterlichen Staatslenker zuspricht. Natürlich können zu jener Pflicht noch andere Aufgaben hinzukommen. Allein jene Pflicht wird da immer die Hauptsache bleiben.

Von einem „entstellten Bild des vergangenen Geschehens" kann gar nicht die Rede sein, weil der Maßstab, den ich vorschlage, ein allgemeiner, auf alle Zeiten und Staaten anwendbarer ist. Ohne einen solchen allgemeinen Maßstab ist keine Geschichtschreibung höheren Stils möglich. Mit diesem Grundsatz unterscheide ich mich von den Positivisten, Empirikern, Relativisten, Skeptikern. Die Anwendung eines solchen Grundsatzes ist aber auch durchaus unbedenklich. Wie und wo soll sie ein „Bild entstellen"?

Stellen wir doch die ganz unmittelbare praktische Frage, wie es denn die mittelalterlichen Herrscher im konkreten Fall gehalten haben. Gerade zur rechten Zeit für unsere Diskussion hat G. Mitteis seine „Politischen Prozesse des früheren Mittelalters in Deutschland und Frankreich" (Heidelberg 1927) veröffentlicht. Das Hauptstück bildet hier die Darstellung der Prozesse einerseits Friedrich Barbarossas gegen Heinrich den Löwen, andererseits des Königs von Frankreich gegen König Johann ohne Land. Der Prozeß endigt beide Male damit, daß dem Vassallen der große Besitz aberkannt wird. Der Unterschied ist aber der, daß Barbarossa so gut wie nichts von dem Besitz Heinrichs in der Hand behält, vielmehr alles in die Hand der Großen des Reiches gleiten läßt, während der König von Frankreich die wertvollsten Stücke aus dem Besitz Johanns erfolgreich für die Krone beansprucht. Hier haben wir den Wendepunkt der deutschen und der französischen Verfassungsentwicklung: Deutschland erhält, bzw. behält seine politische Zersplitterung, während sich die französische Zentralgewalt fortschreitend verstärkt und aus Frankreich allmählich einen Einheitsstaat zu machen stark genug ist.

Haben wir, um diese Dinge verständlich zu machen, einen „modernen nationalen Standpunkt" nötig? Wir sehen, auch im Mittelalter handelte der Staatsmann nach unserem Maßstab: er tat das, was notwendig war, um das Staatswesen gesund und kräftig zu erhalten. Von einer „modernen nationalen" Theorie brauchte er sich dabei nicht leiten zu lassen. Der König von Frankreich erkannte ganz klar, daß die Fortdauer des Zustandes, daß wichtige Landschaften des französischen Kontinents in der Hand des englischen Königs sich be-

fanden, seinen Staat schwer schädigte, dessen Lebensinteressen widersprach, und daß die Einverleibung dieser Landschaften in seinen Staat dessen Entwicklung erfreulich förderte. Natürlich hätte Barbarossa es unendlich gern ebenso gemacht wie der König von Frankreich. Wir wissen ja, wie sehr er darauf aus war, die königliche Landesherrschaft (Hausmacht) zu vermehren, aus dem Besitz und Erbe von Fürsten. Daß ihm Stücke aus des Welfen Besitz höchst wünschenswert waren, dafür braucht man nur an die Geschichte von Goslar und Lübeck zu erinnern. Wenn er nicht die großen Landschaften Heinrichs des Löwen an sich nahm, sie vielmehr dem Kölner Erzbischof, dem Askanier und dem Wittelsbacher überließ, so geschah das aus zwei Gründen. Erstens fesselte ihn, wie dauernd, so gerade wieder nach dem Sturz Heinrichs des Löwen die italienische Politik. Seine Zeit und Kraft waren geteilt. Er mußte immer das Wohlwollen der Fürsten zu gewinnen suchen, um in Italien etwas zu erreichen. Zweitens waren zu seiner Zeit die Fürsten schon so mächtig geworden, daß es für den König äußerst schwer war, eine Sache gegen ihren Wunsch und Willen zu tun. Mag mag darüber streiten, ob zu Friedrichs Zeit schon der Grundsatz eines formalen Leihezwangs im Sinn des Satzes, daß der König lediggewordene große Reichslehen wieder verleihen müsse, als bewußtes Reichsrecht gegolten habe. Jedenfalls wenn er bestanden hat, so war er die Frucht der italienischen Politik der Kaiser: weil auf diese die Kraft des Reichs wesentlich aufgebraucht war, deshalb hatten die Fürsten einen solchen Satz formulieren können. Nehmen wir aber an, er bestand noch nicht, so war doch Friedrichs Stellung tatsächlich von der Art, daß die Fürsten, natürlich auch die von seiner Partei, es nicht geduldet hätten, daß der König die großen Landschaften aus dem Besitz Heinrichs an sich brachte, seiner königlichen Landesherrschaft einverleibte (wie der König von Frankreich).

Mitteis nennt seine Arbeit einen Beitrag zur vergleichenden Verfassungsgeschichte. Er versteht die Vergleichung in dem Sinn, wie ich sie für den Historiker als vorzügliches methodisches Mittel geschildert habe, wie er sich denn auch auf die betreffenden Stellen meines „Mittelalterlichen Staats“ bezieht (vgl. eingehend dazu noch meine „Probleme der Wirtschaftsgeschichte“, 2. Aufl. S. 13 und S. 1 ff. und E. Rothacker, Logik und System der Geisteswissenschaften, S. 91 ff.): die Vergleichung dient für uns nicht dem Zweck, eine feste gesetzmäßige Entwicklung zu vermitteln, sondern dem, durch sie die Eigenart, die Einzigartigkeit des historischen Faktums und seine besondere Bedeutung in helleres Licht zu setzen. Eben diesen Erfolg hat auch die Untersuchung von Mitteis hinsichtlich der Beurteilung der deutschen Verfassungsentwicklung: der Vergleich mit der französischen macht uns anschaulich, wie und weshalb die deutsche zurückbleibt.

Zu Mitteis Bemerkung (S. 123), daß, wenn Kaiser Heinrich VI. „seine großzügigen Pläne hätte durchführen können, der Satz vom Leihezwang vielleicht ebenso spurlos verschwunden wäre wie in Frankreich und in den späteren deutschen Territorien“, sei bemerkt, daß Heinrich den Leihezwang wohl hätte beseitigen können, wenn

er nicht durch die unerreichbaren Ziele, die er sich in Fortführung der alten italienischen Kaiserpolitik stellte, gefesselt worden wäre (s. meinen „Barbarossa" S. 120).

Mein Kollege stellt die von ihm zugegebene Tatsache, daß die italienische Politik der Kaiser die deutsche Verfassungsentwicklung geschädigt habe, in einen Gegensatz zu dem Rankeschen „wie es eigentlich gewesen". Nun, wenn man jene Tatsache zugibt und anerkennt, so hat man doch das „wie es eigentlich gewesen". Ranke hat seinen Satz, er wolle bloß sagen, wie es eigentlich gewesen, im Gegensatz zu der nationalistisch-aufklärerischen Art, über die Vergangenheit zu Gericht zu sitzen, formuliert. Wir wollen unter Ablehnung der aufklärerischen Art die Vergangenheit verständnisvoll erfassen. Der Sinn des Rankeschen Satzes kann aber unmöglich bedeuten, daß jedes subjektive Moment bei der Urteilsbildung des Historikers ausgeschaltet werden soll. Ranke selbst ist, wie angedeutet, nicht davon frei gewesen und ebensowenig alle diejenigen, die sich nach ihm zu seinem Satz bekannt haben. Ich habe dafür Beispiele in reichem Maß in meiner „italienischen Kaiserpolitik" angeführt. Was wir aber besonders zu beachten haben, das ist, daß bestimmte zeitgebundene Anschauungen von der Vergangenheit unter der Firma, man wolle nur zeigen, wie es eigentlich gewesen, vorgetragen werden. Woher stammt denn das Bild, das man sich von der Stellung des durch Otto I. erneuerten Kaisertums macht? Noch immer wirkt die Schilderung nach, die einst J. Ficker in seiner Auseinandersetzung mit Sybel auf Grund ganz bestimmter, zum guten Teil zeitgebundener, großdeutscher und katholischer Anschauungen und Tendenzen entworfen hat. Sie wird zwar heute wohl von niemand mehr vollständig geteilt. Aber einen Einfluß übt sie immer noch, bald in der einen, bald in der andern Richtung, wie denn auch Zitate aus Fickers damaligen Schriften zur Verteidigung der italienischen Politik nichts Ungewöhnliches sind. Eine andere Auffassung, die noch nachwirkt, ist die von Giesebrecht, die wiederum einen zeitgebundenen Ursprung hat. Die Residuen der in früherer Zeit unter bestimmten Voraussetzungen entstandenen Vorstellungen wirken heute noch und liefern in neuer Verbindung ein Bild, von dem man nach der Rankeschen Formel behauptet, so sei es wirklich gewesen. Es ist aber sehr leicht nachzuweisen, daß die einzelnen Züge dieses Bildes auf gelehrter oder, wenn man will, auf politischer Konstruktion beruhen. Denken wir etwa an die Behauptung, das Kaisertum habe die Aufgabe und das Verdienst gehabt, die deutschen Stämme zu einigen. Sie entbehrt ganz der Begründung. Nicht bloß, daß die Kaiser sich einer solchen Aufgabe nicht bewußt gewesen sind; auch unbewußt haben sie ihr nicht gedient. Ebenso steht es mit der Formel, daß die deutschen Kaiser das Papsttum beherrschen mußten, um den deutschen Episkopat beherrschen zu können. Hier haben wir es direkt mit einem Anachronismus zu tun. Alles Derartige, was zur Verteidigung der italienischen Politik erdacht worden ist, wird uns aber aufgetischt als das, wie es „eigentlich gewesen", im Gegensatz zu unserer Darstellung, die — wie wir ohne Unbescheidenheit sagen dürfen — viel unbefangener, mit weit weniger Vorurteilen

an die Dinge herantritt. Und ich habe in meinem Buch bereits dargelegt, daß ich mit meiner Schilderung und Beurteilung der Vergangenheit viel weniger dazu gelange, die Vergangenheit und ihre führenden Persönlichkeiten zu schelten als die Verteidiger der italienischen Politik, die bald die Päpste, bald die deutschen Fürsten, bald die italienischen Städte schelten, aber auch die deutschen Kaiser — wieviel Tadel von FICKER und BÖHMER, zwar nicht auf alle, aber auf gewisse Kaiser gehäuft worden ist, braucht nicht dargelegt zu werden. Die rationalistisch-aufklärerische Schulmeisterart des Aburteilens über die Vergangenheit ist also durchaus auf der Seite der Verteidiger der Italienpolitik, derjenigen, die als Nachfolger Rankes die echte Schilderung dessen, wie es eigentlich gewesen, als ihr Monopol in Anspruch nehmen, während ich zwar den Weg, den die Kaiser gegangen sind, als politisch schädlich für die deutsche Verfassungsentwicklung bezeichne, aber verständnisvoll auseinandersetze, wie die Könige zu ihm gelangt sind und wie die Einschlagung dieses Wegs dann die großen Feindschaften Kaiser und Papst, König und Fürsten, Kaiser und italienische Städte hervorgebracht hat. Nicht, daß ich nach Aufklärermanier über die Vergangenheit richte, mein Verfahren beseitigt vielmehr das verständnislose Richten.

Der Leser meines Buchs dürfte sich wohl davon überzeugen, daß das Urteil über die Verkehrtheit der mittelalterlichen Kaiserpolitik keineswegs eine einfühlende Würdigung der Gesamthaltung der politischen Faktoren des Mittelalters ausschließt, daß eine solche sich vielmehr erst von einer eindringenden sachlichen Kritik der Kaiserpolitik aus gewinnen läßt. Und wenn ferner auf dem dargewiesenen Weg eine realpolitischere Behandlung des Gegenstands, die die Dinge innerlich strenger verknüpft, erreicht wird, so werden damit die großen Ideen des Mittelalters keineswegs ignoriert. Es soll nur verhindert werden, daß aus der Vergangenheit ein Wolkenkuckucksheim gemacht wird.

Als Beispiel dafür, wie die zeitgebundenen Anschauungen FICKERS in freilich mannigfacher Abwandlung noch fortdauern, möchte ich hier noch Äußerungen eines ausgezeichneten Historikers unserer Tage anführen. Ich wähle absichtlich ein Beispiel aus dem hohen Stand der Literatur, um zu zeigen, daß es notwendig ist, die Fragen zu erörtern.

H. v. SRBIK, Das österreichische Kaisertum und das Ende des Heiligen Reichs (1804—06), Archiv für Politik und Geschichte 1927, 2. Heft, S. 134, stellt in Gegensatz die Bewertung der deutschen Territorien, voran Brandenburg-Preussens, wie sie in klassischer Art durch TREITSCHKE erfolgte, und die universale Bewertung des alten Römischen Reichs. Diese sei zeitweilig unterlegen. „Spät erst wandte sich rein wissenschaftlicher Erkenntnistrieb in K. ZEUMERS bedeutendem Schaffen mit dem Bewußtsein dem Heiligen Römischen Reich zu, daß auch hier kostbares Erbgut des deutschen Volkes zu haben sei.“ Als in derselben Richtung liegend, erwähnt v. S. ferner F. HARTUNGS Arbeiten über die Geschichte des fränkischen Kreises und über die Wahlkapitulationen der deutschen Kaiser und Könige (Hist. Ztschr. Bd. 107, S. 306 ff.). Es dürfte indessen doch nicht zutreffen, daß spät erst

wissenschaftlicher Erkenntnistrieb sich dem alten Reich zugewandt habe. Es sei nur z. B. daran erinnert, daß die auf Anregung des preußischen Hofhistoriographen RANKE gegründete Münchener Historische Kommission die große Edition der alten Reichstagsakten in Angriff genommen hat und daß der erste Leiter dieses Unternehmens H. v. SYBEL, der berühmte Kritiker der mittelalterlichen Kaiserpolitik, gewesen ist. Vgl. deutsche Reichstagsakten I, S. 7. Unter SYBEL arbeitete zunächst der Ostpreuße GEORG VOIGT, dann JULIUS WEIZSÄCKER, der in gewaltiger Arbeit eine Reihe von Bändern herausgab, einer von den Württembergern, die mit Leidenschaft für die preußische Hegemonie in Deutschland eingetreten sind. Man darf wohl behaupten, daß die Geschichte des alten Reichs zu keiner Zeit von den Nichtösterreichern und auch speziell von den Historikern, die Preußen ihre Sympathie zuwandten, vernachlässigt worden ist. Weiter aber ist zu fragen, was wir an dem alten Reich schätzen, den Umstand, daß es ein universales Reich war, bzw. sein wollte, oder den, daß es das alte deutsche Königreich (das mit Ludwig dem Deutschen faktisch, mit Konrad I. rechtlich seinen Anfang nimmt), die Zusammenfassung der deutschen Stämme, war. J. FICKER, dessen Worte v. SRBIK S. 135 anführt, spricht davon, daß das von Otto dem Großen erneuerte Kaiserreich „gleichzeitig der Lösung nationaler wie universaler Aufgaben" gerecht geworden sei. Als Beweis für die Berechtigung des universalen Anspruchs dieses Reichs macht er weiterhin in seinem Buch („Das deutsche Kaiserreich in seinen universalen und nationalen Beziehungen", S. 63) geltend, daß dessen „Zerfall eine Lücke in den Verhältnissen unseres Weltteils ließ, welche nie vielleicht sich fühlbarer machte als in unsern Tagen". Man müßte hiernach annehmen, daß das ottonische Reich in den mittelalterlichen Jahrhunderten und wohl noch über sie hinaus eine ordnende Gewalt in Europa oder mindestens im Abendland gewesen sei und ausgeübt habe. Eine solche Vorstellung vom alten Reich wird in unsern Tagen der Schwärmerei für den Völkerbundsgedanken von neuem vertreten: es wird das universale Kaiserreich des Mittelalters als eine staatliche Vereinigung gefeiert, die ihren einzelnen Gliedern viel freie Bewegung läßt, sie aber wie ein großer Bund unter dem kaiserlichen Präsidium zusammenfaßt, kriegerische Zusammenstöße verhindert, eintretende Konflikte durch Diplomatie und Gericht löst. In Wahrheit kann jedoch diese Leistung im allgemeinen nicht von ihm gerühmt werden. Der deutsche Kaiser hat außer Deutschland noch Burgund und Italien beherrscht, über diese beiden Nebenländer schon die Herrschaft nur dürftig ausgeübt, noch dazu mit allmählicher Abbröckelung mancher Teile. Die Nebenländer beherrscht er überdies nicht als Kaiser, sondern als König. Darüber hinaus aber reichte sein politischer Einfluß nicht. Mit andern Worten: der Kaiser hat ein großes Reich gehabt, jedoch keineswegs ein universales. Das einzige Ereignis, welches ihn in einer gewissen Schiedsrichterstellung zeigt, die über die Reichsgrenzen hinaus reicht, die Ingelheimer Synode von 948, fällt bezeichnenderweise in die Zeit *vor* der Wiederaufrichtung des Kaisertums durch Otto (s. meine „italienische Kaiserpolitik", S. 31 ff. und S. 62 ff.). Die Ansprüche auf

östliche Gebiete jenseits der alten Reichsgrenzen erhebt der Kaiser nicht als Kaiser, sondern erhebt der deutsche König als solcher (s. meinen „deutschen Staat des Mittelalters", 2. Aufl., S. 319 und XXXII). In den Beziehungen zu Dänemark, Polen, Böhmen kommt ebenfalls nicht der Kaiser in Betracht, sondern der deutsche König. Nie hat ein anderer Staat ein universales politisches Herrschaftsrecht des Kaisers anerkannt. Was der König durch Belehnung zum alten Bestand des deutschen (sagen wir: konradinischen) Reichs hinzufügt, das beansprucht er eben nicht als universaler Herrscher, als Kaiser. Ficker kann selbst bei seinen Worten über die berechtigte universale Herrschaft des Kaisers sich am wenigsten auf die Bemühungen Heinrichs VI., seine Herrschaft auszudehnen, zu einer wirklich universalen zu erweitern, berufen. Denn dieser begann ja eben nach Fickers Auffassung gerade die verdammenswerte Wandlung des Kaisertums zu begründen.

Die einzige universale Herrschaft, die der Kaiser als solcher ausgeübt hat, ist die gegenüber der Kirche. Indessen auch hier ist noch ein Unterschied zu machen. Eine universale Herrschaft ernsterer Art übt der Kaiser nur in der Periode aus, in der das Papsttum seinen universalen Charakter äußerlich noch weniger ausgeprägt hat. Sobald aber dieser deutlicher zum Vorschein kommt, nimmt die universale Herrschaft des Kaisers gegenüber der Kirche entsprechend ab (s. meine „italienische Kaiserpolitik", S. 41). Immerhin soll nicht bestritten werden, daß etwas von universaler Stellung des Kaisers gegenüber der Kirche noch lange erhalten bleibt, wie sie denn in den Zeiten des Konstanzer und des Trienter Konzils noch hervortritt.

Zweifellose Verdienste hat sich das alte Reich durch die Abwehr der Türkengefahr erworben. Aber hier kommt es schwerlich als Weltreich, sondern als deutsches Reich, welches die Gefahr eben von den deutschen Grenzen fernhält, in Betracht. Ein anderes namhaftes Verdienst ist die Regelung der ungarischen Frage, die schließlich in die Verbindung Ungarns mit Österreich ausmündet. Doch auch hier wiederum haben wir nicht eine Leistung des Universalreichs vor uns. Das Verhältnis zu Ungarn hat von Heinrich I. und Otto I. (der vor dem Erwerb der Kaiserkrone über die Ungarn siegte) an nichts mit dem Universalreich zu tun. Hier steht uns gerade ein Beispiel zur Verfügung, welches uns lehrt, daß die Verdienste um Deutschland, die die mittelalterlichen Herrscher aufzuweisen haben, solche des deutschen (König-)Reichs, nicht des universalen (Kaiser-)Reichs sind. Wie jenes das Verdienst hat, die Form für die Vereinigung der deutschen gewesen zu sein, ihnen staatlichen Halt geboten zu haben[1]), so war es dasselbe Königreich, welches die Verteidigung nach außen leistete. Das universale Kaisertum hat mit seinen besondern Zielen dem Königtum diese Aufgaben nur erschwert und gestört und es allmählich so geschwächt, daß es seine Aufgaben nur dürftig oder gar nicht erfüllen

1) Zu Hallers Auffassung von der politischen Einigung der Deutschen vgl. jetzt F. Steinbach, Studien zur westdeutschen Stammes- und Volksgeschichte, S. 1 f.

konnte. Und wir dürfen auch schon sagen, daß, wenn Otto I. zur Zeit der Ungarnschlacht so sehr in die italienischen Verhältnisse verwickelt gewesen wäre wie nachher, es zweifelhaft gewesen wäre, ob er den großen Schlag so erfolgreich geführt hätte. Wenn die deutschen Herrscher in den folgenden Jahrhunderten die ungarische Gefahr zu beschwören sich bemüht haben (wie Heinrich III.), so nehmen sie dabei nur deutsche, nicht universale Interessen wahr und handeln dabei auch nur als deutsche Könige. Die später hervortretende Türkengefahr war der Idee nach eine allgemeine Angelegenheit der Christenheit; hier hätte nach dieser Idee das ganze Abendland eingreifen sollen unter Führung des Universalherrschers. Wie wenig dieser Gedanke aber verwirklicht wurde, das ist bekannt genug.

Nach der Beseitigung der Türkengefahr gestalteten sich die Verhältnisse hier im Südosten neu. Wiederum waren Gefahren, die dem Deutschtum oder Deutschland von Grenznachbarn, bzw. sich nun regenden Völkern drohten, fernzuhalten. Man darf vielleicht von einer neuen Form der mittelalterlichen Aufgabe des Reichs sprechen. Diese Aufgabe wurde nach dem Sturz des alten Reichs von 1806 durch Österreich fortgesetzt. Der Habsburgische Staat löste sie, indem er die Gebiete jener Völker in Besitz nahm, bzw. in der Hand behielt. Dadurch wurde die Bedrohung deutschen Landes und die Verwicklung von ganz Deutschland in internationale Schwierigkeiten verhindert. Diese Tätigkeit setzte der Habsburgische Staat auch seit der Trennung vom übrigen Deutschland, 1866, fort; sie wurde jetzt sogar vollends wichtig. Die Ruhighaltung der Sondervölker, die der Habsburgerstaat in sich barg, die damit gegebene Fernhaltung von Störungen der internationalen Beziehungen durch sie (die im übrigen je für sich sich glücklich entfalten konnten) ist seine große Leistung bis zum Jahre 1918. Hervorzuheben bleibt indessen immer, daß diese Funktion nicht eine Fortsetzung oder ein Rest mittelalterlicher universaler Politik ist, sondern die Tätigkeit des mittelalterlichen deutschen Reichs im engeren Sinne fortsetzt. Es ist eine ganz wesentliche Aufgabe der Wissenschaft, zwischen dem mittelalterlichen Universalreich und dem mittelalterlichen deutschen Reich im engern Sinne zu unterscheiden. Nur dann erfüllen wir die Pflicht zu zeigen, wie es eigentlich gewesen. (H. v. SRBIK, S. 140, betont unter Berufung auf Äußerungen von 1806 den ideellen Wert der Kaiserkrone. Allein diese Äußerungen können nur für das engere deutsche Reich gelten.)

Ich möchte hier ferner auf Bemerkungen in der überaus inhaltreichen Abhandlung von H. v. SCHUBERT, Der Kampf des geistlichen und weltlichen Rechts (1927), S. 31, Bezug nehmen. Es liegt ja sehr viel Richtiges darin, wenn er — wie die Forschung im allgemeinen — sagt: „alles mußte sich zuspitzen auf die Frage der deutschen Bischofsinvestitur;“ der Papst wie der Kaiser seien hier gleichmäßig interessiert gewesen. Warum aber spitzt sich alles auf die Frage gerade der deutschen Bischofsinvestitur zu? Doch nur, weil der deutsche König die Herrschaft über Italien beansprucht und damit dem innerlich erstarkten Papsttum bedrohlich wird. An sich war die Investiturfrage in allen Ländern vorhanden. Die Auseinandersetzung über sie

in den nichtdeutschen Staaten bedeutete jedoch nur ein Kinderspiel gegenüber dem Kampf des Papstes gegen den deutschen König. Mit diesem wurde kein reiner Kirchenkampf geführt. Wie ich in meinem Buch dargestellt habe, bedeutet der Kampf zwischen dem deutschen Kaiser und dem Papst eine Fälschung der Auseinandersetzung zwischen Staat und Kirche, eben dadurch, daß der Papst gegen den deutschen König als Herrscher von Italien, einschließlich Roms, kämpfte, von seinem Standpunkt kämpfen mußte. Wozu noch nebenbei angemerkt sei, daß das Bistum, von dem der sog. Investiturstreit seinen Ausgang nahm, ein italienisches war.

Treffend schilderte v. Schubert S. 35 die Folgen jenes Kampfes: „die weltliche Spitze der Christenheit wieder gebrochen, das Imperium an sich von höchst unklarem Rechtsinhalt, seiner Bedeutung beraubt; das starke deutsche Königtum, das ihm diese Bedeutung geschenkt, selbst entleert, zur Wahlmonarchie geworden und damit des dynastischen Haltes verlustig gegangen.“ Wie hier in erfreulichem Gegensatz zu so vielen Schilderungen der höchst unklare Rechtsinhalt des Imperiums mit Recht betont wird, so freue ich mich besonders durch v. Schubert das ausgesprochen zu sehen, was hervorzuheben mir immer am Herzen gelegen hat, nämlich daß es das deutsche Königtum gewesen ist, welches dem Imperium seine Bedeutung geschenkt hat und daß die imperiale Politik undankbar das deutsche Königtum entleert hat.

Mit Behagen verweise ich auch noch — zu meiner Schrift S. 124ff. — auf v. Schuberts Ausführungen über das Verhältnis von Macht und Recht S. 23 und 48. „Erst die Macht, die die Durchführung des Rechtssatzes erzwingt, vollendet das Recht.“

Auch diese Erkenntnis wird uns dazu helfen, Rankes Forderung zu erfüllen, zu zeigen, wie es eigentlich gewesen.

---

# Die Landesherrlichkeit in Österreich.

Von

**Alfons Dopsch.**

Über diese für die deutsche Verfassungsgeschichte überhaupt wichtige Frage hat im Jahr 1925 O. Stowasser ein Buch veröffentlicht, das den Titel führt: „Das Land und der Herzog.“ Es wird darin die Behauptung aufgestellt, daß die bisherige Forschung in Österreich völlig in die Irre gegangen sei, vor allem dort, wo sie eine besondere Entwicklung Österreichs und eine frühe Ausbildung der Landeshoheit angenommen habe. St. nennt dies eine „Märe“ und wirft der bisherigen Forschung in mehrfach geradezu herausforderndem Ton alle möglichen Übersehen vor.

Ich habe in einer ausführlichen Rezension des Buches von St. in

den Göttinger Gelehrten Anzeigen[1]) versucht, den wirklichen Stand der Forschung darzulegen, und insbesondere zu zeigen, daß gerade die Hauptsache, welche St. neu entdeckt haben will, daß in Österreich neben dem Markgrafen und Herzog auch sonst noch reichsfreie Grafschaften und Herrschaften bis in die Neuzeit vorhanden gewesen sind, schon vor ihm verschiedenen Forschern bekannt war.

Da nun St. den Lesern dieser Zeitschrift unter dem Titel „Die Entwicklung des Landes Österreich" im letzten Heft[2]) zwar nicht diese, sondern eine Antikritik meiner Rezension vorgeführt hat, mag es am Platze sein, den Tatbestand in sachlicher Hinsicht festzustellen.

Schon die ältere Forschung in Österreich hatte hervorgehoben, daß hier noch im 16. Jahrhundert mehrere Reichsgrafen und Reichsbarone vorhanden waren, welche in der Reichsmatrikel aufgezeichnet standen, auf Reichstagen erschienen und in Kriegszeiten wie die übrigen Großen des Reiches ihr Kontingent stellten[3]). Die erste Monographie über die Landeshoheit Österreichs übernahm diese Darstellung im Jahre 1862[4]). Auf sie dürfte auch zurückgehen, daß Luschin in seiner „Geschichte des älteren Gerichtswesens Österreichs", 1879, ausdrücklich hervorhob, es seien neben dem Herzog noch andere Reichsstände im Besitz der Landgerichtsbarkeit gewesen, „alte Grafengeschlechter, wie die Hardeck-Plaien, die Peilsteiner, die Schauenberge, die Wels-Lambacher, die Grafen von Raabs, oder geistliche Hochstifte wie z. B. Passau und Freising"[5]).

Gleichzeitig hatte auch die landesgeschichtliche Forschung sich mit den „hochadeligen großen Dynasten" beschäftigt, indem Joh. Wendrinsky mehrere Aufsätze über jene Grafengeschlechter (Plaien-Hardegg, Peilstein, Burghausen und Schala) veröffentlichte[6]).

Für die weitere Forschung ist dann ein Aufsatz richtunggebend geworden, welchen unterdessen Heinr. Brunner über das gerichtliche Exemtionsrecht der Babenberger (1864) veröffentlicht hatte[7]). Darin stellte er eine völlig neue Lehre über Aufkommen und Entwicklung der Landesherrlichkeit in Österreich auf. Er legte besonders Gewicht auf die Tatsache, daß Österreich von altersher eine Mark war, und meinte nun eine ganz spezifische Markverfassung annehmen zu können, nach welcher zum Zwecke einer Konzentrierung der Machtgewalt an der bedrohten Reichsgrenze der Markgraf nicht nur besondere militärische Rechte, sondern auch die Grafengerichtsbarkeit über die ganze Mark hin einheitlich selbst ausgeübt habe. Die Markverfassung dauerte in den Marken nach deren Erhebung zu Herzogtümern fort. Die Babenberger in Österreich wurden durch das Privilegium Minus nicht zu

1) Jgg. 1926, Nr. 1—3.
2) XIX. Bd., 4. Heft (1926), S. 413 ff.
3) So u. a. F. Kurz, Österreich unter H. Rudolf dem Vierten (1821), S. 121 ff.
4) Jos. Berchtold, Die Landeshoheit Österreichs nach den echten und unechten Freiheitsbriefen. S. 177, vgl. auch 144 Anm.
5) Gesch. d. ältern Gerichtswesens in Österreich, 1879, S. 104.
6) Blätter des Vereins f. Landeskunde v. Nied.Öst., 13. u. 15. Bd.
7) Sitz.Ber. d. Wiener Ak., ph.-hist. Cl., 47. Bd., 315 ff.

Herzogen im gewöhnlichen Sinne des Wortes, sondern sozusagen zu Markherzogen erhoben. Österreich habe in Entwicklung der Landeshoheit alle deutschen Reichslande überflügelt, oder doch mit jedem gleichen Schritt gehalten. Während in den meisten der übrigen Reichslande die Landesherren in langwierigen Fehden die vielen exterritorialen Gewalten innerhalb ihrer Gebiete erst unterdrücken mußten, ehe die Territorien sich einigermaßen abrundeten, sei Österreich diese Übergangsperiode erspart geblieben. Es sei unmittelbar aus der Reihe der alten Amtssprengel in die Reihe der Reichsterritorien getreten, eine zusammenhängende in sich abgeschlossene Ländermasse[1]).

Zu dieser Auffassung haben sich in der Folge nicht nur die meisten Historiker bekannt, sondern auch solche Rechtshistoriker, die wie v. Luschin[2]) ursprünglich auf Grund der älteren Forschung die Entwicklung anders gezeichnet hatten. Das immer mehr steigende Ansehen Heinr. Brunners, der sich durch seine späteren Leistungen auf dem Gebiete der deutschen Rechtsgeschichte so große Verdienste erwarb, mochte seiner Lehre gewissermaßen kanonische Geltung verschaffen.

Nachdem darauf schon W. Erben in seiner Untersuchung über das Privilegium Minus zu Feststellungen gelangt war[3]), welche zunächst die militärische Stellung der Marken in einem ganz anderen Lichte erscheinen ließen, als man nach der Auffassung Brunners annahm, war es vor allem O. v. Dungern, der die Entstehung der Landeshoheit in Österreich von neuen Gesichtspunkten behandelte (1910). Er ging von der Bevölkerung aus und suchte zunächst alle in irgendeiner Beziehung zu Österreich urkundlich erwähnten Grafengeschlechter zusammenzustellen. Vor allem aber widmete er den in Österreich vorhandenen Dynastengeschlechtern besondere Aufmerksamkeit und hat gezeigt, daß sie die Hoheitsrechte, welche sie in ihren Territorien ausübten, vom Könige hatten, also reichsunmittelbar waren. Der Herzog von Österreich hat bei der Vereinheitlichung seiner Herrschaft über Land und Leute innerhalb seines regimen — seines Machtbereichs — jene Dynasten, unter welchen er selbst ursprünglich primus inter pares war, sodann allmählich beseitigt. v. Dungern sah diesen Prozeß schon zur Zeit der letzten Babenberger im wesentlichen vollendet[4]).

Bedeutsame Klärung haben die Verfassungsverhältnisse der älteren Zeit in Österreich durch die tiefschürfenden Forschungen von Hans Hirsch erfahren. Nicht nur, daß die Einflüsse der großen Reformbewegung im Investiturstreit auf die süddeutschen Dynasten dargelegt worden sind, wie die Reformklöster die Eigenkirchenherren abzuschütteln bestrebt waren, anderseits aber das Territorialfürstentum gleichzeitig daraus Nutzen zog, auch die hohe Bedeutung der Vogtei

1) Ebda, vgl. bes. S. 320, 328 und 374.
2) Österr. Reichsgeschichte, 1914, 2. Aufl., S. 183 ff.
3) Das Privilegium Friedrichs I. für das Herzogtum Österreich, 1902, S. 83 ff.
4) Die Entstehung der Landeshoheit in Österreich (1910), S. 177 ff.

und die eigenartige Ausgestaltung, welche jene über die Cisterzienserklöster im 12. Jahrhundert erfahren hat, wurden hier nach ihren verfassungsrechtlichen Auswirkungen erst recht erkannt und voll gewertet[1]).

HIRSCH hat sich dann auch noch ganz besonders mit der Landesherrlichkeit Österreichs beschäftigt und einmal die Ergebnisse v. DUNGERNS bestätigt, andererseits aber die Bedeutung des Privilegium Minus für dieselbe erläutert. Als hauptsächlichste Folge stellte er über BRUNNER hinaus fest, „daß der Herzog nun in den Stand gesetzt war, jene Hochgerichtsbarkeiten, die bisher etwa noch unabhängig von ihm bestanden hatten, in mehr oder minder bestimmte Abhängigkeit zu bringen und keine neuen aufkommen zu lassen“[2]).

Angeregt durch diese Neuergebnisse der Forschungen v. DUNGERNS und H. HIRSCHS habe ich im Jahre 1914 in einem kurzen Aufsatz „Reformkirche und Landesherrlichkeit in Österreich“[3]) festzustellen gesucht, welche Folgen die kirchenpolitischen Tendenzen im Zeitalter des Investiturstreites hier gezeitigt haben. Ich ging von den Beziehungen der Dynastengeschlechter zu den Klöstern Österreichs aus, und legte dar, wie einerseits die sog. Entvogtungen, auf welche H. BRUNNER bereits hingewiesen hatte, unter dem Einfluß der Reformkirche zu einer Befreiung von den weltlichen Eigenkirchenherren führten, anderseits aber die größeren von diesen Dynastengeschlechtern, die babenbergischen und steirischen Markgrafen, welche das aufstrebende Landesfürstentum verkörpern, den Schutz jener Klöster übernahmen und unentgeldlich gewährten. Auf diese Weise wurden die noch innerhalb ihres Herrschaftsbereiches befindlichen Vogteien von den neuen Herzogen in Österreich abhängig, ohne daß die Vogteirechte jener reichsfreien Geschlechter gänzlich beseitigt werden sollten.

Im Anschluß an diese Beobachtungen wandte ich mich dann direkt gegen die Theorie BRUNNERS[4]) und bekämpfte vor allem dessen Anschauung, als hätte Österreich die Übergangsperiode, die sonst in anderen deutschen Territorien zu bemerken ist, den Kampf mit den exterritorialen Gewalten innerhalb ihrer Gebiete, nicht durchmachen müssen. Ich führte dem entgegen aus, daß die Gerichtsgewalt der Babenberger keineswegs von allem Anfang an eine so straffe, Österreich keineswegs ursprünglich eine zusammenhängende, in sich abgeschlossene Ländermasse gewesen sei. Ich verwies auf die großen geistlichen Immunitätsherrschaften sowie auch auf die Dynastengeschlechter, deren Bedeutung O. v. DUNGERN hervorgehoben hatte. Und wenn ich auch hier nur von „edelfreien, vom Markgrafen ganz unabhängigen Grundeigern“ zunächst[5]) sprach, so hob ich zwei Seiten darauf doch ganz klar hervor, daß die vielumstrittene Stelle

1) Die Klosterimmunität seit dem Investiturstreit, 1913.

2) Kaiserurkunde und Kaisergeschichte (Mitt. d. Inst. f. öst. Gesch.forsch. 35, 60ff., 1914).

3) Festschrift des Akad. Vereins deutscher Historiker in Wien, 1914, S. 25ff.

4) Ebda S. 38ff.

5) A. a. O. S. 38.

des Privilegium Minus „gegen die innerhalb Österreichs doch noch vorhandenen reichsfreien Dynasten und exterritorialen Immunitätsherrschaften gerichtet“ war[1]). In unmittelbarem Anschluß daran wies ich auch auf eine Reihe von Fällen hin, wo im Aussterben begriffene, edelfreie Herrengeschlechter ihr Gut in Österreich an den Landesherrn dingten. Ich sah darin den Anspruch des Herzogs auf alles innerhalb seines Herrschaftsbereiches ledig gewordene erblose Eigen. Und ich führte diesen auf die oberste Schirmgewalt über sein Herzogtum zurück sowie auf die Tatsache, daß es ihm gelungen war, „die hier noch bestehenden selbständigen Gewalten reichsfreier Geschlechter zu deren Anerkennung zu vermögen“. Ich schrieb wörtlich: „und es wird nicht zufällig sein, daß hier dieselben Namen wiederkehren, denen wir früher gerade bei jener Durchsetzung der obersten Schirmvogtei der Landesherren begegnet sind: die Herren von Machland, Perg-Klamm, Otto v. Lengbach, der Domvogt von Regensburg, die Grafen von Burghausen, Schala und Peilstein, jene von Raabs-Pernegg und die von Hohenburg[2]).“

Stowasser hat in dieser Zeitschrift behauptet[3]), ich hätte „von dem Vorhandensein reichsunmittelbarer Grafschaften und Gebiete neben dem edelfreien Grundbesitz und den kirchlichen Immunitäten eben nichts gewußt“!! Diese resolute Behauptung war allerdings notwendig, wenn die kühnen Pauschalvorwürfe gegen die bisherige Forschung, welche St. in seinem Buche 1925 erhoben hatte, auch nur einigermaßen gerechtfertigt erscheinen sollten! ....

Stowasser hat mich zuletzt als Hauptvertreter der „bisherigen Meinung“ hingestellt, daß in Österreich eine einheitliche, landesherrliche Gewalt schon zu Ende des 13. Jahrhunderts fertig und vorhanden war[4]). Zu viel der Ehr'! — Jedem, der die Entwicklung der Forschung auf diesem Gebiete unvoreingenommen überblickt[5]), wird klar geworden sein, daß vielmehr H. Brunner der Hauptvertreter der These von der Frühentwicklung der Landeshoheit in Österreich gewesen ist, ich aber geradezu dagegen aufgetreten bin. An der früher erwähnten Stelle habe ich 1914 zusammenfassend mich dahin geäußert[6]): „So blieb auch in Österreich dem aufstrebenden Landesfürstentum doch nicht ganz jenes Ringen mit den hier ebenfalls vorhandenen reichsfreien Gewalten erspart, wie Brunner gemeint hatte. Es wurde hier nur dadurch erleichtert, daß diese Geschlechter nahezu sämtlich bereits Ende des 12. und Anfang des 13. Jahrhunderts ausstarben.“

1) Ebda S. 40 Anm. 5
2) Ebda S. 41 Anm. 3.
3) A. a. O. S. 427.
4) Ebda S. 413.
5) Dazu zählt allerdings nicht K. Lechner, wenn er im Jahrbuch für Landeskunde und Heimatschutz von Nied.Österr. und Wien 1926/27 sein Referat über St.s Buch, das angeblich weite Beachtung und Zustimmung gefunden habe, mit der Behauptung entstellt, daß ich mich „notwendigerweise zum Anwalt der Lehre von der frühen Ausbildung der Landeshoheit in Österreich machen mußte“. (S. 35 f.)
6) A. a. O. S. 41 Anm. 4.

„Damit ist", schrieb ich weiter[1]), „allmählich erst jene straffe Gerichtsgewalt der Babenberger nach innen zustande gekommen, welche man bisher nach dem Vorgange H. Brunners aus der Markverfassung hat ableiten wollen. Ich möchte dieser überhaupt keine so ausschlaggebende Bedeutung zuerkennen."

Tatsächlich habe ich nirgends mich mit der späteren Zeit der Ausbreitung und Weiterentwicklung oder allgemeinen Durchsetzung der Landeshoheit in Österreich beschäftigt. Mein mehrfach zitierter Aufsatz hat sich nur mit den Anfängen der Landesherrlichkeit befaßt. Es lag also hier gar kein Anlaß vor, über die spätere Zeit nach dem 13. Jahrhundert mich zu verbreiten. St. stellt die Sache so dar, als ob ich behauptet hätte, die Landeshoheit sei schon Ende des 13. Jahrhunderts „einheitlich fertig" gewesen[2]) oder abgeschlossen worden[3]). Ich hielte „starr an meiner alten Meinung fest". Es liegt klar zutage, daß damit in meine Ausführungen etwas hineininterpretiert wird, was mit dem gesamten Tenor derselben schlechterdings unvereinbar ist.

Denn in meinem oft zitierten Aufsatz habe ich überhaupt nicht davon gesprochen, daß die Landeshoheit damals (13. Jahrhundert) schon „fertig" oder „abgeschlossen" war, vielmehr beweist die oben zitierte Schlußbemerkung über das Ringen mit den auch in Österreich vorhandenen reichsfreien Gewalten sowie das Aussterben dieser Geschlechter Ende des 12. und Anfang des 13. Jahrhunderts, daß ich jenen Prozeß um jene Zeit für noch nicht abgeschlossen ansah. Denn ich habe nicht, wie St. behauptet[4]), gesagt, daß sämtliche reichsunmittelbare Geschlechter damals ausgestorben seien. In meiner Rezension aber ist meine Bemerkung, daß eine einheitliche landesherrliche Gewalt praktisch und tatsächlich doch schon Ende des 13. Jahrhunderts fertig war, eben wieder nur mit einer Einschränkung — „im wesentlichen" — gemacht worden[5]), und zwar um zu betonen, daß der Fortbestand einzelner Grafschaften oder reichsunmittelbarer Herrschaften noch in späterer Zeit doch nicht allein als entscheidend betrachtet werden könne.

Denn dieser letztere Umstand war ja, wie ich schon in meiner Rezension St. gegenüber ausgeführt habe, allgemein bekannt, ganz besonders aber war auch von verschiedenen Historikern dargelegt worden, daß gerade Rudolf IV. auf Grund des Priv. Majus diese noch vorhandenen reichsfreien Grafen- und Herrengeschlechter nun zur Anerkennung seiner Landeshoheit gebracht hat. Immer wieder ist gerade auf die Herren, bzw. Grafen von Schaunberg dabei hingewiesen worden[6]), welche ja auch St. doch an erster Stelle hervorgehoben hat.

St. hat freilich auch in dieser Zeitschrift den Gang der

---

1) Ebda S. 42.
2) Diese Zeitschrift S. 428.
3) Ebda S. 429.
4) Ebda S. 419 Anm. 4.
5) Göttinger Gel. Anzeigen 1926, S. 14.
6) So F. Kurz a. a. O. S. 117 ff. Dann A. Huber, Gesch. Herzog Rudolfs IV., S. 56 ff., sowie Österr. Reichsgesch., 2. Aufl., S. 39 Anm. 1. Ferner v. Luschin, Österr. Reichsgesch., 1², S. 186 Anm. 7 u. a. m.

Forschung wieder sehr einseitig dargestellt. Er meint, die alte Lehre sei erst unhaltbar geworden, als er (St.) die Fälschung des Reverses der Grafen von Schaunberg aus dem Jahre 1361 nachwies, mit dem sie ihre Besitzungen und Rechte Rudolf IV. von Österreich aufgetragen haben sollten[1]). Tatsächlich ist die Echtheit dieses Reverses schon von früheren Forschern, insbesondere aber von J. Strnadt angezweifelt worden, und zudem hatte L. Edlbacher in einem besonderen Aufsatz das Verhältnis der Grafen von Schaunberg zu Rudolf IV. und Albrecht III. von Österreich mit besonderer Berücksichtigung der österreichischen Freiheitsbriefe ausführlich behandelt und hier auch dargelegt, daß die Unterordnung der Schaunberger unter die Landeshoheit Oesterreichs nicht unter Rudolf IV. schon, sondern erst unter Albrecht III. 1383 erfolgt ist[2]).

St. hat die Abhandlung von Edlbacher überhaupt nicht erwähnt, obwohl er mit deren Hilfe seinen Aufsatz in der Savigny-Zeitschrift für Rechtsgeschichte[3]) hätte sehr viel kürzer fassen können, weil vieles davon schon von Edlbacher gebracht worden ist.

St. hat als sein besonderes Verdienst betrachtet, nachgewiesen zu haben, daß noch im 16. Jahrhundert in Österreich einzelne reichsfreie Herren- und Grafengeschlechter vorhanden gewesen sind, und im Jahre 1548 Österreich noch einen Prozeß vor dem Reichskammergericht wegen der Exemption der im Lande befindlichen Reichsstände zu bestehen hatte[4]). Er druckte unter den Beilagen zu seinem Buche auch einen Auszug aus der Klageschrift des Reichsfiskals in Sachen der Reichsstandschaft der Grafen von Hardegg aus dem Jahr 1549 ab[5]) und behauptete, die Akten dieses Prozesses seien bis dahin noch unbekannt gewesen[6]).

St. verwechselt auch hier das, was er nicht kannte, mit dem, was wirklich unbekannt war. Denn wenn er die vielgeschmähte ältere Forschung nicht so ganz unberücksichtigt gelassen hätte, so würde er bei Fr. Kurz[7]) nicht nur gefunden haben, daß damals die Grafen von Schaunberg aus der Reichsmatrikel gezogen wurden, sondern das nämliche Schicksal auch die Grafen von Losenstein, die Grafen von Rappolstein, die Herren von Roggendorf[8]), die von Weißenwolf, die Grafen von Hardegg hatten, von welch' letzteren überdies Kurz auch bereits bemerkte, daß der Reichsfiskus als Verteidiger gegen das Hau

1) A. a. O. S. 419, Anm. 5.

2) Zeitschrift f. d. Österr Gymnasien 23, 801—836 (1872). — Auch K. Uhlirz hat bei der Neubearbeitung der Österr. Gesch. von F. Krones (Sammlung Göschen Nr. 104) 1, 83 dies gleichfalls hervorgehoben.

3) Zwei Studien zur Österr. Verfassungsgesch., 44. Band, Germ. Abt. S. 114 ff.

4) In dieser Zeitschrift S. 420 Anm. 1.

5) Das Land und der Herzog, Beilage 6.

6) Ebda S. 62.

7) Österreich unter H. Rudolf IV., 1821, S. 122 Anm.*.

8) St. stellt die Sache so dar, als ob die Reichsstandschaft auch dieser Geschlechter bis auf ihn unbekannt gewesen sei. Das Land und der Herzog. S. 62, Anm. 71.

Österreich aufgetreten sei. Kurz hat auch auf das Werk von Wurmbrand hingewiesen, wo der von St. gedruckte Auszug aus der Klageschrift des Reichsfiskals (vom Jahr 1549) bereits gedruckt erscheint[1]).

Auch Berchtold hat in seinem Werke über die Landeshoheit in Österreich ebenso diese Verhältnisse des 16. Jahrhunderts ausdrücklich erwähnt[2]), sie waren also keineswegs unbekannt. Wenn die Forschung gleichwohl diesen Tatsachen nicht eine so hohe Wichtigkeit zuerkannte, wie es jetzt durch St. geschieht, so war eben dafür ein sehr triftiger Grund vorhanden. Die Macht dieser Geschlechter war gegenüber der bereits erstarkten Landesherrlichheit damals nicht mehr bedeutend genug, um lediglich deshalb letztere erst in eine so späte Zeit anzusetzen[3]).

St. verwirft die bisherige Anschauung, daß die Landeshoheit in Österreich sich frühe ausgebildet habe. Er nennt das immer wieder eine „Märe" und behauptet jetzt, daß die Urkunde von 1481 über den Kauf von Hardegg „mit einem Mal den stolzen Aufbau der Märe von der frühen Landeshoheit zerbreche"[4]). St. setzt also die Entwicklung der Landeshoheit in Österreich demgegenüber spät an, und zwar ins 16. Jahrhundert[5]). Er ist dabei freilich ganz inkonsequent verfahren. Wenn er als das Entscheidende betrachtet, daß „juristisch der Prozeß der Entwicklung der Landeshoheit nicht abgeschlossen sei, solange nur eine solche Grafschaft oder Herrschaft noch fortbesteht"[6]), so müßte er folgerichtig die These aufstellen, daß die Landeshoheit in Österreich erst im 18. Jahrhundert zustandegekommen sei. Ja, für die anderen deutschen Territorien müßte er die Annahme vertreten, daß dies erst am Beginne des 19. Jahrhunderts mit dem Reichsdeputationshauptschluß von 1803 erfolgt sei!

Man sieht ganz deutlich, wo der Irrtum liegt. Es handelt sich tatsächlich nicht darum, daß alle noch so unbedeutenden und kleinen Herrschaften im Lande schon beseitigt sein mußten, um von der Ausbildung der Landeshoheit sprechen zu können. Die deutsche Rechtsgeschichte hat einmütig den wichtigen Prozeß der Entstehung und Ausbildung der Landesherrlichkeit ins 13., bzw. spätestens ins 14. Jahrhundert gesetzt, obwohl ihr sehr gut bekannt war, daß z. B. in Bayern[7]) und in Brandenburg[8]), sowie auch in anderen Territorien eine ganze Menge solcher Grafschaften und Herrschaften noch fortbestand und diese erst später, ja vielfach im 18. Jahrhundert erst, der Landeshoheit wirklich eingeordnet wurden.

---

1) Collectanea Genealog. Historica, Wien 1705, S. 257 f.
2) Berchtold, Die Landeshoheit Österreichs, S. 144 Anm. und 177 Anm. 28.
3) Kurz a. a. O. S. 121, sowie Berchtold a. a. O. S. 177 Anm. 28.
4) In dieser Zeitschrift S. 420 Anm.
5) Ebenda S. 429.
6) Das Land und der Herzog, S. 77.
7) Vgl. Riezler, Gesch. Bayerns, 3, 167 ff., 4, 474, sowie Doeberl, Entwicklungsgeschichte Bayerns[2], S. 328 und 479.
8) Vgl. v. Mülverstedt, Die ältere Verfassung der Landstände in der Mark Brandenburg, S. 41.

St. selbst hat in seinem Buche anerkannt, daß früh schon eine große Zahl dieser Grafschaften an das Landesfürstentum kamen, und am Ende des 13. Jahrhunderts nur mehr die Grafschaften Hardegg, die Herrschaft Seefeld und Orth sowie die Grafschaft Schaunberg übrig blieben[1]. Er gibt zu, daß „seit dem 15. Jahrhundert der Macht des Hauses Habsburg kein Schaunberg oder Hardegg mehr trotzen konnte[2]." So darf also doch behauptet werden, wie ich es in meiner Rezension tat: „praktisch und tatsächlich war eine einheitliche landesherrliche Gewalt doch schon Ende des 13. Jahrhunderts im wesentlichen fertig, da jene reichsfreien Geschlechter großenteils schon ausgestorben waren, andere aber, wie St. selbst sagt, sich dem Herzogtum beugten[3]."

Wenn einer der besten Kenner der Geschichte der Landeshoheit sowie der deutschen Territorialverfassung, G. v. Below, den prägnantesten Ausdruck der Konsolidation der Territorien, vor allem darin sieht, daß ein Territoriallandrecht bereits vorhanden ist[4], so kann auch von dieser Seite her das 13. Jahrhundert für Österreich angesetzt werden. In den beiden Fassungen des Österr. Landrechtes, welche dieser Zeit zugehören, erscheint die landesfürstliche Gewalt auch über die im Lande noch vorhandenen Grafen, freien Herren und Dienstmannen, welche zum Lande gehören, sowohl im Gericht[5] als auch in militärischer[6] und in finanzrechtlicher Beziehung[7] ausgedehnt. Es gibt nicht nur ein Gewohnheitsrecht des Landes[8], sondern auch ein einheitliches Maß und Gewicht[9] sowie einen einheitlichen Begriff der „Landleute" für alle, die zum Lande gehören[10]. Die noch übrigen Grafen und Freiherrengeschlechter erscheinen bereits mit den zum Lande gehörigen Ministerialen auf eine Stufe des landsässigen Adels herabgedrückt[11]. Sie bilden „die Herren von dem Lande" oder „in dem Lande"[12], an deren Zustimmung der Landesherr in wichtigeren, das Land betreffenden Verfügungen gebunden ist[13]. Es werden also erste Ansätze der Landstände damit bereits deutlich.

St. hat sich jener Gruppe von Forschern angeschlossen, welche in der kürzeren Fassung des Österr. Landrechtes (LRI) eine Aufzeichnung sieht, die den Rechtszustand vom Beginn des 13. Jahrhunderts, der Zeit Herzog Leopolds VI. († 1230), darstellt[14]. Sonach wäre gerade das Österr. Landrecht ein gewichtiges Zeugnis für die Entwicklung

1) Das Land und der Herzog, S. 44.
2) In dieser Zeitschrift S. 429.
3) Das Land und der Herzog, S. 73.
4) Die landständische Verfassung in Jülich und Berg, Teil 2, S. 67.
5) Österr. Landrecht I. Art. 1.
6) LRI. Art. 45.
7) Ebda Art. 56 (Münzregal), Art. 57 (Zoll und Maut).
8) Ebda, Art. 1, 3, 6, 7 usw.
9) LRII. § 47.
10) Ebda § 40, vgl. auch 63.
11) LRI. Art. 1 und 15, sowie LRII. § 91.
12) LRI. Art. 15, sowie LRII. § 45 und 91.
13) LRI. Art. 15 und 67, sowie LRII. § 91.
14) Das Land und der Herzog, S. 24 Anm. 28.

der Landesherrlichkeit bereits im 13. Jahrhundert. Auch O. v. DUNGERN, der sich unter den neueren Forschern am eingehendsten gerade mit jenen noch reichsfreien Dynastengeschlechtern beschäftigt hat, vertritt den Standpunkt, daß in der Hauptsache dieses Werk in Österreich schon am Ausgang der Babenbergerzeit getan gewesen sei. „Bis auf isolierte Reste — sagt er — hatten die Herzöge diese einheitlicher Staatsbildung und Volksverfassung hinderliche Dynastenklasse beseitigt. Diese letzten Reste störender Selbstherrlichkeit konnte der übermächtig gewordene neue Staatsorganismus später leicht durch seine Umklammerung erdrücken [1]."

Wenn ST. über diese allgemein anerkannten Tatbestände hinweg trotzdem auch weiterhin als neue Lehre die Auffassung vertreten will, daß die Landeshoheit in Österreich spät erst zustande gekommen sei, so möchte ich ihm die Originalität dieser Entdeckung keineswegs streitig machen.....

Als besonders fühlbaren Mangel des Buches von ST. hatte ich in meiner Rezension bezeichnet, daß die Darlegung fehle, wie der Begriff „Land" im juristischen Sinne hier zustande gekommen sei, daß er gar nicht die grundlegende Veränderung in der staatsrechtlichen Stellung Österreichs berücksichtigt habe, welche 1156 mit der Erhebung zum Herzogtum eingetreten ist [2]).

ST. will der viel zitierten Stelle im Privilegium Minus über die Ausübung der Gerichtsbarkeit in Österreich jede Bedeutung absprechen. Er behauptet, es sei noch nicht ausgemacht, was dieser Paragraph bedeute [3]). ST. unterschätzt auch hier wieder die sicheren Ergebnisse der bisherigen Forschung und hat gerade die Belege, welche für die Frühentwicklung der Landesherrlichkeit in Österreich vorgebracht worden sind, in einer Weise behandelt, die den Tatsachen nicht entspricht.

Schon ältere Forscher, u. a. besonders auch A. HUBER, haben für die Frühentwicklung der Landesherrlichkeit in Österreich auf die Tatsache hingewiesen, daß die Herzoge hier schon in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts von sich den Ausdruck „Landesherr" gebrauchten und Österreich „unser Land" nannten. Daß Leopold VI. (1210) sich als den gesetzlichen Erben des ohne Nachkommen verstorbenen Grafen von Hohenburg bloß deswegen betrachtete, weil dessen Güter „innerhalb der Grenzen seines Herzogtums gelegen seien" [4]). Auch v. LUSCHIN [5]) sowie ferner WERUNSKY [6]) hatten dieser Erscheinung eine gleiche Bedeutung beigemessen. Auch hier bin also nicht ich es gewesen, der eine solche Auffassung zuerst oder hauptsächlich vertreten hat, wie ST. glauben machen möchte [7]). Ich habe nur darauf

1) Die Entst. d. Landeshoheit i. Österr., S. 189.
2) Göttinger Gel. Anz. 1926, S. 9.
3) In dieser Zeitschrift S. 420 Anm. 2.
4) Österr. Geschichte 1, 479. = Österr. Reichsgesch., S. 29 Anm. 2.
5) Österr. Reichsgesch. S. 154 Anm. 5.
6) Österr. Reichs- und Rechtsgesch. S. 48.
7) In dieser Zeitschrift S. 421.

hingewiesen, daß Herzog Leopold V. schon 1188, also früher als HUBER meinte, eine solche Bezeichnung gebraucht hat[1]). Es ist tatsächlich nicht richtig, daß ich die Bezeichnung „terra jurisdictionis nostrae", welche Herzog Leopold VI. im Jahre 1200 anwendet, mit ganz Österreich gleichgesetzt hätte[2]). In Wirklichkeit habe ich den lateinischen Text mit „in seinem Herrschaftsbereich" übersetzt[3]).

Daß ich unter diesem Herrschaftsbereich nicht ganz Österreich verstanden habe, geht klar aus den unmittelbar darauf folgenden Sätzen meines Aufsatzes hervor. Ich sprach da von jenen Fällen, daß im Aussterben begriffene edelfreie Herrengeschlechter ihr Gut in Österreich an den Landesherrn „dingten". Daß darin wohl der Anspruch auf alles innerhalb seines Herrschaftsbereiches ledig gewordene erblose Eigen zutage trete. Daß es dem Herzog von Österreich gelungen sei, eine oberste Schirmgewalt über sein Herzogtum hin auszubilden und auch die hier noch bestehenden selbständigen Gewalten reichsfreier Geschlechter zu deren Anerkennung zu vermögen[4]). Somit ist ganz klar ausgesprochen, daß diese innerhalb des Herrschaftsbereiches des Herzogs von Österreich von mir gemeint waren, und letzterer nicht das ganze Land bedeutete.

Daraus erhellt zugleich auch, daß für mich tatsächlich nicht, wie ST. behauptet hatte, allemal der Ausdruck „terra nostra" ein Beweis territorial geschlossener Landesherrschaft sei[5]).

Der von mir in der Rezension des Buches von ST. ausgesprochene Vorwurf, daß in einem Buche, das den verheißungsvollen Titel trägt „Das Land und der Herzog", etwas Genaueres über die Entstehung des Begriffes „Land" hätte erwartet werden dürfen[6]), bleibt auch jetzt aufrecht. Denn ich habe nirgends behauptet, daß ST. sich über den Begriff „Land" nicht geäußert habe, wie er, auch hier die Tatsachen wieder entstellend, vorgibt[7]).

Fragen wir uns nun, ob das was ST. vorgebracht hat, wirklich etwas Genaueres bietet? Um etwas Genaueres zu erfahren, müssen wir auf den Aufsatz ST.s vom Jahre 1924 zurückgreifen. Dort stellt ST. die Hypothese auf, daß in dem einen Worte „Mark" zweierlei Begriffe stecken. Die Grafschaft oder die Grafschaften des Grenzgrafen, anderseits aber die landschaftliche Genossenschaft aller im Heerbann an der Grenze zu einer Einheit zusammengefaßten Grafschaften. Er will zur Unterscheidung beider eine neue Terminologie einführen: „Marchionat" für das besondere Territorium des Grenzgrafen, die eingeschränkte territoriale Bedeutung von marchia, während

1) Festschrift des Akad. Ver. Deutscher Histor. 1914, S. 37 Anm. 1.
2) Das behauptet ST. in dieser Zeitschrift S. 421.
3) Festschrift S. 40 Anm. 6. — Eine gleiche Übersetzung für iurisdictio = Herrschaftsbezirk hat übrigens später A. WAAS, Vogtei und Bede in der deutschen Kaiserzeit, 2, 97, für andere Territorien gebraucht.
4) Festschrift 1914, S. 41.
5) In dieser Zeitschrift S. 421.
6) Göttinger Gel. Anz. 1926, S. 9f.
7) In dieser Zeitschrift S. 423 Anm. 2.

„Mark" die landschaftliche Genossenschaft aller Grafschaften bezeichnen solle[1]).

St. behauptet weiter, alle diese Grafschaften umschlang das Band einer Einung[2]). „Als dann der ‚Marchio Austrie' zum ‚Dux Austrie' erhoben wurde, da folgten ihm die Grafschaften, die bisher mit seinem Marchionat die landschaftliche Genossenschaft der Mark gebildet hatten, nach, und blieben mit dem Dukat in der gleichen genossenschaftlichen Einung des Grenzlandes wie bisher, wie seit alters[3])..." St. nimmt an, daß die Tres Comitatus, von welchen Otto von Freising bei der Erhebung Österreichs zum Herzogtum im Jahre 1156 berichtet, obwohl St., so wie Uhlirz vor ihm darin einen Namensbezeichnung sehen will, dann gang und gäbe für die Gesamtheit der Grafschaften in der Mark, abgesehen von dem Marchionat des Babenbergers, geworden sei[4]).

Das Ganze ist an sich eine völlig willkürliche Konstruktion, da St. keine wie immer geartete Quelle dafür anzuführen vermag. Es scheint ihm übrigens entgangen zu sein, daß G. v. Below bei der Behandlung der landständischen Verfassung von Jülich und Berg sehr nachdrücklich gegen die alte Theorie von der Bedeutung der Einung für den Zusammenschluß des Territoriums aufgetreten ist und sie geradezu geleugnet hat[5]). Während keine einzige Urkunde oder sonstige Quelle für das Vorhandensein einer solchen Einung vorgebracht werden konnte, lassen sich vielmehr gegen diese Hypothese sehr erhebliche Einwände geltend machen.

St. hat in seinem Buche selbst auch zu der Auffassung sich bekannt, daß das entscheidende Moment durch das ganze Mittelalter und darüber hinaus im Gerichtswesen liegt[6]). Wenn nun die „Einung" alle Grafschaften umschlang und diese auch im neuen Herzogtum erhalten blieb, so könnte die Bestimmung des Privilegium Minus über die Ausübung der Gerichtsgewalt „in eiusdem ducatus regimine" doch nur die eine Deutung zulassen, daß alle diese Grafen fürderhin nur mit Zustimmung und Erlaubnis des neuen Herzoges eine Gerichtsbarkeit ausüben durften, oder wie H. Hirsch seinerzeit schon erklärt hat[7]), er sehe darin „die Anerkennung einer territorialen Gerichtsbarkeit"; die hauptsächlichste Folge des Minus war nach seiner Anschauung, „daß der Herzog nun in den Stand gesetzt war, jene Hochgerichtsbarkeiten, die bisher etwa noch unabhängig von ihm bestanden hatten, in mehr oder minder bestimmte Abhängigkeit zu bringen und keine neuen aufkommen zu lassen". Auf den „Marchionat" kann St. diese Bestimmung nicht beziehen, denn in diesem übte ja der Markgraf selbst die Grafenrechte aus, somit kann jene Bestimmung des Privilegium Minus nur auf die

1) Zeitschrift d. Savignyst. f. Rechtsgesch. S. 159.
2) Zeitschrift d. Savignyst. 44, 161.
3) Ebda S. 162.
4) Ebda S. 163.
5) A. a. O. 2, 66 Anm. 252: „Von einer Bedeutung von freien Einungen für den Zusammenschluß des Territoriums kann also nicht die Rede sein."
6) Das Land und der Herzog, S. 48.
7) Mitt. d. Inst. f. Österr. Gesch.forsch. 35, 82.

anderen Inhaber von Gerichtsbarkeiten im Herrschaftsbereiche dieses Herzogtums Österreich bezogen werden. Das aber bestätigt durchaus die Richtigkeit der bisherigen Auffassung, welche St. immer wieder als eine unhaltbare „Märe“ hinstellen möchte.

Wir begreifen nun auch die auffallende Tatsache, daß St. sich mit jener wichtigen Bestimmung des Privilegium Minus nicht näher beschäftigt hat[1]), und sie jetzt, wie das Jahr 1156 überhaupt, für bedeutungslos erklären möchte. Mit der hinkenden Bemerkung, es sei noch nicht ausgemacht, was dieser Paragraph bedeute[2]), kommt man über das Privilegium Minus doch nicht hinweg!

Die Beantwortung der Frage, wie das „Land“ Österreich zustande gekommen sei, ist uns St., wie man sieht, tatsächlich schuldig geblieben. In einer Fußnote zu seinem Aufsatz von 1924 wird bemerkt, „daß die Mark von 1156, da sie auf kaiserlichen Entscheid im Herzogtum verbleibt, als Zwangseinung von Reichs wegen zu Staats Zweck erscheint“[3]). Eine nähere Erklärung, wie wir uns diese Formel konkret vorzustellen haben, wird dort nicht geboten. In seinem Buche „Das Land und der Herzog“ will St. die bisherige Auffassung wieder als ganz verkehrt bezeichnen. Der Anfall der einzelnen Grafschaften beim Aussterben der Grafengeschlechter sei nicht als Ausfluß der Landeshoheit und des territorialrechtlichen Charakters derselben aufzufassen, sondern „just umgekehrt“ landrechtlich, d. h. mit Hilfe der landrechtlichen Vorzüge des Markgrafen- und Herzogsamtes zustande gebracht worden[4]).

Sehen wir uns nun diese landrechtlichen Vorzüge des Markgrafen- und Herzogsamtes näher an. „Der landrechtliche Vorzug des Markgrafen“, sagt St., „bestand darin, daß er gewisse Befugnisse auch über jene Grafschaften im Lande hatte, die seiner Verwaltung sonst direkt nicht unterstanden[5]).“

Es wäre am Platze gewesen, hier näher darzulegen, worin diese Befugnisse bestanden haben[6]). Aus der Polemik St.s gegen die ältere Forschung läßt sich entnehmen, daß diese Vorzüge amtsrechtlich zu fassen sind und sich auf den Amtssprengel des Markgrafen, bzw. Herzogs bezogen haben[7]). Da ferner nach St. der Markgraf, bzw. der

1) St. findet es in dieser Zeitschr. S. 420 Anm. 2 „vollkommen unerklärlich“, daß ich in meiner Rezension diesen Mangel hervorgehoben habe. Er muß aber einige Seiten darauf doch selbst zugeben, daß er das Priv. Min. unter diesem Namen nicht erwähnte, a. a. O. S. 424! ... Ein leerer Streit um Worte!

2) Ebda S. 420 Anm. 2.

3) Zeitschr. d. Savignyst. 44, 165 Anm. 1.

4) Das Land und der Herzog, S. 46f.

5) Das Land und der Herzog, S. 75.

6) Die allgemeine Bemerkung, sie seien militärischer, finanzieller und richterlicher Art gewesen, mit der St. zuletzt (in dieser Zeitschr. S. 421 Anm. 1) diese tatsächlich bestehende Lücke unter Verweis auf Ficker, Riezler und Doeberl ausfüllen will, genügt keineswegs für die Behauptung, jene Vorzüge faßten „als Zwangseinung von Reichs wegen zu Staatszweck alle diese Gebiete zur Mark, zum Lande zusammen“. Ebda Anm. 2.

7) Ebda S. 46f.

Herzog ein solches territoriales Gebilde nach dem andern mit Hilfe dieser landrechtlichen Vorzüge an sich zog und mit seinem eigenen Territorium, seinem unmittelbaren Verwaltungsgebiet, vereinigte, tritt auch nach dieser Lehre entscheidend für das Zustandekommen des Landes das Reichsamt hervor. Nichts anderes aber hatte die alte Lehre doch behauptet. Denn selbst H. BRUNNER, der Hauptvertreter dieser, hatte ausdrücklich erklärt, daß die staatsrechtliche Stellung der österr. Landesfürsten in der Markverfassung begründet sei und die Mark die Vereinigung mehrerer Grafschaften in einer Hand darstelle. Die Markverfassung habe auch nach der Erhebung zum Herzogtume fortgedauert und der Herzog die Rechte, die er als Markgraf besaß, mit nichten aufgegeben[1]). Sehr nachdrücklich vertrat BRUNNER zugleich auch die Auffassung, daß der Markgraf Gericht und Gerichtsgewalt vom König empfangen habe[2]). Auch hier ist also das Reichsamt als die Grundlage für die Entwicklung der Landeshoheit betrachtet.

Wenn HUBER (und andere Forscher) auf die Bezeichnung „Landesherr“ sowie „unser Land“ besonderen Wert legte, so hat er damit nicht den Rechtsgrund, auf welchem die Landeshoheit sich aufbaute, erfassen wollen — denn er folgte ja ganz der Lehre H. BRUNNERS von der Geschlossenheit der Markverfassung —, sondern nur einen bezeichnenden Ausdruck für die Entstehung seines geschlossenen landesfürstlichen Territoriums darin sehen wollen[3]).

Auch in den Handbüchern der österr. Reichsgeschichte, welche durchaus der Lehre BRUNNERS folgten, haben sowohl A. HUBER[4]) wie A. v. LUSCHIN[5]) als Grundlage der Landeshoheit das Reichsamt bzw. die Amtsgewalt des Markgrafen hervorgehoben.

Sie war aber gewiß nicht die einzige Quelle für die allmählich sich entwickelnde Landesherrlichkeit. Ich hatte seinerzeit (1914) auf die Vogtei besonders hingewiesen und zu zeigen gesucht, daß die Markgrafen in Österreich auch über den Umkreis der alten Mark[6]) hinaus eine Schirmgewalt (defensio) ausgebildet haben, eine oberste Schutzgewalt, welche beim Erlöschen reichsfreier Geschlechter positiv in einen direkten Anspruch auf das herren- und schutzlose Eigen innerhalb ihres Herrschaftsbereiches sich umsetzte.

Diese Ausführungen haben, wie ich bereits in meiner Rezension des Buches von ST. bemerkte[7]), seither durch die wichtigen Arbeiten von A. WAAS eine noch größere Bedeutung erlangt. Denn nach den

1) Sitz.Ber. d. Wiener Ak., 47. Bd., S. 320.
2) Ebda S. 327 und 329.
3) Österr. Gesch. 1, 479.
4) A. a. O. 2. Aufl. 32f.
5) 1², 177 ff.
6) STOWASSER hat diesen 1914 von mir gebrauchten Ausdruck zum Anlaß genommen, um auch hier — wie in anderen Nebendingen — Staub aufzuwirbeln. Tatsächlich ist der Ausdruck schon durch das Zitat der Arbeit v. DUNGERNS, welcher ich hier folgte, ganz deutlich und kein Anlaß vorhanden, mir wieder Dinge zu unterschieben, die ich nirgends behauptet habe, nämlich eine Mehrzahl verschiedener Marken. Vgl. diese Zeitschrift S. 418.
7) Göttinger Gel. Anzeigen 1926, S. 13.

Ausführungen von WAAS wäre in dieser Schutzgewalt (Vogtei) geradezu die eigentliche Quelle der Landesherrlichkeit zu sehen, wie immer er anerkennt, daß verschiedene Faktoren die landesherrliche Gewalt und die landesherrlichen Herrschaftsrechte (iurisdictio) zusammensetzten[1]).

ST., der in seinem Buche das Problem der Vogtei sowie der obersten Schutzgewalt in Österreich gar nicht berücksichtigt hat, geht auch jetzt wieder darüber ganz hinweg. Gerade für Österreich aber ist in einer viel zitierten Urkunde aus dem Jahre 1209, welche von der Vogteifreiheit der Zisterzienserklöster handelt, ausdrücklich hervorgehoben, daß diese zum Beschützer (defensorem) den Fürsten selbst haben sollten, der das Haupt des Landes ist, in welchem sie jeweils sich befinden[2]). Die Ausdrucksweise dieser Urkunde beweist[3]), daß es sich hier nicht mehr bloß um das Amtsrecht des Herzogs handelte, daß wir vielmehr bereits damals schon von einer Landesherrlichkeit in Österreich sprechen können.

---

# Der Interessenkreis des deutschen Bürgers im 16. Jahrhundert.

(Auf Grund von Selbstbiographien und Briefen[1]).)

Von

Ermentrude v. Ranke (Kiel).

Wer heute eine Wanderung durch Deutschland unternimmt und dabei die baulichen Überreste der Vergangenheit betrachtet, den weisen die Klöster und Kirchen des frühen Mittelalters auf die einstige Bedeutung der Geistlichkeit, die Burgen des 13., 14. und 15. Jahrh. auf die Blüte des Rittertums hin, während die Bauart der Schlösser das Aufkommen eines neuen herrschenden Standes, des Fürstentums, seit dem Anfang des 17. Jahrh. deutlich erkennen läßt. Das Beste aber, was das 16. Jahrh. an Kunstdenkmälern hervorbrachte, hat seinen Ursprung der Tatkraft und dem Reichtum des Bürgertums zu danken. Vor allem aus den 80er Jahren des 16. Jahrh. stammen in den Städten, die sich ihre Altstadt zu erhalten gewußt haben, Bürgerbauten von ganz unerhörter Pracht und Fülle.

---

1) Vogtei und Bede in der Deutschen Kaiserzeit, 2, 53 und 97. (1923.)

2) Vgl. meinen Aufsatz v. 1914 in der Festschrift etc. S. 35 Anm. 5,

3) Neque advocatum eis habere liceat nisi defensorem principem ipsum, qui caput est terrae, in qua quique eorum degunt .... UB. d. L. o. d. Enns, 2, 518.

1) Antrittsvorlesung, gehalten in Kiel am 2. Februar 1927.

Nun scheint es mir freilich so, als ob nicht bloß die Kulturgeschichte der Vergangenheit, sondern auch die Betrachtung aufsteigender Lebensläufe der Gegenwart darauf hindeutete, daß ein Stand so gut wie ein Einzelmensch meist erst dann anfängt seine Bedeutung äußerlich zur Erscheinung zu bringen, wenn seine innere Kraft den Kulminationspunkt erreicht, wenn nicht schon gar überschritten hat. So daß also diese äußerlich sich aufdrängende Blüte des deutschen Bürgertums möglicherweise einen Hinweis auf die Abnahme seiner Kraft bedeuten kann.

Trifft diese Vermutung zu? Ist das deutsche Bürgertum in der 2. Hälfte des 16. Jahrh. ein niedergehender Stand? Niedergehend nicht bloß im wirtschaftlichen (das ist bekannt!) sondern auch im moralischen Sinn?

Das ist die Frage, zu deren Beantwortung diese Vorlesung einen Beitrag liefern möchte. Und die Formulierung des Themas „Der Interessenkreis des deutschen Bürgers im 16. Jahrh.“ hat Ihnen vielleicht bereits gesagt, welches Kriterium ich anwenden möchte, um die innere Kraft des deutschen Bürgers abzumessen.

Mit voller Absicht habe ich das Fremdwort Interessenkreis nicht etwa durch den deutschen Gesichtskreis ersetzt, denn nicht bloß das will ich untersuchen, welche Personen, Einrichtungen, Tatsachen in den Rahmen des Bewußtseins der deutschen Bürger Eingang fanden; vielmehr will ich weiter festzustellen trachten, in welcher Weise und mit welcher Intensität er seine innere Kraft darauf richtete; wieweit er (diesen, in seinen Gesichtskreis einbezogenen Dingen) einen Wert für sich selbst zuschrieb, wieweit er um sie Sorge trug, wieweit er vor ihnen Verantwortung empfand, wieweit er sich gar für sie verantwortlich fühlte.

Wie aber solches Gefühl, solches Bewußtsein feststellen? Aus den Taten deutscher Bürger allein wäre das nicht möglich. Denn aus den Taten lassen sich deren Motive nicht ableiten. Vielmehr war es notwendig, historisches Quellenmaterial zu finden, das wirklich in den Bewußtseinsinhalt des Bürgers hineinführte. Und da kam es uns zustatten, daß mit dem 16. Jahrh. das Zeitalter der Gedenk- und Memoirenbücher und des lebhaften Briefwechsels einsetzt.

So habe ich dem heutigen Vortrag möglichst alles zugrunde gelegt, was an Selbstbiographien und Briefwechseln deutscher Bürger des 16. Jahrh. in den deutschen Bibliotheken gedruckt zu finden war. Albrecht Dürer[1]), Matthias Mulich[2]), Thomas und Felix Platter[3]),

1) K. Lange u. F. Fuhse (Hrsg.): Dürers schriftlicher Nachlaß. Halle a. S. 1893. (Im folgenden „Dürer“ zitiert.)

2) Wehrmann (Hrsg.): Briefe an Matthais Mulich 1823 (Zeitschrift für Lübeckische Geschichte und Altertumskunde Bd. 2). Lübeck 1567. (Zitiert „M. Mulich“.)

3) O. Fischer (Hrsg.): Thomas und Felix Platters und Theodor Agrippa d'Aubignés Lebensbeschreibungen. München 1911. (Zitiert „Th. Platter“ bzw. „Fel. Platter“.)

Johannes Keßler [1]), Heinrich Gresbeck [2]), Joachim Lindemann [3]), Nicolaus Gentzkow [4]), Bartholomäus Sastrow [5]), Hermann von Weinsberg [6]), das Ehepaar Paumgartner [7]), Wolfgang Ammon [8]), Lucas Geizkofler [9]), und eine ganze Anzahl Straßburger Bürgerfrauen [10]) sind meine Zeugen [11]).

Für alle die Genannten nun steht die Familie durchaus im Mittelpunkt ihrer Schriftstellerei. Auch heute ist es Mode, Memoiren zu schreiben. Und zwar sind es vor allen Dingen Staatsmänner, die in ihren Erinnerungen vor der breiten Oeffentlichkeit für ihre Ideen zu werben oder ihre Handlungsweise in das rechte Licht zu stellen suchen. Ganz anders die Verfasser der Memoiren und Hausbücher des 16. Jahrh. Ohne Ausnahme wenden sie sich allein an ihre Familien, stellen sie ihre Feder in den Dienst der Zukunft des eignen Hauses. Aus den Memoiren sollen die zukünftigen Hausväter erkennen, wie die Gnade Gottes über ihrem Stamm gewaltet hat, sollen sie lernen, die Fehler ihrer Vorfahren zu vermeiden, ihre Tugenden nachzuahmen, sollen sie sich selbst als verantwortliche Träger einer großen Tradition erkennen lernen. Sich selbst empfindet jeder dieser Schreiber nur als Glied einer Kette. In seinen Memoiren legt er seinen Kindern Rechenschaft ab über seine eigene Verwaltung des Familienguts, gibt er ihnen Richtlinien für ihr künftiges Handeln. Sein ganzes Sein ist

---

1) E. Egli u. R. Schoch (Hrsg.): Johannes Kessler, Sabbata. Chronik 1523—1539. St. Gallen 1901. (Zitiert „J. Kessler".)

2) C. A. Cornelius (Hrsg.): Meister Heinrich Gresbecks Bericht von der Wiedertaufe in Münster (Gesch.-Quell. des Bistums Münster, Bd. 2). Münster 1853. (Zitiert „Gresbeck".)

3) E. H. Zober (Hrsg.): Die Stralsunder Memorial-Bücher Joachim Lindemanns und Gerhard Hannemanns. Stralsund 1843. (Zitiert „Lindemann").

4) E. H. Zober (Hrsg.): Dr. Nicolaus Gentzkows Tagebuch (v. J. 1558 bis 1567, in Auszügen.) Stralsund 1870. (Zitiert „Gentzkow".)

5) H. Kohl (Hrsg.): Bartholomäus Sastrow, Ein deutscher Bürgermeister des 16. Jahrhunderts. (Voigtländers Quellenbücher, Bd. 38.) Leipzig 1912. (Zitiert „Sastrow".)

6) K. Höhlbaum u. Fr. Lau: H. v. Weinsberg. Kölner Denkwürdigkeiten aus dem 16. Jahrh. (Publ. der Gesellschaft für Rhein. Geschichtskunde 3, 4, 16.) Bonn 1886, 87, 97, 98. (Zitiert „H. Weinsberg".)

7) G. Steinhausen (Hrsg.): Briefwechsel Balthasar Paumgartners des Jüngeren mit seiner Gattin Magdalena geb. Behaim (1582—1592). (Bibl. des Lit. Vereins in Stuttgart CCIV.) Tübingen 1895. (Zitiert „Paumgartner".)

8) Fr. Hüttner (Hrsg.): Selbstbiographie des Stadtpfarres W. Ammon († 1634) von Marktbreit. I—III (Archiv f. Kulturgeschichte 1, 50, 214, 284). 1903. (Zitiert „W. Ammon.)

9) Ad. Wolf (Hrsg.): Lucas Geizkofler und seine Selbstbiographie 1550—1620. Wien 1843. (Zitiert „Geizkofler".)

10) G. Steinhausen: 16 deutsche Frauenbriefe. (Archiv für Kulturgeschichte 1, S. 105 ff.) (Zitiert „Frauenbriefe".)

11) Meinen Kritikern gebe ich von vornherein zu, daß der Titel des Vortrags von Rechts wegen (wenn es nur nicht so schlecht klänge!) hätte lauten müssen: „Der Interessenkreis der Oberschicht des deutschen Bürgertums im 16. Jahrhundert", denn nur die — für die Bedeutung des Standes maßgebende — Oberschicht war es, die korrespondierte und Memoiren verfaßte.

auf Fortdauer, Ausbreitung, Reichtum des eigenen Geschlechts gerichtet[1]).

Von hier aus scheint mir ein eigenartiges Licht auf das Problem des kapitalistischen Geistes im deutschen Bürgertum des 16. Jahrh. zu fallen. Auch bei unseren Gewährsleuten ist freilich von seigneurialer Lebensauffassung nicht mehr die Rede. Auch für sie gilt es, das Vermögen nach besten Kräften zu vermehren und zusammenzuhalten. Aber: nicht „Gewinn um des Gewinnes willen“ wird erstrebt, sondern Familienreichtum, um das Ansehen des Geschlechts zu vermehren[2]). Wie im alten Israel ist Reichtum die Ehre der Familie, und in der Ehre der Nachkommenschaft sieht der Einzelne auch im 16. Jahrh. seine Bedeutung auf Erden in alle Zukunft gesichert. Die Familie wird durch eine solche Auffassung geradezu zum Idol erhoben. Nicht das Einzelindividuum ist es, an dem man hängt[3]). Das geht besonders klar aus Hermann Weinsbergs Gedenkbuch hervor. Eigene Kinder hat er nicht, das Verhältnis zu seinem erbberechtigten Neffen ist mehr als kühl. Und doch ist der künftige Hausvater des Hauses Weinsberg der Liebling seiner Zukunftsphantasien[4]).

Kindersegen ist ein Gottesgeschenk; und auch das 18. oder gar 28. Kind wird vom Vater mit Dank gegen Gott in seinem Gedenkbuch registriert[5]). Dabei sprechen aber auch diese Eintragungen für das bloß „überindividuelle“ Familieninteresse. Seltsam berührt es uns, wenn Albrecht Dürer d. Aelt. seinen dritten Sohn Hans willkommen heißt[6]). Die zwei vorangegangenen dieses Namens sind im zartesten Kindesalter gestorben, aber bei jeder neuen Geburt eines Sohnes macht der Vater noch einmal den Versuch, alter Familientradition zuliebe einen Hans Dürer der Nachwelt zu überliefern.

Auch die äußere Erziehung, die man den Kindern angedeihen läßt, ist nicht eben individuell zu nennen. Man überläßt die Kleinen sich selbst. Dumme Streiche, die das Familieninteresse schädigen, werden durch exemplarische Prügel bestraft[7]). Sobald die Kinder ihre

---

1) Z. B. Joh. Kessler, S. 13. B. Weinsberg 1, S. 12. Thom. Platter, S. 17 Geizkofler, S. 142.

2) Jakob Strieder hat uns in seinem neuen Buche Jakob Fugger der Reiche. Leipzig, Quelle und Meyer (1926) in Jakob Fugger den deutschen Kapitalisten des 16. Jahrhunderts auf anschaulichste geschildert. Selbst bei Fugger danach besteht ein inniger Zusammenhang zwischen Vermögens- und Familienpolitik! Nach den Testamentsbestimmungen soll das Vermögen nach Jakob Fuggers Tode ungeteilt beieinanderbleiben, damit die ganze Familie daran teil hat und immer der tüchtigste unter den männlichen Erben die Leitung der Geschäfte übernehmen kann. (Strieder, S. 74 ff. — Aehnliche Bestimmungen gelten in der Familie Geizkofler. Geizkofler, S. 183.)

3) Nemans ist sich selbst geboren. Buch Weinsberg 1, S. 13. Vgl. Paumgartner S. 55.

4) Z. B. Buch Weinsberg 1, S. 16.

5) Z. B. Thom. Platter, S. 20. Geizkofler, S. 10. Paumgartner, S. 276.

6) Dürer, S. 7.

7) B. Weinsberg 1, S. 37. Sastrow, S. 38. Paumgartner, S. 19. 229.

Händchen regieren können, werden sie zur Arbeit der Erwachsenen herangezogen. Die Knaben helfen dem Vater im Handwerk, die Mädchen der Mutter beim Spinnen [1]). Der Schulbesuch steht unter dem Zeichen: Werde tüchtig, zu Ehren und Nutz der Familie. Auch Berufswahl und Verheiratung durch die Eltern dienen dem Familienzweck [2]).

Ganz anders als um das irdische sorgt man sich um das himmlische Wohl der einzelnen Kinder. Ihre Zukunft auf Erden erscheint den Eltern vor allem für die Familie wichtig. Das Seelenheil ist eine streng individuelle Sache, die erst recht den Eltern befohlen ist. Je weiter das Jahrhundert fortschreitet, desto ernster nimmt man es z. B. damit, die Söhne durch Ermahnungen vor den Sünden der Jugend zu bewahren. Und ein zweites Hauptanliegen aller Eltern ist seit Trennung der Konfessionen, die Kinder im rechten Glauben zu erziehen und zu erhalten. Katechismusunterricht und dogmatische Erläuterungen werden heimisch in der Kinderstube [3]).

Daß die Eltern längst erwachsenen ehelichen Kindern Unterhalt gewähren, solange sie es nötig haben, gilt durch das ganze 16. Jahrh. hindurch als volle Selbstverständlichkeit, ebenso, daß die Kinder ihre altersschwachen Eltern hegen und pflegen [4]). Dem unehelichen Kinde gegenüber aber scheint sich im Laufe der Zeit ein Wandel zu vollziehen. Christian Weinsberg, Kölner Bürger in der ersten Jahrhunderthälfte, hat eine große eheliche Kinderschar; aber dahinein schneien im Lauf der Jahre auch noch zwei uneheliche, die ihm von zwei armen Landmädchen als sein Eigentum ins Haus gebracht werden. Er gewährt ihnen seinen Namen, Schutz, Erziehung und anständige Verheiratung, und seine Frau bereitet auch ihnen die Wäsche und Möbelausstattung. Sein Sohn Hermann dagegen schämt sich ein Menschenalter später der Geburt einer unehelichen Tochter; seiner eigenen Mutter gegenüber sucht er die Tatsache zu verheimlichen. Das Kind überläßt er seiner Geliebten, einer armen Dienstmagd [5]).

Vielleicht wäre es eindeutiger gewesen, wenn ich, statt vom Familieninteresse des 16. Jahrh. zu sprechen, allein die Ausdrücke Haus oder Geschlecht gebraucht hätte, mit denen der Hausvater des 16. Jahrhunderts die Gesamtheit seiner Agnaten bezeichnete, denn allein auf den Trägern seines eigenen Namens sah er seine irdische Fortexistenz begründet. Daneben gebrauchte er als weiteren Begriff die „Verwandtschaft", durch den neben der Männer- auch die Frauenseite bis in ihre entferntesten Verzweigungen mit umfaßt wird. Und die „Verwandtschaft" geht ganz unmerklich in die „Freundschaft" über. Durch das Schicksal aller durch diese beiden

1) Thom. Platter, S. 173. B. Weinberg 1, 57.
2) Dürer, S. 8. Fel Platter, S 176, 195. Sastrow, S. 172. B. Weinsberg 1, 105, W. Ammon, S. 82. Vgl. R. Koebner: Die Eheauffassung zu Ausgang des deutschen Mittelalters (Archiv f. Kulturgesch. 9), S. 156.
3) Dürer, S. 13 Joh. Kessler, S. 3. W. Ammon, S. 65 ff Geizkofler, S. 17. 5. Straßburger Frauenbriefe, S. 146.
4) Thom. Platter, S. 157. Dürer S. 12, 27, 29. W. Ammon, S. 70.
5) B. Weinsberg, 1, 32, 257.

Worte umfaßten Personen fühlt man sich mitbetroffen[1]). Nicht bloß Geburt und Tod, Verlobung und Hochzeit, sondern auch Vermögensumstände, Hausbau, Wohnungs- und Mägdewechsel, Reisen, geschäftliche Unternehmungen werden mit Genauigkeit im Gedenkbuch aufgezeichnet. Mit allen tauscht man gelegentlich Geschenke aus, oder bietet ihnen wenigstens ein Faß Wein zum Vorzugspreise an, wenn man einen besonders guten Tropfen aus Frankfurt oder von der Mosel mitgebracht hat[2]). Und wenn der Vetter auf Geschäftsreise in Lucca ist und man hat grade 1 1/2 Ellen eines bestimmten Seidensamts nötig, so schickt man ihm durch Vermittlung seiner Frau eine Probe mit und kann sicher sein, daß der Auftrag ausgeführt wird[3]). Aber auch in ernsteren Fällen fühlt sich der Hausvater der Verwandtschaft und Freundschaft gegenüber zu Rat und Tat verpflichtet: wenn etwa Krankheit oder Armut irgendwo in diesem weiten Kreise Einzug hält oder junge Kinder ihre Eltern verlieren[4]).

Ein interessenloses Aneinandervorübergehen gab es im 16. Jahrhundert noch nicht. Auch bloßes räumliches Nebeneinander als Studien- oder Reisegefährten, knüpfte ohne weiteres ein persönliches Band, das zur Hilfeleistung verpflichtete[5]).

Das natürlichste räumliche Beieinander ergab sich aus der Stadtgemeinschaft. Wer hinter den gleichen Mauern wohnte, der fühlte sich nicht bloß, sondern war i. a. tatsächlich miteinander verwandt. So bildete die Stadt bloß den erweiterten Freundeskreis. Und nicht etwa nur mit dem einzelnen Mitbürger stand man in Interessengemeinschaft. Auch der Stadtverwaltung gegenüber befand sich jeder Bürger im Verhältnis ständigen gegenseitigen Gebens und Nehmens[6]). Der Kaufmann etwa erhält vom Rat ein Fürschreiben an den Bürgermeister einer anderen Stadt[7]) und der Student läßt sich seine letzten auswärtigen Studiensemester aus dem Stadtsäckel bezahlen[8]). Aber dafür betreibt auch der Jurist unentgeltlich die Geschäfte seiner Vaterstadt auf dem Reichstag[9]), überläßt der Reeder seine Schiffe dem vaterstädtischen Rat zur Teilnahme am Seekrieg[10]).

Letztwillige Verfügungen zugunsten der Armen der Stadt finden sich fast in jedem Bürgertestament. Aber auch Stiftungen zur freien Verfügung der Stadt sind keine Seltenheit[11]). Jeder Bürger

---

1) Dürer, S. 20. Joh. Kessler, S. 634. Paumgartner, S. 7. B. Weinsberg 1, S. 6.
2) Z. B. B. Weinsberg 1, S. 98; 2, S. 73 ff. Joh. Kessler, S. 410. Paumgartner, S 178 ff., 263.
3) Paumgartner, S. 227.
4) Paumgartner, S. 145, 149. Th. Platter, S. 20. B. Satrow, S. 17, 141.
5) W. Ammon, S. 69. Geizkofler, S. 112.
6) Dürer, S. 63. Thom. Platter, 148 ff., 160. Paumgartner, S. 78. Joh. Kessler, S. 633. B. Weinsberg 1, 248.
7) M. Mulich, S. 313, 317.
8) Nicol. Gentzkow, S. 7.
9) B. Weinsberg 2, 67.
10) M. Mulich, S. 316.
11) Z. B. Joh. Kessler, S. XIV. B. Weinsberg 1, 106.

hält seine Rüstung zur Verteidigung der Stadt bereit. Mit Gut und Blut ist er ihr durch seinen Bürgereid verpflichtet[1]). In der lateinischen Inschrift, die am Haupteingang der Augsburger Fuggerei angebracht ist, wird die Ueberzeugung, daß der Bürger zum Besten seiner Stadt geboren sei, ausdrücklich von den Gebrüdern Fugger ausgesprochen[2]). Die Ehre der Stadt ist die Ehre des Bürgers: selbst der sonst durchaus nicht ehrgeizige Hermann v. Weinsberg schreibt 1555 mit Ausdrücken aufrichtiger Beschämung von der großen Rentbrieffälschung, die in Köln vorgekommen sei und die den Namen der Stadt in ganz Deutschland verunglimpfe[3]). Die Liebe zur Stadt ist bei jedem Bürger ohne Ausnahme vorhanden.

Trug nun aber jeder Bürger (selbst wenn er nicht zu den Regierenden gehörte) mit an der Verantwortung für die Stadt? Wurde das Versprechen des Bürgereides[4]), „dem erbarn rat in allen sachen, mit worten . . . beistehen“ zu wollen, in die Tat umgesetzt? Griff der Einzelbürger mahnend ein, wenn seines Erachtens nach die Stadtregierung falsche Wege einschlug? — Für den Anfang des 16. Jahrh. läßt sich die Frage ohne weiteres bejahen. Man denke an die ersten Jahre der Reformationszeit, in denen in der Ueberzahl der deutschen Städte der gemeine Mann vom Rat Rechenschaft über die eingenommenen und verausgabten Stadtgelder forderte, in denen so manche Bürgerschaft als solche über die Einführung oder Nichteinführung der neuen Lehre entschied. Die Hausväter des ausgehenden Jahrhunderts, Barthel Sastrow, Lucas Geizkofler, Hermann Weinsberg aber urteilen über diese stürmischen Zeiten mit ganz entschiedener Mißbilligung. Die Teilnahme des Herrn Omnes am Stadtregiment erscheint ihnen als ein glücklicherweise längst überwundener Irrtum. Jetzt wisse sich der gemeine Bürger zum schweigenden Gehorsam gegen seine von Gott gesetzte Stadtobrigkeit verpflichtet[5]).

Wie nun stellt sich der deutsche Bürger zum Staate? Aber die Frage erweist sich falsch gestellt; hatte doch der deutsche Bürger des 16. Jahrh. den Staatsbegriff noch gar nicht entwickelt. Was wir heute unter Territorialstaat verstehen, das bezeichnete er mit den Worten „Fürsten“, „Fürstentum“; und schon aus der Wortwahl geht hervor, daß er die ganze Institution als eine bloß persönliche Angelegenheit der Inhaber fürstlicher Gewalt anzusehen gewohnt war.

Die Bürger der Reichsstädte schätzen die benachbarten Fürsten als Kunden ein und haben wohl auch ihre Freude an dem Prunk, den sie bei gelegentlichen Besuchen der Vaterstadt entwickeln. Matthias Mulich, Kaufmann und Bürger von Lübeck, steht 1523/4 mit den verschiedensten fürstlichen Herren in Geschäftsverkehr. Der Herzog von Sachsen-Lauenburg schenkt ihm beispielsweise für die Fastenzeit 1523 ein Viertel Stör und einen trockenen Lachs und erbittet dafür einen Ballen Atlas und tannene Fässer, die er gut zu bezahlen

1) Lindemann, S. 11. 17. 35 f.
2) Jac. Strieder, S. 159.
3) B. Weinsberg 2, 67.
4) Lindemann, S. 35 f.
5) B. Gastrow, S. 19 ff., 43. B. Weinsberg 1, S. 43.

verspricht[1]). Dem gnädigen Herrn von Holstein und von Mecklenburg hat Mulich Geld geliehen, das zurückzuerhalten freilich ungeheuerliche Schwierigkeiten macht[2]). Auch der Kölner Hermann Weinsberg und Balthasar Paumgartner von Nürnberg erwähnen immer wieder die der Vaterstadt benachbarten Herren, seien das nun der Erzbischoff von Köln, der Herzog von Jülich-Berg, der Herzog von Kleve oder der Bischof von Würzburg. Alle ihre Besuche in der Reichsstadt, die ihnen dabei vom Rat überreichten Geschenke, die Zahl ihres Gefolges, die Farbe ihrer Pferde werden aufs genaueste vermerkt[3]). Daß dabei keiner der Bürger zu irgendeinem dieser Territorialfürsten in einem Untertanenverhältnis steht, ist selbstverständlich. Sind doch sowohl Lübeck, als Nürnberg, als auch Weinsbergs „geliebtes fatterland“[4]) Köln unabhängig von aller Fürstengewalt.

Das Merkwürdige ist bloß, daß auch die Bewohner der Territorialstädte die eignen Fürsten nicht mit größerer Herzlichkeit betrachten. Als 1560 Herzog Philipp von Pommern stirbt, erwähnt der Stralsunder Bürger die Tatsache seines Abscheidens und den Preis des Zinnsargs, in dem er beerdigt wurde; sonst nichts[5]).

In der ersten Jahrhunderthälfte begegnen wir sogar ausgesprochen feindlicher Gesinnung der Bürger gegenüber ihren Landesherrn. Heinrich von Gresbek, Bürger der bischöflichen Stadt Münster preist in seinen Erinnerungen an die Ereignisse des Jahres 1534 die Wiedertäufer gradheraus, weil sie den Herrn den Krieg gemacht hätten[6]).

Und auch das im letzten Jahrzehnt des 16. Jahrh. abgefaßte Hausbuch des Stralsunder Bürgermeisters Barthel Sastrow spricht n u r für Gehorsam nicht aber für Anhänglichkeit und Liebe gegenüber dem Landesherrn. Wohl erklärt der alternde Mann die Fügsamkeit seiner Stadt gegenüber den Pommernherzögen für eine Regel der Klugheit. Aber treue Verehrung ist es eben nicht, was ihm die Niederschrift seiner persönlichen Erfahrungen mit seinem Territorialherrn in die Feder diktiert! Erfahrungen, von den grausamen Erpressungen, die sich sein Vater hat gefallen lassen müssen, von der Gewohnheit eines dieser Fürsten, betrunken im Fenster zu liegen, die Zunge herauszustrecken und „bah“ zu rufen, worauf man ihm beileibe nicht anders als mit „buh“ antworten durfte, Erfahrungen von der Gefährdung der Seele, der er selbst am Hofe ausgesetzt war, und von der er sich nur durch seinen Abschied aus dem Fürstendienst zu helfen wußte[7]).

Also setzt der deutsche Bürger vor den T e r r i t o r i a l s t a a t bis zum Ende des 16. Jahrh. ein gefühlsmäßiges Minuszeichen. Dem D e u t s c h e n R e i c h e dagegen bringt er — wenigstens zu Jahrhundertanfang — echtes Staatsgefühl entgegen.

Wilhelm Dilthey hat in seiner „Auffassung und Analyse des

1) Mulich, S. 326.
2) Mulich, S. 320 ff.
3) B. Weinsberg, passim. Paumgartner, S. 229.
4) B. Weinsberg 1, S. 7.
5) Lindemann, S. 155 ff.; vgl. auch S. 86.
6) Gresbeck, S. LXXIII.
7) Gastrow, 29, 135 ff., S. 146 ff., 171.

Menschen im 15. und 16. Jahrh." mit überzeugender Eindringlichkeit auf den engen Zusammenhang zwischen kirchlichen und politischen Reformideen hingewiesen. Um es mit seinen Worten zu sagen: „Die Sphäre der Werke des Glaubens ist die weltliche Gesellschaft und deren Ordnung" [1]). In der Brandschrift des Jahres 1520 „An den christlichen Adel deutscher Nation von des christlichen Standes Besserung" fordert Luther Gesetze gegen den Kleiderluxus, gegen die massenhafte Einfuhr ausländischer Spezereien, den Zinskauf, die großen Handelsgesellschaften, das alte deutsche Laster unmäßigen Fressens und Saufens, die Frauenhäuser, ferner allgemeine Sorge für den Jugendunterricht. Zur Aufrichtung dieser neuen gottseligen Ordnung im deutschen Reiche aber setzt Luther seine Hoffnung auf das junge Blut, auf Kaiser Karl V. Vom deutschen Bürgertum werden diese Hoffnungen und Entwürfe mit Begeisterung aufgenommen: Albrecht Dürer, Johannes Kessler, Thomas Platter sind unsere Zeugen [2])."

Wie anders steht es in der Beziehung um die Männer der 2. u. 3. Generation. Wohl ist da gelegentlich etwa von der Schwerfälligkeit und Langsamkeit der Rechtsprechung am Reichskammergericht [3]), von der übermässigen Prügelstrafe in den Schulen, von dem allzu lockeren Leben in den Studentenbursen [4]), von der Habgier der Hexenrichter, von übermäßigen Zollforderungen oder der Unsicherheit der Straßen die Rede [5]), daß aber etwas daran geändert werden müsse, daß er sich etwa selbst dafür einsetzen könne, davon erwähnt keiner der Hausväter ein Wort. Und nun gar ihr Verhältnis zu der politischen Institution des deutschen Reichs, zum habsburgischen Kaiserhaus selbst. Hermann Weinsberg unterscheidet scharf von den „benachbarten Fürsten", die nur wenig Macht besitzen, die Potentaten, die Könige von England, Frankreich, Polen und Spanien, den Papst, den türkischen Sultan [6]), und in genau demselben Ton entfernten Respekts erwähnt er auch den Namen des deutschen Kaisers. Nur daß hier der Respekt mit Furcht gemischt ist; denn der Kaiser ist nahe und hat die Gewalt, darum gilt es, nicht seinen Zorn zu reizen, sondern für Köln ist es geraten, seinen Wünschen Folge zu leisten [7])!

So ist das Staatsgefühl des deutschen Bürgers gegenüber dem Reiche bis zum Ende des Jahrhunderts zum Gehorsam herabgesunken.

In seinen „Epochen der deutschen Geschichte" bringt Joh. Haller das heutige Unglück Deutschlands in Verbindung mit der angeblichen Enge des bürgerlichen Horizonts, die sich seit dem Mittelalter auf alle übrigen deutschen Stände übertragen habe. Haller meint, daß es seit 1500 zwar wenigen Einzelnen, etwa den

1) W. Dilthey, Gesammelte Schriften. Leipzig und Berlin 1923. S. 61 f.
2) W. Dilthey, S. 70. Dürer, S. 33, 164. Th. Platter, S. 64, 144. Joh. Kessler, S. 3 ff.
3) Gastrow, S. 88.
4) B. Weinsberg 1, S. 101. Geizkofler, S. 122.
5) Geizkofler, S. 105.
6) B. Weinsberg, 1, S. 7 ff.; vgl. J. Strieder, S. 23, 31, 153. Fel. Platter, S. 250. Lindemann, S. 162. Geizkofler, S. 31.
7) B. Weinsberg 1, S. 40, 252.

Fuggern und Welsern gelungen sei, die kleinbürgerliche Enge hie und da zu überwinden, da ihr geschäftlicher Horizont die Welt umspannt habe. Aber das sei eben auch nur der geschäftliche gewesen. Der politische habe sich keineswegs mit dem geschäftlichen gedeckt[1] . . . Gegen diese These HALLERS erheben meine Quellen energischen Widerspruch! Ich muß hier noch einmal auf Hermann Weinsberg verweisen, dessen geschäftliche Interessen nicht viel weiter als von Köln bis nach Trier und Frankfurt reichten, der aber politische Nachrichten aus ganz Europa und der neuen Welt sammelte, aufzeichnete und hie und da auch kritisierte und beurteilte, beurteilte freilich immer nur — soweit will ich HALLER voll und ganz rechtgeben — von dem Gesichtspunkt aus: welche Folgen könnte dieses oder jenes Ereignis für das geliebte fatterland, die Reichsstadt Köln haben?[2]. Bei den anderen Hausvätern ist der politische Horizont nicht enger als bei Weinsberg[3]. Um die politischen Vorgänge in ganz Europa kümmerten sie sich alle. Daneben aber ist bei ihnen auch der geschäftliche, durch eigene Reisen gewonnene Horizont erstaunlich weit. Italien, Frankreich, die Schweiz, England, Ungarn, Polen oder Skandinavien haben sie als Studenten, Künstler und Kaufleute besucht; und manch einer hat nicht bloß eins, sondern mehrere dieser Länder gesehen[4]. Ja es finden sich schon Nachrichten von Reisen bloß um historisch denkwürdige Orte, wie die Begräbnisstätte Petrarcas oder die Geburtsstadt Luthers, zu sehen, oder um berühmte Männer dem Augenschein nach kennen zu lernen[5].

Und zwar sind es regelmäßig Männer der Kirche oder Wissenschaft, zu denen es diese Bürger hinzieht. Das zeigt sich u. a. in den unendlichen Aufzählungen von studierten Leuten der Verwandtschaft oder nahen und fernen Bekanntschaft. Freilich wird von ihnen im allg. nicht viel mehr genannt als der Name, Herkunft, Wohnort, Ehegespons und vor allem die erreichte Lebensstellung. In manchen Fällen werden noch Eigenschaftsworte wie „ehrbar" oder „gottesfürchtig" oder „künstlich und rein" hinzugefügt[6]. Aber wenn W. DILTHEY es als neue Fähigkeit des Menschen im 15. u. 16. Jahrh. bezeichnet, „das menschliche Innere, Charakter, Passionen, Temperament" zu schildern[7], so findet sein Idealmensch doch nur recht wenig Abbilder in der Wirklichkeit; unter den Hausvätern ist allein Johannes Keßler[8] — um mit DILTHEY zu reden — zum Bewußtsein der Differenzierung der Individualität gelangt.

---

1) Joh. Haller, Epochen der Deutschen Geschichte. Stuttgart und Berlin. 1924, S. 130 ff.
2) Z. B. B. Weinsberg 1, 225.
3) Z. B. Paumgartner, S. 171. Mulich, S. 306.
4) Dürer, S. 15 ff. Thomas Platter, S. 158. Fel. Platter, S. 197, 203 ff. Joh. Kessler, S. IV–VI. Paumgartner, S. 7. Vgl. Jac. Strieder, S. 100, S. 161 ff.
5) Th. Platter, S. 54. Fel. Platter, S. 203. B. Gastrow S. 15. Paumgartner, S. 147. Geizkofler, S. 115.
6) Dürer, S. 4, 8. W. Ammon, S. 52, 65. Gastrow, S. 164. Geizkofler S. 102.
7) W. Dilthey, S. 18.
8) Joh. Kessler z. B. S. 29, 88, 90.

Für äußerliche Aufmachung dagegen, für den Anzug, die jeweils herrschende Mode, für Schauspiele, Feste und prunkvolle Aufzüge herrscht bei all unseren Gewährsleuten lebhaftes Interesse, das im Laufe des Jahrhunderts noch ständig wächst. Insbesondere fällt es auf, wie man Sinn für Zeremoniell bekommt, wie man sich gegen Ende des Jahrhunderts nicht genug tun kann, etwa bei Schilderung einer fürstlichen Beerdigung die Trauergäste aufzuzählen und genau jedes einzelnen ranggemäße Stellung im Zuge zu vermerken [3]). Der Geist des Barock macht sich in solchem Gefühl für die Über- und Unterordnung geltend.

Neben dem Prunke aber ist es vor allem das Grausige, das den deutschen Bürger des 16. Jahrh. anlockt. Weite Strecken kann er laufen, um eine Hinrichtung mitanzusehen; Mißgeburten, Feuersbrünste, Ueberschwemmungen, blutige Mordtaten und handgreifliche Ehebruchsgeschichten, Mißhandlungen, grauenhafte eigene Verwundungen, Stürze und Krankheiten werden in aller Ausführlichkeit geschildert [1]). Dagegen geht ihm der Sinn für das Zweideutige, Pikante, aber auch für den Eros im edlen Sinne völlig ab [1]).

Nicht anders steht es um die Kunst. Bei Dürer freilich ist an Kunstverständnis und echter Kunstbegeisterung kein Mangel. Aber für ihn gehört ja die Kunst zum Handwerk [2]). Und für die anderen Bürger ist zwar das (instinktive) Können der Wappensticker und Schreiner, der Bildschnitzer und Steinarbeiter ein dringendes Bedürfnis, um dem Reichtum des Hauses äußeren Ausdruck zu verleihen. Aber von dem Wesen des Schönen haben sie keine Ahnung. Wenn Barthel Sastrow nach Rom kommt, so eilt wohl auch er von einer Kirche zur andern, der Gesamteindruck eines solchen Bauwerks aber läßt ihn kalt: er zählt dort die Reliquien, bewundert das Baumaterial und berichtet, wie die Steine durch Büffel herbeigeschafft wurden [3]). Bei seiner Reise durch Frankreich macht sich freilich auch Lucas Geizkofler über die Bauart jeder Stadt, die er passiert, seine Gedanken; aber es ist einzig und allein der militärische Wert der Befestigungen, nach dem er fragt [1]).

Im heutigen Sinn wird das Wort Kunst damals noch gar nicht gebraucht: Hohe Künste bedeutet für den Bürger des 16. Jahrh. vielmehr die Wissenschaften [2]). Und mit der Nennung dieses Namens hat er dann freilich ein Gebiet betreten, auf dem er nicht wieder so leicht zum Schweigen zu bringen ist. Daß Bücher der kostbarste

---

1) Th. Platter, S. 86. Fel. Platter, S. 178, 265 ff., 276 ff. Dürer, S. 118. B. Weinsberg 1, S. 17, 240. Lindemann, S. 69. Paumgartner, S. 263.

2) Dürer, S. 14. Thom. Platter, S. 38, 71. Fel. Platter, S. 182. Joh. Kessler, S. IX. Lindemann, S. 38, 161. Gatsrow, S. 37, 84. B. Weinsberg 1, 95. Paumgartner, S. 190. Geizkofler, S. 90, 123.

3) Dürer, S. 37, 50, 59.

4) B. Gastrow, S. 96.

5) Geizkofler, S. 143 ff.; vgl. Fel. Platter, S. 135, 248.

6) B. Weinsberg 1, 87.

Besitz des Mannes, daß das Studium die beste Kurzweil ist, darin stimmen all unsere Hausväter überein[1]).

Aus den Forderungen des Humanismus und der Reformation heraus ist es verständlich, daß sich zunächst die Philologie der allergrößten Wertschätzung erfreute. Das Zurück zu den Quellen läßt den jungen Seiler Thomas Platter ganze Nächte durchwachen, so sehr drängt es ihn, sich des Griechischen und Hebräischen zu bemächtigen[2]).

Neben der Philologie bildet die Geschichte das Lieblingsstudium der Bürger. Das hängt einmal mit ihrem Drang zur Verherrlichung der eigenen Familie zusammen. Als ein echter Humanist wünscht Hermann Weinsberg den Ursprung seiner Familie zum mindesten bis auf Aenaes zurückzuführen: so findet er den Weg zur Weltgeschichte[3]). An der Geschichte der Fürstengeschlechter kann der Bürger seinen Sinn für Genealogie und Heiratspolitik betätigen. Endlich kann er aus den Geschichtsbüchern auch die Vergangenheit der geliebten Vaterstadt erschließen[4]). Wir treffen bei solch heimatkundlichen Berichten sogar schon auf Interesse an volkswirtschaftlichen Zusammenhängen: so fragt man etwa nach dem Grund für die Einführung eines bestimmten Gewerbes in die Heimatgegend und macht sich Gedanken über die Versorgung der Heimatstadt mit Lebensmitteln und Rohstoffen[5]).

Daneben erfreuen sich die Naturwissenschaften (insbesondere Botanik und Medizin) einer steigenden Popularität. Und zwar sind es fast immer eigene Krankheiten, der Besuch einer Heilquelle, die günstigen Erfahrungen mit einem heilsamen Kraut, die zu Reflexionen über naturwissenschaftliche Fragen führen[6]).

In dem letzten Beispiel kommt recht deutlich zum Ausdruck, was für das Verhältnis des deutschen Bürgers zu all den genannten Wissenschaften charakteristisch ist: daß er nicht Interesse für etwas hat, was irgend wo, vielleicht jenseits des gewöhnlichen Lebenskreises liegt. Nicht Ablenkung sucht er bei den Büchern, sondern Vertiefung, Bereicherung, Lebenserfüllung.

Und das kann ihm keine andere Wissenschaft so gut bieten wie die Theologie. Sie berührt sein Lebenszentrum. Darum wagt er es auch, hier selbst die Augen aufzutun, sich ein eigenes Urteil zu bilden: wenigstens in der Sturmzeit der ersten Reformationsjahre tut er das. Thomas Platter nimmt jede Gelegenheit wahr, sich durch

---

1) B. Weinsberg 1, S. 3. Felix Platter, S. 172 f. Joh. Kessler, S. X - XVI, 14, 35, 82 ff. Geizkofler, S. 161.; vgl. Jac. Strieder, S. 26.
2) Thomas Platter, S. 77, 82.
3) B. Weinsberg 1, S. 18; vgl. Geizkofler, S. 14, S. 177. Dürer, S. 3. Thom. Platter, S. 19.
4) Geizkofler, S. 8, 31, 164. B. Weinsberg 1, S. 242. B. Gastrow, S. 69.
5) B. Weinsberg 1, 3. Joh. Kessler, S. 361 ff., 410. Th. Platter, S. 18. Geizkofler, S. 110. Paumgartner, S. 148.
6) Th. Platter, S. 106, 130. Fel. Platter, S. 188, 190. Paumgartner, S. 52, 115, 244. Geizkofler, S. 90 f., 106, 112.

theologische Disputationen über die neue Lehre klar zu werden[1]). Albrecht Dürer erbittet zum Selbststudium von Spalatin alle Bücher Luthers, soweit sie auf deutsch erschienen sind[2]), Johannes Kessler reist 1522 selbst von Zürich nach Wittenberg, um entscheiden zu können, was an Luthers Stellungnahme gegenüber Messe und Papsttum richtig ist. Und als er dann 1523 heimkehrt, begehren etliche seiner Mitbürger aus freien Stücken, er möge ihnen helfen, die Heilige Schrift zu lesen. So machen sie sich gemeinsam an den Römerbrief. Bald wirken in Zürich neben Kessler noch andere „Lehrer", und zu ihrer aller Beginnen gibt Zwingli seine freudige Zustimmung zu erkennen: „Es ist uns", schreibt er auf Befragen, „fürwahr niemals etwas Willkommeneres, als daß die Zuhörer selbst mit eigenen Händen das Wort bearbeiten, es im Geiste erwägen und es im Leben anwenden[3])."

Die Schöpferwonne des Erkennenden ergreift den einfachen Bürger.

Und das, was sie selbst als göttliches Heil erkannten, dem wollen sie nun auch bei anderen Eingang verschaffen. Joh. Kessler kann Gott nicht genug dafür danken, daß er ihn durch das Lehramt schon früh in seinen Weinberg gestellt. Als Gottes Werkzeug fühlt er sich. Ja er betet 1529: „Gott sei mit uns füro und wir mit ihm." Klingt das nicht als stünden zwei Verbündete gleichwertig nebeneinander? Die Verantwortung für das Reich Gottes weiß er sich auf die Schultern gelegt[4]). Und aus demselben Verantwortungsgefühl für Gott heraus schreibt Dürer 1521 seinen wundervollen Aufruf an Erasmus: „Hör du Ritter Christi, reit hervor neben den Herrn Christum, beschütz die Wahrheit, erlang der Martärer Kron!"[5])

Und am Ende des Jahrhunderts? Zwei Beispiele mögen uns die Antwort geben: Als der Lutheraner Lucas Geizkofler 1582 in der Karwoche der Heimat fernbleiben muß und sich nun trotz der Geschäftsreise Mühe gibt, sein Gemüt den weltlichen Dingen ab, den himmlischen Dingen aber zuzukehren, da verfaßt er einen Traktat über die Lutherische Rechtfertigungslehre und schickt ihn seiner jungen Frau statt eines süßen Osterfládleins[6]). Und der Katholik H. Weinsberg äußert gleichzeitig über die konfessionelle Frage: „Alle meine Voreltern sind bei der katholischen Kirche geblieben und dabei in Gott verstorben; so gedenk auch ich bei der heiligen Kirche zu bleiben, wie meine Voreltern getan haben: es sei denn, daß die heilige Kirche mich selbst anders lehrte"[7])! Tradition, Kirche, Dogma, konfessionelle Unterscheidungslehren, das sind Mächte, vor denen sich der deutsche Bürger am Ende des 16. Jahrhunderts in Gehorsam, Erfurcht beugt. Das Zeitalter der Orthodoxie ist angebrochen!

---

1) Thom. Platter, S. 64 ff.
2) Dürer, S. 67.
3) Joh. Kessler, S. VIII ff., S. 77 ff.
4) Joh. Kessler, S. XI., S. 3 ff.
5) Dürer, S. 52, 164; vgl. auch Th. Platter, S. 71.
6) Geizkofler, S. 151 ff.
7) B. Weinsberg 1, S. 21; vgl. Geizkofler, S. 32. Fel. Platter, S. 238.

Wenn aber Dilthey[1]), von der moralischen Autonomie spricht, die der Mensch des 16. Jahrhunderts errungen habe, so scheint er auch in diesem Fall von den wenigen auserlesenen Geistern zu günstige Rückschlüsse auf die Allgemeinheit zu ziehen. Wohl hatten die Schwärmer der Reformationszeit „das innere Licht“ zum Leuchten gebracht und für kurze Jahre weite Kreise auch zur ethischen Selbstbestimmung geführt. Am Ausgang des Jahrhunderts aber beugte sich der Durchschnittsbürger wieder ohne Grübelei den von seiner Kirche als göttlichen Geboten aufgestellten Moralsätzen[2]).

Von der Verantwortung für Gott ist man also auf der ganzen Linie zur Verantwortung vor ihm zurückgekehrt.

Daß dabei der Mensch die Willensfreiheit hat, sich an Gottes Gebote zu halten oder auch nicht, und daß er mit diesem seinem Gehorsam oder Ungehorsam über sein künftiges Schicksal im Jenseits frei entscheidet, wird dabei von den Angehörigen aller Konfessionen vorausgesetzt. Fast unorganisch aber verbindet sich damit für das irdische Leben ein felsenfester Schicksalsglaube. Kaum eine Seite in irgendeinem der Gedenkbücher oder Briefe, auf der nicht zum Ausdruck käme, wie ganz unmittelbar sich der Bürger des 16. Jahrhunderts in jedem Augenblick seines Lebens in Gottes Hand gestellt weiß. Gott bestimmt die Stunde der Geburt und des Todes, die Leibesbeschaffenheit, die Wahl der Ehegatten, schickt Krankheit und Läuseplage, Reichtum und Armut, guten und bösen Markt, Feuersbrunst, Krieg, Frieden, gutes und böses Wetter; ja sogar Tugend, Fleiß, Kühnheit eines Menschen sind allein sein Werk[3]).

Nur fällt es auf, daß Gott gegen Ende des 16. Jahrhunderts nicht mehr so regelmäßig als unmittelbare Ursache aller menschlichen Schicksale angesprochen wird. Die Gestirne treten zwischen ihn und die Menschen. Wohl beobachtet auch schon im ersten Drittel des 16. Jahrh. ein Johannes Kessler den Sternenhimmel und fragt sich beim Anblick eines Kometen, was wohl dieser Ruf Gottes zur Buße den Menschen zu sagen habe[4]). Für Weinsberg, Geizkofler und andere Spätere sind die Sterne nicht mehr Warnungen Gottes vor einem noch abwendbaren Geschick: sie sind das durch Gott gesetzte Schicksal selbst. Der Vorbedeutung seiner Nativität glaubt sich keiner entziehen zu können. So rückt das Horoskop in den Mittelpunkt der Interessen[5]).

Der Lebenskreis des deutschen Bürgers im 16. Jahrhundert ist fast umschritten. Nur an einer Stelle gilt es noch ein paar Minuten zu verweilen. Bei der Eheauffassung des 16. Jahrhunderts und dem Interessenkreis des Frau.

Wir finden hier für den Anfang des 16. Jahrh. vollkommen bestätigt, was ich das überindividuelle Familieninteresse nannte. Wie die

---

1) Dilthey, S. 52, 75.

2) Gastrow, S. 52, 74, 85. Geizkofler, S. 140. B. Weinsberg 1, S. 41.

3) Paumgartner, S. 43, 51, 59, 237. B. Weinsberg 1, S. 32. Dürer, S. 8, 41. Joh. Kessler, S. 207. W. Ammon, S. 84.

4) Joh. Kessler, S. 136, 359, 397, 408, 470, 486.

5) Lindemann, S. 167. Geizkofler, S. 157. B. Weinsberg 1, S. 46.

Kinder so wird auch die Frau weniger als Individuum denn als Vertreterin der Gattung gewertet. Der junge Mann wählt sich seine Frau unter dem Beistand der ganzen Familie nach familien- und vermögenspolitischen Gesichtspunkten. Mit so wenig charakterisierenden Ausdrücken wie keusch, rein, gutwillig, gehorsam preist der Hausvater bald die eigene, bald die fremde Ehefrau. Schon Rich. Koebner[1]) hat darauf hingewiesen, wie völlig unpersönlich das Verhältnis der Ehegatten noch zu Beginn des 16. Jahrhunderts zu sein pflegt; dafür spricht u. a. die Sitte der schnellen Wiederverheiratung nach dem Tode eines der Ehepartner. Es ist etwas ganz Gewöhnliches, daß man das Beileid zur Beendigung des einen Ehebundes durch den Tod mit dem Glükwunsch zum Beginn des nächsten durch eine fröhliche Hochzeit verknüpfen kann[1]).

Aber wenn man die Hausbücher des endenden Jahrhunderts daraufhin durchsieht, so fällt es auf, daß die Nachrichten von solch raschem Ersatzsuchen spärlicher werden. Nach der gleichen Richtung hin deutet es, daß es Wolfgang Ammon, der sich nach dreimonatiger Witwerschaft 1617 wiederverheiratet, für angebracht hält, acht Entschuldigungsgründe anzuführen, weshalb er seiner ersten Frau so rasch die Nachfolgerin gegeben hat, und ihr zum Beweis, daß er sie trotz seiner zweiten Heirat nicht vergessen hat, in seiner Selbstbiographie ein Ehrendenkmal setzt, dessen individuelle Ausdruckskraft überrascht[2]).

So gewinnt man den Eindruck, daß der deutsche Bürger der Persönlichkeit seiner Frau am Jahrhundertende einen höheren Individualwert beimißt als am Anfang.

Dafür spricht noch eine andere Beobachtung: der Wandel der ehelichen Moral.

Wer Albrecht Dürers köstliche, von Uebermut und Schaffensfreude übersprudelnde Briefe kennt, dem ist es gewiß aufgefallen, mit welcher Selbstverständlichkeit dieser prächtige Mensch außer den edlen Frauen auch all seine Buhlen in Nürnberg grüßen läßt, wie er aber seiner Frau den Tod wünscht, falls sie ihm etwa Gleiches mit Gleichem vergelten sollte. Nur äußerliche Fürsorge billigt er ihr zu[3])!

Erst Luthers erhöhte Einschätzung des Ehestandes hat auch dem Mann die moralische Verpflichtung zur ehelichen Treue auferlegt. Und zwar findet sich diese neue, heute noch sog. bürgerliche Moral nicht etwa bloß in evangelischen Kreisen: auch im katholischen Köln ist der Wandel der Eheauffassung zu spüren[4]).

Von der Fürsorge für seine Frau also steigt der Mann im Lauf des 16. Jahrh. zur Verantwortung vor ihr auf; ja es läßt sich schließlich noch der Nachweis führen, daß er auch den Schritt zur Verantwortung für sie getan hat — in dem Sinne, daß er ihren seinsollenden Wert zur Entfaltung zu bringen sucht: oder was bedeutet es

1) Richard Koebner, S. 136 ff.
2) Ammon, S. 84 ff.
3) Dürer, S. 33, 40; vgl. Mulich, S. 315.
4) Lindemann. S. 151; vgl. Koebner S. 151.

anders, wenn Lucas Geizkofler 1592 seiner Frau den dogmatischen Traktat an Stelle des süßen Osterflädleins nach Augsburg schickt und dazu schreibt, er wolle sie dadurch in der wahren göttlichen Erkenntnis fördern[1]).

Gleichzeitig mit der neuen Wertschätzung aber vollzieht sich eine subjektive Veränderung mit der bürgerlichen Frau: ihr Interessenkreis erweitert sich.

Am Jahrhundertanfang sehen wir ihre Gedanken noch völlig an Mann, Hausstand und Kinder gebannt. Sie liebt ihren Mann oft mit sorgender Zärtlichkeit, sie schenkt ihm Kinder in nicht endenwollender Zahl, sie regiert in Haus und Hof, über Knechte und Mägde, mit Umsicht und Kraft, sie überwacht das Familienvermögen mit haushälterischer Treue: von der geistigen Welt des Mannes ist sie vollständig ausgeschlossen[2]).

Die Reformation aber legt ihr die erste religiöse Erziehung der Kinder in die Hand[3]).

Und durch den Katechismusunterricht scheint ihr eine neue Welt aufzugehen: Von religiösen Fragen und dem Inhalt der Predigten, von den Beschlüssen der Reichstage und den Kriegszügen der großen Herren, von Türkengefahr und städtischer Politik berichten die Frauenbriefe seit 1530. Die Frau beginnt zu reisen, um fremde Städte und Sitten kennen zu lernen[4]). Das Buch — und sei es auch bloß die Bibel — fängt an, in ihrem Leben eine Rolle zu spielen.

So bringt ihr das 16. Jahrhundert einen glückverheißenden Anfang — — — —

Ueber den Interessenkreis des deutschen Bürgers ist hier gehandelt worden.

Interesse wird jeder Mensch nur für einen Gegenstand empfinden, der ihm irgendwie wertvoll erscheint. Diesem Wert gegenüber aber kann auch noch der Interessierte sehr verschiedene Haltungen einnehmen. Er kann

1. von diesem ihm persönlich Wertvollen bloßes Wissen erstreben.

2. Er kann es sich aber auch zur Aufgabe machen, den Wertträger in seiner Werthaftigkeit zu erhalten: dann wird er für die ihm wertvolle Person oder Sache Fürsorge tragen.

3. Er kann seinen eigenen Wert oder Unwert an dem Wert der geschätzten Person oder Sache messen; d. h. dann, daß er Verantwortung vor ihr empfindet, daß er ihr Gehorsam leistet.

4. Endlich kann er sich dafür einsetzen, daß die Person oder Sache zu der Werthaftigkeit emporsteigt, die ihr von Rechts oder Begriffs wegen zukommen würde; dann empfindet er Verantwortung für sie.

Das scheinen mir die vier übereinandergeordneten Wertstufen des

---

1) Geizkofler, S. 151.
2) Mulich, S. 306, 312; Th. Platter, S. 103. Fel. Platter, S. 186 ff., Gastrow S. 31.
3) W. Ammon, S. 62. Gastrow, S. 16.
4) Straßburger Frauenbriefe, S. 103 ff. F. Platter, S. 199. Paumgartner, S. 68, 177, 205, 225, 230.

Interesses zu sein; übereinandergeordnet, denn jede folgende dieser Haltungen verlangt mehr Aktivität als die vorangehende.

Blickt man unter Zugrundelegung dieser Aufstellung auf den Interessenkreis des deutschen Bürgers im 16. Jahrhundert zurück, so entdeckt man, daß er gegenüber maßgebenden Wertträgern auf der Stufenleiter heruntersteigt.

Für Gottes Reich empfindet er zu Anfang des Jahrhunderts Verantwortung; zu Ausgang des Jahrhunderts ist er zur Verantwortung vor Gottes Geboten zurückgekehrt. Die Vaterstadt will er im Reformationszeitalter zur höchstmöglichsten Werthaftigkeit erheben; in der 2. Jahrhunderthälfte begnügt er sich mit Verantwortung vor dem Stadtregiment. Der deutsche Staat, die äußere und innere Politik des deutschen Reiches, soll zu Beginn des 16. Jahrhunderts reformiert, d. h. in ihrer Werthaftigkeit gesteigert werden; aber zu Ende des Jahrhunderts ist der Bürger gegenüber dem deutschen Reiche sogar zu einem bloßen Wissenwollen herabgekommen.

Umgekehrt aber steht es um das Verhalten des deutschen Bürgers zu seiner engsten Familie. Hat er zu Anfang des 16. Jahrhunderts nur Fürsorge für das äußere Wohl seiner Frau getragen, so steigt er im Laufe der Zeit von der Verantwortung vor ihr gar zur Verantwortung für sie auf.

Kehren wir zum Ausgangspunkt unserer Untersuchungen zurück, zu der Frage: hat das deutsche Bürgertum im 16. Jahrhundert an innerer Kraft gewonnen oder verloren?

Die Antwort lautet: verloren hat der deutsche Bürgersmann an Kraft in wichtigsten Außenbezirken, gewonnen nur im engen Rahmen der Familie. So wird man die Augen nicht vor der Tatsache verschließen dürfen, daß das deutsche Bürgertum als Stand im 16. Jahrhundert niedergeht.

Aber darüber soll man doch auch das nicht vergessen: für die bürgerliche Frau bedeutet der gleiche Zeitraum: ein erstes Erwachen zur geistigen Individualität.

---

# Zur Entwicklung der polnischen Agrarstruktur vom XV. bis XVIII. Jahrhundert.

Von

**Walther Maas.**

Während in der älteren Zeit der Grundherr mit Hilfe seines Gesindes (familia, czeladź) sein Feld selbst bestellte, ist nach der deutschen Kolonisation des XIII. Jahrhunderts die Lage so, daß der Herr hauptsächlich von den Zinsleistungen der Kolonisten lebt, daneben selbst Ackerbau treibt mit Hilfe der Bauern zu polnischem Recht, die zu Fronarbeit verpflichtet sind. Im XV. Jahrhundert erfolgt eine große

Veränderung: der Herr fängt wieder in größerem Maßstab eigene Wirtschaft an. Es hatte dies mehrere Gründe. Einmal genügten bei der in dieser Zeit eintretenden Wertverminderung des Geldes die bisherigen Pachtzinsen dem Herrn nicht mehr. Der Pachtzins betrug 12 Groschen von der kleinen, 16—18 Groschen von der großen Hufe [1]). Andererseits aber beginnt der Getreidebedarf der Städte zu wachsen, und vor allem wird Polen ein Getreideausfuhrland. 1392 waren in Danzig 300 Schiffe, um Getreide zu kaufen, 1441 kauften britische Händler in Danzig 1100 Lasten Getreide für 5500 Pfund Sterling [2]). Der Adel setzte 1496 durch, daß er für Güter zu eigenem Gebrauch *oder* vom eigenen Felde vom Zoll befreit wird [3]). Das Getreide für die Ausfuhr konnte nur im Großbetrieb produziert werden und so handelte es sich darum, solchen zu schaffen. Der Adel hört auf, Ritter, miles, zu sein und wird zum Gutsherrn. Zuerst wurden die noch nicht bebauten Felder zu Gutsland gemacht, es brauchten also vorerst den Bauern keine Felder weggenommen zu werden. Das Land nützte aber dem Herrn nichts, wenn er keine Leute hatte, die es bestellten. Um die Bauern dazu zu zwingen, mußten erst einige rechtliche Institutionen entsprechend abgeändert werden [4]).

Bekanntlich waren die Bauern zu deutschem Recht ausdrücklich von der königlichen Gerichtsbarkeit ausgenommen (immunitas) und der Grundherr hatte ihnen gegenüber monarchische Rechte, nämlich das Amt des Gerichtsherrn, die er freilich mit dem Schulzen teilte. Den Bauern war es natürlich zuerst als ein Vorteil erschienen (ist *doch* noch ein Schriftsteller unserer Tage, MIELKE, Das Deutsche Dorf S. 62, dieser Ansicht!), von der königlichen Gerichtsbarkeit ausgenommen zu sein. Die damit verbundenen Pflichten scheuten sie, sie verloren aber auch die damit verbundenen Rechte. Während die polnischen Bauern sich bei Willkürakten der Grundherren an die *königlichen* Gerichte wenden konnten, war der Gerichtsherr der deutschen Bauern der Gutsherr selbst, und die königlichen Beamten hatten nicht die Möglichkeit, einzuschreiten. Zunächst schützte noch die Bauern der Schulze. Dessen Amt war erblich. 1420 wird gestattet, das Schulzenamt zu verkaufen. 1510 wird verboten, das Schulzenamt ohne Erlaubnis des Herren zu verkaufen, 1563 und 1598 werden alle Scholtiseien für verkäuflich erklärt, und massenhaft werden sie *verkauft*. Beispiele führt LUBOMIRSKI [5]) an, und meist erfolgt der Verkauf an den Herrn. Ähnliche Verhältnisse herrschten damals auch in Meissen [6]). Auch dort kauft der Grundherr das Schulzenamt an,

1) KUTRZEBA .... S. 56.
2) HIRSCH, Handels- und Gewerbsgeschichte Danzigs, S. 100, 116.
3) KUTRZEBA .... S. 119.
4) Über die Entstehung der Gutsherrschaft auf deutschem Boden vgl. G. v. BELOW, Die Entstehung der Gutsherrschaft (in „Territorium und Stadt", 1. Aufl.) und GUSTAV AUBIN, Zur Entstehung des gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisses in Ostpreußen, 1910.
5) Bibl. Warsz. 1857 II 838, 1862 II 21.
6) MEITZEN, Siedlung und Agrarwesen II 467.

damit wird er einmal der volle Gerichtsherr, zweitens aber bekommt er selber einen größeren Landbesitz, denn die Schulzen besassen 6 bis 8, ja mehr Hufen. Das Statut von Warta 1423 bestimmte, daß dem Erbschulzen, trotz der gesetzlichen Erblichkeit, das Amt genommen werden könnte, wenn er sich als „rebellis vel inutilis" erweise. Nun, das behauptete der Herr eben und zog das Amt ein. An die Stelle des Erbschulzen (sołtys) setzte er dann einen von ihm abhängigen Setzschulzen (wójt).

So also ging man mit den Bauern zu deutschem Recht um. Was die zu polnischem Recht angesetzten Bauern anbetrifft, so wurde 1496 und 1501 die Anrufung von Stadt- und Grodgerichten für die Bauern verboten. Es blieb also nur die Berufung an den König. 1366 erklärte Kasimir der Große, daß er für die Bauern der Adligen, die zum Herb Starykoń und Toporczyk gehören, gerichtlich nicht zuständig wäre. PAPROCKI, der diesen Vorgang genauer schildert[1], gibt an, daß solche königlichen Erklärungen auch andere Adelsgeschlechter erhielten. 1518 erklärte Sigismund I., daß er beim königlichen Gericht Streitfälle zwischen Adeligen und deren Bauern nicht mehr behandeln würde[2]. So kann KOCHANOWSKI sagen[3], daß bis gegen Ende des XV. Jahrhunderts die Kolonisten und die adscripti in e i n e Klasse verschmelzen. Gleichzeitig mit dieser sozialen Vereinheitlichung erfolgt die nationale Assimilisation der deutschen Bauern, sie wurden Polen[4].

Warum leisteten denn die Bauern dem keinen Widerstand? Man wird im Anschluß an ULANOWSKI (S. 125) etwa folgendes sagen können: Während der Adel in Polen das Bewußtsein seiner Klassenlage hatte und trotz alles Landschaftspartikularismus sich seiner g e m e i n s a m e n Interessen bewußt war, gab es nur Posener Bürger, Kalischer Bürger, Krakauer Bürger, gab es nur Bauern in Dombrowka, Bauern in Klikuszowa, Bauern in Neudorf, aber keine gemeinsamen Bauerninteressen in ganz Polen, auch keine gemeinsamen Bürgerinteressen, da jede Stadt, jedes Dorf infolge der Immunität ein selbständiges Gebilde, ein Staat im Staate war.

Vor allem aber mußte der Gutsherr Land haben! Die Rodung der Zwischenstücke (przymiarki, davon viele Ortsnamen) führte nicht weit, der Grundherr mußte also dazu übergehen, den Bauern selbst Land wegzunehmen. Während in Schlesien keine so starke Einziehung von Bauernland zum Dominialland stattfand[5], bestand in Polen dazu noch eine besondere Anlockung: Nach der polnischen Steuergesetzgebung brauchte für Dominialland keine Steuer bezahlt zu werden, nur für in Hufen an Bauern aufgeteiltes Land. Fürst LUBOMIRSKI, dessen Ahnen selbst viele Bauern gelegt haben, macht darauf aufmerksam, daß dies ein Hauptanreiz zum Bauernlegen war[6]. (Dieses

1) Herby rycerstwa polskiego S. 106.
2) KUTRZEBA . . . . S. 133.
3) Kazimierz Wielki S. 82.
4) SCHMIDT . . . . S. 271.
5) Codex dipl. Silesiae IV 112.
6) Bibl. Warsz. 1857 II 820.

Steuerprivileg wurde erst 1789 abgeschafft, das sogenannte „Opfer von 1789".) 1408 erschien ein kmieć vor Gericht und verklagte seinen Herrn, weil er ihn von Grund und Boden vertrieben habe. Der Bauer wurde wieder eingesetzt[1]. Das Statut von Łęczyca von 1418 verbietet die Aneignung von Bauernhufen durch die Herren, ebenso das Masovische von 1421, 100 Jahre später tut man es ungescheut[2]. Je näher das Land der Weichsel oder der Küste liegt (Getreideexport!), desto mehr wird die Bauernlegerei betrieben, worauf schon im XVIII. Jahrhundert CZACKI aufmerksam machte. So betrug im Lande Dobrzyn (an der Weichsel) die Zahl der Bauernwirtschaften 1571:2094, im Jahre 1590, also keine 20 Jahre später, nur noch 1254[3]. Hier hatte sich schon 1468 der Fall ereignet, daß Nicolaus von Kościelec, Wojewode von Brest und Starosta von Dobrzyn, die Bauern des Dorfes Bobrowniki vertrieben und das Land zu seinem Gute geschlagen hatte[4]. In Südposen hat ŁUKASZEWICZ folgendes festgestellt[5].

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| Gościejewo | Kr. | Koschmin | 1550 : 26 | kmieci (Bauern) |
| | | | 1725 : 5 | „ |
| Lutogniew | „ | Krotoschin | 1550 : 18 | „ |
| | | | 1780 : 7 | „ |
| Raciborów | „ | „ | 1510 : 8 | „ |
| | | | 1683 : 3 | „ |
| | | | 1700 : 2 | „ |
| | | | 1730 : 0 | „ |
| Kaczagórka | „ | Koschmin | 1600 : 14 | „ |
| | | | 1725 : 6 | „ |
| Malgów | „ | „ | 1450 : 17 | „ |
| | | | 1728 : 8 | „ |
| Górka | „ | „ | 1500 : 11 | „ |
| | | | 1790 : 4 | „ |
| Konarzewo | „ | Krotoschin | 1550 : 12 | „ |
| | | | 1706 : 6 | „ |
| Kuklinów | „ | „ | 1600 : 23 | „ |
| | | | 1683 : 13 | „ |
| | | | 1742 : 4 | „ |
| Sośnia | „ | „ | 1600 : 11 | „ |
| | | | 1725 : 3 | Häusler = 1 1/2 B. |

Stołowo Kr. Koschmin war 1450 ein Dorf, 1850 ein Vorwerk, Kromolice, auf den Feldern lagen zwei Dörfer Karczewo (1495 erwähnt), Przybyszewo (1650 erwähnt). Die Felder sind zum Vorwerk eingezogen.

---

1) Abdruck des Aktenauszuges Bibl. Warsz. 1857 II 798.
2) MORAWSKI, Dzieje narodu polskiego II 365.
3) Hist. Zeitschrift Posen 1910, 71.
4) Acta kapit. Wladisl I 1203.
5) Powiat Krotoszyński . . . .

Den von PAWIŃSKI veröffentlichten Steuerlisten entnehme ich folgendes:

| Kreis Kosten | 1571 | 1582 | |
|---|---|---|---|
| Mansi possessionati | 3766 1/4 | 3444 | |
| Hortulani in agris | 314 | 578 | [1] |

| | 1552 | 1576 | | |
|---|---|---|---|---|
| Kreis Łęczyca | 3670 | 3072 | Bauernhufen | |
| „ Brzeziny | 1743 | 1139 | „ | |
| „ Orłów | 1499 | 944 1/2 | „ | |
| Woj. Łęczyca | 6912 | 5155 1/2 | „ | [2] |

| Kreis Schildberg | 1518 | 1553 | [3] |
|---|---|---|---|
| Bauerhufen | 204 | 125 | [4] |

Leider gestattet das Quellenmaterial es nicht, die Entwicklung in der ganzen Provinz zu studieren, jedoch scheint die Tatsache, daß gerade in den Gebieten des besten Bodens die Vorwerke die Dörfer überwiegen, sich damals schon ausgebildet zu haben, so daß das Bauernlegen des XIX. Jahrhunderts nur diese schon begangenen Pfade weiterging.

In ganz Polen hatte 1536 ein Durchschnittsdorf 14 Bauernhöfe mit 10,7 Hufen und einen Gärtner, hortulanus (so hießen die enteigneten Bauern, siehe weiter hinten), 1581 hatte das Durchschnittsdorf 7 Bauernhöfe mit 1,5 Hufen und 7 Gärtner[5]. Daraus sieht man schon die Bedeutung der Hufenteilung, auf die wir noch einmal zurückkommen.

Die deutschen Bauern hatten im allgemeinen keine Frondienste, je weiter aber die Zeit fortschritt, desto mehr Arbeit für den Herrn wurde von ihnen verlangt. Als der Bischof Andreas von Posen 1310 das Dorf Kielczewo zu deutschem Recht gründete, behielt er vier Hufen zurück und verfügte, daß jeder Zinsbauer an drei Tagen im Jahre je einen Morgen herrschaftlichen Ackers umpflügen solle. 1335 wurde dies auf sämtliche Dörfer des Posener Bistums ausgedehnt. 1333 legte der Erbherr Lorenz Zaremba seinen Bauern dieselbe Leistung auf, 1335 folgte das Kloster Owinsk für Dembogóra, 1358 verlangte das Posener Bistum schon fünf Tage bei der Begründung von Trojanowo, 1376 schon sechs Tage bei Kicin[6].

In den einzelnen polnischen Provinzen war die Entwicklung verschieden. In Masovien wurde 1421 bestimmt, daß die kmieci einen Tag in der Woche für jede Hufe Frondienst leisten mußten. 1477 wurde dasselbe im Chelmer Land beschlossen (Sejmik in Krasnystaw). Meistens aber wurde die Vergrößerung der Frondienste einfach durch

1) Wielkopolska ... I 97.
2) Wielkopolska .. II 154—157.
3) Außer in vier 1518 nicht genannten Dörfern mit zusammen 9 Hufen.
4) Wielkopolska ... II 213, 306.
5) SZÓLDRSKI ... S. 16.
6) SCHMIDT ... S. 180.

den Herrn bestimmt, wogegen sich die deutschen Bauern zunächst oft mit Erfolg wehrten [1]).

Der Reichstag von 1519 beschloß, daß alle noch frondienstfreien Bauern zu einem Tag Frondienst in der Woche verpflichtet sind, es sei denn, daß sie nachweisen können, die Frondienstfreiheit durch besondere Geld- oder Naturalzinsleistung erlangt zu haben [2]). Der bauernfreundliche König Sigismund I. widersetzte sich der allgemeinen Anwendung dieser Bestimmung auf den Königsgütern, für einzelne Güter bestimmte er allerdings 1530, 1537 und 1545 je einen Tag pro Hufe und Woche (wobei zu bedenken ist, daß man auf den Königsgütern bei Sochaczew schon 1510 drei Tage arbeitete). Sigismund August bestimmte zu Anfang seiner Regierung zwei Tage, später drei, zu Ende seiner Herrschaft vier. Sigismund III. ließ schon fünf und sechs Tage zu, und Władysław IV. bestimmte gar zwölf [3]). Lubomirski gibt eine Tabelle: Man arbeitete auf den Adelsgütern für eine ganze Hufe in der Woche:

1481: 1 Tag
1530: 2 Tage
1581: 6 „ [4])
1603: 24 „
1618: 32 „ [5])

Nun blieb dem Bauern nur noch eins: wegzulaufen! Es mußte also die Freizügigkeit der Bauern eingeschränkt werden. Und dies um so mehr als nach der Vereinigung mit Litauen die großen Gebiete jenseits des Bug kolonisiert wurden. In Großpolen wurden ganze Dörfer von ihren Bewohnern verlassen, in vielen blieb nur der Grundherr allein zurück [5]), alle Bauern begaben sich nach Podolien. „Großpolen verwandelte sich in eine Wüste." Und die östlichen Grundbesitzer erreichten es, daß die dort neu angesetzten Bauern, auch wenn der bisherige Herr sie auffand, nicht zurückgegeben zu werden brauchten. Auch erfolgte die adscriptio glebae je weiter nach Osten desto später, am Dniepr erst im XVIII. Jahrhundert [6]).

Die Entwicklung der Einschränkung der Bewegungsfreiheit sei kurz so charakterisiert: Grundsätzlich konnte der Bauer anfangs das Dorf verlassen, er mußte das jedoch unter den durch Gesetz oder Herkommen üblichen Formen tun. Diese waren in den verschiedenen Teilgebieten verschieden. Sofern er Land hatte, durfte er das Land zu Weihnachten verlassen (recessio, wstane), aber er mußte zu bestimmten Terminen in einigen Gebieten, sogar vor Zeugen, den Herrn davon benachrichtigen, der dazu seine Erlaubnis gab, er mußte seinen Verpflichtungen nachkommen d. h. Hütte und Zäune ganz machen,

---

1) Kutrzeba . . . S. 127.
2) Zivier, Geschichte Polens, S. 294.
3) Lubomirski, Bibl. Warsz. 1857 II 834. Die Hufen werden also stark geteilt.
4) 1560 war noch verboten worden, mehr als drei Tage zu verlangen.
5) Morawski, Dzieje narodu polskiego III 430.
6) Lubomirski, Bibl. Warsz. 1857 II 810 führt eine ganze Anzahl mit Belegen aus dem Jahre 1489 an.

das Land bestellen und dem Herrn alles wiedergeben, was er von ihm als Unterstützung empfangen hatte. In Masovien durfte er das Land verlassen, wenn er — oder sein neuer Herr — dafür bürgte, daß er seinen Verpflichtungen später nachkommen würde. (Das war eine große Erleichterung.) In einigen Gebieten durfte auf zehn Bauern nur einer weggehen. Der abgehende Bauer mußte an den Herrn eine Geldsumme zahlen (wstane[1]), diese war in Łęczyca höher für einen Bauern nach deutschem Recht als für einen andern. Ebendort mußte der Baucr einen Nachfolger stellen. In Masovien befreite die Stellung eines Nachfolgers von der Zahlung der wstane.

Außer zu den bestimmten Terminen durfte der Bauer das Dorf verlassen bei Gewalttaten des Herren (Gesetzgebung Kasimir des Großen) oder auch wenn der Herr (in Masovien) die Ordnung des Dorfes überhaupt verletzte. In Łęczyca durfte er weggehen, wann er wollte, nur mußte er, wenn er außerhalb der üblichen Termine wegging, eine größere Geldsumme zahlen.

Ging der Bauer gegen den Willen des Herrn fort, so konnte der Herr ihm sein Eigentum wegnehmen und ihn zurückholen im Wege des Prozesses mit seinem neuen Herrn. Dieser mußte eine Strafe zugunsten des alten Herrn und des Königs zahlen. Der Prozeß war sehr schwierig. Die Konstitution von 1493 bestätigte noch einmal das Alte. 1496 wird bestimmt, daß nur ein Bauer und von den Söhnen eines Bauern auch nur einer in Dienst, Heeresdienst, zum Handwerk oder Studium weggehen darf. In den Konstitutionen aus den Jahren 1501, 1503, 1510, 1511, 1523, 1532, 1543, wurden diese Bestimmungen so verschärft, daß das Verlassen des Dorfes überhaupt von der Zustimmung des Herrn abhängig gemacht wird, außer wenn eine Bauerntochter in ein anderes Dorf heiratet. In den Konstitutionen von 1496 und 1538 wurde der Prozeßgang gegen entlaufene Bauern (de kmethone fugitivo ist ein Hauptthema der Sejmverhandlungen) vereinfacht. In Masovien wurde durch die Bestimmungen von 1563, 1565, 1577 das Bürgschaftssystem abgeschafft. Alle Landleute, die in den Städten länger als drei Tage sich aufhielten, ohne ein Gewerbe oder Arbeit zu finden, sind zu fesseln und zum Festungsbau heranzuziehen, so wurde schon 1519 bestimmt.

Dieselbe Entwicklung erfolgt fast gleichzeitig auch in Großrußland: 1460 bestimmt Wassili und 1497 das Moskauer Gerichtsbuch Sudebnik die Aufhebung der bäuerlichen Freizügigkeit. Boris Godunow bestimmt 1597 die zwangsweise Zurückführung der geflohenen Bauern[2]).

Welche Verbote im einzelnen mit der adscriptio verbunden sind, schildert ausführlich unter Beifügung von Belegen Lubomirski[3]).

Man darf auch nicht vergessen, daß im XII.—XIV. Jahrhundert die Kolonisten überall gern gesehen waren, und daß daher der Adel den verachteten Kmeten allerlei gewährte, was er im XVI. Jahrhundert, als das Unterangebot an Arbeitskraft längst nicht mehr bestand

1) Über ihre Höhe vergleiche die Anmerkung am Schluß.
2) Meitzen, Siedlung und Agrarwesen II 227.
3) Bibl. Warsz. 1857 II 816.

(Beweis: die Teilung der Hufe in Achtel-, ja Sechzehntelhufen!) nicht mehr zu tun geruhte. Darauf weist besonders ULANOWSKI (S. 128) hin.

Aber trotz aller Verschärfung der Bestimmungen flohen die Bauern. Im Jahre 1541 liegen allein bei Posen laut Grodbuch wüst: Blothlin, Zaborowice, Czeszkowo, Gola, Guzdzin, Kyanczyn, Myleskowo, Sroczewo, Capalycza, Turzynko, Szuszyna u. a. ROSTAFIŃSKI erklärt, daß in dieser Zeit viel bebautes Land wieder zu Wald wird[1]). 1754 flüchteten aus der Filehner Gegend 247 Bauern in die Neumark[2]).

Innerhalb der Bauernschaft entsteht eine große soziale Differenzierung. Im XVII. Jahrhundert gibt es:

kmieci = Vollbauern, Hüfner.
zarębnicy = Halbhüfner.
zagrodnicy = hortulani. Diese hatten nur eine Hütte und ein Stückchen Land (1/16—1/4 Hufe).
chałupnicy = diese hatten nur eine Hütte.
Komornicy = Einlieger, sie hatten nicht einmal eine eigene Hütte, sondern wohnten bei Bauern und Halbbauern und waren von diesen oft wirtschaftlich sehr abhängig.

GOSTOMSKI schildert in seinem „Gospodarstwo" (Krakau 1588) das polnische Dorf seiner Zeit wie folgt: Das Prädium, der Herrenhof, ist ebenso groß wie die Bauernhufe zusammen, d. h. ca. sechs Hufen. Das Dorf hat 10—12 Bauernhöfe, jeder Hof 8—10 Köpfe. Jeder Bauer hat ein paar Ochsen und 1—2 Pferde. Ist das Dominialland größer, so nimmt der Gutsherr Häusler zu Hilfe. Hat ein Bauer kein Gespann, so leistet er die doppelte Zahl Handarbeitstage. Der Zins wird in natura zu Martini gezahlt. Die Häusler wohnen bei Bauern oder mehrere Familien zusammen in angewiesenen Häusern.

Noch eine andere Tatsache verschlechterte die Lage der Bauern beträchtlich: Es bestand ein reguläres agrarisches Trucksystem, die Bauern mußten Naturalien an die Herren abliefern und mußten von diesem Bier, Schnaps und manches andere kaufen, zu Preisen, die der Herr nach Belieben ohne Rücksicht auf den Marktpreis festsetzte. Noch 1819 bestanden im Großherzogtum Posen 1713 Brennereien[3]). LAUBERT gibt an, daß die Propinationsgerechtigkeit des Adels eins der schwierigsten Kapitel war[4]). Damit die Bauern nicht etwa wo anders billigeren Schnaps tranken, wurden schwere Strafen festgesetzt. So wurde in Kasina Wielka, Kreis Limanowa, das den Krakauer Dominikanern gehörte (!), bestimmt, daß derjenige, der fremden Schnaps verkaufe, 10 Mark zu zahlen habe und einen Monat im Turm sitzen müsse, daß aber der Bauer, der fremden Schnaps trank, 12—50 „gute Stockhiebe" öffentlich erhalten sollte[5]).

So konnte der Wojewode von Posen, Christoph OPALIŃSKI, in seinem 1652 erschienenen „Wurm des bösen Gewissens" sagen, daß

1) Polska przedhistoryczna S. 152.
2) SCHMIDT . . . S. 411.
3) KRISCHE, Die Provinz Posen, S. 155, im Jahre 1890 waren es 447.
4) Provinz Posen . . . S. 93.
5) ULANOWSKI . . . S. 194.

die Lage der polnischen Bauern schlimmer sei als die der heidnischen Sklaven. Und nebenher läuft die wahnsinnige Verschwendung und das liederliche Leben des polnischen Adels, das ROEPELL in seiner der Krakauer Akademie der Wissenschaften gewidmeten Schrift „Polen um die Mitte des XVIII. Jahrhunderts" ausführlich beschreibt, während noch im XV. Jahrhundert der kleinere Adel in Großpolen ein Wegelagerer- und Raubritterdasein führte[1]. Trotz aller Arbeit der Bauern, so viel „Mehrwerte" wie der Adel verpraßte, ließen sich eben doch nicht herauspressen, und so betrug 1777 die polnische Einfuhr 47 Millionen polnischer Gulden, die Ausfuhr nur 30 Millionen[2].

### Anmerkung: Das Loskaufgeld, wstane.

Das Loskaufgeld für Bauern betrug (in ganz Polen) 1489: 24 gr., 1520: 32 gr., 1533: 2 Gulden (1 Gulden = 48 gr.), 1564: 4 Gulden (in Kalisch schon 6 Gulden), 1600: 28 Gulden, auf den geistlichen Gütern in Sieradz am Ende des XVII. Jahrhunderts 38 Gulden, zur selben Zeit auf den Adelsgütern in Sandomierz 96 Gulden, in den Ostmarken 80.

Man muß allerdings bedenken, daß der Geldwert beträchtlich sank: in Sandomierz kostete im Anfang des XVI. Jahrhunderts die Last Weizen 16 Gulden, am Ende des Jahrhunderts 42, im XVII. 124 und im XVIII. 400—480[3].

### Literaturabkürzungen:

KUTRZEBA = KUTRZEBA: Historja ustroju polskiego w zarysie. Bd. 1. Krakau 1925.

SCHMIDT = SCHMIDT: Geschichte des Deutschtums im Lande Posen. Bromberg 1904.

ULANOWSKI = B. ULANOWSKI = Wieś polska pod względen prawnym od w. XVI.—XVIII. Rocznik Akad. Um. 1894. Krakau.

SZÓLDRSKI = SZÓLDRSKI: Die landwirtschaftlichen Verhältnisse in der Provinz Posen 1772—1900. Posen 1903.

1) WARSCHAUER: Geschichte der Provinz Posen, S. 43.

2) JEKEL: Geschichte und Darstellung des polnischen Handels, Triest 1809, II, 87.

3) LUBOMIRSKI, Biblioteka Warszawska 1857.

# Literatur.

FRANZ ARENS, Die nationalwirtschaftlichen Einbußen des Sudetendeutschtums seit Begründung der tschechoslowakischen Republik (Archiv für Politik u. Geschichte, Jahrg. 1926, Heft 10/11, S. 378/430 und Jahrg. 1927, Heft 1, S. 61—112).

Der Verfasser setzte sich bei Abfassung dieser Arbeit ein doppeltes Ziel:

1. Wollte er einen Komplex politisch belangreicher wirtschaftlicher Vorgänge der jüngsten Zeit in einer vorläufigen Zusammenfassung auch solchen Lesern anschaulich machen, die diese Geschehnisse nicht näher oder doch nicht unter dem von ihm gewählten Gesichtswinkel verfolgt haben. Dies erschien um so berechtigter, als eine zusammenfassende Darstellung des sudetendeutschen Wirtschaftskampfs seit dem Jahre 1920 (wo auf einer Tagung im Deutschen Hause zu Prag belangreiche Einzelreferate über die wichtigsten hieher gehörigen Gebiete gehalten wurden) nicht mehr versucht worden war. Als Quelle dienten ihm dabei vor allem Tatsachenmeldungen zumal der tschechischen Presse, die ja bei ihrem bekannten Bestreben, nach außenhin weitgehende ‚Duldsamkeit' zu dokumentieren, die Ergebnisse ihrer nationalpolitischen Offensive stets in sehr bescheidenem Lichte erscheinen lassen wird, somit dem Historiker ein zuverlässiges Minimum wirklich gesicherter Erkenntnisse vermittelt.

2. Wollte er durch die rein sachliche Feststellung der von der deutschen Wirtschaft der Tschechoslowakei seit deren Begründung erlittenen Verluste das Interesse aller derer, für welche die Zusammengehörigkeit aller Deutschen ohne Rücksicht auf deren Staatsangehörigkeit eine lebendige Tatsache ist, auf die nationalpolitische Wichtigkeit gerade dieser so ernsthaft gefährdeten sudetendeutschen Wirtschaftsposition hinlenken. Um die Bedeutung solcher Dinge voll zu würdigen, ist es seiner Meinung nach allerdings notwendig, nationalwirtschaftlich zu denken, d. h. auch das wirtschaftliche Handeln durchaus einer auf Erhaltung unserer nationalen — überstaatlichen — Gesamtfront gerichteten Nationalpolitik unterzuordnen. Eine ‚Nationalwirtschaft', die nur den Zuständen innerhalb eines einzelnen Staates ihre Aufmerksamkeit zuwendet, kann nicht letztes Ideal einer vom Volkstum ausgehenden Anschauungsweise sein. Und nur eine solche ist kompromißlos ‚national'!

Die Arbeit sollte, von dieser Seite angesehen, also gleichzeitig auch ein Aufruf zu nationalwirtschaftlicher Betrachtungsweise der

auslandsdeutschen, vorab der sudetendeutschen, Wirtschaftsvorgänge sein; dem Verfasser würde es zu besonderer Befriedigung gereichen, wenn dieser Aufruf nun wirklich auch in jenen Kreisen gehört würde, die vermöge ihrer Stellung zu aktiver Hilfe am ehesten befähigt sind: im Kreise der deutschen Diplomaten, die heute in der Lage sind, gesamtdeutsche Belange vor dem Völkerbund zu verfechten, und im Kreise der deutschen Wirtschaftsführer, die bei Verwaltung der durch ihre Hände gehenden verfügbaren Kapitalien recht wohl in der Lage wären, diese an bedrohten Stellen der gesamtdeutschen (nicht zuletzt wieder der sudetendeutschen) Wirtschaftsfront wirksam einzusetzen. Für ihre rechtzeitige Information über diese Dinge könnten für den Einzelfall sachlich arbeitende Verbindungsstellen Sorge tragen.

Dr. FRANZ ARENS.

Frh. MARSCHALL v. BIEBERSTEIN (Prof. in Freiburg i. B.). Vom Kampf des Rechts gegen die Gesetze. Akademische Rede. Stuttgart 1927. W. Kohlhammer.

Diese akademische Rede legt ein entschiedenes Bekenntnis zum wahren Rechtsstaat ab, in welchem auch das Gesetz unter dem Recht stehen muß und diesem gleichsam nur als „Kanzlei" unterstützend zur Seite tritt (S. 145). Denn als staatliches Willensgebot muß auch das Gesetz seine Legitimation aus dem Recht als der allgemeinen Rechtsüberzeugung der Volksgesamtheit ableiten und darf nicht wie das bekannte positivistische Dogma von der Allmacht des Gesetzgebers es irrig fordert, aus eigener Machtvollkommenheit sich über seinen Herrn erheben. Die Rede verdient unter den Protesten gegen den Rechtspositivismus der jüngsten Zeit besonders hervorgehoben zu werden und hat den Vorzug, durch reiche Literaturhinweise in den Anmerkungen und Behandlung aktueller Fragen ein kleines Arsenal im Kampf gegen den Positivismus zu liefern.

Als die Rede vor etwa 2 Jahren gehalten wurde, wurde in der Presse viel über sie gesprochen, weil sie dem Verf. wegen angeblicher Herabsetzung des Novemberumsturzes und der Volksbeauftragten ein unbegründetes Disziplinarverfahren zuzog. Ueber diese unerfreulichen Dinge berichtet der Verf. in einem Nachwort. Es ist gut, daß er diese Sachen dokumentarisch festgelegt hat.

Es ist dem Verf. zum Vorwurf gemacht worden, daß er seine Rede in Jamben gehalten hat. Wir verstehen diese Form bei ihm, insofern er in seiner Rede gewissermaßen einer Herzenstimmung Ausdruck gegeben hat. Der Kampf gegen den Positivismus ist etwas, was er mit allen Fasern seiner Seele durchführt.

Freiburg i. Br. G. v. BELOW †.

LUJO BRENTANO, Eine Geschichte der wirtschaftlichen Entwicklung Englands. 2 Bde. Jena 1927, Gustav Fischer.

Von Anbeginn seiner wissenschaftlichen Tätigkeit hat B. sein besonderes Interesse und seine besonderen Studien England und seiner Geschichte zugewandt. Das vorliegende Werk beruht auf Vorlesungen,

denen er sich gleichfalls während seiner ganzen Lehrtätigkeit gewidmet hat. Sie zeigen die bekannten großen Vorzüge der Darstellungsgabe, die B. eigen ist. Ohnehin darf ein umfassendes Werk, das er veröffentlicht hat, die allgemeine Aufmerksamkeit beanspruchen. Gegenwärtig müssen wir uns freilich halten, daß wir es mit gedruckten Vorlesungen zu tun haben und daß wir an solche nicht die gleichen Ansprüche stellen wie an eine ganz ausgereifte Arbeit. Im einzelnen läßt sich mancherlei beanstanden. So, wenn Bd. I, S. 160 bemerkt, daß das, „was an Städten fortbestand (im frühen Mittelalter), sich auf grundherrschaftlicher Grundlage neuentwickelt hat." Lediglich auf „grundherrschaftlicher"? S. 162 meint B., die damaligen „Städte" seien „nicht mehr als große Dörfer gewesen". Er erwähnt dann aber sofort Städte von 7—8000 Einwohnern. Das sind doch aber nach mittelalterlichem Begriff schon beträchtliche Städte! Mainz hatte so viel nicht. Doch wir wollen auf Einzelheiten in B.s Darstellung nicht eingehen, vielmehr noch hervorheben, daß sie dem, der sich über die großen Gegensätze von Mittelalter und Neuzeit unterrichten will, in ihrer flotten, gut verständlichen Art namentlich zu empfehlen ist. Der erste Band handelt von den Anfängen bis gegen Ende des 15. Jahrhunderts, der zweite von „der Zeit des Merkantilismus". Ob es sich ganz rechtfertigen läßt, die ganze Zeit vom Ende 15. Jahrhunderts bis zum 18. Jahrhundert als „Zeit des Merkantilismus" aufzufassen, darüber soll hier nicht debattiert werden.

Freiburg i. Br. G. v. BELOW †.

ROBERT GRADMANN, Volkstum und Rasse in Süddeutschland. Rektoratsrede. Erlangen 1926. K. Döres.

PAUL BRETSCHNEIDER, Das Gründungsbuch des Klosters Heinrichau. Breslau 1927, Trewandt und Granier.

GEORG JACOB, Arabische Berichte von Gesandten an germanische Fürstenhöfe. Ins Deutsche übertragen und mit Fußnoten versehen. Berlin 1927, W. de Gruyter und Co., Quellen zur deutschen Volkskunde, 1. Heft.

Einer unserer ausgezeichnetsten Geographen behandelt hier das so viel erörterte Rassenproblem für Deutschland und zwar so, daß seine Erörterung auch siedlungsgeschichtlich sehr bedeutungsvoll ist. In der Zeit nach der Völkerwanderung überwiegt in Südwestdeutschland durchaus die nordische Rasse. Heute herrschen dort die Brünetten (um es kurz auszudrücken) vor. An eine inzwischen erfolgte namhafte Einwanderung Brünetter ist nicht zu denken. Die Lösung des Rätsels ist darin zu suchen, daß eine innere Umwandlung stattgefunden hat: Die Brünetten, die anfangs nur eine geringe Zahl ausmachten, sind, infolge der klimatischen Verhältnisse Süddeutschlands, im Lauf der Zeit die Sieger geworden. Eine Meinungsverschiedenheit kann in dieser Beziehung nur insofern bestehen, als GRADMANN annimmt, die Nordischen hätten bei ihrem Einströmen in Südwestdeutschland die vorhandene Bevölkerung wesentlich verjagt oder vernichtet, während die Möglichkeit doch übrigbleibt, daß dieselbe damals überhaupt spärlich vertreten, das Land nur dürftig besiedelt war.

In GRADMANNS Rede finden sich Beobachtungen, die der Siedlungshistoriker ernst zu beachten sich verpflichtet fühlt.

Die Verdeutschung und Kommentierung des Heinrichauer Gründungsbuchs macht eine einzigartige Quelle der Siedlungsgeschichte weiteren Kreisen zugänglich. Es scheint, daß die Art, in der dies geschieht, die richtige ist. Zu bedauern ist es, daß die Anmerkungen hinter den Text gesetzt sind. Die Verleger verlangen es auch da, wo wahrlich kein Anlaß dazu vorliegt (ich habe mich selbst kürzlich in einem solchen Fall fügen müssen).

Das Heinrichauer Gründungsbuch kann definiert werden als Besitzerwerbsgeschichte eines Klosters. Von spezifisch geistlichen Dingen erfährt man fast nichts. Um so mehr bietet die Aufzeichnung dem Wirtschaftshistoriker. Um auf Einzelnes hinzuweisen, so sind die Nachrichten über die Begründung deutscher Dörfer und die Tätigkeit der „Unternehmer“ lehrreich. Man sieht, wie diese sich über einen langen Zeitraum, über Jahre erstreckt, wie der Versuch der Begründung eines Dorfes auch mißglückt (vgl. S. 52 f.). Beachtenswert sind ferner die Angaben über den hohen Preis der Streitrosse. Erwähnt sei schließlich, daß von einem auf dem Land lebenden Ritter gesprochen wird, der von einer Breslauer Bürgerin, einer Wallonin, abstammt — das wäre einer der vielen Belege gegen die Theorie von SOMBART, wonach das sich bildende Kapital von den ländlichen Grundherren in die Stadt kommt.

Ich knüpfe hier den Hinweis auf eine zusammenstellende Ueberschau über die Kolonisationsforschung des Ostens von KURSCHMANN in den „Altpreußischen Forschungen“, 1927, Heft 1, und auf eine wie immer einen sehr bedeutungsvollen neuen Quellenstoff verwertende Abhandlung von HEKTOR AMMANN, die gerade den Schlesier fesseln wird, „Zur Geschichte der wirtschaftlichen Beziehungen zwischen Oberdeutschland und dem deutschen Nordosten im Mittelalter“, Schlesische Geschichtsblätter 1927, Nr. 3, an.

Wenn ich mit der Anzeige der Arbeiten von GRADMANN und BRETSCHNEIDER die der Veröffentlichung von JACOB verbinde, so geschieht es, weil sie eben auch für die slawischen Stämme und Gebiete sehr ergiebig ist. Sogar für die von GRADMANN behandelten rassenkundlichen Fragen kann man manches aus ihr holen. So lesen wir S. 13: „Seltsam ist, daß die Bewohner Böhmens braun und dunkelhaarig sind; der blonde Typus ist bei ihnen wenig vertreten.“

JACOB ist seit langen Jahren dafür tätig, uns mittelalterlichen deutschen Historikern die Kenntnis arabischer Reiseberichte aus jener Zeit zugänglich zu machen. Hier bietet er Berichte aus dem neunten und namentlich dem zehnten Jahrhundert. Was wir lesen, ist teilweise krauses Zeug, aber auch viel, was große Beachtung verdient. Wenn JACOBS Schrift innerhalb einer Serie „Quellen zur deutschen Volkskunde“ erscheint, so enthält sie mehr, als dieser Titel andeutet. Erstens ist nicht bloß von deutschen Leuten und Verhältnissen, sondern namentlich auch von slawischen, die Rede. Zweitens erzählen uns die Berichterstatter nicht bloß von „volkskundlichen“ Dingen im engeren Sinn, sondern von Verfassung, Recht und Wirtschaft im reichen Maß.

So machen wir denn die Wirtschaftshistoriker darauf aufmerksam, daß sie hier viel für ihre Zwecke holen können. Eine Probe (S. 31), über das Reich der Franken: „Man schmiedet dort sehr scharfe Schwerter, und die fränkischen Schwerter sind schneidiger als die indischen.“ Sehr viel Mitteilungen finden wir namentlich über den Handel. Besonderer Dank gebührt dem Herausgeber JACOB für den unendlichen Fleiß, mit dem er die Berichte kommentiert hat.

Freiburg i. B. G. v. BELOW †.

1227—1927 Stadt Leitmeritz. Festschrift zur Feier des 700jährigen Bestandes als Stadt. Verlag des Vereins zur Förderung der Stadt Leitmeritz, 192 S.

Diese Gelegenheitsschrift verdient hier einzelner Beiträge wegen Erwähnung. Neues Material verarbeitet allerdings wohl nur der Abschnitt über Vorgeschichte von J. KERN. Die Rekonstruktion der ursprünglichen topographischen Beschaffenheit der einzelnen Stellen in diesem uralt bedeutungsvollen Siedlungsraum, als Burgberg, Burgflecken, Elbübergang, spätere Stadtlage, bereitet eine vorzügliche Grundlage für das Verständnis der Stadtgeschichte. Darauf aufbauend erläutert E. SIEGL mit Vorsicht und Umsicht, was der Stadtplan über Entstehung und Entwicklung der Stadt aussagt. Daß wir eine deutsche Gründungsstadt neben einem Slavendorf vor uns haben, darüber kann kein Zweifel bestehen. Die kleine Kaufmannsansiedelung, welche zwischen 1225—1235 entstand, erfuhr schon 1253 eine Erweiterung durch eine Neustadt auf dem Burgberge im Westen, die aber nicht gedieh. Dagegen ist eine jüngere Erweiterung im Zuge der östlichen Landstraße wohl noch vor dem Hussitensturm in den Mauerring einbezogen worden. Auch diese Erweiterung ist eine planmäßige Anlage. Sie war anscheinend nach dem Dreistraßenschema entworfen, indem zwei Entlastungsstraßen parallel zur Hauptstraße geführt werden sollten. Sie weicht dadurch von einem in Schlesien und Nordostböhmen geläufigen, dem Zweistraßenschema, ab.

Mit der Annahme der Stadtentstehung durch Gründungsakte der Könige stellt sich S. auf die Seite Zychas gegen Bretholz. Nicht minder spricht sich R. HOHMANN für die Kolonisations„hypothese“ aus, welche BRETHOLZ zum alten Eisen legen wollte. Auch schränken HOHMANN (S. 47 über die Fortdauer der Markomannen in Böhmen) und A. H. RUDOLF (S. 42, Ausweisung der Deutschen durch Spitihniew) die Bedeutung einiger Stücke in Bretholz Beweisführung erheblich ein. Die deutsche Wissenschaft, in der schon mehrfach Zustimmung zu den Bretholzschen Thesen laut geworden ist, hat allen Grund, auf diese Urteile der lokalen Kenner zu achten.

Gießen. Hermann AUBIN.

J. H. CLAPHAM, An economic history of modern Britain. The early railway age 1820—1850. Cambridge, University Press 1926. XVIII. u. 623 S.

Die Zeit von 1820—1850 ist für das Wirtschaftsleben Großbritanniens eine solche des Ueberganges, ohne doch einer gewissen Ge-

schlossenheit zu entbehren. In den Beginn dieser Periode fällt die Zeit, in der man nach den ersten kritischen, den Napoleonischen Kriegen folgenden Jahren allmählich einlenkte in den normalen Gang einer Friedenswirtschaft; die Periode endigt mit dem Siege des Freihandels, mit der entgültigen Beseitigung der Korn- und Schiffahrtsgesetze. Auf manchen Gebieten war das Land den festländischen Staaten wirtschaftlich ohne Frage voraus, so namentlich in der Verwendung der Dampf- und Maschinentechnik. Doch hat diese auch in England nur schrittweise und keineswegs gleichmäßig Boden gewonnen. Erst zwischen 1810 und 1830 trat allgemein der Dampf an Stelle der Handarbeit, wenn auch u. a. die Handspindeln noch immer eine große Verbreitung hatten und die Maschinen zum Teil noch recht primitiv waren; erst nach 1830 zeigten sich auch hierin, vorzüglich in der Textilindustrie, erhebliche Fortschritte. Nun erschienen auch in der Metallindustrie neue Methoden, und die Stahlerzeugung nahm bedeutenden Aufschwung. Die modernen Methoden und Industrien beeinflußten dann in den von ihnen betroffenen Gebieten die sozialen Verhältnisse; doch vollzog sich Alles dieses in einem keineswegs überstürzten Tempo. Die Organisation der Industrie bewegte sich noch im weitem Umfange innerhalb des Rahmens der Heimarbeit, die aber mehr und mehr unter großunternehmerischen Einfluß geriet. Im inneren Handel ist für diese Zeit bemerkenswert das Aufkommen der Handlungsreisenden, die mit Mustern die Kundschaft aufsuchten: die mit ihren Warenpacken reisenden Kaufleute verschwinden jetzt ganz. London und die größeren Städte hatten sogar schon Warenhäuser, während im allgemeinen überall jetzt Läden den wandernden Kaufmann ersetzten. Zunehmenden Umfang hatte das Vermittlerwesen, selbst im Handel mit Lebensmitteln. Das wurde ermöglicht durch die Dampfschiffahrt, die z. B. irische Butter schnell in die englischen Seestädte schaffte. Diese Entwicklung förderte naturgemäß den Großhandel. Meiereien gab es bereits seit etwa 1810 in kapitalistischer Form. Hinderlich war dem Handel dagegen die mangelnde Einheitlichkeit der Maße und Gewichte, ferner die Umständlichkeit vieler Gebräuche, so im Kohlenhandel. Das Gewerbe war noch überwiegend Kleingewerbe, selbst in London; im ganzen 19. Jahrhundert hat sich hierin wenig verändert. Im Geldwesen überragte England alle anderen Völker durch seine Goldwährung und ein vortreffliches Bankwesen, das von einer Zentralbank beherrscht wurde, die ihr Monopol rücksichtlos handhabte. Im privaten Bankwesen bestand freilich viel Unsolidität. Für die Landwirtschaft war epochemachend die schon Ende des 18. Jahrhunderts bekannte, aber erst nach 1830 allgemein eingeführte Dreschmaschine. Doch ging es sonst der Landwirtschaft nicht gut; die Preise ihrer Produkte sanken dauernd; die Landwirte waren weder technisch noch wirtschaftlich auf der Höhe, um den völligen Verfall ihres Gewerbes verhindern zu können; in den Eisenbahnen, die dem Handel viel Nutzen brachten, sah der Landmann lange Zeit einen Feind: erst allmählich erwachte auch in der Landwirtschaft das Verständnis für den Segen besserer Verkehrsverhältnisse. Die Eisenbahnen ihrerseits, die seit 1828 eine schnelle Ausdehnung fanden und

deren Entwicklung dieser Periode ihren Stempel aufgedrückt haben, vernichteten einen Teil der Kanäle, gaben dem Postwagenverkehr den Todesstoß und verstanden es, alle Angriffe auf ihre Selbstständigkeit abzuwehren und sich der Kontrolle des Staats völlig zu entziehen. Das Buch ist sehr lehrreich und gut geschrieben; es erfreut namentlich durch die in der ausländischen wirtschaftsgeschichtlichen Literatur sonst oft vermißten gewissenhaften Quellenangaben.

Freiburg i. B. E. Baasch.

Bronnen tot de Geschiedenis van Middelburg in den landsheerlijken tijd, uitgegeven door W. S. Unger. 2 Deelen XXVII. 723 SS., XVI. 732 SS. 's Gravenhage, M. Nijhoff 1923. 1926 (Rijks geschiedkundige Publicatien 54, 61).

Von den im Mittelalter und bis in die neuere Zeit hinein wichtigeren nordniederländischen Städten war bisher Middelburg in der Geschichtsschreibung vernachlässigt; insbesondere mangelte es an einer größeren Urkundenpublikation der älteren, zum Teil reichen Bestände dieser Stadt. Das wird nun durch die vorliegende stattliche Veröffentlichung nachgeholt und damit für die landesherrliche Zeit, d. h. bis 1573, eine bedeutsame Quelle erschlossen. Der erste Band enthält meist bisher ungedruckte Aktenstücke über die Verwaltung und Rechtsprechung, die allgemeine Geschichte der Stadt, Kirchen- und Armensachen, das Verhältnis der Stadt zu ihrer Umgebung; der zweite Band behandelt die städtischen Finanzen, und zwar im allgemeinen, sodann die Akzisen im besonderen; endlich die sehr wertvollen Rechnungen von 1364 bis 1573. Diese zuerst von den Bürgermeistern, dann in Gemeinschaft mit den Quartiermeistern, seit 1475 allein von diesen aufgestellten Rechnungen stellen eine wichtige Quelle für die Wirtschafts-, Verwaltungs- und Kunstgeschichte der Stadt dar. Aus den im 1. Bande abgedruckten Stücken, deren Inhalt sehr mannichfaltig ist und die ein getreues Bild des inneren Lebens der Stadt gewähren, seien als wirtschaftsgeschichtlich wertvoll hervorgehoben die Ordonnanzen über das Gewicht des Brotes von 1482—1501 (Nr. 84), das Verbot des offenen Verkaufs von Waren von 1545 (Nr. 140), die Ordonnanzen für den Fischmarkt von 1564 (Nr. 186) und 1569 (Nr. 237), die Ordonnanzen über die Preise und den Verkauf von Lebensmitteln von 1572 (Nr. 281), die Denkschrift der Middelburger Regierung über die Vergrößerung des Hafens von Vlissingen nach 1549 (Nr. 657), die Beschwerde Middelburgs über Arnemuiden von 1531 (Nr. 653), die Erweiterung der Handelsfreiheiten Arnemuidens durch Philipp II. 1567 (Nr. 704) u. A. mehr. Von den im 2. Bande abgedruckten, das Steuerwesen betreffenden Aktenstücken weise ich hin auf die interessante Akzise-Ordnung von 1325 (Nr. 108), die Ordnung über die Verpachtung der städtischen Einkünfte aus der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts (Nr. 118), die königliche Erlaubnis für die Stadt, Akzisen zu erheben, von 1519 (Nr. 123), weiter 1533 (Nr. 132), die Ordonnanzen von 1552 über die Bierakzise (Nr. 160, 161), die Ordnung über die Branntweinakzise von 1563 (Nr. 177). Der

städtische Ursprung und Charakter der Akzise tritt hier, wie der Herausgeber II. S. XI richtig bemerkt, deutlich zutage. Von Interesse ist die weitgehende Verwendung von Leib- und Losrenten für den Schuldendienst der Stadt (vgl. Bd. II, Nr. 37 ff.). Vortreffliche Register erhöhen den Wert dieser Publikation.

Freiburg i. Br. E. BAASCH.

DE SMEDT, OSKAR, Het College der Nederlandsche Kooplieden op Engeland (1580—1589). S.-A. a. Antwerpsch Archievenblad 1926. 40 SS.

Derselbe, Een Antwerpsch plan tot organisatie van den Nederlandschen zeehandel op het Westen (1583). S.-A. a. Antwerpsch Archievenblad 1927. 17 SS.

In der erstaufgeführten Schrift stellt der Verf. die ziemlich zerstreuten Nachrichten zusammen, die wir über das Collegium der niederländischen Kaufleute in England besitzen. Dieses Colleg wurde von Antwerpen aus begründet und auch mit einer Niederlassung in London versehen zu einer Zeit, als schon die große Handelsstellung Antwerpens stark erschüttert war. Sein Einfluß ist deshalb auch unbedeutend gewesen. Den durch die Handelswirren empfindlich geschädigten englischen Gläubigern der niederländischen Kaufleute gewährte die Niederlassung in England überdies eine günstige Angriffsstelle, um leichter zu ihrem Gelde zu kommen. Mit dem offiziellen Abfall der nördlichen Niederlande von Spanien durch die Erklärung der Generalstaaten vom Juli 1581, die Philipp II. seiner Rechte auf die Niederlande entsetzte, und der seitdem mehr und mehr um sich greifenden Abnahme des Handels Antwerpens mit England, verlor jenes Colleg jede Bedeutung. Es ist später von Alexander von Parma 28. Juli 1589 aufgehoben worden. Ueber seine inneren Verhältnisse erfahren wir durch diese Schrift nur sehr wenig; sie sind ziemlich dunkel.

Der zweite Aufsatz behandelt den von Antwerpen 1583 aufgestellten Plan der Errichtung eines Collegs, in dem Brabant, Flandern, Holland und Seeland vertreten sein sollten und das einen Oktroi für die Fahrt nach dem Westen nachsuchen sollte. Der Plan war ein totgebornes Kind; schon im Mai 1584 verboten die Generalstaaten jeden Verkehr mit dem Feinde, und Antwerpen schied jetzt völlig aus dem westlichen Verkehr aus. Immerhin spricht dieser Plan für den Optimismus, mit dem man noch 1583 in Antwerpen die Dinge betrachtete; auch ist die Betätigung der Antwerpener, d. h. der Flamen, im Seeverkehr der Stadt auch in der früheren Zeit offenbar größer gewesen, als man im allgemeinen bisher annahm; schon in der erstaufgeführten Schrift verleiht der Verf. dieser Ansicht Ausdruck.

Freiburg i. B. E. BAASCH.

Economisch-Historisch Jaarboek. Bijdragen tot de economische Geschiedenis van Nederland. Uitgegeven door de Vereeniging Het Nederlandsch Economisch-Historisch Archief, gevestigd te 's-Gravenhage. 11. Deel. 248 SS, 12. Deel 215 SS. 's-Gravenhage, Mart. Nijhoff 1925, 1925.

Die beiden hier vorliegenden Bände bringen reichen wirtschaftsgeschichtlichen Stoff. Der in Bd. 11 enthaltene Aufsatz von Léonie van Nierop über die 100 höchst Veranlagten in Amsterdam 1813 gibt nicht nur wertvolle Aufschlüsse über den Stand des Amsterdamer Reichtums zur Zeit des völligen Darniederliegens aller Geschäfte, sondern auch zahlreiche wirtschaftsbiographische Nachweise. Derselbe Band bringt neue Beiträge zur Geschichte der niederländischen Großindustrie im 19. Jahrhundert von Posthumus, insbesondere über die Textilindustrie nach der Trennung von Belgien. Ueber die holländische Steinindustrie im 17. Jahrhundert unterrichten Aktenstücke, die van der Kloot Meyburg mitteilt. Den Aufenthalt von John Law in den Niederlanden 1712 und 1713 behandeln einige von van Dillen veröffentlichte Dokumente. Den 12. Band eröffnet Posthumus mit dem Abdruck einiger seltener Druckschriften über die Tulpenspekulation 1636 und 1637, die uns in die Technik dieser Spekulation einen guten Einblick gewähren. Leider konnte ich diesen Aufsatz wie den ganzen 12. Band nicht mehr für meine „Holländische Wirtschaftsgeschichte“ (Jena 1927) verwerten. Von den übrigen, meist kleineren Beiträgen dieses Bandes sei hervorgehoben ein interessantes Aktenstück über den Handel der Holländer in Nantes von 1645, das von der damals starken Abneigung der Franzosen gegen die holländische Handelsübermacht Zeugnis ablegt; ferner einige von Heeren mitgeteilte Stücke zur Geschichte der Textilfabrikation in Helmond aus dem 17. und 18. Jahrhundert; endlich die Fortsetzung der von Posthumus veröffentlichten Schriftstücke über die niederländische Großindustrie 1834.

Freiburg i. Br. E. Baasch.

Walter Hahn (Dr. phil. et sc. pol.), Die Verpflegung Konstantinopels durch staatliche Zwangswirtschaft nach türkischen Urkunden aus dem 16. Jahrhundert (Beihefte zur Vierteljahrsschrift f. Sozial- u. Wirtschaftsgeschichte, VIII. Heft). Stuttgart 1926, W. Kohlhammer. 64 S. 8⁰.

In Heft 6 (nicht 7, wie es gleich am Anfang des Vorwortes mit einem störenden Druckfehler heißt) der Tārīḫ-i ʿosmānī engümeni küllijjāty (Arbeiten der Akademie für osmanische Geschichte, Konstantinopel 1333 = 1917 [so ist ein zweiter Druckfehler eine Zeile weiter zu verbessern]) hat Aḥmed Refīq eine Sammlung von ungedruckten Dokumenten des Kaiserlichen Diwans über die sozialen, wirtschaftlichen und Handelsverhältnisse sowie das Stiftungs-, Polizei-, Ernährungs- und Zollwesen von Konstantinopel im 10. Jahrhundert der Hiǧra (dem 16. unserer Aera) veröffentlicht. Als eine höchst willkommene Ergänzung zu den bisherigen Uebersetzungen von Urkunden aus dieser Sammlung

durch G. Jacob legt uns der Verfasser eine Bearbeitung ihres achten, über die Lebensmittelversorgung handelnden Abschnitts vor.

Die Arbeit besteht aus zwei Teilen, einer Einleitung und der Uebersetzung der Urkunden. Die Uebersetzung ist nach den Stichproben, die ich gemacht habe, durchaus zuverlässig. Freilich wird sich bei den außerordentlichen Schwierigkeiten, die osmanische Urkunden der Uebertragung in eine andere Sprache entgegensetzen, eine stilgerechte Wiedergabe derartiger Schriftstücke im Deutschen kaum je erreichen lassen, es würde sich wohl auch nicht verlohnen, viel Mühe daran zu setzen; so bleibt aber immer die Gefahr, daß ein Nichtturkologe Stellen unrichtig auffaßt, die dem, der den zugrundeliegenden türkischen Text rekonstruieren kann, ohne weiteres eindeutig verständlich sind. Im übrigen wäre es ungerecht, durch Anführung von Stellen, die besser hätten wiedergegeben werden können, die Würdigung der in der Uebersetzung steckenden großen und erfolgreichen Arbeit abzuschwächen.

Besonderes Interesse beansprucht die Einleitung, in der der Verfasser die aus seinen Urkunden gewonnenen Aufschlüsse über die osmanische Lebensmittelpolitik für Konstantinopel im 16. Jahrhundert systematisch zusammenstellt und beleuchtet. Es sind staatsrechtliche und wirtschaftliche Fragen, die hier behandelt werden. Die staatsrechtlichen laufen auf die Formulierung hinaus: warum gibt es in Konstantinopel kein municipium im Sinne der altrömischen Verwaltung? Der Grund, den der Verfasser dafür anführen möchte, nämlich die in einem Erobererstaat notwendige straffe Verwaltungszentralisierung, beweist nicht recht, was er soll, denn er kann nur für die Provinz und nicht für die Hauptstadt gelten, wie sich auch die herangezogenen Beispiele auf die Provinz beziehen. Ich glaube, die Frage ist etwas schief gestellt: das Nichtvorhandensein einer städtischen Gewalt, eines municipiums als Zwischeninstanz im osmanischen Konstantinopel ist selbstverständlich und braucht keine Erklärung, da es schon in Byzanz keine derartige Einrichtung gab und da sie auch den Osmanen völlig unbekannt sein mußte. Ueberhaupt ist in einem Staat, in dem das islamische Gesetz nicht nur Theorie ist, sondern auch einigermaßen in der Praxis des öffentlichen Lebens angewandt wird, städtische Selbstverwaltung im Sinne des municipiums undenkbar; man braucht sich nur die Hauptbestimmungen des islamischen Rechts über die Staatsverwaltung und das Verhältnis zu den Nichtmuslims nebst den bekannten wirtschaftlichen und geschichtlichen Tatsachen klarzumachen, um das zu erkennen. Nun waren gerade die ersten Jahrhunderte des osmanischen Reiches eine Zeit besonderer Hochschätzung des kanonischen Gesetzes des Islam. Dafür bieten auch die hier bearbeiteten Urkunden zahlreiche Beispiele; vor allem die Stellung und die Aufgaben des Qāḍīs sind bezeichnend. So sind auch islamische, selbst eigentlich islamisch-rechtliche Anschauungen der Hauptgrund für die handelsfeindliche Konsumentenschutzpolitik nicht bloß der osmanischen, sondern auch mancher anderen muslimischen Regierung; ich brauche hier bloß an das dem islamischen Recht wohlbekannte Amt des Muḥtasib (Handels- und Gewerbepolizisten) zu

erinnern. Damit sind wir schon beim zweiten Hauptthema der Einleitung angelangt; hier sind die Ausführungen des Verfassers nur zu bestätigen, wenngleich ich hier manches gern noch schärfer gefaßt und vor allem die eben erwähnte islamische, vor allem islamisch-rechtliche Seite der osmanischen Handelspolitik noch nachdrücklicher hervorgehoben sehen würde. Die wesentlichen Züge des Bildes, das die Urkunden bieten, gehen aus dem bisher Gesagten sowie dem sehr glücklich gewählten Titel zur Genüge hervor und mögen noch durch Stichworte wie Rationierung, Richtpreise, zwangsweise Bestellung zu Schlächtern, zwangsweise Errichtung von Mühlen andeutend ergänzt werden. Ich muß es mir leider versagen, näher auf die hier vorliegenden, sehr interessanten Fragen einzugehen, glaube aber doch deutlich gemacht zu haben, eine wie wichtige und nützliche Veröffentlichung wie hier vor uns haben[1]). So möchte ich mit dem Dank an den Herrn Verfasser, der sich mit dieser seiner philologisch-islamischen Dissertation sehr gut eingeführt hat und uns hoffentlich noch weitere Publikationen aus diesem so ergiebigen Forschungsgebiete schenken wird, und ebenso an Herrn Prof. JACOB, auf dessen Anregung die Arbeit zurückgeht, schließen.

JOSEPH SCHACHT (Freiburg in Br.).

HERMANN HEIMPEL, Das Gewerbe der Stadt Regensburg im Mittelalter. Mit einem Beitrag von FRANZ BASTIAN: Die Textilgewerbe. (Beihefte zur Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte IX.) Stuttgart 1926. Verlag von Kohlhammer. VIII und 328 Seiten.

Dieses auf von BELOWS Anregung entstandene Buch macht sowohl durch den Gegenstand als auch durch die Art der Bearbeitung eine besonders wertvolle Bereicherung der gewerbegeschichtlichen Literatur aus. Für die städtischen Urkunden bis 1350 konnte HEIMPEL den von WIDEMANN gut herausgegebenen ersten Band des Regensburger Urkundenbuches benützen. Bei den wichtigen Traditionen des Klosters Sankt Emmeram, welche nur unvollständig veröffentlicht sind, ist der Verfasser auf die Handschriften zurückgegangen; für das ausgehende Mittelalter gründet sich das Buch ganz auf ungedrucktes Material. Die sorgfältige Arbeit zeigt selbständiges, vorsichtig erwägendes Urteil, ist gut gegliedert und gefällig geschrieben.

Wir werden zunächst über das römische Regensburg unterrichtet, über dessen wahrscheinlich geringen Gewerbebetrieb es an Zeugnissen fehlt. Innerhalb des Castrums hat sich ein Rest bürgerlichen Lebens über die Völkerwanderungszeit hinaus erhalten; schon im frühen Mittelalter breitet sich die Stadt nach Westen dorthin aus, wo die einstige Zivilniederlassung lag. Hier ist weiterhin der Hauptsitz des Gewerbes. Man darf mit HEIMPEL vermuten, daß unter den „zahllosen"

---

1) Als besonders richtig gesehen kann ich nicht unterlassen, auf die kurze Charakteristik der Wirtschaftspolitik der Osmanen innerhalb ihrer gesamten Staatsauffassung S. 7 f. hinzuweisen.

Werkleuten, welche nach einem Bericht aus dem 8. Jahrhundert in Freising an einem kunstvollen Sarkophagdeckel arbeiten, sich Regensburger Edelschmiede befinden. Bestimmte Nachrichten vom dortigen Gewerbe setzen erst in der ersten Hälfte des elften Jahrhunderts ein. Im zwölften begegnen uns Namen von Regensburger Handwerkern bereits in großer Zahl; besonders sind die Goldschmiede, die Kürschner und die Tuchscherer hervorzuheben.

Regensburg war damals bekanntlich eine der ersten Handelsstädte Deutschlands. Schwerer ist die Bedeutung des Gewerbes abzuschätzen. Verschiedene Quellenstellen weisen scheinbar auf eine hohe Blüte des Regensburger Textilgewerbes im zwölften Jahrhundert und darüber hinaus. Regensburger Seidenstoffe werden in französischen und englischen Quellen, auch in Wolframs Parzival erwähnt. Mit Heimpel und anderen Forschern ist aber wohl anzunehmen, daß der Regensburger Handel diese Stoffe aus dem Orient bezogen hat. Schwieriger ist die Stellungnahme zu der Seite 26 angeführten Stelle aus der Cluniazenserregel in deren Fassung aus der ersten Hälfte des zwölften Jahrhunderts. Dort werden neben anderen kostbaren Stoffen preciosi burelli, welche zu Regensburg hergestellt werden, verboten. Das Wort preciosi läßt es m. E. nicht zu, diese burelli, was Heimpel für möglich hält, als Loden oder graue Tücher aufzufassen. Andererseits ist es unwahrscheinlich, daß Regensburg damals im Gegensatz zur späteren Zeit so feine Wolltücher produziert hat; an die Herstellung von Baumwollstoffen ist vollends nicht zu denken. So dürfte die Seite 26 angeführte Ansicht Bastians, daß der Redaktor der Regel irrtümlich von Regensburger Kaufleuten eingeführte Stoffe für Regensburger Erzeugnisse gehalten hat, die glaubhafteste Lösung sein.

Die Wolltucherzeugung kann allerdings im zwölften Jahrhundert in Regensburg nicht unbedeutend gewesen sein. In dieser Zeit treten hier die Tuchscherer als angesehenes Gewerbe auffällig hervor, während Weber selten genannt werden. Heimpels Vermutung (S. 22) erscheint mir berechtigt, daß damals die Scherer in Regensburg nicht nur um Lohn Tücher geschoren, sondern — wenigstens teilweise — die Tuchproduktion geleitet haben.

Im Anschluß an die ältesten Nachrichten über das Gewerbe der Stadt behandet Heimpel das Gewerbe und die Wirtschaft des Regensburger Klosters Sankt Emmeram. Die Bauern hatten beträchtliche Abgaben an Woll- und Leinentüchern zu entrichten. Seite 43 bringt der Verfasser eine bisher unbekannte, im ältesten Codex erhaltene Urkunde für dieses Kloster aus der ersten Hälfte des elften Jahrhunderts, durch welche eine famula verschenkt wird. In den Worten suo annuatim cardine revoluto ist cardo nicht mit Heimpel als cardo (Genitiv cardonis) = carduus, Weberdistel, Karde, aufzufassen, sondern das Wort bedeutet hier: Zeitpunkt. Vergleiche zu dieser Redewendung Thesaurus linguae latinae III, Spalte 446. Der Sinn ist: Die fünf Denare, welche die famula zu entrichten hat, sollen zum bestimmten Jahrestermin alle Jahre entrichtet werden. Übrigens wird Pero hier der Oheim der Mitschenkerin Westerhilt, nicht derjenige der verschenkten Magd sein.

Zünfte, hier gewöhnlich als Handwerke bezeichnet, sind in Regensburg seit dem dreizehnten Jahrhundert erkennbar. HEIMPEL behandelt umsichtig die Nachrichten über Abgaben, „Einungen", Einsetzung der Meister und Bäckergericht, welche die Handwerker- und Händlergruppen von den Stadtherrn, dem Herzog, beziehungsweise seinem Rechtsvorgänger, dem Burggrafen, und dem Bischof abhängig zeigen. In einem kleinen Beitrage zu dieser Zeitschrift werde ich die Schuhmacherurkunde von 1244 behandeln und dabei Gelegenheit haben, zu verschiedenen Ausführungen HEIMPELs Stellung zu nehmen. Hier gehe ich nur auf die Einungen ein, über welche nur dürftige Nachrichten vorliegen. 1384 nehmen die Herzöge, 1388 der Bischof zugunsten der Stadtgemeinde alle Einungen ab, welche Regensburg im Brau-, Bäcker-, Fleischer- und Fragner-(Höcker-)amte gehabt hatte: im ersteren Falle heißt es, daß auch alle anderen Einungen aufgehoben werden. Nunmehr soll jedermann diese Gewerbe unbehindert betreiben dürfen. 1388 ist von „Einungen und Gesetzen" die Rede; hier wird auch gesagt, daß jeder Bürger fortan diese Gewerbe nach dem Willen und Gebot der Stadt betreiben darf. Dabei behalten sich sowohl die Herzöge als auch der Bischof die hergebrachten Abgaben von den „Ämtern" vor. Mit Recht stellt HEIMPEL (Seite 76) fest, daß die Stadtherrn hier auf die Erteilung von Gewerbekonzessionen verzichten; solche sind uns für die Brauer und die Bäcker aus anderen Quellen bekannt. Allerdings legt es die Fassung der bischöflichen Urkunde nahe, daß die Einungen auch Bestimmungen über die Ausübung des Betriebes enthielten. Wie in Straßburg, wo der einung Gewerbeberechtigung, Zunftmitgliedschaft bedeutet, bezeichnet auch in Regensburg das Wort Einung nicht die Zunft; man wird deshalb hier von der Grundbedeutung Vereinbarung, nicht Verband (so HEIMPEL a. a. O.) auszugehen haben. Einungen sind Vereinbarungen zwischen dem Stadtherrn und den Gewerbetreibenden. Nun enthält das Abkommen zwischen Herzog und Bischof von 1205 über ihre beiderseitigen Rechte in Regensburg die Bestimmung, daß beide Herren über die Ansagung des Marktes et de omnibus unionibus quarumlibet venditionum gemeinsam bestimmen werden, keiner für sich darin etwas festsetzen, ändern oder nachlassen soll. HEIMPEL Seite 60 sieht in diesen uniones venditionum Kaufverträge. Dann wäre geschrieben worden: de quibuslibet venditionibus. Die uniones in unserem Texte bedeuten vielmehr m. E. Vereinbarungen hinsichtlich von Verkäufen; der Urkundenschreiber gibt mit uniones hier den technischen Ausdruck einungen wieder. Mir ist es sehr unwahrscheinlich, daß diese uniones von 1205 etwas anderes sind als jene im ausgehenden vierzehnten Jahrhundert aufgehobenen Einungen, welche ja auch Gerechtsame beider Stadtherrn waren und sicher weit zurückreichen; bereits das Stadtrecht von 1230 spricht von denen, welche das Amt des Brauens haben. Man darf sich nicht an dem Ausdruck uniones v e n d i t i o n u m stoßen. Der Schwerpunkt liegt in der Berechtigung, bestimmte Waren zu v e r k a u f e n; vergleiche die Bezeichnung der norddeutschen inninge als quaedam gratia vendendi (Keutgen, Ämter und Zünfte S. 196).

Eine Zunftherrschaft hat in Regensburg, wie HEIMPEL feststellt,

nie bestanden; wohl aber wirken seit der ersten Hälfte des vierzehnten Jahrhunderts die Handwerke bei der Prüfung der Stadtrechnung, bei der Bürgermeisterwahl und bei großen Gemeindebeschlüssen mit. Nach Besprechung einiger besonders beachtenswerter Schriftstücke, so der ältesten bekannten deutschen Gesellenordnung, nämlich der Bruderschaftsordnung der Bäckerknechte von 1341, behandelt er das Verhältnis der Zünfte zum Rat und stellt fest, daß die Autonomie der Regensburger Zünfte sehr gering war. Ein Anhang befaßt sich mit den religiösen Bruderschaften; nur eine derselben war nach einem Handwerk, dem der Chuderwaner (Korduanschuhmacher), benannt.

Der spezielle Teil (Seite 120—315) behandelt in eingehender, gewandter Darstellung unter Ausschluß der einer anderen Untersuchung vorbehaltenen Brauer und Fischer die einzelnen Gewerbe. Ein besonderes Augenmerk hat der Verfasser auf die Berufsteilung und auf die soziale Stellung der Gewerbetreibenden gerichtet. Hier wird mit anderen Nachrichten zusammen „der materielle Inhalt“ der Ordnungen behandelt, „soweit er sich nicht zu sehr in allgemein bekannte mittelalterliche Verhältnisse verliert“ (Seite 101). Heimpel hat seine Aufgabe in sehr glücklicher Weise gelöst und unnützen Ballast vermieden. Immerhin wäre, da die Darstellung ganz überwiegend auf ungedrucktem Stoffe beruht, eine Gesamtübersicht in knappster Form, etwa wie sie Uhlirz für Wien bringt, willkommen gewesen: Zusammenstellungen über das erste Auftreten der einzelnen Zünfte, über die vorhandenen Ordnungen, über die einzelnen Seiten des Zunftwesens, z. B. Meisterstücke, Einfuhrverbote. Hier gibt auch das dankenswerterweise beigefügte Sachregister, z. B. unter „Meisterstück“, keinen vollen Ersatz, auch wenn man Gemeiners Chronik und die Zusammenstellung bei Gengler, auf welche im Vorwort hingewiesen wird, hinzuzieht. Hier möchte ich noch auf die übergangene Urkunde von 1290, die älteste, welche von der Zunft der Hafner (Töpfer) Kunde gibt, hinweisen (Gemeiner I S. 431).

Heimpel stellt (Seite 20) fest, „daß Regensburg im Mittelalter mehr eine Handels- als eine Gewerbestadt gewesen ist“, daß — im allgemeinen, nicht etwa ausnahmslos — sein Gewerbe nur einen lokalen Kundenkreis gehabt hat. Zu den wenigen Gewerben mit weitem Absatzkreis muß im vierzehnten und fünfzehnten Jahrhundert dasjenige der Messerer gehört haben. Vier Ordnungen für dieses Gewerbe liegen vor, die älteste spätestens um 1360, die jüngste 1440 abgefaßt. Nach der ältesten Ordnung darf ein Klingenschmied, sofern er nicht selbst Messer machen kann, keinen Gesellen, der für ihn Messer machen soll, beschäftigen. Nach Heimpels Auffassung (Seite 135 f.) sind die Klingen, welche diese Klingenschmiede herstellen, ein Fertigprodukt, und zwar eine größere Waffe als die gewöhnlichen Messer. Ich nehme vielmehr an, daß die Klingenschmiede ein Halbprodukt, die Messerklingen, herstellen. So war es wenigstens in Passau, einem hervorragenden Sitz der Messererzeugung. Hier dürfen nach einer Ordnung von 1368 die Klingenschmiede ihre Klingen nur Messerern verkaufen oder zu bereiten geben. Siehe die Urkunde bei Erhard, Geschichte der Stadt Passau, Band II, S. 261, vergleiche S. 263.

Noch möchte ich auf die Mitteilungen Seite 101 f., dazu Seite 219f. über den 1477 gegründeten „Zirkel“ der Barchenter und Leineweber aufmerksam machen. Aufgabe und Organisation des Zirkels werden aus den Angaben nicht hinreichend deutlich; klar ist, daß mit den zusammengeschlossenen Feldern der Betrieb des Gewerbes (siehe besonders Anmerkung 135) gefördert werden sollte. Eine Veröffentlichung des vollen Textes wäre erwünscht.

Bastian hat auf Seite 185—273 das Textilgewerbe behandelt, dazu statistische Tabellen Seite 316—321. Sein gehaltvoller Beitrag liest sich nicht leicht. Ähnlich wie in Köln hat in Regensburg die Barchentweberei ihre Blütezeit in den letzten Jahrzehnten des vierzehnten Jahrhunderts, um dann rasch zu sinken. Bei dem bedeutenden Wolltuchgewerbe Regensburgs zerfielen die Wollwirker in Weber und Wollschläger. Es ist Lohnarbeit sowohl von Webern wie von Schlägern für Wollwirker bezeugt. Als Besonderheit ist hervorzuheben, daß hier im fünfzehnten Jahrhundert die Färber Tücher machen und verkaufen. Es sind dies feinere Tücher zu Mänteln; die Färber werden daher auch Mäntler genannt. Merkwürdig spät, 1411, ist hier ein Tuchausschnittvorrecht der Gewandschneider bezeugt, Tuchscherern und Schneidern ist der Ausschnitt verboten (Seite 251). — Bemerkenswert ist das frühe Auftreten der Ziecher. Die Redditus Ratispone, nach welchen der Burggraf den Ziechermeister einsetzt, sind zwar zuerst in einem Urbar von cc. 1270 überliefert, Bastian schließt aber (Seite 214) mit Recht aus der Nennung des Burggrafen, nicht des Herzogs, daß diese Bestimmung spätestens um 1200 abgefaßt worden ist. Diese Ziechenweber stellen leinene Bettbezüge her, ebenso wie die Kölner textores culcitrarum pulvinarium, deren Zunft schon 1149 gegründet wird. Bastian schließt sich a. a. O. mit Recht Kober an gegenüber meiner irrigen Deutung als Bettdeckenweber.

Oberstephansdorf. Heinrich von Loesch.

Furger, F., Zum Verlagssystem als Organisationsform des Frühkapitalismus im Textilgewerbe (Beihefte zur Vierteljahrsschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, XI. Heft). Stuttgart 1927, Kohlhammer.

Die Bedeutung des von Furger behandelten Gegenstandes liegt, wie in dem Titel zum Ausdruck kommt, in seiner Zugehörigkeit zu dem Problemkreise der Entstehung des modernen Kapitalismus, der seit einigen Jahrzehnten in den Mittelpunkt der wirtschaftsgeschichtlichen Forschung gerückt ist. Der Gedanke einer zusammenfassenden Darstellung lag um so näher, als in der bisherigen Literatur der entwicklungsgeschichtliche und systematische Ort des Verlages durchaus noch nicht in so überzeugender Weise seine Bestimmung gefunden hat, wie man vielleicht geneigt sein könnte anzunehmen. Es mag nur daran erinnert werden, daß noch Karl Bücher bei dem Versuch der Aufstellung einer historischen Stufenfolge der gewerblichen Betriebssysteme den Verlag zeitlich zwischen Handwerk und Fabrik eingereiht und seine Entstehung in das 17. Jahrhundert verlegt hat. Erst die

gewerbegeschichtlichen Arbeiten der letzten Zeit haben in immer steigender Fülle Material über die Verbreitung des Verlagssystems schon während der vorangegangenen Jahrhunderte des Mittelalters erbracht und damit die Unrichtigkeit der Annahme einer solchen historischen Aufeinanderfolge erwiesen. Für eine theoretische Behandlung des Gegenstandes erwächst daraus die Aufgabe, den durch die empirische Forschung herausgestellten Tatbestand in das Gesamtbild der damaligen Wirtschaft einzuordnen. Diese Aufgabe hat dem Verfasser des vorliegenden Buches in der Tat vorgeschwebt. Das Handwerk als Organisationsform für die Produktion der mittelalterlichen Stadt, das Verlagssystem als frühkapitalistische Organisationsform: dahin lassen sich die in diese Richtung weisenden Aufstellungen der Schrift zusammenfassen. Aber es muß nun gesagt werden, daß die Durchführung dieses Grundgedankens in keiner Weise der Größe der Aufgabe gerecht wird. Nicht etwa deshalb, weil sich die Darstellung auf einen einzigen Gewerbezweig, die Textilindustrie, beschränkt. Denn diese ist, wie bekannt, bis weit ins 19. Jahrhundert hinein die Leitindustrie der gesamten Entwicklung gewesen. Was in diesem Zusammenhange noch wichtiger ist: sie ist während der frühkapitalistischen Zeit das früheste und wichtigste Einbruchsgebiet verlagsmäßiger Produktion, wie sie späterhin beim Uebergange zum Hochkapitalismus auch zuerst den Anschluß an die neue Wirtschaftsform gefunden hat. Von diesem Ausgangspunkte her wäre also sehr wohl das Problem in seinem ganzen Umfange aufzurollen gewesen. Nicht die Enge des Beobachtungsfeldes ist der Grund dafür, daß F. sich dieser Aufgabe nicht unterzogen hat, sondern sich auf eine Uebersicht über die hauptsächlichen Ergebnisse der bisherigen Literatur beschränkt. Der Hauptteil des Buches behandelt in zwei Abschnitten das „Verlagssystem innerhalb städtisch-zünftlerischer Produktionsorganisation" und das Verlagssystem im schweizerischen Textilgewerbe im 16., 17. und 18. Jahrhundert als Beispiel der Entwicklung des Verlages „außerhalb der Stadt und Zunft". Obschon diese Zusammenstellung keineswegs den Charakter der Vollständigkeit hat, läßt sie doch in anschaulicher Weise die außerordentlich weite Verbreitung der Formen verlagsmäßiger Produktion, läßt sie vor allem bestimmte typische Entwicklungslinien, die überall wiederkehren, deutlich werden. Auf Einzelheiten materialer Art kann hier nicht eingegangen werden. An das so gewonnene Bild hätte die Analyse anknüpfen müssen, um die Einordnung in den Gesamtzusammenhang vorzunehmen. F. hat den Versuch dazu in den einleitenden und abschließenden Kapiteln unternommen, aber es ist der Hauptmangel dieser Ausführungen, daß sie nicht auf den vorgefundenen Tatbestand aufbauen, sondern ihre von fremdher gewonnenen Begriffe beinahe zusammenhanglos an den Stoff herantragen. Damit aber ist ein wirklicher Fortschritt in der Erkenntnis des Gegenstandes eigentlich von vornherein unmöglich gemacht. — Nach zwei Richtungen hin zwingt sich hier eine Betrachtung des Verlagssystemes auf. Einmal als Frage nach dem Sinn oder Wesen des Verlages, d. h. nach seiner Stellung als Wirtschaftsorganisation innerhalb der gesamten Wirtschaftsverfassung der Zeit. Erst aus dem Zusammenhange zum Ganzen

heraus bestimmt sich der Sinn jeder Einzelgestaltung innerhalb der Wirtschaft. Die entscheidende Frage ist die, ob der Verlag als bloße Tauschbeziehung aufzufassen ist, die ebenso einer handwerksmäßigen wie einer kapitalistischen Gestaltung der Wirtschaft sich eingliedern kann. Das ist im wesentlichen die Meinung Liefmanns. Oder ob vielmehr das Verlagssystem eine besondere Form der kapitalistischen Unternehmung ist und als solche in die handwerksmäßige Welt des Mittelalters als Vorläufer späterer Wirtschaftsformen hineinragt. F. merkt seltsamerweise den Widerspruch nicht, der darin liegt, daß er einerseits das Verlagssystem als frühkapitalistische Organisationsform auffaßt, sich auf der anderen Seite aber doch der Liefmannschen Anschauung über das Wesen des Verlages anschließt. Kommt doch Liefmann auf Grund seiner Auffassung des Verlagssystemes als bloßer tauschwirtschaftlicher Beziehung, als eines Werkverdingungsvertrages zwischen Verleger und Verlagsproduzenten, dahin, einen verlegten mittelalterlichen Handwerker unter derselben wirtschaftlichen Kategorie zu erfassen wie einen modernen großindustriellen Betrieb, der Lohnarbeit für andere Betriebe leistet (z. B. eine große Appreturanstalt). Ein bedeutsames Beispiel dafür, zu welchen Verzerrungen die Betrachtung einer wirtschaftlichen Erscheinung nicht als Gebilde innerhalb der objektiv gegebenen Welt, sondern als bloßes Spiel von Beziehungen zwischen einzelnen Menschen führen muß. Auch auf eine Auseinandersetzung mit SOMBART hat F. verzichtet, obschon diese sich aus der Stellung des Problems eigentlich mit zwingender Notwendigkeit ergab. Denn Sombart hat entsprechend der Grundhaltung seines ganzen Werkes den Sinn des Verlages im Zusammenhange mit der gesamten Wirtschaftsstruktur zu verstehen gesucht und ist auf diese Weise zu einer viel lebensvolleren Auffassung gelangt als Liefmann. Wenn seine Behandlung des Verlagsproblems gleichwohl kein einheitliches Gesicht trägt, so liegt der Grund hierfür in seiner eigentümlichen Anschauung über das Wesen des mittelalterlichen Handels, dem er durchweg nur handwerksmäßigen Charakter zuspricht. Die entscheidende Frage ist aber gerade die: ob nicht in den Beziehungen zwischen dem Verleger (‚der ja entweder von Haus aus Händler oder zum Händler gewordener Handwerker war') und den verlegten Handwerkern die Funktionen der Produktionsleitung bereits auf den Verleger übergegangen sind und sich damit ein selbständiger Wirtschaftsbetrieb von den handwerkerlichen Werkbetrieben losgelöst hat. Damit wäre dann die wichtigste Voraussetzung für den Tatbestand der kapitalistischen Unternehmung gegeben. Die Verhältnisse im Textilgewerbe zeigen deutlich, daß das Vordringen des Verlages hier in der Tat bereits zu einer unternehmungsweisen Produktion geführt hat. Aus dieser Feststellung heraus erwächst nun als zweites bedeutsames Problem die Frage nach der Entstehung dieser eigentümlichen Wirtschaftsform innerhalb der ganz anders eingestellten mittelalterlichen Wirtschaftswelt. Dabei ist wieder zweierlei grundsätzlich zu scheiden: die Gründe für die Entstehung verlagsmäßiger Formen überhaupt, und die Bedingungen, die die Voraussetzung für die besonders frühe und besonders weite Verbreitung des Verlages innerhalb des Textilgewerbes gewesen sind. Nur diese

besonderen Voraussetzungen zieht F. in den Kreis seiner Betrachtung ein, wenn er als „Gründe" für die Entwickelung der Verlagsbeziehungen im Textilgewerbe einerseits die Abhängigkeit von einem ortsfernen Rohstoff- oder Absatzmarkt, andererseits die dem Textilgewerbe immanente Tendenz zur Produktionsteilung anführt. Beide Tatsachen sind zweifellos sehr bedeutungsvoll gewesen. Aber ihren eigentlichen Sinn erhalten sie doch erst im Zusammenhange mit der Veränderung der gesamten Daseinsbedingungen der handwerksmäßigen Wirtschaftsform, aus der heraus allein die Entstehung des Verlagssystemes verstanden werden kann.

Horst Jecht.

Fritz Heichelheim, Die auswärtige Bevölkerung im Ptolemäerreich. Leipzig 1925, Dieterichsche Verlagsbuchhandlung (= 18. Beiheft der Klio). VI und 109 Seiten.

In der Ptolemäerzeit wohnte in Ägypten ein buntes, mit der Zeit immer bunter werdendes Völkergemisch. Die Forschung sieht sich dadurch vor eine ganze Reihe interessanter Fragen gestellt. Läßt sich das zahlenmäßige Verhältnis zwischen Einheimischen und Fremden und innerhalb der letzteren Klasse das zahlenmäßige Verhältnis zwischen den aus verschiedenen Landschaften Zugewanderten ermitteln? Welchen Berufen widmeten sich die Fremden? Welche staatsrechtlichen und privatrechtlichen Unterschiede bestanden zwischen den einzelnen Klassen der Bevölkerung? Welche kulturellen Einwirkungen übten die Zugewanderten auf die Ägypter und andererseits die Ägypter auf die Nichtägypter aus? H. hat sich nicht die Aufgabe gestellt, diesen ganzen schwierigen Fragenkomplex umfassend zu behandeln — das wäre Sache eines großen Werks, für das erst noch die Vorarbeiten zu schaffen sind —, aber er hat einen fleißigen und dankenswerten Beitrag dazu geliefert. Er hat sich der mühevollen Aufgabe unterzogen, aus allen ihm erreichbaren Papyri und Ostraka sowie aus den Schriftstellern und Inschriften sämtliche Personen zusammenzustellen, die durch ein zu dem Namen hinzugefügtes Ethnikon als Nichtägypter sich ausweisen. Die Liste ist im Anhang (S. 83—109) gegeben und enthält 1730 Namen. Da sie die Grundlage der ganzen Untersuchung bildet, so wäre sie passender an den Anfang gestellt worden. Die Namen sind in alphabetischer Folge der Ethnika (Ἀβδηρίτης, Ἀγκυρανός usw.) aufgeführt, so daß man leicht das zahlenmäßige Verhältnis der Kontingente der verschiedenen Landschaften und Städte überschauen kann. Freilich kann man daraus nicht unbedingt sichere Schlüsse auf das tatsächliche Verhältnis ziehen; das verbietet die Unvollständigkeit des Materials und das Zufallsmäßige seiner Erhaltung. Auch Beruf und Aufenthaltsort der Personen ist, soweit möglich, angegeben. Die Anlage der Liste hat aber einen Mangel. Sie enthält neben dauernd Ansässigen auch vorübergehende Besucher. Dem Titel und dem ganzen Zweck der Schrift nach ist es H. um diejenigen Nichtägypter zu tun, die sich dauernd in Ägypten aufhielten und ansässig machten. Und wenn nun auf S. 84 eine „Zahlenübersicht der Ausländer im Ptolemäerreich" gegeben wird, wobei die 1730 Personen der Liste nach größeren

Komplexen (z. B. Makedonen, griech. Festland, griech. Westen, Italiker usw.) zusammengefaßt werden, so muß der Leser glauben, daß es sich hier durchweg um dauernd ansässige Nichtägypter handelt, die zur „Bevölkerung" Aegyptens gehören. In dieser Uebersicht begegnen die „Italiker" mit der Zahl 48. Sucht man aber diese 48 Italiker in der Liste auf, so zeigt sich, daß darunter 29 Römer sind, die nur vorübergehend als Gesandte oder auch als Reisende nach Aegypten kamen. Ebenso sind in der Liste der Geschichtschreiber Polybios und sein Vater Lykortas aufgeführt, die als achäische Gesandte ganz kurze Zeit in Ägypten waren, und so noch viele andere, z. B. der Historiker Diodoros, der Triumvir M. Antonius. Diese vorübergehenden Besucher haben natürlich mit der auswärtigen „Bevölkerung" des Ptolemäerreichs und mit den damit zusammenhängenden Problemen nichts zu tun. Sie wären besser in einer gesonderten Liste aufgeführt worden und in der Zahlenübersicht der Ausländer in Ptolemäerreich hätten sie nicht mitgezählt werden dürfen.

Die mit großem Fleiß zusammengestellte Liste sucht der Verfasser in seiner Arbeit nach verschiedenen Richtungen auszuwerten. In seinem ersten Teil, „Staatsrechtliche Grundbegriffe" betitelt, beschäftigt er sich mit den Herkunftsbezeichnungen, den Ethnika. Diese drücken nicht immer die wahre Heimat des Betreffenden aus. Es kam ja vielfach vor, daß ein Grieche das Bürgerrecht einer anderen Stadt erwarb und sich dann nach dieser nannte. Aber abgesehen von solchen Fällen stellt H. die Vermutung auf, daß um 150 vor Chr. die ptolemäische Regierung in die Herkunftsbezeichnungen eingegriffen und aus organisatorischen Gründen mehrfach eine Umnennung herbeigeführt, also z. B. Leute mit bisher andern Ethnika in die Kategorie der *Κρῆτες* oder *Μακεδόνες* oder *Πέρσαι* eingereiht habe, so daß diese Worte nicht mehr echte Heimatsbezeichnungen waren, sondern rechtlich verschieden gestellte Bevölkerungsgruppen bezeichneten. Diese Reform habe dann auch Folgen für das Prozeßverfahren und für das Eherecht gehabt. H. hat seine Hypothese mit großem Scharfsinn durch Interpretation von Papyrus-Angaben zu begründen gesucht. Es handelt sich dabei freilich, wie er selbst zugibt, meist um Vermutungen und nicht ganz sichere Schlüsse. Zu einer Prüfung des Beweisgangs ist hier nicht der Ort; sie wäre ohne ausführliches Eingehen auf philologische und interpretatorische Einzelheiten nicht möglich. Bedenken gegen einzelne Vermutungen und Folgerungen H.s sind von Berve (Phil. Wochenschrift 46, 1926, Sp. 1116 ff.) und von Bickermann (Gnomon II, 1926, S. 608 ff.) geltend gemacht worden.

Im zweiten Teil behandelt H. „Siedlung, Berufsgliederung, politischen und geistigen Einfluß der Einzelgruppen der auswärtigen Bevölkerung im Ptolemäerreich" (S. 36—82). Er nimmt der Reihe nach die einzelnen Landschaften vor, aus denen sich die auswärtige Bevölkerung Aegyptens rekrutierte: die Makedonen, die Kyrenaikagriechen, das griechische Festland, die Inseln usw., dann die Nichthellenen: die Libyer und Äthiopier, die semitischen Völker, die Perser usw. Bei jeder dieser Gruppen sucht er festzustellen, in welchen Teilen Ägyptens sie sich hauptsächlich ansiedelten, welche Berufe sie trieben, welchen

Einfluß sie auf Kultur und geistiges Leben ausübten. Es ergeben sich hier manche interessante Beobachtungen. Die Makedonen, das Zentrum und der Westen von Nord- und Mittelgriechenland haben in der Hauptsache Offiziere, Soldaten und Bauern geliefert. Bei andern Gebieten überwiegt die geistige Bedeutung für das von den Ptolemäern neugeschaffene Geisteszentrum von Alexandria. Bei Athen ist neben Kunst, Wissenschaft und Philosophie besonders der religiöse Einfluß bemerkenswert, Kyrene sendet Philosophen, Dichter und Grammatiker, die nordgriechischen Seestädte ausgeprägt empirische Forschernaturen, Ärzte, Historiker, Grammatiker, Kleinasien Künstler und Dichter, aber auch bedeutende Forscher und Ärzte usw. (S. 36 f.). Bei all' dem ist aber zu bedenken, was auch H. gelegentlich hervorhebt, daß das erhaltene Material doch zu dürftig ist und der Zufall bei der Erhaltung der Urkunden doch eine zu große Rolle spielt, als daß die Anwendung der Statistik ein sicheres Ergebnis liefern könnte. H. ist in der statistischen Auswertung der zufällig erhaltenen Quellen vielleicht manchmal zu weit gegangen. Aber trotz der Anfechtbarkeit mancher Vermutungen und der Unsicherheit mancher Ergebnisse ist die Arbeit ein sehr achtungswerter und verdienstlicher Beitrag zum Problem der auswärtigen Bevölkerung Ägyptens in der Ptolemäerzeit.

Königsberg/Pr. OSCAR LEUZE.

HEINRICH FELIX SCHMID, ao. Prof. an der Universität Graz, Das Recht der Gründung und Ausstattung von Kirchen im kolonialen Teile der Magdeburger Kirchenprovinz während des Mittelalters. Von der juristischen Fakultät der Friedrich-Wilhelms-Universität zu Berlin gekrönte Preisschrift, SA. aus der ZRG. XLIV, Kanon Abt. XIII. Weimar, Böhlau, 1924. VIII u. 213 S.

Diese methodisch vorzüglich angelegte und zu lebendiger Anschauung gelangende rechtsgeschichtliche Studie bietet dem Sozial- und Wirtschaftshistoriker fast ebensoviel wie dem Juristen. Denn um das Recht der Kirchengründung und -Ausstattung untersuchen zu können, mußte SCH. erst die ganzen Nachrichten über die Vorgänge zusammentragen, die er auf breitester Literaturkenntnis vorzüglich erläutert. So erhalten wir eine Materialsammlung für einen wichtigen Teil der Kolonisationsgeschichte. Bei der Zergliederung der Rechtsformen, für deren ökonomische und soziale Voraussetzungen SCH. ein besonders feines Verständnis hat, tritt auch die Struktur von Gesellschaft und Wirtschaft in den einzelnen Kolonialgebieten sehr deutlich zutage. SCH. hat ferner die möglichen Ursprungsländer der Einwanderer, Ostthüringen, Ostsachsen und das Herkunftsgebiet der niederländischen Siedler vorab untersucht und damit eine empfindliche Lücke wenigstens für einige Gebiete Altdeutschlands ausgefüllt. Gerade auch dieser Teil ist besonderer Aufmerksamkeit wert und regt zu weiterführenden Betrachtungen an.

Geht man der Frage nach, wer jeweils in den einzelnen Perioden und Landschaften die Kirchen gründet und ausstattet, so gewinnt man ein vorzügliches Anzeichen für die wirtschaftliche und soziale Geltung

der einzelnen Volksschichten. Zwei Organisationsprinzipien stehen da im Mittelalter nebeneinander, das grundherrliche und das gemeindliche. Sehen wir von den noch etwa aus der Römerzeit stammenden Kirchen ab, so gehen die meisten des frühen Mittelalters auf grundherrliche Eigenkirchen zurück. Gemeindekirchen, wie ich sie nennen möchte, rechtlich auch als Eigenkirchen eben der Pfarrgemeinden aufzufassen[1]), mit ihren (nicht immer vollzählig vorhandenen) Kennzeichen der Gründung, Ausstattung und Pfarrerwahl durch die Gemeinde, sind wohl von Anfang an in Sachsen anzutreffen. Doch nimmt damit dieses, als letzter mit den anderen vereinigte Stammesgebiet eine Sonderstellung ein. Sie gründet sich einmal auf eine von außen hereingetragene Tatsache, darauf nämlich, daß die Kirche hier auf einmal nach systematischem Plane von einer starken Staatsgewalt eingerichtet worden ist. Doch dürfte m. E. für die Form, welche diese Einrichtung erhielt, ein innersächsisches Moment in starkem Maße mitbestimmend gewesen sein: die Rücksicht auf die hier stärker erhaltene Volksverfassung[2]), welche anderwärts bereits durch die Grundherrschaft zu stark zersetzt war, um noch den Träger des Pfarrsystems abgeben zu können. In Sachsen hat sie ja auch im Gerichtswesen eine besondere Berücksichtigung erheischt und tritt auch in anderer Beziehung noch zutage. Daneben hält freilich auch hier die grundherrliche Eigenkirche ihren Einzug und überschattet selbst die Gemeindekirche. Indessen ist Sch. durchaus zuzustimmen, wenn er feststellt, daß die Gemeinden in Sachsen von jeher selbständige Träger des kirchlichen Wesens waren (S. 83), und diese Tatsache aus der Ausstattung der Kirchen durch die Gemeinden herleitet, welche hier Karl d. Gr. angeordnet hat[3]). Mit der reicheren urkundlichen Überlieferung tritt seit dem 12. Jh. diese sächsische Gemeindekirche in deutlichen Zügen hervor.

Thüringen dagegen weist eine Kirchenverfassung auf, welche durchaus dem grundherrlichen Herrschaftsgedanken Rechnung trägt. Als 1103 die Einwohner von Wolfleben eine Kirche gebaut und ausgestattet haben, übertragen sie dieselbe dem Erzbischof von Mainz (tradiderunt in potestatem . . . archiepiscopi), der ihr dann Pfarrechte verleiht (S. 60 f.). Es scheint somit, daß der B e s i t z einer Kirche durch die Pfarrgemeinde[4]) in dieser Landschaft damals etwas Unmögliches war;

---

1) S. 79: „Die kirchlichen Rechtsverhältnisse des sächsischen Stammeslandes . . . lassen die Annahme zu, daß es sich in den meisten Fällen um wirkliche Gemeindepatronate handelt" („und nicht um Bildungen genossenschaftlichen Charakters", Anm. 5).

2) Die Frage, ob diese noch unmittelbar auf der Volksmasse oder nur auf einer oberen Schicht von Edelingen ruhte, ist hier nicht zu diskutieren. Ich möchte nur aus dem Zusammenhange des vorliegenden Buches darauf aufmerksam machen, daß die geringe Dotierung der sächsischen Pfarrkirchen deren Priestern in einer Gesellschaft von Grundherren nur eine unbedeutende Stellung angewiesen hätte, was nicht im Plane Karls d. Gr. gelegen haben kann.

3) Capitulatio de partibus Saxoniae, A. 775/90, c. 15.

4) Besondere Gründe für diese Auflassung der Dos an den Erzbischof anzunehmen, wie Sch. S. 61, A. 3 tut, scheint mir nicht am Platze Sch. selber hebt seine Worte m. E. auf, wenn er fortfährt: „Kirchengründungen

und auch für die folgenden Jahrhunderte sind kaum Beweise auch nur von einem Mitbestimmungsrecht der Gemeinde an der Pfarre vorhanden, wenn auch Dotierungen durch sie sich gelegentlich wiederholen (S. 15, A. 1275, S. 59, A. 4, A. 1482).

In den Niederlanden endlich berichten die Urkunden seit dem 12. Jh. öfter von Kirchengründungen durch die Gemeinden, als durch Grundherren (S. 104), in einem Falle ist auch die Pfarrerwahl durch die Gemeinde verbürgt. SCH. spricht sich über die Herkunft dieser Gemeindekirchen nicht aus. Ich glaube kaum, daß die Institution auf eine alte Volkskirche, wie bei den Sachsen, zurückgeht, bestimmt aber, daß ihr häufiges Auftreten im Hochmittelalter vielmehr aus einer jüngeren Bewegung resultiert und Teilerscheinung jenes Prozesses ist, welcher als Entstehung der Nachbarschaftsgemeinde bezeichnet werden kann. Ich verstehe darunter das Erwachen der Nachbarschaft zu genossenschaftlich gemeindlichem Leben, im Gegensatz zu der bisherigen grundherrlichen Ordnung der Dinge, welche u. a. auch im Kirchenwesen herrschte. Seinen vornehmsten Ausdruck findet dieser Prozeß in der Bildung und Emanzipation der Stadtgemeinde. In dem fortgeschrittenen Westen Deutschlands ist er aber nicht auf die Städte beschränkt gewesen, sondern hat auch mehr oder minder auf das flache Land übergegriffen[1]).

Diese Annahme wird durch das reiche Material bestätigt, das SCH. über das Kirchenwesen der Niederländerkolonien zusammengestellt hat. Schon im „Etappengebiet“ an der unteren Weser und Elbe ist „ein starkes Streben (der Kolonisten) nach kirchlicher Selbständigkeit für ihre Siedlungen“ (S. 111) und in ihren Siedlungen festzustellen und im eigentlichen Kolonialland ist dasselbe zu beobachten (S. 112 f.). In der Regelung der Agrarverhältnisse und der weltlichen Gemeindeverfassung hat man das Recht der Kolonisten schon genügend als Ausdruck von Wünschen erkannt, welche sie bereits in der Heimat hegten, als bereinigtes Ergebnis also der heimischen Entwicklung. Die kirchliche Selbständigkeit und das starke Pfarrgemeindetum der niederländischen Kolonien gehen aber mit den Erscheinungen auf weltlichem Gebiet ganz parallel. Deshalb darf auch diese Gestaltung der Pfarrverhältnisse als eines der Ziele angesehen werden, auf welches man in der Heimat hinarbeitete, welches man bei der Neusiedlung nicht missen wollte und vielleicht durch die Auswanderung eher zu erreichen hoffte. Vom Kolonialboden aus gesehen bestätigt sich also die Annahme, daß die Gemeindekirche in Westdeutschland im Hochmittel-

---

durch die Gemeinden gehörten ja zu den Seltenheiten und waren . . . von der Kirche nicht gern gesehen.“ Das der Pfarrgemeinde ausdrücklich zugestandene Recht, Verstöße des Pfarrers dem Erzbischof zur Abstellung anzuzeigen, kann als erster Vorstoß in der Richtung der Pfarrerwahl angesehen werden.

1) Da ich noch keine Gelegenheit gehabt habe, die vorgetragenen Ansichten zu belegen, verweise ich auf die Untersuchung eines meiner Schüler für die Rheinprovinz: E. HERZOG, Landgemeinde und Grundherrschaft, Diss. Bonn 1923 (ungedruckt).

alter im Vordringen war, einen Programmpunkt sozusagen der aufstrebenden Volksklassen darstellte.

Daß wir darin das Ergebnis erst der sozialen Entwicklung des Hochmittelalters in seinen fortgeschrittensten Landschaften vor uns haben — den erwähnten Fall des thüringischen Wolfleben sehe ich als einen ersten bescheidenen Ansatz in gleicher Richtung an —, beweisen auch die Gegensätze des Koloniallandes, dem SCH.s Untersuchung in erster Linie gewidmet ist. Die erste Kircheneinrichtung trägt hier noch ganz den Stempel der Eroberung ohne Kolonisation. Sie schließt sich eng an die Burgwarde an. Die deutschen Einwanderer bringen dann aus ihren verschiedenen Herkunftsländern verschiedenartig schattierte Institutionen mit. Die Zusammenhänge kolonialer mit den heimatlichen Verhältnissen auf ihrem besonderen Gebiete durch Vergleichung aller Einzelheiten Stück für Stück, als Umfang der Dos, Art und Verteilung des Zehnten u. a., aufgedeckt zu haben, ist ein besonderes Verdienst der vorliegenden Arbeit. Mit glücklichem Griff hat SCH. dadurch ein neues Mittel herausgestellt und schon erprobt, um für Kolonialgebiete das Ursprungsland der Siedler nachzuweisen, und es ist zu wünschen, daß diese Methode recht rasch als sicheres Requisit in die Kolonialforschung eingereiht werde, wo sie schöne Früchte tragen wird. Fassen wir das Ergebnis für jene Frage ins Auge, welche wir bisher verfolgen, so überwogt im Kolonialland eine Kirche, der jener Zug zur pfarrgemeindlichen Selbständigkeit gänzlich abging[1]), wie er der sächsischen seit alters eigen war und von der niederländischen — wenn anders meine Darlegungen zutreffen — im Zuge einer jüngeren Entwicklung angestrebt wurde. Die niederländischen Kolonien bilden auch in dieser Hinsicht Inseln innerhalb der sonst anders gearteten Verhältnisse. Naturgemäß hat das mitgebrachte Kirchenwesen unter den besonderen Bedingungen des Koloniallandes Abwandlung erfahren, daher erklärt es sich, daß die gemeindliche Selbständigkeit auch in solchen Gegenden fehlt, welche ihre Einwanderer aus Landschaften empfangen haben, in denen nicht — wie in Thüringen — eine grundherrlich beeinflußte Kirche zu Hause war.

Das Streben nach Selbständigkeit ist allerdings hin und wieder überall auf Kolonialboden festzustellen[2]). Auf dem flachen Lande gelangen die Gemeinden dabei freilich nicht bis zu einem Recht an der Kirche. In den Bergstädten des Erzgebirges aber, welche der Siedlungsperiode des 15. Jh. ihre Entstehung verdanken, steht „das kirchliche Leben . . . im Zeichen der Selbstbestimmung durch ihre Bewohner“ (S. 147). An der Stätte also der damals modernsten, vollgeldwirtschaftlichen[3]) Wirtschaftsstruktur ist auch die Spitze einer Ent-

1) S. 119 für das meißnische Kernland und die Oberlausitz, S. 177, für Brandenburg.

2) Bes. im Vogtland, S. 119, Beispiele v. 1267 u. 1377, aber auch im Sorbenland S. 152, A. 1284, 1303, 1307.

3) In Buchholz bringen die Knappen durch regelmäßigen Abzug vom Wochenlohn die Mittel zur Ausstattung eines Bruderschaftspriesters auf und bilden dann durch Zuweisung von Freikuxen und Silberabfällen ein Kirchenvermögen, das die Besoldung des Geistlichen, seit 1508 eines Pfarrers, übernehmen konnte (S. 148).

wicklung der Kirchenverfassung erklommen, welche sich im Rückblick von hier aus noch klarer abzeichnet. Die Knappen und Bürger dieser Bergstädte haben indessen damit keineswegs erst auf Neuland etwas Neues geschaffen, sondern nur, wenn vielleicht auch wieder bereinigt, das zur Anwendung gebracht, was inzwischen auch in Altdeutschland von den Stadtgemeinden erstrebt und zum Teil erreicht worden war. Die Linie der Entwicklung zur Gemeindekirche, deren Ansätze uns im Westdeutschland des 12. Jh. schon entgegengetreten sind, ist auch dort mit dem Ausbau der städtischen Kommunen in gleicher Richtung weitergegangen. Das war die Form, in welcher sich auf dem Gebiet der Kirche die emporkommende Schicht des Bürgertums neben der alten grundherrlichen Geltung verschaffte. Allenthalben erweist sich die Parallelität der wirtschaftlichen und sozialen Struktur mit jener des niederen Kirchenwesens.

Diese Ausführungen haben die Belehrung und die Anregungen, welche Sch.s Schrift den Lesern dieser Zeitschrift bieten kann, noch nicht erschöpft. Ich verweise nur beispielmäßig auf seine Bemerkungen über den Fixzehnt (die decima constituta) und den Sallandzehnt.

Gießen. Hermann Aubin.

---



